

28. FEBRUAR 2013 - WIRTSCHAFTSGESETZBUCH (AUSZÜGE)

- (- Art. I.1: *Belgisches Staatsblatt* vom 3. Februar 2014,
- Art. I.2 bis I.5: *Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2014,
- Art. I.6 und I.7: *Belgisches Staatsblatt* vom 18. Februar 2014,
- Art. I.8: *Belgisches Staatsblatt* vom 27. Oktober 2014,
- Art. I.8: *Belgisches Staatsblatt* vom 3. November 2017,
- Art. I.9: *Belgisches Staatsblatt* vom 19. Juni 2013,
- Art. I.9: *Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2017,
- Art. I.10: *Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2014,
- Art. I.11: *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Februar 2016,
- Art. I.13 bis I.17: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,
- Art. I.18: *Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014,
- Art. I.19: *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Februar 2016,
- Art. I.20: *Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2014,
- Art. I.20: *Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2015,
- Art. I.21: *Belgisches Staatsblatt* vom 25. Januar 2016,
- Art. I.22: *Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juni 2019,
- Art. I.22: *Belgisches Staatsblatt* vom 17. September 2018,
- Art. II.1 bis II.4: *Belgisches Staatsblatt* vom 19. Juni 2013,
- Art. III.1 bis III.95: *Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2014,
- Art. IV.1 bis IV.83 und V.1 bis V.14: *Belgisches Staatsblatt* vom 17. Februar 2014, *Err.* vom 12. März 2015,
- Art. VI.1 bis VI.128: *Belgisches Staatsblatt* vom 27. Oktober 2014,
- Art. VII.1 bis VII.220: *Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2017,
- Art. VIII.1 bis VIII.56: *Belgisches Staatsblatt* vom 19. Juni 2013,
- Art. IX.1 bis IX.14: *Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2014,
- Art. X.1 bis X.40: *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Februar 2016,
- Art. XI.1 bis XI.335: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,
- Art. XI.336 und XI.337: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Februar 2016,
- Art. XI.338: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,
- Art. XI.339 bis XI.341: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Februar 2016,
- Art. XI.342 und XI.343: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,
- Art. XII.1 bis XII.4: *Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014,
- Art. XII.5: *Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014,
- Art. XII.6 bis XII.23: *Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014,
- Art. XIII.1 bis XIII.23: *Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014,
- Art. XIV.1 bis XIV.83: *Belgisches Staatsblatt* vom 3. November 2017,
- Art. XV.1 bis XV.10: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014,
- Art. XV.11 bis XV.16: *Belgisches Staatsblatt* vom 27. Oktober 2014,
- Art. XV.17 bis XV.18/3: *Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2017,
- Art. XV.19 und XV.20: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014,
- Art. XV.21 bis XV.25/4: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,
- Art. XV.27 bis XV.27/5: *Belgisches Staatsblatt* vom 3. November 2017,
- Art. XV.28: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Mai 2015,
- Art. XV.30: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014,
- Art. XV.30/1: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,
- Art. XV.31: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014,
- Art. XV.31/1 und XV.31/2: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,

- Art. XV.31/3: *Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2017,
- Art. XV.32 bis XV.34: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014,
- Art. XV.35 bis XV.57: *Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2014,
- Art. XV.57/1: *Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2017,
- Art. XV.58 bis XV.60: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,
- Art. XV.61: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014,
- Art. XV.62 und XV.62/1: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,
- Art. XV.63 bis XV.65: *Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2014,
- Art. XV.66: *Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2017,
- Art. XV.66/1 bis XV.66/4: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,
- Art. XV.67 bis XV.68: *Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2017,
- Art. XV.69 bis XV.74: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014,
- Art. XV.75 bis XV.79 *Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2014,
- Art. XV.80 bis XV.82: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014,
- Art. XV.83 bis XV.86: *Belgisches Staatsblatt* vom 27. Oktober 2014,
- Art. XV.87 bis XV.91: *Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2017,
- Art. XV.99 bis XV.102: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014,
- Art. XV.103 bis XV.113: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,
- Art. XV.118 bis XV.122: *Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014,
- Art. XV.124 bis XV.124/3: *Belgisches Staatsblatt* vom 3. November 2017,
- Art. XV.125: *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Februar 2016,
- Art. XV.125/1: *Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2015,
- Art. XV.125/24: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Mai 2015,
- Art. XV.126: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014,
- Art. XV.126/1 und XV.127: *Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2017,
- Art. XV.130: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014,
- Art. XV.130/1 bis XV.130/4: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,
- Art. XV.131: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014,
- Art. XV.131/1 und XV.131/2: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,
- Art. XVI.1 bis XVI.28: *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Februar 2016,
- Art. XVII.1 bis XVII.13: *Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2015,
- Art. XVII.14: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Februar 2016,
- Art. XVII.15 bis XVII.21: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017,
- Art. XVII.22 bis XVII.25: *Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2015,
- Art. XVII.25/1: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 2017,
- Art. XVII.25/2 bis XVII.25/5: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 2017,
- Art. XVII.26 bis XVII.29: *Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2015,
- Art. XVII.29/1: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 2017,
- Art. XVII.30 bis XVII.34: *Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2015,
- Art. XVII.35: *Belgisches Staatsblatt* vom 26. Mai 2015,
- Art. XVII.36 bis XVII.69: *Belgisches Staatsblatt* vom 25. Januar 2016,
- Art. XVII.70 bis XVII.91: *Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juni 2019,
- Art. XVIII.1 bis XVIII.4: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Mai 2015,
- Art. XX.1 bis XX.243: *Belgisches Staatsblatt* vom 17. September 2018)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- das Gesetz vom 7. November 2013 zur Einfügung von Titel I "Allgemeine Begriffsbestimmungen" in Buch I "Begriffsbestimmungen" des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Februar 2014),
- das Gesetz vom 3. April 2013 zur Einfügung von Buch IV "Schutz des Wettbewerbs" und von Buch V "Wettbewerb und Preisentwicklungen" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch IV und Buch V eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch IV und Buch V eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Februar 2014, *Err.* vom 12. März 2015) (I),
- das Gesetz vom 3. April 2013 zur Einfügung der Bestimmungen zur Regelung von Angelegenheiten erwähnt in Artikel 77 der Verfassung in Buch IV "Schutz des Wettbewerbs" und Buch V "Wettbewerb und Preisentwicklungen" des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Februar 2014) (II),
- das Gesetz vom 25. April 2013 zur Einfügung von Buch IX "Sicherheit von Produkten und Diensten" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch IX eigenen Begriffsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2014),
- das Gesetz vom 17. Juli 2013 zur Einfügung von Buch III "Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit und allgemeine Verpflichtungen der Unternehmen" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch III eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch III eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I und Buch XV des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2014),
- das Gesetz vom 20. November 2013 zur Einfügung von Buch XV "Rechtsdurchsetzung" in das Wirtschaftsgesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014),
- das Gesetz vom 15. Dezember 2013 zur Einfügung von Buch XII "Recht der elektronischen Wirtschaft" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XII eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XII eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014) (I),
- das Gesetz vom 15. Dezember 2013 zur Einfügung von Buch XIII "Konzertierung" in das Wirtschaftsgesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014) (II),
- das Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Einfügung von Buch VI "Marktpraktiken und Verbraucherschutz" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch VI eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch VI eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Oktober 2014),
- Artikel 9 des Programmgesetzes (I) vom 26. Dezember 2013 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014) (I),

- das Gesetz vom 26. Dezember 2013 zur Einfügung von Artikel XII.5 in Buch XII "Recht der elektronischen Wirtschaft" des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014) (II),
- das Gesetz vom 26. Dezember 2013 zur Einfügung der Bestimmungen zur Regelung von Angelegenheiten erwähnt in Artikel 77 der Verfassung in Buch XVII "Besondere Gerichtsverfahren" des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2015) (III),
- das Gesetz vom 26. Dezember 2013 zur Einfügung von Buch XVII "Besondere Gerichtsverfahren" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung einer Buch XVII eigenen Begriffsbestimmung und einer Buch XVII eigenen Sanktionsregelung in dasselbe Gesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2015) (IV),
- das Gesetz vom 19. März 2014 zur gesetzlichen Bestimmung des Handwerkers (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. April 2015),
- das Gesetz vom 27. März 2014 zur Einfügung von Buch XVIII "Maßnahmen zur Krisenbewältigung" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XVIII eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch XV des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Mai 2015) (I),
- das Gesetz vom 27. März 2014 zur Einfügung der Bestimmungen zur Regelung von Angelegenheiten erwähnt in Artikel 77 der Verfassung in Buch XVII "Besondere Gerichtsverfahren" des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, um den Gerichtshöfen und Gerichten von Brüssel eine ausschließliche Zuständigkeit zu übertragen, über die in Buch XVII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnte kollektive Schadenersatzklage zu erkennen (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Mai 2015) (II),
- das Gesetz vom 28. März 2014 zur Einfügung von Titel 2 "Kollektive Schadenersatzklage" in Buch XVII "Besondere Gerichtsverfahren" des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung der Buch XVII eigenen Begriffsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Januar 2016, *Err.* vom 26. April 2016),
- das Gesetz vom 2. April 2014 zur Einfügung von Buch X "Handelsvertreterverträge, Vereinbarungen über Handelspartnerschaften und Vertriebsverträge" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch X eigenen Begriffsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Februar 2016),
- das Gesetz vom 4. April 2014 zur Einfügung von Buch XVI "Außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten" in das Wirtschaftsgesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Februar 2016),
- das Gesetz vom 10. April 2014 zur Einfügung der Bestimmungen zur Regelung von Angelegenheiten erwähnt in Artikel 77 der Verfassung in Buch XI "Geistiges Eigentum" des Wirtschaftsgesetzbuches, zur Einfügung einer Buch XI eigenen Bestimmung in Buch XVII desselben Gesetzbuches und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte für Klagen in Bezug auf das geistige

Eigentumsrecht und die Transparenz des Urheberrechts und ähnlicher Rechte (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Februar 2016),

- das Gesetz vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch VII "Zahlungs- und Kreditdienste" in das Wirtschaftsgesetzbuch, zur Einfügung der Buch VII eigenen Begriffsbestimmungen und der Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch VII in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2017) (I),

- das Gesetz vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch XI "Geistiges Eigentum" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XI eigenen Bestimmungen in die Bücher I, XV und XVII desselben Gesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2017) (II),

- die Artikel 40 bis 53 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Pakts für Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wirtschaftsbelebung (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. September 2015) (I),

- das Gesetz vom 15. Mai 2014 zur Einfügung von Buch XIV "Marktpraktiken und Verbraucherschutz in Bezug auf Freiberufler" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XIV eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XIV eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. November 2017) (II),

- das Gesetz vom 15. Mai 2014 zur Einfügung der Bestimmungen zur Regelung von Angelegenheiten erwähnt in Artikel 77 der Verfassung in Bezug auf Freiberufler in Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 2017) (III),

- das Gesetz vom 15. Mai 2014 zur Abänderung von Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Freiberufler (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 2017) (IV),

- das Gesetz vom 20. Juli 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Februar 2018),

- die Artikel 2 bis 71 des Gesetzes vom 26. Oktober 2015 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Abänderungsbestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. März 2018),

- Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 zur Festlegung des Inkrafttretens des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch XI "Geistiges Eigentum" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XI eigenen Bestimmungen in die Bücher I, XV und XVII desselben Gesetzbuches und des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Einfügung der Bestimmungen zur Regelung von Angelegenheiten erwähnt in Artikel 77 der Verfassung in Buch XI "Geistiges Eigentum" des Wirtschaftsgesetzbuches, zur Einfügung einer Buch XI eigenen Bestimmung in Buch XVII desselben Gesetzbuches und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte für Klagen in Bezug auf das geistige Eigentumsrecht und die Transparenz des Urheberrechts und ähnlicher Rechte (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2018),

- die Artikel 48 bis 55 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen, zur Schaffung des Verwaltungsdienstes mit autonomer Buchführung "Soziale Tätigkeiten", zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1995 über die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrates der Organisation der Vereinten Nationen und zur Festlegung einer Bestimmung in Sachen Gleichstellung von Frauen und Männern (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2018) (I),

- die Artikel 37 bis 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2018) (II),

- Artikel 54 des Programmgesetzes (I) vom 26. Dezember 2015 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juli 2016),

- die Artikel 749 bis 754 des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Januar 2017),

- das Gesetz vom 22. April 2016 zur Abänderung von Bestimmungen über Verbraucherkredit und Hypothekarkredit in mehreren Büchern des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung solcher Bestimmungen in diese Bücher (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. November 2018),

- das Gesetz vom 4. Mai 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. März 2014 zur gesetzlichen Bestimmung des Handwerkers (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. August 2016),

- das Gesetz vom 6. Juni 2016 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf Auszüge der Zentralen Datenbank der Unternehmen (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. November 2018),

- das Gesetz vom 27. Juni 2016 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches im Hinblick auf die Einführung der Panoramafreiheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. November 2018),

- das Gesetz vom 29. Juni 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Dezember 2018),

- das Gesetz vom 21. Juli 2016 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, zur Einfügung von Titel 2 in Buch XII "Recht der elektronischen Wirtschaft" des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung der Buch XII Titel 2 eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XII Titel 2 eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in die Bücher I, XV und XVII des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Februar 2019),

- die Artikel 168 bis 177 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zu Wertpapierdienstleistungstätigkeiten und den Status und die Kontrolle der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Februar 2019),

- das Gesetz vom 1. Dezember 2016 zur Festlegung von Maßnahmen zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Februar 2019),

- das Gesetz vom 12. Dezember 2016 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Zuständigkeit der Kommission für Buchführungsnormen (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Februar 2019),

- Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2016 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 zur Festlegung des Inkrafttretens des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch XI "Geistiges Eigentum" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XI eigenen Bestimmungen in die Bücher I, XV und XVII desselben Gesetzbuches und des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Einfügung der Bestimmungen zur Regelung von Angelegenheiten erwähnt in Artikel 77 der Verfassung in Buch XI "Geistiges Eigentum" des Wirtschaftsgesetzbuches, zur Einfügung einer Buch XI eigenen Bestimmung in Buch XVII desselben Gesetzbuches und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte für Klagen in Bezug auf das geistige Eigentumsrecht und die Transparenz des Urheberrechts und ähnlicher Rechte (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Februar 2019),

- das Gesetz vom 22. Dezember 2016 zur Abänderung einiger Bestimmungen von Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. März 2019),

- die Artikel 161 und 162 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. März 2019),

- das Gesetz vom 20. Februar 2017 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches und des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. März 2019),

- die Artikel 2 bis 36 des Gesetzes vom 18. April 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. April 2019),

- das Gesetz vom 6. Juni 2017 zur Einfügung eines Titels 3 "Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht" in Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches, zur Einfügung der Buch XVII Titel 3 eigenen Begriffsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juni 2019),

- das Gesetz vom 8. Juni 2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt in belgisches Recht (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Oktober 2019),

- die Artikel 320 und 321 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Oktober 2019),
- die Artikel 2, 3, 65 und 66 des Gesetzes vom 11. August 2017 zur Einfügung von Buch XX "Insolvenz von Unternehmen" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. September 2018),
- das Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. März 2019),
- Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 2017 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Januar 2021) (I),
- die Artikel 20 bis 22 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Dezember 2021) (II),
- das Gesetz vom 19. Dezember 2017 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über Erfindungspatente im Zusammenhang mit der Umsetzung des Einheitspatents und des Einheitlichen Patentgerichts (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Juni 2021),
- das Gesetz vom 22. Dezember 2017 zur Abänderung von Bestimmungen über Zahlungskonten und Zahlungsdienste in verschiedenen Büchern des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung solcher Bestimmungen in diese Bücher (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. März 2022),
- das Gesetz vom 30. März 2018 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs der kollektiven Schadenersatzklage auf KMU (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Mai 2022),
- die Artikel 35 bis 250, 252, 253, 256 und 259 des Gesetzes vom 15. April 2018 zur Reform des Unternehmensrechts (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Oktober 2022),
- das Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Festlegung von Bestimmungen zum Schutz des Titels des Patentanwalts (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Oktober 2022),
- Artikel 129 des Gesetzes vom 11. Juli 2018 im Rahmen der Integration der Hypothekenämter in die Verwaltung Rechtssicherheit der Generalverwaltung Vermögensdokumentation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen und der neuen Organisation und Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung Rechtssicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Februar 2020),
- das Gesetz vom 19. Juli 2018 zur Abänderung von Bestimmungen über Zahlungsdienste in verschiedenen Büchern des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung solcher Bestimmungen in diese Bücher (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Oktober 2022),

- die Artikel 2 bis 29 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Januar 2023) (I),
- die Artikel 2 bis 49 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. März 2023) (II),
- die Artikel 87 bis 92 des Gesetzes vom 5. September 2018 zur Schaffung des Informationssicherheitsausschusses und zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Ausführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. April 2023),
- die Artikel 3 bis 12 des Gesetzes vom 20. September 2018 zur Harmonisierung der Begriffe der elektronischen Signatur und des dauerhaften Datenträgers und zur Beseitigung von Hindernissen beim Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. April 2023),
- das Gesetz vom 25. November 2018 zur Abänderung von Buch I "Begriffsbestimmungen" und Buch XI "Geistiges Eigentum" des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf den audiovisuellen Sektor (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. April 2023) (I),
- das Gesetz vom 25. November 2018 zur Umsetzung der Richtlinie 2017/1564/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in belgisches Recht (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. April 2023) (II),
- die Artikel 154 bis 156 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2020),
- Artikel 118 des Gesetzes vom 17. März 2019 zur Anpassung bestimmter föderaler steuerrechtlicher Bestimmungen an das neue Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen,
- die Artikel 27 bis 30 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Januar 2025),
- das Gesetz vom 4. April 2019 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf den Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit, missbräuchliche Klauseln und unlautere Marktpraktiken zwischen Unternehmen (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Mai 2023),
- die Artikel 37 bis 39 des Gesetzes vom 13. April 2019 zur Einführung eines Zivilgesetzbuches und zur Einfügung von Buch 8 "Beweis" in dieses Gesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Mai 2019),

- Artikel 233 des Gesetzes vom 28. April 2020 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Gesellschaften und Vereinigungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Januar 2025),
- das Gesetz vom 2. Mai 2019 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. September 2023) (I),
- das Gesetz vom 2. Mai 2019 zur Abänderung einiger Bestimmungen von Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf Privatkopien (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. September 2023) (II),
- das Gesetz vom 2. Mai 2019 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches zur Aufnahme von Kleinkindbetreuungsdiensten in den Bereich der Ausnahmen vom Urheberrecht (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. September 2023) (III),
- die Artikel 2 bis 39 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. November 2023) (IV),
- das Gesetz vom 2. Mai 2019 zur Abänderung von Buch I "Begriffsbestimmungen" und Buch XV "Rechtsdurchsetzung" und zur Ersetzung von Buch IV "Schutz des Wettbewerbs" des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 2023) (V),
- die Artikel 121 und 187 bis 190 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Februar 2025) (VI),
- Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Informatisierung der Justiz, Modernisierung des Statuts der Unternehmensrichter und in Bezug auf die Bank für notarielle Urkunden (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. März 2023),
- Artikel 98 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 zur Einführung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2023),
- Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 6. Mai 2020 zur Festlegung der gesetzlichen Maßeinheiten und Eichmaße und der für die Wiedergabe dieser Einheiten erforderlichen Maßnahmen und zur Abänderung von Artikel VIII.35 des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. September 2022),
- das Gesetz vom 27. Mai 2020 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Eintragung in der ZDU und die Verschiebung des Schlussverkaufs (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2023),
- Artikel 146 des Gesetzes vom 20. Juli 2020 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Beschränkung der Nutzung von Bargeld (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Dezember 2024),
- das Gesetz vom 31. Juli 2020 zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen im Bereich Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. April 2023),

- den Königlichen Erlass vom 31. Juli 2020 zur Abänderung der Bücher I und IV des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf den Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Februar 2024),
- das Gesetz vom 29. September 2020 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches und anderer Gesetze zur Verstärkung der Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse gemäß und in Ausführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. April 2024),
- das Gesetz vom 4. November 2020 zur Regelung des Beschwerdeverfahrens gegen die in Buch XV Titel 1/2 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnte administrative Geldbuße (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. April 2024),
- das Gesetz vom 8. November 2020 zur Einfügung von Bestimmungen über die Basisbankdienstleistung für Unternehmen in Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. April 2024),
- das Gesetz vom 2. Februar 2021 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches über die Verlängerung des Winterschlussverkaufs 2021 infolge der COVID-19-Pandemie,
- das Gesetz vom 2. Februar 2021 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. April 2024),
- das Gesetz vom 21. März 2021 zur Abänderung des Buches XX des Wirtschaftsgesetzbuches und des Einkommensteuergesetzbuches 1992,
- die Artikel 297 bis 302 und 367 bis 369 des Gesetzes vom 27. Juni 2021 zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Juli 2024),
- das Gesetz vom 29. August 2021 zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Teilumsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2024),
- die Artikel 138 und 139 des Gesetzes vom 28. November 2021 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Oktober 2023) (I),
- das Gesetz vom 28. November 2021 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* 18. Juli 2024) (II),
- Artikel 40 des Gesetzes vom 19. Januar 2022 zur Einfügung von Buch 2 Titel 3 "Vermögensrecht in Paargemeinschaften" und von Buch 4 "Erbschaften, Schenkungen und Testamente" des Zivilgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 2024),

- das Gesetz vom 16. Februar 2022 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf Handelsvertreterverträge zum Schutz von Handelsvertretern vor einseitigen Kostenerhöhungen oder der Auferlegung von Kosten durch den Auftraggeber (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2024),
- das Gesetz vom 28. Februar 2022 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Oktober 2024),
- die Artikel 17 bis 19 des Gesetzes vom 17. März 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen und von Bestimmungen im Bereich der Betrugsbekämpfung (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Oktober 2024),
- die Artikel 13 bis 21 des Gesetzes vom 20. März 2022 zur Abänderung der Bestimmungen des früheren Zivilgesetzbuches über den Verkauf an Verbraucher, zur Einfügung eines neuen Titels 6*bis* in Buch 3 des früheren Zivilgesetzbuches und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Oktober 2024),
- das Gesetz vom 1. April 2022 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Oktober 2024),
- Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2022 zur Ausführung von Artikel 74 des Gesetzes vom 11. August 2017 zur Einfügung von Buch XX "Insolvenz von Unternehmen" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Juni 2023),
- die Artikel 15 bis 25 des Gesetzes vom 28. April 2022 zur Einführung von Buch 5 "Schuldverhältnisse" des Zivilgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Oktober 2024),
- das Gesetz vom 8. Mai 2022 zur Abänderung der Bücher I, VI und XV des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Oktober 2024),
- die Artikel 15 bis 23 des Gesetzes vom 8. Mai 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Vermittlung im Finanz- und Versicherungssektor (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Januar 2025),
- das Gesetz vom 19. Juni 2022 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Dezember 2024),
- das Gesetz vom 20. Juli 2022 über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Benennung einer nationalen Behörde für die Cybersicherheitszertifizierung (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Februar 2025),

- den Königlichen Erlass vom 30. Juli 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über Erfindungspatente (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 2023),
- das Gesetz vom 25. September 2022 zur Abänderung von Buch IV des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Pension der Mandatsinhaber der Belgischen Wettbewerbsbehörde (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. März 2025),
- das Gesetz vom 25. September 2022 zur Einfügung verschiedener Bestimmungen zum geistigen Eigentum in Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches und in das Gerichtsgesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. April 2025),
- die Artikel 2 bis 37 des Gesetzes vom 25. September 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Juni 2025),
- die Artikel 68 und 69 des Gesetzes vom 3. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Arbeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. August 2024),
- das Gesetz vom 4. Mai 2023 zur Einfügung von Buch XIX "Verbraucherschulden" in das Wirtschaftsgesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Mai 2024),
- das Gesetz vom 7. Juni 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über Insolvenz (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. August 2025),
- das Gesetz vom 31. Juli 2023 zur Abänderung der Artikel VII.2, VII.3, VII.100, VII.148, VII.150, VII.153 und VII.154 des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. August 2025),
- das Gesetz vom 5. November 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. August 2025),
- das Gesetz vom 5. November 2023 zur Abänderung mehrerer Bücher des Wirtschaftsgesetzbuches und des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen zur Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf bestimmte Dienstleistungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. September 2025),
- die Artikel 16 und 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Paketzustellern (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Oktober 2025),
- die Artikel 30 bis 34 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Mai 2025) (I),

- die Artikel 105 bis 112 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 zur Einführung von Buch 2 des Strafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. September 2025) (II).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

28. FEBRUAR 2013 - WIRTSCHAFTSGESETZBUCH

BUCH I - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[TITEL 1 - *Allgemeine Begriffsbestimmungen*]

[Titel 1 mit Art. I.1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 7. November 2013 (B.S. vom 29. November 2013)]

Artikel I.1 - Vorbehaltlich anders lautender Bestimmung [...] gelten für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches folgende Begriffsbestimmungen:

1. [Unternehmen: jede der folgenden Organisationen:

- (a) natürliche Personen, die eine berufliche Tätigkeit als Selbständige ausüben,
- (b) juristische Personen,
- (c) andere Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit.

Sofern in den folgenden Büchern oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen, die eine solche Anwendung vorsehen, nichts anderes festgelegt ist, sind ungeachtet des Vorhergehenden keine Unternehmen:

(a) Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die kein Verteilungsziel verfolgen und tatsächlich keine Verteilung an ihre Mitglieder oder an Personen, die entscheidenden Einfluss auf die Organisationspolitik ausüben, vornehmen,

(b) juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbieten,

(c) der Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Hilfeleistungszonen, die vorläufigen Zonen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die Mehrgemeindezonen, die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren,]

2. Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit zugerechnet werden können,

3. Minister: für Wirtschaft zuständiger Minister,

4. Produkte: Waren und Dienstleistungen, Immobilien, Rechte und Verpflichtungen,

5. Dienstleistungen: Leistungen, die von einem Unternehmen im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit oder in Ausführung seines satzungsmäßigen Zwecks verrichtet werden,

6. Waren: bewegliche Sachgüter,

7. Verhaltenskodex: Vereinbarung oder Vorschriftenkatalog, die beziehungsweise der nicht durch Gesetzes-, Verordnungs- oder Verwaltungsbestimmungen vorgeschrieben ist und das Verhalten der Unternehmen definiert, die sich in Bezug auf eine oder mehrere spezielle Geschäftspraktiken oder Wirtschaftszweige auf diesen Kodex verpflichten,

8. Mitgliedstaat: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder, insofern das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum es vorsieht, ein Unterzeichnerstaat des Abkommens,

9. Werktag: alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage. Endet eine in Werktagen ausgedrückte Frist an einem Samstag, wird sie bis zum nächsten Werktag verlängert,

10. Adresse: eine geographische Anschrift und gegebenenfalls eine elektronische Adresse,

11. elektronische Adresse: eine Gesamtheit von elektronischen Daten, mit denen eine Person kontaktiert werden kann,

12. geographische Anschrift: eine Gesamtheit von Geodaten, die gegebenenfalls Hausnummer, Straße, Postleitzahl und Gemeinde umfassen, wo eine Person eine Einrichtung hat oder kontaktiert werden kann,

13. FÖD Wirtschaft: Förderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie,]

[14. [Freiberufler: ein Unternehmen, dessen Tätigkeit hauptsächlich darin besteht, unabhängig und in eigener Verantwortung geistige Leistungen zu erbringen, für die eine vorherige Ausbildung und eine Weiterbildung erforderlich sind, und das Verhaltensregeln unterliegt, deren Einhaltung von einer durch oder aufgrund des Gesetzes bestellten Disziplinareinrichtung durchgesetzt werden kann,]]

[15. dauerhafter Datenträger: Medium, das es einer natürlichen oder juristischen Person gestattet, an sie persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass sie sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe gespeicherter Informationen ermöglicht. Papier oder im digitalen Umfeld eine vom Empfänger empfangene E-Mail oder ein elektronisches Dokument, das auf einem Speichergerät gespeichert oder an eine vom Empfänger empfangene E-Mail angehängt ist, kann als dauerhafter Datenträger angesehen werden, sofern diese Funktionalitäten erhalten bleiben,]

[16. Umsatz für Unternehmen, die in Anwendung von Artikel III.85 eine vereinfachte Buchhaltung führen: Betrag der Einnahmen, einmalige Einnahmen ausgenommen,

17. Bilanzsumme für Unternehmen, die in Anwendung von Artikel III.85 eine vereinfachte Buchhaltung führen: höchster der beiden Beträge, die unter Vermögenswerten beziehungsweise Schulden verbucht sind,]

[18. personenbezogene Daten: personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.]

[Wenn der Begriff "dauerhafter Datenträger" in einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorkommt, ist davon auszugehen, dass der Begriff gemäß der Begriffsbestimmung in Absatz 1 Nr. 15 definiert ist.]

[Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 findet keine Anwendung auf Buch XI. Absatz 1 Nr. 8 findet keine Anwendung auf Buch XI Titel 3 bis 8.]

[Art. I.1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 35 Buchstabe a) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 35 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 1 Nr. 14 eingefügt durch Art. 65 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) und ersetzt durch Art. 35 Buchstabe c) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 1 Nr. 15 eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); Abs. 1 Nr. 16 und 17 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 23. März 2019 (B.S. vom 4. April 2019); Abs. 1 Nr. 18 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); Abs. 3 (früherer Absatz 2) ersetzt durch Art. 3 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

TITEL 2 - Bestimmten Büchern eigene Begriffsbestimmungen

[KAPITEL 1 - Begriffsbestimmungen Buch III]

[Kapitel 1 mit den Artikeln I.2 bis I.5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 14. August 2013)]

Art. I.2 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch III:

1. Zentrale Datenbank der Unternehmen: beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie geschaffenes Register, das mit den in Artikel III.15 erwähnten Aufgaben beauftragt ist,

2. zuständige Behörde: Stelle oder Behörde, die eine Kontroll- oder Regulierungsfunktion für Dienstleistungstätigkeiten innehat, insbesondere Verwaltungsbehörden, einschließlich der als Verwaltungsbehörden fungierenden Gerichte, der Berufsverbände oder sonstigen Berufsorganisationen, die im Rahmen ihrer Rechtsautonomie die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv regeln,

3. Dienstleistungserbringer: natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, und in einem Mitgliedstaat ansässige juristische Personen im Sinne des Artikels 54 AEUV, die eine Dienstleistung anbieten oder erbringen,

4. Zulassungsregelung: Verfahren, das einen Dienstleistungserbringer oder -empfänger verpflichtet, bei einer zuständigen Behörde eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu erwirken,

5. Dienstleistungen: durch Artikel 57 AEUV erfasste selbständige Tätigkeiten, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden,

6. Niederlassung: die tatsächliche Ausübung einer durch Artikel 49 AEUV erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Dienstleistungserbringer auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Infrastruktur, von der aus die Geschäftstätigkeit der Dienstleistungserbringung tatsächlich ausgeübt wird,

7. Dienstleistungsempfänger: natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen oder die in den Genuss von Rechten aus gemeinschaftlichen Rechtsakten kommen, oder in einem Mitgliedstaat ansässige juristische Personen im Sinne des Artikels 54 AEUV, die für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen möchten,

8. reglementierter Beruf: berufliche Tätigkeit oder Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsbestimmungen an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsbestimmungen auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen,

9. [...]

10. [...]

11. [...]

12. Anforderungen: Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die in den Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsbestimmungen festgelegt sind oder sich aus der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis, den Regeln von Berufsverbänden oder den kollektiven Regeln, die von Berufsvereinigungen oder sonstigen Berufsorganisationen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden, ergeben,

13. Unternehmensschalter: Einrichtung, die in Ausführung von Buch III Titel 2 Kapitel 3 zugelassen ist und mit Aufträgen des öffentlichen Dienstes oder allgemeinen Interesses, die in vorliegendem Titel 2 erwähnt werden, beauftragt ist,

14. [...]

15. Register der juristischen Personen: in der Zentralen Datenbank der Unternehmen enthaltenes Verzeichnis, in dem die Daten der in der Zentralen Datenbank der Unternehmen registrierten juristischen Personen enthalten sind,

16. Niederlassungseinheit: Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und wo oder von wo aus mindestens eine Tätigkeit [der registrierten Körperschaft] ausgeübt wird.

[Art. I.2. einziger Absatz Nr. 9 bis 11 und 14 aufgehoben durch Art. 36 Buchstabe a) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); einziger Absatz Nr. 16 abgeändert durch Art. 36 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. I.3 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch III Titel 1:

1. zwingende Gründe des Allgemeininteresses: Gründe, wie insbesondere öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, Sicherheit des Staates, Volksgesundheit, Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit, Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, Redlichkeit der Handelsgeschäfte, Betrugsbekämpfung, Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, Wohlbefinden der Tiere, geistiges Eigentum, Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik,

2. Berufshaftpflichtversicherung: Versicherung, die ein Dienstleistungserbringer in Bezug auf seine potenzielle Haftung gegenüber Dienstleistungsempfängern und gegebenenfalls Dritten, die sich aus der Erbringung der Dienstleistung ergibt, abgeschlossen hat,

3. Arbeitsrecht: Gesetzes-, Verordnungs- und Vertragsbestimmungen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, einschließlich des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und der damit verbundenen organisatorischen Strukturen, der Kontroll- und Strafmaßnahmen, die sich darauf beziehen, und der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, wie das Recht über kollektive Arbeitsabkommen zu verhandeln und solche Abkommen abzuschließen und anzuwenden und das Recht zu streiken und Gewerkschaftsaktionen durchzuführen,

4. Niederlassungsmitgliedstaat: Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Dienstleistungserbringer ansässig ist,

5. Sozialsicherheitsrecht: Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen und sektorielle Bestimmungen über die Erhebung von Beiträgen und die Organisation und Gewährung von Sozialleistungen, auf die die Sozialversicherten einen Anspruch haben und die dazu dienen, berufliche oder nichtberufliche Einkünfte zu gewähren, zu ersetzen oder zu ergänzen, um die Sozialversicherten vor den Folgen von sozialen Risiken zu schützen, die durch die Vorschriften über Versicherungspflicht für Lohnempfänger und Selbständige, Gesundheitspflege und Entschädigungen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Pensionen, Familienleistungen, Arbeitslosigkeit, Jahresurlaub und Beihilfen für Personen mit Behinderung gedeckt werden,

6. föderaler Koordinator: natürliche Person, die beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft bestimmt ist, um im Rahmen der in den Artikeln XV.35 bis XV.48 vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit die Kontaktstelle zwischen der Europäischen Kommission und den in Artikel I.2 Nr. 2 erwähnten zuständigen Behörden zu sein.

Art. I.4 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch III Titel 2:

1. [registrierte Körperschaft]: Körperschaften, die sich aufgrund von Artikel III.16 in die Zentrale Datenbank der Unternehmen eintragen lassen müssen,

2. Dienst: öffentlicher Dienst, Einrichtung, natürliche Person oder juristische Person, dem/der in Ausführung von Buch III Titel 2 Aufträge des öffentlichen Dienstes oder allgemeinen Interesses anvertraut sind,

3. Verwaltungsdienst: Dienst innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, der mit der Verwaltung der Zentralen Datenbank der Unternehmen beauftragt ist,

4. Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Mittelstand gehört,

[5. eintragungspflichtiges Unternehmen: Körperschaft, die sich aufgrund des Artikels III.49 eintragen lassen muss.]

[Art. I.4 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 37 Buchstabe a) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 37 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. I.4/1 - Folgende Begriffsbestimmung gilt für Buch III Titel 3 Kapitel 1:

1. Unternehmen: natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, und ihre Vereinigungen.]

[Art. I.4/1 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. I.5 - [Folgende Begriffsbestimmung gilt für Buch III Titel 3 Kapitel 2:

1. buchführungspflichtiges Unternehmen: ein Unternehmen im Sinne von Artikel III.82.]

[Art. I.5 ersetzt durch Art. 39 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[KAPITEL 2 - *[Begriffsbestimmungen Buch IV]*

[Kapitel 2 mit Art. I.6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 3. April 2013 (I) (B.S. vom 26. April 2013); Überschrift von Kapitel 2 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

Art. I.6 - [Für die Anwendung von Buch IV gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. nationale Wettbewerbsbehörde: Belgische Wettbewerbsbehörde oder eine andere für die Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Nachfolgenden AEUV) zuständige Behörde, die von einem Mitgliedstaat nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln bestimmt worden ist,

2. Wettbewerbsbehörde: die Europäische Kommission oder eine nationale Wettbewerbsbehörde oder beide, je nach Zusammenhang,

3. Europäisches Wettbewerbsnetz: das aus den nationalen Wettbewerbsbehörden und der Europäischen Kommission bestehende Behördenetz, das ein Forum für Diskussion und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Anwendung und Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV bildet,

4. Belgische Wettbewerbsbehörde: durch das Gesetz vom 3. April 2013 geschaffene, in Artikel IV.16 erwähnte nationale Wettbewerbsbehörde Belgiens,

5. Wettbewerbskollegium: Entscheidungskollegium der Belgischen Wettbewerbsbehörde, das pro Sache gebildet wird, um die in Buch IV Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 erwähnten Entscheidungen zu fassen,

6. Präsident: der Präsident der Belgischen Wettbewerbsbehörde,

7. Auditorat: das Auditorat der Belgischen Wettbewerbsbehörde,

8. Generalauditor: der Generalauditor der Belgischen Wettbewerbsbehörde,

9. Auditor: Personalmitglied des Auditorats, das vom Generalauditor mit der täglichen Leitung der Untersuchung einer Sache beauftragt wird,

10. Auditor-Berater: in Artikel IV.27 § 4 erwähntes Personalmitglied des Auditorats,

11. Untersuchungsteam: Personalmitglieder des Auditorats, die unter der Leitung des Auditors und der allgemeinen Leitung des Generalauditors mit einer Untersuchung beauftragt sind,

12. Unternehmen: natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie ihre Vereinigungen,

13. betroffene Partei: Unternehmen, Unternehmensvereinigung oder natürliche Person, dem/der gegenüber eine Untersuchung geführt und eine Entscheidung getroffen wird wie in Buch IV Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 erwähnt,

14. Besonderer Beratungsausschuss Wettbewerb: in Artikel IV.37 erwähnter Ausschuss,

15. Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht: eine Zuwiderhandlung gegen Artikel IV.1, Artikel IV.2 oder Artikel IV.2/1 und/oder gegen Artikel 101 oder 102 AEUV,

16. beherrschende Stellung: eine Stellung, die es einem Unternehmen ermöglicht, die Erhaltung eines wirksamen Wettbewerbs zu verhindern und sich gegenüber seinen Konkurrenten, Abnehmern oder Lieferanten merklich unabhängig zu verhalten,

17. Position der wirtschaftlichen Abhängigkeit: Position der Abhängigkeit eines Unternehmens gegenüber einem oder mehreren anderen Unternehmen, die durch das Fehlen einer vernünftigen gleichwertigen Alternative gekennzeichnet ist, die innerhalb eines angemessenen Zeitraums, unter angemessenen Bedingungen und zu angemessenen Kosten verfügbar ist, wodurch letzteres/jedes der letzteren Unternehmen Leistungen oder Bedingungen aufzwingen kann, die unter normalen Marktbedingungen nicht erreicht werden könnten,

18. Kartell: eine Absprache und/oder eine abgestimmte Verhaltensweise zwischen zwei oder mehr konkurrierenden Unternehmen und/oder Unternehmensvereinigungen - und gegebenenfalls mit einem oder mehreren nicht konkurrierenden Unternehmen und/oder einer oder mehreren nicht konkurrierenden Unternehmensvereinigungen - zwecks Abstimmung ihres Wettbewerbsverhaltens auf dem Markt oder Beeinflussung der relevanten Wettbewerbsparameter durch Verhaltensweisen wie unter anderem - aber nicht ausschließlich - die Festsetzung oder Koordinierung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, auch im Zusammenhang mit den Rechten des geistigen Eigentums, die Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten, die Aufteilung von Märkten und Kunden einschließlich Angebotsabsprachen bei öffentlichen Aufträgen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder gegen andere Wettbewerber gerichtete wettbewerbschädigende Maßnahmen,

19. geheimes Kartell: ein Kartell, dessen Bestehen ganz oder teilweise verborgen ist,

20. Kronzeugenprogramm: ein Programm in Bezug auf die Anwendung des Artikels IV.1 und/oder des Artikels 101 AEUV, in dessen Rahmen ein an einem geheimen Kartell Beteiligter unabhängig von den übrigen kartellbeteiligten Unternehmen und/oder Unternehmensvereinigungen an einer Untersuchung der Wettbewerbsbehörde mitwirkt, indem der Beteiligte freiwillig seine Kenntnis von dem Kartell und seine Beteiligung daran darlegt und ihm dafür im Gegenzug durch Entscheidung die wegen seiner Beteiligung an dem Kartell zu verhängenden Geldbußen erlassen oder ermäßigt werden. Dieses Programm deckt auch die Befreiung von gerichtlicher Verfolgung ab, die einer in Artikel IV.1 § 4 erwähnten natürlichen Person gewährt werden kann,

21. Geldbußenerlass: Umstand, dass einem Unternehmen oder einer Unternehmensvereinigung als Anerkennung dafür, dass es/sie im Rahmen eines Kronzeugenprogramms mit einer Wettbewerbsbehörde zusammengearbeitet hat, eine Geldbuße erlassen wird, die ihm/ihr andernfalls wegen seiner/ihrer Beteiligung an einem geheimen Kartell auferlegt worden wäre,

22. Geldbußenermäßigung: Umstand, dass die Geldbuße, die einem Unternehmen oder einer Unternehmensvereinigung wegen seiner/ihrer Beteiligung an einem geheimen Kartell auferlegt worden wäre, als Anerkennung dafür, dass es/sie im Rahmen eines Kronzeugenprogramms mit einer Wettbewerbsbehörde zusammengearbeitet hat, ermäßigt wird,

23. Kronzeugenbehandlung: sowohl der Geldbußenerlass als auch die Geldbußenermäßigung,

24. Befreiung von gerichtlicher Verfolgung: Befreiung von gerichtlicher Verfolgung, die normalerweise gegen eine natürliche Person wegen ihrer Beteiligung an einem Verstoß gegen Artikel IV.1 § 4 eingeleitet worden wäre, als Anerkennung dafür, dass sie im Rahmen eines Kronzeugenprogramms mit einer Wettbewerbsbehörde zusammengearbeitet hat,

25. Beantragter der Kronzeugenbehandlung: ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung, das/die im Rahmen eines Kronzeugenprogramms Geldbußenerlass oder -ermäßigung beantragt,

26. Beantragter der Befreiung: eine natürliche Person, die im Rahmen eines Kronzeugenprogramms Befreiung von gerichtlicher Verfolgung beantragt,

27. Kronzeugenerklärung: eine freiwillige mündliche oder schriftliche Darlegung seitens oder im Namen eines Unternehmens, einer Unternehmensvereinigung oder einer natürlichen Person gegenüber einer Wettbewerbsbehörde, in der das Unternehmen, die Unternehmensvereinigung oder die natürliche Person seine/ihre Kenntnis von einem geheimen Kartell und seine/ihre Beteiligung daran darlegt und die eigens zu dem Zweck formuliert wurde, im Rahmen eines Kronzeugenprogramms bei der Wettbewerbsbehörde Erlass oder Ermäßigung von Geldbußen oder Befreiung von gerichtlicher Verfolgung zu erwirken, oder eine Aufzeichnung dieser Darlegung. Dies umfasst nicht bereits vorhandene Informationen, das heißt Beweismittel, die unabhängig von einem wettbewerbsbehördlichen Verfahren vorliegen, unabhängig davon, ob diese Informationen in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind oder nicht,

28. Antrag auf Kronzeugenbehandlung: Kronzeugenerklärung und in Artikel IV.54 §§ 2 bis 4 erwähnte Informationen und Beweismittel, die zur Erlangung eines Erlasses oder einer Ermäßigung von Geldbußen übermittelt werden,

29. Befreiungsantrag: Kronzeugenerklärung und in Artikel IV.54/4 § 2 erwähnte Informationen und Beweismittel, die zur Erlangung der Befreiung übermittelt werden,

30. Marker: vorläufig gesicherter Rang in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Kronzeugenbehandlung in Bezug auf dasselbe geheime Kartell für einen Zeitraum, der je nach Fall festgelegt wird, damit der Beantragter der Kronzeugenbehandlung die Informationen und Beweismittel zusammentragen kann, die erforderlich sind, um den Mindestbeweisanforderungen für den Geldbußenerlass beziehungsweise die Geldbußenermäßigung zu genügen,

31. Vergleichsausführung: freiwillige Darlegung seitens oder im Namen eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung gegenüber einer Wettbewerbsbehörde, die ein Anerkenntnis oder seinen/ihren Verzicht auf das Bestreiten seiner/ihrer Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht und seiner/ihrer Verantwortung für diese

Zu widerhandlung gegen das Wettbewerbsrecht enthält und die eigens zu dem Zweck formuliert wurde, der betreffenden Wettbewerbsbehörde die Anwendung eines vereinfachten oder beschleunigten Verfahrens zu ermöglichen,

32. Werkstage: alle Tage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Ruhetage, die von dem für den öffentlichen Dienst zuständigen Minister festgelegt werden, der Ruhetage, die von dem für Wirtschaft zuständigen Minister festgelegt werden, des ersten Werktages nach dem 1. Januar, des 2. und 15. Novembers und der Tage ab dem 26. Dezember bis zum 31. Dezember einschließlich,

33. einvernehmliche Streitbeilegung: ein Mechanismus, der es den Parteien ermöglicht, den Streit über einen Schadenersatzanspruch außergerichtlich beizulegen, zum Beispiel durch Mediation, außergerichtliche Schlichtung oder im Rahmen eines Schiedsverfahrens oder einer kooperativen Praxis,

34. Vergleich: eine durch einvernehmliche Streitbeilegung erzielte Einigung oder eine Schiedsentscheidung,

35. nationales Gericht: ein Gericht eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 267 AEUV,

36. AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

37. Verordnung (EG) Nr. 139/2004: Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,

38. Verordnung (EG) Nr. 1/2003: Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln,

39. Richtlinie (EU) 2019/1: Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts.]

[Art. I.6 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[KAPITEL 3 - Begriffsbestimmungen Buch V

[Kapitel 3 mit Art. I.7 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 3. April 2013 (I) (B.S. vom 26. April 2013)]

Art. I.7 - [Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch V:

1. Preisbeobachtungsstelle: Einrichtung, die mit den in Artikel 108 Buchstabe i) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Beobachtungen und Analysen beauftragt ist,

2. Unternehmen: natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, und ihre Vereinigungen.]]

[Art. I.7 ersetzt durch Art. 41 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[KAPITEL 4 - Begriffsbestimmungen Buch VI

[Kapitel 4 mit Art. I.8 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 30. Dezember 2013, Err. vom 20. Januar 2014)]

Art. I.8 - Für die Anwendung von Buch VI gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **homogene Dienstleistungen:** Dienstleistungen, deren Merkmale und Modalitäten identisch oder ähnlich sind, unabhängig unter anderem von Zeitpunkt und Ort der Ausführung, vom Erbringer der Dienstleistung oder von der Person, für die sie erbracht werden,

2. **Etikettierung:** Angaben, Kennzeichnungen, Gebrauchsanweisungen, Marken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf eine Ware oder eine homogene Dienstleistung beziehen und auf der Ware selbst oder auf jeglicher Art von Verpackung, Schriftstück, Tafel, Etikett, Ring oder Verschluss angebracht sind und diese Ware oder diese Dienstleistung begleiten oder sich auf diese Ware oder diese Dienstleistung beziehen,

3. **Inverkehrbringen:** Einfuhr im Hinblick auf den Verkauf, Besitz im Hinblick auf den Verkauf, Anbieten zum Kauf, Verkauf, Anbieten von Waren zum Verleih und von Dienstleistungen, Verleih von Waren und Erbringen von Dienstleistungen, entgeltliche oder unentgeltliche Abtretung, wenn diese Geschäfte von einem Unternehmen vorgenommen werden,

4. **eingetragener Namen:**

a) für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel:

geschützte Ursprungsbezeichnung, geographische Angabe oder jede andere gleichwertige Bezeichnung, die in Bezug auf Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in Anwendung der Bestimmungen der Europäischen Union, die ihren Schutz regeln, geltend gemacht werden können,

b) für andere Produkte:

- geschützte Ursprungsbezeichnung, die in Bezug auf Produkte geltend gemacht werden kann, deren Ursprung in einer bestimmten Gegend oder einem bestimmten Ort liegt und die ihre Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geographischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdanken und die in dem abgegrenzten geographischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und hergestellt wurden, wenn diese Ursprungsbezeichnung gemäß den anwendbaren regionalen Vorschriften anerkannt worden ist,

- geschützte geographische Angabe, die in Bezug auf Produkte geltend gemacht werden kann, deren Ursprung in einer bestimmten Gegend oder einem bestimmten Ort liegt und bei denen sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft auf diesen geographischen Ursprung zurückzuführen ist und die in dem abgegrenzten geographischen Gebiet erzeugt und/oder verarbeitet und/oder hergestellt wurden, wenn diese geographische Angabe gemäß den anwendbaren regionalen Vorschriften anerkannt worden ist,

5. lose verkaufte Waren: Waren, die nicht vorher verpackt und vom Verbraucher selbst oder in seiner Anwesenheit abgemessen oder abgewogen werden,

6. pro Stück verkaufte Waren: Waren, die nicht geteilt werden können, ohne dass dadurch ihre Beschaffenheit oder ihre Eigenschaften verändert werden,

7. aufbereitete Waren: Waren, die geteilt, abgewogen, abgezählt beziehungsweise abgemessen werden - auch während der Herstellung - und danach eventuell verpackt werden mit dem Ziel, diese Arbeitsgänge im Augenblick des Anbietens zum Kauf überflüssig zu machen,

8. fertigverpackte Waren: aufbereitete Waren, die verpackt werden, bevor sie zum Kauf angeboten werden, unabhängig von der Art der Verpackung, die die Waren gänzlich oder teilweise bedeckt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann ohne vorherige Öffnung oder Veränderung der Verpackung.

Darunter fallen:

a) in vorher festgelegten Mengen fertigverpackte Waren: Waren, die so fertigverpackt werden, dass die in der Verpackung enthaltene Menge einem vorher bestimmten Wert entspricht,

b) in variablen Mengen fertigverpackte Waren: Waren, die so fertigverpackt werden, dass die in der Verpackung enthaltene Menge keinem vorher bestimmten Wert entspricht,

9. Maßeinheit: in Buch VIII erwähnte Einheit,

10. Abfüllbetrieb: Person, die Waren im Hinblick auf das Anbieten zum Kauf tatsächlich fertigverpackt,

11. Aufbereiter: Person, die Waren im Hinblick auf das Anbieten zum Kauf aufbereitet,

12. Nennfüllmenge: auf einer Fertigpackung angegebenes Gewicht oder Volumen, das der Nettomenge entspricht, die diese Fertigpackung enthalten soll,

13. Werbung: Mitteilungen mit dem direkten oder indirekten Ziel, den Verkauf von Produkten zu fördern, ungeachtet des Ortes oder der verwendeten Kommunikationsmittel,

14. vergleichende Werbung: Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder Waren oder Dienstleistungen, die von einem Mitbewerber angeboten werden, erkennbar macht,

15. Fernabsatzvertrag: Vertrag, der zwischen dem Unternehmen und dem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmens und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- beziehungsweise Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet wird/werden,

16. Fernkommunikationsmittel: Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmens und des Verbrauchers für den Abschluss eines Vertrags zwischen diesen Parteien eingesetzt werden kann,

17. [Betreiber eines Kommunikationsmittels: natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darin besteht, Unternehmen ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen,]

18. Finanzdienstleistung: Bankdienstleistung und Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung,

19. [...]

20. Anbieter: Unternehmen, das Dienstleistungen aufgrund von Fernabsatzverträgen erbringt,

21. Kopplungsgeschäft: Angebot, bei dem der entgeltliche oder kostenlose Erwerb von Waren oder Dienstleistungen an den Erwerb anderer Waren oder Dienstleistungen gebunden ist,

22. missbräuchliche Klausel: Klausel beziehungsweise Bedingung in einem Vertrag zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher, die als solche oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Klauseln oder Bedingungen ein offensichtliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Verpflichtungen der Parteien zum Nachteil des Verbrauchers bewirkt,

23. Geschäftspraktiken: Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts,

24. wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des Verbrauchers: Anwendung einer Geschäftspraxis, um die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und damit den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte,

25. berufliche Sorgfalt: Standard an Fachkenntnissen und Sorgfalt, bei denen billigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen sie gegenüber dem Verbraucher gemäß den anständigen Handelsgepflogenheiten in seinem Tätigkeitsbereich anwendet,

26. Aufforderung zum Kauf: kommerzielle Kommunikation, die die Merkmale des Produkts und den Preis in einer Weise angibt, die den Mitteln der verwendeten kommerziellen Kommunikation angemessen ist und den Verbraucher dadurch in die Lage versetzt, einen Kauf zu tätigen,

27. unzulässige Beeinflussung: Ausnutzung einer Machtposition gegenüber dem Verbraucher zur Ausübung von Druck, auch ohne die Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt, in einer Weise, die die Fähigkeit des Verbrauchers zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt,

28. geschäftliche Entscheidung: Entscheidung eines Verbrauchers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er einen Kauf tätigen, eine Zahlung insgesamt oder teilweise leisten, ein Produkt behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit dem Produkt ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher beschließt, tätig zu werden oder ein Tätigwerden zu unterlassen,

29. kollektivem Verbraucherabkommen: innerhalb des Verbraucherrates zwischen den Verbraucherorganisationen und den Berufsorganisationen geschlossenes Abkommen, das die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern regelt, was Waren oder Dienstleistungen oder Kategorien von Waren oder Dienstleistungen betrifft,

30. nach Verbraucherspezifikation angefertigte Waren: Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Entscheidung durch den Verbraucher maßgeblich ist,

31. außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag: Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Verbraucher:

a) der bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmens und des Verbrauchers an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmens ist, oder

b) für den der Verbraucher unter den unter Buchstabe a) genannten Umständen ein Angebot gemacht hat oder

c) der in den Geschäftsräumen des Unternehmens oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, unmittelbar nachdem der Verbraucher an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Unternehmens bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmens und des Verbrauchers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder

d) der auf einem Ausflug geschlossen wird, der von dem Unternehmen in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert wurde, dass er für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen beim Verbraucher wirbt,

32. Geschäftsräume:

a) unbewegliche Gewerberäume, in denen das Unternehmen seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, oder

b) bewegliche Gewerberäume, in denen das Unternehmen seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt,

33. Kaufvertrag: Vertrag, durch den das Unternehmen das Eigentum an Waren an den Verbraucher überträgt oder deren Übertragung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt, einschließlich von Verträgen, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben,

34. [Dienstleistungsvertrag: Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem das Unternehmen eine Dienstleistung, einschließlich einer digitalen Dienstleistung, für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt,]

35. [digitale Inhalte: Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden,]

36. öffentliche Versteigerung: eine Verkaufsmethode, bei der das Unternehmen Verbrauchern, die bei der Versteigerung persönlich anwesend sind oder denen diese Möglichkeit gewährt wird, Waren oder Dienstleistungen anbietet, und zwar in einem von dem mit dem öffentlichen Verkauf beauftragten Amtsträger durchgeführten, auf konkurrierenden Geboten basierenden transparenten Verfahren, bei dem der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, zum Erwerb der Waren oder Dienstleistungen verpflichtet ist,

37. gewerbliche Garantie: dem Verbraucher gegenüber zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eingegangene Verpflichtung des Unternehmens oder eines Herstellers, den Ankaufspreis zu erstatten oder die Waren auszutauschen oder nachzubessern oder Dienstleistungen für sie zu erbringen, falls sie nicht diejenigen Eigenschaften aufweisen oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllen, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor dem Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind,

38. akzessorischer Vertrag: ein Vertrag, mit dem der Verbraucher Waren oder Dienstleistungen erwirbt, die im Zusammenhang mit einem Vertrag stehen und bei dem diese Waren oder Dienstleistungen von dem Unternehmen oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen diesem Dritten und dem Unternehmen geliefert oder erbracht werden,]

[39. Unternehmen: natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, und ihre Vereinigungen,]

[40. digitale Dienstleistungen:

a) Dienstleistungen, die dem Verbraucher die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder

b) Dienstleistungen, die die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen,

41. Online-Marktplatz: Dienst, der es Verbrauchern durch die Verwendung von Software, einschließlich einer Website, eines Teils einer Website oder einer Anwendung, die vom oder im Namen des Unternehmens betrieben wird, ermöglicht, Fernabsatzverträge mit anderen Unternehmen oder Verbrauchern abzuschließen,

42. Anbieter eines Online-Marktplatzes: Unternehmen, das einen Online-Marktplatz für Verbraucher zur Verfügung stellt,

43. Kompatibilität: Fähigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, mit Hardware oder Software zu funktionieren, mit der digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen derselben Art in der Regel genutzt werden, ohne dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen konvertiert werden müssen,

44. Funktionalität: Fähigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, ihre Funktionen ihrem Zweck entsprechend zu erfüllen,

45. Interoperabilität: Fähigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, mit anderer Hardware oder Software als derjenigen, mit der digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen derselben Art in der Regel genutzt werden, zu funktionieren,

46. Ranking: relative Hervorhebung von Produkten, wie sie vom Unternehmen dargestellt, organisiert oder kommuniziert wird, unabhängig von den technischen Mitteln, die für die Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendet werden,

47. Produkte: Waren oder Dienstleistungen, einschließlich Immobilien, digitaler Dienstleistungen und digitaler Inhalte, und Rechte und Verpflichtungen.]

[Art. I.8 einziger Absatz Nr. 19 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); einziger Absatz Nr. 34 ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); einziger Absatz Nr. 35 aufgehoben durch Art. 66 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) und wieder aufgenommen durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); einziger Absatz Nr. 39 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); einziger Absatz Nr. 40 bis 47 eingefügt durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

[**Art. I.8/1** - Unbeschadet des Artikels I.8, die Nummern 4 und 20 ausgenommen, gelten für Buch VI Titel 4 Kapitel 2 Abschnitt 4 folgende Begriffsbestimmungen:

1. Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse: Erzeugnisse, die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt sind, und Erzeugnisse, die nicht in dem erwähnten Anhang aufgeführt sind, jedoch aus dort aufgeführten Erzeugnissen zur Verwendung als Lebensmittel verarbeitet werden,

2. Käufer: natürliche oder juristische Personen, unabhängig vom Niederlassungsort dieser Personen, oder Behörden in der Union, die Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse erwerben; der Begriff "Käufer" kann auch eine Gruppe solcher natürlicher und juristischer Personen, Behörden einbegriffen, bezeichnen,

3. Behörde: nationale, regionale oder lokale Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Behörden oder einer oder mehreren dieser Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen,

4. Lieferant: landwirtschaftliche Erzeuger oder natürliche oder juristische Personen, unabhängig von ihrem Niederlassungsort, die Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse verkaufen; der Begriff "Lieferant" kann auch eine Gruppe solcher landwirtschaftlicher Erzeuger oder eine Gruppe solcher natürlicher und juristischer Personen wie Erzeugerorganisationen, Lieferantenorganisationen und Vereinigungen solcher Organisationen umfassen.]

[Art. I.8/1 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021)]

[KAPITEL 5 - [...]]

[Kapitel 5 mit zweitem Artikel I.8 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 15. Mai 2014 (II) (B.S. vom 30. Mai 2014) und aufgehoben durch Art. 43 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. I.8 - [...]]

[KAPITEL 5 - Begriffsbestimmungen Buch VII

[Zweites Kapitel 5 mit Art. I.9 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

Art. I.9 - Für die Anwendung von Buch VII gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Zahlungsdienst: im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zum Kauf angebotener Dienst wie nachfolgend aufgeführt:

a) Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, und alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge,

b) Dienste, mit denen Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, und alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge,

c) Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister:

- Ausführung von Lastschriften,

- Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels eines Zahlungsinstruments,

- Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen,

d) Ausführung von Zahlungsvorgängen, wenn die Beträge durch einen Kreditvertrag für einen Zahlungsdienstnutzer gedeckt sind:

- Ausführung von Lastschriften,

- Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels eines Zahlungsinstruments,

- Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen,

e) Ausgabe von Zahlungsinstrumenten und/oder Annahme und Abrechnung ("acquiring") von Zahlungsinstrumenten,

f) Finanztransfer,

g) [Zahlungsauslösedienste,]

[h) Kontoinformationsdienste,]

2. Zahlungsdienstleister: juristische Personen, die Zahlungsdienste für Zahlungsdienstnutzer erbringen und den Merkmalen einer der nachfolgend angeführten Stellen entsprechen:

a) Kreditinstitute im Sinne von [Artikel 1 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften],

b) E-Geld-Institute wie erwähnt [in Artikel 2 Nr. 73 des Gesetzes vom 11. März 2018],

c) die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft bpost,

d) Zahlungsinstitute: juristische Personen, die ermächtigt sind, [gemäß dem Gesetz vom 11. März 2018] Zahlungsdienste zu erbringen,

e) Belgische Nationalbank und Europäische Zentralbank, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörde handeln,

f) belgische föderale, regionale und lokale Behörden, sofern sie aufgrund der Rechtsvorschriften, die ihren Auftrag regeln, und/oder ihres Statuts dazu ermächtigt sind und nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln.

Wer im Rahmen seiner hauptberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit Zahlungsdienste für einen Zahlungsdienstnutzer erbringt oder einem E-Geld-Inhaber elektronisches Geld ausgibt, ohne über die erforderliche Zulassung beziehungsweise Ermächtigung zu verfügen, unterliegt dennoch den bindenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes,

3. Zahlungsdienstnutzer: natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt,

4. Zahler: natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder - falls kein Zahlungskonto vorhanden ist - natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt,

5. [Zahlungsempfänger: natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll,]

6. Zahlungsvorgang: Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, ausgelöst vom Zahler oder [für seine Rechnung oder vom] Zahlungsempfänger, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger,

7. Zahlungsauftrag: Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt,

8. Zahlungskonto: auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird,

9. Geldbetrag: Banknoten und Münzen, Giralgeld und elektronisches Geld im Sinne [von Artikel 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 11. März 2018],

10. Zahlungsinstrument: personalisiertes Instrument und/oder personalisierter Verfahrensablauf, das/der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das/der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen,

11. [Authentifizierung: Verfahren, mit dessen Hilfe der Zahlungsdienstleister die Identität eines Zahlungsdienstnutzers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers, überprüfen kann,]

12. Kundenidentifikator: Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann,

13. Lastschrift: vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers aufgrund einer Zustimmung des Zahlers zu einem Zahlungsvorgang, die der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister erteilt,

14. Finanztransfer: Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag eines Zahlers ausschließlich zum Transfer eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird und/oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird,

15. Zahlungssystem: System zum Transfer von Geldbeträgen mit formalen und standardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing und/oder die Verrechnung von Zahlungsvorgängen,

16. Rahmenvertrag: Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos und die entsprechenden Bedingungen enthalten kann,

17. Geschäftstag[, in den Titeln 1 bis 6]: Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs jeweils beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers beziehungsweise des Zahlungsempfängers den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält,

18. Wertstellungsdatum: Zeitpunkt, den ein Zahlungsdienstleister für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrags auf einem Zahlungskonto zugrunde legt,

19. Referenzwechselkurs: Wechselkurs, der bei Währungsumtausch zugrunde gelegt und vom Zahlungsdienstleister zugänglich gemacht wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt,

20. Referenzzinssatz: Zinssatz, der bei der Zinsberechnung zugrunde gelegt wird und aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien eines Zahlungsdienstvertrags überprüfbaren Quelle stammt,

21. Fernkommunikationsmittel: Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer für den Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden kann,

22. [...]

23. personalisiertes Sicherheitsmerkmal: technisches Mittel, das ein Zahlungsdienstleister einem bestimmten Nutzer für die Nutzung eines Zahlungsinstruments zuweist. Dieses dem Zahlungsdienstnutzer eigene Mittel, für dessen sichere Aufbewahrung er zu sorgen hat, ermöglicht die Überprüfung der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments und dient zur Authentifizierung des Nutzers,

24. Agent: natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Zahlungsinstituts Zahlungsdienste ausführt,

25. Zweigniederlassung: Geschäftsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist und die einen Teil eines Zahlungsinstituts, eines Kreditgebers oder eines Kreditvermittlers bildet, die keine Rechtspersönlichkeit hat und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Zahlungsinstituts, eines Kreditgebers oder eines Kreditvermittlers verbunden sind; alle Geschäftsstellen eines Zahlungsinstituts, eines Kreditgebers oder eines Kreditvermittlers mit einer Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung,

26. elektronisches Geld: jeder elektronisch - darunter auch magnetisch - gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird,

27. E-Geld-Emittent: [in Artikel 2 Nr. 76 des Gesetzes vom 11. März 2018] erwähnter E-Geld-Emittent,

28. E-Geld-Institut: [in Artikel 2 Nr. 73 des Gesetzes vom 11. März 2018] erwähntes E-Geld-Institut,

29. E-Geld-Inhaber: natürliche oder juristische Person, die einem E-Geld-Emittenten einen Geldbetrag für die Ausgabe von elektronischem Geld durch diesen Emittenten zahlt,

30. [Gesetz vom 11. März 2018: Gesetz vom 11. März 2018 über den Status und die Kontrolle der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen,]

31. Überweisung: auf Anweisung des Zahlers ausgelöster Zahlungsdienst zur Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zu Lasten des Zahlungskontos des Zahlers in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt,

32. [Verordnung (EU) Nr. 2021/1230: Verordnung (EU) Nr. 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union,]

33. Verordnung (EU) Nr. 260/2012: Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009,

[33/1. mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste: alle Dienste im Zusammenhang mit der Eröffnung, dem Führen und dem Schließen eines Zahlungskontos einschließlich Zahlungsdiensten und Zahlungsvorgängen, die in Artikel VII.3 § 1 Nr. 7 erwähnt sind, sowie Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen,

33/2. übertragender Zahlungsdienstleister: Zahlungsdienstleister, von dem die für die Durchführung eines Kontowechsels erforderlichen Informationen übertragen werden,

33/3. empfangender Zahlungsdienstleister: Zahlungsdienstleister, an den die für die Durchführung eines Kontowechsels erforderlichen Informationen übertragen werden,

33/4. Habenzinssatz: jeglicher Satz, zu dem Zinsen an den Verbraucher hinsichtlich seines Guthabens auf einem Zahlungskonto gezahlt werden,

33/5. Kontowechsel-Service: auf Wunsch eines Verbrauchers vorgenommene Übertragung von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen entweder der Informationen über alle oder bestimmte Dauerzahlungsaufträge und Überweisungen mit Memodatum, wiederkehrende Lastschriften und wiederkehrende eingehende Überweisungen auf einem Zahlungskonto oder jeglichen positiven Saldos von einem Zahlungskonto auf das andere oder beides, mit oder ohne Schließung des früheren Zahlungskontos, einschließlich der damit verbundenen Zahlungsinstrumente,

33/6. Dauerzahlungsauftrag: vom Zahler an den Zahlungsdienstleister, der das Konto führt, erteilte Anweisung, in regelmäßigen Abständen oder zu vorab festgelegten Terminen Überweisungen vorzunehmen,

33/7. Überweisung mit Memodatum: Überweisung, bei der der Zahler ein zukünftiges Ausführungsdatum angegeben hat,

33/8. Guthabekarte: Kategorie eines Zahlungsinstruments, auf dem elektronisches Geld gespeichert werden kann,

33/9. Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat: natürliche Personen, die aufgrund der europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften das Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, einschließlich Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Verbrauchern ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, und Asylsuchenden im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des dazugehörigen Protokolls vom 31. Januar 1967 und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge,]

[33/10. Fernzahlungsvorgang: Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann, ausgelöst wird,

33/11. Zahlungsauslösedienst: Dienst, der auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst,

33/12. Kontoinformationsdienst: Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten, das/die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält,

33/13. kontoführender Zahlungsdienstleister: Zahlungsdienstleister, der für einen Zahler ein Zahlungskonto bereitstellt und führt,

33/14. Zahlungsauslösedienstleister: Zahlungsdienstleister, der gewerbliche Tätigkeiten im Bereich der Zahlungsauslösedienste ausübt,

33/15. Kontoinformationsdienstleister: Zahlungsdienstleister, der gewerbliche Tätigkeiten im Bereich der Kontoinformationsdienste ausübt,

33/16. starke Kundenauthentifizierung: Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien "Wissen" (etwas, das nur der Nutzer weiß), "Besitz" (etwas, das nur der Nutzer besitzt) oder "Inhärenz" (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist,

33/17. personalisierte Sicherheitsmerkmale: personalisierte Merkmale, die der Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt,

33/18. sensible Zahlungsdaten: Daten, einschließlich personalisierter Sicherheitsmerkmale, die für betrügerische Handlungen verwendet werden können. Für die Tätigkeiten von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern stellen der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer keine sensiblen Zahlungsdaten dar,

33/19. elektronisches Kommunikationsnetz: Netz im Sinne von Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation,

33/20. elektronischer Kommunikationsdienst: Dienst im Sinne von Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation,

33/21. digitale Inhalte: Waren oder Dienstleistungen, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, deren Nutzung oder Verbrauch auf ein technisches Gerät beschränkt ist und die in keiner Weise die Nutzung oder den Verbrauch von Waren oder Dienstleistungen in physischer Form einschließen,

33/22. Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Acquiring): den Transfer von Geldbeträgen zum Zahlungsempfänger bewirkender Zahlungsdienst eines Zahlungsdienstleisters, der mit einem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und die Verarbeitung von Zahlungsvorgängen schließt,

33/23. Ausgabe von Zahlungsinstrumenten: Zahlungsdienst, bei dem ein Zahlungsdienstleister eine vertragliche Vereinbarung schließt, um einem Zahler ein Zahlungsinstrument zur Auslösung und Verarbeitung der Zahlungsvorgänge des Zahlers zur Verfügung zu stellen,

33/24. Zahlungsmarke: realer oder digitaler Name, realer oder digitaler Begriff, reales oder digitales Zeichen, reales oder digitales Symbol oder Kombination davon, mittels dem/der bezeichnet werden kann, unter welchem Zahlungskartensystem kartengebundene Zahlungsvorgänge ausgeführt werden,

33/25. Co-badging: Aufnehmen von zwei oder mehr Zahlungsmarken oder Zahlungsanwendungen derselben Zahlungsmarke auf dasselbe Zahlungsinstrument,]

34. Kreditgeber: natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt, mit Ausnahme der Person, die einen Kreditvertrag anbietet oder abschließt, wenn dieser Vertrag Gegenstand einer sofortigen Abtretung oder Übertragung zugunsten eines im Vertrag bestimmten zugelassenen oder registrierten Kreditgebers ist,

35. [Kreditvermittler: juristische Person oder als Selbständiger im Sinne der sozialen Rechtsvorschriften arbeitende natürliche Person, die nicht als Kreditgeber handelt und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gegen ein Entgelt, das aus einer Geldzahlung oder einem sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil bestehen kann, Kreditvermittlungstätigkeiten ausübt.

Diesem gleichgestellt werden Personen, die Kreditverträge anbieten oder gewähren, wenn diese Verträge Gegenstand einer sofortigen Abtretung oder Übertragung zugunsten eines anderen, im Vertrag bestimmten zugelassenen oder registrierten Kreditgebers sind,]

36. [vertraglich gebundener Vermittler: Kreditvermittler, der handelt für Rechnung und unter unbeschränkter und vorbehaltloser Haftung:

a) eines einzigen Kreditgebers,

b) mehrerer einer selben Gruppe angehörender Kreditgeber,]

37. [Kreditmakler: Kreditvermittler, der kein vertraglich gebundener Vermittler, Vermittlungsvertreter oder nebenberuflicher Vertreter ist und seine Vermittlungstätigkeiten außerhalb jeglichen Alleinvertretervertrags oder jeglicher anderen rechtlichen Verpflichtung ausübt, die ihn dazu verpflichten würden, die Gesamtheit oder einen bestimmten Teil seiner Produktion bei einem oder mehreren Kreditgebern zu platzieren,]

38. Gruppe: Gruppe von Kreditgebern, die zum Zweck der Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen zu konsolidieren sind,

39. Kreditvertrag: Vertrag, bei dem ein Kreditgeber einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.

[Ein Vertrag, mit dem eine Hypothek zur Sicherung eines eröffneten Kredits bestellt wird wie in Artikel 80 Absatz 3 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnt, gilt nicht als Kreditvertrag im Sinne des vorliegenden Buches, sofern dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, die im Widerspruch zu vorliegendem Buch stehen,]

40. Kreditangebot: definitive Willenserklärung des Kreditgebers, die vom Verbraucher nur noch angenommen werden muss, damit der Vertrag abgeschlossen ist,

41. Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher: sämtliche Kosten - ausgenommen Notargebühren -, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind. Insbesondere sind folgende Kosten enthalten:

a) Sollzinsen,

b) Provisionen und/oder Vergütungen, die der Kreditvermittler für seine Vermittlung erhält,

c) Steuern,

d) Kosten gleich welcher Art, insbesondere Nachforschungskosten, Kosten für das Anlegen der Akte, Kosten für die Abfrage von Dateien, Führungs-, Verwaltungs- und Einziehungskosten sowie alle mit einer Karte verbundenen Kosten, mit Ausnahme der Bestimmungen von Buchstabe f),

e) Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere Versicherungsprämien, wenn der Abschluss des Vertrags über diese Nebenleistungen eine zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder in Anwendung der vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird,

f) [Kosten für die Eröffnung und Führung eines spezifischen Kontos, Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Geschäfte auf diesem Konto getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte, wenn die Eröffnung oder Führung eines Kontos Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird. Selbst wenn die Eröffnung des Kontos fakultativ ist, müssen für einen Verbraucherkredit die mit dem Konto verbundenen Kosten im Kreditvertrag oder in einem anderen mit dem Verbraucher abgeschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen werden,]

[g) Kosten für die Immobilienbewertung, wenn diese Bewertung Voraussetzung dafür ist, dass der beantragte Kredit gewährt wird,

h) Kosten für Sicherheiten.]

Die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher enthalten nicht:

a) die Kosten und Entschädigungen, die der Verbraucher bei Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen hat,

b) die Kosten, mit Ausnahme des Kaufpreises, die er beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder ein Kreditgeschäft handelt,

[c) die Kosten der Registrierung und Übertragung des Eigentumsübergangs eines unbeweglichen Gutes,]

42. effektiver Jahreszins: Prozentsatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen des Kreditgebers (in Anspruch genommene Kreditbeträge) und des Verbrauchers (Tilgungszahlungen und Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher) ausdrückt und der auf der Grundlage der vom König festgelegten Angaben und auf die von Ihm bestimmte Weise ermittelt wird,

43. Werbung: Mitteilungen wie erwähnt in Artikel I.8 Nr. 13,

44. Sollzinssatz: als fester oder variabler Prozentsatz ausgedrückter Zinssatz, der auf Jahresbasis auf den in Anspruch genommenen Teil des Kapitals angewandt und auf der Grundlage der Angaben, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden, und auf die von Ihm bestimmte Weise ermittelt wird, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Methode zur Berechnung der damit verbundenen Verzugszinsen.

[Für Immobiliehypothekarkredite ist der Sollzinssatz auf Jahresbasis I das Ergebnis des Vergleichs:

$$(1 + i)n = (1 + I),$$

wobei i der periodische Zinssatz und n die Anzahl der im Jahr einbegriffenen Zeiträume ist,]

[44/1. periodischer Zinssatz: in Prozenten ausgedrückter Zinssatz pro Zeitraum, auf dessen Grundlage die Zinsen für den betreffenden Zeitraum berechnet werden,]

45. fester Sollzinssatz: Sollzinssatz, der in einer Bestimmung des Kreditvertrags vorgesehen ist, aufgrund deren der Kreditgeber und der Verbraucher einen einzigen Sollzinssatz für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrags oder mehrere Sollzinssätze für verschiedene Teilzeiträume der Gesamtlaufzeit vereinbaren, wobei ausschließlich ein bestimmter fester Prozentsatz zugrunde gelegt wird,

46. Teilzahlungsverkauf: Kreditvertrag, ungeachtet der Bezeichnung oder Form, der normalerweise zum Erwerb von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen führt, wobei Güter beziehungsweise Dienstleistungen von dem Kreditgeber oder dem in Nr. 35 Buchstabe c) letzter Satz erwähnten Kreditvermittler verkauft werden und durch periodische Zahlungen bezahlt werden,

47. Leasing: Kreditvertrag, ungeachtet der Bezeichnung oder Form, bei dem die eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei das Nutzungsrecht an einem beweglichen Sachgut zu einem bestimmten Preis zu verschaffen, zu dessen periodischer Zahlung die letztgenannte Partei sich verpflichtet, und bei dem ausdrücklich oder auch stillschweigend ein Kaufangebot enthalten ist. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gilt der Geber als Kreditgeber oder in Nr. 35 Buchstabe c) letzter Satz erwähnter Kreditvermittler,

48. Teilzahlungsdarlehen: Kreditvertrag, ungeachtet der Bezeichnung oder Form, bei dem Geld oder irgendein anderes Zahlungsmittel dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wird, der sich verpflichtet, das Darlehen durch periodische Zahlungen zurückzuzahlen,

49. Krediteröffnung: Kreditvertrag, ungeachtet der Bezeichnung oder Form, bei dem Kaufkraft, Geld oder irgendein anderes Zahlungsmittel dem Verbraucher zur Verfügung

gestellt wird, der davon durch eine oder mehrere Kreditaufnahmen, unter anderem anhand eines Zahlungsinstruments oder anders, Gebrauch macht und sich zur Rückzahlung gemäß den vereinbarten Bedingungen verpflichtet.

Darf eine neue Kreditaufnahme nur mit vorherigem Einverständnis des Kreditgebers oder unter Einhaltung anderer Bedingungen als der ursprünglich festgelegten Bedingungen erfolgen, gilt diese Kreditaufnahme als neuer Kreditvertrag,

50. Kreditvertrag im Fernabsatz: Kreditvertrag, der gemäß Artikel I.8 Nr. 15 des vorliegenden Gesetzbuches abgeschlossen wird,

51. Überziehungsmöglichkeit: eine ausdrückliche Krediteröffnung, bei der ein Kreditgeber einem Verbraucher Beträge zur Verfügung stellt, die das Guthaben auf dem Konto des Verbrauchers überschreiten,

52. Überschreitung: eine stillschweigend akzeptierte Überziehungsmöglichkeit, bei der ein Kreditgeber einem Verbraucher Beträge zur Verfügung stellt, die das Guthaben auf dem Konto des Verbrauchers oder die vereinbarte Überziehungsmöglichkeit überschreiten,

53. [hypothekarische Sicherheit: eine Sicherheit, die folgende Formen annehmen kann:

a) Hypothek oder Vorzugsrecht auf ein unbewegliches Gut oder Verpfändung einer auf dieselbe Weise gesicherten Forderung oder

b) Einsetzung eines oder mehrerer Dritter in die Rechte eines Gläubigers mit Vorzugsrecht auf ein unbewegliches Gut oder

c) Recht, eine hypothekarische Sicherung zu verlangen, selbst wenn dieses Recht in einer separaten Urkunde festgelegt ist, oder

d) hypothekarische Sicherheit zugunsten der Person, die eine Sicherheit leistet,]

[53/1. Immobilienhypothekarkredit: Kreditvertrag, der durch ein Recht an einer Wohnimmobilie oder eine hypothekarische Sicherheit besichert ist und zur Finanzierung des Erwerbs oder der Aufrechterhaltung von dinglichen Rechten an unbeweglichen Gütern bestimmt ist, und damit verbundene Kosten und Steuern, oder Refinanzierung eines solchen Kreditvertrags.

Als Immobilienhypothekarkredit gilt ebenfalls:

a) ein Kreditvertrag, der nicht durch eine hypothekarische Sicherheit besichert ist und zur Finanzierung des Erwerbs oder der Aufrechterhaltung von dinglichen Rechten an unbeweglichen Gütern bestimmt ist, die Renovierung eines unbeweglichen Gutes ausgenommen,

b) ein Kreditvertrag, der für Erwerb oder Erhaltung [eines Schiffes, das als Wohnschiff eingerichtet ist oder wird, bestimmt ist. Ein Wohnschiff ist ein Schiff oder eine schwimmende feste Plattform, das/die zu Wohnzwecken eingerichtet ist und mit einer Genehmigung oder Konzession für die Nutzung eines Liegeplatzes dauerhaft festgemacht ist,]

[53/2. Mobiliarhypothekarkredit: Kreditvertrag, der durch ein Recht an einer Wohnimmobilie oder eine hypothekarische Sicherheit besichert ist und nicht zur Finanzierung des

Erwerbs oder der Aufrechterhaltung von dinglichen Rechten an unbeweglichen Gütern bestimmt ist, und damit verbundene Kosten und Steuern, oder Refinanzierung eines solchen Kreditvertrags,

53/3. Hypothekarkredit: Kredit, der sowohl ein Mobiliar- als auch ein Immobilienhypothekarkredit sein kann,]

54. Verbraucherkredit: Kredit, ungeachtet seiner Bezeichnung oder Form, der einem Verbraucher gewährt wird und kein Hypothekarkredit ist,

55. Schuldenvermittlung: Dienstleistungen, den Abschluss eines Kreditvertrags ausgenommen, im Hinblick auf das Zustandekommen einer Regelung in Bezug auf die Zahlungsmodalitäten für die Schuldenlast, die sich ganz oder teilweise aus einem oder mehreren Kreditverträgen ergibt,

56. Datenverarbeitung: die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie sie in Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten definiert ist,

57. Datei: die Datei, wie sie in Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten definiert ist,

58. für die Verarbeitung Verantwortlicher: der für die Verarbeitung Verantwortliche, wie er in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten definiert ist,

59. Niederlassung des Kreditgebers oder Kreditvermittlers: Orte, wo er gewöhnlich sein Gewerbe ausübt, oder Niederlassung eines anderen Kreditgebers oder Kreditvermittlers,

60. Kapital: Hauptschuld, die Gegenstand des Kreditvertrags ist.

Für Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen ohne gestaffelte Rückzahlung der Hauptsumme: der vom Verbraucher aufgenommene Betrag zuzüglich der fälligen Sollzinsen und, im Falle eines einfachen Zahlungsverzugs wie in Artikel VII.106 § 2 erwähnt, der auf den Überschreibungsbetrag fälligen Verzugszinsen,

61. Kapitalrückzahlung: Weise der Rückzahlung des Kapitals, wobei der Verbraucher die Verpflichtung eingeht, während der gesamten Dauer des Kredits Zahlungen vorzunehmen, die das Kapital unverzüglich in entsprechender Höhe verringern,

62. Kapitalwiederherstellung: Weise der Rückzahlung des Kapitals, wobei der Verbraucher die Verpflichtung eingeht, während der gesamten Dauer des Kreditvertrags Zahlungen vorzunehmen, die jedoch zu keiner unverzüglichen Befreiung in entsprechender Höhe dem Kreditgeber gegenüber führen, obwohl sie laut Vertrag für die Rückzahlung des Kapitals angewendet werden. Sie verringern das Kapital nur zu Zeitpunkten und unter Bedingungen, die im Vertrag oder in vorliegendem Buch vorgesehen sind,

63. Restschuld: der zwecks Kapitaltilgung, -wiederherstellung oder -rückzahlung zu zahlende Betrag,

64. verbundener Kreditvertrag: ein Kreditvertrag, bei dem:

a) der betreffende Kredit ausschließlich der Finanzierung eines Vertrags über den Erwerb bestimmter Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung dient und

b) diese beiden Verträge objektiv betrachtet eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von einer wirtschaftlichen Einheit ist auszugehen, wenn der Warenlieferant oder der Dienstleistungserbringer den Kredit zugunsten des Verbrauchers selbst finanziert oder wenn sich im Falle der Finanzierung durch einen Dritten der Kreditgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Warenlieferanten oder des Dienstleistungserbringers bedient oder wenn im Kreditvertrag ausdrücklich die spezifischen Waren oder die Erbringung einer spezifischen Dienstleistung angegeben sind,

65. Kreditbetrag: Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund eines Kreditvertrags zur Verfügung gestellt werden,

66. vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag: Summe des Kreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, bei Leasing einschließlich des bei Ausübung der Kaufoption zu zahlenden Restwerts der Ware,

67. FSMA: die in Artikel 44 des Gesetzes vom 2. August 2002 erwähnte Autorität Finanzielle Dienste und Märkte,

68. Bank: die Belgische Nationalbank,

69. Zentrale: die Zentrale für Kredite an Privatpersonen, die mit den in [Artikel VII.148] erwähnten Aufträgen betraut ist,

70. Nebenleistung: dem Verbraucher angebotene Leistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag oder dem Zahlungsdienst,

71. Kreditinstitut: Kreditinstitute im Sinne von [Artikel 1 § 3 des [Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften]],

72. Versicherungsunternehmen: [in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen] erwähntes Versicherungsunternehmen,

73. beaufsichtigtes Unternehmen: beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Nr. 7 des Königlichen Erlasses vom 21. November 2005 zur Organisation der zusätzlichen Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen einer Finanzdienstleistungsgruppe und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen und des Königlichen Erlasses vom 12. August 1994 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis,

74. Vermittlungsvertreter: natürliche oder juristische Person, die als Kreditvermittler für Rechnung und unter unbeschränkter und vorbehaltloser Haftung eines einzigen Kreditvermittlers handelt, [der kein Vermittlungsvertreter ist,]

75. [...]

76. Herkunftsmitgliedstaat:

a) wenn Kreditgeber oder Kreditvermittler eine natürliche Person ist, Mitgliedstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet,

b) wenn Kreditgeber oder Kreditvermittler eine juristische Person ist, Mitgliedstaat, in dem sich sein satzungsmäßiger Sitz befindet, oder, wenn er aufgrund seines nationalen Rechts keinen satzungsmäßigen Sitz hat, Mitgliedstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet,

77. Aufnahmemitgliedstaat: Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dem der Kreditgeber oder der Kreditvermittler eine Zweigniederlassung hat oder Dienste anbietet,

78. Vertriebsbeauftragter: natürliche Person, die der Leitung eines Kreditgebers oder Kreditvermittlers angehört, oder Arbeitnehmer im Dienste einer solchen Person, die/der de facto die Verantwortung für die Vermittlungstätigkeit trägt oder die Aussicht über diese Tätigkeit ausübt,

79. [Personen mit Kundenkontakt: natürliche Personen, der Vertriebsbeauftragte ausgenommen, die bei einem Kreditgeber oder Kreditvermittler in irgendeiner Weise mit der Öffentlichkeit in Kontakt stehen, um Kreditverträge vorzuschlagen oder Information zu Kreditverträgen zu erteilen; Personen mit Kundenkontakt gleichgestellt sind Personen, die direkt an den Vermittlungstätigkeiten beteiligt sind, auch ohne mit der Öffentlichkeit in Kontakt zu stehen,]

80. Gesetz vom 2. August 2002: das Gesetz vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen,

81. nebenberufliche Vertreter: Verkäufer von Gütern und Dienstleistungen nicht finanzieller Art, die für Rechnung eines oder mehrerer Kreditgeber als nebenberufliche Verbraucherkreditvermittler auftreten,]

[82. Gesetz vom 25. April 2014: das [Gesetz vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften],]

[83. [Gesetz vom 25. Oktober 2016: das Gesetz vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zu Wertpapierdienstleistungstätigkeiten und den Status und die Kontrolle der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften,]]

[84. Kreditwürdigkeitsprüfung: Bewertung der Aussicht, dass den Schuldverpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachgekommen wird,

85. Beratungsdienstleistungen: Erteilung individueller Empfehlungen an einen Verbraucher in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit Kreditverträgen,

86. Eventualverpflichtung oder Garantie: Kreditvertrag, der als Garantie für ein anderes getrenntes, aber im Zusammenhang stehendes Geschäft dient und bei dem das mit einem

unbeweglichen Gut besicherte Kapital nur in Anspruch genommen wird, wenn ein oder mehrere im Vertrag angegebene Fälle eintreten,

87. Kreditvertrag mit Wertbeteiligung: Kreditvertrag, bei dem das zurückzuzahlende Kapital auf einem vertraglich festgelegten Prozentsatz des Werts des unbeweglichen Guts zum Zeitpunkt der Rückzahlung oder der Rückzahlungen des Kapitals beruht,

88. Kopplungsgeschäft: Angebot oder Abschluss eines Kreditvertrags in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen, bei dem der Kreditvertrag nicht separat von dem Verbraucher abgeschlossen werden kann,

89. Bündelungsgeschäft: Angebot oder Abschluss eines Kreditvertrags in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen, bei dem der Kreditvertrag separat von dem Verbraucher abgeschlossen werden kann, jedoch nicht zwangsläufig zu den gleichen Bedingungen, zu denen er mit den Nebenleistungen gebündelt angeboten wird,

90. Fremdwährungskredit: Kreditvertrag, bei dem der Kredit:

a) auf eine andere Währung lautet als die, in der der Verbraucher sein Einkommen bezieht oder die Vermögenswerte hält, aus denen der Kredit zurückgezahlt werden soll, oder

b) auf eine andere Währung als die Währung des Mitgliedstaats lautet, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat,

91. Zahlungstermin: Zeitraum zwischen:

a) einerseits dem Zeitpunkt, zu dem der Kreditgeber dem Verbraucher Geld oder Kaufkraft zur Verfügung stellt, oder dem Zeitpunkt, ab dem das Nutzungsrecht an einer Ware verschafft, diese Ware geliefert oder eine Dienstleistung erbracht wird, und andererseits dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die erste Zahlung geleistet haben muss,

b) zwei aufeinander folgenden Zeitpunkten, zu denen der Verbraucher eine Zahlung geleistet haben muss,

92. Ratenbetrag: Betrag einer Zahlung, die der Verbraucher am Ende jedes Zahlungstermins geleistet haben muss,]

[93. Verordnung (EU) Nr. 2015/751: Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge,]

[94. Kreditvermittlung: Tätigkeit, die darin besteht:

a) Verbrauchern Kreditverträge vorzustellen oder anzubieten,

b) Verbrauchern bei anderen als den in Buchstabe a) genannten Vorarbeiten zum Abschluss von Kreditverträgen behilflich zu sein,

c) Kreditverträge mit Verbrauchern für Rechnung eines Kreditgebers oder für eigene Rechnung abzuschließen, wenn die Tätigkeit von einem Kreditgeber ausgeübt wird, der keinen Kreditvermittler einschaltet.]

[Art. I.9 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe g) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe h) eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 169 Nr. 1 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016); einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe b) abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 Buchstabe a) des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe d) abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 Buchstabe b) des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); einziger Absatz Nr. 6 abgeändert durch Art. 2 Nr. 4 Buchstabe a) des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); einziger Absatz Nr. 9 abgeändert durch Art. 2 Nr. 5 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); einziger Absatz Nr. 11 ersetzt durch Art. 2 Nr. 6 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); einziger Absatz Nr. 17 abgeändert durch Art. 44 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); einziger Absatz Nr. 22 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); einziger Absatz Nr. 28 abgeändert durch Art. 2 Nr. 8 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); einziger Absatz Nr. 30 ersetzt durch Art. 2 Nr. 9 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); einziger Absatz Nr. 32 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); einziger Absatz Nr. 33/1 bis 33/9 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); einziger Absatz Nr. 33/10 bis 33/25 eingefügt durch Art. 2 Nr. 10 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); einziger Absatz Nr. 35 ersetzt durch Art. 2 Buchstabe a) des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); einziger Absatz Nr. 36 ersetzt durch Art. 37 des G. vom 18. Dezember 2015 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2015); einziger Absatz Nr. 37 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); einziger Absatz Nr. 39 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 4 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 41 Abs. 1 Buchstabe f) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 41 Abs. 1 Buchstabe g) und h) eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 41 Abs. 2 Buchstabe c) eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 44 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 5 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 44/1 eingefügt durch Art. 2 Nr. 6 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 53 ersetzt durch Art. 2 Nr. 7 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 53/1 eingefügt durch Art. 2 Nr. 8 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 53/1 Abs. 2 Buchstabe b) abgeändert durch Art. 98 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) und Art. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); einziger Absatz Nr. 53/2 und 53/3 eingefügt durch Art. 2 Nr. 8 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 69 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); einziger Absatz Nr. 71 abgeändert durch Art. 2 Nr. 4 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 168 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016); einziger Absatz Nr. 72 abgeändert durch Art. 749 des G. vom 13. März 2016 (B.S. vom 23. März 2016, Err. vom 8. April 2016); einziger Absatz Nr. 74 ergänzt durch Art. 2 Nr. 5 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); einziger Absatz Nr. 75 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 9 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 79 ersetzt durch Art. 367 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021); einziger Absatz Nr. 82 eingefügt durch Art. 2 Nr. 6

des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und abgeändert durch Art. 168 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016); einziger Absatz Nr. 83 eingefügt durch Art. 2 Nr. 6 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und ersetzt durch Art. 169 Nr. 2 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016); einziger Absatz Nr. 84 bis 92 eingefügt durch Art. 2 Nr. 10 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 93 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016); einziger Absatz Nr. 94 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe b) des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

KAPITEL 6 - *Begriffsbestimmungen Buch VIII*

Art. I.9 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch VIII:

1. "Norm": eine von einer anerkannten Normungsorganisation angenommene technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, deren Einhaltung nicht zwingend ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

a) "internationale Norm": eine Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde,

b) "europäische Norm": eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde,

c) "harmonisierte Norm": eine europäische Norm, die auf der Grundlage eines Auftrags der Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union angenommen wurde,

d) "nationale Norm": eine Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wurde,

2. "Normungsausschuss": im Rahmen des Normungsamtes eingerichteter Ausschuss, der Normungstätigkeiten in einem bestimmten Gebiet unter Einbeziehung der interessierten Kreise verrichtet,

3. "Sektorale Normungsstelle": Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die in ihren Zuständigkeitsbereichen mit der Koordinierung eines oder mehrerer Normungsausschüsse beauftragt ist,

4. "Akkreditierung": formelle Bestätigung durch die nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und, gegebenenfalls, zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher aus relevanten sektoralen Regelungen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen,

5. [...],

6. "Konformitätsbewertung": Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind,

7. "Konformitätsbewertungsstelle": eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt,

8. [...]

9. "Prüfung": technischer Vorgang, mit dem nach einem festgelegten Verfahren ein oder mehrere Merkmale eines Produkts, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung bestimmt werden,

10. "Kalibrierung": Tätigkeit zur Ermittlung des Zusammenhangs zwischen dem ausgegebenen Wert eines Messgerätes oder einer Messeinrichtung oder dem von einer Maßverkörperung oder einem Referenzmaterial dargestellten Wert und dem zugehörigen, durch ein Normal festgelegten Wert einer Messgröße unter vorgegebenen Bedingungen,

11. "Referenzmaterial": Material oder Substanz, von dem beziehungsweise der ein oder mehrere Merkmale so homogen und genau festgelegt sind, dass sie zur Kalibrierung von Geräten, zur Beurteilung von Messverfahren oder zur Zuweisung von Stoffwerten verwendet werden können,

12. "Inspektion": Untersuchung des Entwurfs eines Produkts, einer Dienstleistung, eines Verfahrens oder einer Anlage und Feststellung ihrer Übereinstimmung mit bestimmten oder - aufgrund einer fachlichen Beurteilung - mit allgemeinen Anforderungen. Der Begriff "Kontrolle" ist als Synonym des Begriffs "Inspektion" anzusehen,

13. "Zertifizierung": Verfahren, in dem ein Dritter schriftlich bestätigt, dass ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung vorgeschriebene Anforderungen erfüllt. Als Dritter gilt eine Person oder Stelle, die in dem betreffenden Bereich als unabhängig von den beteiligten Parteien anerkannt ist,

14. "Messinstrument": Gegenstände, Instrumente und Geräte oder Kombinationen von Gegenständen, Instrumenten und Geräten, die ausschließlich oder subsidiär entworfen und hergestellt werden mit dem Zweck, Messungen zu verrichten,

15. "Geeichtes Messinstrument": ein Messinstrument, das:

a) mit den Eichstempeln beziehungsweise -zeichen versehen ist, die in Artikel VIII.47 erwähnt sind,

b) aufgrund der Bestimmungen von Artikel VIII.51 von der Ersteichung befreit ist und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel VIII.48 mit dem in diesem Artikel vorgesehenen Modellzulassungstempel versehen ist,

16. "Messungen im Wirtschaftskreislauf": Messungen, die im Rahmen der Ausübung eines Berufs, Gewerbes oder Handels durchgeführt werden im Hinblick auf die Einhaltung von Rechten und Verpflichtungen aus einem Rechtsverhältnis.

[Art. I.9 einziger Absatz Nr. 5 aufgehoben durch Art. 2 Buchstabe b) des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); einziger Absatz Nr. 8 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

[Art. I.9/1 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch VIII Titel 4 und 5:

1. Richtlinie (EU) 2019/882: Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen,

2. Menschen mit Behinderungen: Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen

Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können,

3. Dienstleistungen: durch Artikel 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfasste selbständige Tätigkeiten, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden,

4. Dienstleistungserbringer: natürliche oder juristische Personen, die eine Dienstleistung auf dem Unionsmarkt erbringen oder anbieten, eine solche Dienstleistung für Verbraucher in der Union zu erbringen,

5. Kleinunternehmen: Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und das entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen EUR erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen EUR beläuft,

6. Bankdienstleistungen für Verbraucher: Bereitstellung der folgenden Bank- und Finanzdienstleistungen für Verbraucher:

a) Kreditverträge, die Buch VII Titel 4 Kapitel 1 und 2 unterliegen,

b) in Artikel 2 Nr. 1 Ziffer 1, 2, 4 und 5 und Nr. 2 Ziffer 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zu Wertpapierdienstleistungstätigkeiten und den Status und die Kontrolle der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften erwähnte Dienstleistungen,

c) in Artikel I.9 Nr. 1 erwähnte Zahlungsdienste,

d) in Artikel I.9 Nr. 26 erwähntes elektronisches Geld und

e) in Artikel I.9 Nr. 33/1 erwähnte Dienste, die mit einem Zahlungskonto verbunden sind,

7. Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce): Ferndienstleistungen, die über Websites und auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden,

8. assistive Technologien: Elemente, Geräte oder Produktsysteme, einschließlich Software, die genutzt werden, um die funktionellen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, aufrechtzuerhalten, zu ersetzen oder zu verbessern, oder die der Linderung und dem Ausgleich von Behinderungen, Beeinträchtigungen der Aktivität oder Beeinträchtigungen der Teilhabe dienen,

9. Wirtschaftsakteure: Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Händler oder Dienstleistungserbringer.]

[Art. I.9/1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[KAPITEL 7 - Begriffsbestimmungen Buch IX]

[Kapitel 7 mit Art. I.10 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 25. April 2013 (B.S. vom 27. Mai 2013)]

Art. I.10 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch IX:

1. "Produkt": Sachgut, unabhängig davon, ob es neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet ist, das entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit oder eines Dienstes einem Benutzer geliefert oder zur Verfügung gestellt wird, beziehungsweise Sachgut, das von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird oder dazu bestimmt ist, einem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt zu werden, damit dieser seine Arbeit durchführen kann.

Anlagen, das heißt der Zusammenbau von Produkten, die so angeordnet werden, dass sie zusammen funktionieren können, sind ebenfalls betroffen. Gebrauchte Produkte, die als Antiquitäten geliefert werden, oder Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern der Lieferant der von ihm belieferten Person klare Angaben darüber macht, sind jedoch nicht betroffen,

2. "sicheres Produkt": Produkt, das bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, was auch die Gebrauchsdauer und gegebenenfalls die Inbetriebnahme, Installation und Wartungsanforderungen einschließt, keine oder nur geringe, mit ihrer Verwendung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und die Sicherheit von Personen vertretbare Gefahren birgt. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, von denen eine geringere Gefährdung ausgeht, ist kein ausreichender Grund, um ein Produkt als gefährlich anzusehen. Bei der Beurteilung wird Folgendes berücksichtigt:

a) die Eigenschaften des Produkts, unter anderem seine Zusammensetzung, seine Verpackung, die Bedingungen für seinen Zusammenbau und gegebenenfalls seine Installation und seine Wartung,

b) seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist,

c) seine Aufmachung, seine Etikettierung, gegebenenfalls Warnhinweise und seine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Anweisungen für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,

d) die Gruppen von Benutzern, die bei der Verwendung des Produkts einem großen Risiko ausgesetzt sind, vor allem Kinder und ältere Menschen,

3. "gefährliches Produkt": Produkt, das nicht der Begriffsbestimmung des sicheren Produkts entspricht,

4. "Produkt, das für Verbraucher bestimmt ist": Produkt, das für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnte, selbst wenn es nicht spezifisch für sie bestimmt ist. Einzige Ausnahme sind Produkte, die für gewerbsmäßige Zwecke bestimmt sind, deren Etikettierung diese

gewerbsmäßige Nutzung angibt und die in individuellen Verbrauchern zugänglichen Vertriebsgeschäften nicht erhältlich sind,

5. "Dienst": Bereitstellung eines Produkts an [Benutzer] und Verwendung eines Produkts, von dem für den [Benutzer] Risiken ausgehen, durch einen Dienstleistungserbringer, insofern es sich um ein Produkt handelt, das in direktem Zusammenhang mit der Dienstleistung steht,

6. "sicherer Dienst": Dienst, bei dem nur sichere Produkte angeboten werden und die Dienstleistung keine oder nur geringe, mit der Dienstleistung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und die Sicherheit vertretbare Gefahren birgt,

7. "gefährlicher Dienst": Dienst, der nicht der Begriffsbestimmung des sicheren Dienstes entspricht,

8. "Hersteller":

a) Hersteller des Produkts oder Dienstleistungserbringer, wenn er seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, und andere Personen, die als Hersteller auftreten, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringen, oder das Produkt wiederaufarbeiten oder als Dienstleistungserbringer auftreten,

b) Vertreter des Herstellers oder des Dienstleistungserbringers, wenn dieser seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat hat, oder, falls kein Vertreter mit Sitz in einem Mitgliedstaat vorhanden ist, Importeur des Produkts oder Dienstleistungsanbieter,

c) sonstige Gewerbetreibende der Absatzkette oder der Dienstleistungserbringung, soweit ihre Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines in den Verkehr gebrachten Produkts beeinflussen kann,

d) Arbeitgeber, der Produkte, die im eigenen Betrieb benutzt werden, herstellt,

9. "Händler": Gewerbetreibender der Absatzkette oder der Dienstleistungserbringung, dessen Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften des Produkts nicht beeinflusst,

10. "Arbeitnehmer": Arbeitnehmer, so wie er in Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit bestimmt ist,

11. "Arbeitgeber": Arbeitgeber, so wie er in Artikel 2 § 1 Nr. 2 desselben Gesetzes bestimmt ist,

12. "Benutzer": je nach Fall Verbraucher, Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitnehmer,

13. "beteiligte Einrichtung":

a) Einrichtung, die im Rahmen von Buch IX oder seiner Ausführungserlasse an der Erstellung einer Risikoanalyse, der Festlegung von Vorbeugungsmaßnahmen, der Durchführung von Inspektionen des Zusammenbaus, der Durchführung von

Wartungsinspektionen, der Erstellung von Inspektions- oder Wartungsplänen, der Durchführung periodischer Kontrollen oder periodischer Überprüfungen beteiligt ist,

b) Einrichtung, die im Rahmen von Buch IX oder seiner Ausführungserlasse für die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren als benannte oder zugelassene Stelle bestimmt ist,

c) Einrichtung, die im Rahmen von Buch IX oder seiner Ausführungserlasse auf andere Weise an der Kontrolle der Sicherheit eines Produkts oder Dienstes beteiligt ist,

14. "Risiko": Möglichkeit, dass die Verwendung oder das Vorhandensein eines gefährlichen Produkts einen Schaden zur Folge hat. Risikofaktoren sind Umgebungsfaktoren und personenbedingte Faktoren, die Möglichkeit oder Schwere des Schadens beeinflussen,

15. "ernste Gefahr": Gefahr, die ein rasches Eingreifen der Behörden erfordern, auch wenn sie keine unmittelbare Auswirkung hat,

16. "Minister": Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Schutz der Verbrauchersicherheit gehört,

17. "Rückruf": Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Benutzer vom Hersteller oder Händler bereits gelieferten oder zur Verfügung gestellten gefährlichen Produkts abzielen,

18. "Rücknahme": Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein gefährliches Produkt vertrieben, ausgestellt oder angeboten wird oder ein gefährlicher Dienst angeboten wird,

19. "harmonisierte Norm": nicht bindende nationale Norm eines Mitgliedstaats, die die Umsetzung einer europäischen Norm ist, für die die Europäische Kommission einer europäischen Normungsorganisation ein Mandat erteilt hat und deren Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden ist. Die Fundstellen der belgischen Normen, die diese Bestimmung erfüllen, werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht,

20. "Mitgliedstaat": Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Türkei oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.]

[Art. I.10 einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

[KAPITEL 8 - *Begriffsbestimmungen Buch X*

[Kapitel 8 mit Art. I.11 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 2. April 2014 (B.S. vom 28. April 2014)]

Art. I.11 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch X:

1. "Handelsvertretervertrag": Vertrag, durch den die eine Partei, der Handelsvertreter, von der anderen Partei, dem Auftraggeber, dem der Handelsvertreter nicht untersteht, ständig und gegen Vergütung damit betraut wird, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Geschäfte zu vermitteln und gegebenenfalls abzuschließen.

Der Handelsvertreter gestaltet seine Tätigkeit frei und bestimmt selbst über seine Zeit,

2. "Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft": Vereinbarung zwischen mehreren Personen, durch die eine Person der anderen das Recht erteilt, für den Verkauf von Produkten beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen unter einer oder mehreren der folgenden Formen auf ein bestimmtes Geschäftsmodell zurückzugreifen:

- gemeinsames Firmenzeichen,
- gemeinsamer Handelsname,
- Übertragung von Know-how,
- kommerzielle oder technische Unterstützung,

3. "Vertriebsvertrag": Vereinbarung, aufgrund deren ein Lizenzgeber einem oder mehreren Vertragshändlern das Recht vorbehält, in ihrem eigenen Namen und für eigene Rechnung Produkte, die er herstellt oder verteilt, zu vertreiben.]

[KAPITEL 9 - Begriffsbestimmungen Buch XI

[Kapitel 9 mit den Artikeln I.13 bis I.17 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Art. I.13 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XI:

1. Pariser Übereinkunft: die Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, am 20. März 1883 in Paris unterzeichnet und durch das Gesetz vom 5. Juli 1884 gebilligt, einschließlich jeder von Belgien ratifizierten Revisionsakte,

2. Berner Übereinkunft: Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst, am 4. Mai 1896 in Paris ergänzt, am 13. November 1908 in Berlin revidiert, am 20. März 1914 in Bern ergänzt und am 2. Juni 1928 in Rom, am 26. Juni 1948 in Brüssel, am 14. Juli 1967 in Stockholm und am 24. Juli 1971 in Paris revidiert, am 24. Juli 1971 in Paris abgeschlossen,

3. TRIPS-Übereinkommen: das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, das Anhang 1C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation darstellt, am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichnet und durch das Gesetz vom 23. Dezember 1994 gebilligt,

4. Welthandelsorganisation: die Organisation, die durch das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation geschaffen worden ist, am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichnet und durch das Gesetz vom 23. Dezember 1994 gebilligt,

5. Amt: das Amt für geistiges Eigentum beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft,

6. Datenbank: eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind,

7. technische Maßnahmen: Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke, Leistungen oder Datenbanken betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder der verwandten Schutzrechte oder Hersteller von Datenbanken ist,

[8. [Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum: durch Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke errichtetes Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum,]]

[9. Forschungsorganisation: eine Universität einschließlich ihrer Bibliotheken, ein Forschungsinstitut oder eine sonstige Einrichtung, deren vorrangiges Ziel die wissenschaftliche Forschung oder die Lehrtätigkeit - auch in Verbindung mit wissenschaftlicher Forschung - ist, die:

a) in ihrer Tätigkeit nicht gewinnorientiert ist oder alle Gewinne in ihre wissenschaftliche Forschung reinvestiert oder

b) im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig ist,

wobei kein Unternehmen, das einen bestimmenden Einfluss auf diese Organisation hat, bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung erhält,

10. Text und Data Mining: eine Technik für die automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form, mit deren Hilfe Informationen unter anderem - aber nicht ausschließlich - über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden können,

11. Werke oder Leistungen, die sich dauerhaft in den Sammlungen einer öffentlich zugänglichen Bibliothek, eines öffentlich zugänglichen Museums, eines Archivs oder einer im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtung befinden: Werke, Leistungen oder Vervielfältigungen, die Eigentum der betreffenden öffentlich zugänglichen Bibliothek, des betreffenden öffentlich zugänglichen Museums, des betreffenden Archivs oder der betreffenden im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtung sind oder sich dauerhaft in ihrem Besitz befinden,

12. vergriffene Werke oder Leistungen: ein Werk oder eine Leistung, für das/die nach Treu und Glauben davon ausgegangen werden kann, dass das gesamte Werk oder die gesamte Leistung auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist, nachdem ein vertretbarer Aufwand betrieben wurde, um festzustellen, ob es/sie für die Öffentlichkeit erhältlich ist.]

[Art. I.13 einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 24. August 2015) und ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 9 bis 12 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. I.14 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XI Titel 1 und 2:

1. Zusammenarbeitsvertrag: der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, am 19. Juni 1970 in Washington abgeschlossen und durch das Gesetz vom 8. Juli 1977 gebilligt,

2. Europäisches Patentübereinkommen: das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente, am 5. Oktober 1973 in München abgeschlossen und durch das Gesetz vom 8. Juli 1977 gebilligt, so wie es durch die Akte zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente abgeändert worden ist, am 29. November 2000 in München angenommen und durch das Gesetz vom 21. April 2007 gebilligt,

3. Gesetz vom 10. Januar 1955: das Gesetz über die Offenbarung und die Anwendung von Erfindungen und Betriebsgeheimnissen, die die Verteidigung des Staatsgebiets oder die Sicherheit des Staates betreffen,

4. Europäisches Patentamt: das durch das Europäische Patentübereinkommen eingesetzte Europäische Patentamt,

5. Register: das Register der Erfindungspatente und der ergänzenden Schutzzertifikate,

6. Sammlung: die Sammlung der Erfindungspatente und der ergänzenden Schutz-zertifikate,

7. biologisches Material: ein Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann,

8. mikrobiologisches Verfahren: ein Verfahren, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird,

9. ein im Wesentlichen biologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren: ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren, das vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht,

10. Schriftstück: eine Folge deutlicher, unterzeichneter und zugänglicher Zeichen, die ungeachtet ihres Trägers und ihrer Übermittlungsart später eingesehen werden können,

11. Unterschrift: eine handschriftliche oder elektronische Unterschrift. Handelt es sich um eine elektronische Unterschrift, so bestimmt der König den oder die Mechanismen, die es ermöglichen vorauszusetzen, dass Identität des Unterzeichners und Integrität der Akte gewährleistet sind,

12. Verordnung 1257/2012: Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes,

13. Europäisches Patent: ein Patent, das vom Europäischen Patentamt ("EPA") nach den Regeln und Verfahren des Europäischen Patentübereinkommens erteilt wird, unabhängig davon, ob das Patent aufgrund der Verordnung 1257/2012 einheitliche Wirkung hat,

14. Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung: ein Europäisches Patent, das einheitliche Wirkung aufgrund der Verordnung 1257/2012 hat,

15. Europäisches Patent ohne einheitliche Wirkung: ein Europäisches Patent, das keine einheitliche Wirkung aufgrund der Verordnung 1257/2012 hat,

16. Einheitliches Patentgericht: das gemeinsame Gericht der Vertragsmitgliedstaaten, errichtet durch das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht, am 19. Februar 2013 unterzeichnet,

[17. Patentanwalt: ein Patentvertreter, der eine natürliche Person ist, gewerbsmäßig Patentanwaltsdienste leistet und Dritte vor dem Amt vertritt, mit Ausnahme der in Artikel XI.62 § 6 erwähnten Angestellten und der in Artikel XI.64/2 erwähnten Rechtsanwälte.]

[Art. I.14 einziger Absatz Nr. 17 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

Art. I.15 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XI Titel 3:

1. Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob die Bedingungen für die Erteilung des Sortenschutzes vollständig erfüllt sind,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert,

- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden und

- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann,

2. Sortenbestandteile: ganze Pflanzen oder Teile von Pflanzen, soweit diese Teile wieder ganze Pflanzen erzeugen können,

3. Schriftstück: eine Folge deutlicher, unterzeichneter und zugänglicher Zeichen, die ungeachtet ihres Trägers und ihrer Übermittlungsart später eingesehen werden können.

Art. I.16 - [§ 1 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XI Titel 5:

1. Kontrolldienst: der Kontrolldienst der Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft,

2. rechtmäßiger Nutzer: eine Person, die Handlungen vornimmt, die vom Urheber erlaubt werden oder durch Gesetz gestattet sind,

3. Kabelweiterverbreitung: die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtlosen oder drahtgebundenen, erdgebundenen oder durch Satellit übermittelten Erstsending von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen, die zum öffentlichen Empfang bestimmt sind, durch Kabel- oder Mikrowellensysteme, [unabhängig davon, wie der Betreiber eines Kabelweiterverbreitungsdienstes die programmtragenden Signale von dem Sendeunternehmen für die Weiterverbreitung erlangt,]

[3/1. Weiterverbreitung: eine zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer Erstsending von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung, sofern diese Erstsending drahtgebunden oder drahtlos, einschließlich über Satellit, aber nicht online erfolgt, vorausgesetzt:

a) die Weiterverbreitung erfolgt durch eine andere Partei als das Sendeunternehmen, durch das oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung diese Erstsending erfolgte, und zwar unabhängig davon, wie die weiterverbreitende Partei die programmtragenden Signale von dem Sendeunternehmen für die Weiterverbreitung erlangt, und

b) die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 erfolgt in einer geordneten Umgebung.

Eine geordnete Umgebung ist eine Umgebung, in der der Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten berechtigten Nutzern einen sicheren Weiterverbreitungsdienst erbringt,]

4. Verwertungsgesellschaft: Gesellschaft mit Sitz in Belgien, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte im Namen mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektivem Nutzen wahrzunehmen, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs- oder Lizenzvereinbarung oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung dazu berechtigt ist und die im Eigentum ihrer Gesellschafter steht oder von diesen beherrscht wird,

5. Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung: Organisation mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte im Namen mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektivem Nutzen wahrzunehmen, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs- oder Lizenzvereinbarung oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung dazu berechtigt ist und die eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) sie steht im Eigentum ihrer Mitglieder oder wird von ihren Mitgliedern beherrscht,

b) sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet,

6. unabhängige Verwertungseinrichtung: Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte im Namen mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektivem Nutzen wahrzunehmen, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs- oder Lizenzvereinbarung oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung dazu berechtigt ist, die weder direkt noch indirekt, vollständig oder teilweise im Eigentum der Rechtsinhaber steht noch direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise von den Rechtsinhabern beherrscht wird und die auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist,

[7. [Direkteinspeisung: ein technisches Verfahren, bei dem ein Sendeunternehmen einem Signalverteiler seine programmtragenden Signale in einer Weise übermittelt, dass sie der Öffentlichkeit während dieser Übertragung nicht zugänglich sind,]]

[8. ergänzender Online-Dienst: Dienst, der darin besteht, dass durch ein Sendeunternehmen oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung durch das Sendeunternehmen sowie alle Materialien, die eine derartige Übertragung ergänzen, online öffentlich bereitgestellt werden.]

[§ 1/1 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XI Titel 5 Kapitel 2 Artikel XI.190 Nr. 18 und 19, XI.217 Nr. 17 und 18 und Kapitel 8/2, Titel 6 Artikel XI.299 § 4 und Titel 7 Kapitel 3 Artikel XI.310 § 2:

1. Werk oder Leistung: Werk in Form eines Buches, einer Zeitung, einer Zeitschrift, eines Magazins oder anderen Schriftstücks, Notationen einschließlich Notenblättern, und zugehörige Illustrationen in jeder Medienform, auch in Audioformat wie Hörbücher, und in digitaler Form, das urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt ist und das veröffentlicht oder anderweitig rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde,

2. begünstigte Person: unabhängig von weiteren Behinderungen, Person:

a) die blind ist,

b) mit einer Sehbehinderung, die nicht so weit ausgeglichen werden kann, dass die Person über eine Sehfunktion verfügt, die der einer Person ohne eine solche Beeinträchtigung im Wesentlichen gleichwertig ist, und die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person ohne eine solche Beeinträchtigung zu lesen,

c) mit einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person ohne eine solche Behinderung zu lesen, oder

d) die aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, ein Buch zu halten oder handzuhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu fokussieren oder zu bewegen, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre,

3. Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format: Vervielfältigungsstück eines Werkes oder einer Leistung in alternativer Weise oder alternativer Form, die einer begünstigten Person Zugang zu dem Werk oder der Leistung gibt; darunter fallen auch Vervielfältigungsstücke, die es einer solchen Person ermöglichen, sich einen genauso leichten und komfortablen Zugang zu verschaffen wie eine Person ohne eine der in Nr. 2 erwähnten Beeinträchtigungen oder Behinderungen,

4. befugte Stelle: Stelle, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befugt wurde, Ausbildung, Schulung und adaptiven Lese- oder Informationszugang für begünstigte Personen in gemeinnütziger Weise bereitzustellen, oder für diese Tätigkeiten von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurde. Das umfasst auch öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen, die als eine ihrer Kerntätigkeiten, institutionellen Aufgaben oder als Teil ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben begünstigten Personen dieselben Dienste anbieten.]

§ 2 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für § 1 Nr. 4, 5 und 6 und Buch XI Titel 5 Kapitel 9:

1. Rechtsinhaber: natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von Verwertungsgesellschaften oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, die Inhaber eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts ist oder die aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags oder gesetzlich Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den Rechten hat,

2. Gesellschafter: ein Rechtsinhaber oder eine Einrichtung, die Rechtsinhaber vertritt, einschließlich anderer Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung und Vereinigungen von Rechtsinhabern, die die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft erfüllen und von dieser aufgenommen wurden,

3. Mitglied: ein Rechtsinhaber oder eine Einrichtung, die Rechtsinhaber vertritt, einschließlich anderer Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung und Vereinigungen von Rechtsinhabern, die die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung erfüllen und von dieser aufgenommen wurden,

4. Einnahmen aus den Rechten: von einer Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung für die Rechtsinhaber eingenommene Beträge aus einem ausschließlichen Recht oder einem Vergütungs- oder Ausgleichsanspruch,

5. Verwaltungskosten: von einer Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung zur Deckung ihrer Kosten für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten von Einnahmen aus den Rechten oder Erträgen aus der Anlage dieser Einnahmen erhobener, abzogener oder verrechneter Betrag,

6. Repräsentationsvereinbarung: Vereinbarung zwischen Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, mit der eine Verwertungsgesellschaft und/oder eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine andere Verwertungsgesellschaft oder eine andere Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung beauftragt, von ihr vertretene Rechte wahrzunehmen, einschließlich Verträge gemäß den Artikeln XI.273/8 und XI.273/9,

7. Repertoire: Werke und/oder Leistungen, in Bezug auf die eine Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung die Rechte verwaltet,

8. Mehrgebietslizenz: eine Lizenz, die sich auf das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat erstreckt,

9. Online-Rechte an Musikwerken: dem Urheber zustehende Rechte an einem Musikwerk im Sinne von Artikel XI.165, die für die Bereitstellung eines Online-Dienstes erforderlich sind,

10. Mitgliedschaftsbedingungen: Bedingungen, die auf das Rechtsgeschäft anwendbar sind, durch das ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seiner Rechte einer Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung überträgt, und auf das Rechtsgeschäft, durch das ein Rechtsinhaber Gesellschafter einer Verwertungsgesellschaft oder Mitglied einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung werden kann.]

[Art. I.16 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017); § 1 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe b) des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 3/1 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe c) des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018) und ersetzt durch Art. 2 Buchstabe d) des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe e) des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); § 1/1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018)]

Art. I.17 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XI Titel 7:

1. rechtmäßiger Benutzer: eine Person, die Entnahmen und/oder Weiterverwendungen vornimmt, die vom Hersteller der Datenbank erlaubt werden oder durch das Gesetz gestattet sind,

2. Hersteller einer Datenbank: eine natürliche oder juristische Person, die die Initiative ergreift und das Risiko in Bezug auf die Investitionen für die Schaffung der Datenbank trägt,

3. Entnahme: eine ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Träger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme; der öffentliche Verleih ist keine Entnahme,

4. Weiterverwendung: jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung; der öffentliche Verleih ist keine Weiterverwendung.]

[**Art. I.17/1** - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XI Titel 8/1, 9/1 und 10 Kapitel 4/1:

1. Geschäftsgeheimnis: Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind.

b) Sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind.

c) Sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt,

2. Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses: jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt,

3. Rechtsverletzer: jede natürliche oder juristische Person, die auf rechtswidrige Weise Geschäftsgeheimnisse erworben, genutzt oder offengelegt hat,

4. rechtsverletzende Produkte: Produkte, deren Konzeption, Merkmale, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf rechtswidrig erworbenen, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnissen beruhen.]

[Art. I.17/1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[KAPITEL 10 - Begriffsbestimmungen Buch XII]

[Kapitel 10 mit Art. 1.18 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 15. Dezember 2013 (I) (B.S. vom 14. Januar 2014)]

Art. I.18 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XII:

1. Dienst der Informationsgesellschaft: in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Nutzers erbrachte Dienstleistung,

2. elektronische Post: über ein öffentliches Kommunikationsnetz verschickte Text-, Sprach-, Ton- oder Bildnachricht, die im Netz oder im Endgerät des Empfängers gespeichert werden kann, bis sie von diesem abgerufen wird,

3. Diensteanbieter: natürliche oder juristische Person, die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet,

4. niedergelassener Diensteanbieter: Anbieter, der mittels einer festen Niederlassung auf unbestimmte Zeit eine Wirtschaftstätigkeit tatsächlich ausübt. Vorhandensein und Nutzung technischer Mittel und Technologien, die zum Anbieten des Dienstes erforderlich sind, begründen allein keine Niederlassung des Anbieters,

5. Nutzer: natürliche oder juristische Person, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken einen Dienst der Informationsgesellschaft in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen,

6. Werbung: alle Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausübt.

Für die Anwendung von Buch XII stellen die folgenden Angaben als solche keine Form der Werbung dar:

a) Angaben, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens beziehungsweise der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domainname oder eine Adresse der elektronischen Post,

b) Angaben, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden,

7. reglementierter Beruf: berufliche Tätigkeit, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsbestimmungen an den Besitz eines Diploms, eines Ausbildungsnachweises oder eines Befähigungsnachweises gebunden ist,

8. geschützter Dienst: einer der Dienste der Informationsgesellschaft, soweit er gegen Entgelt erbracht wird und einer Zugangskontrolle unterliegt, sowie die Zugangskontrolle für die vorstehend genannten Dienste selbst, soweit sie als eigenständiger Dienst anzusehen ist,

9. Zugangskontrolle: technische Maßnahme und/oder Vorrichtung, die den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form von einer vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht,

10. Zugangskontrollvorrichtung: Gerät oder Computerprogramm, das dazu bestimmt oder entsprechend angepasst ist, um den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form zu ermöglichen,

11. illegale Vorrichtung: Gerät oder Computerprogramm, das dazu bestimmt oder entsprechend angepasst ist, um den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form ohne Erlaubnis des Diensteanbieters zu ermöglichen,

12. Domainname: alphanumerische Darstellung einer numerischen IP-Adresse (Internet Protocol), die es ermöglicht, einen ans Internet angeschlossenen Computer zu identifizieren; ein Domainname wird unter einer Top-Level-Domain registriert, die entweder mit einer von der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) definierten generischen Domain (gTLD) oder mit einem der Ländercodes (ccTLD) aufgrund der Norm ISO-3166-1 übereinstimmt,

13. unter der BE-Domain registrierter Domainname: Domainname, der unter der Top-Level-Domain registriert ist, die dem Ländercode ".be" entspricht, der aufgrund der Norm ISO-3166-1 dem Königreich Belgien zugewiesen worden ist.]

[14. Verordnung 910/2014: Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG,

15. Zertifikatsinhaber: natürliche oder juristische Person, der ein Vertrauensdiensteanbieter ein Zertifikat für elektronische Signaturen beziehungsweise ein Zertifikat für elektronische Siegel ausgestellt hat,

16. Aufsichtsstelle: in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung 910/2014 erwähnte Stelle, die beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie geschaffen wird, sich aus den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten zusammensetzt und mit der Wahrnehmung der Aufsicht über die in Belgien ansässigen Vertrauensdiensteanbieter beauftragt ist, einschließlich der Dienste für elektronische Archivierung,

17. Dienst für elektronische Archivierung: zusätzlicher Vertrauensdienst zu den in Artikel 3 Nr. 16 der Verordnung 910/2014 erwähnten Diensten, der in der Aufbewahrung von elektronischen Daten oder der Digitalisierung von Papierunterlagen besteht und von einem Vertrauensdiensteanbieter im Sinne von Artikel 3 Nr. 19 der Verordnung 910/2014 erbracht oder für eigene Rechnung von einer öffentlichen Einrichtung oder einer natürlichen oder juristischen Person betrieben wird,

18. qualifizierter Dienst für elektronische Archivierung: Dienst für elektronische Archivierung, der von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter im Sinne von Artikel 3 Nr. 20 der Verordnung 910/2014 erbracht wird, der sich an die Bestimmungen von Titel 2 und der Anlage I zu Buch XII hält, oder der für eigene Rechnung von einer öffentlichen Einrichtung oder einer natürlichen oder juristischen Person betrieben wird, die sich an die Bestimmungen desselben Titels und derselben Anlage hält, ausgenommen der Buchstaben *e*), *i*), *j*) und *k*).]

[Art. I.18 einziger Absatz Nr. 14 bis 18 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[KAPITEL 11 - Begriffsbestimmungen Buch XVI]

[Kapitel 11 mit Art. I.19 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 4. April 2014 (B.S. vom 12. Mai 2014)]

Art. I.19 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XVI:

1. Handelsvereinigung, Berufsverband oder Berufsorganisation: Vereinigung, deren Zweck ausschließlich oder hauptsächlich in der Untersuchung, dem Schutz und der Förderung der beruflichen oder überberuflichen Interessen ihrer Mitglieder besteht,

2. verbraucherrechtliche Streitigkeit: Streitigkeit zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen aus der Ausführung eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags oder der Benutzung eines Produkts,

3. außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten: jegliche Einschaltung einer von den Behörden geschaffenen Einrichtung oder einer unabhängigen privaten Einrichtung, die eine Lösung vorschlägt oder auferlegt oder die Parteien mit dem Ziel zusammenbringt, eine verbraucherrechtliche Streitigkeit beizulegen,

4. qualifizierte Einrichtung: private oder von einer öffentlichen Behörde geschaffene Einrichtung, die außergerichtlich verbraucherrechtliche Streitigkeiten beilegt und in dem Verzeichnis aufgenommen ist, das vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie erstellt und in Ausführung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG der Europäischen Kommission übermittelt wird,]

[5. [...]]

[6. Unternehmen: natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, und ihre Vereinigungen.]

[Art. I.19 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und aufgehoben durch Art. 4 Nr. 4 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 45 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[KAPITEL 12 - *Begriffsbestimmungen Buch XV*

[Kapitel 12 mit Art. I.20 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 14. August 2013)]

Art. I.20 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XV:

1. personenbezogene Daten: Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person gemäß der in Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehenen Begriffsbestimmung,

2. für die Verarbeitung Verantwortlicher: natürliche oder juristische Person, nichtrechtsfähige Vereinigung oder öffentliche Verwaltung, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet,

3. Verarbeitung: mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgänge oder Vorgangsreihen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie Erhebung, Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Anpassung oder Veränderung, Auslesung, Abfragung, Benutzung, Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder andere Formen der Bereitstellung, Kombination oder Verknüpfung und Sperrung, Löschung oder Vernichtung von personenbezogenen Daten,

4. föderaler Koordinator: natürliche Person, die beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft bestimmt ist, um im Rahmen der in den Artikeln XV.35 bis XV.48 vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit die Kontaktstelle zwischen der Europäischen Kommission und den zuständigen belgischen Behörden zu sein,

5. Vorwarnungskoordinator: auf föderaler Ebene bestimmte natürliche Person beziehungsweise Personen, die damit beauftragt sind, die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission über schwerwiegende und präzise Handlungen oder Umstände im Zusammenhang mit einer Dienstleistungstätigkeit, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen können, zu unterrichten,]

[6. Bank: die Belgische Nationalbank,]

[7. Unternehmen: natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, und ihre Vereinigungen,

8. eintragungspflichtiges Unternehmen: Körperschaft, die sich aufgrund des Artikels III.49 eintragen lassen muss,]

[9. Beschwerdeführer in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette: Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, Erzeugerorganisationen, Lieferantenorganisationen, Organisationen, bei denen ein Erzeuger oder Lieferant Mitglied ist, Vereinigungen von Organisationen, bei denen ein Lieferant Mitglied ist, und andere Organisationen mit einem berechtigten Interesse zur Vertretung von Lieferanten, vorausgesetzt, diese Organisationen sind unabhängige juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die es mit einem Käufer von

Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen zu tun haben, der im Verdacht steht, gegen die in Artikel XV.83 Nr.15/1 erwähnten Bestimmungen zu verstoßen,]

[10. Schädigung der kollektiven Verbraucherinteressen: tatsächliche oder mögliche Schädigung der Interessen mehrerer Verbraucher, die durch Verstöße betroffen sind,]

[11. grenzüberschreitender Verstoß: Fälle, in denen:

a) der Verstoß seinen Ursprung in einem anderen Land als Belgien hat oder in einem anderen Land als Belgien stattfindet,

b) derjenige, der infolge des Verstoßes einen Schaden erlitten hat, sich in einem anderen Land als Belgien befindet,

c) das Unternehmen, das den Verstoß begeht, in einem anderen Land als Belgien ansässig ist,

d) Beweismittel oder Vermögenswerte des Unternehmens, die mit dem Verstoß in Zusammenhang stehen, in einem anderen Land als Belgien gefunden werden können,]

[12. Rechtsakt zur Cybersicherheit: Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013,]

[13. Wirtschaftsakteure: Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Händler oder Dienstleistungserbringer,]

[13. Online-Schnittstelle: Software, einschließlich einer Website, eines Teils einer Website oder einer Anwendung, die von einem oder im Namen eines Unternehmens betrieben wird und es Verbrauchern ermöglicht, Zugang zu den vom Unternehmen angebotenen Waren oder Dienstleistungen zu erhalten.]

[Art. 1.20 einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 1. Dezember 2016 (B.S. vom 15. Dezember 2016); einziger Absatz Nr. 7 und 8 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); einziger Absatz Nr. 9 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021); einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022); einziger Absatz Nr. 11 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); einziger Absatz Nr. 12 eingefügt durch Art. 45 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 5. August 2022); einziger Absatz erste Nummer 13 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023); einziger Absatz zweiter Nummer 13 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[KAPITEL 12 - [...]]

[Kapitel 12 mit Art. I.20 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 26. Dezember 2013 (IV) (B.S. vom 28. Januar 2014) und aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. I.20 - [...]]

[KAPITEL 13 - Begriffsbestimmungen Buch XVII]

[Kapitel 13 mit Art. I.21 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 28. März 2014 (B.S. vom 29. April 2014)]

[Art. I.20/1 - Für die Anwendung von Buch XVII ist eine "qualifizierte Einrichtung" eine Organisation, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichtet wurde und ein berechtigtes Interesse daran hat, aufgrund der in den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats festgelegten Kriterien eine Unterlassungsklage in Bezug auf einen Verstoß zu erheben, um die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen.]

[Art. I.20/1 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. I.21 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XVII [Titel 1 und] Titel 2:

1. kollektiver Schaden: sämtliche individuellen Schäden mit gemeinsamer Ursache, die Mitglieder einer Gruppe erlitten haben,

2. Gruppe: sämtliche Verbraucher [oder sämtliche KMU], die individuell durch einen kollektiven Schaden geschädigt worden sind und in einer kollektiven Schadenersatzklage vertreten sind,

3. kollektive Schadenersatzklage: eine Klage, die den Ersatz eines kollektiven Schadens zum Ziel hat,

4. Opt-out-System: ein System, in dem alle durch den kollektiven Schaden geschädigten Verbraucher [oder KMU] Mitglied der Gruppe sind, mit Ausnahme derjenigen, die ihren Willen geäußert haben, dieser Gruppe nicht anzugehören,

5. Opt-in-System: ein System, in dem nur die durch den kollektiven Schaden geschädigten Verbraucher [oder KMU], die ihren Willen geäußert haben, einer Gruppe anzugehören, Mitglied der Gruppe sind,

6. Gruppenvertreter: Vereinigung, die in einer kollektiven Schadenersatzklage im Namen der Gruppe auftritt, oder der in Artikel XVI.5 des vorliegenden Gesetzbuches erwähnte autonome öffentliche Dienst,

7. kollektive Schadenersatzvereinbarung: eine Vereinbarung zwischen dem Gruppenvertreter und dem Beklagten, der den Ersatz des kollektiven Schadens regelt,]

[8. Unternehmen: natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, und ihre Vereinigungen.]

[Art. I.21 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 47 Buchstabe a) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018); einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018); einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018); einziger

Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 47 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. I.22 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XVII Titel 3:

1. Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht: eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Nachfolgenden AEUV) [und/oder gegen Artikel IV.1, IV.2 oder IV.2/1],

2. Rechtsverletzer: Unternehmen oder Unternehmensvereinigung, das/die eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen hat,

3. Schadenersatzklage: eine Klage, die aufgrund des Artikels XVII.72 eingereicht wird und mit der vor einem Gericht von einem mutmaßlich Geschädigten, von jemandem, der im Namen eines mutmaßlich Geschädigten oder mehrerer mutmaßlich Geschädigter handelt, oder von einer natürlichen oder juristischen Person, die in die Rechte und Pflichten des mutmaßlich Geschädigten eingetreten ist, einschließlich der Person, die den Schadenersatzanspruch erworben hat, ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird,

4. Schadenersatzanspruch: ein Anspruch auf Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens,

5. Geschädigter: Person, die einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten hat,

6. nationale Wettbewerbsbehörde: Belgische Wettbewerbsbehörde oder eine andere für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV zuständige Behörde, die von einem Mitgliedstaat nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 und 102 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln bestimmt worden ist,

7. Wettbewerbsbehörde: die Europäische Kommission oder eine nationale Wettbewerbsbehörde oder beide, je nach Zusammenhang,

8. nationales Gericht: ein Gericht eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 267 AEUV,

9. [Rechtsmittelinstanz: das Gericht der Europäischen Union, das über ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss der Europäischen Kommission über ein Verfahren zur Anwendung der Artikel 101 und/oder 102 AEUV entscheidet, oder gegebenenfalls der Gerichtshof der Europäischen Union, der gemäß Artikel 256 AEUV über ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts der Europäischen Union entscheidet, oder ein nationales Gericht, das im Wege ordentlicher Rechtsmittel befugt ist, Entscheidungen einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder darüber ergehende gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, unabhängig davon, ob dieses Gericht selbst die Befugnis hat, eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht festzustellen,]

10. Zuwiderhandlungsentscheidung: eine Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde oder einer Rechtsmittelinstanz, mit der eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht festgestellt wird,

11. bestandskräftige Zuwiderhandlungsentscheidung: eine Zuwiderhandlungsentscheidung, gegen die ein ordentliches Rechtsmittel nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann,

12. Kartell: eine Absprache und/oder eine abgestimmte Verhaltensweise zwischen zwei oder mehr konkurrierenden Unternehmen und/oder Unternehmensvereinigungen - und gegebenenfalls mit einem oder mehreren nicht konkurrierenden Unternehmen und/oder Unternehmensvereinigungen - zwecks Abstimmung ihres Wettbewerbsverhaltens auf dem Markt oder Beeinflussung der relevanten Wettbewerbsparameter durch Verhaltensweisen wie unter anderem die Festsetzung oder Koordinierung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, auch im Zusammenhang mit den Rechten des geistigen Eigentums, die Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten, die Aufteilung von Märkten und Kunden einschließlich Angebotsabsprachen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder gegen andere Wettbewerber gerichtete wettbewerbschädigende Maßnahmen,

13. [Kronzeugenprogramm: ein Programm in Bezug auf die Anwendung des Artikels IV.1 und/oder des Artikels 101 AEUV, in dessen Rahmen ein an einem geheimen Kartell Beteiligter unabhängig von den übrigen kartellbeteiligten Unternehmen und/oder Unternehmensvereinigungen an einer Untersuchung der Wettbewerbsbehörde mitwirkt, indem der Beteiligte freiwillig seine Kenntnis von dem Kartell und seine Beteiligung daran darlegt und ihm dafür im Gegenzug durch Entscheidung die wegen seiner Beteiligung an dem Kartell zu verhängenden Geldbußen erlassen oder ermäßigt werden. Dieses Programm deckt auch die Befreiung von gerichtlicher Verfolgung ab, die einer in Artikel IV.1 § 4 erwähnten natürlichen Person gewährt werden kann,]

14. [Kronzeugenerklärung: eine freiwillige mündliche oder schriftliche Darlegung seitens oder im Namen eines Unternehmens, einer Unternehmensvereinigung oder einer natürlichen Person gegenüber einer Wettbewerbsbehörde, in der das Unternehmen, die Unternehmensvereinigung oder die natürliche Person seine/ihre Kenntnis von einem geheimen Kartell und seine/ihre Beteiligung daran darlegt und die eigens zu dem Zweck formuliert wurde, im Rahmen eines Kronzeugenprogramms bei der Wettbewerbsbehörde Erlass oder Ermäßigung von Geldbußen oder Befreiung von gerichtlicher Verfolgung zu erwirken, oder eine Aufzeichnung dieser Darlegung. Dies umfasst nicht bereits vorhandene Informationen, das heißt Beweismittel, die unabhängig von einem wettbewerbsbehördlichen Verfahren vorliegen, unabhängig davon, ob diese Informationen in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind oder nicht,]

15. Begünstigter eines Erlasses von Geldbußen: ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung, dem beziehungsweise der im Rahmen eines Kronzeugenprogramms von einer Wettbewerbsbehörde ein Erlass von Geldbußen gewährt wurde,

16. [Vergleichsausführung: freiwillige Darlegung seitens oder im Namen eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung gegenüber einer Wettbewerbsbehörde, die ein Anerkenntnis oder seinen/ihren Verzicht auf das Bestreiten seiner/ihrer Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht und seiner/ihrer Verantwortung für diese Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht enthält und die eigens zu dem Zweck formuliert wurde, der betreffenden Wettbewerbsbehörde die Anwendung eines vereinfachten oder beschleunigten Verfahrens zu ermöglichen,]

17. Preisaufschlag: Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis und dem Preis, der sich ohne die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht ergeben hätte,

18. [einvernehmliche Streitbeilegung: ein Mechanismus, der es den Parteien ermöglicht, den Streit über einen Schadenersatzanspruch außergerichtlich beizulegen, zum Beispiel durch Mediation, außergerichtliche Schlichtung oder im Rahmen eines Schiedsverfahrens oder einer kooperativen Praxis,]

19. Vergleich: eine durch einvernehmliche Streitbeilegung erzielte Einigung oder eine Schiedsentscheidung,

20. unmittelbarer Abnehmer: eine natürliche oder juristische Person, die Waren, die Gegenstand einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht waren, unmittelbar von einem Rechtsverletzer erworben hat,

21. mittelbarer Abnehmer: eine natürliche oder juristische Person, die Waren nicht unmittelbar von einem Rechtsverletzer, sondern von einem unmittelbaren Abnehmer oder einem nachfolgenden Abnehmer erworben hat, wobei die Waren entweder Gegenstand einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht waren oder diese Waren enthalten oder aus diesen hervorgegangen sind.]

[Art. I.22 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017); einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); einziger Absatz Nr. 9 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe a) des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); einziger Absatz Nr. 13 ersetzt durch Art. 4 Buchstabe a) des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); einziger Absatz Nr. 14 ersetzt durch Art. 4 Buchstabe b) des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); einziger Absatz Nr. 16 ersetzt durch Art. 4 Buchstabe c) des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); einziger Absatz Nr. 18 ersetzt durch Art. 4 Buchstabe d) des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[KAPITEL 13/1 - *Begriffsbestimmungen Buch XIX*]

[Unterteilung Kapitel 13/1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 4. Mai 2023 (B.S. vom 23. Mai 2023)]

[**Art. I.22/1** - Für die Anwendung von Buch XIX gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **gütliche Beitreibung von Schulden:** jede Handlung oder Praxis eines Unternehmens, die darauf abzielt, einen Verbraucher zur Zahlung einer nicht beglichenen Schuld zu veranlassen, mit Ausnahme der Beitreibung auf der Grundlage eines Vollstreckungstitels,

2. **Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden:** jede von einem Unternehmen ausgeübte Tätigkeit der gütlichen Beitreibung nicht beglichener Schulden zugunsten Dritter und der gütlichen Beitreibung entgeltlich abgetretener Forderungen,

3. **Schuldenbeitreiber:** Unternehmen, die eine Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden ausüben,

4. **Unternehmen:** natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, und ihre Vereinigungen.]

[Art. I.22/1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 4. Mai 2023 (B.S. vom 23. Mai 2023)]

[KAPITEL 14 - Begriffsbestimmungen Buch XX

[Kapitel 14 mit früherem Artikel I.22 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017)]

[Art. I.23] - [Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XX:

1. Insolvenzverfahren: ein Verfahren zur gütlichen Einigung außerhalb einer gerichtlichen Reorganisation, ein Verfahren der öffentlichen oder nicht öffentlichen gerichtlichen Reorganisation, ein Verfahren der Übertragung unter der Autorität des Gerichts, ein Verfahren der nicht öffentlichen Vorbereitung eines Konkurses oder ein Konkursverfahren,

2. Hauptinsolvenzverfahren: Hauptverfahren wie in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren bestimmt,

3. Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens: Entscheidung eines Gerichts zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder zur Bestätigung der Eröffnung eines solchen Verfahrens,

4. Insolvenzgericht: Unternehmensgericht, das für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zuständig ist oder ein solches Verfahren eröffnet hat,

5. Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung: Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wirksam wird, unabhängig davon, ob gegen die Entscheidung noch ein Rechtsmittel eingelegt werden kann,

6. Register: das Zentrale Insolvenzregister, das die computergestützte Datenbank ist, in der Akten über gütliche Einigungen, über Verfahren der gerichtlichen Reorganisation, über Verfahren der Übertragung unter der Autorität des Gerichts und über Konkursverfahren aufgenommen und aufbewahrt werden,

7. Liquidationsbearbeiter: ein gerichtlicher Bevollmächtigter, dessen Aufgabe es ist, auch vorläufig eine oder mehrere der folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- i) in Insolvenzverfahren angemeldete Forderungen prüfen und zulassen,
- ii) die Kollektivinteressen der Gläubiger vertreten,
- iii) Güter, deren Verwaltung und Verfügung dem Schuldner entzogen wurde, vollständig oder teilweise verwalten,
- iv) Güter im Sinne der Ziffer iii) verwerten und gegebenenfalls den Erlös unter den Gläubigern verteilen oder
- v) die Geschäftstätigkeit des Schuldners überwachen,

7/01. Reorganisationsbearbeiter: ein gerichtlicher Bevollmächtigter, der vom Insolvenzgericht bestellt wird, um insbesondere eine oder mehrere der folgenden Aufgaben zu erfüllen:

i) Unterstützung des Schuldners oder der Gläubiger bei der Ausarbeitung oder Aushandlung eines Reorganisationsplans,

ii) Überwachung der Tätigkeit des Schuldners während der Verhandlungen über einen Reorganisationsplan und Berichterstattung an eine Gerichtsbehörde,

iii) ohne Besitzverlust Übernahme der teilweisen Kontrolle über die Aktiva oder Geschäfte des Schuldners vor oder während der Verhandlungen in Bezug auf eine gerichtliche Reorganisation,

7/02. gerichtlicher Bevollmächtigter: ein Liquidationsbearbeiter, ein Reorganisationsbearbeiter oder ein von einer Gerichtsbehörde bestellter vorläufiger Verwalter,

7/1. Unternehmen: ein Unternehmen im Sinne von Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 des vorliegenden Buches,

8. Schuldner: ein Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgenommen,

9. Schuldner in Eigenverwaltung: ein Schuldner, über dessen Güter ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das nicht zwingend mit der Bestellung eines Liquidationsbearbeiters oder eines Reorganisationsbearbeiters oder der vollständigen Übertragung der Rechte und Pflichten zur Verwaltung der Güter des Schuldners auf einen Liquidationsbearbeiter oder einen Reorganisationsbearbeiter verbunden ist, und bei dem der Schuldner daher ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle über seine Güter und seine Geschäfte behält,

10. Freiberufler: ein Unternehmen im Sinne von Artikel I.1 Nr. 14 des vorliegenden Gesetzbuches,

11. aufgeschobene Forderungen: Forderungen, die vor dem Urteil zur Eröffnung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation oder aufgrund der Einreichung einer Antragschrift oder der im Rahmen des Verfahrens getroffenen gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind,

12. gewöhnliche aufgeschobene Forderungen: aufgeschobene Forderungen, die keine außergewöhnlichen aufgeschobenen Forderungen sind,

13. gewöhnlicher Aufschubgläubiger: eine Person, die Inhaber einer gewöhnlichen aufgeschobenen Forderung ist,

14. außergewöhnliche aufgeschobene Forderungen: aufgeschobene Forderungen, die durch eine dingliche Sicherheit im Sinne von Artikel 3.3 des Zivilgesetzbuches besichert sind, und Forderungen, die in vorliegendem Buch als außergewöhnliche aufgeschobene Forderungen bestimmt werden,

15. außergewöhnlicher Aufschubgläubiger: eine Person, die Inhaber einer außergewöhnlichen aufgeschobenen Forderung ist,

16. [...]

16/1. betroffene Parteien: Gläubiger oder Gläubigerklassen und Anteilsinhaber, deren Forderungen beziehungsweise Interessen von einem Reorganisationsplan unmittelbar betroffen sind,

16/2. Anteilsinhaber: eine Person, die eine Beteiligung am Vermögen einer juristischen Person hält; dazu gehört auch ein Aktionär, soweit diese Person kein Gläubiger ist,

17. Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen: Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist,

18. Niederlassung: Tätigkeitsort, an dem ein Schuldner einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht vorübergehender Art nachgeht oder in den drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens nachgegangen ist, die den Einsatz von Personal und Gütern voraussetzt,

19. Sitz: satzungsmäßiger Sitz,

20. Aufschub: Moratorium, das das Gericht dem Schuldner im Hinblick auf die Verwirklichung einer gerichtlichen Reorganisation und eine Übertragung unter der Autorität des Gerichts gewährt,

21. Reorganisationsplan: Plan, der während des Aufschubs gemäß Artikel XX.70 und folgenden, XX.83/3 und folgenden oder während eines Verfahrens der nicht öffentlichen gerichtlichen Reorganisation gemäß Artikel XX.83/22 und folgenden erstellt wird,

21/1. neue Finanzierung: von einem bestehenden oder einem neuen Gläubiger oder einem Anteilsinhaber zur Umsetzung eines Reorganisationsplans bereitgestellte neue finanzielle Unterstützung, die in diesem Reorganisationsplan enthalten ist,

22. Restschuld: bei Beendigung des Insolvenzverfahrens nicht beglichene Schuld,

23. Insolvenzverordnung: Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren,

23/1. gerichtliche Liquidation: gerichtliche Auflösung mit anschließender Liquidation,

24. Mutterunternehmen: ein Unternehmen, das ein oder mehrere Unternehmen entweder unmittelbar oder mittelbar kontrolliert; ein Unternehmen, das einen konsolidierten Abschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt, wird als Mutterunternehmen angesehen,

25. Unternehmensgruppe: ein Mutterunternehmen und alle seine Tochterunternehmen,

26. verbundene Unternehmen: Unternehmen, die miteinander verbunden sind im Sinne von Artikel 1:20 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen,

27. elektronische Signatur: eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein qualifiziertes elektronisches Siegel wie erwähnt in Artikel 3.12 beziehungsweise 3.27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG oder eine andere elektronische

Signatur, die den Kriterien genügt, die der König zur Gewährleistung der Identität der Parteien und ihrer Einwilligung zum Inhalt des Akts festlegen kann,

28. Minister: der für Justiz zuständige Minister,

29. wahrscheinliche Insolvenz: eine Lage, in der die Fortführung der Tätigkeiten des Schuldners kurz- oder mittelfristig gefährdet ist,

30. Richtlinie (EU) 2019/1023: die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132.]

[Früherer Artikel I.22 unnummeriert zu Art. I.23 und ersetzt durch Art. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

BUCH II - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

TITEL 1 - *Anwendungsbereich*

Art. II.1 - Vorbehaltlich der Anwendung internationaler Verträge, des Rechts der Europäischen Union oder besonderer Rechtsvorschriften umfasst vorliegendes Gesetzbuch den allgemeinen rechtlichen Rahmen für wirtschaftliche Angelegenheiten, für die die Föderalbehörde zuständig ist.

TITEL 2 - *Zielsetzungen*

Art. II.2 - Vorliegendes Gesetzbuch zielt darauf ab, Unternehmensfreiheit, Redlichkeit der Wirtschaftsgeschäfte und ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten.

TITEL 3 - *Unternehmensfreiheit*

Art. II.3 - Ein jeder ist frei, die wirtschaftliche Tätigkeit seiner Wahl auszuüben.

Art. II.4 - Unternehmensfreiheit wird unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist, der Gesetze im Bereich der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit und der bindenden Rechtsbestimmungen ausgeübt.

[TITEL 4 - *Konsultierung*]

[Unterteilung Titel 4 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

[Art. II.5 - Für Erlasse, die eine einfache Umsetzung von Harmonisierungsmaßnahmen auf europäischer Ebene sind, ist die durch vorliegendes Gesetzbuch vorgesehene Konsultierung der Begutachtungsorgane nicht Pflicht; diese Erlasse werden diesen Begutachtungsorganen jedoch zur Kenntnisnahme übermittelt.

Entwürfe von Erlassen, die den von der Maßnahme vorgesehenen politischen Spielraum ausfüllen oder Elemente enthalten, die über die Umsetzung der Maßnahme als solche hinausgehen, müssen jedoch wohl zur Begutachtung vorgelegt werden.]

[Art. II.5 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

[BUCH III - NIEDERLASSUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER UNTERNEHMEN

[Buch III mit den Titeln 1 bis 3 und den Artikeln III.1 bis III.95 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 14. August 2013)]

TITEL 1 - Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

KAPITEL 1 - Anwendungsbereich

Art. III.1 - § 1 - Vorliegender Titel setzt die Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt teilweise um.

§ 2 - Unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen gilt vorliegender Titel für Dienstleistungen, mit Ausnahme von:

1. nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse einschließlich der sozialen Dienstleistungen, die nicht in Nr. 11 erwähnt sind,

2. Finanzdienstleistungen,

3. Dienstleistungen und Netzen der elektronischen Kommunikation und zugehörigen Einrichtungen und Diensten in den Bereichen, die im Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation geregelt sind,

4. Verkehrsdienstleistungen einschließlich Hafendiensten, die in den Anwendungsbereich von Titel VI AEUV fallen,

5. Tätigkeiten der durch Beschluss der Behörde bestellten Notare,

6. Tätigkeiten der durch Beschluss der Behörde bestellten Gerichtsvollzieher,

7. Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen,

8. Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie organisiert sind und finanziert werden und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt,

9. Gewinnspielen mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien, Glücksspielen in Spielkasinos und Wetten,

10. Tätigkeiten, die im Sinne des Artikels 51 AEUV mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind,

11. sozialen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die direkt oder indirekt vom Föderalstaat erbracht werden,

unbeschadet der Möglichkeit, diese sozialen Dienstleistungen als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wie in Nr. 1 erwähnt oder als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrachten,

12. privaten Sicherheitsdiensten.

§ 2 *[sic]* - Vorliegender Titel ist nicht anwendbar auf:

1. den Bereich der Besteuerung,

2. das Arbeitsrecht,

3. das Sozialsicherheitsrecht.

§ 3 - Widersprechen Bestimmungen des vorliegenden Titels Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts dienen und die spezifische Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen regeln, so haben letztere Bestimmungen Vorrang.

Dies gilt insbesondere für:

1. [das Gesetz vom 5. März 2002 über die Arbeits-, Entlohnungs- und Beschäftigungsbedingungen bei einer Entsendung von Arbeitnehmern nach Belgien und die Einhaltung dieser Bedingungen,]

2. das Gesetz vom 30. März 1995 über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste und über die Ausübung von Rundfunk- und Fernsehaktivitäten im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, soweit es die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität umsetzt,

3. das Gesetz vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines neuen allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EG-Berufsqualifikationen.

§ 4 - Vorliegender Titel betrifft nicht die Regeln des internationalen Privatrechts, insbesondere die Regeln des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts, einschließlich der Bestimmungen, die sicherstellen, dass Verbraucher durch die im Verbraucherrecht ihres Mitgliedstaats niedergelegten Verbraucherschutzregeln geschützt sind.

§ 5 - Vorliegender Titel und insbesondere seine Bestimmungen über die Kontrolle der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten werden umgesetzt und angewandt unbeschadet der Vorschriften, die in der Richtlinie 95/46/EG, der Richtlinie 2002/58/EG und dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen sind, und der Vorschriften, die in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten im Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und im Gesetz vom 24. August 2005 zur Umsetzung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation vorgesehen sind.

[Art. III.1 § 3 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 5. Dezember 2017 (I) (B.S. vom 18. Dezember 2017)]

KAPITEL 2 - Niederlassungsfreiheit

Abschnitt 1 - Zulassungsregelungen

Art. III.2 - Ist für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit eine Zulassung erforderlich, so muss diese Zulassung folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Zulassungsregelungen sind für den betreffenden Dienstleistungserbringer nicht diskriminierend.

2. Die Zulassungsregelungen sind durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

3. Das angestrebte Ziel kann nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden, insbesondere weil eine nachträgliche Kontrolle zu spät erfolgen würde, um wirksam zu sein.

Absatz 1 gilt nicht für Zulassungsregelungen, die direkt oder indirekt durch das Gemeinschaftsrecht geregelt sind, wie unter anderem die Zulassungsregelungen, bei denen der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen geknüpft ist, und Sonderbestimmungen, die vorschreiben, dass eine bestimmte Tätigkeit einem bestimmten Beruf vorbehalten ist.

Art. III.3 - Gemäß Artikel III.2 eingeführte Zulassungsregelungen müssen auf Kriterien beruhen, die eine willkürliche Ausübung der Ermessensbefugnis der zuständigen Behörden verhindern.

Diese Kriterien müssen:

1. nicht diskriminierend sein,
2. durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein,
3. in Bezug auf diesen Grund des Allgemeininteresses verhältnismäßig sein,
4. klar und unzweideutig sein,
5. objektiv sein,
6. im Voraus bekannt gemacht werden,
7. transparent und zugänglich sein.

Art. III.4 - Zulassungsverfahren und -formalitäten müssen leicht zugänglich sein und eventuelle dem Antragsteller mit dem Antrag entstehende Kosten müssen vertretbar und zu den Kosten der Zulassungsverfahren verhältnismäßig sein.

Art. III.5 - Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung für eine neue Niederlassung dürfen nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen, denen der Dienstleistungserbringer bereits in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat unterworfen ist. Der föderale Koordinator und der Dienstleistungserbringer unterstützen die zuständige Behörde durch Übermittlung der im Hinblick auf diese Anforderungen notwendigen Informationen.

Art. III.6 - Wenn ein Dienstleistungserbringer sich in Belgien niederlässt, darf keine Berufshaftpflichtversicherung oder Sicherheit von ihm verlangt werden, sofern er bereits durch eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung in Bezug auf das versicherte Risiko, die Versicherungssumme oder eine Höchstgrenze der Sicherheit und möglicher Ausnahmen von der Deckung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er bereits ansässig ist, abgedeckt ist.

Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so wird eine zusätzliche Sicherheit verlangt, um nicht gedeckte Risiken abzusichern.

Wird von einem in Belgien ansässigen Dienstleistungserbringer eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere Sicherheit verlangt, so werden Bescheinigungen über den Versicherungsschutz, die von Kreditinstituten und Versicherern ausgestellt werden, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, als Beweismittel zugelassen.

Art. III.7 - Eine in Artikel III.2 erwähnte Zulassung ermöglicht dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten belgischen Hoheitsgebiet, einschließlich der Einrichtung von Agenturen, Tochtergesellschaften, Geschäftsstellen oder Zweigniederlassungen.

Absatz 1 gilt nicht:

1. wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Zulassung für jede einzelne Betriebsstätte oder eine Beschränkung der Zulassung auf einen bestimmten Teil des nationalen Hoheitsgebiets rechtfertigen,

2. für Zulassungen, die von Regional-, Gemeinschafts-, Provinzial- oder Gemeindebehörden ausgestellt werden.

Art. III.8 - Für jeden Zulassungsantrag wird binnen zehn Werktagen eine Empfangsbestätigung übermittelt.

Die Empfangsbestätigung enthält folgende Angaben:

1. Datum, an dem der Antrag eingegangen ist,
2. Frist, innerhalb deren die Entscheidung getroffen werden muss,
3. verfügbare Rechtsbehelfe, zuständige Instanzen, die darüber erkennen, und zu beachtende Formalitäten und Fristen,

4. gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Zulassung als erteilt gilt, wenn der Antrag nicht binnen der vorgesehenen Frist beantwortet wird.

Im Falle eines unvollständigen Antrags wird der Antragsteller binnen zehn Werktagen darüber informiert, dass Unterlagen nachzureichen sind, über welche Frist er verfügt, um dies zu tun, und welche Auswirkungen dies auf die in Absatz 2 erwähnte Frist hat.

Wird ein Antrag wegen Nichtbeachtung der erforderlichen Verfahren oder Formalitäten abgelehnt, so wird der Antragsteller so schnell wie möglich von der Ablehnung in Kenntnis gesetzt.

Art. III.9 - Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung, nachdem eine angemessene Prüfung ergeben hat, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Ist in den Vorschriften keine Frist vorgesehen, innerhalb deren die Entscheidung über den Zulassungsantrag getroffen werden muss, so muss diese Entscheidung spätestens dreißig Werktage nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder, wenn die Akte unvollständig ist, nach dem Datum, an dem der Antragsteller die erforderlichen zusätzlichen Unterlagen nachgereicht hat, getroffen werden.

Die Frist darf einmal für eine begrenzte Dauer verlängert werden, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung und deren Ende sind dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.

Wird der Antrag nicht binnen der durch das Gesetz oder die Verordnung vorgesehenen Frist beantwortet, so gilt die Zulassung unbeschadet besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Regelungen, die durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, als erteilt.

Art. III.10 - § 1 - Die dem Dienstleistungserbringer erteilte Zulassung ist unbefristet, es sei denn:

1. die Zulassung wird automatisch verlängert,
2. die Zulassung hängt lediglich von der fortbestehenden Erfüllung der Anforderungen ab,
3. die Zahl der verfügbaren Zulassungen ist durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses begrenzt,
4. eine Befristung ist durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

§ 2 - Paragraph 1 lässt die Möglichkeit unberührt, Zulassungen zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

§ 3 - Paragraph 1 betrifft nicht die Höchstfrist, innerhalb deren der Dienstleistungserbringer nach Erteilung der Zulassung seine Tätigkeit tatsächlich aufnehmen muss.

Art. III.11 - Ist die Zahl der für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit verfügbaren Zulassungen aufgrund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt, so wird ein neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl der Bewerber angewendet, wobei insbesondere die Eröffnung, der Ablauf und der Ausgang des Verfahrens angemessen bekannt gemacht werden.

In den in Absatz 1 erwähnten Fällen wird die Zulassung für einen angemessenen befristeten Zeitraum gewährt und darf weder automatisch verlängert werden noch dem Dienstleistungserbringer, dessen Zulassung gerade abgelaufen ist, oder Personen, die in besonderer Beziehung zu diesem Dienstleistungserbringer stehen, irgendeine andere Begünstigung gewähren.

Bei den Regeln für das Auswahlverfahren können Überlegungen im Hinblick auf die Volksgesundheit, sozialpolitische Ziele, die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern oder Selbständigen, den Schutz der Umwelt, die Erhaltung des kulturellen Erbes und jeden anderen zwingenden Grund des Allgemeininteresses berücksichtigt werden.

Abschnitt 2 - Sonstige Anforderungen

Art. III.12 - § 1 - Die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in Belgien darf nicht von einer der folgenden Anforderungen abhängig gemacht werden:

1. diskriminierenden Anforderungen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit oder - für Gesellschaften - dem satzungsmäßigen Sitz beruhen, insbesondere:

a) einem Staatsangehörigkeitserfordernis für den Dienstleistungserbringer, seine Beschäftigten, seine Gesellschafter oder die Mitglieder der Geschäftsführung oder Kontrollorgane,

b) einer Residenzpflicht des Dienstleistungserbringers, seiner Beschäftigten, der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung oder Kontrollorgane im belgischen Hoheitsgebiet,

2. einem Verbot der Errichtung von Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat oder der Eintragung in Register oder der Registrierung bei Berufsverbänden oder -vereinigungen in mehr als einem Mitgliedstaat,

3. Beschränkungen der Wahlfreiheit des Dienstleistungserbringers zwischen einer Hauptniederlassung und einer Zweitniederlassung, insbesondere der Verpflichtung für den Dienstleistungserbringer, seine Hauptniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet zu unterhalten, oder Beschränkungen der Wahlfreiheit für eine Niederlassung in Form einer Agentur, einer Zweigstelle oder einer Tochtergesellschaft,

4. Bedingungen der Gegenseitigkeit in Bezug auf den Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungserbringer bereits eine Niederlassung unterhält, mit Ausnahme solcher, die durch Gemeinschaftsrechtsakte im Bereich der Energie vorgesehen sind,

5. einer wirtschaftlichen Überprüfung im Einzelfall, bei der die Erteilung der Zulassung vom Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Marktnachfrage abhängig gemacht wird, oder der Beurteilung der tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit oder der Bewertung ihrer Eignung für die Verwirklichung wirtschaftlicher, von der zuständigen Behörde festgelegter Programmziele,

6. der direkten oder indirekten Beteiligung von konkurrierenden Marktteilnehmern, einschließlich in Beratungsgremien, an der Erteilung von Zulassungen oder dem Erlass anderer Entscheidungen der zuständigen Behörden, mit Ausnahme der Berufsverbände und -vereinigungen oder anderen Berufsorganisationen, die als zuständige Behörde fungieren; dieses Verbot gilt weder für die Anhörung von Organisationen wie Handelskammern oder Sozialpartnern zu Fragen, die nicht einzelne Zulassungsanträge betreffen, noch für die Anhörung der Öffentlichkeit,

7. der Pflicht, eine finanzielle Sicherheit zu stellen oder sich daran zu beteiligen, oder eine Versicherung bei einem Dienstleistungserbringer oder einer Einrichtung, die im belgischen Hoheitsgebiet ansässig sind, abzuschließen. Dies berührt weder die Möglichkeit, Versicherungen oder finanzielle Sicherheiten als solche zu verlangen, noch Anforderungen, die sich auf die Beteiligung an einem kollektiven Ausgleichsfonds, zum Beispiel für Mitglieder von Berufsverbänden oder -organisationen, beziehen,

8. der Pflicht, bereits vorher während eines bestimmten Zeitraums in den in Belgien geführten Registern eingetragen gewesen zu sein oder die Tätigkeit vorher während eines bestimmten Zeitraums in Belgien ausgeübt zu haben.

§ 2 - Das in § 1 Nr. 5 enthaltene Verbot betrifft nicht Planungserfordernisse, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, sondern zwingenden Gründen des Allgemeininteresses dienen.

KAPITEL 3 - Dienstleistungsfreiheit

Art. III.13 - § 1 - Die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit darf nicht von Anforderungen abhängig gemacht werden, die:

1. diskriminierend sind und direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit oder - für Gesellschaften - dem satzungsmäßigen Sitz beruhen,
2. nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sind,
3. nicht zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sind und über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

§ 2 - Die Dienstleistungsfreiheit eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistungserbringers im belgischen Hoheitsgebiet darf nicht durch eine der folgenden Anforderungen eingeschränkt werden:

- a) Pflicht des Dienstleistungserbringers, in Belgien eine Niederlassung zu unterhalten,
- b) Pflicht des Dienstleistungserbringers, bei der zuständigen belgischen Behörde eine Zulassung einzuholen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder zur Registrierung bei einem Berufsverband oder einer Berufsvereinigung in Belgien, außer in den in vorliegendem Titel vorgesehenen oder durch das Gemeinschaftsrecht geregelten Fällen,
- c) Verbot für den Dienstleistungserbringer, in Belgien eine bestimmte Form oder Art von Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen oder einer Kanzlei, die der Dienstleistungserbringer zur Erbringung der betreffenden Leistungen benötigt,
- d) Anwendung bestimmter vertraglicher Vereinbarungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, die eine selbständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder beschränkt,
- e) Pflicht des Dienstleistungserbringers, sich von den zuständigen belgischen Behörden einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen,
- f) Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind, es sei denn, diese Anforderungen sind für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig,
- g) in Artikel III.80 erwähnte Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs.

Art. III.14 - Artikel III.13 findet keine Anwendung auf:

1. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,
2. Angelegenheiten, die unter [das Gesetz vom 5. März 2002 über die Arbeits-, Entlohnungs- und Beschäftigungsbedingungen bei einer Entsendung von Arbeitnehmern nach

Belgien und die Einhaltung dieser Bedingungen] fallen und nach den Regeln, die das Gesetz vom 5. März 2002 festlegt,

3. Angelegenheiten, die unter Teil II Buch III Titel *Ibis* Kapitel I des Gerichtsgesetzbuches fallen,

4. die gerichtliche Beitreibung von Forderungen,

5. Angelegenheiten, die unter das Gesetz vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines neuen allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EG-Berufsqualifikationen und unter Sonderbestimmungen, die vorschreiben, dass eine bestimmte Tätigkeit einem bestimmten Beruf vorbehalten ist, fallen,

6. Angelegenheiten, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, fallen,

7. Angelegenheiten, die unter die Artikel 40 bis 47 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und unter die Artikel 43 bis 57 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern fallen,

8. in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die sich im Rahmen einer Dienstleistungserbringung nach Belgien begeben, die Möglichkeit für die zuständigen Behörden, Visa oder Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige zu verlangen, die nicht dem in Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vorgesehenen System der gegenseitigen Anerkennung unterliegen, oder die Möglichkeit für die zuständigen Behörden, Drittstaatsangehörige zu verpflichten, sich bei oder nach der Einreise ins Hoheitsgebiet bei ihnen zu melden,

9. in Bezug auf die Verbringung von Abfällen Angelegenheiten, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft erfasst werden,

10. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Rechte in Bezug auf Topographien von Halbleitererzeugnissen, Schutzrechte sui generis in Bezug auf Datenbanken, gewerbliche Schutzrechte,

11. Handlungen, für die die Mitwirkung eines Notars gesetzlich vorgeschrieben ist,

12. Angelegenheiten, die unter den Königlichen Erlass vom 21. April 2007 zur Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates fallen,

13. Angelegenheiten, die unter die Artikel 132, 133 und 134 des Gesellschaftsgesetzbuches fallen,

14. die Zulassung von Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat geleast wurden.

[Art. III.14 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 5. Dezember 2017 (I) (B.S. vom 18. Dezember 2017)]

TITEL 2 - Zentrale Datenbank der Unternehmen und zugelassene Unternehmensschalter

KAPITEL 1 - Zentrale Datenbank der Unternehmen

Abschnitt 1 - Schaffung der Zentralen Datenbank der Unternehmen

Art. III.15 - Es wird unter der Bezeichnung "Zentrale Datenbank der Unternehmen" ein Register geschaffen.

Dieses Register und die damit verbundene Einführung einer einheitlichen Unternehmensnummer haben zum Ziel, durch die Verwirklichung des Grundsatzes einer einmaligen Datenerfassung die [den registrierten Körperschaften] auferlegten administrativen Verpflichtungen zu vereinfachen und die Arbeitsweise der öffentlichen Dienste wirksamer zu gestalten.

Die Zentrale Datenbank der Unternehmen ist gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels und den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen, die die ursprüngliche Erfassung der in Artikel III.18 erwähnten Daten durch die aufgrund von Artikel III.19 bestimmten Behörden, Verwaltungen und Dienste erlauben, beauftragt mit Registrierung, Bewahrung, Verwaltung und Zurverfügungstellung von Informationen über [die Identifizierung der registrierten Körperschaften] und ihrer Beauftragten.

Die Zentrale Datenbank der Unternehmen zielt auch auf eine Optimierung der Übertragung und Verbreitung der Daten [über die registrierten Körperschaften] ab.

Dazu kann sie insbesondere:

1. Links zu den Websites und Datenbanken der Behörden, Verwaltungen und Dienste erstellen,

2. Links zu Websites erstellen, die Informationen über [die Identifizierung der registrierten Körperschaften] und ihrer Beauftragten enthalten, einschließlich Links zu Websites der in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragenen Unternehmen.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten, nach denen - gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels und den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen, die die ursprüngliche Erfassung der in Artikel III.18 erwähnten Daten durch die aufgrund von Artikel III.19 bestimmten Behörden, Verwaltungen und Dienste erlauben - die Zentrale Datenbank der Unternehmen im Rahmen der Verstärkung der Betrugsbekämpfung zur Verfügung gestellt wird.

[Art. III.15 Abs. 2 abgeändert durch Art. 49 Buchstabe a) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 3 abgeändert durch Art. 49 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 4 abgeändert durch Art. 49 Buchstabe c) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 5 Nr. 2 abgeändert durch Art. 49 Buchstabe d) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.16 - [§ 1 - In der Zentralen Datenbank der Unternehmen werden Daten eingetragen in Bezug auf:

1. natürliche Personen, die in Belgien ein Unternehmen sind, in Artikel III.49 § 2 Nr. 6 und 9 erwähnte natürliche Personen ausgenommen,

2. juristische Personen nach belgischem Recht,

3. juristische Personen nach ausländischem oder internationalem Recht mit Sitz oder Zweigniederlassung in Belgien,

4. andere Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die in Belgien entweder als Arbeitgeber der sozialen Sicherheit unterliegen oder der Mehrwertsteuer unterliegen oder sich gemäß Artikel III.49 eintragen lassen müssen oder können,

5. Niederlassungen, Einrichtungen und Dienste nach belgischem Recht, die gemeinnützige Aufträge oder mit der öffentlichen Ordnung verbundene Aufträge ausführen und die über finanzielle und buchhalterische Autonomie verfügen, die getrennt von der der juristischen Personen nach belgischem öffentlichem Recht ist, von denen sie abhängen,

6. natürliche Personen, juristische Personen nach ausländischem oder internationalem Recht oder andere Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die sich in Ausführung der besonderen belgischen Rechtsvorschriften registrieren lassen müssen,

7. Niederlassungseinheiten der vorerwähnten registrierten Körperschaften.

§ 2 - Der König legt die Modalitäten für die Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen der in § 1 erwähnten Körperschaften fest, die in Nummer 5 erwähnten Körperschaften ausgenommen.]

[Art. III.16 ersetzt durch Art. 50 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Abschnitt 2 - Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen

Art. III.17 - [In Artikel III.16 erwähnte registrierte Körperschaften oder Niederlassungseinheiten werden in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen und jeder registrierten Körperschaft beziehungsweise jeder Niederlassungseinheit wird] bei der Eintragung eine Unternehmens- beziehungsweise Niederlassungseinheitsnummer zugeteilt. Diese Nummer bildet die einheitliche Erkennungsnummer.

[Art. III.17 abgeändert durch Art. 51 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.18 - § 1 - Die aufgrund von Artikel III.17 vorgenommene Eintragung enthält folgende Daten:

1. Namen, Bezeichnung oder Firma,

2. genaue Angabe der verschiedenen Adressen, gegebenenfalls des Gesellschaftssitzes [der registrierten Körperschaft] und der verschiedenen Niederlassungseinheiten in Belgien,

3. Rechtsform,

4. Rechtslage,

5. Datum der Gründung beziehungsweise Auflösung [der registrierten Körperschaft] oder der Niederlassungseinheit,

6. Identifizierungsdaten der Gründer, Beauftragten und Bevollmächtigten,

7. [von der registrierten Körperschaft] ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeiten,

8. andere grundlegende Identifizierungsdaten, die zum Zeitpunkt der Schaffung der juristischen Person oder in Anwendung von Kapitel 2 mitgeteilt werden müssen,

9. Angabe über Zulassungen, Lizenzen und Anerkennungen, über die [die registrierte Körperschaft] verfügt, oder Eigenschaften, für die [die registrierte Körperschaft] bei Behörden, Verwaltungen und Diensten bekannt ist, und gegebenenfalls Verlauf der diesbezüglichen Anträge,

10. gegebenenfalls Verweis auf die Website [der registrierten Körperschaft], [ihre] Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse,

11. Daten des Bankkontos/der Bankkonten [der registrierten Körperschaft].

§ 2 - Der König kann nach Stellungnahme des in Artikel III.44 erwähnten Kontrollausschusses durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in § 1 aufgezählten Daten durch andere Daten, die für die Identifizierung [der registrierten Körperschaften] notwendig sind oder von gemeinsamem Interesse für mehrere öffentliche Dienste sind, ergänzen.

§ 3 - Änderungen an den in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Daten müssen sofort mit Hinweis auf das Datum des Inkrafttretens und auf den Dienst, von dem sie ausgehen, in der Zentralen Datenbank der Unternehmen aufgenommen werden.

§ 4 - Diese Daten werden dreißig Jahre ab dem Tag des Verlusts der Rechtspersönlichkeit für juristische Personen oder ab dem Tag der definitiven Einstellung der Tätigkeit für andere in Artikel III.16 erwähnte Eintragungsinhaber aufbewahrt.

[Art. III.18 § 1 einziger Absatz Nr. 2, 5, 7, 9, 10 und 11 abgeändert durch Art. 52 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 abgeändert durch Art. 52 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.19 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Behörden, Verwaltungen und Dienste, die in Bezug auf [Kategorien von registrierten Körperschaften], die Er festlegt, und gemäß einer funktionellen Verteilung, die Er festlegt, mit der einmaligen Erfassung und der laufenden Ergänzung der in Artikel III.18 erwähnten Daten beauftragt sind.

Bei Ausführung dieses Auftrags unterliegen die Behörden, Verwaltungen und Dienste den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen, die die ursprüngliche Erfassung der in Artikel III.18 erwähnten Daten erlauben.

[Art. III.19 Abs. 1 abgeändert durch Art. 53 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.20 - Die Zentrale Datenbank der Unternehmen und die in Artikel III.19 Absatz 1 erwähnten Behörden, Verwaltungen und Dienste haben für die Ausführung ihrer Aufträge, wie in vorliegendem Titel und seinen Ausführungserlassen bestimmt:

1. Zugriff auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen,

2. das Recht, die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen.

Art. III.21 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Modalitäten und Art der Eintragungen und Änderungen fest, die der Zentralen Datenbank der Unternehmen unmittelbar auf gesichertem elektronischem Weg [von den in Artikel III.16 erwähnten registrierten Körperschaften] mitgeteilt werden dürfen.

[Art. III.21 abgeändert durch Art. 54 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Abschnitt 3 - Zuteilung und Benutzung der Unternehmens- beziehungsweise Niederlassungseinheitsnummern

Art. III.22 - Die Unternehmens- beziehungsweise Niederlassungseinheitsnummer, die zum Zeitpunkt der Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen zugeteilt wird, wird von den aufgrund von Artikel III.19 Absatz 1 bestimmten Behörden, Verwaltungen und Diensten sofort nach Zuteilung [der registrierten Körperschaft] mitgeteilt.

Der König bestimmt, nach welchen Regeln die Unternehmens- beziehungsweise Niederlassungseinheitsnummer zugeteilt, ausgestellt und zusammengestellt wird.

[Art. III.22 Abs. 1 abgeändert durch Art. 55 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.23 - Die Benutzung der Unternehmensnummer ist in den Beziehungen [zwischen registrierten Körperschaften und] Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und in den Beziehungen zwischen Letzteren obligatorisch.

Die aufgrund von Artikel III.19 Absatz 1 bestimmten Behörden, Verwaltungen und Dienste treffen im Hinblick auf die Ermöglichung der einmaligen Datenerfassung die notwendigen Maßnahmen, damit die Unternehmens- beziehungsweise Niederlassungseinheitsnummer einen Schlüssel bildet, der Zugriff sowohl auf die Daten in der Zentralen

Datenbank der Unternehmen als auch auf die Daten in den von den Behörden, Verwaltungen und Diensten verwalteten Registern und automatisierten Dateien gewährt, unbeschadet der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen, die den Zugriff auf diese Daten regeln.

[Art. III.23 Abs. 1 abgeändert durch Art. 56 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.24 - [...]

[Art. III.24 aufgehoben durch Art. 57 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.25 - Auf Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen, Briefen, Anweisungen und anderen Schriftstücken, die [von eintragungspflichtigen Unternehmen] ausgehen, muss immer die Unternehmensnummer angegeben sein.

[Auf diesen Unterlagen müssen ebenfalls die Domizilierung und die Nummer von mindestens einem Konto angegeben sein, dessen Inhaber das eintragungspflichtige Unternehmen ist und das bei einem Bankinstitut geführt wird, das im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und unter die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG fällt.]

Auf den für die Ausübung [der wirtschaftlichen Tätigkeit eines eintragungspflichtigen Unternehmens] benutzten [...] Marktständen und auf Transportmitteln, die hauptsächlich im Rahmen der Ausübung eines Wandergewerbes oder, für Arbeitgeber, im Rahmen von Hoch- und Tiefbauaktivitäten oder von Tätigkeiten der Gebäudeinnenreinigung benutzt werden, muss sichtbar die Unternehmensnummer angebracht sein.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in Absatz 3 erwähnten Tätigkeiten ändern, für die auf den verwendeten Transportmitteln die Unternehmensnummer sichtbar angebracht sein muss.

[Art. III.25 Abs. 1 abgeändert durch Art. 58 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 2 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 58 Nr. 3 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.26 - § 1 - Auf allen auf Antrag [eines eintragungspflichtigen Unternehmens] notifizierten Gerichtsvollzieherurkunden ist die Unternehmensnummer anzugeben.

[Fehlt die Angabe der Unternehmensnummer auf der Gerichtsvollzieherurkunde, bewilligt das Gericht dem eintragungspflichtigen Unternehmen im Hinblick auf die Erbringung des Nachweises seiner Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder auf seine Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen einen Aufschub.]

[Falls das eintragungspflichtige Unternehmen innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist seine Eintragung in dieser Eigenschaft in der Zentralen Datenbank der Unternehmen nicht nachweist beziehungsweise wenn es nicht in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist zum Zeitpunkt der Einleitung seiner Klage, erklärt das Gericht die Klage des eintragungspflichtigen Unternehmens von Amts wegen für unzulässig.]

§ 2 - [...]

[Art. III.26 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 59 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 59 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 59 Nr. 3 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 2. Mai 2019 (I) (B.S. vom 17. Mai 2019)]

Art. III.27 - Durch die aufgrund von Artikel III.26 für unzulässig erklärten Verfahrenshandlungen werden die Verjährung und die zur Vermeidung der Nichtigkeit festgelegten Verfahrensfristen unterbrochen.

Art. III.28 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in den Artikeln III.25 und III.26 erwähnten Verpflichtungen auf andere [Kategorien von registrierten Körperschaften, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen aufgenommen sind,] ausdehnen.

[Art. III.28 abgeändert durch Art. 60 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Abschnitt 4 - Zugriff auf die Daten in der Zentralen Datenbank der Unternehmen und Benutzung dieser Daten

Art. III.29 - § 1 - Der Zugriff auf die nachfolgenden in der Zentralen Datenbank der Unternehmen aufgenommenen Daten kann ohne vorherige Ermächtigung des Kontrollausschusses Behörden, Verwaltungen, Diensten oder anderen Instanzen gewährt werden, sofern diese Daten für die Ausführung ihrer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Aufträge notwendig sind:

1. von der Zentralen Datenbank der Unternehmen zugeteilte Unternehmens- und Niederlassungseinheitsnummern,

2. Bezeichnung [der registrierten Körperschaft] und [ihrer] Niederlassungseinheiten,

3. Rechtsform [der registrierten Körperschaft],

4. Rechtslage [der registrierten Körperschaft],

5. Adressen [der registrierten Körperschaft] und [ihrer] Niederlassungseinheiten,

6. wirtschaftliche Tätigkeiten [der registrierten Körperschaft] und [ihrer] Niederlassungseinheiten,

7. Eigenschaften, unter denen [eine registrierte Körperschaft] in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist, und gegebenenfalls Verlauf der diesbezüglichen Anträge,

8. Namen und Vornamen der Gründer und der Personen, die [in der registrierten Körperschaft] eine Funktion ausüben, die der Offenlegung unterliegt,

9. Anerkennungen, Zulassungen oder Lizenzen, über die [die registrierte Körperschaft] verfügt, sofern diese einer Offenlegungspflicht unterliegen oder für Dritte von Interesse sind, und gegebenenfalls Verlauf der diesbezüglichen Anträge,

10. Verweis auf die Website [der registrierten Körperschaft], [ihre] Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse,

11. alle Daten, die offen gelegt werden müssen in Ausführung:

a) des Gesellschaftsgesetzbuches,

b) des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen,

c) des Gesetzes vom 12. Juli 1989 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung,

d) des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich,

e) des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen,

f) des Konkursgesetzes vom 8. August 1997,

g) des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung,

[h) von Buch XX des vorliegenden Gesetzbuches,]

12. Daten, die [von eintragungspflichtigen Unternehmen] in Ausführung von Artikel III.53 mitgeteilt werden müssen, mit Ausnahme der Nummer des Nationalregisters oder der Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit,

13. Daten des Bankkontos/der Bankkonten.

§ 2 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des in Artikel III.44 erwähnten Kontrollausschusses die Modalitäten für diesen Zugriff.

[Art. III.29 § 1 einziger Absatz Nr. 2 bis 10 abgeändert durch Art. 61 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 11 einziger Absatz Buchstabe h) eingefügt durch Art. 61 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom

27. April 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 12 abgeändert durch Art. 61 Nr. 3 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.30 - § 1 - Der Zugriff auf andere als die in Artikel III.29 erwähnten Daten, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen aufgenommen sind, kann mit vorheriger Ermächtigung des Kontrollausschusses Behörden, Verwaltungen, Diensten oder anderen Instanzen gewährt werden, sofern diese Daten für die Ausführung ihrer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Aufträge notwendig sind.

§ 2 - Bevor der Kontrollausschuss die Ermächtigung erteilt, überprüft er, ob der beantragte Zugriff vorliegendem Titel und seinen Ausführungserlassen entspricht.

§ 3 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des in Artikel III.44 erwähnten Kontrollausschusses die Modalitäten für diesen Zugriff.

§ 4 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Kontrollausschusses die Fälle, in denen in Abweichung von Absatz 1 keine Ermächtigung durch den Kontrollausschuss erforderlich ist.

§ 5 - Der Austausch von anderen als den in der Zentralen Datenbank der Unternehmen aufgenommenen Daten zwischen öffentlichen Diensten auf der Grundlage der Unternehmens- oder Niederlassungseinheitsnummer muss dem Kontrollausschuss im Voraus mitgeteilt werden; der Kontrollausschuss registriert diese Daten in einem Kataster, das von jedem eingesehen werden kann.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Kontrollausschusses die Modalitäten für die Einrichtung des Katasters und die Einsichtnahme in dieses Kataster und die Modalitäten für die Mitteilung an den Kontrollausschuss.

Art. III.31 - Über Internet haben natürliche oder juristische Personen oder Einrichtungen Zugriff auf die in Artikel III.29 § 1 erwähnten Daten, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen aufgenommen sind.

Vorgesehen wird mindestens eine frei zugängliche Website, auf der diese Daten in lesbarer Form zurückzufinden sind.

Der König bestimmt die so zugänglichen Daten und die Modalitäten für ihre Einsichtnahme.

Art. III.32 - [Registrierte Körperschaften] haben ein Recht auf Mitteilung der sie betreffenden Daten, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen enthalten sind. Wenn gemäß den geltenden Rechtsvorschriften mitgeteilte Daten sich als ungenau, unvollständig oder fehlerhaft erweisen, kann der Inhaber der Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen die Berichtigung dieser Daten beantragen gemäß den Modalitäten und in den Fristen, die vom König festgelegt werden.

[Art. III.32 abgeändert durch Art. 62 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.33 - Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel III.29 und III.30 bestimmt der König nach Stellungnahme des Kontrollausschusses, welche Daten der Zentralen Datenbank der Unternehmen Gegenstand einer kommerziellen oder nichtkommerziellen Weiterverwendung sein können, und die Modalitäten für ihre Zurverfügungstellung.

Nur der Verwaltungsdienst darf Unternehmen diese Ausgangsdaten zur Verfügung stellen.

Art. III.34 - § 1 - Unbeschadet des Artikels III.33 kann jeder bei einem Unternehmensschalter Daten [...] [in Bezug auf ein eintragungspflichtiges Unternehmen] einsehen und sich gemäß den vom König festgelegten Bedingungen vollständige Kopien oder Teilkopien beziehungsweise Auszüge aus dem Register aushändigen lassen.

§ 2 - Kopien oder Auszüge [in Bezug auf ein eintragungspflichtiges Unternehmen] werden auf ausdrücklichen Antrag beglaubigt.

§ 3 - Auf Kopien oder Auszügen wird der Inhalt von gerichtlichen Entscheidungen nicht angegeben, wenn es sich um nachfolgende Sachverhalte handelt:

1. Konkurs und eine der in den Artikeln 486, 489*bis* und 489*ter* des Strafgesetzbuches erwähnten Verurteilungen, bei Rehabilitierung,

2. gerichtlichen Vergleich, nach Ausführung, oder Verfahren der gerichtlichen Reorganisation, nach Ausführung,

3. Entmündigung oder Bestimmung eines gerichtlichen Pflegers, nach Aufhebungs-
urteil,

4. in den Artikeln XV.76, XV.77 Nr. 1 bis 6, XV.78 und XV.79 festgelegte Verurteilungen.

[Art. III.34 § 1 abgeändert durch Art. 62 Nr. 1 und 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 abgeändert durch Art. 62 Nr. 3 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. III.34 wie folgt:

"Art. III.34 - § 1 - Unbeschadet des Artikels III.33 kann jeder bei einem Unternehmensschalter Daten [...] [in Bezug auf ein eintragungspflichtiges Unternehmen] einsehen und sich gemäß den vom König festgelegten Bedingungen vollständige Kopien oder Teilkopien beziehungsweise Auszüge aus dem Register aushändigen lassen.

§ 2 - Kopien oder Auszüge [in Bezug auf ein eintragungspflichtiges Unternehmen] werden auf ausdrücklichen Antrag beglaubigt.

§ 3 - Auf Kopien oder Auszügen wird der Inhalt von gerichtlichen Entscheidungen nicht angegeben, wenn es sich um nachfolgende Sachverhalte handelt:

1. Konkurs und eine der [in den Artikeln 490 und 491] des Strafgesetzbuches erwähnten Verurteilungen, bei Rehabilitierung,
2. gerichtlichen Vergleich, nach Ausführung, oder Verfahren der gerichtlichen Reorganisation, nach Ausführung,
3. Entmündigung oder Bestimmung eines gerichtlichen Pflegers, nach Aufhebungsurteil,
4. in den Artikeln XV.76, XV.77 Nr. 1 bis 6, XV.78 und XV.79 festgelegte Verurteilungen.

[Art. III.34 § 1 abgeändert durch Art. 62 Nr. 1 und 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 abgeändert durch Art. 62 Nr. 3 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 3 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 105 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)]"

Art. III.35 - [§ 1] - Die Daten auf den Auszügen der Zentralen Datenbank der Unternehmen haben bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft.

[§ 2 - Die Auszüge sind in den drei offiziellen Landessprachen erhältlich. Sie werden ebenfalls auf ausdrücklichen Antrag in Englisch ausgestellt.]

[Art. III.35 § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 2 des G. vom 6. Juni 2016 (B.S. vom 21. Juni 2016); § 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 6. Juni 2016 (B.S. vom 21. Juni 2016)]

Abschnitt 5 - Verwirklichung des Grundsatzes einer einmaligen Datenerfassung

Art. III.36 - Behörden, Verwaltungen und Dienste, die ermächtigt sind, die Daten der Zentralen Datenbank der Unternehmen einzusehen, dürfen diese Daten nicht mehr unmittelbar [von den registrierten Körperschaften] oder deren Beauftragten einfordern.

[Art. III.36 abgeändert durch Art. 64 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.37 - Sobald der Zentralen Datenbank der Unternehmen Daten mitgeteilt und diese Daten in der Zentralen Datenbank der Unternehmen aufgenommen worden sind, können Dienste, die ermächtigt sind, diese Daten einzusehen, den Betroffenen nicht länger anlasten, dass diese Daten ihnen nicht unmittelbar mitgeteilt worden sind.

Abschnitt 6 - Eintragung, Änderung oder Streichung fehlerhafter oder fehlender Daten

Art. III.38 - § 1 - Interessehabende können beim Verwaltungsdienst die Berichtigung fehlerhafter Daten oder die Eintragung fehlender Daten in die Zentrale Datenbank der Unternehmen beantragen. Zur Unterstützung dieses Antrags teilen sie alle Belege mit.

[Registrierte Körperschaften], die die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz auferlegten Formalitäten nicht erfüllt haben, können sich für die

in Absatz 1 erwähnte Berichtigung oder Eintragung nicht direkt an den Verwaltungsdienst wenden.

§ 2 - Dienste, die Zugriff auf die Daten der Zentralen Datenbank der Unternehmen haben, sind verpflichtet, den Verwaltungsdienst zu informieren, sobald sie feststellen, dass in der Zentralen Datenbank der Unternehmen fehlerhafte Daten vorhanden sind oder Daten fehlen.

Zur Unterstützung dieser Information teilen sie alle Belege mit.

§ 3 - Die Polizeibeamten der lokalen oder föderalen Polizei und die von einem Dienst, einer Behörde oder einer Verwaltung ermächtigten Beamten sind bei Abfassen eines Untersuchungsberichts oder bei Erstellen eines Protokolls zur Feststellung fehlerhafter oder fehlender Daten in der Zentralen Datenbank der Unternehmen verpflichtet, dem Verwaltungsdienst der Zentralen Datenbank der Unternehmen davon eine Kopie zu übermitteln.

[Art. III.38 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 65 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.39 - Stellt der Verwaltungsdienst fest, dass fehlerhaften Daten oder dem Fehlen von Daten ein Irrtum oder eine Weglassung des Dienstes, der diese Daten eingibt, zugrunde liegen, teilt er diesem Dienst den Anpassungsantrag mit. Nach Überprüfung nimmt der Dienst binnen einer Frist von dreißig Tagen ab dem Empfang des Antrags die eventuelle Anpassung vor.

Art. III.40 - [§ 1 - Sind fehlerhafte Daten oder das Fehlen von Daten darauf zurückzuführen, dass eine registrierte Körperschaft die ihr durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz auferlegten Formalitäten nicht erfüllt hat, ersucht der Verwaltungsdienst die registrierte Körperschaft per Brief, bei dem Dienst, den der Verwaltungsdienst im Brief bestimmt, Eintragung, Änderung oder Streichung ihrer Daten vorzunehmen.

Die registrierte Körperschaft verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab Versendung des Briefs, um bei dem darin bestimmten Dienst die erbetene Eintragung, Änderung oder Streichung vorzunehmen.

§ 2 - Hat die registrierte Körperschaft nach Ablauf der in § 1 Absatz 2 erwähnten Frist die Formalitäten nicht erfüllt, nimmt der Verwaltungsdienst die Streichung der fehlerhaften Daten von Amts wegen vor.

Diese Streichung erfolgt auf der Grundlage eines Urteils oder Entscheids beziehungsweise eines Untersuchungsberichts oder Protokolls, die ein Polizeibeamter oder ein von einem Dienst, einer Behörde oder einer Verwaltung ermächtigter Beamter zur Feststellung der Unrichtigkeit der Daten erstellt hat. Betrifft die fehlerhafte Angabe eine Adresse, kann die Streichung von Amts wegen auch auf der Grundlage von Informationen erfolgen, die von einer authentischen Adressquelle übermittelt werden.

Verfügt der Verwaltungsdienst nicht über die in Absatz 2 erwähnten Informationen oder Unterlagen, fordert er die registrierte Körperschaft erneut per Brief auf, die Formalitäten

innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zu erfüllen. Nach Ablauf dieser Frist streicht der Verwaltungsdienst die betreffenden Daten von Amts wegen.

§ 3 - Der Verwaltungsdienst versendet die in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 erwähnten Briefe an die Adresse des Sitzes der Körperschaft oder im Falle einer ausländischen Körperschaft an die Adresse einer ihrer Zweigniederlassungen.

Betrifft das Streichungsverfahren eine Adresse, wird der Brief an eine Adresse geschickt, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen aufgenommen ist und sich von der Adresse unterscheidet, für die das Streichungsverfahren läuft. Wenn keine andere Adresse verfügbar ist, wird der Brief an den Wohnsitz eines Bevollmächtigten der Körperschaft geschickt.

§ 4 - Wenn es nicht möglich ist, die registrierte Körperschaft wie in § 3 vorgesehen zu kontaktieren, nimmt der Verwaltungsdienst die Streichung der fehlerhaften, in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragenen Daten von Amts wegen vor, es sei denn, es handelt sich um die Adresse einer registrierten Körperschaft, die eine natürliche Person ist. Diese Streichung erfolgt auf der Grundlage eines Urteils oder Entscheids beziehungsweise eines Untersuchungsberichts oder Protokolls, die ein Polizeibeamter oder ein von einem Dienst, einer Behörde oder einer Verwaltung ermächtigter Beamter zur Feststellung der Unrichtigkeit der Daten erstellt hat.

Betrifft die fehlerhafte Angabe eine Adresse, kann die Streichung von Amts wegen auch auf der Grundlage von Informationen erfolgen, die von einer authentischen Adressquelle übermittelt werden.

§ 5 - Nimmt der Verwaltungsdienst die Streichung von Daten in der Zentralen Datenbank der Unternehmen vor, die in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden müssen, wird die Streichung auf Antrag des Verwaltungsdienstes kostenlos in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 6 - Das Verfahren der Streichung von Daten von Amts wegen befreit die registrierte Körperschaft in keiner Weise von der Verpflichtung, die ihr auferlegten gesetzlichen Formalitäten zu erfüllen.

Für Schäden, die Dritten zugefügt werden, weil die registrierte Körperschaft die ihr auferlegten gesetzlichen Formalitäten nicht erfüllt, kann der Verwaltungsdienst nicht haftbar gemacht werden.

§ 7 - Um die Qualität der Daten in der Zentralen Datenbank der Unternehmen zu garantieren und zu verbessern, kann der König die Liste der Unterlagen und Informationen, die im Rahmen einer Streichung von Amts wegen verwendet werden können, erweitern. Er kann auch Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung oder Änderung von Amts wegen bestimmen.]

[Art. III.40 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

Art. III.41 - [...]

[Art. III.41 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

Art. III.42 - § 1 - In Abweichung von dem in Artikel III.39 vorgesehenen Verfahren kann der Verwaltungsdienst der Zentralen Datenbank der Unternehmen kostenlos folgende Streichungen durchführen:

1. Streichung von Amts wegen der Tätigkeiten, Eigenschaften, Zulassungen und Niederlassungseinheiten [von registrierten Körperschaften], die natürliche Personen sind und deren Gründer laut Angaben des Nationalregisters der natürlichen Personen seit mindestens sechs Monaten verstorben ist,

2. Streichung von Amts wegen der Tätigkeiten, Eigenschaften, Zulassungen und Niederlassungseinheiten [von juristischen Personen,] für die der Abschluss der Liquidation seit mindestens drei Monaten verkündet worden ist,

3. Streichung von Amts wegen der Tätigkeiten, Eigenschaften, Zulassungen und Niederlassungseinheiten [von juristischen Personen,] für die der Beschluss zur Aufhebung des Konkursverfahrens seit mindestens drei Monaten gemäß dem Konkursgesetz vom 8. August 1997 [oder gemäß Buch XX des vorliegenden Gesetzbuches] verkündet worden ist,

[3/1. Streichung von Amts wegen der Tätigkeiten, Eigenschaften, Zulassungen und Niederlassungseinheiten von registrierten Körperschaften, die infolge einer Fusion oder Aufspaltung nicht mehr bestehen, wenn diese Fusion oder Aufspaltung mindestens drei Monate zurückliegt,]

4. Streichung von Amts wegen von Gesellschaften wie in Artikel 2 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnt, die gemäß den Daten der Belgischen Nationalbank während mindestens dreier aufeinander folgender Geschäftsjahre ihrer Verpflichtung, gemäß den Artikeln 98 und 100 des Gesellschaftsgesetzbuches ihren Jahresabschluss zu hinterlegen, nicht nachgekommen sind. Diese Streichung ist auf die in Artikel 97 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Gesellschaften nicht anwendbar. Der Verwaltungsdienst hebt die Streichung nach Hinterlegung bei der Belgischen Nationalbank der nicht hinterlegten Jahresabschlüsse auf,

5. Streichung von Amts wegen von Gesellschaften wie in Artikel 2 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnt, die nicht in Nr. 4 erwähnt sind und folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

a) Sie haben seit mindestens drei Jahren keine aktiven Eigenschaften, Tätigkeiten oder Niederlassungseinheiten, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sind.

b) Sie sind in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit aktivem Status eingetragen.

c) Sie verfügen nicht über laufende Anträge in Bezug auf Zulassungen oder Eigenschaften, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sind.

d) Sie haben seit sieben Jahren keine Änderung in Bezug auf die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragenen Daten durchgeführt.

e) Sie haben seit sieben Jahren keine andere Veröffentlichung als die der Jahresabschlüsse in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* oder im *Belgischen Staatsblatt* durchgeführt,

[6. Streichung von Amts wegen von belgischen Auskunftspflichtigen erwähnt in Artikel 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 über die Modalitäten für die Betriebsweise des UBO-Registers, in der sich auf die Begriffsbestimmung in Artikel 74 § 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld bezogen wird, sofern diese Einheiten nach den Angaben der Generalverwaltung Schatzamt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen einem der folgenden Kriterien entsprechen:

a) Sie kommen der in Artikel 1:35 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnten Verpflichtung zur Übermittlung von Angaben an das UBO-Register nicht nach seit mindestens sechzig Kalendertagen nach Auferlegung einer administrativen Geldbuße in Anwendung von Artikel 132 § 6 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld.

b) Sie kommen der in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 über die Modalitäten für die Betriebsweise des UBO-Registers erwähnten Verpflichtung zur jährlichen Aktualisierung seit mindestens einem Jahr nicht nach.

c) Sie kommen der in Artikel 1:35 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnten Verpflichtung zur Übermittlung von Angaben an das UBO-Register nicht nach und haben außerdem seit sieben Jahren keine Veröffentlichung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* oder im *Belgischen Staatsblatt* vorgenommen.]

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 5 stellen aktive kommerzielle Eigenschaften, Tätigkeiten oder Niederlassungseinheiten, deren Anfangsdatum vor dem 1. Juli 2003 liegt, kein brauchbares Kriterium dar.

Der Verwaltungsdienst der Zentralen Datenbank der Unternehmen hebt die Streichung auf, wenn eines der in Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a) bis e) erwähnten Kriterien nicht mehr erfüllt ist [oder wenn nach den Angaben der Generalverwaltung Schatzamt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen keines der in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Kriterien mehr erfüllt ist].

Der Verwaltungsdienst der Zentralen Datenbank der Unternehmen hebt die Streichung auch auf, wenn eine Behörde oder ein Dienst einen offensichtlichen Fehler feststellt.

§ 2 - Streichungen und Aufhebungen erwähnt in § 1 Absatz 1 Nr. 4 [bis 6] und Absatz 3 und 4 werden auf Betreiben des Verwaltungsdienstes der Zentralen Datenbank der Unternehmen kostenlos in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 3 - Um die Qualität der Daten in der Zentralen Datenbank der Unternehmen zu garantieren und zu verbessern, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in § 1 vorgesehenen Fälle erweitern oder abändern.

[Art. III.42 § 1 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 68 Buchstabe a) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 68 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 68 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 7 des K.E. vom 18. April 2022 (B.S. vom 1. Juni 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 3/1 eingefügt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1 Abs. 1 Nr. 6 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 2 abgeändert durch Art. 4 Nr. 4 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Art. III.42/1 - Wenn dem Verwaltungsdienst von einer authentischen Adressenquelle administrative Änderungen von Adressen übermittelt werden, nimmt er auf dieser Grundlage und in Abweichung von dem in den Artikeln III.40 und III.41 vorgesehenen Verfahren in der Zentralen Datenbank der Unternehmen von Amts wegen Änderungen der Adressen der dort eingetragenen Körperschaften vor.

Nimmt der Verwaltungsdienst von Amts wegen die Änderung einer Adresse vor, die in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden muss, wird die Änderung auf Antrag des Verwaltungsdienstes in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Kosten für den Verwaltungsdienst und macht die Adressenänderung gegenüber Dritten wirksam.]

[Art. III.42/1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Abschnitt 7 - Sonderbestimmungen in Bezug auf die Arbeitsweise der Zentralen Datenbank der Unternehmen

Art. III.43 - Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie wird ein strategischer Ausschuss der Zentralen Datenbank der Unternehmen geschaffen.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König seine Aufgaben, seine Zusammensetzung und seine Arbeitsweise.

Art. III.44 - Beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens wird ein sektorieller Ausschuss für die Zentrale Datenbank der Unternehmen geschaffen, der "Kontrollausschuss" genannt wird und mit der Ausstellung der in Artikel III.30 Absatz 2 *[sic, zu lesen ist: Artikel III.30 § 2]* erwähnten Ermächtigung beauftragt ist.

Der Kontrollausschuss gibt innerhalb dreißig Tagen nach Befassung durch den Verwaltungsdienst ebenfalls die in den Artikeln III.18 § 2, III.30 Absatz 3 *[sic, zu lesen ist: III.30 § 3]* und III.33 erwähnten Stellungnahmen ab. Wird innerhalb der vorgeschriebenen Frist

keine Stellungnahme abgegeben, wird vorausgesetzt, dass die Stellungnahme dem Vorschlag folgt, den der Verwaltungsdienst in dem Begutachtungsantrag formuliert hat.

Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens, unter denen der Präsident oder ein anderes vom Ausschuss in dieser Eigenschaft bestimmtes Mitglied, der/das den Vorsitz des Kontrollausschusses führt, und aus drei externen Mitgliedern, die gemäß den vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmten Bedingungen und Modalitäten von der Abgeordnetenversammlung bestimmt werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Die Modalitäten für die Arbeitsweise des Kontrollausschusses werden unbeschadet des vorliegenden Titels durch oder aufgrund des Gesetzes bestimmt. Sie bekräftigen das Recht des Präsidenten des Kontrollausschusses, eine dem Kontrollausschuss vorgelegte Akte vor den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens zu bringen, wobei der Beschluss des Kontrollausschusses gegebenenfalls revidiert werden kann.

Art. III.45 - Personen, die bei der Ausübung ihres Amtes an der Registrierung, Aufbewahrung, Auswertung und Übermittlung der in Artikel III.18 erwähnten Daten beteiligt sind, sind an das Berufsgeheimnis gebunden.

Sie treffen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen, um die Sicherung der registrierten Informationen zu gewährleisten und insbesondere um deren Entstellung, Beschädigung oder Mitteilung an Personen, die nicht zu deren Kenntnisnahme ermächtigt worden sind, zu verhindern.

Sie achten auf die Rechtmäßigkeit der Informationsübermittlung.

Art. III.46 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Personen, die in Kriegszeiten oder in Zeiten, die gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1927 über die militärischen Requirierungen damit gleichgesetzt sind, und während der Besetzung des belgischen Staatsgebiets durch den Feind mit der Zerstörung der Datenbanken der Zentralen Datenbank der Unternehmen beauftragt sind.

Der König legt Bedingungen und Modalitäten für diese Zerstörung fest.

Art. III.47 - Die Kosten für Arbeit und Benutzung der Zentralen Datenbank der Unternehmen werden durch einen Haushaltsmittelbetrag getragen, der im Haushalt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie eingetragen ist.

Der König kann eine Vergütung für die Benutzung der Zentralen Datenbank der Unternehmen durch Dienste, die keine Aufträge für die Föderalbehörde ausführen, festlegen. Gegebenenfalls legt Er für Kategorien von Benutzern und je nach Gegenstand des Antrags die Höhe der Vergütung fest.

Außer in dem in Absatz 1 erwähnten Fall kann die spezifische Verarbeitung von Daten der Zentralen Datenbank der Unternehmen zur Erhebung einer Vergütung führen. Der Betrag dieser Vergütung wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Verwaltungsdienst und

der Behörde, der Verwaltung oder dem Dienst, denen die Daten übermittelt werden, in einem Vertrag festgelegt.

Art. III.48 - [...]

[Art. III.48 aufgehoben durch Art. 54 des G. (I) vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015)]

KAPITEL 2 - [Eintragungspflichtige Unternehmen]

[Überschrift von Kapitel 2 ersetzt durch Art. 69 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Abschnitt 1 - Eintragungspflicht

Art. III.49 - [§ 1 - Folgende Unternehmen sind verpflichtet, sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten in ihrer Eigenschaft als eintragungspflichtiges Unternehmen bei einem Unternehmensschalter ihrer Wahl in die Zentrale Datenbank der Unternehmen eintragen zu lassen:

1. Unternehmen nach belgischem Recht im Sinne von Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (b) und (c),

2. Unternehmen, die in Belgien einen Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Niederlassungseinheit haben.

§ 2 - In Abweichung von § 1 besteht keine Pflicht, sich als eintragungspflichtiges Unternehmen eintragen zu lassen, für:

1. Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer [Kommanditgesellschaft] für die gewerbliche Tätigkeit der Gesellschaft, sofern die betreffende Gesellschaft selbst eingetragen ist,

2. natürliche Personen, die allein in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber für Hauspersonal in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sind,

3. Berufsverbände,

4. Organisationsträger des subventionierten Unterrichtswesens,

5. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht die Form einer Gesellschaft oder eine andere Form einer juristischen Person des Privatrechts angenommen haben,

6. natürliche Personen, deren berufliche Tätigkeit als Selbstständige in der Ausübung eines oder mehrerer Verwaltungsmandate besteht,

7. Miteigentümervereinigungen,

8. repräsentative Arbeitnehmerorganisationen,

9. natürliche Personen, die in Belgien eine Tätigkeit ausüben, die Einkünfte im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erzeugt, für die mit diesen Einkünften verbundene Tätigkeit, sofern diese Einkünfte die in Artikel 37bis § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen,

10. andere Unternehmen, die vom König bestimmt werden.

§ 3 - Die Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen in der Eigenschaft als eintragungspflichtiges Unternehmen gilt außer bei Beweis des Gegenteils als Vermutung, dass die Eigenschaft als Unternehmen vorliegt.]

[Art. III.49 ersetzt durch Art. 70 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 31 Abs. 2 des G. vom 23. März 2019 (B.S. vom 4. April 2019)]

Art. III.50 - § 1 - Der König legt die Höhe der Gebühr für die Eintragung als [eintragungspflichtiges Unternehmen] in die Zentrale Datenbank der Unternehmen fest.

Er kann hierbei eine Unterscheidung auf der Grundlage der Rechtsform des Unternehmens machen.

Die somit festgelegten Beträge können am 1. Januar der prozentualen Schwankung des durchschnittlichen Indexes der Verbrauchspreise angepasst werden, insofern der indexierte Betrag mindestens 0,5 EUR höher als der anwendbare Betrag ist. Der Betrag der Erhöhung wird auf ein Vielfaches von 0,5 EUR nach unten abgerundet.

[§ 2 - In Abweichung von § 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen, die im Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen erwähnt sind, von der Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen befreit.]

[Art. III.50 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 71 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 eingefügt durch Art. 71 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Abschnitt 2 - Änderungsverpflichtung

Art. III.51 - § 1 - Ungeachtet der Bestimmungen von § 2 müssen [eintragungspflichtige Unternehmen], die beabsichtigen, eine andere Tätigkeit auszuüben als die, für die sie eingetragen sind, im Voraus eine Änderung ihrer Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen beantragen. Diese Verpflichtung gilt auf dieselbe Weise für [eintragungspflichtige Unternehmen], die beabsichtigen, eine neue Niederlassungseinheit in Belgien zu gründen. [Eintragungspflichtige Unternehmen sind jedoch nicht verpflichtet, eine Änderung ihrer Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen zu beantragen, wenn sie ihre Tätigkeiten vorübergehend auf andere Weise ausüben wollen während des Zeitraums, in dem die restriktiven Maßnahmen anwendbar sind, die erwähnt sind in:

- den Artikeln 1 bis 3 des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19,

- den Artikeln 1 und 2 des Ministeriellen Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19,

- Artikel 1 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19.]

Wenn die Ausübung einer neuen Tätigkeit aus der Übertragung der Tätigkeit [eines eintragungspflichtigen Unternehmens] hervorgeht, ob unentgeltlich oder entgeltlich und unter Lebenden oder infolge eines Todesfalls, müssen diese Unternehmen in Abweichung von § 1 innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übertragung oder Erbschaftsannahme die Änderung vornehmen lassen.

§ 2 - Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Änderung ihrer Lage müssen [eintragungspflichtige Unternehmen] eine Änderung ihrer Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen beantragen, wenn eine der vom König gemäß Artikel III.53 festgelegten Angaben der Eintragung nicht mehr der tatsächlichen Lage entspricht.

[Art. III.51 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 72 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 2 des G. vom 27. Mai 2020 (B.S. vom 29. Mai 2020); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 72 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 abgeändert durch Art. 72 Nr. 3 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Abschnitt 3 - Streichungsverpflichtung

Art. III.52 - Bei Einstellung der Tätigkeiten oder Schließung einer der Niederlassungseinheiten müssen [das eintragungspflichtige Unternehmen] oder seine Rechtsnachfolger innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einstellung der Tätigkeiten die Streichung der Eintragung beantragen.

Wenn die in Absatz 1 erwähnte Einstellung aus der Übertragung der Tätigkeit [des eintragungspflichtigen Unternehmens] hervorgeht, ob unentgeltlich oder entgeltlich und unter Lebenden oder infolge eines Todesfalls, muss die Streichung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übertragung oder Erbschaftsannahme vorgenommen werden.

[Art. III.52 Abs. 1 abgeändert durch Art. 73 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 2 abgeändert durch Art. 73 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Abschnitt 4 - Gemeinschaftliche Bestimmungen für Eintragung, Änderung oder Streichung

Art. III.53 - Ein Eintragungs-, Änderungs- oder Streichungsantrag muss [vom eintragungspflichtigen Unternehmen] eingereicht werden, das heißt von den eintragungspflichtigen natürlichen Personen oder den dazu befugten Vertretern des eintragungspflichtigen Unternehmens.

Der Antrag erfolgt gemäß den vom König festgelegten Modalitäten.

Der König bestimmt die Angaben, die der Eintragungs-, Änderungs- oder Streichungsantrag enthalten muss.

[Art. III.53 Abs. 1 abgeändert durch Art. 74 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.54 - Unternehmensschalter müssen die beantragte Eintragung, Änderung oder Streichung sofort vornehmen.

Art. III.55 - Unternehmensschalter müssen Eintragungs-, Änderungs- oder Streichungsanträge ablehnen und die Gründe für diese Ablehnung angeben:

1. wenn festgestellt wird, dass der Antrag von einer Person ausgeht, die nicht verpflichtet oder befugt ist, einen Antrag zu stellen,

2. wenn Unterlagen oder Angaben, die der Antrag gemäß Artikel III.53 und seinen Ausführungserlassen enthalten muss, fehlen,

3. wenn die vor der Eintragung zu erfüllenden Bedingungen, die durch vorliegenden Titel und seine Ausführungserlasse oder aufgrund anderer Gesetze auferlegt sind und deren Kontrolle diesen Schaltern anvertraut ist, nicht erfüllt sind.

Art. III.56 - Die Ablehnung der Eintragung, Änderung oder Streichung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen gilt als definitiv, außer wenn der Antragsteller einen neuen Antrag einreicht, der die Bedingungen erfüllt, oder innerhalb dreißig Werktagen ab dem Datum der Ablehnung der Eintragung beim Niederlassungsrat Widerspruch einlegt.

Art. III.57 - Ein Unternehmensschalter übermittelt [dem eintragungspflichtigen Unternehmen] unter den vom König festgelegten Bedingungen auf seinen Antrag hin einen vollständigen Auszug der Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen mit Angabe des Ausstellungsdatums dieses Auszugs.

Der erste Auszug in Bezug auf eine Eintragung, Änderung oder Streichung wird [dem eintragungspflichtigen Unternehmen] kostenlos übermittelt.

[Art. III. 57 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 75 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

KAPITEL 3 - *Organisation der Unternehmensschalter*

Abschnitt 1 - Einrichtung und Aufgaben der Unternehmensschalter

Art. III.58 - Niemand darf ohne vorherige schriftliche Zulassung des Ministers die Tätigkeit eines Unternehmensschalters ausüben.

Art. III.59 - § 1 - Unbeschadet der Aufträge, die Unternehmensschaltern durch oder in Ausführung des vorliegenden Buches oder anderer Gesetze anvertraut werden, müssen sie folgende Aufträge erfüllen:

1. durch ihre Infrastruktur Dienstleistungserbringern ermöglichen:

a) alle Verfahren und Formalitäten abzuwickeln, die für die Aufnahme der in den Artikeln 1 und 2 der Dienstleistungsrichtlinie erwähnten Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Behörden, einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder der Registrierung bei Berufsverbänden beziehungsweise -kammern oder Berufsorganisationen,

b) die Beantragung der Genehmigungen abzuwickeln, die für die Ausübung der in der Dienstleistungsrichtlinie erwähnten Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind,

2. [eintragungspflichtige Unternehmen] in dieser Eigenschaft bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen eintragen,

3. in den vom König bestimmten Fällen überprüfen, ob [eintragungspflichtige Unternehmen] die aufgrund besonderer Gesetze und Regelungen vorgeschriebenen Eintragsbedingungen erfüllen,

4. gemäß den vom König festgelegten Modalitäten und Bedingungen Zugang zu den in Nr. 2 erwähnten Eintragsdaten gewährleisten,

5. gemäß den vom König festgelegten Modalitäten Archive über die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Bedingungen und Eintragungen aufbewahren,

6. in Ausführung des vorliegenden Buches oder anderer Gesetze oder aufgrund dieser Gesetze gemäß den vom König festgelegten Modalitäten administrative Formalitäten verrichten,

7. sicherstellen, dass Dienstleistungserbringer und -empfänger für die in § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) erwähnten Dienstleistungstätigkeiten folgende Informationen erhalten:

a) Anforderungen, die für Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten,

b) Angaben zu den zuständigen Behörden, einschließlich der für die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten zuständigen Behörden, um eine direkte Kontaktaufnahme mit diesen zu ermöglichen,

c) Mittel und Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken über Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen,

d) allgemein verfügbare Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und den Dienstleistungserbringern oder -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern,

e) Angaben zu Verbänden oder Organisationen, die, ohne eine zuständige Behörde zu sein, Dienstleistungserbringer oder -empfänger praktisch unterstützen,

8. gemäß den vom König festgelegten Modalitäten und Bedingungen Eintragungsgebühren, Registrierungsgebühren, Vergütungen und Offenlegungskosten in Bezug auf die in vorliegendem Artikel erwähnten Aufträge zugunsten der Staatskasse einnehmen,

9. juristischen und natürlichen Personen, die eine Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen beantragen, folgende Informationen erteilen:

a) Natürliche Personen, die in Belgien eine selbständige Berufstätigkeit ausüben, aufgrund deren sie einer Sozialversicherungskasse für Selbständige angeschlossen sein müssen, müssen sich [vor Beginn] der selbständigen Tätigkeit anschließen.

b) [Die in Buchstabe a) erwähnte natürliche Person ist mit dem Helfer im Sinne von Artikel 6 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Beiträge und der in Artikel 17bis desselben Königlichen Erlasses erwähnten administrativen Geldbußen verpflichtet, die letzterer schuldet.]

c) [Juristische Personen sind gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Beiträge und der in Artikel 17bis des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnten administrativen Geldbußen verpflichtet, die ihre Gesellschafter oder Beauftragten schulden.]

d) Selbständige, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, für die sie nicht gemäß den Artikeln III.17, III.49 oder III.51 in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sind, können aufgrund der Artikel III.40, XV.77 Nr. 1, 2, 3 und 6 oder XV.78 und aufgrund von Artikel 17bis des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen bestraft werden.

Unternehmensschalter gehen auf alle in Absatz 1 erwähnten Auskunftersuchen ein innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab dem Datum, an dem die Information verfügbar ist. Wenn das Ersuchen fehlerhaft, unvollständig oder unbegründet ist, setzen sie den Antragsteller unverzüglich davon in Kenntnis.

§ 2 - Unternehmensschalter können Unternehmen zusätzlich Beratungs- und Begleitdienste leisten, mit Ausnahme von Diensten, die aufgrund des Gesetzes ausschließlich

bestimmten freien, geistigen und dienstleistenden Berufen aus dem Wirtschaftssektor vorbehalten sind.

§ 3 - Unternehmensschalter sind problemlos aus der Ferne und elektronisch zugänglich, um alle in § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) erwähnten Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, abwickeln zu können, mit Ausnahme der Kontrolle des Ortes der Dienstleistungserbringung oder der Überprüfung der vom Dienstleistungserbringer verwendeten Ausrüstungsgegenstände oder der physischen Untersuchung der Eignung oder persönlichen Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers oder seiner zuständigen Mitarbeiter, wenn sie integraler Bestandteil eines Verfahrens oder einer Formalität sind.

[Art. III.59 § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 76 Buchstabe a) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 76 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 Abs. 1 Nr. 9 einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 1 Abs. 1 Nr. 9 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 1 Abs. 1 Nr. 9 einziger Absatz Buchstabe c) ersetzt durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Art. III.60 - § 1 - In Bezug [auf eintragungspflichtige Unternehmen], für die Unternehmensschalter nicht ermächtigt sind, in Ausführung von Artikel III.59 Nr. 2 *[sic, zu lesen ist: Artikel III.59 § 1 Nr. 2]* alleine über die Eintragung zu entscheiden, müssen Unternehmensschalter dem zu diesem Zweck bestimmten Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie die Eintragungsakten vorher vorlegen.

§ 2 - Dieser Dienst überprüft, ob die erforderlichen Bedingungen einerseits für die Eintragung [als eintragungspflichtiges Unternehmen] und andererseits für die Ausübung der vorgesehenen gewerblichen Tätigkeit erfüllt sind. Nach Erhalt aller Unterlagen, die diesem Dienst erlauben, die Akte [des eintragungspflichtigen Unternehmens] zu überprüfen, setzt er das Unternehmen und den Unternehmensschalter von der Vollständigkeit der Akte in Kenntnis. Er gibt innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Notifizierung der Vollständigkeit der Akte eine mit Gründen versehene schriftliche Stellungnahme ab.

§ 3 - Wird innerhalb fünfzehn Tagen nach Notifizierung der Vollständigkeit der Akte keine mit Gründen versehene schriftliche Stellungnahme abgegeben, gilt die Stellungnahme als günstig.

[Art. III.60 § 1 abgeändert durch Art. 77 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 abgeändert durch Art. 77 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Abschnitt 2 - Bedingungen für die Zulassung von Unternehmensschaltern

Art. III.61 - § 1 - Eine Organisation kann unter folgenden Bedingungen als Unternehmensschalter zugelassen werden:

1. Sie nimmt gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen die Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht an.

2. Ihre Mitglieder gehören mindestens einer der folgenden Organisationen an:

a) einer repräsentativen Arbeitgeber- oder Selbständigenorganisation, die vertreten ist im oder anerkannt ist durch den Hohen Rat für Selbständige und Kleine und Mittlere Betriebe, den Zentralen Wirtschaftsrat, den "Sociaal-Economische Raad van Vlaanderen", den Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonischen Region, den "Conseil économique et social de la Région de Bruxelles-Capitale" oder eine paritätische Kommission, die in Anwendung des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen geschaffen worden ist,

b) einer Sozialversicherungskasse für Selbständige, die in Anwendung des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen zugelassen worden ist,

c) einem Sozialsekretariat für Arbeitgeber, das in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer zugelassen worden ist,

d) einer Kammer, die vom Verband der Industrie- und Handelskammern Belgiens zugelassen ist,

e) einem Zusammenarbeitsverband mehrerer der oben erwähnten Organisationen.

3. Ihre Satzung hat die Ausführung der Aufträge als Unternehmensschalter im Sinne des vorliegenden Buches als Zielsetzung.

4. Sie verfügt gemäß den vom König festgelegten Modalitäten und dem vom Minister erstellten Lastenheft über:

a) fachkundige Mitarbeiter,

b) interne Kontrollverfahren,

c) Empfangsraum, Büroraum, Material und Archivraum,

d) eine eigene Buchhaltung,

e) eine Informatikstruktur einschließlich Kontroll- und Schutzmechanismen.

5. Sie befindet sich nicht in Liquidation oder ist nicht Gegenstand eines Liquidationsverfahrens oder eines Verfahrens zur Einstellung der gewerblichen Tätigkeit.

6. Sie genügt den Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und die Zahlung der Steuern und Abgaben gemäß dem belgischen Gesetz.

7. Sie verfügt über ausreichende eigene finanzielle und wirtschaftliche Tragkraft, um die in vorliegendem Buch und seinen Ausführungserlassen definierten Aufträge auszuführen.

8. Sie hat ihre Berufshaftpflicht versichern lassen.

§ 2 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Modalitäten zur Bestimmung der Mindestanzahl Niederlassungseinheiten der Unternehmensschalter und ihres Standortes festlegen unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilung und der Bedürfnisse.

§ 3 - In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 bleiben die am 9. September 2008 erteilten Zulassungen von Unternehmensschaltern bis zum 31. Dezember 2014 gültig unter den Bedingungen, die am Tag der Zulassung anwendbar waren.

Art. III.62 - § 1 - Der Zulassungsantrag wird dem Minister per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zugesandt.

§ 2 - Dem Antrag müssen ein Geschäftsplan und alle hinsichtlich der Zulassungsbedingungen erforderlichen Unterlagen beiliegen.

Im Geschäftsplan muss deutlich angegeben werden, wie die Tätigkeit als Unternehmensschalter finanziert werden soll, wie die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten bereitgestellt werden sollen und welches geografische Gebiet der Unternehmensschalter abdecken soll. Diese Bedingungen sind ebenfalls für alle Niederlassungseinheiten des Schalters zu erfüllen.

§ 3 - Öffentliche Einrichtungen können bei einem Unternehmensschalter im Namen ihrer Kunden als Bevollmächtigte auftreten.

§ 4 - Der Minister kann einen Unternehmensschalter zulassen, der von einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht eingerichtet wird, die hauptsächlich oder ausschließlich durch öffentliche Mittel finanziert wird und die für Unternehmensgründer Informations-, Begleit- oder Beratungstätigkeiten ausübt, wenn sich erweist, dass in einem von den europäischen oder regionalen Behörden bestimmten geografischen Gebiet, das für eine positive Diskriminierung in Betracht kommen soll, kein aktiver Unternehmensschalter besteht.

Für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes sind die in Artikel III.61 § 1 Nr. 2 und § 2 erwähnten Zulassungsbedingungen nicht anwendbar.

Art. III.63 - [...]

[Art. III.63 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

Art. III.64 - Die Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Notifizierung der Vollständigkeit der Zulassungsantragsakte vom Minister erteilt oder verweigert. Dieser Beschluss wird dem Antragsteller per Einschreibesendung notifiziert.

Art. III.65 - Der Antragsteller hat die Möglichkeit einen neuen Antrag einzureichen, wenn die Gründe für die Verweigerung nicht mehr bestehen.

Art. III.66 - Die Zulassung ist für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig und ist erneuerbar.

Der Minister veröffentlicht die Liste der zugelassenen Unternehmensschalter und ihrer Niederlassungseinheiten auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, sowie jedes Jahr vor dem 31. März im *Belgischen Staatsblatt*.

Art. III.67 - Der Antrag auf Erneuerung der Zulassung eines Unternehmensschalters wird sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums, der durch die vorherige Zulassung gedeckt ist, beim Minister eingereicht.

Der Unternehmensschalter bleibt zugelassen, bis der Minister über den Erneuerungsantrag entschieden hat.

Art. III.68 - Änderungen der Angaben, die zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags übermittelt werden, müssen dem Minister innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. In dieser Mitteilung wird die Änderung näher beschrieben und begründet.

Art. III.69 - Der Minister kann von Amts wegen gemäß den vom König festgelegten Modalitäten entscheiden, die Zulassung auszusetzen oder zu entziehen, wenn die Bestimmungen des vorliegenden Titels, seiner Ausführungserlasse oder die Zulassungsbedingungen nicht eingehalten werden.

Abschnitt 3 - Verpflichtungen der Unternehmensschalter

Art. III.70 - Unternehmensschalter müssen die zeitliche Kontinuität der Ausführung der in Artikel III.59 erwähnten Aufträge gewährleisten.

Der König kann Modalitäten für die von den Unternehmensschaltern zu bietenden Sicherheiten festlegen, damit die zeitliche Kontinuität der Dienstleistungserbringung gewährleistet wird.

Art. III.71 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Qualitätsnormen, denen die von den Unternehmensschaltern erbrachten Dienste genügen müssen, die

minimalen Öffnungszeiten und die besonderen Regeln hinsichtlich Verwaltung, Buchführung und Jahresabschluss der Unternehmensschalter fest.

Art. III.72 - Unternehmensschalter müssen unter den vom König festgelegten Bedingungen auf Antrag Behörden, Verwaltungen und Diensten - einschließlich der Staatsanwaltschaften, der Kanzleien der Höfe und anderen Gerichte, der Mitglieder der rechtsprechenden Gewalt und der dazu ermächtigten Beamten der Ministerien, der Verwaltungen der Gemeinschaften, der Regionen, der Provinzen, der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, der Gemeinden und anderer vom König bestimmten Einrichtungen und Vereinigungen - unverzüglich und kostenlos alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen übermitteln, in alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und Schriftstücke Einsicht gewähren und zudem diesen Instanzen für notwendig erachtete Kopien und Auszüge übermitteln.

Abschnitt 4 - Vergütung der Unternehmensschalter

Art. III.73 - § 1 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

1. den Prozentsatz der in Anwendung von Artikel III.50 und III.59 Nr. 8 [*sic, zu lesen ist: III.59 § 1 Nr. 8*] von den Unternehmensschaltern eingenommenen Eintragsgebühren, Registrierungsgebühren, Offenlegungskosten und Vergütungen, den die Unternehmensschalter als Vergütung für ihren Auftrag einbehalten, bestimmen,

2. die in Nr. 1 erwähnte Vergütung gemäß den von Ihm festgelegten Modalitäten anpassen, um eine verbesserte Dienstleistungserbringung zu fördern,

3. die Beträge bestimmen, die die Unternehmensschalter für Formalitäten wie in Artikel III.59 Nr. 6 [*sic, zu lesen ist: Artikel III.59 § 1 Nr. 6*] erwähnt vereinnahmen, für die ihnen eine Föderalverwaltung die Entscheidungsbefugnis zuerkannt hat.

§ 2 - Unternehmensschalter können für die in Artikel III.59 § 2 erwähnten zusätzlichen Dienste an Unternehmen Preise pro Leistung oder Pauschalbeträge auf Jahresbasis festsetzen.

TITEL 3 - Allgemeine Verpflichtungen der Unternehmen

KAPITEL 1 - Information, Transparenz und Nichtdiskriminierung

Abschnitt 1 - Informations- und Transparenzverpflichtungen

[Art. III.73/1 - Vorliegender Abschnitt ist nicht auf Rechtsanwälte anwendbar, die in Anwendung von Buch IIIbis des Gerichtsgesetzbuches juristischen Beistand leisten.]

[Art. III.73/1 eingefügt durch Art. 78 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.74 - § 1 - Unbeschadet besonderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Vorschriften müssen Unternehmen in einer der in Artikel III.75 erwähnten Weisen folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. Namen oder Gesellschaftsnamen,
2. Rechtsform,
3. geografische Anschrift, an der das Unternehmen ansässig ist,
4. Angaben, einschließlich der eventuellen E-Mail-Adresse, die eine schnelle Kontaktaufnahme und eine direkte und effektive Kommunikation mit dem Unternehmen ermöglichen,
5. Unternehmensnummer,
6. Gesellschaftssitz,
7. falls die Tätigkeit einer Zulassungsregelung, einer Zulassungs- oder einer Erklärungsspflicht gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt, Angaben zur zuständigen Behörde oder zum Unternehmensschalter,
8. bei reglementierten Berufen:
 - a) Berufsvereinigung oder Berufsorganisation, der das Unternehmen angehört,
 - b) Berufsbezeichnung und Mitgliedstaat, in dem sie verliehen wurde,
9. gegebenenfalls vom Unternehmen verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen und Klauseln und Sprachen, in denen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und Klauseln eingesehen werden können,
10. gegebenenfalls das Vorliegen vom Unternehmen verwendeter Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht,

11. gegebenenfalls das Vorliegen einer gesetzlich nicht vorgeschriebenen nachvertraglichen Garantie,

12. Preis der Dienstleistung, falls der Preis für eine bestimmte Art von Dienstleistung im Vorhinein vom Unternehmen festgelegt wurde,

13. Hauptmerkmale der wirtschaftlichen Tätigkeit,

14. Angaben zur Versicherung oder zu den Sicherheiten, die in Artikel III.6 erwähnt sind, insbesondere den Namen und die Kontaktdaten des Versicherers oder Sicherungsgebers und den räumlichen Geltungsbereich.

§ 2 - Beschreiben Unternehmen ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten in ausführlichen Informationsunterlagen, so müssen diese Unterlagen Informationen enthalten über ihre multidisziplinären Tätigkeiten und Partnerschaften, die in direkter Verbindung zu der fraglichen wirtschaftlichen Tätigkeit stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Art. III.75 - Auf Initiative des Unternehmens werden die in Artikel III.74 erwähnten Informationen:

1. dem Dienstleistungsempfänger mitgeteilt oder
2. für den Dienstleistungsempfänger am Ort der Unternehmenstätigkeit oder des Vertragsabschlusses leicht zugänglich gemacht oder
3. für den Dienstleistungsempfänger über eine vom Unternehmen angegebene elektronische Adresse leicht zugänglich gemacht oder
4. in allen vom Unternehmen zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotenen Tätigkeiten aufgenommen.

Art. III.76 - Unternehmen teilen den Dienstleistungsempfängern auf Verlangen folgende Zusatzinformationen mit:

1. falls der Preis für eine bestimmte Art von Lieferung oder Dienstleistung nicht im Vorhinein vom Unternehmen festgelegt wurde, den Preis der Lieferung oder Dienstleistung oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Vorgehensweise zur Berechnung des Preises, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglicht, den Preis zu überprüfen, oder einen hinreichend ausführlichen Kostenvoranschlag,
2. bei reglementierten Berufen eine Verweisung auf die anwendbaren berufsrechtlichen Regeln und Angaben dazu, wie sie zugänglich sind,
3. Informationen über ihre multidisziplinären Tätigkeiten und Partnerschaften, die in direkter Verbindung zu der fraglichen Lieferung oder Dienstleistung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um Interessenkonflikte zu vermeiden,

4. Verhaltenskodizes, die für das Unternehmen gelten, und die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und Angaben über die Sprachen, in denen sie vorliegen,

5. zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltende frühere Fassungen der in Artikel III.74 Nr. 9 [*sic, zu lesen ist: Artikel III.74 § 1 Nr. 9*] erwähnten Informationen, unter Angabe von Beginn und Ende des Zeitraums, in dem sie anwendbar sind.

Art. III.77 - Die in den Artikeln III.74 und III.76 erwähnten Informationen müssen klar und unzweideutig sein und rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung gestellt oder mitgeteilt werden.

Art. III.78 - Jedes Unternehmen muss die Einhaltung der in den Artikeln III.74 bis III.77 vorgesehenen Anforderungen und die Richtigkeit der erteilten Informationen nachweisen.

Art. III.79 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts lassen zusätzliche Informationsanforderungen für Unternehmen, die in Belgien ansässig sind, unberührt.

Abschnitt 2 - Nichtdiskriminierung der Dienstleistungsempfänger

Art. III.80 - Dienstleistungsempfänger dürfen keinen Anforderungen unterliegen, die die Inanspruchnahme einer Dienstleistung beschränken, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen angeboten wird. Dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

1. Pflicht, bei den zuständigen Behörden eine Zulassung einzuholen oder diesen gegenüber eine Erklärung abzugeben,

2. diskriminierende Beschränkungen der Möglichkeit zur Erlangung finanzieller Unterstützung, die auf der Tatsache beruhen, dass das Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, oder aufgrund des Ortes, an dem die Dienstleistung erbracht wird.

Absatz 1 gilt nicht für Zulassungsregelungen, die auch für die Inanspruchnahme einer Dienstleistung gelten, die von einem in Belgien ansässigen Unternehmen erbracht wird.

Art. III.81 - Dienstleistungsempfänger dürfen keinen diskriminierenden Anforderungen unterliegen, die auf deren Staatsangehörigkeit oder Wohnort beruhen.

Die allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung, die das Unternehmen bekannt gemacht hat, dürfen keine auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnort des Dienstleistungsempfängers beruhenden diskriminierenden Bestimmungen enthalten; dies berührt jedoch nicht die Möglichkeit, Unterschiede bei den Zugangsbedingungen vorzusehen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

KAPITEL 2 - *Buchhaltung der Unternehmen*

Art. III.82 - [§ 1 - Folgende Unternehmen unterliegen der Buchführungspflicht:

1. Unternehmen im Sinne von Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (a), die in Belgien eine berufliche Tätigkeit als Selbständige ausüben,

2. [Unternehmen, deren Gegenstand ausschließlich der Betrieb eines Landwirtschafts- oder Gartenbauunternehmens ist, mit Ausnahme von Unternehmen, die der Gesellschaftssteuer unterliegen,]

3. Unternehmen mit Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle in Belgien,

4. öffentliche Einrichtungen nach belgischem Recht, die einen satzungsmäßigen Auftrag kommerzieller, finanzieller oder industrieller Art erfüllen,

5. Einrichtungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht eine Tätigkeit kommerzieller, finanzieller oder industrieller Art ausüben und auf die die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels nach Kategorien von Einrichtungen durch einen Königlichen Erlass anwendbar gemacht werden, durch den die Verpflichtungen, die sich für die betreffenden Unternehmen aus den Bestimmungen der Erlasse zur Ausführung von Buch III Titel 3 ergeben, angepasst werden an die Erfordernisse, die durch die besondere Art der Tätigkeiten und die Rechtsform der betreffenden Unternehmen begründet sind.

In Abweichung von Absatz 1 unterliegen folgende Unternehmen nicht der Buchführungspflicht:

1. natürliche Personen, deren berufliche Tätigkeit als Selbstständige in der Ausübung eines oder mehrerer Verwaltungsmandate besteht,

2. [Unternehmen, deren Gegenstand ausschließlich der Betrieb eines Landwirtschafts- oder Gartenbauunternehmens ist, mit Ausnahme von Unternehmen, die der Gesellschaftssteuer unterliegen,]

3. Vereinigungen und Stiftungen, die aufgrund der Art ihrer Haupttätigkeiten besonderen aus Rechtsvorschriften oder öffentlichen Vorschriften hervorgehenden Regeln über die Führung ihrer Buchhaltung und über ihren Jahresabschluss unterliegen, insofern diese Regeln mindestens den aufgrund des vorliegenden Kapitels bestimmten Regeln gleichwertig sind,

4. Vereinigungen, die in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien erwähnt sind,

5. natürliche Personen, die in Belgien eine Tätigkeit ausüben, die Einkünfte im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erzeugt, für die mit diesen Einkünften verbundene Tätigkeit, sofern diese Einkünfte die in Artikel 37*bis* § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen,

6. Verwaltungsdienste mit autonomer Buchführung und öffentliche administrative Einrichtungen wie in Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaates erwähnt.

In Absatz 1 Nr. 3 erwähnte buchführungspflichtige Unternehmen unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels nur in Bezug auf Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen, die sie in Belgien errichtet haben. Die Gesamtheit ihrer Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen in Belgien gilt als ein buchführungspflichtiges Unternehmen.

§ 2 - Buchführungspflichtige Unternehmen führen eine Art und Umfang ihrer Tätigkeiten angepasste Buchhaltung unter Einhaltung der besonderen Gesetzesbestimmungen in Bezug auf diese Tätigkeiten.]

[Art. III.82 ersetzt durch Art. 79 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 Abs. 2 Nr. 2 ersetzt durch Art. 118 des G. vom 17. März 2019 (B.S. vom 10. Mai 2019)]

Art. III.83 - [Die Buchhaltung buchführungspflichtiger Unternehmen umfasst all ihre Geschäfte, Vermögenswerte und Rechte, Forderungen, Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jeglicher Art. Die Buchhaltung buchführungspflichtiger Unternehmen im Sinne von Artikel III.82 § 1 Absatz 1 Nr. 1 umfasst diese Bestandteile jedoch ausschließlich in Bezug auf ihre berufliche Tätigkeit als Selbständige; für diese berufliche Tätigkeit verwendete eigene Mittel werden darin getrennt ausgewiesen.]

Wenn [ein buchführungspflichtiges Unternehmen] unterschiedliche [Tätigkeiten] durchführt, wird für jede dieser Tätigkeiten ein getrenntes Kontensystem geführt.

Wenn die Tätigkeit [eines buchführungspflichtigen Unternehmens] ebenfalls Geschäfte umfasst, die es als Geschäftsführer oder Gesellschafter [in einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit] durchführt, wird seine Buchhaltung derart angepasst, dass sie gemäß der Vorschrift von Absatz 1 vollständig ist, sowohl hinsichtlich der Beziehungen zu Dritten als auch der Rechenschaft, die die Gesellschafter und gegebenenfalls die Geschäftsführer und der Geschäftsführer untereinander ablegen müssen. [Die Konten von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit werden von den Geschäftsführern oder Gesellschaftern in ihrer eigenen Buchhaltung nach der Methode der Quotenkonsolidierung geführt.]

[Art. III.83 Abs. 1 ersetzt durch Art. 80 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 2 abgeändert durch Art. 80 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 3 abgeändert durch Art. 80 Nr. 3 und 4 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.84 - Jede Buchhaltung wird gemäß einem System von Büchern und Konten und nach den üblichen Regeln der doppelten Buchführung geführt.

Geschäfte werden unverzüglich, getreu, vollständig und chronologisch in ein einfaches Journal oder in ein Hilfsjournal eingetragen, das in besondere Journale unterteilt werden kann. Sie werden methodisch in die betreffenden Konten eingetragen oder übertragen.

[Für [buchführungspflichtige Unternehmen], die gemäß Artikel 21bis Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die

Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer ein Registrierkassensystem besitzen, werden das in Absatz 2 erwähnte Verkaufs-Hilfsjournal und das [in Artikel III.85 § 1 Absatz 1 Nr. 3] erwähnte dritte Journal durch das Registrierkassensystem ersetzt, das in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 30. Dezember 2009 zur Bestimmung der Definition eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor und der Bedingungen, die ein solches System erfüllen muss, erwähnt ist.]

Während des betreffenden Zeitraums in das einfache Hilfsjournal oder in die besonderen Hilfsjournale eingetragene Gesamtbewegungen werden mindestens einmal monatlich in einer Sammelbuchung in einem Sammelbuch erfasst. Für die in Artikel III.85 erwähnten [buchführungspflichtigen Unternehmen], die ihre Buchhaltung gemäß den Vorschriften der Artikel III.83 und III.84 führen, erfolgt diese Buchung mindestens vierteljährlich.

Die in vorhergehendem Absatz erwähnte Sammelbuchung umfasst entweder den Gesamtbetrag der in sämtlichen Hilfsjournalen eingetragenen Bewegungen, aufgegliedert nach den allgemeinen Konten oder nach den entsprechenden im Kontenplan [des buchführungspflichtigen Unternehmens] vorgesehenen zusammenfassenden Posten, oder, wenn [das buchführungspflichtige Unternehmen] eine Buchhaltung führt, bei der Geschäfte gleichzeitig in die Hilfsjournale und in die entsprechenden Konten eingetragen werden, den Gesamtbetrag der in jedes der Hilfsjournale eingetragenen Bewegungen.

Die eröffneten Konten werden in einem der Tätigkeit [des buchführungspflichtigen Unternehmens] angepassten Kontenplan bestimmt. Dieser Kontenplan wird Interesseshabenden am Sitz [des buchführungspflichtigen Unternehmens] wie auch bei dessen wesentlichen Buchhaltungsabteilungen ständig zur Verfügung gehalten.

Der König bestimmt Inhalt und Aufgliederung eines Mindestkonteneinheitsplans. Er bestimmt Inhalt und Funktionsweise der Konten des Einheitsplans.

[Der König bestimmt Inhalt und Aufgliederung eines eigenen Mindestkonteneinheitsplans für Vereinigungen und Stiftungen. Er bestimmt Inhalt und Benutzung der Konten des Einheitsplans.]

[Art. III.84 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 2. April 2014 (B.S. vom 28. April 2014) und abgeändert durch Art. 81 Nr. 1 und 1/1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 4 bis 6 abgeändert durch Art. 81 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 8 eingefügt durch Art. 81 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.85 - [§ 1] - [Buchführungspflichtige Unternehmen, die Unternehmen im Sinne von [Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1] Buchstabe (a) oder (c) sind], offene Handelsgesellschaften oder [Kommanditgesellschaften], deren Umsatz ohne Mehrwertsteuer im letzten Geschäftsjahr einen vom König festgelegten Betrag nicht überschreitet, brauchen keine Buchhaltung gemäß den Vorschriften der Artikel III.83 und III.84 zu führen, vorausgesetzt, dass sie ihre Geschäfte unverzüglich, getreu, vollständig und chronologisch in mindestens drei Journale eintragen, die derart eingerichtet sind, dass folgende Bewegungen in allen Einzelheiten verfolgt werden können:

1. im ersten Journal Bargeld- oder Kontenbewegungen, mit Beschreibung des Gegenstands der Geschäfte und besonderem Vermerk der Geldentnahmen für außerbetriebliche Zwecke, und tägliche Bargeldsaldi,

2. im zweiten Journal Kauf- und Einfuhrgeschäfte und erhaltene Leistungen, mit Vermerk von Betrag, Weise und Datum der betreffenden Zahlungen,

3. im dritten Journal Verkaufs- und Ausfuhrgeschäfte und erbrachte Leistungen, mit Vermerk von Betrag, Weise und Datum der betreffenden Einnahmen, und Sachentnahmen für außerbetriebliche Zwecke.

In Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnte Entnahmen für außerbetriebliche Zwecke können täglich als Gesamtbetrag eingetragen werden.

Betrag, Weise und Datum der Zahlungen und Einnahmen brauchen nicht in die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Journale eingetragen zu werden, wenn diese Angaben auf den von Lieferanten erhaltenen Einkaufsrechnungen, auf dem Duplikat der an die Kunden gerichteten Verkaufsrechnungen oder auf den in Form von Lieferantenkonten oder Kundenkonten geführten vollständigen Aufstellungen vorkommen.

[§ 2 - [Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Stiftungen und internationale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht mehr als eines der Kriterien überschreiten, die in § 2 von Artikel 3:47 beziehungsweise 3:51 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnt sind, brauchen keine Buchhaltung gemäß den Vorschriften der Artikel III.83 und III.84 zu führen, wenn die Geschäfte, die sich in Bargeld- oder Kontenbewegungen niederschlagen, unverzüglich, getreu, vollständig und chronologisch in ein einfaches Geschäftsbuch gemäß dem vom König bestimmten Muster eingetragen werden.]]

[§ 3 - Paragraph 2 ist entsprechend anwendbar auf [ausländische Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen, was ihre belgische Zweigniederlassung betrifft].]

[Art. III.85 § 1 (frühere Absätze 1 bis 3) nummeriert durch Art. 82 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 82 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018), Art. 233 Nr. 1 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020) und Art. 31 Abs. 2 des G. vom 23. März 2019 (B.S. vom 4. April 2019); § 2 eingefügt durch Art. 82 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und ersetzt durch Art. 29 des G. vom 23. März 2019 (B.S. vom 4. April 2019); § 3 eingefügt durch Art. 82 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und abgeändert durch Art. 233 Nr. 3 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. III.86 - Jede Buchung beruht auf einem datierten Beleg, mit Verweis darauf.

Einzelhandelsverkäufe und -leistungen, für die keine Rechnung ausgestellt werden muss, können täglich als Gesamtbetrag eingetragen werden.

Der König legt die Bedingungen fest, die Belege für die in Absatz 2 erwähnten täglichen Gesamteintragungen erfüllen müssen.

Originalbelege oder Abschriften davon müssen methodisch eingeordnet und sieben Jahre aufbewahrt werden. Für Belege, die Dritten gegenüber nicht als Beweis dienen sollen, wird diese Frist auf drei Jahre verkürzt.

Art. III.87 - § 1 - Bücher und Journale werden Blatt für Blatt fortlaufend nummeriert; sie bilden jedes in seiner Funktion eine fortlaufende Serie; sie werden durch die genaue Angabe dieser Funktion, ihren Platz in dieser Serie und den Namen, Gesellschaftsnamen oder besonderen Namen des Unternehmens gekennzeichnet.

§ 2 - Bücher und Journale werden derart geführt, dass ihre materielle Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit und Unumkehrbarkeit der Buchungen gewährleistet werden.

Der König legt die Regeln zur Führung und Aufbewahrung dieser Bücher und Journale fest. Er kann die in Artikel III.84 [Absatz 4 und 5] vorgesehene Vorgehensweise durch eine andere Vorgehensweise, die die materielle Kontinuität der Bücher und Journale und Ordnungsmäßigkeit und Unumkehrbarkeit der Buchungen gewährleistet, ersetzen oder unter Bedingungen, die Er bestimmt, erlauben, dass sie durch eine andere ersetzt wird.

[Art. 87 § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 83 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.88 - Bücher werden chronologisch, ohne Leerräume oder Auslassungen geführt. Bei Berichtigung müssen ursprüngliche Buchungen lesbar bleiben.

[Buchführungspflichtige Unternehmen] müssen ihre Bücher sieben Jahre ab dem 1. Januar des Jahres nach ihrem Abschluss aufbewahren.

[Art. III.88 Abs. 2 abgeändert durch Art. 84 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.89 - § 1 - Jedes [buchführungspflichtige Unternehmen] nimmt mindestens einmal jährlich in gutem Glauben und mit Vorsicht die Aufstellungen, Überprüfungen, Untersuchungen und Bewertungen vor, die notwendig sind, um zu dem von ihm gewählten Zeitpunkt ein vollständiges Inventar zu errichten über seine Vermögenswerte und Forderungen, seine Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aller Art, die mit seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehen, sowie die dazu verwendeten eigenen Mittel. Schriftstücke im Inventar werden in ein Buch übertragen. Schriftstücke, deren Umfang die Übertragung erschwert, werden in dem Buch zusammengefasst und ihm beigelegt.

§ 2 - Das Inventar ist in derselben Weise wie der Kontenplan [des buchführungspflichtigen Unternehmens] aufgebaut.

Der König kann Maßstäbe für die Bewertung des Inventars festlegen.

Vorliegender Paragraph ist nicht auf die in Artikel III.85 erwähnten [buchführungspflichtigen Unternehmen] anwendbar.

[Art. III.89 § 1 abgeändert durch Art. 85 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 Abs. 1 und 3 abgeändert durch Art. 85 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.90 - § 1 - Die Konten werden, nachdem sie mit den Angaben im Inventar in Übereinstimmung gebracht worden sind, zu einer beschreibenden Aufstellung zusammengefasst, die den Jahresabschluss bildet.

§ 2 - [Buchführungspflichtige Unternehmen], die dem Gesellschaftsgesetzbuch und seinen Ausführungserlassen nicht unterliegen [...], sind dennoch verpflichtet, deren Bestimmungen einzuhalten, was Form, Inhalt, Kontrolle und Hinterlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts betrifft.

Inhalt und Umfang ihrer Verpflichtungen werden auf Basis der Kriterien bezüglich des beschäftigten Personals, des Jahresumsatzes und der Bilanzsumme bestimmt, die für Unternehmen gelten, die dem Gesellschaftsgesetzbuch unterliegen.

Der Jahresabschluss der [in Artikel III.82 § 1 Absatz 1 Nr. 4] erwähnten öffentlichen Einrichtungen wird binnen sieben Monaten ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres hinterlegt, selbst wenn das Verfahren zur Kontrolle und Billigung, dem der Jahresabschluss gegebenenfalls unterliegt, noch nicht abgeschlossen ist. In diesem Fall wird im hinterlegten Jahresabschluss ausdrücklich vermerkt, dass besagtes Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Vorliegender Paragraph ist nicht anwendbar auf:

1. [in Artikel III.82 § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Unternehmen, wie in Artikel III.85 § 1 erwähnt,]

2. [in Artikel III.82 § 1 Absatz 1 Nr. 5] erwähnte Unternehmen, auf die vorliegendes Kapitel 2 nicht für anwendbar erklärt worden ist,

3. in Artikel III.95 § 1 erwähnte Unternehmen,

4. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen,

5. von ausländischen Unternehmen, die dem Gesellschaftsgesetzbuch nicht unterliegen, in Belgien errichtete Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen, wenn diese Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen keine eigenen Erträge erzielen aus dem Verkauf von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen an Dritte oder aus der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen an das ausländische Unternehmen, von dem sie abhängen, und ihre Betriebskosten vollständig von letztgenanntem Unternehmen getragen werden,

6. [in Artikel III.82 § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Unternehmen], was die Hinterlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts betrifft,

[7. Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen und Geschäftsstellen ausländischer Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen, die in den Artikeln 26octies § 1 und 45 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen erwähnt sind.]

[Art. III.90 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 18. Dezember 2015 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2015) und Art. 86 Buchstabe a) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 86 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 Abs. 4 Nr. 1 abgeändert durch Art. 86 Buchstabe c) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 Abs. 4 Nr. 2 abgeändert durch Art. 86 Buchstabe d) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 Abs. 4 Nr. 6 abgeändert durch Art. 86 Buchstabe e) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 Abs. 4 Nr. 7 eingefügt durch Art. 86 Buchstabe f) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.91 - § 1 - Öffentliche Einrichtungen nach belgischem Recht, die einen satzungsmäßigen Auftrag kommerzieller, finanzieller oder industrieller Art erfüllen, mit Ausnahme der in Artikel III.95 § 1 erwähnten Unternehmen, sind verpflichtet, das Gesellschaftsgesetzbuch und dessen Ausführungserlasse einzuhalten, was Form, Inhalt, Kontrolle und Hinterlegung des konsolidierten Jahresabschlusses und des konsolidierten Lageberichts betrifft.

Inhalt und Umfang ihrer Verpflichtungen werden auf Basis der Kriterien bezüglich des beschäftigten Personals, des Jahresumsatzes und der Bilanzsumme bestimmt, die für Unternehmen gelten, die dem Gesellschaftsgesetzbuch unterliegen.

Der König kann den Anwendungsbereich von Absatz 2 auf andere [buchführungspflichtige Unternehmen] erweitern.

§ 2 - Der König kann die aufgrund der Artikel III.84 [Absatz 7], III.89 § 2, III.90 und III.91 § 1 von Ihm erlassenen Regeln anpassen und ergänzen beziehungsweise eine vollständige oder teilweise Befreiung von diesen Regeln vorsehen je nach der Größe der Unternehmen und je nach Beschäftigungszweigen oder Wirtschaftssektoren.

[Art. III.91 § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 87 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 abgeändert durch Art. 87 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.92 - Königliche Erlasse zur Ausführung des vorliegenden Kapitels werden im Ministerrat beraten.

Erlasse zur Ausführung von Artikel III.84 [Absatz 7], Artikel III.89 § 2, Artikel III.90 und Artikel III.91 ergehen nach Stellungnahme des Zentralen Wirtschaftsrates.

Erlasse zur Ausführung von [Artikel III.82 § 1] und ihre Abänderungserlasse ergehen nach Stellungnahme der repräsentativen Organisationen der betreffenden Unternehmen.

[Art. III.92 Abs. 2 abgeändert durch Art. 88 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 3 abgeändert durch Art. 88 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.93 - [§ 1 - Der König schafft eine Kommission für Buchführungsnormen; diese hat als Auftrag:

1. der Regierung und dem Parlament auf ihren Antrag hin oder aus eigener Initiative Stellungnahmen abzugeben,

2. durch Stellungnahmen oder Empfehlungen zur Entwicklung der buchhalterischen Rechtslehre beizutragen und die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu formulieren.

[Die Kommission für Buchführungsnormen ist eine autonome Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit.]

§ 2 - Der König schafft bei der Kommission für Buchführungsnormen ein getrenntes Kollegium, das damit beauftragt ist, durch eine Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts Fragen in Bezug auf die Anwendung der Gesetzesbestimmungen des belgischen Buchhaltungsrechts im Zuständigkeitsbereich der Kommission, mit denen es formell befasst wird, zu beantworten.]

[Art. III.93 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 12. Dezember 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

[**Art. III.93/1** - § 1 - Unter Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts ist die Antwort zu verstehen, mit der das Kollegium gemäß den geltenden Bestimmungen festlegt, wie das Gesetz für den Antragsteller auf eine spezifische Situation oder Verrichtung angewandt wird, die noch keine Auswirkung auf Ebene des Jahresabschlussrechts gehabt hat.

§ 2 - Der Antrag auf eine Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts wird schriftlich an das Kollegium gerichtet. Er muss mit Gründen versehen sein und von einer vom Antragsteller dazu bevollmächtigten Person unterzeichnet worden sein.

Er muss Folgendes enthalten:

- Identität des Antragstellers und gegebenenfalls der betroffenen Parteien und Dritten,
- Beschreibung der Tätigkeiten des Antragstellers,
- vollständige Beschreibung der spezifischen Situation oder Verrichtung,
- Verweis auf die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, auf die sich die Antwort beziehen muss.

Gegebenenfalls enthält der Antrag eine vollständige Abschrift der bei einer Behörde eingereichten Anträge mit demselben Gegenstand und der im Rahmen dieser Anträge gefassten Beschlüsse.

Solange das Kollegium keine Antwort erteilt hat, muss der Antrag durch neue Angaben in Bezug auf die betreffende Situation oder Verrichtung ergänzt werden.

§ 3 - Die Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts wird dem Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum mitgeteilt, an dem die Akte alle zur Fassung einer Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts erforderlichen Angaben enthält. Das Kollegium und der Antragsteller können diese Frist in gegenseitigem Einvernehmen ändern.

Spätestens fünfzehn Werktage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig ist, setzt das Kollegium den Antragsteller von der gemäß vorhergehendem Absatz festgelegten Beantwortungsfrist in Kenntnis.

§ 4 - Eine Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts ist nicht möglich, wenn:

1. der Antrag Situationen oder Verrichtungen betrifft, die Situationen oder Verrichtungen entsprechen, die auf Ebene des Jahresabschlussrechts bereits Auswirkungen für den Antragsteller haben oder die auf Ebene des Jahresabschlussrechts bereits Gegenstand einer administrativen Beschwerde oder einer gerichtlichen Handlung zwischen dem belgischen Staat und dem Antragsteller sind oder mit denen die Gerichtsbehörde befasst worden ist,

2. die Fassung einer Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts aufgrund der im Antrag angeführten Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen nicht angezeigt oder wirkungslos ist,

3. der Antrag hauptsächlich steuerrechtliche Auswirkungen hat, außer wenn in diesem Fall der Vorrang des Buchhaltungsrechts bereits anerkannt worden ist oder wenn der Antragsteller annimmt, dass eine Konzertierung mit der zuständigen Steuerbehörde stattfindet oder dass für die betreffende Verrichtung oder Situation im Hinblick auf eine Konzertierung mit dem durch den Königlichen Erlass vom 13. August 2004 geschaffenen Dienst Vorabentscheidungen in Steuerangelegenheiten beim Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen ein Antrag auf Vorabentscheidung in Steuerangelegenheiten eingereicht wird.

Darüber hinaus ist eine Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts nicht möglich, wenn:

1. bei Einreichung des Antrags wesentliche Bestandteile der beschriebenen Verrichtung oder Situation ein Fluchtland, das nicht mit der OECD zusammenarbeitet, betreffen,

2. die beschriebene Verrichtung oder Situation keine wirtschaftliche Substanz in Belgien hat.

§ 5 - Der König bestimmt, wer die Mitglieder des Kollegiums vorschlagen muss, die unter den Mitgliedern der Kommission ausgewählt werden, wobei mindestens ein Mitglied ebenfalls im Kollegium tagt, das gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 mit der Leitung des Dienstes Vorabentscheidungen in Steuerangelegenheiten beim Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen beauftragt ist; Er ernennt die Mitglieder des Kollegiums, legt die

Arbeitsweise des Kollegiums fest, bestimmt die in § 4 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Angelegenheiten und Bestimmungen, legt die Modalitäten in Bezug auf die Frist, in der eine Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts ergehen kann, fest und gibt an, zu welchem Zeitpunkt eine Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts zu bestehen aufhört.

§ 6 - Einzelentscheidungen des Buchhaltungsrechts werden in anonymer Form auf der Website der Kommission veröffentlicht.

§ 7 - Der Minister der Wirtschaft übermittelt der Abgeordnetenkommer jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung von Artikel III.93 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Weder die Identität der Antragsteller noch diejenige der Mitglieder des Kollegiums und des wissenschaftlichen Sekretariats werden im Bericht erwähnt.

Der Bericht wird von der Abgeordnetenkommer veröffentlicht.]

[Art. III.93/1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 12. Dezember 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016)]

[Art. III.93/2 - § 1 - Funktionskosten der Kommission für Buchführungsnormen einschließlich derjenigen des vorerwähnten Kollegiums werden von den [buchführungspflichtigen] Unternehmen getragen, die ihren Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss durch Hinterlegung bei der Belgischen Nationalbank offenlegen müssen. Der König legt die Höhe dieses Beitrags fest, der 3,72 EUR jedoch nicht überschreiten darf, indexiert nach den Regeln für die Indexierung der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst. Dieser Beitrag wird zusammen mit den Kosten für die Offenlegung der Jahresabschlüsse oder konsolidierten Abschlüsse von der Belgischen Nationalbank eingenommen, die ihn an die Kommission weiterleitet.

§ 2 - Die Mitglieder der Kommission und des Kollegiums, der Präsident ausgenommen, sind jeweils natürliche Personen, die zur Hälfte der niederländischen Sprachrolle und zur Hälfte der französischen Sprachrolle angehören.

§ 3 - Mitglieder der Kommission und des Kollegiums und Mitarbeiter der Kommission unterliegen außerhalb der Ausführung ihres Auftrags der strengsten Geheimhaltungspflicht in Bezug auf Angelegenheiten, von denen sie aufgrund der Ausübung ihres Amtes Kenntnis haben. Was Akten in Bezug auf Einzelentscheidungen des Buchhaltungsrechts betrifft, handeln die Mitglieder des Kollegiums und Mitarbeiter der Kommission im Rahmen der Ausübung ihres Amtes, wenn sie anderen staatlichen Verwaltungsdiensten einschließlich der Staatsanwaltschaften, der Kanzleien der Höfe und aller Gerichte, den Gemeinschaften, den Regionen und öffentlichen Einrichtungen Auskünfte übermitteln, die diese Dienste oder Einrichtungen im Rahmen der ihnen aufgetragenen Ausführung der Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen benötigen.]

[Art. III.93/2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 12. Dezember 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); § 1 abgeändert durch Art. 89 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.94 - [§ 1 - In besonderen Fällen und auf mit Gründen versehener Stellungnahme der in Artikel III.93 erwähnten Kommission für Buchführungsnormen kann der für Wirtschaftsangelegenheiten zuständige Minister oder sein Beauftragter Abweichungen von den aufgrund der Artikel III.84 Absatz 6, III.89 § 2, III.90 und III.91 festgelegten Regeln erlauben. Dieses Befugnis wird auf dieselbe Weise von dem für den Mittelstand zuständigen Minister oder seinem Beauftragten ausgeübt für Gesellschaften und andere Unternehmen, die im Sinne des Gesellschaftsgesetzbuches als klein betrachtet werden können. Die Kommission für Buchführungsnormen wird vom Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten in Kenntnis gesetzt.

§ 2 - In besonderen Fällen und auf mit Gründen versehener Stellungnahme der Kommission für Buchführungsnormen kann der für Justiz zuständige Minister oder sein Beauftragter erlauben, dass von den Artikeln 4 Absatz 6, 9 § 2 und 10 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung der Unternehmen - sofern diese durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2003 über die Buchhaltungspflichten und die Offenlegung des Jahresabschlusses bestimmter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationaler Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen für anwendbar erklärt werden - und von den Bestimmungen des letzteren Königlichen Erlasses selbst abgewichen wird. Die Kommission für Buchführungsnormen wird vom Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten in Kenntnis gesetzt.]

[Art. III.94 ersetzt durch Art. 90 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. III.95 - § 1 - Artikel III.85 und die Artikel III.90 bis III.94 und die Erlasse zur Ausführung von Artikel III.84 [Absatz 7] und Artikel III.89 § 2 sind nicht anwendbar auf die Belgische Nationalbank, die Hinterlegungs- und Konsignationskasse, Kreditinstitute, [die dem Gesetz vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften unterliegen, und Investmentgesellschaften, die dem Gesetz vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zu Wertpapierdienstleistungstätigkeiten und den Status und die Kontrolle der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften unterliegen].

§ 2 - Artikel III.85 und Artikel III.90 § 2 Absatz 2 sind nicht anwendbar auf Versicherungsunternehmen, Unternehmen für Hypothekendarlehen und Kapitalisierungsgesellschaften.

Artikel III.84 [Absatz 7], Artikel III.89 § 2, Artikel III.90 § 2 Absatz 1, Artikel III.91 § 2 und Artikel III.94 sind nicht anwendbar auf Versicherungsunternehmen, die vom König aufgrund der Rechtsvorschriften über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zugelassen sind.]

[Art. III.95 § 1 abgeändert durch Art. 171 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016) und Art. 91 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 91 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[BUCH IV - [SCHUTZ DES WETTBEWERBS

[Buch IV eingefügt durch Art. 4 des G. vom 3. April 2013 (I) (B.S. vom 26. April 2013) und ersetzt durch Art. 3 des G. vom 2. Mai 2019 (V) (B.S. vom 24. Mai 2019)]

TITEL 1 - Wettbewerbsregeln

KAPITEL 1 - [Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht]

[Überschrift von Kapitel 1 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.1 - § 1 - Verboten sind, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf, Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine merkliche Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem betreffenden belgischen Markt oder auf einem wesentlichen Teil davon bezwecken oder bewirken, insbesondere:

1. die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen,

2. die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen,

3. die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen,

4. die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden,

5. die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

§ 2 - Aufgrund des vorliegenden Artikels verbotene Vereinbarungen oder Beschlüsse sind von Rechts wegen nichtig.

§ 3 - Jedoch sind die Bestimmungen von § 1 nicht anwendbar auf:

1. Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,

2. Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und

3. aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen Verhaltensweisen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen oder es kleinen und mittleren Betrieben ermöglichen, ihre Wettbewerbsstellung auf dem betreffenden Markt oder auf dem internationalen Markt zu festigen, ohne dass den beteiligten Unternehmen:

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

§ 4 - Natürlichen Personen ist es verboten, im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung mit einem oder mehreren Konkurrenten zu verhandeln, Vereinbarungen zu treffen, Beschlüsse zu fassen oder sich abzustimmen über:

1. die Festsetzung der Preise beim Verkauf von Waren an Dritte,
2. die Einschränkung der Erzeugung oder des Verkaufs von Waren,
3. die Zuweisung von Märkten oder Kunden.

Ein Verstoß gegen das in Absatz 1 erwähnte Verbot kann nur festgestellt werden, wenn die Vereinbarung, der Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise Teil eines in derselben Sache vom Wettbewerbskollegium oder vom Auditor festgestellten Verstoßes gegen das in § 1 erwähnte Verbot ist, der von dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung im Rahmen von Geschäftstätigkeiten begangen wurde, an denen die betreffende natürliche Person beteiligt war.

In Abweichung von Absatz 2 kann in Fällen, in denen das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung nicht mehr existiert und keinen Rechtsnachfolger hat, die Untersuchung durchgeführt und die Entscheidung getroffen werden gegenüber der natürlichen Person allein.

Art. IV.2 - Verboten ist, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf, die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem betreffenden belgischen Markt oder auf einem wesentlichen Teil davon durch ein oder mehrere Unternehmen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen,
2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,
3. der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden,

4. der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Art. IV.3 - Das Verbot von Artikel IV.1 § 1 ist nicht auf Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anwendbar, für die Artikel 101 Absatz 3 AEUV durch eine Verordnung des Rates der Europäischen Union oder durch Verordnung oder Entscheidung der Europäischen Kommission für anwendbar erklärt worden ist.

Das Verbot von Artikel IV.1 § 1 ist nicht auf Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anwendbar, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen oder den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt weder einschränken noch verhindern noch verfälschen, jedoch den Schutz einer in Absatz 1 erwähnten Verordnung genießen könnten, wenn sie diesen Handel beeinträchtigt hätten oder diesen Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht hätten.

Art. IV.4 - Das Verbot von Artikel IV.1 § 1 ist nicht auf Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen anwendbar, die in den Anwendungsbereich eines Königlichen Erlasses zur Ausführung von Artikel IV.5 fallen.

Art. IV.5 - § 1 - Der König kann nach Stellungnahme des Besonderen Beratungsausschusses Wettbewerb und der Belgischen Wettbewerbsbehörde durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass erklären, dass in Anwendung von Artikel IV.1 § 3 Artikel IV.1 § 1 auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nicht anwendbar ist.

§ 2 - Der Königliche Erlass enthält eine Beschreibung der Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, auf die er Anwendung findet, und bestimmt insbesondere:

1. Beschränkungen oder Bestimmungen, die darin nicht enthalten sein dürfen,
2. Bestimmungen, die darin enthalten sein müssen, oder sonstige Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

§ 3 - Dieser Königliche Erlass ergeht für einen bestimmten Zeitraum. Er kann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich die Verhältnisse in einem Punkt geändert haben, der für seine Verabschiedung wesentlich war. In diesem Fall werden Übergangsmaßnahmen für die unter den ursprünglichen Erlass fallenden Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestimmt.

KAPITEL 2 - Zusammenschlüsse

Art. IV.6 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Buches wird ein Zusammenschluss dadurch bewirkt, dass eine dauerhafte Veränderung der Kontrolle in der Weise stattfindet, dass:

1. zwei oder mehr bisher voneinander unabhängige Unternehmen oder Unternehmensteile fusionieren oder

2. eine oder mehrere Personen, die bereits mindestens ein Unternehmen kontrollieren, oder ein oder mehrere Unternehmen durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögenswerten, durch Vertrag oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen erwerben.

§ 2 - Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt, stellt einen Zusammenschluss im Sinne von § 1 Nr. 2 dar.

§ 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Buches wird die Kontrolle durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch:

1. Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,

2. Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf Zusammensetzung, Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren.

§ 4 - Die Kontrolle wird für Personen oder Unternehmen begründet:

1. die aus diesen Rechten oder Verträgen selbst berechtigt sind oder

2. die, obwohl sie aus diesen Rechten oder Verträgen nicht selbst berechtigt sind, die Befugnis haben, die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben.

§ 5 - Ein Zusammenschluss im Sinne von § 1 wird nicht bewirkt:

1. wenn Kreditinstitute, sonstige Finanzinstitute oder Versicherungsgesellschaften, deren normale Tätigkeit Geschäfte und den Handel mit Finanzinstrumenten für eigene oder fremde Rechnung einschließt, vorübergehend Anteile an einem Unternehmen zum Zwecke der Veräußerung erwerben, sofern sie die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte nicht ausüben, um das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens zu bestimmen, oder sofern sie die Stimmrechte nur ausüben, um die Veräußerung der Gesamtheit oder von Teilen des Unternehmens oder seiner Vermögenswerte oder die Veräußerung der Anteile vorzubereiten, und sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs erfolgt; diese Frist beträgt zwei Jahre, wenn die Anteile zur Repräsentierung von zweifelhaften oder überfälligen Forderungen erworben wurden,

2. wenn ein gerichtlich oder behördlich bestellter Vertreter aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder eines anderen Verfahrens der Zwangsliquidation die Kontrolle erwirbt,

3. wenn die in § 1 Nr. 2 bezeichneten Handlungen von Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Nr. 15 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates vorgenommen werden, jedoch mit der Einschränkung, dass die mit den erworbenen Anteilen verbundenen Stimmrechte, insbesondere wenn sie zur Ernennung der Mitglieder der geschäftsführenden oder aufsichtsführenden Organe der Unternehmen ausgeübt werden, an denen die Beteiligungsgesellschaften Anteile halten, nur zur Erhaltung des vollen Wertes der Investitionen benutzt werden und nicht dazu, unmittelbar oder mittelbar das Wettbewerbsverhalten dieser Unternehmen zu bestimmen.

Art. IV.7 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden nur Anwendung, wenn die beteiligten Unternehmen in Belgien gemeinsam einen gemäß den in Artikel IV.8 erwähnten Kriterien bestimmten Umsatz von mehr als 100 Millionen EUR erzielen und mindestens zwei der beteiligten Unternehmen in Belgien jeweils einen Umsatz von mindestens 40 Millionen EUR erzielen.

§ 2 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme der Belgischen Wettbewerbsbehörde und des Besonderen Beratungsausschusses Wettbewerb die in § 1 erwähnten Schwellen erhöhen.

Alle drei Jahre prüft die Belgische Wettbewerbsbehörde die in § 1 erwähnten Schwellen und berücksichtigt dabei unter anderem die wirtschaftliche Auswirkung und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen.

Art. IV.8 - § 1 - Für die Berechnung des in Artikel IV.7 erwähnten Umsatzes sind die Umsätze zusammenzuzählen, die die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielt haben und die dem normalen geschäftlichen Tätigkeitsbereich der Unternehmen zuzuordnen sind, unter Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern. Bei der Berechnung des Umsatzes werden die Umsätze zwischen den in § 4 erwähnten Unternehmen nicht berücksichtigt.

§ 2 - Wird ein Zusammenschluss durch Erwerb von Teilen eines oder mehrerer Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen bewirkt, so ist unabhängig davon, ob diese Teile eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, in Abweichung von § 1 auf Seiten des/der Veräußerer(s) nur der Umsatz zu berücksichtigen, der auf die veräußerten Teile entfällt.

Jedoch sind zwei oder mehr in Absatz 1 erwähnte Erwerbsvorgänge, die innerhalb zweier Jahre zwischen denselben Personen oder Unternehmen getätigt werden, als ein einziger Zusammenschluss anzusehen, der zum Zeitpunkt des letzten Geschäftes stattfindet.

§ 3 - An die Stelle des Umsatzes tritt:

1. bei Kredit- und sonstigen Finanzinstituten die Summe der folgenden im Königlichen Erlass vom 23. September 1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen bestimmten Ertragsposten, gegebenenfalls nach Abzug der Mehrwertsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern:

a) Zinserträge und ähnliche Erträge,

b) Erträge aus Wertpapieren:

- Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren,

- Erträge aus Beteiligungen,

- Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen,

c) Provisionserträge,

d) Nettoerträge aus Finanzgeschäften,

e) sonstige betriebliche Erträge.

Der Umsatz eines Kredit- oder Finanzinstituts in Belgien umfasst die vorerwähnten Ertragsposten einer in Belgien errichteten Zweig- oder Geschäftsstelle des betreffenden Instituts,

2. bei Versicherungsunternehmen die Summe der Bruttoprämien; diese Summe umfasst alle vereinnahmten und alle noch zu vereinnahmenden Prämien aufgrund von Versicherungsverträgen, die von diesen Unternehmen oder für ihre Rechnung abgeschlossen worden sind, einschließlich etwaiger Rückversicherungsprämien und abzüglich der aufgrund des Betrags der Prämien oder des gesamten Prämienvolumens berechneten Steuern und sonstigen Abgaben. Es ist auf die Bruttoprämien abzustellen, die von den in Belgien ansässigen Personen gezahlt werden.

§ 4 - Der Gesamtumsatz eines beteiligten Unternehmens setzt sich unbeschadet des Paragraphen 2 zusammen aus der Summe der Umsätze:

1. des beteiligten Unternehmens,

2. der Unternehmen, in denen das beteiligte Unternehmen unmittelbar oder mittelbar entweder:

a) mehr als die Hälfte des Kapitals oder des Betriebsvermögens besitzt oder

b) die Befugnis hat, mehr als die Hälfte der Stimmrechte auszuüben, oder

c) die Befugnis hat, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen, oder

d) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen,

3. der Unternehmen, die in dem beteiligten Unternehmen die in Nr. 2 aufgeführten Rechte oder Befugnisse haben,

4. der Unternehmen, in denen ein in Nr. 3 erwähntes Unternehmen die in Nr. 2 aufgeführten Rechte oder Befugnisse hat,

5. der Unternehmen, in denen zwei oder mehr der in den Nummern 1 bis 4 erwähnten Unternehmen gemeinsam die in Nr. 2 aufgeführten Rechte oder Befugnisse haben.

Haben an dem Zusammenschluss beteiligte Unternehmen gemeinsam die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Rechte oder Befugnisse, so gilt bei der Berechnung des Umsatzes der beteiligten Unternehmen folgende Regelung:

1. Nicht zu berücksichtigen sind Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und jedem der beteiligten Unternehmen oder mit einem Unternehmen, das mit diesen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 bis 5 verbunden ist.

2. Zu berücksichtigen sind Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und jedem Drittunternehmen. Diese Umsätze sind den beteiligten Unternehmen zu gleichen Teilen zuzurechnen.

§ 5 - Für öffentliche Unternehmen ist der zu berücksichtigende Umsatz der Umsatz aller Unternehmen, die eine mit einer autonomen Entscheidungsbefugnis ausgestattete wirtschaftliche Einheit bilden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder von den für sie geltenden Regeln der Verwaltungsaufsicht.

Art. IV.9 - § 1 - Für Zusammenschlüsse, die der durch vorliegendes Kapitel eingeführten Überwachung unterliegen, ist eine vorherige Entscheidung der Belgischen Wettbewerbsbehörde erforderlich, die feststellt, ob sie zulässig sind.

§ 2 - Bei der in § 1 erwähnten Entscheidung wird Folgendes berücksichtigt:

1. die Notwendigkeit, auf dem Markt wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten und zu entwickeln, insbesondere in Bezug auf die Struktur aller betroffenen Märkte und den tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerb durch innerhalb oder außerhalb des belgischen Staatsgebiets ansässige Unternehmen,

2. die Marktstellung und die wirtschaftliche Macht und Finanzkraft der beteiligten Unternehmen, die Wahlmöglichkeiten der Lieferanten und Abnehmer, ihren Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten, rechtliche oder tatsächliche Marktzutrittschranken, die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage bei den jeweiligen Erzeugnissen, die Interessen der Zwischen- und Endverbraucher und die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts, sofern diese dem Verbraucher dient und den Wettbewerb nicht behindert.

§ 3 - Zusammenschlüsse, die nicht zur Folge haben, dass ein wirksamer Wettbewerb auf dem belgischen Markt oder in einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert wird, unter anderem durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung, werden für zulässig erklärt.

§ 4 - Zusammenschlüsse, die zur Folge haben, dass ein wirksamer Wettbewerb auf dem belgischen Markt oder in einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert wird, unter anderem durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung, werden für unzulässig erklärt.

§ 5 - Wenn die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das einen Zusammenschluss gemäß Artikel IV.6 § 2 darstellt, die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens unabhängig bleibender Unternehmen bezweckt oder bewirkt, wird eine solche Koordinierung nach den Kriterien des Artikels IV.1 beurteilt, um festzustellen, ob das Vorhaben zulässig ist.

Bei dieser Beurteilung wird insbesondere berücksichtigt, ob:

1. es auf dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens oder auf einem diesem vor- oder nachgelagerten Markt oder auf einem eng mit ihm verknüpften Markt eine nennenswerte und gleichzeitige Präsenz von zwei oder mehr Gründerunternehmen gibt,

2. die unmittelbar aus der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens erwachsende Koordinierung den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse den Wettbewerb auszuschalten.

Art. IV.10 - § 1 - Zusammenschlüsse, die der durch vorliegendes Kapitel eingeführten Überwachung unterliegen, sind nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahme- oder Tauschangebots oder Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung und vor ihrem Vollzug beim Generalauditor anzumelden. Die Parteien können jedoch einen Vertragsentwurf anmelden, wenn sie ausdrücklich ihre Absicht erklären, einen Vertrag abzuschließen, der in allen wettbewerbsrechtlich relevanten Punkten nicht erheblich vom angemeldeten Entwurf abweicht. Im Falle eines öffentlichen Übernahme- oder Tauschangebots können die Parteien ebenfalls einen Entwurf anmelden, wenn sie öffentlich ihre Absicht zur Abgabe eines solchen Angebots bekundet haben.

§ 2 - Zusammenschlüsse in Form einer Fusion im Sinne von Artikel IV.6 § 1 Nr. 1 oder in Form der Begründung einer gemeinsamen Kontrolle im Sinne von Artikel IV.6 § 1 Nr. 2 sind von den an der Fusion oder der Begründung der gemeinsamen Kontrolle beteiligten Parteien gemeinsam anzumelden. In allen anderen Fällen ist die Anmeldung von der Person oder dem Unternehmen vorzunehmen, die/das die Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer Unternehmen erwirbt.

[Für die Anmeldung ist eine Pauschalgebühr von 52.350 EUR für einen Zusammenschluss oder 17.450 EUR für einen Zusammenschluss, der einem vereinfachten Verfahren unterzogen wird, zu Lasten der anmeldenden Partei(en) zu entrichten, deren Betrag ab dem Jahr 2023 automatisch an den Verbraucherpreisindex angepasst wird.

Für die Einnahme der Gebühr übermittelt das Sekretariat der Belgischen Wettbewerbsbehörde dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen innerhalb zehn Werktagen ab dem Tag nach der in den Artikeln IV.66 § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 und 2, IV.69 § 1 und IV.70 § 3 erwähnten Entscheidung des Wettbewerbskollegiums oder des Auditors oder ab dem Tag nach der in Artikel IV.74 § 1 Absatz 4 erwähnten Notifizierung über einen elektronischen Datenfluss folgende Angaben zu jeder einforderbaren Gebühr:

1. einen einmaligen Referenzcode pro Gebühr,

2. Identifizierung des Unternehmens oder der Person, das/die die Gebühr schuldet, oder, im Falle einer Fusion im Sinne von Artikel IV.6 § 1 Nr. 1 oder der Begründung einer gemeinsamen Kontrolle im Sinne von Artikel IV.6 § 1 Nr. 2, Identifizierung der Unternehmen oder Personen, die die Gebühr zu gleichen Teilen schulden; für natürliche Personen wird falls verfügbar die Erkennungsnummer des Nationalregisters oder in deren Ermangelung die Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit und für juristische Personen die Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen angegeben,

3. Höhe der Gebühr,

4. Datum des Eingangs der Anmeldung im Sekretariat.

Der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen sendet dem Unternehmen oder der Person, das/die die Gebühr schuldet, unverzüglich einen Bescheid mit der Aufforderung, die zu entrichtende Gebühr innerhalb fünfzehn Tagen ab Eingang des Bescheids zu zahlen. Der Zahlungsbescheid gilt als am dritten Werktag nach seiner Aufgabe beim Universalpostdiensteanbieter eingegangen.

Gebühren, die nicht rechtzeitig gezahlt werden, werden zugunsten der Staatskasse gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 und folgenden des Domanialgesetzes vom 22. Dezember 1949 für die Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beigetrieben.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Höhe der Pauschgebühr anpassen.]

§ 3 - Die Modalitäten der [in den Paragraphen 1 und 2] erwähnten Anmeldungen werden vom König bestimmt. Die Belgische Wettbewerbsbehörde kann spezifische Regeln für eine vereinfachte Anmeldung bestimmen.

§ 4 - Solange die Belgische Wettbewerbsbehörde keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Zusammenschlusses fasst, dürfen die beteiligten Unternehmen den Zusammenschluss nicht umsetzen.

§ 5 - Paragraph 4 steht jedoch der Verwirklichung von Vorgängen nicht entgegen, bei denen die Kontrolle im Sinne von Artikel IV.6 von mehreren Veräußerern entweder im Wege eines öffentlichen Übernahme- oder Tauschangebots oder im Wege einer Reihe von Rechtsgeschäften mit Finanzinstrumenten, einschließlich solcher, die in andere zum Handel an einer Börse oder an einem ähnlichen Markt zugelassene Finanzinstrumente konvertierbar sind, erworben wird, sofern:

1. der Zusammenschluss gemäß vorliegendem Artikel unverzüglich beim Generalauditor angemeldet wird und

2. der Erwerber die mit den Finanzinstrumenten verbundenen Stimmrechte nicht ausübt oder nur zur Erhaltung des vollen Wertes seiner Investition aufgrund einer vom Präsidenten nach § 6 erteilten Befreiung ausübt.

§ 6 - Unbeschadet der in § 5 vorgesehenen Bestimmungen kann der Präsident jederzeit auf Antrag einer der Parteien eine Befreiung von dem in § 4 vorgesehenen Umsetzungsverbot erteilen. Der Präsident fordert den Generalauditor auf, einen Bericht mit den Ermessenselementen, die für die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Entscheidungsfindung notwendig sind, zu hinterlegen. Der Generalauditor oder der von ihm bestimmte Auditor muss seinen Bericht innerhalb zweier Wochen ab Hinterlegung des Befreiungsantrags hinterlegen. Der Präsident kann diese Frist verkürzen.

Der Präsident kann seine Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

[Art. IV.10 § 2 Abs. 2 bis 6 eingefügt durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.11 - Zusammenschlüsse, die der Kontrolle der Europäischen Kommission unterworfen sind, darin einbegriffen Zusammenschlüsse, die in Anwendung von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 an die Europäische Kommission verwiesen werden, unterliegen nicht der durch vorliegendes Kapitel eingeführten Überwachung.

Zusammenschlüsse, die von der Europäischen Kommission in Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 und 5 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 an die Belgische Wettbewerbsbehörde verwiesen werden, unterliegen jedoch der durch vorliegendes Buch eingeführten Überwachung. In diesem Fall müssen die Parteien den Zusammenschluss erneut beim Generalauditor gemäß Artikel IV.10 anmelden.

KAPITEL 3 - *Öffentliche Unternehmen*

Art. IV.12 - Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften des vorliegenden Buches, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen durch oder aufgrund des Gesetzes übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert.

KAPITEL 4 - *Maßnahmen oder Entscheidungen eines ausländischen Staates*

Art. IV.13 - Außer bei einer Befreiung in den vom König bestimmten Fällen ist es Personen, die auf belgischem Staatsgebiet wohnen oder dort ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, verboten, Maßnahmen oder Entscheidungen eines ausländischen Staates oder seiner Einrichtungen Folge zu leisten, die sich auf eine Vorschrift über den Wettbewerb, die wirtschaftliche Macht oder handelsbeschränkende Praktiken im Bereich des internationalen See- und Luftverkehrs beziehen.

Der König bestimmt die durch das Verbot betroffenen Handlungen. Die Befreiung kann auf Antrag von Interessehabenden vom Minister gewährt werden und gegebenenfalls bestimmten Modalitäten unterworfen werden.

Art. IV.14 - Der Minister oder sein Beauftragter muss innerhalb fünfzehn Tagen nach Erhalt von Anweisungen oder Anträgen, die auf den in Artikel IV.13 erwähnten Maßnahmen oder Entscheidungen basieren, in Kenntnis gesetzt werden.

Art. IV.15 - Unbeschadet der Artikel IV.13 und IV.14 und abgesehen von den Ausnahmen, die der König bestimmt, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme der Belgischen Wettbewerbsbehörde und des Besonderen Beratungsausschusses Wettbewerb Maßnahmen ergreifen, um Unternehmen zu verbieten, unveröffentlichte Auskünfte oder Unterlagen in Bezug auf ihre Wettbewerbspraktiken einem ausländischen Staat oder einer einem solchen Staat unterstehenden Einrichtung zu übermitteln.

TITEL 2 - Anwendung des Wettbewerbsrechts

KAPITEL 1 - Belgische Wettbewerbsbehörde

Abschnitt 1 - Organisation

Art. IV.16 - § 1 - Die Belgische Wettbewerbsbehörde ist ein öffentlicher Dienst mit Rechtspersönlichkeit und Geschäftsführungsautonomie wie erwähnt in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 [und] Absatz 2 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaates.

§ 2 - Die Belgische Wettbewerbsbehörde setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten und dem Dienst des Präsidenten,
2. dem Wettbewerbskollegium,
3. dem Direktionsausschuss,
4. dem Auditorat unter der Leitung des Generalauditors.

[§ 2/1 - Die Belgische Wettbewerbsbehörde nimmt die ihr durch vorliegendes Buch übertragenen Aufgaben und Befugnisse - auf der Grundlage verhältnismäßiger Rechenschaftspflichten und unbeschadet der engen Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes - in völliger Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, ohne politische und andere externe Einflussnahme und im Interesse der wirksamen Anwendung der Artikel IV.1, IV.2 und IV.2/1 und der Artikel 101 und 102 AEUV wahr.

Der Präsident, der Beisitzer-Vizepräsident, die Beisitzer, die an der Entscheidung in einer Sache mitwirken, der Generalauditor, die Auditoren und die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde dürfen bei der Wahrnehmung der ihren durch vorliegendes Buch übertragenen Aufgaben und Befugnisse keinerlei Weisungen der Regierung oder einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle einholen oder entgegennehmen; dies gilt unbeschadet des Rechts des Ministers, gegebenenfalls Vorschriften allgemeiner Art herauszugeben, die sich nicht auf Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige oder bestimmte Verfahren beziehen.]

§ 3 - [Die Belgische Wettbewerbsbehörde nimmt die ihr durch vorliegendes Buch übertragenen Aufgaben und Befugnisse gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wahr.]

§ 4 - Der König bestimmt, welche logistischen und materiellen Mittel der FÖD Wirtschaft der Belgischen Wettbewerbsbehörde zur Verfügung stellt. Zu diesem Zweck wird zwischen der Belgischen Wettbewerbsbehörde und dem FÖD Wirtschaft ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

§ 5 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Präsidenten, des Beisitzer-Vizepräsidenten und der Beisitzer, die im Wettbewerbskollegium tagen, des Generalauditors, des Direktors der

juristischen Angelegenheiten und des Direktors der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Belgischen Wettbewerbsbehörde.

[Die Gesetze über die Pensionsregelung der Staatsbediensteten sind auf den Präsidenten, den Generalauditor, den Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten und den Direktor der juristischen Angelegenheiten der Belgischen Wettbewerbsbehörde und ihre Rechtsnachfolger anwendbar.

Die Staatskasse trägt die Kosten für die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, die den in Absatz 2 erwähnten Mitgliedern der Belgischen Wettbewerbsbehörde und ihren Rechtsnachfolgern gewährt werden, nur für die bei der Belgischen Wettbewerbsbehörde geleisteten Jahre.]

[Für die Einforderbarkeit des Anspruchs auf die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Pensionen und deren Berechnung werden nur Leistungen berücksichtigt, die als Mitglied der Belgischen Wettbewerbsbehörde erbracht wurden.]

§ 6 - Die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde werden vom FÖD Wirtschaft zur Verfügung gestellt. Nach Stellungnahme der Belgischen Wettbewerbsbehörde legt der König Regeln für diese Zurverfügungstellung und deren Bedingungen fest.

§ 7 - Der König bestimmt, wie der Personalplan der Belgischen Wettbewerbsbehörde verabschiedet wird.

§ 8 - Die Belgische Wettbewerbsbehörde ist eine Einrichtung, die in den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe *e*) und 23 Absatz 1 Buchstabe *h*) der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG erwähnt ist.

Die Belgische Wettbewerbsbehörde kann als für die Verarbeitung Verantwortliche Daten im Sinne dieser Verordnung zu den Zwecken und mit den Garantien verarbeiten, die in Titel 2 des vorliegenden Buches und insbesondere in Artikel IV.32 festgelegt sind. Sie kann diese Daten für den Zeitraum aufbewahren, der für ihre Untersuchungen und Verfahren erforderlich ist oder durch die allgemeinen Archivierungsregeln des Staates vorgeschrieben ist. Natürliche Personen können Zugang zu ihren eigenen personenbezogenen Daten erhalten.

[§ 9 - Die Belgische Wettbewerbsbehörde ist eine Verwaltungsbehörde, die mit der Wahrung wichtiger wirtschaftlicher Interessen der Europäischen Union oder Belgiens wie in Artikel 127/1 § 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation erwähnt beauftragt ist.]

[Art. IV.16 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 2/1 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 ersetzt durch Art. 7 Nr. 3 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 5 Abs. 2 und 3 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 7. Oktober 2025); § 5 Abs. 4 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 7. Oktober 2025); § 9 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

Unterabschnitt 1 - Präsident und Dienst des Präsidenten

Art. IV.17 - § 1 - Der Präsident wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für ein einmal erneuerbares Mandat von sechs Jahren ernannt.

Der Präsident erfüllt die Aufträge, die ihm durch vorliegendes Buch erteilt werden. Er kann bestimmte Aufgaben, die er als Mitglied des Wettbewerbskollegiums ausübt, dem Beisitzer-Vizepräsidenten und andere Aufgaben dem Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, dem Direktor der juristischen Angelegenheiten und den Personalmitgliedern der Belgischen Wettbewerbsbehörde übertragen.

§ 2 - Bei begründeter Nichtverfügbarkeit werden die Aufgaben des Präsidenten vom Direktionsausschuss wahrgenommen. Gegebenenfalls werden die Aufgaben des Präsidenten des Wettbewerbskollegiums vom Beisitzer-Vizepräsidenten wahrgenommen.

§ 3 - Um zum Präsidenten ernannt werden zu können, muss der Kandidat die Prüfung der beruflichen Eignung bestehen. Mit dieser Prüfung sollen Kenntnisse und Reife, die für die Ausübung des betreffenden Amtes erforderlich sind, bewertet werden. Modalitäten und Programm der Prüfung werden vom König festgelegt. Der Kandidat erbringt außerdem den Nachweis einer zweckdienlichen Erfahrung für die Ausübung des Amtes. Er muss Inhaber eines Master- oder Lizentiatdiploms sein und funktionelle Kenntnisse der französischen, niederländischen und englischen Sprache nachweisen.

Gegebenenfalls wird die Ausübung des Amtes als Präsident als ein Auftrag im Sinne von Artikel 323*bis* § 1 des Gerichtsgesetzbuches angesehen.

§ 4 - Der Präsident wird durch Königlichen Erlass in den Ruhestand versetzt, wenn er wegen eines schweren und bleibenden Gebrechens sein Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, und zwar unter Einhaltung von Artikel 117 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen.

Art. IV.18 - Der Präsident darf keine Anweisung entgegennehmen, wenn er in Ausführung der Aufträge, die ihm durch vorliegendes Buch erteilt werden, Entscheidungen trifft und wenn er zu Wettbewerbssachen der Europäischen Kommission in Bezug auf die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 Stellung bezieht. Personen, denen der Präsident Aufgaben übertragen hat, dürfen zu diesen Aufgaben nur Anweisungen des Präsidenten entgegennehmen.

Art. IV.19 - § 1 - Der Präsident ist unter anderem damit beauftragt:

1. Belgien in den europäischen und internationalen Wettbewerbsorganisationen bei allen Besprechungen, die die Zuständigkeiten der Belgischen Wettbewerbsbehörde betreffen, zu vertreten; er nimmt auch an anderen Besprechungen in europäischen und internationalen Einrichtungen über Rechtsvorschriften und Regelungen, die die Wettbewerbspolitik betreffen, teil, unbeschadet der einschlägigen Zuständigkeiten des Ministers und anderer öffentlicher Behörden,

2. für den FÖD Wirtschaft, das Parlament, die Regierung oder andere Instanzen zur Vorbereitung und Bewertung der Wettbewerbspolitik in Belgien beizutragen, zu einer besseren Kenntnis dieser Politik beizutragen und Untersuchungen zu leiten,

3. zur Vorbereitung der belgischen Rechtsvorschriften und Regelungen über die Wettbewerbsregeln und die Wettbewerbspolitik beizutragen,

4. die Belgische Wettbewerbsbehörde in Verfahren, die in den Artikeln IV.86 bis IV.90 erwähnt sind, zu vertreten, vorbehaltlich der in Artikel IV.26 § 3 Nr. 8 erwähnten Vertretungsbefugnis des Generalauditors,

5. informelle Standpunkte zur Anwendung [der Regeln über Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht] auf eine geplante Praxis abzugeben, sofern eine identische, ähnliche oder verwandte Frage nicht Gegenstand eines Verfahrens vor der Europäischen Kommission, dem Auditorat oder dem Wettbewerbskollegium oder eines Verfahrens vor einem [nationalen] Gericht oder einem Gericht der Europäischen Union ist.

§ 2 - Bei der Belgischen Wettbewerbsbehörde wird ein Dienst des Präsidenten eingerichtet. Dieser Dienst untersteht der Leitung des Präsidenten und setzt sich aus den Personalmitgliedern der Belgischen Wettbewerbsbehörde zusammen, die der Direktionsausschuss diesem Dienst zuweist. Für die Ausübung der in § 1 erwähnten Aufträge kann der Präsident auch auf Personalmitglieder des Auditorats zurückgreifen, und zwar bis zu einem Prozentsatz ihrer Zeit, den der Direktionsausschuss festlegt.

[Art. IV.19 § 1 einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Unterabschnitt 2 - Wettbewerbskollegium

Art. IV.20 - Das Wettbewerbskollegium wird pro Sache vom Präsidenten gemäß Artikel IV.21 gebildet, um in Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels erwähnte Entscheidungen zu treffen.

Art. IV.21 - § 1 - Das Wettbewerbskollegium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten,
2. zwei Beisitzern, die auf den alphabetischen Listen der Beisitzer bestimmt werden.

Die Bestimmung der Beisitzer erfolgt in alphabetischer Reihenfolge auf den in Artikel IV.22 § 1 Absatz 2 erwähnten Listen; die Beisitzer werden unter Berücksichtigung der Verfahrenssprache abwechselnd bestimmt.

Im Wettbewerbskollegium tagt mindestens ein Inhaber eines Master- oder Lizentiatdiploms der Rechte.

Können Beisitzer nicht gemäß der Verfahrenssprache zugewiesen werden, ohne einen Interessenkonflikt hervorzurufen, erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage der Liste der Beisitzer der anderen Sprachgruppe.

§ 2 - Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer begründeten Nichtverfügbarkeit des Präsidenten wird das Wettbewerbskollegium vom Beisitzer-Vizepräsidenten zusammengesetzt und geleitet.

Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer begründeten Nichtverfügbarkeit des Präsidenten und des Beisitzer-Vizepräsidenten wird das Wettbewerbskollegium von dem Beisitzer zusammengesetzt und geleitet, der unter Berücksichtigung der Verfahrenssprache am ältesten ist.

§ 3 - Wenn nach der Zusammensetzung des Wettbewerbskollegiums ein Interessenkonflikt oder eine begründete Nichtverfügbarkeit festgestellt wird, wird der Betreffende gemäß § 1 und gegebenenfalls § 2 ersetzt. Die Sitzung findet vor dem neu zusammengesetzten Wettbewerbskollegium statt.

Art. IV.22 - § 1 - Der Beisitzer-Vizepräsident, der einer anderen Sprachgruppe angehört als der Präsident, und die - höchstens zwanzig - Beisitzer werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für ein erneuerbares Mandat von sechs Jahren ernannt.

Sie werden entsprechend der niederländischen oder französischen Sprachgruppe, der sie angehören und die durch die Sprache des Master- oder Lizentiatdiploms bestimmt wird, in alphabetischer Reihenfolge auf zwei gleich lange Listen verteilt.

Die Diplome der Beisitzer werden auf jeder Liste aufgeführt.

§ 2 - Um zum Beisitzer-Vizepräsidenten oder Beisitzer ernannt zu werden, muss der Kandidat die in Artikel IV.17 § 3 erwähnten Ernennungsbedingungen erfüllen, die für den Präsidenten festgelegt sind.

Der Beisitzer-Vizepräsident und die Beisitzer werden durch Königlichen Erlass in den Ruhestand versetzt, wenn sie wegen eines schweren und bleibenden Gebrechens ihr Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, und zwar unter Einhaltung von Artikel 117 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen.

§ 3 - Der Beisitzer-Vizepräsident und die Beisitzer, die an der Entscheidung in einer Sache mitwirken, dürfen in Bezug auf diese Sache keine Anweisung entgegennehmen, wenn sie in Ausführung der Aufträge, die ihnen durch vorliegendes Buch erteilt werden, Entscheidungen treffen.

§ 4 - Der Präsident, der Beisitzer-Vizepräsident und die Beisitzer legen unter dem Vorsitz des Präsidenten die Geschäftsordnung des Wettbewerbskollegiums fest.

Unterabschnitt 3 - Direktionsausschuss

Art. IV.23 - Der Direktionsausschuss ist mit der Leitung der Belgischen Wettbewerbsbehörde beauftragt.

Art. IV.24 - § 1 - Der Direktionsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Generalauditor,
3. dem Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten,
4. dem Direktor der juristischen Angelegenheiten.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Bei begründeter Nichtverfügbarkeit des Präsidenten führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 2 - Der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten und der Direktor der juristischen Angelegenheiten werden nach einer Prüfung der beruflichen Eignung wie in [Artikel IV.17 § 3] erwähnt vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für ein erneuerbares Mandat von sechs Jahren ernannt.

§ 3 - Der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten und der Direktor der juristischen Angelegenheiten werden durch Königlichen Erlass in den Ruhestand versetzt, wenn sie wegen eines schweren und bleibenden Gebrechens ihr Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, und zwar unter Einhaltung von Artikel 117 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen.

[Art. IV.24 § 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

Art. IV.25 - Der Direktionsausschuss ist unter anderem beauftragt mit:

1. Organisation und Zusammensetzung des Dienstes des Präsidenten, des Auditorats und des Sekretariats,
2. Festlegung von Leitlinien und Bekanntmachungen in Bezug auf die Anwendung der Wettbewerbsregeln und des vorliegenden Buches,
3. Erstellung eines jährlichen Berichts, in dem nach Stellungnahme des Ministers die Prioritäten der Belgischen Wettbewerbsbehörde im Bereich der Geschäftsführung festgelegt werden,

4. Ausübung der Befugnisse, die der Belgischen Wettbewerbsbehörde aufgrund der Artikel IV.5 § 1, IV.7 § 2, IV.10 § 3, IV.15, IV.16 §§ 4 und 6, IV.69 § 2 Absatz 4 und IV.88 zuerkannt werden,

5. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts, der der Abgeordnetenkammer übermittelt wird.

Unterabschnitt 4 - Generalauditor und Auditorat

Art. IV.26 - § 1 - Der Generalauditor wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für ein einmal erneuerbares Mandat von sechs Jahren ernannt.

Um zum Generalauditor ernannt zu werden, muss der Kandidat die in Artikel IV.17 § 3 erwähnten Ernennungsbedingungen erfüllen, die für den Präsidenten festgelegt sind.

Gegebenenfalls wird die Ausübung des Amtes als Generalauditor als ein Auftrag im Sinne von Artikel 323*bis* § 1 des Gerichtsgesetzbuches angesehen.

§ 2 - Der Generalauditor wird durch Königlichen Erlass in den Ruhestand versetzt, wenn er wegen eines schweren und bleibenden Gebrechens sein Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, und zwar unter Einhaltung von Artikel 117 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen.

§ 3 - Der Generalauditor ist unter anderem damit beauftragt:

1. das Auditorat zu leiten,

2. Klagen, Anträge und Anweisungen in Bezug auf [Zu widerhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht] entgegenzunehmen,

3. in den in Artikel IV.39 erwähnten Fällen eine Untersuchung einzuleiten und die Reihenfolge, in der die Sachen behandelt werden, nach Stellungnahme des Direktors der wirtschaftlichen Angelegenheiten festzulegen,

4. Anmeldungen von Zusammenschlüssen entgegenzunehmen,

5. die allgemeine Leitung der vom Auditor durchgeführten Untersuchung zu gewährleisten und im Falle einer begründeten vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des Auditors vorübergehend die Aufgabe des Auditors in einer Sache zu übernehmen,

6. Dienstaufträge zu erteilen, wenn Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde Beamte der Europäischen Kommission bei einer Nachprüfung unterstützen, die von der Europäischen Kommission in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angeordnet wird,

7. darauf zu achten, dass Entscheidungen des Wettbewerbskollegiums, des Auditors und des Märktegerichtshofes im Bereich der Wettbewerbsregeln ausgeführt werden,

8. die Belgische Wettbewerbsbehörde in den in Artikel IV.90 erwähnten Verfahren zu vertreten, wenn gegen eine Entscheidung des Generalauditors oder des Auditors [Beschwerde] eingelegt wird; der Generalauditor kann die Vertretung in einer Sache dem Direktor der juristischen Angelegenheiten, dem Auditor oder einem Personalmitglied des Auditorats übertragen,

9. die Verweisung eines Zusammenschlusses an die Belgische Wettbewerbsbehörde und die Verweisung eines Zusammenschlusses an die Europäische Kommission gemäß den Artikeln 4 und 9 beziehungsweise des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 zu beantragen,

10. ein Vergleichsverfahren einzuleiten und zu beenden,

11. die Besprechungen über die von einer beteiligten Partei angebotenen Verpflichtungszusagen zu beenden,

12. vorläufige Maßnahmen zu beantragen,

13. im Rahmen einer Untersuchung ein kontradiktorisches Verfahren zu organisieren, bei dem ein Personalmitglied des Auditorats, das nicht zum Untersuchungsteam gehört, darüber entscheidet, ob Unterlagen und Angaben, die im Rahmen einer Durchsuchung beschafft oder kopiert wurden:

a) im Rahmen des Schutzes des Briefwechsels mit und der Konsultierung von Rechtsanwälten oder der Vertraulichkeit der Stellungnahmen von Unternehmensjuristen gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 1. März 2000 zur Gründung eines Instituts der Unternehmensjuristen geschützt sind,

b) in den Anwendungsbereich des Durchsuchungsdienstauftrags fallen.

§ 4 - Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer begründeten Nichtverfügbarkeit wird der Generalauditor durch ein Personalmitglied des Auditorats ersetzt; dieses Mitglied wird vom Generalauditor bestimmt oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Direktionsausschuss.

§ 5 - Der Generalauditor darf keine Anweisung entgegennehmen, wenn er in Ausführung der Aufträge, die ihm durch vorliegendes Buch erteilt werden, Entscheidungen trifft.

§ 6 - Der Generalauditor kann Aufgaben, die zu den ihm durch vorliegendes Buch erteilten Aufträgen gehören, dem Auditor übertragen.

[Art. IV.26 § 3 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 9 Buchstabe a) des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 einziger Absatz Nr. 8 abgeändert durch Art. 9 Buchstabe b) des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.27 - § 1 - Bei der Belgischen Wettbewerbsbehörde wird ein Auditorat eingerichtet.

Das Auditorat setzt sich aus den Personalmitgliedern der Belgischen Wettbewerbsbehörde zusammen, die der Direktionsausschuss diesem Dienst zuweist.

§ 2 - Der Generalauditor bestimmt für jede Sache ein Personalmitglied des Auditorats, das als Auditor mit der täglichen Leitung der Untersuchung beauftragt ist.

Der Auditor darf in Bezug auf die Untersuchung nur vom Generalauditor Anweisungen entgegennehmen.

§ 3 - Der Generalauditor stellt für jede Sache ein Team von Personalmitgliedern des Auditorats zusammen, das unter seiner allgemeinen Leitung und unter der täglichen Leitung des Auditors mit der Untersuchung beauftragt ist.

Mitglieder des Untersuchungsteam dürfen in Bezug auf diese Untersuchung nur vom Generalauditor und vom Auditor Anweisungen entgegennehmen.

§ 4 - Der Generalauditor bestimmt für jede Sache ein Personalmitglied des Auditorats, das als Auditor-Berater dem Auditor Stellungnahmen abgibt, wenn in den Bestimmungen von Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 des vorliegenden Buches eine solche Stellungnahme vorgesehen ist.

Der Auditor-Berater darf in der Sache nicht Mitglied des Untersuchungsteams sein oder gewesen sein und darf nur im Falle eines Interessenkonflikts oder einer begründeten Nichtverfügbarkeit ersetzt werden.

Art. IV.28 - Der Auditor ist unter anderem damit beauftragt:

1. die tägliche Leitung und Organisation der Untersuchung zu gewährleisten,
2. Entscheidungen in Bezug auf Zusammenschlüsse zu treffen, die einem vereinfachten Verfahren unterzogen werden,
3. auf Antrag Interesse habender natürlicher oder juristischer Personen oder aus eigener Initiative über den vertraulichen Charakter von Unterlagen und Angaben zu befinden, die im Laufe einer Untersuchung der Belgischen Wettbewerbsbehörde übermittelt oder zur Kenntnis gebracht werden,
4. Dienstaufträge zu erteilen, Dienstaufträge in Bezug auf Durchsuchungen, Beschlagnahmen oder Versiegelungen einbegriffen, außer wenn Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde Beamte der Europäischen Kommission bei einer Nachprüfung unterstützen, die von der Europäischen Kommission in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angeordnet wird,
5. Klagen, Anträge und Anweisungen einzustellen beziehungsweise zurückzuweisen,
6. Untersuchungen zu beenden,
7. Vergleichsentscheidungen zu treffen,
8. in Sachen in Bezug auf [Zu widerhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht] die Beschwerdegründe festzulegen,

9. in Sachen in Bezug auf [Zu widerhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht] und auf Zusammenschlüsse Entscheidungsvorschläge zu erstellen,

10. beim zuständigen Untersuchungsrichter vorhergehende Durchsuchungsgenehmigungen zu beantragen.

Auditoren können alle Handlungen zwecks Erfüllung ihres Auftrags ausführen, außer wenn vorliegendes Buch diese Handlungen dem Generalauditor vorbehält.

[Art. IV.28 Abs. 1 Nr. 8 und 9 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Unterabschnitt 5 - Sekretariat

Art. IV.29 - Das Sekretariat steht unter Leitung und Aufsicht des Generalauditors dem Auditorat bei.

Das Sekretariat ist außerdem dafür zuständig, für Verfahren vor dem Wettbewerbskollegium unter Leitung und Aufsicht des Präsidenten die Aufgaben einer Kanzlei zu erfüllen.

Unterabschnitt 6 - Ablehnung und Disziplin

Art. IV.30 - Der Präsident, der Beisitzer-Vizepräsident, die für eine Sache bestimmten Beisitzer, der Generalauditor und der Auditor können aus den in Artikel 828 des Gerichtsgesetzbuches aufgeführten Gründen abgelehnt werden.

Wer weiß, dass gegen ihn ein Ablehnungsgrund besteht, muss sich der Sache enthalten.

Die Ablehnung wird durch einen mit Gründen versehenen Antrag beim Sekretariat eingereicht. Der Antrag enthält die Gründe und wird von der antragstellenden Partei oder ihrem Sonderbevollmächtigten, der gegebenenfalls über eine dem Antrag beigefügte Sondervollmacht verfügt, unterzeichnet.

Das Sekretariat übermittelt den Ablehnungsantrag innerhalb vierundzwanzig Stunden der abgelehnten Person.

Diese gibt innerhalb zweier Tage unten auf dem Antrag eine schriftliche Erklärung ab mit ihrer Zustimmung zu der Ablehnung oder ihrer Enthaltungsverweigerung, wobei sie auf die Ablehnungsgründe eingeht.

Bei Enthaltungsverweigerung entscheidet der Märktegerichtshof über den Ablehnungsantrag auf Antrag der ablehnenden Partei. Die ablehnende Partei reicht innerhalb zweier Werktage nach Notifizierung durch das Sekretariat der Erklärung der abgelehnten Person ihren mit Gründen versehenen Antrag bei der Kanzlei des Appellationshofes von Brüssel ein. Die ablehnende Partei und die abgelehnte Person werden angehört. Der Märktegerichtshof

entscheidet vor allem anderen wie im Eilverfahren. Gegen diesen Entscheid kann keine gesonderte Kassationsbeschwerde eingereicht werden.

Das Verfahren und die Fristen werden ab Einreichung des Ablehnungsantrags beim Sekretariat bis zu dem Tag ausgesetzt, an dem die abgelehnte Person ihre Enthaltung mitteilt oder aufgrund eines Entscheids des Märktegerichtshofes bestätigt oder ersetzt wird.

Art. IV.31 - Der Märktegerichtshof kann auf Antrag des Generalprokurators beim Appellationshof von Brüssel unter Angabe der Gründe dem Präsidenten, dem Beisitzer-Vizepräsidenten, den Beisitzern, dem Generalauditor, dem Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten und dem Direktor der juristischen Angelegenheiten als Disziplinarstrafe eine Zurechtweisung, einen Verweis oder eine Gehaltskürzung auferlegen. Der Gerichtshof kann sie auch ihres Amtes entheben oder suspendieren.

Unterabschnitt 7 - Berufsgeheimnis, Schweigepflicht und Immunität

Art. IV.32 - § 1 - Der Präsident, der Beisitzer-Vizepräsident, die Beisitzer, der Generalauditor, der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Direktor der juristischen Angelegenheiten, die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde und unter ihrer Aufsicht tätige Personen sind an das Berufsgeheimnis gebunden und dürfen unbeschadet der Bestimmungen von Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 10 des vorliegenden Kapitels und der Königlichen Erlasse zur Ausführung von Artikel IV.94 vertrauliche Angaben und Informationen, von denen sie aufgrund ihres Amtes Kenntnis erhalten, keiner Person oder Behörde mitteilen, es sei denn, sie werden vorgeladen, vor Gericht auszusagen, oder sie werden aufgefordert, gemäß den Bestimmungen von Buch XVII Titel 3 Kapitel 3 Beweismittel vorzulegen.

Sie dürfen diese Angaben und Informationen nur zu dem Zweck, für den sie erlangt wurden, verwenden.

Der Generalauditor kann in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 Informationen über laufende Untersuchungen mitteilen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Er sorgt für die Achtung der Unschuldsvermutung, der Rechte der Verteidigung der betroffenen Parteien, des Privatlebens und der Würde der Personen. Nach Möglichkeit wird die Identität der betroffenen Parteien nicht preisgegeben.

§ 2 - Das Berufsgeheimnis und die Schweigepflicht gemäß § 1 gelten auch für Vertreter der Belgischen Wettbewerbsbehörde und Sachverständige, die an den Sitzungen des in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 erwähnten Beratenden Ausschusses teilnehmen.

Art. IV.33 - [§ 1] - [Unbeschadet der Artikel XVII.77, XVII.78 und XVII.79 ist es der Belgischen Wettbewerbsbehörde untersagt,] einer Anordnung oder einem Antrag eines Richters oder eines Gerichts Folge zu leisten, die auf die Übermittlung von Kronzeugenerklärungen, Erklärungen zur Erlangung [der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung und Vergleichsausführungen] abzielen. Eine gerichtliche Instanz, einschließlich eines

Untersuchungsrichters, kann keinen entsprechenden Befehl oder Antrag an die Belgische Wettbewerbsbehörde richten.

Absatz 1 gilt nicht im Falle einer strafrechtlichen Untersuchung gegen Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde, Mitglieder des Direktionsausschusses oder Beisitzer.

[§ 2 - Eine Partei, die Einsicht in die Untersuchungsakte oder Verfahrensakte der Belgischen Wettbewerbsbehörde erhalten hat, darf Informationen aus Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen nur verwenden, wenn dies für die Ausübung ihrer Verteidigungsrechte in Verfahren vor nationalen Gerichten in Rechtssachen erforderlich ist, die sich unmittelbar auf den Fall beziehen, in dem Akteneinsicht gewährt wurde, und diese Verfahren Folgendes betreffen:

1. Aufteilung einer den Kartellbeteiligten von einer nationalen Wettbewerbsbehörde gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße auf die einzelnen Kartellbeteiligten oder

2. Überprüfung einer in Artikel IV.52 § 1 Nr. 2 erwähnten Entscheidung des Wettbewerbskollegiums.

§ 3 - Eine Partei, die im Laufe eines Verfahrens vor der Belgischen Wettbewerbsbehörde folgende Informationen erhalten hat, darf diese Informationen nicht in Verfahren vor nationalen Gerichten verwenden, bevor die Belgische Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren durch Erlass einer Entscheidung oder in anderer Weise beendet hat:

1. Informationen, die von natürlichen oder juristischen Person eigens für das Verfahren der Belgischen Wettbewerbsbehörde erstellt wurden,

2. Informationen, die die Belgische Wettbewerbsbehörde im Laufe ihres Verfahrens erstellt und den Parteien übermittelt hat, und

3. Vergleichsausführungen, die zurückgezogen wurden.]

[Art. IV.33 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); §§ 2 und 3 eingefügt durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.34 - Der Präsident, der Beisitzer-Vizepräsident, die Beisitzer, die an der Entscheidung in einer Sache mitwirken, der Generalauditor, der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Direktor der juristischen Angelegenheiten und die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde haben bei der Ausübung ihres Amtes dieselben Immunitäten wie Staatsbedienstete.

Unterabschnitt 8 - Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikte

Art. IV.35 - § 1 - Die Ämter als Präsident, Generalauditor, Direktor der juristischen Angelegenheiten und Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten und die Funktion als

Personalmitglied der Belgischen Wettbewerbsbehörde sind unvereinbar mit gerichtlichen Funktionen, mit der Ausübung eines öffentlichen Mandats, das auf einer anderen Ebene als der lokalen oder der provinziellen Ebene durch Wahl vergeben wird, mit entlohten Funktionen oder öffentlichen Ämtern politischer oder administrativer Art, mit dem Amt eines Notars oder Gerichtsvollziehers, mit dem Rechtsanwaltsberuf, mit dem Militärstand und mit der Funktion eines Dieners eines anerkannten Kultes.

§ 2 - Die Ämter als Beisitzer-Vizepräsident und Beisitzer sind unvereinbar mit der Ausübung eines öffentlichen Mandats, das auf einer anderen Ebene als der lokalen oder der provinziellen Ebene durch Wahl vergeben wird, mit entlohten Funktionen oder öffentlichen Ämtern politischer oder administrativer Art, mit Ausnahme von Ämtern in Hochschuleinrichtungen, mit dem Amt eines Notars oder Gerichtsvollziehers, mit dem Militärstand und mit der Funktion eines Dieners eines anerkannten Kultes.

§ 3 - Von § 1 darf abgewichen werden, wenn es sich um die Ausübung der Ämter als Professor, Lehrbeauftragter, Lektor oder Assistent an Hochschuleinrichtungen handelt, insofern dieses Amt nicht an mehr als zwei halben Tagen pro Woche ausgeübt wird.

Von den Paragraphen 1 und 2 darf abgewichen werden:

1. wenn es sich um die Ausübung der Funktion als Mitglied eines Prüfungsausschusses handelt,

2. wenn es sich um die Beteiligung an einer Kommission, an einem Rat oder an einem beratenden Ausschuss handelt, insofern die Anzahl Aufträge oder Funktionen auf zwei begrenzt ist und es sich um nicht entlohnte Aufträge oder Funktionen handelt,

[3. wenn es sich um eine entlohnte Funktion oder ein entlohntes öffentliches Amt administrativer Art handelt, bei der/dem kein unmittelbarer oder mittelbarer Vorteil aus den Entscheidungen und Stellungnahmen der Belgischen Wettbewerbsbehörde vorliegt, vorausgesetzt, dass diese Funktion oder dieses Amt nicht an mehr als zwei halben Tagen pro Woche ausgeübt wird.]

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Abweichungen werden vom Präsidenten oder, wenn der Antrag ihn betrifft, vom Minister gewährt.

[Art. IV.35 § 3 Abs. 2 Nr. 3 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.36 - § 1 - Der Präsident, der Beisitzer-Vizepräsident oder die Beisitzer, die an der Entscheidung in einer Sache mitwirken, der Generalauditor, der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Direktor der juristischen Angelegenheiten und die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde und unter ihrer Aufsicht tätige Personen dürfen die von einer Sache betroffenen Parteien weder mündlich noch schriftlich verteidigen oder ihnen beistehen und sie auch nicht beraten.

§ 2 - Der Präsident, der Generalauditor, der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Direktor der juristischen Angelegenheiten und die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde und unter ihrer Aufsicht tätige Personen dürfen folgende Tätigkeiten nicht ausüben:

1. gegen Besoldung als Schiedsrichter auftreten,
2. persönlich oder über eine Zwischenperson irgendeine Form von Handel betreiben, Sachverwalter sein oder an Leitung, Verwaltung oder Überwachung von Handelsgesellschaften oder Industrie- beziehungsweise Geschäftsbetrieben beteiligt sein.

§ 3 - Der Präsident, der Generalauditor, der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Direktor der juristischen Angelegenheiten, die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde und die Beisitzer, die an der Entscheidung in einer Sache mitwirken, dürfen kein persönliches oder finanzielles Interesse an betroffenen Unternehmen und an Unternehmen haben, die auf den relevanten Märkten tätig sind, die sie prüfen oder in Bezug auf die sie Entscheidungen treffen oder an Entscheidungen mitwirken, falls ein solches Interesse ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte. Gegebenenfalls muss die betreffende Person sich der Sache ganz enthalten.

Absatz 1 gilt auch im Falle einer Beschäftigung, eines Mandats oder eines sonstigen Auftrags in oder für betroffene Unternehmen und Unternehmen, die auf den relevanten Märkten tätig sind, innerhalb eines Zeitraums [von einem Jahr] vor dem geplanten Eingreifen in der Sache.

[Art. IV.36 § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[Art. IV.36/1 - Der Präsident, der Beisitzer-Vizepräsident, die Beisitzer, die an der Entscheidung in einer Sache mitwirken, der Generalauditor, der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Direktor der juristischen Angelegenheiten und die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde und unter ihrer Aufsicht tätige Personen unterlassen jede Handlung, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der Befugnisse im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Buches und der Artikel 101 und 102 AEUV unvereinbar ist.

Nach Beendigung ihrer Aufgaben bei der Belgischen Wettbewerbsbehörde befassen sie sich während eines angemessenen Zeitraums mit keinem vor der Belgischen Wettbewerbsbehörde anhängigen Verfahren, bei dem Interessenkonflikte entstehen könnten.]

[Art. IV.36/1 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Unterabschnitt 9 - Besonderer Beratungsausschuss Wettbewerb

Art. IV.37 - Beim Zentralen Wirtschaftsrat wird unter der Bezeichnung Besonderer Beratungsausschuss Wettbewerb eine beratende paritätische Kommission eingerichtet, die befugt ist, aus eigener Initiative oder auf Antrag des Ministers Stellungnahmen zu jeglichen allgemeinen Fragen der Wettbewerbspolitik abzugeben.

Art. IV.38 - Der König bestimmt Zusammensetzung und Arbeitsweise des Besonderen Beratungsausschusses Wettbewerb und seines Sekretariats.

Der Präsident, die ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Minister ernannt.

Der König bestimmt ebenfalls durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Höhe der Vergütungen, die dem Präsidenten und den Mitgliedern des Besonderen Beratungsausschusses Wettbewerb und Personen, die mit dem Besonderen Beratungsausschuss Wettbewerb zusammenarbeiten, zuerkannt werden.

Abschnitt 2 - Verfahren und Entscheidungen

Unterabschnitt 1 - Untersuchungsverfahren

Art. IV.39 - Der Generalauditor entscheidet, ob eine Untersuchung eingeleitet wird:

1. auf Antrag der anmeldenden Parteien im Falle eines angemeldeten Zusammenschlusses,

2. von Amts wegen oder nach Klage einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, im Falle eines Verstoßes gegen Artikel IV.1 § 1, IV.1 § 4, IV.2, [IV.2/1,] IV.10 § 1, IV.10 § 4 oder im Falle der Nichteinhaltung einer Entscheidung, die aufgrund von Artikel IV.10 § 6, IV.44 § 1 Nr. 2, IV.45 Absatz 1 Nr. 2, IV.46 § 2 Nr. 1, IV.52, IV.66, IV.69, IV.71 oder IV.73 getroffen wurde,

3. auf Antrag oder Anweisung des Ministers,

4. auf Antrag des Ministers des Mittelstands, einer bestimmten öffentlichen Einrichtung oder anderen öffentlichen Körperschaft, die mit der Kontrolle oder Überwachung eines Wirtschaftssektors beauftragt ist, im Falle eines Verstoßes gegen Artikel IV.1 § 1, IV.2[, IV.2/1] oder IV.10 § 1,

5. von Amts wegen oder auf Antrag des Ministers im Hinblick auf die Annahme eines Königlichen Erlasses zur Gewährung einer Befreiung für Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen aufgrund von Artikel IV.5.

[Um zu beurteilen, ob die Einleitung einer Untersuchung angezeigt ist, kann der Generalauditor einen Auditor bestellen, der beauftragt wird, anhand der in den Artikeln IV.40 und IV.40/1 erwähnten Maßnahmen nützliche Auskünfte einzuholen. Der Auditor gibt die Rechtsgrundlage und den Zweck der getroffenen Maßnahmen an. Stellt der Generalauditor fest, dass die Einleitung einer Untersuchung nicht gerechtfertigt ist, schließt er die Akte und nimmt alle diesbezüglich nützlichen Mitteilungen vor.]

[Art. IV.39 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe a) des K.E. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 12. August 2020); Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe b) des K.E. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 12. August 2020); Abs. 2 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. IV.40 - [§ 1 - Ein Auditor kann zur Erfüllung seiner Aufträge bei Unternehmen, Unternehmensvereinigungen und natürlichen Personen jegliche Auskünfte einholen[, auch vor Einleitung einer in Artikel IV.39 erwähnten Untersuchung]. Er bestimmt die Frist, in der ihm diese Auskünfte erteilt werden. Der Auditor kann Mitglieder des Untersuchungsteams mit der Aufgabe betrauen, Auskünfte einzuholen.

Die Verpflichtung zur Erteilung aller erforderlichen Auskünfte umfasst Informationen, die sich im Besitz des Unternehmens, der Unternehmensvereinigung oder der natürlichen Person befinden, und Informationen, die ihm/ihr zugänglich sind, unabhängig von Form oder Speichermedium, einschließlich E-Mails und Instant-Messaging-Systemnachrichten, und unabhängig von dem Ort, an dem diese Informationen gespeichert sind, einschließlich in Clouds und auf Servern, sofern sie dem Unternehmen, der Unternehmensvereinigung oder der natürlichen Person, das/die der Adressat des Auskunftsverlangens ist, zugänglich sind.

Im Auskunftsverlangen werden die Rechtsgrundlage und dessen Zweck angegeben.

Das Auskunftsverlangen ist verhältnismäßig und nötigt das Unternehmen, die Unternehmensvereinigung oder die natürliche Person, von dem/der die Auskünfte verlangt werden, nicht einzugestehen, dass es/sie eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen hat.

[§ 1/1 - Unbeschadet des Paragraphen 1 kann der Auditor zur Erfüllung der Aufträge der Belgischen Wettbewerbsbehörde, Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 AEUV und die Artikel IV.1, IV.2 und IV.2/1 zu verfolgen und Zusammenschlüsse zu kontrollieren, zur Wahrung wichtiger wirtschaftlicher Interessen der Europäischen Union oder Belgiens Verkehrsdaten, Standortdaten, Identifizierungsdaten oder -dokumente und IP-Adressen wie in Artikel 127/1 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation erwähnt von dem in Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation erwähnten Betreiber anfordern. Diese verschiedenen Daten beziehen sich auf ein Unternehmen, eine Unternehmensvereinigung oder eine natürliche Person, gegen das/die eine Untersuchung gemäß Artikel IV.39 läuft, oder auf eine natürliche Person, die im Rahmen der Tätigkeiten eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung, gegen das/die eine solche Untersuchung läuft, tätig geworden ist.

Zugang zu diesen Daten kann nur auf mit Gründen versehenen Antrag und mit vorheriger Ermächtigung eines Untersuchungsrichters des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz von Brüssel oder eines Untersuchungsrichters des französischsprachigen

Gerichts Erster Instanz von Brüssel, die für die Anwendung des vorliegenden Absatzes auch außerhalb ihres Bezirks zuständig sind, erhalten werden.

Gemäß Artikel IV.16 § 8 kann die Belgische Wettbewerbsbehörde diese Daten für den Zeitraum aufbewahren, der für ihre Untersuchungen und Verfahren erforderlich ist oder durch die allgemeinen Archivierungsregeln des Staates vorgeschrieben ist.

Die Belgische Wettbewerbsbehörde veröffentlicht in ihrem in Artikel IV.25 Nr. 5 erwähnten jährlichen Tätigkeitsbericht die Anzahl ihr gewährter Datenzugänge, die Anzahl Metadaten, zu denen sie Zugang hatte, die Anzahl von diesen Zugängen betroffener Personen und die Auswirkungen dieser Zugänge auf die Erfüllung ihrer Aufträge.]

§ 2 - Werden die verlangten Auskünfte innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder sind die erteilten Auskünfte unvollständig, unrichtig oder irreführend, so kann der Auditor die Auskünfte durch einen mit Gründen versehenen Beschluss anfordern.

In diesem Beschluss werden die Art der benötigten Auskünfte, die Rechtsgrundlage und der Zweck der Auskunftsanforderung angegeben und die Frist für die Erteilung der Auskünfte festgelegt.

Der Beschluss zur Auskunftsanforderung ist verhältnismäßig und nötigt das Unternehmen, die Unternehmensvereinigung oder die natürliche Person, von dem/der die Auskünfte angefordert werden, nicht einzugestehen, dass es/sie eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen hat.

Wenn der Beschluss zur Auskunftsanforderung an eine der an einem Zusammenschluss beteiligten Parteien gerichtet wird, werden im Beschluss außerdem die in den Artikeln IV.64 § 2, IV.66 § 3, IV.67 § 2, IV.69 § 2 und IV.70 § 6 erwähnten Fristen bis zum Tag der Erteilung der Auskünfte ausgesetzt.

Der Auditor notifiziert seinen Beschluss dem Unternehmen, der Unternehmensvereinigung oder der natürlichen Person, von dem/der die Auskünfte angefordert werden. Gegen diesen Beschluss kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.]

[Art. IV.40 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1/1 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

[Art. IV.40/1 - Unbeschadet der Befugnisse der Polizeibeamten der lokalen und föderalen Polizei sind der Auditor und die vom Minister bestellten Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde befugt, Verstöße gegen vorliegendes Buch zu ermitteln und diese Verstöße durch Protokolle festzustellen, deren faktische Feststellungen bis zum Gegenbeweis Beweiskraft haben.

Sie sind auch befugt, alle nützlichen Auskünfte zu ermitteln und alle im Hinblick auf die Anwendung der Artikel IV.6, IV.7, IV.9, IV.10 und IV.11 notwendigen Feststellungen zu machen.

[Auch vor Einleitung einer in Artikel IV.39 erwähnten Untersuchung tragen sie alle Informationen zusammen, bestellen Vertreter eines Unternehmens oder einer

Unternehmensvereinigung oder natürliche Personen zu einer Anhörung, wenn diese Vertreter oder diese Personen im Besitz von wichtigen Informationen sein könnten, nehmen alle schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder Aussagen auf, lassen sich unter Einhaltung von Artikel IV.40 alle Unterlagen, Angaben oder Auskünfte mitteilen, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags als erforderlich erachten und von denen sie Abschriften anfertigen dürfen, unabhängig von Form oder Speichermedium und ganz gleich, wer sie besitzt, und machen vor Ort alle notwendigen Feststellungen.]]

[Art. IV.40/1 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); Abs. 3 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Art. IV.40/2 - § 1 - Der Auditor und die vom Minister bestellten Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde dürfen zwischen acht und achtzehn Uhr und mit vorheriger Ermächtigung eines Untersuchungsrichters des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz von Brüssel oder eines Untersuchungsrichters des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz von Brüssel, die für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen auch außerhalb ihres Bezirks zuständig sind, eine Durchsuchung durchführen in:

1. Räumlichkeiten, Transportmitteln und an anderen Orten der Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen,

2. anderen Räumlichkeiten, Transportmitteln und an anderen Orten, einschließlich in der Wohnung von Unternehmensleitern, Verwaltern, Geschäftsführern, Direktoren und anderen Personalmitgliedern und in der Wohnung und in den gewerblich genutzten Räumen von natürlichen und juristischen Personen, die intern oder extern tätig sind und mit der kaufmännischen, buchhalterischen, administrativen, steuerlichen und finanziellen Geschäftsführung beauftragt sind, wo sie begründeterweise Unterlagen oder Angaben vermuten, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags als erforderlich erachten.

§ 2 - Wird die in Absatz 1 erwähnte vorherige Ermächtigung zur Durchführung einer Durchsuchung [oder die in Artikel IV.40 § 1/1 Absatz 2 vorgesehene Ermächtigung] verweigert, kann der Auditor durch eine mit Gründen versehene Antragschrift, die binnen einer Frist von vier Werktagen ab Notifizierung der Verweigerungsentscheidung bei der Kanzlei des niederländischsprachigen oder französischsprachigen Gerichts Erster Instanz von Brüssel hinterlegt wird, bei der Anklagekammer Beschwerde einlegen.

Die Anklagekammer befindet binnen zehn Tagen nach Hinterlegung der Antragschrift.

Der Greffier teilt dem Auditor spätestens achtundvierzig Stunden im Voraus per einfachen Brief oder auf elektronischem Wege Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung mit.

Der Untersuchungsrichter kann seine schriftlichen Ausführungen an die Anklagekammer richten. Die Anklagekammer kann die Ausführungen des Untersuchungsrichters getrennt und in Abwesenheit des Auditors anhören. Sie kann den Auditor oder einen von der Belgischen Wettbewerbsbehörde bestimmten Anwalt in Anwesenheit des Untersuchungsrichters anhören.

§ 3 - Bei der Durchsuchung können der Auditor und die vom Minister bestellten Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde alle Unterlagen und Angaben, die sich im Besitz des Unternehmens, der Unternehmensvereinigung oder der natürlichen Person

befinden, bei dem/der die Durchsuchung durchgeführt wird, und Informationen, die ihm/ihr zugänglich sind, unabhängig vom Speichermedium kontrollieren. Sie können in jeglicher Form Abschriften dieser Unterlagen und Angaben anfertigen oder erhalten und, wenn sie es für zweckmäßig halten, ihre Untersuchung und die Auswahl der Abschriften in den Räumlichkeiten der Belgischen Wettbewerbsbehörde oder in anderen bezeichneten Räumlichkeiten fortsetzen.

§ 4 - Für die Dauer ihres Auftrags und sofern dies für seine Ausführung notwendig ist, können sie in den in § 1 Nr. 2 erwähnten Räumlichkeiten versiegeln, jedoch nicht länger als zweiundsiebzig Stunden.

§ 5 - Sie können Vertreter oder Personalmitglieder des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung zu Fakten oder Unterlagen befragen, die mit Gegenstand und Zweck des Dienstauftrags in Zusammenhang stehen, und zu der internen Organisation des Unternehmens, den Arbeitsmethoden und der Verteilung der Zuständigkeiten, um die Suche nach diesen Unterlagen zu erleichtern. Die Antworten können schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet werden. Werden die Antworten elektronisch aufgezeichnet, wird entweder der Inhalt der Aufzeichnung in einem Protokoll aufgenommen, von dem der Befragte eine Abschrift erhält, oder ihm wird eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung gestellt.

§ 6 - Die in Anwendung der Paragraphen 1, 3, 4 und 5 getroffenen Maßnahmen werden in einem Protokoll festgehalten. Eine Abschrift dieses Protokolls wird dem Unternehmen, der Unternehmensvereinigung oder der Person, die Gegenstand dieser Maßnahmen ist, ausgehändigt.

§ 7 - Für der Ausführung der Durchsuchung dürfen der Auditor und die vom Minister bestellten Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde die Staatsgewalt anfordern.

§ 8 - Um eine Durchsuchung, eine Beschlagnahme oder eine Versiegelung vorzunehmen, müssen sie im Besitz eines spezifischen Dienstauftrags sein, der vom Auditor oder in dem in Artikel IV.26 § 3 Nr. 6 vorgesehenen Fall vom Generalauditor erteilt wird. In diesem Dienstauftrag werden Gegenstand und Zweck ihres Auftrags vermerkt.]

[Art. IV.40/2 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

[Art. IV.40/3 - Ungeachtet besonderer Gesetze, die die Geheimhaltung von Erklärungen gewährleisten, unterstützen die Behörden und öffentlichen Verwaltungen die Auditoren bei der Ausführung ihres Auftrags, insbesondere indem sie deren Auskunftersuchen beantworten.]

[Art. IV.40/3 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[Art. IV.40/4 - Der Generalauditor kann Sachverständige bestellen, deren Auftrag er festlegt, um dem Auditor und den vom Minister bestellten Personalmitgliedern der Belgischen Wettbewerbsbehörde beizustehen.]

[Art. IV.40/4 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[**Art. IV.40/5** - Durch einen mit Gründen versehenen Beschluss kann der Auditor Unterlagen und Angaben, die gemäß den Bestimmungen der Artikel IV.40 bis IV.40/4 erhalten wurden und mit dem Gegenstand der Sache nicht in Zusammenhang stehen, an die Person zurückgeben, die sie übermittelt hat oder bei der sie beschafft oder kopiert worden sind, und diese Unterlagen und Angaben aus der Untersuchungsakte entfernen.

Der Beschluss wird in die Untersuchungsakte aufgenommen. Gegen diesen Beschluss kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.]

[Art. IV.40/5 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[**Art. IV.40/6** - Vor der Belgischen Wettbewerbsbehörde zulässige Beweismittel umfassen Unterlagen, mündliche Erklärungen, elektronische Nachrichten, Aufzeichnungen und alle sonstigen Gegenstände, die Informationen enthalten, unabhängig von ihrer Form und dem Medium, auf dem die Informationen gespeichert sind.

Dass ein unrechtmäßig erlangtes Beweiselement unzulässig ist, wird nur beschlossen:

1. wenn zur Vermeidung der Nichtigkeit die Einhaltung der betreffenden Formbedingungen vorgeschrieben ist oder

2. wenn die begangene Unregelmäßigkeit die Zuverlässigkeit des Beweises beeinträchtigt hat oder

3. wenn die Verwendung des Beweises dem Recht auf ein faires Verfahren zuwiderläuft.]

[Art. IV.40/6 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.41 - § 1 - Der Auditor beurteilt den vertraulichen Charakter der Unterlagen und Angaben gegenüber allen Personen, die von der Mitteilung der Beschwerdegründe und dem Entscheidungsvorschlag Kenntnis nehmen.

§ 2 - [Wenn eine Person Unterlagen oder Angaben übermittelt und sie der Ansicht ist, dass bestimmte Unterlagen oder Angaben vertraulich sind, muss sie deren Vertraulichkeit geltend machen und begründen und gleichzeitig eine nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung übermitteln. Wird keine nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung übermittelt, gelten die betreffenden Unterlagen und Angaben als nicht vertraulich.

Wenn Unterlagen oder Angaben in Anwendung von Artikel IV.40/2 beschafft worden sind und eine Person der Ansicht ist, dass bestimmte Unterlagen oder Angaben vertraulich sind, unterrichtet sie innerhalb zehn Werktagen nach Abschluss des Verfahrens, bei dem die Angaben beschafft worden sind, den Auditor über die Vertraulichkeit bestimmter Unterlagen oder Angaben und beantragt eine Frist für die Übermittlung einer nicht vertraulichen Fassung oder Zusammenfassung der betreffenden Unterlagen und Angaben. Der Auditor gewährt in diesem Fall eine Frist von mindestens zwei Monaten, die auf Antrag der Person eventuell verlängert werden kann. Diese Person beruft sich auf die Vertraulichkeit jeder als vertraulich

angesehenen Unterlage oder Angabe und begründet sie; gleichzeitig übermittelt sie eine nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung der betreffenden Unterlage. Wenn die Person den Auditor nicht innerhalb zehn Werktagen über die Vertraulichkeit bestimmter Unterlagen oder Angaben unterrichtet hat oder wenn innerhalb der vom Auditor gewährten Frist keine nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung übermittelt wird, gelten die betreffenden Unterlagen und Angaben als nicht vertraulich.]

§ 3 - Wenn der Auditor gegenüber einer betroffenen Partei die Vertraulichkeit annimmt, hat diese Partei vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 3 nur Zugang zu der nicht vertraulichen Fassung oder Zusammenfassung.

Wenn der Auditor den vertraulichen Charakter von Unterlagen oder Angaben oder die nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung nicht annimmt, teilt er dies unter Angabe der Gründe der Person mit, die die Unterlagen oder Angaben übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden sind.

Der Auditor kann beschließen, dass die Bedeutung einer wirksamen Anwendung des vorliegenden Buches den Schutz der Vertraulichkeit der bereitgestellten Unterlagen oder Angaben überwiegt, so dass die Vertraulichkeit gegenüber den von ihm bestimmten betroffenen Parteien aufgehoben wird.

Der Auditor teilt seinen mit Gründen versehenen Beschluss der Person mit, die die Unterlagen oder Angaben übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden sind.

§ 4 - Der Auditor kann im Interesse der Untersuchung beschließen, dass bestimmte Unterlagen und Angaben, die er bestimmt, vertraulich zu behandeln sind. Er informiert die Person, die die Unterlagen oder Angaben übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden sind, darüber und beauftragt sie, eine nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung zu übermitteln[, oder er erstellt selbst eine nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung].

§ 5 - Gegen Beschlüsse des Auditors in Bezug auf die Vertraulichkeit von Unterlagen und Angaben können Personen, die die Unterlagen oder Angaben übermittelt haben oder bei denen sie beschafft wurden, innerhalb dreier Werktage ab Erhalt der Notifizierung des Beschlusses beim Präsidenten Beschwerde einreichen. Der Präsident bestimmt ohne Kenntnisnahme der Beschwerdegründe einen Beisitzer, der über die Vertraulichkeit befindet und nicht im Wettbewerbskollegium tagen darf, das mit der Sache befasst ist.

Der bestimmte Beisitzer hört die Person, die die Unterlagen oder Angaben übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden sind, und den Auditor auf ihren Antrag hin innerhalb fünf Werktagen ab Erhalt der Beschwerde an und befindet innerhalb fünf Werktagen nach der Anhörung über die Beschwerde. Die Frist von fünf Werktagen wird auf zwei Werktage herabgesetzt bei einer Untersuchung in Zusammenhang mit einem Zusammenschluss.

Der Beschluss des bestimmten Beisitzers wird nach Entfernung der vertraulichen Angaben in die Untersuchungsakte aufgenommen.

Gegen den Beschluss des bestimmten Beisitzers kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

Der Auditor teilt keine vertraulichen Unterlagen oder Angaben mit, die Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Beschwerde sind, solange nicht über die Beschwerde befunden worden ist.

[§ 6 - Der Auditor kann seine Einwilligung geben, dass die betroffenen Parteien und die Personen, die die Unterlagen oder Angaben übermittelt haben oder bei denen sie beschafft worden sind, auf freiwilliger Basis die Anwendung eines ausgehandelten Offenlegungsverfahrens vereinbaren.

Im Rahmen dieses Verfahrens vereinbaren die betroffenen Parteien, die ein Recht auf Akteneinsicht haben werden, und die Personen, die die Unterlagen oder Angaben übermittelt haben oder bei denen sie beschafft worden sind und die die Vertraulichkeit geltend machen, untereinander, dass die betroffenen Parteien Zugang zu allen oder einem Teil der Unterlagen oder Angaben erhalten, die diese Personen der Belgischen Wettbewerbsbehörde übermittelt haben oder die diese Behörde sich bei ihnen beschafft hat, einschließlich der vertraulichen Informationen. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, dürfen diese von einer betroffenen Partei nur dazu verwendet werden, ihren Interessen im Zusammenhang mit dem bei der Belgischen Wettbewerbsbehörde anhängigen Verfahren zu dienen. Die Vereinbarung wird vom Auditor gebilligt.

Betroffene Parteien, die Akteneinsicht erhalten, beschränken den Zugang zu den Informationen auf eine begrenzte Gruppe von Personen gemäß den vereinbarten Bedingungen.

Sofern eine solche ausgehandelte Akteneinsicht einer Einschränkung des Rechts auf Akteneinsicht einer betroffenen Partei gleichkommt, muss diese Partei gegenüber der Belgischen Wettbewerbsbehörde auf ihr Recht auf Akteneinsicht verzichten.

In Abweichung von den Paragraphen 1 und 2 kann der Auditor im Rahmen des ausgehandelten Offenlegungsverfahrens davon absehen, die Vertraulichkeit von Unterlagen und Angaben, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, zu beurteilen, oder die Parteien davon in Kenntnis setzen, dass sie die Vertraulichkeit dieser Unterlagen und Angaben nicht geltend machen und begründen müssen.]

[Art. IV.41 § 2 ersetzt durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 4 abgeändert durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 6 eingefügt durch Art. 22 Nr. 3 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.42 - § 1 - Nachdem der Auditor die Vertraulichkeit geregelt hat, legt er eine Untersuchungsakte an.

Die Untersuchungsakte enthält alle Unterlagen und Angaben, die im Laufe der Untersuchung [und auch vor Einleitung einer in Artikel IV.39 erwähnten Untersuchung] erhalten, beschafft, kopiert, vorgelegt oder gesammelt wurden, und alle Unterlagen, die von oder auf Ersuchen der Belgischen Wettbewerbsbehörde verfasst wurden, mit Ausnahme der Unterlagen und Angaben, die [in Anwendung von Artikel IV.40/5] entfernt wurden. Die Untersuchungsakte enthält außer bei gegenteiligem Beschluss des Auditors weder interne Unterlagen der Belgischen Wettbewerbsbehörde noch die Korrespondenz zwischen der Belgischen Wettbewerbsbehörde und anderen Wettbewerbsbehörden.

Der Auditor erstellt ein Verzeichnis der Untersuchungsakte und gibt für jede Unterlage die Vertraulichkeitsregelung an. Das Verzeichnis ist Teil der Untersuchungsakte.

§ 2 - Der Auditor legt auch die Verfahrensakte an.

Die Verfahrensakte enthält die Unterlagen und Angaben der Untersuchungsakte, auf die der Auditor sich bei seinem Entscheidungsvorschlag stützt.

Der Auditor erstellt ein Verzeichnis der Verfahrensakte und gibt für jede Unterlage die Vertraulichkeitsregelung an. Das Verzeichnis ist Teil der Verfahrensakte.

§ 3 - Das Sekretariat ergänzt die Verfahrensakte und ihr Verzeichnis mit allen Unterlagen des Verfahrens vor dem Wettbewerbskollegium, insbesondere:

1. allen beim Wettbewerbskollegium eingereichten Unterlagen,
2. der Korrespondenz des Wettbewerbskollegiums, des Präsidenten des Wettbewerbskollegiums oder eines Beisitzers mit dem Generalauditor, dem Auditor, den betroffenen Parteien, dem Kläger, Interesse habenden Dritten oder Dritten, die vom Wettbewerbskollegium angehört oder zur Einreichung von Unterlagen und Schriftstücken aufgefordert wurden,
3. Entscheidungen und ihren eventuellen Ergänzungen, Änderungen und Durchführungsmaßnahmen, die in der Sache vom Wettbewerbskollegium, dem Präsidenten des Wettbewerbskollegiums oder einem Beisitzer getroffen wurden.

Das Sekretariat gewährt den betroffenen Parteien Zugang zu der Verfahrensakte und ihrem aktualisierten Verzeichnis unter Einhaltung der Klassifizierung der Vertraulichkeit der betreffenden Unterlagen und Angaben.

[Art. IV.42 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022) und Art. 8 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Unterabschnitt 2 - Spezifische Untersuchungsregeln in Bezug auf [Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht] und Nichteinhaltung der Entscheidungen

[Überschrift von Unterabschnitt 2 abgeändert durch Art. 24 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.43 - Klagen, Anträge und Anweisungen im Hinblick auf die Eröffnung einer Untersuchung in Bezug auf [Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht] und die Nichteinhaltung von Entscheidungen, die aufgrund der Artikel IV.10 § 6, IV.44 § 1 Nr. 2, IV.45 Absatz 1 Nr. 2, IV.46 § 2 Nr. 1, IV.52, IV.66, IV.69, IV.71 oder IV.73 getroffen wurden, werden beim Generalauditor eingereicht.

[Art. IV.43 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.44 - § 1 - Der Auditor kann nach Stellungnahme des Auditor-Beraters eine Klage, einen Antrag oder eine Anweisung durch eine mit Gründen versehene Entscheidung zu den Akten legen:

1. wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Klage, der Antrag oder die Anweisung in Bezug auf [die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht] oder die Nichteinhaltung einer Entscheidung, die Gegenstand der Klage, des Antrags oder der Anweisung ist, unzulässig, unbegründet oder verjährt ist,

2. [wenn er nach formeller oder informeller Einholung von Stellungnahmen der Marktteilnehmer zu dem Schluss kommt, dass die von einer betroffenen Partei angebotenen Verpflichtungszusagen, die er für bindend erklärt, geeignet sind, seine Bedenken auszuräumen. Eine solche Entscheidung kann befristet sein. Der Generalauditor kann auf der Grundlage neuer Elemente oder Entwicklungen die Untersuchung gegenüber einer betroffenen Partei wieder aufnehmen,]

3. [wenn die Sache nicht als Priorität betrachtet wird oder in Anbetracht der verfügbaren Mittel keine Untersuchung rechtfertigt.]

Eine Entscheidung zur Verfahrenseinstellung beeinträchtigt nicht die Möglichkeit der Gerichte, für die Vergangenheit [Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht] festzustellen. Verpflichtungszusagen können nicht als nachteilige Anerkennung seitens der betroffenen Partei ausgelegt werden.

Der Auditor notifiziert dem Kläger, dem Antragsteller oder dem Urheber der Anweisung und den betroffenen Parteien die Entscheidung zur Verfahrenseinstellung. Er teilt ihnen mit, dass sie beim Sekretariat die Unterlagen und Angaben der Untersuchungsakte einsehen können, auf die sich der Auditor in seiner Entscheidung zur Verfahrenseinstellung stützt, sie gegen Zahlung eine elektronische Abschrift davon erhalten können und sie Beschwerde gegen die Entscheidung zur Verfahrenseinstellung beim Präsidenten einreichen können.

§ 2 - Die Beschwerde gegen die Entscheidung zur Verfahrenseinstellung wird zur Vermeidung der Unzulässigkeit durch einen mit Gründen versehenen und unterzeichneten Antrag, der innerhalb einer Frist von einem Monat ab Notifizierung der Entscheidung beim Sekretariat hinterlegt wird, eingereicht. Zur Vermeidung der Nichtigkeit erfüllt der Antrag die in Artikel IV.90 § 5 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen.

§ 3 - Der Präsident bildet das Wettbewerbskollegium, das sich mit der Beschwerde befasst.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums legt die Fristen fest, in denen die betroffenen Parteien, der Kläger, der Antragsteller oder der Urheber der Anweisung schriftliche Anmerkungen hinterlegen können. Er befindet gegebenenfalls über die Vertraulichkeit der Unterlagen und Angaben.

Bei einer Entscheidung zur Verfahrenseinstellung aufgrund der Prioritätenpolitik oder der verfügbaren Mittel kann der Präsident des Wettbewerbskollegiums auf Antrag der beschwerdeführenden Partei und sofern schwerwiegende Gründe angeführt werden, beschließen, dass der Auditor seine Begründung erläutern muss, bevor das Wettbewerbskollegium über die Beschwerde befindet.

Das Wettbewerbskollegium befindet auf der Grundlage der Schriftstücke, es sei denn, der Präsident des Wettbewerbskollegiums beschließt die Anhörung der Parteien. Hält das Wettbewerbskollegium die Beschwerde für begründet, wird die Akte an den Auditor zurückverwiesen.

Gegen die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums kann keine Beschwerde eingereicht werden.

[Art. IV.44 § 1 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 26 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 26 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 26 Nr. 3 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 26 Nr. 4 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.45 - Der Auditor kann nach Stellungnahme des Auditor-Beraters beschließen, eine Untersuchung von Amts wegen in Bezug auf einige oder alle betroffenen Parteien teilweise oder vollständig einzustellen:

1. wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Ergebnisse der von Amts wegen durchgeführten Untersuchung nicht ausreichen, um das Vorliegen einer mutmaßlichen [Zu widerhandlung gegen das Wettbewerbsrecht] oder die Nichteinhaltung einer Entscheidung hinreichend zu belegen,

2. [wenn er nach formeller oder informeller Einholung von Stellungnahmen der Marktteilnehmer zu dem Schluss kommt, dass die von einer betroffenen Partei angebotenen Verpflichtungszusagen, die er für bindend erklärt, geeignet sind, seine Bedenken auszuräumen. Eine solche Entscheidung kann befristet sein,]

[3. wenn die Sache nicht als Priorität betrachtet wird oder in Anbetracht der verfügbaren Mittel keine Untersuchung rechtfertigt.]

Der Generalauditor kann auf der Grundlage neuer Elemente oder Entwicklungen die Untersuchung gegenüber einer betroffenen Partei wieder aufnehmen.

Eine Entscheidung zur Einstellung einer Untersuchung von Amts wegen beeinträchtigt nicht die Möglichkeit der Gerichte, für die Vergangenheit [Zu widerhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht] festzustellen. Verpflichtungszusagen können nicht als nachteilige Anerkennung seitens der betroffenen Partei ausgelegt werden.

Gegen die Entscheidung zur Einstellung der Untersuchung von Amts wegen kann keine Beschwerde eingelegt werden.

[Art. IV.45 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 27 Nr. 3 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); Abs. 1 Nr. 3 eingefügt durch Art. 27 Nr. 4 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); Abs. 3 abgeändert durch Art. 27 Nr. 5 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.46 - § 1 - Hält der Auditor eine Klage, einen Antrag, eine Anweisung oder eine Untersuchung von Amts wegen für begründet, teilt er nach Stellungnahme des Auditor-Beraters den betroffenen Parteien die gegen sie berücksichtigten, mit Gründen versehenen Beschwerdegründe mit und gewährt ihnen Zugang zu sämtlichen nicht vertraulichen Fassungen von Unterlagen und Angaben, die die Untersuchungsakte zum Zeitpunkt der Mitteilung der Beschwerdegründe enthält. Er räumt ihnen eine Frist von mindestens zwei Monaten ein, um auf die Beschwerdegründe zu antworten und ihre Schriftstücke beim Sekretariat zu hinterlegen. Der Auditor kann diese Frist auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer betroffenen Partei verlängern.

Beantragt eine betroffene Partei innerhalb zweier Werktage nach Mitteilung der Beschwerdegründe eine elektronische Abschrift der Untersuchungsakte, beginnt die in Absatz 1 erwähnte Frist an dem Tag, an dem die Abschrift vom Sekretariat zur Verfügung gestellt wird.

Beschwerdegründe gegenüber einer betroffenen Partei können sich nicht auf Unterlagen und Angaben stützen, die ihr gegenüber vertraulich sind.

Eine betroffene Partei kann innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Antwortfrist Verpflichtungszusagen anbieten.

§ 2 - Der Auditor kann in einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf der in § 1 Absatz 1 erwähnten Antwortfrist nach Stellungnahme des Auditor-Beraters beschließen, eine Untersuchung in Bezug auf eine betroffene Partei teilweise oder vollständig einzustellen:

1. [wenn er nach formeller oder informeller Einholung von Stellungnahmen der Marktteilnehmer zu dem Schluss kommt, dass die von einer betroffenen Partei angebotenen Verpflichtungszusagen, die er für bindend erklärt, geeignet sind, die Beschwerdegründe auszuräumen. Eine solche Entscheidung kann befristet sein,]

2. wenn er zu dem Schluss kommt, dass er die Beschwerdegründe gegenüber einer betroffenen Partei nicht mehr für begründet hält, nachdem er die Verteidigungsmittel zur Kenntnis genommen hat,

[3. wenn die Sache nicht mehr als Priorität betrachtet wird oder in Anbetracht der verfügbaren Mittel keine Untersuchung rechtfertigt.]

[Bei Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 wird die in Absatz 1 erwähnte Frist von zwei Monaten um zwei Monate verlängert. Wenn die vom Auditor beabsichtigte Entscheidung die Konsultation der Europäischen Kommission gemäß Artikel IV.78/1 Absatz 3 erfordert, wird die Frist ab dem Tag der Versendung des Entscheidungsentwurfs bis zu dem Tag, an dem die Belgische Wettbewerbsbehörde die Bemerkungen der Europäischen Kommission erhält, ausgesetzt.]

Der Auditor notifiziert dem Kläger, dem Antragsteller oder dem Urheber der Anweisung und den betroffenen Parteien die Entscheidung zur Einstellung der Untersuchung. Er teilt ihnen mit, dass sie beim Sekretariat die Unterlagen und Angaben der Untersuchungsakte einsehen können, auf die sich der Auditor in seiner Entscheidung zur Einstellung der Untersuchung stützt, sie gegen Zahlung einer elektronischen Abschrift davon erhalten können und sie Beschwerde gegen die Entscheidung zur Einstellung der Untersuchung beim Präsidenten einreichen können.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung zur Einstellung der Untersuchung wird zur Vermeidung der Unzulässigkeit durch einen mit Gründen versehenen und unterzeichneten Antrag eingereicht, der innerhalb einer Frist von einem Monat ab Notifizierung der Entscheidung beim Sekretariat hinterlegt wird. Zur Vermeidung der Nichtigkeit erfüllt der Antrag die in Artikel IV.90 § 5 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen.

Der Präsident bildet das Wettbewerbskollegium, das sich mit der Beschwerde befasst.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums legt die Fristen fest, in denen die betroffenen Parteien, der Kläger, der Antragsteller oder der Urheber der Anweisung schriftliche Anmerkungen hinterlegen können. Er befindet gegebenenfalls über die Vertraulichkeit der Unterlagen und Angaben.

Das Wettbewerbskollegium befindet auf der Grundlage der Schriftstücke, es sei denn, der Präsident des Wettbewerbskollegiums beschließt die Anhörung der Parteien. Hält das Wettbewerbskollegium die Beschwerde für begründet, wird die Akte an den Auditor zurückverwiesen.

Gegen die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums kann keine Beschwerde eingereicht werden.

Eine Entscheidung zur Einstellung einer Untersuchung beeinträchtigt nicht die Möglichkeit der Gerichte, für die Vergangenheit [Zu widerhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht] festzustellen. Verpflichtungszusagen können nicht als nachteilige Anerkennung seitens der betroffenen Partei ausgelegt werden.

Der Generalauditor kann von Amts wegen auf der Grundlage neuer Elemente oder Entwicklungen die Untersuchung gegenüber einer betroffenen Partei wieder aufnehmen.

§ 3 - Der Auditor kann in einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf der in § 1 Absatz 1 erwähnten Antwortfrist beschließen, neue Beschwerdegründe zu erheben oder zuvor erhobene Beschwerdegründe umzuqualifizieren. In diesem Fall wird erneut § 1 und gegebenenfalls § 2 angewandt.

§ 4 - Der Auditor legt zur Vermeidung des Verfalls in einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf der in § 1 Absatz 1 erwähnten Antwortfrist nach Stellungnahme des Auditor-Beraters dem Präsidenten einen mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag vor, es sei denn, die Paragraphen 2 oder 3 kommen zur Anwendung. Der Entscheidungsvorschlag bezieht sich nur auf Beschwerdegründe, die in der Mitteilung der Beschwerdegründe enthalten waren.

Dem Entscheidungsvorschlag ist die Verfahrensakte beigelegt.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird ausgesetzt, wenn innerhalb dieser Frist ein Vergleichsverfahren eingeleitet oder Verpflichtungszusagen angeboten werden, bis zu dem Tag, an dem der Generalauditor beschließt, das Vergleichsverfahren oder die Besprechungen über die Verpflichtungszusagen zu beenden.

[Art. IV.46 § 2 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 2 Abs. 1 Nr. 3 eingefügt durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 2 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 28 Nr. 3 des G. vom

28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 2 Abs. 9 abgeändert durch Art. 28 Nr. 4 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.47 - Der Direktionsausschuss kann auf Antrag des Präsidenten, des Ministers oder des für den betreffenden Sektor zuständigen Ministers beschließen, dass der Präsident eine allgemeine oder sektorielle Untersuchung durchführt, wenn schwerwiegende Indizien für Marktstörungen bestehen. Gegebenenfalls kann der Präsident den Generalauditor um Mitarbeit des Auditorats bei einer allgemeinen oder sektoriellen Untersuchung bitten. [Die Bestimmungen des Artikels IV.40, des Artikels IV.40/1] und des Artikels IV.41 sind auf die Untersuchung entsprechend anwendbar.

[Art. IV.47 abgeändert durch Art. 29 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Unterabschnitt 3 - Entscheidungen in Bezug auf [Zu widerhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht] und Nichteinhaltung von Entscheidungen

[Überschrift von Unterabschnitt 3 abgeändert durch Art. 30 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.48 - Nach Erhalt des Entscheidungsvorschlags stellt der Präsident unverzüglich das Wettbewerbskollegium, das in der Sache erkennen wird, zusammen. Er übermittelt dem Wettbewerbskollegium den Entscheidungsvorschlag und, nach Ablauf der in Artikel IV.49 § 5 Absatz 1 erwähnten Frist und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Artikel IV.49 § 5 Absatz 2 erwähnten Entscheidung, die Verfahrensakte.

Art. IV.49 - § 1 - Am Tag der Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags setzt der Auditor die betroffenen Parteien davon in Kenntnis und sendet ihnen eine Abschrift des Entscheidungsvorschlags zu. Er teilt ihnen mit, dass sie die Untersuchungsakte und die Verfahrensakte beim Sekretariat einsehen und gegen Zahlung eine elektronische Abschrift davon erhalten können.

Das Sekretariat setzt den Kläger, den Antragsteller oder den Minister von der Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags in Kenntnis.

§ 2 - Wenn der Präsident des Wettbewerbskollegiums es für notwendig hält, erhalten der Kläger und Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, eine nicht vertrauliche Fassung des Entscheidungsvorschlags oder einen Auszug daraus.

Der Auditor ersucht die betroffenen Parteien, im Hinblick auf die Übermittlung einer nicht vertraulichen Fassung des Entscheidungsvorschlags oder eines Auszugs daraus an den Kläger und an die Dritten, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, die im Entscheidungsvorschlag aufgenommenen vertraulichen Passagen zu kennzeichnen. Anschließend erstellt der Auditor die nicht vertrauliche Fassung. Gegen seinen Beschluss kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

Der Kläger und die Dritten, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, haben keinen Zugang zur Untersuchungsakte und zur Verfahrensakte, außer wenn der Präsident des

Wettbewerbskollegiums in Bezug auf Schriftstücke aus der Verfahrensakte, die er bestimmt, anders entscheidet, unbeschadet der Artikel XVII.77, XVII.78 und XVII.79.

§ 3 - Die betroffenen Parteien verfügen ab dem Tag, an dem sie Zugang zur Untersuchungsakte und zur Verfahrensakte haben, über eine Frist von einem Monat, um ihre schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke, die sie der Verfahrensakte hinzufügen möchten, beim Sekretariat zu hinterlegen, mit Übermittlung an den Auditor am selben Tag.

Beantragt eine betroffene Partei innerhalb zweier Werktage nach Mitteilung des Entscheidungsvorschlags eine elektronische Abschrift der Untersuchungsakte und der Verfahrensakte, beginnt die in Absatz 1 erwähnte Frist an dem Tag, an dem die Abschrift vom Sekretariat zur Verfügung gestellt wird.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums verlängert die in Absatz 1 erwähnte Frist auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer betroffenen Partei oder des Auditors hin, wenn er es für erforderlich hält und für einen Zeitraum, der den beantragten Zeitraum nicht überschreitet.

Hinterlegt eine betroffene Partei ein Schriftstück, das sie im Laufe der Untersuchung nicht hinterlegt hatte, legt der Präsident des Wettbewerbskollegiums eine Frist fest, in der der Auditor schriftliche Anmerkungen zu diesem Schriftstück hinterlegen kann, und eine Frist, in der die betroffene Partei auf diese schriftlichen Anmerkungen antworten kann. Der Auditor kann bei der Vorbereitung seiner schriftlichen Anmerkungen [Artikel IV.40] anwenden.

§ 4 - Der Präsident des Wettbewerbskollegiums entscheidet über den von einer betroffenen Partei beantragten Zugang zu den von einer anderen betroffenen Partei hinterlegten schriftlichen Anmerkungen und zusätzlichen Schriftstücken. Er legt die Frist fest, in der die andere betroffene Partei schriftlich eine Replik auf diesen Antrag hinterlegen kann. Er befindet in einem mit Gründen versehenen Beschluss über die Vertraulichkeit der Angaben, die in diesen schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücken der anderen betroffenen Partei enthalten sind. Gegen seinen Beschluss kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

§ 5 - Wenn der Auditor den vertraulichen Charakter einer Unterlage oder Angabe gegenüber einer betroffenen Partei angenommen hat, kann diese Partei, wenn sie sich in ihrem Verteidigungsrecht verletzt fühlt, beim Präsidenten des Wettbewerbskollegiums Beschwerde gegen die Vertraulichkeitsentscheidung des Auditors einlegen. Die Beschwerde wird innerhalb fünf Werktagen, nachdem die betroffene Partei Zugang zu der Untersuchungsakte und der Verfahrensakte und gegebenenfalls zu der elektronischen Abschrift dieser Akten erhalten hat, hinterlegt.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums bestimmt ohne Kenntnisnahme der betreffenden Unterlage oder Angabe beziehungsweise der Beschwerdegründe einen Beisitzer, der nicht im Wettbewerbskollegium tagt. Der Beisitzer hört den Antragsteller, den Auditor und die Person an, die die Unterlage oder Angabe übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden ist. Er befindet innerhalb zehn Werktagen nach Einlegung der Beschwerde durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Der Beisitzer hebt die Entscheidung des Auditors ganz oder teilweise auf, wenn die Kenntnisnahme durch das Wettbewerbskollegium oder durch bestimmte betroffene Parteien die Verteidigungsrechte der anderen betroffenen Partei, die die Beschwerde hinterlegt hat, gefährden könnte. In diesem Fall wird die betreffende Unterlage oder Angabe aus der Untersuchungsakte und der Verfahrensakte genommen und durch die nicht vertrauliche

Fassung oder Zusammenfassung ersetzt, es sei denn, die Person, die die Unterlage oder Angabe übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden ist, verzichtet auf die Vertraulichkeit.

Gegen den Beschluss des Beisitzers kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

§ 6 - Der Präsident des Wettbewerbskollegiums kann innerhalb der in § 3 erwähnten Frist eine Frist festlegen, in der der Kläger oder Dritte, die vom Wettbewerbskollegium angehört werden, ihre schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke hinterlegen können. Der Präsident des Wettbewerbskollegiums legt außerdem eine Frist fest, in der der Auditor und die betroffenen Parteien ihre schriftlichen Repliken hinterlegen können.

Wenn der Kläger und Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, dem Wettbewerbskollegium vertrauliche Unterlagen und Angaben übermitteln möchten, bestimmt der Präsident des Wettbewerbskollegiums einen Beisitzer, der nicht im Wettbewerbskollegium tagt und der durch entsprechende Anwendung des in Artikel IV.41 §§ 1 bis 4 erwähnten Verfahrens über die Vertraulichkeit beschließt. Wenn die Kenntnisnahme durch das Wettbewerbskollegium oder durch bestimmte betroffene Parteien die Verteidigungsrechte einer anderen betroffenen Partei gefährden könnte, beschließt der Beisitzer, dass die betreffende Unterlage oder Angabe nicht in die Verfahrensakte aufgenommen wird und durch die nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung ersetzt wird. Gegen den Beschluss des Beisitzers kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

§ 7 - Die betroffenen Parteien, der Kläger, Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, und der Auditor übermitteln sich gegenseitig per E-Mail ihre schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke am Tag ihrer Hinterlegung beim Sekretariat.

[Art. IV.49 § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.50 - § 1 - Nach Erhalt der schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke oder nach Ablauf der Frist, in der schriftliche Anmerkungen und Schriftstücke hinterlegt werden können, erklärt der Präsident des Wettbewerbskollegiums das schriftliche Verfahren für abgeschlossen und organisiert er unverzüglich eine Sitzung des Wettbewerbskollegiums. Diese Sitzung findet frühestens zwei Wochen und spätestens zwei Monate nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens statt.

§ 2 - Das Wettbewerbskollegium untersucht die Sachen in einer Sitzung. Es hört den Generalauditor und/oder den Auditor, die betroffenen Parteien sowie den Kläger und Interesse habende Dritte, die es beantragen, an.

Wenn das Wettbewerbskollegium es für erforderlich hält, hört es andere natürliche oder juristische Personen, die es vorlädt, an.

Das Wettbewerbskollegium hört auch Dritte an, die ein hinreichendes Interesse darlegen und einen Antrag auf Anhörung stellen. Für Wirtschaftssektoren, die unter der Kontrolle oder Überwachung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung oder anderen öffentlichen Körperschaft stehen, gilt, dass diese Einrichtungen oder Körperschaften ein hinreichendes Interesse haben. Es wird davon ausgegangen, dass der Minister ein hinreichendes Interesse hat.

Der Direktor der juristischen Angelegenheiten und der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten werden auf ihren Antrag hin angehört.

Das Nichterscheinen der vorgeladenen Parteien oder Personen oder ihrer Bevollmächtigten beeinträchtigt die Gültigkeit des Verfahrens nicht.

§ 3 - Der Präsident des Wettbewerbskollegiums kann beschließen, innerhalb der in § 1 erwähnten Höchstfrist mehr als eine Sitzung zu organisieren. Wenn eine zusätzliche Sitzung nicht erforderlich ist, kann das Wettbewerbskollegium in seiner Entscheidung den Abschluss der Verhandlungen feststellen.

§ 4 - Eine betroffene Partei kann bis zum dritten Werktag nach der ersten Sitzung Verpflichtungszusagen anbieten, die geeignet sind, die Bedenken des Wettbewerbskollegiums auszuräumen. [Gegebenenfalls fordert das Wettbewerbskollegium den Auditor auf, formell oder informell die Stellungnahme der Marktteilnehmer einzuholen und eventuell schriftliche Anmerkungen zu den angebotenen Verpflichtungszusagen einzureichen.] In diesem Fall kann die betroffene Partei schriftlich auf diese schriftlichen Anmerkungen antworten.

Der Auditor kann bei der Vorbereitung seiner schriftlichen Anmerkungen [Artikel IV.40] anwenden.

Das Wettbewerbskollegium legt die Fristen für die Hinterlegung der schriftlichen Anmerkungen und der Antwort fest.

Das Wettbewerbskollegium kann beschließen, die betroffene Partei und den Auditor anzuhören.

Im Falle der Anwendung von Absatz 1 kann der Präsident des Wettbewerbskollegiums die in § 1 erwähnte Höchstfrist von zwei Monaten um höchstens [zwei Monate] verlängern.

[Art. IV.50 § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 32 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 32 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 4 Abs. 5 abgeändert durch Art. 32 Nr. 3 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.51 - Das Wettbewerbskollegium trifft seine Entscheidung innerhalb eines Monats nach Schließung der Verhandlung.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird ausgesetzt, wenn die beabsichtigte Entscheidung [in Anwendung von Artikel IV.78/1 Absatz 3] die Konsultation der Europäischen Kommission erfordert, und zwar ab Versendung des Entscheidungsentwurfs bis zu dem Tag, an dem die Belgische Wettbewerbsbehörde die Bemerkungen der Europäischen Kommission erhält.

[Art. IV.51 Abs. 2 abgeändert durch Art. 33 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.52 - § 1 - Das Wettbewerbskollegium kann durch eine mit Gründen versehene Entscheidung:

1. erklären, dass es nach den ihm bekannten Fakten keinen Anlass zum Einschreiten sieht,

2. feststellen, dass eine [Zu widerhandlung gegen das Wettbewerbsrecht] und gegebenenfalls ein Verstoß gegen Artikel IV.1 § 4 vorliegt, ihre Einstellung anordnen, falls notwendig gemäß den vom Wettbewerbskollegium vorgeschriebenen Modalitäten, und gegebenenfalls eine Geldbuße verhängen,

[2/1. feststellen, dass in der Vergangenheit eine Zu widerhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen wurde, und gegebenenfalls eine Geldbuße verhängen,]

3. feststellen, dass, sofern der Handel zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht beeinträchtigt wird, keine [Zu widerhandlung gegen das Wettbewerbsrecht] vorliegt,

4. feststellen, dass Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, auf die die Untersuchung sich bezog, Gegenstand einer Verordnung des Rates der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission, durch die Artikel 101 Absatz 1 AEUV für nicht anwendbar erklärt wird, oder eines Königlichen Erlasses im Sinne von Artikel IV.5 sind, und eine Entscheidung zur Verfahrenseinstellung erlassen,

5. feststellen, dass Artikel IV.3 Absatz 2 oder ein Königlicher Erlass im Sinne von Artikel IV.4 und Artikel IV.5 in einem bestimmten Fall keine Wirkung hat, wenn die betreffende [Zu widerhandlung gegen das Wettbewerbsrecht] Wirkungen hat, die mit Artikel IV.1 § 3 unvereinbar sind,

6. feststellen, dass eine Verordnung im Sinne von Artikel IV.3 Absatz 1 in einem bestimmten Fall keine Wirkung hat, wenn die betreffende [Zu widerhandlung gegen das Wettbewerbsrecht] Wirkungen hat, die mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV unvereinbar sind und im Staatsgebiet oder in einem Teil des Staatsgebietes, das alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist, auftreten,

7. [angebotene Verpflichtungszusagen für bindend erklären und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Belgischen Wettbewerbsbehörde kein Anlass mehr besteht. Eine solche Entscheidung kann befristet sein. Sie lässt die Zuständigkeit der Gerichte in Bezug auf die Feststellung von Zu widerhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht unberührt. Verpflichtungszusagen können nicht als nachteilige Anerkennung seitens der betroffenen Partei ausgelegt werden,]

8. feststellen, dass eine aufgrund der Artikel IV.10 § 6, IV.44 § 1 Nr. 2, IV.45 Absatz 1 Nr. 2, IV.46 § 2 Nr. 1, IV.52, IV.66, IV.69, IV.71 oder IV.73 getroffene Entscheidung befolgt wurde oder nicht, und gegebenenfalls anordnen, dass die betreffende, gegebenenfalls vom Wettbewerbskollegium geänderte Entscheidung gemäß den vom Wettbewerbskollegium festgelegten Modalitäten befolgt werden muss, und eine Geldbuße verhängen. Wird eine aufgrund von Artikel IV.69 § 1 auferlegte Bedingung nicht erfüllt und war in der betreffenden Entscheidung angegeben, dass der Zusammenschluss ohne diese Bedingung nicht zulässig wäre, kann das Wettbewerbskollegium im Hinblick auf die Wiederherstellung eines wirksamen

Wettbewerbs die Aufspaltung der zusammengefassten Unternehmen oder Vermögenswerte, die Beendigung der gemeinsamen Kontrolle oder andere geeignete Maßnahmen anordnen.

[Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums ist ausdrücklich und angemessen mit Gründen versehen.]

[§ 1/1 - Wenn das Wettbewerbskollegium eine in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Entscheidung trifft, kann es alle Abhilfemaßnahmen struktureller oder verhaltensorientierter Art vorschreiben, die gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind. Hat das Wettbewerbskollegium die Wahl zwischen mehreren gleichermaßen wirksamen Abhilfemaßnahmen, so entscheidet es sich im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Abhilfemaßnahme, die für das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung mit dem geringsten Aufwand verbunden ist.

Das Wettbewerbskollegium kann bei Anwendung von Absatz 1 den Auditor auffordern, schriftliche Anmerkungen zu den beabsichtigten Abhilfemaßnahmen einzureichen. In diesem Fall kann die betroffene Partei schriftlich auf diese Anmerkungen antworten.

Der Auditor kann bei der Vorbereitung seiner schriftlichen Anmerkungen Artikel IV.40 anwenden.

Das Wettbewerbskollegium legt die Fristen für die Hinterlegung der schriftlichen Anmerkungen und der Antwort fest.

Das Wettbewerbskollegium kann beschließen, die betroffene Partei und den Auditor anzuhören.

Im Falle der Anwendung des vorliegenden Paragraphen kann der Präsident des Wettbewerbskollegiums die in Artikel IV.50 § 1 erwähnte Höchstfrist von zwei Monaten um höchstens zwei Monate verlängern.]

§ 2 - Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums in der Sache selbst gegenüber einer betroffenen Partei kann sich nicht auf Unterlagen und Angaben stützen, deren vertraulicher Charakter ihr gegenüber festgestellt wurde.

[Art. IV.52 § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 34 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 2/1 eingefügt durch Art. 34 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 34 Nr. 3 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 34 Nr. 4 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 6 abgeändert durch Art. 34 Nr. 5 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 7 ersetzt durch Art. 34 Nr. 6 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 34 Nr. 7 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1/1 eingefügt durch Art. 34 Nr. 8 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.53 - Der Generalauditor kann auf Antrag oder aus eigener Initiative das Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren wieder aufnehmen:

1. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt geändert haben,
2. wenn die betroffenen Parteien ihre Verpflichtungszusagen nicht einhalten oder
3. wenn die Entscheidung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Auskünften der betroffenen Parteien beruht.

[Unterabschnitt 3/1 - Kronzeugenprogramm]

[Unterteilung Unterabschnitt 3/1 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.54 - [§ 1 - Erlass oder Ermäßigung der in vorliegendem Buch vorgesehenen Geldbußen kann einem Unternehmen oder einer Unternehmensvereinigung gewährt werden, das/die mit anderen an einem geheimen Kartell beteiligt war.

Erlass oder Ermäßigung von Geldbußen, der/die einer Unternehmensvereinigung gewährt wird, gilt nicht für ihre Mitglieder.

§ 2 - Geldbußenerlass kann nur gewährt werden, wenn der Beantrager der Kronzeugenbehandlung:

1. seine Beteiligung an einem geheimen Kartell offenlegt,
2. dazu beiträgt, die Beteiligten zu identifizieren,
3. der erste ist, der Informationen und Beweismittel vorlegt, die:

a) die Belgische Wettbewerbsbehörde zum Zeitpunkt des Antrags auf Kronzeugenbehandlung in die Lage versetzen, gezielte Durchsuchungen im Zusammenhang mit dem geheimen Kartell durchzuführen, vorausgesetzt, die Belgische Wettbewerbsbehörde verfügte bislang nicht über ausreichende Angaben, um eine solche Durchsuchung durchzuführen, beziehungsweise hat noch keine derartigen Durchsuchungen durchgeführt (Geldbußenerlass Typ A), oder

b) für die Feststellung seitens der Belgischen Wettbewerbsbehörde des geheimen Kartells ausreichen, vorausgesetzt, die Behörde verfügte zum Zeitpunkt des Antrags auf Kronzeugenbehandlung noch nicht über ausreichende Beweismittel, um ein solches Kartell festzustellen, und keinem anderen Unternehmen oder keiner anderen Unternehmensvereinigung ist bislang Geldbußenerlass des Typs A im Zusammenhang mit diesem Kartell gewährt worden (Geldbußenerlass Typ B), und

4. die in § 4 erwähnten Voraussetzungen erfüllt.

Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die Schritte unternommen haben, um andere Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen zur Beteiligung an oder zum Verbleib in einem geheimen Kartell zu zwingen, kommen für einen Geldbußenerlass nicht in Frage. Sie kommen jedoch wohl für eine Geldbußenermäßigung in Frage, wenn sie die in § 3 erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 - Geldbußenermäßigung kann nur gewährt werden, wenn der Beantrager der Kronzeugenbehandlung:

1. seine Beteiligung an einem geheimen Kartell offenlegt,
2. dazu beiträgt, die Beteiligten zu identifizieren, und
3. Beweismittel für das geheime Kartell vorlegt, die gegenüber den Beweismitteln, die sich zum Zeitpunkt des Antrags auf Kronzeugenbehandlung bereits im Besitz der Belgischen Wettbewerbsbehörde befinden, einen erheblichen Mehrwert aufweisen, und
4. die in § 4 erwähnten Voraussetzungen erfüllt.

Übermittelt ein Beantrager der Kronzeugenbehandlung Beweismittel, die einen erheblichen Mehrwert aufweisen und die die Belgische Wettbewerbsbehörde zur Feststellung zusätzlicher Tatsachen heranzieht, die die Schwere oder Dauer der Zuwiderhandlung erhöhen, berücksichtigt die Belgische Wettbewerbsbehörde diese zusätzlichen Tatsachen nicht bei der Festsetzung der Geldbuße, die gegen den Beantrager der Kronzeugenbehandlung, der diese Beweismittel vorgelegt hat, verhängt wird.

§ 4 - Um für Erlass oder Ermäßigung von Geldbußen wie in den Paragraphen 2 und 3 erwähnt in Frage zu kommen, erfüllt der Beantrager der Kronzeugenbehandlung zusätzlich folgende Zusammenarbeitsvoraussetzungen:

1. während er die Stellung eines Antrags auf Kronzeugenbehandlung erwägt und vor dessen Einreichung:

a) Beweise für das geheime Kartell nicht vernichtet, verfälscht oder unterdrückt haben, oder

b) die Tatsache, dass er eine Antragstellung erwägt, oder den Inhalt des von ihm erwogenen Antrags auf Kronzeugenbehandlung nicht offengelegt haben; dies gilt mit Ausnahme der Offenlegung gegenüber anderen Wettbewerbsbehörden des Europäischen Wettbewerbsnetzes oder Wettbewerbsbehörden von Drittländern,

2. seine Beteiligung an dem geheimen Kartell spätestens unmittelbar nach Einreichung seines Antrags auf Kronzeugenbehandlung beendet haben, außer wenn nach Auffassung des mit der Sache beauftragten Auditors Kartellaktivitäten nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind, um die Integrität der Untersuchung zu wahren,

3. ab Einreichung seines Antrags auf Kronzeugenbehandlung bis zum Abschluss des Verfahrens durch eine Entscheidung der Belgischen Wettbewerbsbehörde in vollem Umfang, kontinuierlich, gutgläubig und zügig mit der Belgischen Wettbewerbsbehörde zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit beinhaltet für den Beantrager der Kronzeugenbehandlung unter anderem, dass er:

a) der Belgischen Wettbewerbsbehörde in seiner Kronzeugenerklärung unverzüglich alle relevanten Informationen über und Beweise für das geheime Kartell übermittelt, die in seinem Besitz sind oder zu denen er Zugang hat, insbesondere:

i) Name und Anschrift des Beantragers der Kronzeugenbehandlung,

ii) die Namen aller anderen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die an dem geheimen Kartell beteiligt sind oder waren,

iii) eine ausführliche Beschreibung des geheimen Kartells, einschließlich der betroffenen Produkte, der betroffenen Gebiete, der Dauer und der Art des geheimen Kartells,

iv) Informationen über frühere oder mögliche künftige Anträge auf Kronzeugenbehandlung im Zusammenhang mit dem geheimen Kartell bei anderen Wettbewerbsbehörden des Europäischen Wettbewerbsnetzes oder der Wettbewerbsbehörde eines Drittlandes,

b) sich der Belgischen Wettbewerbsbehörde zur Verfügung hält, um zügig jede Anfrage zu beantworten, die zur Feststellung des Sachverhalts beitragen kann,

c) dafür sorgt, dass Unternehmensleiter, Verwalter und sonstige Mitarbeiter und soweit möglich frühere Unternehmensleiter, Verwalter und sonstige Mitarbeiter für Befragungen durch die Belgische Wettbewerbsbehörde zur Verfügung stehen,

d) relevante Informationen und Beweise nicht vernichtet, verfälscht oder unterdrückt,

e) weder die Tatsache seiner Antragstellung noch den Inhalt seines Antrags auf Kronzeugenbehandlung offenlegt, bis gemäß Artikel IV.64 § 1 der Entscheidungsvorschlag beim Wettbewerbskollegium hinterlegt worden ist, sofern mit dem Auditor nichts anderes vereinbart wurde und unbeschadet des Absatzes 2.

Die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e) erwähnte Vertraulichkeitspflicht wird nicht verletzt, wenn:

1. der Beantrager der Kronzeugenbehandlung eine andere Wettbewerbsbehörde des Europäischen Wettbewerbsnetzes oder eines Drittlandes über die Tatsache seiner Antragstellung oder den Inhalt seines Antrags auf Kronzeugenbehandlung im Rahmen von Mehrfachanträgen, die er selbst stellt, informiert,

2. der Beantrager der Kronzeugenbehandlung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer vollstreckbaren Entscheidung eines nationalen Gerichts seine Zusammenarbeit mit der Belgischen Wettbewerbsbehörde offenlegen muss, oder

3. der Beantrager der Kronzeugenbehandlung externe Berater in Anspruch nimmt, um ein Rechtsgutachten zu erhalten.

Die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) erwähnte Kronzeugenerklärung, die sich auf einen vollständigen Antrag oder einen Kurzantrag bezieht, kann schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

§ 5 - Ein Antrag einer natürlichen Person auf Befreiung von gerichtlicher Verfolgung gemäß Artikel IV.54/4 steht einem Erlass oder einer Ermäßigung von Geldbußen zugunsten des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung, in dem/der diese Person gemäß Artikel IV.1 § 4 handelt oder gehandelt hat, nicht entgegen.]

[Art. IV.54 ersetzt durch Art. 36 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[Art. IV.54/1 - Ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung, das/die einen Antrag auf Geldbußenerlass oder -ermäßigung stellen möchte, kann zunächst schriftlich oder mündlich einen Marker beim Generalauditor beantragen.

Um einen Marker erhalten zu können, teilt der Beantrager der Kronzeugenbehandlung dem Generalauditor seinen Namen und seine Anschrift mit und erteilt ihm soweit verfügbar Informationen über:

1. die Gründe für die Beantragung eines Markers,
2. die Namen aller Parteien, die an dem geheimen Kartell beteiligt sind oder waren,
3. betroffenes Produkt und Gebiet/betroffene Produkte und Gebiete,
4. Dauer und Art des geheimen Kartells,
5. Informationen über frühere oder mögliche künftige Anträge auf Kronzeugenbehandlung im Zusammenhang mit dem geheimen Kartell bei anderen Wettbewerbsbehörden des Europäischen Wettbewerbsnetzes oder der Wettbewerbsbehörde eines Drittlandes.

Der Generalauditor oder in seiner Abwesenheit ein vom Generalauditor bestimmtes Personalmitglied des Auditorats entscheidet unter Berücksichtigung der Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit der vom Beantrager der Kronzeugenbehandlung angeführten Gründe, ob ein Marker gewährt wird. Diese Entscheidung wird schriftlich zugestellt, wenn der Beantrager der Kronzeugenbehandlung dies wünscht.

In der Entscheidung, mit der ein Marker gewährt wird, wird die Frist festgelegt, innerhalb deren der Beantrager der Kronzeugenbehandlung die erforderlichen Informationen mitteilen muss, damit sein Antrag auf Kronzeugenbehandlung berücksichtigt werden kann. Wenn der Beantrager der Kronzeugenbehandlung diese Informationen innerhalb der festgelegten Frist vorlegt, gilt sein Antrag als Antrag auf Kronzeugenbehandlung im Sinne von Artikel IV.54 und die beigebrachten Informationen und Beweismittel gelten als zum Zeitpunkt der Gewährung des Markers vorgelegt. Wenn der Beantrager der Kronzeugenbehandlung die erforderlichen Informationen nicht innerhalb der festgelegten Frist vorlegt, verliert er seinen vorbehaltenen Rang und muss er einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung stellen, um noch für irgendeinen Geldbußenerlass in Frage zu kommen.]

[Art. IV.54/1 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[Art. IV.54/2 - Ein Beantrager der Kronzeugenbehandlung, der bei der Europäischen Kommission einen Marker beantragt oder einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung in Bezug auf ein geheimes Kartell gestellt hat, kann, sofern der Antrag mehr als drei Mitgliedstaaten als betroffene Gebiete umfasst, einen Kurzantrag auf Kronzeugenbehandlung beim Generalauditor stellen.

Kurzanträge auf Kronzeugenbehandlung enthalten folgende Angaben in Kurzform:

1. Name und Anschrift des Beantragers der Kronzeugenbehandlung,
2. die Namen der anderen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die an dem geheimen Kartell beteiligt sind oder waren,
3. betroffenes Produkt und Gebiet/betroffene Produkte und Gebiete,
4. Dauer und Art der Zuwiderhandlung,
5. Mitgliedstaat(en), in dessen/deren Hoheitsgebiet sich die Beweismittel wahrscheinlich befinden, und
6. Informationen über frühere oder mögliche künftige Anträge auf Kronzeugenbehandlung im Zusammenhang mit dem geheimen Kartell bei anderen Wettbewerbsbehörden des Europäischen Wettbewerbsnetzes oder der Wettbewerbsbehörde eines Drittlandes.

Vor Einreichung eines vollständigen Antrags auf Kronzeugenbehandlung nach Absatz 5 kann die Belgische Wettbewerbsbehörde vom Beantrager der Kronzeugenbehandlung nur zu den in Absatz 2 aufgeführten Punkten konkrete Klarstellungen verlangen.

Wenn dem Generalauditor zum Zeitpunkt des Eingangs des Kurzantrags auf Kronzeugenbehandlung im Zusammenhang mit demselben geheimen Kartell nicht bereits ein Kurzantrag oder ein vollständiger Antrag auf Kronzeugenbehandlung eines anderen Beantragers der Kronzeugenbehandlung vorliegt und der Kurzantrag seines Erachtens den Anforderungen gemäß Absatz 2 genügt, setzt er den Beantrager der Kronzeugenbehandlung hiervon in Kenntnis.

Wenn die Europäische Kommission die Belgische Wettbewerbsbehörde davon in Kenntnis setzt, dass sie die Sache weder insgesamt noch in Teilen weiterzuverfolgen beabsichtigt, kann der Beantrager der Kronzeugenbehandlung bei der Belgischen Wettbewerbsbehörde einen vollständigen Antrag auf Kronzeugenbehandlung einreichen.

Absatz 5 gilt unbeschadet des Rechts des Beantragers der Kronzeugenbehandlung, freiwillig bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen vollständigen Antrag auf Kronzeugenbehandlung einzureichen.

In Abweichung von Absatz 5 darf der Generalauditor nur in Ausnahmefällen, wenn dies für die Abgrenzung oder die Zuweisung einer Sache unbedingt notwendig ist, vom Beantrager der Kronzeugenbehandlung einen vollständigen Antrag auf Kronzeugenbehandlung anfordern, bevor die Europäische Kommission der Belgischen Wettbewerbsbehörde mitgeteilt hat, dass sie nicht die Absicht hat, die Sache insgesamt oder in Teilen weiterzuverfolgen.

Der Generalauditor setzt eine angemessene Frist fest, vor deren Ablauf der vollständige Antrag auf Kronzeugenbehandlung zusammen mit den entsprechenden Beweismitteln und Informationen einzureichen ist.

Der vollständige Antrag auf Kronzeugenbehandlung gilt als zum Zeitpunkt des Eingangs des Kurzantrags auf Kronzeugenbehandlung vorgelegt, sofern der Kurzantrag auf Kronzeugenbehandlung dasselbe betroffene Produkt und Gebiet/dieselben betroffenen Produkte und Gebiete sowie dieselbe Dauer des geheimen Kartells erfasst wie der bei der Europäischen Kommission gestellte Antrag auf Kronzeugenbehandlung.

Der Beantrager der Kronzeugenbehandlung aktualisiert falls erforderlich die in Absatz 2 erwähnten übermittelten Angaben.]

[Art. IV.54/2 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[Art. IV.54/3 - § 1 - Das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung reicht den Antrag auf Kronzeugenbehandlung beim Generalauditor ein.

Auf Ersuchen des Beantragers der Kronzeugenbehandlung stellt der Generalauditor für den vollständigen Antrag oder Kurzantrag auf Kronzeugenbehandlung schriftlich eine Empfangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit des Antragsingangs aus.

Der Generalauditor kann einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung unberücksichtigt lassen, wenn er nach Mitteilung der Beschwerdegründe an den Beantrager der Kronzeugenbehandlung eingereicht wird.

Der Generalauditor hinterlegt beim Präsidenten einen Entscheidungsvorschlag. Er gibt dem Beantrager der Kronzeugenbehandlung Zugang zu dem Entscheidungsvorschlag, so dass dieser dem Präsidenten etwaige schriftliche Anmerkungen mitteilen kann.

§ 2 - Der Präsident trifft eine mit Gründen versehene Entscheidung, nachdem er den Beantrager der Kronzeugenbehandlung auf dessen Antrag hin angehört hat.

Wenn der Präsident feststellt, dass der Antrag auf Kronzeugenbehandlung entweder die in Artikel IV.54 §§ 2 und 4 erwähnten Voraussetzungen für einen Geldbußenerlass oder die in Artikel IV.54 §§ 3 und 4 erwähnten Voraussetzungen für eine Geldbußenermäßigung erfüllt, fasst er eine Kronzeugenentscheidung, in der er die mit der Kronzeugenbehandlung verbundenen Verpflichtungen festlegt.

Entscheidet der Präsident, dass die in Artikel IV.54 §§ 2 und 4 oder Artikel IV.54 §§ 3 und 4 erwähnten Voraussetzungen für einen Geldbußenerlass beziehungsweise eine Geldbußenermäßigung nicht erfüllt sind, kann der Beantrager der Kronzeugenbehandlung seinen Antrag auf Kronzeugenbehandlung und beigelegte Schriftstücke zurückziehen.

Falls in der Kronzeugenentscheidung festgestellt wird, dass die in Artikel IV.54 §§ 2 und 4 erwähnten Voraussetzungen für die Gewährung eines Geldbußenerlasses nicht erfüllt sind, gilt der Antrag als Antrag auf Geldbußenermäßigung. In diesem Fall nimmt der Antrag auf Kronzeugenbehandlung Rang ein am Tag, an dem der Antrag auf Geldbußenerlass gestellt worden ist.

Das Sekretariat teilt dem Beantrager der Kronzeugenbehandlung die Kronzeugenentscheidung mit. Die Entscheidung wird nicht offengelegt; gegen sie kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

§ 3 - Wenn die in der Kronzeugenentscheidung festgelegten Verpflichtungen erfüllt worden sind, gewährt das Wettbewerbskollegium bei der Entscheidung in der Sache Geldbußenerlass oder -ermäßigung im Verhältnis zum Beitrag am Nachweis des geheimen Kartells.]

[Art. IV.54/3 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[Art. IV.54/4 - § 1 - Eine in Artikel IV.1 § 4 erwähnte natürliche Person kann beim Generalauditor in Bezug auf die in Artikel IV.1 § 4 erwähnten Zuwiderhandlungen einen Antrag auf Befreiung von gerichtlicher Verfolgung einreichen.

Eine natürliche Person, die für ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung durch eine Managementgesellschaft handelt, wird einer natürlichen Person gleichgestellt, es sei denn, die Tatsachen in einem konkreten Fall müssen zu dem Schluss führen, dass die Handlungen der betreffenden Managementgesellschaft als Handlungen eines Unternehmens angesehen werden müssen, das am geheimen Kartell beteiligt ist.

§ 2 - Befreiung von gerichtlicher Verfolgung wird unabhängig von einem Antrag auf Kronzeugenbehandlung gewährt, wenn der Beantrager der Befreiung zum Nachweis des Bestehens eines geheimen Kartells und zur Identifizierung der beteiligten Personen beiträgt, unter anderem:

1. durch Mitteilung von Auskünften, über die die Belgische Wettbewerbsbehörde vorher nicht verfügt hat,

2. durch Erbringung des Nachweises eines Kartells, dessen Bestehen noch nicht feststand, oder

3. durch Eingeständnis seiner Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen Artikel IV.1 § 4.

§ 3 - Ein Befreiungsantrag kann auch im Rahmen einer Zusammenarbeit bei einem Antrag auf Kronzeugenbehandlung eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung und nach einem Antrag auf Kronzeugenbehandlung gestellt werden.

In diesem Fall wird Befreiung gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Antrag auf Kronzeugenbehandlung des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung erfüllt:

a) die in Artikel IV.54 § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Voraussetzungen, wenn es sich um einen Antrag auf Geldbußenerlass handelt, oder

b) die in Artikel IV.54 § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Voraussetzungen, wenn es sich um einen Antrag auf Geldbußenermäßigung handelt.

2. Der Antrag des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung auf Kronzeugenbehandlung ist vor dem Datum gestellt worden, an dem der Generalauditor den Beantrager der Befreiung von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt hat, bei dem gegen ihn die in Artikel IV.79 § 4 erwähnte Sanktion verhängt werden kann.

3. Der Beantrager der Befreiung arbeitet aktiv mit der Belgischen Wettbewerbsbehörde zusammen.

§ 4 - Der Generalauditor kann einen Befreiungsantrag unberücksichtigt lassen, wenn er nach Mitteilung der Beschwerdegründe an den Beantrager der Befreiung eingereicht wird.

Der Generalauditor hinterlegt beim Präsidenten einen Entscheidungsvorschlag. Er gibt dem Beantrager der Befreiung Zugang zu dem Entscheidungsvorschlag, so dass dieser dem Präsidenten etwaige schriftliche Anmerkungen mitteilen kann.

§ 5 - Der Präsident trifft eine mit Gründen versehene Entscheidung, nachdem er den Beantrager der Befreiung auf dessen Antrag hin angehört hat.

Stellt der Präsident fest, dass der Befreiungsantrag die in § 2 erwähnten Bedingungen erfüllt, fasst er eine Befreiungsentscheidung, in der er die mit der Befreiung verbundenen Verpflichtungen festlegt.

Entscheidet der Präsident, dass die in § 2 erwähnten Bedingungen für die Befreiung nicht erfüllt sind, kann die natürliche Person ihren Befreiungsantrag und beigefügte Schriftstücke zurückziehen.

Das Sekretariat teilt dem Beantrager der Befreiung die Befreiungsentscheidung mit. Die Entscheidung wird nicht offengelegt; gegen sie kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

§ 6 - Vorbehaltlich der Verjährungsfristen kann das Wettbewerbskollegium auf Antrag des Generalauditors eine Geldbuße in Anwendung von Artikel IV.79 § 4 verhängen, wenn die betreffende Person die vom Präsidenten in der Befreiungsentscheidung festgelegten Verpflichtungen nicht einhält.]

[Art. IV.54/4 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[Art. IV.54/5 - Anträge auf Kronzeugenbehandlung oder Befreiung von gerichtlicher Verfolgung und beigefügte Schriftstücke und Kronzeugen- und Befreiungsentscheidungen des Präsidenten sind Teil der Untersuchungsakte und der Verfahrensakte. Andere betroffene Parteien erhalten Zugang zu den Anträgen und beigefügten Schriftstücken und zu den Entscheidungen, haben aber nicht das Recht, eine Abschrift der Anträge, beigefügten Schriftstücke und Entscheidungen anzufertigen. Kläger und Interesse habende Dritte erhalten keinen Zugang, es sei denn gemäß den Bestimmungen von Buch XVII Titel 3 Kapitel 3.]

[Art. IV.54/5 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[Art. IV.54/6 - Der Direktionsausschuss kann in Leitlinien die Modalitäten der Anwendung der Artikel IV.54 bis IV.54/5 festlegen, einschließlich der Bandbreiten für die

Geldbußenermäßigung, die das Wettbewerbskollegium je nach dem Beitrag zur Feststellung des geheimen Kartells in Betracht ziehen wird.]

[Art. IV.54/6 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Unterabschnitt 4 - Vergleichsverfahren

Art. IV.55 - Im Laufe [einer Untersuchung auf der Grundlage eines Verstoßes gegen Artikel IV.1, IV.2 oder IV.2/1], mit oder ohne gleichzeitige Anwendung von Artikel 101 oder 102 AEUV, kann der Generalauditor zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, aber vor Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags für betroffene Parteien eine Frist festlegen, in der diese schriftlich angeben können, dass sie zu Vergleichsgesprächen bereit sind. [Diese Frist beträgt mindestens zwei Wochen.]

Der Generalauditor ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der festgelegten Frist erhaltene Antworten zu berücksichtigen.

[Art. IV.55 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 12. August 2020) und Art. 43 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.56 - Wenn eine oder mehrere betroffene Parteien angeben, dass sie zu Vergleichsgesprächen bereit sind, kann der Generalauditor beschließen, ihnen gegenüber ein Vergleichsverfahren zu eröffnen.

Der Auditor teilt der oder den betroffenen Parteien die Beschwerdegründe mit, auf die er sich seiner Meinung nach stützen kann, und gewährt ihnen Zugang zu nicht vertraulichen Fassungen der Unterlagen und Angaben, auf die er in seinen Beschwerdegründen Bezug nimmt oder zu nehmen beabsichtigt, und zum Verzeichnis der Untersuchungsakte.

Der Auditor kann auf mit Gründen versehenen Antrag einer betroffenen Partei dieser Partei Zugang zu nicht vertraulichen Fassungen anderer Unterlagen und Angaben aus der Untersuchungsakte geben, die diese Partei bestimmt.

Der Auditor gibt auch Auskunft über die Höhe der Geldbuße, die er dem Wettbewerbskollegium vorzuschlagen beabsichtigt.

Art. IV.57 - Wenn die Vergleichsgespräche Aussichten auf eine Vergleichsentscheidung bieten, erstellt der Auditor den Vorentwurf einer Vergleichsentscheidung.

[...]

[Art. IV.57 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 44 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.58 - Nachdem der Auditor gegebenenfalls die Bemerkungen der Europäischen Kommission erhalten hat, übermittelt er seinen Entwurf einer Vergleichsentscheidung der/den

betroffenen Partei(en). Er legt die Frist fest, in der die betroffene(n) Partei(en) freiwillig eine Vergleichserklärung hinterlegen können. [Diese Frist beträgt mindestens zwei Wochen.]

In dieser Vergleichserklärung gibt die betroffene Partei ihre Beteiligung an dem im Entwurf der Vergleichsentscheidung angegebenen Verstoß und die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit zu. Sie nimmt auch die im Entwurf der Vergleichsentscheidung vorgeschlagene Geldbuße an.

Der Auditor ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der festgelegten Frist erhaltene Vergleichserklärungen zu berücksichtigen.

[Art. IV.58 Abs. 1 abgeändert durch Art. 45 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.59 - § 1 - Wenn die Vergleichserklärung einer betroffenen Partei die in Artikel IV.58 festgelegten Bedingungen erfüllt, kann der Auditor nach Stellungnahme des Auditor-Beraters eine Vergleichsentscheidung gemäß dem Entwurf der Vergleichsentscheidung treffen und das Verfahren in Bezug auf diese Partei abschließen.

[In der Vergleichsentscheidung wird die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht und die Geldbuße für den vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verstoß gegenüber der/den betroffenen Partei(en) festgestellt und werden deren Vergleichserklärungen zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung gilt als eine Entscheidung des Wettbewerbskollegiums wie in Artikel IV.52 erwähnt.]

Gegen die Vergleichsentscheidung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

§ 2 - Der Auditor notifiziert der betroffenen Partei die Vergleichsentscheidung und fordert sie auf, vertrauliche Passagen zu kennzeichnen. Gegen die Entscheidung des Auditors zur Festlegung der nicht vertraulichen Fassung der Vergleichsentscheidung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

Der Auditor stellt dem Sekretariat eine Abschrift der nicht vertraulichen Fassung zur Veröffentlichung und gegebenenfalls zur Mitteilung an den Kläger zur Verfügung.

[Art. IV.59 § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 46 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.60 - § 1 - Bei der Berechnung der Höhe der Geldbuße gemäß den Leitlinien der Belgischen Wettbewerbsbehörde für die Berechnung von Geldbußen wendet der Auditor eine Ermäßigung von 10 Prozent an. Er kann auch berücksichtigen, ob sich die betroffene Partei zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet hat. Bei den in Artikel IV.1 § 4 erwähnten natürlichen Personen wendet der Auditor eine Ermäßigung von 10 Prozent auf die in Artikel IV.79 § 2 erwähnte Geldbuße an.

§ 2 - Wenn die Vergleichsentscheidung einen Fall betrifft, in dem eine Kronzeugenentscheidung getroffen wurde, wird die Ermäßigung der Geldbuße um 10 Prozent nach Berücksichtigung der in der Kronzeugenentscheidung angegebenen Befreiung von der

Geldbuße berechnet, sofern der Auditor festgestellt hat, dass die in der Kronzeugenentscheidung festgelegten Bedingungen für eine Befreiung von der Geldbuße auf der Grundlage der Kronzeugenregelung erfüllt wurden. Wenn in der Kronzeugenentscheidung eine Bandbreite für die Befreiung von der Geldbuße vorgesehen ist, legt der Auditor die Befreiung von der Geldbuße, die aufgrund der Kronzeugenregelung zu gewähren ist, innerhalb dieser Bandbreite fest.

Betrifft die Vergleichsentscheidung einen Fall, in dem eine Befreiungsentscheidung getroffen wurde, bestätigt der Auditor in der Vergleichsentscheidung die gewährte Befreiung von gerichtlicher Verfolgung, sofern er feststellt, dass die in der Befreiungsentscheidung gestellten Bedingungen für eine solche Befreiung erfüllt wurden.

Art. IV.61 - Alle Unterlagen und Angaben, die zwischen dem Generalauditor, dem Auditor und einer betroffenen Partei im Rahmen eines Vergleichsverfahrens ausgetauscht werden, sind unbeschadet der Anwendung von Artikel XVII.79 vertraulich. Wenn das Verfahren nicht zu einer Vergleichsentscheidung führt und der Generalauditor beschließt, die Untersuchung fortzusetzen, werden diese Unterlagen und Angaben, sofern sie zu Beginn des Vergleichsverfahrens noch nicht Teil der Untersuchungsakte waren, weder in die Untersuchungsakte noch in die Verfahrensakte aufgenommen.

Eine betroffene Partei und die Belgische Wettbewerbsbehörde machen die Durchführung von Vergleichsbesprechungen nicht auf andere Weise als durch die Vergleichsentscheidung öffentlich, es sei denn, die betroffene Partei und der Generalauditor haben schriftlich zugestimmt. Diese Vertraulichkeitspflicht wird nicht verletzt, wenn die betroffene Partei die Besprechungen einer anderen Wettbewerbsbehörde, ihrem Anwalt oder einer anderen durch das Berufsgeheimnis gebundenen Person zur Kenntnis bringt oder nach Rücksprache mit dem Generalauditor in Ausführung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer vollstreckbaren Entscheidung eines Gerichts eine Mitteilung machen muss.

Art. IV.62 - Der Generalauditor kann das Vergleichsverfahren gegenüber einer betroffenen Partei jederzeit beenden. Gegen diese Entscheidung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

Unterabschnitt 5 - Besondere Untersuchungsvorschriften in Bezug auf Zusammenschlüsse

Art. IV.63 - § 1 - Der Auditor führt die Untersuchung des Zusammenschlusses durch, sobald er die Anmeldung erhalten hat oder, wenn die erteilten Auskünfte unvollständig sind, sobald er die vollständigen Auskünfte erhalten hat. [Mit der vorherigen Zustimmung der Parteien, die eine Anmeldung einreichen können, kann der Auditor auch vor Erhalt der Anmeldung von den in den Artikeln IV.40 und IV.40/1 erwähnten Verfahren Gebrauch machen.]

Wenn die Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht erfüllt sind, übermittelt der Auditor eine Ausfertigung der Anmeldung unverzüglich dem Präsidenten, der das Wettbewerbskollegium, das in der Sache erkennen wird, zusammenstellt.

§ 2 - Wenn der Auditor der Ansicht ist, dass ein wirksamer Wettbewerb auf dem belgischen Markt oder auf einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert wird, unter anderem durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung, setzt er die anmeldenden Parteien mindestens fünf Werktage vor Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags beim Präsidenten des Wettbewerbskollegiums hiervon in Kenntnis.

Die anmeldenden Parteien verfügen in diesem Fall über eine Frist von fünf Werktagen, um Verpflichtungszusagen anzubieten, mit denen bezweckt wird, eine Zulässigkeitsentscheidung zu erwirken.

Der Auditor hört die anmeldenden Parteien in Bezug auf die angebotenen Verpflichtungszusagen an und bezieht im Entscheidungsvorschlag Stellung dazu.

[Art. IV.63 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. IV.64 - § 1 - Der Auditor hinterlegt nach Stellungnahme des Auditor-Beraters seinen mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag und die Verfahrensakte beim Präsidenten des Wettbewerbskollegiums.

§ 2 - Der Entscheidungsvorschlag wird innerhalb einer Frist von fünfundzwanzig Werktagen ab dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der Anmeldung beim Generalauditor folgt, hinterlegt. Wenn die bei der Anmeldung übermittelten Auskünfte nicht vollständig waren, beginnt diese Frist mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der vollständigen Auskünfte folgt. Gegebenenfalls wird die Frist in Anwendung von [Artikel IV.40 § 2 Absatz 4] ausgesetzt.

Die Frist von fünfundzwanzig Werktagen wird um zehn Werktage verlängert, wenn die anmeldenden Parteien dem Auditor Verpflichtungszusagen anbieten.

§ 3 - Am Tag der Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags sendet der Auditor den anmeldenden Parteien eine Abschrift des Entscheidungsvorschlags zu. Er ersucht sie, vertrauliche Passagen zu kennzeichnen. Anschließend erstellt der Auditor die nicht vertrauliche Fassung. Gegen seinen Beschluss in Bezug auf die Vertraulichkeit kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

Der Auditor übermittelt auch den Vertretern der repräsentativsten Arbeitnehmerorganisationen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder denjenigen, die sie bestimmen, eine Abschrift der nicht vertraulichen Fassung des Entscheidungsvorschlags.

Er teilt den anmeldenden Parteien mit, dass sie die Untersuchungsakte und die Verfahrensakte beim Sekretariat einsehen können, Unterlagen und Angaben, die ihnen gegenüber vertraulich sind, ausgenommen, und dass sie gegen Zahlung eine elektronische Abschrift davon erhalten können.

[Art. IV.64 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 47 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Unterabschnitt 6 - Entscheidung in Bezug auf Zusammenschlüsse

Art. IV.65 - § 1 - Die anmeldenden Parteien hinterlegen ihre eventuellen schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke spätestens am Tag vor der Sitzung des Wettbewerbskollegiums und übermitteln dem Auditor am selben Tag per E-Mail eine Abschrift davon.

Hinterlegen anmeldende Parteien ein Schriftstück, das sich nicht in der Untersuchungsakte befindet, legt der Präsident des Wettbewerbskollegiums eine Frist fest, in der der Auditor schriftliche Anmerkungen zu diesem Schriftstück hinterlegen kann, und eine Frist, in der die anmeldenden Parteien auf diese schriftlichen Anmerkungen antworten können. Der Auditor kann bei der Vorbereitung seiner schriftlichen Anmerkungen [Artikel IV.40] anwenden. Die anmeldenden Parteien und der Auditor übermitteln sich gegenseitig per E-Mail ihre schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke am Tag ihrer Hinterlegung beim Sekretariat. Die in Artikel IV.66 § 3 erwähnte Frist für die Entscheidung wird ab dem Tag der Entscheidung des Präsidenten des Wettbewerbskollegiums, mit der die im zweiten Satz des vorliegenden Absatzes erwähnten Fristen festgelegt werden, bis zu dem Tag ausgesetzt, an dem die Frist abläuft, in der die anmeldenden Parteien ihre Antwort hinterlegen können.

§ 2 - Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, können dem Wettbewerbskollegium bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftliche Anmerkungen und Schriftstücke übermitteln, mit Abschrift per E-Mail an die anmeldenden Parteien und den Auditor am selben Tag.

Wenn Dritte dem Wettbewerbskollegium vertrauliche Unterlagen oder Angaben übermitteln möchten, bestimmt der Präsident des Wettbewerbskollegiums ohne Kenntnisnahme der betreffenden Unterlagen oder Angaben einen Beisitzer, der nicht im Wettbewerbskollegium tagt und der durch entsprechende Anwendung des in Artikel IV.41 §§ 1 bis 4 erwähnten Verfahrens über die Vertraulichkeit beschließt. Wenn die Kenntnisnahme durch das Wettbewerbskollegium oder durch bestimmte betroffene Parteien die Verteidigungsrechte einer anderen betroffenen Partei gefährden könnte, beschließt der Beisitzer, dass die betreffende Unterlage oder Angabe nicht in die Verfahrensakte aufgenommen wird und durch die nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung ersetzt wird. Gegen den Beschluss des Beisitzers kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, haben keinen Zugang zur Untersuchungsakte und zur Verfahrensakte, außer wenn der Präsident des Wettbewerbskollegiums in Bezug auf Schriftstücke aus der Verfahrensakte, die er bestimmt, anders entscheidet.

§ 3 - Das Wettbewerbskollegium untersucht die Sachen in einer Sitzung. Die Sitzung findet mindestens zehn Werktage nach Übermittlung des Entscheidungsvorschlags an die anmeldenden Parteien statt.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums kann beschließen, mehr als eine Sitzung in der Sache zu organisieren. Wenn eine zusätzliche Sitzung nicht erforderlich ist, kann das Wettbewerbskollegium in seiner Entscheidung den Abschluss der Verhandlungen feststellen.

§ 4 - Das Wettbewerbskollegium hört den Generalauditor, den Auditor, die anmeldenden Parteien und, falls sie dies beantragen oder auf Antrag des Wettbewerbskollegiums, die anderen an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien an.

Wenn das Wettbewerbskollegium es für erforderlich hält, hört es andere natürliche oder juristische Personen, die es vorlädt, an.

Es hört auch Dritte an, die ein hinreichendes Interesse darlegen und einen Antrag auf Anhörung stellen. Für Wirtschaftssektoren, die unter der Kontrolle oder Überwachung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung oder anderen öffentlichen Körperschaft stehen, gilt, dass diese Einrichtungen oder Körperschaften ein hinreichendes Interesse haben. Es wird davon ausgegangen, dass der Minister ein hinreichendes Interesse hat.

Es wird davon ausgegangen, dass Mitglieder der Verwaltungs- oder Leitungsorgane der an einem Zusammenschluss beteiligten Parteien und Vertreter der repräsentativsten Arbeitnehmerorganisationen dieser Unternehmen oder diejenigen, die sie bestimmen, ein hinreichendes Interesse haben.

Der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten und der Direktor der juristischen Angelegenheiten werden auf ihren Antrag hin angehört.

Das Nichterscheinen der vorgeladenen Parteien oder Personen oder ihrer Bevollmächtigten beeinträchtigt die Gültigkeit des Verfahrens nicht.

§ 5 - Die anmeldenden Parteien können in der vom Präsidenten des Wettbewerbskollegiums festgelegten Frist neue Verpflichtungszusagen vorschlagen.

§ 6 - Die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen können den Zusammenschluss bis zum Abschluss der Verhandlungen durch das Wettbewerbskollegium ändern. In diesem Fall bezieht sich die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums auf den so geänderten Zusammenschluss.

[Art. IV.65 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 48 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.66 - § 1 - Das Wettbewerbskollegium stellt durch eine mit Gründen versehene Entscheidung fest:

1. dass der Zusammenschluss nicht in den Anwendungsbereich von Titel 1 Kapitel 2 des vorliegenden Buches fällt

2. oder dass der Zusammenschluss in den Anwendungsbereich von Titel 1 Kapitel 2 des vorliegenden Buches fällt.

§ 2 - Wenn der Zusammenschluss in den Anwendungsbereich von Titel 1 Kapitel 2 des vorliegenden Buches fällt, trifft das Wettbewerbskollegium eine der folgenden mit Gründen versehenen Entscheidungen:

1. Es entscheidet, dass der Zusammenschluss zulässig ist. Mit der Entscheidung kann es Bedingungen und Auflagen verbinden, mit denen sichergestellt werden soll, dass die beteiligten Unternehmen den Verpflichtungszusagen nachkommen, die sie angeboten haben, damit der Zusammenschluss für zulässig erklärt wird. Wenn das Wettbewerbskollegium Bedingungen und Auflagen berücksichtigen möchte, die nicht im Entscheidungsvorschlag aufgenommen

sind, werden die anmeldenden Parteien und der Auditor hierzu angehört und verfügen sie über mindestens zwei Werktage ab der entsprechenden Mitteilung des Wettbewerbskollegiums, um sich schriftlich dazu zu äußern.

2. Es erklärt, dass der Zusammenschluss zulässig ist, wenn die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen gemeinsam nicht mehr als 25 Prozent eines für das Geschäft relevanten Marktes kontrollieren, ob es sich um horizontale oder vertikale Beziehungen handelt.

3. Es stellt fest, dass ernsthafte Zweifel in Bezug auf die Zulässigkeit des Zusammenschlusses bestehen, und entscheidet, das in den Artikeln IV.67 bis IV.69 erwähnte zusätzliche Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren einzuleiten; gegen diese Entscheidung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

[Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums ist ausdrücklich und angemessen mit Gründen versehen.]

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Entscheidungen des Wettbewerbskollegiums ergehen innerhalb einer Frist von vierzig Werktagen ab dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der Anmeldung folgt. Wenn die bei der Anmeldung übermittelten Auskünfte nicht vollständig sind, beginnt diese Frist mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der vollständigen Auskünfte folgt. Gegebenenfalls wird die Frist in Anwendung der [Artikel IV.40 § 2 Absatz 4] und IV.65 § 1 Absatz 2 ausgesetzt.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird verlängert:

1. um fünfzehn Werktage, wenn die anmeldenden Parteien [...] Verpflichtungszusagen anbieten oder ändern oder den Zusammenschluss ändern,

2. durch Beschluss des Wettbewerbskollegiums auf ausdrücklichen Antrag der anmeldenden Parteien für eine Dauer, die die von ihnen vorgeschlagene Dauer nicht überschreiten darf; auf Antrag der anmeldenden Parteien gewährt das Wettbewerbskollegium auf jeden Fall eine Verlängerung um fünfzehn Werktage und eine neue Sitzung.

§ 4 - Es wird davon ausgegangen, dass über den Zusammenschluss eine Zulässigkeitsentscheidung getroffen worden ist, wenn das Wettbewerbskollegium in der in § 3 vorgesehenen Frist keine Entscheidung getroffen hat.

§ 5 - Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums in der Sache selbst kann sich nicht auf Unterlagen und Angaben stützen, deren vertraulicher Charakter gegenüber einer anmeldenden Partei festgestellt wurde, es sei denn, es handelt sich um Schriftstücke des Verkäufers, einer anderen anmeldenden Partei oder des Zielunternehmens und die anmeldende Partei konnte von einer nicht vertraulichen Fassung oder einer nicht vertraulichen Zusammenfassung dieser Unterlagen und Angaben Kenntnis nehmen.

[Art. IV.66 § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 49 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

Art. IV.67 - § 1 - Beschließt das Wettbewerbskollegium die Einleitung des zusätzlichen Untersuchungs- und Entscheidungsverfahrens, führt der Auditor eine zusätzliche Untersuchung durch.

Spätestens zwanzig Werktage nach dem Datum der Entscheidung zur Einleitung eines zusätzlichen Untersuchungsverfahrens können die anmeldenden Parteien dem Auditor Verpflichtungszusagen anbieten im Hinblick auf die Erwirkung einer Zulässigkeitsentscheidung. Der Auditor kann die Frist um zwanzig Werktage verlängern.

§ 2 - Nach Stellungnahme des Auditor-Beraters hinterlegt der Auditor innerhalb einer Frist von dreißig Werktagen nach der Entscheidung zur Einleitung eines zusätzlichen Untersuchungsverfahrens einen mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag beim Präsidenten des Wettbewerbskollegiums. Diese Frist wird um die Dauer verlängert, die von den anmeldenden Parteien benutzt wurde, um gemäß § 1 Absatz 2 Verpflichtungszusagen anzubieten. Gegebenenfalls wird die Frist in Anwendung von [Artikel IV.40 § 2 Absatz 4] ausgesetzt.

§ 3 - Am Tag der Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags sendet der Auditor den anmeldenden Parteien eine Abschrift des Entscheidungsvorschlags zu. Er ersucht sie, vertrauliche Passagen im Entscheidungsvorschlag zu kennzeichnen. Anschließend erstellt der Auditor die nicht vertrauliche Fassung. Gegen seinen Beschluss in Bezug auf die Vertraulichkeit kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

Der Auditor übermittelt auch den Vertretern der repräsentativsten Arbeitnehmerorganisationen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder denjenigen, die sie bestimmen, eine Abschrift der nicht vertraulichen Fassung des Entscheidungsvorschlags.

Er teilt den anmeldenden Parteien mit, dass sie die Untersuchungsakte und die Verfahrensakte beim Sekretariat einsehen können, Unterlagen und Angaben, die ihnen gegenüber vertraulich sind, ausgenommen, und dass sie gegen Zahlung eine elektronische Abschrift davon erhalten können.

§ 4 - Ist der Auditor der Ansicht, dass ein Zusammenschluss zulässig ist, wird im Entscheidungsvorschlag angegeben, warum der Zusammenschluss nicht zur Folge hat, dass ein wirksamer Wettbewerb auf dem belgischen Markt oder in einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert wird, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung.

Ist der Auditor der Ansicht, dass ein Zusammenschluss für unzulässig zu erklären ist oder Bedingungen und Auflagen auferlegt werden müssen, wird im Entscheidungsvorschlag angegeben, warum der Zusammenschluss verboten werden muss, und wird Stellung zu den angebotenen Verpflichtungszusagen genommen.

[Art. IV.67 § 2 abgeändert durch Art. 47 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.68 - § 1 - Die anmeldenden Parteien und Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, hinterlegen in einer Frist von zehn Werktagen ab Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags ihre eventuellen schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke beim

Sekretariat, mit Abschrift per E-Mail an den Auditor und die anmeldenden Parteien am selben Tag.

Hinterlegen anmeldende Parteien ein Schriftstück, das sich nicht in der Untersuchungsakte befindet, legt der Präsident des Wettbewerbskollegiums eine Frist fest, in der der Auditor schriftliche Anmerkungen zu diesem Schriftstück hinterlegen kann, und eine Frist, in der die anmeldenden Parteien auf diese schriftlichen Anmerkungen antworten können. Der Auditor kann bei der Vorbereitung seiner schriftlichen Anmerkungen [Artikel IV.40] anwenden. Die anmeldenden Parteien und der Auditor übermitteln sich gegenseitig per E-Mail ihre schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke am Tag ihrer Hinterlegung beim Sekretariat. [Die in Artikel IV.69 § 2 erwähnte Frist für die Entscheidung wird ab dem ersten Werktag nach dem Tag der Hinterlegung der in Absatz 1 erwähnten schriftlichen Anmerkungen der anmeldenden Parteien bis zu dem Tag ausgesetzt, an dem die Frist abläuft, in der die anmeldenden Parteien ihre Antwort hinterlegen können.]

Bei vertraulichen Informationen, die von Dritten übermittelt werden, gilt Artikel IV.65 § 2 Absatz 2.

Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, haben keinen Zugang zur Untersuchungsakte und zur Verfahrensakte, außer wenn der Präsident des Wettbewerbskollegiums in Bezug auf Schriftstücke aus der Verfahrensakte, die er bestimmt, anders entscheidet.

§ 2 - Wenn schriftliche Anmerkungen oder Schriftstücke hinterlegt werden, kann der Auditor innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Ablauf der in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Frist einen neuen mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag beim Präsidenten des Wettbewerbskollegiums hinterlegen. Gegebenenfalls beginnt die Frist von fünf Werktagen [am Tag nach dem Tag, an dem die Frist abläuft], in der die anmeldenden Parteien ihre Antwort gemäß § 1 Absatz 2 letzter Satz hinterlegen können.

Der neue Entscheidungsvorschlag wird gemäß Artikel IV.67 § 3 übermittelt.

§ 3 - Die anmeldenden Parteien hinterlegen spätestens am Tag vor der Sitzung ihre eventuellen schriftlichen Anmerkungen zu dem neuen Entscheidungsvorschlag oder als Antwort auf die schriftlichen Anmerkungen Dritter beim Sekretariat, mit Abschrift per E-Mail an den Auditor am Tag der Hinterlegung. Sie dürfen keine zusätzlichen Schriftstücke hinzufügen, die nicht zuvor in der vorhergehenden Untersuchung oder in Anwendung der Artikel IV.65 § 1 und IV.68 § 1 hinterlegt wurden, es sei denn, es betrifft einen Tatsachenbeweis.

Eventuelle zusätzliche schriftliche Anmerkungen und Schriftstücke von Dritten, die das Wettbewerbskollegium zu dem neuen Entscheidungsvorschlag anhören wird, werden bei den Verhandlungen zurückgewiesen.

§ 4 - Das Wettbewerbskollegium untersucht die Sachen in einer Sitzung. Die Sitzung findet mindestens zehn Werktage nach Übermittlung des in Artikel IV.67 § 2 erwähnten Entscheidungsvorschlags an die anmeldenden Parteien statt.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums kann beschließen, mehr als eine Sitzung zu organisieren. Wenn eine zusätzliche Sitzung nicht erforderlich ist, kann das Wettbewerbskollegium in seiner Entscheidung den Abschluss der Verhandlungen feststellen.

Das Wettbewerbskollegium hört die in Artikel IV.65 § 4 erwähnten Personen an.

§ 5 - Die anmeldenden Parteien können in der vom Präsidenten des Wettbewerbskollegiums festgelegten Frist neue Verpflichtungszusagen anbieten.

§ 6 - Die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen können den Zusammenschluss bis zum Abschluss der Verhandlungen durch das Wettbewerbskollegium ändern. In diesem Fall bezieht sich die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums auf den so geänderten Zusammenschluss.

[Art. IV.68 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 48 und 50 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 50 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.69 - § 1 - Das Wettbewerbskollegium entscheidet durch eine mit Gründen versehene Entscheidung über die Zulässigkeit des Zusammenschlusses in Anwendung der in Artikel IV.9 erwähnten Kriterien.

Wenn das Wettbewerbskollegium feststellt, dass der Zusammenschluss zulässig ist, kann es seine Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden, mit denen sichergestellt werden soll, dass die beteiligten Unternehmen den Verpflichtungszusagen nachkommen, die sie angeboten haben, damit der Zusammenschluss für zulässig erklärt wird.

Wenn das Wettbewerbskollegium Bedingungen und Auflagen berücksichtigen möchte, die nicht im Entscheidungsvorschlag aufgenommen sind, werden die anmeldenden Parteien und der Auditor hierzu angehört und verfügen sie über mindestens fünf Werktage ab der entsprechenden Mitteilung des Wettbewerbskollegiums, um sich schriftlich dazu zu äußern.

Wenn das Wettbewerbskollegium feststellt, dass der Zusammenschluss unzulässig ist, ordnet es gegebenenfalls im Hinblick auf die Wiederherstellung eines wirksamen Wettbewerbs die Aufspaltung der zusammengefassten Unternehmen oder Vermögenswerte, die Beendigung der gemeinsamen Kontrolle oder andere geeignete Maßnahmen an.

[Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums ist ausdrücklich und angemessen mit Gründen versehen.]

§ 2 - Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums in Bezug auf die Zulässigkeit eines Zusammenschlusses wird innerhalb sechzig Werktagen nach der Entscheidung zur Einleitung des zusätzlichen Untersuchungsverfahrens getroffen.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird verlängert:

1. um die Dauer, die von den anmeldenden Parteien benutzt wurde, um gemäß Artikel IV.67 § 1 Verpflichtungszusagen anzubieten,

2. um fünfzehn Werktage, wenn die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen den Zusammenschluss ändern,

3. durch Beschluss des Wettbewerbskollegiums auf ausdrücklichen Antrag der anmeldenden Parteien für eine Dauer, die die von ihnen vorgeschlagene Dauer nicht überschreiten darf; auf Antrag der anmeldenden Parteien gewährt das Wettbewerbskollegium auf jeden Fall die beantragte Verlängerung um höchstens zwanzig Werktage und eine neue Sitzung, damit sie neue Verpflichtungszusagen vorschlagen können.

Gegebenenfalls wird die in Absatz 1 erwähnte Frist in Anwendung der [Artikel IV.40 § 2 Absatz 4] und IV.68 § 1 Absatz 2 ausgesetzt.

Der König kann auf Stellungnahme der Belgischen Wettbewerbsbehörde die in Absatz 1 erwähnte Frist ändern.

§ 3 - Es wird davon ausgegangen, dass über den Zusammenschluss eine Zulässigkeitsentscheidung getroffen worden ist, wenn das Wettbewerbskollegium in der in § 2 vorgesehenen Frist keine Entscheidung getroffen hat.

§ 4 - Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums in der Sache selbst kann sich nicht auf Unterlagen und Angaben stützen, deren vertraulicher Charakter gegenüber einer anmeldenden Partei festgestellt wurde, es sei denn, es handelt sich um Schriftstücke des Verkäufers, einer anderen anmeldenden Partei oder des Zielunternehmens und die anmeldende Partei konnte von einer nicht vertraulichen Fassung oder einer nicht vertraulichen Zusammenfassung dieser Unterlagen und Angaben Kenntnis nehmen.

[Art. IV.69 § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 51 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 51 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Unterabschnitt 7 - Untersuchung und Entscheidung in einem vereinfachten Verfahren bei Zusammenschlüssen

Art. IV.70 - § 1 - Die anmeldenden Parteien können die Anwendung des vereinfachten Verfahrens beantragen. In diesem Fall gelten in Abweichung von den Bestimmungen der Artikel IV.63 bis IV.69 folgende Bestimmungen.

§ 2 - Der Auditor führt die Untersuchung der Sache durch, sobald er die Anmeldung erhalten hat oder, wenn die erteilten Auskünfte unvollständig sind, sobald er die vollständigen Auskünfte erhalten hat.

§ 3 - Stellt der Auditor fest, dass die Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens erfüllt sind und dass gegen den angemeldeten Zusammenschluss keine Einwände erhoben werden, stellt er dies in einer schriftlichen Entscheidung fest, die er den anmeldenden Parteien übermittelt. Gleichzeitig übermittelt der Auditor dem Sekretariat eine Abschrift dieser Entscheidung im Hinblick auf ihre Veröffentlichung.

§ 4 - Die in § 3 erwähnte Entscheidung des Auditors gilt für die Anwendung des vorliegenden Buches als Entscheidung des Wettbewerbskollegiums, mit der der Zusammenschluss für zulässig erklärt wird.

§ 5 - Stellt der Auditor fest, dass die Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht erfüllt sind oder dass Zweifel in Bezug auf die Zulässigkeit des Zusammenschlusses bestehen, stellt er dies in einer Entscheidung anhand einer summarischen Begründung fest, die er den anmeldenden Parteien mit Abschrift an das Sekretariat übermittelt.

[Gegen diese Entscheidung kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.]

Durch diese Entscheidung des Auditors wird das vereinfachte Verfahren beendet, sodass die Artikel IV.63 bis IV.69 vollständig anwendbar sind. In diesem Fall gilt die Anmeldung als von Beginn an unvollständig. Die Anmeldung gilt als vollständig am Tag nach dem Tag, an dem die anmeldenden Parteien die fehlende Information übermitteln, die in der Entscheidung des Auditors vermerkt ist.

§ 6 - Der Auditor übermittelt die in § 3 oder § 5 erwähnte Entscheidung den anmeldenden Parteien innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen ab dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der Anmeldung folgt. Es wird davon ausgegangen, dass über den Zusammenschluss eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, wenn der Auditor die erwähnte Entscheidung innerhalb der erwähnten Frist nicht übermittelt hat.

Wenn die bei der Anmeldung übermittelten Auskünfte nicht vollständig sind, beginnt die in Absatz 1 erwähnte Frist mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der vollständigen Auskünfte folgt. Gegebenenfalls wird die Frist in Anwendung von [Artikel IV.40 § 2 Absatz 4] ausgesetzt.

[Art. IV.70 § 5 Abs. 2 ersetzt durch Art. 52 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 6 Abs. 2 abgeändert durch Art. 52 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Unterabschnitt 8 - Vorläufige Maßnahmen

Art. IV.71 - Das Wettbewerbskollegium kann vorläufige Maßnahmen ergreifen, um [Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht], die Gegenstand der Untersuchung sind, auszusetzen, falls dringend eine Lage vermieden werden muss, in der Unternehmen, deren Interessen durch diese [Zuwiderhandlungen] beeinträchtigt werden, schwerer, unmittelbarer und schwer wiedergutzumachender Schaden droht oder in der dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse geschadet wird.

[Art. IV.71 abgeändert durch Art. 53 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.72 - § 1 - Mit Gründen versehene Anträge auf vorläufige Maßnahmen werden mit den Schriftstücken, die sich darauf beziehen, von dem Kläger, dem Generalauditor, dem Minister oder dem für den betreffenden Sektor zuständigen Minister beim Präsidenten hinterlegt.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit übermittelt der Antragsteller am Tag der Hinterlegung den Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, per Einschreibesendung mit Rückschein eine Abschrift seines Antrags und der beigelegten Schriftstücke.

§ 2 - Das Sekretariat übermittelt dem Generalauditor, wenn er nicht der Antragsteller ist, eine Abschrift dieses Antrags und der beigelegten Schriftstücke und der späteren Verfahrensunterlagen. Es übermittelt außerdem auf Antrag des Präsidenten des Wettbewerbskollegiums den Antrag und die Schriftstücke ganz oder teilweise Dritten, die von der [Zu widerhandlung] betroffen sind oder ein Interesse an den vorläufigen Maßnahmen haben können.

§ 3 - Der Präsident stellt unverzüglich das Wettbewerbskollegium, das in der Sache erkennen wird, zusammen und übermittelt ihm den Antrag und die beigelegten Schriftstücke.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums legt das Datum der Sitzung des Wettbewerbskollegiums fest, die nicht früher als zwei Wochen und nicht später als einen Monat nach Hinterlegung des Antrags stattfindet.

Das Sekretariat setzt den Antragsteller, die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, den Generalauditor und den Minister von dieser Entscheidung und der Zusammensetzung des Wettbewerbskollegiums in Kenntnis.

§ 4 - Der Generalauditor oder der Auditor, wenn der Generalauditor nicht der Antragsteller ist, Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen und einen Antrag auf Anhörung beim Wettbewerbskollegium stellen, und Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wünscht, hinterlegen ihre eventuellen schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke spätestens sechs Werktage vor dem Tag der Sitzung. Es wird davon ausgegangen, dass der Minister ein hinreichendes Interesse hat.

Die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, hinterlegen ihre eventuellen schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke spätestens zwei Werktage vor dem Tag der Sitzung.

Der Antragsteller darf in der Sitzung keine anderen schriftlichen Anmerkungen oder Schriftstücke als die seinem Antrag beigelegten Schriftstücke hinterlegen oder geltend machen, außer im Fall der Anwendung von § 6 Absatz 2.

Schriftliche Anmerkungen und Schriftstücke werden beim Sekretariat hinterlegt. Die Partei, die schriftliche Anmerkungen und Schriftstücke hinterlegt, muss zur Vermeidung der Nichtigkeit allen anderen Parteien des Verfahrens per E-Mail mit Empfangsbestätigung eine Abschrift übermitteln.

§ 5 - Bei der Sitzung werden der Antragsteller, die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, und auf deren Antrag hin der Generalauditor, der Auditor, der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Direktor der juristischen Angelegenheiten und Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, angehört.

Das Nichterscheinen der in Absatz 1 erwähnten Parteien oder Personen oder ihrer Bevollmächtigten beeinträchtigt die Gültigkeit des Verfahrens nicht.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums kann beschließen, innerhalb der in § 3 Absatz 2 erwähnten Höchstfrist mehr als eine Sitzung zu organisieren. Wenn eine zusätzliche

Sitzung nicht erforderlich ist, kann das Wettbewerbskollegium in seiner Entscheidung den Abschluss der Verhandlungen feststellen.

§ 6 - Der Präsident des Wettbewerbskollegiums kann die in § 3 Absatz 2 erwähnte Höchstfrist um höchstens zwei Wochen verlängern.

Wird die Frist verlängert, um dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, schriftlich auf die hinterlegten schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke zu antworten, so verfügen die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, für ihre Replik in der zusätzlichen Frist von zwei Wochen über dieselbe Frist wie der Antragsteller.

§ 7 - Parteien, die schriftliche Anmerkungen und Schriftstücke hinterlegen, können die Passagen kennzeichnen, die sie als vertraulich betrachten, sofern sie Gründe dafür angeben und eine nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung hinterlegen. Der Präsident des Wettbewerbskollegiums oder der Beisitzer, den er beauftragt, befindet über die Vertraulichkeit der betreffenden Passagen. Gegen diesen Beschluss in Bezug auf die Vertraulichkeit kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

[Art. IV.72 § 2 abgeändert durch Art. 54 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.73 - § 1 - Innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Sitzung befindet das Wettbewerbskollegium durch eine mit Gründen versehene Entscheidung. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, gilt der Antrag auf vorläufige Maßnahmen als abgelehnt.

Hält das Wettbewerbskollegium vorläufige Maßnahmen für notwendig, so teilt es mit, welche Maßnahmen es zu ergreifen beabsichtigt. [Der Antragsteller, der Auditor, wenn der Antragsteller nicht der Generalauditor ist, und die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen], gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, verfügen ab dem ersten Werktag nach dieser Mitteilung über fünf Werktagen, um dazu schriftliche Anmerkungen zu hinterlegen. Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, verfügen über eine zusätzliche Frist von drei Werktagen ab dem ersten Werktag nach Hinterlegung der schriftlichen Anmerkungen [des Antragstellers und des Auditors], um schriftlich auf diese Anmerkungen zu antworten.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist für die Entscheidung wird ab der Mitteilung der beabsichtigten vorläufigen Maßnahmen durch das Wettbewerbskollegium bis zum ersten Werktag nach Ablauf der letzten in Absatz 2 erwähnten Frist ausgesetzt.

Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die vorläufigen Maßnahmen, die das Wettbewerbskollegium aufzuerlegen beabsichtigt, Teil der vorläufigen Maßnahmen sind, die in dem in Artikel IV.72 § 1 erwähnten Antrag angegeben waren.

[Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums ist ausdrücklich und angemessen mit Gründen versehen.]

§ 2 - Das Wettbewerbskollegium kann unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses an einem reibungslosen Funktionieren des Marktes den ernsthaften, unmittelbaren und schwer wiedergutzumachenden Schaden des Antragstellers gegen den Schaden abwägen,

der den Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, oder Interesse habenden Dritten entstehen würde, wenn der Verstoß in der Sache letztlich nicht festgestellt würde.

§ 3 - Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums darf nicht auf Unterlagen und Angaben beruhen, von denen die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, denen gegenüber vorläufige Maßnahmen ergriffen werden, keine Kenntnis nehmen konnten.

[§ 4 - Die in § 1 erwähnte Entscheidung ist verhältnismäßig und gilt entweder für eine bestimmte Dauer, die - sofern erforderlich und angemessen - verlängerbar ist, oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gegen die in Artikel IV.52 § 1 erwähnte Entscheidung des Wettbewerbskollegiums oder die in Artikel IV.44 § 1 Absatz 1, Artikel IV.45 Absatz 1 oder Artikel IV.59 § 1 erwähnte Entscheidung des Auditors kein ordentliches Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann.]

[Art. IV.73 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 55 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 55 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 4 eingefügt durch Art. 55 Nr. 3 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Unterabschnitt 9 - Notifizierung und Veröffentlichung

Art. IV.74 - § 1 - Entscheidungen des Wettbewerbskollegiums, Entscheidungen zur Verfahrenseinstellung, Vergleichsentscheidungen, Entscheidungen zur Beendigung der Untersuchung und Entscheidungen im vereinfachten Verfahren bei Zusammenschlüssen werden den betroffenen Parteien, den Klägern, den Antragstellern, dem Minister und allen Personen, die ein hinreichendes Interesse darlegen und beim Wettbewerbskollegium einen Antrag auf Anhörung gestellt haben, vom Sekretariat per Einschreibesendung mit Rückschein notifiziert.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums und der Auditor tragen den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Nichtveröffentlichung ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Informationen Rechnung.

Wenn in Ermangelung einer Entscheidung davon ausgegangen wird, dass über einen Zusammenschluss eine Zulässigkeitsentscheidung getroffen oder ein Antrag auf vorläufige Maßnahmen abgelehnt worden ist, wird dies den betroffenen Parteien beziehungsweise den Antragstellern, dem Minister und allen Personen, die ein hinreichendes Interesse darlegen und beim Wettbewerbskollegium einen Antrag auf Anhörung gestellt haben, vom Sekretariat per Bekanntmachung notifiziert. Diese Notifizierung erfolgt per Einschreibesendung mit Rückschein.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in vorliegendem Buch oder seinen Ausführungserlassen erfolgen alle anderen Notifizierungen und Mitteilungen in Bezug auf eine Sache per E-Mail mit Empfangsbestätigung [...].

§ 2 - Die in § 1 Absatz 1 und 3 erwähnten Notifizierungen enthalten zur Vermeidung der Nichtigkeit die Namen und Anschriften der Parteien, an die die Notifizierung erfolgen muss, und gegebenenfalls Frist und Modalitäten für die Einreichung einer Beschwerde.

[Art. IV.74 § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 56 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.75 - § 1 - [Auf Betreiben des Generalauditors wird jede Anmeldung eines Zusammenschlusses in Form eines Auszugs auf der Website der Belgischen Wettbewerbsbehörde veröffentlicht. Der Auszug enthält die Namen der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und die Wirtschaftssektoren, die möglicherweise betroffen sein werden. In der Veröffentlichung wird angegeben, ob die Anwendung des vereinfachten Verfahrens beantragt wird.]

§ 2 - Entscheidungen des Wettbewerbskollegiums, Vergleichsentscheidungen und Entscheidungen im vereinfachten Verfahren bei Zusammenschlüssen, Bekanntmachungen, denen zufolge ein Zusammenschluss in Ermangelung einer Entscheidung als zulässig gilt, und Bekanntmachungen, denen zufolge ein Antrag auf vorläufige Maßnahmen in Ermangelung einer Entscheidung als abgelehnt gilt, werden auf der Website der Belgischen Wettbewerbsbehörde veröffentlicht, wobei den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Nichtveröffentlichung ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Informationen Rechnung getragen wird. Diese Entscheidungen werden unverzüglich dem Besonderen Beratungsausschusses Wettbewerb in der zur Veröffentlichung auf der Website der Belgischen Wettbewerbsbehörde bestimmten Form mitgeteilt.

Entscheidungen zur Verfahrenseinstellung und Entscheidungen zur Beendigung der Untersuchung werden außer bei gegenteiligem Beschluss des Generalauditors gemäß Absatz 1 veröffentlicht.

§ 3 - Entscheidungen des Märktegerichtshofes und des Kassationshofes, in denen vorliegendes Buch angewendet wird oder die in Berufungsverfahren gegen Entscheidungen aufgrund des vorliegenden Buches ausgesprochen werden, werden auf der Website der Belgischen Wettbewerbsbehörde veröffentlicht, wobei den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Nichtveröffentlichung ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Informationen Rechnung getragen wird.

§ 4 - Die in Artikel IV.25 Nr. 2 erwähnten Leitlinien und Bekanntmachungen werden im *Belgischen Staatsblatt* und auf der Website der Belgischen Wettbewerbsbehörde veröffentlicht.

[§ 5 - Der in Artikel IV.25 Nr. 5 erwähnte jährliche Tätigkeitsbericht wird dem Minister übermittelt und auf der Website der Belgischen Wettbewerbsbehörde veröffentlicht.]

[Art. IV.75 § 1 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 5 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Unterabschnitt 10 - Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Art. IV.76 - Befindet die Belgische Wettbewerbsbehörde in Anwendung von Artikel 104 AEUV über die Zulässigkeit von Vereinbarungen und über die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt, wird die Entscheidung in Übereinstimmung mit den Artikeln 101 Absatz 1 und 102 AEUV gemäß dem Verfahren und den Sanktionen, die in vorliegendem Buch vorgesehen sind, getroffen.

Befindet die Belgische Wettbewerbsbehörde in Anwendung der Verordnungen oder Richtlinien zur Ausführung von Artikel 103 AEUV über die Anwendung der in den Artikeln 101 und 102 AEUV niedergelegten Grundsätze, wird die Entscheidung in Übereinstimmung mit diesen Verordnungen oder Richtlinien gemäß dem Verfahren und den Sanktionen, die in vorliegendem Buch vorgesehen sind, getroffen.

Art. IV.77 - [Die zu diesem Zweck vom Generalauditor bestimmten Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde sind in Anwendung der Artikel 20 Absatz 5 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 beauftragt, bei Unternehmen, Unternehmensvereinigungen und natürlichen Personen Aufträge zur Unterstützung, zur Überprüfung oder andere Aufträge im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Wettbewerbsregeln von Verträgen der Europäischen Union auszuführen, die sie von Amts wegen, auf Ersuchen der Europäischen Kommission oder auf Ersuchen einer nationalen Wettbewerbsbehörde ausführen.

Zu diesem Zweck beauftragte Personalmitglieder haben dieselben Befugnisse und Verpflichtungen wie der Auditor und die ermächtigten Personalmitglieder, die in den Artikeln IV.40, IV.40/1 und IV.40/2 erwähnt sind, wenn sie auf Ersuchen einer nationalen Wettbewerbsbehörde eingreifen, und wie die in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erwähnten beauftragten Personalmitglieder, wenn sie auf Ersuchen der Europäischen Kommission eingreifen.

Bedienstete und andere Begleitpersonen, die von einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder der Europäischen Kommission ermächtigt oder benannt wurden, sind berechtigt, den in Anwendung von Absatz 1 von den Personalmitgliedern der Belgischen Wettbewerbsbehörde ausgeführten Aufträgen beizuwohnen.

Die in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde können die Artikel IV.40 bis IV.40/2 auch im Namen und für Rechnung einer nationalen Wettbewerbsbehörde anwenden, um festzustellen, ob Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Ermittlungsmaßnahmen und Entscheidungen dieser Behörde nicht befolgt haben. Die Belgische Wettbewerbsbehörde und eine nationale Wettbewerbsbehörde können vorbehaltlich der in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erwähnten Einschränkungen zu diesem Zweck Informationen austauschen und als Beweismittel verwenden.

Auf Ersuchen des Generalauditors trägt die betreffende nationale Wettbewerbsbehörde alle vertretbaren zusätzlichen Kosten einschließlich Übersetzungs-, Personal- und Verwaltungskosten für Maßnahmen gemäß vorliegendem Artikel.]

[Art. IV.77 ersetzt durch Art. 58 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.78 - [Für die Zwecke der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV, der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 können vorbehaltlich der in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erwähnten Einschränkungen der Präsident, der Generalauditor und die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde der Europäischen Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, einschließlich vertraulicher Informationen, mitteilen und gegebenenfalls die von der Europäischen Kommission oder den nationalen Wettbewerbsbehörden übermittelten Informationen als Beweismittel verwenden.

In Anwendung von Absatz 1 können die bei der Belgischen Wettbewerbsbehörde eingereichten Kronzeugenerklärungen unter folgenden Bedingungen an die Europäische Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden weitergeleitet werden:

1. wenn der Beantrager dem zustimmt oder

2. wenn bei der nationalen Wettbewerbsbehörde, die die Kronzeugenerklärung erhalten soll, wie bei der Belgischen Wettbewerbsbehörde von demselben Beantrager ebenfalls ein Antrag auf Kronzeugenbehandlung eingegangen ist und dieser sich auf ein und dieselbe Zuwiderhandlung bezieht, sofern es dem Beantrager zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kronzeugenerklärung weitergeleitet wird, nicht freisteht, die Informationen zurückzuziehen, die der nationalen Wettbewerbsbehörde, die die Kronzeugenerklärung erhalten hat, vorgelegt worden sind.

Die Belgische Wettbewerbsbehörde kann Zusammenarbeitsabkommen über den Austausch von Informationen und die Verwendung dieser Informationen als Beweismittel mit Wettbewerbsbehörden von Drittländern schließen unter Vorbehalt der in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen. Diese Zusammenarbeitsabkommen werden erst wirksam, nachdem der König sie gebilligt hat.]

[Art. IV.78 ersetzt durch Art. 59 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[Art. IV.78/1 - Betrifft ein aufgrund des Artikels IV.39 eingeleitetes Untersuchungsverfahren die Anwendung von Artikel 101 oder 102 AEUV, so unterrichtet der mit der Untersuchung beauftragte Auditor hierüber die Europäische Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 spätestens unverzüglich nach Einleitung der ersten Untersuchungshandlung. Er unterrichtet die Europäische Kommission auch über die Notifizierung dieser ersten Untersuchungshandlung und über seine etwaige spätere Entscheidung, die Untersuchung gemäß Artikel IV.44 § 1 Absatz 1 Nr. 1 oder 3, Artikel IV.45 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 oder Artikel IV.46 § 2 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 einzustellen.

Betrifft eine in Artikel IV.52 § 1 Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 8 erwähnte Entscheidung die Anwendung von Artikel 101 oder 102 AEUV, so unterrichtet das Wettbewerbskollegium hierüber die Europäische Kommission.

Betrifft eine in Artikel IV.44 § 1 Absatz 1 Nr. 2, IV.45 Absatz 1 Nr. 2, IV.46 § 2 Absatz 1 Nr. 1, IV.52 § 1 Absatz 1 Nr. 2, 6 oder 7 oder IV.57 erwähnte Entscheidung die Anwendung von Artikel 101 oder 102 AEUV, so übermittelt das Wettbewerbskollegium beziehungsweise der Generalauditor den Entscheidungsentwurf gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 der Europäischen Kommission.

Die in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Informationen können den nationalen Wettbewerbsbehörden zugänglich gemacht werden.

Betrifft die in Artikel IV.73 erwähnte Entscheidung zur Auferlegung von vorläufigen Maßnahmen die Anwendung von Artikel 101 oder Artikel 102 AEUV, so unterrichtet das Wettbewerbskollegium hierüber die Wettbewerbsbehörden des Europäischen Wettbewerbsnetzes.]

[Art. IV.78/1 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[Art. IV.78/2 - § 1 - Der Generalauditor stellt auf Ersuchen und im Namen einer anderen nationalen Wettbewerbsbehörde einem betroffenen Unternehmen, einer betroffenen Unternehmensvereinigung oder einer betroffenen natürlichen Person Verfahrens- oder Entscheidungsakte zu, die die Anwendung der Artikel 101 oder 102 AEUV seitens dieser Behörde betreffen.

§ 2 - Das Zustellungersuchen wird ohne ungebührliche Verzögerung nur und ausschließlich auf der Grundlage des einheitlichen Titels durchgeführt, der gemäß Artikel IV.78/6 § 1 abgefasst ist.

§ 3 - Der Generalauditor wendet sich an die betreffende nationale Wettbewerbsbehörde, wenn er erwägt, ein Zustellungersuchen abzulehnen oder zusätzliche Informationen anzufordern.

Der Generalauditor kann beschließen, das Zustellungersuchen nicht zu erledigen, wenn das Ersuchen den Anforderungen des vorliegenden Artikels und des Artikels IV.78/6 § 1 nicht entspricht oder wenn er schlüssig darlegt, dass diese Erledigung der öffentlichen Ordnung widersprechen würde.

§ 4 - Die in § 1 erwähnte Zustellung wird vom Sekretariat per an das betroffene Unternehmen, die betroffene Unternehmensvereinigung oder die betroffene natürliche Person gesandte Einschreibesendung mit Rückschein vorgenommen.

§ 5 - Auf Ersuchen des Generalauditors trägt die betreffende nationale Wettbewerbsbehörde alle vertretbaren zusätzlichen Kosten einschließlich Übersetzungs-, Personal- und Verwaltungskosten für Maßnahmen gemäß vorliegendem Artikel.]

[Art. IV.78/2 eingefügt durch Art. 61 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[Art. IV.78/3 - § 1 - Der Auditor, der mit der täglichen Leitung der Untersuchung einer Sache beauftragt ist, kann eine andere nationale Wettbewerbsbehörde ersuchen, im Namen der Belgischen Wettbewerbsbehörde einem betroffenen Unternehmen, einer betroffenen Unternehmensvereinigung oder einer betroffenen natürlichen Person Verfahrens- oder Entscheidungsakte zuzustellen, die die Anwendung der Artikel 101 oder 102 AEUV betreffen.

§ 2 - Das Zustellungersuchen wird der betreffenden nationalen Wettbewerbsbehörde auf der Grundlage des einheitlichen Titels übermittelt, der gemäß Artikel IV.78/6 § 1 abgefasst ist.

Der Auditor stellt den einheitlichen Titel gleichzeitig dem betroffenen Unternehmen, der betroffenen Unternehmensvereinigung oder der betroffenen natürlichen Person zu.

§ 3 - Der in § 1 erwähnte Auditor erteilt der betreffenden nationalen Wettbewerbsbehörde auf deren Ersuchen weitere Informationen.

§ 4 - Auf Ersuchen der betreffenden nationalen Wettbewerbsbehörde trägt die Belgische Wettbewerbsbehörde alle vertretbaren zusätzlichen Kosten einschließlich Übersetzungs-, Personal- und Verwaltungskosten für die getroffenen Maßnahmen.]

[Art. IV.78/3 eingefügt durch Art. 62 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[**Art. IV.78/4** - § 1 - Auf Ersuchen einer nationalen Wettbewerbsbehörde vollstreckt der Generalauditor die Entscheidungen dieser nationalen Wettbewerbsbehörde, mit denen Geldbußen und Zwangsgelder wegen eines Verstoßes gegen Artikel 101 oder 102 AEUV und/oder die entsprechende Bestimmung ihres nationalen Rechts verhängt wurden, wenn:

1. gegen die Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann und

2. die betreffende nationale Wettbewerbsbehörde nach angemessenen Bemühungen in ihrem Hoheitsgebiet festgestellt hat, dass das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung, gegen das/die die Geldbuße oder das Zwangsgeld vollstreckbar ist, im Mitgliedstaat dieser nationalen Wettbewerbsbehörde keine zur Einziehung dieser Geldbuße oder dieses Zwangsgeldes ausreichenden Vermögenswerte hat.

Der Generalauditor kann die in Absatz 1 erwähnten Entscheidungen auf Ersuchen einer nationalen Wettbewerbsbehörde auch in anderen als den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fällen vollstrecken, insbesondere wenn das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung, gegen das/die die Geldbuße oder das Zwangsgeld vollstreckbar ist, im Mitgliedstaat der betreffenden nationalen Wettbewerbsbehörde keine Niederlassung hat.

§ 2 - Das Ersuchen um Vollstreckung einer in § 1 erwähnten Entscheidung wird ohne ungebührliche Verzögerung nur und ausschließlich auf der Grundlage des einheitlichen Titels durchgeführt, der gemäß Artikel IV.78/6 abgefasst ist.

§ 3 - Der Generalauditor wendet sich an die betreffende nationale Wettbewerbsbehörde, wenn er erwägt, ein Ersuchen um Vollstreckung einer Entscheidung abzulehnen oder zusätzliche Informationen anzufordern.

Er kann beschließen, das Ersuchen um Vollstreckung einer in § 1 erwähnten Entscheidung nicht zu erledigen, wenn das Ersuchen den Anforderungen des vorliegenden Artikels und des Artikels IV.78/6 nicht entspricht oder wenn er schlüssig darlegt, dass diese Erledigung der öffentlichen Ordnung widersprechen würde.

§ 4 - Der Generalauditor leitet die Ersuchen um Vollstreckung der in § 1 erwähnten Entscheidungen zwecks Beitreibung des geschuldeten Betrags an den FÖD Finanzen weiter. Dieser treibt die Beträge gemäß den Artikeln 3 und folgenden des Domänialgesetzes vom 22. Dezember 1949 für die Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen bei.

§ 5 - Für die Verjährungsfristen für die Vollstreckung der in § 1 erwähnten Entscheidungen gilt das nationale Recht des Mitgliedstaats der ersuchenden nationalen Wettbewerbsbehörde.

§ 6 - Die Belgische Wettbewerbsbehörde und der FÖD Finanzen können alle im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß vorliegendem Artikel entstandenen Kosten einschließlich Übersetzungs-, Personal- und Verwaltungskosten decken:

1. aus den für die betreffende nationale Wettbewerbsbehörde erhobenen Geldbußen oder Zwangsgeldern oder

2. indem sie sich an das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung wenden, gegen das/die die Geldbuße oder das Zwangsgeld vollstreckbar ist.

Selbst wenn es der Belgischen Wettbewerbsbehörde und dem FÖD Finanzen nicht gelingt, die Geldbußen oder Zwangsgelder beizutreiben, können sie die betreffende nationale Wettbewerbsbehörde um Übernahme der entstandenen Kosten ersuchen.

Geschuldete Beträge werden in Euro erhoben.

§ 7 - Die Belgische Wettbewerbsbehörde stellt dem betroffenen Unternehmen oder der betroffenen Unternehmensvereinigung unverzüglich die von ihr in Anwendung des vorliegenden Artikels getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen zu.]

[Art. IV.78/4 eingefügt durch Art. 63 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[**Art. IV.78/5** - § 1 - Der Generalauditor kann eine andere nationale Wettbewerbsbehörde ersuchen, Entscheidungen der Belgischen Wettbewerbsbehörde, mit denen Geldbußen und Zwangsgelder wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verhängt werden, zu vollstrecken, wenn:

1. gegen die Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann und

2. er nach angemessenen Bemühungen im belgischen Hoheitsgebiet festgestellt hat, dass das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung, gegen das/die die Geldbuße oder das Zwangsgeld vollstreckbar ist, in Belgien keine zur Einziehung dieser Geldbuße oder dieses Zwangsgeldes ausreichenden Vermögenswerte hat.

Der Generalauditor kann die betreffende nationale Wettbewerbsbehörde auch ersuchen, in Absatz 1 erwähnte Entscheidungen in anderen als den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fällen zu vollstrecken, insbesondere wenn das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung, gegen das/die die Geldbuße oder das Zwangsgeld vollstreckbar ist, in Belgien keine Niederlassung hat.

§ 2 - Das Ersuchen um Vollstreckung einer in § 1 erwähnten Entscheidung wird der betreffenden nationalen Behörde auf der Grundlage des einheitlichen Titels übermittelt, der gemäß Artikel IV.78/6 abgefasst ist.

Der Generalauditor stellt den einheitlichen Titel gleichzeitig dem betroffenen Unternehmen oder der betroffenen Unternehmensvereinigung zu.

§ 3 - Der Generalauditor erteilt der betreffenden nationalen Wettbewerbsbehörde auf deren Ersuchen weitere Informationen.

§ 4 - Auf Ersuchen der betreffenden nationalen Wettbewerbsbehörde trägt die Belgische Wettbewerbsbehörde alle Kosten einschließlich Übersetzungs-, Personal- und Verwaltungskosten für die getroffenen Maßnahmen.

Selbst wenn es der betreffenden nationalen Wettbewerbsbehörde nicht gelingt, die Geldbußen oder Zwangsgelder beizutreiben, kann sie die Belgische Wettbewerbsbehörde um Übernahme der entstandenen Kosten ersuchen.]

[Art. IV.78/5 eingefügt durch Art. 64 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

[Art. IV.78/6 - § 1 - Ersuchen im Sinne der Artikel IV.78/2 bis IV.78/5 werden auf der Grundlage eines einheitlichen Titels durchgeführt, dem eine Kopie des zuzustellenden oder zu vollstreckenden Aktes beigefügt ist. Dieser einheitliche Titel enthält folgende Angaben:

a) Name, Anschrift des Empfängers und alle weiteren relevanten Informationen zur Identifizierung des Empfängers,

b) eine Zusammenfassung der einschlägigen Fakten und Umstände,

c) eine Zusammenfassung der Kopie des beigefügten zuzustellenden oder zu vollstreckenden Aktes,

d) Name, Anschrift und andere Kontaktangaben der nationalen Wettbewerbsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet ist,

e) Zeitraum, in dem die Zustellung oder Vollstreckung erfolgen sollte, beispielsweise gesetzliche Fristen oder Verjährungsfristen.

§ 2 - Neben den in § 1 erwähnten Anforderungen enthält der einheitliche Titel für Ersuchen gemäß den Artikeln IV.78/4 und IV.78/5 folgende Angaben:

a) Informationen zu der Entscheidung, mit der die Vollstreckung im Mitgliedstaat der nationalen Wettbewerbsbehörde, die das Ersuchen gestellt hat, gestattet wird,

b) Datum, an dem die Entscheidung rechtskräftig wurde,

c) Betrag der Geldbuße oder des Zwangsgeldes und

d) Informationen, die belegen, dass sich die nationale Wettbewerbsbehörde, die das Ersuchen gestellt hat, nach besten Kräften um die Vollstreckung der Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet bemüht hat. Diese Anforderung gilt nicht für Ersuchen auf der Grundlage der Artikel IV.78/4 § 1 Absatz 2 und IV.78/5 § 1 Absatz 2.]

[Art. IV.78/6 eingefügt durch Art. 65 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Abschnitt 3 - Administrative Geldbußen und Zwangsgelder

Art. IV.79 - [§ 1 - [Wenn das Wettbewerbskollegium eine in Artikel IV.52 § 1 Absatz 1 Nr. 2 oder 2/1 erwähnte Entscheidung trifft, kann es gegen beteiligte Unternehmen und Unternehmensvereinigungen jeweils Geldbußen in Höhe von bis zu 10 Prozent ihres Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begehen. Außerdem kann es zur Durchsetzung seiner Entscheidung gegen beteiligte Unternehmen und Unternehmensvereinigungen jeweils Zwangsgelder von bis zu 5 Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag Verzug ab dem in seiner Entscheidung bestimmten Tag festsetzen.]

[Bei der in Absatz 1 erwähnten Festlegung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt das Wettbewerbskollegium die Schwere der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht und ihre Dauer.]

Das Wettbewerbskollegium kann darüber hinaus die in Absatz 1 erwähnten Geldbußen und Zwangsgelder verhängen:

1. bei Wiederaufnahme des Verfahrens in Anwendung von Artikel IV.53 Nr. 2 oder 3,
2. auf Antrag des Auditors, um die Einhaltung des in [Artikel IV.40 § 2 Absatz 1] erwähnten Beschlusses des Auditors zur Anforderung von Auskünften durchzusetzen; das Zwangsgeld kann während der Untersuchung verhängt werden.

§ 2 - Betrifft die Entscheidung oder das Verfahren die missbräuchliche Ausnutzung einer Position der wirtschaftlichen Abhängigkeit im Sinne von Artikel IV.2/1, so darf in Abweichung von § 1 die in § 1 erwähnte Geldbuße 2 Prozent des Umsatzes des beteiligten Unternehmens oder der beteiligten Unternehmensvereinigung nicht übersteigen und beträgt das in § 1 erwähnte Zwangsgeld bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag Verzug ab dem vom Wettbewerbskollegium festgesetzten Zeitpunkt.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Konsultierung der Belgischen Wettbewerbsbehörde und des in Artikel IV.37 erwähnten Besonderen Beratungsausschusses Wettbewerb die Obergrenze der Geldbußen erhöhen.

Alle drei Jahre führt die Belgische Wettbewerbsbehörde eine Beurteilung der Obergrenze der Geldbußen durch, um festzustellen, ob diese Obergrenze ausreichend abschreckende Geldbußen ermöglicht.

§ 3 - Das Wettbewerbskollegium kann bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße die Wiedergutmachung des Schadens, der durch den der Entscheidung zugrunde liegenden Verstoß verursacht wurde, die vor der Entscheidung [durch Vergleich] erfolgt ist, als mildernden Umstand berücksichtigen.

§ 4 - Verstöße gegen Artikel IV.1 § 4 können mit einer Geldbuße von 100 bis zu 10.000 EUR geahndet werden.]

[Art. IV.79 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 12. August 2020); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 66 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 66 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 3 Nr. 2 abgeändert durch Art. 66 Nr. 3 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 abgeändert durch Art. 66 Nr. 4 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.80 - [§ 1 - Das Wettbewerbskollegium kann in Artikel IV.79 § 1 Absatz 1 erwähnte Geldbußen und Zwangsgelder auferlegen bei Verstößen gegen Artikel IV.10 § 4 und bei Nichtbeachtung der in [Artikel IV.52 § 1 Absatz 1 Nr. 8] erwähnten Entscheidungen.

§ 2 - Bei Nichtbeachtung einer Entscheidung in Bezug auf die missbräuchliche Ausnutzung einer Position der wirtschaftlichen Abhängigkeit im Sinne von Artikel IV.2/1 darf in Abweichung von § 1 die Geldbuße 2 Prozent des Umsatzes des beteiligten Unternehmens oder der beteiligten Unternehmensvereinigung nicht übersteigen und beträgt das Zwangsgeld bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag Verzug ab dem vom Wettbewerbskollegium festgesetzten Zeitpunkt.]

[Art. IV.80 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021); § 1 abgeändert durch Art. 67 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.81 - [§ 1] - Das Wettbewerbskollegium kann [die in Artikel IV.79 § 1 Absatz 1 erwähnten Geldbußen und Zwangsgelder] auferlegen, um die Einhaltung der in Artikel IV.71 erwähnten vorläufigen Maßnahmen durchzusetzen.

[§ 2 - Betreffen die vorläufigen Maßnahmen die missbräuchliche Ausnutzung einer Position der wirtschaftlichen Abhängigkeit im Sinne von Artikel IV.2/1, ist in Abweichung von § 1 das in Artikel IV.79 § 2 erwähnte Zwangsgeld anwendbar.]

[Art. IV.81 § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 5 des K.E. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 12. August 2020) und abgeändert durch Art. 68 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 2 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 12. August 2020)]

Art. IV.82 - § 1 - Das Wettbewerbskollegium kann gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Geldbußen bis zu einem Prozent des Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig:

1. in einer Anmeldung oder infolge eines Auskunftsverlangens unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben machen,

2. die Auskünfte nicht innerhalb der in dem Beschluss zum Auskunftsverlangen festgesetzten Frist erteilen,

3. [die in den Artikeln IV.39, IV.40 bis IV.40/2 und IV.47 erwähnten Untersuchungen ver- oder behindern,]

[4. davon absehen, zu einer in Artikel IV.40/1 Absatz 3 erwähnten Anhörung zu erscheinen.]

[Das Wettbewerbskollegium kann gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen für jeden Tag Verzug ab dem in seiner Entscheidung bestimmten Zeitpunkt Zwangsgelder bis zu einem Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres festsetzen, um sie zu verpflichten:

1. in einer Anmeldung oder infolge eines Auskunftsverlangens vollständige und richtige Angaben zu machen,

2. Auskünfte zu erteilen, wenn die im Beschluss zur Auskunftsanforderung festgelegte Frist nicht eingehalten wird,

3. sich den in den Artikeln IV.39, IV.40 bis IV.40/2 und IV.47 erwähnten Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen,

4. zu einer in Artikel IV.40/1 Absatz 3 erwähnten Anhörung zu erscheinen.]

§ 2 - Das Wettbewerbskollegium kann auf der Grundlage der in § 1 erwähnten Gründe gegen die in Artikel IV.1 § 4 erwähnten natürlichen Personen Geldbußen von 50 bis 2.000 EUR verhängen.

[§ 3 - Die in § 1 erwähnten Geldbußen können auferlegt werden, wenn ein Unternehmen einen Zusammenschluss ohne vorhergehende Anmeldung gemäß Artikel IV.10 durchgeführt hat, selbst wenn sich herausstellt, dass der Zusammenschluss zulässig ist.]

[Art. IV.82 § 1 Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 69 Buchstabe a) des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 4 eingefügt durch Art. 69 Buchstabe b) des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 69 Buchstabe c) des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 eingefügt durch Art. 69 Buchstabe d) des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.83 - In den Artikeln IV.79 bis IV.82 und in Artikel IV.59 § 1 erwähnte Geldbußen und Zwangsgelder sind nicht steuerlich abzugsfähig.

Art. IV.84 - § 1 - Der in den Artikeln IV.79 und IV.82 erwähnte Umsatz ist:

1. bei Verstößen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begonnen und geendet haben, der Gesamtumsatz, der im Geschäftsjahr vor der Entscheidung auf dem nationalen Markt und bei der Ausfuhr erzielt worden ist,

2. bei Verstößen, die ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begonnen haben, der weltweite Gesamtumsatz, der im Geschäftsjahr vor der Entscheidung erzielt worden ist,

3. bei Verstößen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begonnen haben und sich ab diesem Inkrafttreten fortgesetzt oder wiederholt haben:

a) der Gesamtumsatz, der im Geschäftsjahr vor der Entscheidung auf dem nationalen Markt und bei der Ausfuhr erzielt worden ist, für den Verstoßzeitraum vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes,

b) der weltweite Gesamtumsatz, der im Geschäftsjahr vor der Entscheidung erzielt worden ist, für den Verstoßzeitraum ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes,

ohne dass der Gesamtbetrag der Geldbuße jedoch mehr als 10 Prozent des weltweiten Gesamtumsatzes, der im Geschäftsjahr vor der Entscheidung erzielt worden ist, betragen darf.

§ 2 - Betrifft der Verstoß die missbräuchliche Ausnutzung einer Position der wirtschaftlichen Abhängigkeit im Sinne von Artikel IV.2/1, ist in Abweichung von § 1 der in den Artikeln IV.79[, IV.80 § 2] und IV.82 erwähnte Umsatz der Gesamtumsatz, der im Geschäftsjahr vor der Entscheidung auf dem nationalen Markt und bei der Ausfuhr erzielt worden ist.

§ 3 - Der zu berücksichtigende Umsatz eines Unternehmens ist die Summe der Umsätze aller Unternehmen, die eine wirtschaftliche Einheit wie in Artikel IV.8 § 4 bestimmt bilden. Für die in Artikel IV.12 erwähnten öffentlichen Unternehmen ist der zu berücksichtigende Umsatz jedoch der Umsatz aller Unternehmen, die eine mit einer autonomen Entscheidungsbefugnis ausgestattete wirtschaftliche Einheit bilden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder von den für sie geltenden Regeln der Verwaltungsaufsicht.

Für die Berechnung des Umsatzes sind die Umsätze zusammenzuzählen, die das Unternehmen erzielt hat und die dem normalen geschäftlichen Tätigkeitsbereich des Unternehmens zuzuordnen sind, unter Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern. Bei der Berechnung des Umsatzes werden die Umsätze zwischen den in Artikel IV.8 § 4 erwähnten Unternehmen nicht berücksichtigt.

[...]

[§ 4 - Bei Unternehmensvereinigungen umfasst der Umsatz die Summe der Umsätze der einzelnen Mitglieder der Vereinigung, die auf dem betreffenden Markt tätig sind. Die finanzielle Haftung jedes Unternehmens für die Zahlung der Geldbuße darf jedoch bei Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht den Höchstbetrag von zehn Prozent seines Umsatzes in dem der Entscheidung vorangehenden Geschäftsjahr und bei Geldbußen im Rahmen von Artikel IV.82 § 1 den Höchstbetrag von einem Prozent seines Umsatzes in dem der Entscheidung vorangehenden Geschäftsjahr nicht übersteigen.

Wird gegen eine Unternehmensvereinigung eine Geldbuße unter Berücksichtigung des Umsatzes ihrer Mitglieder verhängt und ist die Unternehmensvereinigung selbst nicht zahlungsfähig, so ist sie verpflichtet, von ihren Mitgliedern Beiträge zur Deckung des Betrags dieser Geldbuße zu fordern.

Werden die in Absatz 2 erwähnten Beiträge innerhalb der vom Generalauditor festgesetzten Frist nicht vollständig an die Vereinigung geleistet, so kann der Generalauditor

die Zahlung der Geldbuße unmittelbar von jedem Unternehmen verlangen, dessen Vertreter Mitglieder der Entscheidungsorgane der Vereinigung waren.

Nachdem der Generalauditor die Zahlung gemäß Absatz 3 verlangt hat, kann er, soweit es zur vollständigen Zahlung der Geldbuße erforderlich ist, die Zahlung des Restbetrags von jedem Mitglied der Vereinigung verlangen, das auf dem Markt tätig war, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgte.

Wenn der Generalauditor gemäß den Absätzen 3 und 4 die Zahlung des ausstehenden Betrags von den Mitgliedern der Vereinigung verlangt, berücksichtigt er die relative Größe der der Vereinigung angehörenden Unternehmen, insbesondere die Lage der kleinen und mittleren Betriebe im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

Der Generalauditor darf die in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Zahlungen jedoch nicht von Unternehmen verlangen, die nachweisen, dass sie den die Zuwiderhandlung begründenden Beschluss der Vereinigung nicht umgesetzt haben und dass sie entweder von dessen Existenz keine Kenntnis hatten oder sich vor Einleitung der Untersuchung aktiv davon distanziert haben.

Wird eine Geldbuße nicht nur gegen die Unternehmensvereinigung, sondern auch gegen ihre Mitglieder verhängt, so wird der Umsatz der Mitglieder, gegen die eine Geldbuße verhängt wird, bei der Berechnung der gegen die Vereinigung verhängten Geldbuße nicht berücksichtigt.]

[Art. IV.84 § 2 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021); § 3 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 70 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 4 eingefügt durch Art. 70 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.85 - § 1 - Der König bestimmt Fristen und Modalitäten für die Zahlung der Geldbußen und Zwangsgelder.

§ 2 - Wenn der Betreffende mit der Zahlung von Geldbußen oder Zwangsgeldern in Verzug ist, wird die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums oder des Auditors oder die formell rechtskräftige Entscheidung des Märktegerichtshofes dem FÖD Finanzen übermittelt im Hinblick auf die Beitreibung des geschuldeten Betrags.

Für Verfolgungen, die die vorerwähnte Verwaltung einleitet, gilt Artikel 3 des Domonialgesetzes vom 22. Dezember 1949.

KAPITEL 2 - *Vorabentscheidungsfragen, Amicus-Curiae-Interventionen und Urteile und Entscheide [in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht]*

[Überschrift von Kapitel 2 abgeändert durch Art. 71 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.86 - Der Kassationshof entscheidet durch Vorabentscheidungsentscheid über Fragen in Bezug auf die Interpretation der Bestimmungen des vorliegenden Buches.

Art. IV.87 - § 1 - Wenn die Entscheidung in einem Rechtsstreit von der Interpretation der Bestimmungen des vorliegenden Buches abhängt, kann das Gericht, das mit der Sache befasst ist, die Entscheidung aufschieben und dem Kassationshof eine Vorabentscheidungsfrage stellen.

Der Beschluss, dem Kassationshof eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, setzt die Fristen und das Verfahren vor dem Gericht, das die Frage stellt, aus ab dem Tag, an dem der betreffende Beschluss getroffen worden ist, bis zum Tag, an dem dieses Gericht die Antwort des Kassationshofes erhält.

Gegen den Beschluss dieses Gerichts, eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen oder nicht, kann keine Beschwerde eingereicht werden.

§ 2 - Der Greffier des Kassationshofes setzt unverzüglich die Parteien, die Belgische Wettbewerbsbehörde, den Minister und bei Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV die Europäische Kommission von der Vorabentscheidungsfrage in Kenntnis.

Der Greffier des Kassationshofes fordert die Parteien, die Belgische Wettbewerbsbehörde, den Minister und die Europäische Kommission auf, gegebenenfalls ihre schriftlichen Anmerkungen innerhalb eines Monats ab Notifizierung der Vorabentscheidungsfrage zu übermitteln; ansonsten sind sie unzulässig. Sie können einen Antrag auf Anhörung stellen und die Verfahrensakte vor Ort einsehen oder darum bitten, dass ihnen eine Abschrift zugesandt wird.

§ 3 - Der Kassationshof kann die Vorabentscheidungsfrage neu formulieren. Der Kassationshof entscheidet vor allem anderen.

§ 4 - Das Gericht, das die Vorabentscheidungsfrage gestellt hat, und alle Gerichte, die in derselben Sache entscheiden, müssen sich für die Entscheidung in dem Rechtsstreit, in dessen Rahmen die Frage gestellt wurde, an den Entscheid des Kassationshofes halten.

Art. IV.88 - § 1 - Die Belgische Wettbewerbsbehörde kann von Amts wegen oder auf Ersuchen des Gerichts, das mit der Sache befasst ist, in den von dem Gericht festgelegten Fristen schriftliche Anmerkungen zur Anwendung der [Artikel IV.1, IV.2 und IV.2/1] oder der Artikel 101 und 102 AEUV übermitteln.

Mit Erlaubnis des betreffenden Gerichts kann sie auch mündlich Stellung nehmen.

Zum ausschließlichen Zweck der Ausarbeitung ihrer Anmerkungen kann die Belgische Wettbewerbsbehörde das betreffende Gericht ersuchen, ihr alle zur Beurteilung der Sache notwendigen Schriftstücke zu übermitteln oder für deren Übermittlung zu sorgen.

Wenn die Belgische Wettbewerbsbehörde Anmerkungen hinterlegt, müssen die anderen Parteien die Möglichkeit haben, auf diese Anmerkungen zu antworten.

§ 2 - Bei Verfahren über Schadenersatzklagen wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht kann die Belgische Wettbewerbsbehörde auf Antrag eines nationalen Gerichts [...] diesem nationalen Gericht bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes behilflich sein, wenn sie dies für angebracht hält.

[Art. IV.88 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 des K.E. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 12. August 2020); § 2 abgeändert durch Art. 72 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

Art. IV.89 - Urteile oder Entscheide von Gerichtshöfen und Gerichten, die sich auf die Rechtmäßigkeit einer Wettbewerbspraktik im Sinne des vorliegenden Buches beziehen, werden auf Betreiben des Greffiers des zuständigen Gerichts innerhalb acht Tagen der Belgischen Wettbewerbsbehörde, dem Minister und, sofern es sich um Urteile oder Entscheide handelt, die das europäische Wettbewerbsrecht betreffen, der Europäischen Kommission übermittelt.

Außerdem informiert der Greffier unverzüglich die Belgische Wettbewerbsbehörde über Beschwerden, die gegen die in vorhergehendem Absatz erwähnten Urteile oder Entscheide eingereicht werden.

KAPITEL 3 - *Beschwerden*

Art. IV.90 - § 1 - Gegen Entscheidungen des Wettbewerbskollegiums oder des Auditors wie in den Artikeln IV.52, [IV.66 § 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2], IV.69 § 1, IV.70 § 3, IV.71, IV.79, IV.80, IV.81 und IV.82 erwähnt, gegen stillschweigende Entscheidungen über die Zulässigkeit von Zusammenschlüssen durch Ablauf der in den Artikeln IV.66 § 3, IV.69 § 2 und IV.70 § 6 festgelegten Fristen und gegen die stillschweigende Ablehnung eines Antrags auf vorläufige Maßnahmen durch Ablauf der in Artikel IV.73 § 1 festgelegten Frist kann Beschwerde ausschließlich beim Märktegerichtshof eingereicht werden.

Nach Mitteilung der Beschwerdegründe wie in den Artikeln IV.46 §§ 1 und 3 und IV.63 § 2 erwähnt kann beim Märktegerichtshof auch Beschwerde gegen Entscheidungen des Auditors und des in [Artikel IV.26 § 3 Nr. 13] erwähnten Personalmitglieds des Auditorats über die Verwertung in einer Untersuchung von Angaben, die im Rahmen einer Durchsuchung erlangt wurden, eingereicht werden, sofern diese Angaben tatsächlich verwendet wurden, um die Beschwerdegründe zu untermauern.

Gegen andere Entscheidungen des Wettbewerbskollegiums, des Auditors, des Generalauditors, des Präsidenten, des Präsidenten des Wettbewerbskollegiums oder eines bestimmten Beisitzers kann nur die ausdrücklich in vorliegendem Buch vorgesehene Beschwerde eingereicht werden, unbeschadet der Möglichkeit, in einem in vorliegendem Paragraphen erwähnten [Beschwerdeverfahren] vor dem Märktegerichtshof daraus Klagegründe zu entnehmen, es sei denn, in vorliegendem Buch ist ausdrücklich festgelegt, dass gegen eine bestimmte Entscheidung keine Beschwerde eingereicht werden kann.

[Der Märktegerichtshof erkennt außerdem über Beschwerden über die Rechtmäßigkeit folgender Handlungen:

1. der Zustellung durch die Belgische Wettbewerbsbehörde in Anwendung von Artikel IV.78/2,
2. des in Artikel IV.78/3 § 2 erwähnten einheitlichen Titels,
3. der von der Belgischen Wettbewerbsbehörde in Anwendung des Artikels IV.78/4 getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen,
4. des in Artikel IV.78/5 § 2 erwähnten einheitlichen Titels.]

§ 2 - Der Märktegerichtshof entscheidet de jure und de facto wie im Eilverfahren über die von den Parteien vorgelegte Sache.

Außer in [den in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Fällen] entscheidet der Gerichtshof mit voller Rechtsprechungsbefugnis; darunter fällt auch die Befugnis, die angefochtene Entscheidung durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen.

In Sachen, die sich auf die Zulässigkeit von Zusammenschlüssen [oder die vom Wettbewerbskollegium in Bezug auf Zusammenschlüsse auferlegten Bedingungen oder Auflagen] beziehen, und in Sachen, in denen der Gerichtshof im Gegensatz zu der angefochtenen Entscheidung einen Verstoß gegen Artikel 101 oder 102 AEUV feststellt, entscheidet der Gerichtshof über die angefochtene Entscheidung nur mit

Nichtigerklärungsbefugnis. [Wenn der Märktegerichtshof im Rahmen einer Nichtigkeitsklage gegen eine in den Artikeln IV.66 § 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und IV.69 § 1 erwähnte Entscheidung des Wettbewerbskollegiums oder gegen eine implizite Zulassungsentscheidung in Bezug auf einen Zusammenschluss durch Ablauf der in den Artikeln IV.66 § 3 und IV.69 § 2 erwähnten Fristen über die Gesetzmäßigkeit einer in Artikel IV.70 § 5 erwähnten Entscheidung befindet, kann sich der Märktegerichtshof auf Antrag des Antragstellers und für den Fall, dass er entscheidet, dass diese Entscheidung rechtswidrig ist, darauf beschränken, die Teilrückzahlung der in Artikel IV.10 § 2 Absatz 2 erwähnten Pauschalgebühr für einen Zusammenschluss anzuordnen.]

[In Bezug auf die in § 1 Absatz 4 erwähnten Beschwerden entscheidet der Gerichtshof über die angefochtene Handlung ebenfalls nur mit Nichtigerklärungsbefugnis.]

Wenn der Märktegerichtshof eine in Absatz 3 erwähnte Entscheidung [oder eine in § 1 Absatz 4 erwähnte Handlung] ganz oder teilweise für nichtig erklärt, wird die Sache in den Grenzen der Nichtigerklärung an die Belgische Wettbewerbsbehörde zurückverwiesen. Im Falle eines Zusammenschlusses wird der Zusammenschluss unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen erneut geprüft und bewertet. Die anmeldenden Parteien reichen unverzüglich eine neue Anmeldung ein oder ergänzen die ursprüngliche Anmeldung, wenn die ursprüngliche Anmeldung aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen oder der bereitgestellten Informationen unvollständig geworden ist. Wenn es keine solchen Änderungen gegeben hat, bescheinigen die anmeldenden Parteien dies unverzüglich. Die in Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 und 6 erwähnten Fristen beginnen am ersten Werktag nach dem Tag, an dem der Generalauditor die vollständigen Auskünfte in einer neuen Anmeldung, eine ergänzende Anmeldung oder die Bescheinigung der anmeldenden Parteien, dass keine Änderungen vorliegen, erhält.

§ 3 - Eine Beschwerde setzt angefochtene Entscheidungen [oder Handlungen] nicht aus.

Der Märktegerichtshof kann jedoch auf Antrag des Interessehabenden und durch Zwischenentscheidung die Ausführung der Entscheidung [oder der Handlung], gegen die Beschwerde eingereicht wird, bis zum Tag der Verkündung des Entscheids ganz oder teilweise aussetzen.

Die Aussetzung der Ausführung kann nur angeordnet werden, wenn triftige Gründe, die die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung [oder Handlung] rechtfertigen können, geltend gemacht werden und unter der Voraussetzung, dass die unmittelbare Ausführung der Entscheidung [oder Handlung] für den Betroffenen schwerwiegende Folgen haben kann.

Der Märktegerichtshof kann gegebenenfalls die Rückzahlung der gezahlten Geldbußen an den Betroffenen anordnen.

§ 4 - Eine Beschwerde beim Märktegerichtshof kann von den durch die angefochtene Entscheidung [oder Handlung] betroffenen Parteien eingereicht werden. Eine Beschwerde kann auch von Personen eingereicht werden, die gemäß Artikel IV.39 Nr. 2, Artikel IV.50 § 2 oder Artikel IV.65 § 4 ein Interesse nachweisen können und beim Wettbewerbskollegium beziehungsweise beim Auditor eine Anhörung beantragt haben. Eine Beschwerde kann auch vom Minister eingereicht werden, ohne dass dieser ein Interesse nachweisen muss und ohne dass er vor dem Wettbewerbskollegium vertreten war.

§ 5 - [Gegen die Belgische Wettbewerbsbehörde gerichtete Beschwerden werden zur Vermeidung der von Amts wegen ausgesprochenen Unzulässigkeit durch einen unterzeichneten Antrag eingereicht, der bei der Kanzlei des Appellationshofes von Brüssel hinterlegt wird innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab:

1. Notifizierung der mit Gründen versehenen angefochtenen Entscheidung,
2. Zustellung per Einschreibesendung mit Rückschein wie erwähnt in Artikel IV.78/2 § 4,
3. Zustellung des in Artikel IV.78/3 § 2 erwähnten einheitlichen Titels,
4. den in Anwendung von Artikel IV.78/4 getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen,
5. Zustellung des in Artikel IV.78/5 § 2 erwähnten einheitlichen Titels.]

Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält der Antrag:

1. Tag, Monat und Jahr,
2. wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers und gegebenenfalls Unternehmensnummer; wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, Bezeichnung, Rechtsform, Gesellschaftssitz, Eigenschaft der Person beziehungsweise des Organs, die/das sie vertritt, und gegebenenfalls Unternehmensnummer; wenn die Beschwerde vom Minister ausgeht, Bezeichnung und Adresse des Dienstes, der ihn vertritt,
3. [Angabe der Entscheidung oder der Handlung, gegen die Beschwerde eingereicht wird,
4. Liste der Namen und Adressen der Parteien, denen die Entscheidung oder die Handlung notifiziert beziehungsweise zugestellt wurde,]
5. Darlegung der Klagegründe,
6. Ort, Tag und Uhrzeit für das Erscheinen, von der Kanzlei des Appellationshofes von Brüssel festgelegt,
7. Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit der Beschwerde muss der Antragsteller binnen fünf Tagen nach Hinterlegung des Antrags eine Abschrift des Antrags dem Sekretariat der Belgischen Wettbewerbsbehörde, das den Präsidenten und den Generalauditor davon in Kenntnis setzt, den Parteien, [denen die angefochtene Entscheidung oder Handlung notifiziert beziehungsweise zugestellt wurde, wie aus dem Notifizierungs- beziehungsweise Zustellungsschreiben ersichtlich], und dem Minister, sofern er nicht der Antragsteller ist, per Einschreibesendung mit Rückschein senden.

§ 6 - Eine Anschlussbeschwerde kann erhoben werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats ab Erhalt des in § 5 vorgesehenen Schreibens eingereicht wird.

Die Anschlussbeschwerde wird jedoch nicht zugelassen, wenn die Hauptbeschwerde für nichtig oder verspätet erklärt wird.

§ 7 - Der Märktegerichtshof kann jederzeit Personen, die Partei in dem Verfahren waren, das zu der angefochtenen Entscheidung [oder Handlung] geführt hat, von Rechts wegen in das Verfahren heranziehen, wenn die Haupt- oder Anschlussbeschwerde ihre Interessen oder Auflagen beeinträchtigen kann.

Der Märktegerichtshof kann die Belgische Wettbewerbsbehörde ersuchen, ihm die Verfahrensakte zu übermitteln.

Der Minister kann seine schriftlichen Anmerkungen bei der Kanzlei des Appellationshofes von Brüssel hinterlegen und die Akte vor Ort bei der Kanzlei einsehen. Der Märktegerichtshof bestimmt die Fristen für die Hinterlegung dieser Anmerkungen. Die Kanzlei setzt die Parteien von den Anmerkungen in Kenntnis.

Der Märktegerichtshof regelt die Vertraulichkeit der Unterlagen und Angaben. Er ergreift wirksame Maßnahmen, um vertrauliche Unterlagen und Angaben zu schützen.

§ 8 - Soweit der Märktegerichtshof mit der angefochtenen Entscheidung verhängte Geldbußen bestätigt, werden ab dem Datum der angefochtenen Entscheidung Zinsen geschuldet.

[Art. IV.90 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 73 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 73 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 73 Nr. 3 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 73 Nr. 4 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021) und Art. 73 Nr. 5 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 2 neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 73 Nr. 7 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 73 Nr. 6 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 73 Nr. 8 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 73 Nr. 9 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 73 Nr. 10 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 4 abgeändert durch Art. 73 Nr. 11 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 5 Abs. 1 ersetzt durch Art. 73 Nr. 12 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ersetzt durch Art. 73 Nr. 13 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 5 Abs. 3 abgeändert durch Art. 73 Nr. 14 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 73 Nr. 16 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

KAPITEL 4 - Verjährung

Art. IV.91 - § 1 - Die in Artikel IV.39 erwähnte Untersuchung darf sich nur auf Fakten beziehen, die nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Entscheidung des Generalauditors, eine Untersuchung von Amts wegen einzuleiten, oder ab dem Datum der Befassung des Generalauditors gemäß Artikel IV.39 zurückliegen.

Bei dauernden oder fortgesetzten Verstößen beginnt die fünfjährige Frist jedoch erst mit dem Tag der Beendigung des letzten Verstoßes.

§ 2 - Die Verjährungsfrist in Bezug auf das Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren beträgt fünf Jahre ab dem Datum der Entscheidung des Generalauditors, eine Untersuchung von Amts wegen einzuleiten, oder ab dem Datum der Befassung des Generalauditors gemäß Artikel IV.39.

Bei dauernden oder fortgesetzten Verstößen, die nach dem in Absatz 1 erwähnten Datum andauern, beginnt diese Frist jedoch erst mit dem Tag der Beendigung des letzten Verstoßes.

Die Verjährung wird nur durch Untersuchungs- oder Entscheidungshandlungen, die in der in Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmten Frist vorgenommen werden, oder durch einen mit Gründen versehenen Antrag, der vom Kläger oder Antragsteller an den Präsidenten gerichtet wird, unterbrochen; mit diesen Handlungen beginnt eine neue Frist von fünf Jahren.

Die Verjährungsfrist in Bezug auf das Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren ruht, solange in der Sache ein Verfahren vor dem Märktegerichtshof oder dem Kassationshof anhängig ist.

§ 3 - Die Verjährungsfrist in Bezug auf die Festsetzung von Geldbußen und Zwangsgeldern beträgt:

1. drei Jahre bei Verstößen gegen Vorschriften über die Einholung von Auskünften oder die Vornahme von Durchsuchungen,

2. fünf Jahre bei den übrigen Verstößen.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Verstoß begangen worden ist. Bei dauernden oder fortgesetzten Verstößen beginnt diese Frist jedoch erst mit dem Tag der Beendigung des letzten Verstoßes.

[Die Verjährungsfrist in Bezug auf die Festsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern wird nur durch Untersuchungs- oder Entscheidungshandlungen der Belgischen Wettbewerbsbehörde oder, was die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV betrifft, der Europäischen Kommission oder einer nationalen Wettbewerbsbehörde zur Untersuchung oder Verfolgung einer Zuwiderhandlung in Bezug auf dieselbe Absprache, dieselbe Entscheidung einer Unternehmensvereinigung, dieselbe abgestimmte Verhaltensweise oder ein anderes durch die Artikel 101 oder 102 AEUV verbotenes Verhalten unterbrochen.]

[Die Unterbrechung der Verjährung tritt mit dem Tag ein, an dem die Handlung mindestens einem Unternehmen oder einer Unternehmensvereinigung bekannt gegeben wird, die an dem Verstoß beteiligt sind.]

Als verjährungsunterbrechende Handlungen gelten unter anderem:

1. schriftliche Auskunftersuchen,
2. schriftliche Durchsuchungsbefehle,
3. die Einleitung eines Verfahrens,
4. die Mitteilung der Beschwerdegründe und die Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags,
5. die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens.

Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen an dem Verstoß beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen.

Nach jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist. [...]

[Die Unterbrechung endet jedoch an dem Tag, an dem die Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren durch Erlass einer Entscheidung oder in anderer Weise abschließt. Außerdem tritt die Verjährung spätestens mit dem Tag ein, an dem die doppelte Verjährungsfrist verstrichen ist, ohne dass das Wettbewerbskollegium eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt hat. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Verjährung gemäß Absatz 9 ruht.]

Die Verjährungsfrist in Bezug auf die Festsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern ruht, solange in der Sache ein Verfahren vor dem Märktegerichtshof oder dem Kassationshof anhängig ist.

§ 4 - Die Befugnis zur Vollstreckung der Entscheidungen in Bezug auf die Festsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern verjährt in fünf Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Endentscheidung.

Die Verjährung der Vollstreckung von Geldbußen oder Zwangsgeldern wird unterbrochen:

1. durch die Bekanntgabe einer Entscheidung, durch die der ursprüngliche Betrag der Geldbuße oder des Zwangsgelds geändert oder ein Antrag auf eine solche Änderung abgelehnt wird,
2. durch jede auf Beitreibung der Geldbuße oder des Zwangsgelds gerichtete Handlung eines zuständigen Organs oder eines Mitgliedstaats auf Antrag des zuständigen Organs.

Nach jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist.

Die Verjährung der Vollstreckung von Geldbußen oder Zwangsgeldern ruht:

1. solange ein Zahlungsaufschub bewilligt ist,

2. solange die Zwangsvollstreckung der Zahlung durch eine Entscheidung des Märktegerichtshofes ausgesetzt ist.

[Art. IV.91 § 3 Abs. 3 ersetzt durch Art. 74 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 74 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 Abs. 7 abgeändert durch Art. 74 Nr. 3 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 neuer Absatz 8 eingefügt durch Art. 74 Nr. 4 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

KAPITEL 5 - *Sprachengebrauch*

Art. IV.92 - § 1 - Unbeschadet des Paragraphen 3 wird die Untersuchung geführt und in der Sache entschieden in der Sprache des Sprachgebietes, in dem das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung, das/die Gegenstand der Untersuchung ist, seinen/ihren Sitz oder, im Falle eines ausländischen Unternehmens oder einer ausländischen Unternehmensvereinigung, eine Niederlassung hat.

Wenn das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ansässig ist oder keine Niederlassung in Belgien hat, wird die Sprache, Französisch oder Niederländisch, vom Auditor gewählt. Das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung hat jedoch das Recht zu verlangen, dass die Untersuchung geführt und in der Sache entschieden wird in der anderen Sprache. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit wird der Antrag auf Änderung der Sprache spätestens zehn Werktage nach dem ersten Tag der Durchsuchung oder, wenn es keine Durchsuchung gibt, zehn Werktage nach Eingang des ersten Auskunftersuchens schriftlich beim Auditor eingereicht. Die Änderung der Sprache gilt nur für die Zukunft.

Sind mehrere Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Gegenstand der Untersuchung, so wird bei deren Eröffnung die Sprache des Sprachgebietes verwendet, in dem die Mehrheit dieser Unternehmen und Unternehmensvereinigungen ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat. Für Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die ihren Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt haben oder keine Niederlassung haben, wird die für die Bestimmung dieser Mehrheit berücksichtigte Sprache gemäß Absatz 2 festgelegt. Bei Parität wird nach Wahl des Auditors Französisch oder Niederländisch verwendet.

§ 2 - Unbeschadet des Paragraphen 3 werden alle Schriftstücke, schriftlichen Anmerkungen, Unterlagen und Entscheidungen, die im Rahmen des Untersuchungs- und Entscheidungsverfahrens von dem Auditor, dem Generalauditor, dem Wettbewerbskollegium, den betroffenen Parteien, den anmeldenden Parteien und den vom Wettbewerbskollegium angehörten Dritten verfasst werden, in der gemäß § 1 festgelegten Sprache aufgesetzt.

§ 3 - Für den Sprachengebrauch gelten folgende besondere Regeln:

1. Natürliche Personen werden befragt und verwenden für alle ihre mündlichen und schriftlichen Erklärungen und schriftlichen Anmerkungen Deutsch, Französisch oder Niederländisch, je nach ihrer Wahl, oder eine Sprache, deren Gebrauch während der Untersuchung beziehungsweise dem Verfahren vor dem Wettbewerbskollegium der Auditor oder der Präsident des Wettbewerbskollegiums ihnen erlaubt.

2. Die Belgische Wettbewerbsbehörde übermittelt die Teile der Beschwerdegründe und des Entscheidungsvorschlags, die insbesondere eine natürliche Person betreffen, in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache, je nach der Sprache, die diese Person gewählt hat.

3. Klagen werden in der Sprache des Sprachgebietes verfasst, in dem der Sitz, die Niederlassung oder der Wohnsitz des Klägers liegt, oder, falls der Kläger keinen Sitz, keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz in Belgien hat, in Französisch oder Niederländisch, je nach Wahl des Klägers.

4. Anträge auf vorläufige Maßnahmen werden in der Sprache des Sprachgebietes verfasst, in dem die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die Maßnahmen beantragt werden, ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben; wenn das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung, gegen das/die Maßnahmen beantragt werden, nicht in Belgien ansässig ist, wird der Antrag in Französisch oder Niederländisch verfasst.

5. Zusammenschlüsse werden auf Französisch oder Niederländisch angemeldet je nach der Sprache, die die anmeldenden Parteien wählen; die Untersuchung wird geführt und über den Zusammenschluss wird entschieden in der Sprache der Anmeldung.

6. [Vollständige Anträge oder Kurzanträge auf Kronzeugenbehandlung, Anträge auf Befreiung von gerichtlicher Verfolgung, Kronzeugenerklärungen und Anträge für Marker werden in Französisch, Niederländisch, Deutsch oder einer anderen zwischen dem Auditor und dem Beantragter der Kronzeugenbehandlung oder der Befreiung vereinbarten Sprache der Europäischen Union verfasst. Beweismittel werden in ihrer Ursprungssprache hinterlegt. Ist diese Sprache nicht Französisch, Niederländisch oder Deutsch, kann der Generalauditor, der Auditor oder der Präsident des Wettbewerbskollegiums die Übersetzung in eine dieser Landessprachen verlangen.]

7. Unterlagen, die Schriftstücken und schriftlichen Anmerkungen beigelegt werden, werden in ihrer Ursprungssprache hinterlegt; ist diese Sprache nicht Französisch oder Niederländisch, kann der Generalauditor, der Auditor oder der Präsident des Wettbewerbskollegiums die Übersetzung ins Französische oder Niederländische verlangen; wird die Übersetzung nicht geliefert, wird die Unterlage nicht in die Akte aufgenommen.

8. In der Sprache des Sprachgebietes, in dem die betreffende Niederlassung des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung gelegen ist, werden verfasst:

a) Auskunftersuchen und Entscheidungen, Auskünfte zu verlangen, und Antworten darauf,

b) Dienstaufträge, Durchsuchungsbefehle und Durchsuchungsprotokolle, Beschlagnahmen und Versiegelungen,

c) [in Artikel IV.40/1 Absatz 1 erwähnte Feststellungsprotokolle.]

9. Wenn die betreffende Niederlassung im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelegen ist oder das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung keine Niederlassung in Belgien hat, werden die in Nr. 8 erwähnten Unterlagen in der vom Auditor gewählten Sprache verfasst, unbeschadet der Anwendung von § 1 Absatz 2,

[10. Einheitliche Titel, mit denen die in Artikel IV.78/2 und Artikel IV.78/4 erwähnten Ersuchen an die Belgische Wettbewerbsbehörde gerichtet werden, werden in Französisch, Niederländisch, Deutsch oder einer anderen zwischen dem Generalauditor und den ersuchenden nationalen Wettbewerbsbehörden vereinbarten Sprache der Europäischen Union verfasst. Der zuzustellende Akt oder die Entscheidung, die zur Vollstreckung der Geldbuße oder des Zwangsgeldes ermächtigt, die einem einheitlichen Titel beigelegt sind, wird in der Ursprungssprache übermittelt. Ist diese Sprache nicht Französisch, Niederländisch oder Deutsch, kann der Generalauditor die Übersetzung in eine dieser Landessprachen oder in eine andere zwischen dem Generalauditor und der ersuchenden nationalen Wettbewerbsbehörde vereinbarte Sprache der Europäischen Union verlangen.]

[Art. IV.92 § 3 einziger Absatz Nr. 6 ersetzt durch Art. 75 Buchstabe a) des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 einziger Absatz Nr. 8 einziger Absatz Buchstabe c) ersetzt durch Art. 75 Buchstabe b) des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022); § 3 einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 75 Buchstabe c) des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]

KAPITEL 6 - *Sonstige Bestimmungen*

Art. IV.93 - Der König kann Modalitäten in Bezug auf die Zusammenstellung der Akten, die Hinterlegung von schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücken und die Mitteilung und Notifizierung von Entscheidungen und Unterlagen sowie Modalitäten der in vorliegendem Buch erwähnten Verfahren festlegen.

Art. IV.94 - Für Wirtschaftssektoren, die unter der Kontrolle oder Überwachung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung oder anderen öffentlichen Körperschaft stehen, kann der König nach Konsultierung dieser Einrichtungen oder Körperschaften die Zusammenarbeit zwischen der Belgischen Wettbewerbsbehörde und diesen Einrichtungen oder Körperschaften bei der Untersuchung und dem gegenseitigen Austausch von vertraulichen Auskünften regeln.

Art. IV.95 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Liste der Verfahrenshandlungen einschließlich der Untersuchungsmaßnahmen festlegen, für die eine Vergütung zu Lasten der anmeldenden Parteien oder der Parteien, die gegen vorliegendes Buch verstoßen, gelegt wird; sie wird gemäß dem Königlichen Erlass in der Entscheidung des Auditors oder des Wettbewerbskollegiums festgelegt.

Im Erlass werden Höhe, Bedingungen und Modalitäten für die Einnahme der Vergütung festgelegt. Die Einkünfte aus den Vergütungen werden von der Belgischen Wettbewerbsbehörde als Einnahme verbucht.]]

[BUCH V - WETTBEWERB UND PREISENTWICKLUNGEN]

[Buch V mit den Artikeln V.1 bis V.4 und V.6 bis V.14 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 3. April 2013 (I) (B.S. vom 26. April 2013)]

TITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. V.1 - Vorliegender Titel ist auf Preise anwendbar, die von Unternehmen angewandt werden, mit Ausnahme der Preise von Gütern erwähnt in Titel 2.

Art. V.2 - Preise von Gütern und Dienstleistungen werden durch den freien Wettbewerb bestimmt.

Art. V.3 - Stellt die Preisbeobachtungsstelle ein Problem in Bezug auf Preise oder Margen, eine anormale Preisentwicklung oder ein strukturelles Marktproblem fest, kann sie die betreffenden Parteien, die Berufsverbände und die Verbraucherverbände konsultieren und erstattet sie dem Minister Bericht über ihre Feststellungen. Gleichzeitig wird ihr Bericht der Belgischen Wettbewerbsbehörde, die dadurch befasst wird, und gegebenenfalls den betreffenden sektoriellen Regulierungsbehörden übermittelt.

Der Bericht der Preisbeobachtungsstelle kann unter Wahrung der Vertraulichkeit der Angaben veröffentlicht werden. Enthält dieser Bericht Geschäftsgeheimnisse, kann eine Fassung ohne diese Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden. Der Bericht der Preisbeobachtungsstelle wird vor jeder Veröffentlichung den betreffenden Parteien, den Berufsverbänden oder den Verbraucherverbänden übermittelt.

Die Preisbeobachtungsstelle kann sich im Rahmen der durch Gesetz und Verordnung zuerkannten Befugnisse des FÖD Wirtschaft das Beweismaterial zur Verfügung stellen lassen, das für den Nachweis dieser Feststellungen notwendig ist.

Die Preisbeobachtungsstelle kann in Absatz 1 erwähnte Feststellungen und Analysen aus eigener Initiative oder auf Antrag des Ministers machen.

Art. V.4 - § 1 - Falls dringend eine Lage vermieden werden muss, in der den betreffenden Unternehmen oder Verbrauchern, deren Interessen beeinträchtigt werden, schwerer, unmittelbarer und schwer wiedergutzumachender Schaden droht oder in der dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse geschadet wird, kann das Wettbewerbskollegium außer für Preise von Gütern und Dienstleistungen, deren Niveaus durch oder aufgrund des Gesetzes festgelegt werden können, vorläufige Maßnahmen ergreifen, um auf die in Artikel V.3 erwähnten Feststellungen zu reagieren. Diese Maßnahmen werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten festgelegt. Die Preisbeobachtungsstelle kann dem Wettbewerbskollegium sämtliche Informationen über Preise und Margen, die sie aufgrund von Artikel V.3 eingeholt hat, mitteilen. Dabei berücksichtigt die Preisbeobachtungsstelle die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über die öffentliche Statistik und der Verordnung Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken, insbesondere in Bezug auf die statistische Geheimhaltung und das Zweckprinzip.

§ 2 - Der Präsident oder der Beisitzer-Vizepräsident oder der Beisitzer, den er beauftragt, legt das Datum der Sitzung fest, die innerhalb fünfzehn Kalendertagen ab Hinterlegung des Berichts der Preisbeobachtungsstelle stattfindet und bei der die Preisbeobachtungsstelle und die betreffenden Parteien, die in diesem Bericht erwähnt sind, angehört werden. Das Sekretariat setzt die betreffenden Parteien von dieser Entscheidung in Kenntnis. Die Parteien verfügen über eine Frist von fünf Werktagen, um vor der Sitzung die hinterlegten Anmerkungen und Schriftstücke einzusehen, mit Ausnahme der Passagen, die der Präsident des Wettbewerbskollegiums oder der Beisitzer-Vizepräsident oder der Beisitzer, den er beauftragt, ihnen gegenüber als vertraulich anerkannt hat.

Die in vorliegendem Paragraphen und in § 4 erwähnten Fristen können um höchstens zwei Wochen verlängert werden.

Sind die betreffenden Parteien nicht im Bericht angegeben, lädt der Präsident oder der Beisitzer-Vizepräsident oder der Beisitzer, den er beauftragt, unverzüglich die im Zentralen Wirtschaftsrat vertretenen Organisationen, die den oder die betreffenden Sektoren vertreten, ein.

§ 3 - Parteien, die Schriftstücke hinterlegen, können die Passagen kennzeichnen, die sie als vertraulich betrachten, sofern sie Gründe für ihre Vorgehensweise angeben und eine nicht vertrauliche Zusammenfassung hinterlegen. Der Präsident des Wettbewerbskollegiums oder der Beisitzer-Vizepräsident oder der Beisitzer, den er beauftragt, befindet über die Vertraulichkeit der Passagen; gegen diesen Beschluss kann keine Beschwerde eingereicht werden.

§ 4 - Innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat ab der in § 2 erwähnten Sitzung befindet das Wettbewerbskollegium durch eine mit Gründen versehene Entscheidung, ob Anlass dazu besteht, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, wird keine vorläufige Maßnahme festgelegt.

Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums darf nicht auf Schriftstücken beruhen, von denen die in § 2 erwähnten Unternehmen oder Organisationen, denen gegenüber Maßnahmen getroffen werden, keine Kenntnis nehmen konnten.

§ 5 - Das Wettbewerbskollegium kann sämtliche Modalitäten vorschreiben, die für Anwendung und Ausführung seiner Entscheidung notwendig sind.

§ 6 - Es kann sich das Beweismaterial zur Verfügung stellen lassen, das für die Ausübung der Befugnisse, die ihm durch vorliegenden Artikel zugewiesen werden, notwendig ist.

Es kann insbesondere die Übermittlung von Büchern, Registern und anderen Buchungsunterlagen, die durch oder aufgrund von Gesetzesbestimmungen geführt werden müssen, vorschreiben.

§ 7 - Vorliegender Artikel beeinträchtigt nicht die Befugnisse der Belgischen Wettbewerbsbehörde wie in Buch IV beschrieben.

[**Art. V.5** - § 1 - Eine Beschwerde kann von den betreffenden Parteien oder den aufgrund von Artikel V.4 angehörten Organisationen und von den Interesshabenden beim [Märktegerichtshof] eingereicht werden.

Diese Beschwerde wird in den in Artikel IV.79 § 4 Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Formen eingereicht.

Im Fall einer Beschwerde übermittelt das Wettbewerbskollegium seine Entscheidung und alle zusätzlichen Schriftstücke unverzüglich dem [Märktegerichtshof], der die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums bestätigt, ändert oder für nichtig erklärt und den bedingten oder befristeten Charakter seiner Entscheidung festlegt.

Dieser Entscheid des [Märktegerichtshofes] ergeht innerhalb sechs Monaten ab der Entscheidung des Wettbewerbskollegiums.

§ 2 - Der [Märktegerichtshof] kann auf Antrag des in § 1 erwähnten Antragstellers und durch Zwischenentscheidung die Ausführung der in Artikel V.4 § 1 erwähnten vorläufigen Maßnahmen bis zum Tag der Verkündung des Entscheids ganz oder teilweise aussetzen.

Beschließt das Wettbewerbskollegium gemäß Artikel V.4 § 2, dass die vorläufigen Maßnahmen unmittelbar anwendbar sind, kann eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung eingereicht werden.

Die Aussetzung der Ausführung kann nur angeordnet werden, wenn triftige Gründe, die die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung rechtfertigen können, geltend gemacht werden und unter der Voraussetzung, dass die unmittelbare Ausführung der Entscheidung für den Betreffenden schwerwiegende Folgen haben kann.

Entscheidungen des Wettbewerbskollegiums erwähnt in Artikel V.4 und des [Märktegerichtshofes] erwähnt in Artikel V.5 §§ 1 und 2 können im *Belgischen Staatsblatt* und auf der Website der Belgischen Wettbewerbsbehörde veröffentlicht werden.]

[Art. V.5 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 3. April 2013 (II) (B.S. vom 26. April 2013); § 1 Abs. 1, 3 und 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 20. Februar 2017 (B.S. vom 27. Februar 2017); § 2 Abs. 1 und 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 20. Februar 2017 (B.S. vom 27. Februar 2017)]

Art. V.6 - Das Wettbewerbskollegium stellt dem Minister seine Entscheidung zu. Wenn das Wettbewerbskollegium vorläufige Maßnahmen festlegt, legt der Minister der Regierung binnen sechs Monaten einen Plan über eine strukturelle Änderung der Funktionsweise des Marktes in dem betreffenden Sektor vor.

Art. V.7 - § 1 - Der Minister kann mit einzelnen oder gruppierten Unternehmen Programmverträge abschließen, die insbesondere in Bezug auf die angewandten Preise Verpflichtungen enthalten.

Diese Verträge werden für eine bestimmte Dauer abgeschlossen und können unter Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfrist von den Parteien aufgekündigt werden.

Diese Verträge enthalten eine Klausel, die bei Nichtausführung die Zahlung einer Entschädigung vorsieht. Aufgrund dieser Klausel geschuldete Summen werden vom Minister oder von seinem Beauftragten durch eine mit Gründen versehene Entscheidung eingetragen.

Die mit Gründen versehene Entscheidung wird dem Schuldner notifiziert. Ab Erhalt dieser Entscheidung verfügt der Schuldner über eine Frist von fünfzehn Tagen, um bei den Zivilgerichten Beschwerde einzureichen. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung und gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

In Ermangelung einer Beschwerde und bei Abweisung der Beschwerde wird die nicht freiwillig gezahlte Entschädigung wie bei den direkten Steuern eingetrieben.

§ 2 - Der Minister kann auch mit Berufsverbänden, die in der Raffination, der Einfuhr oder dem Vertrieb von Erdölerzeugnissen tätig sind, einen Programmvertrag abschließen.

Falls der Berufsverband oder mehrere Berufsverbände, mit dem/denen ein Programmvertrag abgeschlossen wird, mindestens 60 Prozent der in Belgien in den Verkehr gebrachten Mengen Erdölerzeugnisse vertreten, ist der Programmvertrag für den gesamten Sektor bindend. Wenn ein Berufsverband des Sektors im Namen seiner Mitglieder per Einschreiben beim Minister eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen einen oder mehrere Bestandteile des geltenden Programmvertrags einreicht, berücksichtigt der Minister diese Beschwerde. Er nimmt innerhalb eines Monats ab Erhalt der mit Gründen versehenen Beschwerde eine neue Verhandlung in Bezug auf diese Beschwerde im Rahmen des Programmvertrags auf. Er setzt innerhalb dreier Monate ab Erhalt der Beschwerde den betreffenden Berufsverband per Einschreiben vom Ergebnis der Verhandlung in Kenntnis. Die mit Gründen versehene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung auf den geltenden Programmvertrag.

Art. V.8 - Bei der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Titels können Erzeuger und Vertreiber sich nicht weigern, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Bedingungen, die den Handelsbräuchen entsprechen, der Nachfrage der Vertreiber oder Verbraucher nach Waren oder Dienstleistungen nachzukommen, wenn diese Nachfrage in keiner Weise anormal ist.

TITEL 2 - *Preisfestsetzung für Arzneimittel und damit gleichgesetzte Mittel*

KAPITEL 1 - *Anwendungsbereich*

Art. V.9 - Den Bestimmungen des vorliegenden Titels unterliegen:

1. in Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel erwähnte Humanarzneimittel, mit Ausnahme der magistralen Präparate und der Tierarzneimittel,

2. Gegenstände, Apparate und Stoffe, die vom König gemäß Artikel 1*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 25. März 1964 ganz oder teilweise mit Arzneimitteln gleichgesetzt und vom Minister bestimmt werden,

3. Rohstoffe, die in magistralen Präparaten verwendet werden und deren Liste vom Minister festgelegt wird.

KAPITEL 2 - Entscheidungen zur Preisfestsetzung

Art. V.10 - § 1 - Herstellerpreise für neue Arzneimittel und damit gleichgesetzte Mittel erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1 und 2, Erhöhungen von Herstellerpreisen für bereits bestehende Arzneimittel und damit gleichgesetzte Mittel erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1 und 2 und Preiserhöhungen für Rohstoffe erwähnt in Artikel V.9 Nr. 3 unterliegen der vorherigen Zulassung durch den Minister.

[Als neue Arzneimittel gelten:

- in Artikel V.9 Nr. 1 erwähnte Arzneimittel, die zum ersten Mal von einem Inhaber der Inverkehrbringungsgenehmigung oder Registrierung des Arzneimittels, vom Inhaber einer Parallelimportzulassung oder vom Inhaber einer von der Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ausgehenden Parallelvertriebsmeldung in den Verkehr gebracht werden,

- ganz oder teilweise mit Arzneimitteln gleichgesetzte Gegenstände, Apparate und Stoffe wie in Artikel V.9 Nr. 2 erwähnt, die zum ersten Mal von einem Hersteller, Importeur oder Vertreiber in den Verkehr gebracht werden.]

Als Herstellerpreis gilt der Verkaufspreis ohne MwSt., der Großhändlern vom Hersteller oder Importeur eines in Artikel V.9 Nr. 1 erwähnten Arzneimittels fakturiert wird, oder der Verkaufspreis ohne MwSt., der Personen, die für die Abgabe zuständig sind, vom Hersteller, Importeur oder Vertreiber eines damit gleichgesetzten Gegenstands, Apparats oder Stoffs wie in Artikel V.9 Nr. 2 erwähnt fakturiert wird.

§ 2 - Der König bestimmt die Zulässigkeitsbedingungen eines Preis- oder Preiserhöhungsantrags, der von einem Inhaber der Inverkehrbringungsgenehmigung oder Registrierung eines Arzneimittels oder von einem Inhaber einer Parallelimportzulassung für Arzneimittel erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1, von einem Hersteller, Importeur oder Vertreiber eines damit gleichgesetzten Gegenstands, Apparats oder Stoffs wie in Artikel V.9 Nr. 2 erwähnt oder von einem Hersteller, Importeur oder Vertreiber von Rohstoffen erwähnt in Artikel V.9 Nr. 3 gestellt wird, sowie die Fristen, binnen denen Unternehmen Entscheidungen zur Preisfestsetzung zugestellt werden. [Er kann bestimmen, dass Anträge nur auf elektronischem Wege eingereicht werden.]

Bei einer außergewöhnlich hohen Anzahl von Anträgen kann der König die Fristen verlängern.

§ 3 - Der König kann bestimmte Kategorien von Arzneimitteln und damit gleichgesetzten Mitteln erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1 und 2 vom Anwendungsbereich von Kapitel 2 ausschließen.

§ 4 - Der König kann Modalitäten vorschreiben, die für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels notwendig sind.

§ 5 - Wird binnen den in § 2 erwähnten Fristen keine Entscheidung in Bezug auf die Preise getroffen, darf der Antragsteller den beantragten Preis oder die beantragte Preiserhöhung anwenden.

§ 6 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen festlegen, unter denen der Minister Preissenkungen für bestehende Arzneimittel und damit gleichgesetzte Mittel erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1 und 2 auferlegen kann.

§ 7 - Der Minister kann für die in vorliegendem Artikel erwähnten Einzelentscheidungen in Bezug auf die Preise eine Vollmacht erteilen.

[§ 8 - Der Minister kann vorschreiben, dass alle Bücher, Register und anderen Buchungsbelege, deren Führung durch oder aufgrund von Gesetzesbestimmungen vorgeschrieben ist, den von ihm bestellten Bediensteten vor Ort vorgelegt werden.]

[Art. V.10 § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016); § 2 Abs. 1 ergänzt durch Art. 6 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 8 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. V.11 - § 1 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass einen vollständigen oder teilweisen Preisstopp für alle Arzneimittel oder bestimmte Kategorien von Arzneimitteln und damit gleichgesetzten Mitteln erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1 und 2 beschließen.

§ 2 - Im Fall eines Preisstopps für Arzneimittel erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1, für die eine Beteiligung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehen ist, überprüfen die für die Wirtschaftsangelegenheiten und die Sozialen Angelegenheiten zuständigen Minister mindestens einmal jährlich, ob nach der gesamtwirtschaftlichen Lage die Beibehaltung des Preisstopps gerechtfertigt ist.

§ 3 - Auf Antrag eines Inhabers der Inverkehrbringungsgenehmigung oder Registrierung eines Arzneimittels für Arzneimittel erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1 oder des Importeurs oder Vertreibers damit gleichgesetzter Mittel wie in Artikel V.9 Nr. 2 erwähnt kann der Minister in Ausnahmefällen und sofern besondere Gründe in Zusammenhang mit der Rentabilität, die der Antragsteller nachweist, es rechtfertigen, eine Abweichung vom Preisstopp gewähren.

Art. V.12 - § 1 - Der Minister kann den maximalen Herstellerpreis für die von ihm bestimmten Kategorien von Arzneimitteln und damit gleichgesetzten Mitteln erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1 und 2 festlegen. Diese Preise können unter den Preisen liegen, die am Datum seiner Entscheidung anwendbar sind.

§ 2 - Der Minister kann maximale Gewinnspannen für den Großhandelsvertrieb oder die Abgabe von Arzneimitteln und damit gleichgesetzten Mitteln erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1 und 2 und gegebenenfalls maximale Einzelhandelspreise festlegen.

Für die Festlegung der maximalen Gewinnspannen für den Großhandelsvertrieb und die Abgabe von Arzneimitteln erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1, die im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erstattungsfähig sind, spricht der Minister sich mit dem für die Sozialen Angelegenheiten zuständigen Minister ab.

Art. V.13 - Bevor der Minister in Anwendung des vorliegenden Kapitels Entscheidungen trifft und Modalitäten festlegt, konsultiert er die Preiskommission für Arzneimittel, deren Satzung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der König festlegt. Der Minister bestimmt ebenfalls die für die Abgabe der Stellungnahme angemessene Frist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.

Art. V.14 - § 1 - Der Inhaber der Inverkehrbringungsgenehmigung oder Registrierung eines Arzneimittels oder der Inhaber einer Parallelimportzulassung für Arzneimittel erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1, die im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erstattungsfähig sind, und das Unternehmen, [das damit gleichgesetzte Gegenstände, Apparate und Stoffe erwähnt in Artikel V.9 Nr. 2, die in Ausführung desselben Artikels V.9 Nr. 2 vom Minister bestimmt werden und im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erstattungsfähig sind,] in Verkehr bringt, müssen dem Preisdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie jährlich nach dem 1. Februar und vor dem 1. März die Herstellerpreise ohne MwSt. mitteilen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angewandt werden, die der König auf Vorschlag des Ministers der Wirtschaft und des Ministers der Sozialen Angelegenheiten durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt.

§ 2 - Der Inhaber der Inverkehrbringungsgenehmigung oder Registrierung eines Arzneimittels oder der Inhaber einer Parallelimportzulassung für Arzneimittel erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1, die im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung nicht erstattungsfähig sind, [und das Unternehmen, das damit gleichgesetzte Gegenstände, Apparate und Stoffe erwähnt in Artikel V.9 Nr. 2, die in Ausführung desselben Artikels V.9 Nr. 2 vom Minister bestimmt werden und im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung nicht erstattungsfähig sind, in Verkehr bringt, müssen] dem Preisdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie jährlich nach dem 1. Februar und vor dem 1. März die Herstellerpreise ohne MwSt. mitteilen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angewandt werden, die der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt.

§ 3 - Der Minister kann unter Bedingungen und gemäß Kriterien, die der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt, in Belgien geltende Herstellerpreise gegebenenfalls anpassen. Für Arzneimittel erwähnt in Artikel V.9 Nr. 1, die im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erstattungsfähig sind, und für erstattungsfähige Implantate erwähnt in § 1 teilt der Minister dem für die Sozialen Angelegenheiten zuständigen Minister die vorgenommenen Anpassungen der Herstellerpreise mit, damit Letzterer die Erstattungsgrundlage oder die Erstattungsbeträge anpassen kann.]

[Art. V.14 § 1 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des G. (I) vom 26. Dezember 2013 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 2 abgeändert durch Art. 9 Nr. 2 des G. (I) vom 26. Dezember 2013 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

[BUCH VI - MARKTPRAKTIKEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ

[Buch VI mit den Titeln 1 bis 7 und den Artikeln VI.1 bis VI.128 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 30. Dezember 2013, Err. vom 20. Januar 2014)]

TITEL 1 - Allgemeine Grundsätze

Art. VI.1 - § 1 - Vorliegendes Buch dient hauptsächlich der Regelung der Marktpraktiken und dem Verbraucherschutz unbeschadet der diesbezüglich in bestimmten Sektoren geltenden Sonderbestimmungen.

Es dient der Umsetzung der:

1. Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen,

2. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen,

3. Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse,

4. Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation),

5. Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 90/619/EWG, 97/7/EG und 98/27/EG des Rates,

6. Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,

7. [Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004,]

8. Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ("Verordnung über unlautere Geschäftspraktiken"),

9. Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (kodifizierte Fassung),

10. Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

§ 2 - In den in vorliegendem Buch erwähnten Angelegenheiten kann der König auf Vorschlag der für Wirtschaft, Verbrauch und Finanzen zuständigen Minister für eine oder mehrere Kategorien von Finanzdienstleistungen Sonderbestimmungen erlassen oder von der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Buches abweichen.

Bevor der Minister einen Erlass zur Ausführung von Absatz 1 vorschlägt, konsultiert er den Verbraucherrat und die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte (FSMA), wobei er die für die Abgabe der Stellungnahme angemessene Frist bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.

[Art. VI.1 § 1 Abs. 2 Nr. 7 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

TITEL 2 - *Information des Marktes*

KAPITEL 1 - *Allgemeine Pflicht zur Information der Verbraucher*

[**Art. VI.1/1** - § 1 - Vorliegendes Kapitel ist nicht auf Verträge anwendbar, die Notare oder Gerichtsvollzieher in ihrer Eigenschaft als öffentliche Amtsträger aufsetzen.

§ 2 - Vorliegendes Kapitel ist nicht auf Verträge über juristischen Beistand anwendbar, den ein Rechtsanwalt in Anwendung von Teil 2 Buch 3*bis* des Gerichtsgesetzbuches erbringt.]

[*Art. VI.1/1 eingefügt durch Art. 92 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)*]

Art. VI.2 - Bevor der Verbraucher durch einen anderen als einen Fernabsatzvertrag, einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder einen [in Artikel VI.66 § 1 erwähnten Vertrag] gebunden ist, informiert das Unternehmen den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes, sofern sich diese Informationen nicht bereits unmittelbar aus den Umständen ergeben:

1. wesentliche Merkmale der Produkte in dem für das Kommunikationsmittel und die Produkte angemessenen Umfang,

2. Identität des Unternehmens, unter anderem seine Unternehmensnummer, seinen Handelsnamen und Anschrift des Ortes, an dem es ansässig ist, sowie seine Telefonnummer,

3. Gesamtpreis der Produkte einschließlich aller Steuern und Abgaben und Kosten aller Dienstleistungen, die der Verbraucher gezwungenermaßen zusätzlich bezahlen muss, oder in Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit des Produkts vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder in Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,

4. gegebenenfalls Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Termin, bis zu dem sich das Unternehmen verpflichtet, die Produkte zu liefern, und Verfahren des Unternehmens hinsichtlich des Umgangs mit Beschwerden,

5. zusätzlich zu dem Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts [für die Waren, digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen, wie in den Artikeln 1649*bis* bis 1649*nonies* und 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehen,] gegebenenfalls Bestehen und Bedingungen von Kundendienstleistungen nach dem Verkauf und gewerblichen Garantien,

6. gegebenenfalls Laufzeit des Vertrags oder Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,

7. gegebenenfalls Verkaufsbedingungen unter Berücksichtigung des vom Verbraucher zum Ausdruck gebrachten Informationsbedarfs und des vom Verbraucher mitgeteilten oder vernünftigerweise zu erwartenden Gebrauchs,

8. [gegebenenfalls Funktionalität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen,

9. gegebenenfalls - soweit wesentlich - Kompatibilität und Interoperabilität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, soweit diese dem Unternehmen bekannt sind oder vernünftigerweise bekannt sein müssen,]

[10. gegebenenfalls dass bei Vertragsabschluss der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag auf das nächste Vielfache von 5 Cent gerundet wird [gemäß den Artikeln VI.7/1 und VI.7/2].]

[Der König kann für die von Ihm bestimmten Produkte zusätzliche Informationen, die das Unternehmen dem Verbraucher zur Verfügung stellt, und Modalitäten, nach denen diese Informationen dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden, bevor dieser durch einen in Absatz 1 erwähnten Vertrag gebunden ist, festlegen. Er kann ebenfalls die Benutzung eines standardisierten Informationsblatts vorschreiben.]

[Art. VI.2 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022); Abs. 1 Nr. 8 und 9 ersetzt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); Abs. 1 Nr. 10 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 15. Mai 2014 (I) (B.S. vom 22. Mai 2014) und abgeändert durch Art. 48 des G. vom 18. Dezember 2015 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2015, Err. vom 21. Januar 2016); Abs. 2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

Am Tag des Inkrafttretens des Königlichen Erlasses zur Ausführung von Artikel VI.7/1 § 2 Absatz 2 (gemäß Art. 7 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)) lautet Art. VI.2 wie folgt:

"Art. VI.2 - Bevor der Verbraucher durch einen anderen als einen Fernabsatzvertrag, einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder einen [in Artikel VI.66 § 1 erwähnten Vertrag] gebunden ist, informiert das Unternehmen den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes, sofern sich diese Informationen nicht bereits unmittelbar aus den Umständen ergeben:

1. wesentliche Merkmale der Produkte in dem für das Kommunikationsmittel und die Produkte angemessenen Umfang,
2. Identität des Unternehmens, unter anderem seine Unternehmensnummer, seinen Handelsnamen und Anschrift des Ortes, an dem es ansässig ist, sowie seine Telefonnummer,
3. Gesamtpreis der Produkte einschließlich aller Steuern und Abgaben und Kosten aller Dienstleistungen, die der Verbraucher gezwungenermaßen zusätzlich bezahlen muss, oder in Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit des Produkts vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder in Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
4. gegebenenfalls Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Termin, bis zu dem sich das Unternehmen verpflichtet, die Produkte zu liefern, und Verfahren des Unternehmens hinsichtlich des Umgangs mit Beschwerden,
5. zusätzlich zu dem Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts [für die Waren, digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen, wie in den Artikeln 1649*bis* bis 1649*nonies* und 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehen,] gegebenenfalls Bestehen und Bedingungen von Kundendienstleistungen nach dem Verkauf und gewerblichen Garantien,

6. gegebenenfalls Laufzeit des Vertrags oder Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,

7. gegebenenfalls Verkaufsbedingungen unter Berücksichtigung des vom Verbraucher zum Ausdruck gebrachten Informationsbedarfs und des vom Verbraucher mitgeteilten oder vernünftigerweise zu erwartenden Gebrauchs,

8. [gegebenenfalls Funktionalität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen,

9. gegebenenfalls - soweit wesentlich - Kompatibilität und Interoperabilität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, soweit diese dem Unternehmen bekannt sind oder vernünftigerweise bekannt sein müssen,]

[10. [...]]

[Der König kann für die von Ihm bestimmten Produkte zusätzliche Informationen, die das Unternehmen dem Verbraucher zur Verfügung stellt, und Modalitäten, nach denen diese Informationen dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden, bevor dieser durch einen in Absatz 1 erwähnten Vertrag gebunden ist, festlegen. Er kann ebenfalls die Benutzung eines standardisierten Informationsblatts vorschreiben.]

[Art. VI.2 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022); Abs. 1 Nr. 8 und 9 ersetzt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); Abs. 1 Nr. 10 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 15. Mai 2014 (I) (B.S. vom 22. Mai 2014) und aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); Abs. 2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]"

[Art. VI.2/1 - Artikel VI.2 gilt auch, wenn das Unternehmen dem Verbraucher digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt oder für den Verbraucher digitale Dienstleistungen bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt und der Verbraucher dem Unternehmen personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, außer in Fällen, in denen die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten durch das Unternehmen ausschließlich zur Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, oder digitaler Dienstleistungen oder zur Erfüllung der vom Unternehmen einzuhaltenden rechtlichen Anforderungen verarbeitet werden und das Unternehmen diese Daten zu keinen anderen Zwecken verarbeitet.]

[Art. VI.2/1 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

KAPITEL 2 - *Angabe der Preise*

Art. VI.3 - § 1 - Außer bei öffentlichem Verkauf gibt ein Unternehmen, das Verbrauchern Waren zum Kauf anbietet, den Preis für diese Waren schriftlich und unzweideutig an.

Falls Waren zum Verkauf ausgelegt werden, ist der Preis außerdem lesbar und sichtbar angegeben.

§ 2 - Ein Unternehmen, das Verbrauchern homogene Dienstleistungen anbietet, gibt den Preis für diese homogenen Dienstleistungen schriftlich, lesbar, sichtbar und unzweideutig an.

Art. VI.4 - [Unbeschadet des Artikels VI.7/1 ist der angegebene Preis] der von Verbrauchern zu zahlende Gesamtpreis einschließlich Mehrwertsteuer, aller sonstigen Abgaben und der Kosten aller Dienstleistungen, die der Verbraucher gezwungenermaßen zusätzlich bezahlen muss.

[Art. VI.4 abgeändert durch Art. 41 des G. vom 15. Mai 2014 (I) (B.S. vom 22. Mai 2014)]

Art. VI.5 - Preise für Verbraucher werden mindestens in Euro angegeben.

Art. VI.6 - An Verbraucher gerichtete Werbung, in der ein Preis angeführt wird, führt diesen Preis gemäß den Vorschriften der Artikel VI.4 und VI.5 und der Bestimmungen zur Ausführung von Artikel VI.7 Nr. 1 an.

Art. VI.7 - Der König kann für Produkte beziehungsweise Kategorien von Produkten, die Er bestimmt:

1. besondere Modalitäten für die Angabe der Preise vorschreiben,
2. bei Ausstellung zum Verkauf von der Verpflichtung befreien, den Preis sichtbar anzugeben,
3. für Dienstleistungen beziehungsweise Kategorien von Dienstleistungen, die keine homogenen Dienstleistungen sind, festlegen, in welchen Fällen und gemäß welchen Modalitäten Verbrauchern ein Kostenvoranschlag auszustellen ist, sofern sie dies beantragen und das Unternehmen bereit ist, die Dienstleistung zu erbringen.

[KAPITEL 2/1 - *[Von Verbrauchern durchgeführte Zahlungen]*]

[Unterteilung Kapitel 2/1 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 15. Mai 2014 (I) (B.S. vom 22. Mai 2014); Überschrift ersetzt durch Art. 17 des G. vom 17. März 2022 (B.S. vom 25. März 2022)]

[**Art. VI.7/1** - [§ 1 - Jedes Unternehmen rundet den vom Verbraucher in bar gezahlten Gesamtbetrag auf das nächste Vielfache von fünf Cent.

§ 2 - Unternehmen dürfen den Gesamtbetrag ebenfalls runden, wenn die Zahlung bargeldlos erfolgt.

Wenn die freiwillige Rundung sich weit verbreitet hat, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Rundung von bargeldlosen Zahlungen zwingend vorschreiben.

§ 3 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 gelten nur, sofern:

1. die Zahlung bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmens erfolgt,

2. der Gesamtbetrag fünf Cent überschreitet,

3. die Bedingungen von Artikel VI.7/2 eingehalten werden.]]

[Art. VI.7/1 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 15. Mai 2014 (I) (B.S. vom 22. Mai 2014) und ersetzt durch Art. 4 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

[**Art. VI.7/2** - § 1 - Endet der zu zahlende Gesamtbetrag auf 1, 2, 6 oder 7 Cent, wird er auf das nächstniedrigere Vielfache von 5 Cent gerundet.

Endet der zu zahlende Gesamtbetrag auf 3, 4, 8 oder 9 Cent, wird er auf das nächsthöhere Vielfache von 5 Cent gerundet.

§ 2 - In jedem Dokument, in dem der zu zahlende Gesamtbetrag vermerkt ist, gibt das Unternehmen die angewandte Rundung ausdrücklich an.

§ 3 - [Wenn das Unternehmen in Anwendung von Artikel VI.7/1 bei bargeldlosen Zahlungen die Rundung anwendet, geht es auch bei allen anderen Zahlungsarten gleichermaßen vor.

Außerdem informiert es den Verbraucher mit folgendem Vermerk darüber: "Der Gesamtbetrag wird immer gerundet". Dieser Vermerk wird in der unmittelbaren Umgebung des Ortes, an dem der Verbraucher zahlt, deutlich angegeben.]

§ 4 - Das Unternehmen wendet ebenfalls die Rundung auf Gesamtbeträge an, die es dem Verbraucher [in bar] [...] erstattet.] [Wenn das Unternehmen in Anwendung von Artikel VI.7/1 § 2 auch bei bargeldlosen Zahlungen den Gesamtbetrag rundet, so wendet es die Rundung auf alle Gesamtbeträge an, die es dem Verbraucher erstattet.]

[Art. VI.7/2 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 15. Mai 2014 (I) (B.S. vom 22. Mai 2014); § 3 ersetzt durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 4 abgeändert durch Art. 50 Nr. 2 des G. vom 18. Dezember 2015 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2015, Err. vom 21. Januar 2016) und Art. 5 Nr. 2 und 3 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Am Tag des Inkrafttretens des Königlichen Erlasses zur Ausführung von Artikel VI.7/1 § 2 Absatz 2 (gemäß Art. 7 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)) lautet Art. VI.7/2 wie folgt:

"[Art. VI.7/2 - § 1 - Endet der zu zahlende Gesamtbetrag auf 1, 2, 6 oder 7 Cent, wird er auf das nächstniedrigere Vielfache von 5 Cent gerundet.

Endet der zu zahlende Gesamtbetrag auf 3, 4, 8 oder 9 Cent, wird er auf das nächsthöhere Vielfache von 5 Cent gerundet.

§ 2 - In jedem Dokument, in dem der zu zahlende Gesamtbetrag vermerkt ist, gibt das Unternehmen die angewandte Rundung ausdrücklich an.

§ 3 - [Wenn das Unternehmen in Anwendung von Artikel VI.7/1 bei bargeldlosen Zahlungen die Rundung anwendet, geht es auch bei allen anderen Zahlungsarten gleichermaßen vor.

[...]

§ 4 - Das Unternehmen wendet ebenfalls die Rundung auf Gesamtbeträge an, die es dem Verbraucher [in bar] [...] erstattet.] [Wenn das Unternehmen in Anwendung von Artikel VI.7/1 § 2 auch bei bargeldlosen Zahlungen den Gesamtbetrag rundet, so wendet es die Rundung auf alle Gesamtbeträge an, die es dem Verbraucher erstattet.]

[Art. VI.7/2 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 15. Mai 2014 (I) (B.S. vom 22. Mai 2014); § 3 ersetzt durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 3 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 4 abgeändert durch Art. 50 Nr. 2 des G. vom 18. Dezember 2015 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2015, Err. vom 21. Januar 2016) und Art. 5 Nr. 2 und 3 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]"

[Art. VI.7/3 - Die Zahlung des zu zahlenden Gesamtbetrags, der in Anwendung von Artikel VI.7/2 gerundet wird, befreit den Verbraucher [und das Unternehmen von ihrer Schuld].

In Abweichung von Artikel [5.195] des Zivilgesetzbuches kann die Differenz zwischen dem gerundeten und in Anwendung von Artikel VI.7/2 gezahlten Gesamtbetrag und dem Gesamtbetrag vor der Rundung nicht zurückgefordert werden.]

[Art. VI.7/3 eingefügt durch Art. 45 des G. vom 15. Mai 2014 (I) (B.S. vom 22. Mai 2014); Abs. 1 abgeändert durch Art. 51 des G. vom 18. Dezember 2015 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2015, Err. vom 21. Januar 2016); Abs. 2 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022)]

[**Art. VI.7/4** - Wenn eine Zahlung in Euro bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmens erfolgt, stellt das Unternehmen unbeschadet des Artikels VII.30 § 3 dem Verbraucher auch ein elektronisches Zahlungsmittel zur Verfügung.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist ein elektronisches Zahlungsmittel ein anderes Zahlungsmittel als auf Euro lautende Münzen und Banknoten, das von einem Zahlungsdienstleister bereitgestellt wird wie in Nr. 2 des Artikels I.9 mit den für Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches geltenden Begriffsbestimmungen erwähnt.]

[Art. VI.7/4 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 17. März 2022 (B.S. vom 25. März 2022)]

KAPITEL 3 - Bezeichnung, Zusammensetzung und Etikettierung von Waren und Dienstleistungen

Art. VI.8 - Etikettierungsangaben, die durch vorliegendes Buch, seine Ausführungs-erlasse oder Erlasse zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Februar 1960, das den König ermächtigt, die Verwendung der Bezeichnungen, unter denen Waren vermarktet werden, zu regeln, des Gesetzes vom 14. Juli 1971 über die Handelspraktiken und des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher [oder durch Verordnungen der Europäischen Union, die die Bestimmungen des vorliegenden Buches oder der vorerwähnten Ausführungserlasse ersetzen,] vorgeschrieben sind, Gebrauchsanweisungen und Garantiescheine müssen zumindest in einer für den Durchschnittsverbraucher verständlichen Sprache abgefasst sein in Anbetracht des Sprachgebiets, in dem die Waren oder Dienstleistungen den Verbrauchern entgeltlich oder unentgeltlich angeboten werden.

Wenn die Etikettierung Pflicht ist, muss sie sichtbar und lesbar sein, in der Form und mit dem Inhalt vorgenommen werden, die durch die anwendbaren Vorschriften festgelegt sind, und sich von Werbung deutlich unterscheiden.

[Art. VI.8 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. VI.9 - § 1 - Der König kann unbeschadet der ihm im Bereich der Volksgesundheit übertragenen Zuständigkeit zur Gewährleistung der Redlichkeit der Wirtschaftsgeschäfte oder des Schutzes der Verbraucher:

1. für Waren beziehungsweise Kategorien von Waren, die Er bestimmt, die Etikettierung vorschreiben und deren Angaben und sonstige Merkmale festlegen,

2. Zusammensetzungs-, Beschaffenheits-, Präsentations-, Qualitäts- und Sicherheitsbedingungen festlegen, denen Waren entsprechen müssen, um unter einer bestimmten Bezeichnung oder ohne bestimmte Bezeichnung in Verkehr gebracht werden zu dürfen,

3. verbieten, dass Waren unter einer bestimmten Bezeichnung in Verkehr gebracht werden,

4. die Verwendung einer bestimmten Bezeichnung für in Verkehr gebrachte Waren auferlegen,

5. auferlegen, dass Bezeichnungen, unter denen Waren in Verkehr gebracht werden, Zeichen, Wörter oder Wendungen zur Verdeutlichung ihrer Bedeutung hinzugefügt werden,

6. verbieten, dass Bezeichnungen, unter denen Waren in Verkehr gebracht werden, bestimmte Zeichen, Wörter oder Wendungen hinzugefügt werden.

§ 2 - Bevor der Minister einen Erlass zur Ausführung des vorhergehenden Paragraphen vorschlägt, konsultiert er den Verbraucherrat und den Hohen Rat für Selbständige und KMB, wobei er die für die Abgabe der Stellungnahme angemessene Frist bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.

Art. VI.10 - Unter Einhaltung der in Artikel VI.9 § 2 vorgeschriebenen Formen kann der König zur Gewährleistung der Redlichkeit der Wirtschaftsgeschäfte oder des Schutzes der Verbraucher für Dienstleistungen beziehungsweise Kategorien von Dienstleistungen:

1. festlegen, auf welche Weise welche Beschreibung und welche allgemeinen Angaben über die Dienstleistungen Verbrauchern mitzuteilen sind,

2. verbieten, dass Dienstleistungen unter einer bestimmten Bezeichnung in Verkehr gebracht werden,

3. die Verwendung einer bestimmten Bezeichnung für in Verkehr gebrachte Dienstleistungen auferlegen,

4. auferlegen, dass Bezeichnungen, unter denen Dienstleistungen in Verkehr gebracht werden, Zeichen, Wörter oder Wendungen zur Verdeutlichung ihrer Bedeutung hinzugefügt werden,

5. verbieten, dass Bezeichnungen, unter denen Dienstleistungen in Verkehr gebracht werden, bestimmte Zeichen, Wörter oder Wendungen hinzugefügt werden.

Wenn zur Ausführung des vorliegenden Artikels zu ergreifende Maßnahmen sich auf Finanzdienstleistungen beziehen, werden diese Maßnahmen gemeinsam vom Minister und vom Minister der Finanzen vorgeschlagen.

KAPITEL 4 - Mengenangabe

Art. VI.11 - § 1 - Auf der Verpackung einer für den Verkauf bestimmten aufbereiteten Ware oder mangels Verpackung auf der Ware selbst wird die in einer Maßeinheit ausgedrückte Nennfüllmenge lesbar, sichtbar und unzweideutig angegeben.

§ 2 - Für Waren, die für den Großhandel in Mengen von mehr als zehn Kilogramm oder zehn Liter aufbereitet werden, wird die in einer Maßeinheit ausgedrückte Nennfüllmenge entweder auf der Verpackung oder mangels Verpackung auf der Ware selbst lesbar, sichtbar und unzweideutig angegeben, oder aber auf der Rechnung, dem Versandschein oder jeder anderen Unterlage, die bei der Lieferung übergeben oder versendet werden.

§ 3 - Für Waren, die pro Frachteinheit von mehr als zehn Kilogramm oder zehn Liter geliefert werden, wird die in einer Maßeinheit ausgedrückte Nennfüllmenge auf einem Wiege- beziehungsweise Messschein angegeben, der dem Käufer bei der Lieferung übergeben wird.

Art. VI.12 - Die Verpflichtung zur Angabe der Nennfüllmenge obliegt je nach Fall dem Abfüllbetrieb oder dem Aufbereiter.

Werden Waren eingeführt, obliegt die Verpflichtung zur Angabe der Nennfüllmenge dem Importeur.

Die Verpflichtung zur Angabe der Nennfüllmenge obliegt jedoch demjenigen, der die Aufbereitung beziehungsweise Fertigverpackung vornehmen lässt, wenn dieser den Abfüllbetrieb, den Aufbereiter beziehungsweise den Importeur schriftlich von seinem Vorhaben in Kenntnis gesetzt hat.

Art. VI.13 - Ist die Nennfüllmenge nicht gemäß den Bestimmungen von Artikel VI.11 § 1 angegeben worden, darf das Unternehmen Verbrauchern die Waren erst zum Kauf anbieten, nachdem es diese in Maßeinheiten ausgedrückte Menge lesbar, sichtbar und unzweideutig auf der Verpackung oder mangels Verpackung auf der Ware selbst oder auf einer in der Nähe der Ware angebrachten Tafel angegeben hat.

Bei lose verkauften Waren muss die Menge nicht angegeben werden.

Art. VI.14 - Anzeigen der Messinstrumente, die für die Bestimmung der Menge lose verkaufter Waren verwendet werden, müssen für den Durchschnittsverbraucher gut lesbar und sichtbar sein.

Art. VI.15 - An Verbraucher gerichtete Werbung über in vorher festgesetzten Mengen fertigverpackte Waren, in der ein Preis angeführt wird, gibt die Nennfüllmenge des Inhalts der Verpackung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels an.

Art. VI.16 - Der König kann für Waren beziehungsweise Kategorien von Waren, die Er bestimmt:

1. besondere Modalitäten für die Mengenangabe vorschreiben,
2. von den in den Artikeln VI.11 bis VI.13 auferlegten Verpflichtungen befreien,
3. von der Angabe der in einer Maßeinheit ausgedrückten Nennfüllmenge befreien und eine andere Verkaufseinheit vorschreiben,
4. zulässige Abweichungen zwischen angegebener Nennfüllmenge und tatsächlicher Menge und Modalitäten der Kontrolle dieser Abweichungen bestimmen,
5. Nennfüllmengen für Inhalt und/oder Behältnisse von Waren festlegen, die zum Inverkehrbringen bestimmt sind,
6. die Angabe der in einer Fertigpackung enthaltenen Anzahl Stücke vorschreiben und zulässige Abweichungen zwischen angegebener und tatsächlicher Stückzahl und Modalitäten der Kontrolle dieser Abweichungen bestimmen.

KAPITEL 5 - Vergleichende Werbung

Art. VI.17 - § 1 - Vergleichende Werbung gilt, was den Vergleich anbelangt, als zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Sie ist nicht irreführend im Sinne der Artikel VI.97 bis VI.100 und [VI.105 bis VI.109].

2. Sie vergleicht Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung.

3. Sie vergleicht objektiv eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften dieser Waren und Dienstleistungen, zu denen auch der Preis gehören kann.

4. Sie begründet bei den Unternehmen keine Verwechslungsgefahr zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder zwischen Marken, Handelsnamen, anderen Unterscheidungszeichen, Waren oder Dienstleistungen des Werbenden und denen eines Mitbewerbers.

5. Durch sie werden weder Marken, Handelsnamen oder andere Unterscheidungszeichen noch Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Verhältnisse eines Mitbewerbers herabgesetzt oder verunglimpft.

6. Bei Waren mit Ursprungsbezeichnung bezieht sie sich in jedem Fall auf Waren mit der gleichen Bezeichnung.

7. Sie nutzt den Ruf einer Marke, eines Handelsnamens oder anderer Unterscheidungszeichen eines Mitbewerbers oder der Ursprungsbezeichnung von Konkurrenzwaren nicht in unlauterer Weise aus.

8. Sie stellt nicht eine Ware oder eine Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer Ware oder einer Dienstleistung mit geschützter Marke oder geschütztem Handelsnamen dar.

§ 2 - Verboten ist jede vergleichende Werbung, die den in § 1 festgelegten Bedingungen nicht entspricht.

[Art. VI.17 § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

KAPITEL 6 - Verkaufsförderung über den Preis

[Abschnitt 1 - Bekanntgabe von Preisermäßigungen]

[Unterteilung Abschnitt 1 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und wieder aufgenommen durch Art. 10 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.18 - [§ 1 - Bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung an den Verbraucher ist der vorherige Preis anzugeben, den das Unternehmen vor der Preisermäßigung über einen bestimmten Zeitraum angewandt hat.

Der vorherige Preis ist der niedrigste Preis, den das Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von dreißig Tagen vor Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat.

Betreibt ein Unternehmen mehrere Verkaufsstellen oder verwendet es mehrere Verkaufstechniken, so ist der Referenzpreis der niedrigste Preis, den es im Laufe des in Absatz 2 erwähnten Zeitraums in der Verkaufsstelle oder im Rahmen der Verkaufstechnik, für die die Bekanntgabe gemacht wird, angewandt hat.

§ 2 - Für Produkte, die seit weniger als dreißig Tagen auf dem Markt sind, ist der vorherige Preis der niedrigste Preis, den das Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen vor Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Zeiträume sind nicht auf schnell verderbliche Waren oder Waren mit kurzer Haltbarkeit anwendbar.]

[Art. VI.18 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und wieder aufgenommen durch Art. 11 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.19 - [In Abweichung von Artikel VI.18 § 1 Absatz 2 ist der vorherige Preis der nicht ermäßigte Preis vor Anwendung der ersten Preisermäßigung, wenn die Preisermäßigung während eines ununterbrochenen Zeitraums von höchstens dreißig Tagen schrittweise ansteigt.]

[Art. VI.19 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und wieder aufgenommen durch Art. 12 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.20 - VI.21 - [...]

[Art. VI.20 und VI.21 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Abschnitt 2 - Ausverkäufe

Art. VI.22 - Die Verwendung der Bezeichnung "Ausverkauf", "Liquidation" oder "Uitverkoop" oder jeder anderen gleichwertigen Bezeichnung für Kaufangebote oder Verkäufe von Waren ist nur in einem der folgenden Fälle und unter Einhaltung der anderen Bedingungen des vorliegenden Abschnitts erlaubt:

1. Der Verkauf erfolgt aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.
2. Die Erben oder Rechtsnachfolger einer verstorbenen Person, die ein Unternehmen betrieben hat, bieten ihnen zukommende Bestände dieses Unternehmens ganz oder teilweise zum Kauf an.
3. Ein Unternehmen übernimmt das Geschäft eines anderen Unternehmens und bietet übertragene Bestände ganz oder teilweise zum Kauf an.
4. Ein Unternehmen, das seine Tätigkeit aufgibt, bietet die Gesamtheit der Bestände zum Kauf an und hat im Laufe der vorangegangenen drei Jahre keine gleichartigen Waren aus demselben Grund ausverkauft.
5. Ein Unternehmen nimmt in den Räumen, in denen das Anbieten zum Kauf an Verbraucher gewöhnlich stattfindet, Umbau- oder Instandsetzungsarbeiten vor, die mehr als zwanzig Werktage dauern, vorausgesetzt, diese Arbeiten machen den Verkauf unmöglich und das Unternehmen hat im Laufe der vorangegangenen drei Jahre keine gleichartigen Waren aus demselben Grund ausverkauft.
6. Ein Unternehmen verlegt die Niederlassung, in der das Anbieten zum Kauf an Verbraucher gewöhnlich stattfindet, an einen anderen Ort oder schließt seine Niederlassung, vorausgesetzt, es hat die Niederlassung seit mindestens einem Jahr vor Beginn des Ausverkaufs betrieben.
7. Durch einen Schadensfall wurde der gesamte Warenbestand oder ein Großteil des Warenbestandes des Unternehmens schwer beschädigt.
8. Aufgrund höherer Gewalt wird die Tätigkeit des Unternehmens stark beeinträchtigt.
9. Die natürliche Person, die ein Unternehmen betreibt, gibt wegen Pensionierung jede berufliche Tätigkeit auf, sofern sie jedoch nicht bereits im Laufe des vorangegangenen Jahres aus dem in Nr. 4 erwähnten Grund oder wegen der in Nr. 6 erwähnten Schließung der Niederlassung einen Ausverkauf vorgenommen hat.

Art. VI.23 - § 1 - Die Ausverkaufsdauer ist für die in Artikel VI.22 Nr. 1 bis 8 erwähnten Fälle auf fünf Monate und für den in Artikel VI.22 Nr. 9 erwähnten Fall auf zwölf Monate beschränkt. Unterbrechungen des Ausverkaufs innerhalb dieser Fristen haben keine aufschiebende Wirkung. [Die Ausverkaufsdauer, die am 18. März, dem Datum des Inkrafttretens des Ministeriellen Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, läuft, wird jedoch während des Zeitraums ausgesetzt, in dem die durch Artikel 1 § 1 dieses Erlasses eingeführten restriktiven Maßnahmen anwendbar sind.]

In jeder Ankündigung oder Werbung in Bezug auf einen Ausverkauf muss das Anfangsdatum des Verkaufs angegeben werden.

§ 2 - Außer in den in Artikel VI.22 Nr. 1 und 7 erwähnten Fällen muss jeder Ausverkauf in den Verkaufsstellen oder im Rahmen der Verkaufstechniken stattfinden, in beziehungsweise mit denen die gleichen Waren vom Unternehmen selbst oder von der verstorbenen Person oder dem übertragenden Unternehmen gewöhnlich verkauft wurden.

Ein Unternehmen, das es für unmöglich hält, die Bestimmungen von Absatz 1 einzuhalten, kann beim Minister oder bei dem vom Minister zu diesem Zweck bestimmten Beamten per Einschreiben eine Abweichung beantragen. Es gibt die geltend gemachten Gründe und den Ort, an dem es den Ausverkauf vornehmen möchte, an. Über diesen Antrag wird innerhalb zehn Werktagen befunden. Wenn innerhalb dieser Frist keine mit Gründen versehene Ablehnung erfolgt, gilt die Abweichung als gewährt.

§ 3 - Bei einem Ausverkauf dürfen nur Waren zum Kauf angeboten beziehungsweise verkauft werden, die vor Beginn des Ausverkaufs zu den Beständen des Unternehmens gehören.

Bei einem Ausverkauf dürfen jedoch auch Waren zum Kauf angeboten beziehungsweise verkauft werden, die zum Zeitpunkt der in Artikel VI.22 Nr. 1 erwähnten gerichtlichen Entscheidung, des in Artikel VI.22 Nr. 2 erwähnten Todes der Person, die ein Unternehmen betrieben hat, des in Artikel VI.22 Nr. 7 erwähnten Schadensfalls oder der in Artikel VI.22 Nr. 8 erwähnten Beeinträchtigung Gegenstand einer unter Berücksichtigung des Umfangs und des Aufgabedatums als normal anzusehenden Bestellung waren.

Betreibt ein Unternehmen mehrere Verkaufsniederlassungen, so dürfen ohne Erlaubnis des Ministers oder des vom Minister zu diesem Zweck bestimmten Beamten keine Waren von einer Niederlassung zu der Stelle überführt werden, an der der Ausverkauf stattfindet.

Die Erlaubnis muss unter Angabe der Umstände, die den Antrag rechtfertigen, per Einschreiben beantragt werden. Über diesen Antrag wird innerhalb zehn Werktagen befunden. Wenn innerhalb dieser Frist keine mit Gründen versehene Ablehnung erfolgt, gilt die Überführung der Waren als genehmigt.

§ 4 - [...]

§ 5 - Die Beweislast für die Einhaltung aller Bedingungen, die in Bezug auf in vorliegendem Abschnitt erwähnte Ausverkäufe festgelegt sind, obliegt der Person, die einen solchen Verkauf vornimmt.

[Art. VI.23 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 27. Mai 2020 (B.S. vom 29. Mai 2020); § 4 aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. VI.24 - [...]

[Art. VI.24 aufgehoben durch Art. 10 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Abschnitt 3 - Schlussverkäufe

Art. VI.25 - § 1 - Damit ehrliche Marktpraktiken zwischen Unternehmen gewährleistet werden, sind Kaufangebote und Verkäufe unter der Bezeichnung "Schlussverkauf", "Soldes", "Opruiming" oder "Solden" oder jeder anderen gleichwertigen Bezeichnung nur für Kaufangebote und Verkäufe von Waren zu herabgesetzten Preisen in folgenden Zeiträumen erlaubt:

1. vom 3. Januar bis zum 31. Januar; fällt der 3. Januar auf einen Sonntag, so beginnt der Zeitraum am 2. Januar,

2. vom 1. Juli bis zum 31. Juli; fällt der 1. Juli auf einen Sonntag, so beginnt der Zeitraum am 30. Juni.

§ 2 - Der König kann den in § 1 erwähnten Zeitraum ändern, ohne dass dieser jedoch mehr als einen Monat betragen darf.

§ 3 - Der König kann ergänzende Bestimmungen für Kaufangebote und Verkäufe von Waren unter der in § 1 erwähnten Bezeichnung festlegen.

[§ 4 - [Für das Jahr 2021 wird der in § 1 Nr. 1 erwähnte Zeitraum bis zum 15. Februar 2021 einschließlich verlängert.]]

[Art. VI.25 § 4 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 27. Mai 2020 (B.S. vom 29. Mai 2020) und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 8. Februar 2021)]

Art. VI.26 - § 1 - Nur Waren, die ein Unternehmen zu Beginn der in Artikel VI.25 erwähnten Zeiträume in ihrem Besitz hat und zuvor während mindestens dreißig Tagen zum Kauf angeboten hat, dürfen unter den in Artikel VI.25 § 1 erwähnten Bezeichnungen angeboten werden.

§ 2 - [...]

§ 3 - [...]

[Art. VI.26 §§ 2 und 3 aufgehoben durch Art. 9 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. VI.27 - Das Unternehmen darf Werbung für Kaufangebote und Verkäufe unter den in Artikel VI.25 § 1 erwähnten Bezeichnungen vor Beginn der in Artikel VI.25 erwähnten Zeiträume machen, vorausgesetzt, in dieser Werbung wird ihr Anfangsdatum angegeben.

Art. VI.28 - Die Beweislast für die Einhaltung der Bedingungen, die in Bezug auf Kaufangebote und Verkäufe unter den in Artikel VI.25 § 1 erwähnten Bezeichnungen festgelegt sind, obliegt dem Unternehmen, das solche Angebote und Verkäufe vornimmt.

Art. VI.29 - § 1 - Für die Bekleidungs-, Lederwaren- und Schuhbranche ist es verboten, Preisermäßigungen anzukündigen, die in der Wartezeit wirksam werden.

Das in Absatz 1 erwähnte Verbot beinhaltet ebenfalls das Verbot, Berechtigungsscheine zu verteilen, die während der Wartezeit Anrecht auf eine Preisermäßigung geben.

§ 2 - Die Wartezeit ist der Zeitraum von einem Monat, der dem Beginn der in Artikel VI.25 erwähnten Zeiträume vorangeht.

§ 3 - Der König kann Waren oder Kategorien von Waren bestimmen, auf die das in § 1 erwähnte Verbot keine Anwendung findet.

§ 4 - Das in § 1 erwähnte Verbot gilt nicht für Kaufangebote und Verkäufe anlässlich Handelsveranstaltungen, die während der Wartezeit durchgeführt werden, vorausgesetzt, diese Veranstaltungen werden von örtlichen Unternehmensvereinigungen oder mit ihrer Beteiligung organisiert und dauern höchstens vier Tage pro Wartezeit.

Der König kann zusätzliche Bedingungen festlegen, unter denen diese Veranstaltungen stattfinden dürfen.

§ 5 - Die in § 1 erwähnte Wartezeit gilt nicht für die gemäß [den Artikeln VI.22 und VI.23] vorgenommenen Ausverkäufe.

[Art. VI.29 § 5 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. VI.30 - Bevor der Minister einen Erlass zur Ausführung der Artikel VI.25 und VI.29 vorschlägt, konsultiert er den Verbraucherrat und den Hohen Rat für Selbständige und KMB. Er bestimmt die für die Abgabe der Stellungnahme angemessene Frist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.

Abschnitt 4 - Berechtigungsscheine, die zu Erstattung oder Preisermäßigung berechtigen

Art. VI.31 - Auf Berechtigungsscheinen, die von einem Unternehmen bei Erwerb einer Ware oder Dienstleistung angeboten werden und zu einer nachträglichen Erstattung des Preises oder eines Teils des Preises berechtigen, werden folgende Angaben vermerkt:

1. Name, Anschrift, gegebenenfalls Gesellschaftsform und Unternehmensnummer des Ausgebers,

2. erstatteter Betrag,

3. gegebenenfalls Ende ihrer Gültigkeitsdauer, außer wenn diese unbegrenzt ist,

4. Modalitäten und Bedingungen für die Erstattung, einschließlich der Schritte, die der Inhaber des Berechtigungsscheins unternehmen muss, um die Erstattung zu erhalten, und der

Frist, innerhalb deren die Erstattung vorgenommen wird, außer wenn dies in einer getrennten Information zugleich mit dem Berechtigungsschein mitgeteilt wird.

Art. VI.32 - § 1 - Ein Unternehmen, dem ein Berechtigungsschein vorgelegt wird, der von ihm selbst oder von einem anderen Unternehmen kostenlos verteilt worden ist und der es seinem Inhaber ermöglicht, bei Kauf einer oder mehrerer Waren und/oder Dienstleistungen sofort eine Preisermäßigung zu erhalten, ist verpflichtet, diesen Berechtigungsschein anzunehmen, insofern die Bedingungen des Angebots erfüllt sind.

Ist der Berechtigungsschein von einem anderen Unternehmen ausgegeben worden als demjenigen, dem er vorgelegt wird, so gilt die in Absatz 1 erwähnte Verpflichtung jedoch nur, wenn auf dem Berechtigungsschein die in § 2 aufgezählten Angaben vermerkt sind.

§ 2 - Die in § 1 Absatz 2 erwähnten Angaben sind:

1. Name, Anschrift, gegebenenfalls Gesellschaftsform und Unternehmensnummer des Ausgebers,

2. Betrag der Ermäßigung,

3. Waren oder Dienstleistungen, die erworben werden müssen, um den Berechtigungsschein verwenden zu können,

4. Verkaufsstellen, in denen der Berechtigungsschein verwendet werden kann, es sei denn, er kann in allen Verkaufsstellen verwendet werden, in denen die Waren oder Dienstleistungen zum Kauf angeboten werden,

5. Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheins, außer wenn diese unbegrenzt ist.

Art. VI.33 - Wer in vorliegendem Abschnitt erwähnte Berechtigungsscheine ausgibt, wird unter den Bedingungen ihrer Ausgabe Schuldner der Verbindlichkeit, die diese Berechtigungsscheine darstellen.

Insofern der Ausgeber der in Artikel VI.32 erwähnten Berechtigungsscheine nicht das Unternehmen ist, dem der Berechtigungsschein vorgelegt worden ist, ist der Ausgeber verpflichtet, dem Unternehmen, dem der Berechtigungsschein vorgelegt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist den Berechtigungsschein zu erstatten.

KAPITEL 7 - *Verschiedene Bestimmungen*

Art. VI.34 - Wird außerhalb einer Verkaufsniederlassung eines Unternehmens eine zeitlich begrenzte Werbung für eine oder mehrere Waren mit Vermerk ihres Preises angekündigt, so muss das Unternehmen, das nicht mehr über die betreffenden Waren verfügt, unbeschadet der Anwendung von Artikel VI.97 Nr. 1 und 2 dem Verbraucher für jede nicht mehr vorrätige Ware von über 25 EUR einen Berechtigungsschein ausstellen, der innerhalb einer angemessenen Frist und unter den Bedingungen des Angebots zum Kauf dieser Ware berechtigt.

Die in Absatz 1 erwähnte Verpflichtung gilt jedoch nicht, wenn das Unternehmen:

a) nicht mehr unter denselben Bedingungen einen neuen Bestand der betreffenden Waren anlegen kann oder

b) die betreffenden Waren nach Erschöpfung ihres Bestandes nicht mehr zum Kauf anbieten möchte und dies in seiner Werbung deutlich macht oder

c) in der betreffenden Werbung die Anzahl der vorrätigen Waren für jede Verkaufsstelle, für die die Werbung gemacht worden ist, vermerkt hat.

Der König kann den in Absatz 1 erwähnten Betrag anpassen.

Art. VI.35 - § 1 - Der König kann unbeschadet der Ihm aufgrund einer anderen Gesetzesbestimmung zuerkannten Befugnisse durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für Waren oder Dienstleistungen beziehungsweise für Kategorien von Waren oder Dienstleistungen, die Er bestimmt:

1. Werbung verbieten oder einschränken, um einen besseren Schutz der Sicherheit der Verbraucher und der Umwelt zu gewährleisten,

2. Mindestangaben in der Werbung festlegen zur Gewährleistung einer besseren Information der Verbraucher.

§ 2 - [Bevor der Minister einen Erlass in Anwendung von § 1 vorschlägt, konsultiert er den Verbraucherrat und den Hohen Rat für Selbständige und KMB. Wenn der Erlass Freiberufler betrifft, werden die berufsübergreifenden Verbände der betreffenden Freiberufler, die nicht im Hohen Rat für Selbständige und KMB vertreten sind, ebenfalls konsultiert. Der Minister bestimmt die für die Abgabe der Stellungnahme angemessene Frist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.]

[Art. VI.35 § 2 ersetzt durch Art. 93 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. VI.36 - § 1 - Die Kommission für ökologische Etikettierung und Werbung ist damit beauftragt, über Werbung und Etikettierung in Bezug auf die Auswirkungen auf die Umwelt und über das Erstellen eines Kodexes der ökologischen Werbung Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

§ 2 - Nach Stellungnahme der Kommission und auf gemeinsame Initiative des Ministers und des für Umwelt zuständigen Ministers kann der König einen Kodex der ökologischen Werbung auferlegen.

§ 3 - Der König bestimmt die Zusammensetzung der Kommission. Diese muss mindestens zwei Vertreter von Umweltschutzvereinigungen zu seinen Mitgliedern zählen.

TITEL 3 - Verträge mit Verbrauchern

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. VI.37 - § 1 - Sind alle oder einige Klauseln eines Vertrags zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher schriftlich niedergelegt, so müssen sie klar und verständlich abgefasst sein.

§ 2 - Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. Diese Auslegungsregel gilt nicht im Rahmen der in Buch XVII erwähnten Unterlassungsklage.

Ein Vertrag zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher kann unter anderem aufgrund der Geschäftspraktiken, die unmittelbar damit zusammenhängen, ausgelegt werden.

Art. VI.38 - Wenn ein Vertrag mit einem Verbraucher infolge einer in Artikel VI.100 Nr. 12, 16 und 17 und Artikel VI.103 Nr. 1, 2 und 8 erwähnten unlauteren Geschäftspraxis geschlossen worden ist, kann der Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem ihm diese Praxis bekannt war oder hätte sein müssen, die Erstattung der gezahlten Beträge verlangen, ohne dass er das gelieferte Produkt zurückgeben muss.

Wenn ein Vertrag mit einem Verbraucher infolge einer in den Artikeln VI.93 bis VI.95, VI.100 Nr. 1 bis 11, 13 bis 15, 18 bis [27] und in Artikel VI.103 Nr. 3 bis 7 erwähnten unlauteren Geschäftspraxis geschlossen worden ist, kann der Richter unbeschadet der gemeinrechtlichen Sanktionen die Erstattung aller vom Verbraucher gezahlten Beträge anordnen, ohne dass der Verbraucher das gelieferte Produkt zurückgeben muss.

Im Falle einer unbestellten Lieferung an den Verbraucher im Sinne von Artikel VI.103 Nr. 6 ist der Verbraucher in jedem Fall von der Zahlung des Preises oder jeder anderen Gegenleistung befreit. Das Ausbleiben einer Antwort auf die Lieferung gilt nicht als Zustimmung.

[Art. VI.38 Abs. 2 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.39 - Einem Unternehmen ist es verboten, den Verbraucher einen Wechsel unterzeichnen zu lassen, durch den dieser die Begleichung seiner Verbindlichkeiten verspricht oder gewährleistet, unbeschadet besonderer Vorschriften, die dies ausdrücklich erlauben.

Art. VI.40 - Einem Unternehmen ist es verboten, Telefonanrufe, für die der Verbraucher neben dem Anrufpreis den Gesprächsinhalt bezahlt, zu fakturieren, wenn diese Anrufe die Ausführung eines bereits geschlossenen Kaufvertrags betreffen.

Art. VI.41 - Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder ein Angebot gebunden ist, hat das Unternehmen die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers zu jeder Extrazahlung einzuholen, die über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistungspflicht des

Unternehmens hinausgeht. Hat das Unternehmen vom Verbraucher keine ausdrückliche Zustimmung eingeholt, sondern sie dadurch herbeigeführt, dass es Voreinstellungen verwendet hat, die vom Verbraucher abgelehnt werden müssen, wenn er die zusätzliche Zahlung vermeiden will, so hat der Verbraucher Anspruch auf Erstattung dieser Zahlung.

Art. VI.42 - [Unbeschadet der Artikel VII.3 § 1 Nr. 11 und VII.30 § 3 ist es einem Unternehmen verboten], vom Verbraucher für die Nutzung von Zahlungsmitteln Entgelte zu verlangen, die über die Kosten hinausgehen, die dem Unternehmen für die Nutzung solcher Zahlungsmittel entstehen.

[Art. VI.42 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. VI.43 - § 1 - Sofern die Vertragsparteien hinsichtlich des Zeitpunkts der Lieferung nichts anderes vereinbart haben, liefert das Unternehmen die Waren, indem es den physischen Besitz an den Waren oder die Kontrolle über die Waren dem Verbraucher unverzüglich, jedoch nicht später als dreißig Tage nach Vertragsabschluss, überträgt.

§ 2 - Kommt das Unternehmen seiner Pflicht zur Lieferung der Waren zu dem mit dem Verbraucher vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der in § 1 genannten Frist nicht nach, so fordert es der Verbraucher auf, die Lieferung innerhalb einer den Umständen angemessenen zusätzlichen Frist vorzunehmen. Liefert das Unternehmen die Waren nicht innerhalb dieser zusätzlichen Frist, so ist der Verbraucher berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen gilt nicht für Kaufverträge, wenn sich das Unternehmen geweigert hat, die Waren zu liefern, oder wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist unter Berücksichtigung aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände wesentlich ist oder wenn der Verbraucher dem Unternehmen vor Vertragsabschluss mitteilt, dass die Lieferung bis zu einem bestimmten Datum oder an einem bestimmten Tag wesentlich ist. In diesen Fällen ist der Verbraucher berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Unternehmen die Waren nicht zu dem mit dem Verbraucher vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der Frist gemäß § 1 liefert.

§ 3 - Im Fall des Rücktritts hat das Unternehmen unverzüglich alle gemäß dem Vertrag gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

§ 4 - Vorliegender Artikel ist anwendbar unbeschadet der gemeinrechtlichen Sanktionen.

Art. VI.44 - Bei Verträgen, bei denen das Unternehmen die Waren an den Verbraucher versendet, geht das Risiko für einen Verlust oder eine Beschädigung der Waren auf den Verbraucher über, wenn er oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren physisch in Besitz genommen hat. Unbeschadet der Rechte des Verbrauchers gegenüber dem Beförderer geht das Risiko mit der Übergabe an den Beförderer jedoch auf den Verbraucher über, wenn der Beförderer vom Verbraucher mit der Beförderung der Waren beauftragt wurde und diese Option nicht vom Unternehmen angeboten wurde.

[Art. VI.44/1 - Die Artikel VI.40 bis VI.44 gelten auch, wenn das Unternehmen dem Verbraucher digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt oder für den Verbraucher digitale Dienstleistungen bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt und der Verbraucher dem Unternehmen personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, außer in Fällen, in denen die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten durch das Unternehmen ausschließlich zur Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, oder digitaler Dienstleistungen oder zur Erfüllung der vom Unternehmen einzuhaltenden rechtlichen Anforderungen verarbeitet werden und das Unternehmen diese Daten zu keinen anderen Zwecken verarbeitet.]

[Neuer Artikel VI.44/1 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

KAPITEL 2 - Fernabsatzverträge

Abschnitt 1 - Fernabsatzverträge, die sich nicht auf Finanzdienstleistungen beziehen

[[Art. VI.44/2] - § 1 - Vorliegender Abschnitt ist nicht auf Verträge anwendbar, die Notare oder Gerichtsvollzieher in ihrer Eigenschaft als öffentliche Amtsträger aufsetzen.

§ 2 - Vorliegender Abschnitt ist nicht auf Verträge über juristischen Beistand anwendbar, den ein Rechtsanwalt in Anwendung von Teil 2 Buch 3*bis* des Gerichtsgesetzbuches erbringt.]

[§ 3 - Vorliegender Abschnitt gilt, wenn das Unternehmen dem Verbraucher digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt oder für den Verbraucher digitale Dienstleistungen bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt und der Verbraucher dem Unternehmen personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, außer in Fällen, in denen die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten durch das Unternehmen ausschließlich zur Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, oder digitaler Dienstleistungen oder zur Erfüllung der vom Unternehmen einzuhaltenden rechtlichen Anforderungen verarbeitet werden und das Unternehmen diese Daten zu keinen anderen Zwecken verarbeitet.]

[Früherer Artikel VI.44/1 eingefügt durch Art. 94 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und unnummeriert zu Art. VI.44/2 durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); § 3 eingefügt durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.45 - § 1 - Bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag gebunden ist, informiert das Unternehmen den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes:

1. wesentliche Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen, in dem für das Kommunikationsmittel und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,

2. Identität des Unternehmens, unter anderem seine Unternehmensnummer, seinen Handelsnamen,

3. [Anschrift des Ortes, an dem das Unternehmen ansässig ist, und Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens; wenn das Unternehmen andere Online-Kommunikationsmittel bereitstellt, die gewährleisten, dass der Verbraucher etwaige schriftliche Korrespondenz mit dem Unternehmen, einschließlich des Datums und der Uhrzeit dieser Korrespondenz, auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann, so umfassen die Informationen darüber hinaus auch Angaben zu diesen anderen Kommunikationsmitteln; sämtliche dieser vom Unternehmen bereitgestellten Kommunikationsmittel stellen sicher, dass der Verbraucher schnell Kontakt zum Unternehmen aufnehmen und effizient mit ihm kommunizieren kann; gegebenenfalls gibt das Unternehmen auch die Anschrift und die Identität des Unternehmens an, in dessen Auftrag es handelt,]

4. falls diese von der gemäß Nr. 3 angegebenen Anschrift abweicht, Geschäftsanschrift des Unternehmens und gegebenenfalls Geschäftsanschrift des Unternehmens, in dessen Auftrag es handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann,

5. Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, Tatsache, dass solche zusätzliche Kosten anfallen können. Im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags umfasst der Gesamtpreis die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten. Wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, umfasst der Gesamtpreis ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten. Wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben,

6. Kosten für den Einsatz des für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittels, sofern diese nicht nach dem Grundtarif berechnet werden,

7. Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Termin, bis zu dem sich das Unternehmen verpflichtet, die Waren zu liefern oder die Dienstleistung zu erbringen, und gegebenenfalls Verfahren des Unternehmens hinsichtlich des Umgangs mit Beschwerden,

8. im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts gemäß Artikel VI.49 § 1 sowie Muster-Widerrufsformular gemäß Anlage 2 zu vorliegendem Buch,

9. gegebenenfalls Hinweis, dass der Verbraucher die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat im Widerrufsfall und wenn die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können,

10. Hinweis, dass, falls der Verbraucher das Widerrufsrecht nach Erklärung eines Verlangens gemäß Artikel VI.46 § 8 ausübt, der Verbraucher verpflichtet ist, dem Unternehmen einen angemessenen Betrag gemäß Artikel VI.51 § 3 zu leisten,

11. in Fällen, in denen gemäß Artikel VI.53 kein Widerrufsrecht besteht, Hinweis, dass der Verbraucher nicht über ein Widerrufsrecht verfügt, oder gegebenenfalls Umstände, unter denen der Verbraucher sein Widerrufsrecht verliert,

12. Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts [für die Waren, digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen, wie in den Artikeln 1649*bis* bis 1649*nonies* und 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehen,],

13. gegebenenfalls Hinweis auf Bestehen und Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und gewerblichen Garantien,

14. gegebenenfalls Hinweis auf bestehende einschlägige Verhaltenskodizes und darauf, wie Exemplare davon erhalten werden können,

15. gegebenenfalls Laufzeit des Vertrags oder Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,

16. gegebenenfalls Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,

17. gegebenenfalls Hinweis auf die Tatsache, dass das Unternehmen vom Verbraucher die Stellung einer Kautions oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen,

18. [gegebenenfalls Funktionalität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen,

19. gegebenenfalls - soweit wesentlich - Kompatibilität und Interoperabilität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, soweit diese dem Unternehmen bekannt sind oder vernünftigerweise bekannt sein müssen,]

20. gegebenenfalls Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem das Unternehmen unterworfen ist, und Voraussetzungen für diesen Zugang,

[21. gegebenenfalls Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist.]

§ 2 - Im Falle einer öffentlichen Versteigerung können anstelle der in § 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Informationen die entsprechenden Angaben des mit dem öffentlichen Verkauf beauftragten ministeriellen Amtsträgers übermittelt werden.

§ 3 - Die Informationen nach § 1 Nr. 8, 9 und 10 können mittels der Muster-Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 1 zu vorliegendem Buch gegeben werden. Die Informationspflicht des Unternehmens gemäß § 1 Nr. 8, 9 und 10 ist erfüllt, wenn das Unternehmen dieses Informationsformular zutreffend ausgefüllt dem Verbraucher übermittelt hat.

§ 4 - Die Informationen nach § 1 sind fester Bestandteil des Fernabsatzvertrags und dürfen nicht geändert werden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

§ 5 - Ist das Unternehmen seiner Pflicht zur Information über die zusätzlichen und sonstigen Kosten gemäß § 1 Nr. 5 oder über die Kosten für die Rücksendung der Waren gemäß § 1 Nr. 9 nicht nachgekommen, so hat der Verbraucher die zusätzlichen und sonstigen Kosten nicht zu tragen.

§ 6 - Die Beweislast für die Erfüllung der in vorliegendem Artikel genannten Informationspflichten obliegt dem Unternehmen.

[Art. VI.45 § 1 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 12 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 18 und 19 ersetzt durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 21 eingefügt durch Art. 16 Nr. 3 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

[**Art. VI.45/1 - § 1** - Unbeschadet des Verbots unlauterer Geschäftspraktiken im Sinne der Artikel VI.93 und folgenden und bevor ein Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot auf einem Online-Marktplatz gebunden ist, informiert der Anbieter des Online-Marktplatzes den Verbraucher in klarer, verständlicher und in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise über Folgendes:

1. allgemeine Informationen, die die Hauptparameter zur Festlegung des Rankings der Angebote, die dem Verbraucher als Ergebnis seiner Suchanfrage auf dem Online-Marktplatz präsentiert werden, sowie die relative Gewichtung dieser Parameter im Vergleich zu anderen Parametern betreffen und die in einem bestimmten Bereich der Online-Benutzeroberfläche zur Verfügung gestellt werden, der von der Seite, auf der die Angebote angezeigt werden, unmittelbar und leicht zugänglich ist,

2. ob es sich bei dem Dritten, der die Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte anbietet, um ein Unternehmen handelt oder nicht, auf der Grundlage der Erklärung dieses Dritten gegenüber dem Anbieter des Online-Marktplatzes,

3. sofern der Dritte, der die Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte anbietet, kein Unternehmen ist, dass die im Verbraucherschutzrecht der Union verankerten Verbraucherrechte auf den Vertrag keine Anwendung finden,

4. gegebenenfalls wie die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zwischen dem Dritten, der die Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte anbietet, und dem Anbieter des Online-Marktplatzes aufgeteilt werden, wobei diese Information die Verantwortung, die der Anbieter des Online-Marktplatzes oder das dritte Unternehmen in Bezug auf den Vertrag im Rahmen anderer Vorschriften des Unionsrechts oder des belgischen Rechts hat, nicht berührt.

§ 2 - Unbeschadet des Paragraphen 1 kann der König für Anbieter von Online-Marktplätzen zusätzliche Informationspflichten auferlegen. Solche Bestimmungen sind verhältnismäßig, nicht diskriminierend und aus Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt.]

[Art. VI.45/1 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.46 - § 1 - Das Unternehmen erteilt die in Artikel VI.45 § 1 vorgeschriebenen Informationen dem Verbraucher in klarer und verständlicher Sprache in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise beziehungsweise stellt diese Informationen entsprechend zur Verfügung. Soweit diese Informationen auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt werden, müssen sie lesbar sein.

§ 2 - Wenn ein auf elektronischem Wege geschlossener Fernabsatzvertrag den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, weist das Unternehmen den Verbraucher klar und in hervorgehobener Weise, und unmittelbar bevor dieser seine Bestellung tätigt, auf die in Artikel VI.45 § 1 Nr. 1, 5, 15 und 16 genannten Informationen hin.

Das Unternehmen sorgt dafür, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder eine ähnliche Funktion umfasst, ist

diese Schaltfläche oder entsprechende Funktion gut lesbar ausschließlich mit den Worten "zahlungspflichtig bestellen" oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu kennzeichnen, die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Unternehmen verbunden ist. Wenn das Unternehmen den vorliegenden Absatz nicht einhält, ist der Verbraucher durch den Vertrag oder die Bestellung nicht gebunden.

§ 3 - Auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr wird spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich angegeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

§ 4 - [Wird der Vertrag mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, bei dem für die Darstellung der Informationen nur begrenzter Raum beziehungsweise begrenzte Zeit zur Verfügung steht, so erteilt das Unternehmen auf dem Wege des jeweiligen Fernkommunikationsmittels vor Abschluss des Vertrags zumindest diejenigen vorvertraglichen Informationen, die in Artikel VI.45 § 1 Nr. 1, 2, 5, 8 und 15 erwähnten wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, die Identität des Unternehmens, den Gesamtpreis, das Widerrufsrecht, die Vertragslaufzeit und die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge betreffen; hiervon ausgenommen ist das in Nr. 8 erwähnte Muster-Widerrufsformular gemäß Anlage 2 zu vorliegendem Buch. Die anderen in Artikel VI.45 § 1 erwähnten Informationen, einschließlich des Muster-Widerrufsformulars, erteilt das Unternehmen dem Verbraucher in geeigneter Weise gemäß § 1.]

§ 5 - Ruft das Unternehmen den Verbraucher im Hinblick auf den Abschluss eines Fernabsatzvertrags an, so hat es unbeschadet des Paragraphen 4 zu Beginn des Gesprächs mit dem Verbraucher seine Identität und gegebenenfalls die Identität der Person, in deren Auftrag es anruft, sowie den geschäftlichen Zweck des Anrufs offenzulegen.

§ 6 - Der König kann für berufliche Sektoren oder für Kategorien von Produkten, die Er bestimmt, vorsehen, dass das Unternehmen für Verträge, die telefonisch geschlossen werden, dem Verbraucher das Angebot bestätigen muss und der Verbraucher erst dann gebunden ist, wenn er das Angebot unterzeichnet oder [sein Einverständnis auf einem dauerhaften Datenträger] übermittelt hat. [...]

§ 7 - Das Unternehmen stellt dem Verbraucher die Bestätigung des geschlossenen Vertrags innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung, und zwar spätestens bei der Lieferung der Waren oder bevor die Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Diese Bestätigung enthält:

a) alle in Artikel VI.45 § 1 genannten Informationen, es sei denn, das Unternehmen hat dem Verbraucher diese Informationen bereits vor dem Abschluss des Fernabsatzvertrags auf einem dauerhaften Datenträger zukommen lassen, und

b) gegebenenfalls die Bestätigung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung und der Kenntnisnahme des Verbrauchers gemäß Artikel VI.53 Nr. 13.

§ 8 - [Möchte ein Verbraucher, dass die Dienstleistung oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme während der Widerrufsfrist gemäß

Artikel VI.47 § 2 beginnt, und verpflichtet der Vertrag den Verbraucher zur Zahlung, so fordert das Unternehmen den Verbraucher dazu auf, ein entsprechendes ausdrückliches Verlangen zu erklären, und verlangt vom Verbraucher die Bestätigung, dass dieser zur Kenntnis genommen hat, dass er das Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch das Unternehmen verliert.]

[Art. VI.46 § 4 ersetzt durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); § 6 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 und 2 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); § 8 ersetzt durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.47 - § 1 - Unbeschadet des Artikels VI.53 steht dem Verbraucher eine Frist von vierzehn Tagen zu, in der er einen Fernabsatzvertrag ohne Angabe von Gründen und ohne andere Kosten als in Artikel VI.50 § 2 und Artikel VI.51 vorgesehen widerrufen kann.

§ 2 - Unbeschadet des Artikels VI.48 endet die in § 1 vorgesehene Widerrufsfrist:

1. bei Dienstleistungsverträgen vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses,
2. bei Kaufverträgen vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der Waren gelangt, oder:
 - a) wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der letzten Ware gelangt,
 - b) bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der letzten Teilsendung oder des letzten Stücks gelangt,
 - c) bei Verträgen zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der ersten Ware gelangt,

3. bei Verträgen über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, und von Fernwärme vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Art. VI.48 - Hat das Unternehmen den Verbraucher nicht gemäß Artikel VI.45 § 1 Nr. 8 über sein Widerrufsrecht belehrt, so läuft die Widerrufsfrist zwölf Monate nach Ablauf der ursprünglichen Widerrufsfrist gemäß Artikel VI.47 § 2 ab.

Hat das Unternehmen dem Verbraucher die in Absatz 1 genannten Informationen binnen zwölf Monaten ab dem in Artikel VI.47 § 2 genannten Tag erteilt, so endet die Widerrufsfrist vierzehn Tage nach dem Tag, an dem der Verbraucher diese Informationen erhalten hat.

Art. VI.49 - § 1 - Der Verbraucher informiert das Unternehmen vor Ablauf der Widerrufsfrist über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen. Der Verbraucher kann zu diesem Zweck entweder:

1. das Muster-Widerrufsformular gemäß Anlage 2 zu vorliegendem Buch verwenden oder

2. eine entsprechende eindeutige Erklärung in beliebiger anderer Form abgeben, aus der sein Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgeht.

§ 2 - Die in Artikel VI.47 § 2 und in Artikel VI.48 genannte Widerrufsfrist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

§ 3 - Das Unternehmen kann dem Verbraucher zusätzlich zu den in § 1 genannten Möglichkeiten auch die Wahl einräumen, entweder das Muster-Widerrufsformular gemäß Anlage 2 zu vorliegendem Buch oder eine entsprechende eindeutige Erklärung in beliebiger anderer Form auf der Webseite des Unternehmens elektronisch auszufüllen und abzuschicken. In diesen Fällen hat das Unternehmen dem Verbraucher unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger eine Bestätigung über den Eingang des Widerrufs zu übermitteln.

§ 4 - Die Beweislast für die Ausübung des Widerrufsrechts nach vorliegendem Artikel obliegt dem Verbraucher.

Art. VI.50 - § 1 - Das Unternehmen hat alle Zahlungen, die es vom Verbraucher erhalten hat, gegebenenfalls einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem es gemäß Artikel VI.49 über den Entschluss des Verbrauchers informiert wird, den Vertrag zu widerrufen.

Das Unternehmen nimmt die Rückzahlung gemäß Absatz 1 unter Verwendung desselben Zahlungsmittels vor, das vom Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, und vorausgesetzt, für den Verbraucher fallen infolge einer solchen Rückzahlung keine Kosten an.

§ 2 - Unbeschadet des Paragraphen 1 ist das Unternehmen nicht verpflichtet, zusätzliche Kosten zu erstatten, wenn sich der Verbraucher ausdrücklich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmen angebotene, günstigste Standardlieferung entschieden hat.

§ 3 - Bei Kaufverträgen kann das Unternehmen die Rückzahlung verweigern, bis es die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgeschickt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, es sei denn, das Unternehmen hat angeboten, die Waren selbst abzuholen.

[§ 4 - In Bezug auf personenbezogene Daten des Verbrauchers hält das Unternehmen die Verpflichtungen ein, die aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG gelten.

§ 5 - Das Unternehmen darf Inhalte, die nicht personenbezogene Daten sind und die vom Verbraucher bei der Nutzung der vom Unternehmen bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitgestellt oder erstellt wurden, nicht verwenden, es sei denn, diese Inhalte:

1. haben außerhalb des Kontextes der von dem Unternehmen bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen keinen Nutzen,

2. hängen ausschließlich mit der Nutzung der von dem Unternehmen bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen durch den Verbraucher zusammen,

3. wurden vom Unternehmen mit anderen Daten aggregiert und können nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand disaggregiert werden oder

4. wurden vom Verbraucher gemeinsam mit anderen erzeugt und andere Verbraucher können die Inhalte weiterhin nutzen.

§ 6 - Mit Ausnahme der in § 5 Nr. 1, 2 oder 3 erwähnten Fälle stellt das Unternehmen dem Verbraucher auf dessen Ersuchen alle Inhalte, die nicht personenbezogene Daten sind, bereit, die vom Verbraucher bei der Nutzung der vom Unternehmen bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitgestellt oder erstellt wurden.

§ 7 - Der Verbraucher ist berechtigt, diese digitalen Inhalte kostenfrei, ohne Behinderung durch das Unternehmen, innerhalb einer angemessenen Frist und in einem allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format wiederzuerlangen.

§ 8 - Im Falle des Widerrufs des Vertrags darf das Unternehmen jede weitere Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen durch den Verbraucher unterbinden, insbesondere indem es unbeschadet des Paragraphen 6 den Zugang des Verbrauchers zu den digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen oder das Nutzerkonto des Verbrauchers sperrt.]

[Art. VI.50 §§ 4 bis 8 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.51 - § 1 - Der Verbraucher hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens nach vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem er dem Unternehmen gemäß Artikel VI.49 seinen Entschluss mitgeteilt hat, den Vertrag zu widerrufen, an das Unternehmen oder eine von diesem zur Entgegennahme der Waren ermächtigte Person zurückzusenden oder zu übergeben, es sei denn, das Unternehmen hat angeboten, die Waren selbst abzuholen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet.

Der Verbraucher hat nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen, es sei denn, das Unternehmen hat sich bereit erklärt, diese Kosten zu tragen oder das Unternehmen hat es unterlassen, den Verbraucher darüber zu unterrichten, dass er diese Kosten zu tragen hat.

§ 2 - Der Verbraucher haftet für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist. Der Verbraucher haftet in keinem Fall für den Wertverlust der Waren, wenn er vom Unternehmen nicht gemäß Artikel VI.45 § 1 Nr. 8 über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

§ 3 - Übt ein Verbraucher das Widerrufsrecht aus, nachdem er ein Verlangen gemäß Artikel VI.46 § 8 erklärt hat, so zahlt er dem Unternehmen einen Betrag, der verhältnismäßig dem entspricht, was bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher das Unternehmen von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichtet, im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Leistungen geleistet worden ist. Der anteilige Betrag, den der Verbraucher an das Unternehmen zu zahlen hat, wird auf der Grundlage des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises berechnet. Ist der Gesamtpreis überhöht, so wird der anteilige Betrag auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung berechnet.

§ 4 - Der Verbraucher hat nicht aufzukommen für:

1. Dienstleistungen, die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme, die während der Widerrufsfrist ganz oder teilweise erbracht wurden, wenn:

a) das Unternehmen es unterlassen hat, die Informationen gemäß Artikel VI.45 § 1 Nr. 8 oder 10 bereitzustellen, oder

b) der Verbraucher nicht ausdrücklich gemäß Artikel VI.46 § 8 verlangt hat, dass die Erbringung der Leistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, oder

2. die vollständige oder teilweise Bereitstellung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, wenn:

a) der Verbraucher sich nicht zuvor ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, dass die Erfüllung des Vertrags vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen gemäß Artikel VI.47 beginnt, oder

b) der Verbraucher nicht zur Kenntnis genommen hat, dass er mit seiner Zustimmung sein Widerrufsrecht verliert, oder

c) das Unternehmen es unterlassen hat, eine Bestätigung gemäß Artikel VI.46 § 7 zur Verfügung zu stellen.

§ 5 - Sofern in Artikel VI.50 § 2 und vorliegendem Artikel nichts anderes vorgesehen ist, kann der Verbraucher aufgrund der Ausübung seines Widerrufsrechts nicht in Anspruch genommen werden.

[§ 6 - Im Falle des Widerrufs des Vertrags unterlässt der Verbraucher die Nutzung der digitalen Inhalte beziehungsweise digitalen Dienstleistungen und deren Zurverfügungstellung an Dritte.]

[Art. VI.51 § 6 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.52 - § 1 - Mit der Ausübung des Widerrufsrechts enden die Verpflichtungen der Vertragsparteien:

1. zur Erfüllung des Fernabsatzvertrags oder

2. zum Abschluss des Fernabsatzvertrags, sofern der Verbraucher dazu ein Angebot abgegeben hat.

§ 2 - [Unbeschadet des Artikels VII.92 Absatz 1 und 2] werden, wenn der Verbraucher sein Recht auf Widerruf eines Fernabsatzvertrags gemäß den Artikeln VI.47 bis VI.52 § 1 ausübt, auch alle akzessorischen Verträge automatisch beendet, ohne dass dem Verbraucher dafür Kosten entstehen dürfen, außer solchen, die gemäß Artikel VI.50 § 2 und Artikel VI.51 vorgesehen sind.

[Art. VI.52 § 2 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

Art. VI.53 - Der Verbraucher kann das in Artikel VI.47 vorgesehene Widerrufsrecht nicht ausüben, wenn:

1. [bei Dienstleistungsverträgen die Dienstleistung vollständig erbracht worden ist, sofern der Vertrag den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, nur wenn das Unternehmen die Erbringung mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung und Bestätigung des Verbrauchers, dass er zur Kenntnis genommen hat, dass er sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch das Unternehmen verliert, begonnen hatte,]

2. Waren oder Dienstleistungen geliefert werden, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können,

3. Waren geliefert werden, die nach Verbraucherspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,

4. Waren geliefert werden, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,

5. versiegelte Waren geliefert werden, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind und deren Versiegelung nach der Lieferung vom Verbraucher entfernt wurde,

6. Waren geliefert werden, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,

7. alkoholische Getränke geliefert werden, deren Preis beim Abschluss des Kaufvertrags vereinbart wurde, deren Lieferung aber erst nach dreißig Tagen erfolgen kann und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat,

8. es sich um Verträge handelt, bei denen der Verbraucher das Unternehmen ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert hat, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; erbringt das Unternehmen bei einem solchen Besuch weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert es Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, so steht dem Verbraucher in Bezug auf diese zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren ein Widerrufsrecht zu,

9. Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung geliefert wurden und die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,

10. Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte geliefert werden, mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen über die Lieferung solcher Publikationen,

11. Verträge auf einer öffentlichen Versteigerung geschlossen werden,

12. Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, [Beförderung], Mietwagen, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden und der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht,

13. [bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, die Vertragserfüllung begonnen hat und, sofern der Vertrag den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, wenn:

a) der Verbraucher dem Beginn der Vertragserfüllung während der Widerrufsfrist ausdrücklich zugestimmt hat,

b) der Verbraucher bestätigt hat, dass er zur Kenntnis genommen hat, dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert, und

c) das Unternehmen eine Bestätigung gemäß Artikel VI.46 § 7 zur Verfügung gestellt hat,]

14. Verträgen zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen.

[Art. VI.53 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); einziger Absatz Nr. 12 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 2. April 2014 (B.S. vom 28. April 2014); einziger Absatz Nr. 13 ersetzt durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Abschnitt 2 - Fernabsatzverträge, die sich auf Finanzdienstleistungen beziehen

Art. VI.54 - Bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, die eine erstmalige Dienstleistungsvereinbarung mit daran anschließenden aufeinander folgenden Vorgängen oder einer daran anschließenden Reihe von Vorgängen der gleichen Art umfassen, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts nur für die erste Vereinbarung.

Falls es keine erstmalige Vereinbarung gibt, aber die aufeinander folgenden oder getrennten Vorgänge der gleichen Art, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, zwischen den gleichen Vertragsparteien abgewickelt werden, gelten die Artikel VI.55 und VI.56 nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste einer neuen Reihe von Vorgängen, so dass die Artikel VI.55 und VI.56 Anwendung finden.

Art. VI.55 - § 1 - Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder durch ein Angebot gebunden ist, sind ihm unzweideutig auf klare und verständliche Weise in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise mindestens folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. betreffend den Anbieter

a) Identität einschließlich Unternehmensnummer und Hauptgeschäftstätigkeit des Anbieters, seine geographische Anschrift und jede andere geographische Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter maßgeblich ist,

b) soweit der Anbieter in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, vertreten ist, Identität dieses Vertreters und geographische Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und dem Vertreter maßgeblich ist,

c) wenn der Verbraucher mit einem anderen Unternehmen als dem Anbieter zu tun hat, Identität dieses Unternehmens, Eigenschaft, in der es gegenüber dem Verbraucher tätig wird, und geographische Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und diesem Unternehmen maßgeblich ist,

d) soweit für die Tätigkeit des Anbieters und/oder des anderen Unternehmens, mit dem der Verbraucher zu tun hat, eine Zulassung erforderlich ist, die Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,

2. betreffend die Finanzdienstleistung

a) Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung,

b) Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmen für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Entgelte, Kosten und Abgaben sowie aller über das Unternehmen abgeführten Steuern und Gebühren, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,

c) gegebenenfalls Hinweis darauf, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat, und Hinweis darauf, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge keine Garantie für künftige Erträge sind,

d) Hinweis auf mögliche weitere Gebühren, Steuern und/oder Kosten, die nicht über das Unternehmen abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,

e) Angaben zu einer etwaigen Beschränkung des Zeitraums, während dessen die zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind,

f) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung,

g) spezifische zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden,

3. betreffend den Fernabsatzvertrag

a) Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts gemäß Artikel VI.58 und für den Fall, dass ein solches Recht besteht, Widerrufsfrist und Modalitäten für dessen Ausübung, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls gemäß Artikel VI.59 § 1 zu entrichten hat, und Folgen der Nichtausübung dieses Rechts,

b) Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat,

c) Angaben zum Recht der Parteien, den Vertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Bedingungen des Fernabsatzvertrags zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden,

d) praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter Angabe der Anschrift, an die die Notifizierung zu senden ist,

e) Rechtsvorschrift(en), die das Unternehmen der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt,

f) Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht und/oder über das zuständige Gericht,

g) Angaben darüber, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in vorliegendem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie darüber, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen sich das Unternehmen verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,

4. betreffend den Rechtsbehelf

a) Angaben darüber, ob der Verbraucher, der Vertragspartei ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und gegebenenfalls Voraussetzungen für diesen Zugang,

b) Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter [das Gesetz vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften] und das Gesetz vom 17. Dezember 1998 zur Schaffung eines Schutzfonds für Einlagen und Finanzinstrumente und zur Reorganisation der Schutzsysteme für Einlagen und Finanzinstrumente fallen.

Der geschäftliche Zweck dieser Informationen muss unmissverständlich zu erkennen sein.

§ 2 - Informationen über vertragliche Verpflichtungen, die dem Verbraucher im Vorfeld des Vertragsabschlusses mitzuteilen sind, müssen im Einklang mit den vertraglichen Verpflichtungen stehen, die sich aufgrund des Rechts ergeben würden, dessen Anwendbarkeit auf den Fernabsatzvertrag im Falle seines Abschlusses angenommen wird.

[Art. VI.55 § 1 Abs. 1 Nr. 4 einziger Absatz Buchstabe b) abgeändert durch Art. 172 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016)]

Art. VI.56 - Bei fernmündlicher Kommunikation sind die Identität des Unternehmens und der geschäftliche Zweck des Anrufs zu Beginn eines jeden Gesprächs mit dem Verbraucher klar und ausdrücklich offen zu legen.

Vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers brauchen nur folgende Informationen übermittelt zu werden:

a) Identität und Eigenschaft der Kontaktperson des Verbrauchers und deren Verbindung zum Anbieter,

b) Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung,

c) Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmen für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Entgelte, Kosten und Abgaben sowie aller über das Unternehmen abgeführten Steuern und Gebühren, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,

d) Hinweis auf mögliche weitere Gebühren, Steuern und/oder Kosten, die nicht über das Unternehmen abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,

e) Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts gemäß Artikel VI.58 und für den Fall, dass ein solches Recht besteht, Widerrufsfrist und Modalitäten für dessen Ausübung, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls gemäß Artikel VI.59 § 1 zu entrichten hat, und Folgen der Nichtausübung dieses Rechts.

Das Unternehmen informiert den Verbraucher darüber, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können, und welcher Art diese Informationen sind. Das Unternehmen erteilt auf jeden Fall sämtliche Informationen, wenn es seinen Verpflichtungen nach Artikel VI.57 nachkommt.

Art. VI.57 - § 1 - Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder durch ein Angebot gebunden ist, übermittelt das Unternehmen dem Verbraucher alle Vertragsbedingungen und die in Artikel VI.55 § 1 genannten Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat.

§ 2 - Das Unternehmen kommt der Verpflichtung gemäß § 1 unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags nach, wenn der Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wurde, das die Vorlage der Vertragsbedingungen und der entsprechenden Informationen gemäß § 1 nicht gestattet.

§ 3 - Zu jedem Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses kann der Verbraucher die Vorlage der Vertragsbedingungen in Papierform verlangen. Außerdem ist der Verbraucher berechtigt, ein anderes Fernkommunikationsmittel zu verwenden, es sei denn, dass dies mit dem geschlossenen Fernabsatzvertrag oder der Art der erbrachten Finanzdienstleistung unvereinbar ist.

Art. VI.58 - § 1 - Der Verbraucher kann innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen den Fernabsatzvertrag über eine Finanzdienstleistung widerrufen. Er kann dieses Recht ausüben ohne Gründe zu nennen und ohne eine Vertragsstrafe zahlen zu müssen.

Die Widerrufsfrist läuft:

- ab dem Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrags
- oder dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Informationen gemäß Artikel VI.57 § 1 oder § 2 erhält, wenn dieser Zeitpunkt später als der im ersten Gedankenstrich genannte Zeitpunkt liegt.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Notifizierung, sofern sie schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt, der dem Empfänger zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, vor Fristablauf abgesandt wird.

§ 2 - Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei:

1. Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Dies gilt unter anderem für Dienstleistungen im Zusammenhang mit:

- Devisen,
- Geldmarktinstrumenten,
- handelbaren Wertpapieren,
- Anteilen der Organismen für gemeinsame Anlagen,
- Finanztermingeschäften ("Futures") einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
- Zinstermingeschäften ("FRA"),
- Zins- und Devisenswaps und Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis ("equity swaps"),

- Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in vorliegender Nummer genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, insbesondere Devisen- und Zinsoptionen,

2. Verträgen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt sind, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt,

3. [Hypothekarkreditverträgen, die Buch VII Titel 4 Kapitel 2 unterliegen.]

§ 3 - Wurde einem Fernabsatzvertrag über eine bestimmte Finanzdienstleistung ein anderer Vertrag hinzugefügt, der Finanzdienstleistungen des Anbieters oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Unternehmen betrifft, so wird dieser Zusatzvertrag ohne Vertragsstrafe aufgelöst, wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht nach § 1 ausübt.

[Art. VI.58 § 2 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

Art. VI.59 - § 1 - Während der Widerrufsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

Übt der Verbraucher sein Widerrufsrecht gemäß Artikel VI.58 § 1 aus, so darf von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung für die vom Anbieter gemäß dem Fernabsatzvertrag tatsächlich erbrachte Finanzdienstleistung verlangt werden.

Der zu zahlende Betrag darf:

- einen Betrag nicht überschreiten, der dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Fernabsatzvertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht,

- nicht so bemessen sein, dass er als Vertragsstrafe ausgelegt werden kann.

§ 2 - Der Anbieter darf vom Verbraucher eine Zahlung gemäß § 1 nur verlangen, wenn er nachweisen kann, dass der Verbraucher über den zu zahlenden Betrag gemäß Artikel 55 § 1 Nr. 3 Buchstabe a) ordnungsgemäß unterrichtet worden ist. Er darf eine solche Zahlung jedoch nicht verlangen, wenn er vor Ende der Widerrufsfrist gemäß Artikel VI.58 § 1 ohne vorab geäußerten Wunsch seitens des Verbrauchers mit der Vertragsausführung begonnen hat.

§ 3 - Der Anbieter muss dem Verbraucher so bald wie möglich innerhalb dreißig Kalendertagen Beträge, die er von diesem gemäß dem Fernabsatzvertrag erhalten hat, erstatten; hiervon ausgenommen ist der in § 1 genannte Betrag. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Anbieter die Widerrufsnotifizierung erhält.

§ 4 - Der Verbraucher gibt so bald wie möglich innerhalb dreißig Kalendertagen vom Anbieter erhaltene Geldbeträge und/oder Gegenstände an den Anbieter zurück. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Verbraucher die Widerrufsnotifizierung abschickt.

Art. VI.60 - § 1 - Anbieter sind Verbrauchern gegenüber für die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Artikeln VI.55 bis VI.57 verantwortlich.

§ 2 - Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus den Artikeln VI.55 § 1 Nr. 2 und 3, VI.56 und VI.57 können Verbraucher den Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen bekannt war oder hätte sein müssen, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, durch ein mit Gründen versehenes Einschreiben kündigen, ohne dass ihnen daraus Kosten entstehen oder sie eine Vertragsstrafe zahlen müssen.

Art. VI.61 - Die Zusendung von Waren und Berechtigungsscheinen für Dienstleistungen erfolgt immer auf Gefahr der Person, die einen Vertrag mit dem Verbraucher geschlossen hat.

Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen für das vorliegende Kapitel

Art. VI.62 - Die Beweislast für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmens zur Unterrichtung des Verbrauchers, für die Einhaltung der Fristen und für die Zustimmung des Verbrauchers zum Vertragsabschluss und gegebenenfalls zur Durchführung des Vertrags innerhalb der Widerrufsfrist liegt beim Unternehmen.

Art. VI.63 - Klauseln und Bedingungen beziehungsweise Kombinationen von Klauseln und Bedingungen, mit denen bezweckt wird, die Beweislast für die Erfüllung aller oder eines Teils der in vorliegendem Abschnitt erwähnten Verpflichtungen des Unternehmens beziehungsweise im Fall von Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen des Anbieters dem Verbraucher aufzuerlegen, sind verboten und nichtig.

Klauseln, aufgrund deren der Verbraucher auf die Rechte, die ihm durch vorliegenden Abschnitt zuerkannt werden, verzichtet, gelten als ungeschrieben.

Eine Klausel, durch die das Gesetz eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, Anwendung auf den Vertrag findet, ist für die in vorliegendem Abschnitt geregelten Angelegenheiten verboten und nichtig, wenn in Ermangelung dieser Klausel das Gesetz eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anwendbar wäre und dieses Gesetz in den vorerwähnten Angelegenheiten ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleistet.

KAPITEL 3 - *Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge*

[**Art. VI.63/1** - § 1 - Vorliegendes Kapitel ist nicht auf Verträge anwendbar, die Notare oder Gerichtsvollzieher in ihrer Eigenschaft als öffentliche Amtsträger aufsetzen.

§ 2 - Vorliegendes Kapitel ist nicht auf Verträge über juristischen Beistand anwendbar, den ein Rechtsanwalt in Anwendung von Teil 2 Buch 3*bis* des Gerichtsgesetzbuches erbringt.]

[§ 3 - Vorliegendes Kapitel gilt ebenfalls, wenn das Unternehmen dem Verbraucher digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt oder für den Verbraucher digitale Dienstleistungen bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt und der Verbraucher dem Unternehmen personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, außer in Fällen, in denen die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten durch das Unternehmen ausschließlich zur Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, oder digitaler Dienstleistungen oder zur Erfüllung der vom Unternehmen einzuhaltenden rechtlichen Anforderungen verarbeitet werden, und das Unternehmen diese Daten zu keinen anderen Zwecken verarbeitet.]

[*Art. VI.63/1 eingefügt durch Art. 95 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 3 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)*]

Art. VI.64 - § 1 - Bevor der Verbraucher durch einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gebunden ist, informiert das Unternehmen den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes:

1. wesentliche Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen, in dem für das Kommunikationsmittel und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,

2. Identität des Unternehmens, unter anderem seine Unternehmensnummer, seinen Handelsnamen,

3. [Anschrift des Ortes, an dem das Unternehmen ansässig ist, und Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens; wenn das Unternehmen andere Online-Kommunikationsmittel bereitstellt, die gewährleisten, dass der Verbraucher etwaige schriftliche Korrespondenz mit dem Unternehmen, einschließlich des Datums und der Uhrzeit dieser Korrespondenz, auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann, so umfassen die Informationen darüber hinaus auch Angaben zu diesen anderen Kommunikationsmitteln; sämtliche dieser vom Unternehmen bereitgestellten Kommunikationsmittel stellen sicher, dass der Verbraucher schnell Kontakt zum Unternehmen aufnehmen und effizient mit ihm kommunizieren kann; gegebenenfalls gibt das Unternehmen auch die Anschrift und die Identität des Unternehmens an, in dessen Auftrag es handelt,]

4. falls diese von der gemäß Nr. 3 angegebenen Anschrift abweicht, Geschäftsanschrift des Unternehmens und gegebenenfalls Geschäftsanschrift des Unternehmens, in dessen Auftrag es handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann,

5. Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Waren oder

Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, Tatsache, dass solche zusätzliche Kosten anfallen können. Im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags umfasst der Gesamtpreis die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten. Wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, umfasst der Gesamtpreis ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten. Wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben,

6. Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem sich das Unternehmen verpflichtet, die Waren zu liefern oder die Dienstleistung zu erbringen, und gegebenenfalls Verfahren des Unternehmens hinsichtlich des Umgangs mit Beschwerden,

7. im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts gemäß Artikel VI.69 § 1 sowie Muster-Widerrufsformular gemäß Anlage 2 zu vorliegendem Buch,

8. gegebenenfalls Hinweis, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat,

9. Hinweis, dass, falls der Verbraucher das Widerrufsrecht nach Erklärung eines Verlangens gemäß Artikel VI.65 § 2 Absatz 2 ausübt, der Verbraucher verpflichtet ist, dem Unternehmen einen angemessenen Betrag gemäß Artikel VI.71 § 3 zu leisten,

10. in Fällen, in denen gemäß Artikel VI.73 kein Widerrufsrecht besteht, Hinweis, dass der Verbraucher nicht über ein Widerrufsrecht verfügt, oder gegebenenfalls Umstände, unter denen der Verbraucher sein Widerrufsrecht verliert,

11. Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts [für die Waren, digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen, wie in den Artikeln 1649*bis* bis 1649*nonies* und 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehen,],

12. gegebenenfalls Hinweis auf Bestehen und Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und gewerblichen Garantien,

13. gegebenenfalls Hinweis auf bestehende einschlägige Verhaltenskodizes und darauf, wie Exemplare davon erhalten werden können,

14. gegebenenfalls Laufzeit des Vertrags oder Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,

15. gegebenenfalls Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,

16. gegebenenfalls Hinweis auf die Tatsache, dass das Unternehmen vom Verbraucher die Stellung einer Kaution oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen,

17. [gegebenenfalls Funktionalität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen,

18. gegebenenfalls - soweit wesentlich - Kompatibilität und Interoperabilität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, soweit diese dem Unternehmen bekannt sind oder vernünftigerweise bekannt sein müssen,]

19. gegebenenfalls Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem das Unternehmen unterworfen ist, und Voraussetzungen für diesen Zugang,

[20. gegebenenfalls Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist.]

§ 2 - Im Falle einer öffentlichen Versteigerung können anstelle der in § 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Informationen die entsprechenden Angaben des mit dem öffentlichen Verkauf beauftragten ministeriellen Amtsträgers übermittelt werden.

§ 3 - Die Informationen nach § 1 Nr. 7, 8 und 9 können mittels der Muster-Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 1 zu vorliegendem Buch gegeben werden. Die Informationspflicht des Unternehmens gemäß § 1 Nr. 7, 8 und 9 ist erfüllt, wenn das Unternehmen dieses Informationsformular zutreffend ausgefüllt dem Verbraucher übermittelt hat.

§ 4 - Die Informationen nach § 1 sind fester Bestandteil des außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags und dürfen nicht geändert werden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

§ 5 - Ist das Unternehmen seiner Pflicht zur Information über die zusätzlichen und sonstigen Kosten gemäß § 1 Nr. 5 oder über die Kosten für die Rücksendung der Waren gemäß § 1 Nr. 8 nicht nachgekommen, so hat der Verbraucher die zusätzlichen und sonstigen Kosten nicht zu tragen.

§ 6 - Die Beweislast für die Erfüllung der in vorliegendem Artikel genannten Informationspflichten obliegt dem Unternehmen.

§ 7 - Wenn der Verbraucher bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, ausdrücklich die Dienste des Unternehmens zur Ausführung von Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten angefordert hat, das Unternehmen und der Verbraucher ihre vertraglichen Verpflichtungen sofort erfüllen und das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 200 EUR nicht übersteigt, kann der König Befreiungen von der in § 1 vorgesehenen Informationspflicht festlegen.

[Art. VI.64 § 1 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 11 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 17 und 18 ersetzt durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); § 2 einziger Absatz Nr. 20 eingefügt durch Art. 23 Nr. 3 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.65 - § 1 - Das Unternehmen stellt die in Artikel VI.64 § 1 vorgeschriebenen Informationen dem Verbraucher auf Papier oder, sofern der Verbraucher dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereit. Diese Informationen müssen lesbar und in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein.

§ 2 - Das Unternehmen stellt dem Verbraucher eine Kopie des unterzeichneten Vertragsdokuments oder die Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf Papier oder, sofern der Verbraucher dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung, wobei diese Kopie gegebenenfalls auch die Bestätigung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung und der Kenntnisnahme des Verbrauchers gemäß Artikel VI.73 Nr. 13 umfasst.

[Möchte ein Verbraucher, dass die Dienstleistung oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme während der Widerrufsfrist gemäß Artikel VI.67 § 2 beginnt, und verpflichtet der Vertrag den Verbraucher zur Zahlung, so fordert das Unternehmen den Verbraucher dazu auf, ein entsprechendes ausdrückliches Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären, und verlangt vom Verbraucher die Bestätigung, dass dieser zur Kenntnis genommen hat, dass er das Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch das Unternehmen verliert.]

[Art. VI.65 § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.66 - [§ 1] - Vorliegendes Kapitel findet keine Anwendung auf:

1. Verkäufe von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von einem Unternehmen im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,

2. Versicherungsverträge,

3. Verkäufe im Rahmen von Veranstaltungen ohne geschäftlichen Charakter und mit ausschließlich philanthropischem Zweck unter den in Anwendung des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Märkte festgelegten Bedingungen und insofern sie jeweils nicht mehr als 50 EUR betragen. Der König kann diesen Betrag anpassen, insofern er nicht mehr als 50 EUR beträgt,

4. [Kreditverträge, die Buch VII des vorliegenden Gesetzbuches unterliegen.]

[§ 2 - Im Zusammenhang mit unerbetenen Besuchen eines Unternehmens in der Wohnung eines Verbrauchers oder Ausflügen, die von einem Unternehmen in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert werden, dass für den Verkauf von Produkten bei Verbrauchern geworben wird oder Produkte an Verbraucher verkauft werden, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für Sektoren, die Er bestimmt, Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher in Bezug auf aggressive oder irreführende Vermarktungs- oder Verkaufspraktiken ergreifen. Solche Bestimmungen sind verhältnismäßig, nicht diskriminierend und aus Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt.

Bevor der Minister einen Erlass zur Ausführung von Absatz 1 vorschlägt, konsultiert er den Besonderen Beratungsausschuss "Verbraucherschutz" und den Hohen Rat für Selbständige und KMB.]

[§ 3 - Im Rahmen der in § 2 vorgesehenen Ermächtigung kann der König vorsehen, dass Unternehmen verpflichtet werden, ein Formular zu verwenden, mit dem Verbraucher angeben können, dass sie nicht mehr durch Besuche in der Wohnung von Unternehmen kontaktiert werden wollen. Dieses Formular enthält folgende Angaben:

1. Kategorien von Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden können, das heißt Verbraucher, die von unerbetenen Besuchen in ihrer Wohnung betroffen sind,

2. Kategorien von personenbezogenen Daten, die von den in Absatz 2 erwähnten für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, nämlich Kontakt- und Identifikationsdaten der Verbraucher,

3. Personen, die über sichere Kommunikationsmittel Zugang zu den verarbeiteten Daten haben, das heißt höchstens das Unternehmen, das den Vertrag mit dem Verbraucher abschließen möchte, und alle natürlichen und juristischen Personen, die für Rechnung dieses Unternehmens handeln. Die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Personen sind jeweils für die von ihnen vorgenommenen Verarbeitungen verantwortlich. Die Dauer der Verarbeitung und Aufbewahrung der personenbezogenen Daten darf nicht mehr als drei Jahre betragen.]

[Art. VI.66 § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 25 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 36 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 2 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); § 3 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. VI.67 - § 1 - Unbeschadet des Artikels VI.73 steht dem Verbraucher eine Frist von vierzehn Tagen zu, in der er einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen und ohne andere Kosten als in Artikel VI.70 § 1 Absatz 2 und Artikel VI.71 vorgesehen widerrufen kann.

§ 2 - Unbeschadet des Artikels VI.68 endet die in § 1 vorgesehene Widerrufsfrist:

1. bei Dienstleistungsverträgen vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses,

2. bei Kaufverträgen vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der Waren gelangt, oder:

a) wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der letzten Ware gelangt,

b) bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der letzten Teilsendung oder des letzten Stücks gelangt,

c) bei Verträgen zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der ersten Ware gelangt,

3. bei Verträgen über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, und von Fernwärme vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

[...]

[Art. VI.67 § 2 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 10 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. VI.68 - Hat das Unternehmen den Verbraucher nicht gemäß Artikel VI.64 § 1 Nr. 7 über sein Widerrufsrecht belehrt, so läuft die Widerrufsfrist zwölf Monate nach Ablauf der ursprünglichen Widerrufsfrist gemäß Artikel VI.67 § 2 ab.

Hat das Unternehmen dem Verbraucher die in Absatz 1 genannten Informationen binnen zwölf Monaten ab dem in Artikel VI.67 § 2 genannten Tag erteilt, so endet die Widerrufsfrist vierzehn Tage nach dem Tag, an dem der Verbraucher diese Informationen erhalten hat.

Art. VI.69 - § 1 - Der Verbraucher informiert das Unternehmen vor Ablauf der Widerrufsfrist über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen. Der Verbraucher kann zu diesem Zweck entweder:

1. das Muster-Widerrufsformular gemäß Anlage 2 zu vorliegendem Buch verwenden oder

2. eine entsprechende eindeutige Erklärung in beliebiger anderer Form abgeben, aus der sein Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgeht.

§ 2 - Die in Artikel VI.67 § 2 und in Artikel VI.68 genannte Widerrufsfrist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

§ 3 - Das Unternehmen kann dem Verbraucher zusätzlich zu den in § 1 genannten Möglichkeiten auch die Wahl einräumen, entweder das Muster-Widerrufsformular gemäß Anlage 2 zu vorliegendem Buch oder eine entsprechende eindeutige Erklärung in beliebiger anderer Form auf der Webseite des Unternehmens elektronisch auszufüllen und abzuschicken. In diesen Fällen hat das Unternehmen dem Verbraucher unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger eine Bestätigung über den Eingang des Widerrufs zu übermitteln.

§ 4 - Die Beweislast für die Ausübung des Widerrufsrechts nach vorliegendem Artikel obliegt dem Verbraucher.

Art. VI.70 - § 1 - Das Unternehmen hat alle Zahlungen, die es vom Verbraucher erhalten hat, gegebenenfalls einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem es gemäß Artikel VI.69 über den Entschluss des Verbrauchers informiert wird, den Vertrag zu widerrufen.

Das Unternehmen nimmt die Rückzahlung gemäß Absatz 1 unter Verwendung desselben Zahlungsmittels vor, das vom Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, und vorausgesetzt, für den Verbraucher fallen infolge einer solchen Rückzahlung keine Kosten an.

§ 2 - Unbeschadet des Paragraphen 1 ist das Unternehmen nicht verpflichtet, zusätzliche Kosten zu erstatten, wenn sich der Verbraucher ausdrücklich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmen angebotene, günstigste Standardlieferung entschieden hat.

§ 3 - Bei Kaufverträgen kann das Unternehmen die Rückzahlung verweigern, bis es die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgeschickt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, es sei denn, das Unternehmen hat angeboten, die Waren selbst abzuholen.

[§ 4 - In Bezug auf personenbezogene Daten des Verbrauchers hält das Unternehmen die Verpflichtungen ein, die aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG gelten.

§ 5 - Das Unternehmen darf Inhalte, die nicht personenbezogene Daten sind und die vom Verbraucher bei der Nutzung der vom Unternehmen bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitgestellt oder erstellt wurden, nicht verwenden, es sei denn, diese Inhalte:

1. haben außerhalb des Kontextes der von dem Unternehmen bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen keinen Nutzen,
2. hängen ausschließlich mit der Nutzung der von dem Unternehmen bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen durch den Verbraucher zusammen,
3. wurden vom Unternehmen mit anderen Daten aggregiert und können nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand disaggregiert werden oder
4. wurden vom Verbraucher gemeinsam mit anderen erzeugt und andere Verbraucher können die Inhalte weiterhin nutzen.

§ 6 - Mit Ausnahme der in § 5 Nr. 1, 2 oder 3 erwähnten Fälle stellt das Unternehmen dem Verbraucher auf dessen Ersuchen alle Inhalte, die nicht personenbezogene Daten sind, bereit, die vom Verbraucher bei der Nutzung der vom Unternehmen bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitgestellt oder erstellt wurden.

§ 7 - Der Verbraucher ist berechtigt, diese digitalen Inhalte kostenfrei, ohne Behinderung durch das Unternehmen, innerhalb einer angemessenen Frist und in einem allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format wiederzuerlangen.

§ 8 - Im Falle des Widerrufs des Vertrags darf das Unternehmen jede weitere Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen durch den Verbraucher unterbinden, insbesondere indem es unbeschadet des Paragraphen 6 den Zugang des Verbrauchers zu den digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen oder das Nutzerkonto des Verbrauchers sperrt.]

[Art. VI.70 §§ 4 bis 8 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.71 - § 1 - Der Verbraucher hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens nach vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem er dem Unternehmen gemäß Artikel VI.69 seinen Entschluss mitgeteilt hat, den Vertrag zu widerrufen, an das Unternehmen oder eine von diesem zur Entgegennahme der Waren ermächtigte Person zurückzusenden oder zu übergeben, es sei denn, das Unternehmen hat angeboten, die Waren selbst abzuholen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet.

Der Verbraucher hat nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen, es sei denn, das Unternehmen hat sich bereit erklärt, diese Kosten zu tragen oder das Unternehmen hat es unterlassen, den Verbraucher darüber zu unterrichten, dass er diese Kosten zu tragen hat.

Im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, holt das Unternehmen die Waren auf eigene Kosten ab, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie normalerweise nicht per Post zurückgesandt werden können.

§ 2 - Der Verbraucher haftet für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist. Der Verbraucher haftet in keinem Fall für den Wertverlust der Waren, wenn er vom Unternehmen nicht gemäß Artikel VI.64 § 1 Nr. 7 über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

§ 3 - Übt ein Verbraucher das Widerrufsrecht aus, nachdem er ein ausdrückliches Verlangen gemäß Artikel VI.65 § 2 Absatz 2 erklärt hat, so zahlt er dem Unternehmen einen Betrag, der verhältnismäßig dem entspricht, was bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher das Unternehmen von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichtet, im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Leistungen geleistet worden ist. Der anteilige Betrag, den der Verbraucher an das Unternehmen zu zahlen hat, wird auf der Grundlage des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises berechnet. Ist der Gesamtpreis überhöht, so wird der anteilige Betrag auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung berechnet.

§ 4 - Der Verbraucher hat nicht aufzukommen für:

1. Dienstleistungen, die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme, die während der Widerrufsfrist ganz oder teilweise erbracht wurden, wenn:

a) das Unternehmen es unterlassen hat, die Informationen gemäß Artikel VI.64 § 1 Nr. 7 und 9 bereitzustellen, oder

b) der Verbraucher nicht ausdrücklich gemäß Artikel VI.65 § 2 Absatz 2 verlangt hat, dass die Erbringung der Leistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, oder

2. die vollständige oder teilweise Bereitstellung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, wenn:

a) der Verbraucher sich nicht zuvor ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, dass die Erfüllung des Vertrags vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen gemäß Artikel VI.67 beginnt, oder

b) der Verbraucher nicht zur Kenntnis genommen hat, dass er mit seiner Zustimmung sein Widerrufsrecht verliert, oder

c) das Unternehmen die in Artikel VI.65 § 2 erwähnten Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

§ 5 - Sofern in Artikel VI.70 § 2 und vorliegendem Artikel nichts anderes vorgesehen ist, kann der Verbraucher aufgrund der Ausübung seines Widerrufsrechts nicht in Anspruch genommen werden.

[§ 6 - Im Falle des Widerrufs des Vertrags unterlässt der Verbraucher die Nutzung der digitalen Inhalte beziehungsweise digitalen Dienstleistungen und deren Zurverfügungstellung an Dritte.]

[Art. VI.71 § 6 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.72 - § 1 - Mit der Ausübung des Widerrufsrechts enden die Verpflichtungen der Vertragsparteien:

1. zur Erfüllung des außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags oder

2. zum Abschluss des außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags, sofern der Verbraucher dazu ein Angebot abgegeben hat.

§ 2 - Unbeschadet [des Artikels VII.92] werden, wenn der Verbraucher sein Recht auf Widerruf eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags gemäß den Artikeln VI.67 bis VI.71 ausübt, auch alle akzessorischen Verträge automatisch beendet, ohne dass dem Verbraucher dafür Kosten entstehen dürfen, außer solchen, die gemäß Artikel VI.70 § 2 und Artikel VI.71 vorgesehen sind.

[Art. VI.72 § 2 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Art. VI.73 - Der Verbraucher kann das in Artikel VI.67 vorgesehene Widerrufsrecht nicht ausüben, wenn:

1. [bei Dienstleistungsverträgen die Dienstleistung vollständig erbracht worden ist, sofern der Vertrag den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, nur wenn das Unternehmen die Erbringung mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung und Bestätigung des Verbrauchers, dass er zur Kenntnis genommen hat, dass er sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch das Unternehmen verliert, begonnen hatte,]

2. Waren oder Dienstleistungen geliefert werden, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können,

3. Waren geliefert werden, die nach Verbraucherspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,

4. Waren geliefert werden, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,

5. versiegelte Waren geliefert werden, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind und deren Versiegelung nach der Lieferung vom Verbraucher entfernt wurde,

6. Waren geliefert werden, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,

7. alkoholische Getränke geliefert werden, deren Preis beim Abschluss des Kaufvertrags vereinbart wurde, deren Lieferung aber erst nach dreißig Tagen erfolgen kann und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat,

8. es sich um Verträge handelt, bei denen der Verbraucher das Unternehmen ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert hat, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; erbringt das Unternehmen bei einem solchen Besuch weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert es Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, so steht dem Verbraucher in Bezug auf diese zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren ein Widerrufsrecht zu,

9. Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung geliefert wurden und die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,

10. Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte geliefert werden, mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen über die Lieferung solcher Publikationen,

11. Verträge auf einer öffentlichen Versteigerung geschlossen werden,

12. Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, [Beförderung], Mietwagen, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden und der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht,

13. [bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, die Vertragserfüllung begonnen hat und, sofern der Vertrag den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, wenn:

a) der Verbraucher dem Beginn der Vertragserfüllung während der Widerrufsfrist ausdrücklich zugestimmt hat,

b) der Verbraucher bestätigt hat, dass er zur Kenntnis genommen hat, dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert, und

c) das Unternehmen eine Bestätigung gemäß Artikel VI.65 § 2 zur Verfügung gestellt hat,]

14. Verträge über den Bau von neuen Gebäuden und erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden geschlossen werden.

[Art. VI.73 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); einziger Absatz Nr. 12 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 2. April 2014 (B.S. vom 28. April 2014); einziger Absatz Nr. 13 ersetzt durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.74 - Das Anbieten zum Kauf und der Verkauf von Produkten im Rahmen des Wandergewerbes ist nur erlaubt, sofern die diesbezüglichen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des vorliegenden Buches zur Anwendung.

KAPITEL 4 - Öffentliche Verkäufe

Art. VI.75 - § 1 - Öffentliche Kaufangebote und Verkäufe an Verbraucher durch Versteigerung oder zu herabgesetzten Preisen und die Ausstellung von Erzeugnissen im Hinblick auf derartige Verkäufe unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels, jedoch mit Ausnahme von Kaufangeboten und Verkäufen:

1. ohne geschäftlichen Charakter,
2. von Kunst- beziehungsweise Sammlerobjekten - ausgenommen Teppiche und Schmuck - oder von Antiquitäten,
3. zur Ausführung einer Gesetzesbestimmung oder einer gerichtlichen Entscheidung,
4. bei gerichtlicher Reorganisation oder Konkurs,
5. mittels eines Fernkommunikationsmittels.

§ 2 - Der König kann für öffentliche Kaufangebote und Verkäufe von Waren, die Er bestimmt, besondere Modalitäten vorschreiben.

Art. VI.76 - § 1 - Öffentliche Kaufangebote und Verkäufe im Sinne von Artikel VI.75 sind nur erlaubt, wenn sie sich auf Gebrauchtware beziehen.

§ 2 - Als Gebrauchtware gilt Ware, die sichtbare Gebrauchsspuren aufweist, außer wenn diese sichtbaren Gebrauchsspuren ausschließlich das Ergebnis einer künstlichen Alterungsbehandlung sind, und Ware, bei der das Unternehmen beweisen kann, dass sie bereits auf gewöhnliche Weise benutzt worden ist.

Art. VI.77 - Der König kann für bestimmte Waren Abweichungen von der Bestimmung von Artikel VI.76 § 1 erlauben, wenn das Anbieten zum Kauf oder der Verkauf dieser Waren durch andere Verkaufsmethoden sich als schwierig oder unmöglich erweist.

Art. VI.78 - Öffentliche Kaufangebote und Verkäufe im Sinne von Artikel VI.75 dürfen nur in den ausschließlich zu diesem Zweck bestimmten Räumen stattfinden vorbehaltlich einer Abweichung, die im Bedarfsfall vom Minister oder von dem vom Minister zu diesem Zweck bestimmten Beamten gewährt wird.

Veranstalter von öffentlichen Kaufangeboten und Verkäufen sind für die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 und Artikel VI.76 verantwortlich.

Der Veranstalter vermerkt in jeder Ankündigung, Werbung oder auf jeder Unterlage in Bezug auf das öffentliche Kaufangebot oder den öffentlichen Verkauf lesbar seinen Namen, Vornamen oder Gesellschaftsnamen, seinen Wohnsitz oder Gesellschaftssitz und seine Unternehmensnummer.

Art. VI.79 - Der mit dem öffentlichen Verkauf beauftragte ministerielle Amtsträger muss seine Mitarbeit bei Geschäften, die den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels nicht entsprechen, verweigern.

KAPITEL 5 - Kopplungsgeschäfte

Art. VI.80 - Unbeschadet des Artikels VI.81 dürfen dem Verbraucher Kopplungsgeschäfte angeboten werden, insofern sie keine unlautere Geschäftspraxis im Sinne von Artikel VI.93 und folgenden darstellen.

Art. VI.81 - § 1 - Kopplungsgeschäfte, bei denen mindestens ein Bestandteil eine Finanzdienstleistung ist und die ein Unternehmen oder verschiedene Unternehmen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, Verbrauchern anbieten, sind verboten.

§ 2 - In Abweichung von § 1 dürfen jedoch gekoppelt angeboten werden:

1. Finanzdienstleistungen, die ein Ganzes bilden.

Der König kann auf Vorschlag der zuständigen Minister und des Ministers der Finanzen im Finanzsektor angebotene Dienstleistungen bestimmen, die ein Ganzes bilden,

2. Finanzdienstleistungen und handelsübliche kleine Waren und Dienstleistungen,

3. Finanzdienstleistungen und Teilnahmescheine für gesetzlich zugelassene Lotterien,

4. Finanzdienstleistungen und Gegenstände mit unauswischbaren und deutlich sichtbaren Werbeaufschriften, die als solche nicht im Handel zu finden sind, unter der Bedingung, dass der vom Unternehmen gezahlte Einkaufspreis höchstens 10 EUR ohne MwSt. oder 5 Prozent des Preises ohne MwSt. der Finanzdienstleistung beträgt, mit der sie angeboten werden. Der Prozentsatz von 5 Prozent ist anwendbar, wenn der dem Prozentsatz entsprechende Betrag 10 EUR übersteigt,

5. Finanzdienstleistungen und Farbbilder, Aufkleber und sonstige Bilder mit geringfügigem Handelswert,

6. Finanzdienstleistungen und Berechtigungsscheine in Form von Papieren, die nach dem Erwerb einer gewissen Anzahl Dienstleistungen zu einem kostenlosen Angebot oder einer Preisermäßigung beim Erwerb einer gleichartigen Dienstleistung berechtigen, insofern dieser Vorteil von demselben Unternehmen eingeräumt wird und höchstens ein Drittel des Preises der vorher erworbenen Dienstleistungen beträgt.

Auf den Berechtigungsscheinen müssen gegebenenfalls das Ende der Gültigkeitsdauer und die Modalitäten des Angebots angegeben werden.

Falls das Unternehmen sein Angebot einstellt, hat der Verbraucher Anrecht auf den angebotenen Vorteil im Verhältnis zu den vorher getätigten Einkäufen.

KAPITEL 6 - Missbräuchliche Klauseln

Art. VI.82 - Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unter Berücksichtigung der Art der Produkte, die Gegenstand des Vertrags sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände und aller anderen Klauseln desselben Vertrags oder eines anderen Vertrags, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

Zur Beurteilung der Missbräuchlichkeit wird ebenfalls die in Artikel VI.37 § 1 erwähnte Anforderung der Klarheit und Verständlichkeit der Klausel berücksichtigt.

Die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrags noch die Angemessenheit zwischen Preis beziehungsweise Entgelt und Waren beziehungsweise Dienstleistungen, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.

Art. VI.83 - In einem zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag sind in jedem Fall alle Klauseln und Bedingungen beziehungsweise Kombinationen von Klauseln und Bedingungen missbräuchlich, mit denen bezweckt wird:

1. eine unwiderrufliche Verpflichtung des Verbrauchers vorzusehen, während das Unternehmen die Erbringung der Leistungen an eine Bedingung knüpft, deren Eintritt nur von ihm abhängt,

2. in unbefristeten Verträgen zu bestimmen, dass der Preis der Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung festgelegt wird, oder es dem Unternehmen zu ermöglichen, den Preis einseitig zu erhöhen oder die Bedingungen zum Nachteil des Verbrauchers auf Grundlage von Faktoren, die vom alleinigen Willen des Unternehmens abhängen, zu verändern, ohne dass der Verbraucher in all diesen Fällen das Recht hat, den Vertrag ohne Kosten oder Schadenersatz vor Anwendung der neuen Preise oder der neuen Bedingungen zu beenden, und ohne dem Verbraucher dazu eine angemessene Frist einzuräumen.

Folgende Klauseln sind jedoch erlaubt und gültig:

a) Preisindexierungsklauseln, wenn diese nicht rechtswidrig sind und der Modus der Preisanpassung im Vertrag ausdrücklich beschrieben wird,

b) Klauseln, durch die sich das Unternehmen, das Finanzdienstleistungen erbringt, das Recht vorbehält, den von dem Verbraucher oder an den Verbraucher zu zahlenden Zinssatz in begründeten Fällen ohne Vorankündigung zu ändern, sofern das Unternehmen die Pflicht hat, den Verbraucher unverzüglich davon zu unterrichten, und es diesem freisteht, den Vertrag sofort zu kündigen,

3. in befristeten Verträgen zu bestimmen, dass der Preis der Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung festgelegt wird, oder es dem Unternehmen zu ermöglichen, den Preis einseitig zu erhöhen oder die Bedingungen zum Nachteil des Verbrauchers auf Grundlage von Faktoren, die vom alleinigen Willen des Unternehmens abhängen, zu verändern, selbst wenn dem Verbraucher dann die Möglichkeit geboten wird, den Vertrag zu beenden.

Die in Nr. 2 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen gelten auch in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnten Fälle,

4. dem Unternehmen das Recht einzuräumen, die Merkmale des zu liefernden Produkts einseitig zu ändern, obwohl diese Merkmale von wesentlicher Bedeutung für den Verbraucher oder für den Gebrauch sind, für den der Verbraucher das Produkt bestimmt, insofern dieser Gebrauch dem Unternehmen mitgeteilt und von ihm angenommen worden ist oder, in Ermangelung einer derartigen Angabe, vernünftigerweise vorhersehbar war,

5. die Frist für die Lieferung eines Produkts einseitig zu bestimmen oder abzuändern,

6. dem Unternehmen das Recht einzuräumen, einseitig zu bestimmen, ob das gelieferte Produkt dem Vertrag entspricht, oder ihm das ausschließliche Recht zuzugestehen, die Auslegung einer Vertragsklausel vorzunehmen,

7. dem Verbraucher zu verbieten, die Auflösung des Vertrags zu fordern, falls das Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,

8. das Recht des Verbrauchers zur Kündigung des Vertrags einzuschränken, falls das Unternehmen im Rahmen seiner vertraglichen Garantieverpflichtung seiner Pflicht, die Ware zu reparieren oder zu ersetzen, nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,

9. den Verbraucher zu verpflichten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, obwohl das Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist,

10. außer in Fällen höherer Gewalt und unbeschadet [der Artikel 5.90 bis 5.96] des Zivilgesetzbuches das Unternehmen zu berechtigen, den befristeten Vertrag ohne Entschädigung des Verbrauchers einseitig zu beenden,

11. außer in Fällen höherer Gewalt und unbeschadet [der Artikel 5.90 bis 5.96] des Zivilgesetzbuches das Unternehmen zu berechtigen, den unbefristeten Vertrag ohne angemessene Kündigungsfrist einseitig zu beenden,

12. den Verbraucher in Fällen höherer Gewalt nur gegen Zahlung eines Schadenersatzes zu berechtigen, den Vertrag aufzulösen,

13. das Unternehmen von seiner Haftung zu befreien bei arglistiger Täuschung oder schwerwiegendem Fehler seinerseits oder seitens seiner Angestellten oder Beauftragten oder, außer in Fällen höherer Gewalt, bei Nichterfüllung einer Verpflichtung, die eine der Hauptleistungen des Vertrags darstellt,

14. die in den Artikeln 1641 bis 1649 des Zivilgesetzbuches vorgesehene gesetzliche Garantie auf verborgene Mängel oder [die in den Artikeln 1649*bis* bis 1649*nonies* und 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehene gesetzliche Verpflichtung zur Lieferung von vertragsgemäßen Waren, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen] aufzuheben oder einzuschränken,

15. eine unangemessen kurze Frist festzulegen, innerhalb deren dem Unternehmen Mängel an dem gelieferten Produkt gemeldet werden müssen,

16. dem Verbraucher zu verbieten, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Unternehmen mit einer etwaigen Schuldforderung auszugleichen, die er gegen das Unternehmen hat,

17. den Betrag der vom Verbraucher bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen geschuldeten Entschädigung festzusetzen, ohne eine gleichwertige Entschädigung zu Lasten des säumigen Unternehmens vorzusehen,

18. den Verbraucher für eine unbestimmte Frist zu binden ohne genaue Angabe einer angemessenen Kündigungsfrist,

19. den befristeten Vertrag für aufeinander folgende Lieferungen von Waren für eine unangemessene Frist zu verlängern, falls der Verbraucher nicht fristgemäß kündigt,

20. einen befristeten Vertrag automatisch zu verlängern, wenn der Verbraucher sich nicht gegenteilig geäußert hat und als Termin für diese Äußerung des Willens des Verbrauchers, den Vertrag nicht zu verlängern, ein vom Ablaufzeitpunkt des Vertrags ungebührlich weit entferntes Datum festgelegt wurde,

21. die Beweismittel, die der Verbraucher anwenden kann, rechtswidrig einzuschränken oder ihm die Beweislast aufzuerlegen, die normalerweise einer anderen Vertragspartei obliegt,

22. im Streitfall den Verbraucher davon abzuhalten, irgendein Rechtsmittel gegen das Unternehmen einzulegen,

23. [einen Richter zu bestimmen, der nicht der in Artikel 624 Nr. 1, 2 und 4 des Gerichtsgesetzbuches bestimmte Richter ist, unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,]

24. bei Nichterfüllung oder Verzögerungen bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Verbrauchers Schadenersatzbeträge festzulegen, die offensichtlich über den möglicherweise vom Unternehmen erlittenen Schaden hinausgehen,

25. die gesetzliche Haftung des Unternehmens auszuschließen oder einzuschränken, wenn der Verbraucher aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Unternehmens sein Leben verliert oder einen Körperschaden erleidet,

26. die Zustimmung des Verbrauchers zu Klauseln unwiderlegbar festzustellen, von denen er vor Vertragsabschluss nicht tatsächlich Kenntnis nehmen konnte,

27. dem Unternehmen zu gestatten, vom Verbraucher gezahlte Beträge einzubehalten, wenn dieser darauf verzichtet, den Vertrag zu schließen oder zu erfüllen, ohne dass für den Verbraucher ein Anspruch auf eine Entschädigung in entsprechender Höhe seitens des Unternehmens vorgesehen wird, wenn dieses selbst es unterlässt,

28. dem Unternehmen für den Fall, dass es selbst den Vertrag kündigt, zu gestatten, die vom Verbraucher gezahlten Beträge einzubehalten,

29. die Verpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung der von seinen Vertretern eingegangenen Verpflichtungen einzuschränken oder diese Verpflichtung von der Einhaltung einer besonderen Formvorschrift abhängig zu machen,

30. die gesetzlichen Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmen oder einer anderen Partei auszuschließen oder ungebührlich einzuschränken, wenn das Unternehmen eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder mangelhaft erfüllt,

31. die Möglichkeit vorzusehen, dass der Vertrag ohne Zustimmung des Verbrauchers vom Unternehmen abgetreten wird, wenn dies möglicherweise eine Verringerung der Sicherheiten für den Verbraucher bewirkt,

32. den für ein Produkt angekündigten Preis zu erhöhen aufgrund der Weigerung des Verbrauchers, per Banklastschrift zu bezahlen,

33. den für ein Produkt angekündigten Preis zu erhöhen aufgrund der Weigerung des Verbrauchers, seine Rechnungen per elektronische Post zu bekommen.

[Art. VI.83 einziger Absatz Nr. 10 und 11 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022); einziger Absatz Nr. 14 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022); einziger Absatz Nr. 23 aufgehoben durch Art. 161 des G. vom 25. Dezember 2016 (B.S. vom 30. Dezember 2016) und wieder aufgenommen durch Art. 320 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. VI.84 - § 1 - Missbräuchliche Klauseln sind verboten und nichtig.

Der Vertrag bleibt für die Parteien bindend, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

Der Verbraucher kann nicht auf die Rechte verzichten, die ihm durch vorliegenden Abschnitt zuerkannt werden.

§ 2 - Eine Klausel, durch die das Gesetz eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, Anwendung auf den Vertrag findet, gilt für die in vorliegendem Abschnitt geregelten Angelegenheiten als ungeschrieben, wenn in Ermangelung dieser Klausel das Gesetz eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anwendbar wäre und dieses Gesetz in den vorerwähnten Angelegenheiten ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleistet.

Art. VI.85 - Zur Gewährleistung des Gleichgewichts zwischen den Rechten und Verpflichtungen der Parteien beim Verkauf von Produkten an Verbraucher oder zur Gewährleistung der Redlichkeit der Wirtschaftsgeschäfte kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für berufliche Sektoren oder für Kategorien von Produkten, die Er bestimmt, die Verwendung von bestimmten Klauseln in den zwischen Unternehmen und Verbrauchern geschlossenen Verträgen vorschreiben oder verbieten. Er kann ebenfalls den Gebrauch von Musterverträgen auferlegen.

Bevor der Minister einen Erlass zur Ausführung von Absatz 1 vorschlägt, konsultiert er den Ausschuss für widerrechtliche Klauseln und den Hohen Rat für Selbständige und KMB,

wobei er die für die Abgabe der Stellungnahme angemessene Frist bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.

Art. VI.86 - § 1 - Der Ausschuss für widerrechtliche Klauseln befindet über Klauseln und Bedingungen, die in Kaufangeboten und beim Verkauf von Produkten von Unternehmen an Verbraucher verwendet werden.

§ 2 - Der Ausschuss kann vom Minister, von den Verbraucherverbänden oder von beteiligten Berufsverbänden und überberuflichen Verbänden hinzugezogen werden.

Er kann ebenfalls von Amts wegen auftreten.

§ 3 - Der König bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses.

Art. VI.87 - § 1 - Der Ausschuss empfiehlt:

1. Streichung oder Abänderung von Klauseln und Bedingungen, die seiner Meinung nach ein offensichtliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Verpflichtungen der Parteien zum Nachteil des Verbrauchers bewirken,

2. Einfügen von Angaben, Klauseln und Bedingungen, die seiner Meinung nach für die Information des Verbrauchers notwendig sind oder deren Fehlen seiner Meinung nach ein offensichtliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Verpflichtungen der Parteien zum Nachteil des Verbrauchers bewirkt,

3. Klauseln und Bedingungen so abzufassen und zu präsentieren, dass es dem Verbraucher möglich ist, ihren Sinn und ihre Tragweite zu verstehen.

Berufsverbände, überberufliche Verbände oder Verbraucherverbände können die Stellungnahme des Ausschusses einholen in Bezug auf Entwürfe von Klauseln oder Bedingungen, die in Kaufangeboten und beim Verkauf von Produkten von Unternehmen an Verbraucher verwendet werden.

§ 2 - Der Ausschuss schlägt im Rahmen seiner Zuständigkeiten dem Minister Abänderungen von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen vor, die ihm wünschenswert erscheinen.

§ 3 - Jährlich erstellt und veröffentlicht der Ausschuss einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht umfasst unter anderem den vollen Wortlaut seiner im Laufe des Jahres abgegebenen Empfehlungen und Vorschläge.

KAPITEL 7 - *Bestellscheine*

Art. VI.88 - Bei Verkäufen muss ein Unternehmen einen Bestellschein aushändigen, falls die Lieferung einer Ware oder das Erbringen einer Dienstleistung oder eines Teils davon aufgeschoben wird und der Verbraucher eine Anzahlung leistet.

Die Angaben auf dem Bestellschein binden den Aussteller des Scheins ungeachtet aller weiteren oder gegenteiligen allgemeinen oder besonderen Bedingungen.

Der König kann bestimmen, welche Angaben auf dem Bestellschein erscheinen müssen.

KAPITEL 8 - Belege

Art. VI.89 - § 1 - Ein Unternehmen, das Dienstleistungen zugunsten eines Verbrauchers erbringt, ist verpflichtet, dem Verbraucher auf dessen Antrag hin kostenlos einen Beleg auszuhändigen. Es ist von dieser Verpflichtung befreit, falls der Preis der Dienstleistung gemäß Artikel VI.3 § 2 mitgeteilt worden ist oder falls ein Kostenvoranschlag oder eine Rechnung mit den in § 2 erwähnten Angaben ausgehändigt wird.

Verträge, die unter der Bezeichnung "Pauschalbetrag" oder jeder anderen gleichwertigen Bezeichnung geschlossen werden und die das Erbringen einer Dienstleistung zu einem vorher festgelegten, die gesamte Dienstleistung umfassenden festen Gesamtpreis zum Gegenstand haben, fallen nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Artikels.

§ 2 - Der König:

- bestimmt entweder auf allgemeine Weise oder für Dienstleistungen oder Kategorien von Dienstleistungen, die Er bestimmt, welche Angaben auf dem Beleg erscheinen müssen,

- kann Dienstleistungen oder Kategorien von Dienstleistungen, die Er bestimmt, von der Anwendung des vorliegenden Abschnitts befreien,

- kann Waren oder Kategorien von Waren bestimmen, auf die vorliegender Abschnitt Anwendung findet,

- kann dem Unternehmen in Abweichung von § 1 für Dienstleistungen oder Kategorien von Dienstleistungen, die Er bestimmt, auferlegen, dem Verbraucher kostenlos einen Beleg auszuhändigen, für den Er die Angaben und Modalitäten festlegt.

§ 3 - Der Minister legt Erlasse in Anwendung von § 2 vierter Gedankenstrich dem Verbraucherrat und dem Hohen Rat für Selbständige und KMB zur Stellungnahme vor. Der Minister bestimmt die für die Abgabe der Stellungnahme angemessene Frist. Wird die Stellungnahme nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgegeben, ist sie nicht mehr erforderlich.

Art. VI.90 - Der Verbraucher muss die erbrachten Dienstleistungen erst bei Aushändigung des geforderten Belegs bezahlen, sofern diese Aushändigung durch Artikel VI.89 auferlegt wird.

KAPITEL 9 - *Verlängerung von Verträgen*

Art. VI.91 - § 1 - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf Dienstleistungsverträge und Kaufverträge, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Wenn ein zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher geschlossener befristeter Vertrag eine Klausel zur stillschweigenden Verlängerung umfasst, muss diese Klausel fett gedruckt in einem vom Text getrennten Rahmen auf der Vorderseite des ersten Blattes stehen.

In dieser Klausel müssen die Folgen dieser stillschweigenden Verlängerung, insbesondere die Bestimmung von § 2, das äußerste Datum, bis zu dem der Verbraucher sich der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags widersetzen kann, und die Modalitäten, gemäß denen er seine Widersetzung notifizieren kann, angegeben werden.

§ 2 - Unbeschadet [des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen] kann der Verbraucher nach der stillschweigenden Verlängerung eines befristeten Vertrags den Vertrag jederzeit unter Einhaltung der im Vertrag bestimmten Kündigungsfrist ohne Entschädigung kündigen, ohne dass diese Frist mehr als zwei Monate betragen darf.

§ 3 - Sofern kein Gesetz Sonderregeln für die stillschweigende Verlängerung von Verträgen festlegt, kann der König für Dienstleistungen oder Kategorien von Dienstleistungen, die Er bestimmt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

1. besondere Modalitäten für die stillschweigende Verlängerung eines Vertrags festlegen,

2. von den in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Verpflichtungen befreien.

§ 4 - Der Anwendungsbereich des vorliegenden Kapitels kann vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf bestimmte Kategorien von Waren, die Er bestimmt, ausgedehnt werden.

[Art. VI.91 § 2 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

[TITEL 3/1 - Verträge zwischen Unternehmen]

[Unterteilung Titel 3/1 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Art. VI.91/1 - § 1 - Vorliegender Titel ist nicht auf Finanzdienstleistungen anwendbar.

Durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass und auf Stellungnahme der Belgischen Nationalbank und der FSMA kann der König bestimmte Bestimmungen des vorliegenden Titels auf Finanzdienstleistungen, die Er bestimmt, für anwendbar erklären.

§ 2 - Vorliegender Titel ist nicht auf öffentliche Aufträge und sich daraus ergebende Verträge anwendbar.

Durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass kann der König bestimmte Bestimmungen des vorliegenden Titels auf öffentliche Aufträge und sich daraus ergebende Verträge, die Er bestimmt, für anwendbar erklären.]

[Art. VI.91/1 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Art. VI.91/2 - Sind alle oder einige Klauseln eines Vertrags schriftlich niedergelegt, so müssen sie klar und verständlich abgefasst sein.

Ein Vertrag kann unter anderem aufgrund der Marktpraktiken, die unmittelbar damit zusammenhängen, ausgelegt werden.]

[Art. VI.91/2 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Art. VI.91/3 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels sind Klauseln in Verträgen zwischen Unternehmen missbräuchlich, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit einer oder mehreren anderen Klauseln ein offensichtliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Verpflichtungen der Parteien bewirken.

§ 2 - Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unter Einbeziehung aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände, der allgemeinen wirtschaftlichen Grundlage des Vertrags, der anwendbaren Handelsbräuche und aller anderen Klauseln desselben Vertrags oder eines anderen Vertrags, von dem er abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt unter Berücksichtigung der Art der Produkte, auf die der Vertrag sich bezieht.

Zur Beurteilung der Missbräuchlichkeit wird ebenfalls die in Artikel VI.91/2 Absatz 1 erwähnte Anforderung der Klarheit und Verständlichkeit der Klausel berücksichtigt.

Die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrags noch die Angemessenheit zwischen Preis beziehungsweise Entgelt und Produkten, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.]

[Art. VI.91/3 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Art. VI.91/4 - Missbräuchlich sind Klauseln, die darauf abzielen:

1. eine unwiderrufliche Verpflichtung der anderen Partei vorzusehen, während die Erbringung der Leistungen des Unternehmens an eine Bedingung geknüpft ist, deren Eintritt nur von diesem Unternehmen abhängt,
2. dem Unternehmen das einseitige Recht zuzugestehen, die Auslegung einer Vertragsklausel vorzunehmen,
3. im Streitfall die andere Partei davon abzuhalten, irgendein Rechtsmittel gegen das Unternehmen einzulegen,
4. unwiderlegbar die Kenntnis oder die Annahme durch die andere Partei von Klauseln festzustellen, von denen diese vor Vertragsabschluss nicht tatsächlich Kenntnis nehmen konnte.]

[Art. VI.91/4 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Art. VI.91/5 - Vorbehaltlich des Gegenbeweises sind Klauseln missbräuchlich, die darauf abzielen:

1. dem Unternehmen zu erlauben, einseitig ohne triftigen Grund Preis, Merkmale oder Bedingungen des Vertrags zu ändern,
2. einen befristeten Vertrag ohne Angabe einer angemessenen Kündigungsfrist stillschweigend zu verlängern oder zu erneuern,
3. ohne Gegenleistung das wirtschaftliche Risiko auf eine Partei abzuwälzen, obwohl es normalerweise von dem anderen Unternehmen oder einer anderen Vertragspartei getragen würde,
4. die gesetzlichen Ansprüche einer Partei ungebührlich auszuschließen oder einzuschränken, wenn das andere Unternehmen eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder mangelhaft erfüllt,
5. unbeschadet [der Artikel 5.90 bis 5.96] des Zivilgesetzbuches die Parteien ohne Angabe einer angemessenen Kündigungsfrist zu verpflichten,
6. das Unternehmen von seiner Haftung zu befreien bei arglistiger Täuschung oder schwerwiegendem Fehler seinerseits oder seitens seiner Angestellten oder, außer in Fällen höherer Gewalt, bei Nichterfüllung der wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag,
7. die Beweismittel einzuschränken, die die andere Partei anwenden kann,

8. bei Nichterfüllung oder Verzögerungen bei der Erfüllung der Verpflichtungen der anderen Partei Schadenersatzbeträge festzulegen, die offensichtlich über den möglicherweise vom Unternehmen erlittenen Schaden hinausgehen.]

[Art. VI.91/5 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022)]f

[Art. VI.91/6 - Missbräuchliche Klauseln sind verboten und nichtig. Der Vertrag bleibt für die Parteien bindend, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.]

[Art. VI.91/6 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Art. VI.91/7 - Zur Gewährleistung des Gleichgewichts zwischen den Rechten und Verpflichtungen der Parteien beim Verkauf von Produkten oder zur Gewährleistung der Redlichkeit der Geschäfte zwischen Unternehmen kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und auf gemeinsamen Vorschlag der für Wirtschaft und für Mittelstand zuständigen Minister für berufliche Sektoren oder für Kategorien von Produkten, die Er bestimmt, die Artikel VI.91/4 und VI.91/5 ergänzen.

Bevor die Minister einen Erlass zur Ausführung von Absatz 1 vorschlagen, konsultieren sie den Hohen Rat für Selbständige und KMB und den in Artikel VI.86 erwähnten Besonderen Beratungsausschuss "Missbräuchliche Klauseln", wobei sie eine für die Abgabe der Stellungnahme angemessene Frist bestimmen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.

Die für Wirtschaft und für Mittelstand zuständigen Minister legen der Abgeordnetenkammer alle vier Jahre einen Bericht über die Anwendung von Absatz 1 vor.]

[Art. VI.91/7 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Art. VI.91/8 - § 1 - Gegebenenfalls kann der Besondere Beratungsausschuss "Missbräuchliche Klauseln" vom Minister oder von dem für Mittelstand zuständigen Minister hinzugezogen werden, wenn sie feststellen, dass in den Vertragsbedingungen bestimmter beruflicher Sektoren ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Verpflichtungen der Parteien besteht.

Berufsverbände und überberufliche Verbände können die Stellungnahme des Besonderen Beratungsausschusses "Missbräuchliche Klauseln" einholen in Bezug auf Muster von Verträgen, die in ihrem beruflichen Sektor geschlossen werden.

In den in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Fällen erkennt der Besondere Beratungsausschuss "Missbräuchliche Klauseln" über Klauseln und Bedingungen, die in Musterverträgen für bestimmte berufliche Sektoren verwendet werden.

§ 2 - Der Besondere Beratungsausschuss "Missbräuchliche Klauseln" veröffentlicht keine Klauseln oder Bedingungen, die in ihren beruflichen Sektoren vertraulich oder sensibel sind.]

[Art. VI.91/8 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Art. VI.91/9 - § 1 - Der Besondere Beratungsausschuss "Missbräuchliche Klauseln" gibt Empfehlungen ab zu:

1. Abänderungen der Artikel VI.91/4 und VI.91/5,
2. Formulierung und Auslegung von Klauseln oder Bedingungen, die in Musterverträgen für bestimmte berufliche Sektoren verwendet werden.

§ 2 - Im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann der Besondere Beratungsausschuss "Missbräuchliche Klauseln" den Ministern Änderungen der Vorschriften vorschlagen, die ihm wünschenswert erscheinen.

§ 3 - Jährlich erstellt und veröffentlicht der Besondere Beratungsausschuss "Missbräuchliche Klauseln" einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht umfasst unter anderem den vollen Wortlaut seiner im Laufe des Jahres abgegebenen Empfehlungen und Vorschläge.]

[Art. VI.91/9 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Art. VI.91/10 - Alle vier Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens der betreffenden Bestimmungen beurteilt der FÖD Wirtschaft die Umsetzung der Bestimmungen der Artikel VI.91/2 bis VI.91/6 und gegebenenfalls der Erlasse zur Ausführung der Artikel VI.91/1 und VI.91/7.]

[Art. VI.91/10 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

TITEL 4 - Verbotene Praktiken

KAPITEL 1 - Unlautere Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich

Art. VI.92 - [Vorliegendes Kapitel] gilt für unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern vor, während und nach dem Anbieten zum Kauf und dem Verkauf von Produkten.

[Art. VI.92 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

Abschnitt 2 - Unlautere Geschäftspraktiken

Art. VI.93 - Eine Geschäftspraxis ist unlauter, wenn:

a) sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht widerspricht

und

b) sie in Bezug auf das betreffende Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet oder des durchschnittlichen Mitglieds einer Gruppe von Verbrauchern, wenn sich eine Geschäftspraxis an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, wesentlich beeinflusst oder wesentlich zu beeinflussen geeignet ist.

Geschäftspraktiken, die voraussichtlich in einer für das Unternehmen vernünftigerweise vorhersehbaren Art und Weise das wirtschaftliche Verhalten nur einer eindeutig identifizierbaren Gruppe von Verbrauchern wesentlich beeinflussen, die aufgrund von geistigen oder körperlichen Gebrechen, Alter oder Leichtgläubigkeit im Hinblick auf die Praktiken oder die ihnen zugrunde liegenden Produkte besonders schutzbedürftig sind, werden aus der Perspektive eines durchschnittlichen Mitglieds dieser Gruppe beurteilt. Die übliche und rechtmäßige Werbepaxis, übertriebene Behauptungen oder nicht wörtlich zu nehmende Behauptungen aufzustellen, bleibt davon unberührt.

Art. VI.94 - Unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern sind insbesondere solche, die:

1. irreführend im Sinne der Artikel VI.97 bis VI.100 oder
2. aggressiv im Sinne der Artikel VI.101 bis VI.103 sind.

Art. VI.95 - Unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern sind verboten.

Art. VI.96 - Ebenfalls verboten sind Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen - das heißt gegen die im Anhang zur [Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 erwähnten Verordnungen oder gegen Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnungen oder] gegen die ebenfalls in oben erwähntem Anhang vermerkten Richtlinien, so wie sie umgesetzt worden sind - verstoßen und die Kollektivinteressen von Verbrauchern schädigen oder zu schädigen geeignet sind, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Handlung oder die Unterlassung ihren Ursprung hatte oder stattfand oder in dem das verantwortliche Unternehmen oder der verantwortliche Dienstleistungserbringer ansässig ist oder in dem Beweismittel oder Vermögensgegenstände in Bezug auf die Handlung oder die Unterlassung vorhanden sind.

[Art. VI.96 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

Abschnitt 3 - Irreführende Geschäftspraktiken

Art. VI.97 - Eine Geschäftspraxis gilt als irreführend, wenn sie falsche Angaben enthält und somit unwahr ist oder wenn sie in irgendeiner Weise, einschließlich sämtlicher Umstände ihrer Präsentation, selbst mit sachlich richtigen Angaben den Durchschnittsverbraucher in Bezug auf einen oder mehrere der folgenden Punkte täuscht oder ihn zu täuschen geeignet ist und ihn in jedem Fall tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte:

1. Vorhandensein oder Art des Produkts,
2. wesentliche Merkmale des Produkts wie Verfügbarkeit, Vorteile, Risiken, Ausführung, Zusammensetzung, Zubehör, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, Verfahren und Zeitpunkt der Herstellung oder Erbringung, Lieferung, Zwecktauglichkeit, Verwendung, Menge, Beschaffenheit, geographische oder kommerzielle Herkunft oder von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder Ergebnisse und wesentliche Merkmale von Tests oder Untersuchungen, denen das Produkt unterzogen wurde,
3. Umfang der Verpflichtungen des Unternehmens, Beweggründe für die Geschäftspraxis und Art des Vertriebsverfahrens, Aussagen oder Symbole jeder Art, die im Zusammenhang mit direktem oder indirektem Sponsoring stehen oder sich auf eine Zulassung des Unternehmens oder des Produkts beziehen,
4. Preis, Art der Preisberechnung oder Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils,
5. Notwendigkeit einer Leistung, eines Ersatzteils, eines Austauschs oder einer Reparatur,
6. Person, Eigenschaften und Rechte des Unternehmens oder seines Vertreters, wie Identität und Vermögen, Befähigungen, Status, Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen

und gewerbliche, kommerzielle oder geistige Eigentumsrechte oder Auszeichnungen und Ehrungen,

7. Rechte des Verbrauchers einschließlich des Rechts auf Ersatzlieferung oder Erstattung [einer Ware, eines digitalen Inhalts oder einer digitalen Dienstleistung gemäß den Artikeln 1649*bis* bis 1649*nonies* und 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches] oder Risiken, denen er sich möglicherweise aussetzt.

[Art. VI.97 einziger Absatz Nr. 7 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022)]

Art. VI.98 - Eine Geschäftspraxis gilt ferner als irreführend, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er ansonsten nicht getroffen hätte, und Folgendes beinhaltet:

1. jegliche Art der Vermarktung eines Produkts, einschließlich vergleichender Werbung, die eine Verwechslungsgefahr mit einem anderen Produkt, einer Marke, einem Handelsnamen oder einem anderen Unterscheidungszeichen eines Mitbewerbers begründet,

2. Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die das Unternehmen im Rahmen von Verhaltenskodizes, auf die es sich verpflichtet hat, eingegangen ist, sofern:

a) es sich nicht um eine Absichtserklärung, sondern um eine eindeutige Verpflichtung handelt, deren Einhaltung nachprüfbar ist, und

b) das Unternehmen im Rahmen einer Geschäftspraxis darauf hinweist, dass es durch den Kodex gebunden ist,

[3. jegliche Art der Vermarktung einer Ware in einem Mitgliedstaat als identisch mit einer in anderen Mitgliedstaaten vermarkteten Ware, obgleich sich diese Waren in ihrer Zusammensetzung oder ihren Merkmalen wesentlich voneinander unterscheiden, sofern dies nicht durch legitime und objektive Faktoren gerechtfertigt ist.]

[Art. VI.98 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.99 - § 1 - Eine Geschäftspraxis gilt als irreführende Unterlassung, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände und der Beschränkungen des Kommunikationsmediums wesentliche Informationen vorenthält, die der Durchschnittsverbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und die somit einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er ansonsten nicht getroffen hätte.

§ 2 - Eine Geschäftspraxis gilt auch als irreführende Unterlassung, wenn ein Unternehmen wesentliche Informationen gemäß § 1 unter Berücksichtigung der darin beschriebenen Einzelheiten verheimlicht oder auf unklare, unverständliche, zweideutige Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder wenn es den kommerziellen Zweck der Geschäftspraxis nicht kenntlich macht, sofern er sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und dies

jeweils einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er ansonsten nicht getroffen hätte.

§ 3 - Werden durch das für die Geschäftspraxis verwendete Kommunikationsmedium räumliche oder zeitliche Beschränkungen auferlegt, so werden diese Beschränkungen und alle Maßnahmen, die das Unternehmen getroffen hat, um den Verbrauchern die Informationen anderweitig zur Verfügung zu stellen, bei der Entscheidung darüber, ob Informationen vorenthalten wurden, berücksichtigt.

§ 4 - Im Falle der Aufforderung zum Kauf gelten folgende Informationen als wesentlich, sofern sie sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergeben:

1. wesentliche Merkmale der Produkte in dem für das Medium und das Produkt angemessenen Umfang,

2. geographische Anschrift und Identität des Unternehmens und gegebenenfalls geographische Anschrift und Identität des Unternehmens, für das es handelt,

3. Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit des Produkts vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Zustellkosten oder in Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, Tatsache, dass diese Kosten zu Lasten des Verbrauchers gehen können,

4. [Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, falls sie von den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt abweichen,]

5. gegebenenfalls Bestehen eines Rücktritts- oder Widerrufsrechts,

[6. für Produkte, die auf Online-Marktplätzen angeboten werden, ob es sich bei dem Dritten, der die Produkte anbietet, um ein Unternehmen handelt oder nicht, auf der Grundlage der Erklärung dieses Dritten gegenüber dem Anbieter des Online-Marktplatzes.]

§ 5 - Im Gemeinschaftsrecht festgelegte Informationsanforderungen in Bezug auf kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing gelten ebenfalls als wesentlich, unter anderem die Artikel der Richtlinien, die erwähnt sind in Anhang II zur Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.

[§ 6 - Wenn Verbrauchern die Möglichkeit geboten wird, mithilfe eines Stichworts, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe nach Produkten zu suchen, die von verschiedenen Unternehmen oder von Verbrauchern angeboten werden, gelten, unabhängig davon, wo Rechtsgeschäfte letztendlich abgeschlossen werden, allgemeine Informationen, die die Hauptparameter für die Festlegung des Rankings der dem Verbraucher im Ergebnis der Suche vorgeschlagenen Produkte und die relative Gewichtung dieser Parameter im Vergleich zu anderen Parametern betreffen und die in einem bestimmten Bereich der Online-Benutzeroberfläche zur Verfügung gestellt werden, der von der Seite, auf der die

Suchergebnisse angezeigt werden, unmittelbar und leicht zugänglich ist, als wesentlich. Vorliegender Paragraph gilt nicht für Anbieter von Online-Suchmaschinen im Sinne von Artikel 2 Nr. 6 der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten.

§ 7 - Wenn ein Unternehmen Verbraucherbewertungen von Produkten zugänglich macht, gelten Informationen darüber, ob und wie das Unternehmen sicherstellt, dass die veröffentlichten Bewertungen von Verbrauchern stammen, die die Produkte tatsächlich verwendet oder erworben haben, als wesentlich.]

[Art. VI.99 § 4 einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); § 4 einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); §§ 6 und 7 eingefügt durch Art. 30 Nr. 3 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. VI.100 - Unter allen Umständen gelten folgende irreführende Geschäftspraktiken als unlautere Geschäftspraktiken:

1. Behauptung, zu den Unterzeichnern eines Verhaltenskodex zu gehören, obgleich dies nicht der Fall ist,

2. Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung,

3. Behauptung, ein Verhaltenskodex sei von einer öffentlichen oder anderen Stelle gebilligt, obgleich dies nicht der Fall ist,

4. Behauptung, dass ein Unternehmen, einschließlich seiner Geschäftspraktiken, oder ein Produkt von einer öffentlichen oder privaten Stelle empfohlen, zugelassen, gebilligt oder genehmigt worden sei, obwohl dies nicht der Fall ist, oder Aufstellung einer solchen Behauptung, ohne dass den Bedingungen für die Empfehlung, Zulassung, Billigung oder Genehmigung entsprochen wird,

5. Aufforderung zum Kauf von Produkten zu einem bestimmten Preis, ohne dass darüber aufgeklärt wird, dass das Unternehmen hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass es nicht in der Lage sein wird, dieses oder ein gleichwertiges Produkt zu dem genannten Preis für einen Zeitraum und in einer Menge zur Lieferung bereitzustellen oder durch ein anderes Unternehmen bereitstellen zu lassen, wie es in Bezug auf das Produkt, den Umfang der für das Produkt eingesetzten Werbung und den Angebotspreis angemessen wäre,

6. Aufforderung zum Kauf von Produkten zu einem bestimmten Preis und dann, in der Absicht, stattdessen ein anderes Produkt abzusetzen:

a) Weigerung, dem Verbraucher das beworbene Produkt zu zeigen, oder

b) Weigerung, Bestellungen dafür anzunehmen oder innerhalb einer vertretbaren Zeit zu liefern, oder

c) Vorführung eines fehlerhaften Exemplars,

7. falsche Behauptung, dass das Produkt nur eine sehr begrenzte Zeit oder nur eine sehr begrenzte Zeit zu bestimmten Bedingungen verfügbar sein werde, um so den Verbraucher zu einer sofortigen Entscheidung zu verleiten, so dass er weder Zeit noch Gelegenheit hat, eine informierte Entscheidung zu treffen,

8. Verbrauchern, mit denen das Unternehmen vor Abschluss des Geschäfts in einer Sprache kommuniziert hat, bei der es sich nicht um eine der Landessprachen handelt, eine nach Abschluss des Geschäfts zu erbringende Leistung zusichern, diese Leistung anschließend aber nur in einer anderen Sprache erbringen, ohne den Verbraucher eindeutig hierüber aufgeklärt zu haben, bevor er das Geschäft tätigt,

9. Behauptung oder anderweitiges Erwecken des Eindrucks, ein Produkt könne rechtmäßig verkauft werden, obgleich dies nicht der Fall ist,

10. Verbrauchern gesetzlich oder ordnungsgemäß zugestandene Rechte als Besonderheit des Angebots des Unternehmens präsentieren,

11. Einsatz von redaktionellen Inhalten in Medien zu Zwecken der Verkaufsförderung von Produkten, die das Unternehmen bezahlt, ohne dass dies aus dem Inhalt oder aus für den Verbraucher klar erkennbaren Bildern und Tönen eindeutig hervorgehen würde,

12. Aufstellen einer sachlich falschen Behauptung über die Art und das Ausmaß der Gefahr für die persönliche Sicherheit des Verbrauchers oder seiner Familie für den Fall, dass er das Produkt nicht kauft,

13. Werbung für ein Produkt, das einem Produkt eines bestimmten Herstellers ähnlich ist, in einer Weise, die den Verbraucher absichtlich dazu verleitet, zu glauben, das Produkt sei von jenem Hersteller hergestellt worden, obwohl dies nicht der Fall ist,

14. Einführung, Betrieb oder Förderung eines Schneeballsystems zur Verkaufsförderung, bei dem der Verbraucher die Möglichkeit vor Augen hat, eine Vergütung zu erzielen, die hauptsächlich durch die Einführung neuer Verbraucher in ein solches System und weniger durch den Verkauf oder Verbrauch von Produkten zu erzielen ist,

15. Behauptung, das Unternehmen werde demnächst sein Geschäft aufgeben oder seine Geschäftsräume verlegen, obwohl es dies keineswegs beabsichtigt, unbeschadet der Artikel VI.22 und folgenden,

16. Behauptung, Produkte könnten die Gewinnchancen bei Glücksspielen erhöhen,

17. falsche Behauptung, ein Produkt könne Krankheiten, Funktionsstörungen oder Missbildung heilen,

18. Erteilung sachlich falscher Informationen über die Marktbedingungen oder die Möglichkeit, das Produkt zu finden, mit dem Ziel, den Verbraucher dazu zu bewegen, das Produkt zu weniger günstigen Bedingungen als den normalen Marktbedingungen zu kaufen,

19. Anbieten im Rahmen einer Geschäftspraxis von Wettbewerben und Preisausschreiben, ohne dass die beschriebenen Preise oder ein angemessenes Äquivalent vergeben werden,

20. Beschreibung eines Produkts als "gratis", "umsonst", "kostenfrei" oder Ähnliches, obwohl der Verbraucher weitere Kosten als die Kosten zu tragen hat, die im Rahmen des Eingehens auf das Angebot und für die Abholung oder Lieferung des Produkts unvermeidbar sind,

21. Beifügung einer Rechnung oder eines ähnlichen Dokuments mit einer Zahlungsaufforderung an Werbematerialien, die dem Verbraucher den Eindruck vermitteln, dass er das beworbene Produkt bereits bestellt hat, obwohl dies nicht der Fall ist,

22. fälschliche Behauptung oder Erwecken des Eindrucks, dass das Unternehmen nicht für die Zwecke seiner Berufstätigkeit handelt, oder fälschliches Auftreten als Verbraucher,

23. Erwecken des falschen Eindrucks, dass der Kundendienst im Zusammenhang mit einem Produkt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügbar sei als demjenigen, in dem das Produkt verkauft wird,

[24. Anzeige von Suchergebnissen aufgrund der Online-Suchanfrage eines Verbrauchers, ohne dass etwaige bezahlte Werbung oder spezielle Zahlungen, die dazu dienen, ein höheres Ranking der jeweiligen Produkte im Rahmen der Suchergebnisse zu erreichen, eindeutig offengelegt werden,

25. Behauptung, dass Bewertungen eines Produkts von Verbrauchern stammen, die das Produkt tatsächlich verwendet oder erworben haben, ohne dass angemessene und verhältnismäßige Schritte unternommen wurden, um zu prüfen, ob die Bewertungen wirklich von solchen Verbrauchern stammen,

26. Abgabe gefälschter Bewertungen oder Empfehlungen von Verbrauchern beziehungsweise Erteilung des Auftrags an andere juristische oder natürliche Personen, gefälschte Bewertungen oder Empfehlungen von Verbrauchern abzugeben, und falsche Darstellung von Verbraucherbewertungen oder Empfehlungen in sozialen Medien zu Zwecken der Verkaufsförderung,

27. Wiederverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen an Verbraucher, wenn das Unternehmen diese Eintrittskarten unter Verwendung automatisierter Verfahren erworben hat, die dazu dienen, Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Eintrittskarten oder andere für den Verkauf der Eintrittskarten geltende Regeln zu umgehen.]

[Art. VI.100 einziger Absatz Nr. 24 bis 27 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Abschnitt 4 - Aggressive Geschäftspraktiken

Art. VI.101 - Eine Geschäftspraxis gilt als aggressiv, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit des Durchschnittsverbrauchers in Bezug auf das Produkt durch Belästigung, Nötigung, einschließlich der Anwendung körperlicher Gewalt, oder durch unzulässige Beeinflussung tatsächlich oder voraussichtlich erheblich beeinträchtigt und dieser dadurch tatsächlich oder

voraussichtlich dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Art. VI.102 - Bei der Feststellung, ob im Rahmen einer Geschäftspraxis die Mittel der Belästigung, der Nötigung, einschließlich der Anwendung körperlicher Gewalt, oder der unzulässigen Beeinflussung eingesetzt werden, ist abzustellen auf:

1. Zeitpunkt, Ort, Art oder Dauer des Einsatzes,
2. Verwendung drohender oder beleidigender Formulierungen oder Verhaltensweisen,
3. Ausnutzung durch das Unternehmen von konkreten Unglückssituationen oder Umständen von solcher Schwere, dass sie das Urteilsvermögen des Verbrauchers beeinträchtigen, worüber sich das Unternehmen bewusst ist, um die Entscheidung des Verbrauchers in Bezug auf das Produkt zu beeinflussen,
4. finanziell belastende oder unverhältnismäßige Hindernisse nichtvertraglicher Art, mit denen das Unternehmen den Verbraucher an der Ausübung seiner vertraglichen Rechte zu hindern versucht, wozu auch das Recht gehört, den Vertrag zu kündigen oder zu einem anderen Produkt oder einem anderen Unternehmen zu wechseln,
5. Drohungen mit rechtlich unzulässigen Handlungen.

Art. VI.103 - Unter allen Umständen gelten folgende aggressive Geschäftspraktiken als unlautere Geschäftspraktiken:

1. Erwecken des Eindrucks, der Verbraucher könne die Räumlichkeiten ohne Vertragsabschluss nicht verlassen,
2. Nichtbeachtung der Aufforderung des Verbrauchers bei persönlichen Besuchen in dessen Wohnung, diese zu verlassen beziehungsweise nicht zurückzukehren, unbeschadet der Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, die dies zulassen, um eine vertragliche Verpflichtung durchzusetzen,
3. Werbung von Kunden durch hartnäckiges und unerwünschtes Ansprechen über Telefon, Fax, E-Mail oder sonstige für den Fernabsatz geeignete Medien, unbeschadet:
 - a) der Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, die dies zulassen, um eine vertragliche Verpflichtung durchzusetzen,
 - b) des Artikels VI.110 und
 - c) des Artikels XII.13,
4. an einen Verbraucher gerichtete Aufforderung, der eine Versicherungspolice in Anspruch nehmen möchte, Dokumente vorzulegen, die vernünftigerweise nicht als relevant für die Gültigkeit des Anspruchs anzusehen sind, oder systematische Nichtbeantwortung einschlägiger Schreiben, um so den Verbraucher von der Ausübung seiner vertraglichen Rechte abzuhalten,

5. Einbeziehung einer direkten Aufforderung an Kinder in eine Werbung, die beworbenen Produkte zu kaufen oder ihre Eltern oder andere Erwachsene zu überreden, die beworbenen Produkte für sie zu kaufen,

6. an einen Verbraucher gerichtete Aufforderung zur sofortigen oder späteren Bezahlung oder zur Rücksendung oder Verwahrung von Produkten, die das Unternehmen geliefert, der Verbraucher aber nicht bestellt hat,

7. ausdrücklicher Hinweis gegenüber dem Verbraucher, dass der Arbeitsplatz der betreffenden Person oder die Existenz des Unternehmens gefährdet sind, falls der Verbraucher das Produkt oder die Dienstleistung nicht erwirbt,

8. Erwecken des falschen Eindrucks, der Verbraucher habe bereits einen Preis gewonnen, werde einen Preis gewinnen oder werde durch eine bestimmte Handlung einen Preis oder einen sonstigen Vorteil gewinnen:

- obwohl es in Wirklichkeit keinen Preis oder sonstigen Vorteil gibt oder

- die Möglichkeit des Verbrauchers, Handlungen in Bezug auf die Inanspruchnahme des Preises oder eines sonstigen Vorteils vorzunehmen, in Wirklichkeit von der Zahlung eines Betrags oder der Übernahme von Kosten durch den Verbraucher abhängig gemacht wird.

KAPITEL 2 - [Unlautere Marktpraktiken zwischen Unternehmen]

[Überschrift von Kapitel 2 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Art. VI.103/1 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels ist ein "Geschäftsbeschluss" ein von einem Unternehmen getroffener Beschluss, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen ein Vertrag geschlossen, fortgesetzt oder aufgegeben, eine vollständige Zahlung oder Teilzahlung geleistet oder ein vertragliches Recht in Bezug auf ein Produkt ausgeübt werden soll, unabhängig davon, ob das Unternehmen daraufhin gehandelt oder nicht gehandelt hat.]

[Art. VI.103/1 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Abschnitt 1 - Unlautere Marktpraktiken]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

Art. VI.104 - Handlungen, die ehrlichen Marktpraktiken zuwiderlaufen und durch die ein Unternehmen den beruflichen Belangen eines oder mehrerer anderer Unternehmen schadet oder schaden kann, sind verboten.

[Art. VI.104/1 - Unlauter im Sinne von Artikel VI.104 sind insbesondere Marktpraktiken von Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen, die:

1. irreführend im Sinne der Artikel VI.105 bis VI.109 sind,
2. aggressiv im Sinne der Artikel VI.109/1 bis VI.109/3 sind,
3. einer Handlung förderlich sind, die als Nichteinhaltung des vorliegenden Buches oder in Anwendung der Artikel XV.83 bis 86 und XV.126 als Verstoß zu betrachten sind.]

[Art. VI.104/1 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Abschnitt 2 - Irreführende Marktpraktiken]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

Art. VI.105 - [Eine Marktpraktik gilt als irreführend, wenn sie falsche Angaben enthält und somit unwahr ist oder wenn sie in irgendeiner Weise, einschließlich sämtlicher Umstände ihrer Präsentation, selbst mit sachlich richtigen Angaben ein Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere der folgenden Punkte täuscht oder es zu täuschen geeignet ist und es in jedem

Fall tatsächlich oder voraussichtlich zu einem Geschäftsbeschluss veranlasst, den es ansonsten nicht getroffen hätte:

1. Vorhandensein oder Art des Produkts,
2. wesentliche Merkmale des Produkts wie Verfügbarkeit, Vorteile, Risiken, Ausführung, Zusammensetzung, Zubehör, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, Verfahren und Zeitpunkt der Herstellung oder Erbringung, Lieferung, Zwecktauglichkeit, Verwendung, Menge, Beschaffenheit, geographische oder kommerzielle Herkunft oder von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder Ergebnisse und wesentliche Merkmale von Tests oder Untersuchungen, denen das Produkt unterzogen wurde,
3. Umfang der Verpflichtungen des Unternehmens, Beweggründe für die Marktpraktik und Art des Vertriebsverfahrens, Aussagen oder Symbole jeder Art, die im Zusammenhang mit direktem oder indirektem Sponsoring stehen oder sich auf eine Zulassung des Unternehmens oder des Produkts beziehen,
4. Preis, Art der Preisberechnung oder Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils,
5. Notwendigkeit einer Leistung, eines Ersatzteils, eines Austauschs oder einer Reparatur,
6. Person, Eigenschaften und Rechte des Unternehmens oder seines Vertreters, wie Identität und Vermögen, Befähigungen, Status, Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen und gewerbliche, kommerzielle oder geistige Eigentumsrechte oder Auszeichnungen und Ehrungen,
7. Rechte des anderen Unternehmens oder Risiken, denen es ausgesetzt sein kann,
8. jegliche Art der Vermarktung eines Produkts, einschließlich vergleichender Werbung, die eine Gefahr der Verwechslung mit einem anderen Produkt, einer Marke, einem Handelsnamen oder einem anderen Unterscheidungszeichen eines Mitbewerbers begründet,
9. Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die das Unternehmen im Rahmen eines sektoriellen Verhaltenskodexes, auf den es sich verpflichtet hat, eingegangen ist, sofern es sich nicht um eine Absichtserklärung, sondern um eine eindeutige Verpflichtung handelt, deren Einhaltung nachprüfbar ist,
10. Mitteilung von verleumderischen Angaben in Bezug auf ein anderes Unternehmen, seine Waren, seine Dienstleistungen oder seine Tätigkeit.]

[Art. VI.105 ersetzt durch Art. 29 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Art. VI.105/1 - Eine Marktpraktik gilt als irreführende Unterlassung, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände und der Beschränkungen des Kommunikationsmediums wesentliche Informationen vorenthält, die das andere Unternehmen je nach den Umständen benötigt, um einen informierten Geschäftsbeschluss zu treffen, und wenn diese Marktpraktik somit das andere Unternehmen zu einem Geschäftsbeschluss veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, den es ansonsten nicht getroffen hätte.

Eine Marktpraktik gilt auch als irreführende Unterlassung, wenn ein Unternehmen wesentliche Informationen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der darin beschriebenen Einzelheiten verheimlicht oder auf unklare, unverständliche, zweideutige Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder wenn es den Zweck der Marktpraktik nicht kenntlich macht, sofern er sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und wenn dies jeweils ein anderes Unternehmen zu einem Geschäftsbeschluss veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, den es ansonsten nicht getroffen hätte.

Werden durch das für die Marktpraktik verwendete Kommunikationsmedium räumliche oder zeitliche Beschränkungen auferlegt, so werden diese Beschränkungen und alle Maßnahmen, die das Unternehmen getroffen hat, um die Informationen anderweitig zur Verfügung zu stellen, bei der Entscheidung darüber, ob Informationen vorenthalten wurden, berücksichtigt.]

[Art. VI.105/1 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

Art. VI.106 - Unbeschadet anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen ist Werbung von Unternehmen verboten, die:

1. in Werbematerialien eine Rechnung oder ein ähnliches Dokument mit einer Zahlungsaufforderung enthält, die den Eindruck vermitteln, die Ware oder Dienstleistung wäre bereits bestellt, obwohl dies nicht der Fall ist,

2. in Werbematerialien wesentliche Informationen über die Folgen der vom Empfänger gegebenen Antwort verheimlicht oder auf unklare Weise bereitstellt oder die ihren eigenen kommerziellen Zweck, sofern er sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, verheimlicht oder auf unklare Weise bereitstellt.

Art. VI.107 - Unternehmen ist es verboten, entweder unmittelbar oder mit einem Zahlungs- oder Bestellformular, einer Rechnung, einem Angebot, allgemeinen Geschäftsbedingungen, Korrekturangeboten oder ähnlichen Unterlagen Inserenten zu werben, um sie in Verzeichnissen, Adressbeständen, Telefonbüchern oder ähnlichen Listen beziehungsweise Registern aufzuführen, ohne unmissverständlich anzugeben, dass diese Werbung ein Angebot für einen entgeltlichen Vertrag darstellt, und ohne in diesen Unterlagen in Fettdruck und in der größten verwendeten Schriftgröße die Vertragslaufzeit und den mit dem Vertrag verbundenen Preis zu vermerken.

Art. VI.108 - [...]

[Früherer Artikel VI.108 umgegliedert zu Art. VI.109/3 durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

Art. VI.109 - Einführung, Betrieb oder Förderung eines Schneeballsystems zur Verkaufsförderung, bei dem das Unternehmen die Möglichkeit vor Augen hat, eine Vergütung zu erzielen, die hauptsächlich durch die Einführung neuer Unternehmen in ein solches System und weniger durch den Verkauf oder Verbrauch von Produkten zu erzielen ist, sind verboten.

[Abschnitt 3 - Aggressive Marktpraktiken]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Art. VI.109/1 - Eine Marktpraktik gilt als aggressiv, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit eines Unternehmens in Bezug auf das Produkt durch Belästigung, Nötigung, einschließlich der Anwendung körperlicher Gewalt, oder durch unzulässige Beeinflussung tatsächlich oder voraussichtlich erheblich beeinträchtigt und dieses Unternehmen dadurch tatsächlich oder voraussichtlich dazu veranlasst wird, einen Geschäftsbeschluss zu treffen, den es andernfalls nicht getroffen hätte.

Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts ist unter unzulässiger Beeinflussung Folgendes zu verstehen: Ausnutzung einer Machtposition gegenüber einem anderen Unternehmen zur Ausübung von Druck, auch ohne Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt, in einer Weise, die die Fähigkeit des Unternehmens zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt.]

[Art. VI.109/1 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[Art. VI.109/2 - Bei der Feststellung, ob im Rahmen einer Marktpraktik die Mittel der Belästigung, der Nötigung, einschließlich der Anwendung körperlicher Gewalt, oder der unzulässigen Beeinflussung eingesetzt werden, ist abzustellen auf:

1. Zeitpunkt, Ort, Art oder Dauer des Einsatzes der Marktpraktik,
2. Verwendung drohender oder beleidigender Formulierungen oder Verhaltensweisen,
3. Ausnutzung durch das Unternehmen in Kenntnis der Sachlage von konkreten Unglückssituationen oder Umständen von solcher Schwere, dass sie das Urteilsvermögen des anderen Unternehmens beeinträchtigen, um den Beschluss dieses Unternehmens in Bezug auf das Produkt zu beeinflussen,
4. finanziell belastende oder unverhältnismäßige Hindernisse nichtvertraglicher Art, mit denen das Unternehmen das andere Unternehmen an der Ausübung seiner vertraglichen Rechte zu hindern versucht, wozu auch das Recht gehört, den Vertrag zu kündigen oder zu einem anderen Produkt oder einem anderen Unternehmen zu wechseln,
5. Drohungen mit rechtlich unzulässigen Handlungen,
6. vertragliche Position eines Unternehmens gegenüber dem anderen Unternehmen.]

[Art. VI.109/2 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[**Art. VI.109/3**] - Unternehmen ist es verboten, einer anderen Person, die nicht darum gebeten hat, irgendeine Ware zukommen zu lassen mit der Aufforderung, diese Ware gegen Zahlung ihres Preises zu erwerben, sie aufzubewahren oder sie dem Absender - selbst kostenfrei - zurückzusenden.

Unternehmen ist es ebenfalls verboten, einer anderen Person, die nicht darum gebeten hat, irgendeine Dienstleistung zu erbringen mit der Aufforderung, diese Dienstleistung gegen Zahlung ihres Preises anzunehmen.

[...]

Der Empfänger ist keineswegs verpflichtet, die erbrachte Dienstleistung oder die zugesandte Ware zu bezahlen oder die Ware zurückzugeben. Das Ausbleiben einer Antwort des Empfängers auf die Dienstleistungserbringung oder Lieferung der Ware gilt nicht als Zustimmung.

[Art. VI.109/3 (früherer Artikel VI.108) eingegliedert durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 31 Nr. 1 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[**Abschnitt 4** - Unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021)]

[**Art. VI.109/4** - Unbeschadet der Anwendung von Titel 3/1 des vorliegenden Buches und der Abschnitte 1 bis 3 des vorliegenden Kapitels sind die Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes auf Beziehungen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette anwendbar zwischen Käufern einerseits und Lieferanten mit einem Jahresumsatz von höchstens 350 000 000 EUR andererseits.

Der in Absatz 1 erwähnte Jahresumsatz der Lieferanten ist gemäß den einschlägigen Teilen des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen und insbesondere gemäß den Artikeln 3, 4 und 6 dieses Anhangs zu verstehen, einschließlich der Begriffsbestimmungen für "eigenständiges Unternehmen", "Partnerunternehmen" und "verbundenes Unternehmen" und anderer Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresumsatz.

Der in Absatz 1 erwähnte maximale Jahresumsatz gilt nicht für Erzeugerorganisationen, die aufgrund des Artikels 152 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 anerkannt sind, und für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die aufgrund des Artikels 156 derselben Verordnung anerkannt sind.

Vorliegender Abschnitt gilt für Verkäufe, bei denen entweder der Lieferant oder der Käufer oder beide in Belgien ansässig sind.]

[Art. VI.109/4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021)]

[Art. VI.109/5 - Folgende Marktpraktiken sind unlauter und gemäß Artikel VI.109/8 verboten:

1. Der Käufer bezahlt den Lieferanten:

a) wenn die Liefervereinbarung eine regelmäßige Lieferung von Erzeugnissen festlegt, mehr als dreißig Tage nach Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums von höchstens einem Monat, in dem Lieferungen erfolgt sind, oder mehr als dreißig Tage nach dem Tag der Festlegung des zu zahlenden Betrags für diesen Lieferzeitraum, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte der spätere ist,

b) wenn die Liefervereinbarung keine regelmäßige Lieferung von Erzeugnissen festlegt, mehr als dreißig Tage nach dem Tag der Lieferung oder mehr als dreißig Tage nach dem Tag der Festlegung des zu zahlenden Betrags, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte der spätere ist.

Legt der Käufer den zu zahlenden Betrag fest:

- beginnt die in Buchstabe a) erwähnte Zahlungsfrist mit dem Ende des vereinbarten Lieferzeitraums, in dem Lieferungen erfolgt sind, und

- beginnt die in Buchstabe b) erwähnte Zahlungsfrist mit dem Tag der Lieferung.

Vorliegende Bestimmung gilt unbeschadet:

- der Folgen von Zahlungsverzug und der Rechtsbehelfe gemäß dem Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr,

- der Möglichkeit eines Käufers oder Lieferanten, eine Wertaufteilungsklausel gemäß Artikel 172a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 zu vereinbaren.

Das Verbot gemäß vorliegender Bestimmung gilt nicht für Zahlungen:

- eines Käufers an einen Lieferanten, wenn diese Zahlungen im Rahmen des Schulprogramms gemäß Artikel 23 der vorerwähnten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geleistet werden,

- von öffentlichen Einrichtungen, die Gesundheitsdienste im Sinne des Artikels 4 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr anbieten,

- im Rahmen von Liefervereinbarungen zwischen Lieferanten von Trauben oder Most für die Weinerzeugung und deren unmittelbaren Käufern, sofern:

i) die spezifischen Zahlungsbedingungen für Verkäufe in den Musterverträgen enthalten sind, die gemäß Artikel 164 der vorerwähnten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vor dem 1. Januar 2019 von den Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben wurden, und diese Ausdehnung der Musterverträge von den Mitgliedstaaten ab dem genannten Tag ohne wesentliche Änderungen der Zahlungsbedingungen zum Nachteil von Lieferanten von Trauben oder Most erneuert wird und

ii) die Liefervereinbarungen zwischen Lieferanten von Trauben oder Most für die Weinerzeugung und deren unmittelbaren Käufern mehrjährige Verträge sind oder zu mehrjährigen Verträgen werden.

2. Der Käufer storniert die Bestellung von Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet. Eine Frist von weniger als dreißig Tagen gilt in jedem Fall als kurzfristig.

Der König kann für Sektoren, die Er bestimmt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und auf gemeinsamen Vorschlag der für Wirtschaft, Mittelstand und Landwirtschaft zuständigen Minister eine kürzere Frist als dreißig Tage festsetzen.

3. Der Käufer ändert einseitig die Bedingungen einer Liefervereinbarung für Agrar- und Lebensmittelserzeugnisse in Bezug auf Häufigkeit, Methode, Ort, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung von Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen, Qualitätsstandards, Zahlungsbedingungen oder Preise oder im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen, soweit diese ausdrücklich in Artikel VI.109/6 erwähnt werden.

4. Der Käufer verlangt vom Lieferanten Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen des Lieferanten stehen.

5. Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für die Qualitätsminderung oder den Verlust von Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen oder beides bezahlt, die in den Räumlichkeiten des Käufers auftreten oder nachdem der Besitz auf den Käufer übergegangen ist, wenn die Qualitätsminderung oder der Verlust nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht werden.

6. Der Käufer verweigert die schriftliche Bestätigung der Bedingungen einer Liefervereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten, für die der Lieferant eine schriftliche Bestätigung verlangt hat.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Liefervereinbarung sich auf Erzeugnisse bezieht, die von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation einschließlich einer Genossenschaft an die Erzeugerorganisation, der der Lieferant angehört, geliefert werden sollen, wenn die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den Bedingungen der Liefervereinbarung.

7. Der Käufer erwirbt oder nutzt Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten rechtswidrig im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder legt diese rechtswidrig im Sinne dieses Gesetzes offen.

8. Der Käufer droht dem Lieferanten Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art an oder ergreift gegen ihn derartige Maßnahmen, wenn der Lieferant seine vertraglichen oder gesetzlichen Rechte geltend macht, auch indem er bei den Durchsetzungsbehörden Beschwerde einreicht oder bei einer Ermittlung mit den Durchsetzungsbehörden zusammenarbeitet.

9. Der Käufer verlangt vom Lieferanten eine Entschädigung für die Kosten der Bearbeitung von Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit dem Verkauf der Erzeugnisse des Lieferanten, obwohl weder fahrlässig noch vorsätzlich ein Verschulden des Lieferanten vorliegt.]

[Art. VI.109/5 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021)]

[Art. VI.109/6 - Folgende Marktpraktiken gelten als unlauter, es sei denn, sie sind zuvor klar und eindeutig in der Liefervereinbarung oder in einer Folgevereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer vereinbart worden:

1. Der Käufer schickt nicht verkaufte Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse an den Lieferanten zurück, ohne für diese nicht verkauften Erzeugnisse oder für die Beseitigung dieser Erzeugnisse zu bezahlen.

2. Vom Lieferanten wird eine Zahlung dafür verlangt, dass seine Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gelagert, zum Verkauf angeboten, gelistet oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

3. Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser die gesamten Kosten oder einen Teil davon für Preisnachlässe bei Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, die der Käufer im Rahmen einer Verkaufsaktion verkauft, trägt.

Eine solche Praxis wird jedoch nicht als unlauter angesehen, wenn der Käufer eine Verkaufsaktion veranlasst, vor deren Beginn der Käufer mitteilt, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen voraussichtlich zu dem niedrigeren Preis bestellt wird.

Der Käufer legt vor jeder Verkaufsaktion eine Schätzung des vom Lieferanten zu zahlenden Betrags und/oder die Grundlage für diese Schätzung in schriftlicher Form vor.

Der Lieferant stimmt diesen Kosten ausdrücklich zu. Andernfalls ist er nicht verpflichtet, sie zu tragen.

4. Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für die Werbung für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse durch den Käufer zahlt.

5. Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für die Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen durch den Käufer zahlt.

6. Der Käufer verlangt vom Lieferanten eine Zahlung für das Personal für die Einrichtung der Räumlichkeiten, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden.

Verlangt der Käufer in den in Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 erwähnten Fällen eine Zahlung, so legt der Käufer dem Lieferanten - je nach Sachlage - eine Schätzung der Zahlungen je Einheit oder der Zahlungen insgesamt und in den in Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 erwähnten Fällen auch eine Kostenschätzung und die Grundlage für diese Schätzung in schriftlicher Form vor.]

[Art. VI.109/6 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021)]

[Art. VI.109/7 - Zur Gewährleistung von redlichen Geschäftsbeziehungen zwischen den Beteiligten der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf gemeinsamen Vorschlag der für Wirtschaft, Mittelstand und Landwirtschaft zuständigen Minister die Artikel VI.109/5 und VI.109/6 abändern oder ergänzen.

Bevor der Minister einen Erlass in Ausführung von Absatz 1 vorschlägt, konsultiert er den Hohen Rat für Selbständige und KMB und den Zentralen Wirtschaftsrat; er bestimmt dabei eine für die Abgabe der Stellungnahme angemessene Frist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.]

[Art. VI.109/7 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021)]

[Art. VI.109/8 - Unlautere Marktpraktiken zwischen einem Käufer und einem Lieferanten sind verboten.

Vertragsklauseln, die unlautere Marktpraktiken zwischen einem Käufer und einem Lieferanten zum Gegenstand haben, sind verboten und nichtig. Der Vertrag bleibt für die Parteien bindend, wenn er ohne die verbotene Klausel bestehen kann.]

[Art. VI.109/8 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021)]

KAPITEL 3 - Unerwünschte Mitteilungen

Art. VI.110 - § 1 - Die Verwendung von automatischen Anrufsystemen ohne menschlichen Eingriff und Faxgeräten für die Zwecke der Direktwerbung ist ohne vorherige, freie, besondere und informierte Zustimmung des Empfängers der Nachrichten verboten.

Eine Person, die ihre Zustimmung gegeben hat, kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne dass ihr dafür Kosten auferlegt werden könnten zurückziehen.

Die Beweislast, dass die Nachricht, die über ein in vorliegendem Paragraphen erwähntes oder in Anwendung des vorliegenden Paragraphen festgelegtes Kommunikationsmittel übermittelt worden ist, erbeten wurde, obliegt dem Versender.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kommunikationsmittel kann der König das in Absatz 1 erwähnte Verbot durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf andere Mittel ausweiten.

§ 2 - [Unbeschadet des Artikels XII.13 ist der Gebrauch anderer Kommunikationsmittel als der in § 1 genannten oder in Anwendung dieses Paragraphen festgelegten Kommunikationsmittel für die Übermittlung unerbetener Nachrichten für die Zwecke der Direktwerbung nur gestattet, sofern der Empfänger, ob natürliche oder juristische Person, keine deutlichen Einwände dagegen erhebt oder sofern für Teilnehmer die in den Artikeln VI.111 bis VI.115 vorgesehenen Bestimmungen eingehalten werden.]

[§ 3 - Dem Empfänger dürfen infolge der Ausübung seines Widersetzungsrechts keine Kosten auferlegt werden.

§ 4 - Bei der Versendung von Werbung über ein in § 2 erwähntes Kommunikationsmittel ist es verboten, die Identität des Unternehmens, in dessen Auftrag die Mitteilung erfolgt, zu verschleiern.]

[Art. VI.110 § 2 ersetzt durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); §§ 3 und 4 eingefügt durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. VI.111 - § 1 - Betreiber bieten ihren Teilnehmern die Möglichkeit, jederzeit mitzuteilen, dass sie sich der Verwendung der ihnen zugewiesenen Telefonnummer oder Telefonnummern für die Zwecke der Direktwerbung widersetzen.

Teilnehmer üben dieses Widersetzungsrecht kostenlos aus und können dies mindestens telefonisch, brieflich oder per E-Mail mitteilen.

Bei Vertragsabschluss weisen Betreiber Teilnehmer ausdrücklich und deutlich auf dieses Recht hin.

§ 2 - Betreiber registrieren jede Widersetzung eines Teilnehmers wie in § 1 erwähnt binnen fünf Werktagen in einer hierfür bestimmten Datei und teilen dem Teilnehmer das Registrierungsdatum mit.

Betreiber stellen Personen, die telefonisch Direktwerbung betreiben wollen, die Datei mit den Telefonnummern zur Verfügung, für die die Teilnehmer keine Anrufe für die Zwecke der Direktwerbung wünschen.

Betreiber können die Erfüllung der in vorliegendem Artikel festgelegten Verpflichtungen einer Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht übertragen, mit der sie einen diesbezüglichen Vertrag schließen.

Art. VI.112 - § 1 - Verboten sind Telefonanrufe für die Zwecke der Direktwerbung bei Telefonnummern, die in der in Artikel VI.111 § 2 erwähnten Datei aufgenommen sind.

Für jeden Telefonanruf für die Zwecke der Direktwerbung prüft der Anrufer vorab, ob die betreffende Nummer in dieser Datei aufgenommen ist.

§ 2 - Das in § 1 erwähnte Verbot gilt nicht für Anrufe bei Telefonnummern von Teilnehmern, die Personen, die Telefonanrufe für die Zwecke der Direktwerbung tätigen oder in deren Namen solche Anrufe getätigt werden, ausdrücklich ihre Zustimmung für die diesbezügliche Verwendung ihrer personenbezogenen Daten gegeben haben.

Art. VI.113 - Die Beweislast für die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels obliegt den Betreibern und Personen, die Direktwerbung betreiben oder für deren Rechnung Direktwerbung betrieben wird.

Art. VI.114 - § 1 - Der König kann nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens Maßnahmen ergreifen, um:

1. Inhalt, Form und Funktionsweise der in Artikel VI.111 § 2 erwähnten Datei festzulegen,

2. hinsichtlich dieser Dateien Zugriffsbedingungen und -modalitäten für Personen festzulegen, die Telefonanrufe für die Zwecke der Direktwerbung tätigen möchten, die Identifizierung dieser Personen eingeschlossen,

3. die Modalitäten der in Artikel VI.111 § 1 erwähnten Mitteilung für den Teilnehmer möglichst einfach zu halten.

§ 2 - Der König kann nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens ebenfalls eine Vereinigung oder Organisation zulassen, die die in Artikel VI.111 erwähnten Verpflichtungen für alle Betreiber übernimmt.

Diese Vereinigung oder Organisation kann nur auf der Grundlage von Zulassungskriterien zugelassen werden, die der König festlegt und die mindestens folgende Sicherheiten bieten:

1. Benutzerfreundlichkeit für den Teilnehmer,

2. ausschließliche Nutzung der Daten der Datei im Hinblick auf die Wahrung der Rechte des Teilnehmers gemäß Artikel VI.111 § 1,

3. Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht bei der Vereinigung oder Organisation,
4. ständiger und einfacher Datenzugriff zu einem ermäßigten Preis für Personen, die Telefonanrufe für die Zwecke der Direktwerbung tätigen möchten,
5. Beachtung der aufgrund von § 1 auferlegten Regeln.

Art. VI.115 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter "Betreiber" und "Teilnehmer" Betreiber und Teilnehmer, so wie sie in Artikel 2 Nr. 11 beziehungsweise 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation bestimmt sind.

KAPITEL 4 - Verlustverkäufe

Art. VI.116 - § 1 - Damit ehrliche Marktpraktiken zwischen Unternehmen gewährleistet werden, ist es Unternehmen verboten, Waren mit Verlust zum Kauf anzubieten oder zu verkaufen.

Als Verlustverkauf gilt jeder Verkauf zu einem Preis, der nicht mindestens dem Preis entspricht, zu dem das Unternehmen die Ware gekauft hat oder den das Unternehmen zur Wiederbeschaffung zahlen müsste, nach Abzug eventueller Ermäßigungen, die gewährt und definitiv erhalten wurden, und der nicht definitiv erhaltenen Mengenrabatte, die auf der Grundlage von achtzig Prozent des Mengenrabattes berechnet werden, den das Unternehmen im vorangegangenen Jahr für dieselbe Ware erhalten hatte. Bei der Feststellung des Bestehens eines Verlustverkaufs werden Ermäßigungen, die - ausschließlich oder nicht - für andere Verpflichtungen als den Kauf von Waren vonseiten des Unternehmens gewährt werden, nicht berücksichtigt.

§ 2 - Im Falle eines Kopplungsgeschäfts in Bezug auf mehrere identische oder nicht identische Waren gilt das in § 1 Absatz 1 erwähnte Verbot nur, wenn das Angebot insgesamt einen Verlustverkauf darstellt.

Art. VI.117 - § 1 - Das in Artikel VI.116 § 1 Absatz 1 vorgesehene Verbot gilt jedoch nicht:

1. für Waren im Aus- oder Schlussverkauf,
2. für Waren, deren Aufbewahrung nicht mehr gewährleistet werden kann,
3. für Waren, die das Unternehmen infolge äußerer Umstände vernünftigerweise nicht mehr zum gleichen Preis oder zu einem höheren Preis im Vergleich zum Ankaufspreis verkaufen kann,
4. für Waren, deren Verkaufspreis aus Wettbewerbszwängen dem von der Konkurrenz für die gleiche Ware oder eine Konkurrenzware verlangten Preis angepasst wird.

§ 2 - Vertragsklauseln, die Verlustverkäufe an Verbraucher verbieten, können demjenigen gegenüber nicht wirksam gemacht werden, der in den in § 1 erwähnten Fällen eine Ware verkauft.

TITEL 5 - Kollektive Verbraucherabkommen

Art. VI.118 - § 1 - Kollektive Verbraucherabkommen können Verbrauchern vorgeschlagene allgemeine Vertragsbedingungen, ihnen mitgeteilte Informationen, Absatzförderungsweisen, Qualitäts-, Konformitäts- und Sicherheitsmerkmale der Waren und Dienstleistungen und Verfahren zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten betreffen.

§ 2 - In kollektiven Verbraucherabkommen wird ihr Anwendungsbereich, das Datum ihres Inkrafttretens und ihre Dauer festgelegt.

Kollektive Verbraucherabkommen finden keine Anwendung auf laufende Verträge vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen und sofern sie für die Verbraucher günstiger sind.

In kollektiven Verbraucherabkommen werden die Modalitäten, gemäß denen Informationen über das Abkommen sowohl den Unternehmen als auch den Verbrauchern mitgeteilt werden, festgelegt.

§ 3 - In kollektiven Verbraucherabkommen werden gegebenenfalls Abänderungs- und Verlängerungsmodalitäten festgelegt.

Es werden ebenfalls Bedingungen für die Aufkündigung seitens aller oder eines Teils der Unterzeichner oder Beitreter und die Kündigungsfrist, die nicht weniger als sechs Monate betragen darf, festgelegt.

Art. VI.119 - Kollektive Verbraucherabkommen werden im Verbraucherrat verhandelt und unterzeichnet.

Der Antrag, ein kollektives Verbraucherabkommen zu verhandeln, wird von einem Mitglied des Verbraucherrates oder einem Regierungsmitglied eingereicht.

Wenn der Antrag einen Sektor betrifft, der im Verbraucherrat nicht vertreten ist, werden die Unternehmen dieses Sektors oder ihre Vertreter eingeladen.

Das kollektive Verbraucherabkommen darf nicht ohne ihre Billigung geschlossen werden.

Das kollektive Verbraucherabkommen muss Gegenstand einer einstimmigen Stellungnahme des Verbraucherrates sein, sowohl für die Aufnahme der Verhandlungen als auch für den Abschluss eines Abkommens.

Ein Sonderbüro wird beim Sekretariat des Verbraucherrates eingesetzt, um die Sekretariatsgeschäfte der kollektiven Verbraucherabkommen wahrzunehmen und ein Register dieser Abkommen zu führen.

In einer Geschäftsordnung werden das zu befolgende Verfahren und das erforderliche Quorum innerhalb jeder Gruppe des Verbraucherrates für die einstimmigen Beschlüsse festgelegt. Diese Geschäftsordnung muss vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass gebilligt werden.

Art. VI.120 - In kollektiven Verbraucherabkommen bestimmte allgemeine Vertragsbedingungen müssen im Voraus dem Ausschuss für widerrechtliche Klauseln zur Stellungnahme vorgelegt werden, der seine Stellungnahme binnen drei Monaten abgibt. Nach Ablauf dieser Frist kann das Abkommen geschlossen werden.

Art. VI.121 - Der Minister übermittelt der Regierung die kollektiven Verbraucherabkommen.

Widersetzt sich kein Regierungsmitglied innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen, wird das betreffende Abkommen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Widersetzt sich dagegen ein Mitglied, wird das Abkommen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ministerrates gesetzt.

In Ermangelung einer Bestätigung seitens des Ministerrates wird das betreffende Abkommen gegenstandslos.

Abänderungen, Verlängerungen und Aufkündigungen eines kollektiven Verbraucherabkommens werden dem Ministerrat vorgelegt und danach im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Art. VI.122 - Unterzeichner und Beitreter eines kollektiven Verbraucherabkommens achten auf die korrekte Anwendung des Abkommens.

Im kollektiven Verbraucherabkommen wird die Art und Weise, wie Verbraucherbeschwerden bearbeitet werden, vorgesehen.

Die Nichteinhaltung eines kollektiven Verbraucherabkommens seitens eines Unternehmens kann als unlautere Geschäftspraxis gegenüber Verbrauchern im Sinne von Titel 4 Kapitel 1 betrachtet werden.

Art. VI.123 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf einstimmige Stellungnahme des Verbraucherrates einem ganzen Sektor die Anwendung eines kollektiven Verbraucherabkommens, dessen Anwendungsbereich national ist, auferlegen.

TITEL 6 - Sonderbestimmungen in Bezug auf eingetragene Namen

Art. VI.124 - § 1 - Eingetragene Namen sind geschützt gegen:

a) direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Produkte, die nicht unter die Eintragung fallen, soweit diese Produkte mit den unter diesem Namen eingetragenen Produkten vergleichbar sind oder soweit durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird,

b) widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Produkts angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen verwendet wird,

c) sonstige falsche oder irreführende Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Produkte beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Produkten erscheinen, und Verwendung von Behältnissen, die einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken geeignet sind,

d) sonstige Praktiken, die den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Produkts irrezuführen geeignet sind.

Enthält ein eingetragener Name den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Produkts, so gilt die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung für das betreffende Produkt nicht als Verstoß gegen Absatz 1 Buchstabe a) oder b).

§ 2 - Eingetragene Namen dürfen nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.

Art. VI.125 - Wenn der Richter eine Verletzung der Regeln über eingetragene Namen feststellt, verfügt er gegenüber jedem Verletzer die Beendigung der Verletzung.

Der Richter kann ebenfalls eine Anordnung zur Beendigung der Verletzung gegen Mittelspersonen erlassen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung der Regeln über eingetragene Namen in Anspruch genommen werden.

Art. VI.126 - § 1 - Unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche der geschädigten Partei aus der Verletzung und ohne Entschädigung irgendwelcher Art kann der Richter auf Antrag der Partei, die befugt ist, eine Klage wegen Verletzung zu erheben, den Rückruf aus den Vertriebswegen, das endgültige Entfernen aus den Vertriebswegen oder die Vernichtung der rechtsverletzenden Waren und gegebenenfalls der Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren gedient haben, anordnen.

Diese Maßnahmen werden auf Kosten des Verletzers durchgeführt, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

Bei der Prüfung eines in Absatz 1 erwähnten Antrags sind das angemessene Verhältnis zwischen der Schwere der Verletzung und den angeordneten Maßnahmen und die Interessen Dritter zu berücksichtigen.

§ 2 - Wenn der Richter im Rahmen eines Verfahrens eine Verletzung feststellt, kann er auf Antrag der Partei, die befugt ist, eine Klage wegen Verletzung zu erheben, anordnen, dass der Verletzer der Partei, die diese Klage erhebt, alle ihm bekannten Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen erteilt und ihr alle diesbezüglichen Angaben mitteilt, insofern es sich um eine begründete und die Verhältnismäßigkeit wahrende Maßnahme handelt.

Dieselbe Anordnung kann der Person erteilt werden, die nachweislich rechtsverletzende Ware in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte, nachweislich rechtsverletzende Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch nahm oder nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbrachte.

§ 3 - Der Richter kann anordnen, dass auf Kosten des Verletzers sein im Rahmen des vorliegenden Artikels und/oder von Artikel VI.125 ergangener Beschluss oder die von ihm erstellte Zusammenfassung während des von ihm festgelegten Zeitraums sowohl außerhalb als auch innerhalb der Niederlassungen des Verletzers angeschlagen wird und dass sein Urteil oder dessen Zusammenfassung in Zeitungen oder sonst irgendwie veröffentlicht wird.

Art. VI.127 - § 1 - Die geschädigte Partei hat Anrecht auf Ersatz von Schäden, die sie wegen einer Verletzung von Artikel VI.124 erlitten hat.

§ 2 - Wenn der Umfang der Rechtsverletzung auf keine andere Weise bestimmt werden kann, kann der Richter als Schadenersatz auf angemessene und gerechte Weise einen Pauschalbetrag festlegen.

Der Richter kann anordnen, dass der klagenden Partei die rechtsverletzenden Waren und gegebenenfalls die Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren gedient haben und die noch im Besitz des Beklagten sind, als Schadenersatz ausgehändigt werden. Wenn der Wert dieser Waren, Materialien und Geräte den Umfang des tatsächlichen Schadens überschreitet, legt der Richter die vom Kläger zu entrichtende Zuzahlung fest.

Bei Bösgläubigkeit kann der Richter als Schadenersatz die Abtretung des gesamten infolge der Verletzung erzielten Gewinns beziehungsweise eines Teils davon und diesbezügliche Rechnungslegung anordnen. Für die Festlegung des abzutretenden Gewinns werden nur direkt an die betreffenden Verletzungshandlungen gebundene Kosten abgezogen.

TITEL 7 - Schlussbestimmungen

Art. VI.128 - Der König übt die Ihm durch die Bestimmungen von Buch VI Titel 1, 2, 3, 4 Kapitel 1 und 3 und Titel 5 aufgetragenen Befugnisse auf gemeinsamen Vorschlag der für Wirtschaft, Mittelstand und Verbrauch zuständigen Minister aus.

Der König übt die Ihm durch die Bestimmungen von Buch VI Titel 4 Kapitel 2 und 4 aufgetragenen Befugnisse auf gemeinsamen Vorschlag der für Wirtschaft und Mittelstand zuständigen Minister aus.

Wenn zur Ausführung von Buch VI zu ergreifende Maßnahmen sich auf Waren und Dienstleistungen beziehen, die in den in den Titeln 1 bis 5 erwähnten Bereichen gemäß Absatz 1 und 2 auf Betreiben von Ministern, die nicht die für Wirtschaft, Mittelstand und Verbrauch zuständigen Minister sind, geregelt werden beziehungsweise geregelt werden können, so muss in der Präambel zu diesen Maßnahmen auf das Einverständnis der betreffenden Minister verwiesen werden. Gegebenenfalls werden diese Maßnahmen von den betreffenden Ministern gemeinsam vorgeschlagen und von ihnen in gegenseitigem Einverständnis ausgeführt, jeder für seinen Bereich.

Gleiches gilt, wenn in den in den Titeln 1 bis 5 erwähnten Bereichen auf Betreiben von Ministern, die nicht die für Wirtschaft, Mittelstand und Verbrauch zuständigen Minister sind, Maßnahmen ergriffen werden müssen, die sich auf Waren und Dienstleistungen beziehen, die in Ausführung des vorliegenden Buches geregelt werden beziehungsweise geregelt werden können.]

[Betreffen Maßnahmen, die in Anwendung von Buch VI zu treffen sind, geistige Leistungen, die Freiberuflern eigen sind, so werden diese Maßnahmen gemäß den Absätzen 3 und 4 gegebenenfalls gemeinsam von den für Justiz, für Wirtschaft, KMB und Mittelstand und für Volksgesundheit zuständigen Ministern vorgeschlagen und von ihnen in gegenseitigem Einvernehmen ausgeführt, jeder für seinen Bereich.]

[Art. VI.128 Abs. 5 eingefügt durch Art. 96 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Anlage 1 eingefügt durch G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 30. Dezember 2013, Err. vom 20. Januar 2014) und abgeändert durch Art. 32 Nr. 1 und 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

MUSTER-WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag **(1)**.

[Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns **(2)** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. **(3)**]

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

1. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. **(4)**

(5)

(6)

2. Gestaltungshinweise:

(1) Fügen Sie einen der folgenden in Anführungszeichen gesetzten Textbausteine ein:

a) im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden: "des Vertragsabschlusses.",

b) im Falle eines Kaufvertrags: ", an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.",

c) im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden: ", an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.",

d) im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken: ", an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.",

e) im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg: ", an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat."

(2) [Fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein.]

(3) Wenn Sie dem Verbraucher die Wahl einräumen, die Information über seinen Widerruf des Vertrags auf Ihrer Webseite elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, fügen Sie Folgendes ein: "Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln."

(4) Im Falle von Kaufverträgen, in denen Sie nicht angeboten haben, im Fall des Widerrufs die Waren selbst abzuholen, fügen Sie Folgendes ein: "Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist."

(5) Wenn der Verbraucher Waren im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat:

a) Fügen Sie ein:

- "Wir holen die Waren ab." oder

- "Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns oder an ... [hier sind gegebenenfalls der Name und die Anschrift der von Ihnen zur Entgegennahme der Waren ermächtigten Person einzufügen] zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden."

b) Fügen Sie ein:

- "Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren.",

- "Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.",

- Wenn Sie bei einem Fernabsatzvertrag nicht anbieten, die Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen und die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post

zurückgesandt werden können: "Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren in Höhe von ... EUR [Betrag einfügen].", oder wenn die Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können: "Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa ... EUR [Betrag einfügen] geschätzt." oder

- wenn die Waren bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind: "Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab." und

c) Fügen Sie ein: "Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist."

(6) Im Falle eines Vertrags zur Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme **fügen Sie Folgendes ein:** "Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme [Unzutreffendes streichen] während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.""

[Anlage 2]

[Anlage 2 eingefügt durch G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 30. Dezember 2013, Err. vom 20. Januar 2014) und abgeändert durch Art. 33 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- [An [hier ist der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Unternehmens durch das Unternehmen einzufügen]:]

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) geschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

(...)

[BUCH VII - ZAHLUNGS- UND KREDITDIENSTE

[Buch VII mit den Artikeln VII.1 bis VII.220 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

TITEL 1 - Allgemeine Grundsätze

Art. VII.1 - Vorliegendes Buch bezweckt hauptsächlich die Regelung der Zahlungsdienste[, der Kreditverträge, der Handelspapiere und der Schecks].

Es setzt folgende Bestimmungen um:

1. [Richtlinie 2015/2366/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG,]

2. Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates,

3. [Verordnung (EU) Nr. 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union,]

4. Richtlinie 2011/90/EU der Kommission vom 14. November 2011 zur Änderung von Anhang I Teil II der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit zusätzlichen Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses,

5. Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009,

[6. Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010,]

[7. Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge,]

[8. Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.]

[Art. VII.1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 97 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); Abs. 2 Nr. 3 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 2 Nr. 6 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); Abs. 2 Nr. 7 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom

6. Juli 2016); Abs. 2 Nr. 8 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

TITEL 2 - Anwendungsbereich

Art. VII.2 - § 1 - [Titel 3 Kapitel 2 bis 6 und die Titel 5 bis 7 des vorliegenden Buches gelten für Zahlungsvorgänge in der Währung eines Mitgliedstaats, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder - falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist - dieser in einem Mitgliedstaat ansässig ist.

Titel 3 Kapitel 2 des vorliegenden Buches, mit Ausnahme der Artikel VII.15 § 1 Nr. 2, VII.22 Nr. 2 Buchstabe e) und VII.26 Nr. 1, und Titel 3 Kapitel 3 bis 6 des vorliegenden Buches, mit Ausnahme der Artikel VII.51 bis VII.55, gelten für Zahlungsvorgänge in einer Währung, die keine Währung eines Mitgliedstaats ist, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder - falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist - dieser in einem Mitgliedstaat ansässig ist, für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die in einem Mitgliedstaat getätigt werden.

Titel 3 Kapitel 2 des vorliegenden Buches, mit Ausnahme der Artikel VII.15 § 1 Nr. 2, VII.22 Nr. 2 Buchstabe e), VII.22 Nr. 5 Buchstabe g) und VII.26 Nr. 1, und Titel 3 Kapitel 3 des vorliegenden Buches, mit Ausnahme der Artikel VII.30 §§ 2 und 4, VII.46, VII.47, VII.51, VII.53 § 1, [...] VII.55/3 und VII.55/8, gelten für Zahlungsvorgänge in allen Währungen, bei denen lediglich einer der beteiligten Zahlungsdienstleister in einem Mitgliedstaat ansässig ist, für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die in einem Mitgliedstaat getätigt werden.

Titel 3 Kapitel 2 bis 6 des vorliegenden Buches, mit Ausnahme der Artikel VII.8, VII.15, VII.18, VII.22, VII.36, VII.38 und VII.55/10, gilt nicht für Kontoinformationsdienstleister.

Titel 3 Kapitel 9/1 des vorliegenden Buches, mit Ausnahme von Artikel VII.62/3, ist anwendbar, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister und der empfangende Zahlungsdienstleister in Belgien ansässig sind. Artikel VII.62/3 ist nur anwendbar, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister in Belgien ansässig ist.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen gilt vorliegendes Buch für Zahlungsdienste wie in § 1 erwähnt, die in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaats außerhalb der Eurozone erbracht werden. Die Artikel VII.4/1 bis VII.4/4, VII.43, VII.44 und VII.62/1 bis VII.62/7 des vorliegenden Buches gelten jedoch für Zahlungsdienste ungeachtet der benutzten Währung.

Titel 3 Kapitel 1/1 und 9/1 des vorliegenden Buches gilt für:

1. Zahlungskonten, die Verbrauchern mindestens Einzahlung eines Geldbetrags auf ein Zahlungskonto, Bargeldabhebung von einem Zahlungskonto und Ausführung und Empfang von Zahlungsvorgängen, einschließlich Überweisungen, an Dritte und von Dritten ermöglichen,

2. Guthabekarten.

Der König kann unter Berücksichtigung der Art und Verfügbarkeit der angebotenen Zahlungsdienste Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis ganz oder teilweise von den Bestimmungen von Titel 3 Kapitel 1/1 und 9/1 ausschließen.

Vorliegendes Buch findet ebenfalls Anwendung auf Ausgabe und Rücktauschbarkeit von E-Geld durch E-Geld-Emittenten.

Die Bestimmungen von Buch VII Titel 3 Kapitel 11 regeln eine in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 erwähnte Angelegenheit.]

§ 2 - [Die Titel 4 bis 6 und 7 des vorliegenden Buches] sind anwendbar auf Kreditverträge, die mit Verbrauchern [abgeschlossen werden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben], sofern:

1. der Kreditgeber seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in Belgien ausübt oder
2. der Kreditgeber eine solche Tätigkeit auf irgendeinem Wege auf Belgien beziehungsweise auf mehrere Staaten einschließlich Belgien ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Titel 4 Kapitel 1 ist nur auf Verbraucherkredite anwendbar.

Titel 4 Kapitel 2 ist nur auf Hypothekarkredite anwendbar.

Titel 5 Kapitel 2 ist nur auf Verbraucherkredite anwendbar.

Titel 5 Kapitel 3 ist nur auf Hypothekarkredite anwendbar.

[§ 2/1 - Die Artikel VII.148 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 2 und §§ 2 und 3, VII.149 § 2 und VII.150 bis VII.155 sind auf Kreditverträge anwendbar, bei denen keiner der betroffenen Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags seinen gewöhnlichen Wohnort in Belgien hat, die mit einem Kreditgeber, der seine berufliche Tätigkeit in Belgien ausübt oder diese Tätigkeit auf irgendeinem Wege auf Belgien beziehungsweise auf mehrere Staaten einschließlich Belgien ausrichtet, abgeschlossen werden und die in den Bereich dieser Tätigkeit fallen.]

§ 3 - Ungeachtet der Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 können die Parteien das Recht, das auf einen Vertrag anzuwenden ist, der die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) erfüllt, gemäß Artikel 3 dieser Verordnung wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen gemäß belgischem Recht, das mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

§ 4 - Unbeschadet der Bestimmungen [der Artikel VII.5, VII.29] et VII.194 bis VII.208 einschließlich sind im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Buches und seiner Ausführungserlasse stehende Klauseln verboten und von Rechts wegen nichtig, sofern sie darauf abzielen, die Rechte der Verbraucher einzuschränken oder ihre Verpflichtungen zu erschweren.

Unbeschadet der Bestimmungen [von Artikel VII.29] sind Klauseln und Bedingungen beziehungsweise Kombinationen von Klauseln und Bedingungen, mit denen bezweckt wird, die Beweislast für die Erfüllung aller oder eines Teils der in vorliegendem Buch erwähnten Verpflichtungen des Zahlungsdienstleisters, des Kreditgebers oder des Kreditvermittlers dem Zahlungsdienstnutzer oder dem Verbraucher aufzuerlegen, verboten und von Rechts wegen

nichtig. Dem Kreditgeber obliegt der Nachweis, dass er den Verpflichtungen in Bezug auf die Beurteilung der [in den Artikeln VII.69, VII.75, VII.77, VII.126, VII.127 § 1, VII.131 und VII.133] erwähnten Kreditwürdigkeit des Verbrauchers und gegebenenfalls desjenigen, der eine persönliche Sicherheit leistet, nachgekommen ist.

[Art. VII.2 § 1 ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 98 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 2 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 16. August 2023); § 2/1 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 16. August 2023); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 Buchstabe a) des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017) und Art. 4 Nr. 2 Buchstabe b) des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018)]

Art. VII.3 - § 1 - [Die Titel 1 bis 7 des vorliegenden Buches finden keine Anwendung auf folgende Vorgänge:]

1. Zahlungsvorgänge, die ohne zwischengeschaltete Stellen ausschließlich als direkte Bargeldzahlung vom Zahler an den Zahlungsempfänger erfolgen,

2. Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Handelsagenten, der [aufgrund einer Vereinbarung] befugt ist, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen [nur im Namen des Zahlers oder nur im Namen des Zahlungsempfängers] auszuhandeln oder abzuschließen,

3. gewerbsmäßiger Transport von Banknoten und Münzen einschließlich Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe,

4. nicht gewerbsmäßige Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit ohne Erwerbszweck,

5. Dienste, bei denen der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstnutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat,

6. [Bargeldwechselgeschäfte], sofern die betreffenden Beträge nicht auf einem Zahlungskonto liegen,

7. Zahlungsvorgänge, denen eines der folgenden Dokumente zugrunde liegt, das auf den Zahlungsdienstleister gezogen ist und die Bereitstellung eines Geldbetrags an einen Zahlungsempfänger vorsieht:

a) [unbeschadet der Artikel VII.88, VII.90, VII.147/1, VII.147/3, VII.205 und VII.214/5 ein Papierscheck wie erwähnt in Titel 6/1 und eine gleichwertige Form des in Titel 6/1 erwähnten Papierschecks, wie der Postscheck, ein Zirkularscheck und ein Scheck, der dem Recht eines Staates unterliegt, der nicht Vertragspartei des Genfer Abkommens vom 19. März 1931 über das Einheitliche Checkgesetz ist, oder ein anderer Scheck,

b) unbeschadet der Artikel VII.147/1, VII.205 und VII.214/5 ein Wechsel und ein Eigenwechsel in Papierform wie erwähnt in Titel 6/1 und eine gleichartige Form des Wechsels in Papierform, der dem Recht eines Staates unterliegt, der nicht Vertragspartei des Genfer Abkommens vom 7. Juni 1930 über das Einheitliche Wechselgesetz ist,]

c) ein Gutschein in Papierform, worunter der Dienstleistungsscheck in Papierform im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich und der Mahlzeitscheck in Papierform,

d) ein Reisescheck in Papierform,

e) eine Postanweisung in Papierform, ausgestellt und/oder in bar eingezahlt am Schalter eines Postamtes oder an einer anderen Postservicestelle,

8. Zahlungsvorgänge, die innerhalb eines Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystems zwischen Zahlungsausgleichsagenten, zentralen Gegenparteien, Clearingstellen und/oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern abgewickelt werden, unbeschadet der Bestimmungen [von Artikel 154 des Gesetzes vom 11. März 2018 ersetzt],

9. Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, wie zum Beispiel Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen oder deren Einlösung oder Veräußerung, die von den in Nr. 8 erwähnten Personen oder von Wertpapierdienstleistungen erbringenden Wertpapierfirmen, Kreditinstituten, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Vermögensverwaltungsgesellschaften und jeder anderen Einrichtung, die für die Verwahrung von Finanzinstrumenten zugelassen ist, durchgeführt werden,

10. Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu transferierenden Geldbeträge gelangen, wie die Verarbeitung und Speicherung von Daten, vertrauensbildende Maßnahmen und Dienste zum Schutz der Privatsphäre, Nachrichten- und Instanzenauthentisierung, Bereitstellung von Informationstechnologie-(IT-) und Kommunikationsnetzen sowie Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen [mit Ausnahme von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten],

11. [Dienste, die auf bestimmten nur begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten beruhen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Die Instrumente gestatten ihrem Inhaber, Waren oder Dienstleistungen lediglich in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten zu erwerben.

b) Die Instrumente können nur zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden.

c) Die Instrumente sind nur in Belgien gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle in Belgien und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben,]

12. [Zahlungsvorgänge, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes bereitgestellt werden, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Der Wert einer Einzelzahlung überschreitet nicht 50 EUR und der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmers überschreitet monatlich nicht 300 EUR, ob der Teilnehmer auf sein Konto bei dem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste Vorauszahlungen tätigt oder nicht, und

2. der Betrag der Zahlungsvorgänge wird auf der Rechnung über die elektronischen Kommunikationsdienste abgerechnet und die Zahlungsvorgänge werden bereitgestellt:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten, ungeachtet des für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhalts verwendeten Geräts,

b) im Rahmen der Finanzierung von karitativen Tätigkeiten durch vom Staat als abzugsfähig anerkannte Spenden über ein elektronisches Gerät. Der König kann durch Königlichen Erlass die Liste der in vorliegendem Buchstaben erwähnten karitativen Tätigkeiten festlegen; oder auch

c) für den Erwerb von elektronischen Tickets über ein elektronisches Gerät,]

13. Zahlungsvorgänge, die auf eigene Rechnung untereinander von Zahlungsdienstleistern, ihren Agenten oder Zweigniederlassungen ausgeführt werden,

14. Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens [und damit verbundene Dienste] ohne Mitwirkung eines Zahlungsdienstleisters, [es sei denn, es handelt sich bei diesem um ein Unternehmen derselben Gruppe],

15. [Bargeldabhebungsdienste, die von Dienstleistern über Geldausgabeautomaten für einen oder mehrere Kartenemittenten angeboten werden, die keinen Rahmenvertrag mit dem Geld von einem Zahlungskonto abhebenden Kunden geschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Dienstleister keine anderen der in Artikel I.9 erwähnten Zahlungsdienste erbringen. Jedoch ist der Kunde über alle Gebühren für Geldabhebungen nach den Artikeln VII.10, VII.15, VII.18 und VII.19 sowohl vor der Abhebung als auch bei Ende des Vorgangs nach der Abhebung bei Erhalt des Bargelds zu informieren.]

§ 2 - Vom Anwendungsbereich des vorliegenden Buches ausgenommen sind:

1. Versicherungsverträge und Verträge über die wiederkehrende Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Waren gleicher Art, bei denen der Verbraucher für die Dauer der Erbringung oder Lieferung Teilzahlungen für diese Dienstleistungen oder Waren leistet,

2. Mietverträge, bei denen weder im Vertrag selbst noch in einem gesonderten Vertrag eine Verpflichtung zum Erwerb des Vertragsgegenstands vorgesehen ist. Von einer solchen Verpflichtung ist auszugehen, wenn der Vermieter darüber einseitig entscheidet,

3. zinsfreie Verbraucherkreditverträge, bei denen der aufgenommene Kredit binnen zwei Monaten zurückzuzahlen ist und für die der Kreditgeber Kosten von weniger als 4,17 EUR auf Monatsbasis verlangt. Diese Kosten umfassen die in Artikel I.9 Nr. 41 erwähnten Kosten,

die - wenn nötig - auf der Grundlage der in Artikel I.9 Nr. 42 erwähnten Angaben berechnet werden.

Der Betrag des Schwellenwertes wird am 1. Januar jeden Jahres gemäß folgender Formel indexiert: 4,17 EUR multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex. Der neue Index ist der Verbraucherpreisindex des Monats Dezember des Vorjahres und der Anfangsindex ist der Verbraucherpreisindex des Monats Dezember 2010. Der indexierte Betrag wird gemäß den aufgrund von Artikel I.9 Nr. 44 für die Rundung des Sollzinssatzes geltenden Regeln gerundet. Der König kann den Betrag dieses Schwellenwertes abändern,

4. Verbraucherkreditverträge, die das Ergebnis einer Vereinbarung sind, die vor einem Gericht oder einer anderen durch Gesetz eingesetzten Instanz getroffen wird,

5. Verträge von Heiratsvermittlungsstellen, die unter die Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1993 zur Regelung und Kontrolle der Tätigkeiten von Heiratsvermittlungsstellen fallen,

6. Verbraucherkreditverträge, die unentgeltlichen Zahlungsaufschub für eine bestehende Forderung betreffen,

7. Kreditverträge, die von den im Gesetz vom 30. April 1848 über die Neuordnung der Pfandleihhäuser erwähnten Pfandleihhäusern gewährt werden,

8. zins- und kostenfreie Kreditverträge, auf die Artikel 18 des Gesetzes vom 28. August 2011 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf Teilzeitnutzungsverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträge anwendbar ist,

[9. Verbraucherkreditverträge, die aus Gründen des Allgemeininteresses einem begrenzten Personenkreis zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Zinssatz oder zinslos oder zu anderen, für den Verbraucher günstigeren als den marktüblichen Bedingungen und zu Zinssätzen, die nicht über den marktüblichen Zinssätzen liegen, gewährt werden und die in Form einer finanziellen Beihilfe für ein Studium erfolgen und von einer von der zuständigen Gemeinschaft als solche anerkannten Unterrichtsanstalt gewährt werden.]

§ 3 - Vom Anwendungsbereich des vorliegenden Buches ebenfalls ausgenommen sind:

1. Kreditverträge über weniger als 200 EUR, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel VII.1, VII.2 §§ 2 bis 4, VII.3 §§ 2 bis 4, VII.64 bis VII.66, VII.67 bis VII.74, VII.75 Absatz 1, VII.79 Absatz 3, VII.80, VII.85 bis VII.90, VII.94, VII.98, VII.99, VII.105 bis VII.115, VII.158 bis VII.188, VII.194 bis VII.208 und VII.215 bis VII.219,

2. Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Negativsaldo binnen einem Monat zurückzuzahlen ist, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel VII.1, VII.2 §§ 2 bis 4, VII.3 §§ 2 bis 4, VII.68, VII.71 § 3, VII.72 und VII.73, VII.77, VII.85 bis VII.87, VII.88 und VII.89, [VII.94,] VII.99 § 1, VII.100 und VII.101, VII.105 und VII.106, VII.107, VII.112, VII.114 bis VII.122, [VII.148, VII.149 § 2, VII.150 bis VII.155,] VII.158 bis VII.188, VII.196, VII.199, VII.200, VII.201 Nr. 1 und 2, VII.204, VII.205 und VII.215 bis VII.219,

3. Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Negativsaldo nach Aufforderung des Kreditgebers oder binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist, mit Ausnahme der Bestimmungen

der Artikel VII.1, VII.2 §§ 2 bis 4, VII.3 §§ 2 bis 4, VII.64 § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und § 2, VII.65 und VII.66, VII.67 bis VII.69, VII.71 bis VII.77, VII.78 §§ 1 und 2 Nr. 1 bis 13, § 4 Nr. 1 und 2, VII.79, VII.84 bis VII.95, VII.96 § 1, VII.97 § 2, VII.98, VII.99 § 1, VII.100 bis VII.122, VII.148 bis VII.188, VII.194 bis VII.208 und VII.215 bis VII.219,

4. Überschreitungen, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel VII.1, VII.2 §§ 2 bis 4, VII.3 §§ 2 bis 4, VII.64 § 2, VII.65 und VII.66, VII.68, VII.85, VII.86 §§ 1 bis 3, 5 und 6, VII.87 bis VII.89, VII.94, VII.97 § 1, VII.97 § 2, VII.101, VII.105 bis VII.107, VII.112 bis VII.122, VII.148 bis VII.188, VII.196, VII.199 und VII.200, VII.205 und VII.215 bis VII.219,

5. Kreditverträge, die mit Investmentgesellschaften im Sinne [des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 oder mit Kreditinstituten im Sinne von Artikel 1 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften abgeschlossen werden] und die es einem Anleger erlauben sollen, ein Geschäft zu tätigen, das eines oder mehrere der in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. August 2002 erwähnten Finanzinstrumente betrifft, wenn die Investmentgesellschaft oder das Kreditinstitut, die/das den Kredit gewährt, an diesem Geschäft beteiligt ist, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel VII.1, VII.2 §§ 2 bis 4, VII.3 §§ 2 bis 4, VII.64 bis VII.78, VII.86 bis VII.89, VII.94, VII.96 bis VII.108, VII.112 bis VII.122, VII.148 bis VII.188, VII.194 bis VII.208 und VII.215 bis VII.219. In diesem Fall und in Bezug auf die Kreditverwendung sorgt das Kreditinstitut oder die Investmentgesellschaft ebenfalls für die Einhaltung der in Artikel 27 des Gesetzes vom 2. August 2002 erwähnten Regeln,

6. Verbraucherkreditverträge, in denen vorgesehen ist, dass Kreditgeber und Verbraucher Vereinbarungen über Zahlungsaufschub oder Rückzahlungsmodalitäten treffen, wenn der Verbraucher seinen Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Kreditvertrag nicht nachgekommen ist, und sofern:

a) durch solche Vereinbarungen voraussichtlich ein Gerichtsverfahren wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen vermieden werden kann und

b) der Verbraucher dadurch im Vergleich zum ursprünglichen Kreditvertrag nicht schlechter gestellt wird, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel VII.1, VII.2 §§ 2 bis 4, VII.3 §§ 2 bis 4, VII.64 bis VII.66, VII.67 bis VII.69, VII.71 bis VII.77, VII.78 §§ 1, 2 Nr. 1 bis 8 und 3 Nr. 2, 3 und 4, VII.79, VII.84, VII.91, VII.93, VII.94 bis VII.108, VII.112 bis VII.122, VII.148 bis VII.188, VII.194 bis VII.208 und VII.215 bis VII.219. Fällt der Kreditvertrag jedoch unter Nr. 3, so gelten nur die Bestimmungen dieser Nummer. Die in vorliegendem Absatz erwähnte Ausnahme kann nur einmal Anwendung finden.

§ 4 - [Unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen 1, 2 und 3 kann der König festlegen], dass bestimmte Artikel des vorliegenden Buches, die Er bestimmt, nicht anwendbar sind auf:

1. Verträge über Kredite, die Arbeitnehmern vom Arbeitgeber als Nebenleistung zinsfrei oder zu einem niedrigeren effektiven Jahreszins als dem marktüblichen gewährt werden und die nicht der breiten Öffentlichkeit angeboten werden,

2. Kreditverträge, die im Gemeinwohlinteresse von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind, einem begrenzten Kundenkreis gewährt werden, sei es zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Zinssatz oder zinslos oder zu anderen, für den Verbraucher günstigeren als den

marktüblichen Bedingungen und zu Zinssätzen, die nicht über den marktüblichen Zinssätzen liegen.

[§ 5 - Vorliegendes Buch findet keine Anwendung auf Postschecks, die weiterhin den geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.]

[Art. VII.3 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 99 Punkt i) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 Buchstabe a) und b) des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 6 abgeändert durch Art. 5 Nr. 3 Buchstabe a) des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 7 einziger Absatz Buchstabe a) und b) ersetzt durch Art. 99 Punkt ii) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 8 abgeändert durch Art. 5 Nr. 4 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 10 ergänzt durch Art. 5 Nr. 5 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 11 ersetzt durch Art. 5 Nr. 6 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 12 ersetzt durch Art. 5 Nr. 7 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 14 abgeändert durch Art. 5 Nr. 8 Buchstabe a) und c) des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 15 ersetzt durch Art. 5 Nr. 9 Buchstabe b) des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); § 2 einziger Absatz Nr. 9 eingefügt durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 3 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und Art. 3 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 16. August 2023); § 3 einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 und 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 173 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016); § 4 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 5 eingefügt durch Art. 99 Nr. 3 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

TITEL 3 - *Zahlungsdienste*

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmung*

Art. VII.4 - Die Bestimmungen des vorliegenden Titels lassen andere Gesetzesbestimmungen, die in Titel 4 des vorliegenden Buches enthalten sind und zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die vorvertragliche Unterrichtung oder besondere Bedingungen, Rechte und Pflichten für die Gewährung von Krediten an Verbraucher enthalten, unberührt.

[KAPITEL 1/1 - *Vergleichbarkeit der für Zahlungskonten in Rechnung gestellten Entgelte*

[*Unterteilung Kapitel 1/1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)*]

[**Art. VII.4/1** - § 1 - Unbeschadet der Anwendung [der Artikel VII.22 Nr. 3], VII.70 und VII.71 händigen Zahlungsdienstleister einem Verbraucher rechtzeitig, bevor sie mit ihm einen Vertrag über ein Zahlungskonto abschließen, eine Entgeltinformation auf einem dauerhaften Datenträger aus.

Die in Absatz 1 erwähnte Entgeltinformation enthält eine Liste von mindestens zehn und höchstens zwanzig der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste und - sofern diese Dienste von dem Zahlungsdienstleister angeboten werden - Angaben zu den für die einzelnen Dienste verlangten Entgelten, nämlich allen etwaigen Kosten und eventuellen Vertragsstrafen, die der Verbraucher für oder in Bezug auf die Erbringung von mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat. Dieses Dokument enthält die standardisierten Begriffe und die entsprechenden Begriffsbestimmungen zu diesen Diensten.

Der König bestimmt unter Berücksichtigung der Dienste, die von Verbrauchern im Zusammenhang mit ihrem Zahlungskonto am häufigsten genutzt werden und Verbrauchern die höchsten Kosten sowohl insgesamt als auch pro Einheit verursachen, welche Dienste am repräsentativsten sind. Er bestimmt ebenfalls die standardisierten Begriffe und Begriffsbestimmungen, das Präsentationsformat und das gemeinsame Symbol in Bezug auf die Entgeltinformation und ein Glossar. Er kann sie ändern und ergänzen.

§ 2 - Die Entgeltinformation muss:

1. ein kurz gehaltenes eigenständiges Dokument sein,
2. auf eine Art und Weise präsentiert und aufgemacht sein, die klar und leicht verständlich ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe zu verwenden sind,
3. auch als Schwarz-Weiß-Ausdruck oder -Fotokopie nicht weniger gut lesbar sein, wenn sie ursprünglich farbig gestaltet war,
4. in der Amtssprache des Ortes abgefasst sein, an dem das Zahlungskonto angeboten wird, oder in einer anderen Sprache, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben,
5. sachlich richtig, jederzeit aktualisiert, außer für den Referenzwechselkurs, und nicht irreführend sein und auf die Währung des Zahlungskontos oder auf eine andere Währung, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben, abgestellt sein,
6. die Überschrift "Entgeltinformation" am oberen Ende der ersten Seite neben einem gemeinsamen Symbol enthalten, sodass das Dokument von anderen Unterlagen zu unterscheiden ist,
7. eine Erläuterung enthalten, dass darin die Entgelte für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste aufgeführt sind und dass die vollständigen

vorvertraglichen Informationen und Vertragsinformationen zu sämtlichen Diensten anderen Dokumenten zu entnehmen sind.

Unbeschadet der Anwendung von Absatz 1 wird die in § 1 erwähnte Entgeltinformation zusammen mit den Informationen übermittelt, die nach anderen Gesetzesbestimmungen zu Zahlungskonten und damit im Zusammenhang stehenden Diensten erforderlich sind.

§ 3 - Werden einer oder mehrere der Dienste als Teil eines Dienstpakets für ein Zahlungskonto angeboten, so muss die Entgeltinformation offenlegen, welche Entgelte für das Gesamtpaket zu zahlen sind, welche Dienste in welchem Umfang in dem Paket enthalten sind und welche zusätzlichen Entgelte für etwaige Dienste, die über den von den Entgelten für das Gesamtpaket erfassten Umfang hinausgehen, anfallen.

§ 4 - Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, Verbrauchern ein Glossar zur Verfügung zu stellen, das zumindest die standardisierten Begriffe aus der Liste und die entsprechenden Begriffsbestimmungen enthält, wie in § 1 erwähnt.

Das gemäß Absatz 1 bereitgestellte Glossar ist in klarer, eindeutiger und allgemein verständlicher Sprache abgefasst und nicht irreführend.

§ 5 - Die Entgeltinformation und das Glossar werden Verbrauchern von Zahlungsdienstleistern jederzeit zur Verfügung gestellt.

Bei einem Verkauf in den Geschäftsräumen des Zahlungsdienstleisters werden beide Dokumente, einschließlich auch für Nichtkunden, in leicht zugänglicher Weise zugänglich gemacht. Verbraucher müssen sie unmittelbar und ständig an einer für sie klaren und gut sichtbaren Stelle in den Verbrauchern zugänglichen Geschäftsräumen des Zahlungsdienstleisters einsehen können. Sie können kostenlos ohne besondere Formalität oder besondere Anfrage des Verbrauchers mitgenommen werden. Durch einen Vermerk, der deutlich und unzweideutig an einer von außen gut sichtbaren Stelle in den Verbrauchern zugänglichen Geschäftsräumen des Unternehmens angebracht ist, werden Verbraucher über diese Möglichkeit informiert.

Der Verkauf auf Messen, Schauen und Ausstellungen wird einem Verkauf in den Geschäftsräumen des Zahlungsdienstleisters gleichgesetzt.

Wenn der Zahlungsdienst elektronisch über eine Website verfügbar ist, werden die Entgeltinformation und das Glossar zusammen mit den Informationen, die nach anderen Rechtsvorschriften über Zahlungskonten und damit im Zusammenhang stehende Dienste erforderlich sind, deutlich und an einen für Verbraucher klaren und gut sichtbaren Platz auf dieser Website unter Angabe in unmittelbarer Nähe eines Hyperlinks zu der in Artikel VII.4/4 erwähnten Vergleichswebsite gestellt. Sie sind Verbrauchern außerdem auf einfache Anfrage unentgeltlich auf einem dauerhaften Datenträger auszuhändigen.]

[Art. VII.4/1 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018)]

[Art. VII.4/2 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung [der Artikel VII.27, VII.28] und VII.99 stellen Zahlungsdienstleister Verbrauchern mindestens einmal im Jahr spätestens am letzten Tag des Monats Februar unentgeltlich eine Aufstellung sämtlicher Entgelte, die für die

mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste angefallen sind, sowie gegebenenfalls Informationen hinsichtlich der in § 2 Nr. 3 und 4 genannten Zinsen zur Verfügung. Gegebenenfalls verwenden Zahlungsdienstleister die standardisierten Begriffe aus der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste.

Die Entgeltaufstellung wird auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Der Kommunikationskanal wird mit dem Verbraucher vereinbart. Darüber hinaus wird die Entgeltaufstellung auf Verlangen des Verbrauchers kostenlos auf Papier und gegebenenfalls per Kontoauszug zur Verfügung gestellt.

§ 2 - Die Entgeltaufstellung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. das in Rechnung gestellte Einzelentgelt je Dienst und die Anzahl der Inanspruchnahmen der betreffenden Dienste während des Bezugszeitraums sowie für den Fall, dass die Dienste in einem Paket zusammengefasst sind, das für das Gesamtpaket in Rechnung gestellte Entgelt, die Angabe, wie oft das Entgelt für das Gesamtpaket im Bezugszeitraum in Rechnung gestellt wurde, und das für jeden Dienst, der über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinausgeht, in Rechnung gestellte zusätzliche Entgelt,

2. den Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum angefallenen Entgelte für jeden Dienst, jedes Dienstpaket und für Dienste, die über den im Entgelt für das Paket erfassten Umfang hinausgehen,

3. gegebenenfalls den Überziehungszinssatz für das Zahlungskonto und den Gesamtbetrag der wegen des Überziehungskredits im Bezugszeitraum in Rechnung gestellten Zinsen,

4. gegebenenfalls den Habenzinssatz für das Zahlungskonto und den Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum aufgelaufenen Zinsen,

5. den in Rechnung gestellten Gesamtbetrag der Entgelte für sämtliche der im Bezugszeitraum geleisteten Dienste.

§ 3 - Die Entgeltaufstellung muss:

1. auf eine Art und Weise präsentiert und aufgemacht sein, die klar und leicht verständlich ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe zu verwenden sind,

2. sachlich richtig und nicht irreführend sein und auf die Währung des Zahlungskontos oder auf eine andere Währung, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben, abgestellt sein,

3. die Überschrift "Entgeltaufstellung" am oberen Ende der ersten Seite der Aufstellung neben einem gemeinsamen Symbol enthalten, sodass das Dokument von anderen Unterlagen zu unterscheiden ist, und

4. in der Amtssprache des Ortes abgefasst sein, an dem das Zahlungskonto angeboten wird, oder in einer anderen Sprache, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben.

Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Absatz 1 wird diese Entgeltaufstellung zusammen mit dem Hyperlink zu der in Artikel VII.4/4 erwähnten

Vergleichswebsite und gegebenenfalls den Informationen übermittelt, die nach anderen Rechtsvorschriften über Zahlungskonten und damit im Zusammenhang stehende Dienste erforderlich sind.

§ 4 - Der König kann ein standardisiertes Format für die Präsentation der Entgeltaufstellung und das betreffende gemeinsame Symbol festlegen.]

[Art. VII.4/2 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018)]

[Art. VII.4/3 - § 1 - Zahlungsdienstleister verwenden in ihren Vertrags-, Geschäfts- und Marketinginformationen für Verbraucher gegebenenfalls die standardisierten Begriffe aus der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste.

Zahlungsdienstleister können in der Entgeltinformation und in der Entgeltaufstellung firmeneigene Produktbezeichnungen unter der Voraussetzung verwenden, dass diese firmeneigenen Produktbezeichnungen zusätzlich zu den standardisierten Begriffen aus der Liste verwendet werden und eine untergeordnete Bezeichnung für diese Dienste darstellen. Diese Dokumente dürfen keine Werbemitteilung enthalten.

§ 2 - Zahlungsdienstleister können in ihren Vertrags-, Geschäfts- und Marketinginformationen für Verbraucher firmeneigene Bezeichnungen für ihre Dienste unter der Voraussetzung verwenden, dass sie gegebenenfalls die entsprechenden standardisierten Begriffe aus der Liste jenen eindeutig zuordnen.]

[Art. VII.4/3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

[Art. VII.4/4 - § 1 - Damit Verbraucher eine unabhängige Beurteilung der Entgelte vornehmen können, haben sie auf nationaler Ebene entgeltfreien Zugang zu einer Website, die einen Vergleich der Entgelte ermöglicht, die für zumindest die Dienste berechnet werden, die in der Entgeltinformation wie in Artikel VII.4/1 erwähnt aufgeführt sind. Der König kann auf Stellungnahme der FSMA die Liste der Dienste, die auf der Vergleichswebsite aufzuführen sind, erweitern.

§ 2 - Gemäß § 1 eingerichtete Vergleichswebsites müssen:

1. unabhängig betrieben werden, wobei sicherzustellen ist, dass Zahlungsdienstleister bei den Suchergebnissen gleich behandelt werden,

2. ihre Inhaber eindeutig offenlegen,

3. klare, objektive Kriterien enthalten, auf die sich der Vergleich stützt,

4. eine leicht verständliche und eindeutige Sprache und gegebenenfalls die in der Entgeltinformation wie in Artikel VII.4/1 erwähnt enthaltenen standardisierten Begriffe verwenden,

5. korrekte und aktualisierte Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben,

6. eine breite Palette an Zahlungskontoangeboten, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdeckt, enthalten und, falls die gebotene Information keine vollständige Marktübersicht darstellt, eine eindeutige diesbezügliche Erklärung geben, bevor sie Ergebnisse anzeigen, und

7. ein wirksames Verfahren für die Meldung unrichtiger Informationen über veröffentlichte Entgelte vorsehen.

Der König kann auf Stellungnahme der FSMA genauere oder weitere Vergleichskriterien in Bezug auf das von einem Zahlungsdienstleister angebotene Serviceniveau auferlegen.

§ 3 - Die FSMA ist mit Entwicklung und Betrieb der in § 1 erwähnten Vergleichswebsite beauftragt.

Zahlungsdienstleister unterstützen die FSMA mit der für die Ausübung dieses Auftrags erforderlichen Zusammenarbeit einschließlich der Erteilung korrekter und vollständiger Informationen.

Die FSMA legt die Modalitäten dieser Zusammenarbeit in einer Verordnung fest, die gemäß Artikel 64 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen erlassen wird.

Für die Ausübung ihres Auftrags verfügt die FSMA über die Befugnisse, die in den Artikeln 34 § 1 Nr. 1, 35 §§ 1 und 2, 36 und 36bis des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen erwähnt sind. Artikel 37 desselben Gesetzes ist entsprechend anwendbar.]

[Art. VII.4/4 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

KAPITEL 2 - *[Informationen und Vertragsbedingungen, die für Zahlungsvorgänge und Rahmenverträge gelten]*

[Kapitel 2 mit den Artikeln VII.5 bis VII.56 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018)]

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

Art. VII.5 - Die Parteien können vereinbaren, dass die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels insgesamt oder teilweise keine Anwendung findet, wenn es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher handelt.

Vorliegendes Kapitel gilt für Einzelzahlungen, Rahmenverträge und damit zusammenhängende Vorgänge.

Art. VII.6 - Wird ein Zahlungsdienstvertrag im Fernabsatz geschlossen, ersetzen die in den Artikeln VII.14, VII.15, VII.21 und VII.22 erwähnten Informationen die in Artikel VI.55 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Informationen, Nr. 2 Buchstabe c) bis g), Nr. 3 Buchstabe a), d) und e) und Nr. 4 Buchstabe b) ausgenommen.

Art. VII.7 - § 1 - Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsdienstnutzer die Bereitstellung von Informationen nach vorliegendem Kapitel nicht in Rechnung stellen.

§ 2 - Der Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstnutzer können Entgelte für darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die im Rahmenvertrag vorgesehenen Kommunikationsmittel vereinbaren, sofern die betreffenden Leistungen auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht werden.

Darf ein Zahlungsdienstleister nach dem vorhergehenden Absatz ein Entgelt in Rechnung stellen, so muss es angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

Art. VII.8 - Die Beweislast für die Erfüllung der in vorliegendem Kapitel erwähnten Anforderungen über die Bereitstellung von Informationen liegt beim Zahlungsdienstleister.

Art. VII.9 - § 1 - Im Fall von Zahlungsinstrumenten, die gemäß dem entsprechenden Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 EUR haben oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 EUR übersteigen, gilt vorliegendes Kapitel in nachfolgend beschriebenem Maße:

1. Der Zahlungsdienstleister teilt dem Zahler abweichend von den Artikeln VII.21, VII.22 und VII.26 nur die wesentlichen Merkmale des Zahlungsdienstes, einschließlich der Nutzungsmöglichkeiten des Zahlungsinstruments, Haftungshinweise sowie anfallende Entgelte und andere wesentliche Informationen mit, die notwendig sind, um in Kenntnis der Sachlage

entscheiden zu können; ferner gibt er an, wo die weiteren nach Artikel VII.22 vorgeschriebenen Informationen und Vertragsbedingungen in leicht zugänglicher Form verfügbar sind.

2. Es kann vereinbart werden, dass der Zahlungsdienstleister abweichend von Artikel VII.24 Änderungen der Bedingungen des Rahmenvertrags nicht in der in Artikel VII.21 § 1 vorgesehenen Weise vorschlagen muss.

3. Es kann abweichend von den Artikeln VII.27 und VII.28 vereinbart werden, dass der Zahlungsdienstleister nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs:

a) dem Zahlungsdienstnutzer nur eine Referenz mitteilt oder zugänglich macht, die diesem die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs, des Betrags des Zahlungsvorgangs und der entsprechenden Entgelte ermöglicht, und/oder im Fall mehrerer gleichartiger Zahlungsvorgänge an den gleichen Zahlungsempfänger nur Informationen über den Gesamtbetrag und die entsprechenden Entgelte für diese Zahlungsvorgänge bereitstellt,

b) die in Buchstabe a) genannten Informationen nicht mitteilt beziehungsweise zugänglich macht, wenn das Zahlungsinstrument anonym genutzt wird oder der Zahlungsdienstleister ansonsten technisch nicht in der Lage ist, diese Informationen mitzuteilen. Der Zahlungsdienstleister bietet dem Zahler jedoch die Möglichkeit zur Überprüfung der gespeicherten Beträge.

§ 2 - Für innerstaatliche Zahlungsvorgänge kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in § 1 Absatz 1 genannten Beträge verringern oder verdoppeln und diese Beträge für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis auf bis zu 500 EUR erhöhen.

Art. VII.10 - § 1 - Zahlungen erfolgen in der zwischen den Parteien vereinbarten Währung.

§ 2 - Wird vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs von einem Dritten hinsichtlich des Rahmenvertrags eine Währungsumrechnung angeboten, und zwar an einem Geldautomaten, an der Verkaufsstelle oder vom Zahlungsempfänger, so muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung dem Zahler alle damit verbundenen Entgelte sowie den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs offenlegen.

Die auf dieser Grundlage angebotene Währungsumrechnung bedarf der Zustimmung des Zahlers.

Art. VII.11 - Verlangt der Zahlungsempfänger für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt oder bietet er eine Ermäßigung an, so teilt er das dem Zahler vor Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.

Verlangt ein Zahlungsdienstleister oder eine andere an dem Zahlungsvorgang beteiligte Partei für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt, so teilt der Zahlungsdienstleister oder die andere Partei das dem Zahlungsdienstnutzer vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.

Der Zahler ist nur dann zur Zahlung der Entgelte nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, wenn deren volle Höhe vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs bekannt gemacht wurde.

[**Art. VII.11/1** - Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass das elektronische Merkblatt der Europäischen Kommission "Ihre Rechte bei europaweiten Zahlungen" leicht und kostenlos zugänglich ist:

- auf der Website der Zahlungsdienstleister, sofern vorhanden, und

- in Papierform in den Zweigniederlassungen und bei den Agenten der Zahlungsdienstleister und bei den Stellen, an die sie ihre Tätigkeiten ausgelagert haben.

Auf Menschen mit Behinderungen werden die Bestimmungen des vorliegenden Artikels durch den Einsatz geeigneter alternativer Mittel angewandt, die es ermöglichen, ihnen die Informationen in einem zugänglichen Format zugänglich zu machen.]

[Art. VII.11/1 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

[**Art. VII.11/2** - Zahlungsinstitute gewährleisten, dass Agenten oder Zweigniederlassungen, die in ihrem Namen tätig sind, das den Zahlungsdienstnutzern mitteilen.]

[Art. VII.11/2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

Abschnitt 2 - Einzelzahlungen

Unterabschnitt 1 - Anwendungsbereich

Art. VII.12 - Vorliegender Abschnitt gilt für Einzelzahlungen, für die kein Rahmenvertrag besteht.

Unterabschnitt 2 - Vorvertragliche Unterrichtung und Vertragsbedingungen

Art. VII.13 - Wird ein Zahlungsauftrag für eine Einzelzahlung über ein rahmenvertraglich geregeltes Zahlungsinstrument übermittelt, so ist der Zahlungsdienstleister nicht verpflichtet, Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen, die der Zahlungsdienstnutzer aufgrund eines Rahmenvertrags mit einem anderen Zahlungsdienstleister bereits erhalten hat oder noch erhalten wird.

Art. VII.14 - § 1 - Der Zahlungsdienstleister macht dem Zahlungsdienstnutzer die Informationen und Vertragsbedingungen gemäß Artikel VII.15 für seine eigenen Dienste in leicht zugänglicher Form verfügbar, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch einen Vertrag oder ein Angebot über eine Einzelzahlung gebunden ist.

Auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers teilt ihm der Zahlungsdienstleister die Informationen und Vertragsbedingungen [auf dauerhaftem Datenträger] mit. Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in der oder den Sprachen des Sprachgebietes, in dem der

Zahlungsdienst angeboten wird, oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Sprache in leicht verständlichen Worten und in klarer und verständlicher Form mitgeteilt.

§ 2 - Wurde der Vertrag über eine Einzelzahlung auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das es dem Zahlungsdienstleister nicht erlaubt, seinen Verpflichtungen nach § 1 nachzukommen, so erfüllt der Zahlungsdienstleister diese Pflichten unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs.

§ 3 - Die Pflichten gemäß § 1 können auch erfüllt werden, indem eine Kopie des Entwurfs für einen Vertrag über eine Einzelzahlung beziehungsweise des Entwurfs für einen Zahlungsauftrag, der die nach Artikel VII.15 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält, zur Verfügung gestellt wird.

[Art. VII.14 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. VII.15 - § 1 - Zumindest folgende Informationen und Vertragsbedingungen sind dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitzuteilen oder zugänglich zu machen:

1. vom Zahlungsdienstnutzer mitzuteilende genaue Informationen oder Kundenidentifikatoren, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind,

2. maximale Ausführungsfrist für den zu erbringenden Zahlungsdienst,

3. Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, und gegebenenfalls eine Aufschlüsselung dieser Entgelte,

4. gegebenenfalls dem Zahlungsvorgang zugrunde zu legender tatsächlicher Wechselkurs oder Referenzwechselkurs.

§ 2 - Zahlungsauslösedienstleister teilen dem Zahler vor der Auslösung folgende klaren und umfassenden Informationen mit oder machen sie ihm zugänglich:

1. Identität des Zahlungsauslösedienstleisters, gegebenenfalls einschließlich seiner Unternehmensnummer, Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in Belgien, wo der Zahlungsdienst angeboten wird, sowie alle anderen Kontaktdaten einschließlich der E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsauslösedienstleister von Belang sind, und

2. Angaben über die für vorbeugende Aufsicht zuständige Behörde und das bei dieser Behörde geführte relevante Register, in dem der Zahlungsauslösedienstleister zwecks Zulassung eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in dem betreffenden Register verwendete Kennung.

§ 3 - Andere in Artikel VII.22 genannte einschlägige Informationen und Vertragsbedingungen sind dem Zahlungsdienstnutzer gegebenenfalls in einer leicht zugänglichen Form zur Verfügung zu stellen.

Unterabschnitt 3 - Informationen nach Auslösung oder Eingang eines Zahlungsauftrags und nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Art. VII.16 - Wird ein Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so teilt der Zahlungsauslösedienstleister zusätzlich zu den Informationen und Vertragsbedingungen nach Artikel VII.15 dem Zahler und gegebenenfalls dem Zahlungsempfänger unmittelbar nach der Auslösung alle nachstehenden Daten mit oder macht sie ihnen zugänglich:

1. Bestätigung der erfolgreichen Auslösung des Zahlungsauftrags beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers,
2. Referenz, die dem Zahler und dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des Zahlungsvorgangs und dem Zahlungsempfänger gegebenenfalls die Identifizierung des Zahlers ermöglicht, und weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben,
3. Betrag des Zahlungsvorgangs,
4. gegebenenfalls Höhe der an den Zahlungsauslösedienstleister für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte.

Art. VII.17 - Erfolgt die Auslösung eines Zahlungsauftrags durch einen Zahlungsauslösedienstleister, so macht dieser dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers die Referenz des Zahlungsvorgangs zugänglich.

Art. VII.18 - Unverzüglich nach Eingang des Zahlungsauftrags teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler nach Maßgabe des Artikels VII.14 § 1 folgende Informationen in Bezug auf seine eigenen Dienste mit oder macht sie ihm zugänglich:

1. Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, und gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger,
2. Betrag des Zahlungsvorgangs in der im Zahlungsauftrag verwendeten Währung,
3. Höhe der vom Zahler für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte,
4. gegebenenfalls Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, oder einen Verweis darauf, sofern dieser Kurs von dem in Artikel VII.15 § 1 Nr. 4 genannten Kurs abweicht, und Betrag des Zahlungsvorgangs nach dieser Währungsumrechnung,
5. Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

Art. VII.19 - Unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger nach Maßgabe des

Artikels VII.14 § 1 folgende Informationen in Bezug auf seine eigenen Dienste mit oder macht sie ihm zugänglich:

1. Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, und weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben,

2. Betrag des Zahlungsvorgangs in der Währung, in der er dem Zahlungsempfänger zur Verfügung steht,

3. Höhe der vom Zahlungsempfänger für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte,

4. gegebenenfalls Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und Betrag des Zahlungsvorgangs vor dieser Währungsumrechnung,

5. Wertstellungsdatum der Gutschrift.

Abschnitt 3 - Rahmenverträge und einzelne Zahlungsvorgänge, die von einem Rahmenvertrag erfasst sind

Unterabschnitt 1 - Anwendungsbereich

Art. VII.20 - Vorliegender Abschnitt gilt für Rahmenverträge und Zahlungsvorgänge, die von einem Rahmenvertrag erfasst sind.

Unterabschnitt 2 - Vorabunterrichtung und Vertragsbedingungen

Art. VII.21 - § 1 - Der Zahlungsdienstleister teilt dem Zahlungsdienstnutzer rechtzeitig die Informationen und Vertragsbedingungen gemäß Artikel VII.22 [auf dauerhaftem Datenträger] mit, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch einen Rahmenvertrag oder ein Vertragsangebot gebunden ist.

Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in der oder den Sprachen des Sprachgebietes, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Sprache in leicht verständlichen Worten und in klarer und verständlicher Form mitgeteilt.

§ 2 - Wurde der Rahmenvertrag auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das es dem Zahlungsdienstleister nicht erlaubt, seinen Verpflichtungen nach § 1 nachzukommen, so erfüllt der Zahlungsdienstleister diese Pflichten unverzüglich nach Abschluss des Rahmenvertrags.

§ 3 - Die Pflichten gemäß § 1 können auch erfüllt werden, indem eine Kopie des Rahmenvertragsentwurfs, der die nach Artikel VII.22 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält, übermittelt wird.

Wenn der Rahmenvertrag die Eröffnung eines Zahlungskontos betrifft und dem Verbraucher eine Überschreitung gewährt werden kann, werden im Rahmenvertrag die Informationen über den in Artikel VII.71 § 2 Absatz 2 Nr. 5 erwähnten Sollzinssatz angegeben. Der Zahlungsdienstleister erteilt diese Informationen in allen Fällen regelmäßig [auf dauerhaftem Datenträger], ungeachtet dessen, ob tatsächlich eine Überschreitung erfolgt ist.

[Art. VII.21 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. VII.22 - Zumindest folgende Informationen und Vertragsbedingungen sind dem Zahlungsdienstnutzer mitzuteilen:

1. über den Zahlungsdienstleister:

a) Identität des Zahlungsdienstleisters, gegebenenfalls einschließlich seiner Unternehmensnummer, Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in Belgien, wo der Zahlungsdienst angeboten wird, sowie alle anderen Kontaktdaten einschließlich der E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind, und

b) Angaben über die für vorbeugende Aufsicht zuständige Behörde und das bei dieser Behörde geführte relevante Register, in dem der Zahlungsdienstleister zwecks Zulassung eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung,

2. über die Nutzung des Zahlungsdienstes:

a) Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes, gegebenenfalls einschließlich der Nutzungsmöglichkeiten des Zahlungsinstruments und insbesondere der Angabe, ob die Möglichkeit besteht, Ausgabenobergrenzen für Zahlungsvorgänge, die durch dieses Zahlungsinstrument ausgeführt werden, nach Maßgabe des Artikels VII.37 § 1 zu vereinbaren,

b) vom Zahlungsdienstnutzer mitzuteilende genaue Informationen oder Kundenidentifikatoren, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind,

c) Form und Verfahren für die Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs beziehungsweise für den Widerruf dieser Zustimmung gemäß den Artikeln VII.32 und VII.50,

d) Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags gemäß Artikel VII.48 und gegebenenfalls der vom Zahlungsdienstleister festgelegte Annahmeschluss,

e) maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste,

f) im Fall von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die durch Co-Badging mehrere Zahlungsmarken tragen, Rechte des Zahlungsdienstnutzers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751,

3. über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse:

a) Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft die nach vorliegendem Buch geforderten Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, und gegebenenfalls Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte,

b) gegebenenfalls zugrunde gelegte Zinssätze auf Jahresbasis und Wechselkurse oder - bei Anwendung von Referenzzinssätzen beziehungsweise -wechselkursen - Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen und maßgeblicher Stichtag und maßgeblicher Index oder maßgebliche Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes beziehungsweise -wechselkurses,

c) soweit vereinbart, unmittelbare Anwendung von Änderungen des Referenzzinssatzes beziehungsweise -wechselkurses und Informationspflichten in Bezug auf diese Änderungen gemäß Artikel VII.24 § 2,

4. über die Kommunikation:

a) gegebenenfalls Kommunikationsmittel, die zwischen den Parteien für die Übermittlung von Informationen und Anzeigen nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes [*sic, zu lesen ist: Gesetzbuches*] vereinbart werden, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Zahlungsdienstnutzers,

b) Angaben dazu, wie und wie oft die nach vorliegendem Gesetz [*sic, zu lesen ist: Gesetzbuch*] geforderten Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind,

c) Sprache oder Sprachen, in der beziehungsweise denen der Rahmenvertrag geschlossen wird und in der beziehungsweise denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll,

d) Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags und Informationen und Bedingungen nach Maßgabe des Artikels VII.23 zu erhalten,

5. über Schutz- und Abhilfemaßnahmen:

a) gegebenenfalls Beschreibung der Vorkehrungen, die der Zahlungsdienstnutzer für die sichere Aufbewahrung eines Zahlungsinstruments zu treffen hat, und wie der Anzeigepflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister nach Artikel VII.38 § 1 Nr. 2 nachzukommen ist,

b) Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken,

c) sofern vereinbart, Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument nach Maßgabe des Artikels VII.37 zu sperren,

d) Informationen zur Haftung des Zahlers nach Artikel VII.44 einschließlich Angaben zum relevanten Betrag,

e) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge gemäß Artikel VII.41 anzeigen muss, sowie Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen gemäß Artikel VII.43,

f) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei der Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen gemäß den Artikeln VII.55/3 bis VII.55/6,

g) Bedingungen für Erstattungen nach den Artikeln VII.46 und VII.47,

6. über Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrags:

a) soweit vereinbart, Angabe, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen nach Artikel VII.24 als erteilt gilt, außer der Zahlungsdienstnutzer zeigt dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen an,

b) Laufzeit des Rahmenvertrags,

c) Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, den Rahmenvertrag zu kündigen, und auf sonstige kündigungsrelevante Vereinbarungen nach den Artikeln VII.24 § 1 und VII.25,

7. über den Rechtsbehelf:

a) Vertragsklauseln über das auf den Rahmenvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständigen Gerichte,

b) Hinweis auf die dem Zahlungsdienstnutzer gemäß Buch XVI offenstehenden außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, einschließlich Anschrift der Stellen, an die ein Zahlungsdienstnutzer seine Beschwerden richten kann, worunter die Kontaktinformationen der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion des FÖD Wirtschaft.

Art. VII.23 - Der Zahlungsdienstnutzer hat jederzeit während der Vertragslaufzeit Anspruch darauf, auf seine Aufforderung hin die Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags und die in Artikel VII.22 genannten Informationen und Vertragsbedingungen [auf dauerhaftem Datenträger] zu erhalten.

[Art. VII.23 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Unterabschnitt 3 - Änderungen der Vertragsbedingungen und Kündigung des Rahmenvertrags

Art. VII.24 - § 1 - Der Zahlungsdienstleister schlägt Änderungen des Rahmenvertrags und der in Artikel VII.22 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in der in Artikel VII.21 § 1 vorgesehenen Weise spätestens zwei Monate vor dem geplanten Tag ihrer Anwendung vor. Der Zahlungsdienstnutzer kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Sofern gemäß Artikel VII.22 Nr. 6 Buchstabe *a*) vereinbart, setzt der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer davon in Kenntnis, dass dessen Zustimmung zu den Änderungen als erteilt gilt, wenn er dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Tag des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat.

Der Zahlungsdienstleister setzt den Zahlungsdienstnutzer ferner davon in Kenntnis, dass der Zahlungsdienstnutzer, wenn er diese Änderungen ablehnt, das Recht hat, den Rahmenvertrag jederzeit bis zum Tag der Anwendung der Änderungen kostenlos zu kündigen.

§ 2 - Änderungen der Zinssätze oder der Wechselkurse können unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden, sofern dieses Recht im Rahmenvertrag vereinbart wurde und die Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse auf den gemäß Artikel VII.22 Nr. 3 Buchstabe *b*) und *c*) vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen.

Der Zahlungsdienstnutzer ist so rasch wie möglich in der in Artikel VII.21 § 1 vorgesehenen Weise von jeder Änderung des Zinssatzes zu unterrichten, es sei denn, die Parteien haben eine Vereinbarung darüber getroffen, wie oft und wie die Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind. Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse, die für den Zahlungsdienstnutzer günstiger sind, können jedoch ohne Benachrichtigung angewandt werden.

§ 3 - Den Zahlungsvorgängen zugrunde gelegte geänderte Zinssätze oder Wechselkurse sind neutral anzuwenden und so zu berechnen, dass Zahlungsdienstnutzer nicht benachteiligt werden.

Art. VII.25 - § 1 - Der Zahlungsdienstnutzer kann den Rahmenvertrag jederzeit kostenfrei und mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern nicht eine Kündigungsfrist von maximal einem Monat vereinbart worden ist.

Sofern im Rahmenvertrag vereinbart, kann der Zahlungsdienstleister einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist nach Maßgabe des Artikels VII.21 § 1 kündigen.

§ 2 - Regelmäßig erhobene Zahlungsdienstentgelte sind nur anteilmäßig bis zu Vertragsende durch den Zahlungsdienstnutzer zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte sind unverzüglich anteilmäßig zu erstatten ab dem Monat nach dem Zeitpunkt des Vertragsendes.

Der Zahlungsdienstleister zahlt dem Zahlungsdienstnutzer ohne zusätzliche Entgelte das Guthaben auf dem Zahlungskonto einschließlich der Gesamtheit der Zinsen aus, auf die er aufgrund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der allgemeinen Bedingungen Anrecht hat, oder zahlt diese Beträge auf ein vom Zahlungsdienstnutzer angegebenes Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister ein.

Nach Schließung eines Zahlungskontos hat der Zahlungsdienstleister die vom Zahlungsdienstnutzer auf Jahresbasis für das Zahlungskonto entrichteten Kontoführungsgebühren zu erstatten im Verhältnis zur Anzahl vollständiger Kalendermonate ab dem Monat nach dem Zeitpunkt der Schließung des Kontos bis zum Ende des Zeitraums, für den Kontoführungsgebühren entrichtet wurden.

§ 3 - Vorliegender Artikel gilt ebenfalls für Sparkonten, die in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt sind.

Unterabschnitt 4 - Einzelne Zahlungsvorgänge

Art. VII.26 - Im Fall eines einzelnen Zahlungsvorgangs innerhalb eines Rahmenvertrags, der durch den Zahler ausgelöst wurde, teilt der Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Zahlers vor Ausführung dieses bestimmten Zahlungsvorgangs genaue Informationen über Folgendes mit:

1. maximale Ausführungsfrist,
2. dem Zahler in Rechnung gestellte Entgelte und
3. gegebenenfalls Aufschlüsselung der Beträge aller Entgelte.

Art. VII.27 - § 1 - Nach Belastung des Kontos des Zahlers mit dem Betrag eines einzelnen Zahlungsvorgangs oder - falls der Zahler kein Zahlungskonto verwendet - nach Eingang des Zahlungsauftrags teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler unverzüglich und nach Maßgabe des Artikels VII.21 § 1 folgende Informationen mit:

1. Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, und gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger,
2. Betrag des Zahlungsvorgangs in der Währung, in der das Zahlungskonto des Zahlers belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird,
3. für den Zahlungsvorgang zu entrichtende Entgelte und gegebenenfalls Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte oder vom Zahler zu entrichtende Zinsen,
4. gegebenenfalls Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und Betrag des Zahlungsvorgangs nach dieser Währungsumrechnung,
5. Wertstellungsdatum der Belastung oder Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

§ 2 - Der Rahmenvertrag enthält eine Klausel, der zufolge der Zahler verlangen kann, dass die Informationen nach § 1 mindestens einmal monatlich kostenlos und nach einem vereinbarten Verfahren so mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, dass der Zahler die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann, damit er seine Ausgaben auf annehmbare Weise verfolgen kann.

§ 3 - Der König kann in Abweichung von § 2 und gemäß Modalitäten, die Er festlegt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass vom Zahlungsdienstleister verlangen, dass die in § 1 erwähnten Informationen auf Verlangen des Zahlers einmal monatlich kostenlos [auf dauerhaftem Datenträger] mitgeteilt werden.

[Art. VII.27 § 3 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. VII.28 - § 1 - Nach Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger unverzüglich nach Maßgabe des Artikels VII.21 § 1 folgende Informationen mit:

1. Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und des Zahlers ermöglicht, und weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben,

2. Betrag des Zahlungsvorgangs in der Währung, in der der Betrag dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird,

3. für den Zahlungsvorgang zu entrichtende Entgelte und gegebenenfalls Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte oder vom Zahlungsempfänger zu entrichtende Zinsen,

4. gegebenenfalls Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und Betrag des Zahlungsvorgangs vor dieser Währungsumrechnung,

5. Wertstellungsdatum der Gutschrift.

§ 2 - Der Rahmenvertrag kann eine Klausel enthalten, wonach die Informationen nach § 1 regelmäßig mindestens einmal monatlich und nach einem vereinbarten Verfahren so übermittelt oder zugänglich gemacht werden, dass der Zahlungsempfänger die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann, damit er seine Ausgaben auf annehmbare Weise verfolgen kann.

§ 3 - Der König kann in Abweichung von § 2 und gemäß Modalitäten, die Er festlegt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass vom Zahlungsdienstleister verlangen, dass die in § 1 erwähnten Informationen auf Verlangen des Zahlungsempfängers einmal monatlich kostenlos [auf dauerhaftem Datenträger] mitgeteilt werden.

[Art. VII.28 § 3 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

KAPITEL 3 - Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

Art. VII.29 - Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können die Parteien vereinbaren, dass die Artikel VII.30 § 1, VII.32 § 3, VII.33, VII.42, VII.44, VII.46 und VII.47, VII.50 und VII.55/3 bis VII.55/7 ganz oder teilweise nicht angewandt werden. Die Parteien können auch eine andere als die in Artikel VII.41 vorgesehene Frist vereinbaren.

Art. VII.30 - § 1 - Der Zahlungsdienstleister darf aufgrund der Artikel VII.32 bis VII.55/9 und VII.55/13 bis VII.56 und außer anderslautender Vereinbarung für die Erfüllung seiner Pflichten dem Zahlungsdienstnutzer keine Entgelte in Rechnung stellen.

Abweichend von vorhergehendem Absatz darf der Zahlungsdienstleister in den in den Artikeln VII.49 § 1, VII.50 Absatz 5 oder VII.55/2 § 4 erwähnten Fällen Entgelte in Rechnung stellen, sofern diese Entgelte im Rahmenvertrag zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart sind und in dem Maße, wie sie angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sind.

§ 2 - Bei Zahlungsvorgängen innerhalb der Europäischen Union, bei denen sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder - falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist - dieser in einem Mitgliedstaat ansässig ist, tragen Zahlungsempfänger und Zahler jeder für sich die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.

§ 3 - Es ist dem Zahlungsempfänger untersagt, vom Zahler ein Entgelt für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments und für Zahlungsdienste, auf die die Verordnung (EU) 260/2012 anwendbar ist, zu verlangen.

§ 4 - Der König kann ebenfalls durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Höchstbeträge für Entgelte ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Form festlegen, die ein Zahlungsdienstleister vom Zahlungsempfänger für die Bereitstellung der Ausstattung verlangt, die die Erbringung von Zahlungsdiensten anhand eines Zahlungsinstruments erleichtert.

Art. VII.31 - § 1 - Im Fall von Zahlungsinstrumenten, die gemäß dem Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 EUR haben oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 EUR übersteigen, können Zahlungsdienstleister mit ihren Zahlungsdienstnutzern vereinbaren, dass:

1. die Artikel VII.38 § 1 Nr. 2, VII.39 Nr. 3 und 4 und VII.44 § 3 keine Anwendung finden, wenn das Zahlungsinstrument nicht gesperrt werden oder eine weitere Nutzung nicht verhindert werden kann,

2. die Artikel VII.42, VII.43 und VII.44 § 1 Absatz 1 und 4 keine Anwendung finden, wenn das Zahlungsinstrument anonym genutzt wird oder der Zahlungsdienstleister aus anderen

Gründen, die dem Zahlungsinstrument eigen sind, nicht nachweisen kann, dass ein Zahlungsvorgang autorisiert war,

3. abweichend von Artikel VII.49 § 1 der Zahlungsdienstleister nicht verpflichtet ist, den Zahlungsdienstnutzer von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, wenn die Nichtausführung aus dem Zusammenhang deutlich hervorgeht,

4. abweichend von Artikel VII.50 der Zahler den Zahlungsauftrag nach dessen Übermittlung beziehungsweise nachdem er dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen kann,

5. abweichend von den Artikeln VII.53 und VII.54 andere Ausführungsfristen gelten.

§ 2 - Für innerstaatliche Zahlungsvorgänge kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in § 1 Absatz 1 genannten Beträge verringern oder verdoppeln und diese Beträge für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis auf bis zu 500 EUR erhöhen.

§ 3 - Die Artikel VII.43 und VII.44 gelten auch für E-Geld außer in dem Fall, in dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht die Möglichkeit hat, das Zahlungskonto, auf dem das E-Geld gespeichert ist, oder das Zahlungsinstrument zu sperren, und das Zahlungskonto, auf dem das E-Geld gespeichert ist, oder das Zahlungsinstrument den Nutzungsbedingungen nach der einleitenden Bestimmung von § 1 entspricht.

§ 4 - Der König kann die Abweichung von der Anwendung der Artikel VII.43 und VII.44 auf Zahlungskonten, auf denen E-Geld gespeichert ist, oder auf Zahlungsinstrumente mit einem bestimmten Wert beschränken.

Abschnitt 2 - Autorisierung von Zahlungsvorgängen

Unterabschnitt 1 - Zustimmung zur Ausführung von Zahlungsvorgängen und Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrags

Art. VII.32 - § 1 - Ein Zahlungsvorgang gilt als autorisiert, wenn der Zahler der Ausführung des Zahlungsvorgangs zugestimmt hat.

Der Zahler kann einen Zahlungsvorgang entweder vor oder - sofern zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister so vereinbart - nach der Ausführung autorisieren.

§ 2 - Die Zustimmung zur Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge wird in der Form und gemäß dem Verfahren erteilt, die zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister vereinbart werden.

Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs kann auch über den Zahlungsempfänger oder den Zahlungsauslösedienstleister erteilt werden.

Fehlt diese Zustimmung, gilt der Zahlungsvorgang als nicht autorisiert.

§ 3 - Die Zustimmung kann vom Zahler jederzeit widerrufen werden, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem nach Artikel VII.50 die Unwiderruflichkeit eintritt.

Auch die Zustimmung zur Ausführung mehrerer Zahlungsvorgänge kann widerrufen werden; in diesem Fall gilt jeder nachfolgende Zahlungsvorgang als nicht autorisiert.

§ 4 - Das Verfahren für die Erteilung der Zustimmung wird zwischen dem Zahler und dem(den) betroffenen Zahlungsdienstleister(n) vereinbart.

Art. VII.33 - § 1 - Bei Lastschriftaufträgen muss der Zahler je nach Fall einer oder mehreren der folgenden Personen einen entsprechenden Auftrag erteilen:

1. dem Zahlungsempfänger,
2. dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers,
3. dem Zahlungsdienstleister des Zahlers.

Ein Exemplar ist dem Zahler [auf dauerhaftem Datenträger] auszuhändigen.

§ 2 - Der in § 1 Absatz 1 erwähnte Auftrag, auch wenn er nicht im selben Schriftstück wie der Hauptvertrag aufgenommen ist, dessen Ausführung er gewährleistet, entspricht zumindest folgenden Bedingungen:

1. ausdrückliche Zustimmung und Unterschrift des Zahlers,
2. ausdrücklicher Verweis in der zu erteilenden Vollmacht auf den zugrunde liegenden Vertrag, in dem seinerseits die Tragweite des betreffenden Lastschriftauftrags in Bezug auf Art, Fälligkeitstermin und wenn möglich genauen Betrag der betreffenden Forderungen bestimmt wird.

Der Lastschriftauftrag kann nur rechtsgültig erfolgen, wenn der Zahler vorab über den zugrunde liegenden Vertrag informiert worden ist.

§ 3 - Wenn der genaue Betrag oder der Tag der Belastung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lastschriftauftrags nicht feststeht, teilt der Zahlungsempfänger unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.46 § 3 dem Zahler diese Angaben am vereinbarten Datum innerhalb angemessener Frist vor Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.

§ 4 - Ein Lastschriftauftrag und die damit verbundene Vollmacht können jederzeit von jeder Partei durch Anzeige an den Vertragspartner gekündigt werden.

Die Kündigung des Lastschriftauftrags seitens des Zahlers ist rechtsgültig und wirksam all seinen Beauftragten gegenüber, wenn der Zahler sie entweder seinem Gläubiger oder seinem Zahlungsdienstleister anzeigt, sofern letztere Möglichkeit ausdrücklich vereinbart worden ist.

[Art. VII.33 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. VII.34 - § 1 - Der Zahler kann den kontoführenden Zahlungsdienstleister ersuchen, ihm die Identifizierungsdaten des Zahlungsdienstleisters, der gemäß Artikel 58 § 1

des Gesetzes vom 11. März 2018 um Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrags ersucht hat, und die erteilte Antwort mitzuteilen.

§ 2 - Vorliegender Artikel gilt nicht für Zahlungsvorgänge, die durch kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgelöst wurden, auf denen E-Geld gespeichert ist.

Unterabschnitt 2 - Vorschriften für den Zugang zu Zahlungskonten und zu Zahlungskontoinformationen und für deren Nutzung

Art. VII.35 - § 1 - Ein Zahler hat das Recht, Zahlungsauslösedienste über einen Zahlungsauslösedienstleister zu nutzen, außer wenn das Zahlungskonto nicht online zugänglich ist.

§ 2 - Erteilt der Zahler seine ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung einer Zahlung gemäß Artikel VII.32, so nimmt der kontoführende Zahlungsdienstleister die Handlungen gemäß § 3 des vorliegenden Artikels vor, um das Recht des Zahlers, den Zahlungsauslösedienst zu nutzen, zu gewährleisten.

§ 3 - Zusätzlich zu den Bedingungen, die in Artikel 48 des Gesetzes vom 11. März 2018 für Zahlungsauslösedienstleister festgelegt sind, muss der kontoführende Zahlungsdienstleister:

a) unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags von einem Zahlungsauslösedienstleister diesem alle Informationen über die Auslösung des Zahlungsvorgangs und alle ihm selbst zugänglichen Informationen hinsichtlich der Ausführung des Zahlungsvorgangs mitteilen oder zugänglich machen,

b) Zahlungsaufträge, die über die Dienste eines Zahlungsauslösedienstleisters übermittelt werden, insbesondere in Bezug auf zeitliche Abwicklung, Prioritäten oder Entgelte, in derselben Weise behandeln wie Zahlungsaufträge, die der Zahler direkt übermittelt hat, es sei denn, es liegen objektive Gründe für eine Andersbehandlung vor.

§ 4 - Das Erbringen von Zahlungsauslösediensten ist nicht vom Bestehen einer diesbezüglichen vertraglichen Beziehung zwischen Zahlungsauslösedienstleistern und kontoführenden Zahlungsdienstleistern abhängig.

Art. VII.36 - § 1 - Zusätzlich zu den Bedingungen, die in Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom 11. März 2018 für Zahlungskonten festgelegt sind, behandelt der kontoführende Zahlungsdienstleister Datenanfragen, die über die Dienste eines Kontoinformationsdienstleisters übermittelt werden, ohne Diskriminierung, es sei denn, es liegen objektive Gründe für eine Andersbehandlung vor.

§ 2 - Das Erbringen von Kontoinformationsdiensten ist nicht vom Bestehen einer diesbezüglichen vertraglichen Beziehung zwischen Kontoinformationsdienstleistern und kontoführenden Zahlungsdienstleistern abhängig.

Unterabschnitt 3 - Begrenzung der Nutzung von Zahlungsinstrumenten und des Zugangs von Zahlungsdienstleistern zu Zahlungskonten

Art. VII.37 - § 1 - Wenn eine Zustimmung mittels eines bestimmten Zahlungsinstruments erteilt wird, können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister Ausgabenobergrenzen für Zahlungsvorgänge, die durch dieses Zahlungsinstrument ausgeführt werden, vereinbaren.

§ 2 - Bei einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmenvertrag kann der Zahlungsdienstleister sich das Recht vorbehalten, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments es rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments besteht oder im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesen Fällen unterrichtet der Zahlungsdienstleister den Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Sperrung des Zahlungsinstruments in einer vereinbarten Form und unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.98 § 2 von der Sperrung des Zahlungsinstruments und den Gründen hierfür.

Die in vorhergehendem Absatz erwähnte Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn dies objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

Der Zahlungsdienstleister hebt die Sperrung des Zahlungsinstruments auf oder ersetzt es durch ein neues Zahlungsinstrument, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

Wenn ein kontoführender Zahlungsdienstleister gemäß den Bedingungen von Artikel 57 § 3 des Gesetzes vom 11. März 2018 einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsdienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigert, unterrichtet der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahler in einer vereinbarten Form über die Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto und die Gründe hierfür.

Diese Information wird dem Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto gegeben, es sei denn, das würde objektiv begründeten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder aufgrund des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld verboten sein oder gegen sonstiges einschlägiges Recht verstoßen.

Unterabschnitt 4 - Pflichten in Bezug auf Zahlungsinstrumente und personalisierte Sicherheitsmerkmale

Art. VII.38 - § 1 - Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechtigte Zahlungsdienstanwender hat folgende Pflichten:

1. Er hält bei der Nutzung des Zahlungsinstruments die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung ein, die objektiv, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein müssen.

2. Er zeigt dem Zahlungsdienstleister oder der von diesem benannten Stelle Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendung oder eine nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich an, sobald er davon Kenntnis erhält.

§ 2 - Für die Zwecke von § 1 Nr. 1 trifft der Zahlungsdienstinutzer unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments insbesondere alle zumutbaren Vorkehrungen, um das Zahlungsinstrument und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Art. VII.39 - Der Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsinstrument ausgibt, hat folgende Pflichten:

1. Er muss unbeschadet der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers nach Artikel VII.38 sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments keiner anderen Partei als dem zur Nutzung des Zahlungsinstruments berechtigten Zahlungsdienstnutzer zugänglich sind.

2. Er darf dem Zahlungsdienstnutzer nicht unaufgefordert ein Zahlungsinstrument zusenden, es sei denn, ein bereits an den Zahlungsdienstnutzer ausgegebenes Zahlungsinstrument muss ersetzt werden.

3. Er muss sicherstellen, dass der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, eine Anzeige gemäß Artikel VII.38 § 1 Nr. 2 vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung des Zahlungsinstruments gemäß Artikel VII.37 § 2 letzter Absatz zu beantragen; der Zahlungsdienstleister stellt dem Zahlungsdienstnutzer auf Verlangen die Mittel zur Verfügung, mit denen dieser bis zu achtzehn Monate nach der Anzeige nachweisen kann, dass er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.

4. Er bietet dem Zahlungsdienstnutzer die Möglichkeit, eine Anzeige gemäß Artikel VII.38 § 1 Nr. 2 kostenlos vorzunehmen, und darf allenfalls ausschließlich die direkt mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Ersatzkosten anrechnen.

5. Er muss jedwede Nutzung des Zahlungsinstruments verhindern, sobald eine Anzeige nach Artikel VII.38 § 1 Nr. 2 erfolgt ist.

6. Er trägt das Risiko der Versendung eines Zahlungsinstruments an den Zahlungsdienstnutzer oder der Versendung jeglicher Mittel, die seine Nutzung ermöglichen, insbesondere personalisierter Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments.

Art. VII.40 - Der Zahlungsdienstleister muss während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren ab Ausführung der Zahlungsvorgänge für eine interne Aufzeichnung der Zahlungsvorgänge sorgen.

Diese Bestimmung lässt andere Gesetzesbestimmungen im Bereich der Bereitstellung von Belegen unberührt.

Unterabschnitt 5 - Anzeige und Korrektur nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Art. VII.41 - § 1 - Der Zahlungsdienstnutzer kann nur dann eine Korrektur eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs durch den Zahlungsdienstleister erwirken, wenn der Zahlungsdienstnutzer unverzüglich nach Feststellung eines solchen Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs - einschließlich eines Anspruchs nach den Artikeln VII.55/3 bis VII.55/7 - geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift seinen Zahlungsdienstleister hiervon unterrichtet, es sei denn, der Zahlungsdienstleister hat, soweit anwendbar, die Angaben nach Maßgabe der Artikel VII.4 bis VII.26 des vorliegenden Buches zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht.

§ 2 - Ist ein Zahlungsauslösedienstleister beteiligt, erwirkt der Zahlungsdienstnutzer unbeschadet des Artikels VII.43 § 2 und des Artikels VII.55/6 eine Korrektur von dem kontoführenden Zahlungsdienstleister gemäß § 1.

Art. VII.42 - § 1 - Wenn ein Zahlungsdienstnutzer bestreitet, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder geltend macht, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, obliegt der Nachweis, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel des von dem Zahlungsdienstleister erbrachten Dienstes beeinträchtigt wurde, dem Zahlungsdienstleister.

Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass der Zahlungsvorgang - innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs - authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde.

§ 2 - Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die vom Zahlungsdienstleister - gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters - aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments für sich gesehen nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Artikel VII.38 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Der Zahlungsdienstleister - gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters - muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen.

§ 3 - Der König kann Regeln auferlegen, denen der Authentifizierungs-, Aufzeichnungs- und Verbuchungsnachweis über einen beanstandeten Zahlungsvorgang genügen muss. Er kann einen Unterschied machen je nach Art des Zahlungsvorgangs und je nach Zahlungsinstrument, das zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wurde. Der König kann auch Sanktionen festlegen, die bei Nichteinhaltung der somit auferlegten Regeln anwendbar sind.

Unterabschnitt 6 - Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Art. VII.43 - Unbeschadet der Anwendung des Artikels VII.41 muss im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem er von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde, es sei denn, er hat berechtigte Gründe für den Verdacht, dass Betrug vorliegt, und teilt dem FÖD Wirtschaft diese Gründe schriftlich mit.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlers bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Dabei wird sichergestellt, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt wird.

§ 2 - Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet der kontoführende Zahlungsdienstleister unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Haftet der Zahlungsauslösedienstleister für den nicht autorisierten Zahlungsvorgang, so entschädigt er den kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich für die infolge der Erstattung an den Zahler erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge, einschließlich des Betrags des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs.

Im Einklang mit Artikel VII.42 § 1 muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass der Zahlungsvorgang - innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs - authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde.

§ 3 - Darüber hinaus muss der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder gegebenenfalls der Zahlungsauslösedienstleister andere eventuelle finanzielle Folgen erstatten, insbesondere die vom Zahlungsdienstnutzer für die Ermittlung des zu ersetzenden Schadens getragenen Kosten.

Art. VII.44 - § 1 - Abweichend von Artikel VII.43 trägt der Zahler bis zur Anzeige gemäß Artikel VII.38 § 1 Nr. 2 und bis höchstens 50 EUR Schäden infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, die infolge der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments entstehen.

Abweichend von Absatz 1 trägt der Zahler keinen Verlust, wenn:

1. der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Zahler vor einer Zahlung nicht bemerkbar war, es sei denn, der Zahler hat selbst in betrügerischer Absicht gehandelt, oder

2. der Verlust auf Handlungen oder Unterlassungen eines Arbeitnehmers, eines Agenten oder einer Zweigstelle eines Zahlungsdienstleisters oder einer Stelle, an die dessen Tätigkeiten ausgelagert wurden, zurückzuführen ist.

Der König kann weitere Fälle vorsehen, in denen Absatz 1 keine Anwendung findet, wobei er die künftige technologische Entwicklung bei der Verwendung von Zahlungsinstrumenten berücksichtigt und sofern der Zahler nicht in betrügerischer Absicht gehandelt oder vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen nach Artikel VII.38 verstoßen hat.

Der Zahler trägt alle Verluste, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie in betrügerischer Absicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer der Verpflichtungen nach Artikel VII.38 herbeigeführt hat. In diesen Fällen findet der in Absatz 1 erwähnte Höchstbetrag keine Anwendung.

§ 2 - Verlangt der Zahlungsdienstleister des Zahlers keine starke Kundenauthentifizierung, so trägt der Zahler einen finanziellen Verlust nur, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Akzeptiert der Zahlungsempfänger oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine starke Kundenauthentifizierung nicht, muss er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers den finanziellen Schaden ersetzen.

§ 3 - Nach einer Anzeige gemäß Artikel VII.38 § 1 Nr. 2 trägt der Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, es sei denn, der Zahlungsdienstleister erbringt den Nachweis, dass der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

§ 4 - Die Beweislast in Bezug auf Betrug, Vorsätzlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit liegt beim Zahlungsdienstleister.

Unbeschadet der Anwendung von Absatz 3 gelten als grobe Fahrlässigkeit wie in § 1 erwähnt unter anderem die Tatsache, dass der Zahler seine personalisierten Sicherheitsmerkmale wie seine persönliche Identifikationsnummer oder jeglichen sonstigen Code in leicht erkennbarer Form insbesondere auf dem Zahlungsinstrument selbst oder auf jeglichem Gegenstand oder Zettel vermerkt, den er zusammen mit dem Instrument aufbewahrt oder bei sich führt, und die Tatsache, dass er dem Zahlungsdienstleister oder der von diesem benannten Stelle Verlust oder Diebstahl nicht gemäß Artikel VII.38 § 1 Nr. 2 unverzüglich anzeigt, sobald er davon Kenntnis erhält.

Für die Beurteilung der Fahrlässigkeit trägt der Richter allen tatsächlichen Umständen Rechnung. Die Vorlage seitens des Zahlungsdienstleisters der in Artikel VII.42 erwähnten Aufzeichnungen und die Verwendung des Zahlungsinstruments mit dem nur vom Zahlungsdienstnutzer selbst gekannten Code stellen keine ausreichende Vermutung seiner Fahrlässigkeit dar.

Art. VII.45 - § 1 - Wird ein Zahlungsvorgang im Zusammenhang mit einem kartengebundenen Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst und ist dabei der genaue Betrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zahler seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt, so darf der Zahlungsdienstleister des

Zahlers einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers nur blockieren, wenn der Zahler der genauen Höhe des zu blockierenden Geldbetrags, zugestimmt hat.

Möchte der Zahlungsempfänger eine solche Blockierung für einen Kartenzahlungsvorgang ausüben, wird der Zahler vorab vom Zahlungsempfänger darüber informiert.

§ 2 - Der Zahlungsdienstleister des Zahlers gibt den Geldbetrag, der gemäß § 1 auf dem Zahlungskonto des Zahlers blockiert ist, unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs, spätestens jedoch unverzüglich nach Eingang des Zahlungsauftrags frei.

Unterabschnitt 7 - Erstattung eines von einem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsvorgangs

Art. VII.46 - § 1 - Der Zahlungsdienstleister des Zahlers muss dem Zahler einen autorisierten und von einem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorgang erstatten, wenn folgende Voraussetzungen beide erfüllt sind:

1. Bei der Autorisierung wurde der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben.

2. Der Betrag des Zahlungsvorgangs übersteigt den Betrag, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen seines Rahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters muss der Zahler nachweisen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Erstattet wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs.

Der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers wird spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Unbeschadet des Paragraphen 3 und zusätzlich zu dem Anspruch nach Absatz 1 hat der Zahler bei Lastschriften nach Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 einen bedingungslosen Anspruch auf Erstattung innerhalb der Fristen des Artikels VII.47.

§ 2 - Jedoch darf der Zahler für die Zwecke von § 1 Absatz 1 Nr. 2 keine mit einem Währungsumtausch zusammenhängenden Gründe geltend machen, wenn der mit seinem Zahlungsdienstleister nach Maßgabe der Artikel VII.15 § 1 Nr. 4 und VII.22 Nr. 3 Buchstabe b) vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

§ 3 - Im Rahmenvertrag zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister kann vereinbart werden, dass der Zahler keinen Anspruch auf Erstattung hat, wenn:

1. er seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Zahlungsdienstleister direkt erteilt hat und

2. ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in einer vereinbarten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Art. VII.47 - § 1 - Der Zahler kann die Erstattung eines autorisierten und von einem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsvorgangs nach Artikel VII.46 innerhalb acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags verlangen.

§ 2 - Der Zahlungsdienstleister erstattet innerhalb zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsbegehrens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs oder teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Angabe der Stellen mit, an die sich der Zahler nach den Bestimmungen von Buch XV und des Artikels VII.216 wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.

Das Recht des Zahlungsdienstleisters nach Absatz 1, eine Erstattung abzulehnen, erstreckt sich nicht auf den Fall nach Artikel VII.46 § 1 letzter Absatz.

Abschnitt 3 - Ausführung von Zahlungsvorgängen

Unterabschnitt 1 - Zahlungsaufträge und transferierte Beträge

Art. VII.48 - § 1 - Der Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags ist der Zeitpunkt, an dem der Zahlungsauftrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlers eingeht.

Das Konto des Zahlers darf nicht vor dem Eingang des Zahlungsauftrags belastet werden.

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, so gilt der Zahlungsauftrag als am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

Der Zahlungsdienstleister kann festlegen, dass Zahlungsaufträge die nach einem bestimmten Zeitpunkt nahe dem Ende des Geschäftstages eingehen, als am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen gelten.

§ 2 - Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer, der einen Zahlungsauftrag auslöst, und der Zahlungsdienstleister, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Zahler dem Zahlungsdienstleister den Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin für die Zwecke des Artikels VII.53 als Zeitpunkt des Eingangs.

Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters, so gilt der eingegangene Zahlungsauftrag als am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

Art. VII.49 - § 1 - Lehnt der Zahlungsdienstleister es ab, einen Zahlungsauftrag auszuführen oder einen Zahlungsvorgang auszulösen, so zeigt er das dem Zahlungsdienstnutzer, sofern möglich unter Angabe der Gründe, an und teilt ihm mit, nach welchem Verfahren

sachliche Fehler, die zur Ablehnung des Auftrags geführt haben, berichtigt werden können, unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld oder eines Verbots aufgrund sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften.

Der Zahlungsdienstleister hat diese Unterrichtung so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb der Fristen gemäß Artikel VII.53, vorzunehmen oder in einer vereinbarten Form zugänglich zu machen.

Im Rahmenvertrag kann vorgesehen werden, dass der Zahlungsdienstleister für diese Unterrichtung ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen darf, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

§ 2 - Sind alle im Rahmenvertrag des Zahlers festgelegten Bedingungen erfüllt, so darf der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags, unabhängig davon, ob der Zahlungsauftrag von einem Zahler, auch durch einen Zahlungsauslösedienstleister, oder von einem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wurde, nicht ablehnen, unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld oder eines Verbots aufgrund sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften.

§ 3 - Für die Zwecke der Artikel VII.53, VII.55/3 und VII.55/4 gilt ein Zahlungsauftrag, dessen Ausführung abgelehnt wurde, als nicht eingegangen.

Art. VII.50 - Der Zahlungsdienstnutzer kann einen Zahlungsauftrag nach dem Eingang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht mehr widerrufen, sofern in vorliegendem Artikel nichts anderes festgelegt ist.

Wurde der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienstleister oder vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, darf der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs erteilt oder dem Zahlungsempfänger die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrags erteilt hat.

Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen.

In dem Fall von Artikel VII.48 § 2 kann der Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Tag widerrufen.

Nach Ablauf der Fristen der Absätze 1 bis 4 kann der Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Zahlungsdienstnutzer und die betreffenden Zahlungsdienstleister es vereinbart haben.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist zudem die Zustimmung des Zahlungsempfängers erforderlich.

Wenn dies im Rahmenvertrag vereinbart ist, kann der betreffende Zahlungsdienstleister den Widerruf in Rechnung stellen.

Art. VII.51 - Der/die Zahlungsdienstleister des Zahlers, der/die Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und alle zwischengeschalteten Stellen der Zahlungsdienstleister müssen den Betrag des Zahlungsvorgangs in voller Höhe transferieren und dürfen keine Entgelte vom transferierten Betrag abziehen.

Der Zahlungsempfänger und der Zahlungsdienstleister können jedoch vereinbaren, dass der betreffende Zahlungsdienstleister seine Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen darf, bevor er ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

Werden andere Entgelte als die in Absatz 2 genannten Entgelte von dem transferierten Betrag abgezogen, stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlers sicher, dass der Zahlungsempfänger den Betrag des vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs in voller Höhe erhält.

Wird der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers sicher, dass der Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs in voller Höhe erhält.

Unterabschnitt 2 - Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum

Art. VII.52 - § 1 - Vorliegender Unterabschnitt gilt für:

1. Zahlungsvorgänge in Euro,

2. Zahlungsvorgänge, bei denen nur eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und der offiziellen Währung eines nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats stattfindet, sofern die erforderliche Währungsumrechnung in dem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat durchgeführt wird und - im Fall von grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen - der Transfer in Euro stattfindet.

§ 2 - Vorliegender Unterabschnitt findet auf nicht in § 1 genannte Zahlungsvorgänge Anwendung, sofern zwischen dem Zahlungsdienstinutzer und dem Zahlungsdienstleister nicht etwas anderes vereinbart wurde; hiervon ausgenommen ist Artikel VII.55/1, den die Parteien nicht vertraglich abbedingen können.

Vereinbaren der Zahlungsdienstinutzer und der Zahlungsdienstleister jedoch für Zahlungsvorgänge innerhalb der Union eine längere Frist als die nach Artikel VII.53, so darf diese längere Frist vier Geschäftstage ab dem in Artikel VII.48 genannten Zeitpunkt des Eingangs nicht überschreiten.

Art. VII.53 - § 1 - Der Zahlungsdienstleister des Zahlers stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt im Sinne des Artikels VII.48 der Betrag des Zahlungsvorgangs spätestens

am Ende des folgenden Geschäftstags dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird. Diese Frist kann für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden.

Für die Ausführung von elektronisch ausgelösten inländischen Zahlungsvorgängen zwischen zwei Zahlungskonten, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers dieselbe Person ist, wird die in vorhergehendem Absatz erwähnte Frist auf das Ende des Geschäftstags des Eingangszeitpunkts im Sinne des Artikels VII.48 verkürzt.

Für die Ausführung von elektronisch ausgelösten inländischen Zahlungsvorgängen zwischen zwei Zahlungskonten, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers nicht dieselbe Person ist, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in Absatz 1 erwähnte Frist auf das Ende des Geschäftstags des Eingangszeitpunkts im Sinne des Artikels VII.48 verkürzen.

§ 2 - Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hat den Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gemäß Artikel VII.55/1 wertzustellen und verfügbar zu machen, nachdem er seinerseits den Geldbetrag erhalten hat.

§ 3 - Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt dem Zahlungsdienstleister des Zahlers einen vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungsdienstleister vereinbarten Fristen, um im Fall von Lastschriften die Verrechnung am vereinbarten Fälligkeitstermin zu ermöglichen.

Art. VII.54 - Hat der Zahlungsempfänger beim Zahlungsdienstleister kein Zahlungskonto, so macht der Zahlungsdienstleister, bei dem Geldbeträge zugunsten des Zahlungsempfängers eingegangen sind, diese Geldbeträge für den Zahlungsempfänger innerhalb der Frist des Artikels VII.53 verfügbar.

Art. VII.55 - Zahlt ein Verbraucher Bargeld auf ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister in der Währung des betreffenden Zahlungskontos ein, so stellt dieser Zahlungsdienstleister sicher, dass der Betrag unverzüglich nach der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird.

Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Verbraucher, muss der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt sein.

Art. VII.55/1 - § 1 - Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

§ 2 - Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers stellt sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Konto seines Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben wurde, wenn auf Seiten des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers:

1. keine Währungsumrechnung erfolgt oder
2. eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und einer Währung eines Mitgliedstaats oder zwischen den Währungen zweier Mitgliedstaaten erfolgt.

Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch für Zahlungen innerhalb eines Zahlungsdienstleisters.

§ 3 - Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist frühestens der Zeitpunkt, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs belastet wird.

Abschnitt 4 - Haftung bei fehlerhaften Kundenidentifikatoren oder nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von Zahlungsvorgängen

Art. VII.55/2 - § 1 - Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, gilt der Zahlungsauftrag gegenüber dem durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

Der Zahlungsdienstleister überprüft dennoch, soweit technisch und ohne manuelles Eingreifen möglich, ob der Kundenidentifikator kohärent ist. Ist dies nicht der Fall, weist er den Zahlungsauftrag zurück und unterrichtet er den Zahlungsdienstnutzer, der den Kundenidentifikator mitgeteilt hat.

§ 2 - Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, haftet der Zahlungsdienstleister nicht gemäß den Artikeln VII.55/3 und VII.55/4 für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs, sofern er die in § 1 vorgesehene Überprüfung durchgeführt hat.

§ 3 - Der Zahlungsdienstleister des Zahlers bemüht sich jedoch im Rahmen des Zumutbaren, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers beteiligt sich an diesen Bemühungen auch dadurch, dass er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers alle für die Wiedererlangung des Geldbetrags maßgeblichen Informationen mitteilt.

Ist die Einziehung des Geldbetrags nach Absatz 1 nicht möglich, so teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler auf schriftlichen Antrag alle Informationen mit, über die der Zahlungsdienstleister des Zahlers verfügt und die für den Zahler relevant sind, damit dieser seinen Anspruch auf Rückerstattung des Betrags auf dem Rechtsweg geltend machen kann.

§ 4 - Der Zahlungsdienstleister kann dem Zahlungsdienstnutzer für die Wiederbeschaffung ein Entgelt in Rechnung stellen, wenn das im Rahmenvertrag vereinbart wurde.

§ 5 - Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als nach den Artikeln VII.81 § 1 Nr. 1 oder VII.22 Nr. 2 Buchstabe b) festgelegt, haftet der Zahlungsdienstleister nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

Art. VII.55/3 - § 1 - Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler direkt ausgelöst, so haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers unbeschadet des Artikels VII.41, des Artikels VII.55/2 §§ 2 und 3 und des Artikels VII.55/9 gegenüber dem Zahler für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, er kann gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs gemäß Artikel VII.53 § 1 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

In diesem Fall haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs.

§ 2 - Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach § 1, so erstattet er dem Zahler unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach § 1, so stellt er dem Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs unverzüglich zur Verfügung und schreibt gegebenenfalls dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers den entsprechenden Betrag gut.

Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung gemäß Artikel VII.55/1 wertgestellt worden wäre.

§ 3 - Wird ein Zahlungsvorgang verspätet ausgeführt, stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Verlangen des für den Zahler auftretenden Zahlungsdienstleisters des Zahlers sicher, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

§ 4 - Im Fall eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag durch den Zahler ausgelöst wurde, bemüht sich der Zahlungsdienstleister des Zahlers auf dessen Verlangen - ungeachtet der Haftung nach vorliegendem Artikel - unverzüglich darum, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahler über das Ergebnis zu unterrichten; dem Zahler wird dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt.

Art. VII.55/4 - § 1 - Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers unbeschadet der Artikel VII.41, VII.55/2 §§ 2 bis 5 und VII.55/9 gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers gemäß Artikel VII.53 § 3.

Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach vorhergehendem Absatz, muss er den fraglichen Zahlungsauftrag unverzüglich zurück an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln.

Bei verspäteter Übermittlung des Zahlungsauftrags wird der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

§ 2 - Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers haftet unbeschadet der Artikel VII.41, VII.55/2 §§ 2 bis 5 und VII.55/9 gegenüber dem Zahlungsempfänger für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten nach Artikel VII.55/1.

Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach § 1 Absatz 1 und 2, stellt er sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Zahlungskonto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wurde.

Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

§ 3 - Im Fall eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach § 1 Absatz 1 und 2 und § 2 des vorliegenden Artikels haftet, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler.

Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach vorhergehendem Absatz, erstattet er dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto unverzüglich wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Die Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers gemäß Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nachweist, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer Verzögerung ausgeführt wurde.

In diesem Fall wird der Betrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

§ 4 - Im Fall eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wurde, bemüht sich der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dessen Verlangen - ungeachtet der Haftung nach vorliegendem Artikel - unverzüglich darum, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahlungsempfänger über das Ergebnis zu unterrichten; dem Zahlungsempfänger wird dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt.

Art. VII.55/5 - Zahlungsdienstleister haften gegenüber ihren jeweiligen Zahlungsdienstnutzern für alle von ihnen zu verantwortenden Entgelte und für Zinsen, die dem Zahlungsdienstnutzer infolge einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

Art. VII.55/6 - § 1 - Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet der kontoführende Zahlungsdienstleister unbeschadet der Artikel VII.41 und VII.55/2 §§ 2 und 3 dem Zahler den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

§ 2 - Der Zahlungsauslösedienstleister muss nachweisen, dass der Zahlungsauftrag gemäß Artikel VII.48 beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers eingegangen ist und dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und nicht durch ein technisches Versagen oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Vorgangs beeinträchtigt wurde.

§ 3 - Haftet der Zahlungsauslösedienstleister für die nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung des Zahlungsvorgangs, so entschädigt er den kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich für die infolge der Erstattung an den Zahler erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge.

Art. VII.55/7 - Weiter hat der Zahlungsdienstnutzer Anspruch auf zusätzliche Entschädigung für andere finanzielle Folgen als diejenigen, die in vorliegendem Abschnitt vorgesehen sind.

Art. VII.55/8 - Kann in Bezug auf die Haftung eines Zahlungsdienstleisters nach den Artikeln VII.43 und VII.55/3 bis VII.55/6 ein anderer Zahlungsdienstleister oder eine zwischengeschaltete Stelle in Regress genommen werden, entschädigt dieser Zahlungsdienstleister oder diese Stelle den erstgenannten Zahlungsdienstleister für alle nach den Artikeln VII.43 und VII.55/3 bis VII.55/6 erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge.

Das umfasst Entschädigungen in dem Fall, dass einer der Zahlungsdienstleister keine starke Kundenauthentifizierung verlangt.

Eine darüber hinausgehende finanzielle Entschädigung kann nach den Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleistern und/oder zwischengeschalteten Stellen und gemäß dem auf diese Vereinbarungen anwendbaren Recht festgelegt werden.

Art. VII.55/9 - Die Haftung nach den Artikeln VII.32 bis VII.55/8 erstreckt sich nicht auf Fälle höherer Gewalt oder auf Fälle, in denen ein Zahlungsdienstleister durch andere rechtliche Verpflichtungen nach nationalem Recht oder nach dem Recht der Europäischen Union gebunden ist.

KAPITEL 4 - *Meldung von Vorfällen*

Art. VII.55/10 - Im Anschluss an die in den Artikeln 53 § 2 und 57 § 3 letzter Absatz des Gesetzes vom 11. März 2018 vorgesehene Meldung von Vorfällen und nach Auswertung der Vorfälle unterrichtet die Bank falls erforderlich den FÖD Wirtschaft, damit dieser falls erforderlich und in Absprache mit der Bank geeignete Maßnahmen ergreift, um die Rechte der Zahlungsdienstnutzer zu gewährleisten.

[Wenn sich ein in Artikel 53 § 2 des Gesetzes vom 11. März 2018 erwähnter Vorfall auf die finanziellen Interessen seiner Zahlungsdienstnutzer auswirkt oder auswirken könnte, benachrichtigt der Zahlungsdienstleister unverzüglich seine Zahlungsdienstnutzer über den Vorfall und über alle Maßnahmen, die sie ergreifen können, um die möglichen negativen Auswirkungen des Vorfalls zu begrenzen.]

[Art. VII.55/10 Abs. 2 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

KAPITEL 5 - *Streitbeilegung und außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren im Rahmen
des Gesetzes vom 11. März 2018*

Art. VII.55/11 - Die Artikel VII.55/13 bis VII.56 und VII.216 sind für Zahlungsdienstnutzer anwendbar für Streitigkeiten im Rahmen der Artikel 48, 58 und 98 des Gesetzes vom 11. März 2018.

KAPITEL 6 - *Zugang zu Konten, die bei einem Kreditinstitut geführt werden*

Art. VII.55/12 - Zahlungsinstitute haben auf objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Grundlage Zugang zu Zahlungskontodiensten von Kreditinstituten. Ein solcher Zugang muss so umfassend sein, dass Zahlungsinstitute Zahlungsdienste ungehindert und effizient erbringen können.

Kreditinstitute teilen dem FÖD Wirtschaft für jede Ablehnung eine nachvollziehbare Begründung mit.

KAPITEL 7 - Streitbeilegung

Art. VII.55/13 - Zahlungsdienstleister, die in Belgien Zahlungsdienste anbieten, schaffen angemessene und wirksame Beschwerdeverfahren für die Abhilfe bei Beschwerden von Zahlungsdienstnutzern in Bezug auf Rechte und Pflichten, die aus vorliegendem Titel 3 erwachsen, und wenden sie an.

Diese Beschwerdeverfahren stehen in der Amtssprache des Ortes, an dem der Zahlungsdienst angeboten wird, oder in einer anderen zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher vereinbarten Sprache zur Verfügung.

Art. VII.55/14 - Zahlungsdienstleister unternehmen jede Anstrengung, um Beschwerden der Zahlungsdienstnutzer in Papierform oder - bei entsprechender Vereinbarung zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer - [auf einem anderen dauerhaften Datenträger] zu beantworten.

In dieser Antwort, die innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber fünfzehn Werktage nach Eingang der Beschwerde zu erfolgen hat, ist auf alle in der Beschwerde angesprochenen Fragen einzugehen.

Kann der Zahlungsdienstleister in Ausnahmefällen aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht innerhalb fünfzehn Werktagen antworten, ist er verpflichtet, ein vorläufiges Antwortschreiben mit eindeutiger Angabe der Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde zu versenden und darin einen Zeitpunkt zu nennen, bis zu dem der Zahlungsdienstnutzer die endgültige Antwort spätestens erhält.

Die Frist für den Erhalt der endgültigen Antwort darf zusätzlich fünfunddreißig Werktage in keinem Fall überschreiten.

[Art. VII.55/14 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. VII.56 - Zahlungsdienstleister informieren Zahlungsdienstnutzer über mindestens eine Stelle zur außergerichtlichen Streitbeilegung, die für die Beilegung von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten zuständig ist, die aus vorliegendem Titel 3 erwachsen, und der sie nach Artikel VII.216 beitreten müssen.

Die Informationen nach Absatz 1 werden unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel XVI.4 bereitgestellt.]

KAPITEL 8 - [Zugang zu Zahlungskonten und Basisbankdienstleistung]

[Überschrift von Kapitel 8 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

[Art. VII.56/1 - Wenn Verbraucher ein Zahlungskonto bei einem Kreditinstitut beantragen, Zugang zu einem solchen Konto haben oder es unterhalten, werden sie nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes oder aus anderen Gründen diskriminiert, die im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, genannt sind.]

[Art. VII.56/1 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

[Abschnitt 1 - Zahlungskonten und Basisbankdienstleistung für Verbraucher]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 8. November 2020 (B.S. vom 24. November 2020)]

Art. VII.57 - § 1 - Die Basisbankdienstleistung ist ein [in der Europäischen Union verfügbarer] Zahlungsdienst, der die in Artikel I.9 Nr. 1 Buchstabe *a)* bis *c)* erwähnten Dienste beinhaltet, mit Ausnahme von aufgeschobenen Zahlungsvorgängen mittels eines Zahlungsinstruments und Gutschriften von Schecks.

[Dienste, die Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto oder Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermöglichen, sind an einem Schalter sowie während und außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstituts an Geldautomaten möglich. Zahlungsvorgänge einschließlich elektronischer Zahlungen können mit einer Zahlungskarte ausgeführt werden. Überweisungen einschließlich Dauerzahlungsaufträgen können an, soweit vorhanden, Automaten und Schaltern oder über das Online-System des Kreditinstituts ausgeführt werden.

Die Basisbankdienstleistung wird mindestens in Euro angeboten.]

[Die Absätze 2 und 3 sind anwendbar, in dem Maße, wie Kreditinstitute diese Möglichkeiten bereits für Verbraucher, die Inhaber anderer Zahlungskonten als jener im Rahmen der Basisbankdienstleistung sind, anbieten.

Der König kann die Basisbankdienstleistung auf zusätzliche Dienste, die aufgrund der üblichen Praxis als für Verbraucher unerlässlich erachtet werden, erweitern.]

§ 2 - Jedes Kreditinstitut muss die Basisbankdienstleistung anbieten. Jeder Verbraucher [mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat] hat Anrecht auf die Basisbankdienstleistung.

[Die Bedingungen für die Inanspruchnahme einer Basisbankdienstleistung dürfen keinesfalls diskriminierend sein.]

Der Zugang zur Basisbankdienstleistung darf nicht vom Abschluss eines Vertrags über eine Nebendienstleistung abhängig gemacht werden.

§ 3 - Die pauschale Höchstgebühr für diese Dienstleistung darf einen Betrag von 12 EUR pro Jahr nicht überschreiten.

[Der König kann den Tarif unter Berücksichtigung des nationalen Einkommensniveaus und der durchschnittlichen Entgelte, die für Dienste im Zusammenhang mit Zahlungskonten verlangt werden, anpassen.]

[Die Entgelte, die dem Verbraucher aufgrund der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag in Rechnung gestellt werden, sind angemessen.

Der König kann festlegen, welche Entgelte angemessen sind.]

§ 4 - [Verbraucher können über eine Basisbankdienstleistung Vorgänge in Bezug auf die Dienste nach § 1 in unbeschränkter Zahl ausführen.

Der König kann jedoch festlegen, dass eine Mindestzahl von Vorgängen im Zusammenhang mit den in Artikel VII.57 § 1 erwähnten Diensten unentgeltlich ist und eine Mindestzahl von Papierüberweisungen zu einem angemessenen Preis erhältlich ist, wobei die Mindestzahl von Vorgängen ausreicht, um unter Berücksichtigung des gegebenen Verbraucherverhaltens und der allgemeinen geschäftlichen Praxis den persönlichen Bedarf des Verbrauchers abzudecken. Die für Vorgänge oberhalb der Mindestzahl von Vorgängen verlangten Entgelte dürfen in keinem Fall höher sein als diejenigen, die nach der üblichen Preisgestaltung des Kreditinstituts verlangt werden.]

§ 5 - Das Kreditinstitut darf weder ausdrücklich noch stillschweigend eine mit einer Basisbankdienstleistung verbundene Krediteröffnung vorschlagen oder gewähren.

Zahlungsvorgänge im Rahmen der Basisbankdienstleistung werden nicht durchgeführt, wenn sie einen Debetsaldo zur Folge haben.

[Art. VII.57 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); § 1 Abs. 2 und 3 ersetzt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); § 1 Abs. 4 und 5 eingefügt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 Nr. 3 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); § 2 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 13 Nr. 4 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 13 Nr. 5 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); § 3 Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 13 Nr. 5 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); § 4 ersetzt durch Art. 13 Nr. 6 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

Art. VII.58 - [Die Beantragung einer Basisbankdienstleistung erfolgt durch Übermittlung eines vom Kreditinstitut auf Papier oder elektronisch bereitgestellten Formulars auf einem dauerhaften Datenträger an das Kreditinstitut.

Das Antragsformular beinhaltet eine Bestätigung des Verbrauchers, dass er weder die Basisbankdienstleistung bereits in Anspruch nimmt noch über ein Zahlungskonto bei einem in Belgien ansässigen Kreditinstitut verfügt, das ihm die Nutzung der in Artikel VII.57 § 1 erwähnten Dienste ermöglicht, oder dass er in Kenntnis davon gesetzt worden ist, dass diese Konten gelöscht werden.

Der König kann Angaben festlegen, die auf dem Antragsformular vermerkt werden müssen.

Kreditinstitute eröffnen das Anrecht auf die Basisbankdienstleistung oder lehnen die Eröffnung ab, und zwar jeweils unverzüglich und spätestens zehn Werktage nach Eingang des vollständigen Antragsformulars.]

[Art. VII.58 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

Art. VII.59 - [§ 1 - Kreditinstitute lehnen den Antrag ab, wenn der Antrag auf Basisbankdienstleistung zu einer Verletzung des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld führen würde.

Kreditinstitute können den Antrag ablehnen, wenn der Verbraucher in Belgien ein anderes Zahlungskonto, das ihm die Nutzung der in Artikel VII.57 § 1 erwähnten Zahlungsdienste ermöglicht, oder ein Konto mit einem kumulierten durchschnittlichen Jahresguthaben über 6.000 EUR hat.

Wenn der Verbraucher erklärt, dass er benachrichtigt wurde, dass das Zahlungskonto geschlossen wird, wird dieses nicht mehr berücksichtigt.

Für die Bestimmung des in Absatz 2 erwähnten Betrags werden in Buch III Titel VIII Kapitel 2 Abschnitt 2 Artikel 10 des Zivilgesetzbuches erwähnte Garantien nicht berücksichtigt.

Der König kann den in Absatz 2 erwähnten Betrag ändern.

In diesen Fällen darf das Kreditinstitut vor Eröffnung des Anrechts auf eine Basisbankdienstleistung nachprüfen, ob der Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem anderen in Belgien ansässigen Kreditinstitut ist, das ihm die Nutzung der in Artikel VII.57 § 1 genannten Dienste ermöglicht. Kreditinstitute können sich zu diesem Zweck auf eine vom Verbraucher unterschriebene ehrenwörtliche Erklärung stützen.

In den Fällen, in denen das Kreditinstitut einen Antrag ablehnt, informiert es den Verbraucher unmittelbar nach seinem Ablehnungsbeschluss darüber.

§ 2 - Das Kreditinstitut darf die Basisbankdienstleistung kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Der Verbraucher ist wegen Betrug, Untreue, betrügerischem Bankrott oder Urkundenfälschung verurteilt worden oder der Verbraucher hat im Rahmen der Basisbankdienstleistung das Zahlungskonto absichtlich für illegale Zwecke genutzt.

2. Im Rahmen der Basisbankdienstleistung wurde über das Zahlungskonto in mehr als vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt.

3. Der Verbraucher hat unrichtige Angaben gemacht, um die Basisbankdienstleistung in Anspruch nehmen zu können, wobei ihm dieses Anrecht auf die Basisbankdienstleistung bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre.

4. Der Verbraucher hat keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr in einem Mitgliedstaat.

5. Der Verbraucher hat in Belgien ein anderes Zahlungskonto, das ihm die Nutzung der in Artikel VII.57 § 1 erwähnten Zahlungsdienste ermöglicht, oder ein Konto mit einem kumulierten durchschnittlichen Jahresguthaben über 6.000 EUR.

Wenn der Verbraucher erklärt, dass er benachrichtigt wurde, dass das Zahlungskonto geschlossen wird, wird dieses nicht mehr berücksichtigt.

Für die Bestimmung des in Absatz 1 erwähnten Betrags werden in Buch III Titel VIII Kapitel 2 Abschnitt 2 Artikel 10 des Zivilgesetzbuches erwähnte Garantien nicht berücksichtigt.

Der König kann den in Absatz 1 erwähnten Betrag ändern.

Kündigt das Kreditinstitut den Rahmenvertrag, so hält es eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten ein, außer bei einer Kündigung gemäß Nr. 1 oder 3; in diesem Fall ist die Kündigung sofort wirksam.

§ 3 - Der Beschluss der Annehmbarkeit eines Antrags auf kollektive Schuldenregelung oder der Abschluss eines Kreditvertrags durch den Verbraucher bildet keinen Grund für die Ablehnung oder die Kündigung eines Zahlungskontos.]

[Art. VII.59 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

[Art. VII.59/1 - Ablehnungs- oder Kündigungsbeschlüsse werden schriftlich und unentgeltlich mitgeteilt.

Sie werden auf dem Antragsformular vermerkt und enthalten ausdrücklich die genauen Gründe und die Rechtfertigung des Beschlusses, es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder dem Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld zuwiderlaufen.

Anschließend werden außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und insbesondere vollständige Bezeichnung, Anschrift, Telefonnummer und elektronische Adresse des in Artikel VII.216 erwähnten zuständigen Organs und der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft angegeben.]

[Art. VII.59/1 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

[Art. VII.59/2 - § 1 - Kreditinstitute teilen Ablehnungs- oder Kündigungsbeschlüsse unverzüglich dem für die Behandlung von außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren zuständigen Organ wie in Artikel VII.216 erwähnt und gegebenenfalls dem Schuldenvermittler kostenlos schriftlich mit, es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder dem Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld zuwiderlaufen.

Dieses Organ kann den Beschluss des Kreditinstituts für nichtig erklären oder bestimmen, dass die Basisbankdienstleistung unter den von ihm festgelegten Bedingungen von einem anderen Kreditinstitut gewährleistet wird. Die Beschlüsse sind für das Kreditinstitut bindend.

§ 2 - Kreditinstitute teilen jedes Jahr dem zuständigen Organ und der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft Informationen über die Anzahl eröffneter Konten, die Anzahl Ablehnungen und Kündigungen sowie die Begründung dafür mit. Informationen über das abgelaufene Kalenderjahr werden spätestens am letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres übermittelt.]

[Art. VII.59/2 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

[Art. VII.59/3 - Kreditinstitute stellen Verbrauchern unentgeltlich, deutlich und an einer klaren und gut sichtbaren Stelle Informationen über die Basisbankdienstleistung zur Verfügung, die zumindest auf Papier in den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen verfügbar sind. Sind Kreditinstitute über eine Website erreichbar, werden diese Informationen darüber hinaus deutlich und an einen für Verbraucher klaren und gut sichtbaren Platz auf dieser Website gestellt. Außerdem stellen Kreditinstitute Verbrauchern unentgeltlich Unterstützung zur Verfügung.

Die Informationen und die Unterstützung beziehen sich auf die spezifischen Merkmale der angebotenen Basisbankdienstleistung, die damit verbundenen Entgelte und die Nutzungsbedingungen, die Verfahren für die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang zu der Basisbankdienstleistung sowie für die Inanspruchnahme von Verfahren zur alternativen Streitbeilegung. In den Informationen wird deutlich gemacht, dass der Zugang zu einer Basisbankdienstleistung nicht an den Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden ist.]

[Art. VII.59/3 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

[Abschnitt 2 - Basisbankdienstleistung für Unternehmen] [und diplomatischen Missionen]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 8. November 2020 (B.S. vom 24. November 2020) und abgeändert durch Art. 12 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

[Art. VII.59/4 - § 1 - Ein in Belgien ansässiges Unternehmen, das gemäß Artikel III.17 in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist oder einen entsprechenden Antrag stellt und dessen Antrag auf Eröffnung mindestens der in Artikel I.9 Nr. 1 Buchstabe *a)*, *b)* beziehungsweise *c)* erwähnten Zahlungsdienste gemäß § 3 von mindestens drei Kreditinstituten abgelehnt worden ist, hat unter den in vorliegendem Abschnitt festgelegten Bedingungen Anrecht auf die Basisbankdienstleistung, die von einem in § 3 Absatz 5 erwähnten Kreditinstitut, im Folgenden "Anbieter der Basisbankdienstleistung" genannt, erbracht wird.

[Neben den in Absatz 1 erwähnten Unternehmen ist vorliegender Abschnitt auch auf diplomatische Missionen im Sinne von Artikel 3 des Wiener Übereinkommens über

diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 anwendbar, die auf belgischem Staatsgebiet gelegen sind.]

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts auf andere Personen als Unternehmen anwendbar machen.

§ 2 - Die Basisbankdienstleistung für Unternehmen [und diplomatische Missionen] umfasst mindestens die in Artikel I.9 Nr. 1 Buchstabe *c*) erwähnten Zahlungsdienste und die in Artikel I.9 Nr. 1 Buchstabe *a*) und *b*) erwähnten Zahlungsdienste, sofern diese Dienste in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erfolgen.

[Die Basisbankdienstleistung wird für die in Artikel I.9 Nr. 1 Buchstabe *a*), *b*) und *c*) erwähnten Dienste über ein Zahlungskonto in Euro oder - für die in Artikel I.9 Nr. 1 Buchstabe *c*) erwähnten Dienste und auf Wunsch des Unternehmens oder der diplomatischen Mission - über ein Zahlungskonto in US-Dollar angeboten.]

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld kann die Basisbankdienstleistung an Schaltern oder Geldautomaten während oder außerhalb der Öffnungszeiten [des gemäß § 3 Absatz 5 bestimmten Anbieters der Basisbankdienstleistung] erbracht werden und bietet dem Unternehmen [und der diplomatischen Mission] die Möglichkeit, über die Online-Dienste des Anbieters der Basisbankdienstleistung eine unbegrenzte Anzahl elektronischer Transaktionen im Zusammenhang mit den in § 1 erwähnten Diensten auszuführen.

§ 3 - Die Verweigerung von Zahlungsdiensten wie erwähnt in Artikel I.9 Nr. 1 Buchstabe *a*), *b*) oder *c*) [an ein Unternehmen oder eine diplomatische Mission wie in § 1 erwähnt] ist [auf Antrag des Unternehmens oder der diplomatischen Mission] unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zehn Werktagen nach Eingang des Antrags schriftlich, ausdrücklich und hinreichend zu begründen, es sei denn, eine solche Mitteilung von Informationen würde den Zielen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder Artikel 55 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld zuwiderlaufen. [Reagiert ein Kreditinstitut innerhalb fünfzehn Werktagen ab dem Datum der Einreichung eines in § 1 erwähnten Antrags auf Zahlungsdienste nicht, gilt dies als Ablehnung eines Antrags auf Zahlungsdienste wie in vorliegendem Absatz erwähnt.]

Anschließend werden außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, zu denen das Unternehmen [und die diplomatische Mission] zur Anfechtung des Beschlusses Zugang hat, und insbesondere [für das Unternehmen] vollständige Bezeichnung, Anschrift, Telefonnummer und elektronische Adresse [des Ombudsdienstes für Finanzdienstleistungen] und der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft angegeben.

[Ein Unternehmen oder eine diplomatische Mission, dem/der] die in Absatz 1 erwähnten Zahlungsdienste verweigert werden, kann bei der in Absatz 7 erwähnten Kammer für Basisbankdienstleistungen einen Antrag auf Basisbankdienstleistung stellen.

Nach Erhalt des Antrags holt die Kammer für Basisbankdienstleistungen beim Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen, eingerichtet durch das Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld, eine vertrauliche Stellungnahme über das Unternehmen [oder die diplomatische Mission] ein.

[Ist die in Absatz 4 erwähnte Stellungnahme positiv oder hat das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen innerhalb sechzig Kalendertagen nicht reagiert, bestimmt die Kammer für Basisbankdienstleistungen ein Kreditinstitut als Anbieter der Basisbankdienstleistung; dieses Institut ist verpflichtet, dem antragstellenden Unternehmen oder der antragstellenden Mission die Basisbankdienstleistung anzubieten. Der Anbieter der Basisbankdienstleistung ist ein in Belgien ansässiges Kreditinstitut aus der Liste der systemrelevanten Institute wie in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften bestimmt - in den Artikeln 36/1 Nr. 13, 14 und 25 und 36/26/1 §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank erwähnte Institute ausgenommen -, das in Artikel I.9 Nr. 1 Buchstabe a), b) und c) erwähnte Zahlungsdienste an Unternehmen erbringt.]

[Das antragstellende Unternehmen und die antragstellende diplomatische Mission stellen] die Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zur Einhaltung der Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität erforderlich sind, die in Buch II Titel 3 Kapitel 1 Abschnitt 2 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld vorgesehen ist. Spätestens im Monat nach dem Monat, in dem die Antragsakte als vollständig angesehen werden kann, bestimmt die Kammer für Basisbankdienstleistungen den in Frage kommenden Anbieter der Basisbankdienstleistung; solche Bestimmungen werden über die Institute verteilt.

Der König richtet innerhalb des FÖD Wirtschaft die Kammer für Basisbankdienstleistungen ein, die damit beauftragt ist, für Unternehmen [und diplomatische Missionen] einen Anbieter der Basisbankdienstleistung zu bestimmen. Er legt fest, wie die Bestimmungen über die in Frage kommenden Anbieter der Basisbankdienstleistung verteilt werden und wie die Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität kontrolliert wird.

[Die Kammer für Basisbankdienstleistungen kann Sachverständige anhören oder hinzuziehen. Der König bestimmt die Modalitäten dafür.]

§ 4 - Der gemäß § 3 Absatz 5 bestimmte Anbieter der Basisbankdienstleistung darf weder ausdrücklich noch stillschweigend eine mit einer Basisbankdienstleistung verbundene Krediteröffnung vorschlagen oder gewähren.

Der Zugang zur Basisbankdienstleistung darf nicht vom Abschluss eines Vertrags über eine Nebendienstleistung abhängig gemacht werden.

Zahlungsvorgänge im Rahmen der Basisbankdienstleistung werden nicht durchgeführt, wenn sie einen Debetsaldo zur Folge haben.

§ 5 - Für Unternehmen wie in Artikel 5 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld erwähnt, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit handeln, kann ein Anbieter der Basisbankdienstleistung wie in § 3 erwähnt von der Kammer für Basisbankdienstleistungen nur insofern bestimmt werden, als der König spezifische zusätzliche Maßnahmen zur Risikominderung festgelegt oder zu diesem Zweck einen Verhaltenskodex ratifiziert hat, der zwischen dem betreffenden Sektor und dem repräsentativen Berufsverband des Finanzsektors vereinbart wurde.

[Für diplomatische Missionen kann der König spezifische zusätzliche Maßnahmen zur Risikominderung festlegen oder zu diesem Zweck einen Verhaltenskodex ratifizieren, der zwischen dem betreffenden Sektor und dem repräsentativen Berufsverband des Finanzsektors vereinbart wurde.

Ein vom König ratifizierter Verhaltenskodex enthält zumindest Leitlinien für bewährte Praktiken in dem Sektor, zusätzliche Garantien für Personen, die einem erhöhten Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, und Bedingungen oder Beschränkungen, die zur Minderung der mit der Verwendung von Bargeld verbundenen Risiken erforderlich sind.]

Der König legt für die in Artikel I.9 Nr. 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten Zahlungsdienste, die im Rahmen der gemäß § 3 bestimmten Basisbankdienstleistung erbracht werden, die Bedingungen oder Beschränkungen fest, die erforderlich sind, um die mit der Nutzung von Bargeld verbundenen Risiken zu begrenzen.

Werden im Rahmen der Basisbankdienstleistung Transaktionen in US-Dollar angeboten, können zusätzliche Bedingungen oder Beschränkungen auferlegt werden, die erforderlich sind, um spezifische Risiken von Zahlungen in dieser Währung zu begrenzen. Der Antragsteller beachtet alle Beschränkungen für die Verwendung dieser Währung, einschließlich Embargos oder Sanktionen. Der König legt die zusätzlichen Bedingungen oder Beschränkungen fest.]

[Art. VII.59/4 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 8. November 2020 (B.S. vom 24. November 2020); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 13 Nr. 3 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 13 Nr. 4 und 5 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 Nr. 6 und 7 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023) und Art. 14 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 13 Nr. 8 bis 10 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 13 Nr. 11 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 13 Nr. 12 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 3 Abs. 5 ersetzt durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 3 Abs. 6 abgeändert durch Art. 13 Nr. 14 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 3 Abs. 7 abgeändert durch Art. 13 Nr. 15 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 3 Abs. 8 eingefügt durch Art. 13 Nr. 16 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 5 neue Absätze 2 und 3 eingefügt durch Art. 13 Nr. 17 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

[Art. VII.59/5 - Die Beantragung einer Basisbankdienstleistung bei der Kammer für Basisbankdienstleistungen erfolgt schriftlich [anhand eines Formulars, das vom Kreditinstitut, das einen Antrag auf Eröffnung mindestens der in Artikel I.9 Nr. 1 Buchstabe *a)*, *b)* oder *c)* erwähnten Zahlungsdienste abgelehnt hat, auf Papier oder elektronisch bereitgestellt wird].

Das Antragsformular beinhaltet eine ehrenwörtliche Erklärung des Unternehmens [oder der diplomatischen Mission, dass es/sie weder bei einem Kreditinstitut nach belgischem Recht noch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat über eine

Basisbankdienstleistung oder ein Zahlungskonto verfügt, das ihm/ihr] die Nutzung der in Artikel VII.59/4 § 2 erwähnten Dienste ermöglicht.

Das Antragsformular enthält auch eine durch erforderliche Belege untermauerte Bestätigung, dass mindestens dreimal ein Antrag des Unternehmens [oder der diplomatischen Mission auf Eröffnung von Zahlungsdiensten wie erwähnt in Artikel VII.59/4 § 1 abgelehnt worden ist und gegebenenfalls dass es/sie in Kenntnis davon gesetzt worden ist, dass seine/ihre] Konten gelöscht wurden.

Der König legt die Angaben fest, die auf dem Antragsformular vermerkt werden müssen.]

[Art. VII.59/5 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 8. November 2020 (B.S. vom 24. November 2020); Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 14 Nr. 3 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

[Art. VII.59/6 - § 1 - [Das Kreditinstitut lehnt den Antrag auf Eröffnung mindestens der in Artikel VII.59/4 § 1 erwähnten Zahlungsdienste ab, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die Ablehnung erfolgt gemäß dem Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld.

2. Ein Mitglied des gesetzlichen Verwaltungsorgans des Unternehmens oder eine mit der tatsächlichen Geschäftsführung beauftragte Person oder gegebenenfalls ein Mitglied des Direktionsausschusses ist wegen Betrug, Untreue, betrügerischem Bankrott oder Urkundenfälschung verurteilt worden.

3. Das Unternehmen oder die diplomatische Mission hat unrichtige Angaben gemacht bei der Beantwortung der Fragen des Kreditinstituts im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht aufgrund des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld.]

Das Kreditinstitut kann den Antrag ablehnen, wenn das Unternehmen [oder die diplomatische Mission in Belgien oder einem anderen Mitgliedstaat ein anderes Zahlungskonto hat, das ihm/ihr die Nutzung der in Artikel VII.59/4 § 1 erwähnten Zahlungsdienste ermöglicht, es sei denn, das Unternehmen oder die diplomatische Mission weist anhand konkreter Belege nach, dass es/sie mit diesem Konto nicht in der Lage ist, die für seine/ihre Geschäftstätigkeit] erforderlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Wenn das Unternehmen [oder die diplomatische Mission anhand von Belegen nachweist, dass es/sie] von der Kündigung dieses anderen Zahlungskontos in Kenntnis gesetzt worden ist, wird dieses nicht berücksichtigt.

Das Kreditinstitut kann den Antrag auch ablehnen, wenn das Unternehmen [oder die diplomatische Mission selbst seine/ihre Zahlungskonten] gekündigt hat, um eine Basisbankdienstleistung in Anspruch nehmen zu können.

§ 2 - Der gemäß Artikel VII.59/4 § 3 Absatz 5 bestimmte Anbieter der Basisbankdienstleistung darf die Basisbankdienstleistung kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Ein Mitglied des gesetzlichen Verwaltungsorgans des Unternehmens oder eine mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragte Person oder gegebenenfalls ein Mitglied des Direktionsausschusses ist wegen Betrug, Untreue, betrügerischem Bankrott oder Urkundenfälschung verurteilt worden oder das Unternehmen hat im Rahmen der Basisbankdienstleistung das Zahlungskonto für illegale Zwecke genutzt.

2. Im Rahmen der Basisbankdienstleistung wurde über das Zahlungskonto in mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt.

3. Das Unternehmen [oder die diplomatische Mission] hat unrichtige Angaben gemacht, um die Basisbankdienstleistung in Anspruch nehmen zu können oder bei der Beantwortung der Fragen des Kreditinstituts im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht aufgrund des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld.

4. [Das Unternehmen oder die diplomatische Mission hat bei einem Kreditinstitut nach belgischem Recht oder bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Kreditinstitut ein anderes Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der in Artikel VII.59/4 § 1 erwähnten Zahlungsdienste ermöglicht. Das Unternehmen oder die diplomatische Mission teilt dies unverzüglich dem Kreditinstitut mit, bei dem es eine Basisbankdienstleistung in Anspruch genommen hat.]

5. Die Kündigung entspricht dem Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld.

Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen oder anderer Anweisungen oder Empfehlungen einer öffentlichen Einrichtung hält das Kreditinstitut, das den Rahmenvertrag kündigt, eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten ein. In Abweichung davon ist in den in Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 5 erwähnten Kündigungsfällen die Kündigung sofort wirksam.

Kündigungsbeschlüsse werden schriftlich und unentgeltlich mitgeteilt. Sie enthalten ausdrücklich die genauen Gründe und die Rechtfertigung des Beschlusses, es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder [Artikel 55 des Gesetzes vom 18. September 2017] zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld zuwiderlaufen.

§ 3 - Der gemäß Artikel VII.59/4 § 3 Absatz 5 bestimmte Anbieter der Basisbankdienstleistung darf die Basisbankdienstleistung ablehnen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Ein Mitglied des gesetzlichen Verwaltungsorgans des Unternehmens oder eine mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragte Person oder gegebenenfalls ein Mitglied des Direktionsausschusses ist wegen Betrug, Untreue, betrügerischem Bankrott oder Urkundenfälschung verurteilt worden.

2. [Nachdem das Unternehmen oder die diplomatische Mission seinen/ihren Antrag gestellt hat, hat es/sie bei einem Kreditinstitut nach belgischem Recht oder bei einem in einem

anderen Mitgliedstaat ansässigen Kreditinstitut ein anderes Zahlungskonto eröffnet, das ihm/ihr die Nutzung der in Artikel VII.59/4 § 1 erwähnten Zahlungsdienste ermöglicht. Das Unternehmen oder die diplomatische Mission teilt dies unverzüglich dem Kreditinstitut mit, bei dem es eine Basisbankdienstleistung in Anspruch genommen hat.]

Ablehnungsbeschlüsse werden schriftlich und unentgeltlich mitgeteilt. Sie enthalten ausdrücklich die genauen Gründe und die Rechtfertigung des Beschlusses, es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder [Artikel 55 des Gesetzes vom 18. September 2017] zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld zuwiderlaufen.]

[Art. VII.59/6 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 8. November 2020 (B.S. vom 24. November 2020); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 15 Nr. 3 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 15 Nr. 4 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 2 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 15 Nr. 5 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 2 Abs. 1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 15 Buchstabe a) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 15 Nr. 9 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 3 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 15 Buchstabe b) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 15 Nr. 12 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

[Art. VII.59/7 - § 1 - [Der Ombudsdienst für Finanzdienstleistungen befindet über Streitigkeiten, die ihm vorgelegt werden. Er] kann den Beschluss des Kreditinstituts für nichtig erklären. Der Beschluss ist für das Kreditinstitut bindend und wird sowohl dem Kreditinstitut als auch dem betreffenden Unternehmen mitgeteilt.

§ 2 - Kreditinstitute teilen jedes Jahr der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft und dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen Informationen über die Anzahl [für Unternehmen und diplomatische Missionen] im Rahmen der Basisbankdienstleistung eröffneter Konten, die Anzahl Ablehnungen und Kündigungen sowie die Begründung dafür mit. Informationen über das abgelaufene Kalenderjahr werden spätestens am letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres übermittelt.]

[Art. VII.59/7 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 8. November 2020 (B.S. vom 24. November 2020); § 1 abgeändert durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 2 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

[Art. VII.59/8 - Kreditinstitute, die außerhalb der Anwendung von Artikel VII.59/4 § 3 Absatz 5 eine Basisbankdienstleistung anbieten, stellen den Unternehmen Informationen über die Basisbankdienstleistung unentgeltlich, deutlich und an einer klaren und gut sichtbaren Stelle zur Verfügung und machen sie zumindest auf ihrer Website zugänglich.

Die Informationen beziehen sich auf die spezifischen Merkmale der angebotenen Basisbankdienstleistung, die damit verbundenen Entgelte und die Nutzungsbedingungen, die Verfahren für die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang zu der Basisbankdienstleistung sowie für die Inanspruchnahme von Verfahren zur alternativen Streitbeilegung. In den Informationen

wird deutlich gemacht, dass der Zugang zu einer Basisbankdienstleistung nicht an den Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden ist.]

[Art. VII.59/8 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 8. November 2020 (B.S. vom 24. November 2020)]

[Art. VII.59/9 - § 1 - Im Rahmen ihrer Aufträge wie in Artikel VII.59/10 §§ 1, 2 und 3 erwähnt verarbeiten die Kammer für Basisbankdienstleistungen und Anbieter der Basisbankdienstleistung personenbezogene Daten folgender Kategorien von betroffenen Personen:

1. Aktionäre, Angestellte und Verwalter der antragstellenden Unternehmen in Belgien,
2. Vertreter der antragstellenden Unternehmen,
3. Kunden und/oder Lieferanten der antragstellenden Unternehmen,
4. wirtschaftliche Eigentümer wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 27 Absatz 2 Buchstabe *a)* und *c)* des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld erwähnt,
5. Angestellte und Vertreter von diplomatischen Missionen.

§ 2 - Im Rahmen des Antragsformulars verarbeiten die Kammer für Basisbankdienstleistungen und Anbieter der Basisbankdienstleistung neben den in Artikel VII.59/5 Absatz 2 und 3 verlangten Angaben folgende Kategorien personenbezogener Daten der in § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten betroffenen Personen:

1. persönliche Identifizierungsdaten,
2. derzeitige Beschäftigung,
3. Bescheinigungen und Belege und
4. jegliche personenbezogene Daten, die die betroffene Person aus eigener Initiative teilen möchte.

Im Rahmen spezifischer zusätzlicher Maßnahmen zur Risikominderung oder eines Verhaltenskodex verarbeiten die Kammer für Basisbankdienstleistungen und Anbieter der Basisbankdienstleistung folgende Kategorien personenbezogener Daten der in § 1 erwähnten betroffenen Personen:

1. persönliche Identifizierungsdaten, einschließlich Nationalregisternummer,
2. derzeitige Beschäftigung,
3. finanzielle Identifizierungsdaten,
4. finanzielle Transaktionen,
5. berufliche Tätigkeiten,

6. Registrierungsnachweis,
7. Einzelheiten zu den Versicherungen,
8. berufliche Sachkunde,
9. Mitgliedschaft bei oder Teilnahme an Berufsverbänden,
10. Bescheinigungen und Belege, darunter ein Auszug aus dem Strafregister in Bezug auf Verurteilungen gemäß Artikel VII.59/6 § 3 Absatz 1 Nr. 1, und
11. jegliche personenbezogene Daten, die die betroffene Person aus eigener Initiative teilen möchte.

§ 3 - Der König kann die Liste der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Kategorien von Daten und Personen näher bestimmen, sofern diese Kategorien von Daten und Personen für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Kammer für Basisbankdienstleistungen und der Anbieter der Basisbankdienstleistung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich, relevant und verhältnismäßig sind.

§ 4 - Die Kammer für Basisbankdienstleistungen hat die Aufgabe, die Daten, die ihr im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt werden, zu sammeln und in einer elektronischen Datenbank zu speichern.

§ 5 - Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die in § 2 erwähnten personenbezogenen Daten für die Kammer für Basisbankdienstleistungen und die Anbieter der Basisbankdienstleistung zugänglich.

Die Kammer für Basisbankdienstleistungen kann diese personenbezogenen Daten mit folgenden Drittstellen austauschen:

1. dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen,
2. Sachverständigen, die die Kammer für Basisbankdienstleistungen heranzieht oder anhört.

Das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen erhält im Rahmen der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags die Daten, die für die Abgabe der in Artikel VII.59/4 § 3 Absatz 4 erwähnten vertraulichen Stellungnahme erforderlich sind.

Der Austausch personenbezogener Daten mit Sachverständigen ist auf die personenbezogenen Daten beschränkt, die für die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags wie in Artikel VII.59/4 § 3 Absatz 7 erwähnt erforderlich sind.

§ 6 - Personenbezogene Daten werden nicht länger als notwendig für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, aufbewahrt.

Vorbehaltlich gegenteiliger Gesetzesbestimmung dürfen personenbezogene Daten von der Kammer für Basisbankdienstleistungen nicht länger als zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer für Basisbankdienstleistungen aufbewahrt werden.

Vorbehaltlich gegenteiliger Gesetzesbestimmung dürfen personenbezogene Daten von Anbietern der Basisbankdienstleistung nicht länger als zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden aufbewahrt werden.

Im Falle eines Gerichtsverfahrens können diese Fristen verlängert werden, bis die Verkündung formell rechtskräftig geworden ist.]

[Art. 59/9 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

[Art. VII.59/10 - § 1 - Daten einschließlich der in Artikel VII.59/9 § 2 erwähnten Kategorien personenbezogener Daten, die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, in dem die Kammer für Basisbankdienstleistungen ihren Sitz hat, in seiner Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortlicher verarbeitet werden, werden im Hinblick auf die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung verarbeitet, und zwar insbesondere für:

1. die Führung der Verfahren in der in vorliegendem Kapitel erwähnten Kammer für Basisbankdienstleistungen,

2. die Erstellung von Berichten und Statistiken, die es der Kammer für Basisbankdienstleistungen ermöglichen, ihre Tätigkeiten zu optimieren und ihre Arbeit zu verbessern.

Zur Erfüllung dieser Ziele führt die Kammer für Basisbankdienstleistungen eine elektronische Datenbank. Diese elektronische Datenbank ist nur der Kammer für Basisbankdienstleistungen zugänglich, die sie auch verwaltet.

§ 2 - Unbeschadet der Verpflichtungen der Anbieter der Basisbankdienstleistung aus dem Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld verarbeiten Anbieter der Basisbankdienstleistung als für die Verarbeitung Verantwortliche die in Artikel VII.59/9 § 2 erwähnten personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, die darin besteht, die Basisbankdienstleistung zu erbringen oder nicht zu erbringen.

§ 3 - Unbeschadet der Verpflichtungen der Anbieter der Basisbankdienstleistung aus dem Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld verarbeiten Anbieter der Basisbankdienstleistung und die Kammer für Basisbankdienstleistungen als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche die in Artikel VII.59/9 § 2 erwähnten personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus spezifischen zusätzlichen Maßnahmen zur Risikominderung oder aus einem Verhaltenskodex wie in Artikel VII.59/4 § 5 Absatz 1 bis 3 erwähnt. Anbieter der Basisbankdienstleistung verarbeiten diese personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Überprüfung der Vollständigkeit des Antrags. Anbieter der Basisbankdienstleistung führen eine inhaltliche Überprüfung durch.

§ 4 - Die Verarbeitung der Daten zu anderen als den in vorliegendem Artikel vorgesehenen Zwecken, insbesondere zu kommerziellen Zwecken, ist verboten.]

[Art. 59/10 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

[**Art. VII.59/11** - [Am 1. Januar in Belgien ansässige Kreditinstitute wie in Artikel 14 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute erwähnt, die für Unternehmen die in Artikel I.9 Nr. 1 Buchstabe *a)*, *b)* und *c)* erwähnten Zahlungsdienste erbringen, tragen jedes Jahr zu den Betriebskosten der Kammer für Basisbankdienstleistungen bei.]

Die Höhe des in Absatz 1 erwähnten Beitrags entspricht dem Gesamtbetrag der voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten der Kammer für Basisbankdienstleistungen. Der Jahresbeitrag ist in einem Mal und unteilbar zu entrichten.

Der König bestimmt die Berechnungsgrundlage für den in Absatz 1 erwähnten Beitrag und [den Marktanteil, den die in Absatz 1 erwähnten Kreditinstitute haben müssen].

Die Belgische Nationalbank stellt der Kammer für Basisbankdienstleistungen genaue und vollständige Informationen zur Verfügung, die die Kammer für Basisbankdienstleistungen benötigt, um festzulegen, wie der in Absatz 1 erwähnte Beitrag berechnet wird.

Auf Ersuchen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, den geschuldeten Beitrag dem Einnahmenkonto des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zuzuführen. Das Ersuchen erfolgt schriftlich. Die Beitragspflichtigen zahlen den Beitrag nicht später als einen Monat ab dem Tag nach Zustellung des entsprechenden Einschreibens.

Nicht gezahlte Beiträge werden gemäß den Artikeln 3 und 4 des Domanialgesetzes vom 22. Dezember 1949 von der mit Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen beigetrieben.]

[Art. 59/11 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); Abs. 1 ersetzt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

KAPITEL 9 - Ausgabe und Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld und Verbot der Verzinsung

Art. VII.60 - E-Geld-Emittenten geben elektronisches Geld zum Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags aus.

Art. VII.61 - § 1 - E-Geld-Emittenten erstatten den monetären Wert des gehaltenen elektronischen Geldes auf Verlangen des E-Geld-Inhabers jederzeit zum Nennwert [in einem gesetzlichen Zahlungsmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro].

§ 2 - Im Vertrag zwischen dem E-Geld-Emittenten und dem E-Geld-Inhaber sind Rücktauschbedingungen, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Entgelte, eindeutig und deutlich erkennbar anzugeben; der E-Geld-Inhaber ist über diese Bedingungen zu informieren, bevor er durch einen Vertrag oder ein Angebot gebunden wird.

§ 3 - Bei Rücktausch fällt nur dann ein Entgelt an, wenn dies gemäß § 2 im Vertrag geregelt wurde, und nur in folgenden Fällen:

1. wenn vor Vertragsablauf ein Rücktausch verlangt wird,
2. wenn vertraglich ein Ablaufdatum vereinbart wurde und der E-Geld-Inhaber den Vertrag vorher beendet hat oder
3. wenn der Rücktausch mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf verlangt wird.

Ein solches Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlich entstandenen Kosten des E-Geld-Emittenten stehen.

Der König kann Kriterien festlegen, um die tatsächlich entstandenen Kosten des E-Geld-Emittenten zu bestimmen.

§ 4 - Wird der Rücktausch vor Vertragsablauf verlangt, kann der E-Geld-Inhaber entweder einen Teil oder den gesamten Betrag des elektronischen Geldes verlangen.

§ 5 - Wird der Rücktausch vom E-Geld-Inhaber zum Vertragsablauf oder bis zu einem Jahr nach Vertragsablauf gefordert, wird:

1. der gesamte Nennwert des gehaltenen elektronischen Geldes erstattet oder
2. der Gesamtbetrag, den der E-Geld-Inhaber fordert, erstattet, falls ein E-Geld-Institut eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Artikel 77 § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 ausübt und im Voraus nicht bekannt ist, welcher Anteil der Geldbeträge als elektronisches Geld verwendet werden soll.

§ 6 - [Personen, die elektronisches Geld akzeptieren, haben jederzeit Anspruch auf Erstattung des monetären Nennwerts des entgegengenommenen elektronischen Geldes in einem gesetzlichen Zahlungsmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro. Von den Paragraphen 3 bis 5 kann zum Nachteil

der Person, die elektronisches Geld annimmt, nur abgewichen werden, sofern es sich bei dieser Person nicht um einen Verbraucher handelt.]

[Art. VII.61 § 1 ergänzt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 6 ersetzt durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Art. VII.62 - E-Geld-Emittenten dürfen keine Zinsen oder anderen Vorteile gewähren, die im Zusammenhang mit dem Zeitraum stehen, in dem ein E-Geld-Inhaber das elektronische Geld hält.

[KAPITEL 9/1 - Zahlungskontowechsel-Service]

[Unterteilung Kapitel 9/1 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

[**Art. VII.62/1** - Zahlungsdienstleister stellen jedem Verbraucher, der ein Zahlungskonto eröffnet oder Inhaber eines solchen Kontos ist, einen Kontowechsel-Service zwischen Zahlungskonten, die in derselben Währung geführt werden, zur Verfügung.]

[Art. VII.62/1 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

[**Art. VII.62/2 - § 1** - Der Kontowechsel wird auf Wunsch des Verbrauchers vom empfangenden Zahlungsdienstleister eingeleitet.

Der Antrag erfolgt schriftlich anhand eines Antragsformulars, das alle Möglichkeiten von § 2 vorsieht und vom empfangenden Zahlungsdienstleister auf Papier oder elektronisch bereitgestellt wird.

Der Antrag wird von jedem Inhaber des betreffenden Zahlungskontos unterzeichnet und der empfangende Zahlungsdienstleister händigt jedem eine Kopie der Ermächtigung aus.

Die Ermächtigung wird in einer Amtssprache des Ortes, an dem der Kontowechsel eingeleitet wurde, oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache verfasst.

Der König kann das Antragsformular unter Berücksichtigung der in vorliegendem Artikel vorgesehenen spezifischen Möglichkeiten, erforderlichen Informationen und spezifischen Ermächtigungen standardisieren.

§ 2 - Der empfangende Zahlungsdienstleister nimmt den Kontowechsel vor, sobald er die Ermächtigung des Verbrauchers erhalten hat. Bei zwei oder mehr Kontoinhabern ist die Ermächtigung jedes Kontoinhabers einzuholen.

Die Ermächtigung muss es dem Verbraucher ermöglichen, dem übertragenden Zahlungsdienstleister gezielt für die Wahrnehmung jeder der in § 3 genannten Aufgaben und dem empfangenden Zahlungsdienstleister gezielt für die Wahrnehmung jeder der in § 5 genannten Aufgaben separat seine ausdrückliche Einwilligung zu geben.

In der Ermächtigung wird angegeben, dass Einzüge, die der Verbraucher in Ausführung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gesperrt hat, nicht übertragen werden.

Die Ermächtigung muss es dem Verbraucher zudem ermöglichen, das Datum anzugeben, ab dem Dauerzahlungsaufträge, Überweisungen mit Memodatum und Lastschriften von dem beim empfangenden Zahlungsdienstleister eröffneten oder geführten Zahlungskonto auszuführen sind.

Dieses Datum muss mindestens fünf Werktage nach dem Tag liegen, an dem der empfangende Zahlungsdienstleister die Unterlagen, die gemäß § 4 vom übertragenden Zahlungsdienstleister weitergegeben wurden, erhalten hat.

§ 3 - Innerhalb zweier Werktage nach Erhalt der Ermächtigung nach § 2 fordert der empfangende Zahlungsdienstleister den übertragenden Zahlungsdienstleister auf, folgende Schritte zu unternehmen, sofern die Ermächtigung des Verbrauchers dies vorsieht:

1. dem empfangenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher eine Liste der bestehenden Dauerzahlungsaufträge, der Überweisungen mit Memodatum und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden, und zu den vom Verbraucher ausgeübten Rechten wie in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe *d*) der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erwähnt, wenn er davon Gebrauch gemacht hat, zu übermitteln,

2. dem empfangenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und Lastschriften, die vom Zahlungsempfänger auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers in den dreizehn Monaten vor der in § 2 erwähnten Ermächtigung des Verbrauchers veranlasst worden sind, zu übermitteln,

3. mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister keinen Mechanismus für die automatische Umleitung der eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers vorsieht,

4. Dauerzahlungsaufträge und Überweisungen mit Memodatum mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu stornieren,

5. zu dem vom Verbraucher angegebenen Datum jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto zu überweisen,

6. zu dem vom Verbraucher angegebenen Datum das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto zu schließen und

7. zu dem vom Verbraucher angegebenen Datum Zahlungsinstrumente, die mit dem beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto verbunden sind, zu annullieren.

§ 4 - Nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des empfangenden Zahlungsdienstleisters unternimmt der übertragende Zahlungsdienstleister folgende Schritte, sofern die Ermächtigung des Verbrauchers dies vorsieht:

1. Er schickt innerhalb dreier Werktage die Angaben gemäß § 3 Nr. 1 und 2 an den empfangenden Zahlungsdienstleister ab.

2. Er akzeptiert mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum auf dem Zahlungskonto keine eingehenden Überweisungen und Lastschriften mehr, wenn er nicht einen Mechanismus für eine automatische Umleitung von eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf das vom Verbraucher beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto vorsieht.

Während mindestens dreizehn Monaten ab dem Datum, an dem der Zahlungsdienst nicht mehr ausgeführt wird, informiert der übertragende Zahlungsdienstleister den Zahler oder

den Zahlungsempfänger darüber, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang nicht akzeptiert wurde.

3. Er storniert Dauerzahlungsaufträge und Überweisungen mit Memodatum mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.

4. Er überweist zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum jeglichen verbleibenden positiven Saldo des Zahlungskontos auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto.

5. Er schließt das Zahlungskonto zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern der Verbraucher keine ausstehenden Verpflichtungen auf diesem Zahlungskonto mehr hat und die Schritte nach den Nummern 1, 2 und 4 vollzogen wurden. Der Zahlungsdienstleister setzt den Verbraucher umgehend in Kenntnis, wenn das Zahlungskonto des Verbrauchers aufgrund solcher noch offenen Verpflichtungen nicht geschlossen werden kann.

§ 5 - Innerhalb eines Werktages nach Erhalt der vom übertragenden Zahlungsdienstleister im Sinne von § 3 angeforderten Angaben unternimmt der empfangende Zahlungsdienstleister, wie und sofern die Ermächtigung dies vorsieht, und in dem Umfang, in dem die vom übertragenden Zahlungsdienstleister oder vom Verbraucher übermittelten Angaben dies dem empfangenden Zahlungsdienstleister erlauben, folgende Schritte:

1. Er richtet die vom Verbraucher gewünschten Dauerzahlungsaufträge und Überweisungen mit Memodatum ein und führt sie mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung genannten Datum aus.

2. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Lastschriften zu akzeptieren, und akzeptiert diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.

3. Er informiert Verbraucher gegebenenfalls über ihre gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe *d*) der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 geltenden Rechte, die beim übertragenden Zahlungsdienstleister ausgeübt werden.

4. Er teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlern, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf das Zahlungskonto des Verbrauchers tätigen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beim empfangenden Zahlungsdienstleister mit und übermittelt ihnen eine Kopie der Ermächtigung des Verbrauchers. Verfügt der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen, die er zur Unterrichtung des Zahlers benötigt, so fordert er den Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.

5. Er teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge - mit Ausnahme der in Ausführung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe *d*) der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gesperrten Einzüge - vom Zahlungskonto des Verbrauchers abbuchen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beim empfangenden Zahlungsdienstleister sowie das Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mit und übermittelt ihnen eine Kopie der Ermächtigung des Verbrauchers. Verfügt der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen, die er zur Unterrichtung der Zahlungsempfänger benötigt, so fordert er den Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.

Für die in den Nummern 4 und 5 Absatz 1 erwähnte Übermittlung der Kopie der Ermächtigung des Verbrauchers trifft der Zahlungsdienstleister die notwendigen Vorkehrungen für Sicherheit und Risikobegrenzung, um Zahlungsdienstnutzer vor Betrug und Missbrauch von sensiblen Zahlungsdaten zu schützen.

Entscheidet sich der Verbraucher dafür, den Zahlern oder Zahlungsempfängern die Informationen nach den Nummern 4 und 5 Absatz 1 persönlich zu übermitteln, anstatt dem empfangenden Zahlungsdienstleister gemäß § 2 seine diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung zu geben, so stellt der empfangende Zahlungsdienstleister ihm innerhalb der Frist nach Absatz 1 Musterschreiben zur Verfügung, die die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung angegebene Datum enthalten.

§ 6 - Unbeschadet der Anwendung [von Artikel VII.37 § 2] blockiert der übertragende Zahlungsdienstleister Zahlungsinstrumente nicht vor dem in der Ermächtigung des Verbrauchers angegebenen Datum, damit die Bereitstellung von Zahlungsdiensten für den Verbraucher im Rahmen der Abwicklung des Kontowechsel-Services nicht unterbrochen wird.

Wenn ein beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto mit Zahlungsinstrumenten verbunden ist, mit denen Zahlungsvorgänge mit einer Zahlungsfrist verrechnet werden, wird dieses Zahlungskonto spätestens drei Monate nach der Überweisung des positiven Saldos auf das neue Zahlungskonto geschlossen. Für diesen Zeitraum, in dem das alte Zahlungskonto geöffnet bleibt, werden keine Gebühren für die Führung des alten Zahlungskontos auferlegt.

§ 7 - Der König kann die in vorliegendem Artikel erwähnten Fristen ändern, ohne den maximalen gesamten Zeitrahmen gemäß den Paragraphen 1 bis 6 zu überschreiten.]

[Art. VII.62/2 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018)]

[Art. VII.62/3 - § 1 - Ein Zahlungsdienstleister, bei dem ein Verbraucher ein Zahlungskonto unterhält, unterstützt diesen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung in folgender Weise, wenn ihm der Verbraucher seinen Wunsch mitteilt, bei einem in einem anderen Land ansässigen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto zu eröffnen:

1. Er stellt unentgeltlich ein Verzeichnis aller laufenden Dauerzahlungsaufträge und von dem Zahler und für den Zahler veranlassten Lastschriftmandate, sofern verfügbar, und mit den verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen, Überweisungen mit Memodatum und Lastschriften, die vom Zahlungsempfänger auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers in den dreizehn Monaten vor dem Datum der Ermächtigung veranlasst worden sind, zur Verfügung. Dieses Verzeichnis verpflichtet den neuen Zahlungsdienstleister nicht, Dienstleistungen vorzusehen, die er ansonsten nicht erbringt.

2. Er überweist jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf dem geführten Zahlungskonto auf das beim neuen Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto, vorausgesetzt, die Aufforderung enthält vollständige Angaben, die die Identifizierung des neuen Zahlungsdienstleisters und des neuen Zahlungskontos ermöglichen.

3. Er schließt das geführte Zahlungskonto.

4. Er annulliert die mit dem Zahlungskonto verbundenen Zahlungsinstrumente.

§ 2 - Sofern der Verbraucher auf diesem Zahlungskonto keine ausstehenden Verpflichtungen mehr hat, vollzieht der Zahlungsdienstleister, bei dem der Verbraucher dieses Zahlungskonto unterhält, die Schritte nach § 1 zu dem von dem Verbraucher genannten Datum, das mindestens sechs Werktage nach dem Eingang des Verbraucherwunschs bei diesem Zahlungsdienstleister liegen muss. Der Zahlungsdienstleister setzt den Verbraucher umgehend in Kenntnis, wenn sein Zahlungskonto aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht geschlossen werden kann.]

[Art. VII.62/3 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

[Art. VII.62/4 - § 1 - Der übertragende oder empfangende Zahlungsdienstleister stellt sicher, dass Verbraucher unentgeltlich Zugang zu ihren personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Dauerzahlungsaufträgen, Überweisungen mit Memodatum, Lastschriften und mit einem Zahlungskonto verbundenen Zahlungsinstrumenten haben, die bei ihm vorhanden sind.

§ 2 - Der übertragende Zahlungsdienstleister, der die vom empfangenden Zahlungsdienstleister angeforderten Informationen gemäß Artikel VII.62/2 § 4 Nr. 1 übermittelt, verlangt vom Verbraucher oder vom empfangenden Zahlungsdienstleister kein Entgelt dafür.

Dem Verbraucher dürfen keine Entgelte für die Schließung des Kontos und den Kontowechsel-Service in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme eventueller Portokosten im Rahmen der aufgrund von Artikel VII.62/2 geleisteten Dienste, die nicht die in den Paragraphen 1 bis 3 dieser Bestimmung genannten Dienste sind.]

[Art. VII.62/4 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

[Art. VII.62/5 - Etwaige finanzielle Verluste, einschließlich Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher unmittelbar dadurch entstehen, dass ein am Kontowechselverfahren beteiligter Zahlungsdienstleister seinen Verpflichtungen nach Artikel VII.62/2 nicht nachkommt, werden von diesem Zahlungsdienstleister unverzüglich und von Rechts wegen ersetzt.

Die in Absatz 1 erwähnte Haftung erstreckt sich nicht auf Fälle höherer Gewalt.]

[Art. VII.62/5 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

[Art. VII.62/6 - § 1 - Zahlungsdienstleister stellen Verbrauchern folgende Informationen über den Kontowechsel-Service zur Verfügung:

1. Aufgaben des übertragenden und empfangenden Zahlungsdienstleisters bei jedem Schritt des Kontowechselverfahrens gemäß Artikel VII.62/2,

2. Fristen für die Durchführung der jeweiligen Schritte,

3. etwaige für das Kontowechselverfahren in Rechnung gestellte Entgelte,
4. alle Informationen, die beim Verbraucher angefordert werden,
5. Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne von Artikel VII.216,
6. gegebenenfalls geltendes Einlagensicherungssystem des Zahlungsdienstleisters,
7. gegebenenfalls in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erwähnte Rechte,
8. aufgrund [der Artikel VII.46 und VII.47] vereinbarte Rechte.

§ 2 - Die Informationen gemäß § 1 werden unentgeltlich auf einem dauerhaften Datenträger in allen für Verbraucher zugänglichen Geschäftsräumen des Zahlungsdienstleisters bereitgestellt und außerdem jederzeit in elektronischer Form auf seiner Website verfügbar gehalten und Verbrauchern auf einfache Anfrage unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Diese Informationen sind unmittelbar und ständig an einer für Verbraucher klaren und gut sichtbaren Stelle einsehbar.]

[Art. VII.62/6 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 8 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018)]

[Art. VII.62/7 - Sobald Zahler im Rahmen von wiederkehrenden eingehenden Überweisungen und Zahlungsempfänger im Rahmen von wiederkehrenden Lastschriften, die keine Verbraucher sind, die in Artikel VII.62/2 § 5 Nr. 4 und 5 erwähnten Informationen erhalten haben, müssen sie ihnen unverzüglich und spätestens an dem vom Verbraucher angegebenen Datum wie in Artikel VII.62/2 erwähnt Folge leisten und Zahlungen auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto ausführen.

Ansonsten dürfen diese Zahlungsempfänger im Rahmen von wiederkehrenden Lastschriften keine Entgelte oder Zinsen in Rechnung stellen und müssen diese Zahler im Rahmen von wiederkehrenden eingehenden Überweisungen den Zahlungsempfängern von Rechts wegen und unverzüglich eine Entschädigung, die dem gesetzlichen Zinssatz für den Verzugszeitraum entspricht, zahlen. Gegebenenfalls müssen diese Zahlungsempfänger und Zahler die Kosten, die sich direkt aus der Nichteinhaltung des vorhergehenden Absatzes ergeben, tragen.

Diese Haftung erstreckt sich nicht auf Fälle höherer Gewalt.

Der König kann unter Berücksichtigung einer effizienten Dienstleistungserbringung die Ausführungsfrist gemäß Absatz 1 festlegen und die in Artikel VII.62/2 erwähnte Mindestfrist für die Ausführung von wiederkehrenden Lastschriften und eingehenden Überweisungen ändern.]

[Art. VII.62/7 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

KAPITEL 10 - Datenschutz

Art. VII.63 - Unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister erlaubt, wenn dies zur Vorbeugung, Ermittlung und Aufspürung von Bezahlungsbetrug erforderlich und sachdienlich ist.

[Die Unterrichtung natürlicher Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten und jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des vorliegenden Buches erfolgen gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Zahlungsdienstleister dürfen die für das Erbringen ihrer Zahlungsdienste notwendigen personenbezogenen Daten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers abrufen, verarbeiten und speichern.]

Der König kann nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten der Verarbeitung zu den in vorliegendem Buch bestimmten und gerechtfertigten Zwecken näher festlegen.

[Art. VII.63 neue Absätze 2 und 3 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018)]

[KAPITEL 11 - Interbankenentgelte]

[Unterteilung Kapitel 11 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

[**Art. VII.63/1** - Der König kann für inländische Debitkartentransaktionen von Verbrauchern im Sinne der Verordnung (EU) 2015/751 einen Höchstprozentsatz und/oder einen Höchstbetrag für das Interbankenentgelt festlegen gemäß Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/751.]

[Art. VII.63/1 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

[**Art. VII.63/2** - Der König kann für inländische Kreditkartentransaktionen von Verbrauchern im Sinne der Verordnung (EU) 2015/751 einen Höchstprozentsatz und/oder einen Höchstbetrag für das Interbankenentgelt festlegen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/751.]

[Art. VII.63/2 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

[**Art. VII.63/3** - § 1 - Ein außergerichtliches Verfahren der Beschwerdenbearbeitung wird eingerichtet, um angemessene und wirksame außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen Zahlungsempfängern und ihren Zahlungsdienstleistern, die aus den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses zur Ausführung von Artikel VII.63/1 und Artikel VII.63/2 erwachsen, zu gewährleisten und zu fördern.

Zahlungsempfänger und Zahlungsdienstleister sind im Sinne von Artikel 2 Nr. 13 beziehungsweise Artikel 2 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 zu verstehen.

§ 2 - Der zur Erfüllung des in § 1 erwähnten Auftrags bestimmte Ombudsdienst ist der Ombudsdienst für Finanzdienstleistungen, der in Anwendung von Artikel VII.216 eingerichtet worden ist.

§ 3 - Das Verfahren der außergerichtlichen Beilegung etwaiger aus der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 erwachsender Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und ihren Zahlungsdienstleistern wird in der Satzung und den Regelungen des in Anwendung von Artikel VII.216 eingerichteten Ombudsdienstes für Finanzdienstleistungen geregelt.

§ 4 - Zahlungsdienstleister treten einem Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 wie in vorliegendem Artikel erwähnt bei, beteiligen sich an der Finanzierung dieses Verfahrens und leisten Informationsanfragen Folge, die ihnen im Rahmen dieses Streitbeilegungsverfahrens übermittelt werden.]

[Art. VII.63/3 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 1. Dezember 2016 (B.S. vom 15. Dezember 2016)]

TITEL 4 - Kreditverträge

KAPITEL 1 - Verbrauchercredit

Abschnitt 1 - Werbung für Kredite

Unterabschnitt 1 - Werbung

Art. VII.64 - § 1 - In jeder Werbung, die Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen enthält, sind folgende Standardinformationen in klarer und prägnanter Form sowie gut sichtbar beziehungsweise hörbar [...] zu nennen:

1. fester und/oder variabler Sollzinssatz, zusammen mit Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkreditkosten einbezogenen Kosten,

2. Kreditbetrag,

3. effektiver Jahreszins,

4. Laufzeit des Kreditvertrags,

5. im Falle eines Kredits in Form eines Zahlungsaufschubs für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung, Barzahlungspreis und Betrag etwaiger Anzahlungen und

6. gegebenenfalls vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag [und Ratenbeträge].

[Der König kann für jede Werbung, ungeachtet des verwendeten Trägers, die Schriftgröße der Informationen bestimmen] in Bezug auf die Art des Kreditgeschäfts, seine Dauer, den Betrag der Rückzahlungen, den effektiven Jahreszins und, wenn es sich um einen Sondersatz handelt, den Zeitraum, in dem dieser Satz gilt, sowie in Bezug darauf, ob der Sollzinssatz fest oder variabel ist.

Der Kreditbetrag basiert auf einem durchschnittlichen Kreditbetrag, der je nach Art des Kreditvertrags, für den geworben wird, für die Angebote des Kreditgebers beziehungsweise des Kreditvermittlers repräsentativ ist. Werden mehrere Kreditverträge gleichzeitig angeboten, muss für jede Art Kreditvertrag ein gesondertes repräsentatives Beispiel genannt werden.

[Die in Absatz 1 aufgeführten Informationen sind durch ein repräsentatives Beispiel zu veranschaulichen und richten sich durchweg nach diesem repräsentativen Beispiel. Der König erlässt Kriterien für die Festlegung dieses Beispiels.]

§ 2 - Jede Werbung in Bezug auf Verbrauchercredit enthält folgende Mitteilung:

"Achtung, Geld leihen kostet auch Geld."

Ungeachtet des verwendeten Datenträgers bestimmt der König gegebenenfalls die Schriftgröße dieses Satzes.

§ 3 - Ist der Abschluss eines Vertrags über die Inanspruchnahme einer Nebenleistung, insbesondere eines Versicherungsvertrags, im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder in Anwendung der vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und können die Kosten der Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden, so ist auf die Verpflichtung zum Abschluss jenes Vertrags ebenfalls in klarer und prägnanter Form sowie gut sichtbar beziehungsweise hörbar zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen.

[Art. VII.64 § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 1 Abs. 1 Nr. 6 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 4 Nr. 4 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.65 - § 1 - Verboten ist jede Werbung für einen Kreditvertrag, die speziell darauf abzielt:

1. einen Verbraucher, der seine Schulden nicht begleichen kann, dazu zu verleiten, einen Kredit aufzunehmen,
2. die Möglichkeit, einen Kredit einfach oder schnell zu erhalten, hervorzuheben,
3. zur Zusammenlegung oder Zentralisierung laufender Kredite zu verleiten oder zum Ausdruck zu bringen, dass laufende Kreditverträge keinen oder kaum Einfluss auf die Beurteilung eines Kreditantrags haben.

§ 2 - Ebenfalls verboten ist jede Werbung für einen Kreditvertrag:

1. die auf eine Zulassung, Registrierung oder Eintragung als Kreditgeber beziehungsweise Kreditvermittler verweist,
2. die durch den Verweis auf den maximalen effektiven Jahreszins oder die Rechtmäßigkeit der angewandten Zinssätze den Eindruck erweckt, dass diese Zinssätze die einzigen sind, die angewandt werden können.

Jeder Verweis auf den gesetzlich zugelassenen maximalen effektiven Jahreszins und auf den gesetzlich zugelassenen maximalen Sollzinssatz muss unzweideutig, leserlich und gut sichtbar beziehungsweise hörbar sein und den gesetzlich zugelassenen maximalen effektiven Jahreszins präzise angeben,

3. in der angegeben wird, dass ein Kreditvertrag ohne Informationen abgeschlossen werden kann, die eine Beurteilung der Finanzlage des Verbrauchers ermöglichen,

4. in der eine andere Identität, Anschrift oder Eigenschaft genannt wird als die, die vom Inserenten im Rahmen der Zulassung, Registrierung beziehungsweise Eintragung als Kreditgeber beziehungsweise Kreditvermittler mitgeteilt worden ist,

5. in der Kreditarten ausschließlich durch Bezeichnungen angegeben werden, die sich von den in vorliegendem Buch verwendeten Bezeichnungen unterscheiden,

6. in der günstige Zinssätze genannt werden, ohne die Sonderbedingungen und Einschränkungen anzugeben, denen die Inanspruchnahme dieser Sätze unterliegt,

7. in der mit Worten, Zeichen oder Symbolen angegeben wird, dass der Kreditbetrag in bar oder als Bargeld zur Verfügung gestellt wird,

8. die den Vermerk "Gratiskredit" oder einen ähnlichen Vermerk enthält, bei dem es sich nicht um den effektiven Jahreszins handelt,

9. die eine Handlung begünstigt, die als Nichteinhaltung des oder als Verstoß gegen vorliegendes Buch oder seine Ausführungserlasse anzusehen ist.

Art. VII.66 - [...]

[Art. VII.66 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Unterabschnitt 2 - Haustürgeschäfte

Art. VII.67 - Haustürgeschäfte mit Kreditverträgen sind verboten. Als Haustürgeschäfte gelten:

1. Besuch eines Kreditgebers beziehungsweise Kreditvermittlers am Wohnsitz, Wohnort oder Arbeitsplatz des Verbrauchers oder am Wohnsitz oder Wohnort eines anderen Verbrauchers, bei dem ein Kreditangebot gemacht oder dem Verbraucher ein Kreditantrag oder ein Kreditvertrag zur Unterschrift vorgelegt wird, außer wenn der Kreditgeber beziehungsweise Kreditvermittler sich auf vorherigen und ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers dorthin begeben hat. Der diesbezügliche Antrag kann nur [durch einen dauerhaften Datenträger] nachgewiesen werden, der sich vom eigentlichen Kreditangebot, Kreditantrag oder Kreditvertrag unterscheidet und vor dem Besuch erstellt worden ist,

2. Herantreten seitens eines Kreditgebers beziehungsweise Kreditvermittlers an einen Verbraucher, um ihm einen Besuch vorzuschlagen,

3. Zusendung über irgendein Kommunikationsmittel eines Kreditangebots, Kreditmittels oder Zahlungsinstruments an den Verbraucher, außer wenn Kreditgeber beziehungsweise Kreditvermittler es auf ausdrücklichen und vorhergehenden Wunsch des Verbrauchers übermittelt haben; dies gilt nicht, wenn die Zusendung zur Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditgebers nach Buch VI Titel 3 Kapitel 2 erfolgt ist. Der diesbezügliche Antrag kann nur [durch einen dauerhaften Datenträger] nachgewiesen werden, der sich vom eigentlichen Kreditangebot oder Kreditvertrag unterscheidet und vor Zusendung des Zahlungsinstruments, Kreditmittels oder Kreditangebots erstellt worden ist,

4. Organisation von Verkaufsstellen oder Herantreten an den Verbraucher zwecks Anbieten von Krediten an Stellen, die in Artikel 4 § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung und die Organisation des Wander- und Kirmesgewerbes erwähnt sind,

5. Herantreten an den Verbraucher anlässlich eines Ausflugs, der von einem Verkäufer oder Dienstleistungserbringer oder für ihre Rechnung oder von einem Kreditgeber

beziehungsweise Kreditvermittler mit dem Ziel organisiert wird, den Verbraucher zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen auf Kredit zu verleiten, außer wenn dieses Ziel dem Verbraucher ausdrücklich und vorab als Hauptziel des betreffenden Ausflugs mitgeteilt worden ist. Diese Ankündigung muss vom Organisator des Ausflugs nachgewiesen werden.

[Art. VII.67 einziger Absatz Nr. 1 und 3 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Unterabschnitt 3 - Angebote zur Verkaufsförderung

Art. VII.68 - Es ist einem Verkäufer von Gütern oder Dienstleistungen verboten, eine Preisermäßigung an eine Kreditaufnahme oder die Verwendung einer Krediteröffnung oder einer damit verbundenen Zahlungskarte/einem damit verbundenen Zahlungsinstrument zu knüpfen.

Abschnitt 2 - Zustandekommen des Kreditvertrags

Unterabschnitt 1 - Vom Kreditgeber beziehungsweise Kreditvermittler einzuholende Auskünfte

Art. VII.69 - § 1 - Im Rahmen der Beurteilung der Kreditwürdigkeit sind Kreditgeber und Kreditvermittler verpflichtet, bei dem einen Kreditvertrag beantragenden Verbraucher und gegebenenfalls demjenigen, der eine persönliche Sicherheit leistet, die genauen und vollständigen Auskünfte anzufragen, die sie für notwendig erachten, um deren Finanzlage und Rückzahlungsmöglichkeiten zu beurteilen. Der Verbraucher und derjenige, der eine Sicherheit leistet, sind verpflichtet, genau und vollständig auf die Anfrage zu antworten.

In keinem Fall dürfen angefragte Auskünfte Rasse, ethnische Herkunft, Sexualleben, Gesundheit, politische, philosophische oder religiöse Anschauungen beziehungsweise Aktivitäten oder Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft oder Krankenkasse betreffen.

§ 2 - Der Kreditgeber beziehungsweise gegebenenfalls der Kreditvermittler legt dem Verbraucher beziehungsweise demjenigen, der eine persönliche Sicherheit leistet, ein Kreditbeantragungsformular beziehungsweise ein Formular zur Auskunftsanfrage vor in der Form eines Fragebogens, in dem alle Auskünfte dargelegt werden, die der Kreditgeber und/oder Kreditvermittler gemäß § 1 Absatz 1 einholen muss. Zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen aus vorliegendem Artikel muss der Kreditgeber dieses Formular bis zur vollständigen Rückzahlung des aufgenommenen Kredits aufbewahren. Auskünfte, die vom Verbraucher oder demjenigen, der eine persönliche Sicherheit leistet, erteilt werden, dürfen nur an die in Artikel VII.119 § 1 erwähnten Personen mitgeteilt und von diesen Personen und gegebenenfalls vom Kreditvermittler verarbeitet werden.

Der Fragebogen bezieht sich zumindest auf Zweck des Kredits, Einkünfte, Personen zu Lasten und laufende finanzielle Verpflichtungen, unter anderem Anzahl und [offenstehenden Betrag der laufenden Kredite]. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass diese Liste ergänzen, wenn der Kreditbetrag 3.000 EUR überschreitet.

Im Fragebogen werden die Dateien angegeben, die gemäß Artikel VII.79 befragt werden.

Unbeschadet des Paragraphen 1 ist Absatz 1 nicht anwendbar, wenn der Kreditbetrag 500 EUR nicht überschreitet.

[Art. VII.69 § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Unterabschnitt 2 - Vorvertragliche Information

Art. VII.70 - § 1 - Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Kreditangebot gebunden ist, erteilt der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte die personalisierte Information, die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er einen Kreditvertrag abschließen will. Diese Information wird [auf dauerhaftem Datenträger] mittels des Formulars "Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite (SECCI)" in Anlage 1 zu vorliegendem Buch mitgeteilt. Die in vorliegendem Paragraphen und in Artikel VI.55 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehenen Informationspflichten des Kreditgebers und gegebenenfalls des Kreditvermittlers oder des beauftragten Vertreters gelten als erfüllt, wenn er das SECCI vorgelegt hat.

Diese Informationen enthalten folgende Angaben:

1. Kreditart,
2. Identität, einschließlich Unternehmensnummer, des Kreditgebers und gegebenenfalls des Kreditvermittlers sowie ihre für Kontakte mit dem Verbraucher relevante geographische Anschrift,
3. Kreditbetrag und Bedingungen für die Inanspruchnahme,
4. Laufzeit des Kreditvertrags,
5. bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung und bei verbundenen Kreditverträgen Ware oder Dienstleistung und deren Barzahlungspreis,
6. Sollzinssatz, Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, ferner Zeiträume, Bedingungen und Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes. Gelten unter bestimmten Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die oben genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze zu erteilen,
7. effektiver Jahreszins und vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag, erläutert anhand eines repräsentativen Beispiels unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Annahmen. Hat der Verbraucher dem Kreditgeber seine Wünsche in Bezug auf eines oder mehrere Elemente seines Kredits mitgeteilt, beispielsweise in Bezug

auf die Laufzeit des Kreditvertrags oder den Kreditbetrag, so muss der Kreditgeber diese Elemente berücksichtigen. Sofern ein Kreditvertrag unterschiedliche Verfahren der Inanspruchnahme mit jeweils unterschiedlichen Entgelten oder Sollzinssätzen vorsieht und der Kreditgeber eine vom König zu bestimmende Annahme, die diesen Fall widerspiegelt, umsetzt, so weist er darauf hin, dass andere Mechanismen der Inanspruchnahme bei der Art des Kreditvertrags zu einem höheren effektiven Jahreszins führen können,

8. [Ratenbeträge, Zahlungstermine und Anzahl der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen] und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden,

9. gegebenenfalls Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, es sei denn, die Eröffnung eines entsprechenden Kontos ist fakultativ, zusammen mit den Entgelten für die Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags und Bedingungen, unter denen diese Entgelte gemäß Artikel VII.86 geändert werden können,

10. falls zutreffend, Hinweis auf vom Verbraucher bei Abschluss des Kreditvertrags zu zahlende Notargebühren,

11. gegebenenfalls Verpflichtung, im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag einen Vertrag über die Inanspruchnahme einer Nebenleistung, insbesondere eines Versicherungsvertrags, abzuschließen, wenn der Abschluss eines solchen Vertrags zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder in Anwendung der vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird,

12. Zinssatz, der im Verzugsfall Anwendung findet, und Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Kosten wegen Nichterfüllung des Kreditvertrags,

13. Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen,

14. gegebenenfalls verlangte Sicherheiten,

15. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts,

16. Recht auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls Informationen zum Anspruch des Kreditgebers auf Entschädigung sowie zur Art der Berechnung dieser Entschädigung gemäß Artikel VII.97,

17. Recht des Verbrauchers auf unverzügliche und unentgeltliche Unterrichtung gemäß Artikel VII.79 über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit,

18. Recht des Verbrauchers, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist,

19. gegebenenfalls Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist.

Etwaige zusätzliche Informationen des Kreditgebers für den Verbraucher sind in einem gesonderten Dokument zu erteilen, das dem SECCI beigelegt werden kann.

[Kreditgeber und Kreditvermittler handeln bei der Gestaltung von Kreditprodukten oder der Gewährung oder der Vermittlung von Krediten oder der Erbringung von Beratungsdienstleistungen zu Krediten oder gegebenenfalls von Nebenleistungen für Verbraucher oder bei der Ausführung eines Kreditvertrags unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Verbraucher ehrlich, redlich, transparent und professionell. Im Zusammenhang mit der Gewährung, Vermittlung oder Erbringung von Beratungsdienstleistungen zu Krediten oder gegebenenfalls von Nebenleistungen sind Informationen über die Umstände des Verbrauchers, von ihm angegebene konkrete Bedürfnisse und realistische Annahmen bezüglich der Risiken für die Situation des Verbrauchers während der Laufzeit des Kreditvertrags zugrunde zu legen.]

§ 2 - Bei fernmündlicher Kommunikation im Sinne von Artikel VI.56 des Wirtschaftsgesetzbuches muss die in Artikel VI.56 Absatz 2 Buchstabe b) erwähnte Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung hinsichtlich eines Verbraucherkredits zumindest die in § 1 Absatz 2 Nr. 3 bis 6 und 8 vorgesehenen Angaben, den anhand eines repräsentativen Beispiels erläuterten effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag enthalten.

§ 3 - Wurde der Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen, das die Erteilung der Informationen gemäß § 1 nicht gestattet, insbesondere in dem in § 2 genannten Fall, teilt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags die vollständigen vorvertraglichen Informationen mittels des SECCI-Formulars mit.

§ 4 - Auf Verlangen erhält der Verbraucher zusätzlich zu dem SECCI unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist.

[Art. VII.70 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); § 1 Abs. 2 Nr. 8 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.71 - § 1 - Vorliegender Artikel findet Anwendung auf:

1. Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit nach Aufforderung des Kreditgebers oder binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist,

2. Überziehungsmöglichkeiten, die binnen einem Monat zurückgezahlt werden müssen, was § 3 betrifft,

3. Kreditverträge, die mit einer in Artikel VII.3 § 3 Nr. 5 erwähnten Investmentgesellschaft abgeschlossen werden,

4. Kreditverträge, in denen ein Zahlungsaufschub so wie in Artikel VII.3 § 3 Nr. 6 erwähnt vorgesehen ist.

§ 2 - In Abweichung von Artikel VII.70 § 1 und rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Kreditangebot gebunden ist erteilt der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte die Informationen, die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung über den Abschluss eines Kreditvertrags zu treffen. Diese Informationen werden [auf dauerhaftem Datenträger] mittels des SECCI-Formulars in Anlage 2 zu vorliegendem Buch mitgeteilt. Die in vorliegendem Paragraphen und in Artikel VI.55 vorgesehenen Informationspflichten des Kreditgebers gelten als erfüllt, wenn er die "Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite" vorgelegt hat.

Diese Informationen enthalten folgende Angaben:

1. Kreditart,
2. Identität, einschließlich Unternehmensnummer, des Kreditgebers und gegebenenfalls des Kreditvermittlers sowie ihre für Kontakte mit dem Verbraucher relevante geographische Anschrift,
3. Kreditbetrag,
4. Laufzeit des Kreditvertrags,
5. Sollzinssatz, Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden; vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Kreditvertrags an zu zahlende Entgelte und gegebenenfalls Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können,
6. effektiver Jahreszins, erläutert anhand eines repräsentativen Beispiels unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Annahmen,
7. Bedingungen und Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags,
8. gegebenenfalls Hinweis, dass der Verbraucher jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden kann,
9. Zinssatz, der im Verzugsfall Anwendung findet, und Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Kosten wegen Nichterfüllung des Kreditvertrags,
10. Recht des Verbrauchers auf unverzügliche und unentgeltliche Unterrichtung gemäß Artikel VII.79 über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit,
11. Angaben zu den ab Abschluss des Kreditvertrags anwendbaren Entgelten und Bedingungen, unter denen diese Entgelte gemäß Artikel VII.86 geändert werden können,
12. gegebenenfalls Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist.

§ 3 - In Abweichung von Artikel VII.70 § 2 muss bei fernmündlicher Kommunikation im Sinne von Artikel VI.56 und wenn der Verbraucher die sofortige Bereitstellung der Überziehungsmöglichkeit beantragt die in Artikel VI.56 Absatz 2 Buchstabe b) erwähnte Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung zumindest die in § 2 Absatz 2 Nr. 3, 5, 6 und 8 vorgesehenen Informationen enthalten.

§ 4 - Auf Verlangen erhält der Verbraucher zusätzlich zu dem SECCI unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist.

§ 5 - Wurde der Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen, das die Erteilung der Informationen gemäß § 2, einschließlich der in § 3 genannten Fälle, nicht gestattet, kommt der Kreditgeber unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags seinen Verpflichtungen gemäß § 2 nach, indem er dem Verbraucher die vertraglichen Informationen gemäß Artikel VII.78, soweit dieser Anwendung findet, vorlegt.

[Art. VII.71 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. VII.72 - [Die Artikel VII.70, VII.71, VII.74 und VII.75 gelten nicht für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die nur in untergeordneter Funktion als Vermittler beziehungsweise Vertreter beteiligt sind. Die Verpflichtung des Kreditgebers, dem Verbraucher die in diesen Artikeln genannten vorvertraglichen Informationen tatsächlich mitzuteilen, wird hiervon nicht berührt.

Absatz 1 ist nicht auf Vermittler beziehungsweise Vertreter in untergeordneter Funktion anwendbar, die gleichzeitig Kreditverträge und Zahlungsinstrumente, die außerhalb ihrer Niederlassung verwendet werden können, oder Kreditverträge anbieten, die in ihrer Gesamtheit oder in Teilen nicht zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen dieses Vermittlers beziehungsweise Vertreters bestimmt sind.]

[Art. VII.72 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Unterabschnitt 3 - Besondere Informationspflichten des Kreditvermittlers

Art. VII.73 - Jeder Kreditvermittler muss den Verbraucher sowohl in der Werbung als auch in den für die Kundschaft bestimmten Unterlagen über seine Eigenschaft als Kreditvermittler und über Art und Umfang seiner Befugnisse informieren. Diese Information betrifft insbesondere die Eigenschaft als Kreditmakler oder vertraglich gebundener Vermittler.

Ein vertraglich gebundener Vermittler vermerkt in allen für die Kundschaft bestimmten Unterlagen die Angaben zur Identifizierung des Kreditgebers.

Unterabschnitt 4 - Angemessene Erläuterungen

Art. VII.74 - Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler geben dem Verbraucher angemessene Erläuterungen, gegebenenfalls durch Erläuterung der vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel VII.70 § 1, der Hauptmerkmale der angebotenen Produkte und der möglichen spezifischen Auswirkungen der Produkte auf den Verbraucher, einschließlich der Konsequenzen bei Zahlungsverzug des Verbrauchers, damit der Verbraucher in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag seinen Bedürfnissen und seiner Finanzlage gerecht wird.

Wird eine Krediteröffnung in einer Verkaufsstelle, die sich außerhalb der Niederlassung des Kreditgebers befindet, oder im Fernabsatz angeboten, gibt der Kreditgeber oder gegebenenfalls der Kreditvermittler angemessene Erläuterungen zu den Vor- und Nachteilen dieser Kreditart im Vergleich zu Teilzahlungsverkäufen beziehungsweise -darlehen, sofern diese Kreditarten vom Kreditgeber beziehungsweise Kreditvermittler angeboten werden. Diese Erläuterungen beziehen sich insbesondere auf die Tilgung des Kapitals, die Anrechnung der Zinsen, die maximalen effektiven Jahreszinssätze, die Frist zur Erreichung des Nullwertes und die Fälligkeit der Restschuld im Fall einer in Artikel VII.98 § 1 Absatz 2 erwähnten einseitigen Kündigung.

Unterabschnitt 5 - Beratungspflichten

Art. VII.75 - Kreditgeber und Kreditvermittler sind verpflichtet, für Kreditverträge, die sie gewöhnlich anbieten oder vermitteln, die Kreditart und den Kreditbetrag zu suchen, die der Finanzlage des Verbrauchers bei Vertragsschluss und dem Zweck des Kredits am besten entsprechen.

Unterabschnitt 6 - Untersuchungspflicht

Art. VII.76 - Der Kreditgeber darf einen Kreditvertrag oder einen Vertrag über eine Sicherheitsleistung nur abschließen nach Überprüfung der Erkennungsdaten aufgrund je nach Fall:

- des in Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Personalausweises,

- des Aufenthaltsscheins, der zum Zeitpunkt der Eintragung in das in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnte Warteregister ausgestellt wird,

- des Personalausweises, Passes oder gleichwertigen Reisescheins, der einem nicht im Königreich wohnhaften Ausländer vom Staat, in dem er wohnt oder dessen Staatsangehöriger er ist, ausgestellt wird.

Art. VII.77 - § 1 - Vor Abschluss eines Kreditvertrags nimmt der Kreditgeber [eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit] des Verbrauchers vor und überprüft, ob der Verbraucher seinen Rückzahlungspflichten nachkommen können wird. [Er prüft ebenfalls eingehend die Zahlungsfähigkeit] derjenigen, die eine persönliche Sicherheit leisten.

Zu diesem Zweck muss der Kreditgeber außer bei Überziehung darüber hinaus die Zentrale abfragen. Der König bestimmt die Modalitäten dieser Abfrage.

Der König bestimmt, in welcher Weise der Kreditgeber den Nachweis über die Abfrage der Zentrale erbringt, und die Frist, während deren dieser Nachweis aufbewahrt werden muss. [Die Bedingungen für den Zugang zu der Zentrale oder zu einer anderen Datei, die zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers oder der Zahlungsfähigkeit einer Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, oder zur Überprüfung des Weiterbestehens dieser Kreditwürdigkeit beziehungsweise Zahlungsfähigkeit verwendet wird, dürfen nicht diskriminierend sein.]

[Der Kreditgeber sorgt dafür, dass geeignete Verfahren und Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung stützt, festgelegt, dokumentiert und aufbewahrt werden. Zu diesem Zweck legt er für jeden Verbraucher und gegebenenfalls für jede Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, eine Kreditakte an, in der die Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung stützt, festgelegt, dokumentiert und aufbewahrt werden.]

Für die Anwendung von Absatz 1 bis 3 wird für jede Änderung des Kreditbetrags der Abschluss eines neuen Kreditvertrags vorausgesetzt.

Außerdem muss der Kreditgeber bei Kreditverträgen auf unbestimmte Dauer jedes Jahr spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Jahrestag des Abschlusses des Kreditvertrags auf der Grundlage einer erneuten Abfrage der Zentrale die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers erneut gemäß den Absätzen 1 bis 3 überprüfen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn für solche Kreditverträge eine Frist zur Erreichung des Nullwertes von einem Jahr oder weniger gilt.

§ 2 - Der Kreditgeber darf einen Kreditvertrag nur abschließen, wenn er unter Berücksichtigung der Informationen, über die er verfügt oder verfügen müsste, berechtigterweise annehmen muss, dass der Verbraucher in der Lage sein wird, die Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag zu erfüllen.

Werden im Rahmen eines nicht getilgten Verbraucherkredits [und/oder Mobiliarhypothekarkredits] für einen Verbraucher bei der Zentrale ein Zahlungsausfall/Zahlungsausfälle für einen rückständigen Gesamtbetrag von mehr als 1.000 EUR registriert, darf der Kreditgeber keinen neuen Kreditvertrag abschließen. In anderen Fällen nicht zurückgezahlter Zahlungsausfälle darf ein Kreditgeber einen neuen Kreditvertrag nur unter Angabe einer zusätzlichen Begründung in der Kreditakte abschließen.

[Art. VII.77 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 1 Abs. 3 ergänzt durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 1 neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 7 Nr. 3 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

Unterabschnitt 7 - Abschluss des Kreditvertrags

Art. VII.78 - § 1 - Kreditverträge werden durch handschriftliche oder [...] elektronische Unterschrift aller Vertragsparteien abgeschlossen und [auf dauerhaftem Datenträger] erstellt, der alle in vorliegendem Artikel erwähnten Vertragsbedingungen und Angaben enthält. Alle Vertragsparteien mit einem unterschiedlichen Interesse am Vertrag und der Kreditvermittler erhalten eine Ausfertigung des Kreditvertrags.

Außer bei Krediteröffnungen gilt kein Kreditvertrag mit fester Laufzeit und Tilgung des Kapitals als abgeschlossen, wenn nicht jede der Vertragsparteien mit einem unterschiedlichen Interesse am Vertrag einen in § 3 Nr. 4 des vorliegenden Artikels erwähnten Tilgungsplan erhalten hat.

Bei einer Krediteröffnung stellt der Verbraucher seiner Unterschrift den Vermerk der Höhe des Kredits voran: "Gelesen und genehmigt für einen Kredit in Höhe von ... EUR." Bei allen anderen Kreditverträgen stellt der Verbraucher seiner Unterschrift den Vermerk des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags voran: "Gelesen und genehmigt für eine Schuldsumme von ... EUR." In beiden Fällen gibt der Verbraucher im Vertrag zudem das Datum und die genaue Anschrift der Vertragsunterzeichnung an.

[Die in Absatz 1 erwähnte elektronische Unterschrift erfolgt:

- anhand [einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels, die in Artikel 3 Nr. 12 beziehungsweise Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt sind],

- [oder anhand einer anderen elektronischen Signatur, durch die die Identität der Parteien, ihre Einwilligung zum Inhalt des Kreditvertrags und die Erhaltung der Integrität dieses Vertrags gewährleistet sind. Der König kann zu diesem Zweck Kriterien festlegen. Im Streitfall obliegt es dem Kreditgeber nachzuweisen, dass diese elektronische Signatur diese Funktionen tatsächlich erfüllt.]]

§ 2 - Im Kreditvertrag ist in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben:

1. Kreditart,
2. Name, Vorname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz des Verbrauchers und gegebenenfalls der Personen, die eine Sicherheit leisten,
3. Identität des Kreditgebers, einschließlich seiner Unternehmensnummer, seine für Kontakte mit dem Verbraucher relevante geographische Anschrift sowie Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft,
4. gegebenenfalls Identität des Kreditvermittlers, einschließlich seiner Unternehmensnummer, seine für Kontakte mit dem Verbraucher relevante geographische Anschrift sowie Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft,
5. Laufzeit des Kreditvertrags,

6. Kreditbetrag und Bedingungen für die Inanspruchnahme,

7. Sollzinssatz, Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, ferner Zeiträume, Bedingungen und Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes; gelten unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze zu erteilen,

8. effektiver Jahreszins und vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags. Anzugeben sind alle in die Berechnung dieses Zinses einfließenden Annahmen,

9. Verfahren zur Kündigung des Kreditvertrags,

10. folgende Klausel: "Dieser Vertrag wird gemäß Artikel VII.148 des Wirtschaftsgesetzbuches in der Zentrale für Kredite an Privatpersonen registriert.",

11. Zwecke der Verarbeitung in der Zentrale,

12. Name der Zentrale,

13. Bestehen eines Zugangs-, Berichtigungs- und Streichungsrechts hinsichtlich der Daten und Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten.

§ 3 - Neben den in § 2 erwähnten Informationen ist im Kreditvertrag, ausgenommen in Kreditverträgen, die in § 4 erwähnt sind, in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben:

1. wenn der Kredit anhand eines Zahlungsinstruments in Anspruch genommen werden kann, Regeln, die gemäß den Rechtsvorschriften über die Zahlungsdienste im Falle von Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung der Karte oder Legitimation Anwendung finden, und gegebenenfalls Höchstbetrag, für den der Verbraucher infolge von missbräuchlicher Verwendung durch einen Dritten das Risiko trägt,

2. bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung oder bei verbundenen Kreditverträgen Ware oder Dienstleistung und deren Barzahlungspreis,

3. [Ratenbeträge, Zahlungstermine und Anzahl der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen], einschließlich einer eventuellen Anzahlung, und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden,

4. im Falle der Kapitaltilgung bei einem Kreditvertrag mit fester Laufzeit, Recht des Verbrauchers, auf Antrag kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Kreditvertrags eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zu erhalten. Aus diesem gehen hervor:

a) zu leistende Zahlungen sowie Zeitabstände und Bedingungen für diese Zahlungen,

b) Aufschlüsselung der einzelnen periodischen Rückzahlungen nach der Kapitaltilgung, den nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und gegebenenfalls allen zusätzlichen Kosten,

c) bei einem Kreditvertrag ohne festen Sollzinssatz, klare und prägnante Angabe, dass die Daten im Tilgungsplan nur bis zur nächsten Änderung des Sollzinssatzes oder der zusätzlichen Kosten gemäß dem Kreditvertrag Gültigkeit haben,

5. ist die Zahlung von Entgelten und Zinsen ohne Kapitaltilgung vorgesehen, Aufstellung der Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Entgelte,

6. gegebenenfalls Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, es sei denn, die Eröffnung eines entsprechenden Kontos ist fakultativ, zusammen mit den Entgelten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags und Bedingungen, unter denen diese Entgelte gemäß Artikel VII.86 geändert werden können,

7. Satz der Verzugszinsen gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags geltenden Regelung bei Zahlungsverzug und Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Kosten wegen Nichterfüllung des Kreditvertrags,

8. Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen,

9. soweit zutreffend, Hinweis auf zu zahlende Notargebühren,

10. gegebenenfalls verlangte Sicherheiten und Versicherungen,

11. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie Frist und andere Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich Angaben zu der Verpflichtung des Verbrauchers, das in Anspruch genommene Kapital und die Zinsen gemäß Artikel VII.83 zurückzuzahlen, und der Höhe der Zinsen pro Tag,

12. Information über die Rechte aus Artikel VII.92 und Bedingungen für ihre Ausübung,

13. Recht auf vorzeitige Rückzahlung, Verfahren bei vorzeitiger Rückzahlung und gegebenenfalls Information zum Anspruch des Kreditgebers auf Entschädigung sowie zur Art der Bestimmung dieser Entschädigung,

14. Hinweis auf die dem Verbraucher gemäß Buch XVI zugänglichen außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, einschließlich geographische Anschrift der Stellen, an die ein Verbraucher seine Beschwerden richten kann, worunter die Kontaktinformationen der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion des FÖD Wirtschaft,

15. gegebenenfalls weitere Vertragsbedingungen.

§ 4 - Neben den in § 2 erwähnten Informationen ist bei Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit nach Aufforderung des Kreditgebers oder binnen höchstens drei Monaten zurückzuzahlen ist, ist in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben:

1. Hinweis, dass der Verbraucher jederzeit zur Rückzahlung des Kreditbetrags aufgefordert werden kann,

2. Angaben zu den ab Abschluss des Kreditvertrags anwendbaren Entgelten und Bedingungen, unter denen diese Entgelte gemäß Artikel VII.86 geändert werden können.

§ 5 - In Abweichung von § 1 wird bei Abschluss eines Kreditvertrags durch fernmündliche Kommunikation auf Ersuchen des Verbrauchers eine Ausfertigung des vom Kreditgeber unterzeichneten Kreditvertrags unverzüglich dem Verbraucher übermittelt.

§ 6 - Die Gründe, aus denen die Rückzahlung eines Kreditvertrags vorzeitig verlangt oder ein Kreditvertrag gekündigt werden kann, müssen in einer separaten Klausel im Kreditvertrag aufgenommen werden.

[Art. VII.78 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 1 Abs. 4 erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 29 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016); § 1 Abs. 4 zweiter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 9 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 3 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Unterabschnitt 8 - Kreditverweigerung

Art. VII.79 - Wird ein Kredit verweigert, teilt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich das Ergebnis der Datenabfrage, die Identität und Anschrift des für die Verarbeitung der von ihm abgefragten Dateien Verantwortlichen, gegebenenfalls einschließlich der Identität und Anschrift des konsultierten Kreditversicherers, mit, an den der Verbraucher sich gemäß [Artikel VII.122] wenden kann. [Gegebenenfalls gibt er ebenfalls an, dass die Verweigerung auf einer automatisierten Verarbeitung von Daten beruht.]

Die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn sie durch [Artikel 19 § 2 Absatz 2 und Buch II Titel 3 Kapitel 2 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld] oder durch andere einschlägige Rechtsvorschriften in Sachen öffentliche Ordnung oder öffentliche Sicherheit untersagt ist.

Wird der Kredit verweigert, kann vom Verbraucher keinerlei Entschädigung gefordert werden, die vom Kreditgeber gezahlten Kosten für die Abfrage der Zentrale ausgenommen.

[Art. VII.79 Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 9 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); Abs. 2 abgeändert durch Art. 181 des G. vom 18. September 2017 (B.S. vom 6. Oktober 2017)]

Unterabschnitt 9 - Sonderbestimmungen in Bezug auf Leasing

Art. VII.80 - Ein Leasingvertrag ist befristet. Die Eigentumsübertragung oder die Ausübung der Kaufoption beendet das Kreditgeschäft.

Der Kreditgeber setzt den Verbraucher einen Monat vor dem letzten zu diesem Zweck vereinbarten Datum [per Einschreibesendung] davon in Kenntnis, dass er die Möglichkeit zur

Ausübung der Kaufoption hat. Findet die Ausübung der Kaufoption oder Eigentumsübertragung nicht statt, kann der Leasingvertrag nur durch Abschluss eines Mietvertrags in ein Mietverhältnis umgewandelt werden.

[Art. VII.80 Abs. 2 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.81 - § 1 - In Bezug auf Leasing ist der Kreditbetrag der Barzahlungspreis des zum Leasing angebotenen beweglichen Sachguts abzüglich des Betrags der Mehrwertsteuer. Werden zusätzliche Dienstleistungen zur Finanzierung angeboten, ist ihr Preis abzüglich des Betrags der Mehrwertsteuer und unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.87 auch im Kreditbetrag enthalten. In diesem Fall ist der Preis der Bestandteile des Kreditvertrags im Vertrag angegeben.

§ 2 - Sind im Leasingvertrag ein oder mehrere Zeitpunkte vorgesehen, zu denen eine Ausübung der Kaufoption möglich ist, muss im Kreditvertrag jeweils der entsprechende Restwert angegeben werden.

Können diese Restwerte bei Abschluss des Kreditvertrags nicht festgelegt werden, müssen im Vertrag Parameter angegeben werden, die es dem Verbraucher bei Ausübung der Kaufoption ermöglichen, diese Restwerte festzulegen.

Der König kann diese Parameter und ihren Gebrauch bestimmen.

§ 3 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel VII.78 ist im Leasingvertrag Folgendes anzugeben:

1. ist die Ausübung der Kaufoption zu mehreren Zeitpunkten möglich, vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ausübung der Kaufoption zum ersten Mal und zum letzten Mal möglich ist. Kann bei Abschluss des Kreditvertrags der Restbetrag nur mit Hilfe von Parametern festgelegt werden, müssen im Kreditvertrag einerseits der Gesamtbetrag der zu leistenden Zahlungen und andererseits der vom Verbraucher zum Zeitpunkt der Ausübung der Kaufoption zu zahlende minimale und maximale Restwert, berechnet auf Basis dieser Parameter, vermerkt sein,

2. gegebenenfalls Betrag der Sicherheit und Verpflichtung des Kreditgebers, den finanziellen Ertrag der als Sicherheit hinterlegten Depositen dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen.

Art. VII.82 - Wenn der Leasinggeber vom Verbraucher eine sachliche Sicherheit verlangt, kann es sich dabei nur um als Sicherheit auf einem Terminkonto hinterlegte Depositen handeln, das zu diesem Zweck bei einem Kreditinstitut auf den Namen des Verbrauchers eröffnet wird.

Zinsen des so hinterlegten Betrags werden zum Kapital geschlagen.

Der Leasinggeber besitzt ein besonderes Vorzugsrecht auf das Guthaben des in Absatz 1 erwähnten Kontos für jegliche Schulforderung, die sich aus der Nichterfüllung des Leasingvertrags ergibt.

Über das Guthaben kann nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer schriftlichen Vereinbarung, die nach Nichterfüllung oder Erfüllung des Vertrags getroffen worden ist, verfügt werden. Diese gerichtliche Entscheidung ist ungeachtet eines Einspruchs oder einer Berufung ohne Kautions- oder Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Abschnitt 3 - Widerrufsrecht

Art. VII.83 - § 1 - Der Verbraucher hat das Recht, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Kreditvertrag zu widerrufen. Die Frist dieses Widerrufsrechts beginnt:

1. am Tag des Abschlusses des Kreditvertrags oder

2. am Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die in Artikel VII.78 erwähnten Informationen erhält, sofern dieser nach dem in Nr. 1 des vorliegenden Absatzes genannten Datum liegt.

§ 2 - Übt der Verbraucher sein Widerrufsrecht aus, so:

1. teilt er dies gemäß Artikel VII.78 § 3 Nr. 11 dem Kreditgeber [per Einschreibesendung] oder auf einem anderen vom Kreditgeber akzeptierten Träger mit. Die Widerrufsfrist gilt als gewahrt, wenn diese Mitteilung vor Fristablauf abgesandt wird, und

2. gibt er im Fall eines Kreditvertrags, für die dem Verbraucher gemäß diesem Vertrag Waren zur Verfügung gestellt werden, unverzüglich nach Mitteilung des Widerrufs erhaltene Waren zurück und zahlt dem Kreditgeber die für den Zeitraum der Inanspruchnahme des Kredits zu entrichtenden Zinsen,

3. zahlt er bei allen anderen Kreditverträgen dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch dreißig Kalendertage nach Absendung der Widerrufserklärung an den Kreditgeber das Kapital einschließlich der ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Kredits bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Kapitals aufgelaufenen Zinsen zurück.

Die Zinsen sind auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen. Der Kreditgeber hat keinen Anspruch auf weitere vom Verbraucher zu leistende Entschädigungen, mit Ausnahme von Entschädigungen für Entgelte, die der Kreditgeber an Behörden entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann. Zahlungen, die nach Abschluss des Kreditvertrags erfolgen, werden dem Verbraucher binnen dreißig Tagen nach dem Widerruf zurückerstattet.

§ 3 - Der Widerruf des Kreditvertrags bringt von Rechts wegen die Auflösung von Zusatzverträgen mit sich.

§ 4 - Macht der Verbraucher das im vorliegenden Artikel erwähnte Widerrufsrecht geltend, finden die Artikel VI.58, VI.59 und VI.67 keine Anwendung.

§ 5 - Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf Kreditverträge, die laut vorliegendem Buch durch Vermittlung eines Notars abgeschlossen werden müssen, sofern der Notar bestätigt, dass der Verbraucher die in den Artikeln VII.70, VII.74 und VII.78 erwähnten Rechte hat.

[Art. VII.83 § 2 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Abschnitt 4 - Missbräuchliche Klauseln

Unterabschnitt 1 - Unrechtmäßige Zahlungen

Art. VII.84 - Wenn ein Preis ganz oder teilweise durch einen Kreditvertrag beglichen wird, für den der Verkäufer oder Dienstleistungserbringer im Hinblick auf den Abschluss dieses Kreditvertrags als Kreditgeber oder Kreditvermittler auftritt, kann der Verbraucher dem Verkäufer oder Dienstleistungserbringer gegenüber keine gültige Verbindlichkeit eingehen und es kann keine Zahlung von dem einen an den anderen erfolgen, solange der Verbraucher den Kreditvertrag nicht unterzeichnet hat.

Eine Klausel, durch die der Verbraucher sich verpflichtet, im Falle der Kreditverweigerung den vereinbarten Preis bar zu zahlen, ist nichtig.

Art. VII.85 - Verboten sind und als ungeschrieben gelten Klauseln eines Kreditvertrags, in denen dem Kreditgeber erlaubt wird, vom Verbraucher eine Entschädigung zu verlangen, wenn dieser den gewährten Kreditbetrag gar nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen hat.

Unterabschnitt 2 - Berechnung der Sollzinsen und Variabilität des Sollzinssatzes und der Kosten

Art. VII.86 - § 1 - Der Sollzinssatz ist fest oder variabel. Wurden ein oder mehrere feste Sollzinssätze festgelegt, gelten sie für die im Kreditvertrag festgelegte Dauer.

§ 2 - Außer in den in vorliegendem Artikel vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf die Variabilität des Sollzinssatzes und die mit der Bargeldabhebung an Geldautomaten verbundenen Kosten und unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.3 § 3 Nr. 6 gelten Klauseln, die es ermöglichen, Bedingungen des Kreditvertrags zu ändern, als ungeschrieben.

§ 3 - In Kreditverträgen kann festgelegt werden, dass der Sollzinssatz in den Grenzen der Artikel VII.78 § 2 Nr. 7 und VII.94 geändert wird. [Unbeschadet des Artikels VII.94 §§ 1 und 3 darf in Kreditverträgen, mit Ausnahme von Krediteröffnungen, eine Variabilität des Sollzinssatzes nur in den Fällen und gemäß den Regeln, die in den Artikeln VII.143 und VII.144 festgelegt werden, vorgesehen sein.] [...]

In Krediteröffnungen kann festgelegt werden, dass die mit der Bargeldabhebung an Geldautomaten verbundenen Kosten - falls sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten sind

- einseitig geändert werden. Bei Änderung dieser Kosten hat der Verbraucher das Recht, die Krediteröffnung binnen zwei Monaten ab Notifizierung dieser Änderung unentgeltlich zu kündigen. Die Bestimmungen von Artikel VII.15 § 1 sind entsprechend anwendbar. Diese Änderung darf nur einmal während der Laufzeit der Krediteröffnung vorgenommen werden und die ursprünglich vorgesehenen Kosten dürfen maximal um 25 Prozent erhöht werden. Der König kann einen Höchstwert und eine Methode zur Berechnung dieser Kosten bestimmen.

§ 4 - Gegebenenfalls ist der Verbraucher über eine Änderung des Sollzinssatzes [auf einem dauerhaften Datenträger] zu informieren, bevor die Änderung in Kraft tritt. Dabei ist gegebenenfalls auch der Betrag der nach dem Inkrafttreten des neuen Sollzinssatzes zu leistenden Zahlungen anzugeben; ändern sich die Anzahl oder die Periodizität der zu leistenden Zahlungen, so sind auch hierzu Einzelheiten anzugeben.

Die Vertragsparteien können jedoch in dem Kreditvertrag vereinbaren, dass die in vorangehendem Absatz erwähnte Information dem Verbraucher in regelmäßigen Abständen erteilt wird, wenn die Änderung des Sollzinssatzes auf eine Änderung eines Referenzzinssatzes zurückgeht, der neue Referenzzinssatz auf geeigneten Wegen öffentlich zugänglich gemacht wird und die Information über den neuen Referenzzinssatz außerdem in den Geschäftsräumen des Kreditgebers eingesehen werden kann.

§ 5 - Wird der Sollzinssatz bei Krediteröffnungen ohne Hypothekenbestellung um mehr als 25 Prozent des ursprünglich oder zuvor vereinbarten Satzes geändert und ist der Vertrag für eine Laufzeit von mehr als einem Jahr abgeschlossen worden, kann der Verbraucher den Vertrag in den Grenzen des Artikels VII.98 einseitig und unentgeltlich kündigen. Im Widerspruch zu vorliegender Bestimmung stehende Klauseln sind nichtig.

§ 6 - Sind in dem Vertrag nicht alle Sollzinssätze festgelegt, so gilt der Sollzinssatz nur für diejenigen Teilzeiträume der Gesamtlaufzeit als vereinbart, für die den Sollzinssätzen ausschließlich ein bei Abschluss des Kreditvertrags vereinbarter bestimmter fester Prozentsatz zugrunde liegt.

[Art. VII.86 § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015), Art. 12 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016) und Art. 12 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Unterabschnitt 3 - Nebenleistungen

Art. VII.87 - § 1 - Kreditgeber und Kreditvermittler dürfen im Rahmen des Abschlusses eines Kreditvertrags den Verbraucher nicht dazu verpflichten, einen anderen Vertrag bei dem Kreditgeber, dem Kreditvermittler oder einem von ihnen bestimmten Dritten zu unterzeichnen.

Die Beweislast, dass der Verbraucher freie Wahl hatte in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrags über eine Nebenleistung, der gleichzeitig mit dem Kreditvertrag geschlossen wurde, liegt beim Kreditgeber beziehungsweise Kreditvermittler.

§ 2 - Zudem dürfen Kreditgeber und Kreditvermittler den Verbraucher bei Abschluss eines Kreditvertrags nicht durch eine Klausel dazu verpflichten, das geliehene Kapital ganz

oder teilweise zu verpfänden beziehungsweise für eine Einlage oder zum Erwerb von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten zu verwenden.

§ 3 - Das Verfahren der Kapitalwiederherstellung ist verboten.

§ 4 - Vorliegendem Artikel entgegengesetzte Klauseln gelten als ungeschrieben.

Unterabschnitt 4 - Nicht zugelassene Sicherheiten

Art. VII.88 - Im Rahmen eines Kreditvertrags ist es dem Verbraucher oder gegebenenfalls demjenigen, der eine Sicherheit leistet, verboten, anhand eines Wechsels oder Eigenwechsels die Zahlung der Verbindlichkeiten zu versprechen oder zu gewährleisten, die er aufgrund eines Kreditvertrags eingeht. Es ist ebenfalls verboten, Schecks als Sicherheit für die Rückzahlung des gesamten oder eines Teils des geschuldeten Betrags unterzeichnen zu lassen.

Art. VII.89 - § 1 - Eine Abtretung von Rechten in Bezug auf die in Artikel 1410 § 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Beträge, die im Rahmen eines durch vorliegendes Buch geregelten Kreditvertrags erfolgt, unterliegt den Artikeln 27 bis 35 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer und kann nur in Höhe der Beträge, die zum Zeitpunkt der Abtretungsnotifizierung aufgrund des Kreditvertrags fällig sind, durchgeführt und angewandt werden.

§ 2 - Einkünfte oder der Lohn Minderjähriger, selbst wenn sie für mündig erklärt sind, sind unabtretbar und unpfändbar, was Kreditverträge betrifft.

Abschnitt 5 - Ausführung des Kreditvertrags

Unterabschnitt 1 - Zurverfügungstellung des Kreditbetrags

Art. VII.90 - § 1 - Solange der Kreditvertrag nicht von allen Parteien unterzeichnet worden ist, darf keine Zahlung erfolgen, weder vom Kreditgeber an den Verbraucher oder für dessen Rechnung noch vom Verbraucher an den Kreditgeber.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Kreditvertrag stellt der Kreditgeber den Kreditbetrag unverzüglich zur Verfügung, und zwar per Überweisung auf das Konto des Verbrauchers beziehungsweise eines vom Verbraucher bestimmten Dritten oder per Scheck.

Die Bereitstellung des Kreditbetrags in bar oder als Bargeld darf nur in Fällen erfolgen, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass genannt werden, wobei Betrag, Art und Zweck des Kredits und Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags berücksichtigt werden.

§ 2 - Der Kreditgeber haftet weiterhin für Beträge, die er dem Kreditvermittler in Ausführung des Kreditvertrags übermittelt hat, bis sie dem Verbraucher oder einem vom Verbraucher bestimmten Dritten vollständig zur Verfügung gestellt worden sind.

Unterabschnitt 2 - Finanzierung von Waren und Dienstleistungen

Art. VII.91 - Wird die finanzierte Ware oder Dienstleistung im Kreditvertrag erwähnt oder zahlt der Kreditgeber den Betrag des Kreditvertrags direkt an den Verkäufer oder Dienstleistungserbringer, werden die Verbindlichkeiten des Verbrauchers erst ab Lieferung der Ware oder Dienstleistung wirksam; im Falle von Verkauf oder Dienstleistung mit wiederholter Ausführung werden die Verbindlichkeiten des Verbrauchers ab Beginn der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung wirksam und enden sie bei Unterbrechung der Lieferung oder Dienstleistungserbringung, es sei denn, der Verbraucher erhält den Kreditbetrag selbst und dem Kreditgeber ist die Identität des Verkäufers oder Dienstleistungserbringers nicht bekannt.

Der Betrag des Kredits darf dem Verkäufer oder Dienstleistungserbringer erst übergeben werden, nachdem dem Kreditgeber die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung notifiziert worden ist.

Die in Absatz 2 erwähnte Notifizierung muss [auf dauerhaftem Datenträger] erfolgen; es kann ein Lieferschein sein, der vom Verbraucher datiert und unterzeichnet sein muss.

Aufgrund des Kreditvertrags geschuldete Zinsen setzen erst am Tag dieser Notifizierung ein.

[Art. VII.91 Abs. 3 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. VII.92 - Hat der Verbraucher ein Recht auf Widerruf eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ausgeübt, so ist er an einen damit verbundenen Kreditvertrag nicht mehr gebunden.

Werden die unter einen verbundenen Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert oder entsprechen sie nicht dem Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrag, so kann der Verbraucher Rechte gegen den Kreditgeber geltend machen, wenn er nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Bestimmungen des Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrags seine Rechte gegen den Lieferanten oder den Dienstleistungserbringer geltend gemacht hat, diese aber nicht durchsetzen konnte.

Eine Einrede kann dem Kreditgeber gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn:

1. [der Verbraucher den Verkäufer der Ware oder den Dienstleistungserbringer in Bezug auf die Ausführung der Verpflichtungen aus dem Vertrag per Einschreibesendung in Verzug gesetzt hat, ohne dass die Verpflichtungen innerhalb eines Monats ab Versendedatum erfüllt worden sind,]

2. der Verbraucher den Kreditgeber informiert hat, dass er die noch ausstehenden Zahlungen auf ein gesperrtes Konto einzahlen wird, wenn der Verkäufer der Ware oder der Dienstleistungserbringer den Vertrag nicht gemäß Nr. 1 erfüllt. Der König kann Modalitäten für die Eröffnung und Führung dieses Kontos bestimmen.

Zinsen des so hinterlegten Betrags werden zum Kapital geschlagen.

Durch das alleinige Bestehen der Depositen erhält der Kreditgeber Vorzugsrecht auf das Kontoguthaben für jegliche Schuldforderung, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Verbrauchers ergibt.

Über den hinterlegten Betrag kann nur zugunsten der einen oder anderen Partei verfügt werden, sofern eine schriftliche Vereinbarung vorgelegt wird, die erstellt wurde, nachdem der Betrag auf dem vorerwähnten Konto gesperrt wurde, oder sofern eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird. Diese Entscheidung ist ungeachtet eines Einspruchs oder einer Berufung ohne Kautions- oder Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

[Art. VII.92 Abs. 3 Nr. 1 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.93 - Ist in einem Kreditvertrag im Fernabsatz die finanzierte Ware, die im Fernabsatz verkauft wird, erwähnt oder wird der Kreditbetrag oder der aufgenommene Betrag sofort vom Kreditgeber an den Fernverkäufer gezahlt, kann die Lieferung der Ware in Abweichung von den Artikeln VII.90 und VII.84 Absatz 1 vor Abschluss des Kreditvertrags erfolgen, sofern der Verbraucher rechtzeitig vor der Lieferung über die Vertragsbedingungen und die Information nach Artikel VI.57 § 1 verfügt.

Unterabschnitt 3 - Kosten und maximale Rückzahlungsfristen

Art. VII.94 - § 1 - Der König bestimmt das Verfahren zur Festlegung und gegebenenfalls zur Anpassung der Sätze des maximalen effektiven Jahreszinses und legt je nach Art, Betrag und eventuell Laufzeit des Kredits den maximalen effektiven Jahreszins fest.

§ 2 - Muss bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses auf Hypothesen zurückgegriffen werden, kann der König gemäß den in § 1 erwähnten Bestimmungen ebenfalls die maximalen Kreditkosten festlegen, und zwar unter anderem den maximalen Sollzins und gegebenenfalls die maximalen wiederkehrenden und die maximalen einmaligen Kosten, die mit der Krediteröffnung verbunden sind.

§ 3 - Die aufgrund des vorliegenden Artikels festgelegten Sätze bleiben auf jeden Fall bis zu ihrer Revision anwendbar.

Senkungen des maximalen effektiven Jahreszinses und gegebenenfalls der maximalen Kreditkosten sind sofort auf laufende Kreditverträge anwendbar, die in den Grenzen des vorliegenden Gesetzes die Variabilität des effektiven Jahreszinses oder Sollzinses vorsehen.

Art. VII.95 - § 1 - Der König kann je nach Darlehensbetrag und Kreditart die maximale Rückzahlungsfrist bestimmen.

§ 2 - In unbefristeten oder auf mehr als fünf Jahre befristeten Krediteröffnungen muss eine Frist zur Erreichung des Nullwertes, in der der zurückzuzahlende Gesamtbetrag beglichen

werden muss, festgelegt werden. Der König kann eine maximale Frist zur Erreichung des Nullwertes festlegen.

§ 3 - Ermöglicht ein Kreditvertrag mit festen Raten die Variabilität des effektiven Jahreszinses, enthält er die Bestimmung, dass der Verbraucher im Fall einer Anpassung die Aufrechterhaltung der Rate und die Verlängerung oder Verkürzung der vereinbarten Rückzahlungsfrist verlangen kann. Die Ausübung dieses Rechts kann zur Überschreitung der in § 1 erwähnten maximalen Rückzahlungsfrist führen.

Vor Abschluss des Kreditvertrags setzt der Kreditgeber den Verbraucher ausdrücklich über dieses Recht in Kenntnis.

§ 4 - [Der Kreditgeber setzt den Verbraucher mit allen zweckdienlichen Kommunikationsmitteln vom Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zur Erreichung des Nullwertes und den Folgen der Nichtzahlung - einschließlich der in Artikel VII.100 vorgesehenen Folgen - am Nullstellungstag in Kenntnis:

1. im Laufe des achten Monats vor Ablauf der Frist zur Erreichung des Nullwertes und
2. im Laufe des zweiten Monats vor Ablauf der Frist zur Erreichung des Nullwertes.

Unterliegt der Kreditvertrag einer Frist zur Erreichung des Nullwertes von bis zu einem Jahr, setzt der Kreditgeber in Abweichung von Absatz 1 den Verbraucher mit allen zweckdienlichen Kommunikationsmitteln spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist zur Erreichung des Nullwertes vom Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zur Erreichung des Nullwertes und den Folgen der Nichtzahlung am Nullstellungstag in Kenntnis.]

[Art. VII.95 § 4 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Unterabschnitt 4 - Modalitäten der vorzeitigen Rückzahlung und der Kündigung

Art. VII.96 - Der Verbraucher ist jederzeit berechtigt, den geschuldeten Restbetrag an Kapital vollständig oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall hat er Anrecht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die den Zinsen und Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags entspricht.

Ein Verbraucher, der seinen Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen will, informiert den Kreditgeber mindestens zehn Tage vor der Rückzahlung [per Einschreibesendung] über seine Absicht.

[Art. VII.96 Abs. 2 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.97 - § 1 - Der Kreditgeber kann im Falle der vorzeitigen Rückzahlung, ob vollständig oder teilweise, eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung festlegen.

Binnen zehn Tagen nach Erhalt des in Artikel VII.96 Absatz 2 erwähnten Einschreibens oder nach Eingang der vom Verbraucher zurückgezahlten Beträge auf dem Konto teilt der

Kreditgeber dem Verbraucher [auf einem dauerhaften Datenträger] den Betrag der geforderten Entschädigung mit. Diese Mitteilung umfasst insbesondere die Berechnung der Entschädigung.

Wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ende der Laufzeit des Vertrags ein Jahr überschreitet, darf die Entschädigung nicht mehr als 1 Prozent des Betrags des vorzeitig zurückgezahlten Kapitals betragen.

Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, darf die Entschädigung 0,5 Prozent des Betrags des vorzeitig zurückgezahlten Kapitals nicht überschreiten.

§ 2 - Keine Entschädigung darf vom Kreditgeber verlangt werden:

1. wenn in Anwendung der Artikel VII.194 bis VII.196, VII.200 oder VII.201 die Verbindlichkeiten des Verbrauchers auf den Barzahlungspreis oder den aufgenommenen Betrag beschränkt wurden,

2. im Falle einer Rückzahlung in Ausführung eines Versicherungsvertrags, der vertraglich die Rückzahlung des Kredits gewährleistet,

3. bei einer Krediteröffnung,

4. wenn die vorzeitige Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den kein fester Sollzinssatz vereinbart wurde.

§ 3 - Keinesfalls darf die Entschädigung den Zinsbetrag übersteigen, den der Verbraucher in der Zeit zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ende der Laufzeit des Kreditvertrags bezahlt hätte.

[Art. VII.97 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. VII.98 - § 1 - Der Verbraucher kann einen unbefristeten Kreditvertrag jederzeit unentgeltlich kündigen, es sei denn, die Parteien haben eine Kündigungsfrist vereinbart. Die Kündigungsfrist darf einen Monat nicht überschreiten. Übt der Verbraucher sein Kündigungsrecht aus, teilt er dies dem Kreditgeber [per Einschreibesendung] oder auf einem anderen vom Kreditgeber akzeptierten Träger mit.

Enthält der Kreditvertrag eine entsprechende Vereinbarung, so kann der Kreditgeber einen unbefristeten Kreditvertrag unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen; die Kündigung ist dem Verbraucher [auf einem dauerhaften Datenträger] mitzuteilen. Übt der Kreditgeber sein Recht aus, teilt er dies dem Verbraucher [per Einschreibesendung] oder auf einem anderen vom Verbraucher akzeptierten Datenträger mit.

§ 2 - Enthält der Kreditvertrag eine entsprechende Vereinbarung, so kann der Kreditgeber aus sachlich gerechtfertigten Gründen das Recht des Verbrauchers auf Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aufgrund eines Kreditvertrags aussetzen, insbesondere wenn er über Auskünfte verfügt, aus denen er ableiten kann, dass der Verbraucher nicht mehr in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der Kreditgeber hat den Verbraucher über die Aussetzung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Aussetzung [auf einem dauerhaften Datenträger] zu informieren, es sei denn, eine solche

Unterrichtung ist nach anderen Rechtsvorschriften nicht zulässig oder läuft Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwider.

[Art. VII.98 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016) und Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); § 2 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Unterabschnitt 5 - Kontoauszüge

Art. VII.99 - § 1 - Für jede Krediteröffnung wird der Verbraucher regelmäßig mittels eines Kontoauszugs [auf einem dauerhaften Datenträger] informiert, der folgende Einzelheiten enthält:

1. genauer Zeitraum, auf den sich der Kontoauszug bezieht,
2. in Anspruch genommene Beträge und Datum der Inanspruchnahme,
3. Gesamtrestschuldbetrag und Datum des letzten Kontoauszugs,
4. neuer Gesamtrestschuldbetrag,
5. jeweiliges Datum und jeweiliger Betrag der Zahlungen des Verbrauchers,
6. angewandter Sollzinssatz/angewandte Sollzinssätze,
7. verschiedene Beträge aller etwaig erhobenen Entgelte,
8. gegebenenfalls zu zahlender Mindestbetrag und Zinsen.

§ 2 - Für Krediteröffnungen, bei denen es sich nicht um Überziehungsmöglichkeiten handelt, sind folgende zusätzliche Einzelheiten mitzuteilen:

1. gegebenenfalls Restschuld des vorherigen Auszugs,
2. gegebenenfalls Fälligkeiten der ausstehenden Kosten,
3. Fälligkeit und Betrag der ausstehenden Zinsen pro angewandten Sollzinssatz und Angabe der Methode zur Berechnung dieser Zinsen auf die Restschuld anhand des Sollzinssatzes,
- [4. Datum, an dem die Frist zur Erreichung des Nullwertes abläuft, mit einem deutlich sichtbaren Warnhinweis, dass die vertraglich vereinbarten Mindestzahlungen möglicherweise nicht ausreichen, um den abgebuchten Betrag rechtzeitig zu diesem Datum zurückzuzahlen.]

[Art. VII.99 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); § 2 einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Unterabschnitt 6 - Nicht erlaubte Überziehungen und Überschreitungen

Art. VII.100 - § 1 - [Kommt es im Rahmen einer Krediteröffnung oder eines Zahlungskontos zu einer Überziehung und hat der Kreditgeber jegliche Überziehung des gewährten Kreditbetrags ausdrücklich verboten, setzt dieser die Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aus und verlangt die Rückzahlung des nicht gewährten Überziehungsbetrags innerhalb einer Frist von maximal fünfundvierzig Tagen ab dem Tag der nicht gewährten Überziehung.

Im Falle einer in Absatz 1 erwähnten nicht gewährten Überziehung im Rahmen einer Krediteröffnung können nur ausdrücklich vereinbarte und durch vorliegendes Buch erlaubte Verzugszinsen und Kosten eingefordert werden. Die Verzugszinsen werden auf den Betrag der nicht gewährten Überziehung berechnet.

Im Falle einer in Absatz 1 erwähnten Überziehung im Rahmen eines Zahlungskontos, mit dem kein Kreditvertrag verbunden ist, können nur folgende Beträge eingefordert werden:

1. der maximale Verzugszinssatz in Höhe des maximalen effektiven Jahreszinses für eine Krediteröffnung ohne Karte zum Zeitpunkt des Auftretens der nicht gewährten Überziehung eines Zahlungskontos,

2. vereinbarte Kosten für Mahn- und Inverzugsetzungsschreiben für höchstens eine Sendung pro Monat. Diese Kosten bestehen aus einem pauschalen Höchstbetrag von 7,50 EUR zuzüglich der am Tag der Absendung gültigen Portokosten. Der König kann diesen Pauschalbetrag dem Verbraucherpreisindex anpassen,

3. eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 Prozent des Betrags der nicht gewährten Überziehung, wenn der Verbraucher einen Monat nach einem Inverzugsetzungseinschreiben seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist. Dieses Schreiben wird versandt, wenn der Verbraucher seinen Verbindlichkeiten nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Im Falle einer in Absatz 1 erwähnten Überziehung wird dem Verbraucher unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger Folgendes mitgeteilt:

1. Vorliegen einer nicht gewährten Überziehung,

2. Betrag der nicht gewährten Überziehung,

3. etwaige Vertragsstrafen, Entgelte beziehungsweise Zinsen, die auf den Betrag der nicht gewährten Überziehung Anwendung finden,

4. Frist, innerhalb deren die Rückzahlung des nicht gewährten Überziehungsbetrags zu erfolgen hat,

5. Warnung über die Folgen bei Zahlungsausfall, einschließlich der Bedingungen der Registrierung in der Zentrale.

In Anwendung von Absatz 2 und 3 verlangte Zahlungen müssen in einer Unterlage, die dem Verbraucher kostenlos ausgehändigt wird, detailliert angegeben und gerechtfertigt werden.

Klauseln, die für den Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten seitens des Verbrauchers in vorliegendem Buch nicht vorgesehene Strafen oder Entschädigungen auferlegen, sind verboten und gelten als ungeschrieben.]

§ 2 - Hält der Verbraucher die aus dem vorangehenden Paragraphen hervorgehenden Verpflichtungen nicht ein, kündigt der Kreditgeber entweder den Vertrag unter Einhaltung von Artikel VII.105 Absatz 1 Nr. 3 oder er setzt unter Einhaltung aller Bestimmungen des vorliegenden Buches durch Schuldumwandlung einen neuen Vertrag mit einem höheren Kreditbetrag auf.

[Art. VII.100 § 1 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 16. August 2023)]

Art. VII.101 - Im Falle einer Überschreitung von mindestens 1.250 EUR während eines Zeitraums von mehr als einem Monat teilt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich [auf einem dauerhaften Datenträger] Folgendes mit:

1. Vorliegen einer Überschreitung,
2. Betrag der Überschreitung,
3. Sollzinssatz, etwaige Vertragsstrafen und Entgelte, die auf den Betrag der Überschreitung Anwendung finden.

Der König kann diesen Betrag ändern. Solange die im vorangehenden Absatz erwähnte Mitteilung nicht erfolgt ist, kann der Kreditgeber auf den Betrag der Überschreitung nur den zuletzt angewandten Sollzinssatz berechnen, mit Ausnahme jeglicher Vertragsstrafen, Entschädigungen oder Verzugszinsen.

Ist die Überschreitung bei Ablauf einer Frist von drei Monaten ab ihrem Entstehen nicht beglichen, setzt der Kreditgeber die Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aus und kündigt den Vertrag unter Berücksichtigung von Artikel VII.105 Absatz 1 Nr. 3 oder setzt unter Einhaltung aller Bestimmungen des vorliegenden Buches durch Schuldumwandlung einen neuen Vertrag mit einem höheren Kreditbetrag auf.

[Art. VII.101 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Abschnitt 6 - Abtretung des Kreditvertrags und der Forderungen aus diesem Vertrag

Art. VII.102 - Der Vertrag oder die Schulforderung aus dem Kreditvertrag kann nur abgetreten werden zugunsten oder nach Forderungsübergang nur erworben werden von einer aufgrund des vorliegenden Buches zugelassenen Person oder auch abgetreten werden zugunsten oder erworben werden von der Bank, von dem Schutzfonds für Einlagen und Finanzinstrumente, von Kreditversicherern, [von Mobilisierungsorganismen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2012 über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung

der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor] oder von anderen Personen, die der König zu diesem Zweck bestimmt.

[Art. VII.102 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 13 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Art. VII.103 - Unbeschadet des Artikels VII.102 ist die Abtretung oder der Forderungsübergang dem Verbraucher gegenüber erst wirksam, nachdem er [per Einschreibesendung] darüber informiert worden ist, außer wenn die sofortige Abtretung oder der sofortige Forderungsübergang ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist und die Identität des Zessionars oder des in die Rechte des Altgläubigers eingesetzten Dritten im Kreditvertrag vermerkt ist. Diese Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn der ursprüngliche Kreditgeber mit dem Einverständnis des neuen Inhabers der Schuldforderung dem Verbraucher gegenüber nach wie vor als Kreditgeber auftritt.

[Art. VII.103 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.104 - Bei Abtretung der oder Forderungsübergang für die Schuldforderung aus dem Kreditvertrag behält der Verbraucher dem Zessionar oder dem in die Rechte des Altgläubigers eingesetzten Gläubiger gegenüber die Verteidigungsmittel, einschließlich der Aufrechnungseinrede, die er gegen den Zedenten oder Übertragenden geltend machen kann. Anders lautende Klauseln gelten als ungeschrieben.

Abschnitt 7 - Nichterfüllung des Kreditvertrags

Art. VII.105 - Eine Klausel, in der die sofortige Fälligkeit oder eine ausdrückliche auflösende Bedingung vorgesehen ist, ist verboten und gilt als ungeschrieben, vorbehaltlich folgender Fälle:

1. Der Verbraucher ist mit mindestens [zwei Ratenbeträge] oder 20 Prozent des zurückzuzahlenden Gesamtbetrags in Verzug und hat seine Verbindlichkeiten innerhalb eines Monats [ab Versendung einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung] nicht erfüllt. Der Kreditgeber muss den Verbraucher bei der Inverzugsetzung an diese Regeln erinnern.

2. Der Verbraucher veräußert das bewegliche Sachgut vor Zahlung des Preises oder gebraucht es unter Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen, obschon der Kreditgeber sich das diesbezügliche Eigentum vorbehalten hat oder die Eigentumsübertragung gemäß den Leasingregeln noch nicht stattgefunden hat.

3. Der Verbraucher überschreitet den in den Artikeln VII.100 und VII.101 erwähnten Kreditbetrag und hat seine Verbindlichkeiten innerhalb eines Monats [ab Versendung einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung] nicht erfüllt. Der Kreditgeber muss den Verbraucher bei der Inverzugsetzung an diese Regeln erinnern.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.98 sind Klauseln, in denen vorgesehen ist, dass der Kreditgeber während der Laufzeit des Vertrags jederzeit die Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kreditbetrags verlangen kann, verboten und gelten als ungeschrieben.

[Art. 105 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.106 - § 1 - Bei Vertragsauflösung oder sofortiger Fälligkeit wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten seitens des Verbrauchers dürfen vom Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen verlangt werden:

- Restschuld,
- fälliger, nicht gezahlter Betrag der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher,
- Betrag der vereinbarten Verzugszinsen, die auf die Restschuld berechnet werden,
- vereinbarte Vertragsstrafen oder Entschädigungen, sofern sie auf die Restschuld berechnet und auf folgende Höchstbeträge begrenzt werden:
 - höchstens 10 Prozent des Betrags der Restschuld bis zu 7.500 EUR,
 - höchstens 5 Prozent des Betrags der Restschuld über 7.500 EUR.

§ 2 - Bei einfachem Zahlungsverzug, der weder zur Vertragsauflösung noch zur sofortigen Fälligkeit führt, dürfen vom Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen verlangt werden:

- fälliges, nicht gezahltes Kapital,
- fälliger, nicht gezahlter Betrag der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher,
- Betrag der vereinbarten Verzugszinsen, die auf das fällige, nicht gezahlte Kapital berechnet werden,
- vereinbarte Kosten für Mahn- und Inverzugsetzungsschreiben, wobei der Verbraucher für höchstens ein Schreiben pro Monat zahlt. Diese Kosten bestehen aus einem pauschalen Höchstbetrag von 7,50 EUR zuzüglich der am Tag der Absendung gültigen Portokosten. Der König kann diesen Pauschalbetrag dem Verbraucherpreisindex anpassen.

Wenn der Vertrag gemäß Artikel VII.98 § 1 gekündigt wird oder endet und der Verbraucher seine Verbindlichkeiten innerhalb dreier Monate [ab Versendung einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung] nicht erfüllt hat, dürfen vom Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen verlangt werden:

- fälliges, nicht gezahltes Kapital,
- fälliger, nicht gezahlter Betrag der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher,

- Betrag der vereinbarten Verzugszinsen, die auf das fällige, nicht gezahlte Kapital berechnet werden,

- vereinbarte Vertragsstrafen oder Entschädigungen innerhalb der in § 1 erwähnten Grenzen und Höchstbeträge.

§ 3 - Der vereinbarte Verzugszinssatz darf den zuletzt auf den betreffenden Betrag oder die betreffenden Teilzeiträume angewandten Sollzinssatz zuzüglich eines Koeffizienten von höchstens 10 Prozent nicht übersteigen.

§ 4 - In Anwendung der Paragraphen 1 und 2 verlangte Zahlungen müssen in einer Unterlage, die dem Verbraucher kostenlos ausgehändigt wird, detailliert angegeben und gerechtfertigt werden.

Eine neue Unterlage, die die in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 geschuldeten Beträge detailliert angibt und rechtfertigt, muss dem Verbraucher, der sie beantragt, höchstens dreimal pro Jahr kostenlos ausgehändigt werden.

Der König kann die Vermerke auf dieser Unterlage bestimmen und ein Abrechnungsmuster auferlegen.

§ 5 - Bei Vertragsauflösung oder sofortiger Fälligkeit dürfen in Abweichung von Artikel [5.210] des Zivilgesetzbuches Zahlungen des Verbrauchers, des Bürgen oder desjenigen, der eine Sicherheit leistet, erst auf den Betrag der Verzugszinsen oder anderer Vertragsstrafen und Entschädigungen angerechnet werden, nachdem die Restschuld und die Gesamtkosten des Kredits gezahlt worden sind.

§ 6 - Klauseln, die für den Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten seitens des Verbrauchers in vorliegendem Buch nicht vorgesehene Strafen oder Entschädigungen auferlegt, sind verboten und gelten als ungeschrieben.

[Art. VII.106 § 2 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 18 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 5 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022)]

Art. VII.107 - § 1 - Der Friedensrichter kann von ihm bestimmte Zahlungserleichterungen einem Verbraucher gewähren, dessen Finanzlage sich verschlechtert hat.

Wenn aufgrund der Gewährung von Zahlungserleichterungen die Kosten des Kreditvertrags steigen, bestimmt der Friedensrichter den Anteil des Verbrauchers.

Der zuständige Richter kann dem Verbraucher für die in Artikel VII.106 §§ 1 und 2 erwähnten Schulden einen Zahlungsaufschub oder eine Neuverteilung bewilligen, selbst wenn der Kreditgeber eine Klausel wie in Artikel VII.105 erwähnt anwendet oder deren Anwendung verlangt.

§ 2 - In Abweichung von den Artikeln 2032 Nr. 4 und 2039 des Zivilgesetzbuches müssen der Bürge und gegebenenfalls derjenige, der eine Sicherheit geleistet hat, den dem Verbraucher vom Friedensrichter gewährten Zahlungserleichterungsplan einhalten.

§ 3 - Wenn der Bürge und gegebenenfalls derjenige, der eine Sicherheit geleistet hat, vom Gläubiger zwecks Zahlung belangt wird, können sie gemäß den Bedingungen und Modalitäten der Artikel 1337*bis* bis 1337*octies* des Gerichtsgesetzbuches über die Gewährung von Zahlungserleichterungen an Verbraucher in Verbraucherkreditangelegenheiten beim Friedensrichter die Gewährung von Zahlungserleichterungen beantragen.

Art. VII.108 - § 1 - Hat der Verbraucher unbeschadet des Paragraphen 2 bereits Summen in Höhe von mindestens 40 Prozent des Barzahlungspreises einer Ware gezahlt, für die entweder eine Eigentumsvorbehaltsklausel oder ein Pfandversprechen mit unwiderruflicher Vollmacht gilt, darf diese Ware nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer schriftlichen Vereinbarung, die nach Inverzugsetzung [per Einschreibesendung] geschlossen wurde, zurückgenommen werden.

Der Kreditgeber muss innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Datum des Verkaufs der finanzierten Ware dem Verbraucher den erhaltenen Preis mitteilen und ihm den zu viel erhaltenen Betrag zurückerstatten.

§ 2 - Hat der Verbraucher im Rahmen eines Leasings mindestens 40 Prozent des Barzahlungspreises für ein bewegliches Sachgut bezahlt, kann er nur aufgrund einer ausdrücklichen, nach Vertragsschluss getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien oder aufgrund eines richterlichen Beschlusses verlangen, im Besitz des Sachguts zu bleiben.

§ 3 - Auf keinen Fall darf eine Vollmacht oder Vereinbarung, die im Hinblick auf die Rücknahme einer durch einen Kreditvertrag finanzierten Ware geschlossen wurde, zu einer unberechtigten Bereicherung führen.

[Art. VII.108 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Abschnitt 8 - Sicherheiten

Art. VII.109 - § 1 - In der Bürgschaftsleistung und gegebenenfalls in jeder anderen Form der Sicherheit für Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag muss der genaue Betrag, für den gebürgt wird, vermerkt sein. Verlangte Sicherheiten gelten nur für diesen Betrag, eventuell zuzüglich Verzugszinsen, unter Ausschluss jeglicher Vertragsstrafen oder Kosten wegen Nichterfüllung. Zu diesem Zweck muss der Kreditgeber vorab und unentgeltlich dem Bürgen und gegebenenfalls demjenigen, der eine Sicherheit leistet, eine Ausfertigung des Kreditvertrags überreichen.

§ 2 - In jedem Vertrag über eine Sicherheitsleistung, im Rahmen dessen die Person, die die Sicherheit leistet, gemäß Artikel VII.148 § 2 Nr. 1 registriert wird, wird Folgendes angegeben:

1. die Klausel: "Der Kreditvertrag, für den Sie diese Sicherheit geleistet haben, ist in der Zentrale für Kredite an Privatpersonen registriert, in der Sie gemäß Artikel VII.148 § 2 Nr. 1 als Person, die eine Sicherheit geleistet hat, registriert sind."

2. Zwecke der Verarbeitung in der Zentrale,

3. Name der Zentrale,

4. Bestehen eines Zugangs-, Berichtigungs- und Streichungsrechts hinsichtlich der Daten und Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten.

§ 3 - Der Kreditgeber muss denjenigen, der eine Sicherheit leistet, über den Abschluss des Kreditvertrags informieren und ihn vorab über jede Änderung dieses Vertrags unterrichten.

Für Kreditverträge auf unbegrenzte Dauer kann der Kreditgeber eine Bürgschaft oder persönliche Sicherheit nur für einen Zeitraum von fünf Jahren verlangen. Dieser Zeitraum kann ausschließlich nach Ablauf dieses Zeitraums und mit ausdrücklicher Zustimmung des Bürgen oder desjenigen, der eine persönliche Sicherheit geleistet hat, erneuert werden.

Art. VII.110 - Der Kreditgeber benachrichtigt den Bürgen und gegebenenfalls denjenigen, der eine Sicherheit geleistet hat, falls der Verbraucher mit [zwei Ratenbeträgen] oder mindestens einem Fünftel des zurückzuzahlenden Gesamtbetrags in Verzug ist. Der Kreditgeber informiert ihn über gewährte Zahlungserleichterungen und unterrichtet ihn vorab über jede Änderung des ursprünglichen Kreditvertrags.

[Art. VII.110 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.111 - [In Abweichung von Artikel 2021 des Zivilgesetzbuches kann der Kreditgeber den Bürgen und gegebenenfalls die Person, die eine Sicherheit geleistet hat, erst belangen, wenn der Verbraucher mit mindestens zwei Ratenbeträgen, 20 Prozent des zurückzuzahlenden Gesamtbetrags oder der letzten Rate in Verzug ist und wenn der Verbraucher seine Verbindlichkeiten innerhalb eines Monats ab Versendung seitens des Kreditgebers einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung nicht erfüllt hat.]

[Art. VII.111 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Abschnitt 9 - Kreditvermittler

Art. VII.112 - § 1 - Kreditvermittler dürfen Kreditverträge nur mit zugelassenen beziehungsweise registrierten Kreditgebern vermitteln.

§ 2 - Kreditmakler dürfen ihre Tätigkeit nur unter ihrem Namen ausüben.

Art. VII.113 - § 1 - Ein Kreditvermittler kann keinen Kreditantrag für einen Verbraucher einreichen, wenn er unter Berücksichtigung der Informationen, über die er unter anderem aufgrund der in Artikel VII.69 erwähnten Auskünfte verfügt oder verfügen müsste, annimmt, dass der Verbraucher offensichtlich nicht in der Lage sein wird, die Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag zu erfüllen.

§ 2 - Ein Kreditvermittler darf Kreditanträge nicht teilen. Er muss dem Kreditgeber die in Artikel VII.69 erwähnten notwendigen Informationen mitteilen.

§ 3 - Wer als Kreditvermittler auftritt, muss allen kontaktierten Kreditgebern den Betrag der anderen Kreditverträge mitteilen, die er innerhalb zweier Monate vor Einreichung jedes neuen Kreditantrags zugunsten desselben Verbrauchers beantragt oder erhalten hat.

Art. VII.114 - § 1 - Ein Kreditvermittler darf weder mittelbar noch unmittelbar vom Verbraucher, der ihn um seine Vermittlung gebeten hat, eine Vergütung gleich welcher Art erhalten.

§ 2 - Ein Kreditvermittler hat nur Anspruch auf Provision für Kreditverträge, die infolge seiner Vermittlung gültig und gemäß den Formvorschriften zustande gekommen sind.

§ 3 - Mindestens die Hälfte der Provision muss gemäß den vom König bestimmten Regeln unter Berücksichtigung der Art und Laufzeit des Vertrags in gestaffelten Zahlungen beglichen werden. [Die Art und Weise, wie Kreditgeber ihr Personal und die Kreditvermittler vergüten, und die Art und Weise, wie Kreditvermittler ihr Personal und ihre Vermittlungsvertreter vergüten, steht nicht der Einhaltung der ihnen obliegenden Verpflichtung entgegen, unter Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher ehrlich, redlich, transparent und professionell zu handeln.]

§ 4 - Wird ein Kreditvertrag zur vorzeitigen vollständigen Ablösung eines anderen Kreditvertrags abgeschlossen, entsteht kein Anspruch auf Provision, wenn beide Verträge von demselben Kreditvermittler vermittelt worden sind.

Vorliegende Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn der effektive Jahreszins des neuen Kreditvertrags deutlich unter dem des früheren Kreditvertrags liegt.

[§ 5 - Kreditgeber handeln bei der Gestaltung und Anwendung der Vergütungspolitik für das für die Kreditwürdigkeitsprüfung zuständige Personal nach den folgenden Grundsätzen in einer Weise und einem Ausmaß, die/das ihrer Größe, ihrer internen Organisation und Art, Umfang und Komplexität ihrer Tätigkeiten entspricht:

1. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditgeber tolerierte Maß hinausgehen.

2. Die Vergütungspolitik ist an der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditgebers ausgerichtet und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wobei insbesondere vorzusehen ist, dass die Vergütung nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Anträge abhängt.

§ 6 - Bei Kreditgebern oder Kreditvermittlern, die Beratungsdienstleistungen erbringen, beeinträchtigt die Struktur der Vergütung des damit betrauten Personals nicht dessen Fähigkeit, im besten Interesse des Verbrauchers zu handeln, und ist sie insbesondere nicht an Absatzziele gekoppelt.]

[Art. VII.114 § 3 ergänzt durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); §§ 5 und 6 eingefügt durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Abschnitt 10 - Schuldenvermittlung

Art. VII.115 - Schuldenvermittlung ist verboten, außer:

1. wenn sie von einem Rechtsanwalt, einem ministeriellen Amtsträger oder einem gerichtlichen Mandatsträger in Ausübung seines Berufs oder Amtes ausgeführt wird,
2. wenn sie von öffentlichen Einrichtungen oder von privaten Einrichtungen, die zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zugelassen sind, ausgeführt wird.

Abschnitt 11 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Unterabschnitt 1 - Übermittlung personenbezogener Daten

Art. VII.116 - Außer bei Abtretung oder Forderungsübergang gemäß den Artikeln VII.102 und VII.103 dürfen personenbezogene Daten des Verbrauchers oder desjenigen, der eine Sicherheit leistet, die im Rahmen von Abschluss oder Ausführung eines Kreditvertrags durch den Kreditgeber verarbeitet werden, Dritten nur unter den [in vorliegendem Unterabschnitt] aufgezählten kumulativen Bedingungen übermittelt werden.

[Art. VII.116 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

Art. VII.117 - § 1 - Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen des folgenden doppelten Zwecks verarbeitet werden:

1. im Hinblick auf die Beurteilung der finanziellen Lage und der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers oder desjenigen, der eine Sicherheit leistet,
2. im Rahmen der Gewährung oder Verwaltung von Krediten oder Zahlungsdiensten wie in vorliegendem Buch erwähnt, die das Privatvermögen einer natürlichen Person belasten können und deren Zwangsvollstreckung in das Privatvermögen dieser Person betrieben werden kann.

Keinesfalls dürfen personenbezogene Daten zu Zwecken der Kundenwerbung verwendet werden.

§ 2 - Gesammelte Daten müssen unter Berücksichtigung der Zwecke nach vorangehendem Paragraphen sachdienlich, angemessen und nicht übertrieben sein.

Art. VII.118 - § 1 - Ausschließlich Daten über Identität des Verbrauchers oder desjenigen, der eine Sicherheit leistet, Höhe und Laufzeit des Kredits, Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen, gegebenenfalls gewährte Zahlungserleichterungen, Zahlungsverzüge und Identität des Kreditgebers dürfen verarbeitet werden. Letztere Angabe darf außer im Falle von Zahlungsverzug ausschließlich dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Verbraucher mitgeteilt werden.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Inhalt der in vorangehendem Absatz erwähnten Daten bestimmen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

1. bestimmen, welche Kategorien strafrechtlicher Verurteilungen, die gegen den Verbraucher oder denjenigen, der eine Sicherheit leistet, ausgesprochen worden sind, verarbeitet werden dürfen, sofern diese vorab schriftlich darüber informiert worden sind,

2. natürliche oder juristische Personen öffentlichen oder privaten Rechts bestimmen, die die in Nr. 1 erwähnten Daten verarbeiten dürfen,

3. Sonderbedingungen und Modalitäten für diese Verarbeitung festlegen.

Art. VII.119 - § 1 - Personenbezogene Daten dürfen nur folgenden Personen mitgeteilt werden:

1. zugelassenen beziehungsweise registrierten Kreditgebern,

2. Personen, denen [...] [es in Anwendung des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erlaubt ist], Kreditversicherungsgeschäfte auszuführen,

3. der FSMA und der Bank im Rahmen ihrer Aufträge,

4. Zahlungsdienstleistern, sofern diese Personen ihre Daten über Zahlungsdienste auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mitteilen,

5. in den Nummern 1, 2 und 4 des vorliegenden Absatzes erwähnten Vereinigungen von Personen oder Einrichtungen, die zu diesem Zweck vom Minister oder von seinem Beauftragten unter folgenden Bedingungen zugelassen worden sind:

a) Rechtspersönlichkeit besitzen,

b) ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht und nur im Hinblick auf den Schutz der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder errichtet worden sein,

c) sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die mit keiner Verwaltungssanktion oder strafrechtlichen Sanktion belegt worden sind.

Der Minister oder sein Beauftragter entscheidet über Zulassungsanträge innerhalb zweier Monate ab Empfang aller erforderlichen Unterlagen und Angaben.

Liegen einem Antrag nicht alle vorerwähnten Unterlagen und Angaben bei, wird dies dem Antragsteller innerhalb fünfzehn Tagen ab Empfang des Antrags mitgeteilt. In Ermangelung einer Mitteilung in diesem Sinne innerhalb dieser Frist gilt der Antrag als vollständig und ordnungsgemäß.

Zulassungsverweigerungen sind mit Gründen versehen und werden dem Antragsteller [per Einschreibesendung] übermittelt.

Der Minister kann die Zulassung von Personen, die die vorerwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen oder einer im Rahmen ihres Zulassungsantrags eingegangenen Verpflichtung nicht nachkommen, aussetzen oder entziehen,

6. einem Rechtsanwalt, ministeriellen Amtsträger oder gerichtlichen Mandatsträger in der Ausübung seines Mandats oder Amtes und im Rahmen der Erfüllung eines Kreditvertrags,

7. dem Schuldenvermittler in der Ausführung seines Auftrags im Rahmen einer in den Artikeln 1675/2 bis 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten kollektiven Schuldenregelung,

8. Bediensteten des FÖD Wirtschaft, die befugt sind, im Rahmen von Buch XV zu handeln,

9. den Personen, die eine Tätigkeit der gütlichen Eintreibung von Verbraucherschulden ausüben und die zu diesem Zweck gemäß Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden beim FÖD Wirtschaft eingetragen sind,

10. dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens im Rahmen seines Auftrags,

[11. Mobilisierungsorganismen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2012 über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor.]

§ 2 - Erhaltene Daten dürfen nur den in § 1 erwähnten Personen mitgeteilt werden.

§ 3 - Auskunftsanfragen, die in vorliegendem Artikel erwähnte Personen, ausgenommen die FSMA, die Bank, in Absatz 1 [*sic, zu lesen ist: § 1 einziger Absatz*] Nr. 8 erwähnte Bedienstete und der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens, an den für die Verarbeitung Verantwortlichen richten, müssen die Verbraucher, auf die die Anfragen sich beziehen, durch Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums individualisieren; diese Auskunftsanfragen dürfen gruppiert werden.

[Art. VII.119 § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 750 Nr. 1 und 2 des G. vom 13. März 2016 (B.S. vom 23. März 2016, Err. vom 8. April 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 5 Abs. 4 abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 11 eingefügt durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Unterabschnitt 2 - Datenverarbeitung

Art. VII.120 - § 1 - Daten müssen gelöscht werden, wenn die Aufbewahrung dieser Daten in der Datei nicht mehr gerechtfertigt ist. Der König kann eine Aufbewahrungsfrist für Daten oder Datenkategorien festlegen.

Personen, denen aufgrund des Abschlusses oder der Verwaltung von Kreditverträgen personenbezogene Daten mitgeteilt worden sind, dürfen nur während der für Abschluss und Ausführung des Kreditvertrags erforderlichen Zeit darüber verfügen, wobei insbesondere die

vom König aufgrund des vorliegenden Paragraphen festgelegten Fristen für die Aufbewahrung der Daten einzuhalten sind.

§ 2 - Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss alle Maßnahmen treffen, um die perfekte Aufbewahrung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Personen, denen personenbezogene Daten mitgeteilt worden sind, müssen Maßnahmen treffen, um die Vertraulichkeit dieser Daten zu gewährleisten und um dafür zu sorgen, dass sie nur zu den durch oder aufgrund des vorliegenden Buches vorgesehenen Zwecken oder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen verwendet werden.

§ 3 - Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist im Besonderen damit beauftragt, die automatisierte Verarbeitung oder den automatisierten Austausch personenbezogener Daten zu überwachen, und er muss insbesondere dafür sorgen, dass Programme für die automatisierte Datenverarbeitung oder den automatisierten Datenaustausch ausschließlich gemäß vorliegendem Buch und seinen Ausführungserlassen entwickelt und verwendet werden.

Der König kann Regeln festlegen, gemäß denen der für die Verarbeitung Verantwortliche seinen Auftrag erfüllen muss.

Art. VII.121 - § 1 - Wird ein Verbraucher oder derjenige, der eine Sicherheit leistet, wegen Zahlungsausfall in Bezug auf Kreditverträge im Sinne des vorliegenden Buches zum ersten Mal in einer Datei registriert, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche ihn unverzüglich mittelbar oder unmittelbar darüber informieren.

§ 2 - Diese Information muss folgende Angaben beinhalten:

1. Identität und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Besitzt dieser keine ortsfixe Niederlassung auf dem Gebiet der Europäischen Union, muss er einen Vertreter mit Niederlassung auf belgischem Staatsgebiet bestimmen, unbeschadet der Klagen, die gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen selbst eingereicht werden können,

2. Anschrift des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens,

3. Identität und Anschrift der Person, die die Daten mitgeteilt hat,

4. Recht auf Zugang zur Datei, Berichtigung fehlerhafter Daten und Löschung von Daten, Modalitäten für die Ausübung dieser Rechte und Frist für die Aufbewahrung der Daten, falls eine solche besteht,

5. Zwecke der Verarbeitung.

Art. VII.122 - § 1 - Verbraucher und diejenigen, die eine Sicherheit leisten, können in Bezug auf die in einer Datei registrierten Daten zu ihrer Person oder ihrem Vermögen die in den Artikeln 10 und 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten Rechte ausüben.

§ 2 - Verbraucher und diejenigen, die eine Sicherheit leisten, können unter den vom König festgelegten Bedingungen frei und kostenlos fehlerhafte Daten berichtigen lassen. In

diesem Fall muss der für die Verarbeitung Verantwortliche Personen, die von ihm Auskünfte erhalten haben und die die registrierte Person angibt, diese Berichtigung mitteilen.

§ 3 - Wenn die Datei Zahlungsausfälle verarbeitet, kann der Verbraucher fordern, dass zusammen mit dem Zahlungsausfall der von ihm mitgeteilte Grund für diesen Zahlungsausfall vermerkt wird.

§ 4 - Der König kann Modalitäten für die Ausübung der in vorliegendem Artikel erwähnten Rechte festlegen.

KAPITEL 2 - *[Hypothekarkredit*

[Kapitel 2 mit den früheren Artikeln VII.123 bis VII.147 ersetzt durch Kapitel 2 mit den neuen Artikeln VII.123 bis VII.147/38 durch Art. 24 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Abschnitt 1 - Werbung

Art. VII.123 - § 1 - Werbemitteilungen und kommerzielle Mitteilungen wie in Artikel I.8 Nr. 23 erwähnt über Kreditverträge müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.

In Werbemitteilungen und kommerziellen Mitteilungen sind Identität und gegebenenfalls geographische Anschrift des Kreditgebers und des Kreditvermittlers angegeben, die relevant sind für die Beziehungen mit dem Verbraucher.

§ 2 - Verboten sind Werbemitteilungen und kommerzielle Mitteilungen für einen Kreditvertrag, die speziell darauf abzielen:

1. einen Verbraucher, der seine Schulden nicht begleichen kann, dazu zu verleiten, einen Kredit aufzunehmen,

2. die Möglichkeit, einen Kredit einfach oder schnell zu erhalten, hervorzuheben,

3. zur Zusammenlegung oder Zentralisierung laufender Kredite zu verleiten oder zum Ausdruck zu bringen, dass laufende Kreditverträge keinen oder kaum Einfluss auf die Beurteilung eines Kreditantrags haben.

Ebenfalls verboten sind Werbemitteilungen und kommerzielle Mitteilungen für einen Kreditvertrag:

1. die auf eine Zulassung, Registrierung oder Eintragung als Kreditgeber beziehungsweise Kreditvermittler verweisen,

2. die durch den Verweis auf maximale effektive Jahreszinssätze oder die Rechtmäßigkeit der angewandten Zinssätze den Eindruck erwecken, dass diese Zinssätze die einzigen sind, die angewandt werden können.

Jeder Verweis auf den gesetzlich zugelassenen maximalen effektiven Jahreszins und auf den gesetzlich zugelassenen maximalen Sollzinssatz muss unzweideutig, leserlich und gut sichtbar beziehungsweise hörbar sein und den gesetzlich zugelassenen maximalen effektiven Jahreszins präzise angeben,

3. in denen angegeben wird, dass ein Kreditvertrag ohne Informationen abgeschlossen werden kann, die eine Beurteilung der Finanzlage des Verbrauchers ermöglichen,

4. in denen eine andere Identität, Adresse oder Eigenschaft genannt wird als die, die vom Inserenten im Rahmen der Zulassung, Registrierung beziehungsweise Eintragung mitgeteilt worden ist,

5. in denen Kreditarten ausschließlich durch Bezeichnungen angegeben werden, die sich von den in vorliegendem Buch verwendeten Bezeichnungen unterscheiden,

6. in denen günstige Zinssätze genannt werden, ohne die Sonderbedingungen und Einschränkungen anzugeben, denen die Inanspruchnahme dieser Sätze unterliegt,

7. in denen mit Worten, Zeichen oder Symbolen angegeben wird, dass der Kreditbetrag in bar oder als Bargeld zur Verfügung gestellt wird,

8. die den Vermerk "Gratiskredit" oder einen ähnlichen Vermerk enthalten, bei dem es sich nicht um den effektiven Jahreszins handelt,

9. in denen Formulierungen beim Verbraucher falsche Erwartungen in Bezug auf Zugänglichkeit oder Kosten eines Kredits wecken können,

10. die eine Handlung begünstigen, die als Nichteinhaltung des oder als Verstoß gegen vorliegendes Buch oder seine Ausführungserlasse anzusehen ist.

Art. VII.124 - § 1 - In jeder Werbung, in der Zinssätze oder sonstige auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt werden, sind folgende Standardinformationen in klarer, prägnanter und auffällender Art und Weise zu nennen:

1. Identität des Kreditgebers oder gegebenenfalls des Kreditvermittlers,

2. gegebenenfalls Hinweis, dass die Werbung einen mit einer der in Artikel I.9 Nr. 53 erwähnten Sicherheiten gesicherten Hypothekarkredit betrifft,

3. Sollzinssatz und Angabe, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder eine Kombination aus beiden handelt, sowie Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkreditkosten einbezogenen Kosten,

4. Gesamtkreditbetrag,

5. effektiver Jahreszins, der in der Werbung mindestens genauso hervorzuheben ist wie jeglicher Zinssatz,

6. Laufzeit des Kreditvertrags,

7. gegebenenfalls Ratenbetrag,

8. gegebenenfalls vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag,

9. gegebenenfalls Anzahl Ratentermine,

10. gegebenenfalls Warnhinweis, dass sich mögliche Wechselkursschwankungen auf die Höhe des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags auswirken könnten.

Ist der Abschluss eines Vertrags über die Inanspruchnahme einer Nebenleistung, insbesondere eines Versicherungsvertrags, zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und können die Kosten der Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden, so ist auf die Verpflichtung zum

Abschluss dieses Vertrags in klarer, prägnanter und auffallender Art und Weise zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen.

Die Informationen nach vorliegendem Paragraphen müssen gut lesbar beziehungsweise akustisch gut verständlich sein je nach Medium, das für die Werbung verwendet wird.

§ 2 - Die in § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 aufgeführten Informationen sind durch ein repräsentatives Beispiel zu veranschaulichen und richten sich durchweg nach diesem repräsentativen Beispiel. Der König erlässt Kriterien für die Festlegung dieses Beispiels.

Der Gesamtkreditbetrag und die Laufzeit basieren auf einem Gesamtkreditbetrag und einer Laufzeit, die je nach Art des Kreditvertrags, für den geworben wird, für die Angebote des Kreditgebers beziehungsweise des Kreditvermittlers oder gegebenenfalls für die Finanzierung der vom Verkäufer angebotenen Produkte oder Dienstleistungen repräsentativ ist. Werden mehrere Kreditverträge gleichzeitig angeboten, muss für jede Art Kreditvertrag ein gesondertes repräsentatives Beispiel genannt werden.

§ 3 - Der König kann für jede Werbung, ungeachtet des verwendeten Trägers, die Schriftgröße der Informationen bestimmen in Bezug auf die Art des Kreditgeschäfts, seine Dauer, den Betrag der Rückzahlungen, den effektiven Jahreszins und, wenn es sich um einen Sondersatz handelt, den Zeitraum, in dem dieser Satz gilt, sowie in Bezug darauf, ob der Sollzinssatz fest oder variabel ist.

Abschnitt 2 - Prospekt

Art. VII.125 - Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler stellen jederzeit klare und verständliche allgemeine Informationen über Kreditverträge in Form eines Prospekts, [auf dauerhaftem Datenträger] oder in elektronischer Form bereit.

Diese allgemeinen Informationen umfassen zumindest:

1. Identität und geografische Anschrift des Urhebers der Informationen,
2. die Zwecke, für die der Kredit verwendet werden kann,
3. die Formen von Sicherheiten einschließlich gegebenenfalls der Möglichkeit, dass diese in einem anderen Mitgliedstaat belegen sein dürfen,
4. mögliche Laufzeit der Kreditverträge,
5. Arten von angebotenen Sollzinssätzen mit Angabe, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder beide handelt, mit einer kurzen Darstellung der Merkmale eines festen und eines variablen Zinssatzes, einschließlich der sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den Verbraucher. Diese Zinssätze und eventuelle Kosten und Vergütungen können dem Prospekt in Form eines separaten Dokuments beigelegt werden, sofern Letzteres datiert ist und diese Beifügung im Prospekt selbst vermerkt ist und ein neues repräsentatives Beispiel angegeben wird,

6. falls Fremdwährungskredite verfügbar sind, eine Angabe der ausländischen Währungen, einschließlich einer Erläuterung der Konsequenzen für den Verbraucher in Fällen, in denen der Kredit auf eine ausländische Währung lautet,

7. ein repräsentatives Beispiel des Gesamtkreditbetrags, der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses. Der König erlässt Kriterien für die Festlegung dieses Beispiels.

Der Gesamtkreditbetrag und die Laufzeit basieren auf einem Gesamtkreditbetrag und einer Laufzeit, die je nach Art des Kreditvertrags, der im Prospekt aufgenommen ist, für die Angebote des Kreditgebers beziehungsweise des Kreditvermittlers oder gegebenenfalls für die Finanzierung der vom Verkäufer angebotenen Produkte oder Dienstleistungen repräsentativ ist. Werden mehrere Kreditverträge gleichzeitig angeboten, muss für jede Art Kreditvertrag ein gesondertes repräsentatives Beispiel genannt werden,

8. einen Hinweis auf mögliche weitere im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag anfallende Kosten, die nicht in den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher enthalten sind,

9. Spektrum der verschiedenen möglichen Optionen zur Rückzahlung des Kredits an den Kreditgeber einschließlich Ratenbeträge und Zahlungstermine,

10. gegebenenfalls einen klaren und prägnanten Hinweis darauf, dass die Einhaltung der Bedingungen des Kreditvertrags die Rückzahlung des aufgrund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtkreditbetrags nicht garantiert,

11. eine Beschreibung der für eine vorzeitige Rückzahlung unmittelbar geltenden Bedingungen,

12. Angabe, ob eine Bewertung des Werts der Immobilie erforderlich ist und, falls ja, wer für die Durchführung der Bewertung verantwortlich ist und welche Kosten dadurch eventuell für den Verbraucher entstehen,

13. Angaben zu den Nebenleistungen, die der Verbraucher als Voraussetzung dafür erwerben muss, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und gegebenenfalls Präzisierung, dass die Nebenleistungen von einem anderen Anbieter als dem Kreditgeber erworben werden können,

14. einen allgemeinen Warnhinweis über mögliche Konsequenzen der Nichteinhaltung der mit dem Kreditvertrag eingegangenen Verpflichtungen.

Darüber hinaus umfassen die allgemeinen Informationen:

1. eine Beschreibung der Kreditarten, die vom Kreditgeber gewährt werden oder für die der Kreditvermittler in Erscheinung tritt,

2. Höhe der Kosten und Vergütungen,

3. Art der Verträge, deren Beifügung der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler verlangt,

4. Datum, ab dem der Prospekt gilt,

5. Angabe der anwendbaren Zinssätze, nämlich:

- a) Angabe der periodischen Zinssätze,
- b) der entsprechenden Sollzinssätze,
- c) Zinssatzsenkungen oder -erhöhungen, die der Kreditgeber generell und gewöhnlich gewährt oder auferlegt,
- d) Bedingungen für die Gewährung beziehungsweise Auferlegung der vorerwähnten Senkungen und Erhöhungen,
- e) in Anwendung von Artikel VII.143 verwendete Referenzindexe,

6. Identität und Adresse des Verantwortlichen für die Verarbeitung der Dateien, die abgefragt werden.

Die Parteien können vom Prospekt abweichende Senkungen oder Erhöhungen vereinbaren, wenn diese vorteilhafter für den Verbraucher sind oder auf seine Initiative hin ausgehandelt werden.

Der König kann die Liste der im Rahmen des Prospekts zu erteilenden Informationen erweitern.

[Art. VII.125 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Abschnitt 3 - Zustandekommen des Kreditvertrags

Unterabschnitt 1 - Vom Kreditgeber beziehungsweise Kreditvermittler einzuholende Auskünfte

Art. VII.126 - § 1 - Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung sind Kreditgeber und Kreditvermittler verpflichtet, bei dem einen Kreditvertrag beantragenden Verbraucher und gegebenenfalls der Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, die genauen und vollständigen Auskünfte anzufragen, die sie für notwendig erachten, um deren Finanzlage und Rückzahlungsmöglichkeiten zu beurteilen. Der Verbraucher und die Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, sind verpflichtet, genau und vollständig auf die Anfrage zu antworten.

Dieses Auskunftersuchen muss verhältnismäßig und auf die Auskünfte beschränkt sein, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen. Kreditgeber können um Klärung der als Antwort auf dieses Auskunftersuchen erhaltenen Informationen nachzusuchen, wo dies erforderlich ist, um eine Kreditwürdigkeitsprüfung zu ermöglichen.

Der Kreditgeber oder der Kreditvermittler warnt den Verbraucher, dass der Kredit nicht gewährt werden kann, wenn der Kreditgeber nicht imstande ist, eine Kreditwürdigkeitsprüfung

vorzunehmen, weil sich der Verbraucher weigert, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlichen Informationen oder Nachweise vorzulegen. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.

In keinem Fall dürfen angefragte Auskünfte Rasse, ethnische Herkunft, Sexualleben, Gesundheit, politische, philosophische oder religiöse Anschauungen beziehungsweise Aktivitäten oder Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft oder Krankenkasse betreffen.

§ 2 - Der Kreditgeber beziehungsweise gegebenenfalls der Kreditvermittler legt dem Verbraucher beziehungsweise der Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, ein Kreditbeantragungsformular beziehungsweise ein Formular zur Auskunftsanfrage vor in der Form eines Fragebogens, in dem alle Auskünfte dargelegt werden, die der Kreditgeber und/oder Kreditvermittler gemäß § 1 Absatz 1 einholen muss. Zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen aus vorliegendem Artikel muss der Kreditgeber dieses Formular bis zur vollständigen Rückzahlung des aufgenommenen Kredits aufbewahren. Auskünfte, die vom Verbraucher oder der Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, erteilt werden, dürfen nur den in Artikel VII.119 § 1 erwähnten Personen mitgeteilt und von diesen Personen und gegebenenfalls vom Kreditvermittler verarbeitet werden.

Der Kreditgeber beziehungsweise gegebenenfalls der Kreditvermittler macht in der vorvertraglichen Phase klare und einfache Angaben dazu, welche erforderlichen Informationen und unabhängig nachprüfbarer Nachweise der Verbraucher beizubringen hat, und gibt den Zeitrahmen an, innerhalb dessen der Verbraucher die Informationen zu liefern hat.

Der Fragebogen bezieht sich zumindest auf Zweck des Kredits, Einkünfte, Personen zu Lasten und laufende finanzielle Verpflichtungen, unter anderem Anzahl und offenstehenden Betrag der laufenden Kredite. Der König kann diese Liste ergänzen, wenn der Kreditbetrag 3.000 EUR überschreitet.

Im Fragebogen werden die Dateien angegeben, die gemäß Artikel VII.137 befragt werden.

§ 3 - Die in § 2 Absatz 1 erwähnten Beantragungsformulare müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Tarif der [vom Kreditgeber] verlangten Kosten,
2. Verweis auf den geltenden Prospekt und Angabe des Ortes, wo er erhältlich ist,
3. wenn dem Prospekt Zinssatztarife in einem separaten Dokument beigelegt werden, Datum dieser Tarife.

§ 4 - Die Informationen werden in angemessener Weise überprüft, erforderlichenfalls auch durch Einsichtnahme in unabhängig nachprüfbarer Unterlagen.

[Art. VII.126 § 3 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Unterabschnitt 2 - Vorvertragliche Information

Art. VII.127 - § 1 - Der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler erteilt dem Verbraucher kostenlos auf ihn zugeschnittene Informationen, die er benötigt, um die auf dem Markt verfügbaren Kreditprodukte zu vergleichen, ihre jeweiligen Auswirkungen zu prüfen und eine fundierte Entscheidung über den Abschluss eines Kreditvertrags zu treffen.

Die Erteilung dieser Informationen erfolgt unverzüglich, nachdem der Verbraucher die erforderlichen Angaben zu seinen Bedürfnissen, seiner finanziellen Situation und seinen Präferenzen gemäß Artikel VII.126 gemacht hat, und rechtzeitig, bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag gebunden ist.

Die auf die Person zugeschnittenen Informationen gemäß Absatz 1 werden [auf dauerhaftem Datenträger] mittels des Europäischen Standardisierten Merkblatts (ESIS-Merkblatt) wie in Anlage 3 zu vorliegendem Buch aufgenommen erteilt.

§ 2 - Das ESIS-Merkblatt wird vom Kreditgeber [auf dauerhaftem Datenträger] vor oder zusammen mit der Vorlage des Kreditangebots mitgeteilt. Weichen die Merkmale des Kreditangebots von den Informationen ab, die im zuvor vorgelegten ESIS-Merkblatt enthalten waren, wird diesem Angebot ein neues ESIS-Merkblatt beigelegt.

Mit der Vorlage des ESIS-Merkblatts gelten die Anforderungen in Bezug auf die Unterrichtung des Verbrauchers vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags gemäß Artikel VI.55 seitens des Kreditgebers und gegebenenfalls des Kreditvermittlers als erfüllt; die Anforderungen des Artikels VI.57 gelten nur dann als erfüllt, wenn das ESIS-Merkblatt zumindest vor Abschluss des Kreditvertrags vorgelegt worden ist.

§ 3 - Die Vorlage eines Kreditangebots ist Pflicht für Immobilienhypothekarkredite und für Mobiliarhypothekarkredite, die mit der Bestellung einer hypothekarischen Sicherheit einhergehen. Ein Angebot darf nur vorgelegt werden, wenn alle Kosten, von denen der Kreditgeber Kenntnis haben kann, tatsächlich im effektiven Jahreszins angegeben und enthalten sind. In diesem Angebot sind die Gültigkeitsdauer des Angebots und alle Vertragsbedingungen vermerkt einschließlich eines Tilgungsplans entweder des Kapitals und der fälligen Zinsen oder, bei Wiederherstellung des Kapitals, des Betrags der einmaligen, zum Endablaufdatum des Kredits zu entrichtenden Rückzahlung. Das Kreditangebot bindet den Kreditgeber während mindestens vierzehn Tagen und kann jederzeit vom Verbraucher angenommen werden.

§ 4 - Ist ein Kredit nicht zur Finanzierung des Erwerbs oder der Aufrechterhaltung von dinglichen Rechten an unbeweglichen Gütern bestimmt, wird das ESIS-Merkblatt für die Anwendung des vorliegenden Artikels durch das in Anlage 1 und gegebenenfalls 2 zu vorliegendem Buch erwähnte SECCI-Formular ersetzt.

§ 5 - Bei fernmündlicher Kommunikation wie in Artikel VI.56 erwähnt umfasst die in Artikel VI.56 Absatz 2 Buchstabe b) erwähnte Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung zumindest die Ziffern 2 bis 6 von Teil A der Anlage 3 zu vorliegendem Buch.

[Art. VII.127 § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Unterabschnitt 3 - Informationsanforderungen an Hypothekarkreditvermittler

Art. VII.128 - § 1 - Rechtzeitig vor Beginn der Vermittlung stellt der Kreditvermittler dem Verbraucher [auf dauerhaftem Datenträger] folgende Informationen bereit:

1. seine Identität und seine geographische Anschrift,
2. in welches Register er eingetragen wurde, gegebenenfalls die Registrierungsnummer, und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt,
3. ob der Kreditvermittler an einen oder mehrere Kreditgeber gebunden ist oder ausschließlich für einen oder mehrere Kreditgeber arbeitet. Falls der Kreditvermittler an einen oder mehrere Kreditgeber gebunden ist oder ausschließlich für einen oder mehrere Kreditgeber arbeitet, muss er die Namen der Kreditgeber, für die er tätig ist, angeben,
4. Verfahren für Beschwerden von Verbrauchern oder anderen interessierten Parteien und für die Bearbeitung solcher Beschwerden gemäß den Bestimmungen von Buch XVI des vorliegenden Gesetzbuches,
5. gegebenenfalls ob und, falls bekannt, in welcher Höhe der Kreditgeber oder ein Dritter dem Kreditvermittler für seine Dienstleistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag Provisionen zu zahlen oder sonstige Anreize zu gewähren hat. Ist der Betrag zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Informationen nicht bekannt, so teilt der Kreditvermittler dem Verbraucher mit, dass der tatsächliche Betrag zu einem späteren Zeitpunkt im ESIS-Merkblatt angegeben wird.

§ 2 - Kreditmakler, die Provisionen von einem oder mehreren Kreditgebern erhalten, erteilen auf Verlangen des Verbrauchers Auskunft über die jeweilige Höhe der Provisionen, die ihnen von den verschiedenen Kreditgebern gezahlt werden, in deren Namen sie dem Verbraucher Kreditverträge anbieten. Der Verbraucher wird darüber unterrichtet, dass er entsprechende Auskünfte verlangen kann.

§ 3 - Kreditvermittler sorgen dafür, dass von ihnen benannte Vermittlungsvertreter, wenn sie Kontakt mit Verbrauchern aufnehmen oder bevor sie mit diesen Geschäfte abschließen, zusätzlich zu den durch vorliegenden Artikel vorgeschriebenen Informationen mitteilen, in welcher Eigenschaft sie handeln und welchen Kreditvermittler sie vertreten.

[Art. VII.128 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Unterabschnitt 4 - Angemessene Erläuterungen

Art. VII.129 - Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler geben dem Verbraucher angemessene Erläuterungen zu den angebotenen Kreditverträgen und etwaigen Nebenleistungen, damit der Verbraucher in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob die vorgeschlagenen Kreditverträge und die Nebenleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation gerecht werden.

Die Erläuterungen beinhalten gegebenenfalls insbesondere Folgendes:

1. die vorvertraglichen Informationen, die gemäß den Artikeln VII.127 und VII.128 bereitzustellen sind,
2. die Hauptmerkmale der angebotenen Produkte,
3. mögliche spezifische Auswirkungen der angebotenen Produkte auf den Verbraucher, einschließlich der Konsequenzen bei Zahlungsverzug des Verbrauchers, und
4. wenn Nebenleistungen mit einem Kreditvertrag gebündelt werden, ob jeder einzelne Bestandteil des Pakets einzeln beendet werden kann, und welche Folgen dies für den Verbraucher hätte.

Unterabschnitt 5 - Allgemeine Verhaltensregeln

Art. VII.130 - Kreditgeber und Kreditvermittler handeln bei der Gestaltung von Kreditprodukten oder der Gewährung oder der Vermittlung von Krediten oder der Erbringung von Beratungsdienstleistungen zu Krediten oder gegebenenfalls von Nebenleistungen für Verbraucher oder bei der Ausführung eines Kreditvertrags unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Verbraucher ehrlich, redlich, transparent und professionell. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung, Vermittlung oder Erbringung von Beratungsdienstleistungen zu Krediten oder gegebenenfalls von Nebenleistungen sind Informationen über die Umstände des Verbrauchers, von ihm angegebene konkrete Bedürfnisse und realistische Annahmen bezüglich der Risiken für die Situation des Verbrauchers während der Laufzeit des Kreditvertrags zugrunde zu legen.

Unterabschnitt 6 - Beratungspflichten und -dienstleistungen

Art. VII.131 - § 1 - Kreditgeber und Kreditvermittler sind verpflichtet, für Kreditverträge, die sie gewöhnlich anbieten oder vermitteln, die Kreditart und den Kreditbetrag zu suchen, die der Finanzlage des Verbrauchers bei Vertragsschluss und dem Zweck des Kredits am besten entsprechen.

Kreditgeber und Kreditvermittler und nur sie bieten dem Verbraucher Beratungsdienstleistungen an. Neben den in vorliegendem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen halten Kreditgeber und Kreditvermittler die Artikel VII.147/30 §§ 5 und 6, VII.164 § 1 Absatz 2, VII.165 § 1 Absatz 2, VII.180 § 2 Nr. 3 und VII.181 § 1 Nr. 1 und 2 ein.

§ 2 - Kreditgeber und Kreditvermittler weisen den Verbraucher im Rahmen eines bestimmten Geschäfts ausdrücklich darauf hin, dass sie ihm Beratungsdienstleistungen erbringen müssen.

§ 3 - Kreditgeber und Kreditvermittler informieren den Verbraucher vor der Erbringung von Beratungsdienstleistungen oder gegebenenfalls vor dem Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Beratungsdienstleistungen [auf dauerhaftem Datenträger] darüber, ob die Empfehlung sich nur auf ihre eigene Produktpalette im Einklang mit § 4 Absatz 2 oder eine

größere Auswahl von Produkten auf dem Markt gemäß § 4 Absatz 3 bezieht, damit der Verbraucher verstehen kann, auf welcher Grundlage die Empfehlung ergeht.

Die in Absatz 1 erwähnten Informationen können dem Verbraucher in Form von zusätzlichen vorvertraglichen Informationen erteilt werden.

§ 4 - Kreditgeber und Kreditvermittler sorgen dafür, dass sie erforderliche Informationen über die persönliche und finanzielle Situation, die Präferenzen und Ziele des Verbrauchers erhalten, damit sie geeignete Kreditverträge empfehlen können. Die entsprechende Empfehlung stützt sich auf zum betreffenden Zeitpunkt aktuelle Informationen und legt realistische Annahmen bezüglich der Risiken für die Situation des Verbrauchers während der Laufzeit des angebotenen Kreditvertrags zugrunde.

Kreditgeber, Kreditvermittler oder von Letzteren benannte Vermittlungsvertreter beziehen eine ausreichende Zahl von Kreditverträgen aus ihrer Produktpalette ein und empfehlen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der finanziellen Situation und der persönlichen Umstände des Verbrauchers einen geeigneten Kreditvertrag oder mehrere geeignete Kreditverträge aus ihrer Produktpalette.

Kreditmakler oder ihre Vermittlungsvertreter beziehen eine ausreichende Zahl von auf dem Markt verfügbaren Kreditverträgen ein und empfehlen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der finanziellen Situation und der persönlichen Umstände des Verbrauchers einen auf dem Markt verfügbaren geeigneten Kreditvertrag oder mehrere auf dem Markt verfügbare geeignete Kreditverträge.

§ 5 - Kreditgeber und Kreditvermittler handeln im besten Interesse der Verbraucher:

1. indem sie sich über die Bedürfnisse und Umstände des Verbrauchers informieren und
2. geeignete Kreditverträge im Einklang mit § 4 empfehlen.

Kreditgeber und Kreditvermittler stellen dem Verbraucher eine Aufzeichnung der abgegebenen Empfehlung [auf dauerhaftem Datenträger] zur Verfügung.

Kreditgeber und Kreditvermittler warnen den Verbraucher, wenn ein Kreditvertrag unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Verbrauchers möglicherweise ein spezifisches Risiko für ihn birgt.

§ 6 - Die Verwendung der Begriffe "Beratung" und "Berater" oder ähnlicher Begriffe ist untersagt, wenn die Beratungsdienstleistungen von Kreditgebern oder Kreditvermittlern erbracht werden.

§ 7 - Natürlichen oder juristischen Personen mit der Eigenschaft eines Kreditgebers oder Kreditvermittlers ist es untersagt, für diese Beratungsdienstleistungen direkt oder indirekt vom Verbraucher irgendeine Vergütung zu verlangen, selbst wenn sie außerhalb einer Kreditvermittlung oder Kreditgewährung handeln.

[Art. VII.131 § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Unterabschnitt 7 - Untersuchungspflicht

Art. VII.132 - Kreditgeber dürfen einen Kreditvertrag oder einen Vertrag über eine Sicherheitsleistung nur abschließen nach Überprüfung der Erkennungsdaten aufgrund je nach Fall:

- des in Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Personalausweises,

- des Aufenthaltsscheins, der zum Zeitpunkt der Eintragung in das in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnte Warteregister ausgestellt wird,

- des Personalausweises, Passes oder gleichwertigen Reisescheins, der einem nicht im Königreich wohnhaften Ausländer vom Staat, in dem er wohnt oder dessen Staatsangehöriger er ist, ausgestellt wird.

Art. VII.133 - § 1 - Vor Abschluss eines Kreditvertrags nimmt der Kreditgeber eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vor und überprüft, ob der Verbraucher seinen Rückzahlungspflichten nachkommen können wird. Er beurteilt ebenfalls die Zahlungsfähigkeit der Personen, die eine persönliche Sicherheit leisten.

Die Kreditwürdigkeitsprüfung wird auf der Grundlage notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu Einkommen, Ausgaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Verbrauchers vorgenommen. Der Kreditgeber ermittelt die Informationen aus einschlägigen internen oder externen Quellen, einschließlich des Verbrauchers, und die Informationen schließen auch die Auskünfte ein, die dem Kreditvermittler im Zuge des Kreditbeantragungsverfahrens erteilt wurden.

Zu diesem Zweck muss der Kreditgeber außer bei Überziehung darüber hinaus die Zentrale abfragen. Der König bestimmt die Modalitäten dieser Abfrage. Die Bedingungen für den Zugang zu der Zentrale oder zu einer anderen Datei, die zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers oder der Zahlungsfähigkeit einer Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, oder zur Überprüfung des Weiterbestehens dieser Kreditwürdigkeit beziehungsweise Zahlungsfähigkeit verwendet wird, dürfen nicht diskriminierend sein.

Der Kreditgeber sorgt dafür, dass geeignete Verfahren und Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung stützt, festgelegt, dokumentiert und aufbewahrt werden. Zu diesem Zweck legt er für jeden Verbraucher und gegebenenfalls für jede Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, eine Kreditakte an, in der die Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung stützt, festgelegt, dokumentiert und aufbewahrt werden. Der König bestimmt, in welcher Weise der Kreditgeber den Nachweis über die Abfrage der Zentrale erbringt, und die Frist, während deren dieser Nachweis aufbewahrt werden muss.

Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 wird für jede Erhöhung des Kreditbetrags der Abschluss eines neuen Kreditvertrags vorausgesetzt.

Außerdem muss der Kreditgeber bei Mobiliarhypothekarkreditverträgen auf unbestimmte Dauer jedes Jahr spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Jahrestag des Abschlusses des Kreditvertrags auf der Grundlage einer erneuten Abfrage der Zentrale die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers erneut gemäß den Absätzen 1 bis 3 überprüfen.

§ 2 - Der Kreditgeber darf einen Kreditvertrag nur abschließen, wenn er unter Berücksichtigung der Informationen, über die er verfügt oder verfügen müsste, berechtigterweise annehmen muss, dass der Verbraucher in der Lage sein wird, die Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag zu erfüllen.

Die Kreditwürdigkeitsprüfung darf sich nicht hauptsächlich darauf stützen, dass der Wert der Wohnimmobilie den Kreditbetrag übersteigt, oder auf die Annahme, dass der Wert der Wohnimmobilie zunimmt.

Ein Kreditvertrag darf nicht nachträglich mit der Begründung widerrufen oder zum Nachteil des Verbrauchers geändert werden, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Vorliegender Paragraph findet keine Anwendung, wenn nachgewiesen ist, dass ein Verbraucher Informationen im Sinne des Artikels VII.126 wissentlich vorenthalten oder gefälscht hat.

[Werden im Rahmen eines nicht getilgten Verbraucherkredits und/oder Mobiliarhypothekarkredits für einen Verbraucher bei der Zentrale ein Zahlungsausfall/Zahlungsausfälle für einen rückständigen Gesamtbetrag von mehr als 1.000 EUR registriert, darf der Kreditgeber keinen neuen Mobiliarhypothekarkredit abschließen.

In anderen Fällen nicht zurückgezahlter Zahlungsausfälle darf ein Kreditgeber einen neuen Kreditvertrag nur unter Angabe einer zusätzlichen Begründung in der Kreditakte abschließen.]

§ 3 - Für die Bewertung einer Wohnimmobilie darf der Kreditgeber, wenn er eine solche Bewertung verlangt, nur auf interne und externe Gutachter zurückgreifen, die über fachliche Kompetenz und ausreichende Unabhängigkeit von dem Kreditvergabeprozess verfügen, um eine unparteiische und objektive Bewertung vorzunehmen. Gegebenenfalls genügen diese Gutachter den gesetzlichen Bedingungen in Bezug auf den Zugang zum Beruf. Kreditgeber dokumentieren den Bewertungsbericht [auf dauerhaftem Datenträger].

Der König kann die Berufe bestimmen, deren Inhaber ermächtigt sind, die in Absatz 1 erwähnten Bewertungen durchzuführen. Darüber hinaus kann er Kriterien festlegen, denen die Gutachter genügen müssen.

Bei der Bewertung einer als hypothekarische Sicherheit eingebrachten Wohnimmobilie stellt der Kreditgeber sicher, dass die gesetzlichen Standards eingehalten werden, wenn er auf einen internen Gutachter zurückgreift, oder unternimmt er geeignete Schritte, um zu gewährleisten, dass diese Standards angewandt werden, wenn eine Bewertung von einer dritten Partei vorgenommen wird.

[Art. VII.133 § 2 Abs. 4 und 5 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Unterabschnitt 8 - Abschluss des Kreditvertrags

Art. VII.134 - § 1 - Kreditverträge werden durch handschriftliche oder elektronische Unterschrift aller Vertragsparteien abgeschlossen und [auf dauerhaftem Datenträger] erstellt, der alle in vorliegendem Artikel erwähnten Vertragsbedingungen und Angaben enthält. Alle Vertragsparteien mit einem unterschiedlichen Interesse am Vertrag erhalten eine Ausfertigung des Kreditvertrags. Kreditvermittler erhalten eine Ausfertigung des Kreditangebots oder gegebenenfalls des Kreditvertrags.

Die in Absatz 1 erwähnte elektronische Unterschrift erfolgt:

- [anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 12 beziehungsweise 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt sind,

- oder anhand einer anderen elektronischen Signatur, durch die die Identität der Parteien, ihre Einwilligung zum Inhalt des Kreditvertrags und die Erhaltung der Integrität dieses Vertrags gewährleistet sind. Der König kann zu diesem Zweck Kriterien festlegen. Im Streitfall obliegt es dem Kreditgeber nachzuweisen, dass diese elektronische Signatur diese Funktionen tatsächlich erfüllt.]

Der in § 3 Nr. 4 des vorliegenden Artikels erwähnte Tilgungsplan ist integraler Bestandteil des Kreditvertrags.

Bei einer Mobiliarkrediteröffnung, bei der ein Widerrufsrecht besteht, stellt der Verbraucher seiner Unterschrift den Vermerk der Höhe des Kredits voran: "Gelesen und genehmigt für einen Kredit in Höhe von ... EUR." Bei anderen Mobiliarkreditverträgen, bei denen ein Widerrufsrecht besteht, stellt der Verbraucher seiner Unterschrift den Vermerk des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags voran: "Gelesen und genehmigt für eine Schuldsumme von ... EUR." In beiden Fällen gibt der Verbraucher im Vertrag zudem das Datum und die genaue Anschrift der Vertragsunterzeichnung an.

§ 2 - Im Kreditvertrag oder gegebenenfalls im Kreditangebot ist in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben:

1. Kreditart,
2. Name, Vorname, Geburtsort und -datum und Wohnsitz des Verbrauchers und gegebenenfalls der Personen, die eine Sicherheit leisten,
3. Identität des Kreditgebers, einschließlich seiner Unternehmensnummer, seine für Kontakte mit dem Verbraucher relevante geographische Anschrift sowie Bezeichnung und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft,
4. gegebenenfalls Identität des Kreditvermittlers, einschließlich seiner Unternehmensnummer, seine für Kontakte mit dem Verbraucher relevante geographische Anschrift sowie Bezeichnung und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft,
5. Laufzeit des Kreditvertrags,

6. Kreditbetrag und Bedingungen für die Inanspruchnahme,

7. periodischer Zinssatz, Sollzinssatz, Bedingungen für die Anwendung dieser Zinssätze und der variablen Zinssätze, ursprünglicher Wert jedes Referenzzinssatzes oder Sollzinssatzes und Zeiträume, Bedingungen und Modalitäten der Anpassung dieser Zinssätze. Gelten unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die genannten Informationen für alle anzuwendenden Zinssätze zu erteilen,

8. effektiver Jahreszins und vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags. Anzugeben sind alle in die Berechnung dieses Zinses einfließenden Annahmen. Die Angabe des effektiven Jahreszinses mit allen Annahmen in dem vom Verbraucher angenommenen Kreditangebot reicht aus und muss nicht in der authentischen Urkunde wiederholt werden, mit der das Zustandekommen des Kreditvertrags bestätigt wird,

9. Verfahren zur Kündigung des Kreditvertrags,

10. folgende Klausel: "Dieser Vertrag wird gemäß Buch VII Artikel VII.148 des Wirtschaftsgesetzbuches in der Zentrale für Kredite an Privatpersonen registriert.",

11. Zwecke der Verarbeitung in der Zentrale,

12. Name der Zentrale,

13. Bestehen eines Zugangs-, Berichtigungs- und Streichungsrechts hinsichtlich der Daten und Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten,

14. gegebenenfalls Bearbeitungsgebühren.

§ 3 - Im Kreditvertrag oder gegebenenfalls im Kreditangebot ist neben den in § 2 erwähnten Informationen in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben:

1. wenn der Kredit anhand eines Zahlungsinstruments in Anspruch genommen werden kann, Regeln, die gemäß den Rechtsvorschriften über die Zahlungsdienste im Falle von Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung der Karte oder Legitimation Anwendung finden, und gegebenenfalls Höchstbetrag, für den der Verbraucher infolge von missbräuchlicher Verwendung durch einen Dritten das Risiko trägt,

2. bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung oder bei verbundenen Kreditverträgen Ware oder Dienstleistung und deren Barzahlungspreis,

3. Ratenbeträge, Zahlungstermine und Anzahl der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen, einschließlich einer eventuellen Anzahlung, und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden,

4. bei Kapitaltilgung Ratenbeträge, die sich aus Tilgungszahlung und Zinsen zusammensetzen, und Zeitpunkte und Bedingungen für die Zahlung dieser Beträge. Im beigefügten Tilgungsplan sind die Zusammensetzung jedes Ratenbetrags und die nach jeder Zahlung verbleibende Restschuld angegeben.

Wird eine Ermäßigung des periodischen Zinssatzes gewährt, werden im Tilgungsplan die zu entrichtenden Ratenbeträge und die Restschuldbeträge unter Berücksichtigung dieser Ermäßigung angegeben. Ändert die Ermäßigung, wird ein neuer Tilgungsplan, in dem die Änderungen berücksichtigt werden, übermittelt,

5. bei Kapitalwiederherstellung Zeitpunkte und Bedingungen für Zahlung der Zinsen und Leistung der Wiederherstellungszahlungen und Verpflichtung, das Kapital des beigefügten Vertrags für die Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kreditbetrags zu verwenden.

Wird für dasselbe Kapital Gebrauch von mehreren Arten der Kapitaltilgung oder Kapitalwiederherstellung gemacht, muss im Kreditvertrag vermerkt sein, auf welchen Anteil des Kapitals sich jede dieser Arten bezieht.

Sind weder Kapitaltilgung noch Kapitalwiederherstellung bestimmt, müssen im Kreditvertrag die Zeitpunkte und Bedingungen für die Zahlung der Zinsen und der wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Kosten vermerkt sein,

6. gegebenenfalls Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, es sei denn, die Eröffnung eines entsprechenden Kontos ist fakultativ, zusammen mit den Entgelten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags und Bedingungen, unter denen diese Entgelte gemäß Artikel VII.145 geändert werden können,

7. Satz der Verzugszinsen gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags geltenden Regelung bei Zahlungsverzug und Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Kosten wegen Nichterfüllung des Kreditvertrags,

8. Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen,

9. soweit zutreffend, Hinweis auf zu zahlende Notargebühren,

10. gegebenenfalls verlangte Sicherheiten und Versicherungen,

11. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie Frist und andere Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich Angaben zu der Verpflichtung des Verbrauchers, das in Anspruch genommene Kapital und die Zinsen gemäß Artikel VII.138 zurückzuzahlen, und der Höhe der Zinsen pro Tag,

12. Information über die Rechte aus Artikel VII.147/6 und Bedingungen für ihre Ausübung,

13. Recht auf vorzeitige Rückzahlung, Verfahren bei vorzeitiger Rückzahlung und gegebenenfalls Information zum Anspruch des Kreditgebers auf Entschädigung sowie zur Art der Bestimmung dieser Entschädigung, einschließlich der in Artikel VII.147/11 § 3 erwähnten Modalitäten bei Kapitalwiederherstellung,

14. Hinweis auf die dem Verbraucher gemäß Buch XVI zugänglichen außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, einschließlich geographischer Anschrift

der Stellen, an die ein Zahlungsdienstnutzer seine Beschwerden richten kann, worunter die Kontaktinformationen der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion des FÖD Wirtschaft,

15. gegebenenfalls weitere Vertragsbedingungen.

Die Nummern 1 bis 3 und 6 und 7 finden nur Anwendung auf Mobiliarhypothekarkredite.

§ 4 - Die Gründe, aus denen die Rückzahlung eines Kreditvertrags vorzeitig verlangt oder ein Kreditvertrag gekündigt werden kann, müssen in einer separaten Klausel im Kreditvertrag aufgenommen werden.

§ 5 - In Fällen, in denen der Kredit auf Fremdwährung lautet, gewährleistet der Kreditgeber:

1. dass der Verbraucher unter festgelegten Bedingungen das Recht hat, den Kreditvertrag auf eine alternative Währung umzustellen, oder

2. dass andere Vorkehrungen getroffen werden, um das für den Verbraucher im Rahmen des Kreditvertrags bestehende Wechselkursrisiko zu begrenzen.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte alternative Währung ist entweder:

1. die Währung, in der der Verbraucher überwiegend sein Einkommen bezieht oder Vermögenswerte hält, aus denen der Kredit zurückgezahlt werden soll, wie zum Zeitpunkt der jüngsten Kreditwürdigkeitsprüfung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag durchgeführt wurde, angegeben, oder

2. die Währung des Mitgliedstaats, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat oder in dem er bei Abschluss des Kreditvertrags seinen Wohnsitz hatte.

Hat ein Verbraucher das Recht, den Kreditvertrag auf eine alternative Währung umzustellen, so entspricht der für die Umstellung verwendete Wechselkurs dem am Tag des Antrags auf Umstellung geltenden Marktwechselkurs, sofern im Kreditvertrag nichts anderes festgelegt ist.

Der Kreditgeber warnt einen Verbraucher, der einen Fremdwährungskredit aufgenommen hat, [auf dauerhaftem Datenträger] regelmäßig und zumindest dann, wenn der Wert des vom Verbraucher noch zu zahlenden Gesamtbetrags oder der regelmäßigen Raten um mehr als 20 Prozent von dem Wert abweicht, der gegeben wäre, wenn der Wechselkurs zwischen der Währung des Kreditvertrags und dem Euro zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags angewandt würde. Mit dieser Warnung wird der Verbraucher über einen Anstieg des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags sowie gegebenenfalls über sein Recht auf Umstellung in eine andere Währung und die hierfür geltenden Bedingungen informiert und es werden andere anwendbare Mechanismen erläutert, um das Wechselkursrisiko für den Verbraucher zu begrenzen.

[Art. VII.134 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); § 1 Abs. 2 erster und zweiter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 11 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 5 Abs. 4 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Unterabschnitt 9 - Kapitalwiederherstellung

Art. VII.135 - § 1 - Kapitalwiederherstellung erfolgt anhand eines dem Kredit beigelegten Vertrags. Ein beigelegter Vertrag ist keine Nebenleistung.

Dieser beigelegte Vertrag darf nur ein Lebensversicherungsvertrag, ein Kapitalansammlungsvertrag oder eine andere Art der Ersparnisbildung sein.

Das wiederhergestellte Kapital ist zu jedem Zeitpunkt der Rückkaufswert oder das im Falle eines Lebensversicherungs- beziehungsweise Kapitalansammlungsvertrags gebildete Kapital oder das in den anderen Fällen von Sparverträgen bereits gesparte Kapital.

Erfolgt die Wiederherstellung beim Kreditgeber, wird im Falle der gesetzlichen oder gerichtlichen Auflösung oder des Konkurses des Kreditgebers das wiederhergestellte Kapital durch Aufrechnung zur Verringerung der Forderung des Kreditgebers verwendet, ohne dass irgendeine Entschädigung zu leisten ist.

Erfolgt die Wiederherstellung nicht beim Kreditgeber, wird der wiederherstellende Dritte zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kredit einforderbar oder rückzahlbar wird, dem Kreditgeber gegenüber der alleinige Schuldner für das wiederhergestellte Kapital. In diesem Fall übt der Kreditgeber gegenüber dem wiederherstellenden Dritten die Rechte des Verbrauchers aus.

§ 2 - Die Wiederherstellung darf sich nicht auf Beträge beziehen, die das Kapital oder das nach Teilrückzahlung noch zurückzuzahlende Kapital übersteigen.

§ 3 - Ist der für die Kapitalwiederherstellung vorgesehene Zeitraum länger als die Laufzeit des Kreditvertrags, darf der Verbraucher verlangen, dass der Kreditgeber den Kredit ohne jegliche Entschädigung oder Zinserhöhung bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kapital wiederhergestellt ist, verlängert.

Gegebenenfalls trägt der Verbraucher die Kosten für den Abschluss des neuen Kreditvertrags.

§ 4 - Der König kann zusätzliche Regeln für die Wiederherstellung festlegen.

Art. VII.136 - Das wiederhergestellte Kapital wird zu dem Zeitpunkt einforderbar, an dem:

1. der Kredit den Fälligkeitstermin erreicht,
2. der Verbraucher von seinem gesetzlichen oder vertraglichen Recht auf Kapitalrückzahlung Gebrauch macht.

Unterabschnitt 10 - Kreditverweigerung

Art. VII.137 - Wird ein Kredit verweigert, teilt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich das Ergebnis der Datenabfrage, die Identität und Adresse des für die Verarbeitung der von ihm abgefragten Dateien Verantwortlichen, gegebenenfalls einschließlich der Identität und Adresse des konsultierten Kreditversicherers, mit, an den der Verbraucher sich gemäß Artikel VII.147/37 wenden kann. Gegebenenfalls gibt er ebenfalls an, dass die Verweigerung auf einer automatisierten Verarbeitung von Daten beruht.

Die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn sie durch [Artikel 19 § 2 Absatz 2 und Buch II Titel 3 Kapitel 2 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld] oder durch andere einschlägige Rechtsvorschriften im Bereich der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Sicherheit untersagt ist.

Wird der Kredit verweigert, kann vom Verbraucher keinerlei Entschädigung gefordert werden, die vom Kreditgeber gezahlten Kosten für die Abfrage der Zentrale und die in Artikel VII.141 erwähnten Schätzungskosten ausgenommen.

[Art. VII.37 Abs. 2 abgeändert durch Art. 182 des G. vom 18. September 2017 (B.S. vom 6. Oktober 2017)]

Abschnitt 4 - Widerrufsrecht

Art. VII.138 - § 1 - Der Verbraucher hat das Recht, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen einen Mobiliarhypothekarkredit, der nicht mit der Bestellung einer hypothekarischen Sicherheit einhergeht, zu widerrufen. Die Frist dieses Widerrufsrechts beginnt:

1. am Tag des Abschlusses des Kreditvertrags oder
2. am Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die in Artikel VII.134 erwähnten Informationen erhält, sofern dieser nach dem in Nr. 1 des vorliegenden Absatzes genannten Datum liegt.

§ 2 - Übt der Verbraucher sein Widerrufsrecht aus, so:

1. teilt er dies gemäß Artikel VII.134 § 3 Nr. 11 dem Kreditgeber per Einschreibesendung oder auf einem anderen vom Kreditgeber akzeptierten Träger mit. Die Widerrufsfrist gilt als gewahrt, wenn diese Mitteilung vor Fristablauf abgesandt wird, und

2. gibt er im Fall eines Kreditvertrags, für die dem Verbraucher gemäß diesem Vertrag Waren zur Verfügung gestellt werden, unverzüglich nach Mitteilung des Widerrufs erhaltene Waren zurück und zahlt dem Kreditgeber die für den Zeitraum der Inanspruchnahme des Kredits zu entrichtenden Zinsen,

3. zahlt er bei allen anderen Kreditverträgen dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch dreißig Kalendertage nach Absendung der Widerrufserklärung an den Kreditgeber das

Kapital einschließlich der ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Kredits bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Kapitals aufgelaufenen Zinsen zurück.

Die Zinsen werden auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes berechnet. Der Kreditgeber hat keinen Anspruch auf weitere vom Verbraucher zu leistende Entschädigungen, mit Ausnahme von Entschädigungen für Entgelte, die der Kreditgeber an Behörden entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann. Zahlungen, die nach Abschluss des Kreditvertrags erfolgen, werden dem Verbraucher binnen dreißig Tagen nach dem Widerruf zurückerstattet.

§ 3 - Der Widerruf des Kreditvertrags bringt von Rechts wegen die Auflösung von Zusatzverträgen mit sich.

§ 4 - Macht der Verbraucher das in vorliegendem Artikel erwähnte Widerrufsrecht geltend, finden die Artikel VI.58, VI.59 und VI.67 keine Anwendung.

Abschnitt 5 - Missbräuchliche Klauseln

Unterabschnitt 1 - Unrechtmäßige Zahlungen

Art. VII.139 - Wenn ein Preis ganz oder teilweise durch einen Kreditvertrag beglichen wird, für den der Verkäufer oder Dienstleistungserbringer im Hinblick auf den Abschluss dieses Kreditvertrags als Kreditgeber oder Kreditvermittler auftritt, kann der Verbraucher dem Verkäufer oder Dienstleistungserbringer gegenüber keine gültige Verbindlichkeit eingehen und es kann keine Zahlung von dem einen an den anderen erfolgen, solange der Verbraucher den Kreditvertrag nicht unterzeichnet hat.

Eine Klausel, durch die der Verbraucher sich verpflichtet, im Falle der Kreditverweigerung den vereinbarten Preis bar zu zahlen, ist nichtig.

Art. VII.140 - Verboten sind und als ungeschrieben gelten Klauseln eines Mobiliarkreditkredits, in denen dem Kreditgeber erlaubt wird, vom Verbraucher für die Zurverfügungstellung des Kapitals eine Entschädigung zu verlangen, wenn dieser den gewährten Kreditbetrag nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen hat.

Verboten sind und als ungeschrieben gelten Klauseln eines Immobiliarkreditkredits, in denen dem Kreditgeber für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren erlaubt wird, vom Verbraucher für die Zurverfügungstellung des Kapitals eine Entschädigung zu verlangen, wenn dieser den gewährten Kreditbetrag nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen hat. Der König kann Höhe und Berechnungsmodalitäten dieser Entschädigung festlegen.

Art. VII.141 - § 1 - Abgesehen von den gesetzlichen mit der Hypothek verbundenen Kosten und den aufgrund anderer Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen gegebenenfalls zu entrichtenden Beträgen dürfen dem Verbraucher nur Kosten für die Bewertung der als Sicherheit angebotenen Güter zu Lasten gelegt werden.

Die Bewertung kann nur mit Einverständnis des Verbrauchers vorgenommen werden. Die Bewertung wird von einem internen oder einem vom Kreditgeber zugelassenen externen Gutachter durchgeführt.

Bewertungskosten sind erst nach erfolgter Bewertung zu entrichten. Im gegenteiligen Fall müssen Vorschüsse zurückgezahlt werden.

Werden Bewertungskosten dem Verbraucher zu Lasten gelegt, müssen sie ihm vorab mitgeteilt werden. Er erhält unverzüglich eine Abschrift des Bewertungsberichts.

§ 2 - In Abweichung von § 1 kann der Kreditgeber bei einem Immobilienhypothekarkredit Bearbeitungsgebühren verlangen. Diese Gebühren werden erst geschuldet, nachdem der Verbraucher das Kreditangebot angenommen hat.

Der König kann eine Methode zur Festlegung maximaler Bewertungskosten und Bearbeitungsgebühren und gegebenenfalls zur Anpassung derart festgelegter Höchstbeträge bestimmen.

Unterabschnitt 2 - Berechnung der Sollzinsen und Variabilität des periodischen Zinssatzes, des Sollzinssatzes, der Kosten und der Vertragsbedingungen

Art. VII.142 - Sollzinsen werden anhand des periodischen Zinssatzes berechnet.

Art. VII.143 - § 1 - Periodischer Zinssatz und Sollzinssatz sind fest oder variabel. Wurden ein oder mehrere feste Sollzinssätze festgelegt, gelten sie für die im Kreditvertrag festgelegte Dauer.

§ 2 - Außer in den in vorliegendem Artikel vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf die Variabilität des Sollzinssatzes und/oder des periodischen Zinssatzes und unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.145 gelten Klauseln, die es ermöglichen, Zinssätze oder Kosten zu ändern, als ungeschrieben.

§ 3 - Wenn die Variabilität des periodischen Zinssatzes vereinbart worden ist, darf es pro Kreditvertrag nur einen Sollzinssatz geben. Für diesen periodischen Zinssatz gelten folgende Regeln:

1. Der periodische Zinssatz muss sowohl nach oben als auch nach unten schwanken.
2. Der periodische Zinssatz darf sich nur bei Ablauf festgelegter Zeiträume von mindestens einem Jahr ändern.
3. Die Änderung des periodischen Zinssatzes muss an Schwankungen eines Referenzindexes gebunden sein; dieser muss aus einer Reihe Referenzindexe gewählt werden im Verhältnis zur Dauer der Zeiträume der Zinssatzänderung.

Die Liste und der Berechnungsmodus der Referenzindexe werden vom König auf Stellungnahme der Bank [...] durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt.

4. Der ursprüngliche periodische Zinssatz ist der Zinssatz, zu dem die Zinsen berechnet werden, die der Verbraucher bei der ersten Zinszahlung zu entrichten hat.

5. Der ursprüngliche Wert des Referenzindex ist der Wert des Referenzindex, der im Tarif der Zinssätze für die entsprechende Kreditart angegeben ist; es handelt sich um den Wert des Referenzindex des Kalendermonats vor dem Datum dieses Tarifs.

6. Bei Ablauf der im Kreditvertrag festgelegten Zeiträume entspricht der periodische Zinssatz für den neuen Zeitraum dem ursprünglichen Zinssatz zuzüglich der Differenz zwischen dem Wert des im Kalendermonat vor dem Datum der Änderung veröffentlichten Referenzindex und dem ursprünglichen Wert dieses Referenzindex.

Ist der ursprüngliche periodische Zinssatz das Ergebnis einer bedingten Ermäßigung, kann der Kreditgeber [in den in Artikel VII.147 § 1 vorgesehenen Fällen] für die Bestimmung des neuen Zinssatzes von einem höheren Sollzinssatz ausgehen, wenn der Verbraucher die gestellte(n) Bedingung(en) nicht mehr erfüllt. Die Erhöhung darf nicht über der zu Beginn des Kredits gewährten Ermäßigung liegen, ausgedrückt als Prozentsatz pro Zeitraum.

7. Unbeschadet der nachstehenden Bestimmung von Nummer 8 muss im Kreditvertrag bestimmt werden, dass Schwankungen des periodischen Zinssatzes sowohl nach oben als auch nach unten auf eine bestimmte Abweichung im Verhältnis zum ursprünglichen Zinssatz begrenzt sind, wobei diese Abweichung bei Erhöhung des periodischen Zinssatzes nicht größer sein darf als bei Senkung dieses Zinssatzes.

Ist der ursprüngliche periodische Zinssatz das Ergebnis einer bedingten Ermäßigung, darf im Kreditvertrag bestimmt werden, dass bei der in Absatz 1 erwähnten Änderung ein höherer Zinssatz berücksichtigt wird, wenn [in den in Artikel VII.147 § 1 vorgesehenen Fällen] die für die Ermäßigung gestellte(n) Bedingung(en) nicht mehr erfüllt werden. Die anzuwendende Erhöhung darf nicht mehr betragen als die zu Beginn des Kredits gewährte Ermäßigung, ausgedrückt als Prozentsatz pro Zeitraum.

Im Kreditvertrag kann ebenfalls bestimmt werden, dass der periodische Zinssatz sich nur ändert, wenn die Schwankung nach oben oder unten im Verhältnis zum Zinssatz des vorhergehenden Zeitraums eine bestimmte Mindestabweichung erreicht.

8. Wenn die Dauer des ersten Zeitraums weniger als drei Jahre beträgt, darf eine Erhöhung des periodischen Zinssatzes weder dazu führen, dass der im zweiten Jahr anzuwendende Zinssatz sich im Verhältnis zum ursprünglichen Zinssatz um mehr als den Gegenwert eines Prozentpunkts pro Jahr erhöht, noch dass der im dritten Jahr anzuwendende periodische Zinssatz sich im Verhältnis zum ursprünglichen Zinssatz um mehr als den Gegenwert von zwei Prozentpunkten pro Jahr erhöht.

§ 4 - Falls der periodische Zinssatz sich ändert und Kapital getilgt wird, werden die Beträge der periodischen Lasten zum neuen Zinssatz gemäß den Bestimmungen des Kreditvertrags berechnet. In Ermangelung solcher Bestimmungen werden die periodischen Lasten entsprechend der Restschuld und der Restlaufzeit gemäß der ursprünglich angewandten technischen Methode berechnet.

Falls der periodische Zinssatz sich ändert und kein Kapital getilgt wird, werden die Zinsen zum neuen Zinssatz gemäß der ursprünglich angewandten technischen Methode berechnet.

§ 5 - Zeitpunkte, Bedingungen und Modalitäten der Änderung des periodischen Zinssatzes und der ursprüngliche Wert des Referenzindexes müssen im Kreditvertrag angegeben sein.

Nur ein einzelner Referenzindex, der der vom König gemäß § 7 festgelegten Liste entnommen wird, kann für die Berechnung des periodischen Zinssatzes benutzt werden.

Das Archiv dieser Indexe wird vom Kreditgeber geführt.

§ 6 - Gegebenenfalls wird der Verbraucher [auf dauerhaftem Datenträger] über eine durch Änderung des periodischen Zinssatzes erfolgende Änderung des Sollzinssatzes informiert, bevor die Änderung in Kraft tritt. Dabei wird gegebenenfalls auch der Betrag der nach dem Inkrafttreten des neuen periodischen Zinssatzes und Sollzinssatzes zu leistenden Zahlungen angegeben; ändern sich die Anzahl oder die Periodizität der zu leistenden Zahlungen, so sind auch hierzu Einzelheiten anzugeben. Gegebenenfalls muss der Mitteilung kostenlos ein neuer Tilgungsplan beigelegt werden, der für die Restlaufzeit die in Artikel VII.134 § 3 Nr. 4 erwähnten Angaben enthält.

Die Vertragsparteien können jedoch in dem Kreditvertrag vereinbaren, dass die in vorangehendem Absatz erwähnte Information dem Verbraucher in regelmäßigen Abständen erteilt wird, wenn die Änderung des periodischen Zinssatzes und des Sollzinssatzes auf eine Änderung eines Referenzindexes zurückgeht, der neue Referenzindex auf geeigneten Wegen öffentlich zugänglich gemacht wird und die Information über den neuen Referenzindex außerdem in den Geschäftsräumen des Kreditgebers verfügbar ist.

§ 7 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels.

[Art. VII.143 § 3 einziger Absatz Nr. 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 3 einziger Absatz Nr. 6 Abs. 2 abgeändert durch Art. 19 Buchstabe a) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 3 einziger Absatz Nr. 7 Abs. 2 abgeändert durch Art. 19 Buchstabe b) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. VII.144 - Sollzinsen werden berechnet:

1. bei Tilgung auf die Restschuld,
2. bei Wiederherstellung auf das Kapital oder nach Teilrückzahlung auf das noch zurückzuzahlende Kapital.
3. bei einmaliger, bei Ablauf des Kreditvertrags zu entrichtender Kapitalrückzahlung auf die Restschuld.

Im Falle einer Krediteröffnung werden die Sollzinsen auf den aufgenommenen Teil des Kapitals berechnet.

Es ist verboten, Zinsen zu verlangen oder zahlen zu lassen:

1. vor Ablauf des Zeitraums, für die sie berechnet werden,

2. in Teilen der Zeiträume, für die sie berechnet werden.

Werden Sollzinsen aufgrund des Kreditvertrags einem Dritten gezahlt, hat diese Zahlung befreiende Wirkung für den Verbraucher dem Kreditgeber gegenüber.

Art. VII.145 - Im Rahmen eines Immobiliarkreditkredits kann der Verbraucher beim Kreditgeber beantragen, Änderungen der Bedingungen und/oder Sicherheiten an einem laufenden Kreditvertrag vorzunehmen. Dem Kreditgeber steht es frei, einem solchen Antrag stattzugeben.

Solche Änderungen dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

1. einen neuen periodischen Zinssatz, Verlängerung oder Verkürzung der Laufzeit, Ersetzung einer Rückzahlungsart durch eine andere, zeitweilige Aussetzung der Zahlung von Kapitaltilgungen oder Wiederherstellungsprämien und unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.143 und der dort aufgenommenen Einschränkungen Variabilität des periodischen Zinssatzes,

2. vollständige oder teilweise Streichung der Eintragung einer Hypothek auf unbewegliche Güter, Ersetzung einer Sicherheit durch eine andere, Bestellung einer zusätzlichen Sicherheit, Erneuerung einer Sicherheit, Befreiung eines Verbrauchers von seinen Kreditverpflichtungen oder Hinzufügung eines neuen Verbrauchers.

Die in Absatz 2 aufgezählten Änderungen können durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass ergänzt werden.

Geht der Kreditgeber auf diesen Antrag ein, legt er dem Verbraucher ein Kreditangebot vor, das auf die Änderungen im Vergleich zum laufenden Kreditvertrag beschränkt ist.

Artikel VII.133 ist entsprechend anwendbar.

Für Änderungen an laufenden Kreditverträgen und wenn ein Verbraucher Duplikate bereits ausgestellter Dokumente beantragt, kann der Kreditgeber auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Beantragung seitens des Verbrauchers geltenden Tarifs Bearbeitungsgebühren anrechnen, nachdem der Verbraucher das Kreditangebot angenommen hat. Der Kreditgeber verweist in seinem Angebot auf den geltenden Tarif. Der König kann eine Methode zur Festlegung maximaler Bearbeitungsgebühren und gegebenenfalls zur Anpassung derart festgelegter Höchstbeträge bestimmen.

Ein Kreditgeber kann Bearbeitungsgebühren anrechnen, wenn der Verbraucher vertraglich vorgesehene Optionen in Anspruch nimmt, sofern im Kreditvertrag die Anrechnung solcher Bearbeitungsgebühren vorgesehen ist. Der König kann eine Methode zur Festlegung maximaler Bearbeitungsgebühren und gegebenenfalls zur Anpassung derart festgelegter Höchstbeträge bestimmen.

Unterabschnitt 3 - Nebenleistungen

Art. VII.146 - § 1 - Im Sinne des und im Hinblick auf die Anwendung des vorliegenden Kapitels liegt ein Zusatzvertrag vor, wenn der Verbraucher in Ausführung einer Bedingung des zur Finanzierung des Erwerbs oder der Aufrechterhaltung von dinglichen Rechten an einem unbeweglichen Gut bestimmten Kreditvertrags, deren Nichterfüllung die Fälligkeit des aufgenommenen Kreditbetrags zur Folge haben könnte, einen Versicherungsvertrag abschließt oder aufrechterhält[, gegebenenfalls nach Ersetzung durch einen gleichwertigen Zusatzvertrag, der mit dem Anbieter des Verbrauchers abgeschlossen wird].

Bei diesem Zusatzvertrag darf es sich nur handeln um:

1. eine Restschuldversicherung oder eine zeitweilige Todesfallversicherung mit festem Kapital, die das Todesfallrisiko deckt, wenn keine Kapitaltilgung erfolgt, die vereinbarungsgemäß die Rückzahlung des Kredits gewährleisten,
2. eine Versicherung, die das Risiko der Beschädigung des als Sicherheit angebotenen unbeweglichen Guts deckt,
3. eine Kautionsversicherung.

§ 2 - Der Kreditgeber darf sich im Kreditvertrag nicht das Recht vorbehalten, während der Laufzeit des Vertrags eine Erhöhung der Deckung aufzuerlegen.

Der Kreditgeber darf den Verbraucher unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.147 § 1 Absatz 1 weder unmittelbar noch mittelbar verpflichten, den Zusatzvertrag bei einem vom Kreditgeber bestimmten Versicherer abzuschließen.

§ 3 - Besteht ein Zusatzvertrag über eine Restschuldversicherung oder eine zeitweilige Todesfallversicherung mit festem Kapital, die das Todesfallrisiko deckt, wenn keine Kapitaltilgung erfolgt, wird das versicherte Kapital im Todesfall des Versicherten verwendet, um die Restschuld zurückzuzahlen und gegebenenfalls aufgelaufene und noch nicht fällige Zinsen zu zahlen.

Übersteigt das Kapital einer solchen Versicherung die Restschuld, darf der Verbraucher dieses Kapital jederzeit auf den entsprechenden Betrag verringern.

Bezieht die Versicherung sich nur auf einen Teil des Kreditkapitals, werden dieselben Regeln verhältnismäßig angewandt.

§ 4 - Besteht ein Zusatzvertrag, muss Folgendes in dem vom Kreditgeber und vom Verbraucher unterzeichneten Dokument festgelegt werden:

1. Kredit, auf den der Zusatzvertrag sich bezieht,
2. Annahme seitens des Kreditgebers des Versicherungsvertrags als Zusatzvertrag,
3. vom Verbraucher aufgrund des Zusatzvertrags getragene Verpflichtungen.

[Art. VII.146 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. VII.147 - § 1 - [Kopplungsgeschäfte sind untersagt. Kreditgeber und Kreditvermittler dürfen im Rahmen des Abschlusses eines Kreditvertrags den Verbraucher auch nicht dazu verpflichten, einen anderen Vertrag bei dem Kreditgeber, dem Kreditvermittler oder einem von ihnen bestimmten Dritten zu unterzeichnen, es sei denn, es handelt sich um ein Bündelungsgeschäfts.]

[§ 1/1 - Eine bedingte Ermäßigung, die die Kreditkosten und insbesondere den Sollzinssatz betrifft und die im Rahmen eines Bündelungsgeschäfts gewährt wird, ist nur für eine der in Artikel VII.146 § 1 Absatz 2 erwähnten Versicherungen - ohne dass es sich dabei notwendigerweise um einen Zusatzvertrag handelt - und für ein Zahlungskonto wie in Artikel I.9 Nr. 8 bestimmt erlaubt.

Die bedingte Ermäßigung wird für jede Bedingung getrennt angeboten und im Kreditvertrag angegeben.

Der Kreditgeber oder gegebenenfalls der Kreditvermittler darf dem Verbraucher bei Abschluss des Kreditvertrags keinen Vermittler für den bestimmten Anbieter vorschreiben, um bei einem Bündelungsgeschäft die bedingte Ermäßigung behalten zu können.

Bei einer bedingten Ermäßigung ist der Kreditgeber verpflichtet, den ermäßigten Zinssatz des Kreditvertrags ohne zusätzliche Kosten beizubehalten, falls der Verbraucher von seinem Recht Gebrauch macht, nach dem ersten Drittel der Gesamtlaufzeit des Kreditvertrags zu einem anderen Anbieter seiner Wahl zu wechseln.

Absatz 4 gilt nicht für einen Zeitraum, der dem ersten Drittel der Gesamtlaufzeit eines Hypothekarkreditvertrags entspricht, der auf den Abschluss des Kreditvertrags folgt, es sei denn, in diesem Zeitraum:

1. nimmt der Versicherer eine Tarifierhöhung vor, wobei die Anwendung des ABEX-Indexes auf den Versicherungswert keine Tarifierhöhung im Sinne der vorliegenden Bestimmung darstellt,

2. wird die in Absatz 1 erwähnte Versicherung nach Eintritt eines Schadensfalls gekündigt,

3. beendet der Verbraucher im Rahmen eines Kontowechsel-Services gemäß Buch VII Titel 3 Kapitel 9/1 den Rahmenvertrag für sein Zahlungskonto, der Teil des Bündelungsgeschäfts ist, das zu der bedingten Ermäßigung geführt hat.

Der Verbraucher behält den Lastschriftauftrag bei, der die Zahlung der Beträge einer Rate zu den Fälligkeitsterminen seines Kreditvertrags sicherstellt, wenn dies eine Bedingung des Kreditvertrags ist.

Im Kreditvertrag ist das Datum angegeben, ab dem der Verbraucher den Anbieter jeder in den Absätzen 4 und 5 erwähnten Versicherung und des Zahlungskontos, das gemäß den Absätzen 3 und 5 Teil des Bündelungsgeschäfts ist, wechseln kann.]

[§ 1/2 - Schreiben Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler die Zeichnung einer Nebenleistung oder den Abschluss eines Zusatzvertrags vor, müssen sie den vom Verbraucher vorgeschlagenen Anbieter akzeptieren, der nicht der von ihnen bevorzugte

Anbieter ist, wenn dieser vom Verbraucher vorgeschlagene Anbieter zu einem gleichen oder reduzierten Preis eine gleichwertige Nebenleistung oder gegebenenfalls einen gleichwertigen Zusatzvertrag anbietet.

Der Kreditgeber teilt dem Verbraucher seine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des vom Verbraucher vorgeschlagenen Anbieters so schnell wie möglich, spätestens jedoch dreißig Kalendertage nach Eingang des Antrags des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger mit.

Die Entscheidung des Kreditgebers, den vom Verbraucher vorgeschlagenen Anbieter abzulehnen, muss ausdrücklich sein und alle Gründe für die Ablehnung und gegebenenfalls die fehlenden Informationen und Garantien enthalten.

Die Beweislast, dass der Verbraucher freie Wahl hatte in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrags über eine Nebenleistung, der ergänzend zum Kreditvertrag geschlossen wurde, liegt beim Kreditgeber beziehungsweise Kreditvermittler.]

§ 2 - Zudem dürfen Kreditgeber und Kreditvermittler den Verbraucher bei Abschluss eines Kreditvertrags nicht durch eine Klausel dazu verpflichten, das geliehene Kapital ganz oder teilweise zu verpfänden beziehungsweise für eine Einlage oder zum Erwerb von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten zu verwenden.

[Art. VII.147 § 1 ersetzt durch Art. 21 Buchstabe a) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1/1 eingefügt durch Art. 21 Buchstabe b) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023, Err. vom 26. Januar 2024); § 1/2 eingefügt durch Art. 21 Buchstabe c) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023, Err. vom 26. Januar 2024)]

Unterabschnitt 4 - Nicht zugelassene Sicherheiten

Art. VII.147/1 - Im Rahmen eines Kreditvertrags ist es dem Verbraucher oder gegebenenfalls demjenigen, der eine Sicherheit leistet, verboten, anhand eines Wechsels oder Eigenwechsels die Zahlung der Verbindlichkeiten zu versprechen oder zu gewährleisten, die er aufgrund eines Kreditvertrags eingeht. Es ist ebenfalls verboten, Schecks als Sicherheit für die Rückzahlung des gesamten oder eines Teils des geschuldeten Betrags unterzeichnen zu lassen.

Art. VII.147/2 - § 1 - Eine Abtretung von Rechten in Bezug auf die [in den Artikeln 1409, 1409bis und 1410 § 1 des Gerichtsgesetzbuches] erwähnten Beträge, die im Rahmen eines durch vorliegendes Buch geregelten Kreditvertrags erfolgt, unterliegt den Artikeln 27 bis 35, Artikel 34 ausgenommen, des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer und kann nur in Höhe der Beträge, die zum Zeitpunkt der Abtretungsnotifizierung aufgrund des Kreditvertrags einforderbar sind, durchgeführt und angewandt werden.

§ 2 - Einkünfte oder der Lohn Minderjähriger, selbst wenn sie für mündig erklärt sind, sind unabtretbar und unpfändbar, was Kreditverträge betrifft.

[Art. VII.147/2 § 1 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Abschnitt 6 - Ausführung des Kreditvertrags

Unterabschnitt 1 - Zurverfügungstellung des Kreditbetrags

Art. VII.147/3 - § 1 - Solange der Kreditvertrag nicht von allen Parteien unterzeichnet worden ist, darf keine Zahlung erfolgen, weder vom Kreditgeber an den Verbraucher oder für dessen Rechnung noch vom Verbraucher an den Kreditgeber, außer was Bewertungskosten betrifft.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Kreditvertrag stellt der Kreditgeber den Kreditbetrag unverzüglich zur Verfügung, und zwar per Überweisung auf das Konto des Verbrauchers beziehungsweise eines vom Verbraucher bestimmten Dritten oder per Scheck.

Weder Kreditbetrag noch Kapital dürfen an einen Index gebunden sein.

Die Bereitstellung des Kreditbetrags in bar oder als Bargeld darf nur in Fällen erfolgen, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass genannt werden, wobei Betrag, Art und Zweck des Kredits und Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags berücksichtigt werden.

§ 2 - Der Kreditgeber haftet weiterhin für Beträge, die er dem Kreditvermittler in Ausführung des Kreditvertrags übermittelt hat, bis sie dem Verbraucher oder einem vom Verbraucher bestimmten Dritten vollständig zur Verfügung gestellt worden sind.

Unterabschnitt 2 - Finanzierung von Waren und Dienstleistungen

Art. VII.147/4 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts sind auf Mobiliarhypothekarkredite anwendbar.

Art. VII.147/5 - Wird die finanzierte Ware oder Dienstleistung im Kreditvertrag erwähnt oder zahlt der Kreditgeber den Betrag des Kreditvertrags direkt an den Verkäufer oder Dienstleistungserbringer, werden die Verbindlichkeiten des Verbrauchers erst ab Lieferung der Ware oder Dienstleistung wirksam; im Falle von Verkauf oder Dienstleistung mit wiederholter Ausführung werden die Verbindlichkeiten des Verbrauchers ab Beginn der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung wirksam und enden sie bei Unterbrechung der Lieferung oder Dienstleistungserbringung, es sei denn, der Verbraucher erhält den Kreditbetrag selbst und dem Kreditgeber ist die Identität des Verkäufers oder Dienstleistungserbringers nicht bekannt.

Der Betrag des Kredits darf dem Verkäufer oder Dienstleistungserbringer erst übergeben werden, nachdem dem Kreditgeber die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung notifiziert worden ist.

Die in Absatz 2 erwähnte Notifizierung erfolgt [auf dauerhaftem Datenträger]; es kann ein Lieferschein sein, der vom Verbraucher datiert und unterzeichnet ist.

Aufgrund des Kreditvertrags geschuldete Zinsen setzen erst am Tag dieser Notifizierung ein.

[Art. VII.147/5 Abs. 3 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. VII.147/6 - Hat der Verbraucher ein Recht auf Widerruf eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ausgeübt, so ist er an einen damit verbundenen Kreditvertrag nicht mehr gebunden.

Werden die unter einen verbundenen Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert oder entsprechen sie nicht dem Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrag, so kann der Verbraucher Rechte gegen den Kreditgeber geltend machen, wenn er nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Bestimmungen des Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrags seine Rechte gegen den Lieferanten oder den Dienstleistungserbringer geltend gemacht hat, diese aber nicht durchsetzen konnte.

Eine Einrede kann dem Kreditgeber gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn:

1. der Verbraucher den Verkäufer der Ware oder den Dienstleistungserbringer in Bezug auf die Ausführung der Verpflichtungen aus dem Vertrag per Einschreibesendung in Verzug gesetzt hat, ohne dass die Verpflichtungen innerhalb eines Monats ab Versendedatum erfüllt worden sind,

2. der Verbraucher den Kreditgeber informiert hat, dass er die noch ausstehenden Zahlungen auf ein gesperrtes Konto einzahlen wird, wenn der Verkäufer der Ware oder der Dienstleistungserbringer den Vertrag nicht gemäß Nr. 1 erfüllt. Der König kann Modalitäten für die Eröffnung und Führung dieses Kontos bestimmen.

Zinsen des so hinterlegten Betrags werden zum Kapital geschlagen.

Durch das alleinige Bestehen der Depositen erhält der Kreditgeber Vorzugsrecht auf das Kontoguthaben für jegliche Forderung, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Verbrauchers ergibt.

Über den hinterlegten Betrag kann nur zugunsten der einen oder anderen Partei verfügt werden, sofern eine schriftliche Vereinbarung vorgelegt wird, die erstellt wurde, nachdem der Betrag auf dem vorerwähnten Konto gesperrt wurde, oder sofern eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird. Diese Entscheidung ist ungeachtet eines Einspruchs oder einer Berufung ohne Kautions- oder Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Art. VII.147/7 - Ist in einem Kreditvertrag im Fernabsatz die finanzierte Ware, die im Fernabsatz verkauft wird, erwähnt oder wird der Kreditbetrag oder der aufgenommene Betrag sofort vom Kreditgeber an den Fernverkäufer gezahlt, kann die Lieferung der Ware in Abweichung von den Artikeln VII.139 Absatz 1 und VII.147/3 vor Abschluss des Kreditvertrags erfolgen, sofern der Verbraucher rechtzeitig vor der Lieferung über die Vertragsbedingungen und die Information nach Artikel VI.57 § 1 verfügt.

Unterabschnitt 3 - Kosten und maximale Rückzahlungsfristen

Art. VII.147/8 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts sind auf Mobiliarhypothekarkredite anwendbar.

Art. VII.147/9 - § 1 - Der König bestimmt das Verfahren zur Festlegung und gegebenenfalls zur Anpassung der Sätze des maximalen effektiven Jahreszinses. Er legt je nach Art, Betrag und eventuell Laufzeit des Kredits den maximalen effektiven Jahreszins fest.

§ 2 - Muss bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses auf Hypothesen zurückgegriffen werden, kann der König gemäß den in § 1 erwähnten Bestimmungen ebenfalls die maximalen Kreditkosten festlegen, und zwar unter anderem den maximalen Sollzins und gegebenenfalls die maximalen wiederkehrenden und die maximalen einmaligen Kosten, die mit der Krediteröffnung verbunden sind.

§ 3 - Die aufgrund des vorliegenden Artikels festgelegten Sätze bleiben auf jeden Fall bis zu ihrer Revision anwendbar.

Senkungen des maximalen effektiven Jahreszinses und gegebenenfalls der maximalen Kreditkosten sind sofort auf laufende Kreditverträge anwendbar, die in den Grenzen des vorliegenden Buches die Variabilität des effektiven Jahreszinses oder Sollzinses vorsehen.

Art. VII.147/10 - § 1 - Der König kann je nach Darlehensbetrag und Kreditart die maximale Rückzahlungsfrist bestimmen.

§ 2 - In unbefristeten oder auf mehr als fünf Jahre befristeten Krediteröffnungen muss eine Frist zur Erreichung des Nullwertes, in der der zurückzuzahlende Gesamtbetrag beglichen werden muss, festgelegt werden. Der König kann eine maximale Frist zur Erreichung des Nullwertes festlegen.

§ 3 - Ermöglicht ein Kreditvertrag mit festen Ratenbeträgen die Variabilität des effektiven Sollzinses, enthält er die Bestimmung, dass der Verbraucher im Fall einer Anpassung die Aufrechterhaltung der Rate und die Verlängerung oder Verkürzung der vereinbarten Rückzahlungsfrist verlangen kann. Die Ausübung dieses Rechts kann zur Überschreitung der in § 1 erwähnten maximalen Rückzahlungsfrist führen.

Vor Abschluss des Kreditvertrags setzt der Kreditgeber den Verbraucher ausdrücklich über dieses Recht in Kenntnis.

§ 4 - Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist zur Erreichung des Nullwertes setzt der Kreditgeber den Verbraucher mit allen zweckdienlichen Kommunikationsmitteln davon in Kenntnis.

Unterabschnitt 4 - Modalitäten der vorzeitigen Rückzahlung und der Kündigung eines Kreditvertrags

Art. VII.147/11 - § 1 - Der Verbraucher ist jederzeit berechtigt, den geschuldeten Restbetrag an Kapital vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall hat er Anrecht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die den Zinsen und Kosten für die verbleibende Laufzeit des Kreditvertrags entspricht.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmung im Kreditvertrag hat der Verbraucher das Recht, das Kapital jederzeit teilweise zurückzuzahlen. In diesem Fall hat er Anrecht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die den Zinsen und Kosten für den Zeitraum entspricht, auf den sich die vorzeitige Rückzahlung bezieht. Eine anders lautende Bestimmung darf weder eine Teilrückzahlung einmal pro Kalenderjahr noch eine Rückzahlung von mindestens 10 Prozent des Kapitals ausschließen.

Ein Verbraucher, der seinen Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen will, informiert den Kreditgeber mindestens zehn Tage vor der Rückzahlung per Einschreibesendung über seine Absicht.

§ 2 - Beabsichtigt ein Verbraucher, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vor Ablauf des Vertrags zu erfüllen, so erteilt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich nach Eingang des Antrags die für die Prüfung dieser Möglichkeit erforderlichen Informationen [auf dauerhaftem Datenträger]. Diese Informationen müssen mindestens eine Quantifizierung der Auswirkungen der Erfüllung der Verbindlichkeiten vor Ablauf des Kreditvertrags für den Verbraucher enthalten und etwaige herangezogene Annahmen klar angeben. Alle herangezogenen Annahmen müssen vernünftig und zu rechtfertigen sein.

§ 3 - Im Falle der Kapitalwiederherstellung hat der Verbraucher bei Rückzahlung folgende Wahlmöglichkeiten:

1. bei vollständiger Rückzahlung das wiederhergestellte Kapital ganz oder teilweise dazu verwenden oder es nicht dazu verwenden,

2. bei Rückzahlung eines Teils der gesamten Rückzahlung denselben Teil des wiederhergestellten Kapitals ganz oder teilweise dazu verwenden oder ihn nicht dazu verwenden.

Außerdem hat der Verbraucher das Recht, den Teil seines Vertrags, der nicht mehr beigefügt ist, berücksichtigen zu lassen, um die Prämien des Vertrags auf einen Betrag zu verringern, der notwendig ist, um den beigefügten Teil aufrechtzuerhalten.

[Art. VII.147/11 § 2 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. VII.147/12 - § 1 - Der Kreditgeber darf im Falle der vorzeitigen Rückzahlung, ob vollständig oder teilweise, eine Entschädigung festlegen.

Diese Entschädigung muss zum periodischen Zinssatz des Kredits auf den Betrag der Restschuld berechnet werden.

Für diese Berechnung muss dieser Betrag, wenn ein beigelegter Vertrag besteht, dessen Rückkaufswert nicht zur Rückzahlung verwendet wird, um diesen Rückkaufswert verringert werden.

Bei Teilrückzahlung werden diese Regeln verhältnismäßig angewandt.

Diese Entschädigung darf die Zinsen für drei Monate nicht übersteigen.

§ 2 - Keine Entschädigung darf vom Kreditgeber verlangt werden:

1. wenn in Anwendung der Artikel VII.209 und VII.210 die Verbindlichkeiten des Verbrauchers auf den Barzahlungspreis oder den aufgenommenen Betrag beschränkt wurden,

2. bei Rückzahlung infolge eines Todesfalles in Ausführung eines Zusatzvertrags oder beigelegten Vertrags,

3. bei Krediteröffnung, die ein für ein bewegliches Gut bestimmter Hypothekarkredit ist.

§ 3 - Der Kreditgeber darf den Rückkauf eines beigelegten Vertrags nur zu seinen Gunsten bestimmen, wenn der Ertrag des Verkaufs des als Sicherheit gegebenen unbeweglichen Guts ihm nicht ermöglicht, Rückzahlung seines Kredits zu erhalten.

§ 4 - Einem Dritten aufgrund des Kreditvertrags geleistete Kapitalzahlungen und Entschädigungen im Hinblick auf eine vorzeitige Rückzahlung haben befreiende Wirkung dem Kreditgeber gegenüber.

Art. VII.147/13 - § 1 - Der Verbraucher kann einen unbefristeten Mobiliarhypothekarkredit jederzeit unentgeltlich kündigen, es sei denn, die Parteien haben eine Kündigungsfrist vereinbart. Die Kündigungsfrist darf einen Monat nicht überschreiten. Übt der Verbraucher sein Kündigungsrecht aus, teilt er dies dem Kreditgeber per Einschreibesendung oder auf einem anderen vom Kreditgeber akzeptierten Träger mit.

Enthält der in Absatz 1 erwähnte Kreditvertrag eine entsprechende Vereinbarung, kann der Kreditgeber diesen Vertrag unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen; die Kündigung wird dem Verbraucher [auf dauerhaftem Datenträger] mitgeteilt. Übt der Kreditgeber sein Recht aus, teilt er dies dem Verbraucher per Einschreibesendung oder auf einem anderen vom Verbraucher akzeptierten Träger mit.

§ 2 - Enthält der Kreditvertrag eine entsprechende Vereinbarung, so kann der Kreditgeber aus sachlich gerechtfertigten Gründen das Recht des Verbrauchers auf Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aufgrund eines Kreditvertrags aussetzen, insbesondere wenn er über Auskünfte verfügt, aus denen er ableiten kann, dass der Verbraucher nicht mehr in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der Kreditgeber informiert den Verbraucher [auf dauerhaftem Datenträger] über die Aussetzung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Aussetzung, es sei denn, eine solche Unterrichtung ist nach anderen Rechtsvorschriften nicht zulässig oder läuft Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwider.

[Art. VII.147/13 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); § 2 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Unterabschnitt 5 - Kontoauszüge

Art. VII.147/14 - § 1 - Für jede Krediteröffnung, die ein Mobiliarhypothekarkredit ist, wird der Verbraucher regelmäßig mittels eines Kontoauszugs [auf dauerhaftem Datenträger] informiert, der folgende Einzelheiten enthält:

1. genauer Zeitraum, auf den sich der Kontoauszug bezieht,
2. in Anspruch genommene Beträge und Datum der Inanspruchnahme,
3. Gesamtrestschuldbetrag und Datum des letzten Kontoauszugs,
4. neuer Gesamtrestschuldbetrag,
5. jeweiliges Datum und jeweiliger Betrag der Zahlungen des Verbrauchers,
6. angewandter Zinssatz/angewandte Zinssätze,
7. verschiedene Beträge aller etwaig erhobenen Entgelte,
8. gegebenenfalls zu zahlender Mindestbetrag und Zinsen.

§ 2 - Für Krediteröffnungen, bei denen es sich nicht um Überziehungsmöglichkeiten handelt, sind folgende zusätzliche Einzelheiten mitzuteilen:

1. gegebenenfalls Restschuld des vorherigen Auszugs,
2. gegebenenfalls Fälligkeiten der ausstehenden Kosten,
3. Fälligkeit und Betrag der ausstehenden Zinsen pro angewandten Sollzinssatz und Angabe der Methode zur Berechnung dieser Zinsen auf die Restschuld anhand des Sollzinssatzes.

[Art. VII.147/14 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Unterabschnitt 6 - Nicht erlaubte Überziehungen und Überschreitungen

Art. VII.147/15 - § 1 - Kommt es im Rahmen einer Krediteröffnung beziehungsweise eines Zahlungskontos, die ein Mobiliarhypothekarkredit sind, zu einer Überziehung und hat der Kreditgeber jegliche Überziehung des gewährten Kreditbetrags ausdrücklich verboten, setzt dieser die Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aus und verlangt die Rückzahlung des nicht gewährten Überziehungsbetrags innerhalb einer Frist von maximal fünfundvierzig Tagen ab dem Tag der nicht gewährten Überziehung.

In diesem Fall können nur ausdrücklich vereinbarte und durch vorliegendes Buch erlaubte Verzugszinsen und Kosten eingefordert werden. Die Verzugszinsen werden auf den Betrag der nicht gewährten Überziehung berechnet.

Der Kreditgeber teilt dem Verbraucher unverzüglich [auf dauerhaftem Datenträger] Folgendes mit:

1. Vorliegen einer nicht gewährten Überziehung,
2. Betrag der nicht gewährten Überziehung,
3. etwaige Vertragsstrafen, Entgelte beziehungsweise Zinsen, die auf den Betrag der nicht gewährten Überziehung Anwendung finden.

§ 2 - Hält der Verbraucher die aus dem vorangehenden Paragraphen hervorgehenden Verpflichtungen nicht ein, kündigt der Kreditgeber entweder den Vertrag unter Einhaltung von Artikel VII.147/20 § 1 Nr. 3 oder er setzt unter Einhaltung aller Bestimmungen des vorliegenden Buches durch Schuldumwandlung einen neuen Vertrag mit einem höheren Kreditbetrag auf.

[Art. VII.147/15 § 1 Abs. 3 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. VII.147/16 - Im Falle einer Überschreitung, die ein Mobiliarhypothekarkredit ist, von mindestens 1.250 EUR während eines Zeitraums von mehr als einem Monat teilt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich [auf dauerhaftem Datenträger] Folgendes mit:

1. Vorliegen einer Überschreitung,
2. Betrag der Überschreitung,
3. Sollzinssatz, etwaige Vertragsstrafen und Entgelte, die auf den Betrag der Überschreitung Anwendung finden.

Der König kann diesen Betrag ändern. Solange die im vorangehenden Absatz erwähnte Mitteilung nicht erfolgt ist, kann der Kreditgeber auf den Betrag der Überschreitung nur den zuletzt angewandten Sollzinssatz berechnen, unter Ausschluss jeglicher Vertragsstrafen, Entschädigungen oder Verzugszinsen.

Ist die Überschreitung bei Ablauf einer Frist von drei Monaten ab ihrem Entstehen nicht beglichen, setzt der Kreditgeber die Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aus und kündigt den Vertrag unter Berücksichtigung von Artikel VII.147/20 § 1 Nr. 3 oder setzt unter Einhaltung aller Bestimmungen des vorliegenden Buches durch Schuldumwandlung einen neuen Vertrag mit einem höheren Kreditbetrag auf.

[Art. VII.147/16 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Abschnitt 7 - Abtretung des Kreditvertrags und der Forderungen aus diesem Vertrag

Art. VII.147/17 - Unbeschadet der Anwendung [der Artikel 5.218 bis 5.220] des Zivilgesetzbuches können Mobiliarhypothekarkredite oder Forderungen aus solchen Kreditverträgen nur abgetreten werden an oder nach Forderungsübergang nur erworben werden von einem aufgrund des vorliegenden Buches zugelassenen oder eingetragenen Kreditgeber oder auch abgetreten werden an oder erworben werden von der Bank, von dem Schutzfonds für Einlagen und Finanzinstrumente, von Kreditversicherern, von Mobilisierungsorganismen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2012 über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor oder von anderen Personen, die der König zu diesem Zweck bestimmt.

[Art. VII.147/17 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022)]

Art. VII.147/18 - Unbeschadet des Artikels VII.147/17 ist im Rahmen eines Mobiliarhypothekarkredits Abtretung oder Forderungsübergang dem Verbraucher gegenüber erst wirksam, nachdem er per Einschreibesendung darüber informiert worden ist, außer wenn sofortige Abtretung oder sofortiger Forderungsübergang ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist und die Identität des Zessionars oder des in die Rechte des Altgläubigers eingesetzten Dritten im Kreditvertrag vermerkt ist. Diese Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn der ursprüngliche Kreditgeber mit dem Einverständnis des neuen Inhabers der Forderung dem Verbraucher gegenüber nach wie vor als Kreditgeber auftritt.

Art. VII.147/19 - Bei Abtretung oder Forderungsübergang einer Forderung aus einem Mobiliarhypothekarkredit behält der Verbraucher dem Zessionar oder dem in die Rechte des Altgläubigers eingesetzten Gläubiger gegenüber die Verteidigungsmittel, einschließlich der Aufrechnungseinrede, die er gegen den Zedenten oder Übertragenden geltend machen kann. Anders lautende Klauseln gelten als ungeschrieben.

Abschnitt 8 - Nichterfüllung des Kreditvertrags

Art. VII.147/20 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.147/13 § 1 ist eine Klausel, in der die sofortige Fälligkeit oder eine ausdrückliche auflösende Bedingung vorgesehen ist, verboten und gilt als ungeschrieben, vorbehaltlich folgender Fälle:

1. Der Verbraucher ist mit mindestens zwei Ratenbeträgen oder 20 Prozent des zurückzuzahlenden Gesamtbetrags oder der entsprechenden Beträge für die Kapitalwiederherstellung in Verzug und hat seine Verbindlichkeiten innerhalb eines Monats ab Versendung einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung nicht erfüllt. Der Kreditgeber muss den Verbraucher bei der Inverzugsetzung an diese Regeln erinnern.

2. Der Verbraucher veräußert bei einem Mobiliarhypothekarkredit das finanzierte bewegliche Gut vor Zahlung des Preises oder gebraucht es unter Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen, obschon der Kreditgeber sich das diesbezügliche Eigentum vorbehalten hat.

3. Der Verbraucher überschreitet bei einem Mobiliarhypothekarkredit den in den Artikeln VII.147/15 und VII.147/16 erwähnten Kreditbetrag und hat seine Verbindlichkeiten innerhalb eines Monats ab Versendung einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung nicht erfüllt.

4. Über den Verbraucher wird der Konkurs eröffnet.

5. Der Verbraucher hat in folgenden Fällen die hypothekarische Sicherheit, die er durch den Kreditvertrag geleistet hatte, durch eigenes Zutun verringert:

a) Das unbewegliche Gut, das die hypothekarische Sicherheit bildet, wird ganz oder teilweise veräußert, verkauft, getauscht oder unter Lebenden geschenkt.

b) Das unbewegliche Gut, für das eine Hypothekenvollmacht oder ein Hypothekenversprechen besteht, wird mit einer Hypothek belastet.

§ 2 - Der Richter kann unbeschadet der gemeinrechtlichen Sanktionen und der Anwendung von Artikel VII.134 § 4 in folgenden Fällen die Auflösung des Vertrags zu Lasten des Verbrauchers anordnen:

1. Das mit einer hypothekarischen Sicherheit belastete unbewegliche Gut wird von einem anderen Gläubiger gepfändet.

2. Die Hypothekeneintragung hat nicht den mit dem Verbraucher vereinbarten Rang.

3. Die hypothekarische Sicherheit wird durch eine dem Verbraucher zuzurechnende wesentliche Verringerung des Wertes des unbeweglichen Guts verringert, und zwar: durch eine Änderung von Art oder Zweckbestimmung, eine ernsthafte Beschädigung, eine schwere Verschmutzung, eine Vermietung unter dem normalen Mietpreis oder eine Vermietung für einen Zeitraum von mehr als neun Jahren, außer bei Einwilligung des Kreditgebers.

4. Die Basisakte wird bei Miteigentum mit Einverständnis des Verbrauchers geändert, was eine Wertminderung zur Folge hat.

5. Der vereinbarte Feuerversicherungsvertrag, Restschuldversicherungsvertrag oder Vertrag über eine zeitweilige Todesfallversicherung mit festem Kapital wird nicht binnen drei Monaten ab authentischer Beurkundung des Kreditvertrags beigebracht.

6. Der Verbraucher hat wissentlich Auskünfte im Sinne des Artikels VII.126 verheimlicht oder er hat falsche Auskünfte mitgeteilt, wodurch seine Kreditwürdigkeit verkehrt bewertet wurde.

7. Ein Unternehmer, Architekt, Maurer oder anderer Arbeiter hat ein in Artikel 27 Nr. 5 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähntes Protokoll erstellt.

8. Das durch den Kreditvertrag finanzierte unbewegliche Gut ist innerhalb vierundzwanzig Monaten ab Unterzeichnung der authentischen Krediturkunde nicht vollständig fertiggestellt worden und ist für eine Vermietung nicht geeignet oder die Arbeiten werden nicht gemäß den Plänen und Lastenheften oder den erteilten Genehmigungen ausgeführt.

9. Der Kredit wird für eine Zweckbestimmung verwendet, die nicht die vom Verbraucher angegebene Zweckbestimmung ist.

§ 3 - Der Kreditgeber erinnert den Verbraucher bei der Inverzugsetzung an diese Regeln.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.147/13 § 1 sind Klauseln, in denen vorgesehen ist, dass der Kreditgeber während der Laufzeit des Vertrags jederzeit die Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kreditbetrags verlangen kann, verboten und gelten als ungeschrieben. Vorfälligkeits- und Auflösungsklauseln dürfen nicht auf den Kreditgeber zurückzuführen sein.

Art. VII.147/21 - Im Falle der Nichtzahlung eines geschuldeten Betrags muss der Kreditgeber innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeitstermin dem Verbraucher per Einschreibesendung eine Mahnung mit Angabe der Folgen des Zahlungsausfalls zusenden.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung darf die in den Artikeln VII.147/22 und VII.147/23 erwähnte vertragliche Erhöhung des Zinssatzes wegen Zahlungsverzug nicht auf diesen Fälligkeitstermin angewandt werden; außerdem muss für diesen Fälligkeitstermin ohne zusätzliche Kosten oder Zinsen eine sechsmonatige Zahlungsfrist gewährt werden; diese Frist beginnt an dem Fälligkeitstermin, an dem der geschuldete Betrag nicht gezahlt wurde.

Art. VII.147/22 - § 1 - Bei Auflösung eines Mobiliarhypothekarkredits oder sofortiger Fälligkeit wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten seitens des Verbrauchers dürfen vom Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen verlangt werden:

- Restschuld,
- fälliger, nicht gezahlter Betrag der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher,
- Betrag der vereinbarten Verzugszinsen, die auf die Restschuld berechnet werden,
- vereinbarte Vertragsstrafen oder Entschädigungen, sofern sie auf die Restschuld berechnet und auf folgende Höchstbeträge begrenzt werden:
 - höchstens 10 Prozent des Betrags der Restschuld bis zu 7.500 EUR,
 - höchstens 5 Prozent des Betrags der Restschuld über 7.500 EUR.

§ 2 - Bei einfachem Zahlungsverzug im Rahmen eines Mobiliarhypothekarkredits, der weder zur Vertragsauflösung noch zur sofortigen Fälligkeit führt, dürfen vom Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen verlangt werden:

- fälliges, nicht gezahltes Kapital,
- fälliger, nicht gezahlter Betrag der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher,
- Betrag der vereinbarten Verzugszinsen, die auf das fällige, nicht gezahlte Kapital berechnet werden,
- vereinbarte Kosten für Mahn- und Inverzugsetzungsschreiben, wobei der Verbraucher für höchstens eine Sendung pro Monat zahlt. Diese Kosten bestehen aus einem pauschalen

Höchstbetrag von 7,50 EUR zuzüglich der am Tag der Absendung gültigen Portokosten. Der König kann diesen Pauschalbetrag dem Verbraucherpreisindex anpassen.

Wenn der Kreditvertrag gemäß Artikel VII.147/13 § 1 gekündigt wird oder endet und der Verbraucher seine Verbindlichkeiten innerhalb dreier Monate ab Versendung einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung nicht erfüllt hat, dürfen vom Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen verlangt werden:

- fälliges, nicht gezahltes Kapital,
- fälliger, nicht gezahlter Betrag der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher,
- Betrag der vereinbarten Verzugszinsen, die auf das fällige, nicht gezahlte Kapital berechnet werden,
- vereinbarte Vertragsstrafen oder Entschädigungen innerhalb der in § 1 erwähnten Grenzen und Höchstbeträge.

§ 3 - Der im Rahmen eines Mobiliarhypothekarkredits vereinbarte Verzugszinssatz darf den zuletzt auf den betreffenden Betrag oder die betreffenden Teilzeiträume angewandten Sollzinssatz zuzüglich eines Koeffizienten von höchstens 10 Prozent nicht übersteigen.

§ 4 - In Anwendung der Paragraphen 1 und 2 verlangte Zahlungen müssen in einer Unterlage, die dem Verbraucher kostenlos ausgehändigt wird, detailliert angegeben und gerechtfertigt werden.

Eine neue Unterlage, die die in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 geschuldeten Beträge detailliert angibt und rechtfertigt, muss dem Verbraucher, der sie beantragt, höchstens dreimal pro Jahr kostenlos ausgehändigt werden.

Der König kann die Vermerke auf dieser Unterlage bestimmen und ein Abrechnungsmuster auferlegen.

§ 5 - Bei Auflösung oder sofortiger Fälligkeit eines in Artikel VII.138 § 1 erwähnten Kreditvertrags dürfen in Abweichung von Artikel [5.210] des Zivilgesetzbuches Zahlungen des Verbrauchers oder der Person, die eine Sicherheit leistet, erst auf den Betrag der Verzugszinsen oder anderer Vertragsstrafen und Entschädigungen angerechnet werden, nachdem die Restschuld und die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher gezahlt worden sind.

§ 6 - Klauseln, die für den Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten seitens des Verbrauchers in vorliegendem Buch nicht vorgesehene Strafen oder Entschädigungen auferlegen, sind verboten und gelten als ungeschrieben.

[Art. VII.147/22 § 5 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022)]

Art. VII.147/23 - § 1 - Bei Auflösung eines Immobilienhypothekarkredits oder sofortiger Fälligkeit wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten seitens des Verbrauchers dürfen vom Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen verlangt werden:

- Restschuld,

- Verzugszinsen, die gemäß § 2 einforderbar geworden sind,
- fällige, nicht gezahlte Zinsen und Kosten, die gemäß § 2 einforderbar geworden sind,
- eine Entschädigung, die höchstens der in Artikel VII.147/12 § 1 erwähnten Vorfalligkeitsentschädigung entspricht und auf die Restschuld berechnet wird.

§ 2 - Bei einfachem Zahlungsverzug im Rahmen eines Immobiliarkredits, der weder zur Vertragsauflösung noch zur sofortigen Fälligkeit führt, dürfen vom Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen verlangt werden:

1. fälliges, nicht gezahltes Kapital,
2. fällige, nicht gezahlte Zinsen und Kosten,
3. Verzugszinsen in Höhe von 0,5 Prozent auf Jahresbasis, wie folgt berechnet:

a) bei Nichtzahlung der Zinsen zum Fälligkeitstermin: Restschuld zum Zeitpunkt des Zahlungsverzugs multipliziert mit dem periodischen Zinssatz, der dem Sollzinssatz in Höhe von 0,5 Prozent entspricht,

b) auf nichtgezahltes Kapital, Möglichkeit, einen Verzugszins pro rata temporis zum periodischen Zinssatz des Kredits, erhöht um einen periodischen Zinssatz, der dem Sollzinssatz in Höhe von 0,5 Prozent entspricht, zu berechnen. Diese Verzugszinsen setzen am Datum des Zahlungsverzugs ein und laufen bis zur effektiven Rückzahlung,

4. vereinbarte Kosten für Mahn- und Inverzugsetzungsschreiben, wobei der Verbraucher für höchstens eine Sendung pro Monat zahlt. Diese Kosten bestehen aus einem pauschalen Höchstbetrag von 7,50 EUR zuzüglich der am Tag der Absendung gültigen Portokosten. Der König kann diesen Pauschalbetrag dem Verbraucherpreisindex anpassen.

§ 3 - In Anwendung der Paragraphen 1 und 2 verlangte Zahlungen müssen in einer Unterlage, die dem Verbraucher kostenlos ausgehändigt wird, detailliert angegeben und gerechtfertigt werden.

Eine neue Unterlage, die die in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 geschuldeten Beträge detailliert angibt und rechtfertigt, muss dem Verbraucher, der sie beantragt, höchstens dreimal pro Jahr kostenlos ausgehändigt werden.

Der König kann die Vermerke auf dieser Unterlage bestimmen und ein Abrechnungsmuster auferlegen.

§ 4 - Klauseln, die für den Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten seitens des Verbrauchers in vorliegendem Buch nicht vorgesehene Strafen oder Entschädigungen auferlegen, sind verboten und gelten als ungeschrieben.

Abschnitt 9 - Zahlungserleichterungen

Art. VII.147/24 - Einer Vollstreckung oder Pfändung, die aufgrund eines Urteils oder einer anderen authentischen Urkunde erfolgt, muss im Rahmen des vorliegenden Kapitels zur Vermeidung der Nichtigkeit ein im Sitzungsprotokoll aufzunehmender Versuch einer gütlichen Regelung vor dem Pfändungsrichter vorangehen.

Anträge des Verbrauchers, des Bürgen oder gegebenenfalls der Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, auf Gewährung von Zahlungserleichterungen werden an den Pfändungsrichter gerichtet, es sei denn, sie beziehen sich auf Kreditverträge, die in Artikel VII.138 § 1 erwähnt sind: In diesem Fall kommt Artikel VII.107 zur Anwendung.

Die Artikel 732 und 733 des Gerichtsgesetzbuches sind anwendbar.

In Abweichung von den Artikeln 2032 Nr. 4 und 2039 des Zivilgesetzbuches müssen der Bürge und gegebenenfalls jegliche Person, die eine persönliche Sicherheit geleistet hat, den Zahlungserleichterungsplan einhalten, den der Pfändungsrichter dem Verbraucher gewährt.

Art. VII.147/25 - § 1 - Hat ein Verbraucher bereits Summen in Höhe von mindestens 40 Prozent des Barzahlungspreises einer Ware gezahlt, für die entweder eine Eigentumsvorbehaltsklausel oder ein Pfandversprechen mit unwiderruflicher Vollmacht besteht, darf diese Ware nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder schriftlichen Vereinbarung, die nach Inverzugsetzung per Einschreibsendung geschlossen wurde, zurückgenommen werden.

Der Kreditgeber muss innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Datum des Verkaufs der finanzierten Ware dem Verbraucher den erhaltenen Preis mitteilen und ihm den zu viel erhaltenen Betrag zurückerstatten.

§ 2 - Auf keinen Fall darf eine Vollmacht oder Vereinbarung, die im Hinblick auf die Rücknahme einer durch einen Kreditvertrag finanzierten Ware geschlossen wurde, zu einer unberechtigten Bereicherung führen.

Abschnitt 10 - Sicherheiten

Art. VII.147/26 - § 1 - In Bürgschaftsleistungen und gegebenenfalls in beliebigen anderen Formen von Sicherheiten, die Drittverbraucher für Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag gewähren, muss der genaue Betrag, für den gebürgt wird, vermerkt sein. Verlangte Sicherheiten gelten nur für diesen Betrag, eventuell zuzüglich Verzugszinsen, unter Ausschluss jeglicher Vertragsstrafen oder Nichterfüllungskosten. Zu diesem Zweck muss der Kreditgeber vorab dem Bürgen und gegebenenfalls der Person, die eine Sicherheit leistet, kostenlos eine Ausfertigung des Kreditvertrags überreichen.

§ 2 - In Verträgen über Sicherheitsleistungen, in deren Rahmen die Person, die die Sicherheit leistet, gemäß Artikel VII.148 § 2 Nr. 1 registriert wird, wird Folgendes angegeben:

1. die Klausel: "Der Kreditvertrag, für den Sie diese Sicherheit geleistet haben, ist in der Zentrale für Kredite an Privatpersonen registriert, in der Sie gemäß Artikel VII.148 § 2 Nr. 1 als Person, die eine Sicherheit geleistet hat, registriert sind."

2. Zwecke der Verarbeitung in der Zentrale,

3. Name der Zentrale,

4. Bestehen eines Zugangs-, Berichtigungs- und Streichungsrechts hinsichtlich der Daten und Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten.

§ 3 - Der Kreditgeber muss Personen, die eine Sicherheit leisten, über den Abschluss des Kreditvertrags informieren und sie vorab über jede Änderung dieses Vertrags unterrichten.

Für Kreditverträge auf unbegrenzte Dauer kann der Kreditgeber eine Bürgschaft oder persönliche Sicherheit nur für einen Zeitraum von fünf Jahren verlangen. Dieser Zeitraum kann nach Ablauf dieses Zeitraums ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Bürgen oder der Person, die eine persönliche Sicherheit geleistet hat, erneuert werden.

Art. VII.147/27 - Der Kreditgeber benachrichtigt den Bürgen und gegebenenfalls die Person, die eine Sicherheit geleistet hat, falls der Verbraucher mit zwei Ratenbeträgen oder mindestens einem Fünftel des zurückzuzahlenden Gesamtbetrags in Verzug ist. Der Kreditgeber [informiert sie] über gewährte Zahlungserleichterungen und [unterrichtet sie] vorab über jede Änderung des ursprünglichen Kreditvertrags.

[Art. 147/27 abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 und 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Art. VII.147/28 - In Abweichung von Artikel 2021 des Zivilgesetzbuches kann der Kreditgeber den Bürgen und gegebenenfalls die Person, die eine Sicherheit geleistet hat, erst belangen, wenn der Verbraucher mit mindestens zwei Raten, 20 Prozent des zurückzuzahlenden Gesamtbetrags oder der letzten Rate in Verzug ist und wenn der Verbraucher seine Verbindlichkeiten innerhalb eines Monats ab Versendung seitens des Kreditgebers einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung nicht erfüllt hat.

Abschnitt 11 - Verhaltensregeln bei Bereitstellung von Krediten an Verbraucher über Kreditvermittler und Zahlung von Provisionen und Vergütungen an Kreditvermittler und Personalmitglieder

Art. VII.147/29 - § 1 - Ein Kreditvermittler kann keinen Kreditantrag für einen Verbraucher einreichen, wenn er unter Berücksichtigung der Informationen, über die er unter anderem aufgrund der in Artikel VII.126 erwähnten Auskünfte verfügt oder verfügen müsste, annimmt, dass der Verbraucher offensichtlich nicht in der Lage sein wird, die Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag zu erfüllen.

§ 2 - Ein Kreditvermittler darf Kreditanträge nicht teilen. Er muss dem Kreditgeber die in Artikel VII.69 erwähnten notwendigen Informationen mitteilen.

§ 3 - Wer als Kreditvermittler auftritt, muss allen kontaktierten Kreditgebern den Betrag der anderen Kreditverträge mitteilen, die er innerhalb zweier Monate vor Einreichung jedes neuen Kreditantrags zugunsten desselben Verbrauchers beantragt oder erhalten hat.

§ 4 - Der Kreditvermittler darf nur Kreditverträge mit zugelassenen beziehungsweise registrierten Kreditgebern vermitteln.

Kreditmakler dürfen ihre Tätigkeit nur unter ihrem Namen ausüben.

Art. VII.147/30 - § 1 - Ein Kreditvermittler darf weder mittelbar noch unmittelbar vom Verbraucher, der ihn um seine Vermittlung gebeten hat, eine Vergütung gleich welcher Art erhalten.

§ 2 - Ein Kreditvermittler hat nur Anspruch auf Provision für Kreditverträge, die infolge seiner Vermittlung gültig und gemäß den Formvorschriften zustande gekommen sind.

§ 3 - Mindestens die Hälfte der Provision an Kreditvermittler und Personalmitglieder muss gemäß den vom König bestimmten Regeln unter Berücksichtigung von Art und Laufzeit des Vertrags in gestaffelten Zahlungen beglichen werden. Die Art und Weise, wie Kreditgeber ihr Personal und Kreditvermittler vergüten, und die Art und Weise, wie Kreditvermittler ihr Personal und ihre Vermittlungsvertreter vergüten, steht nicht der Einhaltung der in Artikel VII.130 Absatz 1 erwähnten Verpflichtung entgegen.

§ 4 - Wird ein Kreditvertrag zur vorzeitigen vollständigen Ablösung eines anderen Kreditvertrags abgeschlossen, entsteht kein Anspruch auf Provision, wenn beide Verträge von demselben Kreditvermittler vermittelt worden sind.

Vorliegende Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn der effektive Jahreszins des neuen Kreditvertrags deutlich unter dem des früheren Kreditvertrags liegt.

§ 5 - Kreditgeber handeln bei der Gestaltung und Anwendung der Vergütungspolitik für das für die Kreditwürdigkeitsprüfung zuständige Personal nach den folgenden Grundsätzen in einer Weise und einem Ausmaß, die/das ihrer Größe, ihrer internen Organisation und Art, Umfang und Komplexität ihrer Tätigkeiten entspricht:

1. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditgeber tolerierte Maß hinausgehen.

2. Die Vergütungspolitik ist an der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditgebers ausgerichtet und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wobei insbesondere vorzusehen ist, dass die Vergütung nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Anträge abhängt.

§ 6 - Bei Kreditgebern oder Kreditvermittlern, die Beratungsdienstleistungen erbringen, beeinträchtigt die Struktur der Vergütung des damit betrauten Personals nicht dessen Fähigkeit, im besten Interesse des Verbrauchers zu handeln, und ist sie insbesondere nicht an Absatzziele gekoppelt.

Abschnitt 12 - Schuldenvermittlung

Art. VII.147/31 - Schuldenvermittlung ist verboten, außer:

1. wenn sie von einem Rechtsanwalt, einem ministeriellen Amtsträger oder einem gerichtlichen Mandatsträger in Ausübung seines Berufs oder Amtes ausgeführt wird,
2. wenn sie von öffentlichen Einrichtungen oder von privaten Einrichtungen, die zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zugelassen sind, ausgeführt wird.

Abschnitt 13 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Unterabschnitt 1 - Übermittlung personenbezogener Daten

Art. VII.147/32 - Außer bei Abtretung oder Forderungsübergang gemäß den Artikeln VII.147/17 und VII.147/18 dürfen personenbezogene Daten des Verbrauchers oder der Person, die eine Sicherheit leistet, die im Rahmen von Abschluss oder Ausführung eines Kreditvertrags vom Kreditgeber verarbeitet werden, Dritten nur unter den [in vorliegendem Unterabschnitt] aufgezählten kumulativen Bedingungen übermittelt werden.

[Art. VII.147/32 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

Art. VII.147/33 - § 1 - Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen des folgenden doppelten Zwecks verarbeitet werden:

1. im Hinblick auf die Beurteilung der finanziellen Lage und die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers oder der Zahlungsfähigkeit der Person, die eine Sicherheit leistet,
2. im Rahmen der Gewährung oder Verwaltung von Krediten oder Zahlungsdiensten wie in vorliegendem Buch erwähnt, die das Privatvermögen einer natürlichen Person belasten können und deren Zwangsvollstreckung in das Privatvermögen dieser Person betrieben werden kann.

Keinesfalls dürfen personenbezogene Daten zu Zwecken der Kundenwerbung verwendet werden.

§ 2 - Gesammelte Daten müssen unter Berücksichtigung der Zwecke nach vorangehendem Paragraphen sachdienlich, angemessen und nicht übertrieben sein.

Art. VII.147/34 - § 1 - Ausschließlich Daten über Identität des Verbrauchers oder der Person, die eine Sicherheit leistet, Höhe und Laufzeit des Kredits, Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen, gegebenenfalls gewährte Zahlungserleichterungen, Zahlungsverzüge und Identität des Kreditgebers dürfen verarbeitet werden. Letztere Angabe darf außer im Falle von Zahlungsverzug ausschließlich dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Verbraucher mitgeteilt werden.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Inhalt der in vorangehendem Absatz erwähnten Daten bestimmen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

1. bestimmen, welche Kategorien strafrechtlicher Verurteilungen, die gegen den Verbraucher oder die Person, die eine Sicherheit leistet, ausgesprochen worden sind, verarbeitet werden dürfen, sofern diese vorab schriftlich darüber informiert worden sind,

2. natürliche oder juristische Personen öffentlichen oder privaten Rechts bestimmen, die die in Nr. 1 erwähnten Daten verarbeiten dürfen,

3. Sonderbedingungen und Modalitäten für diese Verarbeitung festlegen.

Art. VII.147/35 - § 1 - Personenbezogene Daten dürfen nur folgenden Personen mitgeteilt werden:

1. zugelassenen beziehungsweise registrierten Kreditgebern,

2. Personen, denen der König in Anwendung des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erlaubt hat, Kreditversicherungsgeschäfte auszuführen,

3. der FSMA und der Bank im Rahmen ihrer Aufträge,

4. Zahlungsdienstleistern, sofern diese Personen ihre Daten über Zahlungsdienste auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mitteilen,

5. in den Nummern 1, 2 und 4 des vorliegenden Absatzes erwähnten Vereinigungen von Personen oder Einrichtungen, die zu diesem Zweck vom Minister oder von seinem Beauftragten unter folgenden Bedingungen zugelassen worden sind:

a) Rechtspersönlichkeit besitzen,

b) ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht und nur im Hinblick auf den Schutz der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder errichtet worden sein,

c) sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die mit keiner Verwaltungssanktion oder strafrechtlichen Sanktion belegt worden sind.

Der Minister oder sein Beauftragter entscheidet über Zulassungsanträge innerhalb zweier Monate ab Empfang aller erforderlichen Unterlagen und Angaben.

Liegen einem Antrag nicht alle vorerwähnten Unterlagen und Angaben bei, wird dies dem Antragsteller innerhalb fünfzehn Tagen ab Empfang des Antrags mitgeteilt. In Ermangelung einer Mitteilung in diesem Sinne innerhalb dieser Frist gilt der Antrag als vollständig und ordnungsgemäß.

Zulassungsverweigerungen sind mit Gründen versehen und werden dem Antragsteller per Einschreibesendung übermittelt.

Der Minister kann die Zulassung von Personen, die die vorerwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen oder einer im Rahmen ihres Zulassungsantrags eingegangenen Verpflichtung nicht nachkommen, aussetzen oder entziehen,

6. einem Rechtsanwalt, ministeriellen Amtsträger oder gerichtlichen Mandatsträger in der Ausübung seines Mandats oder Amtes und im Rahmen der Erfüllung eines Kreditvertrags,

7. dem Schuldenvermittler in der Ausführung seines Auftrags im Rahmen einer in den Artikeln 1675/2 bis 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten kollektiven Schuldenregelung,

8. Bediensteten des FÖD Wirtschaft, die befugt sind, im Rahmen von Buch XV zu handeln,

9. Personen, die eine Tätigkeit der gütlichen Eintreibung von Verbraucherschulden ausüben und die zu diesem Zweck gemäß Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden beim FÖD Wirtschaft eingetragen sind,

10. dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens im Rahmen seines Auftrags,

11. Mobilisierungsorganismen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2012 über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor.

§ 2 - Erhaltene Daten dürfen nur den in § 1 erwähnten Personen mitgeteilt werden.

§ 3 - Auskunftsanfragen, die in vorliegendem Artikel erwähnte Personen, ausgenommen die FSMA, die Bank, in Absatz 1 *[sic, zu lesen ist: § 1 einziger Absatz]* Nr. 8 erwähnte Bedienstete und der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens an den für die Verarbeitung Verantwortlichen richten, müssen die Verbraucher, auf die die Anfragen sich beziehen, durch Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums individualisieren; diese Auskunftsanfragen dürfen gruppiert werden.

Unterabschnitt 2 - Datenverarbeitung

Art. VII.147/36 - § 1 - Daten werden gelöscht, wenn die Aufbewahrung dieser Daten in der Datei nicht mehr gerechtfertigt ist. Der König kann eine Aufbewahrungsfrist für Daten oder Datenkategorien festlegen.

Personen, denen aufgrund des Abschlusses oder der Verwaltung von Kreditverträgen personenbezogene Daten mitgeteilt worden sind, dürfen nur während der für Abschluss und Ausführung des Kreditvertrags erforderlichen Zeit darüber verfügen, wobei insbesondere die vom König aufgrund des vorliegenden Paragraphen festgelegten Fristen für die Aufbewahrung der Daten einzuhalten sind.

§ 2 - Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss alle Maßnahmen treffen, um die perfekte Aufbewahrung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Personen, denen personenbezogene Daten mitgeteilt worden sind, müssen Maßnahmen treffen, um die Vertraulichkeit dieser Daten zu gewährleisten und um dafür zu sorgen, dass sie nur zu den durch oder aufgrund des vorliegenden Buches vorgesehenen Zwecken oder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen verwendet werden.

§ 3 - Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist im Besonderen damit beauftragt, die automatisierte Verarbeitung oder den automatisierten Austausch personenbezogener Daten zu überwachen, und er muss insbesondere dafür sorgen, dass Programme für die automatisierte Datenverarbeitung oder den automatisierten Datenaustausch ausschließlich gemäß vorliegendem Buch und seinen Ausführungserlassen entwickelt und verwendet werden.

Der König kann Regeln festlegen, gemäß denen der für die Verarbeitung Verantwortliche seinen Auftrag erfüllen muss.

Art. VII.147/37 - § 1 - Wird ein Verbraucher oder die Person, die eine Sicherheit leistet, wegen Zahlungsausfall in Bezug auf Kreditverträge im Sinne des vorliegenden Buches zum ersten Mal in einer Datei registriert, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche ihn unverzüglich mittelbar oder unmittelbar darüber informieren.

§ 2 - In dieser Information muss Folgendes vermerkt sein:

1. Identität und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Besitzt dieser keine ortsfeste Niederlassung auf dem Gebiet der Europäischen Union, muss er einen Vertreter mit Niederlassung auf belgischem Staatsgebiet bestimmen, unbeschadet der Klagen, die gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen selbst eingereicht werden können,

2. Anschrift des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens,

3. Identität und Anschrift der Person, die die Daten mitgeteilt hat,

4. Recht auf Zugang zur Datei, Berichtigung fehlerhafter Daten und Löschung von Daten, Modalitäten für die Ausübung dieser Rechte und Frist für die Aufbewahrung der Daten, falls eine solche besteht,

5. Zwecke der Verarbeitung.

Art. VII.147/38 - § 1 - Verbraucher und Personen, die eine Sicherheit leisten, können in Bezug auf die in einer Datei registrierten Daten zu ihrer Person oder ihrem Vermögen die in den Artikeln 10 und 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten Rechte ausüben.

§ 2 - Verbraucher und Personen, die eine Sicherheit leisten, können unter den vom König festgelegten Bedingungen frei und kostenlos fehlerhafte Daten berichtigen lassen. In diesem Fall muss der für die Verarbeitung Verantwortliche Personen, die von ihm Auskünfte erhalten haben und die die registrierte Person angibt, diese Berichtigung mitteilen.

§ 3 - Wenn die Datei Zahlungsausfälle verarbeitet, kann der Verbraucher fordern, dass zusammen mit dem Zahlungsausfall der von ihm mitgeteilte Grund für diesen Zahlungsausfall vermerkt wird.

§ 4 - Der König kann Modalitäten für die Ausübung der in vorliegendem Artikel erwähnten Rechte festlegen.]

KAPITEL 3 - Zentrale für Kredite an Privatpersonen

Abschnitt 1 - Registrierung

Art. VII.148 - § 1 - [Die Bank ist beauftragt, Folgendes in der Zentrale zu registrieren:

1. Kreditverträge, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Buches fallen (positive Seite),
2. Zahlungsausfälle aus diesen Verträgen (negative Seite), die die vom König festgelegten Kriterien erfüllen,
3. in Artikel VII.100 erwähnte nicht gewährte Überziehungen eines Zahlungskontos, mit dem kein Kreditvertrag verbunden ist (negative Seite).

Absatz 1 gilt nicht für Kreditverträge nach Artikel VII.3 § 3 Nr. 2 über einen Kreditbetrag bis einschließlich 1250 EUR und auch nicht für Überschreitungen, was die positive Seite betrifft.]

§ 2 - Die in der Zentrale registrierten Daten betreffen:

1. Identität des Verbrauchers, des Kreditgebers und gegebenenfalls des Zessionars und desjenigen, der eine Sicherheit leistet,
2. Aktenzeichen des Kreditvertrags,
3. Kreditart,
4. Merkmale des Kreditvertrags, die es ermöglichen, den Debetstand des Vertrags und dessen Entwicklung zu bestimmen,
5. gegebenenfalls vom Verbraucher mitgeteilten Grund für den Zahlungsausfall,
6. gegebenenfalls dem Verbraucher gewährte Zahlungserleichterungen.

Der König bestimmt genauen Inhalt, Bedingungen und Modalitäten der Fortschreibung dieser Daten und Fristen für deren Aufbewahrung. Er kann diese Liste mit anderen Daten ergänzen, die für die Ausübung der Aufgaben der Bank als Aufsichtsbehörde nützlich sein können.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zusätzliche Informationen festlegen, die die Bank im Hinblick auf die Erstellung von Statistiken bei den in Artikel VII.149 erwähnten Personen einholen kann.

§ 3 - Die Bank legt die administrativen und technischen Richtlinien fest, die von den Personen beachtet werden müssen, die der Zentrale Daten mitteilen oder sie abfragen müssen.

[Art. VII.148 § 1 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 16. August 2023)]

Abschnitt 2 - Mitteilung und Abfrage der Daten

Art. VII.149 - § 1 - [Um Informationen über Finanzlage und Kreditwürdigkeit des Verbrauchers und Finanzlage und Zahlungsfähigkeit der Person, die eine Sicherheit leistet, zu erhalten, fragen Kreditgeber vor Abschluss eines Kreditvertrags die Zentrale ab; dies gilt nicht für eine Überschreitung oder die Abgabe eines in den Artikeln VII.127 § 3 und VII.133 erwähnten Angebots.] Der König bestimmt die Modalitäten dieser Abfrage.

§ 2 - Für den Abschluss von Kreditverträgen zugelassene oder registrierte Kreditgeber und vom König bestimmte Personen teilen der Zentrale die Daten in Bezug auf jeden Kreditvertrag und jeden Zahlungsausfall wie in Artikel VII.148 § 1 erwähnt mit.

Der König bestimmt die Fristen für die Mitteilung dieser Daten an die Zentrale.

Stellen zuständige Bedienstete des FÖD Wirtschaft fest, dass ein Kreditgeber Kreditverträge abgeschlossen hat, ohne über die dazu erforderliche Zulassung oder Registrierung zu verfügen, können sie ihn verpflichten, die Verträge und die Zahlungsausfälle dennoch in der Zentrale registrieren zu lassen. Sie teilen dies der Zentrale und dem Begleitausschuss mit. Die Registrierungskosten gehen zu Lasten des Kreditgebers. Der König kann Zahlungsmodalitäten vorsehen und die Höhe dieser Kosten festlegen.

[Art. VII.149 § 1 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.150 - Für die Anwendung des vorliegenden Buches und im Hinblick auf die Identifizierung der Verbraucher und der Personen, die eine Sicherheit leisten, benutzen die Kreditgeber [gegebenenfalls] die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen.

Bei Beantragung eines Kreditvertrags teilt der Verbraucher die vorerwähnte Erkennungsnummer mit.

Die Bank ist ermächtigt, in ihren Beziehungen mit den Verbrauchern und den [in den Artikeln VII.149 § 2 Absatz 1] und VII.153 § 1 erwähnten Personen [gegebenenfalls] die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen zu benutzen.

[Art. VII.150 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 16. August 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 6 Nr. 2 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 16. August 2023)]

Art. VII.151 - Bei der ersten Registrierung auf der negativen Seite wird der Verbraucher unverzüglich von der Bank darüber informiert. Diese Information muss folgende Angaben beinhalten:

1. Aktenzeichen des betreffenden Vertrags,
2. Zwecke der Verarbeitung in der Zentrale,
3. Name und Anschrift der Person, die die Daten mitgeteilt hat,

4. Bestehen eines Zugangs-, Berichtigungs- und Streichungsrechts hinsichtlich der Daten und Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten,

5. Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft und des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens.

Art. VII.152 - Gemäß den vom König festgelegten Modalitäten haben Verbraucher und Personen, die eine Sicherheit leisten, kostenlos Zugang zu den auf ihren Namen registrierten Daten und können sie frei und kostenlos die Berichtigung fehlerhafter Daten beantragen.

Bei Berichtigungsantrag muss die Bank diesen Antrag an die in Artikel VII.149 Absatz 1 und 3 erwähnte Person, die die Daten mitgeteilt hat und für die Richtigkeit ihres Inhalts verantwortlich ist, weiterleiten. Gegebenenfalls beantragt diese Person bei der Zentrale die Berichtigung der registrierten Daten.

Bei Berichtigung muss die Bank Personen, die von der Zentrale Auskünfte erhalten haben und die die registrierte Person angibt, diese Berichtigung mitteilen.

Art. VII.153 - § 1 - Gemäß den vom König festgelegten Regeln darf die Bank die Auskünfte nur folgenden Personen mitteilen:

1. den [in den Artikeln VII.119 § 1 einziger Absatz Nr. 1 bis 3, 6 bis 8, 10 und 11 und VII.147/35 einziger Absatz Nr. 1 bis 3, 6 bis 8, 10 und 11] erwähnten Personen,

2. den in Artikel VII.119 § 1 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Personen, insofern sie ebenfalls über eine Zulassung als Kreditgeber verfügen,

3. den in Artikel VII.119 § 1 Absatz 1 Nr. 9 erwähnten Personen, jedoch nur, was die Daten der Kreditverträge betrifft, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden tatsächlich übernommen haben,

4. im Rahmen einer Aussage in einer Strafsache.

Ausländische zentrale Kreditregister dürfen die in der Zentrale aufgenommenen Auskünfte ebenfalls erhalten, vorausgesetzt, dass ihre Zwecke, die registrierten Daten und der Schutz, den sie hinsichtlich des Privatlebens gewährleisten, denjenigen der Zentrale gleichwertig sind und dass sie der Zentrale auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ihre Daten übermitteln.

Der König kann gegebenenfalls je nach Kategorie von Personen, denen in der Zentrale enthaltene Auskünfte mitgeteilt werden dürfen, die Mitteilung dieser Auskünfte auf bestimmte Daten begrenzen oder die Mitteilung bestimmter Daten ausschließen.

§ 2 - Von der Bank mitgeteilte Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Gewährung oder Verwaltung von Krediten oder Zahlungsmitteln, die das Privatvermögen einer natürlichen Person belasten können und deren Zwangsvollstreckung in das Privatvermögen dieser Person betrieben werden kann, verwendet werden.

Diese Auskünfte dürfen nicht zu Zwecken der Kundenwerbung verwendet werden.

In Artikel VII.119 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Personen ist es gegebenenfalls und unter ihrer Verantwortung erlaubt, einen Kreditvermittler über die globalisierte Antwort auf eine Abfrage zu informieren, insofern die Abfrage auf der Grundlage eines konkreten Kreditantrags erfolgt, für den der Kreditvermittler Handlungen der Kreditvermittlung vorgenommen hat. Diese globalisierte Antwort darf sich nur [auf die Anzahl Kreditverträge, auf die Summe der registrierten Kreditbeträge und bei Kreditverweigerung gemäß Artikel VII.77 § 2 Absatz 2 auf den Vermerk, dass die Verweigerung auf die Anwendung dieser Bestimmung gestützt ist, beziehen]. Der Kreditvermittler darf diese Auskünfte nur im Hinblick auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Artikeln VII.69 bis VII.71, VII.74 und VII.75 benutzen. Nach Abschluss der Kreditakte [durch den Kreditgeber] ist die globalisierte Antwort nicht mehr verfügbar.

Der Kreditvermittler darf den Verbraucher oder gegebenenfalls denjenigen, der eine persönliche Sicherheit leistet, nicht auffordern, sein Recht auf Zugang zu der Zentrale auszuüben und dem Kreditvermittler die erhaltene Antwort mitzuteilen.

[§ 2/1 - In Abweichung von § 2 sind die in Artikel VII.119 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Personen und die in Artikel VII.147/35 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Personen ermächtigt, gegebenenfalls und unter ihrer Verantwortung vertraglich gebundene Vermittler, die ebenfalls die Eigenschaft eines Bank- und Investmentdienstleistungsagenten besitzen, über die von der Bank erteilten Auskünfte zu informieren, sofern die Abfrage auf der Grundlage eines konkreten Kreditantrags erfolgte, für den dieser Kreditvermittler Kreditvermittlungshandlungen vorgenommen hat.]

§ 3 - Personen, die von der Zentrale Auskünfte erhalten haben, müssen die nötigen Maßnahmen treffen, um die Vertraulichkeit dieser Auskünfte zu gewährleisten.

§ 4 - [Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bank ermächtigt, in der Zentrale gespeicherte Daten für wissenschaftliche oder statistische Zwecke oder im Rahmen ihrer gemäß dem Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank ausgeübten Tätigkeiten zu verwenden und diese Daten für wissenschaftliche oder statistische Zwecke in einer Form zu übermitteln, in der einzelne natürliche Personen vom Empfänger der Daten nicht mehr identifiziert werden können. Die Benutzung und Übermittlung der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Daten erfolgt in pseudonymisierter Form.]

[Art. VII.153 § 1 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 26 Nr. 1 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 26 Nr. 2 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 2/1 eingefügt durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 16. August 2023); § 4 ersetzt durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 16. August 2023)]

Art. VII.154 - Um die bei der in [Artikel VII.149 § 1] erwähnten Abfrage erhaltenen Auskünfte zu vervollständigen:

1. ist die Bank ermächtigt, für Rechnung der Kreditgeber die in Artikel 1389bis/1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Datei der Pfändungs-, Vollmachtserteilungs-, Abtretungs- und

Protestbescheide und der Bescheide über die kollektive Schuldenregelung abzufragen. Der König bestimmt die Daten, die abgefragt werden dürfen,

2. kann der König unter den von Ihm bestimmten Bedingungen die Bank ermächtigen, für Rechnung der Kreditgeber andere Dateien mit Übersichten nicht beglichener Schulden von Verbrauchern abzufragen. In diesem Fall bestimmt der König die Daten, die abgefragt werden dürfen,

[3. kann diese durch Daten aus dem Register der Unternehmenskredite ergänzt werden, die sich auf Kreditinstrumente beziehen, die aufgrund von Verträgen geschaffen wurden, die in Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. November 2021 zur Organisation eines Registers der Unternehmenskredite bestimmt sind und bei denen eine natürliche Person oder ein Unternehmen, das eine natürliche Person ist, Schuldner ist. Der König legt fest, welche Daten übermittelt werden können und wie diese zusätzliche Abfrage abläuft.]

[Art. VII.154 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 24 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 16. August 2023)]

[Abschnitt 2/1 - Aufbewahrungsfristen]

[Unterteilung Abschnitt 2/1 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 16. August 2023)]

[Art. VII.154/1 - § 1 - In Artikel VII.148 § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Daten werden im Hinblick auf ihre Abfrage wie folgt aufbewahrt:

1. drei Monate und acht Werktage nach Ende des Kreditvertrags,

2. gegebenenfalls bis zu dem Tag, an dem die Mitteilung über die Rückzahlung des geschuldeten Betrags erfolgt, wenn der Kredit vorzeitig zurückgezahlt oder der Krediteröffnungsvertrag gekündigt wird, sofern nach der Rückzahlung eine erneute Inanspruchnahme nicht mehr möglich ist.

§ 2 - Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden alle Daten aus der Zentrale gelöscht.

Liegt jedoch Zahlungsausfall vor, wird die Registrierung nach Verhältnis der diesbezüglich in Artikel VII.54/2 vorgesehenen Fristen verlängert.

§ 3 - Im Hinblick auf die Verarbeitung zu den in Artikel VII.153 § 4 erwähnten Zwecken kann die Bank diese Daten bis zu dreißig Jahre nach Vertragsbeendigung aufbewahren. Sofern sich die Daten auf natürliche Personen beziehen, erfolgt die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Aufbewahrung in pseudonymisierter Form.]

[Art. VII.154/1 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 16. August 2023)]

[**Art. VII.154/2** - § 1 - Die in Artikel VII.148 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Daten werden im Hinblick auf ihre Abfrage wie folgt aufbewahrt:

1. bis zu zwölf Monate ab dem Datum der Regularisierung des Kreditvertrags,
2. höchstens zehn Jahre ab dem Datum des ersten Zahlungsausfalls, ob der Kreditvertrag in der Zwischenzeit regularisiert worden ist oder nicht.

Bei erneutem Zahlungsausfall nach Ablauf dieser Frist von höchstens zehn Jahren setzt eine neue Frist von zehn Jahren ab dem Datum ein, an dem die Kriterien für die Registrierung dieses erneuten Zahlungsausfalls gegeben sind.

§ 2 - Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden alle Daten aus der Zentrale gelöscht.

§ 3 - Im Hinblick auf die Verarbeitung zu den in Artikel VII.153 § 4 erwähnten Zwecken kann die Bank diese Daten bis zu dreißig Jahre nach Löschung des Zahlungsausfalls aufbewahren. Sofern sich die Daten auf natürliche Personen beziehen, erfolgt die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Aufbewahrung in pseudonymisierter Form.]

[Art. VII.154/2 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 16. August 2023)]

Abschnitt 3 - Verschiedene Bestimmungen

Art. VII.155 - Die Bank ist ermächtigt, Personen, denen Auskünfte aus der Zentrale mitgeteilt werden dürfen, um Erstattung der Kosten für Erfassung, Registrierung, Verwaltung, Kontrolle und Bereitstellung der Daten der Zentrale zu ersuchen.

Art. VII.156 - § 1 - Bei der Bank wird ein Begleitausschuss eingesetzt, der sich zusammensetzt aus Vertretern der Kreditgeber, der Verbraucher, der Bank, des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und des Ministers. Der König bestimmt das Verfahren zur Bestimmung dieser Vertreter und die Arbeitsweise des Ausschusses.

§ 2 - Der Begleitausschuss ist damit beauftragt, Stellungnahmen abzugeben zu:

1. Entwürfen von Erlassen zur Ausführung des vorliegenden Kapitels, mit Ausnahme des in § 1 erwähnten Erlasses,
2. Organisation der Zentrale und Einfluss der Betriebsverfahren auf ihre Kosten,
3. Jahreshaushaltsplanentwürfen für die Zentrale,
4. Entwürfen der in Artikel VII.157 erwähnten Berichte.

§ 3 - Der Begleitausschuss ist ebenfalls damit beauftragt:

1. den Jahresabschluss der Zentrale zu billigen und die Verwendung des eventuellen Betriebsüberschusses zu bestimmen,

2. Struktur und Modalitäten der Verteilung der Erstattung der in Artikel VII.155 erwähnten Kosten festzulegen,

3. in Artikel VII.148 § 3 erwähnte administrative und technische Richtlinien zu billigen,

4. Vereinbarungen in Bezug auf den Austausch von Auskünften mit ausländischen zentralen Kreditregistern unter den in Artikel VII.153 § 1 Absatz 2 erwähnten Bedingungen zu billigen.

§ 4 - Der Begleitausschuss kann das Revisorenkollegium der Bank darum bitten, die Rechnungen der Zentrale zu zertifizieren.

Art. VII.157 - Mindestens einmal pro Jahr übermittelt die Bank dem Minister einen Bericht über die Arbeit der Zentrale.

Dieser Bericht enthält unter anderem:

1. eine Übersicht über Anzahl und Art der registrierten Daten,

2. eine Übersicht über die Anzahl Abfragen der Zentrale,

3. eine ausführliche Wiedergabe der Betriebskosten der Zentrale mit Angabe eventueller praktischer oder technischer Probleme,

4. eine Analyse der Entwicklung der Zahlungsausfälle.

Dieser Bericht wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

KAPITEL 4 - Zugang zur Tätigkeit eines Kreditgebers oder Kreditvermittlers

Art. VII.158 - Vorliegendes Kapitel ist auf Personen anwendbar, die in Belgien die Tätigkeit eines Kreditgebers oder Kreditvermittlers ausübt.

Abschnitt 1 - Kreditgeber

Art. VII.159 - § 1 - Niemand darf in Belgien die Tätigkeit eines Kreditgebers ausüben, wenn er nicht vorab von der FSMA zugelassen oder registriert worden ist.

Niemand darf zur Ausübung der in vorliegendem Buch erwähnten Tätigkeit eines Kreditgebers den Titel eines Kreditgebers führen, wenn er nicht vorab von der FSMA zugelassen oder registriert worden ist.

§ 2 - Als "Hypothekarkreditgeber" gilt ein Kreditgeber, der auf dem Gebiet der Hypothekarkredite tätig ist.

Als "Verbraucherkreditgeber" gilt ein Kreditgeber, der auf dem Gebiet der Verbraucher kredite tätig ist.

[§ 2/1 - Der König kann für Kreditgeber, die keine Kredite mehr gewähren, sondern sich darauf beschränken, bestehende Kredite zu verwalten und abzuwickeln, Abweichungen von den Zulassungs- und Ausübungsbedingungen vorsehen.]

§ 3 - [Bei Abtretung von Forderungen aus einem Immobilienhypothekarkredit, auf die vorliegendes Buch anwendbar ist, unterliegt der Zessionar ebenfalls den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und der Artikel VII.123 bis VII.125 und VII.147/21.]

[Ist der Zessionar ein Mobilisierungsorganismus im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2012 über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor, unterliegt er nicht Artikel VII.162. Der König kann insbesondere unter Berücksichtigung der Art der vorgenommenen Abtretungen oder des Status oder der Organisationsstruktur des Zessionars zusätzliche Abweichungen von Absatz 1 vorsehen für diese Organismen oder für andere öffentliche oder finanzielle juristische Personen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente.]

[Art. VII.159 § 2/1 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 27 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); § 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Abschnitt 2 - Kreditgeber nach belgischem Recht

Unterabschnitt 1 - Zulassungsbedingungen

Art. VII.160 - § 1 - Zulassungsanträge werden der FSMA in den Formen und unter den Bedingungen übermittelt, die der König festlegt.

§ 2 - Eine Zulassung kann beantragt werden:

1. als Hypothekarkreditgeber,
2. als Verbraucherkreditgeber.

Der Antragsteller gibt in seinem Antrag an, welche Art der Zulassung er erhalten möchte.

Eine selbe juristische Person kann beide Zulassungen erhalten.

§ 3 - Handelt es sich um einen Antrag auf Zulassung als Verbraucherkreditgeber, gibt der Antragsteller an:

1. ob er Teilzahlungsverkäufe oder -darlehen oder Leasingverträge anbieten will und ob er für solche Kreditverträge unmittelbar als Zessionar oder in die Rechte von Altgläubigern eingesetzter Gläubiger tätig werden will,
2. ob er ebenfalls Krediteröffnungen oder Kreditverträge anbieten will, für die durch oder aufgrund des vorliegenden Buches keine besonderen Regeln festgelegt worden sind, und ob er für solche Kreditverträge unmittelbar als Zessionar oder in die Rechte von Altgläubigern eingesetzter Gläubiger tätig werden will.

§ 4 - Zulassungsanträgen wird eine Akte beigelegt, die den von der FSMA festgelegten Bedingungen genügt und in der insbesondere Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte, organisatorischer Aufbau des Instituts und enge Verbindungen mit anderen Personen angegeben sind. Der Antragsteller erteilt alle Auskünfte, die für die Beurteilung seines Antrags erforderlich sind.

Änderungen in den Angaben aus der Zulassungsakte werden unmittelbar der FSMA mitgeteilt, unbeschadet des Rechts der FSMA, bei den Betreffenden Informationen einzuholen oder Belege anzufordern.

Die Zulassungsakte enthält ebenfalls den Nachweis, dass die Muster der Kreditverträge einschließlich der Tilgungspläne, die der Kreditgeber zu verwenden beabsichtigt, vorab vom FÖD Wirtschaft gebilligt worden sind.

[Der FÖD Wirtschaft befindet über vorgelegte Muster von Kreditverträgen in einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Erhalts aller Unterlagen und Angaben [und spätestens sechs Monate nach Eingang des Billigungsantrags].]

[Für Kreditgeber, die in Artikel 54 §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch VII "Zahlungs- und Kreditdienste" in das Wirtschaftsgesetzbuch, zur

Einfügung der Buch VII eigenen Begriffsbestimmungen und der Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch VII in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen erwähnt sind, reicht unbeschadet der Anwendung von § 5 Absatz 2 der Nachweis, dass die Muster der Kreditverträge einschließlich der Tilgungspläne dem FÖD Wirtschaft zur Billigung vorgelegt worden sind.]

§ 5 - Der FÖD Wirtschaft untersucht, ob die Vertragsmuster den Bestimmungen des vorliegenden Buches und von Buch VI und ihren Ausführungserlassen entsprechen. Die Muster werden vorher ausgefüllt, damit unter anderem die Berechnung des effektiven Jahreszinses überprüft werden kann.

[Wenn der FÖD Wirtschaft nach Anhörung des Betreffenden der FSMA durch eine mit Gründen versehene Notifizierung mitteilt, dass die Muster der Kreditverträge eines in § 4 Absatz 5 erwähnten Kreditgebers abgelehnt worden sind, ist Artikel XV.67/1 § 5 entsprechend anwendbar.]

Änderungen in den Vertragsmustern werden dem FÖD Wirtschaft vorab zur Billigung vorgelegt. [Der FÖD Wirtschaft befindet über die vorgelegten Änderungen in einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Erhalts aller Unterlagen und Angaben und spätestens sechs Monate nach Eingang des Billigungsantrags.]

§ 6 - Die FSMA erteilt Kreditgebern, die den Bedingungen des vorliegenden Unterabschnitts genügen, eine Zulassung. [Sie entscheidet innerhalb sechzig Tagen nach Empfang des Antrags und aller erforderlichen Unterlagen.]

Beschlüsse über die Zulassung werden den Antragstellern [per Einschreibesendung] mitgeteilt.

Die FSMA kann Antragstellern Zulassungsbeschlüsse oder Beschlüsse zur Zulassungsverweigerung, Inverzugsetzungs- und Verbotsbeschlüsse und Beschlüsse zur Aussetzung oder zum Entzug der Zulassung rechtsgültig anhand von Vordrucken notifizieren, die mit einer durch ein Verfahren der maschinellen Datenverarbeitung wiedergegebenen Unterschrift versehen sind.

[Art. VII.160 § 4 Abs. 4 eingefügt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017) und abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 4 Abs. 5 eingefügt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 5 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 5 Abs. 3 abgeändert durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 6 Abs. 2 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.161 - [Kreditgeber müssen in einer der folgenden Gesellschaftsformen gegründet sein: Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Europäische Gesellschaft oder Europäische Genossenschaft; oder in Form einer juristischen Person für Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen, die keine Gesellschaften sind, unter Einhaltung der besonderen Anforderungen, die in vorliegendem Gesetz, dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen oder in den europäischen Vorschriften festgelegt sind.]

[Art. VII.161 ersetzt durch Art. 297 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021)]

Art. VII.162 - Zwecks Erhalt einer Zulassung ist ein Mindestkapital erforderlich, das gemäß folgenden Regeln festgelegt wird:

1. mindestens 250.000 EUR pro Kategorie Kreditverträge für Kreditgeber, die Teilzahlungsverkäufe oder -darlehen oder Leasingverträge anbieten, und für Kreditgeber, die für solche Kreditverträge unmittelbar als Zessionar oder in die Rechte von Altgläubigern eingesetzte Gläubiger tätig sind,

2. mindestens 2.500.000 EUR für Kreditgeber, die Krediteröffnungen oder Verbraucherkreditverträge anbieten, für die durch oder aufgrund des Gesetzes keine besonderen Regeln festgelegt worden sind, und für Kreditgeber, die für solche Kreditverträge unmittelbar als Zessionar oder in die Rechte von Altgläubiger eingesetzte Gläubiger tätig sind,

3. mindestens 2.500.000 EUR für Kreditgeber, die Hypothekarkreditverträge anbieten, und für Kreditgeber, die für solche Kreditverträge unmittelbar als Zessionar oder in die Rechte von Altgläubigern eingesetzte Gläubiger tätig sind.

Das Kapital muss voll eingezahlt werden in Höhe des in Absatz 1 festgelegten Mindestbetrags.

Ist die antragstellende Gesellschaft eine bestehende Gesellschaft, werden Emissionsagien, Rücklagen und Ergebnisvortrag Kapital gleichgesetzt. Das Kapital muss sich aber in dem in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Fall auf mindestens 175.000 EUR und in dem [in Absatz 1 Nr. 2 und 3] erwähnten Fall auf mindestens 2.000.000 EUR belaufen und in Höhe dieser Beträge eingezahlt sein.

[Art. VII.162 Abs. 3 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Art. VII.163 - § 1 - Die FSMA erteilt eine Zulassung erst, wenn ihr die Identität der allein oder gemeinsam handelnden natürlichen oder juristischen Personen mitgeteilt worden ist, die direkt oder indirekt [eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Kapital des Kreditgebers halten, ob sie Stimmrecht gewährt oder nicht, mindestens 20 Prozent der Stimmrechte besitzen oder den Kreditgeber kontrollieren]. In der Mitteilung sind Kapital- und Stimmrechtsanteile, die diese Personen halten, angegeben.

Die Zulassung wird verweigert, wenn die FSMA der Auffassung ist, dass die in Absatz 1 erwähnten natürlichen oder juristischen Personen den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Kreditgebers zu stellenden Ansprüchen nicht genügen.

§ 2 - Wird die Zulassung von einem Kreditgeber beantragt, der Tochterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, einer Börsengesellschaft oder eines Zahlungsinstituts mit Zulassung in Belgien oder Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines Kreditinstituts, eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, einer Börsengesellschaft oder eines Zahlungsinstituts mit Zulassung in Belgien ist oder der von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie ein Kreditinstitut, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Börsengesellschaft oder ein Zahlungsinstitut mit Zulassung in Belgien, so befragt die FSMA die Bank, bevor sie einen Beschluss fasst.

Wird die Zulassung von einem Kreditgeber beantragt, der Tochterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, einer Investmentgesellschaft, einer Verwaltungsgesellschaft von Organismen für gemeinsame Anlagen oder eines Zahlungsinstituts mit Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat oder Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens eines Kreditinstituts, eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, einer Investmentgesellschaft, einer Verwaltungsgesellschaft von Organismen für gemeinsame Anlagen oder eines Zahlungsinstituts mit Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat ist oder der von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie ein Kreditinstitut, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Investmentgesellschaft, eine Verwaltungsgesellschaft von Organismen für gemeinsame Anlagen oder ein Zahlungsinstitut mit Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat, so befragt die FSMA, bevor sie einen Beschluss fasst, die nationalen Aufsichtsbehörden, die in diesen anderen Mitgliedstaaten zuständig sind für die Aufsicht über Kreditinstitute, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen oder Zahlungsinstitute, die gemäß ihrem Recht zugelassen sind.

[Art. VII.163 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 298 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021)]

Art. VII.164 - § 1 - Mitglieder [des Verwaltungsorgans] von Kreditgebern, mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragte Personen oder gegebenenfalls Mitglieder des Direktionsausschusses sind ausschließlich natürliche Personen.

In Absatz 1 erwähnte Personen müssen insbesondere unter Berücksichtigung der Gewährung von Kreditverträgen wie in Artikel VII.160 § 3 erwähnt ständig über die berufliche Zuverlässigkeit und angemessene Fachkompetenz verfügen, die zur Ausübung ihrer Funktion erforderlich sind.

§ 2 - Die tatsächliche Geschäftsleitung eines Kreditgebers muss mindestens zwei natürlichen Personen anvertraut werden.

§ 3 - Mitglieder [des Verwaltungsorgans] von Kreditgebern, mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragte Personen oder gegebenenfalls Mitglieder des Direktionsausschusses dürfen sich nicht in einem der in [Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2014] erwähnten Fälle befinden.

Muss die FSMA sich über die berufliche Zuverlässigkeit und angemessene Fachkompetenz einer Person aussprechen, die zum ersten Mal für eine in vorliegendem Paragraphen erwähnte Funktion in einem Finanzunternehmen vorgeschlagen wird, das gemäß Artikel 45 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 von der FSMA beaufsichtigt wird, so zieht die FSMA zuvor die Bank zu Rate. Die Bank teilt der FSMA ihre Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche ab Empfang des Antrags auf Stellungnahme mit.

[Art. VII.164 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 299 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 26 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 299 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021)]

Art. VII.165 - § 1 - [Kreditgeber verfügen über eine Organisation, [einschließlich Überwachungsmaßnahmen,] die es ihnen erlaubt, jederzeit die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die aufgrund des vorliegenden Buches [und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen] für sie gelten.]

Insbesondere richten sie eine Organisation ein, die es ihnen zu überprüfen erlaubt, dass ihre vertraglich gebundenen Vermittler und deren Angestellte und Vermittlungsvertreter die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Verpflichtungen erfüllen, die aufgrund des vorliegenden Buches und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen für sie gelten, und insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf die erforderlichen Fachkenntnisse.

[Diese Organisation beruht unter anderem auf:

1. einer angemessenen Führungsstruktur, die auf höchster Ebene auf einer klaren Unterscheidung zwischen der tatsächlichen Leitung des Unternehmens einerseits und der Kontrolle über diese Leitung andererseits beruht und innerhalb des Unternehmens eine angemessene Aufgabentrennung und eine genau abgegrenzte, transparente und kohärente Zuweisung von Verantwortungsbereichen beinhaltet,

2. einer angemessenen Verwaltungs- und Rechnungslegungspraxis und einer angemessenen internen Kontrolle,

3. wirksamen Verfahren zur Ermittlung, Quantifizierung, Steuerung und Überwachung von bedeutenden Risiken und der internen Berichterstattung über solche Risiken, denen das Unternehmen möglicherweise ausgesetzt ist, einschließlich der Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die in Absatz 3 erwähnten organisatorischen Vorkehrungen sind angesichts von Art, Umfang und Komplexität der Risiken, die mit dem Geschäftsmodell und den Tätigkeiten des Kreditgebers einhergehen, angemessen.]

Sie führen eine Buchführung, aufgrund deren die gemäß den Vorschriften über Statistik erforderlichen Auskünfte erteilt werden können.

Hypothekarkreditgeber registrieren auf angemessene Weise, welche Art unbeweglicher Güter als Sicherheit angenommen werden und welche Annahmepolitik in Bezug auf Hypothekarkreditanträge gehandhabt wird.

§ 2 - [Hauptverwaltung und satzungsmäßiger Sitz der Kreditgeber müssen sich in Belgien befinden.]

[Art. VII.165 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018) und abgeändert durch Art. 187 des G. vom 2. Mai 2019 (VI) (B.S. vom 21. Mai 2019) und Art. 16 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 1 neue Absätze 3 und 4 eingefügt durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 2 ersetzt durch Art. 300 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021)]

Unterabschnitt 2 - Bedingungen der Geschäftsausübung

Art. VII.166 - § 1 - Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen werden die Zulassungsbedingungen während der Ausübung der Tätigkeit ständig erfüllt.

§ 2 - Kreditgeber dürfen nicht auf Kreditvermittler zurückgreifen, die nicht gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels eingetragen sind.

Greifen sie dennoch auf einen nicht eingetragenen Kreditvermittler zurück, haften sie zivilrechtlich für Handlungen dieses Kreditvermittlers im Rahmen seiner Kreditvermittlungstätigkeit.

§ 3 - Haben Kreditgeber Kenntnis von Sachverhalten, die Zweifel in Bezug auf die Einhaltung der durch vorliegendes Kapitel vorgesehenen Eintragsbedingungen bei einem Kreditvermittler aufkommen lassen, auf den sie zurückgreifen oder zurückgegriffen haben, teilen sie diese Sachverhalte der FSMA unverzüglich mit.

Sie informieren ebenfalls die FSMA, wenn ihnen bekannt ist, dass jemand als Kreditvermittler auftritt, ohne in dem durch vorliegendes Buch vorgesehenen Register eingetragen zu sein.

§ 4 - Kreditgeber treten einem Verfahren der außergerichtlichen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten wie in Artikel VII.216 erwähnt bei, beteiligen sich an der Finanzierung dieses Verfahrens und leisten Informationsanfragen Folge, die ihnen im Rahmen dieses Streitbeilegungsverfahrens übermittelt werden.

[§ 5 - Kreditgeber müssen gegebenenfalls die Bestimmungen von Artikel XV.18/1 einhalten.]

[Art. VII.166 § 5 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022)]

Art. VII.167 - Die Eigenmittel eines Kreditgebers dürfen nicht unter den Betrag des gemäß Artikel VII.162 festgelegten Mindestkapitals absinken.

In Genossenschaften dürfen keine Anteile zurückgezahlt werden, wenn dies zur Folge hätte, dass der Kreditgeber die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes nicht mehr einhalten würde.

Art. VII.168 - § 1 - [Unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 2. Mai 2007 über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen an Emittenten, deren Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zeigt eine natürliche oder juristische Person beziehungsweise zeigen gemeinsam handelnde natürliche oder juristische Personen, die beschlossen hat/haben, direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital eines Kreditgebers oder einen Teil der Stimmrechte zu erwerben oder direkt oder indirekt eine derartige Beteiligung oder ihren Teil der Stimmrechte zu erhöhen, mit der Folge, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent erreichen oder überschreiten würde oder der Kreditgeber ihr Tochterunternehmen würde, der FSMA vorab schriftlich dieses Vorhaben an.]

Die FSMA ist ermächtigt, bei dieser Person jegliche nützlichen Auskünfte anzufordern, um beurteilen zu können, ob diese Person die zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Kreditgebers erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Gegebenenfalls nimmt die FSMA die in Artikel VII.163 § 2 vorgesehenen Befragungen vor.

§ 2 - Binnen zwei Monaten nach Empfang einer vollständigen Akte kann die FSMA sich dem beabsichtigten Erwerb widersetzen, wenn sie vernünftige Gründe zu der Annahme hat, dass der interessierte Erwerber die Eigenschaften, die zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Kreditgebers erforderlich sind, nicht besitzt.

§ 3 - Wenn die FSMA Gründe zu der Annahme hat, dass der Einfluss einer natürlichen oder juristischen Person, die direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Kapital eines Kreditgebers hält[, mindestens 20 Prozent der Stimmrechte besitzt oder den Kreditgeber direkt oder indirekt kontrolliert], sich zu Lasten einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung auswirken könnte, kann sie unbeschadet anderer durch vorliegendes Gesetz vorgesehener Maßnahmen:

1. die Stimmrechtsausübung in Verbindung mit den von den betreffenden Aktionären oder Gesellschaftern gehaltenen Aktien oder Anteilen aussetzen; sie kann auf Antrag Interessehabender die Aufhebung der von ihr angeordneten Maßnahmen gewähren; ihr Beschluss wird dem betreffenden Aktionär oder Gesellschafter auf die angemessenste Weise notifiziert; ihr Beschluss ist ausführbar, sobald er notifiziert wurde; die FSMA kann ihren Beschluss veröffentlichen,

2. anordnen, dass der betreffende Aktionär oder Gesellschafter innerhalb der von ihr festgelegten Frist seine Aktionärsrechte abtritt.

In Ermangelung einer Abtretung der Aktionärsrechte innerhalb der festgelegten Frist kann die FSMA anordnen, dass die Aktionärsrechte bei einer von ihr bestimmten Einrichtung oder Person sequestriert werden. Der Sequester setzt den Kreditgeber davon in Kenntnis; Letzterer ändert das Verzeichnis der Namensaktien oder -anteile dementsprechend und akzeptiert die alleinige Ausübung der mit diesen Aktien oder Anteilen verbundenen Rechte durch den Sequester. Der Sequester handelt im Interesse einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Kreditgebers und im Interesse des Inhabers der sequestrierten Aktionärsrechte. Er übt alle mit den Aktien oder Anteilen verbundenen Rechte aus. Von ihm als Dividende oder dergleichen eingenommene Beträge überweist er vorerwähntem Inhaber nur, wenn dieser der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Anordnung nachgekommen ist. Die Zeichnung von Kapitalerhöhungen oder anderen Wertpapieren, ob sie Stimmrecht verleihen oder nicht, die Möglichkeit, Dividenden als Gesellschaftsanteile auszuzahlen, die Annahme von öffentlichen Übernahme- oder Umtauschangeboten und die Einzahlung noch nicht voll eingezahlter Anteile unterliegen der Zustimmung des vorerwähnten Inhabers. Aufgrund dieser Geschäfte erworbene Aktionärsrechte fallen von Rechts wegen unter die vorerwähnte Sequestration. Die Entlohnung des Sequesters wird von der FSMA festgelegt und geht zu Lasten des vorerwähnten Inhabers. Der Sequester kann diese Entlohnung mit den Beträgen verrechnen, die ihm in seiner Eigenschaft als Sequester oder vom vorerwähnten Inhaber im Hinblick auf die Ausführung der vorerwähnten Geschäfte gezahlt worden sind.

Wenn nach Ablauf der gemäß Absatz 1 Nr. 2 erster Satz erwähnten Frist die Stimmrechte vom ursprünglichen Inhaber oder einer anderen Person, die für Rechnung dieses Inhabers handelt und nicht der Sequester ist, ungeachtet einer Aussetzung der Ausübung gemäß

Absatz 1 Nr. 1 ausgeübt werden, kann das [Unternehmensgericht], in dessen Bereich die Gesellschaft ihren Sitz hat, auf Antrag der FSMA Beschlüsse der Generalversammlung ganz oder teilweise für nichtig erklären, wenn ohne diese illegal ausgeübten Stimmrechte die für die Generalversammlungsbeschlüsse erforderlichen Anwesenheits- oder Mehrheitsquoten nicht erreicht worden wären.

[§ 4 - Die in § 1 erwähnten Anzeigepflichten gelten auch bei Über- oder Unterschreitungen der in diesem Paragraphen erwähnten Schwellen, die sich aus dem Bestehen von Doppel- oder Mehrfachstimmrechten oder aus dem Erwerb eigener Aktien durch den Kreditgeber oder aus jeder anderen Situation ergeben, die eine Änderung der Höhe einer Beteiligung mit sich bringt, die nicht Folge eines Erwerbs oder einer Veräußerung ist.

Im Falle einer Änderung der in § 1 erwähnten Schwelle, die sich aus der Anwendung von Absatz 1 ergibt, gilt die in § 2 vorgesehene Beurteilung, wobei mit dem in diesen Bestimmungen vorgesehenen Erwerb in dem Fall auf die Höhe der Beteiligung abgezielt wird.]

[Art. VII.168 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 301 Nr. 1 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 301 Nr. 2 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 4 eingefügt durch Art. 301 Nr. 3 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021)]

Art. VII.169 - Kreditgeber informieren die FSMA im Voraus über einen Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern [des Verwaltungsorgans] und Mitgliedern des Direktionsausschusses oder in Ermangelung eines Direktionsausschusses der mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragten Personen.

Im Rahmen der aufgrund von Absatz 1 erforderlichen Information übermitteln Kreditgeber der FSMA Unterlagen und Informationen, anhand deren sie beurteilen kann, ob Personen, deren Bestellung vorgeschlagen wird, gemäß Artikel VII.164 § 1 Absatz 2 über die zur Ausübung ihrer Funktion erforderliche berufliche Zuverlässigkeit und angemessene Fachkompetenz verfügen.

Absatz 1 ist ebenfalls anwendbar bei einem Vorschlag für die Erneuerung der Bestellung der in Absatz 1 erwähnten Personen und bei Nichterneuerung der Bestellung, Abberufung oder Amtsniederlegung.

Die Bestellung der in Absatz 1 erwähnten Personen unterliegt der vorherigen Billigung durch die FSMA.

Handelt es sich um die Bestellung einer Person, die zum ersten Mal für eine in Absatz 1 erwähnte Funktion in einem Finanzunternehmen vorgeschlagen wird, das gemäß Artikel 45 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 von der FSMA beaufsichtigt wird, so zieht die FSMA zuvor die Bank zu Rate. Die Bank teilt der FSMA ihre Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche ab Empfang des Antrags auf Stellungnahme mit.

Kreditgeber informieren die FSMA über die eventuelle Verteilung der Aufgaben unter den Mitgliedern [des Verwaltungsorgans] und den mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragten Personen und über wichtige Änderungen in Bezug auf diese Aufgabenverteilung.

Bei wichtigen Änderungen in Bezug auf die in vorhergehendem Absatz erwähnte Aufgabenverteilung sind die Absätze 1 bis 4 anwendbar.

[Unbeschadet des Artikels VII.160 § 4 Absatz 2 informieren Kreditgeber und in Absatz 1 erwähnte Personen die FSMA unverzüglich über alle Sachverhalte oder Aspekte, die zu einer Änderung der bei der Bestellung übermittelten Angaben führen können und Auswirkungen auf die zur Ausübung der betreffenden Funktion erforderliche berufliche Zuverlässigkeit oder angemessene Fachkompetenz haben können.]

Erfährt die FSMA im Rahmen der Ausführung ihres Aufsichtsauftrags von einem solchen Sachverhalt oder Aspekt, ob in Anwendung von Absatz 8 oder nicht, kann sie gemäß den Artikeln VII.164 § 1 Absatz 2, VII.166 § 1 und XV.18/1 die Einhaltung der in Artikel VII.164 § 1 Absatz 2 erwähnten Anforderungen neu bewerten.]

[Art. VII.169 Abs. 1 abgeändert durch Art. 299 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021); Abs. 6 abgeändert durch Art. 299 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021); Abs. 8 und 9 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 5. Dezember 2017 (B.S. vom 18. Dezember 2017)]

Art. VII.170 - Für die Eröffnung seitens eines Kreditgebers von Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen im Ausland, die die Tätigkeit eines Kreditgebers ausüben, ist die vorherige Erlaubnis der FSMA erforderlich.

Die FSMA kann sich der Verwirklichung des Projekts nur widersetzen, wenn sie der Ansicht ist, dass das Projekt nachteilige Auswirkungen auf Organisation oder Kontrolle des Kreditgebers haben wird.

Art. VII.171 - Kreditgeber sind verpflichtet, der FSMA zur Deckung [der Funktionskosten] eine Vergütung zu zahlen. Der König bestimmt in Anwendung von Artikel 56 des Gesetzes vom 2. August 2002 die Höhe dieser Vergütung, die Fälle, in denen sie geschuldet wird, und die Fristen für ihre Entrichtung.

[Art. VII.171 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Art. VII.172 - Die FSMA veröffentlicht auf ihrer Website eine regelmäßig fortgeschriebene Liste der Kreditgeber und eine Übersicht der in den letzten zwölf Monaten eingetretenen Änderungen. Diese Liste ist wie folgt unterteilt:

Liste der Hypothekarkreditgeber

1. Zugelassene Hypothekarkreditgeber nach belgischem Recht:

- a. Kreditinstitute,
- b. Versicherungsunternehmen,
- c. E-Geld-Institute,

d. Zahlungsinstitute,

e. "Soziale" Kreditgeber (Artikel VII.3 § 4 Nr. 2),

f. [Kreditgeber, die keine Kredite mehr gewähren, sondern sich darauf beschränken, bestehende Kredite zu verwalten und abzuwickeln (Artikel VII.159 § 2/1),]

[g. Zessionare von Forderungen aus einem Immobilienhypothekarkredit (Artikel VII.159 § 3 Absatz 2),

h. Andere Kreditgeber.]

2. Zugelassene Hypothekarkreditgeber nach ausländischem Recht:

a. Kreditinstitute, die dem Recht eines Staates unterliegen, der dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht angehört,

b. Versicherungsunternehmen,

c. E-Geld-Institute, die dem Recht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen,

d. Zahlungsinstitute, die dem Recht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen,

e. E-Geld-Institute, die dem Recht eines Staates unterliegen, der dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht angehört, und als solche in Belgien zugelassen sind,

f. [Kreditgeber, die keine Kredite mehr gewähren, sondern sich darauf beschränken, bestehende Kredite zu verwalten und abzuwickeln (Artikel VII.159 § 2/1),]

[g. Zessionare von Forderungen aus einem Immobilienhypothekarkredit (Artikel VII.159 § 3 Absatz 2),

h. Andere Hypothekarkreditgeber nach ausländischem Recht.]

3. Registrierte Hypothekarkreditgeber nach ausländischem Recht:

a. Kreditinstitute, die dem Recht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen,

b. Finanzinstitute, die dem Recht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen und Tochterunternehmen von Kreditinstituten sind, die dem Recht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen ([Artikel 332 des Gesetzes vom 25. April 2014]).

[Liste der Verbraucherkreditgeber

1. Zugelassene Verbraucherkreditgeber nach belgischem Recht:

a. Kreditinstitute,

b. Investmentgesellschaften,

c. E-Geld-Institute,

d. Zahlungsinstitute,

e. "Soziale" Kreditgeber (Artikel VII.3 § 4 Nr. 2),

f. [Kreditgeber, die keine Kredite mehr gewähren, sondern sich darauf beschränken, bestehende Kredite zu verwalten und abzuwickeln (Artikel VII.159 § 2/1),]

[g. Andere Kreditgeber.]

2. Zugelassene Verbraucherkreditgeber nach ausländischem Recht (Artikel VII.176):

a. Kreditinstitute, die dem Recht eines Staates unterliegen, der dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht angehört,

b. [Kreditgeber, die keine Kredite mehr gewähren, sondern sich darauf beschränken, bestehende Kredite zu verwalten und abzuwickeln (Artikel VII.159 § 2/1),]

[c. Andere Verbraucherkreditgeber nach ausländischem Recht.]

3. Registrierte Verbraucherkreditgeber nach ausländischem Recht (Artikel VII.174):

a. Kreditinstitute, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen,

b. Finanzinstitute, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen und Tochterunternehmen von Kreditinstituten sind, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen (Artikel 332 des Gesetzes vom 25. April 2014),

c. Investmentgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen,

d. E-Geld-Institute, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen,

e. Zahlungsinstitute, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen.]

[In der von der FSMA veröffentlichten Liste wird Folgendes angegeben:

- gegebenenfalls die Gruppe, der der Kreditgeber angehört,

- für jeden Verbraucherkreditgeber unter Verweis auf Artikel VII.160 § 3 die Art der gewährten Kredite,]

[- andere Informationen, die die FSMA für eine korrekte Information der Öffentlichkeit für zweckmäßig erachtet.]

[Art. VII.172 Abs. 1 abgeändert durch Art. 28 Nr. 1 und 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 16 Nr. 1 bis 8 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); Abs. 2 ersetzt durch Art. 39 des G. vom 18. Dezember 2015 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2015); Abs. 2 dritter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 16 Nr. 9 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

Art. VII.173 - Die Artikel VII.161 bis VII.164 und VII.167 bis VII.169 sind nicht anwendbar auf Kreditgeber, die [in der in Artikel 14 des Gesetzes vom 25. April 2014 erwähnten Liste als Kreditinstitut, in der in [Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016] erwähnten Liste als Investmentgesellschaft], in der [in Artikel 31 des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen] erwähnten Liste als Versicherungsunternehmen, in der in Artikel 64 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 erwähnten Liste als E-Geld-Institut oder in der in Artikel 9 desselben Gesetzes erwähnten Liste als Zahlungsinstitut eingetragen sind.

[Art. VII.173 abgeändert durch Art. 751 des G. vom 13. März 2016 (B.S. vom 23. März 2016, Err. vom 8. April 2016), Art. 29 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 174 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016)]

Abschnitt 3 - Kreditgeber nach ausländischem Recht

Unterabschnitt 1 - Bestimmte beaufsichtigte Finanzunternehmen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegen

Art. VII.174 - § 1 - Kreditinstitute, [in Artikel 332 des Gesetzes vom 25. April 2014 erwähnte Finanzinstitute, Investmentgesellschaften], E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegen und aufgrund ihres nationalen Rechts in ihrem Herkunftsmitgliedstaat Verbraucherkreditverträge gewähren dürfen, können über Errichtung einer Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Belgien ohne vorherige Zulassung durch die FSMA die Tätigkeit eines Verbraucherkreditgebers ausüben.

Kreditinstitute und in [Artikel 332 des Gesetzes vom 25. April 2014] erwähnte Finanzinstitute, die aufgrund ihres nationalen Rechts in ihrem Herkunftsmitgliedstaat Hypothekarkreditverträge gewähren dürfen, können über Errichtung einer Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Belgien die Tätigkeit eines Hypothekarkreditgebers ausüben, ohne vorab von der FSMA zugelassen worden zu sein.

§ 2 - Sobald die Bank gemäß den anwendbaren Bestimmungen von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eines Instituts informiert wird, dass dieses Institut in Belgien Hypothekarkreditverträge abschließen will, teilt sie dies der FSMA mit und übermittelt ihr die relevanten Angaben, die ihr von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zugesandt worden sind.

§ 3 - Die FSMA informiert das betreffende Institut über die belgischen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die ihres Wissens und nach Absprache mit dem FÖD Wirtschaft von allgemeinem Interesse sind, und über die Verpflichtung, dem FÖD Wirtschaft vorab die Muster für Hypothekar- oder Verbraucherkreditverträge vorzulegen, die das Institut in Belgien zu verwenden beabsichtigt. In vorliegendem Absatz erwähnte Bestimmungen allgemeinen Interesses werden auf der Website der FSMA veröffentlicht.

Zu diesem Zweck legt das betreffende Institut die Muster der Kreditverträge, die es zu verwenden beabsichtigt, vorab dem FÖD Wirtschaft zur Billigung vor. Der FÖD Wirtschaft untersucht, ob die Vertragsmuster den Bestimmungen allgemeinen Interesses des vorliegenden Buches und von Buch VI und ihren Ausführungserlassen entsprechen. Die Muster werden ausgefüllt, damit unter anderem die Berechnung des effektiven Jahreszinses überprüft werden kann. Der FÖD Wirtschaft übermittelt der FSMA eine Abschrift seiner Antwort an den Antragsteller.

Änderungen an den Vertragsmustern unterliegen demselben Verfahren.

§ 4 - [[Der FÖD Wirtschaft befindet über vorgelegte Muster von Kreditverträgen und ihre Änderungen in einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Erhalts aller Unterlagen und Angaben und spätestens sechs Monate nach Eingang des Billigungsantrags.]

Werden die Vertragsmuster vom FÖD Wirtschaft gebilligt, registriert die FSMA das betreffende Institut als Kreditgeber und notifiziert sie dies dem Institut; eine Abschrift dieser Notifizierung wird der Bank zugesandt.

Für bereits registrierte Kreditgeber, die in Artikel 54 § 6 des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch VII "Zahlungs- und Kreditdienste" in das Wirtschaftsgesetzbuch, zur Einfügung der Buch VII eigenen Begriffsbestimmungen und der Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch VII in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen erwähnt sind, reicht unbeschadet der Anwendung von § 6 der Nachweis, dass die Muster der Kreditverträge dem FÖD Wirtschaft zur Billigung vorgelegt worden sind.]

§ 5 - In Ermangelung einer Notifizierung innerhalb zweier Monate ab der in § 3 Absatz 1 erwähnten Mitteilung darf das Institut die angekündigten Tätigkeiten aufnehmen, nachdem es die FSMA und den FÖD Wirtschaft davon in Kenntnis gesetzt hat.

§ 6 - Billigt der FÖD Wirtschaft die Vertragsmuster nicht, notifiziert die FSMA dies dem Institut.

Berücksichtigt das Institut diese Notifizierung nicht, kann die FSMA dem Institut verbieten, in Belgien eine Tätigkeit als Kreditgeber und gegebenenfalls als Kreditvermittler auszuüben. Dieser Beschluss wird dem Institut [per Einschreibesendung] notifiziert; eine Abschrift dieser Notifizierung wird der Bank und dem FÖD Wirtschaft zugesandt.

[Art. VII.174 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 4 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 6 Abs. 2 abgeändert durch Art. 29 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.175 - Die Artikel VII.165 § 1 und VII.166 §§ 2 bis 4 sind auf die in vorliegendem Unterabschnitt erwähnten Institute anwendbar.

In vorliegendem Unterabschnitt erwähnte Institute, die in Belgien über eine Zweigniederlassung verfügen, unterliegen den Artikeln VII.180 § 2 und VII.184 § 1 Absatz 2.

Unterabschnitt 2 - Andere Kreditgeber nach ausländischem Recht

Art. VII.176 - § 1 - Vorliegender Unterabschnitt betrifft Gesellschaften nach ausländischem Recht, die nicht in Unterabschnitt 1 erwähnt sind.

In vorliegendem Unterabschnitt erwähnte Gesellschaften, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen, dürfen die Tätigkeit eines Kreditgebers in Belgien nicht ausüben, es sei denn, sie sind in Belgien ansässig.

§ 2 - [Die Abschnitte 1 und 2 und die Artikel VII.180 § 2 und VII.184 § 1 Absatz 2 sind auf die in vorliegendem Unterabschnitt erwähnten Kreditgeber anwendbar, ausgenommen Artikel VII.165 § 2.

Die Artikel VII.164 und VII.169 sind auf ihre tatsächliche Geschäftsleitung in Belgien anwendbar, Artikel VII.165 § 1 gilt für ihre belgische Niederlassung.

Kreditgeber, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen und ihre Tätigkeit als Kreditgeber in Belgien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit ausüben, und Kreditgeber, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen, richten für ihre auf belgischem Staatsgebiet getätigten Geschäfte ihre Hauptverwaltung in Belgien ein.

Artikel VII.170 ist nicht anwendbar auf Zweigniederlassungen von Gesellschaften nach ausländischem Recht.]

§ 3 - [Die Artikel VII.161 bis VII.164 und VII.167 bis VII.169 sind nicht anwendbar auf folgende in vorliegendem Unterabschnitt erwähnte Kreditgeber:

1. Zweigniederlassungen von Kreditinstituten, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen und in der in Artikel 14 des Gesetzes vom 25. April 2014 erwähnten Liste eingetragen sind,

2. Zweigniederlassungen von Investmentgesellschaften, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen und in der in [Artikel 13 § 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016] erwähnten Liste eingetragen sind,

3. Versicherungsunternehmen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, ihre Tätigkeit in Belgien über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben und in der in Artikel 66 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnten Liste eingetragen sind,

4. Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen und in der in Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnten Liste eingetragen sind,

5. E-Geld-Institute, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, ihre Tätigkeit in Belgien über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben und in der in Artikel 91 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 erwähnten Liste eingetragen sind,

6. Zweigniederlassungen von E-Geld-Instituten, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen und in der in Artikel 64 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 erwähnten Liste eingetragen sind,

7. Zahlungsinstitute, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, ihre Tätigkeit in Belgien über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben und in der in Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 erwähnten Liste eingetragen sind.]

[Art. VII.176 § 2 ersetzt durch Art. 368 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021); § 3 ersetzt durch Art. 31 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 3 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 175 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016)]

Abschnitt 4 - Kreditvermittler

Art. VII.177 - Kreditvermittler werden in zwei Kategorien aufgegliedert:

1. Hypothekarkreditvermittler,
2. Verbraucherkreditvermittler.

Als "Hypothekarkreditvermittler" gilt ein Kreditvermittler, der auf dem Gebiet der Hypothekarkredite tätig ist.

Als "Verbraucherkreditvermittler" gilt ein Kreditvermittler, der auf dem Gebiet der Verbraucherkredite tätig ist.

Art. VII.178 - Ein in der Form einer juristischen Person nach belgischem Recht errichteter Kreditvermittler muss seine Hauptverwaltung in Belgien haben.

[Kreditvermittler, die nicht in Form einer juristischen Person gegründet sind und ihre Haupttätigkeit tatsächlich in Belgien ausüben, müssen ihre Hauptverwaltung in Belgien haben.]

[Kreditvermittler, die ihren Wohn- oder Gesellschaftssitz in einem Drittstaat haben, richten für ihre auf belgischem Staatsgebiet getätigten Geschäfte ihre Hauptverwaltung in Belgien ein.]

[Art. VII.178 Abs. 2 ersetzt durch Art. 369 Nr. 1 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021); Abs. 3 eingefügt durch Art. 369 Nr. 2 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 9. Juli 2021)]

Art. VII.179 - Kreditvermittler sind verpflichtet, der FSMA zur Deckung [der Funktionskosten] eine Vergütung zu zahlen. Der König bestimmt in Anwendung von Artikel 56 des Gesetzes vom 2. August 2002 die Höhe dieser Vergütung, die Fälle, in denen sie geschuldet wird, und die Fristen für ihre Entrichtung.

[Art. VII.179 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Abschnitt 5 - Hypothekarkreditvermittler

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. VII.180 - § 1 - Ein Hypothekarkreditvermittler, dessen Herkunftsmitgliedstaat Belgien ist, darf die Tätigkeit [der Hypothekarkreditvermittlung] nur ausüben, wenn er vorab in das Register eingetragen worden ist, das die FSMA zu diesem Zweck führt.

Ein Hypothekarkreditvermittler, dessen Herkunftsmitgliedstaat ein anderer Staat als Belgien ist, darf die Tätigkeit eines Hypothekarkreditvermittlers in Belgien nur ausüben, wenn er vorab von der zuständigen Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats als Hypothekarkreditvermittler eingetragen worden ist.

Ein Hypothekarkreditvermittler, der seinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat, darf die Tätigkeit eines Hypothekarkreditvermittlers nur ausüben, wenn er vorab in das Register der Hypothekarkreditvermittler eingetragen worden ist, das die FSMA führt.

§ 2 - Hypothekarkreditgeber, die gemäß vorliegendem Kapitel ordnungsgemäß zugelassen beziehungsweise registriert sind, dürfen die Tätigkeit [der Hypothekarkreditvermittlung] jedoch ohne Eintragung im Register ausüben, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie bestimmen gemäß den Regeln von § 5 des vorliegenden Artikels einen oder mehrere Vertriebsbeauftragte.

2. Diese Vertriebsbeauftragten erfüllen dieselben Bedingungen im Bereich der Berufskennntnisse, der [angemessenen Fachkompetenz] und der beruflichen Zuverlässigkeit wie Vertriebsbeauftragte der Hypothekarkreditvermittler.

3. Andere vom Kreditgeber beschäftigte Personen mit Kundenkontakt im Sinne von Artikel I.9 Nr. 79 des Wirtschaftsgesetzbuches, auf welche Weise auch immer, müssen

dieselben Bedingungen in Bezug auf Berufskennntnisse erfüllen wie Personen mit Kundenkontakt, die von Hypothekarkreditvermittlern beschäftigt werden.

4. Sie verfügen über eine Berufshaftpflichtversicherung, die den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum deckt. Der Versicherungsvertrag enthält eine Klausel, durch die das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, bei Vertragsauflösung die FSMA davon in Kenntnis zu setzen. Der König legt auf Stellungnahme der FSMA die Bedingungen dieser Versicherung fest.

Die betreffenden Kreditgeber weisen der FSMA gegenüber regelmäßig die Einhaltung der Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 des vorhergehenden Absatzes nach durch Übermittlung einer namentlichen Liste der Vertriebsbeauftragten und einer Aufzeichnung aller späteren Änderungen an dieser Liste. [Sie stehen für die [angemessene Fachkompetenz] und die berufliche Zuverlässigkeit der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Personen und für die Berufskennntnisse der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Personen ein. Sie bewahren die Unterlagen zum Nachweis der [angemessenen Fachkompetenz], der beruflichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen Berufskennntnisse der vorerwähnten Personen auf und halten sie zur Verfügung der FSMA.]

§ 3 - Niemand darf den Titel eines Vermittlers von Hypothekarkrediten oder einer seiner Unterteilungen führen, um anzugeben, dass er die Tätigkeit eines Hypothekarkreditvermittlers wie in vorliegendem Abschnitt erwähnt ausübt, wenn er nicht vorab in dem zu diesem Zweck von der FSMA geführten Register eingetragen ist.

§ 4 - Hypothekarkreditvermittler werden wie folgt unterteilt:

1. Kreditmakler,
2. vertraglich gebundene Vermittler,
3. Vermittlungsvertreter.

§ 5 - Hypothekarkreditvermittler bestimmen eine oder mehrere natürliche Personen als Vertriebsbeauftragte. Die Anzahl der Vertriebsbeauftragten ist der Struktur und den Tätigkeiten des Vermittlers angepasst. Der König kann diese Anzahl festlegen.

Hypothekarkreditvermittler weisen der FSMA gegenüber regelmäßig die Einhaltung des vorhergehenden Absatzes nach durch Übermittlung einer namentlichen Liste der Vertriebsbeauftragten und einer Aufzeichnung aller späteren Änderungen an dieser Liste. Sie bewahren die Unterlagen zum Nachweis der Berufskennntnisse der Vertriebsbeauftragten und der Personen mit Kundenkontakt auf und halten sie zur Verfügung der FSMA.

[Art. VII.180 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 2 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 23 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018) und Art. 18 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022)]

Unterabschnitt 2 - Eintragungsbedingungen

Art. VII.181 - § 1 - Um in das Register der Hypothekarkreditvermittler eingetragen zu werden und um diese Eintragung beizubehalten, müssen Antragsteller folgende Bedingungen erfüllen:

1. Vermittler, Vertriebsbeauftragte und Personen mit Kundenkontakt besitzen vom König bestimmte Berufskenntnisse.

2. Vermittler und Vertriebsbeauftragte weisen ausreichende [angemessene Fachkompetenz] und berufliche Zuverlässigkeit für die Ausübung ihrer Aufgaben auf. Sie dürfen sich nicht in einem der in [Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2014] erwähnten Fälle befinden und [gegen sie darf weniger als zehn Jahre zuvor kein Konkurs eröffnet worden sein], es sei denn, sie wurden rehabilitiert. [...]

3. [Die Tätigkeit der Hypothekarkreditvermittlung muss durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sein, die den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum deckt.] Der Versicherungsvertrag enthält eine Klausel, durch die das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, bei Vertragsauflösung die FSMA davon in Kenntnis zu setzen. Der König legt auf Stellungnahme der FSMA die Bedingungen dieser Versicherung fest. [...]

4. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hypothekarkreditvermittler in Belgien arbeiten sie nur mit Unternehmen oder Personen, die in Anwendung des vorliegenden Kapitels für die Ausübung dieser Tätigkeit in Belgien zugelassen oder registriert sind.

5. Sie treten einem Verfahren der außergerichtlichen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten wie in Artikel VII.216 erwähnt bei, beteiligen sich an der Finanzierung dieses Verfahrens und leisten Informationsanfragen Folge, die ihnen im Rahmen dieses Streitbeilegungsverfahrens übermittelt werden.

6. Sie zahlen die der FSMA für die Ausübung ihrer Aufsicht geschuldeten Vergütungen.

7. Sie teilen der FSMA eine berufliche Anschrift für elektronische Post mit, an die die FSMA rechtsgültig individuelle oder kollektive Mitteilungen richten kann, die sie in Ausführung des vorliegenden Kapitels [oder jeder anderen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung, deren Aufsicht sie gewährleistet,] vornimmt.

[8. Sie halten gegebenenfalls die Bestimmungen von Artikel XV.18/1 ein.]

Hypothekarkreditvermittler [...] müssen der FSMA gegenüber gemäß den von ihr durch Verordnung festgelegten Regeln einschließlich Periodizität die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 nachweisen.

§ 2 - Beantragt eine juristische Person ihre Eintragung als Vermittler, gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Mitglieder [des Verwaltungsorgans] dieser juristischen Person [und mit der tatsächlichen Geschäftsleitung dieser juristischen Person beauftragte Personen] müssen vom König festgelegte Berufskenntnisse besitzen und ausreichende [angemessene Fachkompetenz] und berufliche Zuverlässigkeit für die Ausübung ihrer Aufgaben aufweisen. Sie dürfen sich nicht in einem der in [Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2014] erwähnten Fälle befinden

und [gegen sie darf weniger als zehn Jahre zuvor kein Konkurs eröffnet worden sein], es sei denn, sie wurden rehabilitiert. [...]

2. Die juristische Person teilt der FSMA die Identität der Aktionäre mit, die die Gesellschaft kontrollieren; diese Aktionäre müssen nach dem Urteil der FSMA die Eigenschaften, die zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung erforderlich sind, besitzen. Änderungen in den Angaben zur Identität der Aktionäre, die die Gesellschaft kontrollieren, werden der FSMA mitgeteilt.

§ 3 - Antragsteller, die eine Eintragung als Hypothekarkreditmakler beantragen, fügen ihrem Antrag eine eidesstattliche Erklärung bei, aus der hervorgeht, dass sie ihre beruflichen Tätigkeiten außerhalb jeglichen Alleinvertretervertrags oder jeglicher anderen rechtlichen Verpflichtung ausüben, die sie dazu verpflichten würden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Produktion [bei einem oder mehreren Kreditgebern] zu platzieren.

Änderungen an den Angaben, auf die die in Absatz 1 erwähnte eidesstattliche Erklärung sich bezieht, werden unverzüglich der FSMA mitgeteilt.

§ 4 - [Vermittlungsvertreter handeln hinsichtlich ihrer Tätigkeit der Hypothekarkreditvermittlung unter der unbeschränkten und vorbehaltlosen Haftung des Hypothekarkreditvermittlers, für dessen Rechnung sie handeln, [oder eines oder mehrerer Hypothekarkreditgeber], wenn sie für Rechnung eines vertraglich gebundenen Vermittlers handeln. Antragsteller, die eine Eintragung als Vermittlungsvertreter beantragen, weisen dies in ihrer Eintragungsakte nach.

Der Kreditvermittler [oder der oder die Kreditgeber überprüfen], ob der Vermittlungsvertreter die Bestimmungen des vorliegenden Buches und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen einhält.]

§ 5 - [...]

§ 6 - Ein vertraglich gebundener Vermittler handelt hinsichtlich seiner Tätigkeit der Hypothekarkreditvermittlung unter der unbeschränkten und vorbehaltlosen Haftung [des oder der Hypothekarkreditgeber, für deren Rechnung er handelt]. [Antragsteller, die eine Eintragung als vertraglich gebundener Vermittler beantragen, weisen dies in ihrer Eintragungsakte nach.]

[Der oder die Kreditgeber überprüfen], ob der vertraglich gebundene Vermittler die Bestimmungen des vorliegenden Buches und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen einhält.

§ 7 - [...]

[Art. VII.181 § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 32 Nr. 1 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015), Art. 18 Nr. 1 und 2 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017) und Art. 18 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 24 Nr. 1 und 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 1 Abs. 1 Nr. 7 abgeändert durch Art. 146 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020); § 1 Abs. 1 Nr. 8 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 188 Nr. 1 des G. vom 2. Mai 2019 (VI) (B.S. vom 21. Mai 2019); § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 32 Nr. 2 Buchstabe a) und b) des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015), Art. 18 Nr. 3 und 4 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017), Art. 299 des G. vom 27. Juni 2021]

(B.S. vom 9. Juli 2021) und Art. 18 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 32 Nr. 3 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 4 ersetzt durch Art. 32 Nr. 4 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 40 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 18. Dezember 2015 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2015); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 40 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 18. Dezember 2015 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2015); § 5 aufgehoben durch Art. 188 Nr. 2 des G. vom 2. Mai 2019 (VI) (B.S. vom 21. Mai 2019); § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 32 Nr. 5 Buchstabe a) des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 40 Nr. 2 Buchstabe a) des G. vom 18. Dezember 2015 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2015); § 6 Abs. 2 abgeändert durch Art. 32 Nr. 5 Buchstabe b) des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 40 Nr. 2 Buchstabe b) des G. vom 18. Dezember 2015 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2015); § 7 aufgehoben durch Art. 32 Nr. 6 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Unterabschnitt 3 - Eintragungsverfahren

Art. VII.182 - § 1 - Eintragungsanträge werden der FSMA in den Formen und unter den Bedingungen übermittelt, die der König festlegt.

§ 2 - Änderungen in den Angaben aus der Eintragungsakte werden unmittelbar der FSMA mitgeteilt, unbeschadet des Rechts der FSMA, bei den Betreffenden Informationen einzuholen oder Belege anzufordern.

[Hypothekarkreditgeber, Hypothekarkreditvermittler und in den Artikeln VII.180 § 2 Absatz 1 Nr. 2 und VII.181 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 1 erwähnte Personen informieren die FSMA unverzüglich insbesondere über alle Sachverhalte oder Aspekte, die zu einer Änderung der bei Beantragung der Eintragung übermittelten Angaben führen können und Auswirkungen auf die zur Ausübung der betreffenden Funktion erforderliche [angemessene Fachkompetenz] oder berufliche Zuverlässigkeit haben können.]

[Erfährt die FSMA im Rahmen der Ausführung ihres Aufsichtsauftrags von einem solchen Sachverhalt oder Aspekt, ob in Anwendung von Absatz 2 oder nicht, kann sie gemäß den Artikeln VII.181 § 1 Absatz 1 und XV.18/1 die Einhaltung der in den Artikeln VII.180 § 2 Absatz 1 Nr. 2 und VII.181 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 1 erwähnten Anforderungen neu bewerten.]

§ 3 - Die FSMA trägt Hypothekarkreditvermittler, die den Bedingungen von Unterabschnitt 2 genügen, ein. [Sie entscheidet innerhalb sechzig Tagen nach Empfang des Antrags und aller erforderlichen Unterlagen.]

§ 4 - Der Direktionsausschuss der FSMA kann einem von ihm bestimmten Mitglied des Personals der FSMA die Notifizierung der Beschlüsse zur Eintragung beziehungsweise zur Verweigerung der Eintragung in das Register der Hypothekarkreditvermittler, der Änderungs-, Inverzugsetzungs- und Verbotsbeschlüsse und der Beschlüsse zur Aussetzung oder Streichung der Eintragung auftragen.

Die FSMA kann in vorhergehendem Absatz erwähnte Beschlüsse rechtsgültig anhand von Vordrucken notifizieren, die mit einer durch ein Verfahren der maschinellen Datenverarbeitung wiedergegebenen Unterschrift versehen sind.

§ 5 - Die FSMA veröffentlicht auf ihrer Website ein regelmäßig fortgeschriebenes Register der Hypothekarkreditvermittler und eine Übersicht der in den letzten zwölf Monaten eingetretenen Änderungen.

Dieses Register ist wie folgt unterteilt:

A. Vermittler nach belgischem Recht

Kreditmakler

Vertraglich gebundene Vermittler

Vermittlungsvertreter

B. In Belgien durch Zweigniederlassung ansässige Vermittler nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats

C. In Belgien im freien Dienstleistungsverkehr tätige Vermittler nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats

D. Andere Vermittler nach ausländischem Recht

Für jeden Hypothekarkreditvermittler wird im Register Folgendes angegeben:

1. zu seiner Identifizierung erforderliche Angaben,
2. Datum seiner Eintragung,
3. Kategorie, in der er eingetragen ist,
4. Namen der Vertriebsbeauftragten,
5. [für vertraglich gebundene Vermittler: Namen des oder der Hypothekarkreditgeber, an die sie gebunden sind, und gegebenenfalls Gruppe, der diese Kreditgeber angehören,]
6. [für Vermittlungsvertreter: Namen des Hypothekarkreditvermittlers, unter dessen Haftung sie ihre Tätigkeiten ausüben,]
7. gegebenenfalls Datum seiner Streichung,
8. andere Informationen, die die FSMA für eine korrekte Information der Öffentlichkeit für zweckmäßig erachtet.

Die FSMA legt Bedingungen fest, unter denen ein Vermerk über die Streichung eines Vermittlers von der Website entfernt wird.

§ 6 - Bei Einreichung des Eintragungsantrags gibt der Antragsteller die Kategorie an, in die er im Register eingetragen werden möchte. Ein Vermittler darf nur in eine Kategorie des Registers eingetragen werden.

[Art. VII.182 § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 5. Dezember 2017 (B.S. vom 18. Dezember 2017) und abgeändert durch Art. 18 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom

23. Juni 2022); § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 5. Dezember 2017 (B.S. vom 18. Dezember 2017); § 3 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 5 Abs. 3 Nr. 5 ersetzt durch Art. 41 des G. vom 18. Dezember 2015 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2015); § 5 Abs. 3 Nr. 6 ersetzt durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Unterabschnitt 4 - Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr

Art. VII.183 - § 1 - Ein in Belgien eingetragener Hypothekarkreditvermittler, der im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs zum ersten Mal Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte, teilt dies vorab der FSMA mit. Im Register wird angegeben, in welchen Mitgliedstaaten der Vermittler im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist.

Innerhalb eines Monats ab der Notifizierung teilt die FSMA diese Absicht der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit und setzt den betreffenden Vermittler von dieser Notifizierung in Kenntnis.

Die FSMA notifiziert den zuständigen Behörden des oder der betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten ebenfalls den oder die Kreditgeber, an die der Hypothekarkreditvermittler gebunden ist, und gibt an, ob der Kreditgeber für die Tätigkeiten dieses Vermittlers unbeschränkt und vorbehaltlos haftet.

Die FSMA ist zuständig, um die Berufskennnisse der Vertriebsbeauftragten und der Personen mit Kundenkontakt der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Hypothekarkreditvermittler zu überprüfen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums als Belgien tätig sind.

Streicht die FSMA einen in vorliegendem Paragraphen erwähnten Vermittler aus dem Register, setzt sie die Behörden der betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten binnen vierzehn Tagen davon in Kenntnis.

§ 2 - Ein in dieser Eigenschaft in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien ermächtigter Hypothekarkreditvermittler kann seine Tätigkeiten in Belgien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs aufnehmen, nachdem er die zuständige Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats davon in Kenntnis gesetzt hat und diese Behörde gemäß den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts die FSMA informiert hat. Die FSMA veröffentlicht die Liste dieser Vermittler auf ihrer Website und sorgt auf der Grundlage der Angaben, über die sie verfügt, für die regelmäßige Fortschreibung dieser Liste.

§ 3 - Die FSMA informiert den betreffenden Vermittler über die belgischen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die ihres Wissens und nach Absprache mit dem FÖD Wirtschaft von allgemeinem Interesse sind. In vorliegendem Absatz erwähnte Bestimmungen allgemeinen Interesses werden auf der Website der FSMA veröffentlicht.

§ 4 - Der betreffende Vermittler darf seine Tätigkeiten einen Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem er von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats von der in § 2 erwähnten Notifizierung in Kenntnis gesetzt worden ist, aufnehmen.

§ 5 - [Unbeschadet des Paragraphen 3 müssen in § 2 erwähnte Vermittler, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Belgien ansässig sind,] folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Sie bestimmen gemäß den Regeln von Artikel VII.180 § 5 einen oder mehrere Vertriebsbeauftragte.

2. Diese Vertriebsbeauftragten erfüllen dieselben Bedingungen im Bereich der Berufskennntnisse, der [angemessenen Fachkompetenz] und der beruflichen Zuverlässigkeit wie Vertriebsbeauftragte der Hypothekarkreditvermittler nach belgischem Recht.

3. Andere vom Vermittler beschäftigte Personen mit Kundenkontakt im Sinne von [Artikel I.9 Nr. 79], auf welche Weise auch immer, müssen dieselben Bedingungen in Bezug auf Berufskennntnisse erfüllen wie Personen mit Kundenkontakt, die von Hypothekarkreditvermittlern nach belgischem Recht beschäftigt werden.

[4. In Belgien erbrachte Dienstleistungen erfüllen die Anforderungen der Artikel I.9 Nr. 42, VII.123 § 1, VII.124 §§ 1 und 2, VII.125 Absatz 1 und 2, VII.126 § 1 Absatz 2 und 3, § 2 Absatz 2 und § 4, VII.127 §§ 1, 2, 3 und 5, VII.128, VII.129, VII.131, VII.133 § 1 Absatz 1 und 2, VII.134 § 1, VII.138, VII.147/22 § 4 Absatz 1 und 2, VII.147/23 § 3 Absatz 1 und 2, VII.147/29 §§ 2 und 3 und VII.181 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und der Erlasse und Verordnungen zur Ausführung dieser Artikel.]

[§ 5bis - [Unbeschadet des Paragraphen 3 müssen in § 2 erwähnte Vermittler, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Belgien tätig sind,] folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Sie bestimmen gemäß den Regeln von Artikel VII.180 § 5 einen oder mehrere Vertriebsbeauftragte.

2. Der König bestimmt die Bedingungen im Bereich Berufskennntnisse, die diese Vertriebsbeauftragten und andere vom Vermittler beschäftigte Personen mit Kundenkontakt im Sinne von Artikel I.9 Nr. 79, auf welche Weise auch immer, erfüllen müssen.]

§ 6 - Ausländische Behörden, die für die Aufsicht über die Hypothekarkreditvermittler mit Niederlassung in Belgien zuständig sind, dürfen nach vorheriger Unterrichtung der FSMA vor Ort Überprüfungen in dieser Niederlassung vornehmen.

[Art. VII.183 § 5 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 5 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 5 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 34 Nr. 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 5 einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 25 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 5bis eingefügt durch Art. 34 Nr. 3 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 5bis einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 26 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Abschnitt 6 - Verbraucherkreditvermittler.

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. VII.184 - § 1 - Niemand darf in Belgien die Tätigkeit [der Verbraucherkreditvermittlung] ausüben, wenn er nicht vorab in dem zu diesem Zweck von der FSMA geführten Register eingetragen ist.

Verbraucherkreditgeber, die gemäß vorliegendem Kapitel ordnungsgemäß zugelassen beziehungsweise registriert sind, dürfen die Tätigkeit [der Verbraucherkreditvermittlung] jedoch ohne Eintragung im Register ausüben, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie bestimmen gemäß den Regeln von Artikel VII.185 § 2 einen oder mehrere Vertriebsbeauftragte.

2. Die Vertriebsbeauftragten erfüllen dieselben Bedingungen im Bereich der Berufskenntnisse, der [angemessenen Fachkompetenz] und der beruflichen Zuverlässigkeit wie Vertriebsbeauftragte der Verbraucherkreditvermittler.

3. Andere vom Kreditgeber beschäftigte Personen mit Kundenkontakt im Sinne von Artikel I.9 Nr. 79, auf welche Weise auch immer, müssen dieselben Bedingungen in Bezug auf Berufskenntnisse erfüllen wie Personen mit Kundenkontakt, die von Verbraucherkreditvermittlern beschäftigt werden.

4. Sie verfügen über eine Berufshaftpflichtversicherung, die den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum deckt. Der Versicherungsvertrag enthält eine Klausel, durch die das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, bei Vertragsauflösung die FSMA davon in Kenntnis zu setzen. Der König legt auf Stellungnahme der FSMA die Bedingungen dieser Versicherung fest.

Die betreffenden Kreditgeber weisen der FSMA gegenüber regelmäßig die Einhaltung der Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 des vorhergehenden Absatzes nach durch Übermittlung einer namentlichen Liste der Vertriebsbeauftragten und einer Aufzeichnung aller späteren Änderungen an dieser Liste. [Sie stehen für die [angemessene Fachkompetenz] und die berufliche Zuverlässigkeit der in Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Personen und für die Berufskenntnisse der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 erwähnten Personen ein. Sie bewahren die Unterlagen zum Nachweis der [angemessenen Fachkompetenz], der beruflichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen Berufskenntnisse der vorerwähnten Personen auf und halten sie zur Verfügung der FSMA.]

§ 2 - Niemand darf den Titel eines Vermittlers von Krediten oder einer seiner Unterteilungen führen, um anzugeben, dass er die Tätigkeit eines Verbraucherkreditvermittlers wie in vorliegendem Kapitel erwähnt ausübt, wenn er nicht vorab in dem zu diesem Zweck von der FSMA geführten Register eingetragen ist.

[Art. VII.184 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 1 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 1 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 27 Nr. 3

des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018) und Art. 18 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022)]

Art. VII.185 - § 1 - Verbraucherkreditvermittler werden wie folgt unterteilt:

1. Kreditmakler,
2. vertraglich gebundene Vermittler,
3. nebenberufliche Vertreter.

§ 2 - Verbraucherkreditvermittler bestimmen eine oder mehrere natürliche Personen als Vertriebsbeauftragte. Die Anzahl der Vertriebsbeauftragten ist der Struktur und den Tätigkeiten des Vermittlers angepasst. Der König kann diese Anzahl festlegen.

Verbraucherkreditvermittler weisen der FSMA gegenüber regelmäßig die Einhaltung des vorhergehenden Absatzes nach durch Übermittlung einer namentlichen Liste der Vertriebsbeauftragten und einer Aufzeichnung aller späteren Änderungen an dieser Liste. Sie bewahren die Unterlagen zum Nachweis der Berufskennntnisse der Vertriebsbeauftragten und der Personen mit Kundenkontakt auf und halten sie zur Verfügung der FSMA.

Unterabschnitt 2 - Eintragungsbedingungen

Art. VII.186 - § 1 - Um in das Register der Verbraucherkreditvermittler eingetragen zu werden und um diese Eintragung beizubehalten, müssen Antragsteller, die als Kreditmakler oder vertraglich gebundener Vermittler eingetragen werden möchten, folgende Bedingungen erfüllen:

1. Vermittler, Vertriebsbeauftragte und Personen mit Kundenkontakt besitzen vom König bestimmte Berufskennntnisse.

2. Vermittler und Vertriebsbeauftragte weisen ausreichende [angemessene Fachkompetenz] und berufliche Zuverlässigkeit für die Ausübung ihrer Aufgaben auf. Sie dürfen sich nicht in einem der in [Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2014] erwähnten Fälle befinden.

3. [Die Tätigkeit der Verbraucherkreditvermittlung muss durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sein, die den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum deckt.] Der Versicherungsvertrag enthält eine Klausel, durch die das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, bei Vertragsauflösung die FSMA davon in Kenntnis zu setzen. Der König legt auf Stellungnahme der FSMA die Bedingungen dieser Versicherung fest. [...]

4. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verbraucherkreditvermittler in Belgien arbeiten sie nur mit Unternehmen oder Personen, die in Anwendung des vorliegenden Kapitels für die Ausübung dieser Tätigkeit in Belgien zugelassen oder registriert sind.

5. Sie treten einem Verfahren der außergerichtlichen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten wie in Artikel VII.216 erwähnt bei, beteiligen sich an der Finanzierung dieses

Verfahrens und leisten Informationsanfragen Folge, die ihnen im Rahmen dieses Streitbeilegungsverfahrens übermittelt werden.

6. Sie zahlen die der FSMA für die Ausübung ihrer Aufsicht geschuldeten Vergütungen.

7. Sie teilen der FSMA eine berufliche Anschrift für elektronische Post mit, an die die FSMA rechtsgültig individuelle oder kollektive Mitteilungen richten kann, die sie in Ausführung des vorliegenden Kapitels [oder jeder anderen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung, deren Aufsicht sie gewährleistet,] vornimmt.

[8. Sie halten gegebenenfalls die Bestimmungen von Artikel XV.18/1 ein.]

In vorliegendem Artikel erwähnte Vermittler [...] müssen der FSMA gegenüber gemäß den von ihr durch Verordnung festgelegten Regeln einschließlich Periodizität die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 nachweisen.

§ 2 - Beantragt eine juristische Person ihre Eintragung als Vermittler, gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Personen, denen die tatsächliche Geschäftsleitung dieser juristischen Person anvertraut ist, müssen vom König festgelegte Berufskennnisse besitzen und ausreichende [angemessene Fachkompetenz] und berufliche Zuverlässigkeit für die Ausübung ihrer Aufgaben aufweisen. Sie dürfen sich nicht in einem der in [Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2014] erwähnten Fälle befinden.

2. Die juristische Person teilt der FSMA die Identität der Aktionäre mit, die die Gesellschaft kontrollieren; diese Aktionäre müssen nach dem Urteil der FSMA die Eigenschaften, die zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung erforderlich sind, besitzen. Änderungen in den Angaben zur Identität der Aktionäre, die die Gesellschaft kontrollieren, werden der FSMA mitgeteilt.

§ 3 - Antragsteller, die eine Eintragung als Verbraucherkreditmakler beantragen, fügen ihrem Antrag eine eidesstattliche Erklärung bei, aus der hervorgeht, dass sie ihre beruflichen Tätigkeiten außerhalb jeglichen Alleinvertretervertrags oder jeglicher anderen rechtlichen Verpflichtung ausüben, die sie dazu verpflichten würden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Produktion [bei einem oder mehreren Kreditgebern] zu platzieren.

Änderungen an den Angaben, auf die die in Absatz 1 erwähnte eidesstattliche Erklärung sich bezieht, werden unverzüglich der FSMA mitgeteilt.

§ 4 - [...]

§ 5 - [Ein vertraglich gebundener Vermittler handelt hinsichtlich seiner Tätigkeit der Verbraucherkreditvermittlung unter der unbeschränkten und vorbehaltlosen Haftung [des oder der Verbraucherkreditgeber, für deren Rechnung er handelt]. Antragsteller, die eine Eintragung als vertraglich gebundener Vermittler beantragen, weisen dies in ihrer Eintragungsakte nach.

[Der oder die Kreditgeber überprüfen], ob der vertraglich gebundene Vermittler die Bestimmungen des vorliegenden Buches und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen einhält.]

[Art. VII.186 § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 36 Nr. 1 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 18 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 28 Nr. 1 und 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 1 Abs. 1 Nr. 7 abgeändert durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 8 eingefügt durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 189 Nr. 1 des G. vom 2. Mai 2019 (VI) (B.S. vom 21. Mai 2019); § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 36 Nr. 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 36 Nr. 3 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 4 aufgehoben durch Art. 189 Nr. 2 des G. vom 2. Mai 2019 (VI) (B.S. vom 21. Mai 2019); § 5 ersetzt durch Art. 36 Nr. 4 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 42 Nr. 1 des G. vom 18. Dezember 2015 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2015); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 42 Nr. 2 des G. vom 18. Dezember 2015 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2015)]

Art. VII.187 - § 1 - Um in das Register der Verbraucherkreditvermittler eingetragen zu werden und um diese Eintragung beizubehalten, müssen Antragsteller, die als nebenberuflicher Vertreter eingetragen werden möchten, folgende Bedingungen erfüllen:

1. Vertriebsbeauftragte und Personen mit Kundenkontakt besitzen vom König bestimmte Berufskennntnisse.

2. Vertriebsbeauftragte weisen ausreichende [angemessene Fachkompetenz] und berufliche Zuverlässigkeit für die Ausübung ihrer Aufgaben auf. Sie dürfen sich nicht in einem der in [Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2014] erwähnten Fälle befinden.

3. Sie verfügen über eine Berufshaftpflichtversicherung, die den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum deckt. Der Versicherungsvertrag enthält eine Klausel, durch die das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, bei Vertragsauflösung die FSMA davon in Kenntnis zu setzen. Der König legt auf Stellungnahme der FSMA die Bedingungen dieser Versicherung fest.

4. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verbraucherkreditvermittler in Belgien arbeiten sie nur mit Unternehmen oder Personen, die in Anwendung des vorliegenden Kapitels für die Ausübung dieser Tätigkeit in Belgien zugelassen oder registriert sind.

5. Sie treten einem Verfahren der außergerichtlichen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten wie in Artikel VII.216 erwähnt bei, beteiligen sich an der Finanzierung dieses Verfahrens und leisten Informationsanfragen Folge, die ihnen im Rahmen dieses Streitbeilegungsverfahrens übermittelt werden.

6. Sie zahlen die der FSMA für die Ausübung ihrer Aufsicht geschuldeten Vergütungen.

7. Sie teilen der FSMA eine berufliche Anschrift für elektronische Post mit, an die die FSMA rechtsgültig individuelle oder kollektive Mitteilungen richten kann, die sie in Ausführung des vorliegenden Kapitels vornimmt.

§ 2 - In vorliegendem Artikel erwähnte Vermittler müssen der FSMA gegenüber gemäß den von ihr durch Verordnung festgelegten Regeln einschließlich Periodizität die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 nachweisen.

[Art. VII.187 § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 37 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 18 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022)]

Unterabschnitt 3 - Eintragungsverfahren

Art. VII.188 - § 1 - Eintragungsanträge werden der FSMA in den Formen und unter den Bedingungen übermittelt, die der König festlegt.

§ 2 - Änderungen in den Angaben aus der Eintragungsakte werden unmittelbar der FSMA mitgeteilt, unbeschadet des Rechts der FSMA, bei den Betreffenden Informationen einzuholen oder Belege anzufordern.

[Verbrauchercreditgeber, Verbrauchercreditvermittler und in den Artikeln VII.184 § 1 Absatz 2 Nr. 2 und VII.186 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 1 erwähnte Personen informieren die FSMA unverzüglich insbesondere über alle Sachverhalte oder Aspekte, die zu einer Änderung der bei Beantragung der Eintragung übermittelten Angaben führen können und Auswirkungen auf die zur Ausübung der betreffenden Funktion erforderliche [angemessene Fachkompetenz] oder berufliche Zuverlässigkeit haben können.]

[Erfährt die FSMA im Rahmen der Ausführung ihres Aufsichtsauftrags von einem solchen Sachverhalt oder Aspekt, ob in Anwendung von Absatz 2 oder nicht, kann sie gemäß den Artikeln VII.186 § 1 Absatz 1 und XV.18/1 die Einhaltung der in den Artikeln VII.184 § 1 Absatz 2 Nr. 2 und VII.186 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 1 erwähnten Anforderungen neu bewerten.]

§ 3 - Die FSMA trägt Verbrauchercreditvermittler, die den Bedingungen von Unterabschnitt 2 genügen, ein. [Sie entscheidet innerhalb sechzig Tagen nach Empfang des Antrags und aller erforderlichen Unterlagen.]

§ 4 - Der Direktionsausschuss der FSMA kann einem von ihm bestimmten Mitglied des Personals der FSMA die Notifizierung der Beschlüsse zur Eintragung beziehungsweise zur Verweigerung der Eintragung in das Register der Verbrauchercreditvermittler, der Änderungs-, Inverzugsetzungs- und Verbotsbeschlüsse und der Beschlüsse zur Aussetzung oder Streichung der Eintragung auftragen.

Die FSMA kann in vorhergehendem Absatz erwähnte Beschlüsse rechtsgültig anhand von Vordrucken notifizieren, die mit einer durch ein Verfahren der maschinellen Datenverarbeitung wiedergegebenen Unterschrift versehen sind.

§ 5 - Die FSMA veröffentlicht auf ihrer Website ein regelmäßig fortgeschriebenes Register der Verbrauchercreditvermittler und eine Übersicht der in den letzten zwölf Monaten eingetretenen Änderungen.

Dieses Register ist wie folgt unterteilt:

1. Kreditmakler
2. Vertraglich gebundene Vermittler
3. Nebenberufliche Vertreter

[Für jeden Verbraucherkreditvermittler wird im Register Folgendes angegeben:

1. Angaben, die für seine Identifizierung erforderlich sind,
2. Datum seiner Eintragung,
3. Kategorie, in der er eingetragen ist,
4. gegebenenfalls Datum seiner Streichung,
5. Namen der Vertriebsbeauftragten,
6. [für vertraglich gebundene Vermittler: Namen des oder der Verbraucherkreditgeber, an die sie gebunden sind, und gegebenenfalls Gruppe, der diese Kreditgeber angehören,]
7. andere Informationen, die die FSMA für eine korrekte Information der Öffentlichkeit für zweckmäßig erachtet.]

[Die FSMA legt Bedingungen fest, unter denen ein Vermerk über die Streichung eines Vermittlers von der Website entfernt wird.]

§ 6 - Bei Einreichung des Eintragungsantrags gibt der Antragsteller die Kategorie an, in die er im Register eingetragen werden möchte. Ein Vermittler darf nur in eine Kategorie des Registers eingetragen werden.

[Art. VII.188 § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 5. Dezember 2017 (B.S. vom 18. Dezember 2017) und abgeändert durch Art. 18 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 5. Dezember 2017 (B.S. vom 18. Dezember 2017); § 3 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); § 5 Abs. 3 ersetzt durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 5 Abs. 3 Nr. 6 ersetzt durch Art. 43 des G. vom 18. Dezember 2015 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2015); § 5 Abs. 4 ersetzt durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

TITEL 5 - Zivilrechtliche Sanktionen

KAPITEL 1 - Zahlungsdienste

Art. VII.189 - Außer wenn ein Zahlungsdienstleister nachweist, dass der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat, bleibt der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer gegenüber haftbar für die Folgen der Nutzung eines Zahlungsinstruments durch einen nicht berechtigten Dritten, wenn der Zahlungsdienstleister seinen Verpflichtungen nach [den Artikeln VII.22 Nr. 5 Buchstabe *a*) und *d*) und VII.39 Nr. 1 und 3] nicht nachgekommen ist.

[Art. VII.189 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. VII.190 - Kommt ein Zahlungsdienstleister seinen Verpflichtungen nach [Artikel VII.30 § 1] nicht nach, ist der Zahlungsdienstnutzer unbeschadet gemeinrechtlicher Sanktionen von Rechts wegen von der Zahlung eingeforderter Entgelte befreit.

[Art. VII.190 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. VII.191 - Kommt ein Zahlungsdienstleister seinen Verpflichtungen nach [den Artikeln VII.7, VII.9, VII.11, VII.21, VII.22 Nr. 2 bis 6, VII.23, VII.24, VII.30, VII.31, VII.33, VII.39, VII.43, VII.46, VII.47 § 2, VII.48, VII.49, VII.51, VII.53 bis VII.55/1 und VII.55/3 bis VII.55/5] nicht nach, kann der Zahlungsdienstnutzer unbeschadet gemeinrechtlicher Sanktionen ab dem Zeitpunkt, an dem er von der Nichterfüllung der Verpflichtungen Kenntnis hat oder haben sollte, [durch ein per Einschreibesendung versandtes, mit Gründen versehenes Schreiben] den Rahmenvertrag unverzüglich und ohne Entgelt oder Vertragsstrafen kündigen.

[Art. VII.191 abgeändert durch Art. 30 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016) und Art. 24 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. VII.192 - Kommt ein E-Geld-Emittent seinen Verpflichtungen nach Artikel VII.61 nicht nach und unbeschadet gemeinrechtlicher Sanktionen:

1. ist der E-Geld-Inhaber von Rechts wegen von der Zahlung etwaiger Entgelte in Zusammenhang mit dem Rücktausch befreit,

2. kann der E-Geld-Inhaber ab dem Zeitpunkt, an dem er von der Nichterfüllung der Verpflichtungen Kenntnis hat oder haben sollte, [durch ein per Einschreibesendung versandtes, mit Gründen versehenes Schreiben] den E-Geld-Vertrag und gegebenenfalls den Rahmenvertrag im Bereich Zahlungsdienste unverzüglich und ohne Entgelt oder Vertragsstrafen kündigen.

[Art. VII.192 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.193 - Kommt ein Zahlungsdienstleister den Informationsanforderungen nach Artikel 5 Nr. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012, die für eine ordnungsgemäße Ausführung eines Zahlungsvorgangs erforderlich sind, nicht nach beziehungsweise gewährleistet er deren Einhaltung nicht, kann der Zahlungsdienstnutzer unbeschadet gemeinrechtlicher Sanktionen für den wegen der Nichteinhaltung der Verpflichtungen erlittenen Schaden die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen fordern.

Der Zahlungsdienstleister haftet dem Zahler gegenüber für die Folgen der Ausführung eines Zahlungsvorgangs, die den vom Zahler gemäß Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe *d*) der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erteilten Anweisungen nicht entspricht. Er bringt das belastete Zahlungskonto unverzüglich wieder auf den Stand, auf dem es sich befunden hätte, wenn vorerwähnte Anweisungen befolgt worden wären. Auch hat der Zahler Anrecht auf Zusatzentschädigungen für eventuelle weitere finanzielle Folgen.

Kommt ein Zahlungsempfänger, der kein Verbraucher ist, den Informationsanforderungen nach Artikel 5 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012, die für eine ordnungsgemäße Ausführung eines Zahlungsvorgangs erforderlich sind, nicht nach beziehungsweise gewährleistet er deren Einhaltung nicht, kann der Zahlungsdienstnutzer unbeschadet gemeinrechtlicher Sanktionen für den wegen der Nichteinhaltung der Verpflichtungen erlittenen Schaden die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen fordern.

KAPITEL 2 - Verbrauchercredit

Art. VII.194 - Unbeschadet gemeinrechtlicher Sanktionen erklärt der Richter den Vertrag für nichtig oder ermäßigt die Verbindlichkeiten des Verbrauchers höchstens bis auf den Barzahlungspreis der Ware beziehungsweise Dienstleistung oder auf den aufgenommenen Betrag, dies unter Beibehaltung des Vorteils der Zahlung in Raten, wenn der Kreditvertrag infolge einer in Artikel VII.67 erwähnten ungesetzlichen Verkaufsmethode abgeschlossen worden ist.

Art. VII.195 - Unbeschadet gemeinrechtlicher Sanktionen erklärt der Richter den Vertrag für nichtig oder ermäßigt die Verbindlichkeiten des Verbrauchers höchstens bis auf den Barzahlungspreis oder auf den aufgenommenen Betrag, wenn der Kreditgeber die in Artikel VII.78 § 1 Absatz 2, § 2 Nr. 5 bis 9 und § 3 Nr. 1 bis 7, 11, 13 und 14 erwähnten Bestimmungen nicht einhält.

Der Richter kann eine gleichartige Maßnahme ergreifen, wenn der Kreditgeber:

1. die in Artikel VII.78 § 2 Nr. 1 bis 4 und § 3 Nr. 8 bis 10, 12 und 15 erwähnten Angaben nicht vermerkt,
2. den in Artikel VII.77 § 1 Absatz 2 erwähnten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Der Richter ermäßigt die Verbindlichkeiten desjenigen, der eine Sicherheit geleistet hat, höchstens bis auf den Barzahlungspreis oder den aufgenommenen Betrag, wenn der Kreditgeber die Bestimmungen [des Artikels VII.110] nicht einhält.

Bei Ermäßigung der Verbindlichkeiten des Verbrauchers behält dieser den Vorteil der Zahlung in Raten.

[Art. VII.195 Abs. 3 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. VII.196 - Die Verbindlichkeiten des Verbrauchers sind von Rechts wegen auf den Barzahlungspreis der Ware beziehungsweise Dienstleistung oder auf den aufgenommenen Betrag beschränkt, wenn:

1. der Kreditgeber einen Kreditvertrag zu einem höheren Satz als dem vom König in Anwendung von Artikel VII.94 festgelegten Satz gewährt hat,
2. der Kreditgeber die in Artikel VII.95 erwähnten Bestimmungen nicht eingehalten oder gegen sie verstoßen hat,
3. die Vertragsabtretung oder die Abtretung beziehungsweise der Übergang der Rechte aus dem Kreditvertrag unter Missachtung der Bedingungen von Artikel VII.102 erfolgt ist,

4. ein Kreditvertrag geschlossen worden ist:

a) von einem Kreditgeber, der nicht gemäß den zum Zeitpunkt der Gewährung des Kredits anwendbaren Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen zugelassen oder registriert ist,

b) von einem Kreditgeber, der zuvor auf diese Registrierung beziehungsweise Zulassung verzichtet hat,

c) über einen Kreditvermittler, der nicht gemäß den zum Zeitpunkt der Gewährung des Kredits anwendbaren Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen eingetragen ist,

d) von einem Kreditgeber, dessen Zulassung oder Registrierung vorher gestrichen, entzogen oder ausgesetzt worden ist oder der gemäß Artikel XV.67/3 einem Verbot unterliegt,

e) über einen Kreditvermittler, dessen Eintragung vorher gestrichen oder ausgesetzt worden ist oder der gemäß Artikel XV.68 einem Verbot unterliegt,

5. der Kreditgeber die in Artikel VII.87 erwähnten Bestimmungen nicht eingehalten oder gegen sie verstoßen hat.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn der betreffende Kreditgeber ein Kreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Zahlungsinstitut, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt, beziehungsweise ein in [Artikel 332 des Gesetzes vom 25. April 2014] erwähntes Finanzinstitut, das aufgrund seines nationalen Rechts in seinem Herkunftsmitgliedstaat Verbraucherkreditverträge gewähren darf, ist, das seine Tätigkeiten in Belgien über Errichtung einer Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausübt, ohne dass die zu diesem Zweck durch die europäischen Richtlinien vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind.

In diesen Fällen behält der Verbraucher den Vorteil der Zahlung in Raten.

[Art. VII.196 Abs. 2 abgeändert durch Art. 40 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. VII.197 - Der Verbraucher kann die Erstattung der von ihm gezahlten Beträge zuzüglich gesetzlicher Zinsen fordern, wenn eine Zahlung trotz des in den Artikeln VII.79, VII.90 und VII.114 § 1 erwähnten Verbots oder im Rahmen eines durch Artikel VII.115 verbotenen Schuldenvermittlungsgeschäfts geleistet worden ist.

Art. VII.198 - Wenn ein Kreditgeber oder Kreditvermittler trotz des in Artikel VII.90 § 1 Absatz 1 erwähnten Verbots eine Zahlung leistet oder eine Ware liefert beziehungsweise eine Dienstleistung erbringt, muss der Verbraucher die geleistete Zahlung nicht erstatten, die gelieferte Dienstleistung oder die gelieferte Ware nicht bezahlen und letztere nicht zurückgeben.

Art. VII.199 - Wenn in vorliegendem Buch nicht vorgesehene Strafen oder Schadensersatzleistungen vom Verbraucher oder demjenigen, der eine Sicherheit leistet, verlangt werden, sind diese von Rechts wegen vollständig davon entbunden.

Wenn der Richter außerdem urteilt, dass die für den Fall der Nichterfüllung des Vertrags vereinbarten oder in diesem Fall angewandten Strafen oder Schadensersatzleistungen, unter anderem in Form von [Entschädigungsklauseln], übertrieben oder ungerechtfertigt sind, kann er diese von Amts wegen ermäßigen oder den Verbraucher ganz davon befreien.

[Art. VII.199 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022)]

Art. VII.200 - Werden die in den Artikeln VII.106 § 4, VII.86 §§ 2 bis 4 und VII.99 erwähnten Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Verbraucher von Rechts wegen für den Zeitraum, auf den der Verstoß sich bezieht, von Zinsen und Kosten befreit.

Falls der Verbraucher ungeachtet des in Artikel VII.87 § 3 erwähnten Verbots die Wiederherstellung des Kreditkapitals vorgenommen hat, kann er die sofortige Rückzahlung des wiederhergestellten Kapitals, erworbene Zinsen einbegriffen, oder die Rückzahlung des Kredits nach Verhältnis des wiederhergestellten Kapitals, erworbene Zinsen einbegriffen, verlangen.

Art. VII.201 - Unbeschadet anderer gemeinrechtlicher Sanktionen kann der Richter den Verbraucher ganz oder teilweise von Verzugszinsen befreien und seine Verbindlichkeiten bis auf den Barzahlungspreis der Ware beziehungsweise Dienstleistung oder auf den aufgenommenen Betrag ermäßigen, wenn:

1. der Kreditgeber die in den Artikeln VII.69, VII.70, VII.72, VII.74, VII.75 und VII.77 erwähnten Verpflichtungen nicht eingehalten hat,

2. der Kreditvermittler die in den Artikeln VII.69 § 1 Absatz 1, VII.70, VII.71, VII.74, VII.75[, VII.112 und VII.113 § 1] erwähnten Verpflichtungen nicht eingehalten hat,

3. die in Artikel VII.76 vorgesehenen Formalitäten für den Vertragsschluss nicht eingehalten worden sind.

In diesen Fällen behält der Verbraucher den Vorteil der Zahlung in Raten.

[Art. VII. 201 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 41 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. VII.202 - Der Verbraucher ist von den Zinsen für den Teil der Zahlungen, die unter Verstoß gegen Artikel VII.91 Absatz 1 und 4 vor Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung erfolgt sind, befreit.

Art. VII.203 - Werden die Bestimmungen von Artikel VII.84 Absatz 1 nicht eingehalten, erhält der Verbraucher das Recht, die Nichtigkeit des Kauf- oder Dienstleistungsvertrags zu verlangen und vom Verkäufer oder Dienstleistungserbringer die Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen zu fordern.

Art. VII.204 - Hat der Verbraucher versäumt, die in Artikel VII.69 erwähnten Auskünfte mitzuteilen, oder hat er falsche Auskünfte mitgeteilt, kann der Richter unbeschadet

gemeinrechtlicher Sanktionen die Auflösung des Vertrags zu Lasten des Verbrauchers anordnen.

Art. VII.205 - Wer unter Verstoß gegen Artikel VII.88 einen Wechsel oder Eigenwechsel unterzeichnen lässt oder einen Scheck als Bezahlung oder als Sicherheit für die Rückzahlung des gesamten oder eines Teils des geschuldeten Betrags annimmt, muss dem Verbraucher die Gesamtkosten des Kredits zurückzahlen.

Art. VII.206 - Derjenige, der eine Sicherheit leistet, wird von jeder Verbindlichkeit befreit, wenn er entgegen Artikel VII.109 § 1 nicht vorab eine Ausfertigung des Kreditvertrags erhalten hat.

Art. VII.207 - Die Rücknahme des betreffenden beweglichen Sachguts unter Verstoß gegen Artikel VII.108 führt zur Auflösung des Kreditvertrags. Der Kreditgeber muss geleistete Zahlungen innerhalb dreißig Tagen vollständig erstatten.

Art. VII.208 - Keine Provision wird geschuldet, wenn der Kreditvertrag aufgelöst oder gekündigt wird oder Gegenstand einer Fälligkeit ist und der Kreditvermittler die Bestimmungen [des Artikels VII.113] nicht eingehalten hat.

[Art. VII.208 abgeändert durch Art. 42 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

KAPITEL 3 - [Hypothekarkredit

[Kapitel 3 mit den früheren Artikeln VII.209 bis VII.214 ersetzt durch Kapitel 3 mit den neuen Artikeln VII.209 bis VII.214/10 durch Art. 32 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.209 - § 1 - Wenn ein Kreditgeber die in den Artikeln VII.126, VII.127, VII.129, VII.130, VII.133 oder VII.147 erwähnten Verpflichtungen oder Verbote nicht einhält, die in Artikel VII.132 erwähnten Formalitäten nicht erfüllt oder die in Artikel VII.134 erwähnten Angaben nicht macht, kann der Richter:

1. unbeschadet gemeinrechtlicher Sanktionen bei einem Mobiliarhypothekarkredit den Vertrag für nichtig erklären oder die Verbindlichkeiten des Verbrauchers auf den aufgenommenen Kreditbetrag ermäßigen und den Verbraucher ganz oder teilweise von Verzugszinsen befreien. Ist Letzteres der Fall, behält der Verbraucher den Vorteil der Zahlung in Raten,

2. bei einem Immobilienhypothekarkredit den Kreditgeber zur einer einmaligen Zahlung von Schadenersatz in Höhe von höchstens 40 Prozent der gesamten Zinsen des Kredits bei einem aufgenommenen Kreditbetrag bis einschließlich 20.000 EUR und von höchstens 30 Prozent der gesamten Zinsen des Kredits bei einem aufgenommenen Kreditbetrag über 20.000 EUR verurteilen.

§ 2 - Wenn ein Kreditvermittler die in den Artikeln VII.126 § 1 Absatz 1, VII.127, VII.129, VII.130 oder VII.147/29 § 4 erwähnten Verpflichtungen nicht einhält, kann der Richter eine Sanktion aussprechen, die der in § 1 erwähnten Sanktion entspricht.

Art. VII.210 - Die Verbindlichkeiten des Verbrauchers sind von Rechts wegen auf den aufgenommenen Kreditbetrag beschränkt, wenn:

1. der Kreditgeber einen Kreditvertrag zu einem höheren Satz als dem vom König in Anwendung von Artikel VII.147/9 festgelegten Satz gewährt hat,

2. der Kreditgeber die in Artikel VII.147/29 §§ 1 bis 3 erwähnten Bestimmungen nicht eingehalten oder gegen sie verstoßen hat,

3. die Vertragsabtretung oder die Abtretung beziehungsweise der Übergang der Rechte aus dem Kreditvertrag unter Missachtung der Bedingungen von Artikel VII.147/17 erfolgt ist,

4. ein Kreditvertrag geschlossen worden ist:

a) von einem Kreditgeber, der nicht gemäß den zum Zeitpunkt der Gewährung des Kredits anwendbaren Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen zugelassen oder registriert ist,

b) von einem Kreditgeber, der zuvor auf diese Registrierung beziehungsweise Zulassung verzichtet hat,

c) über einen Kreditvermittler, der nicht gemäß den zum Zeitpunkt der Gewährung des Kredits anwendbaren Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen eingetragen ist,

d) von einem Kreditgeber, dessen Zulassung oder Registrierung vorher gestrichen, entzogen oder ausgesetzt worden ist oder der gemäß Artikel XV.67/3 einem Verbot unterliegt,

e) über einen Kreditvermittler, dessen Eintragung vorher gestrichen oder ausgesetzt worden ist oder der gemäß Artikel XV.68 einem Verbot unterliegt.

In diesen Fällen behält der Verbraucher den Vorteil der Zahlung in Raten.

Absatz 1 Nr. 4 ist nicht anwendbar wenn:

1. der betreffende Kreditgeber ein Kreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Zahlungsinstitut, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt, beziehungsweise ein in Artikel 332 des Gesetzes vom 25. April 2014 erwähntes Finanzinstitut, das aufgrund seines nationalen Rechts in seinem Herkunftsmitgliedstaat Verbraucherkreditverträge gewähren darf, ist, das seine Tätigkeiten in Belgien über Errichtung einer Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausübt, ohne dass die zu diesem Zweck durch die europäischen Richtlinien vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind,

2. der betreffende Vermittler ein in Artikel VII.183 § 2 erwähnter Hypothekarkreditvermittler ist und die zu diesem Zweck durch die europäischen Richtlinien vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt worden sind.

Art. VII.211 - Der Verbraucher kann die Erstattung der von ihm gezahlten Beträge zuzüglich gesetzlicher Zinsen fordern, wenn eine Zahlung trotz des in den Artikeln VII.137, VII.140 und VII.141, VII.147/3 und VII.147/30 § 1 erwähnten Verbots oder im Rahmen eines durch Artikel VII.147/31 verbotenen Schuldenvermittlungsgeschäfts geleistet worden ist.

Art. VII.212 - Wenn ein Kreditgeber oder Kreditvermittler trotz des in Artikel VII.147/3 § 1 Absatz 1 erwähnten Verbots eine Zahlung leistet, muss der Verbraucher die geleistete Zahlung nicht erstatten, die gelieferte Dienstleistung oder die gelieferte Ware nicht bezahlen und letztere nicht zurückgeben.

Art. VII.213 - Wenn in vorliegendem Buch nicht vorgesehene Strafen oder Schadenersatzleistungen vom Verbraucher oder von der Person, die eine Sicherheit leistet, verlangt werden, sind diese von Rechts wegen vollständig davon entbunden.

Wenn der Richter außerdem urteilt, dass die für den Fall der Nichterfüllung des Vertrags vereinbarten oder in diesem Fall angewandten Strafen oder Schadenersatzleistungen, unter anderem in Form von [Entschädigungsklauseln], übertrieben oder ungerechtfertigt sind, kann er diese von Amts wegen ermäßigen oder den Verbraucher ganz davon befreien.

[Art. VII.213 Abs. 2 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022)]

Art. VII.214 - Werden die in den Artikeln VII.143 §§ 2 bis 4, VII.147/14 und VII. 147/22 § 4 erwähnten Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Verbraucher von Rechts wegen für den Zeitraum, auf den der Verstoß sich bezieht, von Zinsen und Kosten befreit.

Art. VII.214/1 - Wenn infolge der Nichteinhaltung von Artikel VII.134 § 3 Nr. 5:

1. die Höhe der Tilgungs- oder Wiederherstellungszahlungen nicht bestimmt werden kann, muss der Verbraucher derartige Zahlungen nicht leisten,
2. die Zeitpunkte und Bedingungen für die Entrichtung periodischer Lasten, Zinsen oder Wiederherstellungszahlungen nicht bestimmt werden können, muss der Verbraucher sie nur an den Jahrestagen des Kredits zahlen.

Art. VII.214/2 - Der Verbraucher ist von den Zinsen für den Teil der Zahlungen, die unter Verstoß gegen Artikel VII.147/5 Absatz 1 und 4 vor Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung erfolgt sind, befreit.

Art. VII.214/3 - Werden die Bestimmungen von Artikel VII.139 Absatz 1 nicht eingehalten, erhält der Verbraucher das Recht, die Nichtigkeit des Kauf- oder Dienstleistungsvertrags zu verlangen und vom Verkäufer oder Dienstleistungserbringer die Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen zu fordern.

Art. VII.214/4 - Hat der Verbraucher versäumt, die in Artikel VII.126 erwähnten Auskünfte mitzuteilen, oder hat er falsche Auskünfte mitgeteilt, kann der Richter unbeschadet der gemeinrechtlichen Sanktionen die Auflösung des Vertrags zu Lasten des Verbrauchers anordnen.

Art. VII.214/5 - Wer unter Verstoß gegen Artikel VII.147/1 einen Wechsel oder Eigenwechsel unterzeichnen lässt oder einen Scheck als Bezahlung oder als Sicherheit für die Rückzahlung des gesamten oder eines Teils des geschuldeten Betrags annimmt, muss dem Verbraucher die Gesamtkosten des Kredits zurückzahlen.

Art. VII.214/6 - Die Person, die eine Sicherheit leistet, wird von jeder Verbindlichkeit befreit, wenn sie entgegen Artikel VII.147/26 nicht vorab eine Ausfertigung des Kreditvertrags erhalten hat.

Art. VII.214/7 - Die Rücknahme des betreffenden beweglichen Sachguts unter Verstoß gegen Artikel VII.147/25 führt zur Auflösung des Kreditvertrags. Der Kreditgeber muss geleistete Zahlungen innerhalb dreißig Tagen vollständig erstatten.

Art. VII.214/8 - Keine Provision wird geschuldet, wenn der Kreditvertrag aufgelöst oder gekündigt wird oder Gegenstand einer sofortigen Fälligkeit ist und der Kreditvermittler die Bestimmungen des Artikels VII.147/30 nicht eingehalten hat.

Art. VII.214/9 - Von Rechts wegen nichtig sind:

1. Beifügung oder Zusatz eines Vertrags, der nicht in Artikel VII.146 erwähnt ist,
2. Klauseln, die im Widerspruch zu den Artikeln VII.147 und VII.147/1 stehen.

Art. VII.214/10 - § 1 - Wenn ein Kreditgeber oder Kreditvermittler unbeschadet der Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen des vorliegenden Kapitels die Verpflichtungen oder Verbote von Titel 4 Kapitel 2 oder seiner Ausführungserlasse nicht einhält, darf der Verbraucher den Kredit jederzeit und ohne jegliche Entschädigung zu seinen Lasten zurückzahlen. Macht der Verbraucher von diesem Recht Gebrauch und kann der Sollzinssatz oder der periodische Zinssatz nicht bestimmt werden, weil der Kreditvertrag nicht die erforderlichen Angaben enthält, werden aufgelaufene Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz berechnet.

§ 2 - Das in § 1 erwähnte Recht beeinträchtigt keine anderen Rechte beziehungsweise Rechtsmittel, die der Verbraucher geltend machen kann.]

KAPITEL 4 - *Gemeinsame Bestimmungen*

Art. VII.215 - Bei Ablauf einer zehntägigen Frist ab Urteilsverkündung hat der Greffier des Gerichts/des Gerichtshofes den Minister von jedem Urteil/jedem Entscheid, das/der eine oder mehrere zivilrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen anwendet, in Kenntnis zu setzen.

Der Greffier hat den Minister ebenfalls unverzüglich von jeder Beschwerde gegen eine derartige Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

TITEL 6 - *Außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten*

Art. VII.216 - Ein außergerichtliches Verfahren der Beschwerdenbearbeitung im Bereich der [in vorliegendem Buch erwähnten] Finanzdienste wird eingerichtet, mit dem zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einerseits Zahlungsdienstleistern, Kreditgebern oder Kreditvermittlern und andererseits Verbrauchern beigetragen werden soll durch Abgabe von Stellungnahmen oder indem als Vermittler aufgetreten wird.

Dieser Ombudsdienst für Finanzdienstleistungen ist ein unabhängiges Organ, das den Bedingungen des Artikels XVI.25 des Wirtschaftsgesetzbuches entspricht.

[Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, diesem Ombudsdienst beizutreten.]

[Art. VII.216 Abs. 1 abgeändert durch Art. 27 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); Abs. 3 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

[TITEL 6/1 - *Handelspapiere*]

[Unterteilung Titel 6/1 eingefügt durch Art. 100 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*]

[Unterteilung Kapitel 1 eingefügt durch Art. 101 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/1 - In vorliegendem Titel deckt der Begriff "Bankier" in Belgien ansässige Kreditinstitute, die dem Gesetz vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften unterstehen.]

[Art. VII.216/1 eingefügt durch Art. 102 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[KAPITEL 2 - Gezogener Wechsel]

[Unterteilung Kapitel 2 eingefügt durch Art. 103 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 1 - Ausstellung und Form des gezogenen Wechsels]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 104 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/2 - Der gezogene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist,
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen,
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener),
4. die Angabe der Verfallzeit,
5. die Angabe des Zahlungsortes,
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll,
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung,
8. die Unterschrift des Ausstellers.

Art. VII.216/3 - Eine Urkunde, der einer der in Artikel VII.216/2 bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als gezogener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnsitz des Bezogenen.

Ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Ort, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Die in Artikel VII.216/2 Nr. 8 vorgesehene Unterschrift kann durch ein notarielles Brevet ersetzt werden, das auf den Wechsel gesetzt wird und durch das der Wille dessen, der die Unterschrift leisten sollte, beglaubigt wird.

Art. VII.216/4 - Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.

Er kann auf den Aussteller selbst gezogen werden.

Er kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Art. VII.216/5 - Der Wechsel kann bei einem Dritten, am Wohnsitz des Bezogenen oder an einem anderen Ort zahlbar gestellt werden.

Art. VII.216/6 - In einem Wechsel, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, kann der Aussteller bestimmen, dass die Wechselsumme zu verzinsen ist. Bei jedem anderen Wechsel gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

Der Zinsfuß ist im Wechsel anzugeben; fehlt diese Angabe, so gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

Die Zinsen laufen vom Tag der Ausstellung des Wechsels, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

Art. VII.216/7 - Ist die Wechselsumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

Ist die Wechselsumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Art. VII.216/8 - Trägt ein Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grund für die Personen, die unterschrieben haben oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluss.

Art. VII.216/9 - Wer auf einen Wechsel seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst wechselfähig und hat, wenn er den Wechsel einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das Gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat.

Art. VII.216/10 - Der Aussteller haftet für die Annahme und die Zahlung des Wechsels.

Er kann die Haftung für die Annahme ausschließen; jeder Vermerk, durch den er die Haftung für die Zahlung ausschließt, gilt als nicht geschrieben.

Art. VII.216/11 - Wenn ein Wechsel, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.]

[Art. VII.216/2 bis VII.216/11 eingefügt durch Art. 105 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 2 - Indossament]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 106 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/12 - Jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden, auch wenn er nicht ausdrücklich an Order lautet.

Hat der Aussteller in den Wechsel die Worte "nicht an Order" oder einen gleichbedeutenden Vermerk aufgenommen, so kann der Wechsel nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

Art. VII.216/13 - Das Indossament kann auch auf den Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, auf den Aussteller oder auf jeden anderen Wechselverpflichteten lauten. Diese Personen können den Wechsel weiter indossieren.

Das Indossament muss unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

Ein Teilindossament ist nichtig.

Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

Art. VII.216/14 - Das Indossament muss auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muss von dem Indossanten unterschrieben werden.

Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann selbst in der bloßen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Fall muss das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Wechsels oder auf den Anhang gesetzt werden.

Art. VII.216/15 - Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel.

Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber:

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen,
2. den Wechsel durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren,
3. den Wechsel weiter begeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

Art. VII.216/16 - Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerks für die Annahme und die Zahlung.

Er kann untersagen, dass der Wechsel weiter indossiert wird; in diesem Fall haftet er nicht denen gegenüber, an die der Wechsel weiter indossiert wird.

Art. VII.216/17 - Wer den Wechsel in Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, dass der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.

Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhandengekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach den Vorschriften von Absatz 1 nachweist, zur Herausgabe des Wechsels nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Art. VII.216/18 - Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, dass der Inhaber bei dem Erwerb des Wechsels bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Art. VII.216/19 - Enthält das Indossament den Vermerk "Wert zur Einziehung", "zum Inkasso", "in Prokura" oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtindossament übertragen.

Die Wechselverpflichteten können in diesem Fall dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

Die in dem Vollmachtindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tod noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Art. VII.216/20 - Enthält das Indossament den Vermerk "Wert zur Sicherheit", "Wert zum Pfand" oder einen anderen eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; ein von ihm ausgestelltes Indossament hat aber nur die Wirkung eines Vollmachtindossaments.

Die Wechselverpflichteten können dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen, es sei denn, dass der Inhaber bei dem Erwerb des Wechsels bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Art. VII.216/21 - Ein Indossament nach Verfall hat dieselben Wirkungen wie ein Indossament vor Verfall. Ist jedoch der Wechsel erst nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung oder nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist indossiert worden, so hat das Indossament nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass ein nicht datiertes Indossament vor Ablauf der für die Erhebung des Protestes bestimmten Frist auf den Wechsel gesetzt worden ist.]

[Art. VII.216/12 bis VII.216/21 eingefügt durch Art. 107 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 3 - Annahme]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 108 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/22 - Der Wechsel kann von dem Inhaber oder von jedem, der den Wechsel auch nur in Händen hat, bis zum Verfall dem Bezogenen an seinem Wohnsitz zur Annahme vorgelegt werden.

Art. VII.216/23 - Der Aussteller kann in jedem Wechsel mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, dass der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muss.

Er kann im Wechsel die Vorlegung zur Annahme untersagen, wenn es sich nicht um einen Wechsel handelt, der bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnsitz des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar ist oder der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet.

Er kann auch vorschreiben, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Annahme vorgelegt werden darf.

Jeder Indossant kann, wenn der Aussteller die Vorlegung zur Annahme nicht untersagt hat, mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, dass der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muss.

Art. VII.216/24 - Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen einem Jahr nach dem Tag der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden.

Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen.

Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Art. VII.216/25 - Der Bezogene kann verlangen, dass ihm der Wechsel am Tag nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten können sich darauf, dass diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist.

Der Inhaber ist nicht verpflichtet, den zur Annahme vorgelegten Wechsel in der Hand des Bezogenen zu lassen.

Art. VII.216/26 - Die Annahmeerklärung wird auf den Wechsel gesetzt. Sie wird durch das Wort "angenommen" oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt; sie ist vom Bezogenen zu unterschreiben. Die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Annahme.

Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder ist er infolge eines besonderen Vermerks innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen, so muss die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie erfolgt ist, sofern der Inhaber nicht die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt. Ist kein Tag angegeben, so muss der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.

Art. VII.216/27 - Die Annahme muss unbedingt sein; der Bezogene kann sie aber auf einen Teil der Wechselsumme beschränken.

Wenn die Annahmeerklärung irgendeine andere Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels enthält, so gilt die Annahme als verweigert. Der Annehmende haftet jedoch nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

Art. VII.216/28 - Hat der Aussteller im Wechsel einen von dem Wohnsitz des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort angegeben, ohne einen Dritten zu bezeichnen, bei dem die Zahlung geleistet werden soll, so kann der Bezogene bei der Annahmeerklärung einen Dritten bezeichnen. Mangels einer solchen Bezeichnung wird angenommen, dass sich der Annehmer verpflichtet hat, selbst am Zahlungsort zu zahlen.

Ist der Wechsel beim Bezogenen selbst zahlbar, so kann dieser in der Annahmeerklärung eine am Zahlungsort befindliche Stelle bezeichnen, wo die Zahlung geleistet werden soll.

Art. VII.216/29 - Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen.

Mangels Zahlung hat der Inhaber, auch wenn er der Aussteller ist, gegen den Annehmer einen unmittelbaren Anspruch aus dem Wechsel auf alles, was aufgrund der Artikel VII.216/49 und VII.216/50 gefordert werden kann.

Art. VII.216/30 - Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels gestrichen, so gilt die Annahme als verweigert. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass die Streichung vor der Rückgabe des Wechsels erfolgt ist.

Hat der Bezogene jedoch dem Inhaber oder einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, die Annahme schriftlich mitgeteilt, so haftet er diesen gegenüber nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.]

[Art. VII.216/22 bis VII.216/30 eingefügt durch Art. 109 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 4 - Wechselbürgschaft]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 110 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/31 - Die Zahlung der Wechselsumme kann ganz oder teilweise durch Wechselbürgschaft gesichert werden.

Diese Sicherheit kann von einem Dritten oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Wechsel befindet.

Art. VII.216/32 - Die Bürgschaftserklärung wird auf den Wechsel oder auf einen Anhang gesetzt oder durch eine besondere Urkunde geleistet, in der der Ort bezeichnet ist, wo sie geleistet wurde.

Sie wird durch die Worte "als Bürge" oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Wechselbürgen zu unterschreiben.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder des Ausstellers handelt.

In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird. Mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Art. VII.216/33 - Der Wechselbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grund als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

Der Wechselbürge, der den Wechsel bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem gegenüber wechselfähig haften.]

[Art. VII.216/31 bis VII.216/33 eingefügt durch Art. 111 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 5 - Verfall]

[Unterteilung Abschnitt 5 eingefügt durch Art. 112 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/34 - Ein Wechsel kann gezogen werden:

1. auf Sicht,
2. auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

3. auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung,

4. auf einen bestimmten Tag.

Wechsel mit anderen oder mit mehreren aufeinanderfolgenden Verfallzeiten sind nichtig.

Art. VII.216/35 - Der Sichtwechsel ist bei der Vorlegung fällig. Er muss binnen einem Jahr nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden. Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen. Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Der Aussteller kann vorschreiben, dass der Sichtwechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Zahlung vorgelegt werden darf. In diesem Fall beginnt die Vorlegungsfrist mit diesem Tag.

Art. VII.216/36 - Der Verfall eines Wechsels, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, richtet sich nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tag oder nach dem Tag des Protestes.

Ist in der Annahmeerklärung ein Tag nicht angegeben und ein Protest nicht erhoben worden, so gilt dem Annehmer gegenüber der Wechsel als am letzten Tag der für die Vorlegung zur Annahme vorgesehenen Frist angenommen.

Art. VII.216/37 - Ein Wechsel, der auf einen oder mehrere Monate nach der Ausstellung oder nach Sicht lautet, verfällt an dem entsprechenden Tag des Zahlungsmonats. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tag des Monats fällig.

Lautet der Wechsel auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat nach der Ausstellung oder nach Sicht, so werden die ganzen Monate zuerst gezählt.

Ist als Verfallzeit der Anfang, die Mitte (Mitte Januar, Mitte Februar und so weiter) oder das Ende eines Monats angegeben, so ist darunter der erste, der fünfzehnte oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Die Ausdrücke "acht Tage" oder "fünfzehn Tage" bedeuten nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage.

Der Ausdruck "halber Monat" bedeutet fünfzehn Tage.

Art. VII.216/38 - Ist ein Wechsel an einem bestimmten Tag an einem Ort zahlbar, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, so ist für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsortes maßgebend.

Ist ein zwischen zwei Orten mit verschiedenem Kalender gezogener Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsortes entsprechenden Tag umgerechnet und hiernach der Verfalltag ermittelt.

Auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von Wechseln findet die Vorschrift von Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des vorliegenden Artikels finden keine Anwendung, wenn sich aus einem Vermerk im Wechsel oder sonst aus dessen Inhalt ergibt, dass etwas anderes beabsichtigt war.]

[Art. VII.216/34 bis VII.216/38 eingefügt durch Art. 113 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 6 - Zahlung]

[Unterteilung Abschnitt 6 eingefügt durch Art. 114 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/39 - Der Inhaber eines Wechsels, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, hat den Wechsel am Zahlungstag zur Zahlung vorzulegen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann nur einen Anspruch auf Schadenersatz zur Folge haben.

Die Einlieferung in eine von der Regierung bestimmte Abrechnungsstelle oder in eine zu diesem Zweck von der Regierung ermächtigte Stelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

Art. VII.216/40 - Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen.

Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

Im Fall der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, dass sie auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

Art. VII.216/41 - Der Inhaber des Wechsels ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen.

Der Bezogene, der vor Verfall zahlt, handelt auf eigene Gefahr.

Wer bei Verfall zahlt, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht Betrug oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Art. VII.216/42 - Lautet der Wechsel auf eine Währung, die am Zahlungsort nicht gilt, so kann die Wechselsumme in der Landeswährung nach dem Wert gezahlt werden, den sie am Verfalltag besitzt. Wenn der Schuldner die Zahlung verzögert, so kann der Inhaber wählen, ob die Wechselsumme nach dem Kurs des Verfalltages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll.

Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen.

Die vorerwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk).

Lautet der Wechsel auf eine Geldsorte, die im Land der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, dass die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

Art. VII.216/43 - Wird der Wechsel nicht innerhalb der in Artikel VII.216/39 bestimmten Frist zur Zahlung vorgelegt, so kann der Schuldner die Wechselsumme bei der von der Regierung bestimmten zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen.]

[Art. VII.216/39 bis VII.216/43 eingefügt durch Art. 115 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 7 - Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung]

[Unterteilung Abschnitt 7 eingefügt durch Art. 116 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/44 - Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten Rückgriff nehmen:

1. bei Verfall:

wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist,

2. schon vor Verfall:

a) wenn die Annahme ganz oder teilweise verweigert worden ist,

b) wenn der Bezogene, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder der Aussteller eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, seine Zahlungen eingestellt hat oder offenkundig zahlungsunfähig ist.

Durch die Bestimmungen in vorhergehendem Buchstaben b) verlieren die Wechselverpflichteten nicht die Möglichkeit, dass ihnen durch Sicherheitsleistung Fristen bewilligt werden; diese Fristen dürfen den Verfalltag des Wechsels keinesfalls überschreiten.

Art. VII.216/45 - Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung muss durch eine authentische Urkunde (Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung) festgestellt werden.

Der Protest mangels Annahme muss innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung zur Annahme gilt. Ist im Fall des Artikels VII.216/25 Absatz 1 der Wechsel am

letzten Tag der Frist zum ersten Mal vorgelegt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tag erhoben werden.

Der Protest mangels Zahlung muss bei einem Wechsel, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage erhoben werden. Bei einem Sichtwechsel muss der Protest mangels Zahlung in den gleichen Fristen erhoben werden, wie sie in Absatz 2 für den Protest mangels Annahme vorgesehen sind.

Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung.

Im Fall der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt und Protest erhoben worden ist.

Im Fall der durch gerichtliche Entscheidung festgestellten Zahlungseinstellung des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, und im Fall der durch gerichtliche Entscheidung erklärten Zahlungseinstellung des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, genügt es zur Ausübung des Rückgriffsrechts, dass das Urteil zur Feststellung der Zahlungseinstellung vorgelegt wird.

Art. VII.216/46 - Der Inhaber muss seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Annahme oder der Zahlung innerhalb der vier Werktage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder, im Fall des Vermerks "ohne Kosten", auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muss innerhalb zweier Werktage nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vormann von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

Wird nach Maßgabe von Absatz 1 einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, Nachricht gegeben, so muss die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Wechselbürgen gegeben werden.

Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, dass sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die bloße Rücksendung des Wechsels.

Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, dass er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

Art. VII.216/47 - Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann durch den Vermerk "ohne Kosten", "ohne Protest" oder einen gleichbedeutenden auf den Wechsel gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zweck der Ausübung des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu lassen.

Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, dass die Frist nicht eingehalten worden ist, obliegt demjenigen, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

Ist der Vermerk vom Aussteller beigelegt, so wirkt er gegenüber allen Wechselverpflichteten; ist er von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigelegt, so wirkt er nur diesen gegenüber. Lässt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigelegten Vermerks Protest erheben, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigelegt, so sind alle Wechselverpflichteten zum Ersatz der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes verpflichtet.

Art. VII.216/48 - Alle, die einen Wechsel ausstellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben, haften dem Inhaber gegenüber als Gesamtschuldner.

Der Inhaber kann jeden einzeln oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

Das gleiche Recht steht jedem Wechselverpflichteten zu, der den Wechsel eingelöst hat.

Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Wechselverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Wechselverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Art. VII.216/49 - Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Wechselsumme, soweit der Wechsel nicht angenommen oder nicht eingelöst worden ist, mit den etwa bedungenen Zinsen,
2. Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz seit dem Verfalltag,
3. die Kosten des Protestes und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen.

Wird der Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zinsen abgezogen. Diese Zinsen werden aufgrund des öffentlich bekannt gemachten Diskontsatzes (Satz der Zentralnotenbank) berechnet, der am Tag des Rückgriffs am Wohnsitz des Inhabers gilt.

Art. VII.216/50 - Wer den Wechsel eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat,

2. die Zinsen dieses Betrags zum gesetzlichen Zinssatz seit dem Tag der Einlösung,
3. seine Auslagen.

Art. VII.216/51 - Jeder Wechselverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt, zu verlangen, dass ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Wechsel mit dem Protest und eine quitierte Rechnung ausgehändigt werden.

Jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner austreichen.

Art. VII.216/52 - Bei dem Rückgriff nach einer Teilannahme kann derjenige, der den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme entrichtet, verlangen, dass dies auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber Quittung erteilt wird. Der Inhaber muss ihm ferner eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und den Protest aushändigen, um den weiteren Rückgriff zu ermöglichen.

Art. VII.216/53 - Wer zum Rückgriff berechtigt ist, kann mangels eines entgegenstehenden Vermerks den Rückgriff dadurch nehmen, dass er auf einen seiner Vormänner einen neuen Wechsel (Rückwechsel) zieht, der auf Sicht lautet und am Wohnsitz dieses Vormanns zahlbar ist.

Der Rückwechsel umfasst, außer den in den Artikeln VII.216/49 und VII.216/50 angegebenen Beträgen, die Maklergebühr und gegebenenfalls Steuern.

Wird der Rückwechsel vom Inhaber gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurs, den ein vom Zahlungsort des ursprünglichen Wechsels auf den Wohnsitz des Vormanns gezogener Sichtwechsel hat. Wird der Rückwechsel von einem Indossanten gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurs, den ein vom Wohnsitz des Ausstellers des Rückwechsels auf den Wohnsitz des Vormanns gezogener Sichtwechsel hat.

Art. VII.216/54 - Mit der Versäumung der Fristen:

1. für die Vorlegung eines Wechsels, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet,
2. für die Erhebung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung,
3. für die Vorlegung zur Zahlung im Fall des Vermerks "ohne Kosten"

verliert der Inhaber seine Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller und alle anderen Wechselverpflichteten, mit Ausnahme des Annehmers.

Versäumt der Inhaber die vom Aussteller für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebene Frist, so verliert er das Recht, mangels Annahme und mangels Zahlung

Rückgriff zu nehmen, sofern nicht der Wortlaut des Vermerks ergibt, dass der Aussteller nur die Haftung für die Annahme hat ausschließen wollen.

Ist die Frist für die Vorlegung in einem Indossament enthalten, so kann sich nur der Indossant darauf berufen.

Art. VII.216/55 - Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes ein unüberwindliches Hindernis entgegen (gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt), so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Fall der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder einem Anhang zu vermerken; im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels VII.216/46 Anwendung. Fällt die höhere Gewalt weg, so muss der Inhaber den Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen.

Dauert die höhere Gewalt länger als dreißig Tage nach Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne dass es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf.

Bei Wechseln, die auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, läuft die dreißigtägige Frist von dem Tag, an dem der Inhaber seinen Vormann von dem Fall der höheren Gewalt benachrichtigt hat; diese Nachricht kann schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist gegeben werden. Bei Wechseln, die auf bestimmte Zeit nach Sicht lauten, verlängert sich die dreißigtägige Frist um die im Wechsel angegebene Nachsichtfrist.

Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Wechsels oder mit der Protesterhebung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.]

[Art. VII.216/44 bis VII.216/55 eingefügt durch Art. 117 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 8 - Ehreneintritt]

[Unterteilung Abschnitt 8 eingefügt durch Art. 118 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Unterabschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 119 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/56 - Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann eine Person angeben, die im Notfall annehmen oder zahlen soll.

Der Wechsel kann unter den nachstehend bezeichneten Voraussetzungen zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten, gegen den Rückgriff genommen werden kann, angenommen oder bezahlt werden.

Jeder Dritte, auch der Bezogene, sowie jeder aus dem Wechsel bereits Verpflichtete, mit Ausnahme des Annehmers, kann einen Wechsel zu Ehren annehmen oder bezahlen.

Wer zu Ehren annimmt oder zahlt, ist verpflichtet, den Wechselverpflichteten, für den er eintritt, innerhalb zweier Werktage hiervon zu benachrichtigen. Hält er die Frist nicht ein, so haftet er für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.]

[Art. VII.216/56 eingefügt durch Art. 120 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Unterabschnitt 2 - Ehrenannahme]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 121 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/57 - Die Ehrenannahme ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff nehmen kann, es sei denn, dass es sich um einen Wechsel handelt, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist.

Ist auf dem Wechsel eine Person angegeben, die im Notfall am Zahlungsort annehmen oder zahlen soll, so kann der Inhaber vor Verfall gegen denjenigen, der die Notadresse beigefügt hat, und gegen seine Nachmänner nur Rückgriff nehmen, wenn er den Wechsel der in der Notadresse bezeichneten Person vorgelegt hat und im Fall der Verweigerung der Ehrenannahme die Verweigerung durch einen Protest hat feststellen lassen.

In den anderen Fällen des Ehreneintritts kann der Inhaber die Ehrenannahme zurückweisen. Lässt er sie aber zu, so verliert er den Rückgriff vor Verfall gegen denjenigen, zu dessen Ehren die Annahme erklärt worden ist, und gegen dessen Nachmänner.

Art. VII.216/58 - Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt; sie ist von demjenigen, der zu Ehren annimmt, zu unterschreiben. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wen die Ehrenannahme stattfindet; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Art. VII.216/59 - Wer zu Ehren annimmt, haftet dem Inhaber und den Nachmännern desjenigen gegenüber, für den er eingetreten ist, in der gleichen Weise wie dieser selbst.

Trotz der Ehrenannahme können der Wechselverpflichtete, zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und seine Vormänner vom Inhaber gegen Erstattung des in Artikel VII.216/49 angegebenen Betrags die Aushändigung des Wechsels und gegebenenfalls des erhobenen Protestes sowie einer quittierten Rechnung verlangen.]

[Art. VII.216/57 bis VII.216/59 eingefügt durch Art. 122 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Unterabschnitt 3 - Ehrenzahlung]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 123 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/60 - Die Ehrenzahlung ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber bei Verfall oder vor Verfall Rückgriff nehmen kann.

Die Ehrenzahlung muss den vollen Betrag umfassen, den der Wechselverpflichtete, für den sie stattfindet, zahlen müsste. Sie muss spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung stattfinden.

Art. VII.216/61 - Ist der Wechsel von Personen zu Ehren angenommen, die ihren Wohnsitz am Zahlungsort haben, oder sind am Zahlungsort wohnende Personen angegeben, die im Notfall zahlen sollen, so muss der Inhaber spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung den Wechsel allen diesen Personen vorlegen und gegebenenfalls Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung erheben lassen.

Wird der Protest nicht rechtzeitig erhoben, so werden derjenige, der die Notadresse angegeben hat oder zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und die Nachmänner frei.

Art. VII.216/62 - Weist der Inhaber die Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Rückgriff gegen diejenigen, die frei geworden wären.

Art. VII.216/63 - Über die Ehrenzahlung ist auf dem Wechsel eine Quittung auszustellen, die denjenigen bezeichnet, für den gezahlt wird. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Zahlung für den Aussteller.

Der Wechsel und der etwa erhobene Protest sind dem Ehrenzahler auszuhändigen.

Art. VII.216/64 - Der Ehrenzahler erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen den Wechselverpflichteten, für den er gezahlt hat, und gegen die Personen, die diesem gegenüber aus dem Wechsel haften. Er kann jedoch den Wechsel nicht weiter indossieren.

Die Nachmänner des Wechselverpflichteten, für den gezahlt worden ist, werden frei.

Sind mehrere Ehrenzahlungen angeboten, so gebührt derjenigen der Vorzug, durch die die meisten Wechselverpflichteten frei werden. Wer entgegen dieser Vorschrift in Kenntnis der Sachlage zu Ehren zahlt, verliert den Rückgriff gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären.]

[Art. VII.216/60 bis VII.216/64 eingefügt durch Art. 124 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 9 - Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels und Wechselabschriften]

[Unterteilung Abschnitt 9 eingefügt durch Art. 125 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Unterabschnitt 1 - Ausfertigungen]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 126 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. VII.216/65** - Der Wechsel kann in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden.

Diese Ausfertigungen müssen im Text der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Wechsel.

Jeder Inhaber eines Wechsels kann auf seine Kosten die Übergabe mehrerer Ausfertigungen verlangen, sofern nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist, dass er in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt worden ist. Zu diesem Zweck hat sich der Inhaber an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Indossanten sind verpflichtet, ihre Indossamente auf den x Ausfertigungen zu wiederholen.

Art. VII.216/66 - Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, dass durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren. Jedoch bleibt der Bezogene aus jeder angenommenen Ausfertigung, die ihm nicht zurückgegeben worden ist, verpflichtet.

Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

Art. VII.216/67 - Wer eine Ausfertigung zur Annahme versendet, hat auf den anderen Ausfertigungen den Namen dessen anzugeben, bei dem sich die versendete Ausfertigung befindet. Dieser ist verpflichtet, sie dem rechtmäßigen Inhaber einer anderen Ausfertigung auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen:

1. dass ihm die zur Annahme versendete Ausfertigung nicht auf sein Verlangen ausgehändigt worden ist,

2. dass die Annahme oder die Zahlung auch nicht auf eine andere Ausfertigung zu erlangen war.]

[Art. VII.216/65 bis VII.216/67 eingefügt durch Art. 127 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Unterabschnitt 2 - Abschriften]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 128 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/68 - Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, Abschriften davon herzustellen.

Die Abschrift muss die Urschrift mit den Indossamenten und allen anderen darauf befindlichen Vermerken genau wiedergeben. Es muss angegeben sein, wie weit die Abschrift reicht.

Die Abschrift kann auf dieselbe Weise und mit denselben Wirkungen indossiert und mit einer Bürgschaftserklärung versehen werden wie die Urschrift.

Art. VII.216/69 - In der Abschrift ist der Verwahrer der Urschrift zu bezeichnen. Dieser ist verpflichtet, die Urschrift dem rechtmäßigen Inhaber der Abschrift auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber gegen die Indossanten der Abschrift und gegen diejenigen, die eine Bürgschaftserklärung auf die Abschrift gesetzt haben, nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen, dass ihm die Urschrift auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist.

Enthält die Urschrift nach dem letzten, vor Anfertigung der Abschrift daraufgesetzten Indossament den Vermerk "von hier ab gelten Indossamente nur noch auf der Abschrift" oder einen gleichbedeutenden Vermerk, so ist ein später auf die Urschrift gesetztes Indossament nichtig.]

[Art. VII.216/68 und VII.216/69 eingefügt durch Art. 129 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 10 - Änderungen]

[Unterteilung Abschnitt 10 eingefügt durch Art. 130 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/70 - Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die nach der Änderung ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Text; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Text.]

[Art. VII.216/70 eingefügt durch Art. 131 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 11 - Verjährung]

[Unterteilung Abschnitt 11 eingefügt durch Art. 132 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/71 - Die wechselfmäßigen Ansprüche gegen den Annehmer verjähren in drei Jahren vom Verfalltag.

Die Ansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in einem Jahr vom Tag des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Fall des Vermerks "ohne Kosten" vom Verfalltag.

Die Ansprüche eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in sechs Monaten von dem Tag, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Art. VII.216/72 - Im Fall der Verjährung bleibt zugunsten der Person, die den Wechsel vor Verfall erworben hat, ein Anspruch bestehen:

1. gegen den Aussteller, der keine Deckung geleistet hat,
2. gegen den Aussteller, Annehmer oder Indossanten, der sich ungerechtfertigt bereichert hat.

Dieser Anspruch verjährt in den in Artikel VII.216/71 vorgesehenen Fristen vom Tag des Eintritts der in diesem Artikel vorgesehenen Verjährung.

Art. VII.216/73 - Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, die die Unterbrechung bewirkt.

Die Verjährung von wechselfmäßigen Ansprüchen wird durch Rechtsverfolgung unterbrochen; sie wird durch Ereignisse höherer Gewalt ausgesetzt.]

[Art. VII.216/71 bis VII.216/73 eingefügt durch Art. 133 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 12 - Allgemeine Vorschriften]

[Unterteilung Abschnitt 12 eingefügt durch Art. 134 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/74 - Verfällt der Wechsel an einem gesetzlichen Feiertag, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktag verlangt werden. Auch alle anderen auf den Wechsel

bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung, können nur an einem Werktag stattfinden.

Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine dieser Handlungen vorgenommen werden muss, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels wird ein Samstag einem gesetzlichen Feiertag gleichgesetzt.

Art. VII.216/75 - Bei der Berechnung der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Fristen wird der Tag, von dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Art. VII.216/76 - Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage, außer die durch vorliegendes Kapitel vorgesehenen Respekttage, werden anerkannt.]

[Art. VII.216/74 bis VII.216/76 eingefügt durch Art. 135 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[KAPITEL 3 - *Eigenwechsel*]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 136 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/77 - Der Eigenwechsel enthält:

1. die Bezeichnung "Eigenwechsel" im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist,
2. das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen,
3. die Angabe der Verfallzeit,
4. die Angabe des Zahlungsortes,
5. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll,
6. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung,
7. die Unterschrift des Ausstellers.

Art. VII.216/78 - Eine Urkunde, der einer der in Artikel VII.216/77 bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als Eigenwechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein Eigenwechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnsitz des Ausstellers.

Ein Eigenwechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Ort, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Art. VII.216/79 - Für den Eigenwechsel gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen in Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften über:

1. das Indossament (Artikel VII.216/12 bis VII.216/21),
2. den Verfall (Artikel VII.216/34 bis VII.216/38),
3. die Zahlung (Artikel VII.216/39 bis VII.216/43),
4. den Rückgriff mangels Zahlung (Artikel VII.216/44 bis VII.216/51 und VII.216/53 bis VII.216/55),
5. die Ehrenzahlung (Artikel VII.216/56 und VII.216/60 bis VII.216/64),
6. die Abschriften (Artikel VII.216/68 und VII.216/69),

7. die Änderungen (Artikel VII.216/70),
8. die Verjährung (Artikel VII.216/71, VII.216/72 und VII.216/73),
9. die Feiertage, die Fristenberechnung und das Verbot der Respekttage (Artikel VII.216/74, VII.216/75 und VII.216/76),
10. die Zahlung abhandengekommener Wechsel (Artikel VII.216/88 bis VII.216/93),
11. die Sicherungspfändung (Artikel VII.216/96).

Ferner gelten für den Eigenwechsel die Vorschriften über gezogene Wechsel, die bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnsitz des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar sind (Artikel VII.216/5 und VII.216/28), über den Zinsvermerk (Artikel VII.216/6), über die Abweichungen bei der Angabe der Wechselsumme (Artikel VII.216/7), über die Folgen einer ungültigen Unterschrift (Artikel VII.216/8) oder die Unterschrift einer Person, die ohne Vertretungsbefugnis handelt oder ihre Vertretungsbefugnis überschreitet (Artikel VII.216/9), und über den Blankowechsel (Artikel VII.216/11).

Ebenso finden auf den Eigenwechsel die Vorschriften über die Wechselbürgschaft Anwendung (Artikel VII.216/31 bis VII.216/33); im Fall des Artikels VII.216/32 Absatz 4 gilt die Wechselbürgschaft, wenn die Erklärung nicht angibt, für wen sie geleistet wird, für den Aussteller des Eigenwechsels.

Artikel VII.216/3 Absatz 5 und die Artikel VII.216/72 und VII.216/95 des vorliegenden Gesetzbuches sind ebenfalls auf den Eigenwechsel anwendbar.

Art. VII.216/80 - Der Aussteller eines Eigenwechsels haftet in der gleichen Weise wie der Annehmer eines gezogenen Wechsels.

Eigenwechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen dem Aussteller innerhalb der in Artikel VII.216/24 bezeichneten Fristen zur Sicht vorgelegt werden. Die Sicht ist von dem Aussteller auf dem Wechsel unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift zu bestätigen. Die Nachsichtfrist läuft vom Tag des Sichtvermerks. Weigert sich der Aussteller, die Sicht unter Angabe des Tages zu bestätigen, so ist dies durch einen Protest festzustellen (Artikel VII.216/26); die Nachsichtfrist läuft dann vom Tag des Protestes.]

[Art. VII.216/77 bis VII.216/80 eingefügt durch Art. 137 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[KAPITEL 4 - Ergänzende Vorschriften]

[Unterteilung Kapitel 4 eingefügt durch Art. 138 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 1 - Deckung]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 139 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/81 - Der Aussteller oder, wenn der Wechsel für Rechnung eines anderen gezogen wird, der Vollmachtgeber beziehungsweise der Auftraggeber muss Deckung leisten.

Art. VII.216/82 - Für Deckung ist gesorgt, wenn der Bezogene bei Verfall im Besitz eines Wertes oder einer Sicherheit ist, die dazu ausreicht, ihn vollständig abzusichern, und die der Aussteller oder Auftraggeber dazu bestimmt, die Zahlung des Wechsels zu gewährleisten.

Art. VII.216/83 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel XX.111 hat der Inhaber gegenüber den Gläubigern des Ausstellers eine bevorrechtigte Forderung auf die Deckung, über die der Bezogene bei Fälligkeit des Wechsels verfügt.

Hat derselbe Aussteller mehrere Wechsel auf dieselbe Person ausgestellt und verfügt der Bezogene nicht über eine ausreichende Deckung, um alle Wechsel einzulösen, werden sie auf folgende Art und Weise bezahlt:

Besteht die Deckung aus einer Speziessache, werden die Wechsel, für deren Zahlung die Deckung insbesondere bestimmt war, vor allen anderen eingelöst, unbeschadet jedoch der Rechte, die dem Bezogenen durch frühere Annahmen gewährt wurden.

In Ermangelung einer besonderen Zweckbestimmung werden angenommene Wechsel vorrangig vor nicht angenommenen Wechseln bezahlt.

Besteht die Deckung aus fungiblen Sachen, haben angenommene Wechsel Vorrang vor nicht angenommenen Wechseln.

Werden mehrere angenommene Wechsel oder mehrere nicht angenommene Wechsel gleichzeitig berücksichtigt, dann werden sie anteilmäßig bezahlt.

Vorhergehendes gilt unter Vorbehalt der Tatsache, dass der Bezogene, der sich nicht im Konkurs befindet, im Fall einer Annahme seinen persönlichen Verpflichtungen nachkommen muss.

Art. VII.216/84 - Der in Artikel VII.216/54 festgestellte Rechtsverlust erfolgt nicht, wenn der Aussteller es versäumt, den Nachweis zu erbringen, dass bei Verfall für Deckung gesorgt war, oder wenn er nach Ablauf der in Artikel VII.216/54 erwähnten Fristen auf irgendeine Weise die zur Zahlung des Wechsels bestimmten Mittel erhalten hat.

Gleiches gilt, wenn der Indossant sich ungerechtfertigt bereichert hat.

In den in vorliegendem Artikel erwähnten Fällen verjährt der verbleibende Anspruch in einem Jahr von dem in Artikel VII.216/54 vorgesehenen Zeitpunkt des Rechtsverlusts.

Art. VII.216/85 - Der Inhaber oder der Aussteller eines Wechsels hat gegen den Bezogenen, der den Wechsel nicht angenommen hat, aber über eine Deckung verfügt, nach Verhältnis der Deckung einen direkten Anspruch auf Zahlung des Wechsels.

Art. VII.216/86 - Der Bezogene darf sich der Deckung nicht mehr entäußern, wenn der Inhaber es ihm verbietet. Dieses Verbot kann durch gewöhnlichen Brief erfolgen, dem binnen fünfzehn Tagen ab Verfall eine Ladung folgen muss. Der Protest mangels Zahlung gilt als Verbot.

Art. VII.216/87 - Im Fall eines in Artikel VII.216/29 Absatz 2 vorgesehenen Anspruchs ist der Aussteller nicht verpflichtet, das Bestehen der Deckung nachzuweisen.]

[Art. VII.216/81 bis VII.216/87 eingefügt durch Art. 140 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 2 - Zahlung abhandengekommener Wechsel]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 141 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/88 - Im Fall eines unfreiwilligen und zufälligen Verlusts des Besitzes eines nicht angenommenen Wechsels kann derjenige, dem er gehört, die Zahlung des Wechsels auf der Grundlage einer zweiten, dritten oder vierten Ausfertigung und so weiter verlangen.

Art. VII.216/89 - Ist ein abhandengekommener Wechsel mit einer Annahmeerklärung versehen, kann die Zahlung des Wechsels auf der Grundlage einer zweiten, dritten oder vierten Ausfertigung und so weiter nur aufgrund eines Beschlusses des Präsidenten des Unternehmensgerichts und gegen Sicherheitsleistung verlangt werden.

Art. VII.216/90 - Wenn derjenige, dem der Besitz eines angenommenen oder nicht angenommenen Wechsels unfreiwillig und zufällig entzogen worden ist, die zweite, dritte oder vierte Ausfertigung und so weiter nicht vorlegen kann, kann er die Zahlung des abhandengekommenen Wechsels beantragen und sie aufgrund eines Beschlusses des Präsidenten des Unternehmensgerichts erhalten, sofern er sein Eigentum nachweist und eine Sicherheit leistet.

Art. VII.216/91 - Wird die Zahlung verweigert, bewahrt der Eigentümer des abhandengekommenen Wechsels all seine Rechte durch Protesturkunde.

Diese Urkunde muss spätestens am zweiten Tag nach Verfall des abhandengekommenen Wechsels abgefasst werden.

Sie muss den Ausstellern und Indossanten innerhalb fünfzehn Tagen ab ihrem Datum durch Gerichtsvollzieherurkunde notifiziert werden. Damit sie gültig ist, bedarf sie nicht unbedingt einer vorherigen gerichtlichen Entscheidung oder einer vorherigen Sicherheitsleistung.

Art. VII.216/92 - Der Eigentümer des abhandengekommenen Wechsels, der eine zweite Ausfertigung erhalten möchte, hat sich an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der seinen Namen hergeben und wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, und so weiter in der Reihenfolge von Indossant zu Indossant bis zum Aussteller des Wechsels.

Nachdem der Aussteller die zweite Ausfertigung ausgestellt hat, ist jeder Indossant verpflichtet, sein Indossament auf dieser Ausfertigung zu wiederholen.

Der Eigentümer des abhandengekommenen Wechsels trägt die Kosten.

Art. VII.216/93 - Die in den Artikeln VII.216/89 und VII.216/90 erwähnte, aus der Sicherheitsleistung hervorgehende Verpflichtung erlischt nach drei Jahren, wenn es während dieser Zeit weder Klagen noch Rechtsverfolgung gegeben hat.]

[Art. VII.216/88 bis VII.216/93 eingefügt durch Art. 142 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 3 - Besondere Vorschriften]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 143 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/94 - Verpflichtungen, die ein Belgier in Bezug auf gezogene Wechsel und Eigenwechsel im Ausland eingegangen ist, werden in Belgien nur dann als gültig anerkannt, wenn er nach belgischem Recht die erforderliche Handlungsfähigkeit besaß, um diese Verpflichtungen einzugehen.

Art. VII.216/95 - Durch das Indossament eines gezogenen Wechsels oder eines Eigenwechsels werden die persönlichen und dinglichen Sicherheiten, insbesondere die Vorzugsrechte und die Hypothek, durch die die Zahlung des Wechsels garantiert ist, auf den Indossatar übertragen.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen des Krediteröffnungsvertrags verfügen Inhaber von gezogenen Wechseln und Eigenwechseln, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags ausgestellt oder indossiert werden, über die Sicherheiten, durch die die Krediteröffnung garantiert ist, und zwar bis zu dem Betrag, der aufgrund der Krediteröffnung geschuldet bleibt.

Reichen die Sicherheiten nicht aus, um den Kreditgeber und Dritte, die Inhaber der gezogenen Wechsel und der Eigenwechsel sind, abzusichern, werden diese Dritte vorrangig vor dem Kreditgeber und gegebenenfalls anteilmäßig bezahlt.

Art. VII.216/96 - Unbeschadet der für die Ausübung der Rückgriffsrechte vorgeschriebenen Formalitäten kann der Inhaber eines Wechsels, in Bezug auf den mangels Zahlung Protest erhoben worden ist, mit Erlaubnis des Pfändungsrichters die Sicherungspfändung der beweglichen Güter der Aussteller, Annehmer und Indossanten veranlassen.]

[Art. VII.216/94 bis VII.216/96 eingefügt durch Art. 144 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 4 - Proteste]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 145 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/97 - § 1 - Proteste mangels Annahme oder mangels Zahlung werden von Gerichtsvollziehern erhoben.

§ 2 - Proteste werden erhoben:

1. am Wohn- oder Gesellschaftssitz, der auf dem Wechsel angegeben ist, und in Ermangelung einer Angabe am letzten bekannten Wohn- oder Gesellschaftssitz des Schuldners,

2. am Wohn- oder Gesellschaftssitz der Personen, die entweder vom Aussteller oder vom Indossanten auf dem Wechsel angegeben worden sind, um ihn falls nötig zu zahlen,

3. am Wohn- oder Gesellschaftssitz des Dritten, der zu Ehren angenommen hat.

Im Fall einer falschen oder fehlerhaften Angabe des Wohn- oder Gesellschaftssitzes vermerkt der Gerichtsvollzieher in der Urkunde, dass der Schuldner nicht gefunden wurde.

Art. VII.216/98 - Die Protesturkunde enthält folgende Vermerke, insofern sie im Hinblick auf die Art des Wechsels, auf den sich der Protest bezieht, sachdienlich sind:

1. Ort, Tag und Art des Protestes,

2. Art des Wechsels, auf den sich der Protest bezieht,

3. Namen und Vornamen, Rechtsform oder besonderen Namen des Begünstigten des Eigenwechsels oder des Ausstellers des gezogenen Wechsels und Wohnsitz oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, Gesellschaftssitz und Unternehmensnummer,

4. Namen und Vornamen, Rechtsform oder besonderen Namen des Ausstellers des Eigenwechsels oder des Bezogenen des gezogenen Wechsels mit dem Vermerk, ob er den

Wechsel angenommen hat, Wohnsitz oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, Gesellschaftssitz und Unternehmensnummer,

5. Verfalltag,

6. Wechselsumme und, falls hiervon abweichend, Summe, in Bezug auf die Protest erhoben wird,

7. Grund für die Weigerung, die dem Protest zugrunde liegt,

8. ausführliche Aufstellung der Kosten der Urkunde,

9. Namen und Vornamen desjenigen, der die Protesturkunde abgefasst hat,

10. Namen des Antragstellers,

11. An- oder Abwesenheit desjenigen, der zahlen muss,

12. Namen der Person, der die in Artikel VII.216/99 erwähnte Nachricht übergeben worden ist.

Art. VII.216/99 - Wer den Protest erhoben hat, hinterlässt an dem in Artikel VII.216/97 § 2 erwähnten Wohn- oder Gesellschaftssitz eine Nachricht mit folgenden Vermerken:

1. Namen und Adresse des Inhabers, der den Protest beantragt hat,

2. Namen desjenigen, der den Protest erhoben hat,

3. Summe des protestierten Wechsels.

Wird an vorerwähntem Wohn- oder Gesellschaftssitz niemand angetroffen, so wird dies in der Protesturkunde vermerkt und es wird keine Nachricht hinterlassen.

Art. VII.216/100 - Der König legt die Form der in Artikel VII.216/98 erwähnten Protesturkunden und der in Artikel VII.216/99 erwähnten Nachricht fest.]

[Art. VII.216/97 bis VII.216/100 eingefügt durch Art. 146 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[KAPITEL 5 - Scheck]

[Unterteilung Kapitel 5 eingefügt durch Art. 147 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 1 - Ausstellung und Form des Schecks]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 148 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/101 - Der Scheck enthält:

1. die Bezeichnung als Scheck im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist,
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen,
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener),
4. die Angabe des Zahlungsortes,
5. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung,
6. die Unterschrift des Ausstellers. Die Unterschrift kann durch ein notarielles Brevet ersetzt werden, das auf den Scheck gesetzt wird und durch das der Wille dessen, der die Unterschrift leisten sollte, beglaubigt wird.

Art. VII.216/102 - Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als Scheck, vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Fälle.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort.

Sind mehrere Orte bei dem Namen des Bezogenen angegeben, so ist der Scheck an dem an erster Stelle angegebenen Ort zahlbar.

Fehlt eine solche und jede andere Angabe, so ist der Scheck an dem Ort zahlbar, an dem der Bezogene seine Hauptniederlassung hat.

Ein Scheck ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Ort, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Art. VII.216/103 - Der Scheck darf nur auf einen Bankier gezogen werden, bei dem der Aussteller während der gesamten Vorlegungsfrist ein Guthaben hat und gemäß einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, wonach der Aussteller das Recht hat, über dieses Guthaben mittels Schecks zu verfügen.

Die Gültigkeit der Urkunde als Scheck wird jedoch durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, abgesehen von der Vorschrift auf einen Bankier gezogen zu sein, nicht berührt.

Art. VII.216/104 - Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

Der Aussteller hat jedoch das Recht, den Scheck vom Bezogenen zertifizieren oder abzeichnen zu lassen.

Der Sichtvermerk hat lediglich die Wirkung, dass das Bestehen der Deckung zum Zeitpunkt des Sichtvermerks festgestellt wird.

Die Zertifizierung bewirkt, dass die Deckung zugunsten des Inhabers unter der Verantwortung des Bezogenen bis zum Ende der Vorlegungsfrist gesperrt wird.

Sichtvermerk oder Zertifizierung werden verweigert, wenn unter Berücksichtigung früher erteilter Sichtvermerke und Zertifizierungen die Deckung unzureichend ist.

Art. VII.216/105 - Der Scheck kann zahlbar gestellt werden:

1. an eine bestimmte Person, mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk "an Order",
2. an eine bestimmte Person, mit dem Vermerk "nicht an Order" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk,
3. an den Inhaber.

Ist im Scheck eine bestimmte Person mit dem Zusatz "oder Überbringer" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk als Zahlungsempfänger bezeichnet, so gilt der Scheck als auf den Inhaber gestellt.

Ein Scheck ohne Angabe des Nehmers gilt als zahlbar an den Inhaber.

Art. VII.216/106 - Der Scheck kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.

Der Scheck kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Der Scheck kann auf den Aussteller selbst gezogen werden, Inhaberschecks ausgenommen.

Art. VII.216/107 - Ein in den Scheck aufgenommener Zinsvermerk gilt als nicht geschrieben.

Art. VII.216/108 - Der Scheck kann bei einem Dritten, am Wohnsitz des Bezogenen oder an einem anderen Ort zahlbar gestellt werden, sofern der Dritte Bankier ist.

Art. VII.216/109 - Ist die Schecksumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

Ist die Schecksumme mehrmals in Buchstaben oder Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Art. VII.216/110 - Trägt ein Scheck Unterschriften von Personen, die eine Scheckverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grund für die Personen, die unterschrieben haben oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluss.

Art. VII.216/111 - Wer auf einen Scheck seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst scheckmäßig und hat, wenn er den Scheck einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das Gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat.

Art. VII.216/112 - Der Aussteller haftet für die Zahlung des Schecks.

Jeder Vermerk, durch den der Aussteller die Haftung ausschließt, gilt als nicht geschrieben.

Art. VII.216/113 - Wenn ein Scheck, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass er den Scheck in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.]

[Art. VII.216/101 bis VII.216/113 eingefügt durch Art. 149 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 2 - Übertragung]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 150 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/114 - Der auf eine bestimmte Person zahlbar gestellte Scheck mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk "an Order" kann durch Indossament übertragen werden.

Der auf eine bestimmte Person zahlbar gestellte Scheck mit dem Vermerk "nicht an Order" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk kann nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

Das Indossament kann auch auf den Aussteller oder jeden anderen Scheckverpflichteten lauten. Diese Personen können den Scheck weiter indossieren.

Art. VII.216/115 - Das Indossament muss unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

Ein Teilindossament ist nichtig.

Ebenso ist ein Indossament des Bezogenen nichtig.

Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

Das Indossament an den Bezogenen gilt nur als Quittung, es sei denn, dass der Bezogene mehrere Niederlassungen hat und das Indossament auf eine andere Niederlassung lautet als diejenige, auf die der Scheck gezogen worden ist.

Art. VII.216/116 - Das Indossament muss auf den Scheck oder ein mit dem Scheck verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muss von dem Indossanten unterschrieben werden.

Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann selbst in der bloßen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Fall muss das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Schecks oder auf den Anhang gesetzt werden.

Art. VII.216/117 - Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Scheck.

Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber:

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen,
2. den Scheck durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren,
3. den Scheck weiter begeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

Art. VII.216/118 - Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerks für die Zahlung.

Er kann untersagen, dass der Scheck weiter indossiert wird; in diesem Fall haftet er nicht denen gegenüber, an die der Scheck weiter indossiert wird.

Art. VII.216/119 - Wer einen durch Indossament übertragenen Scheck in Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben.

Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, dass der Aussteller dieses Indossaments den Scheck durch das Blankoindossament erworben hat.

Art. VII.216/120 - Ein Indossament auf einem Inhaberscheck macht den Indossanten nach den Vorschriften über den Rückgriff haftbar, ohne aber die Urkunde in einen Orderscheck umzuwandeln.

Art. VII.216/121 - Ist der Scheck einem früheren Inhaber irgendwie abhandengekommen, so ist der Inhaber, in dessen Hände der Scheck gelangt ist - sei es, dass es sich um einen Inhaberscheck handelt, sei es, dass es sich um einen durch Indossament übertragbaren Scheck handelt und der Inhaber sein Recht gemäß Artikel VII.216/119 nachweist -, zur Herausgabe des Schecks nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Art. VII.216/122 - Wer aus dem Scheck in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, dass der Inhaber beim Erwerb des Schecks bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Art. VII.216/123 - Enthält das Indossament den Vermerk "Wert zur Einziehung", "zum Inkasso", "in Prokura" oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Scheck geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtindossament übertragen.

Die Scheckverpflichteten können in diesem Fall dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

Die in dem Vollmachtindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tod noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Art. VII.216/124 - Ein Indossament, das nach Erhebung des Protestes oder nach Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung oder nach Ablauf der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt wird, hat nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass ein nicht datiertes Indossament vor Erhebung des Protestes oder vor der Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung oder vor Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist auf den Scheck gesetzt worden ist.]

[Art. VII.216/114 bis VII.216/124 eingefügt durch Art. 151 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 3 - Scheckbürgschaft]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 152 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/125 - Die Zahlung der Schecksumme kann ganz oder teilweise durch Scheckbürgschaft gesichert werden.

Diese Sicherheit kann von einem Dritten, mit Ausnahme des Bezogenen, oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Scheck befindet.

Art. VII.216/126 - Die Bürgschaftserklärung wird auf den Scheck oder auf einen Anhang gesetzt.

Sie kann auch durch eine besondere Urkunde geleistet werden, sofern darin der Ort bezeichnet ist, wo sie geleistet wurde

Sie wird durch die Worte "als Bürge" oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Scheckbürgen zu unterschreiben.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Schecks gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Ausstellers handelt.

In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird. Mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Art. VII.216/127 - Der Scheckbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grund als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

Der Scheckbürge, der den Scheck bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Scheck gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem scheckmäßig haften.]

[Art. VII.216/125 bis VII.216/127 eingefügt durch Art. 153 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 4 - Vorlegung und Zahlung]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 154 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/128 - Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Jede gegenteilige Angabe gilt als nicht geschrieben.

Ein Scheck, der vor Eintritt des auf ihm angegebenen Ausstellungstages zur Zahlung vorgelegt wird, ist am Tag der Vorlegung zahlbar.

Art. VII.216/129 - Ein in Belgien ausgestellter und zahlbarer Scheck muss binnen acht Tagen zur Zahlung vorgelegt werden.

Ein außerhalb Belgiens ausgestellter Scheck, der auf dem Gebiet des Königreichs zahlbar ist, muss binnen zwanzig Tagen vorgelegt werden, wenn der Ausstellungsort sich in Europa befindet, und binnen hundertzwanzig Tagen, wenn der Ausstellungsort sich außerhalb Europas befindet.

Hierbei gelten Schecks, die in einem an das Mittelmeer grenzenden Staat ausgestellt werden, als in Europa ausgestellt.

Die in Absatz 2 vorgesehenen Fristen gelten auch, wenn aus den bei der Ausstellung gemachten Angaben auf dem Scheck hervorgeht, dass er in Belgien ausgestellt und zahlbar ist, jedoch in einem anderen Land umlaufen soll; die Fristen betragen zwanzig oder hundertzwanzig Tage, je nachdem, ob der Scheck innerhalb beziehungsweise außerhalb Europas umlaufen soll.

Die vorstehend erwähnten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, der auf dem Scheck als Ausstellungstag angegeben ist.

Art. VII.216/130 - Ist ein Scheck auf einen Ort gezogen, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsortes entsprechenden Tag umgerechnet.

Art. VII.216/131 - Die Einlieferung in eine von der Regierung bezeichnete Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

Art. VII.216/132 - Ein Widerruf des Schecks ist erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam.

Wenn der Scheck nicht widerrufen ist, kann der Bezogene auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist Zahlung leisten.

Art. VII.216/133 - Auf die Wirksamkeit des Schecks ist es ohne Einfluss, wenn der Aussteller nach der Begebung des Schecks stirbt oder handlungsunfähig wird.

Art. VII.216/134 - Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen.

Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

Im Fall der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, dass sie auf dem Scheck vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

Art. VII.216/135 - Der Bezogene, der einen durch Indossament übertragbaren Scheck einlöst, ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschrift der Indossanten zu prüfen.

Durch Zahlung des Schecks wird der Bezogene von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht Betrug oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Art. VII.216/136 - Der Eigentümer eines Scheckbuchs haftet für Aufträge, die auf den aus dem Scheckbuch entnommenen Scheckformularen ausgestellt werden. Er trägt insbesondere alle Folgen, die sich aus Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung dieser Formulare ergeben, es sei denn, er weist nach, dass dem Bezogenen Betrug oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder dass der Scheck erst nach seinem Empfang durch den rechtmäßigen Empfänger verloren, gestohlen oder gefälscht worden ist. Wenn dieser denselben Beweis erbringt, geht der Schaden zu Lasten des nachfolgenden Empfängers und so weiter.

Art. VII.216/137 - Lautet der Scheck auf eine Währung, die am Zahlungsort nicht gilt, so kann die Schecksumme während der Vorlegungsfrist des Schecks in der Landeswährung nach dem Wert gezahlt werden, den sie am Zahlungstag besitzt. Wenn die Zahlung nicht bei Vorlegung erfolgt, so kann der Inhaber wählen, ob die Schecksumme nach dem Kurs des Vorlegungstages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll.

Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Scheck für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen.

Die vorerwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk).

Lautet der Scheck auf eine Geldsorte, die im Land der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, dass die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

Art. VII.216/138 - In Ermangelung einer Angabe der Währungseinheit auf einem in Belgien ausgestellten und zahlbaren Scheck wird davon ausgegangen, dass der Betrag eines ausgestellten Schecks auf Euro lautet.]

[Art. VII.216/128 bis VII.216/138 eingefügt durch Art. 155 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 5 - Gekreuzter Scheck und Verrechnungsscheck]

[Unterteilung Abschnitt 5 eingefügt durch Art. 156 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. VII.216/139** - Der Aussteller sowie jeder Inhaber können den Scheck mit den in folgendem Artikel vorgesehenen Wirkungen kreuzen.

Die Kreuzung erfolgt durch zwei gleichlaufende Striche auf der Vorderseite des Schecks.

Die Kreuzung kann allgemein oder besonders sein. Die Kreuzung ist allgemein, wenn zwischen den beiden Strichen keine Angabe oder die Bezeichnung "Bankier" oder ein gleichbedeutender Vermerk steht; sie ist eine besondere, wenn der Name eines Bankiers zwischen die beiden Striche gesetzt ist.

Die allgemeine Kreuzung kann in eine besondere, nicht aber die besondere Kreuzung in eine allgemeine umgewandelt werden.

Die Streichung der Kreuzung oder des Namens des bezeichneten Bankiers gilt als nicht erfolgt.

Art. VII.216/140 - Ein allgemein gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an einen Bankier oder an einen Kunden des Bezogenen bezahlt werden.

Ein besonders gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an den bezeichneten Bankier oder, wenn dieser selbst der Bezogene ist, an dessen Kunden bezahlt werden. Jedoch kann der bezeichnete Bankier einen anderen Bankier mit der Einziehung des Schecks betrauen.

Ein Bankier darf einen gekreuzten Scheck nur von einem seiner Kunden oder von einem anderen Bankier erwerben. Auch darf er ihn nicht für Rechnung anderer als der vorgenannten Personen einziehen.

Befinden sich auf einem Scheck mehrere besondere Kreuzungen, so darf der Scheck vom Bezogenen nur dann bezahlt werden, wenn nicht mehr als zwei Kreuzungen vorliegen und die eine zum Zwecke der Einziehung durch Einlieferung in eine Abrechnungsstelle erfolgt ist.

Der Bezogene oder der Bankier, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

Art. VII.216/141 - Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk "nur zur Verrechnung" oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk untersagen, dass der Scheck bar bezahlt wird.

Der Bezogene darf in diesem Fall den Scheck nur im Weg der Gutschrift einlösen (Verrechnung, Überweisung, Ausgleichung). Die Gutschrift gilt als Zahlung.

Die Streichung des Vermerks "nur zur Verrechnung" gilt als nicht erfolgt.

Der Bezogene, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.]

[Art. VII.216/139 bis VII.216/141 eingefügt durch Art. 157 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 6 - Rückgriff mangels Zahlung]

[Unterteilung Abschnitt 6 eingefügt durch Art. 158 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/142 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel XX.111 hat der Inhaber eines Schecks gegenüber den Gläubigern des Ausstellers eine bevorrechtigte Forderung auf Guthaben, deren Schuldner der Bezogene zum Zeitpunkt der Vorlegung des Schecks war.

Wenn mehrere Schecks von demselben Aussteller auf denselben Bankier ausgestellt wurden und die Guthaben, deren Schuldner der Bankier ist, nicht ausreichen, um alle Schecks zu begleichen, werden sie anteilmäßig bezahlt, es sei denn, es liegt eine Zertifizierung vor.

Art. VII.216/143 - Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten Rückgriff nehmen, wenn der rechtzeitig vorgelegte Scheck nicht eingelöst und die Verweigerung der Zahlung festgestellt worden ist:

1. durch eine authentische Urkunde (Protest) oder
2. durch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Scheck, die den Tag der Vorlegung angibt, oder
3. durch eine schriftliche, datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle auf dem Scheck, dass der Scheck rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden ist.

Der Inhaber kann seinen Rückgriff gegen den Aussteller auch dann noch ausüben, wenn der Scheck verspätet vorgelegt oder die Zahlungsverweigerung verspätet festgestellt worden ist, außer wenn die verfügbaren Guthaben durch ein Ereignis, das nicht dem Aussteller zuzurechnen ist, nach Ablauf der Vorlagefrist verschwunden sind.

Art. VII.216/144 - Der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung muss vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden.

Ist die Vorlegung am letzten Tag der Frist erfolgt, so kann der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung auch noch an dem folgenden Werktag vorgenommen werden.

Art. VII.216/145 - Der Inhaber muss seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Zahlung innerhalb der vier Werktage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder der Vornahme der gleichbedeutenden Feststellung oder, im Fall des Vermerks "ohne Kosten", auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muss innerhalb zweier Werktage nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vormann von

der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

Wird nach Maßgabe von Absatz 1 einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Scheck befindet, Nachricht gegeben, so muss die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Scheckbürgen gegeben werden.

Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, dass sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die bloße Rücksendung des Schecks.

Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, dass er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

Art. VII.216/146 - Unbeschadet der für die Ausübung der Rückgriffsrechte vorgeschriebenen Formalitäten kann der Inhaber eines Schecks, in Bezug auf den mangels Zahlung Protest erhoben worden ist, mit Erlaubnis des Pfändungsrichters die Sicherungspfändung der beweglichen Güter der Aussteller und Indossanten veranlassen.

Art. VII.216/147 - Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Scheckbürge kann durch den Vermerk "ohne Kosten", "ohne Protest" oder einen gleichbedeutenden auf den Scheck gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zweck der Ausübung des Rückgriffs Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen zu lassen.

Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Scheck rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, dass die Frist nicht eingehalten worden ist, obliegt demjenigen, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

Ist der Vermerk vom Aussteller beigelegt, so wirkt er gegenüber allen Scheckverpflichteten; ist er von einem Indossanten oder einem Scheckbürgen beigelegt, so wirkt er nur diesen gegenüber.

Lässt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigelegten Vermerks Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Scheckbürgen beigelegt, so sind alle Scheckverpflichteten zum Ersatz der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes oder einer gleichbedeutenden Feststellung verpflichtet.

Art. VII.216/148 - Alle Scheckverpflichteten haften dem Inhaber gegenüber als Gesamtschuldner.

Der Inhaber kann jeden einzeln oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

Das gleiche Recht steht jedem Scheckverpflichteten zu, der den Scheck eingelöst hat.

Durch die Geltendmachung des Anspruches gegen einen Scheckverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Scheckverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Art. VII.216/149 - Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Schecksumme, soweit der Scheck nicht eingelöst worden ist,
2. die Zinsen dieses Betrags zum gesetzlichen Zinssatz seit dem Tag der Einlösung,
3. die Kosten des Protestes oder der gleichbedeutenden Feststellung und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen.

Art. VII.216/150 - Wer den Scheck eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat,
2. die Zinsen dieses Betrags zum gesetzlichen Zinssatz seit dem Tag der Einlösung,
3. seine Auslagen.

Art. VII.216/151 - Jeder Scheckverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt, zu verlangen, dass ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Scheck mit dem Protest oder der gleichbedeutenden Feststellung und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

Jeder Indossant, der den Scheck eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner ausstreichen.

Art. VII.216/152 - Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Schecks oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes oder der Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung ein unüberwindliches Hindernis entgegen (gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt), so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Fall der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Scheck oder einem Anhang zu vermerken; im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels VII.216/145 Anwendung.

Fällt die höhere Gewalt weg, so muss der Inhaber den Scheck unverzüglich zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen lassen.

Dauert die höhere Gewalt länger als fünfzehn Tage seit dem Tag, an dem der Inhaber, selbst vor Ablauf der Vorlegungsfrist, seinen Vormann von dem Fall der höheren Gewalt benachrichtigt hat, so kann Rückgriff genommen werden, ohne dass es der Vorlegung oder der Protesterhebung oder einer gleichbedeutenden Feststellung bedarf.

Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Schecks oder mit der Protesterhebung oder mit der Herbeiführung einer gleichbedeutenden Feststellung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

Art. VII.216/153 - Im Fall des Verfalls bleibt ein Anspruch bestehen gegen den Aussteller, der keine Deckung geleistet hat oder gegen den Aussteller oder Indossanten, der sich ungerechtfertigt bereichert hat.]

[Art. VII.216/142 bis VII.216/153 eingefügt durch Art. 159 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 7 - Ausfertigung mehrerer Stücke eines Schecks]

[Unterteilung Abschnitt 7 eingefügt durch Art. 160 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/154 - Schecks, die nicht auf den Inhaber gestellt sind und in einem anderen Staat als dem der Ausstellung oder in einem überseeischen Gebiet des Staates der Ausstellung zahlbar sind, und umgekehrt, oder in dem überseeischen Gebiet eines Staates ausgestellt und zahlbar sind, oder in dem überseeischen Gebiet eines Staates ausgestellt und in einem anderen überseeischen Gebiet desselben Staates zahlbar sind, können in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden. Diese Ausfertigungen müssen im Text der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Scheck.

Art. VII.216/155 - Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, dass durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren.

Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.]

[Art. VII.216/154 und VII.216/155 eingefügt durch Art. 161 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 8 - Änderungen]

[Unterteilung Abschnitt 8 eingefügt durch Art. 162 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/156 - Wird der Text eines Schecks geändert, so haften diejenigen, die ihre Unterschrift nach der Änderung auf den Scheck gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Text; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Text.]

[Art. VII.216/156 eingefügt durch Art. 163 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 9 - Verjährung]

[Unterteilung Abschnitt 9 eingefügt durch Art. 164 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/157 - Die Rückgriffsansprüche des Inhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten vom Ablauf der Vorlegungsfrist.

Die Rückgriffsansprüche eines Verpflichteten gegen einen anderen Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten von dem Tag, an dem der Scheck von dem Verpflichteten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Art. VII.216/158 - Im Fall der Verjährung bleibt ein Anspruch bestehen gegen den Aussteller, der keine Deckung geleistet hat oder gegen den Aussteller oder Indossanten, der sich ungerechtfertigt bereichert hat.

Art. VII.216/159 - Die Verjährung von Ansprüchen aus einem Scheck wird durch Rechtsverfolgung unterbrochen; sie wird durch Ereignisse höherer Gewalt ausgesetzt.

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Scheckverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, die die Unterbrechung bewirkt.]

[Art. VII.216/157 bis VII.216/159 eingefügt durch Art. 165 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 10 - Allgemeine Vorschriften]

[Unterteilung Abschnitt 10 eingefügt durch Art. 166 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/160 - Die Vorlegung und der Protest eines Schecks können nur an einem Werktag stattfinden.

Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine auf den Scheck bezügliche Handlung, insbesondere die Vorlegung, der Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung, vorgenommen werden muss, auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Samstage, Sonntage und Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Art. VII.216/161 - Bei der Berechnung der in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Fristen wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Art. VII.216/162 - Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt.

Art. VII.216/163 - Akkreditive, Überweisungsscheine oder -aufträge und Eigenbanknoten unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, soweit diese mit der Eigenart jedes dieser Wertpapiere vereinbar sind. Ihre Bezeichnung wird im Text selbst aufgenommen in der Sprache, in der sie abgefasst wurden.]

[Art. VII.216/160 bis VII.216/163 eingefügt durch Art. 167 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 11 - Abhandengekommene Schecks]

[Unterteilung Abschnitt 11 eingefügt durch Art. 168 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/164 - Wenn derjenige, dem der Besitz eines Schecks unfreiwillig und zufällig entzogen worden ist, eine weitere Ausfertigung nicht vorlegen kann, kann er die Zahlung des abhandengekommenen Schecks beantragen und sie aufgrund eines Beschlusses des Präsidenten des Unternehmensgerichts erhalten, sofern er sein Eigentum nachweist und eine Sicherheit leistet.

Art. VII.216/165 - Wird die Zahlung verweigert, bewahrt der Eigentümer des abhandengekommenen Schecks all seine Rechte durch Protesturkunde.

Diese Urkunde muss spätestens am zweiten Tag nach Verfall des abhandengekommenen Schecks abgefasst werden. Sie muss dem Aussteller und den Indossanten innerhalb acht Tagen ab ihrem Datum durch Gerichtsvollzieherurkunde notifiziert werden.

Damit sie gültig ist, bedarf sie nicht unbedingt einer vorherigen gerichtlichen Entscheidung oder einer vorherigen Sicherheitsleistung.

Art. VII.216/166 - Die in Artikel VII.216/165 erwähnte, aus der Sicherheitsleistung hervorgehende Verpflichtung erlischt nach sechs Monaten, wenn es während dieser Zeit weder Klagen noch Rechtsverfolgung gegeben hat.]

[Art. VII.216/164 bis VII.216/166 eingefügt durch Art. 169 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 12 - Rechtskollision]

[Unterteilung Abschnitt 12 eingefügt durch Art. 170 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. VII.216/167 - Verpflichtungen, die ein Belgier in Bezug auf Schecks im Ausland eingegangen ist, werden in Belgien nur dann als gültig anerkannt, wenn er nach belgischem Gesetz die erforderliche Handlungsfähigkeit besaß, um diese Verpflichtungen einzugehen.

Art. VII.216/168 - Verpflichtungen, die ein Belgier in Bezug auf Schecks im Ausland in den Formen des belgischen Rechts eingegangen ist, sind in Belgien gegenüber anderen Belgiern gültig.

Art. VII.216/169 - Die Bestimmungen des vorliegenden Buches, die den Protest mangels Zahlung regeln, sind auf den Scheck anwendbar, soweit sie mit den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts vereinbar sind.]

[Art. VII.216/167 bis VII.216/169 eingefügt durch Art. 171 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

TITEL 7 - Schlussbestimmungen

Art. VII.217 - Königliche Erlasse aufgrund der Artikel VII.3, [VII.4/1 bis VII.4/4,] VII.57 bis VII.59, [VII.62/1 bis VII.62/7,] VII.64, VII.90 § 1 Absatz 3, VII.94, VII.95, VII.86 § 3 Absatz 2, [VII.101, VII.114 § 3, VII.124, VII.147/9, VII.147/10 und VII.147/30 § 3 des vorliegenden Buches] legt der Minister dem Verbraucherrat zur Stellungnahme vor. Der Minister bestimmt die Frist zur Abgabe der Stellungnahme. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.

[Art. VII.217 abgeändert durch Art. 33 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016) und Art. 28 Nr. 1 und 2 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]

Art. VII.218 - Unbeschadet anderer Konsultierungsformalitäten, die durch das vorliegende Buch auferlegt sind, übt der König die Ihm durch die Artikel VII.118, [VII.120, VII.122, VII.147/34, VII.147/36 und VII.147/38] zuerkannten Befugnisse nach Konsultierung des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens aus.

Königliche Erlasse zur Ausführung der Artikel VII.148, VII.149, VII.153 und VII.154 legt der Minister dem Verbraucherrat, dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens und dem Begleitausschuss der Zentrale zur Stellungnahme vor. Der Minister bestimmt die Frist zur Abgabe der Stellungnahme. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.

[Art. VII.218 Abs. 1 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.219 - Der König übt die Ihm durch die Bestimmungen der Artikel VII.3, VII.64, VII.86 § 3 Absatz 2, VII.90 § 1 Absatz 3, VII.94, VII.95, VII.101[, VII.120, VII.122, VII.124, VII.147/9, VII.147/10, VII.147/36 und VII.147/38] zuerkannten Befugnisse nach Konsultierung der Bank auf gemeinsamen Vorschlag der für Wirtschaft und für Finanzen zuständigen Minister aus.

[Art. VII.219 abgeändert durch Art. 35 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

Art. VII.220 - Erlasse zur Ausführung von Titel 4 Kapitel 4 werden auf Stellungnahme der FSMA gefasst.

Anlage 1

EUROPÄISCHE STANDARDINFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHERKREDITE (SECCI) (Artikel VII.70 des Wirtschaftsgesetzbuches)

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name einschließlich Unternehmensnummer] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name einschließlich Unternehmensnummer] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]
(*) Freiwillige Angabe des Kreditgebers	

In allen Fällen, in denen "falls zutreffend" angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind vom Kreditgeber durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird</i>	

Bedingungen für die Inanspruchnahme <i>Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld und/oder die finanzierte Ware beziehungsweise Dienstleistung erhalten.</i>	
Laufzeit des Kreditvertrags	
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: [Betrag, Anzahl und Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen] Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten:
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag <i>Betrag des geliehenen Kapitals und/oder der finanzierten Ware beziehungsweise Dienstleistung zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit</i>	[Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits]
(falls zutreffend) Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden. Bezeichnung des Produkts/der Dienstleistung Barzahlungspreis	
(falls zutreffend) Verlangte Sicherheiten <i>Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten</i>	[Art der Sicherheiten]
(falls zutreffend) Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung.	

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% - fest oder - variabel (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz)] - Zeiträume]
Effektiver Jahreszins <i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.</i>	[% Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]
Ist - der Abschluss einer Kreditversicherung oder - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? <i>Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.</i>	Ja/nein [Falls ja, Art der Versicherung] Ja/nein [Falls ja, Art der Nebenleistung]
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
(falls zutreffend) Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.	
(falls zutreffend) Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)	

(falls zutreffend) Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	
(falls zutreffend) Notargebühren	
Kosten bei Zahlungsverzug <i>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.</i>	Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen [... (anwendbarer Zinssatz, Art und Weise seiner etwaigen Anpassung und gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.</i>	Ja/nein
Vorzeitige Rückzahlung <i>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.</i>	
(falls zutreffend) Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu.	[Festlegung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäß Artikel VII.97]

Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.</i>	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf <i>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.</i>	
(falls zutreffend) Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis ...

(falls zutreffend)

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [Tatsächliche Anschrift, für den Verbraucher]

(falls zutreffend) Registrierung	[Zentrale Datenbank der Unternehmen, in der der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Unternehmensnummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung]
(falls zutreffend) Zuständige Aufsichtsbehörde	
b) zum Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Ausübung des Widerrufsrechts	[Praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter Widerrufsfrist, Angabe der Anschrift, an die die Belehrung über das Widerrufsrecht zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]
(falls zutreffend) Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt.	
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	[Entsprechende Klausel hier wiedergeben]
(falls zutreffend) Sprachenregelung	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.

c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	[Angabe, ob der Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]
(*) Freiwillige Angabe des Kreditgebers	

Anlage 2

EUROPÄISCHE STANDARDINFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHERKREDITE (SECCI) (Artikel VII.71 des Wirtschaftsgesetzbuches)

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name einschließlich Unternehmensnummer] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name einschließlich Unternehmensnummer] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

(*) Freiwillige Angabe des Kreditgebers

In allen Fällen, in denen "falls zutreffend" angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind vom Kreditgeber durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird</i>	
Laufzeit des Kreditvertrags	

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% - fest oder - variabel (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz)]
Effektiver Jahreszins <i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.</i>	[% Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]
(falls zutreffend) Kosten (falls zutreffend) Bedingungen, unter denen diese Kosten geändert werden können	[Sämtliche vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Kreditvertrags an zu zahlende Kosten]
Kosten bei Zahlungsverzug	Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen [... (anwendbarer Zinssatz, Art und Weise seiner etwaigen Anpassung und gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Beendigung des Kreditvertrags	[Bedingungen und Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags]
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.</i>	

(falls zutreffend)	
Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis

5. Zusätzliche Informationen, wenn die vorvertraglichen Informationen einen Verbraucherkredit für eine in Artikel VII.3 § 3 Nr. 6 erwähnte Umschuldung betreffen

Raten und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Raten angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: [Repräsentatives Beispiel für einen Ratenzahlungsplan unter Angabe des Betrags, der Anzahl und der Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen]
Gesamtbetrag, den Sie zu zahlen haben	
Vorzeitige Rückzahlung <i>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.</i> (falls zutreffend) Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu.	[Festlegung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäß Artikel VII.97]

6. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend)	
Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben	[Name]
Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

(falls zutreffend) Registrierung	[Zentrale Datenbank der Unternehmen, in der der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Unternehmensnummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung]
(falls zutreffend) Zuständige Aufsichtsbehörde	
b) zum Kreditvertrag	
Widerrufsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.</i> (falls zutreffend) Ausübung des Widerrufsrechts	Ja/nein [Praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter Angabe der Anschrift, an die die Belehrung über das Widerrufsrecht zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]
(falls zutreffend) Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	[Entsprechende Klausel hier wiedergeben]

(falls zutreffend) Sprachenregelung	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	[Angabe, ob der Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]
(*) Freiwillige Angabe des Kreditgebers	

[Anlage 3]

[Anlage 3 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016)]

**EUROPÄISCHES STANDARDISIERTES MERKBLATT (ESIS-MERKBLATT
- ARTIKEL VII.127)**

TEIL A

Das folgende Muster ist im selben Wortlaut in das ESIS-Merkblatt zu übernehmen. Text in eckigen Klammern ist durch die entsprechende Angabe zu ersetzen. Hinweise für den Kreditgeber oder gegebenenfalls den Kreditvermittler zum Ausfüllen des ESIS-Merkblatts finden sich in Teil B.

Bei Angaben, denen der Text "falls zutreffend" vorangestellt ist, hat der Kreditgeber die erforderlichen Angaben zu machen, wenn sie für den Kreditvertrag relevant sind. Ist die betreffende Information nicht relevant, ist die entsprechende Rubrik bzw. der gesamte Abschnitt vom Kreditgeber zu streichen (beispielsweise wenn der Abschnitt nicht anwendbar ist). Wird der gesamte Abschnitt gestrichen, so ist die Nummerierung der einzelnen Abschnitte des ESIS-Merkblatts entsprechend anzupassen.

Die nachstehenden Informationen müssen in einem einzigen Dokument enthalten sein. Es ist eine gut lesbare Schriftgröße zu wählen. Zur Hervorhebung sind Fettdruck, Schattierung oder eine größere Schriftgröße zu verwenden. Sämtliche Warnhinweise sind optisch hervorzuheben.

Muster für das ESIS-Merkblatt

(Vorbemerkungen)
Dieses Dokument wurde am [Datum] für [Name des Verbrauchers] erstellt. Das Dokument wurde auf der Grundlage der bereits von Ihnen gemachten Angaben sowie der aktuellen Bedingungen am Finanzmarkt erstellt. Die nachstehenden Informationen bleiben bis [Gültigkeitsdatum] gültig, (falls zutreffend) mit Ausnahme des Zinssatzes und anderer Kosten. Danach können sie sich je nach Marktbedingungen ändern. (Falls zutreffend) Die Ausfertigung dieses Dokuments begründet für [Name des Kreditgebers] keinerlei Verpflichtung zur Gewährung eines Kredits.
1. Kreditgeber
[Name] [Telefon]

[Anschrift]

(Fakultativ) [E-Mail]

(Fakultativ) [Faxnummer]

(Fakultativ) [Internetadresse]

(Fakultativ) [Kontaktperson/-stelle]

(Falls zutreffend, Informationen darüber, ob Beratungsdienstleistungen erbracht werden:)

[(Wir empfehlen nach Analyse Ihres Bedarfs und Ihrer Situation, dass Sie diesen Kredit aufnehmen./Wir empfehlen Ihnen keinen bestimmten Kredit. Aufgrund Ihrer Antworten auf einige der Fragen erhalten Sie von uns jedoch Informationen zu diesem Kredit, damit Sie Ihre eigene Entscheidung treffen können.)]

2. (Falls zutreffend) Kreditvermittler

[Name]

[Telefon]

[Anschrift]

(Fakultativ) [E-Mail]

(Fakultativ) [Faxnummer]

(Fakultativ) [Internetadresse]

(Fakultativ) [Kontaktperson/-stelle]

(Falls zutreffend, Informationen darüber, ob Beratungsdienstleistungen erbracht werden:)

[(Wir empfehlen nach Analyse Ihres Bedarfs und Ihrer Situation, dass Sie diesen Kredit aufnehmen./Wir empfehlen Ihnen keinen bestimmten Kredit. Aufgrund Ihrer Antworten auf einige der Fragen erhalten Sie von uns jedoch Informationen zu diesem Kredit, damit Sie Ihre eigene Entscheidung treffen können.)]

[Vergütung]

3. Hauptmerkmale des Kredits

Kreditbetrag und Währung: [Wert] [Währung]

(Falls zutreffend) Dieser Kredit lautet nicht auf [Landeswährung des Kreditnehmers].

(Falls zutreffend) Der Wert Ihres Kredits in [Landeswährung des Kreditnehmers] kann sich ändern.

(Falls zutreffend) Wenn beispielsweise [Landeswährung des Kreditnehmers] gegenüber [Kreditwährung] um 20 % an Wert verliert, würde sich der Wert Ihres Kredits um [Betrag in der Landeswährung des Kreditnehmers] erhöhen. Allerdings könnte es sich auch um einen höheren Betrag handeln, falls [Landeswährung des Kreditnehmers] um mehr als 20 % an Wert verliert.

(Falls zutreffend) Der Wert Ihres Kredits beläuft sich auf maximal [Betrag in der Landeswährung des Kreditnehmers]. (Falls zutreffend) Sie erhalten einen Warnhinweis, falls der Kreditbetrag [Betrag in der Landeswährung des Kreditnehmers] erreicht. (Falls zutreffend) Sie haben die Möglichkeit, [Recht auf Neuverhandlung eines Fremdwährungskreditvertrags oder Recht, den Kredit in [einschlägige Währung] umzuwandeln, und Bedingungen].

Laufzeit des Kredits: [Laufzeit]

[Kreditart]

[Art des anwendbaren Zinssatzes]

Zurückzuzahlender Gesamtbetrag:

Dies bedeutet, dass Sie [Betrag] je geliehene(n) [Währungseinheit] zurückzuzahlen haben.

(Falls zutreffend) Bei dem gewährten Kredit/einem Teil des gewährten Kredits handelt es sich um einen endfälligen Kredit. Ihre Schuld nach Ablauf der Laufzeit des Kredits beträgt [Kreditbetrag nach Endfälligkeit].

(Falls zutreffend) Für dieses Merkblatt zugrunde gelegter Schätzwert der Immobilie: [Betrag]

(Falls zutreffend) Beleihungsgrenze (maximale Höhe des Kredits im Verhältnis zum Wert der Immobilie) [Verhältnis] oder Mindestwert der Immobilie als Voraussetzung für die Aufnahme eines Kredits in der angegebenen Höhe [Betrag]

(Falls zutreffend) [Sicherheit]

4. Zinssatz und andere Kosten

Der effektive Jahreszins entspricht den Gesamtkosten des Kredits, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz. Der effektive Jahreszins erleichtert den Vergleich verschiedener Angebote.

Der für Ihren Kredit geltende effektive Jahreszins beträgt [effektiver Jahreszins].

Er setzt sich zusammen aus: Zinssatz: [Wert in Prozent]

[Sonstige Komponenten des effektiven Jahreszinses]

Einmalige Kosten:

(Falls zutreffend) Für die Eintragung der Hypothek wird eine Gebühr fällig. [Gebühr sofern bekannt oder Grundlage für die Berechnung.]

Regelmäßig anfallende Kosten:

(Falls zutreffend) Dieser effektive Jahreszins wird anhand des angenommenen Zinssatzes berechnet.

(Falls zutreffend) Da es sich bei Ihrem Kredit [einem Teil Ihres Kredits] um einen Kredit mit variablem Zinssatz handelt, kann der tatsächliche effektive Jahreszins von dem angegebenen effektiven Jahreszins abweichen, falls sich der Zinssatz Ihres Kredits ändert. Falls sich der Zinssatz beispielsweise auf [unter Teil B beschriebenes Szenario] erhöht, kann der effektive Jahreszins auf [Beispiel für den gemäß diesem Szenario fälligen effektiven Jahreszins] ansteigen.

(Falls zutreffend) Beachten Sie bitte, dass bei der Berechnung dieses effektiven Jahreszinses davon ausgegangen wird, dass der Zinssatz während der gesamten Vertragslaufzeit auf dem für den Anfangszeitraum festgelegten Niveau bleibt.

(Falls zutreffend) Die folgenden Kosten sind dem Kreditgeber nicht bekannt und sind daher im effektiven Jahreszins nicht enthalten: [Kosten]

(Falls zutreffend) Für die Eintragung der Hypothek wird eine Gebühr fällig.

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie alle im Zusammenhang mit Ihrem Kredit anfallenden Kosten und Gebühren bedacht haben.

5. Häufigkeit und Anzahl der Ratenzahlungen

Häufigkeit der Ratenzahlungen: [Zahlungsintervall]

Anzahl der Zahlungen: [Anzahl]

6. Höhe der einzelnen Raten

[Betrag] [Währung]

Ihre Einkommenssituation kann sich ändern. Prüfen Sie bitte, ob Sie Ihre [Zahlungsintervall] Raten auch dann noch zahlen können, wenn sich Ihr Einkommen verringern sollte.

(Falls zutreffend) Da es sich bei dem [gewährten Kredit/einem Teil des gewährten Kredits] um einen endfälligen Kredit handelt, müssen Sie eine gesonderte Regelung für die Tilgung der Schuld von [Kreditbetrag nach Endfälligkeit] nach Ablauf der Laufzeit des Kredits treffen. Berücksichtigen Sie dabei auch alle Zahlungen, die Sie zusätzlich zu der hier angegebenen Ratenhöhe leisten müssen.

(Falls zutreffend) Der Zinssatz dieses Kredits oder eines Teils davon kann sich ändern. Daher kann die Höhe Ihrer Raten steigen oder sinken. Falls sich der Zinssatz beispielsweise auf [unter Teil B beschriebenes Szenario] erhöht, können Ihre Ratenzahlungen auf [Angabe der Höhe der gemäß diesem Szenario fälligen Rate] ansteigen.

(Falls zutreffend) Die Höhe der [Zahlungsintervall] in [Landeswährung des Kreditnehmers] fälligen Zahlungen kann sich ändern. (Falls zutreffend) Ihre pro [Zahlungsperiode] fälligen Zahlungen können sich auf [Höchstbetrag in der Landeswährung des Kreditnehmers] erhöhen.

(Falls zutreffend) Wenn beispielsweise [Landeswährung des Kreditnehmers] gegenüber [Kreditwährung] um 20 % an Wert verliert, müssten Sie pro [Zeitraum] [Betrag in der Landeswährung des Kreditnehmers] mehr zahlen. Ihre Zahlungen könnten auch um einen höheren Betrag ansteigen.

(Falls zutreffend) Bei der Umrechnung Ihrer in [Kreditwährung] geleisteten Rückzahlungen in [Landeswährung des Kreditnehmers] wird der von [Name der den Wechselkurs veröffentlichenden Einrichtung] am [Datum] veröffentlichte oder auf der Grundlage von [Bezeichnung der Bezugsgrundlage oder Berechnungsmethode] am [Datum] errechnete Wechselkurs zugrunde gelegt.

(Falls zutreffend) [Spezifische Angaben zu verbundenen Sparprodukten und Krediten mit abgegrenztem Zins]

7. (Falls zutreffend) Beispiel eines Tilgungsplans

Der folgenden Tabelle ist die Höhe des pro [Zahlungsintervall] zu zahlenden Betrags zu entnehmen.

Die Raten (Spalte [Nummer]) setzen sich aus zu zahlenden Zinsen (Spalte [Nummer]) und, falls zutreffend, zu zahlender Tilgung (Spalte [Nummer]) sowie, falls zutreffend, sonstigen Kosten (Spalte [Nummer]) zusammen. (Falls zutreffend) Die in der Spalte "sonstige Kosten" angegebenen Kosten betreffen: [Aufzählung der Kosten]. Das Restkapital (Spalte [Nummer]) ist der nach einer Ratenzahlung noch verbleibende zurückzuzahlende Kreditbetrag.

[Tabelle]

8. Zusätzliche Auflagen

Der Kreditnehmer muss folgende Auflagen erfüllen, um in den Genuss der im vorliegenden Dokument genannten Kreditkonditionen zu kommen.

[Auflagen]

(Falls zutreffend) Beachten Sie bitte, dass sich die in diesem Dokument genannten Kreditkonditionen (einschließlich Zinssatz) ändern können, falls Sie diese Auflagen nicht erfüllen.

(Falls zutreffend) Beachten Sie bitte die möglichen Konsequenzen einer späteren Kündigung der mit dem Kredit verbundenen Nebenleistungen:

[Konsequenzen]

9. Vorzeitige Rückzahlung

Sie können den Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.

(Falls zutreffend) [Bedingungen]

(Falls zutreffend) Ablösungsentschädigung: [Betrag oder, sofern keine Angabe möglich ist, Berechnungsmethode]

(Falls zutreffend) Sollten Sie beschließen, den Kredit vorzeitig zurückzuzahlen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, um die genaue Höhe der Ablösungsentschädigung zum betreffenden Zeitpunkt in Erfahrung zu bringen.

10. Flexible Merkmale

(Falls zutreffend) [Information über Übertragbarkeit/Abtretung] Sie können den Kredit auf [einen anderen Kreditnehmer] [oder] [eine andere Immobilie] übertragen. [Bedingungen]

(Falls zutreffend) Sie können den Kredit nicht auf [einen anderen Kreditnehmer] [oder] [eine andere Immobilie] übertragen.

(Falls zutreffend) Zusätzliche Merkmale: [Erläuterung der in Teil B aufgelisteten zusätzlichen Merkmale und - fakultativ - aller weiteren Merkmale, die der Kreditgeber im Rahmen des Kreditvertrags anbietet und die nicht in den vorausgehenden Abschnitten genannt sind].

11. Sonstige Rechte des Kreditnehmers

(Falls zutreffend) Bevor Sie sich für die Aufnahme des Kredits entscheiden, haben Sie ab dem [Zeitpunkt, zu dem die Bedenkzeit beginnt] [Dauer der Bedenkzeit] Bedenkzeit.

(Falls zutreffend) Sobald Sie den Kreditvertrag vom Kreditgeber erhalten haben, können Sie diesen nicht vor Ablauf einer Frist von [Zeitraum der Bedenkzeit] annehmen.

(Falls zutreffend) Sie können während eines Zeitraums von [Dauer der Widerrufsfrist] ab [Zeitpunkt, zu dem die Widerrufsfrist beginnt] von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. [Bedingungen] [Verfahren]

(Falls zutreffend) Sie können Ihr Widerrufsrecht verlieren, wenn Sie innerhalb dieses Zeitraums eine Immobilie erwerben oder veräußern, die im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag steht.

(Falls zutreffend) Sollten Sie beschließen, von Ihrem Recht auf Widerruf [des Kreditvertrags] Gebrauch zu machen, so prüfen Sie bitte, ob Sie durch andere[, in Abschnitt 8 genannte] Auflagen im Zusammenhang mit dem Kredit [einschließlich der mit dem Kredit verbundenen Nebenleistungen] weiter gebunden bleiben.

12. Beschwerden

Im Fall einer Beschwerde wenden Sie sich bitte an [interne Kontaktstelle und Informationsquelle zum weiteren Verfahren].

(Falls zutreffend) Maximale Frist für die Bearbeitung der Beschwerde: [Zeitraum]

(Falls zutreffend) Sollten wir die Beschwerde nicht intern zu Ihrer Zufriedenheit beilegen, so können Sie sich auch an [Name der externen Stelle für außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren] wenden.

(Falls zutreffend) Oder Sie können weitere Informationen bei FIN-NET oder der entsprechenden Stelle in Ihrem eigenen Land erfragen.

13. Nichteinhaltung der aus dem Kreditvertrag erwachsenden Verpflichtungen: Konsequenzen für den Kreditnehmer

[Arten eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen]

[Finanzielle und/oder rechtliche Folgen]

Sollten Sie Schwierigkeiten haben, die [Zahlungsintervall] Zahlungen zu leisten, so nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf, damit nach möglichen Lösungen gesucht werden kann.

(Falls zutreffend) Kommen Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann als letztes Mittel Ihre Immobilie zwangsversteigert werden.

14. Zusätzliche Informationen

(Falls zutreffend) [auf den Kreditvertrag anwendbares Recht]

(Sofern der Kreditgeber eine Sprache verwenden möchte, die sich von der Sprache des ESIS-Merkblatts unterscheidet) Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags mit Ihnen in [Angabe der Sprache(n)] kommunizieren.

[Hinweis betreffend das Recht, dass der Kreditvertrag gegebenenfalls im Entwurf vorgelegt oder dies angeboten wird].

15. Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über diesen Kreditgeber obliegt: [Bezeichnung(en) und Internetadresse(n) der Aufsichtsbehörde(n)].

(Falls zutreffend) Die Aufsicht über diesen Kreditvermittler obliegt: [Bezeichnung und Internetadresse der Aufsichtsbehörde].

TEIL B

Hinweise zum Ausfüllen des ESIS-Merkblatts

Beim Ausfüllen des ESIS-Merkblatts sind mindestens die folgenden Hinweise zu beachten. Die Mitgliedstaaten können diese Hinweise jedoch weiter ausgestalten oder differenzieren.

Abschnitt "Vorbemerkungen"

Das Datum, bis zu dem die Angaben gelten, ist optisch angemessen hervorzuheben. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff "Gültigkeitsdatum" den Zeitraum, innerhalb dessen die im ESIS-Merkblatt enthaltenen Angaben, etwa der Sollzinssatz, unverändert bleiben und zur Anwendung kommen werden, falls der Kreditgeber beschließt, den Kredit innerhalb dieser Frist zu bewilligen.

Abschnitt "1. Kreditgeber"

1. Name, Telefonnummer und Anschrift des Kreditgebers müssen die Kontaktdaten sein, die der Verbraucher im künftigen Schriftwechsel verwenden kann.

2. Angaben zu E-Mail-Adresse, Faxnummer, Internetadresse und Kontaktperson/-stelle sind fakultativ.

3. Wird der Kreditvertrag im Rahmen eines Fernabsatzgeschäfts angeboten, muss der Kreditgeber im Einklang mit Artikel 3 der Richtlinie 2002/65/EG gegebenenfalls Namen und Anschrift seines Vertreters in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, angeben. Die Angabe von Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Internetadresse des Vertreters des Kreditgebers ist fakultativ.

4. Kommt Abschnitt 2 nicht zur Anwendung, so unterrichtet der Kreditgeber unter Verwendung der Formulierungen in Teil A den Verbraucher darüber, ob und auf welcher Grundlage Beratungsdienstleistungen erbracht werden.

(Falls zutreffend) Abschnitt "2. Kreditvermittler"

Erhält der Verbraucher die Produktinformationen von einem Kreditvermittler, so erteilt dieser die folgenden Informationen:

1. Name, Telefonnummer und Anschrift des Kreditvermittlers müssen die Kontaktdaten sein, die der Verbraucher im künftigen Schriftwechsel verwenden kann.
2. Angaben zu E-Mail-Adresse, Faxnummer, Internetadresse und Kontaktperson/-stelle sind fakultativ.
3. Der Kreditvermittler unterrichtet unter Verwendung der Formulierungen in Teil A den Verbraucher darüber, ob und auf welcher Grundlage Beratungsdienstleistungen erbracht werden.
4. Erläuterungen zur Art und Weise der Vergütung des Kreditvermittlers. Erhält dieser eine Provision vom Kreditgeber, so sind der Betrag und - sofern abweichend von der Angabe unter Abschnitt 1 - der Name des Kreditgebers anzugeben.

Abschnitt "3. Hauptmerkmale des Kredits"

1. In diesem Abschnitt sind die Hauptmerkmale des Kredits, einschließlich des Wertes, der Währung und der potenziellen Risiken, die mit dem Sollzinssatz (darunter die unter Nummer 8 genannte Risiken) und der Amortisationsstruktur verbunden sind, klar darzulegen.
2. Handelt es sich bei der Kreditwährung nicht um die Landeswährung des Verbrauchers, so weist der Kreditgeber darauf hin, dass der Verbraucher zumindest einen regelmäßigen Warnhinweis erhält, sobald der Wechselkurs um mehr als 20 % schwankt, gegebenenfalls das Recht hat, die Währung des Kreditvertrags umzuwandeln, oder die Möglichkeit hat, die Bedingungen neu auszuhandeln, sowie auf alle sonstigen Regelungen, die dem Verbraucher zur Begrenzung des Wechselkursrisikos zur Verfügung stehen. Ist im Kreditvertrag eine Bestimmung zur Begrenzung des Wechselkursrisikos vorgesehen, so gibt der Kreditgeber den Höchstbetrag an, den der Verbraucher gegebenenfalls zurückzuzahlen hat. Ist im Kreditvertrag keine Bestimmung vorgesehen, wonach das Wechselkursrisiko für den Verbraucher auf eine Wechselkursschwankung von weniger als 20 % begrenzt wird, so gibt der Kreditgeber ein anschauliches Beispiel dafür, wie sich ein Kursverfall der Landeswährung des Verbrauchers von 20 % gegenüber der Kreditwährung auf den Wert des Kredits auswirkt.
3. Die Laufzeit des Kredits ist - je nach Relevanz - in Jahren oder Monaten auszudrücken. Kann sich die Kreditlaufzeit während der Geltungsdauer des Vertrags ändern, erläutert der Kreditgeber, wann und unter welchen Bedingungen dies möglich ist. Handelt es sich um einen unbefristeten Kredit, etwa für eine gesicherte Kreditkarte, so ist dies vom Kreditgeber klar anzugeben.
4. Die Art des Kredits ist genau anzugeben (z. B. Hypothekarkredit, wohnungswirtschaftlicher Kredit, gesicherte Kreditkarte). Bei der Beschreibung der Kreditart ist klar anzugeben, wie Kapital und Zinsen während der Laufzeit des Kredits zurückzuzahlen sind (d. h. die Amortisationsstruktur) und ob der Kreditvertrag auf einer Kapitalrückzahlung oder auf der Endfälligkeit basiert oder eine Mischung von beidem ist.

5. Handelt es sich bei dem gewährten Kredit oder einem Teil davon um einen endfälligen Kredit, so ist ein diesbezüglicher eindeutiger Hinweis unter Verwendung der Formulierung in Teil A deutlich sichtbar am Ende dieses Abschnitts einzufügen.

6. In diesem Abschnitt ist anzugeben, ob der Sollzinssatz fest oder variabel ist, sowie gegebenenfalls die Zeiträume, für die der Zinssatz festgeschrieben ist, wie häufig der Zinssatz in der Folge überprüft wird und inwieweit die Variabilität des Sollzinssatzes nach oben oder nach unten hin begrenzt ist.

Die Formel für die Überprüfung des Sollzinssatzes und seiner einzelnen Bestandteile (z. B. Referenzzinssatz, Zinsmarge) ist zu erläutern. Der Kreditgeber hat anzugeben, etwa mittels einer Internetadresse, wo weitere Informationen zu den in der Formel zugrunde gelegten Indizes oder Zinssätzen zu finden sind, z. B. Euribor-Satz oder Referenzzinssatz der Zentralbank.

7. Gelten unter bestimmten Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind diese Angaben für alle anzuwendenden Sollzinssätze zu machen.

8. Der "zurückzuzahlende Gesamtbetrag" entspricht dem Gesamtbetrag, den der Verbraucher zu zahlen hat. Er wird dargestellt als die Summe aus Kreditbetrag und Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher. Ist der Sollzinssatz für die Laufzeit des Vertrags nicht festgelegt, so ist optisch hervorzuheben, dass dieser Betrag lediglich Beispielcharakter hat und insbesondere bei einer Veränderung des Sollzinssatzes variieren kann.

9. Wird der Kredit durch eine Hypothek auf die Immobilie oder durch eine andere vergleichbare Sicherheit oder ein Recht an einer Immobilie gesichert, hat der Kreditgeber den Verbraucher darauf hinzuweisen. Der Kreditgeber hat gegebenenfalls den geschätzten Wert der Immobilie oder der sonstigen Sicherheiten zu nennen, die zur Erstellung dieses Merkblatts herangezogen wurden.

10. Der Kreditgeber gibt gegebenenfalls Folgendes an:

a) die "Beleihungsgrenze" (maximale Höhe des Kredits im Verhältnis zum Wert der Immobilie), die das Verhältnis zwischen Kredithöhe und Objektwert angibt. Neben der entsprechenden Angabe ist ein konkretes Zahlenbeispiel für die Ermittlung des Höchstbetrags zu nennen, der bei einem bestimmten Immobilienwert als Kredit aufgenommen werden kann; oder

b) den "Mindestwert der Immobilie, den der Kreditgeber für die Vergabe eines Kredits in der angegebenen Höhe voraussetzt".

11. Bei mehrteiligen Krediten (z. B. zum Teil mit festem und zum Teil mit variablem Zinssatz) muss dies aus den Angaben zur Art des Kredits hervorgehen und die vorgeschriebenen Informationen müssen für jeden Teil des Kredits angegeben werden.

Abschnitt "4. Zinssatz und andere Kosten"

1. Der Begriff "Zinssatz" bezeichnet den Sollzinssatz oder die Sollzinssätze.

2. Der Sollzinssatz ist als Prozentwert anzugeben.

Im Falle eines variablen Sollzinssatzes ist Folgendes anzugeben: *a)* die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde gelegten Annahmen, *b)* gegebenenfalls die geltenden Ober- und Untergrenzen sowie *c)* ein Warnhinweis, dass sich die Variabilität negativ auf die tatsächliche Höhe des effektiven Jahreszinses auswirken könnte. Der Warnhinweis hat in größerer Schrift deutlich sichtbar im Hauptteil des ESIS-Merkblatts zu erscheinen, damit die Aufmerksamkeit der Verbraucher darauf gelenkt wird. Der Warnhinweis sollte durch ein anschauliches Beispiel zum effektiven Jahreszins ergänzt werden. Besteht eine Obergrenze für den Sollzinssatz, so basiert das Beispiel auf der Annahme, dass der Sollzinssatz bei frühestmöglicher Gelegenheit auf das höchste im Kreditvertrag vorgesehene Niveau ansteigt. Besteht keine Obergrenze, so bildet das Beispiel den effektiven Jahreszins beim höchsten Sollzinssatz der mindestens letzten zwanzig Jahre ab oder - falls die der Berechnung des Sollzinssatzes zugrunde liegenden Daten nur für einen Zeitraum von weniger als zwanzig Jahren vorliegen - des längsten Zeitraums, für den solche Daten vorliegen, und zwar ausgehend vom Höchststand des jeweiligen externen Referenzsatzes, der gegebenenfalls für die Berechnung des Sollzinssatzes herangezogen wurde, oder vom Höchststand eines Benchmarkzinssatzes, der von einer zuständigen Behörde oder der EBA festgesetzt wird, sofern der Kreditgeber keinen externen Referenzsatz verwendet. Diese Anforderung gilt nicht für Kreditverträge, bei denen für einen konkreten Anfangszeitraum von mehreren Jahren ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, der anschließend nach Verhandlungen zwischen Kreditgeber und Verbraucher für einen weiteren Zeitraum festgeschrieben werden kann. Im Falle von Kreditverträgen, bei denen für einen konkreten Anfangszeitraum von mehreren Jahren ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, der anschließend nach Verhandlungen zwischen Kreditgeber und Verbraucher für einen weiteren Zeitraum festgeschrieben werden kann, muss das Merkblatt einen Warnhinweis enthalten, dass der effektive Jahreszins auf der Grundlage des Sollzinssatzes für den Anfangszeitraum berechnet worden ist. Der Warnhinweis ist durch ein zusätzliches anschauliches Beispiel für den effektiven Jahreszins zu ergänzen, der gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2014/17/EU errechnet wird so wie vom König aufgrund von Artikel I.9 Nr. 42 des Wirtschaftsgesetzbuches umgesetzt. Bei mehrteiligen Krediten (z. B. zugleich zum Teil mit festem und zum Teil mit variablem Zinssatz) sind die entsprechenden Informationen für jeden einzelnen Teil des Kredits zu erteilen.

3. In der Rubrik "Sonstige Komponenten des effektiven Jahreszinses" sind alle sonstigen im effektiven Jahreszins enthaltenen Kosten aufzuführen, einschließlich einmaliger Kosten - etwa Verwaltungsgebühren - sowie regelmäßige Kosten wie jährliche Verwaltungsgebühren. Der Kreditgeber listet die einzelnen Kosten nach Kategorien auf (einmalige Kosten, in den Raten enthaltene regelmäßig anfallende Kosten, in den Raten nicht enthaltene regelmäßig anfallende Kosten) und gibt die jeweiligen Beträge, den Zahlungsempfänger und den Zeitpunkt der Fälligkeit an. Dabei müssen die für Vertragsverletzungen anfallenden Kosten nicht enthalten sein. Ist die Höhe der Kosten nicht bekannt, so gibt der Kreditgeber, falls möglich, einen Näherungswert an; ist dies nicht möglich, so erläutert er, wie sich der Betrag berechnen wird, wobei ausdrücklich anzugeben ist, dass der genannte Betrag lediglich Hinweisharakter hat. Sind einzelne Kosten im effektiven Jahreszins nicht enthalten, weil sie dem Kreditgeber nicht bekannt sind, so ist dies optisch hervorzuheben.

Hat der Verbraucher dem Kreditgeber seine Wünsche in Bezug auf eines oder mehrere Elemente seines Kredits mitgeteilt, beispielsweise in Bezug auf die Laufzeit des Kreditvertrags oder den Gesamtkreditbetrag, so muss der Kreditgeber diese Elemente soweit möglich aufgreifen; sofern ein Kreditvertrag unterschiedliche Verfahren der Inanspruchnahme mit jeweils unterschiedlichen Gebühren oder Sollzinssätzen vorsieht und der Kreditgeber die Annahmen nach Anhang I Teil II der Richtlinie 2014/17/EU zugrunde legt, so weist er darauf

hin, dass andere Mechanismen der Inanspruchnahme bei dieser Art des Kreditvertrags zu einem höheren effektiven Jahreszins führen können. Falls die Bedingungen für die Inanspruchnahme in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, hebt der Kreditgeber die Gebühren optisch hervor, die mit anderen Mechanismen der Inanspruchnahme verbunden sein können, welche nicht notwendigerweise diejenigen sind, anhand deren der effektive Jahreszins berechnet worden ist.

4. Fällt eine Gebühr für die Eintragung einer Hypothek oder vergleichbaren Sicherheit an, so ist diese zusammen mit dem Betrag (sofern bekannt) in diesem Abschnitt anzugeben, oder - falls dies nicht möglich ist - ist die Grundlage für die Festsetzung dieses Betrags anzugeben. Ist die Gebühr bekannt und wurde sie in den effektiven Jahreszins eingerechnet, so sind das Anfallen der Gebühr und deren Höhe unter "Einmalige Kosten" auszuweisen. Ist dem Kreditgeber die Gebühr nicht bekannt und wurde diese daher nicht in den effektiven Jahreszins eingerechnet, so muss das Anfallen einer Gebühr klar und deutlich in der Liste der dem Kreditgeber nicht bekannten Kosten aufgeführt werden. In beiden Fällen ist die Standardformulierung gemäß Teil A unter der entsprechenden Rubrik zu verwenden.

Abschnitt "5. Häufigkeit und Anzahl der Ratenzahlungen"

1. Sind regelmäßige Zahlungen zu leisten, ist das Zahlungsintervall (z. B. monatlich) anzugeben. Sind Zahlungen in unregelmäßigen Abständen vorgesehen, ist dies dem Verbraucher klar zu erläutern.

2. Es sind alle über die gesamte Kreditlaufzeit zu leistenden Zahlungen aufzuführen.

Abschnitt "6. Höhe der einzelnen Raten"

1. Es ist klar anzugeben, in welcher Währung der Kredit bereitgestellt wird und die Raten gezahlt werden.

2. Kann sich die Höhe der Raten während der Kreditlaufzeit ändern, hat der Kreditgeber anzugeben, für welchen Zeitraum die anfängliche Ratenhöhe unverändert bleibt und wann und wie häufig sie sich in der Folge ändern wird.

3. Handelt es sich bei dem gewährten Kredit oder einem Teil davon um einen endfälligen Kredit, so ist ein diesbezüglicher eindeutiger Hinweis unter Verwendung der Formulierung in Teil A deutlich sichtbar am Ende dieses Abschnitts einzufügen.

Muss der Verbraucher ein damit verbundenes Sparprodukt aufnehmen, um einen durch eine Hypothek oder eine vergleichbare Sicherheit gesicherten endfälligen Kredit zu erhalten, sind Betrag und Häufigkeit von Zahlungen für dieses Produkt anzugeben.

4. Im Falle eines variablen Sollzinssatzes muss das Merkblatt einen diesbezüglichen Hinweis enthalten, wobei die Formulierung unter Teil A zu verwenden und ein anschauliches Beispiel für die maximale Zahlungsrate anzuführen ist. Besteht eine Obergrenze, so muss in dem Beispiel die Höhe der Raten aufgezeigt werden, die fällig sind, falls der Sollzinssatz die Obergrenze erreicht. Besteht keine Obergrenze, so bildet der ungünstigste denkbare Verlauf die Höhe der Ratenzahlungen beim höchsten Sollzinssatz der letzten zwanzig Jahre ab oder - falls die der Berechnung des Sollzinssatzes zugrunde liegenden Daten nur für einen Zeitraum von weniger als zwanzig Jahren vorliegen - des längsten Zeitraums, für den solche Daten vorliegen, und zwar ausgehend vom Höchststand des jeweiligen externen Referenzsatzes, der gegebenenfalls für die Berechnung des Sollzinssatzes herangezogen wurde oder vom

Höchststand eines Benchmarkzinssatzes, der von einer zuständigen Behörde oder der EBA festgesetzt wird, sofern der Kreditgeber keinen externen Referenzsatz verwendet. Die Anforderung, ein anschauliches Beispiel anzuführen, gilt nicht für Kreditverträge, bei denen ein fester Sollzinssatz für einen konkreten Anfangszeitraum von mehreren Jahren vereinbart wurde, der anschließend nach Verhandlungen zwischen Kreditgeber und Verbraucher für einen weiteren Zeitraum festgelegt werden kann. Bei mehrteiligen Krediten (d. h. zugleich zum Teil mit festem und zum Teil mit variablem Zinssatz) sind die entsprechenden Informationen für jeden einzelnen Teil des Kredits und für den Gesamtkredit anzugeben.

5. (Falls zutreffend) Wird der Kredit in einer anderen Währung als der Landeswährung des Verbrauchers bereitgestellt oder ist er auf eine andere Währung als die Landeswährung des Verbrauchers indexiert, verdeutlicht der Kreditgeber - unter Verwendung der Formulierung unter Teil A - anhand eines Zahlenbeispiels, wie sich Änderungen des maßgeblichen Wechselkurses auf die Höhe der Raten auswirken können. Dieses Beispiel basiert auf einem Kursverlust der Landeswährung des Verbrauchers von 20 % und wird von einem Hinweis an hervorgehobener Stelle begleitet, dass die Raten um mehr als den in diesem Beispiel angenommen Betrag steigen können. Besteht eine Obergrenze, die den Anstieg auf weniger als 20 % begrenzt, so ist stattdessen der Höchstwert der Zahlungen in der Landeswährung des Verbrauchers anzugeben und der Hinweis auf etwaige weitere Anstiege entfällt.

6. Handelt es sich bei dem gesamten Kreditvertrag oder einem Teil davon um einen Kreditvertrag mit variablem Zinssatz und kommt ferner Nummer 3 zur Anwendung, so ist das Beispiel nach Nummer 5 auf der Grundlage der Ratenhöhe im Sinne von Nummer 1 anzugeben.

7. Werden die Raten in einer anderen Währung als der Kreditwährung gezahlt oder hängt die Höhe der einzelnen in der Landeswährung des Verbrauchers ausgedrückten Raten von dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung ab, so sind in diesem Abschnitt der Termin, zu dem der anwendbare Wechselkurs berechnet wird, sowie entweder der Wechselkurs oder die Grundlage für dessen Berechnung und die Häufigkeit seiner Anpassung anzugeben. Gegebenenfalls ist dabei der Name der den Wechselkurs veröffentlichenden Einrichtung zu nennen.

8. Handelt es sich um einen Kredit mit abgegrenztem Zins, bei dem der fällige Zins durch die Raten nicht vollständig zurückbezahlt und zum ausstehenden Gesamtkreditbetrag hinzuaddiert wird, so ist zu erläutern, wie und wann der abgegrenzte Zins als Barbetrag zu dem Kredit hinzuaddiert wird und wie sich dies auf die Restschuld des Verbrauchers auswirkt.

Abschnitt "7. Beispiel eines Tilgungsplans"

1. Dieser Abschnitt ist aufzunehmen, falls es sich um einen Kredit mit abgegrenztem Zins handelt, bei dem der fällige Zins durch die Raten nicht vollständig zurückbezahlt und zum ausstehenden Gesamtkreditbetrag hinzuaddiert wird, oder falls der Sollzinssatz für die Laufzeit des Kreditvertrags festgeschrieben ist. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass in anderen Fällen die Darstellung eines Beispiels für einen Tilgungsplan vorgeschrieben ist.

Hat der Verbraucher ein Recht auf einen überarbeiteten Tilgungsplan, so ist dies zusammen mit den Bedingungen anzugeben, unter denen der Verbraucher dieses Recht hat.

2. Kann der Sollzinssatz während der Kreditlaufzeit variieren, so können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass der Kreditgeber nach Angabe des Sollzinssatzes den Zeitraum nennen muss, während dessen der Anfangszinssatz unverändert bleibt.

3. Die Tabelle in diesem Abschnitt muss folgende Spalten enthalten: "Rückzahlungsplan" (z. B. Monat 1, Monat 2, Monat 3), "Ratenhöhe", "pro Rate zu zahlende Zinsen", "sonstige in der Rate enthaltene Kosten" (falls zutreffend), "pro Rate zurückgezahltes Kapital" und "nach der jeweiligen Ratenzahlung noch zurückzuzahlendes Kapital".

4. Für das erste Jahr der Rückzahlung sind für jede einzelne Ratenzahlung die betreffenden Angaben und für jede einzelne Spalte die Zwischensumme am Ende des ersten Jahres anzugeben. Für die Folgejahre können die Angaben auf Jahresbasis gemacht werden. Am Ende der Tabelle ist eine Reihe mit den Gesamtbeträgen für alle Spalten anzufügen. Die vom Verbraucher gezahlten Gesamtkosten des Kredits (d. h. die Gesamtsumme der Spalte "Höhe der Ratenzahlung") sind optisch deutlich hervorzuheben und als solche darzustellen.

5. Ist der Sollzinssatz Gegenstand einer Überprüfung und ist die Ratenhöhe nach einer solchen Überprüfung nicht bekannt, kann der Kreditgeber im Tilgungsplan für die gesamte Kreditlaufzeit dieselbe Ratenhöhe angeben. In diesem Fall macht der Kreditgeber den Verbraucher darauf aufmerksam, indem er den Unterschied zwischen bereits feststehenden Beträgen und hypothetischen Beträgen optisch verdeutlicht (z. B. durch Schriftgröße, Rahmen oder Schattierung). Außerdem ist in leicht verständlicher Form zu erläutern, für welche Zeiträume und aus welchen Gründen sich die in der Tabelle angegebenen Beträge ändern können.

Abschnitt "8. Zusätzliche Auflagen"

1. Der Kreditgeber nennt in diesem Abschnitt die mit der Kreditvergabe verbundenen Auflagen, so die Auflage, die Immobilie zu versichern, eine Lebensversicherung abzuschließen, das Gehalt auf ein bei dem Kreditgeber geführtes Konto überweisen zu lassen oder ein anderes Produkt oder eine andere Dienstleistung zu erwerben. Für jede dieser Auflagen gibt der Kreditgeber an, wem gegenüber die Verpflichtung besteht und bis wann ihr nachzukommen ist.

2. Der Kreditgeber gibt die Dauer der Auflage an, z. B. bis zum Ablauf des Kreditvertrags. Der Kreditgeber gibt für jede Verpflichtung die dem Verbraucher entstehenden Kosten an, die im effektiven Jahreszins nicht berücksichtigt wurden.

3. Der Kreditgeber teilt mit, ob der Verbraucher zum Erwerb etwaiger Nebenleistungen verpflichtet ist, um den Kredit zu den genannten Bedingungen zu erhalten, und ob der Verbraucher gegebenenfalls verpflichtet ist, diese vom bevorzugten Anbieter des Kreditgebers zu erwerben oder ob er diese von einem Anbieter seiner Wahl erwerben kann. Hängt eine solche Möglichkeit davon ab, dass die Nebenleistungen bestimmte Mindestmerkmale aufweisen, so sind diese in dieser Rubrik zu beschreiben.

Sofern der Kreditvertrag mit anderen Produkten gebündelt angeboten wird, nennt der Kreditgeber die wichtigsten Merkmale dieser anderen Produkte und gibt eindeutig an, ob der Verbraucher das Recht hat, den Kreditvertrag oder die an ihn geknüpften Produkte voneinander getrennt zu kündigen, und zu welchen Bedingungen und mit welchen Folgen dies möglich ist, sowie gegebenenfalls die möglichen Folgen der Kündigung der in Verbindung mit dem Kreditvertrag vorgeschriebenen Nebenleistungen.

Abschnitt "9. Vorzeitige Rückzahlung"

1. Der Kreditgeber nennt die etwaigen Bedingungen für eine vorzeitige vollständige oder teilweise Rückzahlung des Kredits.

2. In der Rubrik Ablöseentschädigung weist der Kreditgeber den Verbraucher auf jedwede Ablöseentschädigung oder sonstigen Kosten einer vorzeitigen Rückzahlung zur Entschädigung des Kreditgebers hin und gibt sofern möglich deren Höhe an. Hängt die Höhe der Entschädigung von verschiedenen Faktoren ab, wie etwa der Höhe des bereits zurückgezahlten Betrags oder dem zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung geltenden Sollzinssatz, so erläutert der Kreditgeber, wie die Entschädigung berechnet wird, und gibt den potenziellen Höchstbetrag der Entschädigung an oder - falls dies nicht möglich ist - macht er dem Verbraucher in einem anschaulichen Beispiel deutlich, wie hoch die Entschädigung bei Zugrundelegung unterschiedlicher möglicher Szenarien ausfällt.

Abschnitt "10. Flexible Merkmale"

1. Gegebenenfalls erläutert der Kreditgeber die Möglichkeit und die Bedingungen für die Übertragung des Kredits auf einen anderen Kreditgeber oder eine andere Immobilie.

2. (Falls zutreffend) Zusätzliche Merkmale: Wenn Produkte eines der unten unter Nummer 5 aufgelisteten Merkmale enthalten, muss dieser Abschnitt diese Merkmale auflisten und eine knappe Erläuterung der folgenden Punkte enthalten: die Bedingungen, unter denen der Verbraucher dieses Merkmal nutzen kann; jegliche mit dem Merkmal verbundenen Bedingungen; ob gewöhnlich mit dem Merkmal verbundene gesetzliche oder andere Schutzvorkehrungen für den Verbraucher wegfallen, wenn das Merkmal Bestandteil des durch eine Hypothek oder vergleichbare Sicherheit gesicherten Kredits ist, und die Firma, die das Merkmal anbietet (sofern mit dem Kreditgeber nicht identisch).

3. Wenn das Merkmal zusätzliche Kredite umfasst, müssen dem Verbraucher in diesem Abschnitt die folgenden Punkte erläutert werden: der Gesamtkreditbetrag (einschließlich des Kredits, der durch die Hypothek oder vergleichbare Sicherheit gesichert ist); ob der zusätzliche Kredit besichert ist; die entsprechenden Sollzinssätze und ob er einer Regulierung unterliegt. Dieser zusätzliche Kreditbetrag ist entweder im Rahmen der ursprünglichen Kreditwürdigkeitsprüfung enthalten oder - wenn dies nicht der Fall ist - es wird in diesem Abschnitt klargestellt, dass die Verfügbarkeit des zusätzlichen Betrags von einer weiteren Prüfung der Fähigkeit des Verbrauchers, den Kredit zurückzuzahlen, abhängt.

4. Wenn das Merkmal einen Träger für Spareinlagen umfasst, sind die entsprechenden Zinssätze zu erläutern.

5. Die möglichen weiteren Merkmale sind: "Überzahlungen/Unterzahlungen" [es wird mehr oder weniger zurückgezahlt als die im Rahmen der Amortisationsstruktur vereinbarte normale Rate]; "Zahlungsunterbrechungen" [Zeiträume, während denen der Verbraucher keine Zahlungen leisten muss]; "Rückdarlehen" [Möglichkeit für den Verbraucher, Beträge, die bereits in Anspruch genommen und zurückbezahlt wurden, erneut aufzunehmen]; "Verfügbare zusätzliche Kreditaufnahme ohne weitere Genehmigung"; "Zusätzliche besicherte oder unbesicherte Kreditaufnahme" [in Übereinstimmung mit Nummer 3 oben]; "Kreditkarte"; "Damit verbundenes Girokonto" sowie "Damit verbundenes Sparkonto".

6. Der Kreditgeber kann alle weiteren Merkmale erläutern, die er als Teil des Kreditvertrags anbietet und die nicht in den vorausgehenden Abschnitten genannt sind.

Abschnitt "11. Sonstige Rechte des Kreditnehmers"

1. Der Kreditgeber weist auf die bestehenden Rechte hin wie etwa ein Recht auf Widerruf oder Bedenkzeit oder gegebenenfalls andere Rechte wie etwa ein Recht auf Übertragbarkeit (einschließlich Abtretung), spezifiziert die Voraussetzungen für ihre Ausübung, die bei ihrer Ausübung vom Verbraucher einzuhaltenden Verfahren - unter anderem die Adresse, an die die Mitteilung über den Widerruf zu richten ist - sowie die entsprechenden Gebühren (falls zutreffend).

2. Falls der Verbraucher ein Recht auf Bedenkzeit oder Widerruf hat, so wird deutlich darauf hingewiesen.

3. Wird der Kreditvertrag im Rahmen eines Fernabsatzgeschäfts angeboten, ist der Verbraucher im Einklang mit Artikel 3 der Richtlinie 2002/65/EG darüber zu unterrichten, ob er über ein Widerrufsrecht verfügt oder nicht.

Abschnitt "12. Beschwerden"

1. In diesem Abschnitt werden die interne Kontaktstelle [Bezeichnung der einschlägigen Abteilung] und ein Weg zur Kontaktaufnahme mit dieser Beschwerdestelle [Anschrift] oder [Telefonnummer] oder [eine Kontaktperson] [Kontaktangaben] sowie ein Link zu einem Beschwerdeverfahren auf der entsprechenden Seite einer Website oder ähnlichen Informationsquelle angegeben.

2. Es wird der Name der externen Stelle für außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren angegeben und - falls die Nutzung des internen Beschwerdeverfahrens eine Voraussetzung für den Zugang zu dieser Stelle ist - wird unter Verwendung der Formulierung in Teil A auf diesen Umstand hingewiesen.

3. Bei Kreditverträgen mit einem Verbraucher, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, macht der Kreditgeber diesen auf das FIN-NET aufmerksam (http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/).

Abschnitt "13. Nichteinhaltung der aus dem Kreditvertrag erwachsenden Verpflichtungen: Konsequenzen für den Kreditnehmer"

1. Kann die Nichteinhaltung einer aus dem Kredit erwachsenden Verpflichtung durch den Verbraucher für diesen finanzielle oder rechtliche Konsequenzen haben, erläutert der Kreditgeber in diesem Abschnitt die wichtigsten Fälle (z. B. Zahlungsverzug/Zahlungsausfall, Nichteinhaltung der in Abschnitt 8 - "Zusätzliche Auflagen" - genannten Verpflichtungen) und gibt an, wo weitere Informationen eingeholt werden können.

2. Der Kreditgeber gibt für jeden dieser Fälle in klarer, leicht verständlicher Form an, welche Sanktionen oder Konsequenzen daraus erwachsen können. Hinweise auf schwerwiegende Konsequenzen sind optisch hervorzuheben.

Abschnitt "14. Zusätzliche Informationen"

1. Im Falle von Fernabsatz enthält dieser Abschnitt sämtliche Angaben zu dem auf den Kreditvertrag anwendbaren Recht oder zur zuständigen Gerichtsbarkeit.

2. Beabsichtigt der Kreditgeber, während der Vertragslaufzeit mit dem Verbraucher in einer anderen Sprache als der des ESIS-Merkblatts zu kommunizieren, wird dies ebenfalls erwähnt und die Sprache angegeben, in der kommuniziert werden soll. Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 sowie des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe g) der Richtlinie 2002/65/EG bleiben hiervon unberührt.

3. Der Kreditgeber oder der Kreditvermittler weisen auf das Recht des Verbrauchers hin, dass er gegebenenfalls zumindest zum Zeitpunkt der Vorlage eines für den Kreditgeber verbindlichen Angebots eine Ausfertigung des Kreditvertragsentwurfs erhält oder ihm dies angeboten wird.

Abschnitt "15. Aufsichtsbehörde"

Es sind die Behörden anzugeben, die für die Überwachung des vorvertraglichen Stadiums der Kreditvergabe zuständig sind.]

BUCH VIII - QUALITÄT DER PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

TITEL 1 - *Normung*

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. VIII.1 - Normen geben die Regeln des Fachs wieder, die zum Zeitpunkt ihrer Annahme für ein bestimmtes Produkt, ein bestimmtes Verfahren oder eine bestimmte Dienstleistung gelten.

Die Einhaltung von Normen erfolgt auf freiwilliger Basis, es sei denn, ihre Einhaltung wird durch eine Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmung auferlegt.

Art. VIII.2 - Der Staat und öffentlich-rechtliche Personen können durch einfachen Vermerk des Normzeichens auf Normen verweisen, die vom Normungsamt veröffentlicht werden.

[Der Staat und öffentlich-rechtliche Personen können die Anwendung einer Norm oder eines Teils einer Norm, die vom Normungsamt veröffentlicht wurde, verbindlich vorschreiben. Sie setzen das Normungsamt vorab davon in Kenntnis. Für verbindlich erklärte spezifisch belgische Normen können auf eine vom König festgelegte Weise auf der Website des Normungsamtes eingesehen werden, ohne dass sie heruntergeladen oder ausgedruckt werden können. Andere Normen, die für verbindlich erklärt werden, werden vom Urheber der Vorschriften kostenlos in einer Weise zur Verfügung gestellt, dass Urheberrechte in Bezug auf diese Normen eingehalten werden. Wenn eine Übersetzung erforderlich ist, kann das Normungsamt der Regulierungsbehörde die Kosten für die Übersetzung dieser Norm durch einen Dritten in Rechnung stellen.]

[Art. VIII.2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

KAPITEL 2 - Normungsamt

Art. VIII.3 - Es wird ein Normungsamt eingerichtet, nachstehend "Amt" genannt. Das Amt ist eine autonome Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, deren Sitz sich im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt befindet. Das Amt unterliegt dem Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses.

Art. VIII.4 - Im Rahmen der vom Minister bestimmten Normungspolitik hat das Amt folgende Aufträge:

1. Ausführung eines allgemeinen Bestandsaufnahmeauftrags, sowohl was den Bedarf an neuen Normen und technischen Dokumenten als auch das Angebot zu ihrer Realisierung betrifft, und Einschätzung der erforderlichen finanziellen Mittel,
2. Koordinierung der Normungstätigkeit und Harmonisierung der Regeln, auf denen die Normung gründen muss,
3. Zentralisierung, Prüfung, Konsultierung und/oder Billigung von Normentwürfen,
4. Verbreitung der Normen und technischen Dokumente,
5. Förderung der Normung und Koordinierung von Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Anwendung,
6. Verwaltung der ihm zuerkannten Mittel, die der Entwicklung von wissenschaftlichen und technischen Kompetenzen in zu normenden Fachgebieten gewidmet werden,
7. Ausarbeitung von Normen und Weiterverfolgung, Entwicklung und Ausarbeitung von technischen Dokumenten, die als neue Produkte nicht den Status einer Norm haben, aber den Markterfordernissen entsprechen,
8. Vertretung der belgischen Interessen in europäischen und internationalen Normungsgremien,
9. Errichtung und Auflösung von Normungsausschüssen,
10. Anerkennung und Entzug der Anerkennung von sektoralen Normungsstellen gemäß Modalitäten, die der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt,
11. Ausführung von Aufgaben in Zusammenhang mit Normung und Zertifizierung, die der König ihm durch einen im Ministerrat beratenen Erlass aufträgt.

Art. VIII.5 - Das allgemeine Schema der Normungsprogramme wird jedes Jahr in Übereinstimmung mit der vom Minister bestimmten Politik vom Amt festgelegt auf der Grundlage der Finanzierungsmöglichkeiten und der von ihm bei den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Partnern und den Normungsausschüssen festgestellten Bedürfnisse. Der König kann Art des Inhalts und Modalitäten der Gestaltung des allgemeinen Schemas bestimmen.

Art. VIII.6 - Die Ausarbeitung von Normentwürfen wird von den Normungsausschüssen je nach Fall begleitet beziehungsweise durchgeführt.

Art. VIII.7 - Das Amt setzt alles daran, damit die wichtigsten interessierten Kreise in den Normungsausschüssen vertreten sind. Es ist damit beauftragt, den Normungsausschüssen und sektoralen Normungsstellen technische und wirtschaftliche Informationen bereitzustellen, über die es verfügt und die für ihre Arbeit notwendig sind.

Art. VIII.8 - Die Normungsausschüsse beziehen in ihre technischen Normungsarbeiten anerkannte sektorale Normungsstellen ein, die hierfür in einem oder mehreren Bereichen die erforderliche Sachkunde besitzen. Diese können damit beauftragt werden, den Vorsitz oder das technische Sekretariat ihrer Ausschüsse zu führen.

Art. VIII.9 - Das Amt, die Normungsausschüsse und die sektoralen Normungsstellen tragen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Ausführung der in Artikel VIII.5 erwähnten Normungsprogramme bei gemäß Modalitäten, die der König festlegt.

Art. VIII.10 - § 1 - In Artikel VIII.5 erwähnte Programme, die vom Amt festgelegt werden, werden anteilmäßig im Verhältnis der Interessen der interessierten Kreise durch technische und/oder finanzielle Beiträge finanziert.

§ 2 - Das Amt wird finanziert durch:

1. eine Dotation zu Lasten des föderalen Haushaltsplans, die auf die Haushaltsmittel des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie angerechnet wird, [deren Verwendung durch eine Vereinbarung zwischen dem Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie und dem Amt geregelt wird, in der die vom Amt mit dieser Dotation ausgeführten Aufträge allgemeinen Interesses näher angegeben werden und Modalitäten, Bedingungen, Berichterstattung und Finanzierungsweise in Bezug auf die Ausführung dieser Aufträge durch das Amt festgelegt werden,]

2. Vergütungen, die der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zur Finanzierung bestimmter Normungsprogramme allgemeinen Interesses auferlegt und die anteilmäßig bei den in den Normungsausschüssen vertretenen Parteien erhoben werden im Verhältnis zu der Menge technischer und wirtschaftlicher Informationen wie in Artikel VIII.7 erwähnt, die das Amt ihnen bereitstellt,

3. freiwillige oder vertragliche Beiträge,

4. gelegentliche Einkünfte,

5. Einkünfte, die direkt oder indirekt aus den Tätigkeiten des Amtes hervorgehen.

[Art. VIII.10 § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

Art. VIII.11 - Die Buchhaltung des Amtes wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung der Unternehmen und seiner Ausführungserlasse geführt. Das Amt strebt ein finanzielles Gleichgewicht an.

Art. VIII.12 - Organe des Amtes sind [der Direktor] und der Verwaltungsrat. Sie erstellen in Absprache eine Geschäftsordnung, die dem König zur Billigung vorgelegt wird.

[Art. VIII.12 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

Art. VIII.13 - Unbeschadet des Rechts, vor den zuständigen Richter zu laden, kann die Beitreibung der aufgrund von Artikel VIII.10 geschuldeten Beträge - in § 2 Nr. 1 dieses Artikels erwähnte Beträge ausgenommen - gemäß der in den Artikeln 94 und 95 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung vorgesehenen Regelung per Zwangsverfahren erfolgen.

Art. VIII.14 - [Der Direktor nimmt die tägliche Geschäftsführung des Amtes wahr und nimmt die Handlungen vor, die für die Ausführung seiner Aufträge notwendig oder nützlich sind. Er wird nach Konsultierung des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Ministers vom König für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Sein Mandat ist erneuerbar und wird vollzeitig ausgeübt. Der Direktor wird aufgrund seiner Sachkunde in den von ihm zu verwaltenden Bereichen ausgewählt. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Vertragsbedingungen und Besoldungsstatut, denen der Direktor unterliegt.

Der Direktor wird in regelmäßigen Abständen vom Verwaltungsrat nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Regeln bewertet. Die Bewertung des Direktors gilt vorbehaltlich der Bestätigung durch den zuständigen Minister.

Wenn die festgelegte Amtszeit des Direktors abläuft und der Amtsinhaber sich um eine Verlängerung der Amtszeit bewirbt, wird ihm die Funktion für weitere sechs Jahre zugewiesen, sofern er in der Abschlussbewertung mit "ausgezeichnet" bewertet wurde. In diesem Fall wird kein neues Auswahlverfahren durchgeführt.

Absatz 3 ist nur anwendbar, wenn die Funktionsbeschreibung nicht grundlegend geändert wurde.]

[Art. VIII.14 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

Art. VIII.15 - [Der Direktor untersteht der Kontrolle des Verwaltungsrates, der aus Vertretern der föderalen Behörden, der repräsentativen Organisationen der Unternehmen und der für gesellschaftliche Interessen zuständigen Nichtregierungsorganisationen zusammengesetzt ist.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König die Anzahl Mitglieder und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und die Höhe der Entschädigungen, die das Amt dem Präsidenten und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuerkennen kann.

Der König ernennt den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates. Vorschläge in Bezug auf die Bestimmung von Vertretern, die nicht dem öffentlichen Sektor angehören, werden auf der Grundlage von Listen erstellt, die die betreffenden Organisationen vorlegen.]

[Art. VIII.15 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

Art. VIII.16 - Der Verwaltungsrat hat folgende Aufträge:

1. das allgemeine Schema der in Artikel VIII.5 erwähnten Normungsprogramme billigen,
2. Normungsausschüsse errichten und auflösen,
3. sektorale Normungsstellen anerkennen und ihre Anerkennung entziehen,
4. Normentwürfe annehmen,
5. [die Veröffentlichung von Normen durch das Amt erlauben,]
6. beurteilen, wie [der Direktor] und die Normungsausschüsse ihre Aufgaben ausführen, und dem Minister und [dem Direktor] diesbezüglich Stellungnahmen abgeben und Empfehlungen aussprechen,
7. den in Artikel VIII.17 erwähnten Jahresbericht billigen.

[Art. VIII.16 einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 25 Buchstabe a) des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); einziger Absatz Nr. 6 abgeändert durch Art. 25 Buchstabe b) des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

Art. VIII.17 - Jedes Jahr erstellt das Amt im Laufe des ersten Quartals einen Tätigkeitsbericht in Bezug auf das vorhergehende Geschäftsjahr. Dieser Bericht wird an den Minister und an die Gesetzgebenden Kammern gerichtet.

Art. VIII.18 - Das Amt kann für seinen gesamten Personalbedarf im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufträge Personal unter Arbeitsvertrag einstellen.

KAPITEL 3 - Hoher Rat für Normung

Art. VIII.19 - Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie wird ein Hoher Rat für Normung eingerichtet, nachstehend "Hoher Rat" genannt.

Art. VIII.20 - Der Hohe Rat hat als Auftrag, entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag des Ministers Stellungnahmen zu Fragen in Bezug auf Politik und Entwicklung der nationalen und internationalen Normung abzugeben. In diesem Rahmen hat der Hohe Rat unter anderem als Auftrag, von Amts wegen eine Stellungnahme zu dem in Artikel VIII.17 erwähnten Jahresbericht des Amtes abzugeben. Die Stellungnahmen sind öffentlich.

Art. VIII.21 - Neben dem Präsidenten setzt der Hohe Rat sich zusammen aus:

1. vier ordentlichen Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern, die im wissenschaftlichen Bereich tätig sind,

2. sechs ordentlichen Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern, die die repräsentativen Organisationen der Unternehmen vertreten und unter denen zwei ordentliche Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder die kleinen und mittleren Betriebe vertreten,

3. [fünf ordentlichen Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern, die die für gesellschaftliche Interessen zuständigen Nichtregierungsorganisationen vertreten,]

4. [sieben ordentlichen Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern, die die föderalen und regionalen Behörden vertreten,]

5. [einem ordentlichen Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied, die die Konformitätsbewertungsstellen vertreten.]

[Art. VIII.21 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 26 Buchstabe a) des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 26 Buchstabe b) des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 26 Buchstabe c) des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

Art. VIII.22 - Der König ernennt und entlässt den Präsidenten des Hohen Rates.

Art. VIII.23 - Auf Vorschlag der betreffenden Instanzen wählt und ernennt der Minister die ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder gemäß denselben Modalitäten.

Art. VIII.24 - Das Mandat des Präsidenten und der Mitglieder hat eine Dauer von sechs Jahren und ist erneuerbar. Endet das Mandat eines ordentlichen Mitglieds vor seinem normalen Ablauf, übernimmt das betreffende stellvertretende Mitglied das Mandat. Anschließend wird für die verbleibende Laufzeit des ersten Mandats ein neues stellvertretendes Mitglied bestimmt.

Art. VIII.25 - Der Hohe Rat darf zu seinen Versammlungen Personen einladen, deren Beitrag für ihn nützlich sein kann.

Art. VIII.26 - Die Sekretariatsgeschäfte des Hohen Rates werden vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie wahrgenommen.

Art. VIII.27 - Der Hohe Rat arbeitet seine Geschäftsordnung aus. Diese Geschäftsordnung wird dem Minister zur Billigung vorgelegt.

Art. VIII.28 - Der Hohe Rat erstellt einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Dieser Bericht wird veröffentlicht und dem Minister übermittelt.

Art. VIII.29 - Für die Arbeit des Hohen Rates erforderliche Haushaltsmittel werden jedes Jahr in den Haushaltsplan des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie eingetragen. Der König bestimmt die Höhe der Entschädigungen, die den Mitgliedern des Hohen Rates zuerkannt werden können. Er legt die Höhe der Entschädigungen für Fahrt- und Aufenthaltskosten fest.

TITEL 2 - Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen

Art. VIII.30 - [§ 1 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zweckdienliche Maßnahmen zur Schaffung einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle für Konformitätsbewertungsstellen ergreifen, deren Arbeit den Anforderungen von Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates und den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten geltenden harmonisierten Normen genügt.

Die nationale Akkreditierungsstelle ist für die Verwaltung des Akkreditierungsverfahrens verantwortlich, einschließlich Ausstellung und Entzug der Akkreditierungen.

§ 2 - Der Belgische Staat erkennt Urkunden und Konformitätsbewertungsberichte an, die von Stellen ausgestellt werden, die aufgrund des vorliegenden Titels akkreditiert worden sind.

§ 3 - Der Belgische Staat erkennt die Gleichwertigkeit der Dienstleistungen an, die von Akkreditierungsstellen erbracht wurden, mit denen die belgische Akkreditierungsstelle Abkommen über gegenseitige Anerkennung geschlossen hat, und akzeptiert damit aufgrund einer Konformitätsvermutung die Akkreditierungsurkunden dieser Stellen und die Bestätigungen, die von den von ihnen akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt wurden.]

[Art. VIII.30 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. VIII.31 - Der König übt die Ihm durch die Bestimmungen des vorliegenden Titels aufgetragenen Befugnisse auf Vorschlag des Ministers aus.

Art. VIII.32 - § 1 - Ausgaben in Bezug auf [Verwaltung der nationalen Akkreditierungsstelle und Förderung der Akkreditierung] gehen zu Lasten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie.

§ 2 - Es wird ein Fonds für die Deckung der Akkreditierungs- und Zertifizierungskosten eingerichtet.

Unbeschadet anderer Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen kann der König zugunsten dieses Fonds Vergütungen zur Deckung von Bewertungs-, Akkreditierungs-, [...] Überwachungs- und Kontrollkosten auferlegen.

§ 3 - Der König legt hinsichtlich der Vergütungen und Ausgaben Berechnungsmodus und Zahlungsweise fest.

[Art. VIII.32 § 1 abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

TITEL 3 - Maßeinheiten, Eichmaße und Messinstrumente

KAPITEL 1 - Gesetzliche Einheiten

Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. VIII.33 - Das gesetzliche System der Maßeinheiten umfasst die Einheiten des internationalen Einheitensystems und andere Maßeinheiten, die, ohne Teil dieses Systems zu sein, gewöhnlich benutzt werden.

Abschnitt 2 - Maßeinheiten des internationalen Einheitensystems

Art. VIII.34 - Das internationale Einheitensystem (SI) umfasst:

1. Basiseinheiten,
2. abgeleitete Einheiten,
3. Vielfache und Teile der Basiseinheiten.

Art. VIII.35 - § 1 - [Die in Artikel VIII.34 Nr. 1 erwähnten Basiseinheiten, die Größen, auf die sie sich beziehen, und die Einheitenzeichen, die sie bezeichnen, sind:

Größe	Einheit	
	Name	Einheitenzeichen
Zeit	Sekunde	s
Länge	Meter	m
Masse	Kilogramm	kg
Elektrische Stromstärke	Ampere	A
Thermodynamische Temperatur	Kelvin	K
Stoffmenge	Mol	mol
Lichtstärke	Candela	cd

Die Definitionen der SI-Basiseinheiten lauten wie folgt:

1. Maßeinheit der Zeit

Die Sekunde, Einheitenzeichen s, ist die SI-Einheit der Zeit. Sie ist definiert, indem für die Cäsiumfrequenz $\Delta\nu_{\text{Cs}}$, der Frequenz des ungestörten Hyperfeinübergangs des Grundzustands des Cäsiumatoms 133, der Zahlenwert 9 192 631 770 festgelegt wird, ausgedrückt in der Einheit Hz, die gleich s^{-1} ist.

2. Maßeinheit der Länge

Der Meter, Einheitenzeichen m, ist die SI-Einheit der Länge. Er ist definiert, indem für die Lichtgeschwindigkeit in Vakuum c der Zahlenwert 299 792 458 festgelegt wird, ausgedrückt in der Einheit m/s, wobei die Sekunde mittels $\Delta\nu_{\text{Cs}}$ definiert ist.

3. Maßeinheit der Masse

Das Kilogramm, Einheitenzeichen kg, ist die SI-Einheit der Masse. Es ist definiert, indem für die Planck-Konstante h der Zahlenwert $6,626\,070\,15 \times 10^{-34}$ festgelegt wird, ausgedrückt in der Einheit J s, die gleich $\text{kg m}^2 \text{s}^{-1}$ ist, wobei der Meter und die Sekunde mittels c und $\Delta\nu_{\text{Cs}}$ definiert sind.

4. Maßeinheit der elektrischen Stromstärke

Das Ampere, Einheitenzeichen A, ist die SI-Einheit der elektrischen Stromstärke. Es ist definiert, indem für die Elementarladung e der Zahlenwert $1,602\,176\,634 \times 10^{-19}$ festgelegt wird, ausgedrückt in der Einheit C, die gleich A s ist, wobei die Sekunde mittels $\Delta\nu_{\text{Cs}}$ definiert ist.

5. Maßeinheit der thermodynamischen Temperatur

Das Kelvin, Einheitenzeichen K, ist die SI-Einheit der thermodynamischen Temperatur. Es ist definiert, indem für die Boltzmann-Konstante k der Zahlenwert $1,380\,649 \times 10^{-23}$ festgelegt wird, ausgedrückt in der Einheit J K^{-1} , die gleich $\text{kg m}^2 \text{s}^{-2} \text{K}^{-1}$ ist, wobei das Kilogramm, der Meter und die Sekunde mittels h , c und $\Delta\nu_{\text{Cs}}$ definiert sind.

6. Maßeinheit der Stoffmenge

Das Mol, Einheitenzeichen mol, ist die SI-Einheit der Stoffmenge. Ein Mol enthält genau $6,022\,140\,76 \times 10^{23}$ Einzelteilchen. Diese Zahl entspricht dem für die Avogadro-Konstante N_A geltenden festen Zahlenwert, ausgedrückt in der Einheit mol^{-1} , und wird als Avogadro-Zahl bezeichnet.

Die Stoffmenge, Zeichen n , eines Systems ist ein Maß für eine Zahl spezifizierter Einzelteilchen. Bei einem Einzelteilchen kann es sich um ein Atom, ein Molekül, ein Ion, ein Elektron, ein anderes Teilchen oder eine Gruppe solcher Teilchen mit genau angegebener Zusammensetzung handeln.

7. Maßeinheit der Lichtstärke

Die Candela, Einheitenzeichen cd, ist die SI-Einheit der Lichtstärke in einer bestimmten Richtung. Sie ist definiert, indem für das photometrische Strahlungsäquivalent K_{cd} der monochromatischen Strahlung der Frequenz 540×10^{12} Hz der Zahlenwert 683 festgelegt wird, ausgedrückt in der Einheit lm W^{-1} , die gleich cd sr W^{-1} oder $\text{cd sr kg}^{-1} \text{m}^{-2} \text{s}^3$ ist, wobei das Kilogramm, der Meter und die Sekunde mittels h , c und $\Delta\nu_{\text{Cs}}$ definiert sind.]

§ 2 - Abgeleitete Einheiten sind Einheiten, die in der Form eines Produkts von Potenzen von Basiseinheiten mit dem Zahlenfaktor eins bestimmt werden.

§ 3 - Vielfache und Teile der Basiseinheiten des internationalen Einheitensystems sind Einheiten, die gemäß den von der Generalkonferenz für Maß und Gewicht festgelegten Regeln gebildet werden.

[Art. VIII.35 § 1 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 6. Mai 2020 (B.S. vom 12. Mai 2020)]

Abschnitt 3 - Maßeinheiten, die nicht zum internationalen Einheitensystem gehören

Art. VIII.36 - Der König kann in das gesetzliche System Maßeinheiten aufnehmen, die, ohne Teil des internationalen Einheitensystems zu sein, gewöhnlich benutzt werden. Er kann ihre Verwendung auf Fälle beschränken, die Er bestimmt.

Abschnitt 4 - Tabelle der gesetzlichen Maßeinheiten

Art. VIII.37 - Der König legt die Tabelle fest, in der die gesetzlichen Einheiten mit ihrer Bezeichnung, ihrer Definition und ihrem Einheitszeichen festgelegt werden; Er legt auch die Regeln fest, nach denen Vielfache und Teile gebildet werden.

Abschnitt 5 - Anpassung der Rechtsvorschriften an das internationale Einheitensystem

Art. VIII.38 - Der König kann die Bestimmungen der Artikel VIII.34 und VIII.35 abändern, um sie mit Änderungen in Übereinstimmung zu bringen, die die Generalkonferenz für Maß und Gewicht am internationalen Einheitensystem vornimmt.

Abschnitt 6 - Verwendung der Maßeinheiten

Art. VIII.39 - § 1 - Die gesetzlichen Maßeinheiten müssen in authentischen Urkunden, von öffentlichen Behörden ausgehenden Urkunden, Privaturkunden und in Schriftstücken verwendet werden, die im Rahmen der Ausübung eines Berufs, Gewerbes oder Handels ausgestellt werden.

§ 2 - Die Verwendung von Maßeinheiten, die keine gesetzlichen Maßeinheiten sind, ist zur Angabe einer Menge von Gütern oder des Umfangs von Dienstleistungen untersagt:

1. bei Handelsgeschäften oder Güterlieferungen, die einen gewöhnlichen Charakter haben,
2. für die Bestimmung einer Vergütung oder des Preises von Dienstleistungen,
3. auf Rechnungen, Plakaten, Anzeigen und Werbung,
4. auf Waren, die zum Kauf angeboten oder verkauft werden, und auf Verpackungen dieser Waren oder Behältern, die sie enthalten.

§ 3 - Der König kann die Bestimmungen von § 2 auf Spezifikationen ausdehnen, die nicht eine Menge von Gütern oder den Umfang von Dienstleistungen bestimmen.

§ 4 - Die Bestimmungen, die durch die Paragraphen 1, 2 und 3 vorgesehen sind oder aufgrund dieser Paragraphen erlassen werden, gelten nicht für Schriftstücke, die:

1. in Beziehungen mit anderen Ländern verwendet werden,
2. Güter betreffen, die sich außerhalb des Königreichs befinden.

Abschnitt 7 - Eichmaße und Regeln

Art. VIII.40 - Der König erlässt Maßnahmen, die für Festlegung, Bewahrung und Wiedergabe nationaler Eichmaße erforderlich sind, die materialisierbare gesetzliche Maßeinheiten darstellen.

Die nationalen Eichmaße werden verglichen mit und gegebenenfalls angepasst an die internationalen Eichmaße, die gemäß den Bestimmungen der Konvention zur internationalen Vereinheitlichung und Vervollkommnung des metrischen Systems bewahrt werden, unterzeichnet in Paris am 20. Mai 1875, gebilligt durch das Gesetz vom 29. Dezember 1875 und abgeändert durch die am 6. Oktober 1921 in Sèvres unterzeichnete Konvention.

Art. VIII.41 - Der König erlässt Maßnahmen, die für Festlegung und Veröffentlichung der Regeln erforderlich sind, die es ermöglichen, nicht materialisierbare gesetzliche Einheiten wiederzugeben.

Die so festgelegten Regeln müssen den Regeln entsprechen, die von den Organen der in Artikel VIII.40 erwähnten Konvention erlassen werden.

Art. VIII.42 - Es wird davon ausgegangen, dass die nationalen Eichmaße und die Anwendung der Regeln, die der König gemäß Artikel VIII.40 festlegt, die gesetzlichen Einheiten genau wiedergeben.

KAPITEL 2 - *Messinstrumente*

Abschnitt 1 - Verwendungsregeln

Art. VIII.43 - § 1 - Messungen im Wirtschaftskreislauf, mit denen Mengen von Gütern oder der Umfang von Dienstleistungen bestimmt werden sollen, werden mit geeichten Messinstrumenten durchgeführt.

§ 2 - Messungen, die für die Berechnung von Erhebungen und Erstattungen vorgenommen werden, werden mit geeichten Messinstrumenten durchgeführt.

§ 3 - Der König kann die Anwendung von § 1 auf andere Messungen im Wirtschaftskreislauf ausdehnen.

§ 4 - Der König kann die Verwendung geeichter Messinstrumente für Messungen außerhalb des Wirtschaftskreislaufs auferlegen.

Art. VIII.44 - § 1 - Vermietung, Verkauf, Ausstellung oder Anbieten zum Verkauf, Halten im Hinblick auf den Verkauf oder Weitergabe als Prämie folgender Messinstrumente ist untersagt:

1. nicht geeichter Messinstrumente, mit denen Messungen wie in Artikel VIII.43 § 1 bestimmt durchgeführt werden sollen,

2. geeichter Messinstrumente, die in Anwendung von Artikel VIII.51 von der Ersteichung befreit sind, wenn diese Messinstrumente den in Artikel VIII.46 vorgesehenen oder aufgrund dieses Artikels erlassenen Vorschriften nicht genügen.

§ 2 - Die Bestimmungen von § 1 sind nicht anwendbar auf Messinstrumente, die gemäß diesbezüglicher Vorschriften mit einer Kennzeichnung versehen sind, aus der hervorgeht, dass sie nicht für Messungen im Wirtschaftskreislauf wie in § 1 festgelegt bestimmt sind.

§ 3 - Auf Messen, Ausstellungen und Vorführungen dürfen nicht geeichte Messinstrumente gezeigt werden, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie vorliegendem Titel nicht entsprechen und nicht in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden dürfen.

§ 4 - Der König kann Vermietung, Verkauf, Ausstellung oder Anbieten zum Verkauf, Halten im Hinblick auf den Verkauf oder Weitergabe als Prämie nicht geeichter Messinstrumente, mit denen Messungen wie in Artikel VIII.43 §§ 3 und 4 bestimmt durchgeführt werden sollen, verbieten.

Art. VIII.45 - An Orten, an denen gewöhnlich Messungen wie in Artikel VIII.43 § 1 oder aufgrund von Artikel VIII.43 §§ 3 und 4 bestimmt durchgeführt werden, verfügen Personen, die diese Messungen durchführen, vor Ort ständig über geeichte Messinstrumente in ausreichender Zahl, mit denen vorerwähnte Messungen durchgeführt werden können.

Art. VIII.46 - § 1 - Messinstrumente, mit denen Messungen wie in Artikel VIII.43 bestimmt durchgeführt werden sollen, geben die Messresultate in gesetzlichen Maßeinheiten an.

§ 2 - Der König legt Vorschriften in Bezug auf andere Bedingungen fest, denen in § 1 erwähnte Messinstrumente genügen müssen, und in Bezug auf ihre Zusammensetzung und ihre Messeigenschaften.

Abschnitt 2 - Eichung von Messinstrumenten

Art. VIII.47 - Eichung von Messinstrumenten umfasst:

1. Untersuchung eines Modells im Hinblick auf seine Zulassung,
2. Ersteichung,
3. Nacheichung.

Diese Vorgänge werden durch Anbringen von Eichstempeln beziehungsweise -zeichen oder Ausstellen von Bescheinigungen nachgewiesen.

Der König kann andere Eichvorgänge bestimmen.

Art. VIII.48 - Damit ein Modell zugelassen werden kann, muss es derart gebaut sein, dass Messinstrumente, die nach diesem Modell hergestellt werden, den Vorschriften für diese Instrumente nach Artikel VIII.46 genügen.

Wird ein Modell zugelassen, wird dem Antragsteller eine Zulassungsbescheinigung ausgestellt. Auch wird ihm ein Modellzulassungszeichen zugeteilt, wenn entsprechende Messinstrumente nicht von der Ersteichung befreit sind, oder werden ihm Modellzulassungstempel ausgeliefert, wenn entsprechende Messinstrumente von der Ersteichung befreit sind.

Die Person, auf deren Namen die in vorhergehendem Absatz erwähnte Zulassungsbescheinigung ausgestellt wird, ist unter Ausschluss anderer Personen ermächtigt, das zugeteilte Zeichen oder die abgelieferten Stempel auf Messinstrumenten anzubringen, und zwar ausschließlich auf Messinstrumenten, die nach dem Modell hergestellt worden sind, das dem Zeichen beziehungsweise dem Stempel zugrunde liegt.

Art. VIII.49 - Die Ersteichung besteht in der Untersuchung der Konformität des vorgelegten Messinstruments mit den gesetzlichen Anforderungen. Bei positivem Ergebnis werden ein oder mehrere Eichstempel auf dem Instrument angebracht oder wird eine Eichbescheinigung ausgestellt.

Art. VIII.50 - Die Nacheichung besteht in der Untersuchung, ob ein bereits im Rahmen der Ersteichung untersuchtes Instrument weiter den gesetzlichen Anforderungen genügt. Bei

positivem Ergebnis werden ein oder mehrere Eichstempel auf dem Instrument angebracht oder wird eine Eichbescheinigung ausgestellt.

Art. VIII.51 - In Fällen und unter Bedingungen, die der König bestimmt, kann der König Messinstrumente von der Untersuchung eines Modells im Hinblick auf seine Zulassung, von der Ersteichung und der Nacheichung oder von der Nacheichung befreien.

Art. VIII.52 - Der König kann Messinstrumente einer technischen Kontrolle unterwerfen, damit überprüft wird, ob sie den gesetzlichen Anforderungen genügen oder in gutem Betriebszustand sind. Bei positivem Ergebnis werden ein oder mehrere Zulassungszeichen auf dem Instrument angebracht oder wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Art. VIII.53 - § 1 - Der König legt Regeln für Modellzulassung, Ersteichung, Nacheichung und technische Kontrolle fest. Er legt das Muster der Stempel und Bescheinigungen fest.

§ 2 - Der König legt fest, welche Hilfsmittel und welche Mitarbeit der Interessenhabe bei der Eichung liefern muss.

§ 3 - Der König kann bestimmen, dass unter den von Ihm festgelegten Bedingungen Messinstrumente aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Anwendung des vorliegenden Titels als geeicht angesehen werden können, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaats oder Richtlinien der Europäischen Union genügen und darüber hinaus mit gültigen Stempeln oder Zeichen versehen sind, die vom betreffenden Mitgliedstaat auferlegt beziehungsweise in den Richtlinien vorgesehen sind.

Art. VIII.54 - Für Modellzulassung, Auslieferung von Modellzulassungsstempeln, Ersteichung und Nacheichung kann eine Eichgebühr erhoben werden. Der König bestimmt die Höhe der Eichgebühr und wie sie erhoben wird.

Gesetzliche Bestimmungen über Beschwerden, Beitreibung, Verfolgung und Vorzugsrechte im Bereich der Steuern zugunsten des Staates gelten für die aufgrund des vorliegenden Titels festgelegte Eichgebühr.

KAPITEL 3 - *Gemeinsame Bestimmungen*

Art. VIII.55 - § 1 - Der König bestimmt den Dienst, der mit der Erbringung der in vorliegendem Titel erwähnten metrologischen Leistungen beauftragt ist. Der Dienst ist darüber hinaus beauftragt:

1. auf Antrag technische und wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Metrologie zu erbringen,

2. auf Antrag Kalibrierungen durchzuführen, die Messverrichtungen sind, die nicht durch die Eichvorschriften auferlegt sind und mit denen Fehlerwerte von Messinstrumenten bestimmt werden sollen auf der Grundlage nationaler Eichmaße und gesetzlicher Maßeinheiten,

3. metrologische Tätigkeiten auf belgischer Ebene zu koordinieren, an internationalen Vergleichsmessungsprogrammen teilzunehmen, um die internationale Anerkennung nationaler Eichmaße sicherzustellen, und Belgien bei den Organen der in Artikel VIII.40 erwähnten Konvention und den internationalen Organisationen für Metrologie zu vertreten.

§ 2 - Der König bestimmt die Modalitäten in Bezug auf die in § 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Leistungen. Er bestimmt die Stempel, Zeichen und Bescheinigungen, durch die nachgewiesen wird, dass diese Leistungen erfolgt sind.

§ 3 - Der König bestimmt die Höhe der Kosten in Bezug auf die aufgrund von § 1 Nr. 1, 2 und 3 erbrachten Leistungen und wie sie eingezogen werden.

§ 4 - Der König ergreift nützliche Maßnahmen, damit das metrologische Potenzial angemessen und auf abgestimmte Weise genutzt wird:

1. hinsichtlich der Eichung von Messinstrumenten, auf der Grundlage eines Systems der Anerkennung öffentlicher und privater Einrichtungen. Der König bestimmt die Voraussetzungen, die diese Einrichtungen erfüllen müssen, damit sie die in vorliegendem Titel erwähnten metrologischen Leistungen erbringen dürfen,

2. hinsichtlich der wissenschaftlichen Metrologie, auf der Grundlage eines Netzes von Forschungsinstituten oder öffentlichen und privaten Laboren, nachstehend "Netz" genannt, die insbesondere den Kriterien genügen, die von den Organen der in Artikel VIII.40 erwähnten Konvention festgelegt worden sind. Der König bestimmt die Modalitäten der Entwicklung und Arbeit des Netzes und die Voraussetzungen, die diese Forschungsinstitute und Labore erfüllen müssen, um dem Netz angehören und weiter angehören zu können.

Art. VIII.56 - Der König kann im Wege einer allgemeinen Bestimmung von den Bestimmungen der Artikel VIII.39 §§ 1 und 2, VIII.43 §§ 1 und 2 und VIII.44 § 1 abweichen.

Der König kann in Bezug auf vorerwähnte Bestimmungen ebenfalls Sonderabweichungen gewähren; dies gilt auch für Bestimmungen, die in Anwendung der Artikel VIII.39 § 3, VIII.43 §§ 3 und 4 und VIII.44 § 4 erlassen werden. Er kann von Ihm bestimmte Dienste, Behörden und öffentliche Einrichtungen beauftragen, Abweichungen zu gewähren. Abweichungen können nur auf Antrag gewährt werden.

In Absatz 1 und 2 vorgesehene Abweichungen können Einschränkungen enthalten und Bedingungen unterworfen werden; sie sind zu begründen.

Beschlüsse, mit denen der König Behörden oder Einrichtungen ermächtigt, Abweichungen zu gewähren, sind ebenfalls zu begründen.

[TITEL 4 - *Konformität*]

[Unterteilung Titel 4 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

[**Art. VIII.57** - Zur Umsetzung oder Implementierung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur technischen Harmonisierung wie erwähnt in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 kann der König:

1. Bedingungen festlegen, denen Produkte genügen müssen, um auf dem Markt bereitgestellt zu werden,

2. Verpflichtungen von Wirtschaftsakteuren festlegen,

3. Bedingungen festlegen, denen angemeldete Stellen genügen müssen,]

[4. Wirtschaftsakteure von Verpflichtungen, die auf der Grundlage von Nr. 2 festgelegt werden, befreien.]

[Art. VIII.57 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016); einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[TITEL 5 - Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen]

[Unterteilung Titel 5 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[KAPITEL 1 - Anwendungsbereich]

[Unterteilung Kapitel 1 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[Art. VIII.58 - § 1 - Vorliegender Titel gilt für folgende Dienstleistungen, die für Verbraucher erbracht werden:

1. Bankdienstleistungen für Verbraucher,
2. Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce).

§ 2 - In Abweichung von § 1 gilt vorliegender Titel nicht für folgende Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

1. aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Titels veröffentlicht wurden,
2. Dateiformate von Büro-Anwendungen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Titels veröffentlicht wurden,
3. Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen barrierefrei zugänglich in digitaler Form bereitgestellt werden,
4. Inhalte von Dritten, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur weder finanziert oder entwickelt werden noch seiner Kontrolle unterliegen,
5. Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, das heißt deren Inhalte nach Inkrafttreten des vorliegenden Titels weder aktualisiert noch überarbeitet werden.]

[Art. VIII.58 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[KAPITEL 2 - Allgemeine Grundsätze]

[Unterteilung Kapitel 2 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[**Art. VIII.59** - § 1 - Dienstleistungserbringer gestalten und erbringen ausschließlich Dienstleistungen wie in Artikel VIII.58 § 1 erwähnt, die im Einklang mit den in Anlage 1 zu vorliegendem Buch erwähnten Barrierefreiheitsanforderungen stehen.

Wenn Dienstleistungen oder Teile von Dienstleistungen wie in Artikel VIII.58 § 1 erwähnt an Dritte als Unterauftragnehmer vergeben werden, stellen die Dienstleistungserbringer sicher, dass diese Dienstleistungen die in Anlage 1 zu vorliegendem Buch erwähnten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen.

Der König kann die in Anlage 1 zu vorliegendem Buch aufgenommene Liste der Barrierefreiheitsanforderungen ändern und ergänzen.

§ 2 - Der König kann alle oder bestimmte Kategorien von Kleinstunternehmen von allen oder einigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der in Anlage 1 zu vorliegendem Buch erwähnten Barrierefreiheitsanforderungen ausnehmen.

§ 3 - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete können Unternehmen Gutachten abgeben und Auskünfte erteilen, wie sie die in Anlage 1 zu vorliegendem Buch erwähnten Barrierefreiheitsanforderungen und andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Anforderungen erfüllen können. Gutachten und Auskünfte von allgemeiner Tragweite werden dem Nationalen Hohen Rat für Personen mit Behinderung zur Stellungnahme vorgelegt; der Rat gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Monaten und in dringenden Fällen von einem Monat ab.]

[Art. VIII.59 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[KAPITEL 3 - Pflichten der Dienstleistungserbringer]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[Art. VIII.60 - Die Dienstleistungserbringer erstellen die notwendigen Informationen im Einklang mit Anlage 2 zu vorliegendem Buch und erläutern darin, inwiefern die Dienstleistungen die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen beziehungsweise nicht erfüllen. Diese Informationen werden der Allgemeinheit in schriftlicher und mündlicher Form bereitgestellt, auch in einer für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form. Die Dienstleistungserbringer bewahren die Informationen so lange auf, wie die Dienstleistung angeboten wird.

Der König kann die in Anlage 2 zu vorliegendem Buch aufgenommene Liste der Informationen über die Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen, ändern und ergänzen.]

[Art. VIII.60 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[Art. VIII.61 - § 1 - Die Dienstleistungserbringer gewährleisten durch die Anwendung von Verfahren, dass die in Anlage 1 zu vorliegendem Buch erwähnten Barrierefreiheitsanforderungen bei der Erbringung einer Dienstleistung erfüllt werden, solange die Dienstleistung erbracht wird. Die Dienstleistungserbringer tragen Veränderungen bei den Merkmalen der Erbringung der Dienstleistung, Veränderungen bei den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und Änderungen der harmonisierten Normen oder technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Übereinstimmung der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen verwiesen wird, gebührend Rechnung.

§ 2 - Ab dem Zeitpunkt, an dem eine Dienstleistung nicht mehr konform ist, ergreifen die Dienstleistungserbringer die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienstleistung mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Wenn die Dienstleistung den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, unterrichten die Dienstleistungserbringer außerdem unverzüglich die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten darüber; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Der König kann bestimmen, auf welche Weise die Dienstleistungserbringer die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten darüber unterrichten können und welche Informationen genau mitgeteilt werden müssen.

§ 3 - Die Dienstleistungserbringer händigen den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität der Dienstleistung mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich sind. Sie kooperieren mit diesen Bediensteten auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Übereinstimmung der Dienstleistung mit den erwähnten Anforderungen ergriffen werden.]

[Art. VIII.61 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[KAPITEL 4 - *Grundlegende Veränderungen von Dienstleistungen und unverhältnismäßige Belastungen für die Dienstleistungserbringer*]

[Unterteilung Kapitel 4 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[**Art. VIII.62** - § 1 - Die in Anlage 1 zu vorliegendem Buch erwähnten Barrierefreiheitsanforderungen gelten nur insoweit, als deren Einhaltung:

1. keine wesentliche Änderung einer Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale der Dienstleistung führt, und
2. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der betreffenden Dienstleistungserbringer führt.

Wenn bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung wie in Absatz 1 erwähnt mit sich bringen und andere Barrierefreiheitsanforderungen nicht, werden letztere vollständig erfüllt. Wenn bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen nur teilweise eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung wie in Absatz 1 erwähnt mit sich bringen, wird der Teil der Barrierefreiheitsanforderungen, der keine grundlegende Veränderung oder unverhältnismäßige Belastung mit sich bringt, vollständig erfüllt.

§ 2 - Die Dienstleistungserbringer nehmen eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der in Anlage 1 zu vorliegendem Buch erwähnten Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung mit sich bringen würde oder aufgrund der in Anlage 3 zu vorliegendem Buch angeführten einschlägigen Kriterien zu einer unverhältnismäßigen Belastung gemäß § 1 führen würde.

§ 3 - Die Dienstleistungserbringer dokumentieren die Beurteilung nach § 2. Wenn eine oder mehrere Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung oder unverhältnismäßige Belastung wie in § 1 erwähnt mit sich bringen, werden die in Anlage 3 zu vorliegendem Buch angeführten einschlägigen Kriterien pro Barrierefreiheitsanforderung in die Beurteilung aufgenommen; dabei werden die genauen Auswirkungen konkret erläutert. Die Dienstleistungserbringer bewahren alle einschlägigen Ergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Erbringung einer Dienstleistung auf. Auf Verlangen der in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten legen sie ihnen ein Exemplar der in § 2 erwähnten Beurteilung vor.

§ 4 - Dienstleistungserbringer, die sich auf § 1 Absatz 1 Nr. 2 berufen, führen für jede Dienstleistungskategorie oder -art ihre Beurteilung in Bezug auf das Vorliegen einer unverhältnismäßigen Belastung erneut aus:

1. wenn die angebotene Dienstleistung verändert wird oder
2. wenn sie von den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten dazu aufgefordert werden und
3. mindestens aber alle fünf Jahre.

§ 5 - Wenn Dienstleistungserbringer zu Zwecken der Verbesserung der Barrierefreiheit nichteigene - öffentliche oder private - Mittel erhalten, sind sie nicht dazu berechtigt, sich auf § 1 Absatz 1 Nr. 2 zu berufen.

§ 6 - Wenn sich Dienstleistungserbringer bei einer bestimmten Dienstleistung auf § 1 berufen, übermitteln sie den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten proaktiv Informationen darüber, dass sie sich auf eine der in § 1 erwähnten Ausnahmen berufen.

Der König kann bestimmen, auf welche Weise die Dienstleistungserbringer die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten darüber unterrichten können und welche Informationen genau mitgeteilt werden müssen.

§ 7 - Der König kann die in Anlage 3 zu vorliegendem Buch aufgenommene Liste der Kriterien für die Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung ändern, ergänzen und präzisieren.

Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten können Regelungen veröffentlichen, wie die in Anlage 3 zu vorliegendem Buch erwähnten Kriterien zu beurteilen oder auszulegen sind. Gegebenenfalls treten diese Regelungen erst nach Billigung durch den König in Kraft.]

[Art. VIII.62 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[KAPITEL 5 - Konformitätsvermutung]

[Unterteilung Kapitel 5 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[**Art. VIII.63** - Bei Dienstleistungen, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen, wird insofern eine Konformität mit den in vorliegendem Titel und seinen Ausführungserlassen erwähnten Barrierefreiheitsanforderungen vermutet, als sich diese Normen oder Teile davon auf diese Anforderungen erstrecken.

Dienstleistungen, die den technischen Spezifikationen oder Teilen davon entsprechen, gelten als konform mit den in vorliegendem Titel und seinen Ausführungserlassen erwähnten Barrierefreiheitsanforderungen, sofern diese Anforderungen durch diese technischen Spezifikationen oder Teile davon abgedeckt werden.]

[Art. VIII.63 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[KAPITEL 6 - Barrierefreiheitsanforderungen in anderen Rechtsakten der Union]

[Unterteilung Kapitel 6 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[**Art. VIII.64** - Erfüllen die Merkmale, Bestandteile oder Funktionen von Dienstleistungen die gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 bis 3 des vorliegenden Buches festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen des vorliegenden Titels, so wird vermutet, dass sie die einschlägigen Verpflichtungen gemäß anderen Rechtsakten der Union als der Richtlinie (EU) 2019/882 hinsichtlich der Barrierefreiheit dieser Merkmale, Bestandteile oder Funktionen erfüllen, sofern in diesen anderen Rechtsakten nichts anderes festgelegt ist.]

[Art. VIII.64 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[**Art. VIII.65** - Ist die Konformität mit harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen oder Teilen davon, die gemäß Artikel VIII.63 angenommen werden, gegeben, so wird die Einhaltung von Artikel VIII.64 vermutet, soweit diese Normen und technischen Spezifikationen oder Teile davon die in vorliegendem Titel und seinen Ausführungserlassen erwähnten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen.]

[Art. VIII.65 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[KAPITEL 7 - Bericht und Überprüfung]

[Unterteilung Kapitel 7 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[**Art. VIII.66** - Bis zum 28. Juni 2030 und danach alle fünf Jahre erstellen die für Wirtschaft beziehungsweise Soziale Eingliederung zuständigen Minister nach Konsultation der betreffenden Interessengruppen und Beurteilung der Begebenheiten vor Ort einen Bericht für die Abgeordnetenkammer. In diesem Bericht wird die Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen in der Praxis beschrieben und angegeben, ob der Anwendungsbereich auf andere Dienstleistungen ausgeweitet werden könnte.]

[Art. VIII.66 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[Anlage 1]

[Anlage 1 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

Barrierefreiheitsanforderungen

Abschnitt 1

Allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für alle in Artikel VIII.58 § 1 erwähnten Dienstleistungen

Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass Menschen mit Behinderungen sie voraussichtlich maximal nutzen,

1. muss die Barrierefreiheit der zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte gemäß den Gesetzen und Erlassen zur Ausführung der Richtlinie (EU) 2019/882 gewährleistet sein,

2. muss die Bereitstellung von Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung sowie - für den Fall, dass für die Erbringung der Dienstleistung Produkte verwendet werden - die Bereitstellung von Informationen über deren Verbindung zu diesen Produkten sowie über deren Barrierefreiheitsmerkmale und deren Interoperabilität mit Hilfsmitteln und -einrichtungen folgenden Anforderungen genügen:

a) Die Informationen werden über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt.

b) Sie werden in verständlicher Weise dargestellt.

c) Sie werden den Nutzern auf eine Weise dargestellt, die sie wahrnehmen können.

d) Der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die von Nutzern in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können.

e) Sie werden in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt.

f) Es wird eine alternative Darstellung des Inhalts angeboten, wenn Elemente mit Nicht-Text-Inhalten enthalten sind.

g) Die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen elektronischen Informationen werden auf kohärente und angemessene Weise bereitgestellt, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden,

3. müssen Websites einschließlich der zugehörigen Online-Anwendungen und auf Mobilgeräten angebotenen Dienstleistungen, einschließlich mobiler Apps, auf kohärente und angemessene Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden,

4. müssen, wenn Unterstützungsdienste (Help-Desk, Call-Center, technische Unterstützung, Relaisdienste und Einweisungsdienste) verfügbar sind, Informationen über die Barrierefreiheit und die Kompatibilität des Produkts mit assistiven Technologien mit barrierefreien Kommunikationsmitteln bereitgestellt werden.

Abschnitt 2

Zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen für Bankdienstleistungen für Verbraucher

Damit Bankdienstleistungen für Verbraucher so erbracht werden, dass Menschen mit Behinderungen sie voraussichtlich maximal nutzen, müssen für die Ausführung der Dienstleistungen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen vorgesehen sein, die eine Anpassung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ermöglichen und die Interoperabilität mit assistiven Technologien gewährleisten:

1. Bereitstellung von Identifizierungsmethoden, elektronischen Signaturen, Sicherheit und Zahlungsdiensten, die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind,

2. Gewährleistung, dass die Informationen verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 (Höhere Mittelstufe) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats liegt.

Abschnitt 3

Zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce)

Damit Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce) so erbracht werden, dass Menschen mit Behinderungen sie voraussichtlich maximal nutzen, müssen für die Ausführung der Dienstleistungen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen vorgesehen sein, die eine Anpassung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ermöglichen und die Interoperabilität mit assistiven Technologien gewährleisten:

1. Bereitstellung der Informationen zur Barrierefreiheit der zum Verkauf stehenden Produkte und Dienstleistungen, wenn diese Informationen vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur zur Verfügung gestellt werden,

2. Gewährleistung der Barrierefreiheit der Identifizierungs-, Sicherheits- und Zahlungsfunktionen, wenn diese nicht in Form eines Produkts, sondern im Rahmen einer Dienstleistung bereitgestellt werden, durch deren wahrnehmbare, bedienbare, verständliche und robuste Gestaltung,

3. Bereitstellung von Identifizierungsmethoden, elektronischen Signaturen und Zahlungsdiensten, die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind.

Abschnitt 4

Anforderungen an die Funktionalität

Wenn sich die in den Abschnitten 1 bis 3 der vorliegenden Anlage festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen nicht auf eine oder mehrere die Gestaltung und Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen betreffende Funktion(en) beziehen, werden diese Funktionen oder Mittel im Interesse einer möglichst starken voraussichtlichen Nutzung durch Menschen mit Behinderungen durch Erfüllung der diesbezüglichen Anforderungen an die Funktionalität barrierefrei gestaltet.

Diese Anforderungen an die Funktionalität dürfen als Alternative zu einer oder mehreren speziellen technischen Anforderung(en) nur verwendet werden, wenn in den Barrierefreiheitsanforderungen auf sie verwiesen wird, und nur dann, wenn ihre Anwendung den Barrierefreiheitsanforderungen entspricht und festgestellt wird, dass die Gestaltung und Herstellung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistungen bei der voraussichtlichen Nutzung durch Menschen mit Behinderungen zu einer gleichwertigen oder besseren Barrierefreiheit führt.

1. Nutzung bei fehlendem Sehvermögen

Wenn das Produkt oder die Dienstleistung visuelle Bedienungsformen bietet, muss mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die kein Sehvermögen erfordert.

2. Nutzung mit eingeschränktem Sehvermögen

Wenn das Produkt oder die Dienstleistung visuelle Bedienungsformen bietet, muss mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die die Nutzung bei eingeschränktem Sehvermögen ermöglicht.

3. Nutzung bei fehlendem Farbunterscheidungsvermögen

Wenn das Produkt oder die Dienstleistung visuelle Bedienungsformen bietet, muss mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die keine Farbunterscheidung erfordert.

4. Nutzung bei fehlendem Hörvermögen

Wenn das Produkt oder die Dienstleistung auditive Bedienungsformen bietet, muss mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die kein Hörvermögen erfordert.

5. Nutzung mit eingeschränktem Hörvermögen

Wenn das Produkt oder die Dienstleistung auditive Bedienungsformen bietet, muss mindestens eine Bedienungsform mit erweiterten Audiofunktionen vorhanden sein, die die Nutzung bei eingeschränktem Hörvermögen ermöglicht.

6. Nutzung bei fehlendem Sprechvermögen

Wenn für das Produkt oder die Dienstleistung eine stimmliche Eingabe des Nutzers erforderlich ist, muss mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die keine stimmliche Eingabe erfordert. Als stimmliche Eingabe gelten auch orale Laute wie Sprechen, Pfeifen oder Schnalzen.

7. Nutzung bei eingeschränkten manuell-motorischen Fähigkeiten oder eingeschränkter Kraft

Wenn das Produkt oder die Dienstleistung manuell bedient werden muss, muss mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die die Nutzung mithilfe anderer Bedienungsformen ermöglicht, die keine feinmotorische Steuerung und Bedienung, Handmuskelfkraft oder gleichzeitige Bedienung von mehr als einem Bedienelement erfordern.

8. Nutzung bei eingeschränkter Reichweite

Die Bedienelemente des Produkts müssen sich in der Reichweite aller Nutzer befinden. Wenn das Produkt oder die Dienstleistung manuelle Bedienungsformen bietet, muss mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die die Bedienung bei eingeschränkter Reichweite und Kraft ermöglicht.

9. Minimierung der Gefahr, dass ein fotosensitiver Anfall ausgelöst wird

Wenn das Produkt visuelle Bedienungsformen bietet, sind fotosensitive Anfälle auslösende Bedienungsformen zu vermeiden.

10. Nutzung bei eingeschränkter Kognition

Das Produkt oder die Dienstleistung muss mit mindestens einer Bedienungsform ausgestattet sein, die Funktionen umfasst, die die Nutzung erleichtern und vereinfachen.

11. Datenschutz

Wenn das Produkt oder die Dienstleistung Funktionen umfasst, die der Barrierefreiheit dienen, muss mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, mit der der Datenschutz der Nutzer bei Verwendung dieser Barrierefreiheitsfunktionen gewahrt ist.

[Anlage 2]

[Anlage 2 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

Informationen über Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen

1. Der Dienstleistungserbringer gibt in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem ähnlichen Dokument an, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel VIII.59 § 1 erfüllt. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken - soweit für die Bewertung von Belang - die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab. Neben den Anforderungen an die Verbraucherinformation gemäß der Richtlinie 2011/83/EU enthalten die Informationen gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- a) eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format,
- b) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind,
- c) eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen in Anlage 1 aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt.

2. Um den Anforderungen gemäß Nr. 1 zu entsprechen, kann der Dienstleistungserbringer die harmonisierten Normen und technische Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen anwenden.

3. Der Dienstleistungserbringer legt Informationen vor, die belegen, dass bei der Dienstleistungserbringung und ihrer Überwachung gewährleistet wird, dass die Dienstleistung die Anforderungen gemäß Nr. 1 und die anwendbaren Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 erfüllt.

[Anlage 3]

[Anlage 3 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung

Kriterien zur Vornahme und Dokumentation der Beurteilung:

1. Verhältnis der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten zu den Gesamtkosten (Betriebs- und Investitionsausgaben) der Herstellung, des Vertriebs oder der Einfuhr des Produkts bzw. der Erbringung der Dienstleistung für die Wirtschaftsakteure.

Kriterien zur Beurteilung der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten:

a) Kriterien in Bezug auf einmalige Organisationskosten, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:

I) Kosten für zusätzliches Personal mit Fachkenntnissen im Bereich Barrierefreiheit,

II) Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal und dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit,

III) Kosten für die Entwicklung eines neuen Prozesses zur Einbeziehung der Barrierefreiheit in die Erbringung von Dienstleistungen,

IV) Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitfäden zur Barrierefreiheit,

V) einmalige Kosten, um sich mit der Rechtslage zur Barrierefreiheit vertraut zu machen,

b) Kriterien in Bezug auf laufende Kosten für Produktion und Entwicklung, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:

I) Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Auslegung von Barrierefreiheitsfunktionen der Dienstleistung,

II) im Rahmen der Produktionsprozesse entstehende Kosten,

III) Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung der Dienstleistung unter dem Aspekt der Barrierefreiheit,

IV) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentation,

2. Geschätzte Kosten und Vorteile für die Wirtschaftsakteure, einschließlich Produktionsprozessen und Investitionen, im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Anzahl der Nutzungen und die Nutzungshäufigkeit der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind,

3. Verhältnis der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten zum Nettoumsatz des Wirtschaftsakteurs.

Kriterien zur Beurteilung der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten:

a) Kriterien in Bezug auf einmalige Organisationskosten, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:

I) Kosten für zusätzliches Personal mit Fachkenntnissen im Bereich Barrierefreiheit,

II) Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal und dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit,

III) Kosten für die Entwicklung eines neuen Prozesses zur Einbeziehung der Barrierefreiheit in die Erbringung von Dienstleistungen,

IV) Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitfäden zur Barrierefreiheit,

V) einmalige Kosten, um sich mit der Rechtslage zur Barrierefreiheit vertraut zu machen,

b) Kriterien in Bezug auf laufende Kosten für Produktion und Entwicklung, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:

I) Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Auslegung von Barrierefreiheitsfunktionen der Dienstleistung,

II) Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung der Dienstleistung unter dem Aspekt der Barrierefreiheit,

III) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentation.

[Anlage 4]

[Anlage 4 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

Indikative unverbindliche Beispiele möglicher Lösungen, die zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen in Anlage 1 beitragen

Abschnitt 1

Beispiele für allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für alle Dienstleistungen wie in Artikel VIII.58 erwähnt

Anforderungen in Anlage 1 Abschnitt 1

Erbringung von Dienstleistungen

1. Kein Beispiel angegeben.

2.

a) Bereitstellung elektronischer Dateien, die über einen Computer mit Screenreader vorgelesen werden können, sodass blinde Menschen diese Informationen nutzen können.

b) Konsequente bzw. klar und logisch strukturierte Verwendung derselben Begriffe, sodass Menschen, die eine geistige Beeinträchtigung haben, sie besser verstehen können.

c) Bereitstellung einer Untertitelung von Anleitungsvideos.

d) Vorsehen des Ausdrucks einer Datei in Braille-Schrift, damit blinde Menschen sie nutzen können.

e) Vorsehen, dass der Text für sehbehinderte Menschen lesbar ist.

f) Ergänzung eines Schaubilds durch eine Textbeschreibung, in der die wichtigsten Elemente genannt oder zentrale Vorgänge beschrieben werden.

g) Vorsehen, dass Informationen über die Dienstleistung, die der Dienstleistungserbringer auf einem USB-Stick bereitstellt, barrierefrei sind.

3. Vorsehen, dass für Bilder eine Textbeschreibung bereitgestellt wird, über die Tastatur Zugang zum gesamten Funktionsumfang besteht, Nutzern genügend Zeit zum Lesen eingeräumt wird, Inhalte in vorhersehbarer Weise dargestellt werden und funktionieren und Kompatibilität mit assistiven Technologien hergestellt wird, sodass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen die Möglichkeit haben, Websites zu lesen und mit ihnen zu interagieren.

4. Kein Beispiel angegeben.

Abschnitt 2

Beispiele für zusätzlichen Barrierefreiheitsanforderungen für Bankdienstleistungen für Verbraucher wie in Anlage 1 Abschnitt 2 erwähnt

1. Vorsehen, dass die auf dem Bildschirm angezeigten Identifizierungs-Dialogfelder Vorlesefunktionen unterstützen, sodass sie von blinden Menschen bedient werden können.
2. Kein Beispiel angegeben.

Abschnitt 3

Beispiele für zusätzlichen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce) wie in Anlage 1 Abschnitt 3 erwähnt

1. Sicherstellung, dass die verfügbaren Informationen zu den Barrierefreiheitsmerkmalen eines Produkts nicht gelöscht werden.
2. Vorsehen, dass die Benutzerschnittstelle von Zahlungsdiensten über Spracheingabe bedient werden kann, damit blinde Menschen selbstständig im Internet einkaufen können.
3. Vorsehen, dass die auf dem Bildschirm angezeigten Identifizierungs-Dialogfelder Vorlesefunktionen unterstützen, sodass sie von blinden Menschen bedient werden können.

[BUCH IX - SICHERHEIT VON PRODUKTEN UND DIENSTEN

[Buch IX mit den Artikeln IX.1 bis IX.14 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 25. April 2013 (B.S. vom 1. April 2014)]

KAPITEL 1 - Allgemeine Sicherheitsanforderung

Art. IX.1 - Vorliegendes Buch dient hauptsächlich dem Schutz der Sicherheit des Benutzers und der Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit.

Hinsichtlich der Produkte und Dienste, für die spezifische Sicherheitsvorschriften bestehen, gilt dieses Buch ausschließlich für Risiken, die nicht durch diese spezifischen Vorschriften abgedeckt werden.

Art. IX.2 - Hersteller dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen und nur sichere Dienste anbieten.

Art. IX.3 - § 1 - Ein Produkt beziehungsweise ein Dienst gilt als sicher, wenn es/er den harmonisierten Normen entspricht, soweit es um Risiken und Risikokategorien geht, die durch diese Normen geregelt werden.

§ 2 - Wenn für ein Produkt beziehungsweise für einen Dienst harmonisierte Normen ganz oder teilweise fehlen, wird die Übereinstimmung mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung unter Berücksichtigung insbesondere folgender Elemente - soweit vorhanden - beurteilt:

1. der nicht bindenden nationalen Normen zur Umsetzung europäischer Normen, die nicht in Artikel I.10.19 erwähnt sind,

2. der nationalen belgischen Normen,

3. der Empfehlungen der Kommission der Europäischen Union zur Festlegung von Leitlinien für die Beurteilung der Produktsicherheit,

4. der im betreffenden Bereich geltenden Verhaltenskodizes für die Produktsicherheit,

5. des derzeitigen Standes des Wissens und der Technik,

6. der Sicherheit, die von den Benutzern vernünftigerweise erwartet werden kann,

7. internationaler Normen.

Art. IX.4 - § 1 - Im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit oder der Gesundheit des Benutzers kann der König auf Vorschlag des Ministers:

1. für eine Produktkategorie Herstellung, Einfuhr, Verarbeitung, Ausfuhr, Angebot, Ausstellung, Verkauf, Aufarbeitung, Beförderung, Verteilung - selbst kostenlos -, Vermietung, Bereitstellung, Lieferung nach Reparatur, Inbetriebnahme, Besitz, Etikettierung, Verpackung, Umlauf und/oder Gebrauchsweise verbieten oder regeln und die einzuhaltenden Bedingungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bestimmen und

2. eine Dienstkategorie verbieten oder für eine Dienstkategorie die Bedingungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, unter denen sie geleistet werden können, bestimmen.

Der Minister oder sein Beauftragter konsultiert für jeden Entwurf eines Erlasses zur Ausführung des vorliegenden Paragraphen eine Vertretung des Sektors der betreffenden Produkte oder Dienste, der Verbraucher- und gegebenenfalls der Arbeitnehmerorganisationen.

Diese Konsultierung kann über einen Begutachtungsantrag, der an die Kommission für Verbrauchersicherheit gerichtet ist, erfolgen. Der Minister oder sein Beauftragter legt die Frist fest, innerhalb deren die Stellungnahme abzugeben ist. Diese Frist muss mindestens zwei Monate betragen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellungnahme der Kommission nicht mehr erforderlich, insofern eine Konsultierung wie im vorhergehenden Absatz vorgesehen erfolgt.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter kann ein Produkt vom Markt nehmen oder einen Dienst verbieten, wenn festgestellt wird, dass ein oder mehrere Elemente des betreffenden Produkts der allgemeinen Sicherheitsanforderung oder einem Erlass zur Ausführung der Paragraphen 1 und 3 oder des Artikels IX.5 §§ 1 und 2 nicht entsprechen. [Außer für Maßnahmen, die auf europäischer Ebene getroffene Maßnahmen umsetzen oder auf diesen fußen, konsultiert der Minister oder sein Beauftragter] vorher den Hersteller des betreffenden Produkts oder den betreffenden Dienstleistungserbringer und informiert ihn spätestens fünfzehn Tage, nachdem die Maßnahmen getroffen worden sind.

§ 3 - Folgende Maßnahmen können ebenfalls in einem Erlass zur Ausführung von § 1 oder 2 angeordnet werden:

1. Rücknahme vom Markt, Rücknahme zwecks Veränderung, vollständige beziehungsweise teilweise Erstattung oder Umtausch der betreffenden Produkte und Vernichtung dieser Produkte, wenn dies das einzige Mittel ist, das Risiko abzuwehren,

2. Einstellung oder Regelung von Diensten,

3. Verpflichtungen in Bezug auf die Aufklärung der Benutzer,

4. obligatorische und/oder fakultative Verfahren, Tests und Kennzeichnungen.

§ 4 - [...]

§ 5 - Spätestens fünfzehn Tage nach Inkrafttreten eines Erlasses zur Ausführung des vorliegenden Artikels informiert der Minister oder sein Beauftragter die Kommission für Verbrauchersicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

[Art. IX.4 § 2 abgeändert durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 4 aufgehoben durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

Art. IX.5 - § 1 - Bei ernster Gefahr kann der Minister oder sein Beauftragter für einen Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreitet und höchstens einmal für maximal ein Jahr verlängert werden kann, ein mit Gründen versehenes Gesamt- oder Teilverbot ergreifen oder Bedingungen festlegen für:

1. Herstellung, Einfuhr, Verarbeitung, Ausfuhr, Angebot, Ausstellung, Verkauf, Aufarbeitung, Beförderung, Verteilung - selbst kostenlos -, Vermietung, Bereitstellung, Lieferung nach Reparatur, Inbetriebnahme, Besitz, Etikettierung, Verpackung, Umlauf oder Gebrauchsweise eines Produkts oder einer Produktkategorie,

2. Erbringung von Diensten in Bezug auf diese Produkte.

Diese vorläufige Maßnahme kann gemäß den in Artikel IX.4 erwähnten Verfahren in eine endgültige Maßnahme umgewandelt werden.

§ 2 - In einem Erlass oder Beschluss zur Ausführung von § 1 können ebenfalls folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Rücknahme vom Markt, Hinterlegung, Rücknahme zwecks Veränderung, vollständige beziehungsweise teilweise Erstattung oder Umtausch eines Produkts oder einer Produktkategorie und Vernichtung dieses Produkts oder dieser Produktkategorie, wenn dies das einzige Mittel ist, das Risiko abzuwehren,

2. Verpflichtungen in Bezug auf die Aufklärung der Benutzer.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter konsultiert vorher die Hersteller und/oder eine Vertretung des Sektors, ohne dass deswegen ein aufgrund der Umstände erforderlicher Noteinsatz jedoch beeinträchtigt werden darf. Wenn die Konsultierung aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme nicht vorher stattfinden kann, werden die betroffenen Parteien spätestens fünfzehn Tage, nachdem die Maßnahmen getroffen worden sind, davon in Kenntnis gesetzt.

§ 4 - Für Erlasse, die auf europäischer Ebene getroffene Maßnahmen umsetzen oder auf diesen fußen, ist diese Konsultierung nicht erforderlich.

§ 5 - Spätestens fünfzehn Tage nach Inkrafttreten des Erlasses informiert der Minister oder sein Beauftragter die Kommission für Verbrauchersicherheit.

Art. IX.6 - Entspricht ein Produkt oder ein Dienst der in vorliegendem Buch erwähnten allgemeinen Sicherheitsanforderung oder einem Erlass zur Ausführung der Artikel IX.4 §§ 1 bis 3 oder Artikel IX.5 §§ 1 und 2 nicht, können die mit der Ausführung der Bestimmungen der Artikel IX.4 und IX.5 verbundenen Kosten unter Bedingungen, die durch einen im Ministerrat

beratenen Königlichen Erlass festgelegt werden, dem betreffenden Hersteller zur Last gelegt werden.

Art. IX.7 - Der Minister oder sein Beauftragter kann:

1. Herstellern Verwarnungen erteilen und sie darum bitten, Produkte oder Dienste, die sie dem Benutzer anbieten, in Übereinstimmung mit Artikel IX.2 oder mit Erlassen zur Ausführung von Artikel IX.4 §§ 1 bis 3 oder Artikel IX.5 §§ 1 und 2 zu bringen.

2. die betreffenden Hersteller anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist und auf eigene Kosten Produkte oder Dienste, die sie [dem Benutzer] anbieten, einer Analyse oder einer Kontrolle durch ein unabhängiges Labor zu unterwerfen, wenn für ein Produkt oder einen Dienst, die schon im Handel sind, ausreichende Indizien dafür bestehen, dass sie gefährlich sind, oder wenn die Eigenschaften eines neuen Produkts oder eines neuen Dienstes diese Vorsichtsmaßnahme rechtfertigen.

In einem Erlass bestimmt der König die Bedingungen für eine eventuelle Erstattung der bei diesen Analysen oder Kontrollen vom Hersteller getragenen Kosten.

Solange ein Produkt oder ein Dienst der in Anwendung des vorliegenden Artikels vorgeschriebenen Analyse oder Kontrolle nicht unterworfen worden ist, wird davon ausgegangen, dass außer bei Beweis des Gegenteils dieses Produkt oder dieser Dienst die Anforderungen von Artikel IX.2 nicht erfüllt.

[Art. IX.7 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 45 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. IX.8 - § 1 - Die Hersteller haben im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit dem Benutzer Informationen zu erteilen, damit er die Gefahren, die von dem Produkt während der üblichen oder nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und ohne entsprechende Warnhinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen kann.

Die Anbringung solcher Warnhinweise entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, die übrigen Sicherheitsanforderungen des vorliegenden Buches zu beachten.

§ 2 - Die Hersteller haben im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit Maßnahmen zu treffen, die den Eigenschaften der von ihnen gelieferten Produkte oder geleisteten Dienste angemessen sind, damit sie imstande sind:

1. etwaige von diesen Produkten oder Diensten ausgehende Gefahren zu erkennen,

2. zu deren Vermeidung zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu können, erforderlichenfalls einschließlich der Rücknahme vom Markt, der angemessenen und wirksamen Warnung der Benutzer und des Rückrufs bei den Benutzern. Diese Maßnahmen können in Anwendung der Artikel IX.4 und IX.5 entweder vom König, vom Minister oder von seinem Beauftragten vorgeschrieben werden.

Diese Maßnahmen umfassen unter anderem:

1. die Angabe des Herstellers und seiner Adresse auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung sowie die Kennzeichnung des Produkts oder gegebenenfalls des Produktpostens, zu dem es gehört, es sei denn, die Weglassung dieser Angabe ist gerechtfertigt, und

2. sofern zweckmäßig, die Durchführung von Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Produkten, die Prüfung der Beschwerden und gegebenenfalls die Führung eines Beschwerdebuchs sowie die Unterrichtung der Händler über die weiteren Maßnahmen in Bezug auf das Produkt.

§ 3 - Die Händler haben zur Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsanforderungen beizutragen, indem sie insbesondere keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder bei denen sie anhand der ihnen vorliegenden Informationen und als Gewerbetreibende hätten davon ausgehen müssen, dass sie diesen Anforderungen nicht genügen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit haben sie außerdem an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte mitzuwirken, insbesondere durch Weitergabe von Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung, durch Aufbewahren und Bereitstellen der zur Rückverfolgung von Produkten erforderlichen Dokumentation und durch Mitarbeit an Maßnahmen der Hersteller und zuständigen Behörden zur Vermeidung der Gefahren.

§ 4 - Wenn die Hersteller und Händler anhand der ihnen vorliegenden Informationen und als Gewerbetreibende wissen oder wissen müssen, dass ein Produkt oder ein Dienst, die sie in Verkehr gebracht haben, für den Benutzer eine Gefahr darstellt, die mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung oder einem Erlass zur Ausführung von Artikel IX.4 §§ 1 und 3 oder Artikel IX.5 §§ 1 und 2 unvereinbar ist, haben sie unverzüglich die Zentrale Güterberatungsstelle zu informieren. Sie teilen mindestens folgende Informationen mit:

1. Angaben zur genauen Identifizierung des betreffenden Produkts oder Produktpostens,
2. vollständige Beschreibung der mit den betreffenden Produkten verbundenen Gefahren,
3. alle verfügbaren Informationen zur Rückverfolgung des Produkts,
4. Beschreibung der unternommenen Schritte zur Vermeidung der Gefahren für die Benutzer.

Der König kann Inhalt und Form des Erklärungsformulars festlegen.

§ 5 - Auf entsprechende Aufforderung der zuständigen Behörden arbeiten Hersteller und Händler im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit diesen Behörden in Bezug auf Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zusammen, die von Produkten ausgehen, die sie liefern oder geliefert haben.

Art. IX.9 - Was die für die Verbraucher bestimmten Produkte betrifft, werden die Etikettierung und die Information, die durch das vorliegende Buch und dessen Ausführungserlasse vorgeschrieben sind, die Gebrauchsanweisungen und die Garantiescheine zumindest in einer für den Durchschnittsverbraucher verständlichen Sprache in Anbetracht des Sprachgebiets abgefasst, in dem die Produkte oder Dienste in Verkehr gebracht werden. Diese

Verpflichtung gilt auch für die anderen Produkte, außer wenn die Erlasse zur Ausführung der Artikel IX.4 und IX.5 abweichende Bedingungen vorsehen.

Art. IX.10 - [...]

[Art. IV.10 aufgehoben durch Art. 27 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

Art. IX.11 - Der König kann Zulassungs- und Arbeitskriterien der beteiligten Einrichtungen, Regeln in Bezug auf ihre Organisation und ihre Aufgaben und Modalitäten der Kontrolle ihrer Einhaltung festlegen.

KAPITEL 2 - Informations- und Begutachtungsstrukturen

Art. IX.12 - Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie wird eine "Zentrale Güterberatungsstelle", nachstehend "Zentrale Beratungsstelle" genannt, eingesetzt. Hauptaufgaben der Zentralen Beratungsstelle sind:

1. als Kontaktstelle für [Benutzer], Hersteller, Händler, Arbeitgeber und Behörden für Produkte und Dienste fungieren, die den Bestimmungen des vorliegenden Buches beziehungsweise seinen Ausführungserlassen nicht entsprechen und der Sicherheit und/oder Gesundheit der Benutzer schaden können,
2. als belgische Kontaktstelle für europäische Austauschsysteme in Bezug auf Produktsicherheit fungieren,
3. als Kontaktstelle fungieren, bei der Hersteller und Händler einen ernsten Unfall, der durch die Verwendung des von ihnen gelieferten beziehungsweise bereitgestellten Produkts oder durch den geleisteten Dienst bedingt ist, melden müssen und bei der sie angeben müssen, dass ein Produkt oder ein Dienst, das/den sie geliefert beziehungsweise bereitgestellt haben, der in vorliegendem Buch erwähnten allgemeinen Sicherheitsanforderung oder einem Erlass zur Ausführung von Artikel IX.4 §§ 1 und 3 oder Artikel IX.5 §§ 1 und 2 nicht mehr entspricht,
4. jegliche Informationen über die von Produkten und Diensten ausgehenden Risiken erfassen und zentralisieren und sie zur Verfügung der gemäß Artikel XV.1 bestimmten Beamten halten,
5. föderale Informationskampagnen im Zusammenhang mit Sicherheit und gesundheitlicher Zuträglichkeit von Produkten und Diensten koordinieren.

Der König kann die Zentrale Beratungsstelle mit zusätzlichen Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher beauftragen.

Gemäß den Transparenzanforderungen stellt die Zentrale Beratungsstelle der Öffentlichkeit alle Informationen über die von Produkten und Dienstleistungen ausgehenden Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer zur Verfügung. Die Öffentlichkeit erhält insbesondere Zugang zu den Informationen über die Identifizierung der Produkte, die Art des Risikos und die getroffenen Maßnahmen.

[Art. IX.12 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

Art. IX.13 - Die Zentrale Beratungsstelle übernimmt eine koordinierende Aufgabe. Die Zentrale Beratungsstelle leitet spezifische Fragen, die sie nicht sofort beantworten kann, und Beschwerden von [Benutzern], Herstellern oder Händlern zwecks Bearbeitung an die betreffende Verwaltung weiter, die ihrerseits die Zentrale Beratungsstelle über den weiteren Verlauf der Sache informiert. Die Zentrale Beratungsstelle muss den Verwaltungen alle ihr zur Ausführung ihrer Aufgabe zur Verfügung stehenden Informationen mitteilen, die die Befugnisse der betreffenden Verwaltung betreffen, und kann die betreffenden Verwaltungen um alle Unterlagen und sonstige Daten bitten, die sie zur Ausführung ihrer Aufgabe benötigt.

Jedes Jahr erstellt die Zentrale Beratungsstelle einen Tätigkeitsbericht in Bezug auf das vorherige Geschäftsjahr. Als Anlage zu diesem Bericht werden eine Übersicht aller gemeldeten Unfälle in Bezug auf Produkte, eine statistische Übersicht aller Beschwerden und Mitteilungen über Sicherheit und gesundheitliche Zuträglichkeit von Produkten und die Liste aller Mitteilungen, die über die europäischen Warnsysteme empfangen worden sind, beigelegt.

[Art. IX.13 Abs. 1 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

Art. IX.14 - Der König bestimmt in Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Buch und seinen Ausführungserlassen auf gemeinsamen Vorschlag des Ministers und der anderen Minister, zu deren Zuständigkeitsbereich die Sicherheit eines Produkts oder einer Produktkategorie gehört, für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktkategorie:

1. die Zusammensetzung der Vertretung Belgiens bei internationalen oder supranationalen Organisationen,

2. die Zuteilung der Befugnisse und Aufgaben in Bezug auf die Vorbereitung der Ausführungserlasse. In diesem Rahmen kann der König bestimmen, dass für die Anwendung der Artikel IX.4 und 5 andere Beratungsorgane als die Kommission für Verbrauchersicherheit gemäß denselben Verfahren konsultiert werden müssen.]

[BUCH X - [HANDELSVERTRETERVERTRÄGE, VEREINBARUNGEN ÜBER HANDELSPARTNERSCHAFTEN, VERTRIEBSVERTRÄGE UND BEFÖRDERUNGSVERTRÄGE]

[Buch X mit den Artikeln X.1 bis X.40 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 2. April 2014 (B.S. vom 28. April 2014); Überschrift von Buch X ersetzt durch Art. 172 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

TITEL 1 - Handelsvertreterverträge

Art. X.1 - Vorliegender Titel ist auf den in Artikel I.11 Nr. 1 erwähnten Handelsvertretervertrag anwendbar.

Vorliegender Titel ist nicht auf Verträge anwendbar, die mit Handelsvertretern geschlossen werden, die die vermittelnde Tätigkeit nicht regelmäßig ausüben.

Art. X.2 - Der Handelsvertretervertrag wird für bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertretervertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen, wenn er nicht schriftlich abgefasst ist oder wenn er zwar schriftlich abgefasst ist, aber seine Laufzeit nicht festgelegt worden ist.

Ein Vertrag auf bestimmte Zeit, der nach Ablauf der Laufzeit fortgesetzt wird, gilt als Vertrag auf unbestimmte Zeit ab Vertragsabschluss.

Art. X.3 - Jede Partei kann ungeachtet jeglicher anders lautenden Klausel verlangen, dass der Inhalt des Vertretervertrags einschließlich später vereinbarter Zusätze zu dem Vertrag in ein von der anderen Partei unterzeichnetes Schreiben aufgenommen wird.

Art. X.4 - Handelsvertreter müssen die Interessen des Auftraggebers wahrnehmen und loyal und nach Treu und Glauben handeln.

Insbesondere müssen Handelsvertreter:

1. sich gebührend um die Vermittlung und gegebenenfalls den Abschluss von Geschäften, mit denen sie betraut sind, bemühen,
2. dem Auftraggeber erforderliche Informationen mitteilen, über die sie verfügen,
3. vertretbaren Weisungen des Auftraggebers folgen.

Art. X.5 - Außer bei anders lautender Klausel können Handelsvertreter für die Ausführung ihres Auftrags auf von ihnen vergütete Untervertreter zurückgreifen, für die sie haften und deren Auftraggeber sie werden.

Art. X.6 - Auftraggeber müssen in ihren Beziehungen mit Handelsvertretern loyal und nach Treu und Glauben handeln.

Insbesondere müssen Auftraggeber:

1. dem Handelsvertreter alle in Bezug auf die betreffenden Geschäfte erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen,

2. dem Handelsvertreter zur Ausübung des Vertretervertrags erforderliche Informationen mitteilen, insbesondere den Handelsvertreter in annehmbarer Frist unterrichten, wenn das Geschäftsvolumen seiner Voraussicht nach erheblich geringer sein wird als das Geschäftsvolumen, das der Handelsvertreter normalerweise erwarten konnte.

Weiter haben Auftraggeber dem Handelsvertreter in annehmbarer Frist Annahme, Ablehnung oder Nichtausführung eines vom Handelsvertreter vermittelten Geschäfts mitzuteilen.

Art. X.7 - Die Vergütung eines Handelsvertreters besteht entweder aus einem festen Entgelt oder aus Provisionen oder teilweise aus einem festen Entgelt und teilweise aus Provisionen.

Bestandteile der Vergütung, die nach Anzahl oder Wert der Geschäfte variieren, gelten im Sinne des vorliegenden Abschnitts als Provision.

Besteht die Vergütung eines Handelsvertreters nicht oder nicht teilweise aus Provisionen, sind die Artikel X.8 bis X.14 nicht anwendbar.

Art. X.8 - Für ein während der Laufzeit eines Handelsvertretervertrags abgeschlossenes Geschäft hat ein Handelsvertreter Anspruch auf Provision:

1. wenn ein Geschäft durch sein Eingreifen zustande kommt,

2. wenn ein Geschäft mit Dritten abgeschlossen wird, die er zu einem früheren Zeitpunkt als Kunden für Geschäfte gleicher Art geworben hat,

3. oder wenn vereinbart worden ist, dass der Handelsvertreter allein in einem bestimmten Gebiet oder bei einem bestimmten Kundenkreis tätig ist, und das Geschäft mit einem Kunden aus diesem Gebiet oder aus diesem Kundenkreis abgeschlossen wird.

Art. X.9 - Für ein nach Beendigung eines Handelsvertretervertrags abgeschlossenes Geschäft hat ein Handelsvertreter Anspruch auf Provision:

1. wenn der Geschäftsabschluss überwiegend auf seine Tätigkeit während der Laufzeit des Handelsvertretervertrags zurückzuführen ist und das Geschäft innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Beendigung dieses Vertrags abgeschlossen wird

2. oder wenn der Auftraggeber oder der Handelsvertreter die Bestellung eines Dritten gemäß den in Artikel X.8 erwähnten Bedingungen vor Beendigung des Handelsvertretervertrags erhalten hat.

Art. X.10 - Ein Handelsvertreter hat keinen Anspruch auf die in Artikel X.8 erwähnte Provision, wenn diese gemäß Artikel X.9 dem vorherigen Handelsvertreter zusteht, es sei denn, wegen der Umstände ist eine Aufteilung der Provision unter die Handelsvertreter gerecht.

Art. X.11 - Die Provision ist fällig, sobald und soweit einer der folgenden Fälle eintritt:

1. Der Auftraggeber hat das Geschäft ausgeführt oder hätte es aufgrund der Vereinbarung mit dem Dritten ausführen müssen.

2. Der Dritte hat seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.

Die Provision ist spätestens fällig, wenn der Dritte seinen Teil der Vereinbarung erfüllt hat oder hätte erfüllen müssen, wenn der Auftraggeber seinen Teil der Vereinbarung erfüllt hätte.

Die Provision wird spätestens am letzten Tag des Monats nach dem Quartal, in dem sie fällig geworden ist, gezahlt.

Von den Absätzen 2 und 3 darf nicht zum Nachteil des Handelsvertreters abgewichen werden.

Art. X.12 - Nur in folgenden Fällen dürfen Parteien vereinbaren, dass der in den Artikeln X.8 und X.9 erwähnte Anspruch auf Provision entfällt:

1. wenn und soweit feststeht, dass der Dritte seine Verpflichtungen nicht erfüllt, es sei denn, die Nichtausführung beruht auf Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind,

2. wenn eine Unmöglichkeit zur Ausführung vorliegt, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten ist,

3. wenn die Ausführung des Geschäfts dem Auftraggeber nach vernünftigem Ermessen nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn ein schwerwiegender Grund, der die Nichtausführung seitens des Auftraggebers rechtfertigt, auf Seiten des Dritten vorliegt.

In allen in vorliegendem Artikel erwähnten Fällen sind vom Handelsvertreter bereits empfangene Provisionen zu erstatten.

Art. X.13 - [§ 1 - Bei Abschluss des Handelsvertretervertrags bestimmen die Parteien frei die Höhe der Provision.

Sie können je nach Kategorie der geworbenen Kunden, je nach Art der verteilten Produkte oder geleisteten Dienste und je nach Rolle des Handelsvertreters bei der Verwirklichung des Geschäfts verschiedene Sätze vereinbaren.

Es steht ihnen ebenfalls frei, einen speziellen Satz für bestimmte besonders wichtige oder delikate Geschäfte festzulegen.

Wenn die Höhe der Provision im Handelsvertretervertrag nicht bestimmt ist und wenn kein aus den Beziehungen zwischen den Parteien abgeleitetes Element es ermöglicht, deren unausgesprochenen Willen in dieser Angelegenheit zu erkennen, so ist der Satz anwendbar, der im Wirtschaftssektor des Ortes, wo der Handelsvertreter seine Tätigkeit ausübt, für ähnliche Geschäfte handelsüblich ist. In Ermangelung solcher Handelsbräuche hat der Handelsvertreter Anspruch auf einen gerechten Prozentsatz, der alle Merkmale des Geschäfts berücksichtigt.

Außer bei anders lautender Vereinbarung ist die Provision des Handelsvertreters auf der Grundlage des Preises zu berechnen, der dem Kunden in Rechnung gestellt wird; Nebenkosten, namentlich für Verpackung, Fracht und Versicherung, sind nicht abzuziehen, es sei denn, die Nebenkosten werden besonders in Rechnung gestellt; dies gilt jedoch nicht für Steuern, Zollgebühren und andere Abgaben.

In keinem Fall können Treuerabatte, Ermäßigungen und Kassenskonti, die der Auftraggeber einseitig dem Kunden gewährt, von der Grundlage ausgeschlossen werden, auf der die Provision des Handelsvertreters berechnet wird.

Einseitige Änderungen des/der ursprünglich vereinbarten Satzes/Sätze während der Erfüllung des Handelsvertretervertrags sind mit einem Bruch des Handelsvertretervertrags gleichzusetzen. Unter Berücksichtigung der Umstände kann der Richter jedoch urteilen, dass der Handelsvertreter stillschweigend mit der angewandten Änderung einverstanden ist, wenn er über einen relativ langen Zeitraum vorbehaltlos Provisionen annimmt, die auf der Grundlage eines geringeren Satzes berechnet worden sind.

§ 2 - Bei Abschluss des Handelsvertretervertrags bestimmen die Parteien frei die Kosten, die dem Handelsvertreter auferlegt werden.

Eine einseitige wesentliche oder strukturelle Erhöhung oder Auferlegung von Kosten ist mit einem Bruch des Handelsvertretervertrags gleichzusetzen. Unter Berücksichtigung der Umstände kann der Richter jedoch urteilen, dass der Handelsvertreter stillschweigend mit der angewandten Änderung einverstanden ist, wenn er über einen relativ langen Zeitraum vorbehaltlos die so erfolgte Erhöhung oder Auferlegung von Kosten annimmt.

§ 3 - In den Sektoren Versicherungswesen, Kreditinstitute und geregelte Wertpapiermärkte können Auftraggeber und ihre Handelsvertreter in Abweichung von den Paragraphen 1 und 2 in einem paritätischen Konzertierungsorgan ein Abkommen treffen, das darauf abzielt, die Höhe der in § 1 erwähnten Provision und/oder der in § 2 erwähnten Kosten oder die Art ihrer Berechnung zu ändern. Das im paritätischen Konzertierungsorgan geschlossene Abkommen ist für alle Handelsvertreter und für den Auftraggeber bindend, aber Änderungen infolge des Abkommens können nicht zum Bruch des Handelsvertretervertrags führen.

Nach Konsultierung der repräsentativen Organisationen der betreffenden Sektoren kann der König die Modalitäten für Errichtung, Organisation und Arbeitsweise dieses Konzertierungsorgans bestimmen.]

[Art. X.13 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 16. Februar 2022 (B.S. vom 4. März 2022)]

Art. X.14 - Der Auftraggeber übermittelt dem Handelsvertreter eine Aufstellung über die geschuldeten Provisionen spätestens am letzten Tag des Monats nach dem Quartal, in dem sie fällig geworden sind.

Diese Aufstellung enthält alle wichtigen Angaben, auf deren Grundlage der Betrag der Provisionen berechnet worden ist.

Der Handelsvertreter kann die Mitteilung aller Informationen verlangen, über die der Auftraggeber verfügt und die für die Prüfung der Höhe der geschuldeten Provisionen erforderlich sind, insbesondere einen Buchauszug.

Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 darf nicht zum Nachteil des Handelsvertreters abgewichen werden.

Art. X.15 - Besteht die Vergütung ganz oder teilweise aus einem festen Entgelt, wird dieses außer bei anders lautender Vereinbarung monatlich gezahlt.

Art. X.16 - § 1 - Ist der Handelsvertretervertrag entweder für unbestimmte Zeit oder für bestimmte Zeit mit Möglichkeit der vorzeitigen Vertragskündigung geschlossen worden, darf jede Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen.

Im ersten Vertragsjahr beträgt die Kündigungsfrist einen Monat. Nach dem ersten Jahr wird die Kündigungsfrist pro zusätzliches begonnenes Jahr um einen Monat verlängert, mit einer Höchstgrenze von sechs Monaten und unbeschadet des Absatzes 3. Die Parteien dürfen keine kürzeren Kündigungsfristen vereinbaren.

Wenn die Parteien eine längere Kündigungsfrist als die in Absatz 2 erwähnte Kündigungsfrist vereinbaren, darf die Frist für den Auftraggeber nicht kürzer sein als für den Handelsvertreter.

§ 2 - Die Notifizierung der Kündigung erfolgt durch Aushändigung an die andere Partei eines Schreibens, in dem Anfang und Dauer der Kündigungsfrist vermerkt werden, gegen schriftliche Empfangsbestätigung durch die Partei, an die sie gerichtet ist. Die Notifizierung kann auch entweder per Einschreiben, das am dritten Werktag nach seiner Aufgabe wirksam wird, oder durch Gerichtsvollzieherurkunde erfolgen. Außer bei anders lautender Klausel muss das Ende der Kündigungsfrist mit dem Ende eines Kalendermonats übereinstimmen.

§ 3 - Die Partei, die den Handelsvertretervertrag kündigt, ohne die in § 1 Absatz 2 festgelegte Kündigungsfrist einzuhalten oder ohne sich auf einen der in Artikel X.17 Absatz 1 erwähnten Gründe zu berufen, muss der anderen Partei eine Entschädigung zahlen, die der üblichen Vergütung für den Zeitraum der Kündigungsfrist oder des noch verbleibenden Teils dieser Frist entspricht.

Besteht die Vergütung eines Handelsvertreters ganz oder teilweise aus Provisionen, wird die Vergütung auf der Grundlage des Monatsdurchschnitts der Provisionen der letzten zwölf Monate vor Beendigung des Handelsvertretervertrags oder gegebenenfalls der Monate vor Beendigung des Handelsvertretervertrags berechnet.

§ 4 - In Abweichung von Artikel X.17 Absatz 1 darf in einer Einrichtung des Sektors Versicherungswesen, Kreditinstitute oder geregelte Wertpapiermärkte, wo ein paritätisches

Konzertierungsorgan eingerichtet ist, der Handelsvertretervertrag, der mit einem in dieses Organ gewählten Handelsvertreter geschlossen worden ist, während der gesamten Dauer seines Mandats vom Auftraggeber nicht einseitig gekündigt werden. Das Gleiche gilt für einen Handelsvertretervertrag, der mit einer juristischen Person, deren Geschäftsführer oder geschäftsführender Verwalter zum Vertreter der Handelsvertreter gewählt wurde, geschlossen worden ist.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Handelsvertretervertrag vom Auftraggeber gekündigt werden, wenn er nachweist, dass die Kündigung auf objektive wirtschaftliche Kriterien gestützt ist, die in gleicher Weise auf all seine Handelsvertreter angewandt werden, insbesondere wenn der in Absprache vereinbarte Unternehmensplan nicht in bedeutendem Maße ausgeführt wird und der Handelsvertreter diese fehlende Umsetzung nicht durch objektive Fakten rechtfertigen kann.

Wird der Vertrag vom Auftraggeber gekündigt, ohne dass im Sinne von Artikel X.17 Absatz 1 eine grobe Pflichtverletzung des Handelsvertreters vorliegt oder ohne dass nachgewiesen wird, dass die Kündigung auf die in Absatz 2 erwähnten objektiven wirtschaftlichen Kriterien gestützt ist, schuldet der Auftraggeber dem Handelsvertreter eine besondere Entschädigung, deren Betrag der gemäß § 3 berechneten Vergütung für einen Zeitraum von achtzehn Monaten entspricht, unbeschadet der anderen Rechte, die das Gesetz dem Handelsvertreter aufgrund der Kündigung des Handelsvertretervertrags einräumt.

Diese Bestimmungen bleiben anwendbar für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beendigung des Mandats im paritätischen Konzertierungsorgan. Das Mandat endet am Datum der ersten Versammlung des neu gewählten paritätischen Konzertierungsorgans.

§ 5 - Darüber hinaus darf der Handelsvertretervertrag, der mit einem Handelsvertreter geschlossen wurde, der Kandidat für ein paritätisches Konzertierungsorgan ist, ab Bekanntgabe seiner Kandidatur bis zur ersten Versammlung des neu gewählten Konzertierungsorgans vom Auftraggeber nicht einseitig gekündigt werden. Das Gleiche gilt für einen Handelsvertretervertrag, der mit einer juristischen Person, deren Geschäftsführer oder geschäftsführender Verwalter seine Kandidatur als Vertreter der Handelsvertreter eingereicht hat, geschlossen worden ist.

In Abweichung von vorhergehendem Absatz kann der Handelsvertretervertrag vom Auftraggeber wegen außergewöhnlicher Umstände oder einer groben Pflichtverletzung des Handelsvertreters im Sinne von Artikel X.17 Absatz 1 ohne Kündigungsfrist gekündigt werden.

Kündigt ein Auftraggeber den Vertrag dem vorhergehenden Absatz entsprechend ohne Kündigungsfrist, ohne dass im Sinne von Artikel X.17 Absatz 1 außergewöhnliche Umstände oder eine grobe Pflichtverletzung des Handelsvertreters vorliegt, schuldet der Auftraggeber dem Handelsvertreter eine besondere Entschädigung, deren Betrag der gemäß § 3 berechneten Vergütung für einen Zeitraum von einem Jahr entspricht, unbeschadet der anderen Rechte, die das Gesetz dem Handelsvertreter bei Beendigung des Handelsvertretervertrags einräumt.

Art. X.17 - Jede Partei kann unbeschadet eines zu leistenden Schadenersatzes den Vertrag ohne Kündigungsfrist oder vor Ablauf der Laufzeit kündigen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund deren die berufliche Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Handelsvertreter definitiv unmöglich ist, oder wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen grob verletzt. Ein Vertrag darf nicht mehr ohne Kündigungsfrist oder vor Ablauf der Laufzeit

gekündigt werden, wenn der die Kündigung rechtfertigende Sachverhalt der sich darauf berufenden Partei seit mindestens sieben Werktagen bekannt ist.

Nur außergewöhnliche Umstände oder grobe Pflichtverletzungen, die durch Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreiben, aufgegeben innerhalb sieben Werktagen ab Vertragskündigung, notifiziert werden, können zur Rechtfertigung der Kündigung ohne Kündigungsfrist oder vor Ablauf der Laufzeit vorgebracht werden.

Ungeachtet jeglicher anders lautenden Klausel darf vor Vertragsende von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels nicht zum Nachteil des Handelsvertreters abgewichen werden.

Art. X.18 - Nach Beendigung des Handelsvertretervertrags hat der Handelsvertreter Anspruch auf eine Ausgleichsabfindung, wenn er neue Kunden für den Auftraggeber geworben oder die Geschäftsverbindungen mit der bestehenden Kundschaft wesentlich erweitert hat, soweit dies dem Auftraggeber noch erhebliche Vorteile einbringen kann.

Ist im Vertrag eine Wettbewerbsabrede vorgesehen, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber - außer bei Beweis des Gegenteils - noch erhebliche Vorteile haben wird.

Der Betrag der Ausgleichsabfindung wird unter Berücksichtigung sowohl der Erweiterung der Geschäftsverbindungen als auch der geworbenen Kunden festgelegt.

Die Ausgleichsabfindung beträgt höchstens eine nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre der Tätigkeit des Handelsvertreters berechnete Jahresvergütung; bei kürzerer Dauer des Handelsvertretervertrags ist der Durchschnitt während der vorhergehenden Jahre maßgebend.

Der Ausgleichsanspruch besteht nicht:

1. wenn der Auftraggeber den Handelsvertretervertrag aufgrund einer in Artikel X.17 Absatz 1 vorgesehenen groben Pflichtverletzung des Handelsvertreters gekündigt hat,

2. wenn der Handelsvertreter den Handelsvertretervertrag gekündigt hat, es sei denn, ein in Artikel X.17 Absatz 1 vorgesehener Grund, der vom Auftraggeber zu vertreten ist, hat zur Vertragsbeendigung Anlass gegeben oder dem Handelsvertreter kann eine Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen seines Alters oder wegen Invalidität oder Krankheit nach vernünftigem Ermessen nicht zugemutet werden,

3. wenn aufgrund einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber der Handelsvertreter oder dessen Erben ihre Rechte und Verpflichtungen aus dem Handelsvertretervertrag an einen Dritten abtreten.

Der Handelsvertreter verliert den Ausgleichsanspruch, wenn er dem Auftraggeber nicht innerhalb eines Jahres ab Beendigung des Handelsvertretervertrags notifiziert hat, dass er seinen Anspruch geltend machen möchte.

Art. X.19 - Sofern der Handelsvertreter Anspruch auf die in Artikel X.18 erwähnte Ausgleichsabfindung hat und diese Abfindung den tatsächlich erlittenen Schaden nicht vollständig deckt, kann der Handelsvertreter über diese Abfindung hinaus Schadenersatz erhalten in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag des tatsächlich erlittenen Schadens und

dem Betrag dieser Abfindung, jedoch mit der Auflage, den tatsächlichen Umfang des angegebenen Schadens nachzuweisen.

Art. X.20 - Der Anspruch auf die in den Artikeln X.18 und X.19 erwähnten Abfindungen entsteht auch bei Vertragsbeendigung infolge des Todes des Handelsvertreters.

Art. X.21 - Die Parteien dürfen vor Ende des Handelsvertretervertrags von den Artikeln X.18, X.19 und X.20 nicht zum Nachteil des Handelsvertreters abweichen.

Art. X.22 - § 1 - Der Handelsvertretervertrag kann eine Wettbewerbsabrede enthalten.

Die Wettbewerbsabrede ist nur gültig, wenn:

1. sie schriftlich abgefasst ist,
2. sie die Arten Geschäfte betrifft, mit denen der Handelsvertreter betraut war,
3. sie sich nur auf das geographische Gebiet oder auf den Kundenkreis und das geographische Gebiet erstreckt, die dem Handelsvertreter zugewiesen waren,
4. sie für höchstens sechs Monate ab Vertragsbeendigung getroffen wird.

§ 2 - Die Wettbewerbsabrede wird nicht wirksam, wenn der Auftraggeber den Handelsvertretervertrag kündigt, ohne sich auf einen in Artikel X.17 Absatz 1 vorgesehenen Grund zu berufen, oder wenn der Handelsvertreter den Vertretervertrag kündigt und sich dabei auf einen in Artikel X.17 Absatz 1 vorgesehenen Grund beruft.

§ 3 - Aufgrund der Wettbewerbsabrede wird zugunsten des Handelsvertreters davon ausgegangen, dass er Kunden geworben hat; der Auftraggeber kann den Gegenbeweis erbringen.

§ 4 - Die Pauschalentschädigung, die im Handelsvertretervertrag im Falle einer Verletzung der Wettbewerbsabrede vorgesehen ist, darf nicht mehr als die gemäß Artikel X.18 Absatz 4 berechnete Jahresvergütung betragen.

Der Auftraggeber kann jedoch eine höhere Entschädigung verlangen, mit der Auflage, den Umfang seines Schadens nachzuweisen.

Art. X.23 - Die Vereinbarung, aufgrund deren der Handelsvertreter für Verpflichtungen Dritter aus von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäften haftet, bedarf der Schriftform.

Außer bei anders lautender schriftlicher Klausel haftet der Handelsvertreter aufgrund einer Delkredereklause nur für die Zahlungsfähigkeit der Dritten unter Ausschluss jeder anderen Verletzung deren vertraglicher Verpflichtungen. Die Delkredereklause kann kein Geschäft betreffen, in dem der Handelsvertreter nicht persönlich tätig war. Diese Klausel ist nicht mehr anwendbar, wenn der Auftraggeber ohne Einverständnis des Handelsvertreters die Liefer- oder Zahlungsbedingungen ändert.

Der Handelsvertreter kann nicht für einen Betrag haften, der die vereinbarte Provision übersteigt, es sei denn, die Klausel betrifft ein bestimmtes Geschäft oder bezieht sich auf Geschäfte, die er selbst im Namen des Auftraggebers abschließt.

Im Sektor Kreditinstitute kann in Abweichung von Absatz 3 der Betrag, für den ein Handelsvertreter haftet, dessen Haupttätigkeit darin besteht, von ihm selbst garantierte Geschäfte abzuwickeln, die Provision übersteigen, darf aber nicht über dem Betrag liegen, den der Dritte dem Auftraggeber tatsächlich schuldet.

Besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen dem Risiko, das der Handelsvertreter eingegangen ist, und der vereinbarten Provision, kann der Richter den Betrag herabsetzen, für den der Handelsvertreter haftet, soweit dieser Betrag die Provision übersteigt. Der Richter berücksichtigt alle Umstände, insbesondere die Art und Weise, wie der Handelsvertreter die Interessen des Auftraggebers wahrgenommen hat.

Art. X.24 - Ansprüche aus dem in Artikel I.11 Nr. 1 erwähnten Vertrag verjähren in einem Jahr ab Beendigung dieses Vertrags oder in fünf Jahren ab dem Ereignis, auf das die Ansprüche zurückzuführen sind, wobei letztgenannte Frist ein Jahr ab Beendigung des Vertrags nicht überschreiten darf.

Art. X.25 - Vorbehaltlich der Anwendung internationaler Abkommen, bei denen Belgien Partei ist, und ungeachtet anders lautender Klauseln des Handelsvertretervertrags unterliegen Tätigkeiten eines Handelsvertreters mit Hauptniederlassung in Belgien dem belgischen Gesetz und fallen in die Zuständigkeit der belgischen Gerichte.

TITEL 2 - Vorvertragliche Information im Rahmen von Vereinbarungen über Handelspartnerschaften

Art. X.26 - Vorliegender Titel ist auf Vereinbarungen über Handelspartnerschaften anwendbar wie in Artikel I.11 Nr. 2 bestimmt, ungeachtet jeglicher anders lautenden Vertragsklauseln.

Vorliegender Titel ist nicht anwendbar auf:

- Versicherungsagenturverträge, die dem Gesetz vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen unterliegen,

- Bankagenturverträge, die dem Gesetz vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten unterliegen.

Art. X.27 - Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel X.29 übermittelt die das Recht erteilende Person der anderen Person mindestens einen Monat vor Abschluss einer in Artikel I.11 Nr. 2 erwähnten Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft den Entwurf dieser Vereinbarung und eine separate Unterlage mit den in Artikel X.28 erwähnten Angaben. [Der Vereinbarungsentwurf und die separate Unterlage werden auf einem dauerhaften Datenträger, der der das Recht erhaltenden Person zugänglich ist, zur Verfügung gestellt.]

Wenn nach Mitteilung des Vereinbarungsentwurfs und der separaten Unterlage eine in Artikel X.28 § 1 Nr. 1 aufgenommene Angabe darin geändert wird, übermittelt die das Recht erteilende Person der anderen Person mindestens einen Monat vor Abschluss der in Artikel I.11 Nr. 2 erwähnten Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft den geänderten Vereinbarungsentwurf und eine vereinfachte separate Unterlage, außer wenn diese Änderung schriftlich von der das Recht erhaltenden Person beantragt wird. Diese separate Unterlage umfasst zumindest die relevanten Vertragsbestimmungen wie in Artikel X.28 § 1 Nr. 1 vorgesehen, die im Vergleich zur ursprünglichen Unterlage geändert worden sind.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel X.29 und mit Ausnahme der Verpflichtungen, die im Rahmen einer Vertraulichkeitsvereinbarung eingegangen werden, dürfen vor Ablauf der in vorliegendem Artikel erwähnten einmonatigen Frist weder andere Verpflichtungen eingegangen noch Entgelte, Beträge oder Sicherheiten verlangt beziehungsweise geleistet werden.

[Art. X.27 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. X.28 - § 1 - Die in Artikel X.27 erwähnte separate Unterlage umfasst zwei Teile, die folgende Angaben enthalten:

1. relevante Vertragsbestimmungen, sofern sie in der betreffenden Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft vorgesehen sind:

a) Vermerk, ob die Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft in Anbetracht der Person geschlossen wird,

b) Verpflichtungen,

c) Folgen der Nichterfüllung der Verpflichtungen,

d) direkte Vergütung, die die das Recht erhaltende Person der das Recht erteilenden Person entrichtet, und Modus für die Berechnung der indirekten Vergütung, die die das Recht erteilende Person bezieht, und gegebenenfalls Modus für die etwaige Anpassung dieser Vergütung während der Laufzeit und bei Erneuerung der Vereinbarung,

e) Wettbewerbsabreden, ihre Laufzeit und entsprechende Bedingungen,

f) Laufzeit der Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft und Bedingungen für ihre Erneuerung,

g) Kündigungsbedingungen und Beendigung der Vereinbarung, insbesondere in Bezug auf Aufwendungen und Investitionen,

h) Vorkaufsrechte oder Kaufoptionen zugunsten der das Recht erteilenden Person und Regeln für die Bewertung des Unternehmens bei Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Optionen,

i) Alleinvertreterklauseln, die der das Recht erteilenden Person vorbehalten sind,

2. Angaben im Hinblick auf eine korrekte Beurteilung der betreffenden Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft:

a) Name oder Bezeichnung und Kontaktdaten der das Recht erteilenden Person,

b) bei Erteilung des Rechts durch eine juristische Person, Identität und Eigenschaft der natürlichen Person, die im Namen der betreffenden juristischen Person handelt,

c) Art der Tätigkeit der das Recht erteilenden Person,

d) geistige Eigentumsrechte, deren Ausübung zugestanden wird,

e) gegebenenfalls die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre der das Recht erteilenden Person,

f) Erfahrungen mit Handelspartnerschaften und der Umsetzung des Geschäftsmodells außerhalb von Vereinbarungen über Handelspartnerschaften,

g) Entwicklung, gegenwärtiger Stand und Perspektiven des Marktes, in dem die Tätigkeiten ausgeübt werden, aus allgemeiner und lokaler Sicht,

h) Entwicklung, gegenwärtiger Stand und Perspektiven des Marktanteils des Netzwerks aus allgemeiner und lokaler Sicht,

i) gegebenenfalls für jedes der drei vergangenen Jahre Anzahl Betreiber, die das Netzwerk auf belgischer und internationaler Ebene umfasst, und dessen Wachstumsperspektiven,

j) gegebenenfalls für jedes der drei vergangenen Jahre Anzahl abgeschlossener Vereinbarungen über Handelspartnerschaften, Anzahl Vereinbarungen über Handelspartnerschaften, die auf Betreiben der das Recht erteilenden Person beziehungsweise der das Recht erhaltenden Person beendet worden sind, und Anzahl Vereinbarungen über Handelspartnerschaften, die bei Ablauf nicht erneuert worden sind,

k) Aufwendungen und Investitionen zu Beginn und während der Laufzeit der Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft, zu denen sich die das Recht erhaltende Person verpflichtet, unter Angabe von Betrag, Verwendungszweck, Tilgungsfrist, Tätigungszeitpunkt und Bestimmung bei Beendigung der Vereinbarung.

§ 2 - Der König kann die Form der in § 1 erwähnten separaten Unterlage bestimmen. Ferner kann Er die Aufstellung der in § 1 Nr. 1 und 2 aufgezählten Angaben ergänzen oder präzisieren.

Art. X.29 - Bei Erneuerung einer auf bestimmte Zeit geschlossenen Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft, bei Abschluss einer neuen Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft zwischen denselben Parteien oder bei Änderung einer in der Ausführung befindlichen Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft, die seit mindestens zwei Jahren geschlossen worden ist, übermittelt die das Recht erteilende Person der anderen Person mindestens einen Monat vor Erneuerung der Vereinbarung, Abschluss einer neuen Vereinbarung oder Änderung der laufenden Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft wie in Artikel I.11 Nr. 2 erwähnt einen Vereinbarungsentwurf und eine vereinfachte Unterlage.

Diese vereinfachte Unterlage umfasst zumindest folgende Angaben:

1. relevante Vertragsbestimmungen wie in Artikel X.28 § 1 Nr. 1 vorgesehen, die im Vergleich zur ursprünglichen Unterlage oder mangels Unterlage im Vergleich zum Datum des Abschlusses der ursprünglichen Vereinbarung geändert worden sind,

2. Angaben im Hinblick auf eine korrekte Beurteilung der betreffenden Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft wie in Artikel X.28 § 1 Nr. 2 vorgesehen, die im Vergleich zur ursprünglichen Unterlage oder mangels Unterlage im Vergleich zum Datum des Abschlusses der ursprünglichen Vereinbarung geändert worden sind.

In Abweichung von Absatz 1 muss kein Vereinbarungsentwurf und keine vereinfachte Unterlage von der das Recht erteilenden Partei übermittelt werden, wenn auf schriftlichen Antrag der das Recht erhaltenden Partei eine in der Ausführung befindlichen Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft, die seit mindestens zwei Jahren geschlossen worden ist, geändert wird.

Artikel X.27 Absatz 3 ist nicht auf Verpflichtungen in Bezug auf Vereinbarungen anwendbar, die zum Zeitpunkt, zu dem eine Erneuerung, eine neue Vereinbarung oder eine Änderung verhandelt werden, in der Ausführung befindlich sind.

Art. X.30 - Bei Nichteinhaltung einer Bestimmung von Artikel X.27 und Artikel X.29 Absatz 1 kann die das Recht erhaltende Person binnen zwei Jahren ab Abschluss der betreffenden Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft die Nichtigkeit dieser Vereinbarung geltend machen.

Enthält die betreffende separate Unterlage die in Artikel X.28 § 1 Nr. 1 und in Artikel X.29 Absatz 2 erwähnten Angaben nicht, kann die das Recht erhaltende Person die Nichtigkeit der betreffenden Bestimmungen der Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft geltend machen.

Wenn eine der in Artikel X.28 § 1 Nr. 2 und Artikel X.29 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Angaben der separaten Unterlage fehlt oder unvollständig oder fehlerhaft ist oder wenn eine der in Artikel X.28 § 1 Nr. 1 und Artikel X.29 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Angaben der separaten Unterlage unvollständig oder fehlerhaft ist, kann die das Recht erhaltende Person das allgemeine Recht hinsichtlich des Willensmangels oder der quasi-deliktischen Haftung geltend machen, dies unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Die das Recht erhaltende Person kann erst nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab Abschluss einer Vereinbarung rechtswirksam auf das Recht verzichten, die Nichtigkeit der Vereinbarung oder einer der Bestimmungen der Vereinbarung zu beantragen. In diesem Verzicht muss ausdrücklich angegeben werden, weshalb von der Nichtigkeit abgesehen wird.

Art. X.31 - Informationen, die im Hinblick auf den Abschluss einer Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft erteilt werden, sind von den Personen vertraulich zu behandeln und dürfen weder mittelbar noch unmittelbar außerhalb der abzuschließenden Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft verwendet werden.

Art. X.32 - Klauseln von Vereinbarungen über Handelspartnerschaften und Angaben der in Artikel X.28 erwähnten separaten Unterlage werden klar und verständlich abgefasst. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel oder einer Angabe gilt die Auslegung, die für die das Recht erhaltende Person am günstigsten ist.

Art. X.33 - Sofern die das Recht erhaltende Person die Tätigkeit, auf die sich die Vereinbarung bezieht, vornehmlich in Belgien ausübt, unterliegt das vorvertragliche Stadium der betreffenden Vereinbarung über eine Handelspartnerschaft dem belgischen Gesetz und fällt in den Zuständigkeitsbereich der belgischen Gerichte.

Art. X.34 - Der König bildet eine Schiedskommission, in der die Organisationen zur Verteidigung der Interessen der jeweiligen Parteien ausgewogen vertreten sind.

TITEL 3 - Einseitige Kündigung unbefristeter Alleinvertriebsverträge

Art. X.35 - Ungeachtet jeglicher anders lautenden Klausel unterliegen folgende Verträge den Bestimmungen des vorliegenden Titels:

1. Alleinvertriebsverträge,
2. Vertriebsverträge, aufgrund deren der Vertragshändler im Vertragsgebiet fast die Gesamtheit der Erzeugnisse, die Gegenstand der Vereinbarung sind, vertreibt,
3. Vertriebsverträge, in denen der Lizenzgeber dem Vertragshändler bedeutende Verpflichtungen auferlegt, die auf strikte und besondere Weise an den Vertriebsvertrag gebunden sind und derartige Aufwendungen darstellen, dass der Vertragshändler im Falle der Kündigung des Vertriebsvertrags einen beträchtlichen Schaden erleiden würde.

Art. X.36 - Wird ein Vertriebsvertrag, der vorliegendem Titel unterliegt, auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er außer bei grober Pflichtverletzung einer der Parteien nur unter Einhaltung einer annehmbaren Kündigungsfrist oder gegen eine angemessene Entschädigung, die von den Parteien zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrags zu bestimmen sind, gekündigt werden.

In Ermangelung einer Einigung zwischen den Parteien entscheidet der Richter nach Recht und Billigkeit und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Handelsbräuche.

Art. X.37 - Kündigt der Lizenzgeber den in [Artikel X.36] erwähnten Vertriebsvertrag aus anderen Gründen als der groben Pflichtverletzung des Vertragshändlers oder kündigt der Vertragshändler den Vertrag aufgrund einer groben Pflichtverletzung des Lizenzgebers, kann der Vertragshändler Anspruch auf eine gerechte Zusatzentschädigung erheben.

Diese Entschädigung wird je nach Fall unter Berücksichtigung folgender Elemente veranschlagt:

1. des beachtlichen Wertzuwachses durch Erweiterung des Kundenkreises, der vom Vertragshändler erzielt wurde und dem Lizenzgeber nach Kündigung des Vertrags erhalten bleibt,
2. der Aufwendungen, die der Vertragshändler zur Betreibung des Vertriebsvertrags getätigt hat und die nach Ablauf des Vertrags dem Lizenzgeber zugutekommen,
3. der Abfindungen, die der Vertragshändler dem Personal, das er infolge der Kündigung des Vertriebsvertrags entlassen muss, schuldet. In Ermangelung einer Einigung zwischen den Parteien entscheidet der Richter nach Recht und Billigkeit und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Handelsbräuche.

[Art. X.37 Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. X.38 - Wird ein Vertriebsvertrag, der vorliegendem Titel unterliegt, auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so wird vorausgesetzt, dass die Parteien einer Erneuerung des Vertrags entweder für unbestimmte Zeit oder für die in einer möglichen Klausel zur stillschweigenden Verlängerung vorgesehene Dauer zugestimmt haben, es sei denn, sie hätten mindestens drei Monate und höchstens sechs Monate vor der vereinbarten Frist die Kündigung per Einschreiben notifiziert.

Wurde ein befristeter Vertriebsvertrag zweimal erneuert - ob die Klauseln des ursprünglichen Vertrags zwischen denselben Parteien geändert wurden oder nicht - oder wurde er aufgrund einer Vertragsklausel zweimal stillschweigend verlängert, wird vorausgesetzt, dass jegliche weitere Verlängerung auf unbestimmte Zeit gewährt wurde.

Art. X.39 - Bei Kündigung eines Vertriebsvertrags mit Wirkung im gesamten oder in einem Teil des belgischen Staatsgebietes kann der geschädigte Vertragshändler auf jeden Fall den Lizenzgeber in Belgien entweder vor den Richter seines eigenen Wohnsitzes oder vor den Richter des Wohnsitzes oder des Sitzes des Lizenzgebers laden. Wird die Streitsache vor ein belgisches Gericht gebracht, wendet dieses Gericht ausschließlich das belgische Gesetz an.

Art. X.40 - Die in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Regeln gelten für Vertriebsverträge, die ein Vertragshändler mit einem oder mehreren untergeordneten Vertragshändlern abschließt.

Handelt es sich bei dem Vertrag eines untergeordneten Vertragshändlers um einen unbefristeten Vertrag und wird er gekündigt, weil der Vertrag des Vertragshändlers unabhängig von dessen Willen oder Schuld gekündigt worden ist, kann der untergeordnete Vertragshändler die in den Artikeln X.36 und X.37 vorgesehenen Rechte jedoch nur gegenüber der Person, die die ursprüngliche Kündigung bewirkt hat, geltend machen.

Handelt es sich bei dem Vertrag eines untergeordneten Vertragshändlers um einen befristeten Vertrag und muss er normalerweise am selben Datum wie der Hauptvertrag enden, verfügt der Vertragshändler, dem vom Lizenzgeber gekündigt wird, auf jeden Fall über volle vierzehn Tage ab Erhalt dieser Kündigung, um dem untergeordneten Vertragshändler die Kündigung zu notifizieren.]

[TITEL 4 - Beförderungsvertrag]

[Unterteilung Titel 4 eingefügt durch Art. 173 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. X.41 - Der Nachweis eines Beförderungsvertrags wird mit allen rechtlichen Mitteln und insbesondere durch den Frachtbrief erbracht.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 über den Güterkraftverkehr und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und der Artikel 5 und 6 des am 19. Mai 1956 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, gebilligt durch das Gesetz vom 4. September 1962, enthält der Frachtbrief mindestens folgende Angaben:

1. Ort und Tag des Versands,
2. Namen und Wohnsitz des Absenders,
3. Namen und Wohnsitz des Empfängers,
4. Namen und Wohnsitz des Frachtführers oder des Kommissionärs, über den die Beförderung erfolgt,
5. Art, Gewicht oder Größe der zu befördernden Güter, Anzahl und besondere Kennzeichnung der Versandstücke,
6. Beförderungsfrist und -preis oder Ordnungsbedingungen, auf die die Parteien sich beziehen.

Frachtbriefe werden vom Absender oder Kommissionär unterzeichnet.]

[Art. X.41 eingefügt durch Art. 174 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. X.42 - Der Kommissionär oder Frachtführer muss entsprechend den Erklärungen des Absenders Art, Menge und auf Verlangen Wert der zu befördernden Güter in sein Journal eintragen.]

[Art. X.42 eingefügt durch Art. 175 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. X.43 - Außer bei Zufall oder höherer Gewalt ist er für die Ankunft innerhalb der vereinbarten Frist der zu befördernden Personen oder Güter verantwortlich.]

[Art. X.43 eingefügt durch Art. 176 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.44** - Er haftet für Beschädigung oder Verlust von Gütern und für Unfälle von Reisenden, wenn er nicht nachweist, dass Beschädigung, Verlust oder Unfall Folge einer Fremdersache ist, die ihm nicht angelastet werden kann.]

[Art. X.44 eingefügt durch Art. 177 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.45** - Er bürgt für die Handlungen des Kommissionärs oder Zwischenfrachtführers, dem er die zu befördernden Güter zusendet.]

[Art. X.45 eingefügt durch Art. 178 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.46** - Bis zur Ablieferung der Güter am Bestimmungsort und vorbehaltlich anders lautender Bestimmung im Frachtbrief ist der Frachtführer verpflichtet, die Anweisungen des Absenders zu befolgen, der als Einziger berechtigt ist, über die Güter zu verfügen.

Das Recht des Absenders erlischt mit der Übergabe der Güter an die Spedition oder mit der Versendung der Eingangsbenachrichtigung an den Empfänger.]

[Art. X.46 eingefügt durch Art. 179 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.47** - Mit der Annahme der beförderten Güter erlöschen alle Ansprüche gegen den Frachtführer und den Kommissionär, außer bei besonderen Vorbehalten oder äußerlich nicht erkennbaren Beschädigungen.

Besondere Vorbehalte oder Beschwerden müssen schriftlich erfolgen und dem Frachtführer bei äußerlich erkennbaren Beschädigungen und bei Verlusten spätestens am zweiten Tag nach der Annahme und bei Verspätungen innerhalb einer Frist von sieben Tagen, den Tag der Annahme nicht einbegriffen, zugesandt werden.

Wenn der Frachtführer bei der Ablieferung auf eine Beschädigung oder einen Teilverlust hinweist, ist der Empfänger verpflichtet, unverzüglich eine Überprüfung der beförderten Güter zuzulassen.

Im Fall einer äußerlich nicht erkennbaren Beschädigung oder einer Fehlmenge innerhalb der beförderten Güter kann eine Beschwerde des Empfängers noch zugelassen werden, wenn sie schriftlich erfolgt und dem Frachtführer innerhalb einer Frist von sieben Tagen, der Tag der Annahme nicht einbegriffen, zugesandt wird und wenn nachgewiesen ist, dass die Beschädigung oder die Fehlmenge bereits vor der Ablieferung bestand.

Die Ausnahme, die für den Fall einer äußerlich nicht erkennbaren Beschädigung oder einer Fehlmenge innerhalb der beförderten Güter vorgesehen ist, gilt nicht, wenn dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten zum Zeitpunkt der Ablieferung eine Überprüfung der Ware vorgeschlagen wurde.

Ein Anspruch bleibt nur in Bezug auf Punkte bestehen, für die besonderer Vorbehalt beziehungsweise besondere Beschwerde erfolgt ist.]

[Art. X.47 eingefügt durch Art. 180 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.48** - Im Fall einer Verweigerung beförderter Güter oder einer Streitigkeit in Bezug auf ihre Annahme wird der Zustand der Güter auf Verlangen eines Interesshabenden von einem oder drei Sachverständigen überprüft, die durch einen Beschluss des Präsidenten des Unternehmensgerichts bestellt werden, der unten auf einem entsprechenden Antrag vermerkt wird.

Der Empfänger der beförderten Güter wird per Einschreibesendung, in der Tag und Uhrzeit der Begutachtung angegeben sind, vorgeladen.

Im Beschluss kann die Verwahrung oder Sequestration der Güter und ihre Beförderung zu einem öffentlichen oder privaten Lagerhaus vorgeschrieben werden.

Im Beschluss kann der Verkauf der Güter zugunsten des Frachtführers oder Kommissionärs bis zum Betrag, der ihm aufgrund der Beförderung geschuldet wird, angeordnet werden. Dieser Verkauf erfolgt öffentlich in einer vom Präsidenten bestimmten Ortschaft, und zwar frühestens drei Werktage nach Zusendung der diesbezüglichen Bekanntmachung an den Empfänger und den Absender.

Diese Frist wird verdoppelt, wenn einer der Interesshabenden im Ausland wohnt.

Im Dringlichkeitsfall kann der Präsident diese Fristen verkürzen.

Gegen den Beschluss kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Er ist bei Vorlage der Urschrift und vor der Registrierung vollstreckbar.]

[Art. X.48 eingefügt durch Art. 181 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.49** - Klagen, die aus einem Vertrag über die Beförderung von Gütern entstehen, mit Ausnahme von Krankentransporten und von Klagen, die Folge einer Straftat sind, verjähren bei inländischen Beförderungen in sechs Monaten und bei internationalen Beförderungen in einem Jahr.

Im Fall eines Totalverlusts oder einer Verspätung läuft die Verjährungsfrist ab dem Tag, an dem die Beförderung erfolgen sollte, und im Fall eines Teilverlusts oder einer Beschädigung ab dem Tag der Übergabe der Güter. Bei unrechtmäßiger Anwendung des Tarifs oder Rechenfehlern bei der Festlegung der Beförderungskosten und Nebenkosten läuft die Verjährungsfrist ab dem Tag der Zahlung.

Klagen, die aus einem Vertrag über die Beförderung von Personen entstehen, mit Ausnahme von Klagen, die Folge einer Straftat sind, verjähren [in zwei Jahren].

Die Verjährungsfrist läuft ab dem Tag der Tat, die zur Klage Anlass gegeben hat.

Regressklagen müssen zur Vermeidung des Verfalls innerhalb eines Monats nach der Ladung, die Anlass zum Regress gibt, eingereicht werden.]

[Art. X.49 eingefügt durch Art. 182 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 3 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[**Art. X.50** - Vorbehaltlich Abweichung ist vorliegender Titel auch auf Eisenbahnunternehmen anwendbar.]

[Art. X.50 eingefügt durch Art. 183 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.51** - Die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen ist verpflichtet, unter den im Geschäftsführungsvertrag festgelegten Bedingungen im Inlandsverkehr sämtliche Personenbeförderungen durchzuführen, die mit den normalen Beförderungsmitteln erfolgen können, die es ermöglichen, den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen zu entsprechen.]

[Art. X.51 eingefügt durch Art. 184 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.52** - Auf die Personenbeförderung im Inlandsverkehr anwendbare Tarife werden durch Bekanntmachungen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.]

[Art. X.52 eingefügt durch Art. 185 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.53** - In einer Regelung sind die Bedingungen festgelegt, unter denen Reisende zur Beförderung zugelassen werden. In dieser Regelung sind die Reisenden angegeben, die nicht in Zügen zugelassen werden dürfen.]

[Art. X.53 eingefügt durch Art. 186 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.54** - Eisenbahnbeförderern ist es untersagt, in ihre Tarife oder Regelungen Bestimmungen einzufügen, durch die in Bezug auf Unfälle von Reisenden ihre gemeinrechtliche Haftung geändert wird.]

[Art. X.54 eingefügt durch Art. 187 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.55** - In einer Regelung ist festgelegt, unter welchen Bedingungen Reisende ein Recht haben, ihr Gepäck mit dem Zug befördern zu lassen, in dem sie zugelassen sind, und welche Gepäckstücke sie bei sich behalten dürfen.

Eisenbahnbeförderer haften nicht für letztgenannte Gepäckstücke, es sei denn, ihr Verschulden ist nachgewiesen.]

[Art. X.55 eingefügt durch Art. 188 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.56** - Gegen Übergabe des Gepäcks bei Versand wird ein nummerierter und datierter Schein ausgehändigt, auf dem Abgangs- und Bestimmungsort, Anzahl und Gesamtgewicht der Gepäckstücke, erhaltener Preis und gegebenenfalls Angabe des Interesses an der Lieferung vermerkt sind. Der Schein kann in der Form und nach Modalitäten, die der König bestimmt, elektronisch ausgestellt werden.]

[Art. X.56 eingefügt durch Art. 189 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.57** - Das Gepäck wird bei Ankunft des Zuges gegen Abgabe des Scheins ausgehändigt.]

[Art. X.57 eingefügt durch Art. 190 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.58** - Eisenbahnbeförderer sind verpflichtet, in jedem Bahnhof, in dem sie eine Verkaufsstelle betreiben, einen Raum mit Abholstelle zu haben, in dem Gepäck und Güter, die nach Ankunft des Zuges nicht abgeholt werden, und Gepäck und Güter, die Reisende in Verwahrung geben möchten, während der in den Regelungen festgelegten Höchstfristen sicher aufbewahrt werden.

Eisenbahnbeförderer, die keine Verkaufsstelle betreiben, stellen in mindestens einem belgischen Bahnhof einen Raum mit Abholstelle zur Verfügung.

Die Haftung der Eisenbahnbeförderer ist auf die Pflichten des Verwahrers beschränkt.

Der Hinterleger erhält einen Schein mit Angabe von Art, Anzahl und, wenn er möchte, Gesamtgewicht seiner Gepäckstücke. Der Schein kann in der Form und nach Modalitäten, die der König bestimmt, elektronisch ausgestellt werden.

Eisenbahnbeförderer bemühen sich in angemessener Weise darum, vor Ablauf der in den Regelungen festgelegten Frist die Identität des rechtmäßigen Eigentümers dieser Gegenstände festzustellen und ihn zu benachrichtigen.

Wenn der Hinterleger oder derjenige, der das Gepäck und die Güter befördern ließ, die Gegenstände nicht in der in den Regelungen festgelegten Höchstfrist zurückverlangt und der Eisenbahnbeförderer die Identität dieser Person nicht feststellen und sie nicht benachrichtigen konnte, wendet der Eisenbahnbeförderer das im Gesetz vom 6. April 2010 über die vorgeschriebene Aufbewahrung durch einen Eisenbahnbeförderer von verlorenen, zurückgelassenen oder nicht abgeholtten Gepäckstücken und Gütern vorgesehene Verfahren an.]

[Art. X.58 eingefügt durch Art. 191 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.59** - Hat ein Eisenbahnbeförderer triftige Gründe für die Vermutung, dass unrichtige Angaben gemacht wurden oder dass sich in den Versand- oder Gepäckstücken schädliche oder gefährliche Stoffe befinden, die nicht angegeben wurden oder deren Beförderung verboten ist, kann er die Versand- oder Gepäckstücke öffnen lassen, selbst diejenigen, die in Verwahrung gegeben wurden, und diejenigen, die die Reisenden gemäß den Regelungen bei sich behalten dürfen, und zwar entweder im Beisein des Absenders oder des Reisenden oder bei Abwesenheit oder Weigerung im Beisein eines Gerichtspolizeioffiziers.]

[Art. X.59 eingefügt durch Art. 192 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.60** - Die Haftung der Eisenbahnbeförderer bei inländischen Güterbeförderungen unterliegt den Bestimmungen von Titel IV der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern

(CIM) in Anhang B zum "Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr", gebilligt durch das Gesetz vom 25. April 1983.]

[Art. X.60 eingefügt durch Art. 193 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. X.61** - Der König kann in Bezug auf den Betrieb von Beförderungsmitteln für Personen oder Güter Maßnahmen vorschreiben, die Er für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Sicherheit der Reisenden für notwendig erachtet.]

[Art. X.61 eingefügt durch Art. 194 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[BUCH XI - GEISTIGES EIGENTUM [UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSE]

[Buch XI mit den Artikeln XI.1 bis XI.335 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014); Überschrift von Buch XI abgeändert durch Art. 3 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

TITEL 1 - Erfindungspatente

KAPITEL 1 - Allgemeines

Art. XI.1 - Vorliegender Titel beeinträchtigt nicht die Bestimmungen einer Übereinkunft, eines Vertrags oder eines Übereinkommens, die in Belgien anwendbar sind.

Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung folgender internationaler Texte: das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgeschlossen, das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, am 15. April 1994 in Marrakesch abgeschlossen, die Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und das Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht.

Art. XI.2 - Vorliegender Titel und Titel 3 setzen die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen um.

KAPITEL 2 - Erfindungspatente

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. XI.3 - Unter den Bedingungen und in den Grenzen des vorliegenden Titels wird unter dem Namen "Erfindungspatent", nachstehend "Patent" genannt, ein ausschließliches und zeitweiliges Recht erteilt, Dritten auf allen Gebieten der Technik die Nutzung von Erfindungen zu verbieten, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Erfindungen, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind, können auch dann patentiert werden, wenn sie ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, zum Gegenstand haben.

Biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, kann auch dann Gegenstand einer Erfindung sein, wenn es in der Natur schon vorhanden war.

Art. XI.4 - § 1 - Als Erfindungen im Sinne von Artikel XI.3 gelten insbesondere nicht:

1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden,
2. ästhetische Formschöpfungen,
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten und Programme für Datenverarbeitungsanlagen,
4. die Wiedergabe von Informationen.

§ 2 - Die Bestimmungen von § 1 stehen der Patentierbarkeit der in diesen Bestimmungen genannten Gegenstände oder Tätigkeiten nur insoweit entgegen, als sich die Patentanmeldung oder das Patent auf die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche bezieht.

Art. XI.5 - § 1 - Nicht patentierbar sind:

1. Pflanzensorten und Tierrassen,
2. im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren,
[3. Pflanzen oder Tiere, die ausschließlich durch die in Nr. 2 erwähnten Verfahren gezüchtet wurden, einschließlich der Teile dieser Pflanzen oder Tiere, die Vermehrungsmaterial bilden.]

§ 2 - [Unbeschadet des Paragraphen 1 können Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind,] patentiert werden, wenn die Ausführungen der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt sind.

§ 3 - Paragraph 1 Nr. 2 berührt nicht die Patentierbarkeit von Erfindungen, die ein mikrobiologisches oder sonstiges technisches Verfahren oder ein durch diese Verfahren gewonnenes Erzeugnis zum Gegenstand haben.

§ 4 - Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, einschließlich des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Mensch und Tier oder des Erhalts von Pflanzen oder der Vermeidung schwerwiegender Umweltschäden, sind von der Patentierbarkeit ausgenommen; ein solcher Verstoß kann nicht allein daraus hergeleitet werden, dass die Verwertung der Erfindung durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung verboten ist.

§ 5 - Im Sinne von § 4 gelten unter anderem als nicht patentierbar:

1. Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen, das heißt jedes Verfahren, einschließlich der Verfahren zur Embryonenspaltung, das darauf abzielt, ein menschliches Lebewesen zu schaffen, das im Zellkern die gleiche Erbinformation wie ein anderes lebendes oder verstorbene menschliches Lebewesen besitzt,

2. Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens,

3. die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken,

4. Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere.

§ 6 - Der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung und die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, können keine patentierbaren Erfindungen darstellen.

Ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers oder ein auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnener Bestandteil, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, kann eine patentierbare Erfindung sein, selbst wenn der Aufbau dieses Bestandteils mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist.

Die gewerbliche Anwendbarkeit einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, das einer Erfindung zu Grunde liegt, muss in der Patentanmeldung konkret beschrieben werden.

§ 7 - Erfindungspatente werden nicht erteilt für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren.

[Art. XI.5 § 1 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 2 abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. XI.6 - § 1 - Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.

§ 2 - Den Stand der Technik bildet alles, was vor dem Anmeldetag der Patentanmeldung der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

§ 3 - Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt:

1. belgischer Patentanmeldungen,

2. europäischer Patentanmeldungen,

3. oder internationaler Patentanmeldungen, für die das Europäische Patentamt Bestimmungsamt ist und für die der Anmelder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen je nach Fall die in Artikel 153 Absatz 3 oder 4 des Europäischen Patentübereinkommens und in Regel 159 Absatz 1 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllt,

in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Anmeldetag vor dem in § 2 genannten Tag liegt und die erst an oder nach diesem Tag veröffentlicht worden sind.

§ 4 - Gehören Stoffe oder Stoffgemische zum Stand der Technik, so wird ihre Patentierbarkeit durch die Paragraphen 2 und 3 nicht ausgeschlossen, sofern sie zur Anwendung in einem in Artikel XI.5 § 7 genannten Verfahren bestimmt sind und ihre Anwendung in einem dieser Verfahren nicht zum Stand der Technik gehört.

§ 5 - Ebenso wenig wird die Patentierbarkeit der in § 4 genannten Stoffe oder Stoffgemische zur spezifischen Anwendung in einem in Artikel XI.5 § 7 genannten Verfahren durch die Paragraphen 2 und 3 ausgeschlossen, wenn diese Anwendung nicht zum Stand der Technik gehört.

§ 6 - Eine Offenbarung der Erfindung bleibt für die Feststellung des Standes der Technik außer Betracht, wenn sie nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der Patentanmeldung erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

a) auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder

b) auf die Tatsache, dass der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über internationale Ausstellungen zur Schau gestellt hat, wenn der Anmelder bei Einreichung der Patentanmeldung angibt, dass die Erfindung tatsächlich zur Schau gestellt worden ist, und innerhalb der Frist und unter den Bedingungen, die vom König festgelegt werden, eine entsprechende Bescheinigung einreicht.

Art. XI.7 - Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. In Artikel XI.6 § 3 erwähnte Unterlagen werden bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nicht in Betracht gezogen.

Art. XI.8 - Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.

Abschnitt 2 - Recht auf Erhalt eines Erfindungspatents

Art. XI.9 - Das Recht auf das Patent steht dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Haben mehrere eine Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht auf das Patent demjenigen zu, dessen Patentanmeldung den früheren Anmeldetag hat.

Im Verfahren vor dem Amt gilt der Anmelder als berechtigt, das Recht auf das Patent geltend zu machen.

Art. XI.10 - § 1 - Ist entweder für eine Erfindung, die dem Erfinder oder seinen Rechtsnachfolgern entwendet worden ist, oder unter Verstoß gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung ein Patent beantragt worden, kann die geschädigte Person unbeschadet aller anderen Rechte oder Klagen verlangen, dass die Anmeldung oder das erteilte Patent ihr als Inhaber übertragen wird.

§ 2 - Hat die geschädigte Person nur Anspruch auf einen Teil der Anmeldung oder des erteilten Patents, kann sie gemäß § 1 verlangen, dass die Anmeldung oder das erteilte Patent ihr als Mitinhaber übertragen wird.

§ 3 - In den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Ansprüche müssen spätestens zwei Jahre nach Patenterteilung geltend gemacht werden. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn der Patentinhaber zum Zeitpunkt der Patenterteilung oder des Patenterwerbs wusste, dass er keinen Anspruch auf das Patent hatte.

§ 4 - Die Einreichung einer Klage wird in das Register eingetragen. Der formell rechtskräftige Beschluss über eine Klage oder jede andere Beendigung des Verfahrens wird ebenfalls eingetragen. Diese Eintragungen erfolgen auf Antrag des Klägers oder eines Interessehabenden auf Betreiben des Greffiers des Gerichts, bei dem die Sache anhängig gemacht worden ist.

Art. XI.11 - § 1 - Geht eine Patentanmeldung oder ein Patent aufgrund einer in Artikel XI.10 § 4 erwähnten Klage vollständig auf einen anderen Inhaber über, erlöschen Lizenzen und andere Rechte durch Eintragung des Berechtigten in das Register.

§ 2 - Hat vor Eintragung der Einreichung einer Klage

a) der Patentanmelder oder der Patentinhaber die Erfindung in Belgien in Benutzung genommen oder dazu wirkliche und ernsthafte Vorbereitungen getroffen oder

b) ein Lizenznehmer eine Lizenz erhalten und die Erfindung auf belgischem Staatsgebiet in Benutzung genommen oder dazu wirkliche und ernsthafte Vorbereitungen getroffen,

können sie diese Benutzung fortsetzen, insofern sie bei dem im Register eingetragenen neuen Patentanmelder oder Patentinhaber eine nicht ausschließliche Lizenz beantragen. Dieser Antrag muss innerhalb der vom König vorgeschriebenen Frist eingereicht werden. Die Lizenz muss für einen vernünftigen Zeitraum und unter vernünftigen Bedingungen erteilt werden.

§ 3 - Der vorhergehende Paragraph ist nicht anwendbar, wenn der Patentanmelder oder der Patentinhaber oder der Lizenznehmer zu Beginn der Benutzung der Erfindung oder der dazu getroffenen Vorbereitungen bösgläubig war.

Art. XI.12 - Die Bestimmungen der Artikel XI.10 und XI.11 sind nicht anwendbar, wenn der Streitfall in Bezug auf die Inhaberschaft einer Patentanmeldung oder eines Patents vor ein Schiedsgericht gebracht wird.

Art. XI.13 - Der Erfinder wird im Patent genannt, außer wenn er ausdrücklich das Gegenteil beantragt.

Der König bestimmt die Modalitäten und Fristen für die Übermittlung des in vorhergehendem Absatz erwähnten Antrags an das Amt.

Abschnitt 3 - Erteilung des Erfindungspatents

Art. XI.14 - Wer ein Erfindungspatent erhalten will, muss eine Anmeldung einreichen. Diese Anmeldung muss den Bedingungen und Formen genügen, die durch vorliegenden Titel und vom König festgelegt werden.

Art. XI.15 - Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Kapitel 3 kann die Einreichung der Patentanmeldung beim Amt entweder persönlich, auf dem Postweg oder auf eine andere vom König festgelegte Weise erfolgen.

In einer Empfangsbescheinigung, die kostenlos von dem zu diesem Zweck vom Minister bestellten Beamten des Amtes erstellt wird, wird jede Einreichung mit Vermerk des Empfangsdatums der Schriftstücke festgestellt. Die Empfangsbescheinigung wird dem Anmelder oder seinem Vertreter gemäß den vom König festgelegten Modalitäten notifiziert.

Art. XI.16 - § 1 - Eine Patentanmeldung muss folgende Unterlagen enthalten:

1. einen an den Minister gerichteten Antrag auf Erteilung eines Patents,
2. eine Beschreibung der Erfindung,
3. einen oder mehrere Patentansprüche,

4. die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen,

5. eine Zusammenfassung,

6. Angaben zum geografischen Herkunftsort des biologischen Materials pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, das der Erfindung zu Grunde liegt, falls dieser bekannt ist. Der König kann die anwendbaren Bedingungen und Ausführungsmaßnahmen festlegen,

7. die Bestimmung des Erfinders oder den in Artikel XI.13 Absatz 1 erwähnten Antrag.

[Die Patentanmeldung wird in der Landessprache abgefasst, die durch die Vorschriften über den Sprachengebrauch vorgeschrieben ist, mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 erwähnten Unterlagen, die entweder in derselben Landessprache oder in Englisch abgefasst sind.]

Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen die Patentansprüche am Tag der Einreichung der Patentanmeldung in Englisch abgefasst sein. Die Übersetzung der Patentansprüche in die durch die Vorschriften über den Sprachengebrauch vorgeschriebene Landessprache wird innerhalb der vom König festgelegten Frist eingereicht.]

§ 2 - Für die Patentanmeldung ist eine Anmeldegebühr zu zahlen; der Nachweis für die Zahlung dieser Gebühr muss dem Amt spätestens einen Monat nach Einreichung der Anmeldung zukommen.

[Art. XI.16 § 1 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Art. XI.17 - § 1 - Insofern den Bestimmungen von Artikel XI.15 genügt wurde und vorbehaltlich der Bestimmungen der Paragraphen 4 bis 9, ist der Anmeldetag der Patentanmeldung der Tag, an dem das Amt alle folgenden Bestandteile vom Anmelder erhalten hat:

1. eine ausdrückliche oder stillschweigende Angabe, dass die Bestandteile eine Patentanmeldung begründen sollen,

2. Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen, und die es dem Amt ermöglichen, mit dem Anmelder Kontakt aufzunehmen,

3. ein Teil, der dem Aussehen nach als Beschreibung angesehen werden kann.

§ 2 - Zum Zweck der Zuerkennung des Anmeldetags kann eine Zeichnung als Bestandteil gemäß § 1 Nr. 3 akzeptiert werden.

§ 3 - [...]

[Der in § 1 Nr. 3 erwähnte Teil kann] zum Zwecke der Zuerkennung des Anmeldetags in einer beliebigen Sprache eingereicht werden.

§ 4 - Erfüllt die Anmeldung eine oder mehrere der in § 1 vorgesehenen Bedingungen nicht, so teilt das Amt dies dem Anmelder so schnell wie möglich mit und gibt ihm die

Gelegenheit, innerhalb einer vom König festgelegten Frist die Bedingungen zu erfüllen und Stellung zu nehmen.

§ 5 - Erfüllt die Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung eine oder mehrere der in § 1 vorgesehenen Bedingungen nicht, so gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 und § 7 der Tag als Anmeldetag, an dem alle in § 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Die Anmeldung gilt als nicht eingereicht, wenn eine oder mehrere der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen innerhalb der vom König festgelegten Frist nicht erfüllt sind. Gilt die Anmeldung als nicht eingereicht, so teilt das Amt dies dem Anmelder unter Angabe der Gründe mit.

§ 6 - Stellt das Amt anlässlich der Zuerkennung des Anmeldetags fest, dass in der Anmeldung ein Teil der Beschreibung anscheinend fehlt oder dass die Anmeldung auf eine Zeichnung verweist, die in der Anmeldung anscheinend nicht enthalten ist, so teilt es dies dem Anmelder umgehend mit.

§ 7 - Wird ein fehlender Teil der Beschreibung oder eine fehlende Zeichnung beim Amt innerhalb der vom König festgelegten Frist eingereicht, so wird dieser Teil der Beschreibung oder diese Zeichnung in die Anmeldung integriert, und der Anmeldetag ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entweder der Tag, an dem das Amt diesen Teil der Beschreibung oder diese Zeichnung erhalten hat, oder der Tag, an dem alle in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, je nachdem welcher der spätere Zeitpunkt ist.

Wird der fehlende Teil der Beschreibung oder die fehlende Zeichnung beim Amt gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 zur Anpassung einer unvollständigen Anmeldung eingereicht, in der zum Zeitpunkt, in dem das Amt eine oder mehrere der in § 1 genannten Bestandteile erhalten hat, die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht wird, so gilt - auf einen vom Anmelder gestellten Antrag hin, der innerhalb der vom König festgelegten Frist eingereicht wird, vorbehaltlich der vom König vorgeschriebenen Bedingungen und unter dem Vorbehalt, dass die nachträglich eingereichten Bestandteile in den Prioritätsunterlagen enthalten sind - der Tag als Anmeldetag, an dem alle in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Wird der gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 eingereichte fehlende Teil der Beschreibung oder die fehlende Zeichnung danach innerhalb einer vom König festgelegten Frist zurückgezogen, so gilt als Anmeldetag der Tag, an dem die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

§ 8 - Vorbehaltlich der vom König festgelegten Bedingungen ersetzt eine bei der Einreichung der Anmeldung vorgenommene Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung für die Zuerkennung des Anmeldetags die Beschreibung und eventuelle Zeichnungen.

Die Anmeldung gilt als nicht eingereicht, wenn die in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall teilt das Amt dies dem Anmelder unter Angabe der Gründe mit.

§ 9 - Wenn alle in § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, teilt das Amt dem Anmelder den Anmeldetag mit, der der Anmeldung zuerkannt wird.

§ 10 - Keine Bestimmung des vorliegenden Artikels beschränkt das Recht eines Anmelders nach Artikel 4G Absatz 1 oder 2 der Pariser Übereinkunft, als Zeitpunkt einer Teilanmeldung gemäß diesem Artikel den Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung gemäß diesem Artikel und gegebenenfalls das Prioritätsrecht beizubehalten.

[Art. XI.17 § 3 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022); § 3 früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Art. XI.18 - § 1 - Die Erfindung ist in einer Patentanmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Betrifft eine Erfindung biologisches Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der Patentanmeldung nicht so beschrieben werden kann, dass ein Fachmann diese Erfindung danach ausführen kann, oder beinhaltet die Erfindung die Verwendung eines solchen Materials, so gilt die Beschreibung für die Anwendung des Patentrechts nur dann als ausreichend, wenn das biologische Material spätestens am Tag der Patentanmeldung bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt wurde und die vom König festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Sind in der Patentanmeldung Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so muss die Beschreibung ein Protokoll dieser Sequenzen enthalten. Der König kann die Form festlegen, in der diese Sequenzen beschrieben werden müssen.

§ 2 - Der oder die Patentansprüche müssen den Gegenstand angeben, für den Schutz beantragt wird. Sie müssen deutlich, knapp gefasst und durch die Beschreibung gestützt sein.

§ 3 - Zeichnungen werden beigelegt, wenn sie für das Verständnis der Erfindung notwendig sind.

§ 4 - Die Zusammenfassung, der gegebenenfalls eine Zeichnung beigelegt ist, dient ausschließlich der technischen Information; sie kann nicht für andere Zwecke herangezogen werden. Sie kann der Kontrolle des Amtes unterworfen werden.

Art. XI.19 - § 1 - Eine Patentanmeldung darf nur eine einzige Erfindung enthalten oder eine Gruppe von Erfindungen, die untereinander in einer Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

§ 2 - Eine Anmeldung, die die Bedingungen von § 1 nicht erfüllt, muss innerhalb der vom König festgelegten Frist entweder auf eine einzige Erfindung oder eine einzige allgemeine erfinderische Idee im Sinne von § 1 beschränkt werden oder so geteilt werden, dass die ursprüngliche Patentanmeldung und die Teilanmeldung(en) sich jeweils auf eine einzige Erfindung oder eine einzige allgemeine erfinderische Idee im Sinne von § 1 beziehen.

§ 3 - Eine beschränkte Anmeldung beziehungsweise eine Teilanmeldung kann nur für einen Gegenstand eingereicht werden, der nicht über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Soweit dieser Anforderung entsprochen wird, gilt die beschränkte Anmeldung beziehungsweise die Teilanmeldung als an dem Anmeldetag der ursprünglichen Anmeldung eingereicht und hat gegebenenfalls deren Prioritätsrecht.

§ 4 - Der Anmelder kann innerhalb der vom König festgelegten Frist aus eigener Initiative seine Anmeldung beschränken oder eine Teilanmeldung einreichen.

Ist für die Patentanmeldung ein Recherchenbericht erstellt worden, in dem ein Mangel an Einheitlichkeit der Erfindung im Sinne von § 1 vermerkt ist, und hat der Anmelder weder eine Beschränkung seiner Anmeldung vorgenommen noch eine Teilanmeldung gemäß den Ergebnissen des Recherchenberichts eingereicht, so wird das erteilte Patent auf die Patentansprüche beschränkt, für die der Recherchenbericht erstellt worden ist.

§ 5 - Patentanmeldungen, die nicht gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels beschränkt oder geteilt worden sind, können zurückgewiesen werden.

Art. XI.20 - § 1 - Ein Patentanmelder, der die durch die Pariser Übereinkunft oder das TRIPS-Übereinkommen vorgesehene Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, hat unter den Bedingungen und innerhalb der Fristen, die vom König festgelegt werden, eine Prioritätserklärung und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen.

Bei der Prioritätserklärung kann der Patentanmelder auch, anstatt eine Abschrift der früheren Patentanmeldung einzureichen, auf eine vom König bestimmte Datenbank verweisen.

Unbeschadet der Anwendung internationaler Abkommen in dieser Angelegenheit kann die frühere Anmeldung insbesondere eine erste vorschriftsmäßige Einreichung einer Patentanmeldung, die in einem der Vertragsstaaten der Pariser Übereinkunft oder der Welthandelsorganisation vorgenommen worden ist, einer regionalen Patentanmeldung oder auch einer internationalen Patentanmeldung sein.

Das Prioritätsrecht aus einer ersten Einreichung in einem nicht zu den Vertragsstaaten der Pariser Übereinkunft gehörenden Staat kann nur unter Voraussetzungen und mit Wirkungen, die denen der Pariser Übereinkunft entsprechen, in Anspruch genommen werden, insofern dieser Staat aufgrund eines internationalen Abkommens auf der Grundlage einer ersten Einreichung einer belgischen Patentanmeldung oder einer europäischen oder auch internationalen Patentanmeldung unter Voraussetzungen und mit Wirkungen, die mit denen der Pariser Übereinkunft vergleichbar sind, ein Prioritätsrecht gewährt.

§ 2 - Der Anmelder eines belgischen Patents genießt ebenfalls eine Priorität, die mit der in § 1 erwähnten Priorität gleichwertig ist, wenn er unter den Bedingungen und innerhalb der Fristen, die vom König festgelegt werden, eine Prioritätserklärung auf der Grundlage einer früheren belgischen Patentanmeldung und eine Abschrift der früheren belgischen Anmeldung einreicht.

Bei der Prioritätserklärung kann der Patentanmelder auch auf eine vom König bestimmte Datenbank verweisen.

§ 3 - Für eine Patentanmeldung können mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden, selbst wenn sie aus verschiedenen Staaten stammen. Gegebenenfalls können für einen selben Patentanspruch auch mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden. Werden mehrere Prioritäten in Anspruch genommen, so beginnen Fristen, die vom Prioritätstag an laufen, vom frühesten Prioritätstag an zu laufen.

§ 4 - Werden eine oder mehrere Prioritäten für eine Patentanmeldung in Anspruch genommen, so umfasst das Prioritätsrecht nur die Merkmale der Patentanmeldung, die in der Anmeldung oder in den Anmeldungen enthalten sind, deren Priorität in Anspruch genommen wird.

§ 5 - Sind bestimmte Merkmale der Erfindung, für die die Priorität in Anspruch genommen wird, nicht in den in der früheren Anmeldung aufgestellten Patentansprüchen enthalten, so reicht es für die Gewährung der Priorität aus, dass die Gesamtheit der Anmeldungsunterlagen der früheren Anmeldung diese Merkmale deutlich offenbart.

§ 6 - Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, dass für die Anwendung von Artikel XI.6 §§ 2 und 3 der Prioritätstag als Tag der Patentanmeldung gilt.

§ 7 - Der König kann für die Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts eine Gebühr auferlegen, die innerhalb einer Frist und gemäß Modalitäten, die Er festlegt, zu entrichten ist.

Legt der König aufgrund von Absatz 1 eine Gebühr fest, führt die Nichtzahlung der Gebühr innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist und den dort vorgesehenen Bedingungen für die betreffende Patentanmeldung von Rechts wegen zum Verlust des Prioritätsrechts.

Bei der eventuellen Festlegung der Gebühr und gegebenenfalls bei der Bestimmung deren Höhe berücksichtigt der König zumindest folgende Kriterien:

1. Zugang zum belgischen Patentsystem und
2. Verhältnis zwischen den Verwaltungskosten der in Absatz 1 erwähnten Gebühr für das Amt und den Einnahmen aus dieser Gebühr.

§ 8 - Außer in den vom König festgelegten Fällen ist eine Berichtigung eines Prioritätsanspruchs oder seine Hinzufügung hinsichtlich einer Anmeldung (die "spätere Anmeldung") erlaubt, wenn:

1. dem Amt ein diesbezüglicher Antrag gemäß den vom König festgelegten Bedingungen vorgelegt wird,
2. der Antrag innerhalb der vom König festgelegten Frist eingereicht wird,
3. der Anmeldetag der späteren Anmeldung nicht nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Prioritätsfrist liegt, gerechnet ab dem Anmeldetag der ältesten Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird.

Ein Antrag kann nicht ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, ohne dass der antragstellenden Partei die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb einer vom König festgelegten Frist zu der beabsichtigten Zurückweisung Stellung zu nehmen.

§ 9 - Wird eine Anmeldung (die "spätere Anmeldung"), die die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht oder hätte beanspruchen können, nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Prioritätsfrist, aber noch innerhalb der vom König festgelegten Frist eingereicht, so stellt das Amt das Prioritätsrecht wieder her, wenn:

1. dem Amt ein diesbezüglicher Antrag gemäß den vom König festgelegten Bedingungen vorgelegt wird,

2. der Antrag innerhalb der vom König festgelegten Frist eingereicht wird,

3. in dem Antrag angegeben wird, aus welchen Gründen die Prioritätsfrist nicht eingehalten wurde,

4. das Amt feststellt, dass das Versäumnis, die spätere Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen, trotz Beachtung der im konkreten Fall gebotenen Sorgfalt eintrat.

Ein Antrag kann nicht ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, ohne dass der antragstellenden Partei die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb einer vom König festgelegten Frist zu der beabsichtigten Zurückweisung Stellung zu nehmen.

§ 10 - Wird eine Abschrift einer früheren Anmeldung als Prioritätsnachweis beim Amt nicht innerhalb der vom König festgelegten Frist eingereicht, so stellt das Amt das Prioritätsrecht wieder her, wenn:

1. dem Amt ein diesbezüglicher Antrag gemäß den vom König festgelegten Bedingungen vorgelegt wird,

2. der Antrag innerhalb der vom König festgelegten Frist für die Einreichung der Abschrift der früheren Anmeldung eingereicht wird,

3. das Amt feststellt, dass die einzureichende Abschrift innerhalb der vom König festgelegten Frist bei dem Amt, bei dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde, angefordert wurde,

4. eine Abschrift der früheren Anmeldung innerhalb der vom König festgelegten Frist eingereicht wurde.

Ein Antrag kann nicht ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, ohne dass der antragstellenden Partei die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb einer vom König festgelegten Frist zu der beabsichtigten Zurückweisung Stellung zu nehmen.

§ 11 - Die Einreichung eines Antrags im Sinne der Paragraphen 8, 9 und 10 begründet die Zahlung der vom König festgelegten Gebühr.

Ein in den Paragraphen 8, 9 und 10 erwähnter Antrag ist von Rechts wegen unwirksam, wenn die in Absatz 1 erwähnte Gebühr nicht innerhalb der vom König festgelegten Frist entrichtet worden ist.

[**Art. XI.20/1** - Das Amt kann die beglaubigte belgische Patentanmeldung zusammen mit einer Bescheinigung, in der der Tag der Einreichung der Anmeldung angegeben ist, in einer vom König bestimmten Datenbank unter den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten zugänglich machen.]

[Art. XI.20/1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Art. XI.21 - § 1 - Erfüllt eine Patentanmeldung die in Artikel XI.17 vorgesehenen Bedingungen, aber nicht die sonstigen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bedingungen, so teilt das Amt dies dem Anmelder mit und gibt ihm die Gelegenheit, innerhalb der vom König festgelegten Frist und gegen Zahlung [einer einmaligen Gebühr für die gesamte Anpassung der Anmeldung] seine Anmeldung anzupassen und Stellung zu nehmen.

Bei Ablauf dieser Frist gilt eine nicht angepasste Anmeldung als zurückgenommen.

Wird eine mit einem Prioritätsanspruch verbundene Bedingung innerhalb der vom König festgelegten Frist nicht erfüllt, so gilt der Prioritätsanspruch vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels XI.20 §§ 8 bis 11 als nicht vorhanden.

§ 2 - Erfüllt eine Patentanmeldung die in Artikel XI.17 vorgesehenen Bedingungen, aber nicht die sonstigen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bedingungen, so hat der Anmelder die Möglichkeit, selbst wenn er nicht von dem Amt gemäß § 1 dazu aufgefordert wird, die Anmeldung [...] anzupassen, solange das Patent nicht erteilt worden ist. [In diesem Fall ist die einmalige Anpassungsgebühr nicht zu entrichten.]

§ 3 - Hat ein Anmelder die in Artikel XI.16 § 2 erwähnte Anmeldegebühr für die Patentanmeldung nicht entrichtet, so fordert das Amt ihn auf, diese Gebühr und eine Zuschlagsgebühr innerhalb der vom König festgelegten Frist zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist gilt eine Anmeldung, für die die in Artikel XI.16 § 2 erwähnte Gebühr nicht entrichtet worden ist, als zurückgenommen.

§ 4 - Aus der Patentanmeldung hervorgehende Rechtsfolgen gelten als null und nichtig, wenn die Patentanmeldung zurückgenommen oder durch formell rechtskräftige Entscheidung zurückgewiesen worden ist. Vorliegende Bestimmung beeinträchtigt nicht die Bestimmungen der Pariser Übereinkunft in Bezug auf die Erlangung des Prioritätsrechts.

[Art. XI.21 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 2 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 und 3 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. XI.22 - Ein Patentanmelder kann aus eigener Initiative unter den Bedingungen und innerhalb der Fristen, die vom König festgelegt werden, sprachliche Fehler oder Schreibfehler berichtigen.

Der König kann für die in Absatz 1 erwähnte Berichtigung eine Gebühr festlegen.

Bei der eventuellen Festlegung der Gebühr und gegebenenfalls bei der Bestimmung deren Höhe berücksichtigt der König zumindest folgende Kriterien:

1. Zugang zum belgischen Patentsystem,
2. Verhältnis zwischen den Verwaltungskosten der in Absatz 1 erwähnten Gebühr für das Amt und den Einnahmen aus dieser Gebühr und
3. Responsabilisierung des Patentanmelders.

Art. XI.23 - § 1 - Eine Patentanmeldung kann im Verfahren vor dem Amt oder den Gerichten gemäß dem Gesetz und den Ausführungserlassen geändert werden.

§ 2 - Für die Patentanmeldung wird ein Recherchenbericht über die Erfindung erstellt.

Diesem Bericht wird zur Information des Anmelders eine schriftliche Stellungnahme über die Patentierbarkeit der Erfindung anhand der erwähnten Unterlagen beigelegt. Diese Stellungnahme können Drittpersonen in der Akte des erteilten Patents einsehen.

§ 3 - Der Recherchenbericht und die schriftliche Stellungnahme werden von einer vom König bestimmten zwischenstaatlichen Organisation erstellt.

Dieser Bericht und diese schriftliche Stellungnahme werden auf der Grundlage der Patentansprüche unter Berücksichtigung der Beschreibung und gegebenenfalls der Zeichnungen erstellt. Sie enthalten Angaben über den Stand der Technik, die für die Beurteilung der Neuheit der Erfindung und der erfinderischen Tätigkeit in Betracht gezogen werden können.

§ 4 - Der Anmelder hat [eine Recherchegebühr zu entrichten, die die Kosten der Übermittlung der in § 2 erwähnten schriftlichen Stellungnahme umfasst; der König legt Höhe, Frist und Modalitäten der Zahlung dieser Gebühr fest. Um unter anderem die Tragfähigkeit des in Absatz 3 erwähnten Systems der staatlichen Finanzierung zu wahren, kann der König einen höheren Betrag für Anmeldungen festlegen, die die von ihm festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.]

[Ist der in Absatz 1 erwähnte höhere Betrag festgelegt, reicht der Anmelder eine schriftliche Erklärung mit der Angabe ein, ob die Patentanmeldung die gemäß Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt. Unabhängig davon, ob sich das Patent noch im Stadium der Anmeldung befindet oder bereits erteilt worden ist, stellt der Anmelder dem Amt auf dessen Verlangen innerhalb der vom König festgelegten Frist alle Informationen zur Unterstützung seiner Erklärung bereit. Stellt das Amt fest, dass der Anmelder seine Erklärung nicht innerhalb der vom König festgelegten Frist abgegeben hat, dass sie unrichtig ist oder dass der Anmelder auf Verlangen des Amtes nicht alle Informationen zur Unterstützung seiner Erklärung bereitgestellt hat, so ist die Recherchegebühr für die Anmeldung der höhere der in Absatz 1 erwähnten Beträge zuzüglich einer Zuschlagsgebühr. Der König bestimmt die Höhe der Zuschlagsgebühr und die Frist und die Modalitäten der Zahlung.]

Die Differenz[, sofern vorhanden,] zwischen der Abgabe, die der in § 3 Absatz 1 erwähnten zwischenstaatlichen Organisation für die Übermittlung der Recherchenberichte gezahlt werden muss, und der Recherchegebühr geht zu Lasten des Staates.

[Die Patentanmeldung oder das Patent erlischt, wenn die Recherchegebühr und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nicht innerhalb der in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erwähnten Frist entrichtet wurde.]

§ 5 - Das Amt weist den Anmelder auf den nahenden Ablauf der Frist, in der er die Recherchegebühr entrichten muss, und auf die Folgen bei Nichtzahlung der Gebühr hin. Eine Abschrift dieses Hinweises sendet das Amt dem Nießbraucher, dem Pfandgläubiger oder Pfändenden und dem Lizenznehmer, die im Register eingetragen sind, zu.

Eine Abschrift des Hinweises sendet das Amt ebenfalls der Person, deren Klage auf Anspruch auf die Patentanmeldung im Register eingetragen worden ist, zu.

In Abweichung von den Bestimmungen von § 4 des vorliegenden Artikels darf der Anspruchsteller die Recherchegebühr innerhalb der in diesem Paragraphen erwähnten Frist entrichten. Entrichtet der Patentanmelder ebenfalls diese Gebühr, erstattet das Amt dem Anspruchsteller die von ihm entrichtete Gebühr.

Bei Zurückweisung oder Aufgabe der Anspruchsklage kann der Anspruchsteller, der die Recherchegebühr entrichtet hat, die Erstattung dieser Gebühr weder beim Amt noch beim Patentanmelder einfordern, wenn dieser Patentanmelder die Gebühr nicht entrichtet hat.

Hinweise und Abschriften werden vom Amt an die letztbekannte Adresse der Interessehabenden gesendet. Nichtzusendung oder Nichterhalt dieser Hinweise und Abschriften führt nicht zur Befreiung von der Zahlung der Recherchegebühr innerhalb der vorgeschriebenen Frist; es kann sich weder vor Gericht noch gegenüber dem Amt darauf berufen werden.

§ 6 - Das Amt übermittelt dem Patentanmelder den Recherchenbericht und die schriftliche Stellungnahme; der Anmelder kann eine neue Fassung der Patentansprüche und der Zusammenfassung einreichen. Der Anmelder, der eine neue Fassung der Patentansprüche eingereicht hat, ändert die Beschreibung ab, um sie mit den neuen Patentansprüchen in Übereinstimmung zu bringen.

Der Anmelder kann zur Information auch schriftliche Kommentare zur schriftlichen Stellungnahme, die ihm übermittelt wurde, einreichen.

Die Patentanmeldung darf nicht in der Weise geändert werden, dass ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

Der König bestimmt Bedingungen und Fristen für die Änderung der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zusammenfassung im Rahmen des vorliegenden Paragraphen.

§ 7 - Der König bestimmt Bedingungen und Fristen für die Erstellung des Recherchenberichts und der schriftlichen Stellungnahme, die Einreichung der Kommentare und die Änderung der Ansprüche, der Beschreibung und der Zusammenfassung.

§ 8 - Fällt die Erfindung, die Gegenstand einer Patentanmeldung ist, unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Januar 1955, kann das durch vorliegenden Artikel vorgesehene Verfahren erst ab Aufhebung des Erfindungsgeheimnisses eingeleitet werden.

§ 9 - Der König kann beschließen, dass, wenn im Erteilungsverfahren für ein belgisches oder ausländisches, nationales oder regionales Patent oder im Verfahren für eine internationale Patentanmeldung vor Ablauf der Frist für die Entrichtung der in § 4 erwähnten Recherchegebühr ein Recherchenbericht und die dazugehörige schriftliche Stellungnahme vorgelegt wurden, die durch eine in § 3 des vorliegenden Artikels erwähnte zwischenstaatliche Organisation erstellt worden sind und die sich auf eine Erfindung beziehen, die einer Erfindung entspricht, für die in Belgien eine Patentanmeldung eingereicht wird, dieser Recherchenbericht und diese schriftliche Stellungnahme unter den von Ihm festgelegten Bedingungen auf Antrag des Anmelders beim Erteilungsverfahren für ein belgisches Patent verwendet werden können.

§ 10 - Auf Antrag des Anmelders, der dem Amt innerhalb der in § 4 erwähnten Frist zugesendet wird, unterwirft das Amt die Erfindung, die Gegenstand einer Patentanmeldung ist, der in Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a) des Zusammenarbeitsvertrags erwähnten Recherche

internationaler Art. Diese Recherche gilt als eine in § 2 des vorliegenden Artikels erwähnte Recherche über die Erfindung.

Der König kann für die Einreichung des in Absatz 1 erwähnten Antrags eine Gebühr festlegen, die innerhalb einer Frist und gemäß Modalitäten zu entrichten ist, die der König festlegt.

Legt der König aufgrund von Absatz 2 eine Gebühr fest, hat die Nichtzahlung der Gebühr innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist und den dort vorgesehenen Bedingungen zur Folge, dass der betreffende Antrag von Rechts wegen als nicht eingereicht gilt.

Bei der eventuellen Festlegung der Gebühr und gegebenenfalls bei der Bestimmung deren Höhe berücksichtigt der König zumindest folgende Kriterien:

1. Zugang zum belgischen Patentsystem und

2. Verhältnis zwischen den Verwaltungskosten der in Absatz 2 erwähnten Gebühr für das Amt und den Einnahmen aus dieser Gebühr.

[Art. XI.23 § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022); § 4 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022); § 4 Abs. 3 abgeändert durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022); § 4 Abs. 4 ersetzt durch Art. 5 Nr. 4 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Art. XI.24 - § 1 - Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel XI.47 § 2 wird die Erfüllung der für die Erteilung des Patents vorgeschriebenen Formalitäten durch Ministeriellen Erlass sanktioniert. Dieser Erlass bildet das Patent.

§ 2 - Der Erlass ergeht so schnell wie möglich nach Ablauf einer Frist von achtzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn gemäß den Bestimmungen von Artikel XI.20 ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen worden ist, nach der ältesten Priorität, die in der Prioritätserklärung angegeben ist.

Auf Antrag des Anmelders ergeht der Erlass vor Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist, sobald die für die Patenterteilung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind.

§ 3 - [Unbeschadet der Paragraphen 3/1 und 3/2 und des Gesetzes vom 10. Januar 1955 macht das Amt die Patentanmeldung bei Ablauf der in § 2 Absatz 1 erwähnten Frist von achtzehn Monaten der Öffentlichkeit zugänglich.

Wird die Anmeldung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so wird dies in das Register eingetragen.]

[§ 3/1 - Möchte ein Anmelder nicht, dass seine Anmeldung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, so reicht er innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist einen Antrag zur Zurücknahme seiner Anmeldung ein. Der König legt die Modalitäten für diesen Antrag fest.

Die in Absatz 1 erwähnte Patentanmeldung wird der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, wenn diese Anmeldung zurückgenommen wurde oder als zurückgenommen gilt vor Ablauf des siebzehnten Monats nach dem Anmeldetag oder, wenn gemäß den Bestimmungen

von Artikel XI.20 ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen worden ist, nach der ältesten Priorität, die in der Prioritätserklärung angegeben ist, oder an einem späteren Datum, insofern es noch möglich ist, die Veröffentlichung der Patentanmeldung zu verhindern.

Sind Nießbrauch-, Pfand- oder Lizenzrechte im Register eingetragen, kann die Anmeldung nur mit Zustimmung der Inhaber dieser Rechte zurückgenommen werden. Eine Patentanmeldung, die Gegenstand eines Eigentumsanspruchs oder einer Beschlagnahme ist, kann nicht zurückgenommen werden. Eine unter Verstoß gegen vorliegenden Artikel vorgenommene Zurücknahme ist von Rechts wegen nichtig.

§ 3/2 - Auf Antrag des Anmelders oder gegebenenfalls des Nießbrauchers, der dem Amt zugesendet wird, wird die Anmeldung der Öffentlichkeit vor Ablauf der in § 2 Absatz 1 erwähnten Frist zugänglich gemacht.]

§ 4 - Die Erteilung von Patenten erfolgt ohne vorherige Prüfung der Patentierbarkeit der Erfindungen, ohne Garantie des Wertes der Erfindungen oder der Richtigkeit ihrer Beschreibung und auf Gefahr des Patentanmelders.

Die in Artikel XI.23 § 2 erwähnte schriftliche Stellungnahme bindet das Amt keinesfalls und kann nicht als Prüfung der Patentierbarkeit der Erfindung gelten.

§ 5 - Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Januar 1955 werden Patenterteilungen in das Register eingetragen.

[Art. XI.24 § 3 ersetzt durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022); §§ 3/1 und 3/2 eingefügt durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Art. XI.25 - [§ 1 - Unter den in Artikel XI.24 §§ 3 bis 5 erwähnten Bedingungen macht das Amt die Patentanmeldung über das Register der Öffentlichkeit zugänglich.

Sobald die Patentanmeldung gemäß Absatz 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, erhält die Öffentlichkeit über das Register Einsicht in die Anmeldeakten.

§ 2 - Nach Erteilung des Patents erhält die Öffentlichkeit über das Register Einsicht in die Patentakte, vorbehaltlich der Anwendung des Gesetzes vom 10. Januar 1955.

Ab dem Datum der Patenterteilung ist gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Formen eine Abschrift erhältlich.

§ 3 - Die Akten der Patentanmeldung und des Patents, die gemäß den Paragraphen 1 und 2 der Akteneinsicht unterliegen, enthalten alle Informationen und Unterlagen in Bezug auf das Patenterteilungsverfahren und insbesondere:

1. die Patentanmeldung,

2. den Ministeriellen Erlass zur Patenterteilung,

3. die Beschreibung der Erfindung, die Patentansprüche, etwaige ursprüngliche Fassungen der Patentansprüche, die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung bezieht, den

Recherchenbericht über die Erfindung, die schriftliche Stellungnahme, und gegebenenfalls die Kommentare, die neue Fassung der Patentansprüche und die geänderte Beschreibung,

4. die Unterlagen zu dem in der Pariser Übereinkunft vorgesehenen Prioritätsanspruch,

5. personenbezogene Daten, wenn sie für die Erfüllung der Aufträge öffentlichen Interesses erforderlich sind, die durch und aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Titels dem Amt gemäß Artikel XI.80/1 § 3 übertragen worden sind.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Verarbeitung dieser Daten.

§ 4 - Von Amts wegen von der Akteneinsicht gemäß den Paragraphen 1 und 2 ausgeschlossen sind:

1. ärztliche Atteste,

2. Vermerk des Erfinders, wenn dieser gemäß Artikel XI.13 einen dahingehenden Antrag gestellt hat, und dieser Antrag.

§ 5 - Der König bestimmt andere Unterlagen oder Angaben, die in Abweichung von den Paragraphen 1 und 2 von der Akteneinsicht ausgeschlossen sind.]

[Art. XI.25 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Art. XI.26 - Das in Artikel XI.3 erwähnte ausschließliche Recht wird wirksam ab dem Tag, an dem das Patent für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Art. XI.27 - [§ 1 - Das Amt macht das Register und die Sammlung der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege zugänglich. Der König bestimmt die Modalitäten der Führung des Registers und der Sammlung und die Bedingungen, unter denen das Register und die Sammlung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 2 - Das Amt vermerkt in der Sammlung die Registereintragungen. Die bibliographischen Angaben der veröffentlichten Patentanmeldungen, der erteilten Patente und der veröffentlichten Patentanmeldungen und erteilten Patente, die in Anwendung der Artikel XI.55, XI.56 und XI.57 geändert werden, werden in der Sammlung vermerkt.

§ 3 - Zusätzlich zu den in vorliegendem Gesetzbuch aufgeführten Eintragungen zählt der König die Eintragungen im Register und in der Sammlung gemäß den Artikeln XI.80/1 und XI.80/2 auf.

§ 4 - Außer in den vom König festgelegten Fällen unterliegen die Eintragungen im Register und in der Sammlung der Akteneinsicht auf unbegrenzte Zeit.]

[Art. XI.27 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Abschnitt 4 - Rechte und Verpflichtungen aus dem Erfindungspatent und der Anmeldung eines Erfindungspatents

Art. XI.28 - Der Schutzbereich des Patents wird durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen werden jedoch zur Auslegung der Patentansprüche herangezogen.

Bei der Bestimmung des Schutzbereichs des Patents ist solchen Bestandteilen gebührend Rechnung zu tragen, die Äquivalente der in den Patentansprüchen genannten Bestandteile sind.

Ist ein Verfahren Gegenstand des Patents, so erstreckt sich der Schutz auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

Art. XI.29 - [§ 1 - Ein Patent gewährt seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung:

a) ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen,

b) ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, falls der Dritte weiß oder hätte wissen müssen, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung auf belgischem Staatsgebiet anzubieten,

c) ein Erzeugnis, das unmittelbar durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, hergestellt wird, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

§ 2 - Ein Patent gewährt seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung auf belgischem Staatsgebiet anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung auf dem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder hätte wissen müssen, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht, wenn es sich bei den betreffenden Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, dass der Dritte den Belieferten bewusst veranlasst, in einer nach § 1 verbotenen Weise zu handeln.

Personen, die die in Artikel XI.34 § 1 Buchstabe *a)* bis *e)* genannten Handlungen vornehmen, gelten nicht als zur Benutzung der Erfindung berechnete Personen im Sinne von Absatz 1.]

[Art. XI.29 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 19. Dezember 2017 (B.S. vom 28. Dezember 2017)]

Art. XI.30 - § 1 - Der Schutz eines Patents für biologisches Material, das aufgrund der Erfindung mit bestimmten Eigenschaften ausgestattet ist, umfasst jedes biologische Material, das aus diesem biologischen Material durch generative oder vegetative Vermehrung in gleicher oder abweichender Form gewonnen wird und mit denselben Eigenschaften ausgestattet ist.

§ 2 - Der Schutz eines Patents für ein Verfahren, das die Gewinnung eines aufgrund der Erfindung mit bestimmten Eigenschaften ausgestatteten biologischen Materials ermöglicht, umfasst das mit diesem Verfahren unmittelbar gewonnene biologische Material und jedes andere mit denselben Eigenschaften ausgestattete biologische Material, das durch generative oder vegetative Vermehrung in gleicher oder abweichender Form aus dem unmittelbar gewonnenen biologischen Material gewonnen wird.

Art. XI.31 - Der Schutz, der durch ein Patent für ein Erzeugnis erteilt wird, das aus einer genetischen Information besteht oder sie enthält, erstreckt sich vorbehaltlich des Artikels XI.5 § 6 Absatz 1 auf jedes Material, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetische Information enthalten ist und ihre Funktion erfüllt.

Art. XI.32 - [...]

[Art. XI.32 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 19. Dezember 2017 (B.S. vom 28. Dezember 2017)]

Art. XI.33 - [...]

[Art. XI.33 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 19. Dezember 2017 (B.S. vom 28. Dezember 2017)]

Art. XI.34 - § 1 - [Die Rechte aus einem Patent erstrecken sich nicht auf:

a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,

b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen,

c) die Verwendung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung oder Entwicklung anderer Pflanzensorten,

d) erlaubte Handlungen nach Artikel 6bis § 1 Absatz 12 und § 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel, im Hinblick auf alle Patente, die das Erzeugnis im Sinne dieser Bestimmungen erfassen,

e) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung und auf Handlungen, die die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen,

f) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung an Bord von Schiffen anderer Länder des Internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verband) oder anderer Mitglieder der Welthandelsorganisation als Belgien im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer Belgiens gelangen, vorausgesetzt, dieser Gegenstand wird dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffs verwendet,

g) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb von Luft- oder Landfahrzeugen oder sonstigen Transportmitteln anderer Länder des Internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verband) oder anderer Mitglieder der Welthandelsorganisation als Belgien oder des Zubehörs solcher Luft- oder Landfahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig auf das belgische Staatsgebiet gelangen,

h) die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt vorgesehenen Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines anderen Vertragsstaates jenes Abkommens als Belgien betreffen,

i) die Verwendung seines Ernteguts durch einen Landwirt zur generativen oder vegetativen Vermehrung durch ihn selbst im eigenen Betrieb, sofern das pflanzliche Vermehrungsmaterial vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung zum landwirtschaftlichen Anbau an den Landwirt verkauft oder auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Das Ausmaß und die Modalitäten dieser Verwendung entsprechen denjenigen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz,

j) die Verwendung von geschützten landwirtschaftlichen Nutztieren durch einen Landwirt zu landwirtschaftlichen Zwecken, sofern die Zuchttiere oder anderes tierisches Vermehrungsmaterial vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung an den Landwirt verkauft oder auf andere Weise in Verkehr gebracht wurden. Diese Verwendung erstreckt sich auch auf die Überlassung der landwirtschaftlichen Nutztiere oder des anderen tierischen Vermehrungsmaterials zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Landwirts, jedoch nicht auf seinen Verkauf mit dem Ziel oder im Rahmen einer Vermehrung zu Erwerbszwecken,

k) Handlungen und die Verwendung von Informationen, die gemäß den Artikeln XI.299 und XI.300, insbesondere den Bestimmungen betreffend Dekompilierung und Interoperabilität, erlaubt sind, und

l) biologisches Material, das durch generative oder vegetative Vermehrung von biologischem Material gewonnen wird, das im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebracht wurde, wenn die generative oder vegetative Vermehrung notwendigerweise das Ergebnis der Verwendung ist, für die das biologische Material in Verkehr gebracht wurde, vorausgesetzt, das so gewonnene Material wird anschließend nicht für andere generative oder vegetative Vermehrung verwendet.]

[§ 1/1 - Alle Handlungen, die für die Beurteilung von Arzneimitteln vorgenommen werden, gelten als Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen, im Sinne von § 1 Buchstabe b).]

§ 2 - Die Rechte aus dem Patent erstrecken sich nicht auf Handlungen, die sich auf ein Erzeugnis beziehen, das durch dieses Patent geschützt ist, und die auf belgischem Staatsgebiet vorgenommen werden, nachdem dieses Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung [in einem Mitgliedstaat] in Verkehr gebracht wurde.

[Art. XI.34 § 1 ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2017 (B.S. vom 28. Dezember 2017); § 1/1 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2017 (B.S.

vom 28. Dezember 2017); § 2 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Art. XI.35 - § 1 - Ein Patentanmelder kann eine den Umständen angemessene Entschädigung von einer Drittperson verlangen, die zwischen dem Datum, an dem entweder aufgrund von Artikel XI.24 § 3 die Patentanmeldung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder der interess habenden Drittperson eine Abschrift dieser Patentanmeldung übermittelt wurde, und dem Datum der Patenterteilung die Erfindung auf eine Weise benutzt hat, die nach diesem Zeitraum aufgrund des Patents verboten wäre. Der Schutzbereich der Patentanmeldung wird durch die Patentansprüche bestimmt, die wie in Artikel XI.24 § 3 erwähnt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, oder gegebenenfalls durch die zuletzt beim Amt eingereichten Patentansprüche, die in der Abschrift enthalten sind, die der Drittperson übermittelt wird.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Abschrift, die der interess habenden Drittperson übermittelt wird, muss vom Amt beglaubigt werden.

§ 3 - In Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien wird die Entschädigung vom Gericht festgelegt. Das Gericht kann ferner Maßnahmen auferlegen, die es für die Wahrung der Interessen des Patentanmelders und der Drittperson als notwendig erachtet.

§ 4 - Nach Patenterteilung kann die Drittperson die entrichtete Entschädigung zurückfordern, insofern die Schlussfassung der Patentansprüche die Tragweite der Patentansprüche, die als Grundlage für die Bestimmung der Entschädigung gedient haben, einschränkt.

§ 5 - Die Klage auf Entschädigung und die Klage auf Erstattung verjähren in fünf Jahren ab Ende der Nutzung der Erfindung beziehungsweise dem Datum der Patenterteilung.

§ 6 - Der Nießbraucher der Patentanmeldung kann sich auf die Bestimmungen des vorliegenden Artikels berufen.

Art. XI.36 - § 1 - Wer auf belgischem Staatsgebiet die Erfindung, die Gegenstand eines Patents ist, vor dem Datum der Patentanmeldung oder der Priorität eines Patents in gutem Glauben benutzt oder besessen hat, hat das Recht, ungeachtet des Patents die Erfindung persönlich zu nutzen.

§ 2 - Die Rechte aus dem Patent erstrecken sich nicht auf Handlungen, die sich auf ein Erzeugnis beziehen, das durch dieses Patent geschützt ist, und die auf belgischem Staatsgebiet vorgenommen werden, nachdem dieses Erzeugnis von der Person, die das in § 1 erwähnte Recht besitzt, in Belgien in Verkehr gebracht wurde.

§ 3 - Die durch vorliegenden Artikel zuerkannten Rechte können nur zusammen mit dem Betrieb übertragen werden, an den sie gebunden sind.

Art. XI.37 - § 1 - Der Minister kann gemäß den Artikeln XI.40 bis XI.42 eine Lizenz zur Nutzung einer durch ein Patent geschützten Erfindung erteilen:

1. wenn eine Frist von vier Jahren ab dem Anmeldetag der Patentanmeldung oder von drei Jahren ab der Patenterteilung abgelaufen ist - wobei die zuletzt abgelaufene Frist

anzuwenden ist -, ohne dass die patentierte Erfindung durch Einfuhr oder ernsthafte und fortgesetzte Herstellung in Belgien verwertet wurde und ohne dass der Patentinhaber seine Untätigkeit durch triftige Gründe rechtfertigen kann.

Bezieht sich das Patent auf eine Maschine, so kann die ernsthafte und fortgesetzte Herstellung in Belgien von Erzeugnissen mit Hilfe dieser Maschine seitens des Patentinhabers als Verwertung der patentierten Erfindung in Belgien betrachtet werden, wenn diese Herstellung für die Wirtschaft des Landes wichtiger ist als die Herstellung der Maschine selbst.

Eine Zwangslizenz aufgrund fehlender oder unzureichender Verwertung wird nur bewilligt, insofern die Lizenz hauptsächlich für die Inlandversorgung erteilt wird,

2. wenn eine Erfindung, die durch ein Patent im Besitz desjenigen, der eine Lizenz beantragt, geschützt ist, nicht verwertet werden kann, ohne dass Rechte aus einem Patent, das aus einer früheren Anmeldung hervorgeht, beeinträchtigt werden und insofern das abhängige Patent einen wesentlichen technischen Fortschritt von großem wirtschaftlichem Interesse im Vergleich zu der im dominierenden Patent beanspruchten Erfindung ermöglicht und die Lizenz hauptsächlich für die Inlandversorgung erteilt wird,

3. wenn ein Pflanzenzüchter ein Sortenschutzrecht nicht erhalten oder verwerten kann, ohne ein früher erteiltes Patent zu verletzen, soweit diese Lizenz zur Verwertung der zu schützenden Pflanzensorte erforderlich ist und insofern die Sorte einen bedeutenden technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichen Interesse gegenüber der patentgeschützten Erfindung ermöglicht und diese Lizenz hauptsächlich für die Inlandversorgung erteilt wird,

4. an Inhaber eines Sortenschutzrechts, wenn dem Inhaber eines Patents für eine biotechnologische Erfindung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von pflanzlichen Zuchtprodukten eine nicht ausschließliche Zwangslizenz für die durch dieses Sortenschutzrecht geschützte Pflanzensorte erteilt worden ist, weil er die biotechnologische Erfindung nicht verwerten kann, ohne ein früher erteiltes Sortenschutzrecht zu verletzen und insofern die Lizenz hauptsächlich für die Inlandversorgung erteilt wird.

Für Topographien von Halbleitererzeugnissen wie in der Richtlinie 87/54 des Rates vom 16. Dezember 1986 festgelegt können die in den Nummern 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Lizenzen nur erteilt werden, insofern sie dazu dienen, einer Praktik entgegenzutreten, von der nach einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgelegt wurde, dass sie wettbewerbsbeschränkend ist.

§ 2 - Derjenige, der die Lizenz beantragt, muss nachweisen:

1. in den in vorhergehendem Paragraph erwähnten Fällen:

a) dass der Patentinhaber unter die Anwendung einer dieser Bestimmungen fällt,

b) dass er sich vergeblich an den Patentinhaber gewandt hat, um eine Lizenz auf gütlichem Wege zu erwerben,

2. wenn die Lizenz in Anwendung von Nr. 1 des vorhergehenden Paragraphen beantragt wurde, dass er außerdem über die Mittel verfügt, die für eine ernsthafte und fortgesetzte Herstellung in Belgien unter Anwendung der patentierten Erfindung erforderlich sind, insofern ihm die Lizenz erteilt wird.

§ 3 - Eine Klage wegen Nachahmung einer durch Patent geschützten Erfindung, für die eine Zwangslizenz beantragt wurde, gegen denjenigen, der eine solche Lizenz beantragt hat, setzt das Verfahren zur Lizenzerteilung aus, bis das Urteil oder der Entscheid formell rechtskräftig ist. Ist die Nachahmung nachgewiesen, wird der Antrag auf Zwangslizenz zurückgewiesen.

§ 4 - Ein Vorbehalt gilt für die Anwendung der Gesetze, in denen die Erteilung von Lizenzen für die Nutzung von patentierten Erfindungen für Sonderbereiche vorgesehen ist, unter anderem die Landesverteidigung und die Atomenergie.

Art. XI.38 - § 1 - Im Interesse der Volksgesundheit kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine Lizenz zur Verwertung und Anwendung einer durch ein Patent geschützten Erfindung erteilen für:

a) Arzneimittel, medizinische Hilfsmittel, Diagnostika oder abgeleitete beziehungsweise kombinierbare Heilmittel,

b) Verfahren oder Erzeugnisse, die für die Herstellung eines oder mehrerer in Buchstabe a) erwähnten Erzeugnisse notwendig sind,

c) Diagnostizierverfahren, die außerhalb des menschlichen oder tierischen Körpers angewandt werden.

§ 2 - Wer eine Zwangslizenz beantragt, muss nachweisen, dass er über die Mittel verfügt oder in gutem Glauben die Absicht hat, die Mittel zu erlangen, die für eine ernsthafte und fortgesetzte Herstellung und/oder Anwendung der patentierten Erfindung in Belgien erforderlich sind, insofern ihm die Zwangslizenz erteilt wird.

§ 3 - Klagen wegen Nachahmung einer durch ein Patent geschützten Erfindung, für die aus Gründen der Volksgesundheit eine Zwangslizenz beantragt wurde, gegen denjenigen, der eine solche Lizenz beantragt hat, werden in Bezug auf die Nachahmung ausgesetzt, bis der König gemäß § 1 einen Beschluss in Bezug auf die Zwangslizenz gefasst hat.

§ 4 - In Anwendung des vorliegenden Artikels erteilte Lizenzen sind keine ausschließlichen Lizenzen.

§ 5 - Zwangslizenzen können zeitlich begrenzt oder auf einen Anwendungsbereich beschränkt werden.

§ 6 - Anträge auf Zwangslizenz werden dem Minister mit Kopie an den Beratenden Ausschuss für Bioethik vom Antragsteller übermittelt.

Der Minister übermittelt den Antrag binnen zehn Tagen dem Beratenden Ausschuss für Bioethik. Binnen derselben Frist setzt der Minister den Inhaber des Patents, das Gegenstand des Antrags auf Zwangslizenz ist, über den Inhalt des Antrags in Kenntnis und fordert ihn auf, binnen einem Monat beim Beratenden Ausschuss für Bioethik seinen Standpunkt zur möglichen Erteilung einer Zwangslizenz und seine Anmerkungen zu einer angemessenen Vergütung im Falle der Erteilung der Zwangslizenz mitzuteilen und eine Ausfertigung dieser Unterlagen ihm selbst zu übermitteln.

Der Beratende Ausschuss für Bioethik legt dem Minister eine mit Gründen versehene nicht zwingende Stellungnahme über die Begründetheit des Antrags vor.

Binnen einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Bioethik legt der Minister den mit Gründen versehenen Entwurf eines Königlichen Erlasses über die Begründetheit des Antrags dem Ministerrat zur Beratung vor. Der Minister legt ebenfalls einen Vorschlag für die Vergütung des Patentinhabers vor.

Beschließt der König gemäß § 1, eine Zwangslizenz zu erteilen, bestimmt Er gegebenenfalls durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Dauer, Anwendungsbereich und andere Bedingungen für die Verwertung dieser Lizenz. Die Verwertungsbedingungen umfassen ebenfalls die Vergütung für die Verwertung der patentierten Erfindung während des Lizenzerteilungsverfahrens.

Im Falle einer Krise im Bereich der Volksgesundheit und auf Vorschlag des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Maßnahmen zur Beschleunigung des in vorliegendem Paragraphen erwähnten Verfahrens treffen. Er kann gegebenenfalls im Hinblick auf die Beschleunigung des Lizenzerteilungsverfahrens vorsehen, dass auf die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Bioethik verzichtet wird.

Beschlüsse, die im Rahmen der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Verfahren gefasst werden, werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und in der Sammlung erwähnt.

Die Zwangslizenz wird mit dem Datum der Verwertung und frühestens mit dem Datum des Antrags auf Zwangslizenz wirksam.

§ 7 - Für den Zeitraum zwischen dem Antrag auf Zwangslizenz aus Gründen der Volksgesundheit und dem Königlichen Erlass zur Erteilung der Zwangslizenz muss die Person, die die Lizenz beantragt, für die Benutzung der patentierten Erfindung eine angemessene Vergütung entrichten. In diesem Fall legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Höhe dieser Vergütung fest.

§ 8 - Ab Erteilung der Zwangslizenz werden die Beziehungen zwischen Patentinhaber und Lizenznehmer außer bei Abweichungen gemäß § 6 den Beziehungen zwischen vertraglich gebundenem Lizenzgeber und vertraglich gebundenem Lizenznehmer gleichgesetzt.

§ 9 - Die Erteilung der Zwangslizenz und diesbezügliche Beschlüsse werden in das Register eingetragen.

§ 10 - Auf Antrag des Patentinhabers oder des Lizenznehmers kann der König gemäß den in § 6 vorgesehenen Verfahren durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Beschlüsse über ihre gegenseitigen Verpflichtungen und gegebenenfalls die Verwertungsbedingungen revidieren, insofern neue Umstände aufgetreten sind.

§ 11 - Auf Antrag jedes Interessehabenden kann der König nach erneuter Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Bioethik die Zwangslizenz, die aus Gründen der Volksgesundheit erteilt wurde, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass entziehen, wenn der Lizenznehmer nach Ablauf der für die Verwertung festgelegten Frist die patentierte Erfindung nicht durch eine ernsthafte und fortgesetzte Herstellung in Belgien verwertet hat.

Der Entziehungserlass wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und in der Sammlung erwähnt.

§ 12 - Die Artikel XI.37 und XI.40 bis XI.46 sind auf die in vorliegendem Artikel erwähnte Zwangslizenz nicht anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind auf die in den Artikeln XI.37 und XI.40 bis XI.46 erwähnten Zwangslizenzen nicht anwendbar.

Art. XI.39 - § 1 - Unbeschadet des Paragraphen 2 ist der König die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 816/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Zwangslizenzen für Patente an der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen für die Ausfuhr in Länder mit Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Beschlüsse über Erteilung, Überprüfung, Zurückweisung und Rücknahme einer Zwangslizenz ergehen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass.

§ 2 - Der König kann die belgischen Behörden bestimmen, die für die Anwendung der Artikel 6 Absatz 1, 7, 14, 16 Absatz 1 Unterabsatz 2, 16 Absatz 3 und 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 816/2006 zuständig sind.

§ 3 - Der König kann rein formale und verwaltungstechnische Auflagen, die für die effiziente Bearbeitung der in der Verordnung (EG) Nr. 816/2006 erwähnten Anträge auf Zwangslizenz notwendig sind, festlegen.

§ 4 - Die Artikel XI.37, XI.38 und XI.40 bis XI.46 sind auf die in vorliegendem Artikel erwähnte Zwangslizenz nicht anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind auf die in den Artikeln XI.37, XI.38 und XI.40 bis XI.46 erwähnten Zwangslizenzen nicht anwendbar.

Art. XI.40 - § 1 - In Anwendung von Artikel XI.37 erteilte Zwangslizenzen sind keine ausschließlichen Lizenzen.

§ 2 - Unbeschadet des Artikels XI.37 § 1 Nr. 1 Absatz 2 gibt die in Anwendung von dieser Nr. 1 erteilte Lizenz dem Lizenznehmer nur das Recht, die patentierte Erfindung durch eine ernsthafte und fortgesetzte Herstellung in Belgien zu verwerten. Der Minister legt die Frist fest, in der eine derartige Herstellung erfolgen muss, die im Übrigen die vollständige Anwendung des im Patent gegebenenfalls beanspruchten Verfahrens voraussetzt.

Die Zwangslizenz kann zeitlich begrenzt oder auf nur einen Teil der Erfindung beschränkt werden, wenn diese die Herstellung anderer Erzeugnisse ermöglicht als derjenigen, die für die Erfüllung des in Artikel XI.37 § 1 erwähnten Bedarfs notwendig sind.

Ab Erteilung der Zwangslizenz werden die Beziehungen zwischen Patentinhaber und Lizenznehmer außer bei Abweichungen gemäß dem Erteilungserlass den Beziehungen zwischen vertraglich gebundenem Lizenzgeber und vertraglich gebundenem Lizenznehmer gleichgesetzt.

§ 3 - Die in Anwendung von Artikel XI.37 § 1 Nr. 2 erteilte Lizenz ist auf den Teil der durch das dominierende Patent geschützten Erfindung beschränkt, dessen Benutzung für die

Verwertung der abhängigen patentierten Erfindung unentbehrlich ist, und sie lässt diese Benutzung nur in Zusammenhang mit der vorerwähnten Verwertung zu.

Paragraph 2 Absatz 3 ist auf die Zwangslizenz anwendbar.

Der Patentinhaber, dem die Zwangslizenz auferlegt wird, kann sich seinerseits eine Lizenz für das Patent erteilen lassen, auf das derjenige, der die Zwangslizenz beantragt hat, sich berufen hat, wenn die zwei Erfindungen sich auf eine gleiche Industrie beziehen.

§ 4 - Die in Anwendung von Artikel XI.37 § 1 Nr. 3 beziehungsweise Nr. 4 erteilte Lizenz ist auf den Teil der durch das dominierende Patent geschützten Erfindung beschränkt, dessen Benutzung für die Verwertung der abhängigen patentierten Erfindung oder die durch das Sortenschutzrecht geschützte abhängige Pflanzensorte unentbehrlich ist, und sie lässt diese Benutzung nur in Zusammenhang mit der vorerwähnten Verwertung zu.

Paragraph 2 Absatz 3 ist auf die Zwangslizenz anwendbar, die in Anwendung von Artikel XI.37 § 1 Nr. 3 beziehungsweise Nr. 4 erteilt worden ist.

Art. XI.41 - § 1 - In den in Artikel XI.37 § 1 erwähnten Fällen erteilt der Minister die Zwangslizenzen auf Antrag.

§ 2 - Der Minister übermittelt den Antrag dem Ausschuss für Zwangslizenzen, damit dieser die Betroffenen anhört, wenn möglich zwischen ihnen schlichtet und anderenfalls dem Minister eine mit Gründen versehene Stellungnahme über die Begründetheit des Antrags abgibt. Der Ausschuss fügt seiner Stellungnahme die Akte dieser Sache bei.

Der Minister entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben wird, und notifiziert den Betroffenen seinen Beschluss per Einschreiben.

§ 3 - In den in Artikel XI.37 § 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Fällen wird der Antrag auf Zwangslizenz als begründet erklärt, wenn der Inhaber des dominierenden Patents weder die Abhängigkeit des Patents oder des Sortenschutzrechts desjenigen, der die Lizenz beantragt, noch dessen Gültigkeit noch die Tatsache anfechtet, dass die Erfindung beziehungsweise Pflanzensorte einen bedeutenden technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichem Interesse gegenüber der patentgeschützten Erfindung ermöglicht.

§ 4 - Die Tatsache, dass der Inhaber des früher erteilten Patents die Abhängigkeit des Patents oder Sortenschutzrechts desjenigen, der die Lizenz beantragt, bestreitet, beinhaltet für Letzteren von Rechts wegen die Erlaubnis, die in seinem eigenen Patent oder Sortenschutzrecht beschriebene Erfindung und die so genannte dominierende Erfindung zu verwerten, ohne aus diesem Grund vom Inhaber des früher erteilten Patents wegen Patentverletzung verfolgt werden zu können.

Die Anfechtung der Gültigkeit des abhängigen Patents oder Sortenschutzrechts setzt das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der Begründetheit des Lizenzantrags aus, insofern der Inhaber des dominierenden Patents entweder bereits eine Klage auf Nichtigkeit des abhängigen Patents oder Sortenschutzrechts vor der zuständigen Behörde eingeleitet hat oder denjenigen, der die Lizenz beantragt, binnen zwei Monaten, nachdem ihm die Einreichung des Lizenzantrags notifiziert worden ist, vor Gericht laden lässt.

Die Anfechtung in Bezug auf den bedeutenden technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichem Interesse, den das abhängige Patent oder Sortenschutzrecht gegenüber der im dominierenden Patent beschriebenen Erfindung aufweist, setzt das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der Begründetheit des Lizenzantrags aus, insofern der Inhaber des dominierenden Patents binnen zwei Monaten, nachdem ihm die Einreichung des Lizenzantrags notifiziert worden ist, einen Antrag bei dem Gericht stellt, das wie im Eilverfahren tagt. Gegen die gerichtliche Entscheidung kann weder Berufung noch Einspruch eingelegt werden.

Die Nichtbeachtung der in den zwei vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Frist schließt das Recht des Inhabers des dominierenden Patents aus, seine Anfechtung vor Gericht geltend zu machen.

Art. XI.42 - § 1 - Binnen vier Monaten nach Notifizierung der Entscheidung schließen der Patentinhaber und derjenige, der die Lizenz beantragt hat, eine schriftliche Vereinbarung über ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen ab. Der Minister wird hiervon in Kenntnis gesetzt. In Ermangelung einer Vereinbarung innerhalb der weiter oben erwähnten Frist werden die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen auf Ladung der zuerst handelnden Partei vom Gericht festgelegt, das wie im Eilverfahren tagt.

Der Greffier übermittelt dem Minister sofort eine Abschrift des Endurteils.

Die Festlegung der Verpflichtungen der Parteien umfasst auf jeden Fall eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Lizenz.

§ 2 - Der Minister erteilt die Lizenz durch einen mit Gründen versehenen Erlass.

Die Zwangslizenz und diesbezügliche Beschlüsse werden in das Register eingetragen.

Der Erlass wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und in der Sammlung erwähnt.

Art. XI.43 - § 1 - Beim FÖD Wirtschaft wird ein Ausschuss für Zwangslizenzen eingesetzt, der als Auftrag hat, die ihm aufgrund der Artikel XI.41, XI.44 und XI.45 anvertrauten Aufgaben zu erfüllen.

Der Ausschuss setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, die vom Minister ernannt werden.

Acht Mitglieder werden auf Vorschlag der repräsentativen Organisationen der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels, der kleinen und mittleren Industriebetriebe und der Verbraucher bestimmt.

Die in vorhergehendem Absatz erwähnten Organisationen werden vom Minister bestimmt.

Zwei Mitglieder werden unter den Mitgliedern des Rates für geistiges Eigentum bestimmt. Sie bleiben Mitglieder des Ausschusses für die Dauer ihres Mandats in diesem Ausschuss, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft bei vorerwähntem Rat.

Das Mandat eines Mitglieds des Ausschusses hat eine Dauer von sechs Jahren. Es ist erneuerbar.

Der Vorsitz des Ausschusses wird von einem seiner Mitglieder geführt, das vom Minister für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren bestimmt wird.

Die Stellungnahmen werden im Konsens getroffen. In Ermangelung eines Konsenses werden in der Stellungnahme die verschiedenen Ansichten aufgenommen.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Arbeitsweise und Organisation des Ausschusses.

Der Ausschuss erstellt seine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung tritt nach Billigung seitens des Ministers in Kraft.

§ 2 - Wird der Minister mit einem Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz befasst, so bestimmt er beim Ausschuss einen oder mehrere qualifizierte Bedienstete, die unter den Beamten des FÖD Wirtschaft ausgewählt werden.

Der Ausschuss bestimmt den Auftrag der in Absatz 1 erwähnten Bediensteten und legt die Modalitäten fest, gemäß denen diese Bediensteten ihm über ihren Auftrag Bericht erstatten. Der Ausschuss gibt die Bedingungen für die Übermittlung der in Absatz 4 erwähnten Unterlagen im Hinblick auf den Schutz vertraulicher Auskünfte genauer an.

Die vom Minister bestellten Bediensteten sind befugt, alle Informationen zusammenzutragen und alle schriftlichen oder mündlichen Erklärungen und Aussagen aufzunehmen, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags als erforderlich erachten.

In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Bediensteten:

1. nach vorheriger Ankündigung mindestens fünf Werktage im Voraus oder ohne vorherige Ankündigung, falls der begründete Verdacht besteht, dass Schriftstücke, die für die Untersuchung des Antrags auf Zwangslizenz nützlich sein können, zerstört werden könnten, während der üblichen Öffnungs- beziehungsweise Arbeitszeiten Büroräume, Räumlichkeiten, Werkstätten, Gebäude, angrenzende Höfe und eingefriedete Grundstücke betreten, zu denen sie für die Erfüllung ihres Auftrags Zugang haben müssen,

2. alle zweckdienlichen Feststellungen machen, sich bei der ersten Forderung an Ort und Stelle die für ihre Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen Unterlagen, Belege und Bücher vorlegen lassen und Abschriften davon anfertigen,

3. gemäß den vom König bestimmten Modalitäten und Bedingungen Proben entnehmen,

4. die in Nr. 2 erwähnten Unterlagen, die für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich sind, gegen Empfangsbescheinigung beschlagnahmen,

5. gemäß den vom König bestimmten Bedingungen Sachverständige mit einem von ihnen bestimmten Auftrag betrauen.

In Ermangelung einer Bestätigung seitens des Präsidenten des Ausschusses binnen fünfzehn Tagen ist die Beschlagnahme von Rechts wegen aufgehoben. Personen, bei denen die Gegenstände beschlagnahmt werden, können vom Gericht als Verwahrer dieser Gegenstände bestellt werden.

Der Präsident des Ausschusses kann die von ihm bestätigte Beschlagnahme gegebenenfalls auf einen an den Ausschuss gerichteten Antrag des Eigentümers der beschlagnahmten Gegenstände hin aufheben.

Nach vorheriger Ankündigung mindestens fünf Werktage im Voraus oder ohne vorherige Ankündigung, falls der begründete Verdacht besteht, dass Schriftstücke, die für die Untersuchung des Antrags auf Zwangslizenz nützlich sein können, zerstört werden könnten, dürfen die bestellten Bediensteten mit vorheriger Ermächtigung des Präsidenten des [Unternehmensgerichts] bewohnte Räumlichkeiten besuchen. Besuche in bewohnten Räumlichkeiten müssen zwischen acht und achtzehn Uhr erfolgen und von mindestens zwei Bediensteten gemeinsam durchgeführt werden.

In der Ausführung ihres Auftrags dürfen sie die Unterstützung der Polizeidienste anfordern.

Die bestellten Bediensteten üben die ihnen durch vorliegenden Artikel erteilten Befugnisse unter Aufsicht des Generalprokurators aus unbeschadet der Tatsache, dass sie ihren Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet bleiben.

§ 3 - Die zu diesem Zweck bestellten Bediensteten übermitteln dem Ausschuss ihren Bericht. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme erst ab, nachdem er den Patentinhaber und die Person, die eine Zwangslizenz beantragt oder erhalten hat, angehört hat. Ein Anwalt oder eine Person, die der Ausschuss eigens für jede Sache zulässt, kann diesen Personen beistehen oder sie vertreten. Der Ausschuss hört auch Sachverständige und Personen an, deren Anhörung er als nützlich erachtet. Er kann die bestellten Bediensteten beauftragen, eine ergänzende Untersuchung durchzuführen oder ihm einen ergänzenden Bericht zu übermitteln.

Mindestens einen Monat vor dem Datum der Versammlung des Ausschusses benachrichtigt der Ausschuss per Einschreiben die Personen, die im Laufe dieser Versammlung angehört werden müssen. In dringenden Fällen wird die Frist um die Hälfte verkürzt.

§ 4 - Betriebskosten des Ausschusses gehen zu Lasten des Haushaltsplans des FÖD Wirtschaft.

[Art. XI.43 § 2 Abs. 7 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XI.44 - Auf Antrag des Patentinhabers oder des Lizenznehmers können Beschlüsse über ihre gegenseitigen Verpflichtungen und gegebenenfalls die Verwertungsbedingungen revidiert werden, insofern neue Umstände aufgetreten sind. Für die Revision ist die Behörde, von der die Entscheidung ausging, zuständig und das anzuwendende Verfahren entspricht dem Verfahren, nach dem die Entscheidung, die zu revidieren ist, getroffen wurde.

Art. XI.45 - § 1 - Auf Antrag des Patentinhabers entzieht der Minister die Zwangslizenz, wenn aus einem formell rechtskräftigen Urteil hervorgeht, dass der Lizenznehmer sich gegenüber dem Patentinhaber einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht hat oder dass er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

§ 2 - Auf Antrag eines Interessehabenden kann der Minister die Zwangslizenz, die aufgrund fehlender Verwertung erteilt wurde, entziehen, wenn der Lizenznehmer nach Ablauf der vom Minister für die Verwertung festgelegten Frist die Erfindung nicht durch eine ernsthafte und fortgesetzte Herstellung in Belgien verwertet hat.

§ 3 - Der Minister legt dem Ausschuss für Zwangslizenzen Entziehungsbeschlüsse zwecks Stellungnahme vor.

Der Entzug erfolgt durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. In diesem Beschluss wird gegebenenfalls der Grund vermerkt, weshalb von der Stellungnahme des Ausschusses abgewichen wurde.

Der Entziehungserlass wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und in der Sammlung erwähnt.

Art. XI.46 - Der Inhaber einer Zwangslizenz kann mit der Lizenz verbundene Rechte nur zusammen mit dem Teil des Betriebs oder des Handelsgeschäfts, der mit der Verwertung der Lizenz betraut ist, durch Übertragung oder Unterlizenz an Drittpersonen übertragen, insofern die in Anwendung von Artikel XI.37 § 1 Nr. 2 erteilten Lizenzen nur gemeinsam mit dem abhängigen Patent übertragbar sind.

Artikel XI.51 ist entsprechend anwendbar.

Art. XI.47 - § 1 - Das Patent erlischt nach Ende des zwanzigsten Jahres, gerechnet vom Anmeldetag an, unter Vorbehalt der Zahlung der in Artikel XI.48 erwähnten Jahresgebühren.

§ 2 - In dem in Artikel XI.23 § 8 vorgesehenen Fall erlischt die Patentanmeldung unter Vorbehalt der Zahlung der Jahresgebühren nach Ablauf der für die Zahlung der Recherchengebühr vorgeschriebenen Frist, wenn diese Gebühr nicht entrichtet wurde.

Art. XI.48 - § 1 - Für jede Patentanmeldung oder jedes Patent sind im Hinblick auf ihre beziehungsweise seine Aufrechterhaltung Jahresgebühren zu zahlen. Der König kann das Jahr festlegen, ab dem Jahresgebühren zum ersten Mal geschuldet werden. Die Jahresgebühren sind frühestens am Anfang des dritten Jahres und spätestens am Anfang des fünften Jahres, gerechnet vom Anmeldetag der Patentanmeldung an, und danach am Anfang jeden weiteren Jahres zu entrichten.

Für die Festlegung des Jahres, ab dem Jahresgebühren zum ersten Mal geschuldet werden, berücksichtigt der König zumindest folgende Kriterien:

1. Zugang zum belgischen Patentsystem und
2. Verhältnis zwischen den Verwaltungskosten der in Absatz 1 erwähnten Gebühr für das Amt und den Einnahmen aus dieser Gebühr.

Die Zahlung der Jahresgebühr wird am letzten Tag des Monats des Jahrestags der Patentanmeldung fällig. Die Jahresgebühr kann frühestens sechs Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden.

Erfolgt die Zahlung der Jahresgebühr nicht bis zum Fälligkeitstag, so kann diese Gebühr, erhöht um eine Zuschlagsgebühr, noch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten, gerechnet vom Fälligkeitstag der Jahresgebühr an, entrichtet werden.

Die Höhe der Jahresgebühr und der Zuschlagsgebühr wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt.

§ 2 - Wird die Jahresgebühr und die Zuschlagsgebühr nicht innerhalb der in vorhergehendem Paragraphen vorgesehenen Nachfrist von sechs Monaten entrichtet, werden die Rechte des Patentanmelders oder Patentinhabers von Rechts wegen aufgehoben. Die Aufhebung wird wirksam mit dem Fälligkeitstag der nicht entrichteten Jahresgebühr. Die Aufhebung wird in das Register eingetragen.

§ 3 - In Bezug auf die in Artikel XI.78 § 3 erwähnten Personen wird der Betrag der Jahresgebühr und der Zuschlagsgebühr um 50 Prozent verringert. Der König legt die Modalitäten des Antrags auf Verringerung des Betrags der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Jahresgebühr und Zuschlagsgebühr fest.

Abschnitt 5 - Erfindungspatent und Anmeldung eines Erfindungspatents als Gegenstand des Vermögens

Art. XI.49 - § 1 - Mangels Vereinbarung wird das Miteigentum an einer Patentanmeldung oder einem Patent durch die Bestimmungen des vorliegenden Artikels geregelt.

§ 2 - Jeder Miteigentümer hat das Recht, die Erfindung persönlich zu verwerten.

Ein Miteigentümer darf nur mit der Zustimmung des anderen Miteigentümers oder in Ermangelung dieser Zustimmung mit der Erlaubnis des Gerichtes die Patentanmeldung oder das Patent mit einem Recht belasten, eine Nutzungslizenz erteilen oder eine Klage wegen Patentverletzung einleiten.

Es wird davon ausgegangen, dass ungeteilte Anteile gleich sind.

Will ein Miteigentümer seinen Anteil übertragen, hat der andere Miteigentümer während dreier Monate ab Notifizierung des Vorhabens ein Vorkaufsrecht.

Die zuerst handelnde Partei kann beim Gerichtspräsidenten beantragen, dass er gemäß den Regeln des Eilverfahrens einen Sachverständigen bestimmt, um die Bedingungen der rechtsgeschäftlichen Übertragung festzulegen. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen binden die Parteien, es sei denn, eine der Parteien lässt im Monat nach der Notifizierung dieser Schlussfolgerungen wissen, dass sie auf die Übertragung verzichtet, wobei entstandene Kosten in diesem Fall zu ihren Lasten gehen.

§ 3 - [Die Bestimmungen von Buch IV Titel I Untertitel 8 Kapitel 1 und 4] des Zivilgesetzbuches sind nicht anwendbar auf das Miteigentum an einer Patentanmeldung oder einem Patent.

§ 4 - Der Miteigentümer einer Patentanmeldung oder eines Patents kann den anderen Miteigentümern seine Entscheidung notifizieren, zu ihren Gunsten auf seinen Anteil zu verzichten. Ab der Eintragung dieses Verzichts in das Register ist dieser Miteigentümer von

allen Verpflichtungen gegenüber den anderen Miteigentümern entlastet; außer bei gegenteiliger Vereinbarung teilen diese den abgetretenen Anteil untereinander im Verhältnis zu ihren Rechten im Miteigentum auf.

[Art. XI.49 § 3 abgeändert durch Art. 40 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022)]

Art. XI.50 - § 1 - Eine rechtsgeschäftliche Gesamt- oder Teilübertragung einer Patentanmeldung oder eines Patents beziehungsweise ein Gesamt- oder Teilwechsel des Eigentums an einer Patentanmeldung oder einem Patent muss dem Amt notifiziert werden.

§ 2 - Eine rechtsgeschäftliche Übertragung unter Lebenden einer Patentanmeldung oder eines Patents muss zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich erfolgen.

§ 3 - Der in § 1 erwähnten Notifizierung muss eine Abschrift der Übertragungsurkunde oder des offiziellen Dokuments, aus dem der Wechsel der Rechte hervorgeht, oder ein Auszug aus dieser Urkunde oder diesem Dokument, aus dem die Übertragung in ausreichendem Maße hervorgeht, oder eine von den Parteien unterzeichnete Übertragungsbescheinigung beigelegt werden.

Der König bestimmt Inhalt und Modalitäten dieser Notifizierung. Er kann eine Gebühr festlegen, die vor Eintragung der Abschrift, des Auszugs oder der Bescheinigung in das Register zu zahlen ist.

Bei der eventuellen Festlegung der Gebühr und gegebenenfalls bei der Bestimmung deren Höhe berücksichtigt der König zumindest folgende Kriterien:

1. Zugang zum belgischen Patentsystem,
2. Verhältnis zwischen den Verwaltungskosten der in Absatz 2 erwähnten Gebühr für das Amt und den Einnahmen aus dieser Gebühr und
3. Information von Drittpersonen über den Status des Patents oder der Patentanmeldung.

§ 4 - Die Notifizierungen werden in chronologischer Reihenfolge ihres Empfangs in das Register eingetragen.

§ 5 - Unter Vorbehalt des in Artikel XI.10 vorgesehenen Falles beeinträchtigt die Übertragung nicht die von Drittpersonen vor dem Übertragungsdatum erworbenen Rechte.

§ 6 - Die rechtsgeschäftliche Übertragung beziehungsweise der Wechsel ist erst nach Eintragung ihrer Notifizierung in das Register und nur in den Grenzen, die aus der Urkunde oder dem Dokument hervorgehen, die in § 3 erwähnt sind, dem Amt und Dritten gegenüber wirksam. Die rechtsgeschäftliche Übertragung beziehungsweise der Wechsel ist jedoch vor Eintragung der Notifizierung Dritten gegenüber wirksam, die Rechte nach dem Datum der rechtsgeschäftlichen Übertragung beziehungsweise des Wechsels erworben haben, bei Erwerb dieser Rechte jedoch von der Übertragung beziehungsweise dem Wechsel Kenntnis hatten.

Art. XI.51 - § 1 - Eine Patentanmeldung oder ein Patent kann ganz oder teilweise Gegenstand von vertraglichen Lizenzen für das ganze oder einen Teil des Königreichs sein.

Eine Lizenz kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein. Lizenzen müssen zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich erfolgen.

§ 2 - Rechte aus einer Patentanmeldung oder einem Patent können gegen einen Lizenznehmer geltend gemacht werden, der eine der aufgrund von § 1 auferlegten Grenzen seiner Lizenz überschreitet.

§ 3 - Artikel XI.50 § 5 ist anwendbar auf die Vergabe einer Lizenz für eine Patentanmeldung oder ein Patent.

§ 4 - Die Vergabe einer Lizenz für eine Patentanmeldung oder ein Patent und Änderungen in der in folgendem Absatz erwähnten Bescheinigung müssen dem Amt notifiziert werden.

Diese Notifizierung erfolgt durch Einreichung einer von den Parteien unterzeichneten Bescheinigung. Der König bestimmt Inhalt und Modalitäten dieser Bescheinigung. Er kann eine Gebühr festlegen, die vor Eintragung der Bescheinigung in das Register zu zahlen ist.

Bei der eventuellen Festlegung der Gebühr und gegebenenfalls bei der Bestimmung deren Höhe berücksichtigt der König zumindest folgende Kriterien:

1. Zugang zum belgischen Patentsystem,
2. Verhältnis zwischen den Verwaltungskosten der in Absatz 2 erwähnten Gebühr für das Amt und den Einnahmen aus dieser Gebühr und
3. Information von Drittpersonen über den Status des Patents oder der Patentanmeldung.

§ 5 - Die Vergabe einer Lizenz für eine Patentanmeldung oder ein Patent und Änderungen in der in vorhergehendem Paragraphen vorgesehenen Bescheinigung sind erst nach Eintragung der Bescheinigung oder der Änderungsbescheinigung in das Register und nur in den Grenzen, die aus den vorerwähnten Bescheinigungen hervorgehen, dem Amt und Drittpersonen gegenüber wirksam. Artikel XI.50 § 6 zweiter Satz ist anwendbar.

§ 6 - Die Übertragung einer Lizenz für eine Patentanmeldung oder ein Patent muss zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich erfolgen. Sie muss dem Amt notifiziert werden.

Artikel XI.50 §§ 3 bis 6 ist entsprechend anwendbar auf die Lizenzübertragung.

Art. XI.52 - § 1 - Der Nießbrauch beziehungsweise die Verpfändung einer Patentanmeldung oder eines Patents müssen dem Amt notifiziert werden.

§ 2 - Artikel XI.50 §§ 3 bis 6 ist entsprechend anwendbar auf die in vorhergehendem Absatz erwähnten dinglichen Rechte.

Art. XI.53 - Pfändung einer Patentanmeldung oder eines Patents erfolgt gemäß dem für Mobiliarpfändung vorgesehenen Verfahren.

Eine Abschrift der Pfändungsurkunde muss dem Amt vom pfändenden Gläubiger notifiziert werden; die Pfändung wird in das Register eingetragen.

Die Pfändung führt dazu, dass spätere Änderungen, die vom Inhaber an den Rechten aus einer Patentanmeldung oder einem Patent vorgenommen werden, dem Pfändenden gegenüber nicht wirksam gemacht werden können.

Art. XI.54 - Von Drittpersonen erworbene Rechte an einer Patentanmeldung bleiben dem Patent gegenüber wirksam, das infolge dieser Anmeldung erteilt wird.

Abschnitt 6 - Nichtigkeit, Verzicht und Widerruf des Erfindungspatents

Art. XI.55 - § 1 - Ein Patentinhaber kann jederzeit ganz oder teilweise auf das Patent verzichten [durch einen schriftlichen und unterzeichneten Antrag, der] an den Minister zu richten ist. [Der Verzichtsantrag] wird in das Register eingetragen.

Das Patent darf durch einen Verzicht nicht in der Weise geändert werden, dass sein Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

Das Patent darf durch einen Verzicht nicht in der Weise geändert werden, dass sein Schutzbereich in Anwendung der letzten geltenden Fassung des Patents erweitert wird.

§ 2 - Der Gesamtverzicht führt zur Aufhebung des Patents am Datum der Eintragung [des Antrags] in das Register. Wurde an diesem Tag die Jahresgebühr jedoch noch nicht entrichtet, so wird die Aufhebung des Patents nach Ablauf des Zeitraums wirksam, für den die letzte Jahresgebühr entrichtet worden ist.

§ 3 - Der Verzicht kann auf einen oder mehrere Patentansprüche oder auf einen Teil eines oder mehrerer Patentansprüche beschränkt werden. Der Teilverzicht führt zur Aufhebung der Rechte, die mit dem beziehungsweise den Patentansprüchen oder mit den Teilen dieser Patentansprüche verbunden sind, auf die verzichtet wird, ab dem Tag der Eintragung [des Antrags] in das Register.

§ 4 - [Dem Antrag auf Verzicht] auf das Patent müssen beigefügt werden:

1. der beziehungsweise die Patentansprüche oder der Teil dieser Patentansprüche, auf die der Patentinhaber verzichten möchte,

2. gegebenenfalls eine vollständige Fassung des beziehungsweise der geänderten Patentansprüche, die der Patentinhaber aufrechterhalten möchte, und gegebenenfalls die Beschreibung und Zeichnungen in der geänderten Fassung.

[Ein Verzichtsantrag] kann sich nur auf ein einziges Patent beziehen.

§ 5 - Bei Miteigentum muss der Gesamt- oder Teilverzicht von allen Miteigentümern vorgenommen werden.

§ 6 - Sind Nießbrauch-, Pfand- oder Lizenzrechte im Register eingetragen, kann auf das Patent nur mit Zustimmung der Inhaber dieser Rechte ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7 - Auf ein Patent, das Gegenstand eines Eigentumsanspruchs ist, auf ein beschlagnahmtes Patent oder auf ein Patent, das Gegenstand einer Zwangslizenz ist, kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 8 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind entsprechend anwendbar auf die Patentanmeldung.

§ 9 - Ein unter Verstoß gegen die Paragraphen 6 und 7 vorgenommener Verzicht ist von Rechts wegen nichtig.

§ 10 - Der König bestimmt Modalitäten für das Verzichtungsverfahren beim Amt und legt Höhe und Zahlungsweise der Abgabe fest, die das Amt einnehmen kann.

[Art. XI.55 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 2 abgeändert durch Art. 18 Nr.2 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 3 abgeändert durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 4 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 18 Nr. 3 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 18 Nr. 3 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. XI.56 - § 1 - Ein Patentinhaber kann das Patent jederzeit ganz oder teilweise widerrufen [durch einen schriftlichen und unterzeichneten Antrag, der] an den Minister zu richten ist, unbeschadet der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Erklärenden. [Der Widerrufsantrag] wird in das Register eingetragen.

Wird der Widerruf im Laufe eines Gerichtsverfahrens in Bezug auf das Patent vorgenommen, so muss der Patentinhaber [den in Absatz 1 erwähnten Antrag] zuvor beim Amt einreichen. Das so geänderte Patent dient als Grundlage für das Gerichtsverfahren.

Das Patent darf durch einen Widerruf nicht in der Weise geändert werden, dass sein Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

Das Patent darf durch einen Widerruf nicht in der Weise geändert werden, dass sein Schutzbereich in Anwendung der letzten geltenden Fassung des Patents erweitert wird.

§ 2 - Der Teilwiderruf wird durch eine Änderung der Patentansprüche und gegebenenfalls der Beschreibung oder Zeichnungen vorgenommen. Der Widerruf kann auf einen oder mehrere Patentansprüche oder auf einen Teil eines oder mehrerer Patentansprüche beschränkt werden. Der Teilwiderruf führt zur Aufhebung der Rechte, die mit dem beziehungsweise den Patentansprüchen oder mit den Teilen dieser Patentansprüche verbunden sind, die widerrufen werden, ab dem Tag der Einreichung der Patentanmeldung.

§ 3 - [Dem Antrag auf Teilwiderruf] des Patents müssen beigefügt werden:

1. der beziehungsweise die Patentansprüche oder der Teil dieser Patentansprüche, die der Patentinhaber widerrufen möchte,

2. gegebenenfalls eine vollständige Fassung des beziehungsweise der geänderten Patentansprüche, die der Patentinhaber aufrechterhalten möchte, und gegebenenfalls die Beschreibung und Zeichnungen in der geänderten Fassung.

Der Widerruf des Patents ist Dritten gegenüber ab dem Datum seiner Eintragung in das Register wirksam, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Erklärenden.

[Ein Widerrufsanspruch] kann sich nur auf ein einziges Patent beziehen.

§ 4 - Bei Miteigentum muss der Gesamt- oder Teilwiderruf von allen Miteigentümern vorgenommen werden.

§ 5 - Sind Nießbrauch-, Pfand- oder Lizenzrechte im Register eingetragen, kann das Patent nur mit Zustimmung der Inhaber dieser Rechte ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 6 - Ein Patent, das Gegenstand eines Eigentumsanspruchs, einer Beschlagnahme oder einer Zwangslizenz ist, kann weder ganz noch teilweise widerrufen werden.

§ 7 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind entsprechend anwendbar auf die Patentanmeldung.

§ 8 - Ein unter Verstoß gegen die Paragraphen 5 und 6 vorgenommener Widerruf ist von Rechts wegen nichtig.

§ 9 - Der König bestimmt Modalitäten für das Widerrufsverfahren beim Amt und legt Höhe und Zahlungsweise der Abgabe fest, die das Amt einnehmen kann.

[Art. XI.56 § 1 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 19 Nr. 1 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 3 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. XI.57 - § 1 - Das Patent wird vom Gericht für nichtig erklärt:

1. wenn der Gegenstand des Patents unter die Anwendung der Artikel XI.4 oder XI.5 fällt oder den Bestimmungen der Artikel XI.3, XI.6, XI.7 und XI.8 nicht genügt,

2. wenn das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann,

3. wenn der Gegenstand des Patents über den Inhalt der Anmeldung in der eingereichten Fassung oder, wenn das Patent auf einer Teilanmeldung beruht, über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht,

4. wenn der Patentinhaber nicht nach Artikel XI.9 berechtigt ist.

§ 2 - Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil des Patents, so wird das Patent durch entsprechende Änderung der Patentansprüche und gegebenenfalls der Beschreibung und Zeichnungen beschränkt und für teilweise nichtig erklärt. Diese Änderung wird in das Register eingetragen.

§ 3 - Das Patent darf durch eine Nichtigkeitserklärung nicht in der Weise geändert werden, dass sein Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

Das Patent darf durch eine Nichtigkeitserklärung nicht in der Weise geändert werden, dass sein Schutzbereich in Anwendung der letzten geltenden Fassung des Patents erweitert wird.

Art. XI.58 - § 1 - Die Gesamt- oder Teilnichtigkeit eines Patents und der Gesamt- oder Teilwiderruf eines Patents in Anwendung von Artikel XI.56 haben rückwirkende Kraft bis zum Anmeldetag der Patentanmeldung.

§ 2 - Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Klage auf Schadenersatz für den durch Fahrlässigkeit oder bösen Glauben des Patentinhabers entstandenen Schaden oder über die ungerechtfertigte Bereicherung hat die rückwirkende Kraft der Nichtigkeit oder des Widerrufs des Patents keinen Einfluss auf:

1. Entscheidungen in Bezug auf die Patentverletzung, die vor dem Nichtigkeitsbeschluss oder der Eintragung des freiwilligen Widerrufs des Patents in das Register formell rechtskräftig geworden sind und ausgeführt wurden,

2. vor dem Nichtigkeitsbeschluss oder der Eintragung des Widerrufs in das Register geschlossene Verträge, insofern sie vor diesem Nichtigkeitsbeschluss ausgeführt wurden; die Rückzahlung der aufgrund des Vertrags entrichteten Beträge kann jedoch aus Billigkeitsgründen gefordert werden, insofern die Umstände dies rechtfertigen.

Art. XI.59 - § 1 - Wird ein Patent durch ein Urteil oder einen Entscheid oder einen Schiedsspruch ganz oder teilweise für nichtig erklärt, ist der Nichtigkeitsbeschluss vorbehaltlich eines Dritteinspruchs allen gegenüber materiell rechtskräftig.

Formell rechtskräftige Nichtigkeitsbeschlüsse werden in das Register eingetragen.

§ 2 - [Wird die Nichtigkeit eines Patents ausgesprochen, haben Berufung und Kassationsbeschwerde aufschiebende Wirkung.]

[Art. XI.59 § 2 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Abschnitt 7 - Schutz der Rechte aus dem Erfindungspatent

Art. XI.60 - § 1 - Verletzungen der in Artikel XI.59 erwähnten Rechte des Inhabers bilden eine Patentverletzung, für die der Täter als verantwortlich gilt.

Ist ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses Gegenstand des Patents, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das gleiche Erzeugnis, das von einem anderen als dem Patentinhaber hergestellt worden ist, als nach dem patentierten Verfahren hergestellt. Bei der Erhebung des Beweises des Gegenteils sind die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

§ 2 - Inhaber oder Nießbraucher eines Patents sind befugt, Klage wegen Patentverletzung einzuleiten.

Inhaber einer in Anwendung von Artikel XI.37 § 1 Nr. 1 erteilten Zwangslizenz können jedoch Klage wegen Patentverletzung einleiten, wenn der Inhaber oder Nießbraucher des Patents nach Inverzugsetzung keine derartige Klage einleitet.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmung im Lizenzvertrag ist der vorhergehende Absatz ebenfalls auf Inhaber einer ausschließlichen Lizenz anwendbar.

Lizenznehmer dürfen einer vom Inhaber oder Nießbraucher des Patents eingereichten Klage wegen Patentverletzung beitreten, um den Ersatz ihres eigenen Schadens geltend zu machen.

§ 3 - Eine Klage wegen Patentverletzung kann erst ab dem Datum, an dem das Patent der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, und nur für Verletzungen, die ab diesem Datum begangen wurden, eingeleitet werden.

Art. XI.61 - Eine Klage wegen Patentverletzung verjährt in fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Verletzung begangen wurde.

KAPITEL 3 - Vertretung vor dem Amt

[Abschnitt 1 - Vertretungspflicht]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

Art. XI.62 - § 1 - Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 und § 3 Absatz 1 ist niemand verpflichtet, sich auf dem Gebiet des Patentwesens vor dem Amt vertreten zu lassen.

§ 2 - Natürliche und juristische Personen, die auf dem Gebiet des Patentwesens vor dem Amt durch eine Drittperson handeln wollen, müssen auf einen zugelassenen Vertreter zurückgreifen.

§ 3 - Natürliche und juristische Personen, die weder Wohnsitz noch tatsächliche Niederlassung in einem Mitgliedstaat [...] haben, müssen von einem zugelassenen Vertreter vertreten werden und durch ihn handeln, um auf dem Gebiet des Patentwesens vor dem Amt zu handeln.

In Absatz 1 erwähnte natürliche und juristische Personen können bei folgenden Verfahren selbst vor dem Amt handeln:

1. Einreichung einer Anmeldung zum Zweck der Zuerkennung eines Anmeldetags,
2. Zahlung einer Gebühr,
3. Einreichung der Abschrift einer früheren Anmeldung,
4. Ausstellung einer Empfangsbescheinigung oder einer Notifizierung des Amtes im Zusammenhang mit einem in Nr. 1, 2 oder 3 erwähnten Verfahren.

§ 4 - Jede Person kann die Jahresgebühren entrichten.

§ 5 - [...]

§ 6 - Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder tatsächlicher Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union können auf dem Gebiet des Patentwesens vor dem Amt durch einen ihrer Angestellten handeln, der kein zugelassener Vertreter zu sein braucht, aber einer Vollmacht bedarf. Der König kann vorschreiben, ob und unter welchen Bedingungen Angestellte einer in vorliegendem Paragraphen erwähnten juristischen Person auch für andere juristische Personen mit tatsächlicher Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die mit ihr wirtschaftlich verbunden sind, handeln können.

§ 7 - Sonderbestimmungen über die gemeinsame Vertretung mehrerer Beteiligter, die gemeinsam handeln, können vom König festgelegt werden.

§ 8 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels ist die Verfahrenssprache und die Sprache für die Korrespondenz mit dem Amt die Sprache, die ein Patentanmelder oder Patentinhaber gemäß [den Regeln für den Sprachengebrauch] benutzen muss.

[Gibt es mehrere Patentanmelder, so ist die Verfahrenssprache und die Sprache für die Korrespondenz mit dem Amt die Sprache, die von den Patentanmeldern unter den Sprachen gewählt wird, die jeder von ihnen einzeln betrachtet zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erteilung des Patents im Prinzip benutzen muss.]

[Art. XI.62 § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); § 5 aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); § 8 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022); § 8 Abs. 2 eingefügt durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Art. XI.63 - Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1977 zur Billigung bestimmter internationaler Akte auf dem Gebiet des Patentwesens und unbeschadet des Artikels XI.91 sind die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels ebenfalls auf Einreichungen von Patentanmeldungen anwendbar, die gemäß diesen internationalen Akten erfolgen, und auf alle anderen Handlungen, die sich auf diese Anmeldungen oder die aufgrund dieser Anmeldungen erteilten Patente beziehen.

Art. XI.64 - § 1 - Werden eine oder mehrere der in den Artikeln XI.62 und XI.63 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, so teilt das Amt dies der Person mit, die die Handlung vorgenommen hat, und gibt ihr die Gelegenheit, innerhalb einer vom König festgelegten Frist diese Bedingungen zu erfüllen und Stellung zu nehmen.

§ 2 - Werden eine oder mehrere der in den Artikeln XI.62 und XI.63 vorgesehenen Bedingungen innerhalb der vom König gemäß § 1 festgelegten Frist nicht erfüllt, so ist die vorgenommene Handlung von Rechts wegen nichtig.

§ 3 - Nicht geschuldete Gebühren, die gezahlt worden sind, werden erstattet.

[Abschnitt 2 - Zugang zum Beruf des Patentanwalts]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Art. XI.64/1 - Personen, die sich in Belgien niederlassen, um dort den Beruf des Patentanwalts auszuüben, müssen vor Beginn dieser Ausübung in dem in Artikel XI.65 erwähnten Register der zugelassenen Vertreter eingetragen sein.]

[Art. XI.64/1 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Art. XI.64/2 - Können wie ein zugelassener Vertreter beim Amt auftreten:

1. Patentanwälte, die die Bedingungen des Artikels XI.64/3 erfüllen und Mitglied des in Artikel XI.75/3 § 1 erwähnten Instituts der Patentanwälte sind,
2. Patentanwälte, die die Bedingungen des Artikels XI.64/4 erfüllen,
3. Rechtsanwälte, die im Kammerverzeichnis oder in der Praktikantenliste eingetragen sind,
4. Rechtsanwälte, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben und ermächtigt sind, diesen Beruf in einem Mitgliedstaat auszuüben,
5. Rechtsanwälte, die aufgrund eines Gesetzes oder eines internationalen Abkommens ermächtigt sind, diesen Beruf in Belgien auszuüben.]

[Art. XI.64/2 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Art. XI.64/3 - Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben, rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, um dort den Beruf des Patentanwalts auszuüben, und erstmals nach Belgien wechseln, um dort vorübergehend oder gelegentlich den Beruf des Patentanwalts auszuüben, müssen vor Beginn dieser Ausübung folgende Bedingungen erfüllen:

1. wenn der Beruf des Patentanwalts im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr während der zehn der Dienstleistung vorhergehenden Jahre ausgeübt haben,
2. schriftlich eine Meldung eingereicht haben, deren erforderlichen Inhalt, Adressaten und weitere Modalitäten der König festlegt.

Diese schriftliche Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in Belgien zu erbringen. Der Dienstleister kann die Meldung in beliebiger Form vornehmen.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall von dem in Artikel XI.75/3 § 1 erwähnten Rat des Instituts der Patentanwälte beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

Wenn Dienstleistungen erstmals erbracht werden oder sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt, legen Dienstleister darüber hinaus ebenfalls die in Artikel 9 § 2 Buchstabe *a)* bis *d)* des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen vorgesehenen Dokumente vor.]

[Art. XI.64/3 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Art. XI.64/4 - Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben, rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, um dort den Beruf des Patentanwalts auszuüben, und den Beruf des Patentanwalts erstmals in Belgien ausüben, ohne sich nach Belgien zu begeben, müssen vor Beginn dieser Ausübung folgende Bedingungen erfüllen:

1. wenn der Beruf des Patentanwalts im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr während der zehn der Dienstleistung vorhergehenden Jahre ausgeübt haben,
2. schriftlich eine Meldung eingereicht haben, deren erforderlichen Inhalt, Adressaten und weitere Modalitäten der König festlegt.

Wenn Dienstleistungen erstmals erbracht werden oder sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt, legen Dienstleister darüber hinaus ebenfalls die in Artikel 9 § 2 Buchstabe *a)* bis *d)* des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen vorgesehenen Dokumente vor.]

[Art. XI.64/4 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Art. XI.64/5 - Der König trifft die Maßnahmen, die in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit eines Patentanwalts vor dem Amt im Sinne der Artikel XI.64/3 und XI.64/4 zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich sind, die sich aus den folgenden internationalen Texten oder aus den aufgrund dieser Texte erlassenen Bestimmungen ergeben:

1. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
2. Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.]

[Art. XI.64/5 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Abschnitt 3 - Register der zugelassenen Vertreter]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

Art. XI.65 - Beim Amt wird ein Register geschaffen, in dem alle zugelassenen Vertreter eingetragen sind, die in den [in den Artikeln XI.62 und XI.63] erwähnten Angelegenheiten die Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen vor dem Amt gewährleisten.

Der König bestimmt die Vermerke, die im Register der zugelassenen Vertreter aufgenommen werden müssen, und die Modalitäten der Führung dieses Registers.

[Art. XI.65 Abs. 1 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

[**Art. XI.65/1**] - Das Register der zugelassenen Vertreter wird beim Amt hinterlegt, wo jeder Interessenshabende es einsehen kann. Das Register ist ebenfalls auf der vom König bestimmten Website verfügbar.

[Früherer Artikel XI.76 unnummeriert zu Art. XI.65/1 durch Art. 35 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

Art. XI.66 - [§ 1 - Personen, die in das Register der zugelassenen Vertreter eingetragen werden möchten, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. die Eigenschaft einer natürlichen Person haben,
2. Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein und den Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben,
3. nicht Gegenstand einer in Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches erwähnten gerichtlichen Schutzmaßnahme sein,
4. nicht Gegenstand einer Aberkennung im Sinne der Artikel 31 bis 34 des Strafgesetzbuches sein,
5. in Belgien oder im Ausland nicht für eine der Straftaten verurteilt worden sein, die erwähnt sind im Königlichen Erlass Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben.

Die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Bedingungen müssen nicht von Personen erfüllt werden, die aufgrund eines internationalen Abkommens oder aufgrund einer vom König wegen Gegenseitigkeit gewährten Abweichung davon befreit sind.

§ 2 - Zusätzlich zu den in § 1 erwähnten Bedingungen müssen Personen, die in das Register der zugelassenen Vertreter eingetragen werden möchten, folgende Bedingungen erfüllen:

1. Inhaber eines belgischen Universitätsdiploms oder eines belgischen Diploms des Hochschulunterrichts einer Mindestdauer von vier Jahren sein, das in einem wissenschaftlichen, technischen oder juristischen Fach ausgestellt wird,
2. eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Patentwesens über einen Zeitraum und gemäß Modalitäten ausgeübt haben, die vom König festgelegt werden,
3. spätestens zwei Jahre nach Einstellung der in Nr. 2 erwähnten Tätigkeit eine Prüfung über das gewerbliche Eigentum und insbesondere über Erfindungspatente vor dem in Artikel XI.75/1 erwähnten Ausschuss für die Zulassung von Vertretern erfolgreich abgelegt haben.

Im Ausland nach mindestens vier Studienjahren ausgestellte Diplome in denselben Fächern sind zugelassen, insofern ihre Gleichwertigkeit von den befugten belgischen Behörden anerkannt wurde.

§ 3 - Die in § 2 erwähnten Bedingungen gelten nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die die vom König gemäß Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Der König trifft Maßnahmen, die in Bezug auf den Zugang zum Beruf des zugelassenen Vertreters und die Ausübung dieser Berufstätigkeit erforderlich sind für die Ausführung der Verpflichtungen, die sich aus den folgenden internationalen Texten oder aus den aufgrund dieser Texte erlassenen Bestimmungen ergeben und sich auf Anforderungen in Bezug auf Diplome, Zeugnisse und andere Nachweise beziehen:

1. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
2. Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.]

[Art. XI.66 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 38 des G. vom 29. Februar 2024 (*I*) (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. XI.66 wie folgt:

"Art. XI.66 - [§ 1 - Personen, die in das Register der zugelassenen Vertreter eingetragen werden möchten, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. die Eigenschaft einer natürlichen Person haben,
2. Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein und den Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben,
3. nicht Gegenstand einer in Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches erwähnten gerichtlichen Schutzmaßnahme sein,
4. nicht Gegenstand einer Aberkennung [im Sinne von Artikel 47] des Strafgesetzbuches sein,
5. in Belgien oder im Ausland nicht für eine der Straftaten verurteilt worden sein, die erwähnt sind im Königlichen Erlass Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben.

Die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Bedingungen müssen nicht von Personen erfüllt werden, die aufgrund eines internationalen Abkommens oder aufgrund einer vom König wegen Gegenseitigkeit gewährten Abweichung davon befreit sind.

§ 2 - Zusätzlich zu den in § 1 erwähnten Bedingungen müssen Personen, die in das Register der zugelassenen Vertreter eingetragen werden möchten, folgende Bedingungen erfüllen:

1. Inhaber eines belgischen Universitätsdiploms oder eines belgischen Diploms des Hochschulunterrichts einer Mindestdauer von vier Jahren sein, das in einem wissenschaftlichen, technischen oder juristischen Fach ausgestellt wird,
2. eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Patentwesens über einen Zeitraum und gemäß Modalitäten ausgeübt haben, die vom König festgelegt werden,
3. spätestens zwei Jahre nach Einstellung der in Nr. 2 erwähnten Tätigkeit eine Prüfung über das gewerbliche Eigentum und insbesondere über Erfindungspatente vor dem in Artikel XI.75/1 erwähnten Ausschuss für die Zulassung von Vertretern erfolgreich abgelegt haben.

Im Ausland nach mindestens vier Studienjahren ausgestellte Diplome in denselben Fächern sind zugelassen, insofern ihre Gleichwertigkeit von den befugten belgischen Behörden anerkannt wurde.

§ 3 - Die in § 2 erwähnten Bedingungen gelten nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die die vom König gemäß Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Der König trifft Maßnahmen, die in Bezug auf den Zugang zum Beruf des zugelassenen Vertreters und die Ausübung dieser Berufstätigkeit erforderlich sind für die Ausführung der Verpflichtungen, die sich aus den

folgenden internationalen Texten oder aus den aufgrund dieser Texte erlassenen Bestimmungen ergeben und sich auf Anforderungen in Bezug auf Diplome, Zeugnisse und andere Nachweise beziehen:

1. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

2. Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.]

[Art. XI.66 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); § 1 Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 30 des G. vom 29. Februar 2024 (I) (B.S. vom 8. April 2024)]"

[...]

[Früherer Artikel XI.67 umgegliedert zu Art. XI.75/1 durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[...]

[Früherer Artikel XI.68 umgegliedert zu Art. XI.75/2 durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

Art. XI.69 - Anträge auf Eintragung in das Register der zugelassenen Vertreter werden an den Minister gerichtet. Dieser übermittelt sie [dem in Artikel XI.75/1 erwähnten Ausschuss für die Zulassung von Vertretern] zwecks Stellungnahme. Die Stellungnahme wird dem Minister zusammen mit der Akte übermittelt.

Erfüllt ein Antragsteller die gestellten Bedingungen, lässt der Minister ihn im Monat nach Empfang der Stellungnahme in das Register der zugelassenen Vertreter eintragen. Erfüllt der Antragsteller diese Bedingungen nicht, weist der Minister den Antrag innerhalb derselben Frist zurück. In beiden Fällen setzt der Minister den Betreffenden unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Beschlüsse, in denen der Minister von der Stellungnahme des Ausschusses abweicht, und Beschlüsse, in denen er einen Antrag zurückweist, müssen mit Gründen versehen sein.

[Art. XI.69 Abs. 1 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

Art. XI.70 - Eine Person, die gemäß Artikel 64 des Gesetzes von 1984 über die Erfindungspatente in das Register der zugelassenen Vertreter eingetragen worden ist, behält ihre Eintragung.

In Absatz 1 erwähnte Personen können gemäß den Artikeln XI.71 und XI.72 aus dem Register gestrichen werden.

Art. XI.71 - Im Register der zugelassenen Vertreter eingetragene Personen können beim Minister die Streichung ihres Namens aus diesem Register beantragen.

Art. XI.72 - Aus dem Register der zugelassenen Vertreter wird der Name von Personen gestrichen:

1. die verstorben sind oder sich in einem Zustand der Unfähigkeit befinden wie in Artikel XI.75 erwähnt,

2. die in Anwendung von Artikel XI.69 im Register der zugelassenen Vertreter eingetragen waren und die [in Artikel XI.66 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3] festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllen oder die Bestimmungen des internationalen Abkommens oder die Gegenseitigkeit nicht mehr geltend machen können, die in § 2 dieses Artikels erwähnt sind,

3. die in Anwendung von Artikel XI.70 im Register der zugelassenen Vertreter eingetragen waren und ihren Wohnsitz nicht mehr in Belgien oder einem Mitgliedstaat [...] haben oder Gegenstand einer in Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches erwähnten gerichtlichen Schutzmaßnahme sind,

4. [...]

5. die bei ihrem Antrag auf Eintragung oder auf Änderung ihrer Eintragung vorsätzlich Unterlagen vorgelegt oder Erklärungen abgegeben haben, deren Inhalt nicht der Wirklichkeit entsprach,

6. die verurteilt worden sind oder gegen die eine [in Artikel XI.66 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5] erwähnten Aberkennungsmaßnahme getroffen worden ist,

7. [deren Mitgliedschaft bei dem in Artikel XI.75/3 § 1 erwähnten Institut der Patentanwälte in Anwendung von Artikel XI.75/5 § 3 Nr. 2 und 4 geendet hat.]

Die Dauer der in Anwendung der Nummern 5 bis 7 des vorliegenden Artikels vorgenommenen Streichung darf nicht unter einem Jahr liegen.

[Art. XI.72 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 18 Buchstabe a) des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); Abs. 1 Nr. 4 aufgehoben durch Art. 18 Buchstabe b) des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); Abs. 1 Nr. 6 abgeändert durch Art. 18 Buchstabe c) des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); Abs. 1 Nr. 7 ersetzt durch Art. 18 Buchstabe d) des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

Art. XI.73 - [Ein zugelassener Vertreter, dessen Eintragung gestrichen wurde, wird in folgenden Fällen auf seinen Antrag hin erneut in das Register der zugelassenen Vertreter eingetragen:

1. Die in Artikel XI.72 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Gründe, die zu seiner Streichung geführt haben, bestehen nicht mehr.

2. Die Frist der in Anwendung von Artikel XI.72 Absatz 1 Nr. 5 bis 7 getroffenen Streichungsmaßnahme ist abgelaufen.]

[Art. XI.73 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

Art. XI.74 - [§ 1 - In den in Artikel XI.72 erwähnten Fällen, mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 1 und 7 erwähnten Fälle, holt der Minister die vorherige Stellungnahme des in Artikel XI.75/3 § 1 erwähnten Instituts der Patentanwälte ein.

Wenn eine neue Eintragung auf der Grundlage von Artikel XI.73 beantragt wird, holt der Minister die vorherige Stellungnahme des Instituts ein, wenn eine Disziplinarmaßnahme Grund für die Streichung ist, oder des in Artikel XI.75/1 erwähnten Ausschusses für die Zulassung von Vertretern, wenn der Streichung keine Disziplinarmaßnahme zugrunde liegt.

§ 2 - Beabsichtigt das Institut oder der Ausschuss für die Zulassung von Vertretern unter den in § 1 erwähnten Umständen, eine negative Stellungnahme abzugeben, setzt es/er den Betreffenden mindestens zwanzig Werktage im Voraus per Einschreibesendung von der Sitzung in Kenntnis, in der die Sache untersucht wird. Ein Rechtsanwalt oder ein zugelassener Vertreter kann dem Betreffenden beistehen oder ihn vertreten.

Die Stellungnahme wird dem Minister zusammen mit der Akte übermittelt. Gibt das Institut seine Stellungnahme nicht innerhalb dreier Monate nach seiner Befassung ab, wird davon ausgegangen, dass sie günstig für den Betreffenden ist.

§ 3 - Beschlüsse zur Streichung und zur Ablehnung einer Neueintragung und Beschlüsse, mit denen der Minister von der Stellungnahme des Instituts oder des Ausschusses für die Zulassung von Vertretern abweicht, müssen mit Gründen versehen sein.

Der Minister setzt den Betreffenden unverzüglich von seinem Beschluss zur Streichung, zur Neueintragung oder zur Ablehnung einer solchen Eintragung in Kenntnis. Er lässt im Monat nach Empfang der Stellungnahme je nach Fall die Streichung oder die Neueintragung vornehmen.]

[Art. XI.74 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

Art. XI.75 - Stirbt ein zugelassener Vertreter oder ist es ihm unmöglich, seine Vertretungstätigkeit auszuüben, können die ihm beim Amt anvertrauten Aufträge während sechs Monaten von einem anderen zugelassenen Vertreter ausgeübt werden, ohne dass dieser ein Mandat nachweisen muss.

[Abschnitt 4 - Ausschuss für die Zulassung von Vertretern]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Art. XI.75/1] - Beim FÖD Wirtschaft wird ein Ausschuss eingesetzt für die Zulassung von Vertretern, die ermächtigt sind, natürliche und juristische Personen in den in Artikel XI.62 erwähnten Angelegenheiten vor dem Amt zu vertreten.

Dieser Ausschuss hat als Aufgabe:

1. zu prüfen, ob Personen, die in das Register der zugelassenen Vertreter eingetragen werden wollen, die [durch und gegebenenfalls aufgrund des Artikels XI.66] festgelegten Bedingungen erfüllen,

2. die [in Artikel XI.66 § 2 Absatz 1 Nr. 3] erwähnte Prüfung abzuhalten,

3. dem Minister eine Stellungnahme zu Beschlüssen abzugeben, die er in Bezug auf Eintragung in das [...] Register der zugelassenen Vertreter fassen muss,

[4. mit dem in Artikel XI.75/3 § 1 erwähnten Institut der Patentanwälte Informationen über die Zulassung und Streichung von zugelassenen Vertretern auszutauschen.]

[Früherer Artikel XI.67 unnummeriert zu Art. XI.75/1 durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 Buchstabe a) des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 Buchstabe b) des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); Abs. 2 Nr. 3 abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 Buchstabe c) des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); Abs. 2 Nr. 4 eingefügt durch Art. 15 Nr. 2 Buchstabe d) des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Art. XI.75/2] - Der Ausschuss besteht aus zwei Abteilungen. Die eine entscheidet [in französischer und deutscher Sprache], die andere in niederländischer Sprache.

Der König bestimmt Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ausschusses und legt die Modalitäten der in [Artikel XI.66 § 2 Absatz 1 Nr. 3] erwähnten Prüfung fest. Ein Mitglied der französischen Abteilung muss ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan des FÖD Wirtschaft eingetragen.

[Früherer Artikel XI.68 unnummeriert zu Art. XI.75/2 durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); Abs. 2 abgeändert durch Art. 16 Nr. 3 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Abschnitt 5 - Institut der Patentanwälte]

[Unterteilung Abschnitt 5 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Art. XI.75/3 - § 1 - Ein Institut der Patentanwälte wird eingerichtet. Das Institut besitzt Rechtspersönlichkeit. [...] Der Sitz des Instituts ist in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegen.

§ 2 - Das Institut setzt sich ausschließlich Untersuchung, Schutz und Förderung der beruflichen, sozioökonomischen, moralischen und wissenschaftlichen Interessen der Patentanwälte zum Ziel.

§ 3 - Die Organe des Instituts sind:

1. die Generalversammlung,

2. der Rat,

3. der Disziplinarausschuss.]

[Art. XI.75/3 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); § 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

[Art. XI.75/4 - [§ 1] - Das Institut der Patentanwälte hat folgende Aufträge:

1. das Verzeichnis seiner Mitglieder erstellen,
2. die Weiterbildung für seine Mitglieder koordinieren,
3. die Einhaltung der Disziplinarordnung und der Verhaltensregeln überwachen,
4. aus eigener Initiative oder auf Ersuchen öffentlicher Behörden oder öffentlicher oder privater Einrichtungen Stellungnahmen in Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, abgeben,
5. mit dem Ausschuss für die Zulassung von Vertretern Informationen über den Status der Mitgliedschaft der Mitglieder des Instituts austauschen.]

[§ 2 - Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Institut in seiner Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortlicher erfolgt zu folgenden Zwecken: reibungsloser interner Betrieb, Kontrolle des Zugangs zum Beruf des Patentanwalts und seiner Ausübung, einschließlich des ordnungsgemäßen Ablaufs von Disziplinarverfahren, Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in Belgien oder im Ausland, Verwaltung der Mitgliedschaft, Koordinierung der ständigen Weiterbildung, Abgabe von Stellungnahmen und Bereitstellung von Informationen über Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen.

Das Institut verarbeitet folgende Kategorien von personenbezogenen Daten:

1. Erkennungsdaten,
2. Kontaktdaten,
3. Bankangaben,
4. Belege und Beweise,
5. jegliche personenbezogene Daten, die betreffende Personen mit dem Institut teilen möchten.

Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten darf ein Jahr nach Verjährung aller Klagen, die in die Zuständigkeit des Instituts fallen, und gegebenenfalls nach der endgültigen Einstellung von Gerichts-, Verwaltungs- und Disziplinarverfahren und -beschwerden nicht überschreiten. Daten im Zusammenhang mit Gerichts-, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahren dürfen unter keinen Umständen vom Institut gespeichert werden, wenn sie Gegenstand einer Tilgung der Verurteilung oder einer strafrechtlichen Rehabilitierung gemäß Buch II Titel VII Kapitel 4 des Strafprozessgesetzbuches sind.

Der König kann Modalitäten für die vom Institut durchgeführte Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegen.]

[Art. XI.75/4 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 13 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022); § 2 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

[Art. XI.75/5 - § 1 - Personen, die im Register der zugelassenen Vertreter eingetragen sind, werden Mitglied des Instituts der Patentanwälte.

In Artikel XI.64/3 erwähnte Personen, die die Bedingungen desselben Artikels erfüllen, werden automatisch und unentgeltlich Mitglied des Instituts.

§ 2 - Mitglieder des Instituts können eine vorübergehende Aussetzung ihrer Mitgliedschaft beantragen.

§ 3 - Die Mitgliedschaft im Institut endet:

1. für Personen, die in Anwendung von Artikel XI.71 oder Artikel XI.72 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aus dem Register der zugelassenen Vertreter gestrichen werden,

2. für Mitglieder, die vom Disziplinarausschuss mit der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis des Instituts bestraft werden,

3. für Mitglieder, die in § 1 Absatz 2 erwähnt sind, die die Bedingungen von Artikel XI.64/3 nicht mehr erfüllen,

4. für Mitglieder, die es versäumen, den Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 4 - Auf Antrag eines Mitglieds stellt das Institut eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft aus.

§ 5 - Der König legt die Modalitäten für Erwerb, vorübergehende Aussetzung oder Beendigung der in vorliegendem Artikel erwähnten Mitgliedschaft eines Mitglieds beim Institut fest.]

[Art. XI.75/5 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Art. XI.75/6 - § 1 - Die Generalversammlung des Instituts der Patentanwälte setzt sich aus allen Mitgliedern des Instituts zusammen.

Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten [...]. Diese Personen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. für jede neue Periode, für die sie gewählt werden, einer anderen Sprachgruppe angehören als in der vorhergehenden Periode,

2. jede einer anderen Sprachgruppe angehören.

[Der König bestimmt den Zeitraum, für den der Präsident und der Vizepräsident der Generalversammlung gewählt werden. Dieser Zeitraum darf nicht weniger als drei Jahre und nicht mehr als sechs Jahre betragen.]

§ 2 - Die Generalversammlung hat folgende Aufträge:

1. den Präsidenten des Disziplinarausschusses und seinen Stellvertreter ausgenommen, die Mitglieder des Rates und die Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihre Stellvertreter ernennen,
2. außerhalb ihrer Mitglieder für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren einen Betriebsrevisor ernennen, der mit der Prüfung des Inventars und der Konten beauftragt ist,
3. Schenkungen und Legate zugunsten des Instituts annehmen oder ablehnen,
4. Veräußerung oder Verpfändung der unbeweglichen Güter des Instituts erlauben,
5. den Jahresabschluss der Einnahmen und Ausgaben billigen,
6. dem Rat Entlastung für seine Geschäftsführung und dem Betriebsrevisor Entlastung für seine Kontrolle erteilen,
7. Vorschläge über die Festsetzung oder Anpassung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags verfassen und sie anschließend dem Minister zur Billigung vorlegen,
8. die Geschäftsordnung beziehungsweise Änderungen an der Geschäftsordnung verfassen und sie anschließend dem Minister zur Billigung vorlegen,
9. für ihre Mitglieder geltende Verhaltensregeln beziehungsweise Änderungen dieser Regeln verfassen und sie anschließend dem König zur Billigung vorlegen,
10. eine Regelung über die Organisation der Weiterbildung ihrer Mitglieder beziehungsweise Änderungen an dieser Regelung verfassen und sie anschließend dem Minister zur Billigung vorlegen,
11. über alle Themen beraten, für die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Erlasses oder einer Verordnung befugt ist,
12. Mitteilungen, Vorschläge oder Empfehlungen an den Rat richten über alle Themen, die das Institut betreffen und die regelmäßig der Generalversammlung vorgelegt werden.

§ 3 - Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat Recht auf eine Stimme. Mitglieder können mittels Vollmacht an den Abstimmungen teilnehmen.

In Abweichung von Absatz 1 kann der König beschließen, dass die in Artikel XI.75/5 § 1 Absatz 2 erwähnten Mitglieder kein Stimmrecht haben, oder abweichende Merkmale dieses Stimmrechts festlegen.

§ 4 - Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Bei dieser Sitzung legt der Rat der Generalversammlung mindestens folgende Unterlagen zur Billigung vor:

1. den in Artikel XI.75/7 § 2 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Bericht,
2. das vom Betriebsrevisor geprüfte Inventar der Aktiva und Passiva des Instituts, den kontrollierten Jahresabschluss der Einnahmen und Ausgaben und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr.

Der Rat, der Disziplinarausschuss oder der in Artikel XI.75/10 erwähnte Regierungskommissar kann die Generalversammlung jedes Mal einberufen, wenn er es für zweckmäßig erachtet. Der Rat beruft die Generalversammlung immer ein, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Generalversammlung dies schriftlich beantragt, wobei der Gegenstand angegeben wird, der auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. Der Disziplinarausschuss kann die Generalversammlung nur einberufen, wenn die Arbeitsweise oder die Befugnisse des Disziplinarausschusses betroffen sind.

Sitzungen der Generalversammlung sind öffentlich, es sei denn, sie beschließt aus schwerwiegenden Gründen, dass eine Sitzung ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden soll.

§ 5 - In der Geschäftsordnung wird mindestens Folgendes festgelegt:

1. Verfahrensregeln für die Stimmabgabe mittels Vollmacht,
2. Verfahrensregeln für die Sitzungen der Generalversammlung, einschließlich der Modalitäten für die Einberufung der Generalversammlung und der Modalitäten für die Bereitstellung der Unterlagen für diese Sitzungen.]

[Art. XI.75/6 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 26 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 26 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Art. XI.75/7 - § 1 - Der Rat des Instituts der Patentanwälte besteht aus vier Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus ihren Reihen [...] gewählt werden. Zwei Ratsmitglieder müssen einer anderen Sprachgruppe angehören.

Der Rat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Diese Personen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. für jede neue Periode, für die sie gewählt werden, einer anderen Sprachgruppe angehören als in der vorhergehenden Periode,
2. jede einer anderen Sprachgruppe angehören.

Der Rat wählt unter seinen Mitgliedern auch einen Sekretär und einen Schatzmeister.

[Der König bestimmt den Zeitraum, für den die Ratsmitglieder gewählt werden, und Er bestimmt, inwieweit dieser Zeitraum erneuerbar ist. Dieser Zeitraum darf nicht weniger als drei

Jahre und nicht mehr als sechs Jahre betragen. Der König bestimmt auch den Zeitraum, für den der Rat unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Schatzmeister wählt.]

§ 2 - Der Rat hat folgende Aufträge:

1. die Geschäftsführung des Instituts gewährleisten,
2. das Mitgliederverzeichnis des Instituts erstellen,
3. jedes Jahr einen Bericht erstellen, in dem er über seine Geschäftsführung Rechenschaft ablegt; er legt dem Minister eine Kopie dieses Berichts vor,
4. in Artikel XI.74 § 1 erwähnte Stellungnahmen abgeben,
5. den vorübergehenden oder gelegentlichen Charakter einer Dienstleistung im Sinne von Artikel XI.64/3 beurteilen,

[5/1. innerhalb der Grenzen, die sich aus dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen gesetzlichen Verpflichtungen ergeben, jegliche Auskunft erteilen, die von einer Gerichts-, Verwaltungs- oder Disziplinarbehörde verlangt wird und die diese im Rahmen eines Verfahrens benötigt, das gegen ein Mitglied des Instituts geführt wird, das sich auf die Ausübung des Berufs des Patentanwalts bezieht und mit dem diese Behörde durch oder aufgrund des Gesetzes beauftragt wurde,]

6. Aufgaben ausführen, die ihm durch Gesetz, Erlass oder Verordnung übertragen werden.

Der Rat ist für alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen zuständig, die nicht ausschließlich der Generalversammlung übertragen sind.

§ 3 - Der Rat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat Recht auf eine Stimme. Wird keine Mehrheit erzielt, ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Beschlüsse des Rates mit individueller Tragweite werden ausdrücklich begründet.

Der Rat vertritt das Institut bei Rechtshandlungen und bei Rechtsklagen, sowohl als Kläger als auch als Beklagter. Der Präsident oder der Vizepräsident können im Namen des Rates handeln.

§ 4 - Der König bestimmt den Mindestinhalt des in § 2 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Berichts.

In der Geschäftsordnung wird mindestens Folgendes festgelegt:

1. die Verfahrensregeln für die Wahl der Ratsmitglieder,

2. die Verfahrensregeln für die Sitzungen des Rates, wobei der in Artikel XI.75/10 erwähnte Regierungskommissar den Rat immer einberufen kann.]

[Art. XI.75/7 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 2 Abs. 1 Nr. 5/1 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

[Art. XI.75/8 - § 1 - Der Disziplinarausschuss des Instituts der Patentanwälte setzt sich aus vier Mitgliedern einschließlich des Präsidenten zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten werden sie von der Generalversammlung aus ihren Reihen [...] gewählt. Mit Ausnahme des Stellvertreters des Präsidenten wählt die Generalversammlung aus ihren Reihen für jedes ordentliche Mitglied des Disziplinarausschusses einen Stellvertreter [...].

Der Präsident des Disziplinarausschusses und sein Stellvertreter werden nach Stellungnahme des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte auf Vorschlag des Ministers vom König [...] unter folgenden Personen ernannt:

1. Magistrate der Richterschaft, die vor ihrer Ernennung mindestens zehn Jahre lang das Amt eines Magistrats ausgeübt haben,

2. Rechtsanwälte, die vor ihr Ernennung mindestens zehn Jahre lang bei der Rechtsanwaltschaft eingetragen waren.

Zwei Mitglieder des Disziplinarausschusses müssen einer anderen Sprachgruppe angehören. Für jede neue Periode, für die sie ernannt werden, müssen der Präsident und sein Stellvertreter einer anderen Sprachgruppe angehören als in der vorhergehenden Periode.

[Der König bestimmt den Zeitraum, für den die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarausschusses gewählt oder ernannt werden, und Er bestimmt, inwieweit dieser Zeitraum für die gewählten Mitglieder und gewählten stellvertretenden Mitglieder erneuerbar ist. Dieser Zeitraum darf nicht weniger als drei Jahre und nicht mehr als sechs Jahre betragen. Der König legt ebenfalls die Modalitäten für die Nachfolge eines Mitglieds des Disziplinarausschusses fest.]

§ 2 - Der Disziplinarausschuss hat als Auftrag, dafür zu sorgen, dass die Disziplinarordnung und die Verhaltensregeln von den Mitgliedern des Instituts eingehalten werden.

Auf seinen einfachen Antrag hin wird das Disziplinarverfahren in der Sprache der Sprachgruppe durchgeführt, der das verfolgte Mitglied angehört. Ein verfolgtes Mitglied, das nicht über eine ausreichende Kenntnis der Sprache des Disziplinarverfahrens verfügt, kann sich während der Sitzung von einem Dolmetscher seiner Wahl beistehen lassen.

[Der König legt die Disziplinarordnung fest, die das Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarausschuss enthält. Unbeschadet des Artikels XI.75/6 § 2 Nr. 9 bestimmt der König in der Disziplinarordnung außerdem Folgendes:

1. Verhaltensregeln, die für die Mitglieder des Instituts gelten, wie unter anderem die Verpflichtung der Mitglieder, das Institut über Gerichts-, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahren, die gegen sie anhängig sind und die sich auf die Ausübung der Berufe als Bevollmächtigte für geistiges Eigentum beziehen, und über die im Rahmen dieser Verfahren getroffenen Entscheidungen zu unterrichten,

2. Entschädigungen, die Personen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens als Ausgleich für die gesamten oder einen Teil der Kosten des Disziplinarverfahrens an das Institut zu zahlen haben.]

§ 3 - Der Disziplinarausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat Recht auf eine Stimme. Wird keine Mehrheit erzielt, ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Beschlüsse des Disziplinarausschusses werden ausdrücklich begründet.

§ 4 - Sitzungen des Disziplinarausschusses sind öffentlich, es sei denn, er beschließt aus schwerwiegenden Gründen, dass eine Sitzung ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden soll.

§ 5 - Der Disziplinarausschuss kann folgende Disziplinarstrafen verhängen:

1. Verwarnung,

2. Verweis,

3. eine Geldstrafe, deren Betrag nicht höher sein darf als der Höchstbetrag für eine in Artikel XV.70 erwähnte Sanktion der Stufe 1,

4. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis des Instituts für mindestens die in Artikel XI.72 Absatz 2 erwähnte Dauer.

§ 6 - [Gegen den endgültigen Beschluss des Disziplinarausschusses in einem Disziplinarverfahren kann gemäß Teil 4 Buch 4 Kapitel 19bis Abschnitt 4 des Gerichtsgesetzbuches beim Appellationshof von Brüssel Beschwerde eingelegt werden. Beschwerden gegen vorläufige Beschlüsse des Disziplinarausschusses müssen zusammen mit der Beschwerde gegen den endgültigen Beschluss eingelegt werden.]

Beschwerden gegen Beschlüsse des Disziplinarausschusses haben aufschiebende Wirkung.]

[Art. XI.75/8 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1 Abs. 4 ersetzt durch Art. 28 Nr. 3 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 2 Abs. 3 ersetzt durch Art. 15 Buchstabe b) des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022); § 6 Abs. 1 ersetzt durch Art. 15 Buchstabe c) des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

[**Art. XI.75/9** - § 1 - Jedes der folgenden Ämter im Institut der Patentanwälte ist mit den anderen unvereinbar:

1. Präsident des Rates, Vizepräsident des Rates, Sekretär des Rates und Schatzmeister des Rates,

2. Präsident der Generalversammlung, Vizepräsident der Generalversammlung, Mitglied des Rates und Mitglied des Disziplinarausschusses.

Jedes der in Absatz 1 erwähnten Ämter muss von einer anderen Person ausgeübt werden.

§ 2 - Mit Ausnahme etwaiger Anwesenheitsgelder und Amtszulagen, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird, werden die in § 1 erwähnten Ämter nicht vergütet.

Der König legt fest, ob die in Absatz 1 erwähnten Anwesenheitsgelder und Amtszulagen gewährt werden können. Wenn Er diese Gewährung erlaubt, kann der König den Höchstbetrag der in Absatz 1 erwähnten Beträge festlegen.]

[Art. XI.75/9 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[**Art. XI.75/9/1** - § 1 - Die Einnahmen des Instituts setzen sich wie folgt zusammen:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder des Instituts,
2. Erträge aus den Vermögenswerten des Instituts,
3. Zuschüsse, Vermächtnisse und Schenkungen,
4. in Artikel XI.75/8 § 2 Absatz 3 Nr. 2 erwähnte Entschädigungen,
5. in Artikel XI.75/8 § 5 Nr. 3 erwähnte Geldstrafen.

Das Institut darf verfügbare Mittel nur für den Kauf von Wertpapieren verwenden, deren Kapital und Zinsen garantiert sind. Das Institut darf keinesfalls unentgeltlich über sein Vermögen verfügen oder sein Vermögen ganz oder teilweise unter seine Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger aufteilen.

§ 2 - Der König kann zusätzliche Einnahmequellen festlegen. Der König bestimmt, nach welchem Muster die Rechnungslegung des Instituts erfolgt.]

[Art. XI.75/9/1 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

[**Art. XI.75/10** - § 1 - Ein Regierungskommissar, dem ein Stellvertreter beisteht, übt die Kontrolle über die Handlungen der Generalversammlung und des Rates des Instituts der Patentanwälte aus.

Der Regierungskommissar und sein Stellvertreter werden vom König ernannt auf Vorschlag des Ministers, der gemäß den vom König festgelegten Bedingungen erfolgt.

§ 2 - Der Regierungskommissar wird zu den Sitzungen der Generalversammlung und des Rates eingeladen; deren Protokolle werden ihm mitgeteilt. Außerdem kann er vor Ort alle Beschlüsse und Unterlagen der Generalversammlung und des Rates einsehen. Das Institut stellt ihm alle Auskünfte und Unterlagen bereit, die es ihm ermöglichen, seine Aufträge zu erfüllen.

§ 3 - Der Regierungskommissar verfügt über eine Frist von dreißig Werktagen, um beim Minister Beschwerde gegen die Ausführung eines Beschlusses der Generalversammlung oder des Rates einzulegen, der gegen ein Gesetz, einen Erlass oder eine Verordnung verstößt[, der die Zahlungsfähigkeit des Instituts gefährden kann oder der im Widerspruch zu dem gebilligten Haushalt des Instituts steht].

Diese Beschwerdefrist läuft ab dem Tag, an dem der Regierungskommissar von dem Beschlussprotokoll in Kenntnis gesetzt worden ist. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Wenn der Minister innerhalb fünfzehn Werktagen nach Empfang der Beschwerde die Nichtigkeit nicht ausspricht, wird der Beschluss endgültig.

§ 4 - Interesse habende Mitglieder des Instituts verfügen über eine Frist von fünfzehn Werktagen, um beim Regierungskommissar per Einschreibesendung zu beantragen, dass die in § 3 erwähnte Beschwerde eingelegt wird. In der Einschreibesendung werden die Gründe für den Antrag dargelegt. Der Antrag ist für den Regierungskommissar in keiner Weise bindend.

Die Frist für die Einreichung eines Antrags per Einschreibesendung beginnt entweder an dem Tag, an dem das Beschlussprotokoll veröffentlicht worden ist, oder an dem Tag, an dem das Interesse habende Mitglied von dem Beschlussprotokoll Kenntnis erlangt hat, wenn der Beschluss individuelle Tragweite hat, die das Interesse habende Mitglied betrifft.]

[Art. XI.75/10 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

[Abschnitt 6 - Aspekte in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft beim Institut der Patentanwälte]

[Unterteilung Abschnitt 6 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Art. XI.75/11 - § 1 - Mitglieder des Instituts der Patentanwälte müssen die Disziplinarordnung, die Verhaltensregeln, die Regelung über die Organisation der Weiterbildung und die Geschäftsordnung einhalten.

[In Artikel XI.75/5 § 1 Absatz 2 erwähnte Mitglieder unterliegen nur den Regeln der in Absatz 1 erwähnten Ordnungen und Regelungen, die in Bezug auf andere Regeln als die in Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen erwähnten Regeln Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechen.

Der König kann festlegen, auf welche Weise bekannt gemacht wird, welche der Regeln der in Absatz 1 erwähnten Ordnungen und Regelungen auf die in Artikel XI.75/5 § 1 Absatz 2 erwähnten Mitglieder angewandt werden.]

§ 2 - Mitglieder des Instituts müssen für die Haftung, die sich aus der Ausübung ihres Berufs als Patentanwalt ergeben kann, versichert sein.

Der König legt Modalitäten und Bedingungen dieser Versicherung fest und bestimmt mindestens:

1. Mindestversicherungssumme,
2. Garantielaufzeit,
3. abzudeckende Risiken.

Bei der Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Versicherung berücksichtigt der König eine angemessene Deckung des Risikos, das der Empfänger der vom Mitglied des Instituts in seiner Eigenschaft als Patentanwalt erbrachten Dienstleistungen läuft.]

[Art. XI.75/11 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018); § 1 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 29. August 2021 (B.S. vom 27. September 2021)]

[Art. XI.75/12 - § 1 - Mitglieder des Instituts der Patentanwälte führen bei der Ausübung ihres Berufs die Berufsbezeichnung "Patentanwalt", "mandataire en brevets" oder "octrooigemachtigde".

In Abweichung von Absatz 1 erbringt ein in Artikel XI.75/5 § 1 Absatz 2 erwähntes Mitglied seine Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaats, der eine Angabe des Niederlassungsmitgliedstaats vorangestellt oder nachgestellt ist. Wenn es diese Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht gibt, führt das Mitglied seinen Ausbildungsnachweis in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaats an.

§ 2 - Niemand darf einen der folgenden Titel führen, ohne Mitglied des Instituts zu sein:

1. die Berufsbezeichnung "Patentanwalt", "mandataire en brevets" oder "octrooigemachtigde",
2. eine andere Bezeichnung, die den Eindruck erwecken kann, dass man den Beruf des Patentanwalts ausübt.

Unbeschadet des Absatzes 1 sind Personen, die in der Liste der zugelassenen Vertreter nach Artikel 134 des Europäischen Patentübereinkommens eingetragen sind, berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen, die mit der Ausübung ihres Berufs als Vertreter für europäische Patente verbunden ist.]

[Art. XI.75/12 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Art. XI.75/13 - § 1 - Wird ein Mitglied des Instituts der Patentanwälte in seiner Eigenschaft als Patentanwalt konsultiert, so darf niemand Mitteilungen, die in diesem Zusammenhang zwischen diesem Patentanwalt und seinem Klienten ausgetauscht wurden oder ausgetauscht werden sollen, im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren offenlegen beziehungsweise darf niemand zu einer solchen Offenlegung gezwungen werden, es sei denn, der Klient hat ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet.

Absatz 1 gilt nur für Mitglieder des Instituts, vorbehaltlich der Bestimmungen internationaler Verträge.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Mitteilungen betreffen insbesondere jegliche Mitteilungen in Bezug auf:

1. die Beurteilung der Patentierbarkeit einer Erfindung oder der Zweckmäßigkeit einer Patentanmeldung,

2. die Vorbereitung einer belgischen Patentanmeldung oder einer internationalen Anmeldung, in der Belgien als Bestimmungsstaat benannt ist, oder das diesbezügliche Verfahren,

3. Gutachten über die Gültigkeit, den Schutzzumfang oder die Verletzung des Gegenstands eines belgischen Patents oder einer belgischen Patentanmeldung.

§ 3 - Artikel 458 des Strafgesetzbuches findet Anwendung auf Mitglieder des Instituts und ihre Beauftragten.

Verstöße gegen das in § 1 erwähnte Verbot werden mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches festgelegten Strafen geahndet.]

[Art. XI.75/13 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

KAPITEL 4 - *Verschiedene Bestimmungen*

Art. XI.77 - § 1 - Hat ein Anmelder oder Patentinhaber eine Frist zur Vornahme einer Handlung in einem Verfahren vor dem Amt versäumt und hat dieses Versäumnis unmittelbar den Verlust der Rechte in Bezug auf eine Anmeldung oder ein Patent zur Folge, so setzt das Amt den Anmelder oder Patentinhaber in Bezug auf die betreffende Anmeldung oder das Patent wieder in den vorigen Stand ein, wenn:

1. dem Amt ein diesbezüglicher Antrag gemäß den Bedingungen und innerhalb der Frist vorgelegt wird, die vom König festgelegt werden,

2. die nicht vorgenommene Handlung innerhalb der in Nr. 1 erwähnten Frist zur Einreichung des Antrags vorgenommen wird,

3. in dem Antrag angegeben wird, aus welchen Gründen die Frist nicht eingehalten wurde,

4. das Amt feststellt, dass das Fristversäumnis trotz Beachtung der im konkreten Fall gebotenen Sorgfalt eintrat.

Der Wiedereinsetzungsantrag wird in das Register eingetragen.

Zur Stützung der in Nr. 3 erwähnten Gründe werden dem Amt innerhalb einer vom König festgelegten Frist eine Erklärung oder andere Nachweise vorgelegt.

[Der Wiedereinsetzungsantrag wird erst behandelt, wenn die für diesen Antrag vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist. Die Zahlung dieser Gebühr erfolgt binnen zwei Monaten nach Einreichung des Antrags. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Wiedereinsetzungsantrag von Rechts wegen unwirksam.]

§ 2 - Ein Antrag gemäß § 1 kann nicht ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, ohne dass der antragstellenden Partei die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb einer vom König festgelegten Frist zu der beabsichtigten Zurückweisung Stellung zu nehmen.

Wird dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben, gelten rechtliche Folgen der Fristversäumnis als nicht eingetreten.

Der Beschluss zur Wiedereinsetzung oder Zurückweisung wird in das Register eingetragen.

Wird dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben, muss unbeschadet des Paragraphen 1 Nr. 2 bei Aufhebung der Rechte infolge des Versäumnisses der in Artikel XI.48 erwähnten Frist die Jahresgebühr, die während des Zeitraums zwischen dem Tag des Verlustes der Rechte und einschließlich dem Tag der Eintragung des Wiedereinsetzungsbeschlusses in das Register fällig geworden ist, in einer Frist von vier Monaten ab diesem letzten Datum entrichtet werden.

§ 3 - Wer in gutem Glauben zwischen dem Zeitpunkt der in Artikel XI.48 § 2 vorgesehenen Aufhebung der Rechte und dem Zeitpunkt, an dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 2 des vorliegenden Artikels wirksam wird, die Erfindung, die Gegenstand eines Patents ist, in Belgien benutzt hat oder die dazu erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat, darf die Benutzung für die Bedürfnisse seines Betriebs fortsetzen.

Das durch vorliegenden Paragraphen zuerkannte Recht kann nur zusammen mit dem Betrieb übertragen werden, an den es gebunden ist. Ein Vorbehalt gilt für die Anwendung des Gesetzes vom 10. Januar 1955.

Der vorhergehende Absatz ist ebenfalls anwendbar, wenn der in Artikel XI.35 § 1 vorgesehene Schutz infolge der Wiedereinsetzung hinsichtlich der Patentanmeldung wieder wirksam wird.

§ 4 - Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie in § 1 erwähnt ist nicht zulässig für:

1. die in § 1 und § 2 Absatz 4 erwähnten Fristen,
2. die in Artikel XI.20 §§ 8 bis 10 erwähnten Fristen.

Der König bestimmt gegebenenfalls andere als die in vorhergehendem Absatz vermerkten Fristen, für die ein Wiedereinsetzungsantrag nicht zulässig ist.

[Art. XI.77 § 1 Abs. 4 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Art. XI.78 - § 1 - Der König bestimmt Höhe und Fristen und Modalitäten für die Zahlung der Gebühren, Zusatzgebühren und Abgaben, die durch oder aufgrund des vorliegenden Titels vorgesehen sind.

§ 2 - Wenn das Amt Sonderleistungen auf dem Gebiet des Patentwesens erbringt, kann der König eine Abgabe vorsehen, deren Höhe und Fristen und Modalitäten für die Zahlung Er bestimmt. Die Zusatzabgabe darf in keinem Fall über 125 EUR hinausgehen.

§ 3 - Der König kann Gebühren, Zusatzgebühren und Abgaben, die Er bestimmt, zugunsten von natürlichen Personen ermäßigen, die Angehörige eines Mitgliedstaates entweder des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Welthandelsorganisation sind, wenn ihre Einkünfte nicht über dem Steuerfreibetrag liegen, der in Artikel 131 und folgende des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegt ist. Gegebenenfalls werden Einkünfte in ausländischer Währung zum Mittelkurs der betreffenden Währung in Euro umgerechnet.

§ 4 - Der König bestimmt die Fälle, in denen zu Unrecht entrichtete Gebühren, Zusatzgebühren und Abgaben ganz oder teilweise zurückgezahlt werden können.

Art. XI.79 - Die Zahlung der Gebühren und Abgaben, die durch vorliegenden Titel vorgesehen sind oder deren Einnahme durch vorliegenden Titel erlaubt ist, gilt als gültig, wenn sie in Höhe des am Zahlungstag geltenden Betrags ausgeführt wurde.

Eingenommene Gebühren und Abgaben werden vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse nicht zurückgezahlt.

Art. XI.80 - Vorbehaltlich anders lautender Bestimmung kann das Amt den Aussteller eines Originals direkt befragen, wenn im Rahmen von Artikel XI.50 § 3 Absatz 1 oder

Artikel XI.53 Absatz 2 eine Abschrift eines Originals oder ein Auszug daraus verlangt wird und ein begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten oder gesendeten Abschrift des Originals oder des Auszugs besteht.

Bringt die vorerwähnte Befragung unverhältnismäßig viel Arbeit für das Amt oder den Aussteller des Originals mit sich oder ist es schwierig, einen direkten Kontakt zu dem Aussteller des Originals herzustellen, so kann das Amt die betreffende Person per Einschreiben mit Rückschein darum ersuchen, das Original vorzulegen. In diesem Einschreiben wird der Grund für das Ersuchen um Vorlage des Originals angegeben. Solange das verlangte Original nicht vorgelegt wird, wird das Verfahren, in dessen Zusammenhang das Original vorgelegt werden soll, ausgesetzt.

[Art. XI.80/1 - § 1 - Zusätzlich zu der Verpflichtung, ein Register und eine Sammlung im Sinne von Artikel XI.27 zu führen, sammelt und speichert das Amt in einer elektronischen Datenbank alle Informationen, die im Rahmen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufträge öffentlichen Interesses im Bereich des geistigen Eigentums bereitgestellt werden.

§ 2 - Die elektronische Datenbank kann zusätzlich zu den im Register und in der Sammlung enthaltenen Daten personenbezogene Daten enthalten, soweit diese Daten im Rahmen der dem Amt übertragenen Aufträge öffentlichen Interesses im Bereich des geistigen Eigentums erforderlich sind.

§ 3 - Im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufträge öffentlichen Interesses im Bereich des geistigen Eigentums verarbeitet das Amt folgende Kategorien von personenbezogenen Daten:

1. Erkennungsdaten, einschließlich Nationalregisternummer,
2. Adressen,
3. Kontaktdaten,
4. Bankangaben,
5. Unterschriften,
6. Geburtsdaten,
7. Belege und Beweise und
8. jegliche personenbezogene Daten, die betreffende Personen mit dem Institut teilen möchten.

Das Amt verarbeitet personenbezogene Daten folgender Kategorien von Personen:

1. Unternehmen, die in Belgien tätig sind,
2. Patentanmelder,
3. Patentinhaber,

4. Erfinder,

5. Vertreter,

6. Zahler,

7. Personen, die an einem Verfahren zur Änderung des Status einer Patentanmeldung oder eines Patents beteiligt sind, wie Lizenznehmer, Pfandgläubiger, pfändende Gläubiger, Nießbraucher und Nackteigentümer,

8. andere Personen, die ein Recht auf ein Patent oder eine Patentanmeldung haben oder beanspruchen,

9. Dritte, die an einem Verfahren beteiligt sind, das in den Zuständigkeitsbereich des Amtes fällt, und

10. Personen, die direkt oder indirekt mit dem Amt in Kontakt treten.

Der König kann die Listen der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Kategorien von Daten und von Personen näher bestimmen.

§ 4 - Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Zugang zu den in § 2 erwähnten personenbezogenen Daten auf die Personen beschränkt, deren Funktion die Verarbeitung dieser Daten erfordert, und ausschließlich in Bezug auf die für diese Verarbeitung erforderlichen Daten. Zu den Kategorien von Personen, deren Funktion die Verarbeitung dieser Daten erfordert, gehören insbesondere die Mitglieder des Amtes, die Mitglieder der für die IT-Infrastruktur zuständigen Abteilungen, die Mitglieder der für die Buchhaltung zuständigen Abteilungen, die Mitglieder der für interne Kontrollen zuständigen Abteilungen, einschließlich der Kontrollen in Bezug auf personenbezogene Daten, und gegebenenfalls Subunternehmer dieser verschiedenen Abteilungen, deren Zugang für die Erfüllung ihrer Aufträge erforderlich ist. Diese personenbezogenen Daten werden nicht öffentlich zugänglich gemacht, es sei denn, die betreffende Person hat ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben.

§ 5 - Mit Ausnahme der in Absatz 2 erwähnten Daten werden die Daten in der Datenbank auf unbegrenzte Zeit gespeichert.

Die in der Datenbank enthaltenen personenbezogenen Daten, die nicht im Register und in der Sammlung enthalten sind und nicht untrennbar mit den im Register und in der Sammlung enthaltenen Daten verbunden sind, werden für einen Zeitraum gespeichert, den der König festlegt unter Berücksichtigung der den Belgischen Staat bindenden Verjährungsfristen und der Notwendigkeit, eine effiziente Verwaltung der Löschung dieser Daten zu gewährleisten.

Der König kann festlegen, welche personenbezogenen Daten nicht untrennbar mit den im Register und in der Sammlung enthaltenen Daten verbunden sind.]

[Art. XI.80/1 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

[Art. XI.80/2 - Daten, die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie in seiner Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortlicher verarbeitet werden, einschließlich der verschiedenen Kategorien von personenbezogenen

Daten, werden zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufträge öffentlichen Interesses im Bereich des geistigen Eigentums verarbeitet, insbesondere:

1. der Verwaltung der Verfahren für Patentanmeldungen und erteilte Patente, die in den Bestimmungen des vorliegenden Titels und in den Erlassen zur Ausführung dieser Bestimmungen beschrieben sind,

2. der weitestmöglichen Verbreitung der in Patentanmeldungen und Patenten enthaltenen Informationen,

3. der Führung des Registers und der Sammlung im Hinblick auf die Akteneinsicht durch öffentliche Behörden und Wirtschaftsakteure und deren Information, damit sie ihre Rechte aus vorliegendem Gesetzbuch ausüben und sich über das Bestehen früherer Rechte Dritter erkundigen können,

4. der Verwaltung der Verfahren, die die Vertretung vor dem Amt betreffen,

5. der Förderung des geistigen Eigentums und der Sensibilisierung dafür,

6. der Erstellung von Berichten und Statistiken, die es dem Amt ermöglichen, seine Tätigkeiten zu optimieren und das Funktionieren des Systems des geistigen Eigentums zu verbessern.]

[Art. XI.80/2 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Art. XI.81 - Der König bestimmt die Modalitäten, gemäß denen Bürger und Betriebe auf elektronischem Wege mit dem Amt kommunizieren und ihm Unterlagen und Urkunden in elektronischer Form übermitteln können.

KAPITEL 5 - Europäische Patente

Art. XI.82 - § 1 - [Gemäß den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens vorgenommene Patentanmeldungen werden beim Europäischen Patentamt eingereicht.

§ 2 - In Abweichung von § 1 werden Patentanmeldungen gemäß den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens, die von belgischen Staatsangehörigen oder von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Belgien eingereicht werden und die Verteidigung des Staatsgebiets oder die Sicherheit des Staates betreffen können, beim Amt eingereicht. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Januar 1955 sind auf sie anwendbar.]

§ 3 - Europäische Patentanmeldungen gewähren nicht den in Artikel 64 des Europäischen Patentübereinkommens erwähnten Schutz. Jedoch kann eine den Umständen angemessene Entschädigung von jeder Person verlangt werden, die die Erfindung, die Gegenstand der Anmeldung ist, in Belgien ab dem Datum genutzt hat, an dem die Patentansprüche beim Amt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder dieser Person in einer der Landessprachen übergeben worden sind.

[Art. XI.82 §§ 1 und 2 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Art. XI.83 - [§ 1 - Ein Europäisches Patent ohne einheitliche Wirkung - so wie es vom Europäischen Patentamt infolge einer Patentanmeldung, in der Belgien als Bestimmungsstaat benannt worden ist, erteilt oder in geänderter oder beschränkter Form aufrechterhalten wird - verleiht seinem Inhaber ungeachtet der Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der es erteilt und gegebenenfalls aufrechterhalten wird, ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung oder gegebenenfalls des Beschlusses über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter oder beschränkter Form im *Europäischen Patentblatt* dieselben Rechte wie ein belgisches Patent.

§ 2 - Das Amt für geistiges Eigentum führt ein Register über alle in § 1 erwähnten Europäischen Patente ohne einheitliche Wirkung, die auf nationalem Staatsgebiet Wirkung haben. Das Amt stellt der Öffentlichkeit den Text des Patents in der Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der es erteilt und gegebenenfalls aufrechterhalten wird, zur Verfügung.

§ 3 - Das Amt für geistiges Eigentum zieht für die Aufrechterhaltung des Europäischen Patents ohne einheitliche Wirkung für die Jahre nach dem Jahr der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung die nationalen Gebühren ein.

§ 4 - Die Bestimmungen des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht gelten vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 83 Absatz 1 bis 3 und 5 dieses Übereinkommens für Europäische Patente ohne einheitliche Wirkung, die auf belgischem Staatsgebiet als nationale Patente Wirkung erhalten haben.

§ 5 - Ist die einheitliche Wirkung eines Europäischen Patents aufgrund der Verordnung (EU) 1257/2012 eingetragen worden, gilt die Wirkung des Europäischen Patents als nationales Patent am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im *Europäischen Patentblatt* als nicht eingetreten.]

[Art. XI.83 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

[Art. XI.83/1 - § 1 - Ist der Antrag auf einheitliche Wirkung eines Europäischen Patents nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung 1257/2012 zurückgewiesen worden und ist die gemäß Artikel XI.48 berechnete Frist für die Zahlung der ersten Jahresgebühr, die nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents zur Bestimmung Belgiens geschuldet wird, abgelaufen, verfügt der Patentinhaber über eine Frist von zwei Monaten ab der Mitteilung der Entscheidung zur Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung durch das Europäische Patentamt beziehungsweise das Einheitliche Patentgericht, um durch Antrag die Wiedereröffnung der Frist für die Zahlung der Jahresgebühren zu beantragen, die in Anwendung von Artikel XI.48 seit der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im *Europäischen Patentblatt* geschuldet werden.

In diesem Antrag wird angegeben:

1. dass der in Absatz 1 erwähnte Antrag auf einheitliche Wirkung in der Frist eingereicht worden ist, die in der Regel 6 (1) der Durchführungsordnung zur Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und zur Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen vorgesehen ist, und nicht vom Inhaber des Europäischen Patents zurückgenommen worden ist,

2. dass dieser Antrag auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen worden ist,

3. dass eine Wiedereröffnung der Frist für die Zahlung der geschuldeten Jahresgebühr(en) beantragt wird.

Der König kann den Verweis auf die in Nr. 1 erwähnte Verordnung ändern.

Zur Unterstützung seines Antrags auf Wiederöffnung der Zahlungsfrist teilt der Patentinhaber dem Amt eine Abschrift der in Absatz 2 erwähnten Entscheidung zur Zurückweisung mit.

Erfüllt der Antrag auf Wiederöffnung der Zahlungsfrist die in vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Bedingungen nicht, teilt das Amt dies dem Antragsteller mit und gibt ihm die Gelegenheit, seinen Antrag in einer [Frist von zwei Monaten] ab der Mitteilung durch das Amt anzupassen. Bei Ablauf dieser Frist gilt ein nicht angepasster Antrag als zurückgenommen. Der König kann die in vorliegendem Absatz erwähnte Frist anpassen, ohne dass diese zwei Monate überschreiten darf.

Der Antragsteller kann seinen Antrag auf Wiedereröffnung der Zahlungsfrist zurücknehmen, solange das Amt nicht darüber entschieden hat.

§ 2 - Sind die in § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt, bewilligt das Amt die Wiedereröffnung der Frist für die Zahlung der Jahresgebühren, die in Anwendung von Artikel XI.48 seit der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im *Europäischen Patentblatt* und bis zum Datum der in vorliegendem Absatz erwähnten Entscheidung des Amtes fällig geworden sind.

Wird dem in § 1 erwähnten Antrag stattgegeben, teilt das Amt dem Antragsteller die Wiedereröffnung der Frist für die Zahlung der in vorhergehendem Absatz erwähnten Jahresgebühren mit. Der Antragsteller verfügt über eine Frist von [vier Monaten] ab dem Datum der Entscheidung des Amtes, um die geschuldete(n) Jahresgebühr(en) zu zahlen.

§ 3 - Wird dem Antrag auf Wiedereröffnung der Zahlungsfrist stattgegeben und sind die Jahresgebühren, die seit der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im *Europäischen Patentblatt* geschuldet werden, in der in § 2 erwähnten Frist von [vier Monaten] gezahlt worden, gelten rechtliche Folgen der Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr, die gemäß Artikel XI.48 in Belgien geschuldet wird, als nicht eingetreten.

Die Entscheidung zur Wiedereröffnung der Zahlungsfristen wird in das Register eingetragen.

§ 4 - Wer in gutem Glauben zwischen dem Zeitpunkt der in Artikel XI.48 § 2 vorgesehenen Aufhebung der Rechte und dem Zeitpunkt, an dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 2 wirksam wird, die Erfindung, die Gegenstand eines Patents ist, in Belgien benutzt hat oder die dazu erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat, darf die Benutzung für die Bedürfnisse seines Betriebs fortsetzen. Das durch vorliegenden Paragraphen zuerkannte Recht kann nur zusammen mit dem Betrieb übertragen werden, an den es gebunden ist.]

[Art. XI.83/1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 19. Dezember 2017 (B.S. vom 28. Dezember 2017); § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 30. August 2022); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 29 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 29 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. XI.84 - Die Bestimmungen der Artikel XI.82 und XI.83 beeinträchtigen nicht das Recht der nationalen Gerichte, eine vollständige Übersetzung der Anmeldung oder des erteilten Patents in der Sprache des Gerichtsverfahrens zu verlangen.

Art. XI.85 - Der Dienst stellt sprachtechnologische Dienste, die eine maschinelle Übersetzung von Informationen in Bezug auf Patente ermöglichen, auf einer vom König bestimmten Website zur Verfügung, auf der europäische Patentanmeldungen und erteilte Europäische Patente unter denselben Bedingungen in allen Landessprachen eingesehen werden können.

Der König kann Modalitäten und Bedingungen für die Zurverfügungstellung der erwähnten sprachtechnologischen Dienste näher bestimmen.

Art. XI.86 - § 1 - Insofern ein belgisches Patent sich auf eine Erfindung bezieht, für die demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger ein Europäisches Patent mit demselben Anmeldetag erteilt worden ist, oder wenn eine Priorität mit demselben Prioritätstag in Anspruch genommen worden ist, wird das belgische Patent, sofern es dieselbe Erfindung wie das Europäische Patent schützt, ab dem Datum unwirksam, an dem entweder die für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Europäische Patent vorgesehene Frist abläuft, ohne dass Einspruch erhoben worden ist, oder das Einspruchsverfahren abgeschlossen und das Europäische Patent aufrechterhalten wird.

Das Erlöschen oder die Nichtigkeitserklärung eines Europäischen Patents zu einem späteren Zeitpunkt lässt die Bestimmungen des vorliegenden Artikels unberührt.

§ 2 - Das [Unternehmensgericht] von Brüssel stellt fest, dass das belgische Patent unter den in § 1 vorgesehenen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam geworden ist.

§ 3 - Wenn der Entscheid oder das Urteil formell rechtskräftig ist, wird die Feststellung in das Register der Erfindungspatente eingetragen und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

[Art. XI.86 § 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XI.87 - Der Inhaber einer europäischen Patentanmeldung kann in den in Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a) des Europäischen Patentübereinkommens vorgesehenen Fällen beantragen, das Verfahren zur Erteilung eines belgischen Erfindungspatents einzuleiten. Diese Anmeldung wird zurückgewiesen, wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eingang des Umwandlungsantrags beim Amt folgende Bedingungen nicht erfüllt werden:

a) Zahlung der nationalen Anmeldegebühr,

b) Einreichung des Textes der Anmeldung in einer der Landessprachen, wenn die europäische Patentanmeldung nicht in einer dieser Sprachen abgefasst worden ist.

Falls der Recherchenbericht vom Europäischen Patentamt erstellt worden ist, kann er beim Erteilungsverfahren verwendet werden.

Art. XI.88 - Der König bestimmt die nationalen Behörden, an die das Europäische Amt sich wenden kann, um Amts- und Rechtshilfe in Anwendung von Artikel 131 des Europäischen Patentübereinkommens zu beantragen.

Art. XI.89 - Ersuchen auf Abgabe eines in Artikel 25 des Europäischen Patentübereinkommens erwähnten technischen Gutachtens können unmittelbar an das Europäische Patentamt gerichtet werden.

Art. XI.90 - [Der König trifft Maßnahmen, die für die Ausführung der Bestimmungen erforderlich sind, die aus der Verordnung 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, der Verordnung 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden

Übersetzungsregelungen und dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht, am 19. Februar 2013 unterzeichnet, hervorgehen. Diese Maßnahmen beziehen sich ebenfalls auf die Ausführung der Beschlüsse, die von dem gemäß Artikel 9 der vorerwähnten Verordnung 1257/2012 eingesetzten Engeren Ausschuss gefasst worden sind.]

[Art. XI.90 aufgehoben durch Art. 23 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und wieder aufgenommen durch Art. 6 des G. vom 19. Dezember 2017 (B.S. vom 28. Dezember 2017)]

[Art. XI.90/1 - § 1 - Wird eine Person, die in der in Artikel 134 des Europäischen Patentübereinkommens erwähnten Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist, in ihrer Eigenschaft als Vertreter für europäische Patente konsultiert, so darf niemand Mitteilungen, die in diesem Zusammenhang zwischen diesem Vertreter für europäische Patente und seinem Klienten ausgetauscht wurden oder ausgetauscht werden sollen, im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren offenlegen beziehungsweise darf niemand zu einer solchen Offenlegung gezwungen werden, es sei denn, der Klient hat ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet.

Absatz 1 gilt nur für Personen, die in der in Artikel 134 des Europäischen Patentübereinkommens erwähnten Liste eingetragen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen internationaler Verträge.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Mitteilungen betreffen insbesondere jegliche Mitteilungen in Bezug auf:

1. die Beurteilung der Patentierbarkeit einer Erfindung oder der Zweckmäßigkeit einer Patentanmeldung,

2. die Vorbereitung einer europäischen Patentanmeldung oder einer internationalen Anmeldung, in der Belgien als Bestimmungsstaat benannt ist, oder das diesbezügliche Verfahren,

3. Gutachten über die Gültigkeit, den Schutzzumfang oder die Verletzung des Gegenstands eines europäischen Patents oder einer europäischen Patentanmeldung.

§ 3 - Artikel 458 des Strafgesetzbuches findet Anwendung auf Vertreter für europäische Patente, die in § 1 erwähnt sind, und auf ihre Beauftragten.

Verstöße gegen das in § 1 erwähnte Verbot werden mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches festgelegten Strafen geahndet.]

[Art. XI.90/1 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[Art. XI.90/2 - Mangels spezifischer Bestimmungen sind die auf belgische Patente anwendbaren Bestimmungen ebenfalls auf in Belgien wirksame Europäische Patente ohne einheitliche Wirkung anwendbar.]

[Art. XI.90/2 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

KAPITEL 6 - Internationale Anmeldungen

Art. XI.91 - § 1 - [Unbeschadet der Anwendung von § 2 handelt das Europäische Patentamt als Anmeldeamt im Sinne von Artikel 2 Ziffer XV des Vertrags vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, gebilligt durch das Gesetz vom 8. Juli 1977. [...]]

§ 2 - Internationale Anmeldungen, die in Artikel 2 Ziffer VII des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens erwähnt sind und die Verteidigung des Staatsgebiets oder die Sicherheit des Staates betreffen können, müssen beim Amt eingereicht werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Januar 1955 über die Offenbarung und die Anwendung von Erfindungen und Betriebsgeheimnissen, die die Verteidigung des Staatsgebiets oder die Sicherheit des Staates betreffen, sind auf sie anwendbar. [Die Bestimmungen der Artikel XI.80/1 und XI.80/2 sind auch auf sie anwendbar.]

§ 3 - Wird in einer internationalen Anmeldung Belgien als Bestimmungsstaat benannt beziehungsweise gewählt, wird dies als Hinweis dafür angesehen, dass der Anmelder wünscht, ein Europäisches Patent gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen zu erhalten.

[Art. XI.91 § 1 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022); § 2 abgeändert durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

TITEL 2 - Ergänzende Schutzzertifikate

KAPITEL 1 - Erteilung und Verlängerung der Laufzeit der Zertifikate

Art. XI.92 - § 1 - Die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats, im Folgenden "Zertifikat" genannt, und ein Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines Zertifikats werden beim Amt eingereicht.

§ 2 - [Anträge auf Erteilung eines Zertifikats und auf Verlängerung der Laufzeit eines Zertifikats müssen den Bedingungen und Formen genügen, die durch vorliegenden Titel und vom König festgelegt werden.]

§ 3 - Für Zertifikatsanmeldungen und Anträge auf Verlängerung der Laufzeit eines Zertifikats ist eine Anmeldegebühr zu entrichten. Der Nachweis für die Zahlung dieser Gebühr muss dem Amt spätestens einen Monat nach Einreichung der Anmeldung zukommen.

[Art. XI.92 § 2 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. XI.93 - § 1 - Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Paragraphen 2 und 3 ist der Anmeldetag der Zertifikatsanmeldung der Tag, an dem das Amt alle folgenden Unterlagen vom Anmelder erhalten hat:

1. eine Erklärung, dass ein Zertifikat angemeldet wird,
2. Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen, und die es dem Amt ermöglichen, mit dem Anmelder Kontakt aufzunehmen,
3. Angaben, die es erlauben, das Grundpatent zu bestimmen.

§ 2 - Erfüllt die Anmeldung eine oder mehrere der in § 1 vorgesehenen Bedingungen nicht, so teilt das Amt dies dem Anmelder mit und gibt ihm die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten die Bedingungen zu erfüllen und Stellung zu nehmen.

Ist keine Notifizierung vorgenommen worden mangels Übermittlung von Angaben, die es dem Amt ermöglichen, mit dem Anmelder Kontakt aufzunehmen, beläuft sich die in Absatz 1 erwähnte Frist auf drei Monate ab dem Tag, an dem das Amt mindestens eine der in § 1 erwähnten Unterlagen ursprünglich erhalten hat.

§ 3 - Erfüllt die Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung eine oder mehrere der in § 1 vorgesehenen Bedingungen nicht, so gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 der Tag als Anmeldetag, an dem alle in § 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Die Anmeldung gilt als nicht eingereicht, wenn eine oder mehrere der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen innerhalb der vom Amt festgelegten Frist nicht erfüllt sind. Gilt die Anmeldung als nicht eingereicht, so teilt das Amt dies dem Anmelder unter Angabe der Gründe mit.

§ 4 - Wenn alle in § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, teilt das Amt dem Anmelder den Anmeldetag mit, der der Anmeldung zuerkannt wird.

Art. XI.94 - § 1 - Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Paragraphen 2 und 3 ist der Anmeldetag des Antrags auf Verlängerung der Laufzeit eines Zertifikats der Tag, an dem das Amt alle folgenden Unterlagen vom Anmelder erhalten hat:

1. eine Erklärung, dass eine Verlängerung der Laufzeit eines Zertifikats beantragt wird,
2. Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen, und die es dem Amt ermöglichen, mit dem Anmelder Kontakt aufzunehmen,
3. Angaben, die es erlauben, das Zertifikat zu bestimmen.

§ 2 - Erfüllt die Anmeldung eine oder mehrere der in § 1 vorgesehenen Bedingungen nicht, so teilt das Amt dies dem Anmelder mit und gibt ihm die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten die Bedingungen zu erfüllen und Stellung zu nehmen.

Ist keine Notifizierung vorgenommen worden mangels Übermittlung von Angaben, die es dem Amt ermöglichen, mit dem Anmelder Kontakt aufzunehmen, beläuft sich die in Absatz 1 erwähnte Frist auf drei Monate ab dem Tag, an dem das Amt mindestens eine der in § 1 erwähnten Unterlagen ursprünglich erhalten hat.

§ 3 - Erfüllt die Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung eine oder mehrere der in § 1 vorgesehenen Bedingungen nicht, so gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 der Tag als Anmeldetag, an dem alle in § 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Die Anmeldung gilt als nicht eingereicht, wenn eine oder mehrere der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen innerhalb der vom Amt festgelegten Frist nicht erfüllt sind. Gilt die Anmeldung als nicht eingereicht, so teilt das Amt dies dem Anmelder unter Angabe der Gründe mit.

§ 4 - Wenn alle in § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, teilt das Amt dem Anmelder den Anmeldetag mit, der dem Antrag zuerkannt wird.

Art. XI.95 - Zertifikatsanmeldung und Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines Zertifikats werden im Register bekannt gemacht.

Art. XI.96 - § 1 - Erfüllt eine Zertifikatsanmeldung nicht die Bedingungen, die für Arzneimittel durch Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel, im Folgenden "Verordnung 469/2009" genannt, beziehungsweise für Pflanzenschutzmittel durch Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel, im Folgenden "Verordnung 1610/96" genannt, und durch Artikel XI.92 des vorliegenden Kapitels festgelegt sind, fordert das Amt den Anmelder auf, die festgestellten Mängel zu beseitigen oder die Anmeldegebühr innerhalb der vom König festgelegten Frist zu entrichten.

§ 2 - Werden innerhalb der festgelegten Frist die nach § 1 mitgeteilten Mängel nicht beseitigt oder wird die nach § 1 angeforderte Anmeldegebühr nicht entrichtet, weist das Amt die Anmeldung zurück.

§ 3 - Die Paragraphen 1 und 2 sind entsprechend anwendbar für den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines Zertifikats.

Art. XI.97 - Die Erteilung der Zertifikate erfolgt ohne Überprüfung der Bedingungen, die für Arzneimittel in Artikel 3 Buchstabe c) und d) der Verordnung 469/2009 beziehungsweise für Pflanzenschutzmittel in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung 1610/1996 festgelegt sind.

[Das Amt kann jedoch die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen überprüfen, wenn es bei der Prüfung der Zertifikatsanmeldung Kenntnis von Informationen über diese Bedingungen hat, die eine Zurückweisung der Anmeldung rechtfertigen könnten.]

[Art. XI.97 Abs. 2 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. XI.98 - Zertifikatserteilung oder Zurückweisung einer Zertifikatsanmeldung und Annahme der Verlängerung der Laufzeit eines Zertifikats oder Zurückweisung eines Antrags auf Verlängerung der Laufzeit eines Zertifikats werden im Register bekannt gemacht.

Art. XI.99 - Erlöschen oder Nichtigkeit eines Zertifikats und Aufhebung der Verlängerung der Laufzeit eines Zertifikats werden im Register unter Angabe folgender Hinweise veröffentlicht:

1. Name und Adresse des Zertifikatsinhabers,
2. Nummer des Grundpatents,
3. Bezeichnung der Erfindung.

KAPITEL 2 - *Gebühren und Abgaben*

Art. XI.100 - Der König bestimmt Höhe und Modalitäten für die Zahlung der Gebühren, Zusatzgebühren und Abgaben, die für Zertifikate und Verlängerungen der Laufzeit von Zertifikaten zu entrichten sind.

Art. XI.101 - § 1 - Für jede Zertifikatsanmeldung oder jedes Zertifikat sind im Hinblick auf ihre beziehungsweise seine Aufrechterhaltung Jahresgebühren zu zahlen. Die erste Jahresgebühr ist bei Ablauf der gesetzlichen Laufzeit des Grundpatents zu entrichten.

Die Zahlung der Jahresgebühr wird am letzten Tag des Monats des Jahrestags der Einreichung der Anmeldung für das Grundpatent fällig. Die Jahresgebühr kann frühestens sechs Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden.

§ 2 - Erfolgt die Zahlung der Jahresgebühr nicht bis zum Fälligkeitstag, so kann diese Gebühr, erhöht um eine Zuschlagsgebühr, noch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten, gerechnet vom Fälligkeitstag der Jahresgebühr an, entrichtet werden.

§ 3 - Die Höhe der Jahresgebühr und der Zuschlagsgebühr wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt.

§ 4 - Wird die Jahresgebühr nicht innerhalb der in § 2 vorgesehenen Nachfrist von sechs Monaten entrichtet, werden die Rechte des Zertifikatsanmelders oder Zertifikatsinhabers von Rechts wegen aufgehoben. Die Aufhebung wird wirksam mit dem Fälligkeitstag der nicht entrichteten Jahresgebühr. Die Aufhebung wird in das Register eingetragen.

KAPITEL 3 - Wiedereinsetzung

Art. XI.102 - § 1 - Hat ein Zertifikatsanmelder, derjenige, der eine Verlängerung der Laufzeit eines Zertifikats beantragt, oder ein Zertifikatsinhaber eine Frist zur Vornahme einer Handlung in einem Verfahren vor dem Amt versäumt und hat dieses Versäumnis unmittelbar den Verlust der Rechte in Bezug auf ein Zertifikat, eine Zertifikatsanmeldung oder einen Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines Zertifikats zur Folge, so setzt das Amt den Anmelder oder Inhaber in Bezug auf das Zertifikat, die Zertifikatsanmeldung oder den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit des Zertifikats wieder in den vorigen Stand ein, wenn:

1. dem Amt ein diesbezüglicher Antrag gemäß den Bedingungen und innerhalb der Frist vorgelegt wird, die vom König festgelegt werden,
2. die nicht vorgenommene Handlung innerhalb der in Nr. 1 erwähnten Frist zur Einreichung des Antrags vorgenommen wird,
3. in dem Antrag angegeben wird, aus welchen Gründen die Frist nicht eingehalten wurde,
4. das Amt feststellt, dass das Fristversäumnis trotz Beachtung der im konkreten Fall gebotenen Sorgfalt eintrat.

Der Wiedereinsetzungsantrag wird in das Register eingetragen.

Zur Stützung der in Nr. 3 erwähnten Gründe werden dem Amt innerhalb einer vom König festgelegten Frist eine Erklärung oder andere Nachweise vorgelegt.

[Der Wiedereinsetzungsantrag wird erst behandelt, wenn die für diesen Antrag vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist. Die Zahlung dieser Gebühr erfolgt binnen zwei Monaten nach Einreichung des Antrags. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Wiedereinsetzungsantrag von Rechts wegen unwirksam.]

§ 2 - Ein Antrag gemäß § 1 kann nicht ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, ohne dass der antragstellenden Partei die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb einer vom König festgelegten Frist zu der beabsichtigten Zurückweisung Stellung zu nehmen.

Der Beschluss zur Wiedereinsetzung oder Zurückweisung wird in das Register eingetragen.

§ 3 - Wer in gutem Glauben zwischen dem Zeitpunkt der in Artikel XI.101 § 4 vorgesehenen Aufhebung der Rechte und dem Zeitpunkt, an dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 2 des vorliegenden Artikels wirksam wird, das Erzeugnis, das Gegenstand des durch das Zertifikat gewährten Schutzes ist, in Belgien benutzt hat oder die dazu erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat, darf die Benutzung dieses Erzeugnisses für die Bedürfnisse seines Betriebs fortsetzen. Das durch vorliegenden Paragraphen zuerkannte Recht kann nur zusammen mit dem Betrieb übertragen werden, an den es gebunden ist.

[Art. 102 § 1 Abs. 4 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Art. XI.103 - Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie in Artikel XI.102 § 1 erwähnt ist nicht zulässig für:

1. die in Artikel XI.102 § 1 erwähnten Fristen,
2. die in Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung 469/2009 erwähnten Fristen.

Der König bestimmt gegebenenfalls andere als die in vorhergehendem Absatz vermerkten Fristen, für die ein Wiedereinsetzungsantrag nicht zulässig ist.

TITEL 3 - Sortenschutz

KAPITEL 1 - Materielles Recht

Abschnitt 1 - Bedingungen für die Erteilung des Sortenschutzes

Art. XI.104 - Gegenstand des Sortenschutzes können Sorten aller botanischen Gattungen und Arten, unter anderem auch Hybriden zwischen Gattungen oder Arten sein.

Art. XI.105 - Der Sortenschutz wird für Sorten erteilt, die unterscheidbar, homogen, beständig und neu sind.

Zudem muss für jede Sorte gemäß Artikel XI.143 eine Sortenbezeichnung festgesetzt sein.

Art. XI.106 - § 1 - Eine Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich in der Ausprägung der aus einem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, deren Bestehen an dem gemäß Artikel XI.133 festgelegten Antragstag oder gegebenenfalls an dem gemäß Artikel XI.134 festgelegten Prioritätstag allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden lässt.

§ 2 - Das Bestehen einer anderen Sorte gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn an dem gemäß Artikel XI.133 festgelegten Antragstag oder gegebenenfalls an dem gemäß Artikel XI.134 festgelegten Prioritätstag:

1. für diese andere Sorte Sortenschutz bestand oder sie in einem amtlichen Sortenverzeichnis eines Staates oder einer zwischenstaatlichen Organisation mit entsprechender Zuständigkeit eingetragen war,

2. für diese andere Sorte die Erteilung eines Sortenschutzes oder die Eintragung in ein amtliches Sortenverzeichnis beantragt worden war, sofern dem Antrag inzwischen stattgegeben wurde,

3. der Anbau oder die Inverkehrbringung dieser anderen Sorte bereits begonnen hat,

4. diese andere Sorte Teil einer Referenzsammlung oder Gegenstand einer genauen Beschreibung in einer Publikation ist.

Art. XI.107 - Eine Sorte gilt als homogen, wenn sie - vorbehaltlich der Variation, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten ist - in der Ausprägung der Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden, und aller sonstigen Merkmale, die zur Sortenbeschreibung dienen, hinreichend einheitlich ist.

Art. XI.108 - Eine Sorte gilt als beständig, wenn die Ausprägung der Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden, und aller sonstigen Merkmale, die zur

Sortenbeschreibung dienen, nach wiederholter Vermehrung oder im Fall eines besonderen Vermehrungszyklus am Ende eines jeden Zyklus unverändert ist.

Art. XI.109 - § 1 - Eine Sorte gilt als neu, wenn an dem nach Artikel XI.133 festgelegten Antragstag oder gegebenenfalls an dem gemäß Artikel XI.134 festgelegten Prioritätstag Sortenbestandteile beziehungsweise Erntegut dieser Sorte

1. innerhalb des belgischen Staatsgebiets seit höchstens einem Jahr und

2. außerhalb des belgischen Staatsgebiets seit höchstens vier Jahren oder bei Bäumen oder Reben seit höchstens sechs Jahren vom Züchter oder mit Zustimmung des Züchters verkauft oder auf andere Weise zur Nutzung der Sorte an andere abgegeben worden waren beziehungsweise war.

§ 2 - Die Abgabe von Sortenbestandteilen an eine amtliche Stelle aufgrund gesetzlicher Regelungen oder an andere aufgrund eines Vertrags oder sonstiger Rechtsverhältnisse zum ausschließlichen Zweck der Erzeugung, Vermehrung, Vervielfältigung, Aufbereitung oder Lagerung gilt nicht als Abgabe an andere im Sinne von § 1, solange der Züchter die ausschließliche Verfügungsbefugnis über diese und andere Sortenbestandteile behält und keine weitere Abgabe erfolgt.

Werden die Sortenbestandteile jedoch wiederholt zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet und findet eine Abgabe von Sortenbestandteilen oder Erntegut der Hybridsorte statt, so gilt diese Abgabe von Sortenbestandteilen als Abgabe im Sinne von § 1.

Die Abgabe von Sortenbestandteilen durch eine Gesellschaft oder ein Unternehmen im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an eine andere Gesellschaft dieser Art gilt ebenfalls nicht als Abgabe an andere, wenn eine von ihnen vollständig der anderen gehört oder beide vollständig einer dritten Gesellschaft dieser Art gehören und solange keine weitere Abgabe erfolgt. Diese Bestimmung gilt nicht für Genossenschaften.

§ 3 - Die Abgabe von Sortenbestandteilen beziehungsweise Erntegut dieser Sorte, die beziehungsweise das aus zu den Zwecken des Artikels XI.116 Nr. 2 und 3 angebauten Pflanzen gewonnen und nicht zur weiteren Vermehrung verwendet werden beziehungsweise wird, gilt nicht als Nutzung der Sorte, sofern nicht für die Zwecke dieser Abgabe auf die Sorte Bezug genommen wird.

Ebenso bleibt die Abgabe an andere außer Betracht, falls diese unmittelbar oder mittelbar auf die Tatsache zurückgeht, dass der Züchter die Sorte auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen oder auf einer Ausstellung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurde, zur Schau gestellt hat.

Art. XI.110 - Der Antragsteller legt gemäß Artikel XI.143 eine Bezeichnung für die Sorte fest.

Abschnitt 2 - Rechtsinhaber beziehungsweise Rechtsnachfolger

Art. XI.111 - § 1 - Das Recht auf den Sortenschutz steht der Person zu, die die Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat beziehungsweise ihrem Rechtsnachfolger, im Folgenden "Züchter" genannt.

§ 2 - Haben zwei oder mehrere Personen die neue Sorte gemeinsam hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt, so steht ihnen oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern dieses Sortenschutzrecht gemeinsam zu, es sei denn, es wurde eine gegenteilige Abmachung getroffen.

§ 3 - Hat ein Arbeitnehmer die neue Sorte im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt, so steht dem Arbeitgeber dieses Sortenschutzrecht zu, es sei denn, es wurde eine gegenteilige Abmachung getroffen.

Art. XI.112 - § 1 - Berechtigt zur Stellung des Antrags auf Sortenschutz sind natürliche oder juristische Personen und Einrichtungen, die nach dem für sie geltenden Recht als juristische Personen angesehen werden.

§ 2 - Anträge können auch von mehreren Antragstellern gemeinsam gestellt werden.

Abschnitt 3 - Wirkungen des Sortenschutzes

Art. XI.113 - § 1 - Der Sortenschutz hat die Wirkung, dass allein der oder die Sortenschutzinhaber, im Folgenden "Inhaber" genannt, befugt sind, die in § 2 genannten Handlungen vorzunehmen.

§ 2 - Unbeschadet der Artikel XI.115 und XI.116 bedürfen die nachstehend aufgeführten Handlungen in Bezug auf Sortenbestandteile, Erntegut oder unmittelbar aus Erntegut der geschützten Sorte gewonnene Erzeugnisse der Zustimmung des Inhabers:

1. Erzeugung oder Vermehrung,
2. Aufbereitung zum Zweck der Vermehrung,
3. Anbieten zum Verkauf,
4. Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen,
5. Einfuhr,
6. Ausfuhr,
7. Aufbewahrung zu einem der weiter oben genannten Zwecke.

Der Inhaber kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

§ 3 - Auf Erntegut findet § 2 nur Anwendung, wenn es dadurch gewonnen wurde, dass Sortenbestandteile der geschützten Sorte ohne Zustimmung verwendet wurden, und wenn der Inhaber nicht hinreichend Gelegenheit hatte, sein Recht im Zusammenhang mit den genannten Sortenbestandteilen geltend zu machen.

§ 4 - Auf unmittelbar aus Erntegut der geschützten Sorte gewonnene Erzeugnisse findet § 2 nur Anwendung, wenn solche Erzeugnisse durch die unerlaubte Verwendung des genannten Ernteguts gewonnen wurden und wenn der Inhaber nicht hinreichend Gelegenheit hatte, sein Recht im Zusammenhang mit dem genannten Erntegut geltend zu machen.

Art. XI.114 - § 1 - Die Bestimmungen von Artikel XI.113 gelten auch in Bezug auf folgende Sorten:

1. Sorten, die im Wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet wurden, sofern diese Sorte selbst keine im Wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

2. Sorten, die von der geschützten Sorte nicht im Sinne des Artikels XI.106 deutlich unterscheidbar sind, und

3. Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 Nr. 1 gilt eine Sorte als im Wesentlichen von einer Sorte, im Folgenden "Ursprungssorte" genannt, abgeleitet, wenn:

1. sie vorwiegend von der Ursprungssorte oder einer Sorte abgeleitet ist, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist,

2. sie von der Ursprungssorte im Sinne des Artikels XI.106 deutlich unterscheidbar ist und

3. sie in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die aus dem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen der Ursprungssorte resultiert, abgesehen von Unterschieden, die sich aus der Ableitung ergeben, mit der Ursprungssorte übereinstimmt.

§ 3 - Im Wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.

Art. XI.115 - § 1 - Unbeschadet des Artikels XI.113 § 2 ist es Landwirten gestattet, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel XI.114 erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zweck der Vermehrung zu verwenden.

§ 2 - Die Bedingungen für die Wirksamkeit der Ausnahmeregelung gemäß § 1 und für die Wahrung der legitimen Interessen des Pflanzenzüchters und des Landwirts werden vom König festgelegt.

Art. XI.116 - Der Sortenschutz gilt nicht für:

1. Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,
2. Handlungen zu Versuchszwecken,
3. Handlungen zur Züchtung, Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten,
4. in Artikel XI.113 §§ 2, 3 und 4 genannte Handlungen in Bezug auf solche anderen Sorten, ausgenommen die Fälle, in denen Artikel XI.114 Anwendung findet,
5. Handlungen, deren Verbot gegen Artikel XI.115 oder Artikel XI.126 verstoßen würde.

Art. XI.117 - § 1 - Der Sortenschutz gilt nicht für Handlungen, die ein Material der geschützten Sorte oder einer in Artikel XI.114 erwähnten Sorte betreffen, das vom Inhaber oder mit seiner Zustimmung auf dem Gebiet der Europäischen Union vertrieben wurde, oder ein Material, das von dem genannten Material stammt, außer wenn diese Handlungen:

1. eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten, es sei denn, eine solche Vermehrung war beabsichtigt, als das Material abgegeben wurde, oder
2. eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, dass das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

§ 2 - Im Sinne von § 1 ist Material in Bezug auf eine Sorte:

1. jede Form von Sortenbestandteilen,
2. Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile,
3. jedes unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnis.

Art. XI.118 - § 1 - Wer im belgischen Staatsgebiet Sortenbestandteile einer geschützten oder von den Bestimmungen von Artikel XI.114 abgedeckten Sorte zu gewerblichen Zwecken anbietet oder an andere abgibt, muss die Sortenbezeichnung verwenden, die nach Artikel XI.143 gebilligt wurde. Bei schriftlichem Hinweis muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Erscheint ein Warenzeichen, ein Handelsname oder eine ähnliche Angabe zusammen mit der festgesetzten Sortenbezeichnung, so muss diese Bezeichnung als solche leicht erkennbar sein.

§ 2 - Paragraph 1 gilt auch nach Erlöschen des Sortenschutzes.

Art. XI.119 - § 1 - Der Inhaber kann gegen die freie Verwendung einer Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte aufgrund eines ihm zustehenden Rechts an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung auch nach Erlöschen des Sortenschutzes nicht vorgehen.

§ 2 - Ein Dritter kann gegen die freie Verwendung einer Bezeichnung aus einem ihm zustehenden Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung nur dann vorgehen, wenn das Recht gewährt worden war, bevor die Sortenbezeichnung nach Artikel XI.143 festgesetzt wurde.

§ 3 - Die festgesetzte Bezeichnung einer Sorte, für die ein Sortenschutz besteht, oder eine mit dieser Sortenbezeichnung verwechselbare Bezeichnung darf im Gebiet der Europäischen Union im Zusammenhang mit einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art oder für ihr Material nicht verwendet werden.

Der König bestimmt, welche Arten als verwandt gelten.

Abschnitt 4 - Dauer und Erlöschen des Sortenschutzes

Art. XI.120 - Der Sortenschutz dauert bis zum Ende des fünfundzwanzigsten, bei Sorten von Reben, Baumarten und Kartoffeln des dreißigsten Kalenderjahres, das auf die Erteilung folgt.

Art. XI.121 - § 1 - Der Inhaber kann auf den Sortenschutz [durch einen an das Amt gerichteten unterzeichneten schriftlichen Antrag] verzichten.

§ 2 - Der Verzicht führt zum Erlöschen des Sortenschutzes an dem Tag, an dem [der in § 1 erwähnte Antrag] bei dem Amt eingeht, und vorbehaltlich seiner Eintragung in dem in Artikel XI.152 erwähnten Register, im Folgenden "Register" genannt. Wurde aber an diesem Datum die Jahresgebühr für die Aufrechterhaltung des Sortenschutzes noch nicht entrichtet, so wird die Aufhebung des Sortenschutzes am Ende des Zeitraums wirksam, für den die letzte Jahresgebühr entrichtet worden ist.

§ 3 - Wenn aus den Eintragungen im Register hervorgeht, dass Personen Rechte oder Lizenzen in Bezug auf den Sortenschutz erworben haben oder eine Klage zur Geltendmachung des Sortenschutzes erhoben haben, kann der Verzicht nicht eingetragen werden, es sei denn, diese Personen stimmen dem Verzicht zu.

§ 4 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind entsprechend anwendbar auf den Antrag auf Sortenschutz.

[Art. XI.121 § 1 abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); § 2 abgeändert durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. XI.122 - § 1 - Der Sortenschutz wird vom Gericht für nichtig erklärt, wenn:

1. die in Artikel XI.106 oder XI.109 genannten Voraussetzungen bei der Erteilung des Sortenschutzes nicht erfüllt waren oder

2. in den Fällen, in denen der Sortenschutz im Wesentlichen aufgrund von Informationen und Unterlagen erteilt wurde, die der Antragsteller vorgelegt hat, die Voraussetzungen

der Artikel XI.107 und XI.108 zum Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes nicht tatsächlich erfüllt waren oder

3. der Sortenschutz einer Person gewährt wurde, die keinen Anspruch darauf hat, es sei denn, dass das Recht auf die Person übertragen wird, die den berechtigten Anspruch geltend machen kann.

§ 2 - Wird der Sortenschutz für nichtig erklärt, so gelten seine in vorliegendem Gesetz *[sic, zu lesen ist: Titel]* vorgesehenen Wirkungen als von Beginn an nicht eingetreten.

Art. XI.123 - § 1 - Wenn der Inhaber die in Artikel XI.151 vorgesehene Jahresgebühr nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums entrichtet, werden seine Rechte von Rechts wegen aufgehoben. Die Aufhebung wird wirksam mit dem Fälligkeitstag der nicht entrichteten Jahresgebühr.

§ 2 - Das Gericht hebt den Sortenschutz mit Wirkung ex nunc auf, wenn festgestellt wird, dass die in Artikel XI.107 oder XI.108 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Wird festgestellt, dass diese Voraussetzungen schon von einem vor der Aufhebung liegenden Zeitpunkt an nicht mehr erfüllt waren, so kann die Aufhebung mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

§ 3 - Das Amt kann den Sortenschutz mit Wirkung ex nunc aufheben, wenn der Inhaber nach einer entsprechenden Aufforderung innerhalb einer vertretbaren Frist, die ihm notifiziert wird:

1. die Verpflichtung nach Artikel XI.144 § 1 nicht erfüllt hat oder
2. auf die Anforderung des Amtes im Hinblick auf die Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte gemäß Artikel XI.145 § 3 nicht reagiert oder
3. keine andere vertretbare Sortenbezeichnung vorschlägt, falls das Amt die Streichung der Bezeichnung in Erwägung zieht.

§ 4 - Mit Ausnahme der Fälle gemäß den Paragraphen 1 und 2 wird die Aufhebung an dem Datum wirksam, das in der in § 3 erwähnten Notifizierung vermerkt ist, vorbehaltlich ihrer Eintragung im Register.

Abschnitt 5 - Sortenschutz als Vermögensgegenstand

Art. XI.124 - § 1 - Ein Antrag auf Sortenschutz und ein Sortenschutz können Gegenstand eines Rechtsübergangs auf einen oder mehrere Rechtsinhaber beziehungsweise Rechtsnachfolger sein.

§ 2 - Eine rechtsgeschäftliche Übertragung unter Lebenden eines Antrags oder eines Sortenschutzes muss zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich erfolgen.

§ 3 - Vorbehaltlich des Artikels XI.160 berührt ein Rechtsübergang nicht die Rechte Dritter, die vor dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben wurden.

§ 4 - Ein Rechtsübergang muss dem Amt in den Formen und innerhalb der Fristen, die vom König festgelegt werden, notifiziert werden.

§ 5 - Ein Rechtsübergang wird gegenüber dem Amt erst wirksam und kann Dritten erst entgegengehalten werden, wenn die vom König vorgeschriebenen Unterlagen beim Amt eingegangen sind und vorbehaltlich seiner Eintragung im Register. Jedoch kann ein Rechtsübergang, der noch nicht im Register eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte nach dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von dem Rechtsübergang Kenntnis hatten.

Art. XI.125 - § 1 - Ein Antrag auf Sortenschutz oder ein Sortenschutz kann ganz oder teilweise Gegenstand von vertraglichen Lizenzen sein, auch Nutzungsrechte genannt. Eine Lizenz kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein.

§ 2 - Lizenzen müssen zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich erteilt werden.

§ 3 - Der Antragsteller oder der Inhaber notifiziert dem Amt unverzüglich in Belgien erteilte Lizenzen in der vom König festgelegten Weise.

§ 4 - Lizenzen werden gegenüber dem Amt erst wirksam und können Dritten erst entgegengehalten werden, wenn die in § 3 erwähnte Notifizierung beim Amt eingegangen ist und vorbehaltlich ihrer Eintragung im Register. Jedoch kann eine Lizenz, die noch nicht im Register eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Lizenz erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von der erteilten Lizenz Kenntnis hatten.

§ 5 - Gegen einen Lizenznehmer, der gegen eine Bedingung oder Beschränkung seiner Lizenz verstößt, kann der Antragsteller oder der Inhaber das Recht aus dem Antrag oder dem Sortenschutz geltend machen.

Art. XI.126 - § 1 - Der Minister kann eine nicht ausschließliche Zwangslizenz, auch Zwangsnutzungsrecht genannt, für eine durch Sortenschutz geschützte Pflanzensorte folgenden Personen erteilen:

1. der Person oder den Personen, die auf die vom König festgelegte Weise einen diesbezüglichen Antrag stellt beziehungsweise stellen, aber nur aus Gründen des öffentlichen Interesses und zu angemessenen Bedingungen. Der König kann bestimmte Beispiele für Lizenzen des öffentlichen Interesses anführen,

2. dem Inhaber des Sortenschutzes für eine im Wesentlichen abgeleitete Sorte, wenn die Anforderungen von Nr. 1 erfüllt sind,

3. dem Inhaber eines Patents für eine biotechnologische Erfindung, der diese nicht verwerten kann, ohne einen früher erteilten Sortenschutz zu verletzen, insofern die biotechnologische Erfindung einen bedeutenden technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichem Interesse gegenüber der geschützten Pflanzensorte darstellt und diese Lizenz hauptsächlich für die Inlandversorgung erteilt wird,

4. dem Inhaber des Patents für eine biotechnologische Erfindung, wenn dem Sortenschutzinhaber gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Erfindungspatente eine nicht ausschließliche Zwangslizenz für die patentgeschützte Erfindung erteilt wurde, weil er diesen Sortenschutz nicht verwerten kann, ohne das früher erteilte Patent zu verletzen und insofern diese Lizenz hauptsächlich für die Inlandversorgung erteilt wird.

§ 2 - Antragsteller nach § 1 müssen nachweisen, dass sie sich vergebens an den Sortenschutzinhaber gewandt haben, um eine vertragliche Lizenz auf gutlichem Wege zu erhalten.

§ 3 - Der Minister übermittelt den Antrag dem in Artikel XI.128 erwähnten Ausschuss für Zwangslizenzen, damit dieser die Betreffenden anhört, wenn möglich zwischen ihnen schlichtet und anderenfalls dem Minister eine mit Gründen versehene Stellungnahme über die Begründetheit des Antrags abgibt. Der Ausschuss fügt seiner Stellungnahme die Akte dieser Sache bei.

Der Minister entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben wird, und notifiziert den Betreffenden seinen Beschluss auf die vom König festgelegte Weise.

§ 4 - In dem in § 1 Nr. 3 erwähnten Fall wird der Antrag auf Zwangslizenz für begründet erklärt, wenn der Inhaber des dominierenden Sortenschutzes weder die Abhängigkeit des Patents desjenigen, der die Lizenz beantragt, noch dessen Gültigkeit, noch die Tatsache anfechtet, dass die Erfindung einen bedeutenden technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichem Interesse gegenüber der geschützten Pflanzensorte darstellt.

Die Tatsache, dass der Inhaber des früher erteilten Sortenschutzes die Abhängigkeit des Patents desjenigen, der die Lizenz beantragt, bestreitet, beinhaltet für Letzteren von Rechts wegen die Erlaubnis, die in seinem eigenen Patent beschriebene Erfindung und die dominierende Pflanzensorte zu verwerten, ohne aus diesem Grund vom Inhaber des früher erteilten Sortenschutzes wegen Patentverletzung verfolgt werden zu können.

Die Anfechtung der Gültigkeit des abhängigen Patents setzt das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der Begründetheit des Lizenzantrags aus, insofern der Inhaber des dominierenden Sortenschutzes entweder bereits eine Klage auf Nichtigkeit des abhängigen Patents vor der zuständigen Behörde erhoben hat oder denjenigen, der die Lizenz beantragt, binnen zwei Monaten, nachdem ihm die Einreichung des Lizenzantrags notifiziert worden ist, vor Gericht läd.

Die Anfechtung in Bezug auf den bedeutenden technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichem Interesse, den das abhängige Patent gegenüber der im dominierenden Sortenschutz beschriebenen Pflanzensorte aufweist, setzt das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der Begründetheit des Lizenzantrags aus, insofern der Inhaber des dominierenden Sortenschutzes binnen zwei Monaten, nachdem ihm die Einreichung des Lizenzantrags notifiziert worden ist, einen Antrag bei dem Gericht stellt, das wie im Eilverfahren tagt. Gegen die gerichtliche Entscheidung kann weder Berufung noch Einspruch eingelegt werden.

Die Nichtbeachtung der in den zwei vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Frist schließt das Recht des Inhabers des dominierenden Sortenschutzes aus, seine Anfechtung vor Gericht geltend zu machen.

§ 5 - Binnen vier Monaten nach Notifizierung der Entscheidung schließen der Sortenschutzinhaber und der Lizenznehmer eine schriftliche Vereinbarung über ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen ab. Der Minister wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

In Ermangelung einer Vereinbarung innerhalb der weiter oben erwähnten Frist werden die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen auf Ladung der zuerst handelnden Partei vom Gericht festgelegt, das wie im Eilverfahren tagt.

Der Greffier übermittelt dem Minister binnen einem Monat nach Verkündung unentgeltlich eine Abschrift des Endurteils.

Im Rahmen der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen wird die Art der erfassten Rechte festgelegt und es werden die Interessen aller Sortenschutzinhaber berücksichtigt, die von der Gewährung der Zwangslizenz betroffen wären. Sie umfassen eine zeitliche Begrenzung und die Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Inhaber; ferner können dem Inhaber bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden, die zu erfüllen sind, damit die Zwangslizenz genutzt werden kann.

Die Person, der die Zwangslizenz erteilt wird, muss über die erforderlichen finanziellen und technischen Mittel verfügen, um diese Lizenz zu verwerten.

Auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder des Lizenznehmers können Entscheidungen über ihre gegenseitigen Verpflichtungen und gegebenenfalls die Verwertungsbedingungen revidiert werden, insofern neue Umstände aufgetreten sind. Für die Revision ist die Behörde, von der die Entscheidung ausging, zuständig und das anzuwendende Verfahren entspricht dem Verfahren, nach dem die Entscheidung, die zu revidieren ist, getroffen wurde.

§ 6 - Ist im Register die Erhebung einer Klage zur Geltendmachung eines Anspruchs im Sinne von Artikel XI.159 § 1 eingetragen worden, so kann der Minister das Verfahren zur Erteilung der Zwangslizenz aussetzen. Das Verfahren wird erst dann wieder aufgenommen, wenn die Erledigung der Klage in Form einer formell rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder in einer anderen Form im Register eingetragen worden ist.

Bei einer gegenüber dem Amt wirksamen rechtsgeschäftlichen Übertragung des Sortenschutzes tritt der neue Inhaber auf Antrag des Antragstellers dem Verfahren als Verfahrensbeteiligter bei, wenn der Antragsteller binnen zwei Monaten, nachdem ihm vom Amt mitgeteilt worden ist, dass der Name des neuen Inhabers in das Register eingetragen worden ist, den neuen Inhaber erfolglos um eine Lizenz ersucht hat. Dem Antrag des Antragstellers sind ausreichende schriftliche Nachweise seiner fruchtlosen Bemühungen und gegebenenfalls der gegenüber dem neuen Inhaber unternommenen Schritte beizufügen.

§ 7 - Der Minister erteilt die Zwangslizenz durch Erlass gemäß den vom König festgelegten Modalitäten. Der Erlass wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 8 - Auf Antrag des Sortenschutzinhabers und nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Ausschusses kann der Minister die Zwangslizenz entziehen, wenn aus einem formell rechtskräftigen Urteil hervorgeht, dass der Lizenznehmer sich gegenüber dem Sortenschutzinhaber einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht hat oder dass er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Im Entziehungsbeschluss wird gegebenenfalls der Grund vermerkt, weshalb von der Stellungnahme des Ausschusses abgewichen wurde.

Der Entziehungserlass wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 9 - Ab Erteilung der Zwangslizenz werden die Beziehungen zwischen Sortenschutzinhaber und Lizenznehmer außer bei Abweichungen gemäß dem Erteilungserlass den Beziehungen zwischen vertraglich gebundenem Lizenzgeber und vertraglich gebundenem Lizenznehmer gleichgesetzt.

KAPITEL 2 - Rat und Ausschuss

Art. XI.127 - § 1 - Beim FÖD Wirtschaft wird ein Rat für Sortenschutzrecht eingesetzt, im Folgenden "Rat" genannt, der sich aus Personen zusammensetzt, die über eine besondere Qualifikation im Bereich Recht, Genetik, Botanik oder Pflanzenbau verfügen.

§ 2 - Aufgabe, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Rates und seiner Abteilungen werden vom König festgelegt. Ratsmitglieder werden vom Minister ernannt und abberufen.

§ 3 - Betriebskosten des Rates gehen zu Lasten des Haushaltsplans des in § 1 erwähnten Föderalen Öffentlichen Dienstes.

Art. XI.128 - § 1 - Bei dem in Artikel XI.127 § 1 erwähnten Föderalen Öffentlichen Dienst wird ein Ausschuss für Zwangslizenzen eingesetzt, im Folgenden "Ausschuss" genannt, der als Auftrag hat, die ihm aufgrund von Artikel XI.126 anvertrauten Aufgaben zu erfüllen.

Der Ausschuss setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, die vom Minister ernannt werden.

Acht Mitglieder werden in gleicher Anzahl bestimmt auf Vorschlag der repräsentativen Organisationen:

- der Industrie und des Handels,
- der Landwirtschaft,
- der kleinen und mittleren Industriebetriebe,
- der Verbraucher.

Die in vorhergehendem Absatz erwähnten Organisationen werden vom Minister bestimmt.

Zwei Mitglieder werden unter den Mitgliedern des in Artikel XI.127 erwähnten Rates bestimmt. Sie bleiben Mitglieder des Ausschusses für die Dauer ihres Mandats im Ausschuss, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft beim Rat.

Das Mandat eines Mitglieds des Ausschusses hat eine Dauer von sechs Jahren. Es ist erneuerbar.

Der Vorsitz des Ausschusses wird von einem seiner Mitglieder geführt, das vom Minister für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren bestimmt wird.

Die Stellungnahmen werden im Konsens getroffen. In Ermangelung eines Konsenses werden in der Stellungnahme die verschiedenen Ansichten aufgenommen.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Arbeitsweise und Organisation des Ausschusses.

Der Ausschuss erstellt seine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung tritt nach Billigung seitens des Ministers in Kraft.

§ 2 - Wird der Minister mit einem Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz befasst, so bestimmt er beim Ausschuss einen oder mehrere qualifizierte Bedienstete, die unter den Beamten des FÖD Wirtschaft ausgewählt werden.

Der Ausschuss definiert den Auftrag der in Absatz 1 erwähnten Bediensteten und legt die Modalitäten fest, gemäß denen diese Bediensteten ihm über ihren Auftrag Bericht erstatten. Der Ausschuss gibt die Bedingungen für die Übermittlung der in Absatz 4 erwähnten Unterlagen im Hinblick auf den Schutz vertraulicher Auskünfte genauer an.

Die zu diesem Zweck vom Minister bestellten Bediensteten sind befugt, alle Informationen zusammenzutragen und alle schriftlichen oder mündlichen Erklärungen und Aussagen aufzunehmen, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags als erforderlich erachten.

In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Bediensteten:

1. nach vorheriger Ankündigung mindestens fünf Werktage im Voraus oder ohne vorherige Ankündigung, falls der begründete Verdacht besteht, dass Schriftstücke, die für die Untersuchung des Antrags auf Zwangslizenz nützlich sein können, zerstört werden könnten, während der üblichen Öffnungs- beziehungsweise Arbeitszeiten Büroräume, Räumlichkeiten, Werkstätten, Gebäude, angrenzende Höfe und eingefriedete Grundstücke betreten, zu denen sie für die Erfüllung ihres Auftrags Zugang haben müssen,

2. alle zweckdienlichen Feststellungen machen, sich bei der ersten Forderung an Ort und Stelle die für ihre Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen Unterlagen, Belege und Bücher vorlegen lassen und Abschriften davon anfertigen,

3. gemäß den vom König bestimmten Modalitäten und Bedingungen Proben entnehmen,

4. die in Nr. 2 erwähnten Unterlagen, die für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich sind, gegen Empfangsbescheinigung beschlagnahmen,

5. gemäß den vom König bestimmten Bedingungen Sachverständige mit einem von ihnen bestimmten Auftrag betrauen.

In Ermangelung einer Bestätigung seitens des Präsidenten des Ausschusses binnen fünfzehn Tagen ist die Beschlagnahme von Rechts wegen aufgehoben. Personen, bei denen die Gegenstände beschlagnahmt werden, können vom Gericht als Verwahrer dieser Gegenstände bestellt werden.

Der Präsident des Ausschusses kann die von ihm bestätigte Beschlagnahme gegebenenfalls auf einen an den Ausschuss gerichteten Antrag des Eigentümers der beschlagnahmten Gegenstände hin aufheben.

Nach vorheriger Ankündigung mindestens fünf Werktage im Voraus oder ohne vorherige Ankündigung, falls der begründete Verdacht besteht, dass Schriftstücke, die für die Untersuchung des Antrags auf Zwangslizenz nützlich sein können, zerstört werden könnten, dürfen die bestellten Bediensteten mit vorheriger Ermächtigung des Präsidenten des [Unternehmensgerichts] bewohnte Räumlichkeiten betreten. Besuche in bewohnten

Räumlichkeiten müssen zwischen acht und achtzehn Uhr erfolgen und von mindestens zwei Bediensteten gemeinsam durchgeführt werden.

In der Ausführung ihres Auftrags dürfen sie die Unterstützung der Polizeidienste anfordern.

Die bestellten Bediensteten üben die ihnen durch vorliegenden Artikel erteilten Befugnisse unter Aufsicht des Generalprokurators aus unbeschadet der Tatsache, dass sie ihren Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet bleiben.

§ 3 - Die zu diesem Zweck bestellten Bediensteten übermitteln dem Ausschuss ihren Bericht. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme erst ab, nachdem er den Sortenschutzinhaber und die Person, die eine Zwangslizenz beantragt oder erhalten hat, angehört hat. Ein Anwalt oder eine Person, die der Ausschuss eigens für jede Sache zulässt, kann diesen Personen beistehen oder sie vertreten. Der Ausschuss hört auch Sachverständige und Personen an, deren Anhörung er als nützlich erachtet. Er kann die bestellten Bediensteten beauftragen, eine ergänzende Untersuchung durchzuführen oder ihm einen ergänzenden Bericht zu übermitteln.

Mindestens einen Monat vor dem Datum der Versammlung des Ausschusses benachrichtigt der Ausschuss per Einschreiben die Personen, die im Laufe dieser Versammlung angehört werden müssen. In dringenden Fällen wird die Frist um die Hälfte verkürzt.

§ 4 - Betriebskosten des Ausschusses gehen zu Lasten des Haushaltsplans des in Artikel XI.127 § 1 erwähnten Föderalen Öffentlichen Dienstes.

[Art. XI.128 § 2 Abs. 7 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

KAPITEL 3 - *Verfahren vor dem Amt*

Abschnitt 1 - Verfahrensbeteiligte und Verfahrensvertreter

Art. XI.129 - § 1 - Am Verfahren vor dem Amt können folgende Personen beteiligt sein:

1. die Person, die einen Antrag auf Sortenschutz stellt,
2. der Einwender im Sinne von Artikel XI.139 § 1,
3. der Inhaber,
4. jede Person, deren Antrag oder Begehrt eine Voraussetzung für eine Entscheidung des Amtes ist.

§ 2 - Das Amt kann andere als in § 1 genannte Personen, die unmittelbar und persönlich betroffen sind, auf schriftlichen Antrag als Verfahrensbeteiligte zulassen.

§ 3 - Als Person im Sinne der Paragraphen 1 und 2 gelten natürliche oder juristische Personen und Einrichtungen, die nach dem für sie geltenden Recht als juristische Personen angesehen werden.

Art. XI.130 - Benennungen von Verfahrensvertretern erfolgen gemäß den vom König festgelegten Modalitäten.

Abschnitt 2 - Antrag

Art. XI.131 - Die Einreichung des Antrags auf Sortenschutz beim Amt erfolgt entweder persönlich, auf dem Postweg oder auf eine andere vom König festgelegte Weise.

Art. XI.132 - § 1 - Der Antrag auf Sortenschutz muss mindestens Folgendes enthalten:

1. den Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes,
2. die Bezeichnung des botanischen Taxons,
3. Angaben zur Person des Antragstellers oder der gemeinsamen Antragsteller,
4. den Namen des Züchters und die Erklärung, dass nach bestem Wissen des Antragstellers keine weiteren Personen an der Züchtung oder Entdeckung und Weiterentwicklung der Sorte beteiligt sind. Ist der Antragsteller nicht oder nicht allein der Züchter, so hat er durch Vorlage entsprechender Schriftstücke nachzuweisen, wie er den Anspruch auf den Sortenschutz erworben hat,
5. eine vorläufige Bezeichnung für die Sorte,

6. eine technische Beschreibung der Sorte,
7. Angaben über eine frühere Vermarktung der Sorte,
8. Angaben über sonstige Anträge im Zusammenhang mit der Sorte.

§ 2 - Der Antrag muss den durch vorliegenden Titel festgelegten Bedingungen und Formen genügen.

§ 3 - Der König kann die in § 1 erwähnten Angaben näher bestimmen und durch weitere Angaben ergänzen.

§ 4 - Der Antragsteller schlägt eine Sortenbezeichnung vor, die dem Antrag beigelegt werden kann.

Art. XI.133 - Antragstag eines Antrags auf Sortenschutz ist der Tag, an dem ein Antrag nach Artikel XI.131 beim Amt eingeht, sofern die Bedingungen des Artikels XI.132 § 1 erfüllt sind und die für die Einreichung zu zahlende Gebühr gemäß Artikel XI.150 § 1 Absatz 1 entrichtet worden ist.

Art. XI.134 - § 1 - Das Prioritätsrecht eines Antrags bestimmt sich nach dem Tag des Eingangs des Antrags. Gehen Anträge am selben Tag ein, bestimmt sich die Priorität nach der Reihenfolge ihres Eingangs, soweit diese feststellbar ist. Wenn nicht, werden sie mit derselben Priorität behandelt.

§ 2 - Hat der Antragsteller oder sein Rechtsvorgänger für die Sorte bereits in einem anderen Vertragsstaat als Belgien, das heißt einem Staat oder einer zwischenstaatlichen Organisation, die Mitglied des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sind, Sortenschutz beantragt und liegt der Antragstag binnen zwölf Monaten nach der Einreichung des ersten Antrags, so hat der Antragsteller hinsichtlich des Antrags auf belgischen Sortenschutz das Prioritätsrecht des ersten Antrags, falls am Antragstag der erste Antrag noch fortbesteht.

§ 3 - Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, dass für die Anwendung der Artikel XI.106, XI.109 und XI.111 der Tag, an dem der erste Antrag eingereicht wurde, als der Tag des Antrags auf belgischen Sortenschutz gilt.

§ 4 - Der Anspruch auf ein Prioritätsrecht erlischt, wenn der Antragsteller nicht binnen drei Monaten nach dem Antragstag dem Amt eine Abschrift des ersten Antrags vorlegt. Ist der erste Antrag nicht in Französisch, Niederländisch oder Deutsch abgefasst, so kann das Amt zusätzlich eine Übersetzung des ersten Antrags in eine dieser Sprachen verlangen.

Abschnitt 3 - Prüfung

Art. XI.135 - § 1 - Das Amt prüft, ob:

1. der Antrag den in Artikel XI.132 festgelegten Bedingungen entspricht,
2. ein Prioritätsanspruch gegebenenfalls dem Artikel XI.134 §§ 2 und 4 entspricht und
3. die nach Artikel XI.150 § 1 Absatz 1 für die Einreichung zu zahlende Gebühr innerhalb der vorgeschriebenen Frist gezahlt worden ist.

§ 2 - Erfüllt der Antrag zwar die Voraussetzungen gemäß Artikel XI.133, entspricht er aber nicht den anderen Bedingungen des Artikels XI.132 § 2, so gibt das Amt dem Antragsteller Gelegenheit, die festgestellten Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu beseitigen.

§ 3 - Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen nach Artikel XI.133 nicht, so teilt das Amt dem Antragsteller mit, dass sein Antrag unvollständig ist.

§ 4 - Bei unvollständigem Antrag ist der Antragsteller verantwortlich für die eventuelle Aufbewahrung und Rücksendung des Materials und der Unterlagen.

Art. XI.136 - § 1 - Das Amt prüft auf der Grundlage der Informationen aus dem Antrag, ob die Sorte nach Artikel XI.104 Gegenstand des Sortenschutzes sein kann, ob die Sorte neu im Sinne des Artikels XI.109 ist und ob der Antragsteller nach Artikel XI.112 antragsberechtigt ist.

§ 2 - Das Amt prüft gemäß den vom König festgelegten Modalitäten auch, ob die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nach Artikel XI.143 festsetzbar ist.

§ 3 - Der Erstantragsteller gilt als derjenige, dem das Recht auf den Sortenschutz zusteht. Dies gilt nicht, falls sich vor einer Entscheidung über den Antrag aus einer formell rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich der Geltendmachung des Rechts gemäß Artikel XI.159 § 3 ergibt, dass dem Erstantragsteller nicht oder nicht allein das Recht auf den Sortenschutz zusteht. Ist die Identität der alleinberechtigten oder der anderen berechtigten Personen festgestellt worden, kann diese Person beziehungsweise können diese Personen ein Verfahren als Antragsteller einleiten.

Art. XI.137 - § 1 - Stellt das Amt aufgrund der Prüfungen nach den Artikeln XI.135 und XI.136 keine Hindernisse für die Erteilung des Sortenschutzes fest, so veranlasst es die technische Prüfung der Sorte.

§ 2 - Die technische Prüfung dient dazu, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Artikel XI.106, XI.107 und XI.108 erfüllt sind. Diese Prüfung erlaubt dem Amt, die amtliche Sortenbeschreibung festzulegen und ein amtliches Sortenmuster zu erhalten.

§ 3 - Die technische Prüfung erfolgt unter der Leitung des Amtes, das sich vom Rat beistehen lassen kann. Sie wird in Übereinstimmung mit den vom Amt und gegebenenfalls vom Rat anerkannten Prüfungsrichtlinien und den vom Amt gegebenen Weisungen durchgeführt.

§ 4 - Das Amt ist ermächtigt, Zusammenarbeitsabkommen hinsichtlich der technischen Prüfung der Sorten zu schließen und zu diesem Zweck erforderliche Ausführungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 5 - Sind Anbauprüfungen oder sonstige erforderliche Untersuchungen gemäß § 4 von der Dienststelle einer in Artikel XI.134 § 2 erwähnten Vertragspartei, die für diese Partei mit der Erteilung der Sortenschutzrechte beauftragt ist, durchgeführt worden oder werden sie zu dem gegebenen Zeitpunkt noch von dieser Dienststelle durchgeführt, kann das Amt die Ergebnisse erhalten und sind diese Ergebnisse auf die agroklimatischen Bedingungen in Belgien anwendbar, darf der in Artikel XI.138 erwähnte Prüfungsbericht auf diese Ergebnisse gestützt sein.

§ 6 - Ist der vorerwähnte Prüfungsbericht nicht auf die in Anwendung von § 5 erhaltenen Ergebnisse gestützt, wird die Prüfung auf Anbauprüfungen oder sonstige erforderliche Untersuchungen gestützt, die vom Amt, von einer unter Vertrag stehenden Dritteinrichtung oder vom Antragsteller auf Anforderung des Amtes durchgeführt werden.

§ 7 - Für die technische Prüfung muss der Antragsteller alle vom Amt verlangten Auskünfte und Unterlagen und das verlangte Material bereitstellen.

§ 8 - Beansprucht der Antragsteller ein Prioritätsrecht nach Artikel XI.134 § 2, so legt er gemäß Artikel XI.133 das erforderliche Material und eventuell erforderliche weitere Unterlagen binnen zwei Jahren nach dem Antragstag vor. Wird vor Ablauf der Frist von zwei Jahren der erste Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen, so kann das Amt den Antragsteller auffordern, das Material oder weitere Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen.

Art. XI.138 - § 1 - Wenn die aufgrund von Artikel XI.137 § 1 durchgeführte technische Prüfung abgeschlossen ist, ist sie Gegenstand eines dem Amt übermittelten Prüfungsberichts. Wenn aus dem Bericht hervorgeht, dass die in den Artikeln XI.106, XI.107 und XI.108 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine Sortenbeschreibung beigefügt.

§ 2 - Prüfungsbericht und Schlussfolgerungen des Amtes in Bezug auf diesen Prüfungsbericht und gegebenenfalls Schlussfolgerungen des Rates werden dem Antragsteller mitgeteilt.

§ 3 - Der Antragsteller kann die Akte einsehen und Bemerkungen einreichen.

§ 4 - Sieht das Amt den Prüfungsbericht nicht als hinreichende Entscheidungsgrundlage an, kann es von sich aus nach Anhörung des Antragstellers oder auf Antrag des Antragstellers eine ergänzende Prüfung vorsehen. Zum Zweck der Bewertung der Ergebnisse wird jede ergänzende Prüfung, die durchgeführt wird, bis eine gemäß den Artikeln XI.141 und XI.142 getroffene Entscheidung Rechtskraft erlangt, als Bestandteil der in Artikel XI.135 genannten Prüfung betrachtet.

Art. XI.139 - § 1 - Jeder kann beim Amt schriftlich Einwendungen gegen die Erteilung des Sortenschutzes erheben.

§ 2 - Unbeschadet des Artikels XI.153 haben Einwender Zugang zu den Unterlagen sowie zu den Ergebnissen der technischen Prüfung und gegebenenfalls der Sortenbeschreibung.

§ 3 - Die Einwendungen können nur auf die Behauptung gestützt werden, dass:

1. die Voraussetzungen der Artikel XI.106, XI.107, XI.108, XI.109 und XI.111 nicht erfüllt sind,
2. die Sortenbezeichnung nicht den Bestimmungen von Artikel XI.143 genügt.

§ 4 - Der König bestimmt die Auskünfte, die in den Einwendungen enthalten sein müssen, und legt die Frist, innerhalb deren Einwendungen vorzubringen sind, und die Modalitäten für die Prüfung dieser Einwendungen fest.

Art. XI.140 - Führt eine Einwendung wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des Artikels XI.111 §§ 1, 2 und 3 zur Zurücknahme oder Zurückweisung des Antrags auf Sortenschutz und reicht der Einwender innerhalb eines Monats nach der Zurücknahme oder der Unanfechtbarkeit der Zurückweisung für dieselbe Sorte einen Antrag auf Sortenschutz ein, so kann er verlangen, dass hierfür als Antragstag der Tag des zurückgenommenen oder zurückgewiesenen Antrags gilt.

Abschnitt 4 - Entscheidungen

Art. XI.141 - § 1 - Das Amt weist den Antrag auf Sortenschutz zurück, wenn und sobald es feststellt, dass der Antragsteller:

1. Mängel im Sinne des Artikels XI.135 § 2, zu deren Beseitigung dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wurde, innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht beseitigt hat oder
2. dem Antrag des Amtes nach Artikel XI.137 § 7 oder 8 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen ist, es sei denn, dass das Amt die Nichtvorlage der Informationen, der Unterlagen oder des Materials genehmigt hat, oder
3. innerhalb der vom Amt gesetzten Frist keine nach Artikel XI.143 festsetzbare Sortenbezeichnung vorgeschlagen hat.

§ 2 - Das Amt weist den Antrag auf Sortenschutz ferner zurück, wenn:

1. es feststellt, dass die von ihm nach Artikel XI.136 zu prüfenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. es aufgrund der Prüfungsberichte nach Artikel XI.138 zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen der Artikel XI.106, XI.107 und XI.108 nicht erfüllt sind.

Art. XI.142 - Ist das Amt der Auffassung, dass die Ergebnisse der technischen Prüfung für die Entscheidung über den Antrag ausreichen, und liegen keine Hindernisse nach den Artikeln XI.139 und XI.141 vor, so erteilt es den Sortenschutz und stellt es eine Sortenschutzbescheinigung aus. Die Entscheidung muss die amtliche Beschreibung der Sorte enthalten.

Art. XI.143 - § 1 - Bei der Erteilung des Sortenschutzes genehmigt das Amt für die Sorte die vom Antragsteller gemäß Artikel XI.132 § 4 vorgeschlagene Sortenbezeichnung, wenn es sie aufgrund der nach Artikel XI.136 § 2 durchgeführten Prüfung für geeignet befunden hat.

§ 2 - Der König bestimmt die Bedingungen, denen die Sortenbezeichnung genügen muss, damit sie für geeignet befunden wird, und die Bedingungen für ihre Benutzung.

§ 3 - Die Bezeichnung ist dazu bestimmt, Gattungsname der Sorte zu werden.

§ 4 - Das Amt registriert die Bezeichnung gleichzeitig mit der Erteilung des Sortenschutzes.

Abschnitt 5 - Aufrechterhaltung des Sortenschutzes

Art. XI.144 - § 1 - Der Inhaber muss das Fortbestehen der geschützten Sorte oder gegebenenfalls ihrer Erbbestandteile während der gesamten Gültigkeitsdauer des Rechts sichern.

§ 2 - Vom Inhaber kann verlangt werden, dass er selbst das Fortbestehen des amtlichen Sortenmusters sichert.

Art. XI.145 - § 1 - Das Amt kann nachprüfen, ob das Fortbestehen der Sorte und gegebenenfalls ihrer Erbbestandteile während der gesamten Gültigkeitsdauer des Sortenschutzes gesichert ist.

§ 2 - Das Amt ist ermächtigt, Zusammenarbeitsabkommen hinsichtlich der Nachprüfung des Fortbestehens der Sorten zu schließen und zu diesem Zweck erforderliche Ausführungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 3 - Auf Anforderung des Amtes muss der Inhaber dem Amt oder jeder vom Amt bestimmten Partei innerhalb der gesetzten Frist alle für die Beurteilung des Fortbestehens der geschützten Sorte erforderlichen Informationen, Unterlagen oder diesbezüglich erforderliches Material vorlegen und die Nachprüfung der für das Fortbestehen der Sorte getroffenen Maßnahmen gestatten.

§ 4 - Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fortbestehen der Sorte nicht gesichert ist, und wird diese Vermutung in diesem Fall durch die vom Inhaber in Anwendung von § 3 vorgelegten Informationen und Unterlagen nicht widerlegt, ordnet das Amt eine Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte an und legt es die Modalitäten für diese Nachprüfung fest.

Der Inhaber muss gestatten, dass das Material der betreffenden Sorte und der Ort, an dem das Fortbestehen der Sorte gesichert wird, inspiziert werden, sodass die für die Beurteilung des Fortbestehens der Sorte erforderlichen Informationen zusammengetragen werden können.

Der Inhaber muss zweckdienliche Dokumentation aufbewahren, damit nachgeprüft werden kann, ob passende Maßnahmen getroffen wurden.

§ 5 - Die Nachprüfung umfasst Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen, bei denen das vom Inhaber vorgelegte Material mit der amtlichen Sortenbeschreibung oder dem amtlichen Sortenmuster verglichen wird.

§ 6 - Ergibt die Nachprüfung, dass der Inhaber das Fortbestehen der Sorte nicht gesichert hat, wird er auf Anforderung des Amtes oder auf seinen Antrag hin angehört, bevor aufgrund von Artikel XI.123 ein Beschluss zur Aufhebung des Rechts gefasst wird.

Art. XI.146 - Auf Anforderung des Amtes muss der Inhaber dem Amt oder jeder vom Amt bestimmten Partei innerhalb der gesetzten Frist geeignete Muster der geschützten Sorte oder gegebenenfalls ihrer Erbbestandteile erteilen im Hinblick auf:

1. Zusammenstellung oder Erneuerung des amtlichen Sortenmusters oder
2. Durchführung vergleichender Sortenprüfungen zu Zwecken des Sortenschutzes.

Art. XI.147 - § 1 - Das Amt ändert gemäß den vom König festgelegten Modalitäten eine nach Artikel XI.143 festgesetzte Sortenbezeichnung, wenn es feststellt, dass die Bezeichnung den Anforderungen dieses Artikels nicht oder nicht mehr entspricht und, im Fall eines älteren Rechts eines Dritten, der Sortenschutzinhaber mit der Änderung einverstanden ist oder ihm oder einem anderen zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten die Verwendung der Sortenbezeichnung durch eine formell rechtskräftige gerichtliche Entscheidung untersagt worden ist.

§ 2 - Das Amt gibt dem Inhaber Gelegenheit, eine geänderte Sortenbezeichnung vorzuschlagen und verfährt gemäß Artikel XI.143.

§ 3 - Gegen den Vorschlag für eine geänderte Sortenbezeichnung können Einwendungen entsprechend Artikel XI.139 § 3 Nr. 2 erhoben werden.

Abschnitt 6 - Sonstige Verfahrensbestimmungen

Art. XI.148 - § 1 - Der Antragsteller eines Antrags auf Sortenschutz, der Inhaber und jeder andere an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligte, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert gewesen ist, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten, kann auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt werden, wenn die Verhinderung nach vorliegendem Gesetz [*sic, zu lesen ist: Titel*] den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat.

§ 2 - Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig.

§ 3 - Der Antrag ist ordnungsgemäß zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. [Der Wiedereinsetzungsantrag wird erst behandelt, wenn die für diesen Antrag vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist. Die Zahlung dieser Gebühr erfolgt binnen zwei Monaten nach Einreichung des

Wiedereinsetzungsantrags. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Wiedereinsetzungsantrag von Rechts wegen unwirksam.] Das Amt entscheidet über den Antrag.

§ 4 - Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar auf die Fristen des Paragraphen 2 und des Artikels XI.134.

§ 5 - Wer in gutem Glauben Material einer Sorte, die Gegenstand eines bekanntgemachten Antrags auf Erteilung des Sortenschutzes oder eines erteilten Sortenschutzes ist, in der Zeit zwischen dem Eintritt eines Rechtsverlustes nach § 1 an dem Antrag oder dem erteilten Sortenschutz und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Vorkehrungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen.

[Art. XI.148 § 3 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Art. XI.149 - § 1 - Das Amt kann das Antragsverfahren aussetzen, wenn im Register die Geltendmachung eines Anspruchs gegen den Antragsteller nach Artikel XI.159 § 3 eingetragen worden ist. Das Amt kann für die Wiederaufnahme des schwebenden Verfahrens eine Frist setzen.

§ 2 - Das Amt nimmt das Antragsverfahren wieder auf, wenn im Register aktenkundig geworden ist, dass in dem in § 1 genannten Verfahren eine formell rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen oder das Verfahren in sonstiger Weise beendet worden ist. Das Amt kann das Antragsverfahren auch zu einem früheren Zeitpunkt wieder aufnehmen, jedoch nicht vor Ablauf der nach § 1 gesetzten Frist.

§ 3 - Geht das Recht auf Sortenschutz mit Wirkung für das Amt auf eine andere Person über, so kann diese Person den Antrag des ersten Antragstellers als eigenen Antrag weiterverfolgen, sofern sie dies dem Amt innerhalb eines Monats nach Eintragung der formell rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung in das Register mitgeteilt hat. Die von dem ersten Antragsteller bereits gezahlten Gebühren nach Artikel XI.150 gelten als vom nachfolgenden Antragsteller entrichtet.

Abschnitt 7 - Abgaben und Gebühren

Art. XI.150 - § 1 - Der König bestimmt die Höhe der Abgaben, die der Antragsteller für die Einreichung und die Untersuchung seines Antrags zahlen muss.

Der König bestimmt ebenfalls die Höhe:

1. der Abgaben, die für die in Anwendung der Artikel XI.124, XI.125 und XI.126 vom Amt vorgenommenen Eintragungen geschuldet werden,
2. der Abgaben, die für die vom Amt ausgestellten Bescheinigungen und Abschriften geschuldet werden,
3. der Abgaben für die Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte,

4. der Abgaben für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 2 - Wenn die aufgrund von § 1 Absatz 1 geschuldeten Abgaben nicht gezahlt werden, gilt dies als Verzicht des Antragstellers auf seinen Antrag.

§ 3 - Der König legt die Modalitäten für die Einnahme der Abgaben fest.

§ 4 - Abgaben sind nicht rückzahlbar.

Art. XI.151 - § 1 - Zur Aufrechterhaltung des Sortenschutzes erhebt das Amt für die Dauer des Rechts Jahresgebühren.

§ 2 - Die Jahresgebühr ist im Voraus zu zahlen. Ihre Zahlung wird am letzten Tag des Monats des Jahrestages der Erteilung des Sortenschutzes fällig. [Die Jahresgebühr kann frühestens sechs Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden.]

Die Jahresgebühr für das erste Jahr ist zu zahlen vor Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sortenschutz erteilt wurde.

Erfolgt die Zahlung der Jahresgebühr nicht bis zum Fälligkeitstag, so kann diese Gebühr, erhöht um eine Zuschlagsgebühr, noch entrichtet werden innerhalb einer Frist von [sechs] Monaten, gerechnet vom Fälligkeitstag der Jahresgebühr an.

§ 3 - Der König legt Höhe und Modalitäten für die Einnahme der Jahresgebühr und der Zuschlagsgebühr fest.

§ 4 - Die Jahresgebühr ist nicht rückzahlbar.

[Art. XI.151 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 26 Nr. 1 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 26 Nr. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

Abschnitt 8 - Führung des Registers

Art. XI.152 - § 1 - Das Amt führt ein Register für die Anträge auf Sortenschutz und für erteilten Sortenschutz.

§ 2 - Folgende Angaben werden in das Register eingetragen:

1. Anträge auf Sortenschutz unter Angabe des Taxons und der vorläufigen Bezeichnung der Sorte, des Antragstages und des Namens und der Anschrift des Antragstellers, des Züchters und eines etwaigen betroffenen Verfahrensvertreters,

2. Beendigung eines Verfahrens über Anträge auf Sortenschutz mit den Angaben gemäß Nr. 1,

3. Vorschläge für Sortenbezeichnungen,

4. Änderungen in der Person des Antragstellers oder seines Verfahrensvertreters,

5. notifizierte Übertragungen eines Antrags unter Angabe des Namens und der Anschrift der Rechtsinhaber beziehungsweise Rechtsnachfolger,

6. notifizierte vertragliche Lizenzen unter Angabe des Namens und der Anschrift der Lizenznehmer,

7. Streitfälle in Bezug auf bürgerliche Rechte und formell rechtskräftige Entscheidung über die betreffende Klage oder sonstige Beendigung des Verfahrens.

§ 3 - Nach Erteilung des Sortenschutzes werden ebenfalls folgende Angaben in das Register eingetragen:

1. Art und Bezeichnung der Sorte,

2. amtliche Sortenbeschreibung,

3. bei Sorten, bei denen zur Erzeugung von Material fortlaufend Material bestimmter Komponenten verwendet werden muss, ein Hinweis auf die Komponenten,

4. Name und Anschrift des Inhabers, des Züchters und eines etwaigen betroffenen Verfahrensvertreters,

5. Zeitpunkt des Beginns und des Erlöschens des Sortenschutzes und Grund für das Erlöschen,

6. notifizierte Übertragungen eines Sortenschutzes unter Angabe des Namens und der Anschrift der Rechtsinhaber beziehungsweise Rechtsnachfolger,

7. notifizierte vertragliche Lizenzen unter Angabe des Namens und der Anschrift der Lizenznehmer,

8. Zwangslizenzen und diesbezügliche Entscheidungen unter Angabe des Namens und der Anschrift der Lizenznehmer,

9. Änderungen hinsichtlich eines Sortenschutzes,

10. Kennzeichnung der Sorten als Ursprungssorten und im Wesentlichen abgeleitete Sorten einschließlich der Sortenbezeichnungen und der Namen der betroffenen Parteien, sofern dies sowohl von dem Inhaber einer Ursprungssorte als auch von dem Züchter einer im Wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleiteten Sorte beantragt wird. Ein Antrag einer der beiden betroffenen Parteien ist nur dann ausreichend, wenn sie entweder eine freiwillige Bestätigung der anderen Partei gemäß Artikel XI.161 oder eine formell rechtskräftige gerichtliche Entscheidung erhalten hat, aus der hervorgeht, dass es sich bei den betreffenden Sorten um Ursprungs- beziehungsweise um im Wesentlichen abgeleitete Sorten handelt,

11. Streitfälle in Bezug auf bürgerliche Rechte und formell rechtskräftige Entscheidung über die betreffende Klage oder sonstige Beendigung des Verfahrens.

§ 4 - Der König kann sonstige Angaben oder Bedingungen für die Eintragung in das Register festlegen.

§ 5 - Der Greffier der Gerichtsinstanz, die über den betreffenden Streitfall entschieden hat, nimmt auf Antrag der Person, die Klage erhoben hat, oder eines Interessehabenden die unter den Paragraphen 2 Nr. 7 und 3 Nr. 11 erwähnten Eintragungen vor.

§ 6 - Die amtliche Sortenbeschreibung kann nach Anhörung des Inhabers hinsichtlich der Anzahl und der Art der Merkmale sowie der festgestellten Ausprägungen dieser Merkmale von Amts wegen den jeweils geltenden Grundsätzen für die Beschreibung von Sorten des betreffenden Taxons angepasst werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beschreibung der Sorte mit den Beschreibungen anderer Sorten des betreffenden Taxons vergleichbar zu machen.

Art. XI.153 - § 1 - Jeder kann am Sitz des Amtes in das Register nach Artikel XI.152 Einsicht nehmen.

§ 2 - Auszüge aus dem Register werden Interessehabenden auf Antrag ausgehändigt.

§ 3 - Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann jeder nach den vom König festgelegten Modalitäten:

1. die Unterlagen eines Antrags auf Sortenschutz einsehen,
2. die Unterlagen eines erteilten Sortenschutzes einsehen,
3. den Anbau zur technischen Prüfung einer Sorte besichtigen und
4. den Anbau zur technischen Nachprüfung des Fortbestehens einer Sorte besichtigen.

§ 4 - Bei Sorten, bei denen zur Erzeugung von Material der Sorte fortlaufend Material bestimmter Komponenten verwendet werden muss, sind auf Antrag des Antragstellers auf Erteilung des Sortenschutzes alle Angaben über Komponenten einschließlich ihres Anbaus von der Einsichtnahme auszuschließen. Der Antrag auf Ausschluss von Einsichtnahme kann nur bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes gestellt werden.

Art. XI.154 - Die durch Artikel XI.152 § 2 und § 3 Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 auferlegten Eintragungen im Register werden auf die vom König festgelegte Weise vom Amt veröffentlicht.

KAPITEL 4 - *Wahrung der Rechte*

Abschnitt 1 - Verletzung

Art. XI.155 - Als Verletzung gelten folgende Handlungen:

1. hinsichtlich einer geschützten Sorte eine der in Artikel XI.113 § 2 genannten Handlungen vorzunehmen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder
2. eine Sortenbezeichnung entgegen den Bedingungen des Artikels XI.118 § 1 zu verwenden oder
3. entgegen Artikel XI.119 § 3 die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit dieser Sortenbezeichnung verwechselbare Bezeichnung zu verwenden.

Art. XI.156 - § 1 - Eine Verletzungsklage kann erst ab dem Datum, an dem die Erteilung des Sortenschutzes bekannt gemacht wird, und nur für Rechtsverletzungen, die ab diesem Datum begangen werden, erhoben werden.

§ 2 - Der Inhaber oder Nießbraucher eines Sortenschutzes ist befugt, eine Verletzungsklage zu erheben.

Inhaber einer in Anwendung von Artikel XI.126 § 1 erteilten Zwangslizenz können jedoch Verletzungsklage erheben, wenn der Inhaber oder Nießbraucher des Sortenschutzes nach Inverzugsetzung keine derartige Klage erhebt.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmung im Lizenzvertrag kann der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz Verletzungsklage erheben.

Ein Lizenznehmer darf der vom Inhaber oder Nießbraucher des Rechts erhobenen Verletzungsklage beitreten, um Ersatz seines eigenen Schadens geltend zu machen.

Art. XI.157 - Der Inhaber kann von demjenigen, der in der Zeit zwischen der Bekanntmachung des Antrags auf Sortenschutz und dessen Erteilung eine Handlung vorgenommen hatte, die ihm nach diesem Zeitraum aufgrund des Sortenschutzes verboten wäre, eine angemessene Vergütung verlangen.

Art. XI.158 - Die zivilrechtlichen Bestimmungen für die Ahndung von Verletzungen eines belgischen Sortenschutzes gelten ebenfalls für die Ahndung von Verletzungen eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes, der aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz erteilt wurde.

Abschnitt 2 - Geltendmachung des Sortenschutzes und Sortenkennzeichnung

Art. XI.159 - § 1 - Ist der Sortenschutz einer Person erteilt worden, die nach Artikel XI.111 nicht berechtigt ist, so kann der Berechtigte unbeschadet anderer Ansprüche oder Klagen verlangen, dass der Sortenschutz ihm übertragen wird.

§ 2 - Steht einer Person das Recht auf den Sortenschutz nur teilweise zu, so kann sie nach den Bestimmungen von § 1 verlangen, dass ihr die Mitinhaberschaft daran eingeräumt wird.

§ 3 - Die Ansprüche nach den Paragraphen 1 und 2 stehen dem Berechtigten entsprechend auch hinsichtlich eines Antrags auf Erteilung des Sortenschutzes zu, der von einem nicht oder nicht allein berechtigten Antragsteller gestellt worden ist.

Art. XI.160 - § 1 - Bei vollständigem Wechsel der Antragstellerschaft oder der Inhaberschaft infolge einer zur Geltendmachung der Ansprüche erwirkten formell rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung erlöschen Lizenzen mit der Eintragung des Berechtigten in das Register.

§ 2 - Hat vor Einleitung eines Verfahrens zur Geltendmachung der Ansprüche der Antragsteller, der Inhaber oder ein Lizenznehmer eine der in Artikel XI.113 § 2 genannten Handlungen vorgenommen oder dazu wirkliche und ernsthafte Vorkehrungen getroffen, so kann er diese Handlungen fortsetzen oder vornehmen, wenn er bei dem neuen im Register eingetragenen Antragsteller oder Inhaber die Einräumung einer nicht ausschließlichen Lizenz beantragt.

§ 3 - Paragraph 2 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller, Inhaber oder Lizenznehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem er mit der Vornahme der Handlungen oder dem Treffen der Vorkehrungen begonnen hat, bösgläubig gehandelt hat.

Art. XI.161 - Der Inhaber einer Ursprungssorte und der Züchter einer im Wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleiteten Sorte haben Anspruch auf Erhalt einer Bestätigung darüber, dass die betreffenden Sorten als Ursprungs- beziehungsweise im Wesentlichen abgeleitete Sorten gekennzeichnet werden.

Abschnitt 3 - Verjährung

Art. XI.162 - § 1 - Ansprüche nach den Artikeln XI.156 und XI.157 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Sortenschutz endgültig erteilt worden ist und der Inhaber von der Handlung und der Person des Verpflichteten, der die Verletzung begangen hat, Kenntnis erlangt hat, oder, falls keine solche Kenntnis erlangt wurde, in dreißig Jahren von der Vollendung der jeweiligen Handlung an.

§ 2 - Ansprüche nach Artikel XI.159 §§ 1 und 2 verjähren in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem die Erteilung des Sortenschutzes bekannt gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber bei Erteilung oder Erwerb des Rechts Kenntnis davon hatte, dass ihm das Recht auf den Sortenschutz nicht oder nicht allein zustand.

§ 3 - Ansprüche nach Artikel XI.159 § 3 verjähren in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Antrag auf Sortenschutz bekannt gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller bei Stellung oder Erwerb des Antrags Kenntnis davon hatte, dass er nicht oder nicht allein antragsberechtigt war.

TITEL 4 - Marken und Muster oder Modelle

Art. XI.163 - Vorbehaltlich der Bestimmungen über die wie im Eilverfahren geführte, in Buch XVII Titel 1 Kapitel 4 erwähnte Unterlassungsklage und der Bestimmungen über die Ausübung der Überwachung und die Ermittlung und Feststellung von Verstößen und die in Buch XV erwähnten anwendbaren Sanktionen ist der Schutz der Marken, Muster und Modelle durch das Benelux-Übereinkommen über Geistiges Eigentum (Marken und Muster oder Modelle), am 25. Februar 2005 in Den Haag abgeschlossen, geregelt.

[**Art. XI.163/1** - Der für Auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister ist beauftragt, die Echtheit der Schriftstücke zu prüfen, die in Belgien im Hinblick auf die Vollstreckung von Entscheidungen vorgelegt werden, in denen als Vollstreckungstitel die Höhe der dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum zu zahlenden Kosten festgelegt wird und die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke getroffen worden sind.

Der für Auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister kann seine Befugnisse einem zu diesem Zweck bestimmten Beamten übertragen.

Die für echt erklärten Schriftstücke werden auf Veranlassung des für Justiz zuständigen Ministers dem Chefgreffier des Appellationshofes von Brüssel übermittelt, der die Vollstreckungsklausel anbringt, und auf die gleiche Weise an den für Auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister zurückgesandt.]

[Art. XI.163/1 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

TITEL 5 - Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

KAPITEL 1 - Allgemeines

Art. XI.164 - [Vorliegender Titel setzt folgende Richtlinien um:

1. Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung,

2. Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken,

3. Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft,

4. Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks,

5. Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums,

6. Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte,

7. Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke,]

[8. Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt,]

[9. Richtlinie 2017/1564/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft,]

[10. Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates,]

[11. Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.]

[Art. XI.164 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 24. August 2015); einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017); einziger Absatz Nr. 9 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018); einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); einziger Absatz Nr. 11 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

KAPITEL 2 - Urheberrecht

Abschnitt 1 - Urheberrecht im Allgemeinen

Art. XI.165 - § 1 - Der Urheber eines Werkes der Literatur oder der Kunst hat allein das Recht, das Werk unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder dessen Vervielfältigung zu erlauben.

Dieses Recht umfasst unter anderem das ausschließliche Recht, Bearbeitung oder Übersetzung des Werkes zu erlauben.

Dieses Recht umfasst ebenfalls das ausschließliche Recht, Vermietung oder Verleihen des Werkes zu erlauben.

Der Urheber eines Werkes der Literatur oder der Kunst hat allein das Recht, das Werk durch gleich welches Verfahren öffentlich wiederzugeben, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Der Urheber eines Werkes der Literatur oder der Kunst hat allein das Recht, in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke seiner Werke die Verbreitung an die Öffentlichkeit durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben.

Wenn der Erstverkauf des Originals oder von Vervielfältigungsstücken eines Werkes der Kunst oder der Literatur oder eine andere erstmalige Eigentumsübertragung in der Europäischen Union durch den Urheber oder mit dessen Zustimmung erfolgt, erschöpft sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf dieses Original oder Vervielfältigungsstück in der Europäischen Union.

§ 2 - Der Urheber eines Werkes der Literatur oder der Kunst hat ein unveräußerliches Urheberpersönlichkeitsrecht an diesem Werk.

Der Gesamtverzicht auf die künftige Ausübung dieses Rechts ist nichtig.

Dieses Recht umfasst ebenfalls das Recht, das Werk zu veröffentlichen.

Unveröffentlichte Werke sind unpfändbar.

Der Urheber hat das Recht, die Urheberschaft an einem Werk zu beanspruchen oder abzulehnen.

Er hat das Recht auf Achtung seines Werkes, weswegen er sich jeder Änderung des Werkes widersetzen kann.

Ungeachtet jeglichen Verzichts behält er das Recht, sich einer Entstellung, Verstümmelung oder anderen Änderung dieses Werkes oder einer anderen Beeinträchtigung des Werkes, die seine Ehre verletzen oder seinem Ansehen schaden kann, zu widersetzen.

Art. XI.166 - § 1 - Das Urheberrecht bleibt siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers bestehen, und zwar gemäß Artikel XI.171 zugunsten der Person, die der Urheber zu diesem Zweck bestimmt hat, beziehungsweise andernfalls zugunsten seiner Erben.

§ 2 - Unbeschadet der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Paragraphen steht das Urheberrecht an einem Werk, das von mehreren Personen gemeinsam geschaffen worden ist, allen Rechtsnachfolgern bis siebenzig Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers zu.

Die Schutzdauer für ein audiovisuelles Werk erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuches, Urheber der Texte und Komponist der speziell für das betreffende Werk komponierten Musik mit oder ohne Text.

Die Schutzdauer für eine Musikkomposition mit Text erlischt - unabhängig von den ausgewiesenen Miturhebern - siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden folgender Personen: Verfasser des Textes und Komponist der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden.

§ 3 - Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Dauer des Urheberrechts siebenzig Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zulässt oder wenn der Urheber innerhalb der im vorhergehenden Absatz erwähnten Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer nach § 1.

Für anonyme und pseudonyme Werke, die nicht innerhalb siebenzig Jahren nach ihrer Schaffung erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, endet der Schutz bei Ablauf dieser Frist.

§ 4 - Für Werke, die in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden und für die die Frist von siebenzig Jahren ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, beginnt die Schutzdauer für jeden Bestandteil einzeln.

§ 5 - Die Schutzdauer für Fotografien, die Originalwerke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind, wird gemäß den vorhergehenden Paragraphen festgelegt.

§ 6 - Wer ein zuvor unveröffentlichtes Werk, dessen urheberrechtlicher Schutz abgelaufen ist, erstmals erlaubterweise veröffentlicht beziehungsweise erlaubterweise öffentlich wiedergibt, genießt einen den vermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers entsprechenden Schutz. Die Schutzdauer für solche Rechte beträgt fünfundzwanzig Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Werk erstmals erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist.

§ 7 - In vorliegendem Artikel erwähnte Fristen werden vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt.

Art. XI.167 - § 1 - Vermögensrechtliche Befugnisse gelten als bewegliche Rechte, sie sind gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ganz oder teilweise abtretbar und

übertragbar. Sie können unter anderem [abgetreten] werden oder Gegenstand einer einfachen oder ausschließlichen Lizenz sein.

Was den Urheber betrifft, werden alle Verträge schriftlich nachgewiesen.

Vertragsbestimmungen in Bezug auf das Urheberrecht und dessen Nutzungsarten sind restriktiv zu interpretieren. Die Abtretung des Gegenstands, der ein Werk umfasst, bringt nicht das Recht mit sich, dieses Werk zu nutzen; der Urheber muss auf annehmbare Weise Zugang zu seinem Werk haben, um seine vermögensrechtlichen Befugnisse ausüben zu können.

Für jede Nutzungsart müssen Vergütung des Urhebers und Umfang und Dauer der Abtretung [oder der Lizenz] ausdrücklich bestimmt werden.

[Die Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder der Lizenznehmer] muss gewährleisten, dass das Werk gemäß den anständigen Berufsgepflogenheiten genutzt wird.

Ungeachtet jeder anders lautenden Bestimmung ist die Abtretung von Rechten [oder die Erteilung einer Lizenz] in Bezug auf noch unbekannte Nutzungsarten nichtig.

§ 2 - [Die Abtretung von oder die Lizenz für vermögensrechtliche Befugnisse in Bezug auf künftige Werke gilt nur für befristete Zeit und sofern die Gattung der Werke, auf die die Abtretung oder die Lizenz sich bezieht, bestimmt wurde.]

§ 3 - [Wenn ein Urheber Werke in Ausführung eines Arbeitsvertrags oder eines Statuts schafft, können die vermögensrechtlichen Befugnisse an den Arbeitgeber abgetreten oder lizenziert werden, sofern die Abtretung oder Lizenzierung der Befugnisse ausdrücklich vorgesehen ist und die Schöpfung des Werkes in den Anwendungsbereich des Vertrags oder des Statuts fällt.

Wenn ein Urheber Werke in Ausführung einer Bestellung schafft, können die vermögensrechtlichen Befugnisse demjenigen abgetreten oder lizenziert werden, der die Bestellung aufgegeben hat, sofern dieser eine Tätigkeit im nichtkulturellen Sektor oder in der Werbebranche ausübt, das betreffende Werk für diese Tätigkeit bestimmt ist und die Abtretung oder Lizenzierung der Befugnisse ausdrücklich vorgesehen ist.

In diesen Fällen kommen § 1 Absatz 4 bis 6 und § 2 nicht zur Anwendung.]

[Art. XI.167 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 1 Abs. 6 abgeändert durch Art. 4 Nr. 4 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 2 ersetzt durch Art. 4 Nr. 5 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 3 ersetzt durch Art. 4 Nr. 6 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.167/1** - Urheber, die eine Lizenz- oder Übertragungsvereinbarung für ihre ausschließlichen Rechte an der Verwertung ihrer Werke abschließen, behalten das Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung.]

[Art. XI.167/1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.167/2** - Urheber, die eine Lizenz- oder Übertragungsvereinbarung für ihre ausschließlichen Rechte an der Verwertung ihrer Werke abschließen, erhalten von der Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder vom Lizenznehmer in angemessener Frist nach der entsprechenden Verwertung, regelmäßig - mindestens einmal jährlich - und unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten aktuelle, einschlägige und umfassende Informationen über die Verwertung ihrer Werke, vor allem über die Art der Verwertung, sämtliche erzielte Einnahmen und die fällige Vergütung.

In hinreichend begründeten Fällen, in denen der Verwaltungsaufwand aufgrund der in Absatz 1 erwähnten Transparenzpflicht, die der Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder dem Lizenznehmer obliegt, im Verhältnis zu den durch die Verwertung des Werkes erzielten Einnahmen unverhältnismäßig hoch wäre, kann die in Absatz 1 erwähnte Transparenzpflicht auf die Arten und den Umfang der Informationen beschränkt werden, deren Bereitstellung in derartigen Fällen in der betreffenden Branche nach billigem Ermessen erwartet werden kann.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Beitrag des Urhebers vor dem Hintergrund des Gesamtwerks nicht erheblich ist, es sei denn, der Urheber legt dar, dass er die Informationen zur Ausübung seiner Rechte nach Artikel XI.167/3 benötigt und zu diesem Zweck anfordert.

Um seine Rechte gemäß Artikel XI.167/3 auszuüben, behält sich der Urheber jedoch stets das Recht vor, die in Absatz 1 erwähnten Informationen per Einschreibesendung mit Rückschein oder auf eine durch Kollektivvereinbarung geregelte Weise anzufordern.

Hat die Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder der Lizenznehmer selbst einem Dritten Rechte an dem betreffenden Werk abgetreten oder lizenziert und verfügt sie/er nicht über alle Informationen, die zur Erfüllung der in Absatz 1 erwähnten Pflicht erforderlich sind, kann der Urheber oder sein Vertreter per Einschreibesendung mit Rückschein zusätzliche Informationen über die Verwertung seiner Werke entweder von diesem Dritten oder von der Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder vom Lizenznehmer anfordern, die/der das Ersuchen des Urhebers oder seines Vertreters an den Dritten weiterleitet. Möchte der Urheber oder sein Vertreter sein Ersuchen unmittelbar an den Dritten richten, stellt die Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder der Lizenznehmer dem Urheber oder seinem Vertreter Informationen über die Identität des Dritten zur Verfügung.

In den in Artikel XI.167/5 erwähnten Kollektivvereinbarungen kann bestimmt werden, ob der Urheber oder sein Vertreter sich unmittelbar an den Dritten wenden muss oder aber an die Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder an den Lizenznehmer.]

[Art. XI.167/2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.167/3** - Bestehen keine anwendbaren Kollektivvereinbarungen wie in Artikel XI.167/5 bestimmt, die einen Mechanismus vorsehen, der mit dem in vorliegendem Artikel festgelegten Mechanismus vergleichbar ist, haben Urheber oder ihre Vertreter das Recht, von der Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder vom Lizenznehmer im Rahmen einer Verwertungsvereinbarung eine zusätzliche, angemessene und faire Vergütung zu verlangen, wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu sämtlichen späteren einschlägigen Einnahmen aus der Verwertung der Werke als unverhältnismäßig niedrig erweist.]

[Art. XI.167/3 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.167/4 - Die Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder der Lizenznehmer muss im Rahmen einer Verwertungsvereinbarung diese ausschließlichen Rechte innerhalb der vereinbarten Frist verwerten. Diese Frist darf ehrlichen Berufsgepflogenheiten nicht zuwiderlaufen, es sei denn, sie bietet dem Urheber ein höheres Schutzmaß.

Wird diese Frist in der Vereinbarung nicht festgelegt, wird sie gemäß den ehrlichen Berufsgepflogenheiten für die betreffende Art von Werken festgelegt. In den in Artikel XI.167/5 erwähnten Kollektivvereinbarungen können diese Berufsgepflogenheiten bestimmt werden.

Wenn die Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder der Lizenznehmer der Verwertungspflicht innerhalb der gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fristen ohne rechtmäßige Entschuldigung nicht nachkommt, kann der Urheber abgetretene oder im Rahmen einer ausschließlichen Lizenz erteilte Rechte ganz oder teilweise zurücknehmen oder die Ausschließlichkeit der Lizenz kündigen nach per Einschreibesendung mit Rückschein versendeter Inverzugsetzung, die nach Ablauf einer angemessenen oder in der Kollektivvereinbarung nach Artikel XI.167/5 vorgesehenen Frist wirkungslos geblieben ist.

Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anwendbar:

1. wenn die nicht erfolgte Verwertung der Rechte vorwiegend auf Umstände zurückzuführen ist, deren Behebung nach billigem Ermessen von dem Urheber erwartet werden kann,

2. wenn das Werk oder die Leistung einen Beitrag mehrerer Urheber oder ausübender Künstler umfasst und der individuelle Beitrag des Urhebers, der das Widerrufsrecht ausüben möchte, von relativer Bedeutung ist und die Beiträge und berechtigten Interessen aller Urheber und ausübenden Künstler, die von der Anwendung des Widerrufsverfahrens betroffen sind, durch die Ausübung dieses Rechts beeinträchtigt würden,

3. wenn der Urheber das Werk in Ausführung eines Arbeitsvertrags oder eines Statuts geschaffen hat und die Schaffung des Werkes in den Anwendungsbereich des Vertrags oder Statuts fällt,

4. wenn der Urheber das Werk in Ausführung einer Bestellung geschaffen hat und derjenige, der die Bestellung aufgegeben hat, eine Tätigkeit im nichtkulturellen Sektor oder in der Werbebranche ausübt und soweit das betreffende Werk für diese Tätigkeit bestimmt ist,

5. wenn eine Kollektivvereinbarung wie in Artikel XI.167/5 erwähnt das Widerrufsrecht regelt.

Eine vertragliche Bestimmung, mit der von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels abgewichen wird, ist nur verbindlich, wenn sie aus einer Kollektivvereinbarung wie in Artikel XI.167/5 erwähnt hervorgeht.]

[Art. XI.167/4 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.167/5** - In Kollektivvereinbarungen kann unter anderem Folgendes festgelegt werden:

1. Umfang der Abtretung oder Lizenzierung von Rechten,
2. Modalitäten der Abtretung oder Lizenzierung von Rechten,
3. Modalitäten der Abtretungs- oder Lizenzierungsvergütung,
4. Modalitäten der in Artikel XI.167/2 erwähnten Transparenzpflicht,
5. Modalitäten der in Artikel XI.167/3 erwähnten Mechanismen zur Anpassung der Verträge,
6. in Artikel XI.167/4 erwähntes Widerrufsrecht,
7. alternative Streitbeilegungsverfahren.

In Kollektivvereinbarungen wird immer ein angemessener Rechte- und Interessenausgleich zwischen jeder der Parteien angestrebt.

Der König kann unter Bedingungen und gemäß Verfahren, die Er bestimmt, Kollektivvereinbarungen für Rechtsinhaber und Nutzer der gleichen Kategorie wie diejenigen, die die betreffenden Vereinbarungen abgeschlossen haben, für allgemein verbindlich erklären. In diesem Fall überprüft Er, ob die Parteien der Vereinbarung paritätisch vertreten waren und ob die Vereinbarung nicht gegen geltende Vorschriften verstößt. Stellt der König fest, dass die Vereinbarung diese Bedingungen nicht erfüllt, setzt Er die Parteien der Kollektivvereinbarung von den Gründen für diese Entscheidung in Kenntnis.]

[Art. XI.167/5 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.167/6** - Die Artikel XI.167 bis XI.167/5 sind verbindlich.]

[Art. XI.167/6 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.168 - Ist das Urheberrecht ungeteilt, wird [unbeschadet des Artikels XI.245/1 § 2] die Ausübung dieses Rechts vertraglich geregelt. Mangels Verträgen darf keiner der Urheber dieses Recht allein ausüben, vorbehaltlich einer gerichtlichen Entscheidung bei Uneinigkeit.

Jedoch kann jeder der Urheber in seinem Namen und ohne Mitwirkung der anderen wegen einer Verletzung des Urheberrechts Klage erheben und für seinen Anteil Schadenersatz einfordern.

Gerichte können jederzeit die Erlaubnis zur Veröffentlichung eines Werkes von Maßnahmen abhängig machen, die ihnen angemessen erscheinen; sie können auf Antrag des Urhebers, der sich einer Veröffentlichung widersetzt hat, entscheiden, dass dieser weder an den Kosten der Nutzung noch an dem Gewinn aus der Nutzung beteiligt wird oder dass sein Name nicht auf dem Werk vermerkt wird.

[Art. XI.168 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 24. August 2015)]

Art. XI.169 - Haben mehrere Personen ein Werk gemeinsam geschaffen und kann ihr individueller Beitrag deutlich unterschieden werden, dürfen diese Urheber - außer bei anders lautender Vereinbarung - im Rahmen dieses Werkes nicht mit anderen Personen zusammenarbeiten.

Jedoch haben sie das Recht, ihren Beitrag gesondert zu nutzen, sofern diese Nutzung dem kollektiven Werk nicht schadet.

Art. XI.170 - Der ursprüngliche Inhaber des Urheberrechts ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.

Außer bei Beweis des Gegenteils ist als Urheber anzusehen, wer durch Vermerk seines Namens oder eines ihn identifizierenden Kurzwortes auf dem Werk, auf einer Vervielfältigung des Werkes oder durch eine Mitteilung über dieses Werk an das Publikum als Urheber zu identifizieren ist.

Der Verleger eines anonymen oder pseudonymen Werkes gilt gegenüber Dritten als dessen Urheber.

Art. XI.171 - Nach dem Tod des Urhebers werden die in Artikel XI.165 § 1 bestimmten Rechte während der Schutzdauer des Urheberrechts von seinen Erben oder Vermächtnisnehmern ausgeübt, außer wenn der Urheber diese Rechte unter Berücksichtigung des den Erben zustehenden Pflichtteils einer bestimmten Person zuerkannt hat.

Nach dem Tod des Urhebers werden die in Artikel XI.165 § 2 bestimmten Rechte von seinen Erben oder Vermächtnisnehmern ausgeübt, außer wenn der Urheber zu diesem Zweck eine andere Person bestimmt hat.

Bei Uneinigkeit gilt die in Artikel XI.168 vorgesehene Regelung.

Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen in Bezug auf Werke der Literatur

Art. XI.172 - § 1 - Unter Werken der Literatur sind sowohl Schriften jeder Art als auch Unterrichte, Vorträge, Reden, Predigten oder sonstige mündliche Gedankenäußerungen zu verstehen.

Reden, die in Versammlungen repräsentativer Körperschaften, in öffentlichen Sitzungen der Rechtsprechungsorgane oder in politischen Versammlungen gehalten werden,

dürfen ungehindert vervielfältigt und öffentlich wiedergegeben werden; jedoch hat der Urheber allein das Recht, Sonderabzüge seiner Reden herzustellen.

§ 2 - Offizielle Akte der Behörden genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

Abschnitt 3 - Sonderbestimmungen in Bezug auf Werke der grafischen oder der bildenden Künste

Art. XI.173 - Außer bei gegenteiliger Vereinbarung wird bei Abtretung eines Werkes der grafischen oder der bildenden Künste dem Erwerber das Recht abgetreten, das Werk als solches auszustellen unter Bedingungen, die die Ehre des Urhebers nicht verletzen beziehungsweise seinem Ansehen nicht schaden; die anderen Urheberrechte werden jedoch nicht abgetreten.

Außer bei gegenteiliger Vereinbarung oder anderen Gepflogenheiten bringt die Abtretung eines Werkes der grafischen oder der bildenden Künste das Verbot mit sich, andere identische Exemplare anzufertigen.

Art. XI.174 - Weder der Urheber noch der Eigentümer eines Bildnisses, noch irgend ein anderer Besitzer oder Inhaber eines Bildnisses hat das Recht, das Bildnis ohne Zustimmung des Abgebildeten beziehungsweise in den zwanzig Jahren nach dessen Tod ohne Zustimmung seiner Rechtsnachfolger zu vervielfältigen oder öffentlich wiederzugeben.

Art. XI.175 - § 1 - Bei Weiterveräußerung des Originals eines Kunstwerks, an der Vertreter des Kunstmarkts als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind, schuldet der Verkäufer dem Urheber nach der ersten Abtretung durch den Urheber ein unveräußerliches Folgerecht, das auf den Weiterveräußerungspreis zu berechnen ist und auf das auch im Voraus nicht verzichtet werden kann.

Als "Original von Kunstwerken" gelten für vorliegenden Abschnitt Werke der grafischen oder der bildenden Künste, wie Bilder, Collagen, Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Bilddrucke, Lithografien, Plastiken, Tapisserien, Keramiken, Glasobjekte und Lichtbildwerke, soweit sie vom Künstler selbst geschaffen worden sind oder es sich um Exemplare handelt, die als Originale von Kunstwerken angesehen werden.

Exemplare von Kunstwerken, auf die sich vorliegender Abschnitt bezieht und die vom Künstler selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt wurden, gelten im Sinne des vorliegenden Abschnitts als Originale von Kunstwerken. Derartige Exemplare sind in der Regel nummeriert, signiert oder vom Künstler auf andere Weise ordnungsgemäß autorisiert.

§ 2 - Das Folgerecht ist jedoch nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden, wenn der Verkäufer das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Künstler erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis 10.000 EUR nicht übersteigt. Die Beweislast für die Einhaltung dieser Bedingungen obliegt dem Verkäufer.

§ 3 - Das Folgerecht steht gemäß den Artikeln XI.166 und XI.171 den Erben und anderen Rechtsnachfolgern der Urheber zu.

§ 4 - Unbeschadet der Bestimmungen internationaler Abkommen ist auf das Folgerecht die Gegenseitigkeit anwendbar.

Art. XI.176 - Das Folgerecht wird auf den Verkaufspreis ohne Steuer berechnet, vorausgesetzt, dass dieser mindestens 2.000 EUR beträgt. Um Unterschiede abzuschaffen, die negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts haben, kann der König diesen Betrag von 2.000 EUR ändern, ohne jedoch einen Betrag festlegen zu dürfen, der 3.000 EUR übersteigt. Die Folgerechtsvergütung beträgt:

- 4 Prozent für den Teilbetrag des Verkaufspreises bis 50.000 EUR,
- 3 Prozent für den Teilbetrag des Verkaufspreises zwischen 50.000,01 EUR und 200.000 EUR,
- 1 Prozent für den Teilbetrag des Verkaufspreises zwischen 200.000,01 EUR und 350.000 EUR,
- 0,5 Prozent für den Teilbetrag des Verkaufspreises zwischen 350.000,01 EUR und 500.000 EUR,
- 0,25 Prozent für den Teilbetrag des Verkaufspreises über 500.000 EUR.

Der Gesamtbetrag der Folgerechtsvergütung darf jedoch 12.500 EUR nicht übersteigen.

Art. XI.177 - § 1 - Dritten gegenüber kann das Folgerecht ausschließlich über die in § 2 erwähnte Gemeinschaftsplattform ausgeübt werden.

Hat ein Urheber die Wahrnehmung seiner Rechte nicht [einer Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung] übertragen, gilt, dass die Gemeinschaftsplattform mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt ist. Der Urheber kann seine Rechte innerhalb fünf Jahren ab dem Datum der Weiterveräußerung seines Werkes geltend machen.

§ 2 - Zur Wahrnehmung der Folgerechte richten [die Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die in Belgien die Folgerechte wahrnehmen], eine Gemeinschaftsplattform ein. Anmeldung der in Artikel XI.175 § 1 erwähnten Weiterveräußerungen und Zahlung der Folgerechte erfolgen über die Gemeinschaftsplattform. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen, denen die Gemeinschaftsplattform entsprechen muss.

[Art. XI.177 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017); § 2 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.178 - § 1 - Für Weiterveräußerungen, die im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung durchgeführt werden, sind die Vertreter des Kunstmarkts, die an der

Weiterveräußerung als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind, der öffentliche Amtsträger und der Verkäufer gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet, binnen einem Monat nach dem Verkauf der Gemeinschaftsplattform den Verkauf zu notifizieren. Sie sind ebenfalls gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet, die zu entrichtenden Vergütungen binnen zwei Monaten nach der Notifizierung über die Gemeinschaftsplattform zu zahlen.

Für Weiterveräußerungen, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung durchgeführt werden, einschließlich Verkäufe, die Anlass zur Anwendung von Artikel XI.175 § 2 geben, sind die Vertreter des Kunstmarkts, die an der Weiterveräußerung als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind, und der Verkäufer gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet, der Gemeinschaftsplattform den Verkauf binnen einer Frist und gemäß Modalitäten zu notifizieren, die der König festlegt. Sie sind ebenfalls gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet, die zu entrichtenden Vergütungen binnen zwei Monaten nach der Notifizierung über die Gemeinschaftsplattform zu zahlen.

In Absatz 1 und 2 erwähnte Weiterveräußerungsanmeldungen müssen ab dem 1. Januar 2015 elektronisch an die Gemeinschaftsplattform gerichtet werden über ein System, das den Bedingungen entspricht, die der König festlegt. Der König kann das in vorhergehendem Satz erwähnte Datum ändern.

§ 2 - Die Ansprüche des Urhebers verjähren in fünf Jahren ab dem Datum der Weiterveräußerung.

§ 3 - Bei Ablauf der in § 2 erwähnten Verjährungsfrist verteilen die vom König bestimmten [Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung] die Vergütungen, die den Rechtsinhabern nicht gezahlt werden konnten, gemäß Modalitäten, die vom König festgelegt werden.

§ 4 - Während eines Zeitraums von drei Jahren ab der Weiterveräußerung kann die Gemeinschaftsplattform gemäß den vom König festgelegten Regeln von den Vertretern des Kunstmarkts jegliche für Einnahme und Verteilung der Folgerechtsvergütung notwendigen Informationen verlangen.

Urheber können ebenfalls gemäß den vom König festgelegten Regeln von der in Artikel XI.177 § 2 erwähnten Gemeinschaftsplattform jegliche für Einnahme und Verteilung der Folgerechtsvergütung notwendigen Informationen verlangen.

§ 5 - In Artikel XI.177 § 1 erwähnte [Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die in Belgien die Folgerechte wahrnehmen,] veröffentlichen gemäß Modalitäten und innerhalb einer Frist, die der König festlegt, bei ihnen angemeldete Weiterveräußerungen auf der Website der Gemeinschaftsplattform.

[Art. XI.178 § 3 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017); § 5 abgeändert durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Abschnitt 4 - Sonderbestimmungen in Bezug auf audiovisuelle Werke

Art. XI.179 - Neben dem Hauptregisseur gelten auch natürliche Personen, die zum Werk beigetragen haben, als Urheber eines audiovisuellen Werkes.

Außer bei Beweis des Gegenteils gelten folgende Personen als Urheber eines kollektiven audiovisuellen Werkes:

a) Urheber des Drehbuches,

b) Urheber der Bearbeitung,

c) Urheber der Texte,

d) Urheber der Graphik von Animationswerken oder von Animationssequenzen in einem audiovisuellen Werk, die einen bedeutenden Teil dieses Werkes ausmachen,

e) Komponist der speziell für das audiovisuelle Werk komponierten Musik mit oder ohne Text.

Urheber eines ursprünglichen Werkes werden den Urhebern des neuen Werkes gleichgestellt, wenn ihr Beitrag im neuen Werk verwendet wird.

Art. XI.180 - Ein Urheber, der sich weigert, seinen Beitrag zu einem audiovisuellen Werk fertigzustellen, oder dazu nicht imstande ist, kann sich der Verwendung seines Beitrags zur Fertigstellung des Werkes nicht widersetzen.

Für diesen Beitrag ist er als Urheber anzusehen und verfügt er über die diesbezüglichen Urheberrechte.

Art. XI.181 - Ein audiovisuelles Werk gilt als fertiggestellt, wenn der Hauptregisseur und der Produzent in gegenseitigem Einverständnis die endgültige Fassung festgelegt haben.

Urheber können ihre Urheberpersönlichkeitsrechte erst nach Fertigstellung des audiovisuellen Werkes ausüben.

Es ist verboten, das Originalband dieser Fassung zu vernichten.

Art. XI.182 - Urheber eines audiovisuellen Werkes und Urheber eines kreativen Elementes, das erlaubterweise in ein audiovisuelles Werk integriert oder erlaubterweise darin verwendet wird, mit Ausnahme der Komponisten von Musikwerken, treten außer bei anders lautender Klausel den Produzenten das ausschließliche Recht ab, das Werk audiovisuell zu nutzen, einschließlich der für diese Nutzung notwendigen Rechte wie das Recht, Untertitel hinzuzufügen oder das Werk zu synchronisieren, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel XI.181 und XI.183 des vorliegenden Titels.

Art. XI.183 - [...] Außer für audiovisuelle Werke des nichtkulturellen Sektors oder der Werbebranche haben Urheber für jede Nutzungsart Anspruch auf eine separate Vergütung.

[...]

[Art. XI.183 Unterteilung in Paragraphen implizit aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); früherer Paragraph 2 aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.184 - Das Recht, ein bestehendes Werk audiovisuell zu bearbeiten, muss in einem anderen Vertrag als dem Verlagsvertrag geregelt werden.

[Die Erteilung des Rechts, ein Werk in einer anderen Form als ein bestehendes audiovisuelles Werk zu bearbeiten, muss in einem anderen Vertrag als dem Vertrag in Bezug auf das audiovisuelle Werk geregelt werden.]

[Art. XI.184 Abs. 2 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.185 - Der Konkurs des Produzenten, die gerichtliche Reorganisation oder die Liquidation seines Unternehmens haben nicht die Auflösung der Verträge mit den Urhebern eines audiovisuellen Werkes zur Folge.

Wenn die Verwirklichung oder Nutzung des Werkes fortgeführt wird, muss der Konkursverwalter beziehungsweise Liquidator allen Verpflichtungen des Produzenten gegenüber den Urhebern nachkommen.

Im Falle einer Gesamt- oder Teilübertragung des Unternehmens oder seiner Liquidation muss der Konkursverwalter beziehungsweise Liquidator einen getrennten Posten für jedes audiovisuelle Werk vorsehen, dessen Nutzungsrechte abgetreten oder versteigert werden können.

Er muss zur Vermeidung der Nichtigkeit alle anderen Produzenten des Werkes, den Regisseur und die anderen Urheber mindestens einen Monat vor der Abtretung oder einem anderen Verkaufs- oder Versteigerungsverfahren per Einschreiben informieren.

Der Käufer hat dieselben Verpflichtungen wie der Abtreter.

Der Regisseur oder mangels Regisseur die anderen Urheber haben ein Vorrangsrecht an dem Werk, außer wenn einer der Koproduzenten sich zum Käufer erklärt. Falls keine Übereinstimmung erzielt wird, wird der Kaufpreis durch gerichtliche Entscheidung festgelegt.

Wenn kein Koproduzent sich innerhalb eines Monats nach entsprechender Notifizierung zum Käufer erklärt hat, kann der Regisseur innerhalb eines Monats sein Vorrangsrecht ausüben. Nach Ablauf dieser Frist verfügen die Miturheber über einen Monat, um ihrerseits ihr Vorrangsrecht auszuüben.

Die Ausübung dieses Rechts erfolgt per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein an den Konkursverwalter beziehungsweise Liquidator.

Die Begünstigten eines Vorrangsrechts können per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein an den Konkursverwalter auf dieses Recht verzichten.

Wenn der Produzent seine Tätigkeit seit mehr als zwölf Monaten eingestellt hat oder wenn die Liquidation bekanntgemacht worden ist und das audiovisuelle Werk mehr als zwölf Monate nach der Bekanntmachung noch nicht verkauft worden ist, kann jeder Urheber dieses Werkes die Auflösung seines Vertrags beantragen.

Abschnitt 5 - Sonderbestimmungen in Bezug auf Datenbanken

Art. XI.186 - Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen, werden als solche urheberrechtlich geschützt.

Der Schutz von Datenbanken durch das Urheberrecht gilt nicht für die Werke, Daten oder Elemente selbst und lässt die Rechte, die an den in der Datenbank enthaltenen Werken, Daten oder anderen Elementen bestehen, unberührt.

Art. XI.187 - Vorbehaltlich anders lautender Vertrags- oder Satzungsbestimmungen ist ausschließlich der Arbeitgeber als Erwerber der vermögensrechtlichen Befugnisse an den Datenbanken anzusehen, die im nichtkulturellen Sektor von einem oder mehreren Angestellten oder Bediensteten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder nach den Anweisungen ihres Arbeitgebers geschaffen werden.

Umfang und Modalitäten der Abtretungsvermutung können in einem Kollektivabkommen bestimmt werden.

Art. XI.188 - Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank oder ihrer Vervielfältigungsstücke bedarf für die in Artikel XI.165 § 1 erwähnten Handlungen nicht der Zustimmung des Urhebers der Datenbank, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und deren normale Benutzung durch den rechtmäßigen Benutzer erforderlich sind.

Sofern der rechtmäßige Benutzer nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu nutzen, gilt Absatz 1 nur für diesen Teil.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind verbindlich.

Abschnitt 6 - Ausnahmen von den vermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers

[Unterabschnitt 1 - Allgemeine Ausnahmen von den vermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Art. XI.189 - § 1 - Zitate aus einem erlaubterweise veröffentlichten Werk zu Zwecken wie Kritik, Polemik oder Rezension [...] verletzen das Urheberrecht nicht, sofern die Nutzung den anständigen Berufsgepflogenheiten entspricht und durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.

Für die in vorhergehendem Absatz erwähnten Zitate muss - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers angegeben werden.

§ 2 - [...]

§ 3 - Urheber können vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

- eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder

- eine rechtmäßige Nutzung

eines geschützten Werkes zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, nicht verbieten.

[Art. XI.189 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); § 2 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Art. XI.190 - Wenn ein Werk erlaubterweise [bekannt gemacht] worden ist, kann der Urheber sich nicht widersetzen gegen:

1. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe zu Informationszwecken von kurzen Bruchstücken aus Werken oder von vollständigen Werken der grafischen oder der bildenden Künste anlässlich der Berichterstattung über Tagesereignisse.

Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß vorhergehendem Absatz müssen durch den verfolgten Informationszweck gerechtfertigt sein und - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - die Angabe der Quelle einschließlich des Namens des Urhebers enthalten,

2. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ausgestellt wird, wenn der Zweck der Vervielfältigung oder öffentlichen Wiedergabe nicht das Werk selbst ist,

[2/1. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken der grafischen, bildenden oder architektonischen Künste, die dazu bestimmt sind, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden, insofern es sich um die Vervielfältigung oder Wiedergabe des Werkes wie vor Ort befindlich handelt [...],]

3. [...]

4. [...]

5. teilweise oder vollständige Vervielfältigung [auf Papier oder ähnlichem Träger] von Artikeln oder Werken der grafischen oder der bildenden Künste oder von kurzen Bruchstücken aus anderen Werken auf Papier oder ähnlichem Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung, mit Ausnahme von Partituren, wenn diese Vervielfältigung [von einer juristischen Person zu internen Zwecken oder von einer natürlichen Person zu internen Zwecken im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgenommen wird] [...],

6. [...]

7. [...]

8. [...]

9. [Vervielfältigung von Werken, mit Ausnahme von Partituren, [die von einer natürlichen Person für den privaten Gebrauch und zu Zwecken, die weder direkt noch indirekt kommerziell sind, vorgenommen wird],]

10. Karikatur, Parodie oder Pasticcio unter Berücksichtigung der anständigen Gepflogenheiten,

11. [...]

12. [Vervielfältigungen unabhängig von Format oder Medium für die Zwecke der Erhaltung des kulturellen und wissenschaftlichen Erbes, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken oder Museen, von Archiven oder von Einrichtungen, die im Bereich des Film- oder Tonerbes tätig sind, vorgenommen werden.]

Das so hergestellte Material bleibt Eigentum dieser Einrichtungen, die sich jeglichen Gebrauch zu kommerziellen oder gewinnbringenden Zwecken verbieten.

Urheber können gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Arbeit dieser Einrichtungen Zugang zu diesem Material haben, sofern die Bewahrung des Werkes strikt beachtet wird,

13. Wiedergabe einschließlich Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien von Werken, die nicht zum Kauf angeboten werden, für die keine Regelungen über Lizenzen gelten und die sich in Sammlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Museen oder Archiven befinden, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen,

14. ephemere Aufzeichnungen von Werken, die von Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln einschließlich der Mittel von Personen, die im Namen und unter der Verantwortung des Sendeunternehmens handeln, und für eigene Sendungen vorgenommen worden sind,

15. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken zugunsten von Personen mit Behinderung, wenn die Nutzung mit der betreffenden Behinderung unmittelbar in Zusammenhang steht und nicht kommerzieller Art ist, soweit es die betreffende Behinderung erfordert [und unbeschadet der etwaigen Anwendung der Nummern 18 und 19], [...]

16. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe zum Zwecke der Werbung für die öffentliche Ausstellung oder den öffentlichen Verkauf von künstlerischen Werken in dem zur Förderung der betreffenden Veranstaltung erforderlichen Ausmaß unter Ausschluss jeglicher anderen kommerziellen Nutzung,

17. Vervielfältigungen von Sendungen, die von anerkannten Krankenhäusern, Strafanstalten, Jugendhilfe- und Behindertenpflegeeinrichtungen angefertigt wurden, sofern diese Einrichtungen einen nichtgewinnbringenden Zweck verfolgen und diese Vervielfältigung der alleinigen Benutzung durch natürliche Personen, die sich dort aufhalten, vorbehalten ist,

[18. Handlungen, die erforderlich sind, damit eine begünstigte Person oder eine in deren Namen handelnde Person ein Vervielfältigungsstück eines Werkes oder einer Leistung, zu dem die begünstigte Person rechtmäßigen Zugang hat, in einem barrierefreien Format und zur ausschließlichen Nutzung durch die begünstigte Person erstellen kann [...]. Eine in Belgien ansässige begünstigte Person kann bei einer befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format beziehen oder abrufen,]

[19. Handlungen, die erforderlich sind, damit eine befugte Stelle mit Sitz in Belgien zugunsten einer begünstigten Person oder einer anderen befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Vervielfältigungsstück eines Werkes oder einer Leistung, zu dem sie rechtmäßigen Zugang hat, in einem barrierefreien Format erstellen, übermitteln, zugänglich machen oder verbreiten kann. Eine befugte Stelle mit Sitz in Belgien kann bei einer befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format beziehen oder abrufen. Die in den beiden vorstehenden Sätzen erwähnten Handlungen werden [in gemeinnütziger Weise und zur ausschließlichen Nutzung] durch eine begünstigte Person ausgeführt [...],]

[20. Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken zum Zwecke des Text und Data Mining, sofern die jeweiligen Urheber diese Werke nicht ausdrücklich in angemessener Weise mit einem Nutzungsvorbehalt versehen haben.

Im Fall von online veröffentlichten Inhalten gilt der Nutzungsvorbehalt nur als angemessen, wenn er mit maschinenlesbaren Mitteln erfolgt.

Diese Vervielfältigungen dürfen so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke des Text und Data Mining notwendig ist,

21. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren oder der Berichterstattung darüber.]

[Art. XI.190 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); einziger Absatz Nr. 2/1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 5. Juli 2016) und abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 5 Nr. 3 und 4 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016) und Art. 13 Nr. 3 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 6 bis 8 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 5 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); einziger Absatz Nr. 9 ersetzt durch Art. 5 Nr. 6 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016) und abgeändert durch Art. 24 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); einziger Absatz Nr. 11 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 7 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); einziger Absatz Nr. 12 Abs. 1 ersetzt durch Art. 13 Nr. 4 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 15 abgeändert durch Art. 4 Buchstabe a) des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018) und Art. 13 Nr. 5 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 18 eingefügt durch Art. 4 Buchstabe b) des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018) und abgeändert durch Art. 13 Nr. 6 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 19 eingefügt durch Art. 4 Buchstabe b) des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018) und abgeändert durch Art. 13 Nr. 7 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 20 und 21 eingefügt durch Art. 13 Nr. 8 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.191 - § 1 - Wenn eine Datenbank erlaubterweise [bekannt gemacht] worden ist, kann der Urheber sich in Abweichung von Artikel XI.190 nicht widersetzen gegen:

1. teilweise oder vollständige Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung von Datenbanken auf Papier oder ähnlichem Träger, wenn diese Vervielfältigung [von einer juristischen Person zu internen Zwecken oder von einer natürlichen Person zu internen Zwecken im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgenommen wird] [...],

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe einer Datenbank, wenn diese Handlungen zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens erfolgen [...].

[...]

§ 2 - [Artikel XI.190 Nr. 1, 2, 10, 12 und 20 ist entsprechend anwendbar auf Datenbanken.]

[Art. XI.191 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016) und Art. 14 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 2 bis 4 aufgehoben durch Art. 6 Nr. 3 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 6 Nr. 4 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); § 2 ersetzt durch Art. 14 Nr. 3 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Unterabschnitt 2 - Ausnahmen von den vermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers für Unterrichtszwecke oder Zwecke der wissenschaftlichen Forschung]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

[**Art. XI.191/1** - § 1 - [Wenn ein Werk erlaubterweise bekannt gemacht worden ist, kann der Urheber sich unbeschadet der etwaigen Anwendung der Artikel XI.189 § 3 und XI.190 Nr. 2, 2/1, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 nicht widersetzen gegen:]

1. Zitate zu Unterrichtszwecken oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung, sofern die Nutzung den anständigen Gepflogenheiten entspricht und durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist,

2. unentgeltliche Darbietung im Rahmen schulischer Tätigkeiten, einschließlich der Darbietung bei einer öffentlichen Prüfung. Diese unentgeltliche Darbietung im Rahmen schulischer Tätigkeiten und die Darbietung bei einer öffentlichen Prüfung können sowohl innerhalb als auch außerhalb der Bildungseinrichtung stattfinden,

3. Vervielfältigung von Werken, mit Ausnahme von Partituren, für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, soweit diese Nutzung durch den verfolgten nichtgewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist [...],

4. öffentliche Wiedergabe von Werken für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durch Einrichtungen, die zu diesem Zweck von den Behörden amtlich anerkannt oder gegründet wurden, soweit dies durch den verfolgten nichtgewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist, [im Rahmen der normalen Tätigkeiten der betreffenden Einrichtung erfolgt und durch geeignete Maßnahmen gesichert ist] [...],

5. Nutzung literarischer Werke verstorbener Urheber in einer Anthologie zu Unterrichtszwecken, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgt, vorausgesetzt, dass die Wahl der Auszüge, ihre Gestaltung und ihre Stelle die Urheberpersönlichkeitsrechte des Urhebers nicht verletzen und eine angemessene Vergütung gezahlt wird, die von den Parteien vereinbart wird oder mangels Vereinbarung vom Richter gemäß den anständigen Gepflogenheiten festgelegt wird,

[6. Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe von Werken durch Kleinkindbetreuungseinrichtungen, die zu diesem Zweck von den Behörden amtlich anerkannt oder gegründet wurden, soweit diese Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe im Rahmen der pädagogischen Tätigkeiten dieser Einrichtungen erfolgt,]

[7. von Forschungsorganisationen, von öffentlich zugänglichen Bibliotheken oder Museen, von Archiven oder von Einrichtungen, die im Bereich des Film- oder Tonerbes tätig sind, vorgenommene Vervielfältigungen von Werken, zu denen sie rechtmäßig Zugang haben, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung für Text und Data Mining.

Diese Vervielfältigungen von Werken sind mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zu speichern und dürfen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse, aufbewahrt werden.

Der Urheber darf Maßnahmen durchführen, um die Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken zu wahren, in denen die Werke gespeichert sind, sofern diese Maßnahmen über das für die Verwirklichung dieses Ziels Notwendige nicht hinausgehen,

8. Vervielfältigung von Werken, mit Ausnahme von Notenblättern, oder öffentliche Wiedergabe von Werken im Rahmen ihrer digitalen Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht, soweit diese Nutzung durch den verfolgten nicht gewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist und insofern sie unter der Verantwortung einer Unterrichtsanstalt in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet, zu denen/der nur die Schüler oder Studenten und das Lehrpersonal der Unterrichtsanstalt Zugang haben.

Die Nutzung von Werken über gesicherte elektronische Umgebungen zur Veranschaulichung im Unterricht wie in vorhergehendem Satz erwähnt gilt als allein in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Unterrichtsanstalt ihren Sitz hat.]

§ 2 - Für die in § 1 erwähnte Nutzung müssen - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - Quelle und Name des Urhebers angegeben werden.]

[Art. XI.191/1 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 15 Nr. 3 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 2. Mai 2019 (III) (B.S. vom 21. Mai 2019); § 1 einziger Absatz Nr. 7 und 8 eingefügt durch Art. 15 Nr. 4 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.191/2 - § 1 - Wenn eine Datenbank erlaubterweise bekannt gemacht worden ist, kann der Urheber sich in Abweichung von Artikel XI.191/1 nicht widersetzen gegen:

1. Vervielfältigung von Datenbanken für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, soweit diese Nutzung durch den verfolgten nichtgewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist [...],

2. öffentliche Wiedergabe von Datenbanken für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durch Einrichtungen, die zu

diesem Zweck von den Behörden amtlich anerkannt oder gegründet wurden, soweit dies durch den verfolgten nichtgewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist, [im Rahmen der normalen Tätigkeiten der betreffenden Einrichtung erfolgt und durch geeignete Maßnahmen gesichert ist] [...],

[3. von Forschungsorganisationen, von öffentlich zugänglichen Bibliotheken oder Museen, von Archiven oder von Einrichtungen, die im Bereich des Film- oder Tonerbes tätig sind, vorgenommene Vervielfältigungen von Datenbanken, zu denen sie rechtmäßig Zugang haben, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung für Text und Data Mining.

Diese Vervielfältigungen von Datenbanken sind mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zu speichern und dürfen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse, aufbewahrt werden.

Der Urheber darf Maßnahmen durchführen, um die Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken zu wahren, in denen die Datenbanken gespeichert sind, sofern diese Maßnahmen über das für die Verwirklichung dieses Ziels Notwendige nicht hinausgehen,

4. Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe von Datenbanken im Rahmen ihrer digitalen Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht, soweit diese Nutzung durch den verfolgten nicht gewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist und insofern sie unter der Verantwortung einer Unterrichtsanstalt in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet, zu denen/der nur die Schüler oder Studenten und das Lehrpersonal der Unterrichtsanstalt Zugang haben.

Die Nutzung von Datenbanken über gesicherte elektronische Umgebungen zur Veranschaulichung im Unterricht wie in vorhergehendem Satz erwähnt gilt als allein in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Unterrichtsanstalt ihren Sitz hat.]

§ 2 - Für die in § 1 erwähnte Nutzung müssen - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - Quelle und Name des Urhebers angegeben werden.

§ 3 - [Artikel XI.191/1 § 1 Nr. 1, 2 und 6 ist entsprechend anwendbar auf Datenbanken.]]

[Art. XI.191/2 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 3 und 4 eingefügt durch Art. 16 Nr. 3 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 3 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 2. Mai 2019 (III) (B.S. vom 21. Mai 2019)]

[Unterabschnitt 3 - Verleih von Werken]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Art. XI.192 - § 1 - Urheber können den Verleih von Werken der Literatur, Datenbanken, photographischen Werken, Partituren von Musikwerken, akustischen und audiovisuellen Werken nicht verbieten, wenn dieser Verleih zu erzieherischen beziehungsweise

kulturellen Zwecken von Einrichtungen, die zu diesem Zweck von den Behörden amtlich anerkannt oder gegründet wurden, organisiert wird.

[Urheber können den Verleih eines Vervielfältigungsstücks in einem barrierefreien Format durch eine befugte Stelle mit Sitz in Belgien zugunsten einer begünstigten Person oder einer anderen befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht verbieten, wenn dieser Verleih [in gemeinnütziger Weise und zur ausschließlichen Nutzung] durch eine begünstigte Person organisiert wird [...].]

§ 2 - Akustische und audiovisuelle Werke können erst zwei Monate nach der ersten öffentlichen Verbreitung des Werkes verliehen werden.

Nach Konsultierung der Verwertungseinrichtungen und -gesellschaften kann der König für alle oder bestimmte Tonträger und Erstaufzeichnungen von Filmen die in vorhergehendem Absatz vorgesehene Frist verlängern oder verkürzen.

§ 3 - In § 1 erwähnte Einrichtungen, die vom König bestimmt werden, dürfen Werke der Literatur, Datenbanken, photographische Werke, akustische und audiovisuelle Werke und Partituren von Musikwerken einführen, die zuerst außerhalb der Europäischen Union rechtmäßig verkauft worden sind und die auf dem Gebiet der Europäischen Union nicht öffentlich verteilt werden, wenn diese Einfuhr für den öffentlichen Verleih zu erzieherischen beziehungsweise kulturellen Zwecken erfolgt und nicht mehr als fünf Exemplare oder Partituren des Werkes eingeführt werden.

[Art. XI.192 § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018) und abgeändert durch Art. 17 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Unterabschnitt 4 - Verwaiste Werke]

[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

[**Art. XI.192/1** - Es ist öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archiven, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ihren Sitz haben, gestattet, in ihren Sammlungen enthaltene verwaiste Werke auf folgende Weise und unter den in Artikel XI.245/5 vorgesehenen Bedingungen zu nutzen, um die Ziele im Zusammenhang mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu erreichen:

a) öffentliche Zugänglichmachung des verwaisten Werkes im Sinne von Artikel XI.165 § 1 Absatz 4,

b) Vervielfältigung im Sinne von Artikel XI.165 § 1 Absatz 1 zum Zweck der Digitalisierung, Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Bewahrung oder Restaurierung.]

[Art. XI.192/1 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 24. August 2015)]

[Unterabschnitt 4/1 - Vergriffene Werke]

[Unterteilung Unterabschnitt 4/1 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.192/2 - § 1 - Außer in dem in § 2 erwähnten Fall darf der Urheber eines Werkes Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken eines vergriffenen Werkes, das sich dauerhaft in den Sammlungen einer öffentlich zugänglichen Bibliothek, eines öffentlich zugänglichen Museums, eines Archivs oder einer im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtung befindet, durch diese Bibliothek, dieses Museum, dieses Archiv oder diese Einrichtung nicht untersagen, sofern:

1. die gemäß Artikel XI.245/7/2 § 2 bestimmte repräsentative Verwertungsgesellschaft für die betreffenden Rechte nicht bestimmt ist,

2. die Werke auf nicht kommerziellen Websites zur Verfügung gestellt werden und

3. Quelle und Name des Urhebers oder eines anderen identifizierbaren Rechtsinhabers angegeben werden, außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist.

§ 2 - Ein Urheber kann seine Werke auch nach Beginn der jeweiligen Nutzung durch eine öffentlich zugängliche Bibliothek, ein öffentlich zugängliches Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung entweder generell oder in bestimmten Fällen jederzeit gemäß Artikel XI.245/7/3 einfach und wirksam von den in § 1 erwähnten Rechten der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ausschließen.

Der König kann Modalitäten in Bezug auf die Ausübung des in Absatz 1 erwähnten Ausschlusses bestimmen.

§ 3 - Mindestens sechs Monate vor der in § 1 erwähnten Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe durch eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder ein öffentlich zugängliches Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung müssen die vorerwähnten Einrichtungen in einer öffentlich zugänglichen Online-Datenbank, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingerichtet und verwaltet wird, folgende Informationen bereitstellen:

1. Identifizierung der vergriffenen Werke und

2. Möglichkeit für den Urheber, seine Rechte gemäß Artikel XI.245/7/3 von dieser Ausnahme auszuschließen.

Der König kann Modalitäten in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnte Bekanntmachung bestimmen und weitere geeignete Informationsmaßnahmen festlegen, wenn sich dies als notwendig erweist, um Urheber zu sensibilisieren.

§ 4 - Eine in § 1 erwähnte Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe durch eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder ein öffentlich zugängliches Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung gilt als allein in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die vorerwähnte Einrichtung ihren Sitz hat.

§ 5 - Öffentlich zugängliche Bibliotheken oder Museen, Archive oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen sind die für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen, und zwar jeweils für die Datenverarbeitungen, die sie betreffen.]

[Art. XI.192/2 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Unterabschnitt 5 - [Gemeinsame Bestimmungen für die Unterabschnitte 1, 2, 3, 4 und 4/1]]

[Unterteilung Unterabschnitt 5 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); Überschrift ersetzt durch Art. 20 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.192/3** - Die in den Artikeln XI.189, XI.190, XI.191, XI.191/1, XI.191/2, XI.192 § 1 Absatz 2, XI.192/1 und XI.192/2 erwähnten Ausnahmen sind nur anwendbar, insofern die normale Verwertung des Werkes oder der Datenbank nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.]

[Art. XI.192/3 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.193 - [Die Bestimmungen der Artikel XI.189, XI.190, XI.191, XI.191/1, XI.191/2, XI.192, XI.192/1 und XI.192/2 sind verbindlich.]

[Art. XI.193 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Abschnitt 7 - Gemeinsame Bestimmung in Bezug auf akustische und audiovisuelle Werke

Art. XI.194 - Ein Urheber, der sein Vermietrecht an einem akustischen oder audiovisuellen Werk überträgt oder abtritt, behält den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Vermietung.

Der Urheber kann auf diesen Anspruch nicht verzichten.

Abschnitt 8 - Verlagsvertrag

Art. XI.195 - Im Verlagsvertrag muss die Mindestanzahl Exemplare der ersten Auflage [und die Anzahl Exemplare, die für den Urheber selbst bestimmt sind,] vermerkt sein.

Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Verträge, in denen ein garantiertes Minimum an Urheberrechten zu Lasten des Verlegers vorgesehen ist[, oder für eine digitale Ausgabe].

[Art. XI.195 Abs. 1 abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); Abs. 2 abgeändert durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.196 - § 1 - [Der Verleger muss die Exemplare des Werkes in der in Artikel XI.167/4 erwähnten Frist herstellen oder herstellen lassen und im Falle einer digitalen Ausgabe das Werk in einem technisch verwertbaren Format in seinem Katalog digitaler Ausgaben anbieten und/oder über verschiedene digitale Kanäle öffentlich zugänglich machen.]

§ 2 - [...]

[§ 2/1 - Der Urheber eines wissenschaftlichen Artikels, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungstätigkeit entstanden ist, behält, auch wenn er seine Rechte gemäß Artikel XI.167 an den Herausgeber einer Zeitschrift abgetreten oder unter eine einfache oder ausschließliche Lizenz gestellt hat, das Recht, das Manuskript nach Ablauf seit der Erstveröffentlichung von zwölf Monaten für Geistes- und Sozialwissenschaften und sechs Monaten für andere Wissenschaften in einer Zeitschrift kostenlos öffentlich zugänglich zu machen, wobei die Quelle der Erstveröffentlichung anzugeben ist.

Im Verlagsvertrag kann eine kürzere als die in Absatz 1 festgelegte Frist vorgesehen werden.

Der König kann die in Absatz 1 festgelegte Frist verlängern.

Auf das in Absatz 1 vorgesehene Recht kann nicht verzichtet werden. Dieses Recht ist zwingend und gilt ungeachtet des von den Parteien gewählten Rechts, wenn sich ein Anknüpfungspunkt in Belgien befindet. Es gilt auch für Werke, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Paragraphen geschaffen wurden und zu diesem Zeitpunkt nicht öffentliches Eigentum sind.]

§ 3 - Der Verleger kann seinen Vertrag nicht ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts abtreten, außer wenn er gleichzeitig sein Unternehmen ganz oder teilweise abtritt.

[Art. XI.196 § 1 ersetzt durch Art. 24 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 2 aufgehoben durch Art. 24 Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 2/1 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Art. XI.197 - In den drei Jahren nach Ablauf des Vertrags kann der Verleger die noch vorrätigen Exemplare zum normalen Preis verkaufen, außer wenn der Urheber es vorzieht, diese Exemplare selbst zu einem Preis aufzukaufen, der in Ermangelung einer Übereinstimmung vom Gericht festgelegt wird.

Art. XI.198 - [...]

[Art. XI.198 aufgehoben durch Art. 25 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.199 - Ungeachtet jeglicher anderen Gründe für die Auflösung eines Verlagsvertrags kann der Urheber die Auflösung verlangen, wenn der Verleger zur vollständigen Vernichtung der Exemplare übergeht.

Im Falle einer Auflösung des Vertrags darf der Urheber die noch vorrätigen Exemplare zu einem Preis kaufen, der bei Uneinigkeit zwischen Verleger und Urheber vom Gericht festgelegt wird.

Die Tatsache, dass der Urheber die Auflösung des Vertrags verlangt, kann Nutzungsverträge, die der Verleger rechtsgültig mit Dritten abgeschlossen hat, nicht beeinträchtigen, wobei dem Urheber gegen diese Personen eine Direktklage zur Zahlung der gegebenenfalls vereinbarten Vergütung, die ihm aus diesem Grund zusteht, offensteht.

Art. XI.200 - Im Falle von Konkurs, gerichtlicher Reorganisation oder Liquidation des Unternehmens des Verlegers kann der Urheber den ursprünglichen Vertrag sofort per Einschreiben mit Rückschein aufkündigen.

Alle Exemplare, Kopien und Vervielfältigungen, auf die das Urheberrecht anwendbar ist, müssen vorrangig dem Urheber zu einem Preis angeboten werden, der bei Uneinigkeit zwischen Konkursverwalter und Urheber von dem Richter, bei dem die Sache anhängig ist, festgelegt wird auf Antrag der zuerst handelnden Partei, nachdem der Konkursverwalter oder der Urheber ordnungsgemäß geladen worden ist und gegebenenfalls auf Stellungnahme eines oder mehrerer Sachverständigen.

Der Urheber verliert sein Vorrangsrecht, wenn er dem Konkursverwalter nicht innerhalb dreißig Tagen nach Empfang des Angebots mitteilt, dass er dieses Recht ausüben möchte. Angebot und Annahme müssen zur Vermeidung der Nichtigkeit per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Der Urheber des Werkes kann per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreiben an den Konkursverwalter auf sein Vorrangsrecht verzichten.

Wird das in Absatz 2 erwähnte Verfahren angewandt, kann der Urheber auf dieselbe Weise das ihm unterbreitete Angebot innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Tag, an dem ihm von dem oder den Sachverständigen die für gleichlautend erklärte Abschrift des Berichts per Einschreiben notifiziert worden ist, ausschlagen.

Sachverständigenkosten werden unter allen Gläubigern und dem Urheber aufgeteilt.

Abschnitt 9 - Aufführungsvertrag

Art. XI.201 - Ein Aufführungsvertrag muss für begrenzte Dauer oder für eine bestimmte Anzahl öffentlicher Wiedergaben abgeschlossen werden.

[Die Abtretung] oder ausschließliche Lizenz, die ein Urheber im Hinblick auf Livevorstellungen gewährt, ist höchstens drei Jahre gültig; die Unterbrechung der Aufführungen während zwei aufeinander folgender Jahre führt dazu, dass diese Rechte von Rechts wegen erlöschen.

Der Begünstigte eines Aufführungsvertrags kann diesen Vertrag nicht ohne Zustimmung des Urhebers an Dritte abtreten, außer wenn er gleichzeitig sein Unternehmen ganz oder teilweise abtritt.

[Art. XI.201 Abs. 2 abgeändert durch Art. 26 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.202 - Der Begünstigte eines Aufführungsvertrags muss dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern das genaue Programm der öffentlichen Aufführungen oder Darbietungen mitteilen und ihnen eine mit Belegen versehene Aufstellung seiner Einnahmen übermitteln.

[...]

[Art. XI.202 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 27 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

KAPITEL 3 - *Verwandte Schutzrechte*

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Art. XI.203 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels beeinträchtigen die Urheberrechte nicht. Keine dieser Bestimmungen darf als Einschränkung der Ausübung des Urheberrechts interpretiert werden.

In vorliegendem Kapitel zuerkannte verwandte Schutzrechte gelten als bewegliche Rechte, sie sind gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ganz oder teilweise abtretbar und übertragbar. Sie können unter anderem [abgetreten] werden oder Gegenstand einer einfachen oder ausschließlichen Lizenz sein.

[Art. XI.203 Abs. 2 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Abschnitt 2 - Bestimmungen für ausübende Künstler

Art. XI.204 - Ein ausübender Künstler hat ein unveräußerliches Urheberpersönlichkeitsrecht an seiner Leistung.

Der Gesamtverzicht auf die künftige Ausübung dieses Rechts ist nichtig.

Der ausübende Künstler hat das Recht auf Vermerk seines Namens gemäß den anständigen Berufsgewohnheiten und das Recht, eine falsche Zuschreibung zu verbieten.

Ungeachtet jeglichen Verzichts behält der ausübende Künstler das Recht, sich einer Entstellung, Verstümmelung oder anderen Änderung seiner Leistung oder einer anderen Beeinträchtigung dieser Leistung, die seine Ehre verletzen oder seinem Ansehen schaden kann, zu widersetzen.

Art. XI.205 - § 1 - Der ausübende Künstler hat allein das Recht, seine Leistung unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder deren Vervielfältigung zu erlauben.

Dieses Recht umfasst ebenfalls das ausschließliche Recht, die Vermietung oder das Verleihen der Leistung zu erlauben.

Der ausübende Künstler hat allein das Recht, seine Leistung durch gleich welches Verfahren öffentlich wiederzugeben, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Die Rechte des ausübenden Künstlers umfassen insbesondere das ausschließliche Verbreitungsrecht, das sich nur mit dem Erstverkauf oder einer anderen erstmaligen Eigentumsübertragung der Vervielfältigung der Leistung in der Europäischen Union seitens des ausübenden Künstlers oder mit seiner Zustimmung erschöpft.

Auch Varieté-Künstler und Zirkusartisten sind als ausübende Künstler anzusehen. Künstler in ergänzenden Rollen, die gemäß den Berufsgepflogenheiten als solche anerkannt sind, sind nicht als ausübende Künstler anzusehen.

§ 2 - Außer bei Beweis des Gegenteils ist als ausübender Künstler anzusehen, wer durch Vermerk seines Namens oder eines ihn identifizierenden Kurzwortes auf der Leistung, auf einer Vervielfältigung der Leistung oder durch eine Mitteilung über diese Leistung an das Publikum als ausübender Künstler zu identifizieren ist.

§ 3 - Was den ausübenden Künstler betrifft, werden alle Verträge schriftlich nachgewiesen.

Vertragsbestimmungen in Bezug auf die Rechte des ausübenden Künstlers und die Nutzungsarten dieser Rechte sind restriktiv zu interpretieren. Die Abtretung des Gegenstands, der eine Aufzeichnung der Leistung umfasst, bringt nicht das Recht mit sich, diese Leistung zu nutzen.

[Für jede Nutzungsart müssen Vergütung des ausübenden Künstlers und Umfang und Dauer der Abtretung oder Lizenz ausdrücklich bestimmt werden.]

[Die Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder der Lizenznehmer] muss gewährleisten, dass die Leistung gemäß den anständigen Berufsgepflogenheiten genutzt wird.

Ungeachtet jeder anders lautenden Bestimmung ist die Abtretung von Rechten [oder die Erteilung einer Lizenz] in Bezug auf noch unbekannte Nutzungsarten nichtig.

[Die Abtretung von oder die Lizenz für vermögensrechtliche Befugnisse in Bezug auf künftige Leistungen gilt nur für befristete Zeit und sofern die Gattung der Leistungen, auf die die Abtretung oder die Lizenz sich bezieht, bestimmt wurde.]

§ 4 - [Wenn ein ausübender Künstler Leistungen in Ausführung eines Arbeitsvertrags oder eines Statuts erbringt, können die vermögensrechtlichen Befugnisse an den Arbeitgeber abgetreten oder lizenziert werden, sofern die Abtretung oder Lizenzierung der Befugnisse ausdrücklich vorgesehen ist und die Leistung in den Anwendungsbereich des Vertrags oder des Statuts fällt.

Wenn ein ausübender Künstler Leistungen in Ausführung einer Bestellung erbringt, können die vermögensrechtlichen Befugnisse demjenigen abgetreten oder lizenziert werden, der die Bestellung aufgegeben hat, sofern dieser eine Tätigkeit im nichtkulturellen Sektor oder in der Werbebranche ausübt, die Leistung für diese Tätigkeit bestimmt ist und die Abtretung oder Lizenzierung der Befugnisse ausdrücklich vorgesehen ist.

In diesen Fällen kommt § 3 Absatz 3 bis 6 nicht zur Anwendung.]

[Art. XI.205 § 3 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 29 Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 29 Nr. 3 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 3 Abs. 5 abgeändert durch Art. 29 Nr. 4 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 3 Abs. 6 ersetzt durch Art. 29 Nr. 5 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 4 ersetzt durch Art. 29 Nr. 6 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.205/1** - Ausübende Künstler, die eine Lizenz- oder Übertragungsvereinbarung für ihre ausschließlichen Rechte an der Verwertung ihrer Leistungen abschließen, behalten das Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung.]

[Art. XI.205/1 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.205/2** - Ausübende Künstler, die eine Lizenz- oder Übertragungsvereinbarung für ihre ausschließlichen Rechte an der Verwertung ihrer Leistungen abschließen, erhalten von der Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder vom Lizenznehmer in angemessenerer Frist nach der entsprechenden Verwertung, regelmäßig - mindestens einmal jährlich - und unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten aktuelle, einschlägige und umfassende Informationen über die Verwertung ihrer Leistungen, vor allem über die Art der Verwertung, sämtliche erzielte Einnahmen und die fällige Vergütung.

In hinreichend begründeten Fällen, in denen der Verwaltungsaufwand aufgrund der in Absatz 1 erwähnten Transparenzpflicht, die der Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder dem Lizenznehmer obliegt, im Verhältnis zu den durch die Verwertung der Leistungen erzielten Einnahmen unverhältnismäßig hoch wäre, kann die in Absatz 1 erwähnte Transparenzpflicht auf die Arten und den Umfang der Informationen beschränkt werden, deren Bereitstellung in der betreffenden Branche nach billigem Ermessen erwartet werden kann.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Beitrag des ausübenden Künstlers vor dem Hintergrund des Gesamtwerks oder der Gesamtleistung nicht erheblich ist, es sei denn, der ausübende Künstler legt dar, dass er die Informationen zur Ausübung seiner Rechte nach Artikel XI.205/3 benötigt und zu diesem Zweck anfordert.

Um seine Rechte gemäß Artikel XI.205/3 auszuüben, behält sich der ausübende Künstler jedoch stets das Recht vor, die in Absatz 1 erwähnten Informationen per Einschreibesendung mit Rückschein oder auf eine durch Kollektivvereinbarung geregelte Weise anzufordern.

Hat die Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder der Lizenznehmer selbst einem Dritten Rechte an der betreffenden Leistung abgetreten oder lizenziert und verfügt sie/er nicht über alle Informationen, die zur Erfüllung der in Absatz 1 erwähnten Pflicht erforderlich sind, kann der ausübende Künstler oder sein Vertreter per Einschreibesendung mit Rückschein zusätzliche Informationen über die Verwertung seiner Leistungen entweder von diesem Dritten oder von der Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder vom Lizenznehmer anfordern, die/der das Ersuchen des ausübenden Künstlers oder seines Vertreters an den Dritten weiterleitet. Möchte der ausübende Künstler oder sein Vertreter sein Ersuchen unmittelbar an den Dritten richten, stellt die Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder der Lizenznehmer dem ausübenden Künstler oder seinem Vertreter Informationen über die Identität des Dritten zur Verfügung.

In den in Artikel XI.205/5 erwähnten Kollektivvereinbarungen kann bestimmt werden, ob der ausübende Künstler oder sein Vertreter sich unmittelbar an den Dritten wenden muss oder aber an die Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder an den Lizenznehmer.]

[Art. XI.205/2 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.205/3** - Bestehen keine anwendbaren Kollektivvereinbarungen wie in Artikel XI.205/5 bestimmt, die einen Mechanismus vorsehen, der mit dem in vorliegendem Artikel festgelegten Mechanismus vergleichbar ist, haben ausübende Künstler oder ihre Vertreter das Recht, von der Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder vom Lizenznehmer im Rahmen einer Verwertungsvereinbarung eine zusätzliche, angemessene und faire Vergütung zu verlangen, wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu sämtlichen späteren einschlägigen Einnahmen aus der Verwertung der Leistungen als unverhältnismäßig niedrig erweist.]

[Art. XI.205/3 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.205/4** - Die Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder der Lizenznehmer muss im Rahmen einer Verwertungsvereinbarung diese ausschließlichen Rechte innerhalb der vereinbarten Frist verwerten. Diese Frist darf ehrlichen Berufsgewohnheiten nicht zuwiderlaufen, es sei denn, sie bietet dem ausübenden Künstler ein höheres Schutzmaß.

Wird diese Frist in der Vereinbarung nicht festgelegt, wird sie gemäß den ehrlichen Berufsgewohnheiten für die betreffende Art von Leistungen festgelegt. In den in Artikel XI.205/5 erwähnten Kollektivvereinbarungen können diese Berufsgewohnheiten bestimmt werden.

Wenn die Person, der die Rechte abgetreten wurden, oder der Lizenznehmer der Verwertungspflicht innerhalb der gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fristen ohne rechtmäßige Entschuldigung nicht nachkommt, kann der ausübende Künstler abgetretene oder im Rahmen einer ausschließlichen Lizenz erteilte Rechte ganz oder teilweise zurücknehmen oder die Ausschließlichkeit der Lizenz kündigen nach per Einschreibesendung mit Rückschein versendeter Inverzugsetzung, die nach Ablauf einer angemessenen oder in der Kollektivvereinbarung nach Artikel XI.205/5 vorgesehenen Frist wirkungslos geblieben ist.

Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anwendbar:

1. wenn die nicht erfolgte Verwertung der Rechte vorwiegend auf Umstände zurückzuführen ist, deren Behebung nach billigem Ermessen von dem ausübenden Künstler erwartet werden kann,

2. wenn das Werk oder die Leistung einen Beitrag mehrerer Urheber oder ausübender Künstler umfasst und der individuelle Beitrag des ausübenden Künstlers, der das Widerrufsrecht ausüben möchte, von relativer Bedeutung ist und die Beiträge und berechtigten Interessen aller Urheber und ausübenden Künstler, die von der Anwendung des Widerrufsverfahrens betroffen sind, durch die Ausübung dieses Rechts beeinträchtigt würden,

3. wenn der ausübende Künstler die Leistung in Ausführung eines Arbeitsvertrags oder eines Statuts erbracht hat und die Leistung in den Anwendungsbereich des Vertrags oder Statuts fällt,

4. wenn der ausübende Künstler die Leistung in Ausführung einer Bestellung erbracht hat und derjenige, der die Bestellung aufgegeben hat, eine Tätigkeit im nichtkulturellen Sektor oder in der Werbebranche ausübt und soweit die betreffende Leistung für diese Tätigkeit bestimmt ist,

5. wenn eine Kollektivvereinbarung wie in Artikel XI.205/5 erwähnt das Widerrufsrecht regelt.

Eine vertragliche Bestimmung, mit der von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels abgewichen wird, ist nur verbindlich, wenn sie aus einer Kollektivvereinbarung wie in Artikel XI.205/5 erwähnt hervorgeht.]

[Art. XI.205/4 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.205/5** - In Kollektivvereinbarungen kann unter anderem Folgendes festgelegt werden:

1. Umfang der Abtretung oder Lizenzierung von Rechten,
2. Modalitäten der Abtretung oder Lizenzierung von Rechten,
3. Modalitäten der Abtretungs- oder Lizenzierungsvergütung,
4. Modalitäten der in Artikel XI.205/2 erwähnten Transparenzpflicht,
5. Modalitäten der in Artikel XI.205/3 erwähnten Mechanismen zur Anpassung der Verträge,
6. in Artikel XI.205/4 erwähntes Widerrufsrecht,
7. alternative Streitbeilegungsverfahren.

In Kollektivvereinbarungen wird immer ein angemessener Rechte- und Interessenausgleich zwischen jeder der Parteien angestrebt.

Der König kann unter Bedingungen und gemäß Verfahren, die Er bestimmt, Kollektivvereinbarungen für Rechtsinhaber und Nutzer der gleichen Kategorie wie diejenigen, die die betreffenden Vereinbarungen abgeschlossen haben, für allgemein verbindlich erklären. In diesem Fall überprüft Er, ob die Parteien der Vereinbarung paritätisch vertreten waren und ob die Vereinbarung nicht gegen geltende Vorschriften verstößt. Stellt der König fest, dass die Vereinbarung diese Bedingungen nicht erfüllt, setzt Er die Parteien der Kollektivvereinbarung von den Gründen für diese Entscheidung in Kenntnis.]

[Art. XI.205/5 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.205/6** - Artikel XI.203 Absatz 2 und die Artikel XI.205 bis XI.205/5 sind verbindlich.]

[Art. XI.205/6 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.206 - § 1 - Außer bei gegenteiliger Vereinbarung tritt ein ausübender Künstler dem Produzenten eines audiovisuellen Werkes das ausschließliche Recht ab, seine Leistung audiovisuell zu nutzen, einschließlich der für diese Nutzung notwendigen Rechte wie das

Recht, Untertitel hinzuzufügen oder die Leistung zu synchronisieren, unbeschadet der Bestimmungen [der Paragraphen 2 und 3].

§ 2 - Ein ausübender Künstler, der sich weigert, seinen Beitrag zu einem audiovisuellen Werk fertigzustellen, oder dazu nicht imstande ist, kann sich der Verwendung seines Beitrags zur Fertigstellung des Werkes nicht widersetzen. Für diesen Beitrag ist er als ausübender Künstler anzusehen und verfügt er über die diesbezüglichen Rechte.

Ausübende Künstler können ihre Urheberpersönlichkeitsrechte erst nach Fertigstellung des audiovisuellen Werkes ausüben.

Es ist verboten, das Originalband dieser Fassung zu vernichten.

§ 3 - Außer für Leistungen, die zur Verwirklichung von audiovisuellen Werken des nichtkulturellen Sektors oder der Werbebranche erbracht werden, haben ausübende Künstler für jede Nutzungsart Anspruch auf eine separate Vergütung.

§ 4 - [...]

[Art. XI.206 § 1 abgeändert durch Art. 36 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 4 aufgehoben durch Art. 36 Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.207 - Bei einer Livevorstellung eines Ensembles wird die Einwilligung von den Solisten, Dirigenten und Regisseuren und für die anderen ausübenden Künstler vom Direktor ihrer Truppe erteilt.

Art. XI.208 - Die Rechte des ausübenden Künstlers erlöschen fünfzig Jahre nach dem Datum der Leistung. Wenn eine Aufzeichnung der Leistung erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist, erlöschen die Rechte fünfzig Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.

Wird jedoch

- eine nicht auf einem Tonträger erfolgte Aufzeichnung der Darbietung innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte fünfzig Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat,

- eine Aufzeichnung der Darbietung auf einem Tonträger innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte siebenzig Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.

In Absatz 1 und 2 erwähnte Fristen werden vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt.

Nach dem Tod eines ausübenden Künstlers werden die Rechte von seinen Erben oder Vermächtnisnehmern ausgeübt, außer wenn der ausübende Künstler diese Rechte unter

Berücksichtigung des den Erben zustehenden Pflichtteils einer bestimmten Person zuerkannt hat.

Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen für Produzenten von Tonträgern und Erstaufzeichnungen von Filmen

Art. XI.209 - § 1 - Unter Vorbehalt von Artikel XI.212 und unbeschadet des Rechts des Urhebers und des ausübenden Künstlers hat ein Produzent von Tonträgern oder Erstaufzeichnungen von Filmen allein das Recht, seine Leistung unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder deren Vervielfältigung zu erlauben.

Dieses Recht umfasst ebenfalls das Recht, Vermietung oder Verleihen der Leistung zu erlauben.

Es umfasst des Weiteren das ausschließliche Verbreitungsrecht, das sich nur mit dem Erstverkauf oder einer anderen erstmaligen Eigentumsübertragung der Vervielfältigung der Leistung in der Europäischen Union seitens des Produzenten oder mit seiner Zustimmung erschöpft.

Der Produzent hat allein das Recht, den Tonträger oder die Erstaufzeichnung eines Films durch gleich welches Verfahren öffentlich wiederzugeben, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Die Rechte von Produzenten von Erstaufzeichnungen von Filmen erlöschen fünfzig Jahre nach der Aufzeichnung. Wenn die Erstaufzeichnung eines Films jedoch während dieses Zeitraums erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist, erlöschen die Rechte fünfzig Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.

Die Rechte der Produzenten von Tonträgern erlöschen fünfzig Jahre nach der Aufzeichnung. Wurde jedoch ein Tonträger innerhalb dieser Frist rechtmäßig veröffentlicht, so erlöschen diese Rechte siebenzig Jahre nach der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung. Wurde der Tonträger innerhalb der im ersten Satz genannten Frist nicht rechtmäßig veröffentlicht und wurde der Tonträger innerhalb dieser Frist rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen diese Rechte siebenzig Jahre nach der ersten rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe.

Diese Frist wird vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt.

§ 2 - Außer bei Beweis des Gegenteils ist als Produzent von Tonträgern oder Erstaufzeichnungen von Filmen anzusehen, wer durch Vermerk seines Namens oder eines ihn identifizierenden Kurzwortes auf der Leistung, auf einer Vervielfältigung der Leistung oder durch eine Mitteilung über diese Leistung an das Publikum als Produzent eines Tonträgers oder einer Erstaufzeichnung eines Films zu identifizieren ist.

Art. XI.210 - § 1 - Unterlässt es ein Produzent von Tonträgern fünfzig Jahre nach der rechtmäßigen Veröffentlichung des Tonträgers oder ohne eine solche Veröffentlichung fünfzig

Jahre nach dessen rechtmäßiger öffentlicher Wiedergabe, Kopien des Tonträgers in ausreichender Menge zum Verkauf anzubieten oder den Tonträger öffentlich auf leitungsgebundenem oder drahtlosem Übertragungsweg so zugänglich zu machen, dass die Öffentlichkeit an einem selbst gewählten Ort und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt auf ihn zugreifen kann, so kann der ausübende Künstler den Vertrag, mit dem er seine Rechte an der Aufzeichnung seiner Darbietung einem Produzenten von Tonträgern übertragen oder abgetreten hat, kündigen.

Von dem Recht der Kündigung des Übertragungs- oder Abtretungsvertrags kann Gebrauch gemacht werden, wenn der Produzent von Tonträgern innerhalb eines Jahres ab der Mitteilung per Einschreiben des ausübenden Künstlers, den Übertragungs- oder Abtretungsvertrag gemäß Absatz 1 kündigen zu wollen, nicht beide in Absatz 1 genannten Nutzungshandlungen ausführt.

Auf dieses Kündigungsrecht kann der ausübende Künstler nicht verzichten.

Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietungen von mehreren ausübenden Künstlern, so können diese ihre Übertragungs- oder Abtretungsverträge mangels gegenseitiger Vereinbarung jeder für seinen Beitrag kündigen.

Werden alle Übertragungs- oder Abtretungsverträge gemäß vorliegendem Paragraphen gekündigt, so erlöschen die Rechte des Produzenten von Tonträgern am Tonträger.

§ 2 - Gibt ein Übertragungs- oder Abtretungsvertrag dem ausübenden Künstler Anspruch auf eine nicht wiederkehrende Vergütung, so hat der ausübende Künstler Anspruch auf eine zusätzliche, jährlich zu zahlende Vergütung seitens des Produzenten von Tonträgern für jedes vollständige Jahr unmittelbar im Anschluss an das fünfzigste Jahr nach der rechtmäßigen Veröffentlichung des Tonträgers oder ohne eine solche Veröffentlichung für das fünfzigste Jahr nach dessen rechtmäßiger öffentlicher Wiedergabe.

Auf diesen Anspruch auf eine zusätzliche, jährlich zu zahlende Vergütung kann der ausübende Künstler nicht verzichten.

§ 3 - Der Produzent von Tonträgern hat im Anschluss an das fünfzigste Jahr nach der rechtmäßigen Veröffentlichung des Tonträgers oder ohne eine solche Veröffentlichung im fünfzigsten Jahr nach seiner rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe für die Zahlung der in § 2 vorgesehenen zusätzlichen, jährlich zu zahlenden Vergütung insgesamt 20 Prozent der Einnahmen beiseite zu legen, die er während des Jahres, das dem Jahr, für das diese Vergütung gezahlt wird, unmittelbar vorausgeht, aus Vervielfältigung, Vertrieb und Zugänglichmachung des betreffenden Tonträgers erzielt hat.

Produzenten von Tonträgern haben der aufgrund von § 4 bestimmten Verwertungsgesellschaft im Interesse der ausübenden Künstler, die Anspruch auf die zusätzliche Vergütung nach § 2 haben, auf Antrag Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sein können, um die Zahlung dieser Vergütung sicherzustellen.

Stellen Produzenten von Tonträgern die in Absatz 2 erwähnten Informationen nicht zur Verfügung, kann die aufgrund von § 4 bestimmte Verwertungsgesellschaft eine in den Artikeln XI.336 und XVII.14 erwähnte Unterlassungsklage einleiten, damit der Richter anordnet, dass die in Absatz 2 erwähnten Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Das in Artikel XI.281 erwähnte Berufsgeheimnis ist auf Personalmitglieder der aufgrund von § 4 bestimmten Verwertungsgesellschaft anwendbar in Bezug auf alle Informationen, von denen sie aufgrund des vorliegenden Paragraphen Kenntnis haben.

§ 4 - Der König beauftragt gemäß Bedingungen und Modalitäten, die Er festlegt, eine repräsentative Verwertungsgesellschaft der ausübenden Künstler mit Einnahme und Verteilung der Vergütung nach § 2.

§ 5 - Hat ein ausübender Künstler einen Anspruch auf wiederkehrende Zahlungen, so werden im fünfzigsten Jahr nach der rechtmäßigen Veröffentlichung des Tonträgers oder ohne eine solche Veröffentlichung im fünfzigsten Jahr nach dessen rechtmäßiger öffentlicher Wiedergabe weder Vorschüsse noch vertraglich festgelegte Abzüge von den Zahlungen an den ausübenden Künstlern abgezogen.

Abschnitt 4 - Bestimmung in Bezug auf die Vermietung von Tonträgern und Erstaufzeichnungen von Filmen

Art. XI.211 - Ein ausübender Künstler, der sein Vermietrecht an Tonträgern und Erstaufzeichnungen von Filmen überträgt oder abtritt, behält den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Vermietung.

Auf diesen Anspruch kann nicht verzichtet werden und er ist nicht abtretbar.

Abschnitt 5 - Gemeinsame Bestimmungen für ausübende Künstler und Produzenten

Art. XI.212 - [Wenn die auf einem Tonträger aufgezeichnete Leistung eines ausübenden Künstlers erlaubterweise vervielfältigt oder gesendet wird, dürfen der ausübende Künstler und der Produzent von Tonträgern sich unbeschadet des Urheberrechts nicht widersetzen gegen:

1. öffentliche Wiedergabe der Leistung, vorausgesetzt, dass diese Leistung nicht für eine Vorstellung verwendet und vom Publikum für die Wiedergabe kein Eintritt beziehungsweise keine Vergütung verlangt wird,

2. Sendung der Leistung über Rundfunk.]

[Art. XI.212 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018)]

Art. XI.213 - [Die Verwendung von Leistungen gemäß Artikel XI.212 gibt ausübenden Künstlern und Produzenten von Tonträgern Anrecht auf eine angemessene Vergütung, unabhängig vom Ort der Aufzeichnung.]

Der König bestimmt die Höhe der angemessenen Vergütung, die je nach betreffenden Sektoren verschieden sein kann. Er kann Modalitäten bestimmen, nach denen Leistungen ausgeführt werden müssen, damit sie öffentlich sind im Sinne von Artikel XI.212 Nr. 1.

Der König legt Modalitäten für Einnahme, Verteilung und Kontrolle der Vergütungen und den Zeitpunkt, zu dem sie zu entrichten sind, fest.

Die Vergütung wird von den Personen, die die in Artikel XI.212 vorgesehenen Handlungen vornehmen, [an die Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung gezahlt, die in Kapitel 9 des vorliegenden Titels erwähnt sind und in Belgien die in Absatz 1 erwähnte angemessene Vergütung verwalten].

Schuldner der Vergütung müssen in angemessener Weise die für Einnahme und Verteilung der Gebühren nützlichen Auskünfte erteilen.

Der König bestimmt die Modalitäten, nach denen diese Auskünfte und Belege bereitgestellt werden.

[Art. XI.213 Abs. 1 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018); Abs. 4 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.214 - Unter Vorbehalt internationaler Übereinkommen verteilen [die Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung] die in Artikel XI.213 erwähnte Vergütung je zur Hälfte unter die ausübenden Künstler und die Produzenten [von Tonträgern]. Dieser Verteilerschlüssel ist verbindlich.

Der Teil der in Artikel XI.213 erwähnten Vergütung, auf den ausübende Künstler Anspruch haben, ist nicht abtretbar.

Die Dauer der in Artikel XI.213 erwähnten Vergütungsansprüche entspricht der in Artikel XI.208 Absatz 1, 2 und 3 beziehungsweise in Artikel XI.209 § 1 Absatz [...] 6 und 7 festgelegten Dauer.

[Art. XI.214 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017) und Art. 5 Nr. 1 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018); Abs. 3 abgeändert durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018)]

Abschnitt 6 - Bestimmungen in Bezug auf Sendeunternehmen

Art. XI.215 - § 1 - Sendeunternehmen haben allein das Recht, folgende Handlungen zu erlauben:

a) Direktausstrahlung oder zeitversetzte Ausstrahlung ihrer Sendungen einschließlich der Kabelweiterverbreitung [und/oder Weiterverbreitung] und öffentlichen Wiedergabe über Satellit,

b) Vervielfältigung ihrer Sendungen mit gleich welchem Verfahren, unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, einschließlich der Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen,

c) Wiedergabe ihrer Sendungen an Stellen, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung von Eintritt zugänglich sind,

d) öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen, in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Das in Absatz 1 Buchstabe b) erwähnte Verbreitungsrecht erschöpft sich nur mit dem Erstverkauf oder einer anderen erstmaligen Eigentumsübertragung der Aufzeichnung seiner Sendung in der Europäischen Union seitens des Sendeunternehmens oder mit seiner Zustimmung.

§ 2 - Außer bei Beweis des Gegenteils ist als Sendeunternehmen anzusehen, wer durch Vermerk seines Namens oder eines ihn identifizierenden Kurzwortes auf der Leistung, auf einer Vervielfältigung der Leistung oder durch eine Mitteilung über diese Leistung an das Publikum als Sendeunternehmen zu identifizieren ist.

[Art. XI.215 § 1 Abs. 1 Buchstabe a) abgeändert durch Art. 4 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

Art. XI.216 - Der in Artikel XI.215 erwähnte Schutz dauert fünfzig Jahre ab Erstausstrahlung.

Diese Frist wird vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt.

[Abschnitt 6/1 - Bestimmungen für Presseverleger]

[Unterteilung Abschnitt 6/1 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.216/1 - § 1 - Für die Zwecke des vorliegenden Abschnitts bezeichnet der Begriff "Presseveröffentlichung" eine Sammlung, die hauptsächlich aus literarischen Werken journalistischer Art besteht, aber auch sonstige Werke oder Leistungen enthalten kann, und die:

a) in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmäßig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, eine Einzelausgabe darstellt,

b) dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren und

c) unabhängig vom Medium auf Initiative eines Diensteanbieters unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird.

Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, etwa Wissenschaftsjournale, gelten nicht als Presseveröffentlichungen.

§ 2 - Für die Zwecke des vorliegenden Abschnitts bezeichnet der Begriff "Dienst der Informationsgesellschaft" eine Dienstleistung im Sinne von Artikel I.18 Nr. 1.]

[Art. XI.216/1 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.216/2** - § 1 - Unbeschadet des Rechts des Urhebers, des ausübenden Künstlers, des Produzenten von Tonträgern oder Erstaufzeichnungen von Filmen und des Sendeunternehmens hat ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässiger Presseverleger allein das Recht:

1. seine Presseveröffentlichung unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder deren Vervielfältigung zu erlauben für ihre Online-Nutzung durch einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft,

2. seine Presseveröffentlichung durch gleich welches Verfahren öffentlich zugänglich zu machen für ihre Online-Nutzung durch einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

§ 2 - Der Presseverleger und der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft müssen in Bezug auf die in § 1 erwähnten Verwertungen und die dafür zu zahlende Vergütung in gutem Glauben verhandeln, sofern und soweit der Presseverleger bereit ist, die vorerwähnten Verwertungen zuzulassen.

Kommt es zu keiner Einigung, kann die zuerst handelnde Partei das Streitbeilegungsverfahren vor dem Belgischen Institut für Post- und Fernmeldewesen in Anspruch nehmen, das in Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über Beschwerden und die Behandlung von Streitsachen in Zusammenhang mit dem Gesetz vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors erwähnt ist, bei dem die Vergütung für die in § 1 erwähnten Verwertungen beschlossen und eine für die betreffenden Parteien verbindliche Verwaltungsentscheidung wie in vorerwähntem Artikel 4 erwähnt getroffen werden kann.

§ 3 - Der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft stellt auf schriftlichen Antrag des Presseverlegers aktuelle, einschlägige und umfassende Informationen über die Verwertung der Presseveröffentlichungen zur Verfügung, damit der Presseverleger den Wert des in § 1 erwähnten Rechts beurteilen kann. Insbesondere stellt der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft Informationen über die Anzahl der Abrufe der Presseveröffentlichungen und über die Einnahmen bereit, die der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft aus der Verwertung der Presseveröffentlichungen erzielt.

Die Informationen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag bereitgestellt, der auf die Notifizierung des entsprechenden schriftlichen Antrags des Presseverlegers folgt.

Bereitgestellte Informationen werden unter keinen Umständen zu anderen Zwecken als zur Bewertung des in § 1 erwähnten Rechts und zur Zuweisung eines angemessenen Anteils dieser Vergütung gemäß § 6 verwendet. Bereitgestellte Informationen werden streng vertraulich behandelt.

§ 4 - Der nach § 1 gewährte Schutz gilt nicht für:

1. das Setzen von Hyperlinks,
2. die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung,
3. die Nutzung von Werken oder Leistungen, deren Schutzdauer abgelaufen ist.

§ 5 - Außer bei Beweis des Gegenteils ist als Presseverleger anzusehen, wer durch Vermerk seines Namens oder eines ihn identifizierenden Kurzwortes auf der Presseveröffentlichung, auf einer Vervielfältigung der Presseveröffentlichung oder durch eine Mitteilung über diese Presseveröffentlichung an das Publikum als Presseverleger zu identifizieren ist.

§ 6 - Urheber der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werke haben Anspruch auf einen angemessenen Anteil der Vergütung, die Presseverleger aus der Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten.

Der Anteil der in Absatz 1 erwähnten Vergütung, auf den Urheber Anspruch haben, ist nicht abtretbar.

Der in Absatz 1 erwähnte Anteil der Vergütung wird gemäß einer Kollektivvereinbarung zwischen den Presseverlegern einerseits und den in Absatz 1 erwähnten Urhebern andererseits festgelegt.

Die Wahrnehmung des Anspruchs auf einen angemessenen Anteil der Vergütung wie in Absatz 1 erwähnt kann nur von Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung ausgeübt werden, die eine Niederlassung in Belgien haben.

Der König kann gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen eine Verwertungsgesellschaft, die alle Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die in Belgien den in Absatz 1 erwähnten Anspruch auf Vergütung verwalten, vertritt, mit dem Abschluss der in Absatz 3 erwähnten Kollektivvereinbarung und der Einnahme und Verteilung dieser Vergütung beauftragen.

§ 7 - Der Presseverleger stellt auf schriftlichen Antrag der in § 6 erwähnten Verwertungsgesellschaften oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung aktuelle, einschlägige und umfassende Informationen über die Vergütung bereit, die der Presseverleger vom Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhält.

Die Informationen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag bereitgestellt, der auf die Notifizierung des entsprechenden schriftlichen Antrags der Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung folgt.

Bereitgestellte Informationen werden unter keinen Umständen zu anderen Zwecken als zur Bewertung des in § 6 erwähnten angemessenen Anteils verwendet. Bereitgestellte Informationen werden streng vertraulich behandelt.

§ 8 - Kommt es zu keiner Einigung über den angemessenen Anteil wie in § 6 erwähnt, können die Parteien einen Ausschuss heranziehen. Den Vorsitz dieses Ausschusses führt ein Vertreter des Ministers; er setzt sich aus Vertretern der Presseverleger und Vertretern der

Rechtsinhaber zusammen. Der Ausschuss legt den angemessenen Anteil der Vergütung wie in § 6 erwähnt fest. Der König legt zusätzliche Modalitäten zur Ausführung dieser Bestimmung fest. Der König kann die Vergütung der Mitglieder dieses Ausschusses festlegen.

Der in Absatz 1 erwähnte Ausschuss kann nur herangezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Parteien zumindest einen Vermittlungsversuch wie in den Artikeln 1724 bis 1737 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt unternommen haben.]

[Art. XI.216/2 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.216/3 - Die in Artikel XI.216/2 § 1 vorgesehenen Rechte erlöschen zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung.

Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung folgenden Jahres.]

[Art. XI.216/3 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Abschnitt 7 - [Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte 1 bis 6/1]

[Überschrift von Abschnitt 7 ersetzt durch Art. 41 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Unterabschnitt 1 - Allgemeine Ausnahmen]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Art. XI.217 - [Die Artikel XI.205, XI.209, XI.213, XI.215 und XI.216/2] kommen nicht zur Anwendung, wenn die in diesen Bestimmungen erwähnten Handlungen zu folgenden Zweckbestimmungen erfolgen:

1. Zitate aus Leistungen zu Zwecken wie Kritik, Polemik oder Rezension [...], sofern die Nutzung den anständigen Berufsgepflogenheiten entspricht und durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist,

2. Aufzeichnung, Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe zu Informationszwecken von kurzen Bruchstücken aus Leistungen der in den Abschnitten 2 bis 6 des vorliegenden Kapitels erwähnten Inhaber verwandter Schutzrechte anlässlich der Berichterstattung über Tagesereignisse,

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. [...]

7. [Vervielfältigung von Leistungen, die von einer natürlichen Person für den privaten Gebrauch und zu Zwecken, die weder direkt noch indirekt kommerziell sind, vorgenommen wird,]

8. vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

- eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder

- eine rechtmäßige Benutzung einer Leistung zu ermöglichen,

und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben,

9. Karikatur, Parodie oder Pasticcio unter Berücksichtigung der anständigen Gepflogenheiten,

10. [...]

11. [Vervielfältigungen unabhängig von Format oder Medium für die Zwecke der Erhaltung des kulturellen und wissenschaftlichen Erbes, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken oder Museen, von Archiven oder von Einrichtungen, die im Bereich des Film- oder Tonerbes tätig sind, vorgenommen werden,]

12. Wiedergabe und Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien von Leistungen, die nicht zum Kauf angeboten werden, für die keine Regelungen über Lizenzen gelten und die sich in Sammlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Museen oder Archiven befinden, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen,

13. ephemere Aufzeichnungen von Leistungen, die von Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln einschließlich der Mittel von Personen, die im Namen und unter der Verantwortung des Sendeunternehmens handeln, und für eigene Sendungen vorgenommen worden sind,

14. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Leistungen zugunsten von Personen mit Behinderung, wenn die Nutzung mit der betreffenden Behinderung unmittelbar in Zusammenhang steht und nicht kommerzieller Art ist, soweit es die betreffende Behinderung erfordert [und unbeschadet der etwaigen Anwendung der Nummern 17 und 18], [...]

15. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe zum Zwecke der Werbung für die öffentliche Ausstellung oder den öffentlichen Verkauf von Leistungen in dem zur Förderung der betreffenden Veranstaltung erforderlichen Ausmaß unter Ausschluss jeglicher anderen kommerziellen Nutzung,

16. Vervielfältigungen von Sendungen [oder Presseveröffentlichungen], die von anerkannten Krankenhäusern, Strafanstalten, Jugendhilfe- und Behindertenpflegeeinrichtungen angefertigt wurden, sofern diese Einrichtungen einen nichtgewinnbringenden Zweck verfolgen und diese Vervielfältigung der alleinigen Benutzung durch natürliche Personen, die sich dort aufhalten, vorbehalten ist,

[17. Handlungen, die erforderlich sind, damit eine begünstigte Person oder eine in deren Namen handelnde Person ein Vervielfältigungsstück eines Werkes oder einer Leistung, zu dem die begünstigte Person rechtmäßigen Zugang hat, in einem barrierefreien Format und zur ausschließlichen Nutzung durch die begünstigte Person erstellen kann [...]. Eine in Belgien ansässige begünstigte Person kann bei einer befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format beziehen oder abrufen,

18. Handlungen, die erforderlich sind, damit eine befugte Stelle mit Sitz in Belgien zugunsten einer begünstigten Person oder einer anderen befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Vervielfältigungsstück eines Werkes oder einer Leistung, zu dem sie rechtmäßigen Zugang hat, in einem barrierefreien Format erstellen, übermitteln, zugänglich machen oder verbreiten kann. Eine befugte Stelle mit Sitz in Belgien kann bei einer befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format beziehen oder abrufen. Die in den beiden vorstehenden Sätzen erwähnten Handlungen werden in gemeinnütziger Weise zur ausschließlichen Nutzung durch eine begünstigte Person ausgeführt [...].]

[19. Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Leistungen zum Zwecke des Text und Data Mining, sofern die jeweiligen Inhaber der verwandten Schutzrechte diese Leistungen nicht ausdrücklich in angemessener Weise mit einem Nutzungsvorbehalt versehen haben.

Im Fall von online veröffentlichten Inhalten gilt der Nutzungsvorbehalt nur als angemessen, wenn er mit maschinenlesbaren Mitteln erfolgt.

Diese Vervielfältigungen dürfen so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke des Text und Data Mining notwendig ist,

20. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Leistungen zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren oder der Berichterstattung darüber.]

[Art. XI.217 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 42 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 42 Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 4 bis 6 aufgehoben durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); einziger Absatz Nr. 7 ersetzt durch Art. 25 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); einziger Absatz Nr. 10 aufgehoben durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); einziger Absatz Nr. 11 ersetzt durch Art. 42 Nr. 3 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 14 abgeändert durch Art. 7 Buchstabe a) des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018) und Art. 42 Nr. 4 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 16 abgeändert durch Art. 42 Nr. 5 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 17 eingefügt durch Art. 7 Buchstabe b) des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018) und abgeändert durch Art. 42 Nr. 6 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 18 eingefügt durch Art. 7 Buchstabe b) des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018) und abgeändert durch Art. 42 Nr. 7 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 19 und 20 eingefügt durch Art. 42 Nr. 8 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Unterabschnitt 2 - Ausnahmen für Unterrichtszwecke oder Zwecke der wissenschaftlichen Forschung]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

[Art. XI.217/1 - [Unbeschadet der etwaigen Anwendung von Artikel XI.217 Nr. 8, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20] kommen [die Artikel XI.205, XI.209, XI.213, XI.215 und XI.216/2] nicht zur Anwendung, wenn die in diesen Bestimmungen erwähnten Handlungen zu folgenden Zweckbestimmungen erfolgen:

1. Zitate aus Leistungen zu Unterrichtszwecken oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung, sofern die Nutzung den anständigen Gepflogenheiten entspricht und durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist,

2. unentgeltliche Darbietung im Rahmen schulischer Tätigkeiten, einschließlich einer Leistung bei einer öffentlichen Prüfung. Diese unentgeltliche Darbietung im Rahmen schulischer Tätigkeiten und die Darbietung bei einer öffentlichen Prüfung können sowohl innerhalb als auch außerhalb der Bildungseinrichtung stattfinden,

3. Vervielfältigung von Leistungen für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, soweit diese Nutzung durch den verfolgten nichtgewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist [...],

4. öffentliche Wiedergabe von Leistungen für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durch Einrichtungen, die zu diesem Zweck von den Behörden amtlich anerkannt oder gegründet wurden, soweit dies durch den verfolgten nichtgewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist, [im Rahmen der normalen Tätigkeiten der betreffenden Einrichtung erfolgt und durch geeignete Maßnahmen gesichert ist] [...].]

[5. Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe von Leistungen durch Kleinkindbetreuungseinrichtungen, die zu diesem Zweck von den Behörden amtlich anerkannt oder gegründet wurden, soweit diese Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe im Rahmen der pädagogischen Tätigkeiten dieser Einrichtungen erfolgt,]

[6. von Forschungsorganisationen, von öffentlich zugänglichen Bibliotheken oder Museen, von Archiven oder von Einrichtungen, die im Bereich des Film- oder Tonerbes tätig sind, vorgenommene Vervielfältigungen von Leistungen, zu denen sie rechtmäßig Zugang haben, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung für Text und Data Mining.

Diese Vervielfältigungen von Leistungen sind mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zu speichern und dürfen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse, aufbewahrt werden.

Der Inhaber der verwandten Schutzrechte darf Maßnahmen durchführen, um die Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken zu wahren, in denen die Leistungen gespeichert sind, sofern diese Maßnahmen über das für die Verwirklichung dieses Ziels Notwendige nicht hinausgehen,

7. Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe von Leistungen im Rahmen ihrer digitalen Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht, soweit diese Nutzung durch den verfolgten nicht gewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist und insofern sie:

a) unter der Verantwortung einer Unterrichtsanstalt in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet, zu denen/der nur die Schüler oder Studenten und das Lehrpersonal der Unterrichtsanstalt Zugang haben, und

b) mit Quellenangaben erfolgt außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist.

Die Nutzung von Leistungen über gesicherte elektronische Umgebungen zur Veranschaulichung im Unterricht wie in vorhergehendem Satz erwähnt gilt als allein in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Unterrichtsanstalt ihren Sitz hat.]

[Art. XI.217/1 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 8 des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018) und Art. 43 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 43 Nr. 3 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 43 Nr. 4 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 2. Mai 2019 (III) (B.S. vom 21. Mai 2019); einziger Absatz Nr. 6 und 7 eingefügt durch Art. 43 Nr. 5 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Unterabschnitt 3 - Verleih von Leistungen]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Art. XI.218 - § 1 - Ausübende Künstler und Produzenten können den Verleih von Tonträgern oder Erstaufzeichnungen von Filmen nicht verbieten, wenn dieser Verleih zu erzieherischen beziehungsweise kulturellen Zwecken von Einrichtungen, die zu diesem Zweck von den Behörden amtlich anerkannt oder gegründet wurden, organisiert wird.

[Ausübende Künstler und Produzenten können den Verleih eines Vervielfältigungsstücks in einem barrierefreien Format durch eine befugte Stelle mit Sitz in Belgien zugunsten einer begünstigten Person oder einer anderen befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union [in gemeinnütziger Weise und zur ausschließlichen Nutzung] nicht verbieten, wenn dieser Verleih durch eine begünstigte Person organisiert wird [...].]

§ 2 - Tonträger oder Erstaufzeichnungen von Filmen können erst zwei Monate nach der ersten öffentlichen Verbreitung des Werkes verliehen werden.

Nach Konsultierung der Verwertungseinrichtungen und -gesellschaften kann der König für alle oder bestimmte Tonträger und Erstaufzeichnungen von Filmen die in vorhergehendem Absatz vorgesehene Frist verlängern oder verkürzen.

§ 3 - In § 1 erwähnte Einrichtungen, die vom König bestimmt werden, dürfen Tonträger oder Erstaufzeichnungen von Filmen einführen, die zuerst außerhalb der Europäischen Union

rechtmäßig verkauft worden sind und die auf dem Gebiet der Europäischen Union nicht öffentlich verteilt werden, wenn diese Einfuhr für den öffentlichen Verleih zu erzieherischen beziehungsweise kulturellen Zwecken erfolgt und nicht mehr als fünf Exemplare eines Tonträgers oder der Erstaufzeichnung eines Films eingeführt werden.

[Art. XI.218 § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018) und abgeändert durch Art. 44 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Unterabschnitt 4 - Verwaiste Werke]

[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

[Art. XI.218/1 - Es ist öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archiven, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ihren Sitz haben, gestattet, in ihren Sammlungen enthaltene verwaiste Werke auf folgende Weise und unter den in Artikel XI.245/5 vorgesehenen Bedingungen zu nutzen, um die Ziele im Zusammenhang mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu erreichen:

a) öffentliche Zugänglichmachung des verwaisten Werkes [im Sinne der Artikel XI.205 § 1 Absatz 3, XI.209 § 1 Absatz 4, XI.215 § 1 Absatz 1 Buchstabe d) und XI.216/2 § 1 Nr. 2],

b) Vervielfältigung [im Sinne der Artikel XI.205 § 1 Absatz 1, XI.209 § 1 Absatz 1, XI.215 § 1 Absatz 1 Buchstabe b) und XI.216/2 § 1 Nr. 1] zum Zweck der Digitalisierung, Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Bewahrung oder Restaurierung.]

[Art. XI.218/1 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 24. August 2015); einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); einziger Absatz Buchstabe b) abgeändert durch Art. 45 Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Unterabschnitt 4/1 - Vergriffene Leistungen]

[Unterteilung Unterabschnitt 4/1 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.218/2 - § 1 - Außer in dem in § 2 erwähnten Fall darf ein ausübender Künstler, ein Produzent, ein Sendeunternehmen oder ein Presseverleger Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken einer vergriffenen Leistung oder Presseveröffentlichung, die sich dauerhaft in den Sammlungen einer öffentlich zugänglichen Bibliothek, eines öffentlich zugänglichen Museums, eines Archivs oder einer im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtung befindet, durch diese Bibliothek, dieses Museum, dieses Archiv oder diese Einrichtung nicht untersagen, sofern:

1. die gemäß Artikel XI.245/7/2 § 2 bestimmte repräsentative Verwertungsgesellschaft für die betreffenden Rechte nicht bestimmt ist,

2. die Leistungen und Presseveröffentlichungen auf nicht kommerziellen Websites zur Verfügung gestellt werden und

3. Quelle und Name des ausübenden Künstlers, des Produzenten, des Sendeunternehmens, des Presseverlegers oder eines anderen identifizierbaren Rechtsinhabers angegeben werden, außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist.

§ 2 - Ein ausübender Künstler, ein Produzent, ein Sendeunternehmen oder ein Presseverleger kann seine Werke auch nach Beginn der jeweiligen Nutzung durch eine öffentlich zugängliche Bibliothek, ein öffentlich zugängliches Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung entweder generell oder in bestimmten Fällen jederzeit gemäß Artikel XI.245/7/3 einfach und wirksam von den in § 1 erwähnten Rechten der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ausschließen.

Der König kann Modalitäten in Bezug auf die Ausübung des in Absatz 1 erwähnten Ausschlusses bestimmen.

§ 3 - Mindestens sechs Monate vor der in § 1 erwähnten Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe durch eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder ein öffentlich zugängliches Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung müssen die vorerwähnten Einrichtungen in einer öffentlich zugänglichen Online-Datenbank, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingerichtet und verwaltet wird, folgende Informationen bereitstellen:

1. Identifizierung der vergriffenen Leistungen und Presseveröffentlichungen und

2. Möglichkeit für den ausübenden Künstler, den Produzenten, das Sendeunternehmen oder den Presseverleger, seine Rechte gemäß Artikel XI.245/7/3 von dieser Ausnahme auszuschließen.

Der König kann Modalitäten in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnte Bekanntmachung bestimmen und weitere geeignete Informationsmaßnahmen festlegen, wenn sich dies als notwendig erweist, um ausübende Künstler, Produzenten, Sendeunternehmen oder Presseverleger zu sensibilisieren.

§ 4 - Öffentlich zugängliche Bibliotheken oder Museen, Archive oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen sind die für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen, und zwar jeweils für die Datenverarbeitungen, die sie betreffen.

§ 5 - Eine in § 1 erwähnte Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe durch eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder ein öffentlich zugängliches Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung gilt als allein in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die vorerwähnte Einrichtung ihren Sitz hat.]

[Art. XI.218/2 eingefügt durch Art. 47 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Unterabschnitt 5 - [Gemeinsame Bestimmungen für die Unterabschnitte 1, 2, 3, 4 und 4/1]]

[Unterteilung Unterabschnitt 5 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); Überschrift ersetzt durch Art. 48 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.218/3** - Die in den Artikeln XI.217, XI.217/1, XI.218 § 1 Absatz 2, XI/218/1 und XI/218/2 erwähnten Ausnahmen sind nur anwendbar, insofern die normale Verwertung der Leistung nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.]

[Art. XI.218/3 eingefügt durch Art. 49 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.219 - [Die Bestimmungen der Artikel XI.217, XI.217/1, XI.218, XI.218/1 und XI.218/2 sind verbindlich.]

[Art. XI.219 ersetzt durch Art. 50 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

KAPITEL 4 - [Öffentliche Wiedergabe über Satellit, Kabelweiterverbreitung, Weiterverbreitung, öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung und ergänzende Online-Dienste von Sendeunternehmen]

[Überschrift von Kapitel 4 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

Abschnitt 1 - Öffentliche Wiedergabe über Satellit

Art. XI.220 - Gemäß den vorhergehenden Kapiteln und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen gilt der Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte auch für Satellitenrundfunk.

Art. XI.221 - Die öffentliche Wiedergabe über Satellit findet nur in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union statt, in dem die programmtragenden Signale unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung in eine ununterbrochene Kommunikationskette eingegeben werden, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt.

Findet eine öffentliche Wiedergabe über Satellit in einem Drittstaat statt, in dem das in den vorhergehenden Kapiteln vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, so gilt dennoch, dass sie in dem weiter unten bestimmten Mitgliedstaat stattgefunden hat, und sind die Rechte je nach Fall gegenüber der Person, die die aussendende Erdfunkstation betreibt, oder gegenüber dem Sendeunternehmen ausübbar:

- wenn die programmtragenden Signale über Satellit von einer auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen aussendenden Erdfunkstation geleitet werden beziehungsweise

- wenn das Sendeunternehmen, das die öffentliche Wiedergabe in Auftrag gegeben hat, seine Hauptniederlassung auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats hat.

Art. XI.222 - Für die Zwecke der Artikel XI.220 und XI.221 bedeutet öffentliche Wiedergabe über Satellit die Handlung, mit der unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung die programmtragenden Signale, die für den öffentlichen Empfang bestimmt sind, in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt, eingegeben werden. Sind die programmtragenden Signale kodiert, so liegt eine öffentliche Wiedergabe über Satellit unter der Voraussetzung vor, dass die Mittel zur Dekodierung der Sendung von dem Sendeunternehmen selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Abschnitt 2 - [Kabelweiterverbreitung und Weiterverbreitung]

[Überschrift von Abschnitt 2 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

Art. XI.223 - Gemäß den vorhergehenden Kapiteln und unter Berücksichtigung der weiter unten festgelegten Modalitäten verfügen der Urheber und die Inhaber verwandter

Schutzrechte über das ausschließliche Recht, die Kabelweiterverbreitung [und/oder Weiterverbreitung] ihrer Werke beziehungsweise Leistungen zu erlauben.

[Art. XI.223 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

Art. XI.224 - § 1 - [Das Recht der Urheber und der Inhaber verwandter Schutzrechte, die Kabelweiterverbreitung und/oder Weiterverbreitung zu erlauben oder zu verbieten, kann nur von Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, die in Belgien die Kabelweiterverbreitung und/oder Weiterverbreitung verwalten, geltend gemacht werden.]

§ 2 - [Hat ein Urheber oder ein Inhaber verwandter Schutzrechte die Wahrnehmung seiner Rechte keiner Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung, die Rechte der gleichen Art wahrnimmt, als bevollmächtigt, seine Rechte wahrzunehmen.

Nimmt mehr als eine Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung Rechte dieser Art wahr, so steht es dem Urheber oder dem Inhaber verwandter Schutzrechte frei, unter diesen Verwertungsgesellschaften oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung diejenige auszuwählen, die als zur Wahrnehmung seiner Rechte bevollmächtigt gelten soll. Für ihn ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen [dem Betreiber des Kabelweiterverbreitungsdienstes oder Weiterverbreitungsdienstes] und der Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung die gleichen Rechte und Pflichten wie für Rechtsinhaber, die diese Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung bevollmächtigt haben. Er kann diese Rechte innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kabelweiterverbreitung [oder Weiterverbreitung] seines Werkes oder seiner Leistung geltend machen.]

§ 3 - Die Paragraphen 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine eigenen Sendungen geltend macht[, wobei es unerheblich ist, ob die betreffenden Rechte eigene Rechte sind oder ihm durch andere Rechtsinhaber übertragen worden sind].

[Art. XI.224 § 1 ersetzt durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); § 2 ersetzt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); § 3 abgeändert durch Art. 8 Nr. 3 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

Art. XI.225 - § 1 - [Hat ein Urheber oder ein ausübender Künstler sein Recht, die Kabelweiterverbreitung und/oder Weiterverbreitung zu erlauben oder zu verbieten, an einen Produzenten eines audiovisuellen Werkes abgetreten, so behält er den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Kabelweiterverbreitung und/oder Weiterverbreitung.]

§ 2 - Der Anspruch auf Vergütung für die Kabelweiterverbreitung [und/oder Weiterverbreitung] wie in § 1 vorgesehen ist nicht abtretbar und Urheber oder ausübende Künstler können auf diesen Anspruch nicht verzichten. Diese Bestimmung ist verbindlich.

§ 3 - Die Wahrnehmung des Anspruchs der Urheber auf Vergütung wie in § 1 erwähnt kann nur von [Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung] ausgeübt werden, die Urheber vertreten.

Die Wahrnehmung des Anspruchs der ausübenden Künstler auf Vergütung wie in § 1 erwähnt kann nur von [Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung] ausgeübt werden, die ausübende Künstler vertreten.

§ 4 - [...]

§ 5 - Solange [die in Artikel XI.228/1 vorgesehene Gemeinschaftsplattform] nicht eingesetzt ist, kann der in § 1 erwähnte Vergütungsanspruch unmittelbar bei den [Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung] [der Betreiber des Kabelweiterverbreitungsdienstes oder Weiterverbreitungsdienstes] geltend gemacht werden.

[Art. XI.225 § 1 ersetzt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); § 2 abgeändert durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); § 3 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017); § 4 aufgehoben durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018); § 5 abgeändert durch Art. 9 Nr. 3 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017), Art. 6 Nr. 2 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018) und Art. 9 Nr. 3 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

[Abschnitt 3 - Öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018)]

Art. XI.226 - [Gemäß den vorhergehenden Kapiteln und unter Berücksichtigung der weiter unten festgelegten Modalitäten verfügen der Urheber und die Inhaber verwandter Schutzrechte über das ausschließliche Recht, die öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung ihrer Werke beziehungsweise Leistungen zu erlauben.]

[Art. XI.226 aufgehoben durch Art. 25 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und wieder aufgenommen durch Art. 9 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018)]

[Art. XI.226/1 - [Überträgt ein Sendeunternehmen seine programmtragenden Signale durch Direkteinspeisung an einen Signalverteiler, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich zu übertragen, und überträgt der Signalverteiler diese programmtragenden Signale unmittelbar öffentlich, so gelten das Sendeunternehmen und der Signalverteiler als Teilnehmer an einer einzigen öffentlichen Wiedergabe, für die sie die Erlaubnis der Rechtsinhaber einholen müssen.

Ungeachtet des Absatzes 1 sind das Sendeunternehmen und der Signalverteiler nur für ihren jeweiligen Beitrag zu dieser öffentlichen Wiedergabe verantwortlich. Der Beitrag des Sendeunternehmens besteht in der Übertragung seiner programmtragenden Signale an einen Signalverteiler, ohne dass das Sendeunternehmen diese Signale gleichzeitig selbst öffentlich

überträgt. Der Beitrag des Signalverteilers besteht in der öffentlichen Übertragung dieser programmtragenden Signale.

Die Erlaubnis der Rechtsinhaber muss für die jeweiligen Beiträge des Sendeunternehmens und des Signalverteilers zu der öffentlichen Wiedergabe durch Direkteinspeisung eingeholt werden.]]

[Art. XI.226/1 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018) und ersetzt durch Art. 10 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

Art. XI.227 - [§ 1 - Das Recht des Urhebers und der Inhaber verwandter Schutzrechte, [die Erlaubnis für die öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung zu erteilen oder zu verweigern], kann nur von Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung ausgeübt werden, die in Belgien das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Direkteinspeisung verwalten.

§ 2 - Hat ein Urheber oder ein Inhaber verwandter Schutzrechte die Wahrnehmung seiner Rechte keiner Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die Rechte der gleichen Art wahrnimmt, als bevollmächtigt, seine Rechte wahrzunehmen.

Nimmt mehr als eine Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung Rechte dieser Art wahr, so steht es dem Urheber oder dem Inhaber verwandter Schutzrechte frei, unter diesen Verwertungsgesellschaften oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung diejenige auszuwählen, die als zur Wahrnehmung seiner Rechte bevollmächtigt gelten soll. Für ihn ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen dem Signalverteiler, dem Sendeunternehmen und der Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung die gleichen Rechte und Pflichten wie für Rechtsinhaber, die diese Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung bevollmächtigt haben. Er kann diese Rechte innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Wiedergabe durch Direkteinspeisung seines Werkes oder seiner Leistung geltend machen.

§ 3 - Die Paragraphen 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine eigenen Sendungen geltend macht, [wobei es unerheblich ist, ob die betreffenden Rechte eigene Rechte sind oder ihm durch andere Rechtsinhaber übertragen worden sind,] oder auf Rechte, die ein Produzent gegenüber Sendeunternehmen hat.]

[Art. XI.227 aufgehoben durch Art. 25 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und wieder aufgenommen durch Art. 11 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018); § 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); § 3 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

[Art. XI.227/1 - § 1 - Hat ein Urheber oder ein ausübender Künstler sein Recht, die öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung zu erlauben oder zu verbieten, an einen

Produzenten eines audiovisuellen Werkes abgetreten, so behält er den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung.

§ 2 - Der Anspruch auf Vergütung für die öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung wie in § 1 vorgesehen ist nicht abtretbar und Urheber oder ausübende Künstler können auf diesen Anspruch nicht verzichten. Diese Bestimmung ist verbindlich.

§ 3 - Die Wahrnehmung des Anspruchs der Urheber auf Vergütung wie in § 1 erwähnt kann nur von Verwertungsgesellschaften ausgeübt werden, die Urheber vertreten.

Die Wahrnehmung des Anspruchs der ausübenden Künstler auf Vergütung wie in § 1 erwähnt kann nur von Verwertungsgesellschaften ausgeübt werden, die ausübende Künstler vertreten.

§ 4 - Solange die in Artikel XI.228/1 vorgesehene Gemeinschaftsplattform nicht eingesetzt ist, kann der in § 1 erwähnte Vergütungsanspruch von den Verwertungsgesellschaften unmittelbar bei den Sendeunternehmen und Signalverteilern geltend gemacht werden.]

[Art. XI.227/1 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018)]

[Abschnitt 3/1 - Ergänzende Online-Dienste von Sendeunternehmen]

[Unterteilung Abschnitt 3/1 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

[Art. XI.227/1/1 - § 1 - Für die Zwecke der Ausübung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für die nachfolgend vermerkten Handlungen relevant sind, gelten als nur in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgt, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat:

1. drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung von Werken oder Leistungen in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, die erfolgt, wenn:

a) Hörfunkprogramme und

b) Fernsehprogramme - die Übertragung von Sportveranstaltungen und in ihnen enthaltenen Werken und Leistungen ausgenommen -, die:

i) Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Geschehen sind oder

ii) von dem Sendeunternehmen vollständig finanzierte Eigenproduktionen sind,

in einem ergänzenden Online-Dienst durch ein Sendeunternehmen oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung öffentlich bereitgestellt werden, und

2. Vervielfältigung solcher Werke oder Leistungen, die für die Bereitstellung eines derartigen Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung in Bezug auf dieselben Programme erforderlich ist.

§ 2 - Bei der Festsetzung der Vergütung für die in § 1 erwähnten Rechte berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes, wie die Eigenschaften des Dienstes, einschließlich des Zeitraums, in dem die im Rahmen des Dienstes bereitgestellten Programme online verfügbar sind, das Publikum und die bereitgestellten Sprachfassungen.

Absatz 1 schließt die Berechnung der Höhe der Vergütung auf der Grundlage der Einnahmen des Sendeunternehmens nicht aus.

§ 3 - Paragraph 1 lässt die Vertragsfreiheit der Parteien unberührt, die Nutzung der in diesem Paragraphen erwähnten Rechte zu beschränken.]

[Art. XI.227/1/1 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

[Abschnitt 4 - [Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte 1 bis 3/1]]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018); Überschrift ersetzt durch Art. 14 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

[Art. XI.227/2 - § 1 - [Unbeschadet der anderen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Informationsanforderungen tauschen Produzenten, Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, Betreiber von Erd-Satelliten-Sendestationen, Sendeunternehmen, Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten, Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten und Signalverteiler rechtzeitig geeignete und ausreichende Informationen zu folgenden Zwecken aus:

1. Bestimmung der Art der betreffenden Verwertungshandlung, wie etwa Sendung über Rundfunk, öffentliche Wiedergabe über Satellit, Kabelweiterverbreitung, Weiterverbreitung, öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung und/oder ergänzender Online-Dienst,

2. Bestimmung der relevanten wirtschaftlichen Grundlagen für die Berechnung der Vergütungen,

3. Bestimmung der Höhe der bereits erhaltenen und noch zu erhaltenden Vergütungen für die in Nr. 1 erwähnten Verwertungshandlungen, um Anomalien bei der Zahlung von Vergütungen durch Sendeunternehmen, Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten, Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten und Signalverteiler zu vermeiden.]

§ 2 - Nach Konzertierung mit den in Artikel XI.282 § 3 erwähnten Mitgliedern des Konzertierungsausschusses kann der König Folgendes festlegen:

1. Bedingungen und Modalitäten für den Austausch der in § 1 erwähnten Informationen, einschließlich Art der ausgetauschten Informationen, Personen, die die Informationen bereitstellen, und Personen, die sie erhalten. Der König kann festlegen, dass der in § 1 erwähnte Informationsaustausch über den FÖD Wirtschaft erfolgen kann,

2. Empfehlungen für die Parameter der Tarifierung und Einnahme der Vergütungen für die in § 1 erwähnten Verwertungshandlungen.]

[Art. XI.227/2 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018); § 1 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

Art. XI.228 - [§ 1 - [Kann keine Vereinbarung über die Erlaubnis der öffentlichen Wiedergabe über Satellit, der Kabelweiterverbreitung, der Weiterverbreitung, der öffentlichen Wiedergabe durch Direkteinspeisung und/oder des ergänzenden Online-Dienstes erzielt werden, können die Parteien einvernehmlich einen oder mehrere Vermittler heranziehen.]

§ 2 - [Der oder die Vermittler] werden gemäß den Regeln von [Teil VII] des Gerichtsgesetzbuches über die Bestimmung [der Vermittler] bestimmt. Sie müssen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleisten. Sie müssen Beistand bei der Führung der Verhandlungen leisten und können nach Anhörung der betroffenen Parteien Vorschläge unterbreiten. Vorschläge werden per Einschreibesendung mit Rückschein notifiziert.

§ 3 - Es wird davon ausgegangen, dass die Parteien die ihnen [von dem oder den Vermittlern] übermittelten Vorschläge annehmen, wenn binnen drei Monaten ab der Notifizierung keine der Parteien sich in derselben Form anhand einer Notifizierung an die anderen Parteien den Vorschlägen widersetzt.]

[Art. XI.228 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018); § 1 ersetzt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); § 2 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); § 3 abgeändert durch Art. 16 Nr. 3 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

[Art. XI.228/1 - [Sendeunternehmen, die für ihre eigenen Sendungen das in den Artikeln XI.223 und XI.226 erwähnte Recht ausüben, Kabelweiterverbreitung, Weiterverbreitung beziehungsweise öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung zu erlauben, Verwertungsgesellschaften, die das in den Artikeln XI.224 § 1 und XI.227 § 1 erwähnte Recht verwalten, Kabelweiterverbreitung, Weiterverbreitung beziehungsweise öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung zu erlauben oder zu verbieten, und Verwertungsgesellschaften, die das in den Artikeln XI.225 § 1 und XI.227/1 § 1 erwähnte Recht auf Vergütung für Kabelweiterverbreitung, Weiterverbreitung beziehungsweise öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung verwalten, richten unbeschadet des Absatzes 2 für die Einnahme der vorerwähnten Vergütungen eine Gemeinschaftsplattform ein.

Nach Stellungnahme des Konzertierungsausschusses bestimmt der König die Bedingungen, denen diese Plattform genügen muss. Auf der Grundlage objektiver Kriterien kann Er Zusammensetzung und Tragweite der Gemeinschaftsplattform begrenzen, insbesondere was bestimmte Kategorien von Rechteinhabern betrifft.

Nach Stellungnahme des Konzertierungsausschusses bestimmt der König das Datum der Einsetzung der Gemeinschaftsplattform.]]

[Art. XI.228/1 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 25. November 2018 (I) (B.S. vom 12. Dezember 2018) und ersetzt durch Art. 17 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

[KAPITEL 4/1 - *Nutzung von Werken und Leistungen durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten*]

[Unterteilung Kapitel 4/1 eingefügt durch Art. 51 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.228/2** - Für die Zwecke des vorliegenden Kapitels bezeichnet der Begriff "Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten" den Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel I.18 Nr. 1, bei dem der Hauptzweck beziehungsweise einer der Hauptzwecke darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen Werken oder Leistungen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen, wobei dieser Anbieter diese Inhalte organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt.

Anbieter von Diensten, etwa nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien, Entwicklungs- und Weitergabepattformen für quelloffene Software, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, Online-Marktplätze, zwischen Unternehmen erbrachte Cloud-Dienste und Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen, sind keine Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten im Sinne des vorliegenden Kapitels.]

[Art. XI.228/2 eingefügt durch Art. 52 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.228/3** - § 1 - Ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten nimmt eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken und/oder Leistungen von Rechtsinhabern wie in den Artikeln XI.165 § 1 Absatz 4, XI.205 § 1 Absatz 3 und XI.209 § 1 Absatz 4 erwähnt und/oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung von Leistungen von Rechtsinhabern wie in Artikel XI.215 § 1 Absatz 1 Buchstabe d) erwähnt vor, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu solchen von seinen Nutzern hochgeladenen Werken oder Leistungen verschafft.

§ 2 - Eine von einem Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eingeholte Erlaubnis gilt auch für Handlungen der öffentlichen Wiedergabe oder der öffentlichen Zugänglichmachung, die von Nutzern der Dienste ausgeführt werden, sofern diese Nutzer nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.

§ 3 - Nimmt ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken oder Leistungen unter den in Artikel XI.228/2 und in § 1 festgelegten Bedingungen vor, so findet die in Artikel XII.19 § 1 erwähnte Verantwortlichkeitsregelung auf die in vorliegendem Kapitel beschriebenen Situationen keine Anwendung.]

[Art. XI.228/3 eingefügt durch Art. 53 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.228/4** - § 1 - Hat ein Urheber oder ein ausübender Künstler sein Recht, die öffentliche Wiedergabe durch einen Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten wie in

Artikel XI.228/3 § 1 erwähnt zu erlauben oder zu verbieten, abgetreten, so behält er den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe durch einen Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten.

§ 2 - Der Anspruch auf Vergütung wie in § 1 vorgesehen ist nicht abtretbar und Urheber oder ausübende Künstler können auf diesen Anspruch nicht verzichten.

§ 3 - Die Wahrnehmung des Anspruchs der Urheber auf Vergütung wie in § 1 erwähnt kann nur von Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung ausgeübt werden, die Urheber vertreten.

Die Wahrnehmung des Anspruchs der ausübenden Künstler auf Vergütung wie in § 1 erwähnt kann nur von Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung ausgeübt werden, die ausübende Künstler vertreten.

§ 4 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 3 sind verbindlich.]

[Art. XI.228/4 eingefügt durch Art. 54 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.228/5 - § 1 - Wird die Erlaubnis nicht erteilt, so ist der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, von Werken oder Leistungen verantwortlich, es sei denn, der Anbieter dieser Dienste erbringt den Nachweis, dass er:

1. alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen; und
2. nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und Leistungen, zu denen die Rechtsinhaber ihm einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind; und in jedem Fall
3. nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechtsinhabern unverzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu den entsprechenden Werken oder Leistungen zu sperren beziehungsweise die entsprechenden Werke oder Leistungen von seiner Website zu entfernen, und alle Anstrengungen unternommen hat, um gemäß Nr. 2 das künftige Hochladen dieser Werke oder Leistungen zu verhindern.

§ 2 - In Abweichung von § 1 ist ein neuer Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten, dessen Dienste der Öffentlichkeit in der Europäischen Union seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen und dessen Jahresumsatz, berechnet nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, zehn Millionen EUR nicht übersteigt, für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, von Werken und Leistungen verantwortlich, es sei denn, der Anbieter dieser Dienste erbringt den Nachweis, dass er:

1. alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen; und
2. nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechtsinhabern unverzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu den entsprechenden Werken oder Leistungen zu sperren beziehungsweise die entsprechenden Werke oder Leistungen von seiner Website zu entfernen.

Ein in Absatz 1 erwähnter Diensteanbieter, der eine durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher von mehr als fünf Millionen hat, berechnet auf der Grundlage des vorausgegangenen Kalenderjahres, ist für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, von Werken und Leistungen verantwortlich, es sei denn, der Anbieter dieser Dienste erbringt den Nachweis, dass er:

1. alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen; und

2. nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechtsinhabern unverzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu den entsprechenden Werken oder Leistungen zu sperren beziehungsweise die entsprechenden Werke oder Leistungen von seiner Website zu entfernen; und

3. alle Anstrengungen unternommen hat, um das künftige Hochladen der entsprechenden Werke oder Leistungen, zu denen die Rechtsinhaber ihm einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, zu verhindern.

§ 3 - Bei der Feststellung, ob der Diensteanbieter den in den Paragraphen 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen nachgekommen ist, wird im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unter anderem Folgendes berücksichtigt:

1. Art, Publikum und Umfang der Dienste und Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke oder Leistungen; und

2. Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel und Kosten, die den Anbietern dieser Dienste hierfür entstehen.

§ 4 - Der König kann unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG organisierten Dialoge Modalitäten in Zusammenhang mit den in den Paragraphen 1 bis 3 festgelegten Bedingungen festlegen, insbesondere in Bezug auf die Hinweise und die einschlägigen und notwendigen Informationen.]

[Art. XI.228/5 eingefügt durch Art. 55 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.228/6** - § 1 - Die in Artikel XI.228/5 erwähnte Zusammenarbeit zwischen Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten und Rechtsinhabern darf nicht bewirken, dass von Nutzern hochgeladene Werke oder Leistungen, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind, und zwar auch dann, wenn die Nutzung eines Werkes oder einer Leistung im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung erlaubt ist.

§ 2 - Die Anwendung des vorliegenden Kapitels darf nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung führen.]

[Art. XI.228/6 eingefügt durch Art. 56 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.228/7** - § 1 - Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten stellen den Rechtsinhabern auf deren Ersuchen angemessene Informationen über die Funktionsweise ihrer Verfahren im Hinblick auf die in Artikel XI.228/5 § 1 erwähnte Zusammenarbeit und - im Fall von Lizenzvereinbarungen zwischen den Anbietern dieser Dienste und den Rechtsinhabern - Informationen über die Nutzung der unter diese Vereinbarungen fallenden Werke und Leistungen bereit.

§ 2 - Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten informieren ihre Nutzer in ihren Geschäftsbedingungen, dass sie Werke und Leistungen im Rahmen der Ausnahmen und Beschränkungen für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nutzen können.

§ 3 - Der König kann unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG organisierten Dialoge Modalitäten in Zusammenhang mit der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Informationspflicht festlegen.]

[Art. XI.228/7 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.228/8** - § 1 - Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten stellen den Nutzern ihrer Dienste im Fall von Streitigkeiten über die Sperrung des Zugangs zu den von diesen Nutzern hochgeladenen Werken oder Leistungen beziehungsweise über die Entfernung der von diesen Nutzern hochgeladenen Werke oder Leistungen wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung.

§ 2 - Verlangen Rechtsinhaber die Sperrung des Zugangs zu ihren Werken oder Leistungen oder die Entfernung dieser Werke oder Leistungen, so begründen sie ihr Ersuchen in angemessener Weise.

§ 3 - Beschwerden, die im Rahmen des in § 1 erwähnten Verfahrens eingereicht werden, sind unverzüglich zu bearbeiten und Entscheidungen über die Sperrung des Zugangs zu hochgeladenen Werken oder Leistungen beziehungsweise über die Entfernung hochgeladener Werke oder Leistungen im Rahmen der Untersuchung dieser Beschwerden sind einer von Menschen durchgeführten Überprüfung zu unterziehen.

§ 4 - Der König kann unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG organisierten Dialoge Modalitäten in Zusammenhang mit den in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren festlegen, insbesondere in Bezug auf die Frist, in der solche Beschwerden bearbeitet werden müssen, das zu befolgende Verfahren und den Status des Inhalts, auf den die Beschwerde sich bezieht, während der Bearbeitung der Beschwerde.]

[Art. XI.228/8 eingefügt durch Art. 58 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.228/9 - § 1 - Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten geben in Bezug auf Tätigkeiten, die sich an Nutzer mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Belgien richten, in ihren mit diesen Nutzern vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in ihren Lizenzvereinbarungen mit Rechtsinhabern mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Belgien zwei oder mehrere Vermittler an, mit denen diese Anbieter bereit sind, zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Sperrung des Zugangs zu oder die Entfernung von hochgeladenen Werken oder Leistungen Kontakt aufzunehmen.

Die in Absatz 1 erwähnten Vermittler erfüllen die in Artikel 1726 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Bedingungen. Die Vermittlung erfolgt gemäß den auf die außergerichtliche Vermittlung anwendbaren Regeln von Teil 7 des Gerichtsgesetzbuches.

§ 2 - Unbeschadet des freiwilligen Charakters der Vermittlung wirken Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten, ihre Nutzer und Rechtsinhaber in gutem Glauben an Vermittlungsversuchen aufgrund des vorliegenden Artikels mit.

§ 3 - Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten tragen einen angemessenen Teil der Gesamtkosten der Vermittlung. Der Vermittler kann auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung aller einschlägigen Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere der relativen Gültigkeit der Argumente der Streitparteien, des Verhaltens der Parteien sowie der Größe und des finanziellen Gewichts der Parteien im Verhältnis zueinander, einen unverbindlichen Vorschlag zur Kostenverteilung machen, einschließlich des angemessenen Anteils, der von dem Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten getragen werden soll.]

[Art. XI.228/9 eingefügt durch Art. 59 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[KAPITEL 4/2 - *Nutzung von akustischen und/oder audiovisuellen Werken durch bestimmte Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft*]

[Unterteilung Kapitel 4/2 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.228/10** - Vorliegendes Kapitel gilt für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, bei denen der Hauptzweck beziehungsweise einer der Hauptzwecke darin besteht, zum Zwecke der Gewinnerzielung eine große Menge an akustischen und/oder audiovisuellen Werken anzubieten, die urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind, wobei:

1. die Nutzer gegen eine wiederkehrende Vergütung in Geld oder ohne eine solche Vergütung das Recht auf Zugang zu den angebotenen akustischen und/oder audiovisuellen Werken haben,

2. die Nutzer keine dauerhafte Vervielfältigung des konsultierten Werkes erwerben können,

3. die Nutzer Zugang zu den angebotenen akustischen und/oder audiovisuellen Werken an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl haben und

4. der Diensteanbieter die redaktionelle Verantwortung für das Angebot und die Organisation dieses Dienstes hat, einschließlich der Organisation, Klassifizierung und Bewerbung der akustischen und/oder audiovisuellen Werke.]

[**Art. XI.228/10** eingefügt durch Art. 61 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.228/11** - § 1 Hat ein Urheber oder ein ausübender Künstler eines akustischen oder audiovisuellen Werkes sein Recht, die öffentliche Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, durch einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft wie in Artikel XI.228/10 erwähnt zu erlauben oder zu verbieten, an einen Produzenten abgetreten, so behält er den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe durch einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft wie in Artikel XI.228/10 erwähnt.

§ 2 - Der Anspruch auf Vergütung wie in § 1 vorgesehen ist nicht abtretbar und Urheber oder ausübende Künstler können auf diesen Anspruch nicht verzichten.

§ 3 - Bestehen keine anwendbaren Kollektivvereinbarungen wie in Artikel XI.167/5 bestimmt, kann die Wahrnehmung des Anspruchs der Urheber eines akustischen oder audiovisuellen Werkes auf Vergütung wie in § 1 erwähnt nur von Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung ausgeübt werden, die Urheber vertreten.

Bestehen keine anwendbaren Kollektivvereinbarungen wie in Artikel XI.205/5 bestimmt, kann die Wahrnehmung des Anspruchs der ausübenden Künstler eines akustischen oder audiovisuellen Werkes auf Vergütung wie in § 1 erwähnt nur von Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung ausgeübt werden, die ausübende Künstler vertreten.

§ 4 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 3 sind verbindlich.]

[Art. XI.228/11 eingefügt durch Art. 62 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

KAPITEL 5 - *[Vergütung für Privatvervielfältigungen von Werken und Leistungen]*

[Überschrift von Kapitel 5 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Art. XI.229 - [Urheber, ausübende Künstler, Produzenten von Tonträgern und Produzenten von audiovisuellen Werken haben Anspruch auf eine Vergütung für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken ihrer Werke und Leistungen, wenn diese Vervielfältigung unter den in den Artikeln XI.190 Nr. 9 und 17 und XI.217 Nr. 7 und 16 erwähnten Bedingungen erfolgt.]

Die Vergütung wird vom Hersteller, Importeur oder innergemeinschaftlichen Abnehmer von Trägern, die offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Werken und Leistungen [...] benutzt werden, oder von Geräten, mit denen die Vervielfältigung offensichtlich vorgenommen wird, zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Träger und Geräte auf nationalem Staatsgebiet in den Handel gebracht werden, entrichtet.

Gemäß den in Artikel XI.232 vorgesehenen Modalitäten bestimmt der König, welche Geräte und Träger offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Werken und Leistungen [...] benutzt werden.

Unbeschadet internationaler Übereinkommen verteilen die [Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die in Belgien die in Absatz 1 erwähnte Vergütung verwalten,] die Vergütung gemäß Artikel XI.234 unter Urheber, ausübende Künstler [...] und Produzenten.

Der König beauftragt gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten [eine Verwertungsgesellschaft, die alle Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung vertritt, die in Belgien die in Absatz 1 erwähnte Vergütung verwalten], mit Einnahme und Verteilung der Vergütung.

Hat ein Urheber oder ausübender Künstler seinen Anspruch auf Vergütung abgetreten, behält er Anspruch auf eine angemessene Vergütung für Privatkopien.

[Art. XI.229 Abs. 1 ersetzt durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); Abs. 2 abgeändert durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); Abs. 3 abgeändert durch Art. 23 Nr. 3 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); Abs. 4 abgeändert durch Art. 23 Nr. 4 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016) und Art. 10 Nr. 1 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017); Abs. 5 abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.230 - Die vom König im Rahmen des vorliegenden Kapitels bestimmte Verwertungsgesellschaft kann Auskünfte, die zur Ausführung ihres Auftrags gemäß den Artikel XI.281 und XV.113 erforderlich sind, erhalten bei:

- der Zoll- und Akzisenverwaltung in Anwendung von Artikel 320 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 1993,

- der Mehrwertsteuerverwaltung in Anwendung von Artikel 93*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches vom 3. Juli 1969

- und dem Landesamt für soziale Sicherheit gemäß dem Gesetz vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit.

Art. XI.231 - Unbeschadet der Artikel XI.281 und XV.113 kann die bestimmte Verwertungsgesellschaft der Zoll- und Akzisenverwaltung und der Mehrwertsteuerverwaltung auf deren Antrag hin Auskünfte erteilen.

Unbeschadet der Artikel XI.281 und XV.113 kann die bestimmte Verwertungsgesellschaft folgenden Stellen Auskünfte erteilen und von ihnen erhalten:

- dem Dienst Überwachung und Vermittlung des FÖD Wirtschaft,

- den [Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung], die eine ähnliche Tätigkeit im Ausland ausüben, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit.

[Art. XI.231 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.232 - Der König bestimmt anhand von Kategorien technisch ähnlicher Träger und Geräte, die Er festlegt, ob diese offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Werken und Leistungen [...] benutzt werden, und legt die Modalitäten für Einnahme, Verteilung und Kontrolle dieser Vergütung und den Zeitpunkt, zu dem sie zu entrichten ist, fest.

Der König kann auf einer spezifischen Liste die Kategorien technisch ähnlicher Träger und Geräte bestimmen, die nicht offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Werken und Leistungen [...] benutzt werden und somit nicht der Vergütung für Privatkopien unterliegen.

Computer beziehungsweise Kategorien von Computern wie vom König bestimmt können nur durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass der Vergütung unterworfen oder in die in Absatz 2 erwähnte spezifische Liste eingetragen werden.

Zu dem Zeitpunkt, an dem der König das Statut der Geräte und Träger bestimmt, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass ebenfalls die in Artikel XI.229 erwähnte Vergütung fest.

Diese Vergütung wird pro Kategorie technisch ähnlicher Geräte und Träger festgelegt.

Für Geräte, die offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Werken und Leistungen [...] benutzt werden und einen Träger dauerhaft beinhalten, muss die Vergütung nur einmal entrichtet werden.

Für die Festlegung dieser Vergütung wird vor allem der Tatsache, ob die in den Artikeln I.13 Nr. 7, XI.291 und XV.69 erwähnten technischen Maßnahmen auf die betreffenden Werke oder Leistungen angewandt werden, Rechnung getragen.

Die Höhe dieser Vergütung kann alle drei Jahre revidiert werden.

Haben die Bedingungen, die die Festlegung der Vergütung gerechtfertigt haben, eine offensichtliche und dauerhafte Veränderung erfahren, kann die Vergütung vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren revidiert werden.

Revidiert der König eine Vergütung binnen dem Zeitraum von drei Jahren, begründet Er seine Entscheidung mit den veränderten Ausgangsbedingungen.

Die Tatsache, dass technische Maßnahmen nicht benutzt wurden, darf den in Artikel XI.229 erwähnten Anspruch auf Vergütung nicht beeinträchtigen.

[Art. XI.232 Abs. 1, 2 und 6 abgeändert durch Art. 24 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Art. XI.233 - Die in Artikel XI.229 erwähnte Vergütung wird gemäß den vom König festgelegten Modalitäten erstattet zugunsten von:

1. Produzenten von akustischen und audiovisuellen Werken,
2. Sendeunternehmen,
3. Einrichtungen, die von den Behörden im Hinblick auf die Aufbewahrung von Tonmaterial oder audiovisuellem Material amtlich anerkannt und bezuschusst werden. Die Erstattung wird nur für Träger, die dazu bestimmt sind, Tonmaterial und audiovisuelles Material aufzubewahren und es vor Ort anzuhören oder anzuschauen, gewährt,
4. Blinden, Sehschwachen, Tauben und Schwerhörigen und anerkannten Einrichtungen, die für diese Personen errichtet worden sind,
5. anerkannten Bildungseinrichtungen, die Tonmaterial und audiovisuelles Material zu didaktischen oder wissenschaftlichen Zwecken benutzen,
6. anerkannten Krankenhäusern, Strafanstalten und Jugendhilfeeinrichtungen.

Ferner kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass Kategorien natürlicher oder juristischer Personen festlegen:

1. denen entweder Teilerstattung oder vollständige Erstattung der eingenommenen Vergütung, die auf die von ihnen erworbenen Trägern und Geräten umgewälzt worden ist, gewährt wird
2. oder für die die in Artikel XI.229 erwähnten Vergütungspflichtigen für die von diesen Personen erworbenen Trägern und Geräten von der Vergütung befreit werden oder für die den betreffenden Vergütungspflichtigen Teilerstattung oder vollständige Erstattung der Vergütung gewährt wird.

Die in vorhergehendem Absatz erwähnte Erstattung der oder Befreiung von der Vergütung müssen ordnungsgemäß begründet sein:

1. entweder durch die Notwendigkeit, für alle einen möglichst gleichwertigen Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu gewährleisten, sofern die betreffende Vergütung diesen Zugang behindert, ohne dadurch das schöpferische Wirken zu beeinträchtigen,

2. oder durch die Notwendigkeit, den Erwerb von Trägern und Geräten durch Personen sicherzustellen, die dieses Material offensichtlich nicht zu den in Artikel XI.229 erwähnten Vervielfältigungshandlungen verwenden.

Der König bestimmt Erstattungs- oder Befreiungsbedingungen.

Art. XI.234 - § 1 - In Bezug auf die in Artikel XI.229 erwähnte Vergütung kann der König einen Verteilerschlüssel für folgende Kategorien von Werken festlegen:

1. Werke der Literatur,
2. Werke der grafischen oder der bildenden Künste,
3. akustische Werke,
4. audiovisuelle Werke.

Der Teil der in Artikel XI.229 erwähnten Vergütung für akustische und audiovisuelle Werke wird je zu einem Drittel unter Urheber, ausübende Künstler und Produzenten verteilt.

Der Teil der in Artikel XI.229 erwähnten Vergütung für Werke der Literatur und Werke der grafischen oder der bildenden Künste [wird den Urhebern zugeteilt].

Die Absätze 2 und 3 sind verbindlich.

Der Teil der in Artikel XI.229 erwähnten Vergütung für akustische und audiovisuelle Werke, auf den Urheber und ausübende Künstler Anspruch haben, ist nicht abtretbar.

[Die in Artikel XI.229 erwähnte Vergütung] für Werke der Literatur und Werke der grafischen oder der bildenden Künste, auf den Urheber Anspruch haben, ist nicht abtretbar.

§ 2 - Die Gemeinschaften und der Föderalstaat können beschließen, 30 Prozent des Ertrags der in vorhergehendem Paragraphen erwähnten Vergütung zur Förderung der Schaffung von Werken zu verwenden, und zwar mittels eines in Anwendung von Artikel 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens.

[Art. XI.234 § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); § 1 Abs. 6 abgeändert durch Art. 25 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

KAPITEL 6 - [Reprografievergütung]

[Überschrift von Kapitel 6 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Art. XI.235 - [Urheber haben Anspruch auf eine Vergütung für die Vervielfältigung ihrer Werke auf Papier oder ähnlichem Träger, wenn diese Vervielfältigung unter den in den Artikeln XI.190 Nr. 5 und XI.191 § 1 Nr. 1 festgelegten Bedingungen erfolgt.]

[Art. XI.235 ersetzt durch Art. 27 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Art. XI.236 - [Die in Artikel XI.235 erwähnte Vergütung ist eine Vergütung im Verhältnis zur Anzahl angefertigter Vervielfältigungen von Werken.

Sie wird von natürlichen oder juristischen Personen geschuldet, die Vervielfältigungen von Werken anfertigen, beziehungsweise, unter Entlastung der ersteren, von Personen, die anderen entgeltlich oder unentgeltlich ein Vervielfältigungsgerät zur Verfügung stellen.]

[Art. XI.236 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Art. XI.237 - Die vom König im Rahmen des vorliegenden Kapitels bestimmte Verwertungsgesellschaft kann Auskünfte, die zur Ausführung ihres Auftrags gemäß den Artikel XI.281 und XV.113 erforderlich sind, erhalten bei:

- der Zoll- und Akzisenverwaltung in Anwendung von Artikel 320 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen, [...]

- der Mehrwertsteuerverwaltung in Anwendung von Artikel 93bis des Mehrwertsteuergesetzbuches vom 3. Juli 1969

- und dem Landesamt für soziale Sicherheit gemäß dem Gesetz vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit.

[Art. XI.237 einziger Absatz erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 29 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Art. XI.238 - Unbeschadet der Artikel XI.281 und XV.113 kann die bestimmte Verwertungsgesellschaft der Zoll- und Akzisenverwaltung und der Mehrwertsteuerverwaltung auf deren Antrag hin Auskünfte erteilen.

Unbeschadet der Artikel XI.281 und XV.113 kann die bestimmte Verwertungsgesellschaft folgenden Stellen Auskünfte erteilen und von ihnen erhalten:

- dem Dienst Überwachung und Vermittlung des FÖD Wirtschaft,

- den [Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung], die eine ähnliche Tätigkeit im Ausland ausüben, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit.

[Art. XI.238 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.239 - [Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in Artikel XI.236 erwähnte Vergütung fest.

Diese Vergütung kann je nach Sektor angepasst werden.

Der König legt Modalitäten für Einnahme, Verteilung und Kontrolle dieser Vergütung und den Zeitpunkt, zu dem sie zu entrichten ist, fest.

Unbeschadet internationaler Übereinkommen wird die in Artikel XI.236 erwähnte Vergütung den Urhebern zugeteilt. Vorliegende Bestimmung ist verbindlich.

Die in Artikel XI.236 erwähnte Vergütung, auf die Urheber Anspruch haben, ist nicht abtretbar.

Der König beauftragt gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten [eine Verwertungsgesellschaft, die alle Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung vertritt, die in Belgien die in den Artikeln XI.235 und XI.236 erwähnte Vergütung verwalten], mit Einnahme und Verteilung der Vergütung.

Die Höhe dieser Vergütung kann alle drei Jahre revidiert werden.

Haben die Bedingungen, die die Festlegung der Höhe der Vergütung gerechtfertigt haben, eine offensichtliche und dauerhafte Veränderung erfahren, kann die Höhe der Vergütung vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren revidiert werden.

Revidiert der König eine Vergütung binnen dem Zeitraum von drei Jahren, begründet Er seine Entscheidung mit den veränderten Ausgangsbedingungen.]

[Art. XI.239 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); Abs. 6 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

KAPITEL 7 - *[Nutzung von Werken und Leistungen für Unterrichtszwecke oder Zwecke der wissenschaftlichen Forschung]*

[Überschrift von Kapitel 7 ersetzt durch Art. 31 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Art. XI.240 - [Urheber und Verleger von Werken haben Anspruch auf eine Vergütung für Vervielfältigung und Wiedergabe dieser Werke unter den in [Artikel XI.191/1 § 1 Nr. 3, 4 und 8] festgelegten Bedingungen.

Urheber von Datenbanken haben Anspruch auf eine Vergütung für Vervielfältigung und Wiedergabe dieser Datenbanken unter den in Artikel XI.191/2 § 1 festgelegten Bedingungen.

Ausübende Künstler und Produzenten von Tonträgern und von Erstaufzeichnungen von Filmen haben Anspruch auf eine Vergütung für Vervielfältigung und Wiedergabe ihrer Leistungen unter den in [Artikel XI.217/1 Nr. 3, 4 und 7] festgelegten Bedingungen.]

[Art. XI.240 ersetzt durch Art. 32 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); Abs. 1 abgeändert durch Art. 63 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); Abs. 3 abgeändert durch Art. 63 Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.241 - [...]

[Art. XI.241 aufgehoben durch Art. 33 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Art. XI.242 - Die in Artikel XI.240 erwähnte Vergütung wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt[, wobei den Zielsetzungen der Förderung der Unterrichtstätigkeiten Rechnung getragen wird].

Der König legt Modalitäten für Einnahme, Verteilung und Kontrolle der Vergütungen und den Zeitpunkt, zu dem sie zu entrichten sind, fest.

Der König kann gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten [eine oder mehrere Verwertungsgesellschaften, die allein oder gemeinsam alle Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung vertreten, die in Belgien die in Artikel XI.240 erwähnte Vergütung verwalten], mit Einnahme und Verteilung der Vergütung beauftragen.

Der König kann ebenfalls den Verteilerschlüssel, auf dessen Grundlage die Vergütung unter die Kategorien von Rechtsinhabern einerseits und die Kategorien von Werken andererseits verteilt wird, festlegen.

In diesem Fall ist der Verteilerschlüssel verbindlich.

Der Teil der in Artikel XI.240 erwähnten Vergütung, auf den Urheber und ausübende Künstler Anspruch haben, ist nicht abtretbar.

[Art. XI.242 Abs. 1 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); Abs. 3 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

KAPITEL 8 - Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Verleih

Art. XI.243 - § 1 - Werden Werke der Literatur, Datenbanken, fotografische Werke oder Partituren von Musikwerken unter den in Artikel XI.192 festgelegten Bedingungen verliehen, haben Urheber und Verleger Anspruch auf eine Vergütung.

§ 2 - Werden akustische oder audiovisuelle Werke unter den in den Artikeln XI.192 und XI.218 festgelegten Bedingungen verliehen, haben Urheber, ausübender Künstler und Produzent Anspruch auf eine Vergütung.

Art. XI.244 - Nach Konsultierung der Gemeinschaften und der Verwertungseinrichtungen und -gesellschaften legt der König die Höhe der in Artikel XI.243 erwähnten Vergütungen fest.

Der König kann die Höhe der in Artikel XI.243 erwähnten Vergütungen unter anderem festlegen aufgrund:

1. des Umfangs der Sammlung der Verleiheinrichtung und/oder
2. der Anzahl Verleihe pro Einrichtung.

Diese Vergütungen werden von den [Verwertungsgesellschaften und/oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die in Belgien die in Artikel XI.243 erwähnte Vergütung verwalten,] eingenommen.

Der König kann gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten [eine Verwertungsgesellschaft, die alle Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung vertritt, die in Belgien die in Artikel XI.243 erwähnte Vergütung verwalten], mit Einnahme und Verteilung der Vergütung für öffentlichen Verleih beauftragen.

Bei Festlegung der in Artikel XI.243 erwähnten Vergütung bestimmt der König nach Konsultierung der Gemeinschaften und gegebenenfalls auf deren Initiative für bestimmte Kategorien von Einrichtungen, die von den Behörden anerkannt oder eingerichtet wurden, einen Pauschalpreis pro Verleih oder die Befreiung davon.

[Art. XI.244 Abs. 3 abgeändert durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017); Abs. 4 abgeändert durch Art. 17 Nr. 3 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.245 - § 1 - Unter Vorbehalt internationaler Übereinkommen wird die in Artikel XI.243 § 1 erwähnte Vergütung im Verhältnis von 70 zu 30 Prozent unter Urheber beziehungsweise Verleger verteilt.

§ 2 - Unter Vorbehalt internationaler Übereinkommen wird die in Artikel XI.243 § 2 erwähnte Vergütung je zu einem Drittel unter die Urheber, ausübenden Künstler und Produzenten verteilt.

§ 3 - Die Paragraphen 1 und 2 sind verbindlich.

Der Teil der in Artikel XI.243 § 1 erwähnten Vergütung, auf den Urheber Anspruch haben, ist nicht abtretbar.

Der Teil der in Artikel XI.243 § 2 erwähnten Vergütung, auf den Urheber und ausübende Künstler Anspruch haben, ist nicht abtretbar.

[KAPITEL 8/1 - Bestimmungen in Bezug auf verwaiste Werke]

[Unterteilung Kapitel 8/1 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 24. August 2015)]

[Art. XI.245/1 - § 1 - Ein Werk oder Tonträger wie in Artikel XI.245/2 bestimmt gilt als verwaistes Werk, wenn keiner der Rechtsinhaber ermittelt ist oder, selbst wenn einer oder mehrere von ihnen ermittelt sind, keiner ausfindig gemacht worden ist, obwohl eine sorgfältige Suche nach den Rechtsinhabern gemäß den Artikeln XI.245/3 und XI.245/4 durchgeführt und dokumentiert worden ist.

§ 2 - Ein Werk oder Tonträger wie in Artikel XI.245/2 bestimmt mit mehr als einem Rechtsinhaber gilt ebenfalls als verwaistes Werk, wenn:

1. nicht alle Rechtsinhaber ermittelt oder, selbst wenn ermittelt, ausfindig gemacht worden sind, obwohl eine sorgfältige Suche gemäß den Artikeln XI.245/3 und XI.245/4 durchgeführt und dokumentiert worden ist,

2. die Rechtsinhaber, die ermittelt und ausfindig gemacht worden sind, in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Rechte die in Artikel XI.192/1 und XI.218/1 genannten Einrichtungen und Anstalten ermächtigt haben, die Werke beziehungsweise Tonträger gemäß den Artikeln XI.192/1 und XI.218/1 zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen.]

[Art. XI.245/1 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 24. August 2015)]

[Art. XI.245/2 - § 1 - Für die Anwendung der Artikel XI.192/1 und XI.218/1 können nur folgende Werke als verwaistes Werk gelten:

a) Werke, die in Form von Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurden und die in Sammlungen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie in den Sammlungen von Archiven oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen enthalten sind,

b) Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger, die in den Sammlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie in den Sammlungen von Archiven oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen enthalten sind, und

c) Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bis zum und einschließlich am 31. Dezember 2002 produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind, die urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind und zuerst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union veröffentlicht oder, wenn sie nicht veröffentlicht wurden, gesendet wurden.

§ 2 - Wurden Werke und Tonträger wie in § 1 erwähnt weder veröffentlicht noch gesendet, gelten sie für die Anwendung der Artikel XI.192/1 und XI.218/1 ebenfalls als verwaistes Werk, wenn sie von den in den Artikeln XI.192/1 und XI.218/1 genannten Einrichtungen und Anstalten mit Zustimmung der Rechtsinhaber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, sofern vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sich die Rechtsinhaber der Nutzung gemäß den Artikeln XI.192/1 und XI.218/1 nicht widersetzen würden.

§ 3 - Werke und Leistungen, die in Werke wie in den Paragraphen 1 und 2 erwähnt eingebettet oder eingebunden oder integraler Bestandteil solcher Werke sind, gelten ebenfalls als verwaistes Werk im Sinne der Artikel XI.192/1 und XI.218/1.]

[Art. XI.245/2 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 24. August 2015)]

[**Art. XI.245/3** - § 1 - Zur Feststellung, ob ein Werk oder Tonträger ein verwaistes Werk ist, sorgen die in den Artikeln XI.192/1 und XI.218/1 genannten Einrichtungen und Anstalten dafür, dass gemäß Artikel XI.245/4 eine sorgfältige Suche nach jedem einzelnen Werk oder Tonträger nach Treu und Glauben durchgeführt wird.

Die sorgfältige Suche wird vor der Nutzung des Werkes oder Tonträgers durchgeführt.

Der Status eines verwaisten Werkes oder Tonträgers gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die sorgfältige Suche von den in den Artikeln XI.192/1 und XI.218/1 genannten Einrichtungen und Anstalten durchgeführt worden ist und diese das Werk oder den Tonträger als verwaist erfasst haben.

§ 2 - Ein Werk oder Tonträger, das beziehungsweise der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums als verwaistes Werk gilt, gilt ebenfalls in Belgien als verwaistes Werk.]

[Art. XI.245/3 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 24. August 2015)]

[**Art. XI.245/4** - § 1 - Eine sorgfältige Suche, die von den in den Artikeln XI.192/1 und XI.218/1 genannten Einrichtungen und Anstalten durchgeführt wird, um festzustellen, ob ein Werk oder Tonträger ein verwaistes Werk ist, erfolgt durch Konsultation der für die einzelnen Kategorien der betreffenden Werke oder Tonträger geeigneten Quellen.

Der König bestimmt in Absprache mit den repräsentativen Organisationen der Rechtsinhaber und Nutzer und gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten die im Hinblick auf eine sorgfältige Suche für die einzelnen Kategorien der betreffenden Werke oder Tonträger geeigneten Quellen.

§ 2 - Eine sorgfältige Suche wird in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt, in dem das Werk oder der Tonträger zuerst veröffentlicht wurde oder, wenn es nicht veröffentlicht wurde, in dem es beziehungsweise er zuerst gesendet wurde, außer im Falle von Film- oder audiovisuellen Werken, deren Produzent seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums hat. In diesem Fall wird die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat seiner Hauptniederlassung oder seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts durchgeführt.

In dem in Artikel XI.245/2 § 2 genannten Fall wird die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt, in dem die Einrichtung oder Anstalt, die das Werk oder den Tonträger mit Zustimmung des Rechtsinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, ihren Sitz hat.

Wenn es Hinweise dafür gibt, dass relevante Informationen zu Rechteinhabern in anderen Ländern gefunden werden können, sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Ländern zu konsultieren.

§ 3 - Die in den Artikeln XI.192/1 und XI.218/1 genannten Einrichtungen und Anstalten dokumentieren ihre sorgfältigen Suchen.

Sie erfassen unverzüglich folgende Informationen in einer einzigen öffentlich zugänglichen Online-Datenbank, die in Übereinstimmung mit der [Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum] eingerichtet und verwaltet wird:

a) Ergebnisse der sorgfältigen Suchen, die sie durchgeführt haben und die zu der Schlussfolgerung geführt haben, dass ein Werk oder Tonträger als verwaistes Werk zu betrachten ist,

b) Namen der ermittelten und ausfindig gemachten Rechteinhaber eines Werkes oder Tonträgers mit mehreren Rechteinhabern, dessen ermittelte und ausfindig gemachte Rechteinhaber gemäß Artikel XI.245/1 § 2 eine Nutzungsermächtigung erteilt haben,

c) Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Einrichtung oder Anstalt,

d) gemäß Artikel XI.245/6 erfolgende Änderungen des Status von Werken oder Tonträgern, die die Einrichtung oder Anstalt nutzt, als verwaiste Werke,

e) jeweilige Kontaktangaben der betreffenden Einrichtung oder Anstalt.

§ 4 - Die für die verwaisten Werke zuständige nationale Behörde wird vom König nach Konsultierung der Gemeinschaften bestimmt.]

[Art. XI.245/4 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 24. August 2015); § 3 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 64 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.245/5 - § 1 - Die in den Artikeln XI.192/1 und XI.218/1 genannten Einrichtungen und Anstalten nutzen ein verwaistes Werk gemäß den Artikeln XI.192/1 und XI.218/1 nur, um Ziele im Zusammenhang mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu verfolgen, insbesondere die Bewahrung, die Restaurierung sowie die Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu Werken und Tonträgern, die in ihrer Sammlung enthalten sind.

Die Einrichtungen und Anstalten dürfen bei einer solchen Nutzung ausschließlich zur Deckung ihrer Kosten für die Digitalisierung verwaister Werke und ihre öffentliche Zugänglichmachung Einnahmen erwirtschaften.

§ 2 - Die in den Artikeln XI.192/1 und XI.218/1 genannten Einrichtungen und Anstalten geben bei jeder Nutzung eines verwaisten Werkes die Namen ermittelter Urheber und anderer Rechteinhaber an.]

[Art. XI.245/5 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 24. August 2015)]

[**Art. XI.245/6** - Rechtsinhaber haben jederzeit die Möglichkeit, den Status eines als verwaist qualifizierten Werkes zu beenden.

Absatz 1 ist entsprechend auf die in Artikel XI.245/1 § 2 erwähnten Rechtsinhaber anwendbar.]

[Art. XI.245/6 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 24. August 2015)]

[**Art. XI.245/7** - Beenden Urheber, ausübende Künstler, [Produzenten, Sendeunternehmen und Presseverleger] den Status ihrer Werke oder Tonträger als verwaistes Werk, haben sie Anspruch auf eine Vergütung für die vorherige Nutzung solcher Werke oder Tonträger gemäß den Artikeln XI.192/1 und XI.218/1 durch die in den Artikeln XI.192/1 und XI.218/1 genannten Einrichtungen und Anstalten.

Die Vergütung wird von den in den Artikeln XI.192/1 und XI.218/1 genannten Einrichtungen und Anstalten gezahlt.

[Der König kann für bestimmte oder alle Kategorien von Werken und/oder Leistungen die Modalitäten für die Berechnung der Vergütung für die Nutzung verwaister Werke festlegen.]

Der König kann gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten eine oder mehrere Gesellschaften, die allein oder gemeinsam alle Verwertungsgesellschaften vertreten, mit Einnahme und Verteilung der Vergütung für die Nutzung verwaister Werke beauftragen.

Der König kann ebenfalls den Verteilerschlüssel, auf dessen Grundlage die Vergütung unter die Kategorien von Rechtsinhabern einerseits und die Kategorien von Werken andererseits verteilt wird, festlegen. In diesem Fall ist der Verteilerschlüssel verbindlich.

Der Teil der in Absatz 1 erwähnten Vergütung, auf den Urheber und ausübende Künstler Anspruch haben, ist nicht abtretbar.]

[Art. XI.245/7 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 24. August 2015); Abs. 1 abgeändert durch Art. 65 Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); Abs. 3 ersetzt durch Art. 65 Nr. 3 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[KAPITEL 8/1/1 - *Bestimmungen über vergriffene Werke, Leistungen, Presseveröffentlichungen, Computerprogramme und Datenbanken*]

[Unterteilung Kapitel 8/1/1 eingefügt durch Art. 66 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.245/7/1** - Der König kann für jede Art oder Gattung von Werken oder Leistungen spezifische Regeln vorsehen, um zu bestimmen, ob sie gemäß Artikel XI.245/7/2 lizenziert werden können oder aufgrund der Ausnahme oder Beschränkung wie in den Artikeln XI.192/2, XI.218/2, XI.299/1 und XI.310/1 erwähnt genutzt werden können. Er kann auch festlegen, was unter vertretbarem Aufwand im Sinne von Artikel I.13 Nr. 12 zu verstehen ist.]

[Art. XI.245/7/1 eingefügt durch Art. 67 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.245/7/2** - § 1 - Wenn eine in § 2 erwähnte Verwertungsgesellschaft mit den nachfolgenden Einrichtungen Lizenzverträge zu nicht kommerziellen Zwecken für die Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe von vergriffenen Werken oder Leistungen abschließt, die sich dauerhaft in den Sammlungen einer öffentlich zugänglichen Bibliothek, eines öffentlich zugänglichen Museums, eines Archivs oder einer im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtung befinden, so wird davon ausgegangen, dass sie ebenfalls die unter die Lizenz fallenden Rechte der Urheber, Inhaber verwandter Schutzrechte oder Hersteller von Datenbanken wahrnimmt, die ihr die Wahrnehmung ihrer Rechte nicht anvertraut haben.

Die in § 2 erwähnte Verwertungsgesellschaft gewährleistet gemäß Artikel XI.248 die Gleichbehandlung aller Rechtsinhaber in Bezug auf die Lizenzbedingungen.

§ 2 - Der König bestimmt gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten eine Verwertungsgesellschaft, die alle Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung vertritt, die in Belgien für eine bestimmte Art von Werken, Leistungen, Presseveröffentlichungen, Computerprogrammen und/oder Datenbanken die Arten von Rechten verwalten, die unter die in § 1 erwähnte Lizenz fallen können.]

[Art. XI.245/7/2 eingefügt durch Art. 68 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XI.245/7/3** - Ein Urheber, ein Inhaber verwandter Schutzrechte oder ein Hersteller von Datenbanken kann seine Werke auch nach Erteilung der Lizenz oder Beginn der jeweiligen Nutzung durch eine öffentlich zugängliche Bibliothek, ein öffentlich zugängliches Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung entweder generell oder in bestimmten Fällen jederzeit einfach und wirksam von der Anwendung der in den Artikeln XI.192/2, XI.218/2, XI.299/1 und XI.310/1 erwähnten Ausnahmen und/oder der Erteilung der Lizenz durch die in Artikel XI.245/7/2 § 2 erwähnte Verwertungsgesellschaft ausschließen.

Der König kann Modalitäten in Bezug auf die Ausübung des in Absatz 1 erwähnten Ausschlusses bestimmen.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 1 erwähnte Einrichtung den Hinweis auf einen solchen Ausschluss erhalten hat, beendet sie innerhalb einer angemessenen Frist jede Form der laufenden Nutzung.]

[Art. XI.245/7/3 eingefügt durch Art. 69 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.245/7/4 - Öffentlich zugängliche Bibliotheken oder Museen, Archive oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen, die in Belgien ansässig sind, müssen die in Artikel XI.245/7/2 § 1 erwähnte Lizenz mit der in Artikel XI.245/7/2 § 2 erwähnten repräsentativen Verwertungsgesellschaft abschließen.]

[Art. XI.245/7/4 eingefügt durch Art. 70 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.245/7/5 - Die Bestimmungen der Artikel XI.192/2, XI.218/2, XI.299/1 und XI.310/1 und des vorliegenden Kapitels gelten nicht für Reihen vergriffener Werke oder Leistungen, wenn nach Prüfung mit vertretbarem Aufwand gemäß Artikel I.13 Nr. 12 nachweislich festgestellt wurde, dass derartige Reihen überwiegend aus Folgendem bestehen:

1. aus Werken oder Leistungen, die zuerst außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums veröffentlicht worden sind,

2. aus Kinofilmen oder sonstigen audiovisuellen Werken, deren Produzenten ihren Hauptsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben, oder

3. aus Werken oder Leistungen von Angehörigen von Ländern, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, sofern gemäß den Nummern 1 und 2 und nach vertretbarem Aufwand sich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und kein Land, das nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist, bestimmen lässt.

Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die in Artikel XI.245/7/2 § 2 erwähnte Verwertungsgesellschaft ausreichend repräsentativ für Urheber, Inhaber verwandter Schutzrechte oder Hersteller von Datenbanken des Landes außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist.]

[Art. XI.245/7/5 eingefügt durch Art. 71 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.245/7/6 - § 1 - Mindestens sechs Monate vor der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe der Werke, Leistungen, Presseveröffentlichungen, Computerprogramme und/oder Datenbanken gemäß Artikel XI.245/7/2 müssen die in diesem Artikel erwähnten Einrichtungen, die in Artikel XI.245/7/2 § 2 erwähnte Verwertungsgesellschaft und die Parteien des Lizenzvertrags in einer öffentlich zugänglichen Online-Datenbank, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingerichtet und verwaltet wird, folgende Informationen bereitstellen:

1. Identifizierung der vergriffenen Werke und/oder Leistungen,

2. Parteien des Lizenzvertrags,

3. Gebiet, auf das sich die Nutzung erstreckt,

4. vereinbarte Nutzungsarten und

5. Möglichkeit für den Urheber, den Inhaber verwandter Schutzrechte und den Hersteller von Datenbanken, seine Werke oder Leistungen gemäß Artikel XI.245/7/3 von dieser Lizenz auszuschließen.

Der König kann Modalitäten in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnte Bekanntmachung bestimmen und weitere geeignete Informationsmaßnahmen festlegen, wenn sich dies als notwendig erweist, um Urheber, Inhaber verwandter Schutzrechte und Hersteller von Datenbanken zu sensibilisieren.

§ 2 - Öffentlich zugängliche Bibliotheken oder Museen, Archive oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen sind die für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen, und zwar jeweils für die Datenverarbeitungen, die sie betreffen.]

[Art. XI.245/7/6 eingefügt durch Art. 72 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[KAPITEL 8/2 - Auf befugte Stellen anwendbare Bestimmungen]

[Unterteilung Kapitel 8/2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018)]

[**Art. XI.245/8** - § 1 - Eine befugte Stelle mit Sitz in Belgien, die die in den Artikeln XI.190 Nr. 19, XI.192 § 1 Absatz 2, XI.217 Nr. 18, XI.218 § 1 Absatz 2, XI.299 § 4 Nr. 2 oder XI.310 § 2 Nr. 2 erwähnten Handlungen vornimmt, legt ihre eigenen Verfahren fest und befolgt sie, um sicherzustellen, dass sie:

1. Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format nur an begünstigte Personen oder andere befugte Stellen verbreitet oder ihnen übermittelt oder zugänglich macht,

2. geeignete Schritte unternimmt, um der nicht genehmigten Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format entgegenzuwirken,

3. bei der Handhabung von Werken oder Leistungen und deren Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format die gebotene Sorgfalt walten lässt und Aufzeichnungen hierüber führt, und

4. Informationen darüber, wie sie ihren unter den Nummern 1 bis 3 erwähnten Verpflichtungen nachkommt, soweit zweckmäßig auf ihrer Internetseite oder über sonstige Online- oder Offline-Kanäle veröffentlicht und auf dem neuesten Stand hält.

§ 2 - Eine befugte Stelle mit Sitz in Belgien, die die in den Artikeln I.190 Nr. 19, XI.192 § 1 Absatz 2, XI.217 Nr. 18, XI.218 § 1 Absatz 2, XI.299 § 4 Nr. 2 oder XI.310 § 2 Nr. 2 erwähnten Handlungen vornimmt, erteilt begünstigten Personen, anderen befugten Stellen oder Rechtsinhabern auf Anfrage folgende Auskünfte in barrierefreier Form:

1. Liste der Werke oder Leistungen, von denen sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format besitzt, mit den verfügbaren Formaten, und

2. Namen und Kontaktangaben der befugten Stellen, mit denen sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format gemäß den Artikeln XI.190 Nr. 19, XI.192 § 1 Absatz 2, XI.217 Nr. 18, XI.218 § 1 Absatz 2, XI.299 § 4 Nr. 2 oder XI.310 § 2 Nr. 2 austauscht.]

[Art. XI.245/8 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018)]

[**Art. XI.245/9** - Befugte Stellen mit Sitz in Belgien, die die in den Artikeln XI.190 Nr. 19, XI.192 § 1 Absatz 2, XI.217 Nr. 18, XI.218 § 1 Absatz 2, XI.299 § 4 Nr. 2 oder XI.310 § 2 Nr. 2 und in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1563 erwähnten Handlungen vornehmen, teilen dem zuständigen Dienst des FÖD Wirtschaft freiwillig ihre Namen und Kontaktdaten mit.]

[Art. XI.245/9 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018)]

KAPITEL 9 - *[Kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte]*

[Überschrift von Kapitel 9 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Abschnitt 1 - Anwendungsbereich]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.246 - [§ 1 - Verwertungsgesellschaften unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels.

Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung mit Zweigstelle in Belgien unterliegen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten auf belgischem Staatsgebiet den Artikeln XI.248, XI.248/6, XI.248/7, XI.248/9 § 3, XI.248/12, XI.249 bis XI.253, XI.255 bis XI.257, XI.261 bis XI.267, XI.269, XI.271 bis XI.273/1 und XI.273/13 bis XI.273/16.

Unabhängige Verwertungseinrichtungen mit Sitz in Belgien unterliegen den Artikeln XI.261 § 1, XI.266 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, XI.267 und XI.269.

Unabhängige Verwertungseinrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und Zweigstelle in Belgien unterliegen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten auf belgischem Staatsgebiet den Artikeln XI.261 § 1, XI.266 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, XI.267 und XI.269.

§ 2 - Einschlägige Bestimmungen des vorliegenden Kapitels gelten für Einrichtungen, die sich direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise im Eigentum einer Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung befinden oder direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise von einer solchen Gesellschaft beziehungsweise Organisation beherrscht werden, sofern diese Einrichtungen eine Tätigkeit ausüben, die, würde sie von einer Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung ausgeführt, den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels unterliegen würde.]

[Art. XI.246 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Abschnitt 2 - Rechtsform]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.247 - [Verwertungsgesellschaften müssen Rechtspersönlichkeit besitzen und eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein.

Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung sind ordnungsgemäß errichtet in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der nicht Belgien ist und in dem sie rechtmäßig eine Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung im Sinne von Artikel I.16 § 1 Nr. 5 ausüben.

Unabhängige Verwertungseinrichtungen sind ordnungsgemäß errichtet in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie rechtmäßig eine Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung im Sinne von Artikel I.16 § 1 Nr. 6 ausüben.]

[Art. XI.247 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Abschnitt 3 - Beziehungen mit den Rechtsinhabern und Organisation]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 1 - Allgemeine Grundsätze]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.248 - [Verwertungsgesellschaften nehmen die Rechte im Interesse der Rechtsinhaber wahr. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit muss in gerechter, sorgfältiger, wirksamer und nicht diskriminierender Weise ausgeführt werden.

Verwertungsgesellschaften erlegen Rechtsinhabern keine Pflichten auf, die objektiv für den Schutz ihrer Rechte und Interessen oder für die wirksame Wahrnehmung dieser Rechte nicht notwendig sind.]

[Art. XI.248 ersetzt durch Art. 25 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 2 - Rechte der Rechtsinhaber]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.248/1 - § 1 - Gesellschafter von Verwertungsgesellschaften müssen Rechtsinhaber sein oder eine Einrichtung, die Rechtsinhaber vertritt, einschließlich anderer Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Vereinigungen von Rechtsinhabern, die die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft erfüllen und von dieser aufgenommen wurden.

In der Satzung von Verwertungsgesellschaften muss für die in Absatz 1 erwähnten Personen, deren Rechte sie wahrnehmen, das Recht vorgesehen werden, auf der Grundlage der Mitgliedschaftsbedingungen ihre Gesellschafter zu werden.

Unbeschadet der Artikel XI.229 Absatz 5, XI.239 Absatz 8, XI.242 Absatz 3, XI.244 Absatz 4 und XI.248/2 § 2 können Verwertungsgesellschaften einzelne Rechtsinhaber nicht als Gesellschafter verweigern.

Die Mitgliedschaftsbedingungen beruhen auf objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien. Sie sind in der Satzung der Verwertungsgesellschaft oder den Mitgliedschaftsbedingungen aufgenommen und veröffentlicht. Sie werden diskriminierungsfrei angewandt.

Lehnt eine Verwertungsgesellschaft einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, erläutert sie dem Rechtsinhaber auf deutliche Weise die Gründe für diese Entscheidung.

§ 2 - In der Satzung von Verwertungsgesellschaften sind angemessene, wirksame Verfahren für die Mitwirkung der Gesellschafter am Entscheidungsfindungsprozess vorgesehen. Die verschiedenen Kategorien von Gesellschaftern sind beim Entscheidungsfindungsprozess fair und ausgewogen vertreten.

§ 3 - Unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen befolgen Verwertungsgesellschaften die Vorschriften der Artikel XI.267, XI.273/1 und XI.273/8 § 2 in Bezug auf Rechtsinhaber, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs- oder Lizenzvereinbarung oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu ihnen stehen, jedoch nicht ihre Gesellschafter sind.

§ 4 - Verwertungsgesellschaften führen Verzeichnisse ihrer Gesellschafter und Rechtsinhaber, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs- oder Lizenzvereinbarung oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu ihnen stehen, und aktualisieren sie regelmäßig.

§ 5 - Verwertungsgesellschaften erlauben ihren Verwaltern, auch zwecks Ausübung ihrer Rechte als Verwalter, und Rechtsinhabern, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs- oder Lizenzvereinbarung oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu ihnen stehen, mit ihnen unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel zu kommunizieren.]

[Art. XI.248/1 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.248/2** - § 1 - In der Satzung oder den Mitgliedschaftsbedingungen von Verwertungsgesellschaften sind die in den Paragraphen 2 bis 6 und in Artikel XI.248/3 vorgesehenen Rechte aufgeführt.

§ 2 - Rechtsinhaber haben das Recht, eine Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung ihrer Wahl mit der Wahrnehmung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und Leistungen ihrer Wahl in Gebieten ihrer Wahl ungeachtet des Mitgliedstaats der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Sitzes der Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung beziehungsweise des Rechtsinhabers zu beauftragen. Sofern die Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung die Rechtewahrnehmung nicht aus objektiv nachvollziehbaren Gründen ablehnen kann, ist sie verpflichtet, Rechte, Kategorien von Rechten oder Arten von Werken und Leistungen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, wahrzunehmen.

§ 3 - Ungeachtet des Rechtsgeschäfts, mit dem Rechtsinhaber die Wahrnehmung ihrer Rechte einer Verwertungsgesellschaft anvertraut haben, haben sie das Recht, Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und Leistungen ihrer Wahl zu vergeben.

Damit Rechtsinhaber möglichst leicht von dem in Absatz 1 erwähnten Recht, Lizenzen für nicht-kommerzielle Nutzung zu vergeben, Gebrauch machen können, legen Verwertungsgesellschaften in ihrer Satzung diesbezügliche Bedingungen fest, die angemessen, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein müssen.

§ 4 - Beauftragt ein Rechtsinhaber eine Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mit der Wahrnehmung seiner Rechte, so erteilt er ausdrücklich für jedes Recht oder jede Kategorie von Rechten oder jede Art von Werken und Leistung seine Zustimmung. Diese Zustimmung ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 5 - Rechtsinhaber haben das Recht, den einer Verwertungsgesellschaft erteilten Auftrag zur Wahrnehmung von Rechten, Kategorien von Rechten oder Arten von Werken und Leistungen zu beenden oder der Verwertungsgesellschaft Rechte, Kategorien von Rechten oder Arten von Werken und Leistungen ihrer Wahl zu entziehen gemäß den in Artikel XI.248/3 festgelegten Bedingungen und Modalitäten.

§ 6 - Eine Verwertungsgesellschaft, die von einem Rechtsinhaber mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt wird, klärt diesen über Verwaltungskosten und andere Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und über Abzüge von Erträgen aus den Anlagen der Einnahmen aus den Rechten auf, bevor sie die Zustimmung des Rechtsinhabers zur Wahrnehmung seiner Rechte einholt.

§ 7 - Verwertungsgesellschaften informieren die Rechtsinhaber über die ihnen nach den Paragraphen 1 bis 6 und Artikel XI.248/3 zustehenden Rechte und über die an das Recht nach § 3 geknüpften Bedingungen, bevor sie die Zustimmung der Rechtsinhaber zur Wahrnehmung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder Arten von Werken und Leistungen einholen.]

[Art. XI.248/2 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 3 - Organisation]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.248/3 - § 1** - Ungeachtet jeder anders lautenden Klausel können Satzung, Regelungen oder Verträge der Gesellschaften einen Rechtsinhaber nicht davon abhalten, die Rechtewahrnehmung in Bezug auf eine oder mehrere Kategorien von Werken oder Leistungen seines Repertoires oder in Bezug auf ein oder mehrere Gebiete einer anderen Gesellschaft seiner Wahl anzuvertrauen oder seine Rechte selbst wahrzunehmen.

Insofern der Rechtsinhaber sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres eine Kündigung einreicht, wird die Beendigung des Auftrags oder der Entzug der Rechte mit dem ersten Tag des folgenden Geschäftsjahres wirksam, es sei denn, eine kürzere Kündigungsfrist ist in dem mit dem Rechtsinhaber abgeschlossenen Vertrag vorgesehen. Wird die Kündigung weniger als sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingereicht - oder ohne Einhaltung der Frist, die in dem mit dem Rechtsinhaber abgeschlossenen Vertrag vorgesehen ist, wenn sie kürzer als sechs Monate ist -, so wird die Beendigung oder der Entzug erst wirksam mit dem ersten Tag des Geschäftsjahres nach dem folgenden Geschäftsjahr.

§ 2 - Die Beendigung des Auftrags oder der Entzug der Rechte geschieht unbeschadet der von der Gesellschaft zuvor vorgenommenen Rechtshandlungen.

Stehen einem Rechtsinhaber Beträge aus Verwertungshandlungen zu, die erfolgt sind, bevor die Beendigung des Auftrags zur Wahrnehmung von Rechten oder der Rechtsentzug wirksam wurde, oder aus einer zuvor erteilten Lizenz, behält der Rechtsinhaber seine Rechte nach den Artikeln XI.249 § 2, XI.252, XI.254, XI.256, XI.258, XI.267, XI.269, XI.273/1 und XI.273/7.

§ 3 - Verwertungsgesellschaften dürfen die Ausübung von Rechten gemäß § 2 und Artikel XI.248/2 § 5 nicht dadurch beschränken, dass sie als Bedingung für die Ausübung dieser Rechte verlangen, eine andere Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung derjenigen Rechte oder Kategorien von Rechten oder Arten von Werken und Leistungen zu betrauen, die entzogen wurden oder in Bezug auf die der Wahrnehmungsauftrag beendet wurde.]

[Art. XI.248/3 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.248/4** - § 1 - Die Generalversammlung beschließt über die Mitgliedschaftsbedingungen.

§ 2 - Die Generalversammlung beschließt über Ernennung und Abberufung der Verwalter oder Geschäftsführer, überwacht deren allgemeine Aufgabenerfüllung und genehmigt deren Vergütung und sonstige Leistungen, darunter Geld- und geldwerte Leistungen, Pensionsleistungen und -ansprüche, Ansprüche auf sonstige Zuwendungen und Abfindungen.

Gemäß Artikel 524*bis* des Gesellschaftsgesetzbuches beschließt in einer Verwertungsgesellschaft mit dualistischem System die Generalversammlung nicht über Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Direktionsausschusses und genehmigt nicht deren Vergütung und sonstige ihnen ausgezahlte Leistungen, wenn diese Befugnisse dem Verwaltungsrat übertragen worden sind.

§ 3 - Die Generalversammlung beschließt mindestens über:

1. allgemeine Grundsätze für die Verteilung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge,

2. allgemeine Grundsätze für die Verteilung der nicht verteilbaren Beträge gemäß Artikel XI.254,

3. allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten und etwaige Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten gemäß Artikel XI.250,

4. allgemeine Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und von den Erträgen aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten,

5. allgemeine Grundsätze der Verwendung von Beträgen aus den Rechten zu sozialen, kulturellen oder erzieherischen Zwecken,

6. Grundsätze für das Risikomanagement,

7. Genehmigung des Erwerbs, des Verkaufs oder der Beleihung von unbeweglichen Sachen,

8. Genehmigung von Zusammenschlüssen und Bündnissen, der Gründung von Tochtergesellschaften und der Übernahme anderer Organisationen und des Erwerbs von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen,

9. Genehmigung der Aufnahme und Vergabe von Darlehen und der Stellung von Darlehenssicherheiten oder -bürgschaften.

§ 4 - Die Generalversammlung kann die Befugnisse gemäß § 3 Nr. 6, 7, 8 und 9 per Beschluss oder durch Satzungsbestimmung dem Verwaltungsrat übertragen.

Der Verwaltungsrat gibt in seinem Lagebericht die Beschlüsse an, die er im Rahmen der ihm aufgrund von Absatz 1 übertragenen Befugnisse getroffen hat.

§ 5 - Verwertungsgesellschaften können Einschränkungen des Rechts der Gesellschafter, ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben, aufgrund mindestens eines der folgenden Kriterien vorsehen:

1. Dauer des Rechtsgeschäfts, mit dem der Rechtsinhaber die Wahrnehmung seiner Rechte der Verwertungsgesellschaft anvertraut hat,

2. Beträge, die der Rechtsinhaber erhalten hat oder die ihm zustehen, vorausgesetzt, diese Kriterien werden in einer fairen und verhältnismäßigen Weise festgelegt und angewendet.

Die Kriterien in Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden in der Satzung oder in den Mitgliedschaftsbedingungen der Verwertungsgesellschaft aufgenommen und gemäß den Artikeln XI.266 und XI.270 veröffentlicht.

§ 6 - Gesellschafter einer Verwertungsgesellschaft haben das Recht, eine andere natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, der in ihrem Namen an der Generalversammlung teilnimmt und ihr Stimmrecht ausübt, sofern diese Bestellung nicht zu einem Interessenkonflikt führt, was beispielsweise der Fall sein kann, wenn ein Gesellschafter und sein Vertreter zu verschiedenen Kategorien von Rechtsinhabern innerhalb der Verwertungsgesellschaft gehören.

Der König kann Bedingungen für die Bestellung von Vertretern und die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschafter, die sie vertreten, vorsehen, wenn dadurch die angemessene und wirksame Mitwirkung der Gesellschafter an dem Entscheidungsfindungsprozess der Verwertungsgesellschaft nicht beeinträchtigt wird.

Ein Vertreter wird jeweils für eine einzige Generalversammlung bestellt. Der Vertreter hat bei der Generalversammlung dieselben Rechte wie der Gesellschafter, der ihn bestellt hat. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Gesellschafters, der ihn bestellt hat, abzustimmen.]

[Art. XI.248/4 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.248/5** - Personen, die die Geschäftsführung oder Verwaltung einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen, erfüllen diese Aufgabe solide, umsichtig und angemessen unter Verwendung von Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren und von internen Kontrollmechanismen, die gemäß den Artikeln XI.248/8 bis XI.248/12 eingerichtet werden.

Personen, die die Geschäftsführung oder Verwaltung einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen, unterliegen den Bestimmungen der Artikel 527 und 528 des Gesellschaftsgesetzbuches, wobei ein Verstoß gegen Kapitel 9 des vorliegenden Titels und gegen seine Ausführungserlasse einem Verstoß gegen das Gesellschaftsgesetzbuch gleichgesetzt wird.]

[Art. XI.248/5 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.248/6** - § 1 - Ungeachtet der Rechtsform oder der Größe einer Verwertungsgesellschaft stellen Verwalter oder Geschäftsführer der Verwertungsgesellschaften einen Lagebericht auf, in dem sie über ihre Politik Bericht erstatten. Dieser Lagebericht enthält die in Artikel 96 des Gesellschaftsgesetzbuches vorgesehenen Angaben und alle Angaben, die gemäß vorliegendem Titel im Lagebericht aufgenommen werden müssen.

Absatz 1 ist auch auf Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung anwendbar in Bezug auf ihre in Belgien gelegenen Zweigstellen. Der Lagebericht wird von der Person abgefasst, die in Belgien für die Verwaltung der Zweigstelle einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung verantwortlich ist.

§ 2 - Unbeschadet der Artikel 95, 96 und 119 des Gesellschaftsgesetzbuches werden folgende Informationen im Lagebericht der Verwertungsgesellschaft aufgenommen:

1. Angaben zur Ablehnung von Lizenzanträgen nach Artikel XI.262 § 2,
2. eine Beschreibung der Rechtsform und Organisationsstruktur der Verwertungsgesellschaft,
3. Angaben zu etwaigen Einrichtungen, die sich direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise im Eigentum der Verwertungsgesellschaft befinden oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise beherrscht werden,
4. Angaben zum Gesamtbetrag der Vergütungen, die im Vorjahr an Personen gezahlt wurden, die die Geschäfte der Verwertungsgesellschaft geführt haben, und zu anderen Leistungen, die sie erhalten haben,
5. Gründe für Zahlungsverzögerungen, wenn eine Verwertungsgesellschaft die Verteilung und Ausschüttung von geschuldeten Beträgen nicht innerhalb der in Artikel XI.252 § 1 Absatz 2 genannten Frist vorgenommen hat,
6. Gesamtsumme der in Artikel XI.254 erwähnten nicht verteilbaren Beträge mit einer Erläuterung zu ihrer Verwendung,
7. Angaben zu den Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung,
8. andere vom König festgelegte Angaben.

§ 3 - Verwertungsgesellschaften übermitteln dem Kontrolldienst für jedes Geschäftsjahr innerhalb acht Monaten nach dem letzten Tag des betreffenden Geschäftsjahres eine Abschrift ihres in § 1 erwähnten Lageberichts.

Innerhalb derselben Frist werden die in § 2 erwähnten Informationen außerdem für eine Mindestdauer von fünf Jahren auf die Website der Verwertungsgesellschaft gestellt an deutlich lesbarer Stelle und mit deutlichen Verweisen im Hauptmenü der Website.

§ 4 - Nach Konzertierung mit der Kommission für Buchführungsnormen, dem Institut der Betriebsrevisoren und den Verwertungsgesellschaften, die in dem durch Artikel XI.282 eingesetzten Konzertierungsausschuss vertreten sind, kann der König Modalitäten festlegen, gemäß denen die in § 2 erwähnten Daten anzugeben sind.]

[Art. XI.248/6 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.248/7** - Personen, gegen die ein gerichtliches Verbot besteht wie in den Artikeln 1 bis 3, 3*bis* §§ 1 und 3 und 3*ter* des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben erwähnt, dürfen in einer Verwertungsgesellschaft weder tatsächlich noch in rechtlicher Hinsicht das Amt als Geschäftsführer, Verwalter, mit der Verwaltung der belgischen Zweigstelle einer Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung beauftragte Person oder Direktor ausüben oder Gesellschaften, die solche Ämter ausüben, vertreten.

In Absatz 1 aufgezählte Ämter dürfen ebenso wenig ausgeübt werden von:

1. Personen, die zu einer Gefängnisstrafe von weniger als drei Monaten oder zu einer Geldbuße für eine Straftat verurteilt worden sind, die im vorerwähnten Königlichen Erlass Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 vorgesehen ist,

2. Personen, die strafrechtlich verurteilt worden sind wegen Verstoß gegen:

a) die Artikel 148 und 149 des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status und die Kontrolle von Investmentgesellschaften,

b) die Artikel 104 und 105 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute,

c) die Artikel 38 Absatz 4 und 42 bis 45 des Königlichen Erlasses Nr. 185 vom 9. Juli 1935 über die Bankenaufsicht und die Regelung der Ausgabe von Wertpapieren und Effekten,

d) die Artikel 31 bis 35 der Bestimmungen über die Kontrolle der privaten Sparkassen, koordiniert am 23. Juni 1962,

e) die Artikel 13 bis 16 des Gesetzes vom 10. Juni 1964 über die öffentliche Aufforderung zur Zeichnung,

f) die Artikel 110 bis 112*ter* von Buch I Titel V des Handelsgesetzbuches oder die Artikel 75, 76, 78, 150, 175, 176, 213 und 214 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte,

g) Artikel 4 des Königlichen Erlasses Nr. 41 vom 15. Dezember 1934 zum Schutz der Ersparnisse durch Regelung des Teilzahlungsverkaufs von verlosbaren Effekten,

h) die Artikel 18 bis 23 des Königlichen Erlasses Nr. 43 vom 15. Dezember 1934 über die Kontrolle der Kapitalisierungsgesellschaften,

i) die Artikel 200 bis 209 der Gesetze über die Handelsgesellschaften, koordiniert am 30. November 1935,

j) die Artikel 67 bis 72 des Königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Januar 1936 zur Regelung der Hypothekendarlehen und zur Einführung der Kontrolle der Unternehmen für Hypothekendarlehen oder Artikel 34 des Gesetzes vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit,

k) die Artikel 4 und 5 des Königlichen Erlasses Nr. 71 vom 30. November 1939 über den Hausierhandel mit Wertpapieren und die Kundenwerbung für Wertpapiere, Güter und Waren,

l) Artikel 31 des Königlichen Erlasses Nr. 72 vom 30. November 1939 zur Regelung der Börsen und Termingeschäfte in Waren und Lebensmitteln, des Berufs der Makler und Zwischenpersonen, die sich um diese Geschäfte kümmern, und der Regelung des Spieleinwands,

m) Artikel 29 des Gesetzes vom 9. Juli 1957 zur Regelung der Teilzahlungsverkäufe und deren Finanzierung oder die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit,

n) Artikel 11 des Königlichen Erlasses Nr. 64 vom 10. November 1967 zur Regelung des Status der Kapitalanlagegesellschaften,

o) die Artikel 53 bis 57 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen,

p) die Artikel 11, 15 § 4 und 18 des Gesetzes vom 2. März 1989 über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen an Gesellschaften, die an der Börse notiert sind, und zur Regelung der öffentlichen Übernahmeangebote,

q) Artikel 139 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag,

r) die Artikel XI.293, XI.303 und XI.304,

3. Personen, die von einem ausländischen Gericht für eine der in Nr. 1 und 2 bestimmten Straftaten verurteilt worden sind; Artikel 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 ist in diesen Fällen anwendbar.

Der König kann die Bestimmungen des vorliegenden Artikels anpassen, um sie mit Gesetzen, die die darin aufgezählten Texte abändern, in Einklang zu bringen.]

[Art. XI.248/7 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.248/8** - § 1 - Verwertungsgesellschaften verfügen über eine Aufsichtsfunktion für die kontinuierliche Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der Personen, die die Geschäfte der Gesellschaft führen.

In dem Gremium, das die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, sind die verschiedenen Kategorien von Gesellschaftern der Verwertungsgesellschaft fair und ausgewogen vertreten.

Personen, die die Aufsichtsfunktion wahrnehmen, geben der Generalversammlung gegenüber jährlich eine individuelle Erklärung über Interessenkonflikte ab, in der die Angaben nach Artikel XI.248/10 § 2 enthalten sind.

§ 2 - Das Gremium, das die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, tritt regelmäßig zusammen und verfügt mindestens über folgende Befugnisse:

1. die Befugnisse, einschließlich derer gemäß Artikel XI.248/4 §§ 2 und 4, die ihm von der Generalversammlung übertragen werden,

2. Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der in Artikel XI.248/5 genannten Personen, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und insbesondere der in Artikel XI.248/4 § 3 Nr. 1 bis 4 aufgelisteten allgemeinen Grundsätze.

Das Gremium, das die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, berichtet der Generalversammlung mindestens einmal im Jahr über die Ausübung seiner Befugnisse.]

[Art. XI.248/8 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.248/9** - § 1 - Verwertungsgesellschaften verfügen über eine solide Führungsstruktur, eine solide Verwaltungs- und Rechnungslegungspraxis und eine interne Kontrolle, die den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten angepasst sind.

§ 2 - Verwertungsgesellschaften müssen einerseits das Vermögen aus Vergütungen, die für Rechnung der Inhaber der durch vorliegenden Titel zuerkannten Rechte eingenommen und verwaltet werden, und aus Erträgen aus den Anlagen der Einnahmen aus den Rechten, und andererseits das Eigenvermögen aus der Vergütung für Verdienstdienste und Einkünften aus anderen Tätigkeiten oder aus ihrem Eigenvermögen trennen.

Summen, die von Verwertungsgesellschaften für Rechnung der Inhaber der durch vorliegenden Titel zuerkannten Rechte eingenommen und verwaltet werden und den Rechtsinhabern noch nicht ausgezahlt worden sind, werden für Rechnung der Rechtsinhaber unter getrennter Rubrik auf ein Sonderkonto bei einem Kreditinstitut eingezahlt, das auf einer der in den Artikeln 14 und 312 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute erwähnten Listen eingetragen ist. Dieses Kreditinstitut muss zuvor auf den Grundsatz der Konteneinheit und auf die gesetzliche und vertragliche Aufrechnung zwischen den verschiedenen Konten der Verwertungsgesellschaft verzichten.

§ 3 - Verwertungsgesellschaften dürfen ihren Jahresabschluss nicht nach dem in Artikel 93 des Gesellschaftsgesetzbuches vorgesehenen verkürzten Schema erstellen.

Nach Konzertierung mit der Kommission für Buchführungsnormen, dem Institut der Betriebsrevisoren und den Verwertungsgesellschaften, die in dem durch Artikel XI.282 eingesetzten Konzertierungsausschuss vertreten sind, passt der König die in Anwendung von

Artikel III.84 und Artikel 92 des Gesellschaftsgesetzbuches festgelegten Regeln an und vervollständigt sie, damit sie den Bedingungen des legalen Status der Verwertungsgesellschaften entsprechen.

Der König kann je nach betreffenden Rechten die Regeln, die Er in Anwendung von Absatz 2 festlegt, differenzieren.]

[Art. XI.248/9 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.248/10 - § 1 - Verwertungsgesellschaften legen Verfahren fest und wenden sie an, um Interessenkonflikte zu vermeiden und für den Fall, dass Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte erkennen, austräumen, überwachen und offenlegen zu können, um zu verhindern, dass sich diese Interessenkonflikte nachteilig auf die kollektiven Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechtsinhaber auswirken. Dazu arbeiten sie insbesondere Regeln aus hinsichtlich der in Ausführung ihres Amtes von Personalmitgliedern, ausführendem Personal und Vertretern der Verwertungsgesellschaft verrichteten Tätigkeiten, an denen diese ein offensichtliches persönliches Interesse haben.

§ 2 - Zu den Verfahren nach § 1 gehört die jährliche Abgabe einer individuellen Erklärung der Personen, die die Geschäfte der Verwertungsgesellschaft führen, gegenüber der Generalversammlung, die folgende Angaben enthält:

1. Beteiligungen an der Verwertungsgesellschaft,
2. von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogene Vergütungen einschließlich Pensionsleistungen, Sachleistungen und sonstiger Leistungen,
3. in der Eigenschaft als Rechtsinhaber von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltene Beträge,
4. eine Erklärung zu einem etwaigen tatsächlichen oder möglichen Konflikt zwischen persönlichen Interessen und den Interessen der Verwertungsgesellschaft oder zwischen Pflichten gegenüber der Verwertungsgesellschaft und Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person.]

[Art. XI.248/10 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.248/11 - Nach Konzertierung mit der Kommission für Buchführungsnormen, dem Institut der Betriebsrevisoren und den Verwertungsgesellschaften, die in dem durch Artikel XI.282 eingesetzten Konzertierungsausschuss vertreten sind, legt der König Mindestanforderungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegungspraxis und internen Kontrolle der Verwertungsgesellschaften fest.

Der Kontrolldienst kann jederzeit notwendige Angaben hinsichtlich Führungsstruktur, Verwaltungs- und Rechnungslegungspraxis und interne Kontrolle einer Verwertungsgesellschaft anfordern.

Stellt der Kontrolldienst fest, dass eine Verwertungsgesellschaft schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Titels, seiner Ausführungserlasse oder gegen die Bestimmungen ihrer Satzung und ihrer Regelungen begangen hat und dass er auf der Grundlage der Angaben, über die er verfügt, deutliche Hinweise hat, dass diese Verstöße Folge einer nicht an die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaft angepassten Führungsstruktur oder Verwaltungspraxis sind, so kann er in diesem Zusammenhang Empfehlungen an die Verwertungsgesellschaft richten.

Die Verwertungsgesellschaft kann innerhalb einer Frist von drei Monaten entscheiden, ob sie diesen Empfehlungen folgt. Lehnt sie es ab, den Empfehlungen zu folgen, so muss sie dem Kontrolldienst innerhalb derselben Frist die Gründe hierfür nennen.

Hat die Verwertungsgesellschaft es abgelehnt, den Empfehlungen zu folgen, und stellt der Kontrolldienst fest, dass einem schweren oder wiederholten Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Titels, seiner Ausführungserlasse oder gegen die Bestimmungen der Satzung und der Regelungen der betreffenden Gesellschaft nicht abgeholfen oder ein Ende gesetzt wurde, und weist er nach, dass dies auf eine nicht an die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaft angepasste Führungsstruktur oder Verwaltungspraxis zurückzuführen ist, so kann er notwendige Maßnahmen wie in den Artikeln XV.31/1, XV.62/1, XV.66/2 und XVII.21 ergreifen.]

[Art. XI.248/11 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.248/12 - Bestehen enge Verbindungen zwischen einer Verwertungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen, so dürfen diese Verbindungen die angemessene Ausübung einer Beaufsichtigung der Verwertungsgesellschaft auf Einzelbasis oder konsolidierter Basis nicht behindern.

Unter engen Verbindungen versteht man:

1. eine Situation, in der ein Beteiligungsverhältnis besteht,
2. eine Situation, in der Gesellschaften verbundene Gesellschaften im Sinne des Gesellschaftsgesetzbuches sind,
3. eine Verbindung der gleichen Art wie vorstehend in Nr. 1 und 2 erwähnt zwischen einer natürlichen und einer juristischen Person.

Ungeachtet des Absatzes 2 wird bei folgenden Situationen davon ausgegangen, dass enge Verbindungen bestehen: Verwaltungsorgane, die mindestens mehrheitlich aus denselben Personen zusammengestellt sind, Gesellschaftssitz oder Betriebssitz an derselben Adresse, dauerhafte und relevante, direkte oder indirekte Verbindungen in Bezug auf administrativen, finanziellen oder logistischen Beistand oder Beistand hinsichtlich personeller Ressourcen oder Infrastruktur.]

[Art. XI.248/12 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Abschnitt 4 - Rechtewahrnehmung]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 1 - Entgelterhebungs-, Einnahme- und Verteilungsregeln]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.249 - [§ 1 - Verwertungsgesellschaften legen Entgelterhebungs-, Einnahme- und Verteilungsregeln für alle Nutzungsarten, für die sie die Rechte der Rechtsinhaber wahrnehmen, fest, außer in Fällen, in denen sie durch oder aufgrund des Gesetzes festgelegt werden oder werden müssen.

§ 2 - Die Verteilungsregeln umfassen ebenfalls Informationen zu Verwaltungskosten und anderen Abzügen von den Einnahmen aus den Rechten und über Abzüge von Erträgen aus den Anlagen der Einnahmen aus den Rechten. Wenn ein Rechtsinhaber eine Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt, muss die Gesellschaft oder Organisation diese Informationen dem Rechtsinhaber bereitstellen, bevor sie seine Zustimmung zur Wahrnehmung seiner Rechte einholt.

§ 3 - Verwertungsgesellschaften verfügen stets über eine aktualisierte und koordinierte Fassung ihrer Entgelterhebungs-, Einnahme- und Verteilungsregeln. Die aktualisierte und koordinierte Fassung der Entgelterhebungs- und Einnahmeregeln wird innerhalb einer Frist von einem Monat ab ihrer letzten Aktualisierung auf die Website der Verwertungsgesellschaft gestellt an deutlich lesbarer Stelle und mit deutlichen Verweisen im Hauptmenü der Website.

Ein Rechtsinhaber, der die Wahrnehmung seiner Rechte einer Verwertungsgesellschaft anvertraut hat, hat das Recht, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach seinem Antrag eine Ausfertigung der aktualisierten und koordinierten Fassung der Entgelterhebungs-, Einnahme- und Verteilungsregeln dieser Verwertungsgesellschaft zu erhalten.]

[Art. XI.249 ersetzt durch Art. 42 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 2 - Anlagen]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.250 - [Einnahmen aus den Rechten und Erträge aus den Anlagen der Einnahmen aus den Rechten dürfen von den Verwertungsgesellschaften nur nicht spekulativ angelegt werden.

Legt eine Verwertungsgesellschaft gemäß Absatz 1 die Einnahmen aus den Rechten oder die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an, so geschieht dies im besten Interesse der Rechtsinhaber, deren Rechte sie repräsentiert, im Einklang mit der allgemeinen

Anlagepolitik und den Grundsätzen für das Risikomanagement im Sinne des Artikels XI.248/4 § 3 Nr. 3 und 6 und im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen:

1. Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts sorgt die Verwertungsgesellschaft dafür, dass die Anlage einzig und allein im Interesse dieser Rechtsinhaber erfolgt.

2. Die Vermögenswerte sind so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt gewährleistet ist.

3. Die Anlagen sind in angemessener Weise so zu streuen, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.]

[Art. XI.250 ersetzt durch Art. 44 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 3 - Verteilung]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 45 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.251 - [Verwertungsgesellschaften dürfen Einnahmen aus den Rechten und Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen nicht für andere Zwecke als zur Verteilung an die Rechtsinhaber verwenden, außer in Fällen, in denen sie gemäß einem nach Artikel XI.248/4 § 3 Nr. 4 gefassten Beschluss Verwaltungskosten einbehalten oder verrechnen oder Einnahmen aus den Rechten und Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen gemäß einem nach Artikel XI.248/4 § 3 gefassten Beschluss verwenden dürfen.]

[Art. XI.251 ersetzt durch Art. 46 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.252 - [§ 1 - Unbeschadet des Artikels XI.260 § 3 und des Artikels XI.273/7 verteilen Verwertungsgesellschaften gemäß den Verteilungsregeln regelmäßig, sorgfältig und korrekt den Rechtsinhabern zustehende Beträge und schütten sie aus.

Verwertungsgesellschaften oder ihre Gesellschafter, wenn es sich dabei um Einrichtungen zur Vertretung von Rechtsinhabern handelt, treffen Maßnahmen, damit eingenommene Beträge so schnell wie möglich, spätestens jedoch neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingenommen wurden, verteilt und an die Rechtsinhaber ausgeschüttet werden, es sei denn, die Verwertungsgesellschaft ist aus objektiven Gründen insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, Rechtsinhabern oder der Zuordnung von Angaben über Werke und Leistungen zu dem jeweiligen Rechtsinhaber außerstande, diese Frist zu wahren. In dem in Artikel XI.248/6 erwähnten Lagebericht wird unter Angabe der Gründe angegeben, welche eingenommenen Vergütungen nicht innerhalb dieser Frist verteilt worden sind.

§ 2 - Können Rechtsinhabern zustehende Beträge nicht innerhalb der Frist nach § 1 verteilt werden, da die betreffenden Rechtsinhaber nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden können, und ist die Ausnahme zu dieser Frist nicht anwendbar, werden diese Beträge in der Buchführung der Verwertungsgesellschaft getrennt erfasst.

§ 3 - Die Verwertungsgesellschaft unternimmt alle notwendigen Schritte im Einklang mit § 1, um Rechtsinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen. Insbesondere stellt die Verwertungsgesellschaft folgenden Adressaten spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist nach § 1 Angaben über Werke und Leistungen zur Verfügung, deren Rechtsinhaber nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten:

1. den von ihr vertretenen Rechtsinhabern oder den Einrichtungen zur Vertretung von Rechtsinhabern, wenn solche Einrichtungen Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind,
2. allen Verwertungsgesellschaften oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, mit denen sie Repräsentationsvereinbarungen geschlossen hat.

Die Angaben nach Absatz 1 umfassen, sofern verfügbar, Folgendes:

1. den Titel des Werks oder der Leistung,
2. den Namen des Rechtsinhabers,
3. den Namen des betreffenden Verlegers oder Produzenten und
4. sonstige relevante verfügbare Informationen, die zur Ermittlung des Rechtsinhabers hilfreich sein könnten.

Die Verwertungsgesellschaft überprüft zudem die in Artikel XI.248/1 § 4 erwähnten Verzeichnisse und andere leicht verfügbare Aufzeichnungen. Bleiben die zuvor genannten Schritte ohne Erfolg, veröffentlicht die Verwertungsgesellschaft diese Angaben spätestens ein Jahr nach Ablauf der Dreimonatsfrist.

§ 4 - Können die den Rechtsinhabern zustehenden Beträge nicht nach Ablauf von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingenommen wurden, verteilt werden und hat die Verwertungsgesellschaft alle notwendigen Maßnahmen nach § 3 ergriffen, um die Rechtsinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen, so gelten diese Beträge als nicht verteilbar. Diese Beträge werden gemäß Artikel XI.254 verwaltet.]

[Art. XI.252 ersetzt durch Art. 47 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.253 - [Verwertungsgesellschaften dürfen Vorschüsse auf Vergütungen nur gewähren, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Sie werden auf der Grundlage nicht diskriminierender Regeln gewährt. Diese Regeln stellen einen wesentlichen Bestandteil der Verteilungsregeln der Verwertungsgesellschaft dar.
2. Die Gewährung von Vorschüssen gefährdet nicht das Ergebnis der definitiven Verteilung.]

[Art. XI.253 ersetzt durch Art. 48 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.254 - [Nicht verteilbare Beträge einschließlich der gemäß Artikel XI.252 § 4 als nicht verteilbar geltenden Beträge werden unter den Rechtsinhabern der betreffenden Kategorie gemäß Modalitäten verteilt, die die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit

bestimmt, unbeschadet des Rechts der Rechtsinhaber, diese Beträge bei der Verwertungsgesellschaft geltend zu machen.

Der König kann den Begriff "Rechtsinhaber der betreffenden Kategorie" näher bestimmen.

In Ermangelung einer solchen Mehrheit wird eigens zu diesem Zweck eine neue Generalversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften dürfen auf die in Absatz 1 erwähnten Beträge nicht auf diskriminierende Weise im Verhältnis zu anderen Kategorien von Rechten angerechnet werden, die die betreffenden Verwertungsgesellschaften wahrnehmen.

Der König bestimmt die Bedingungen, unter denen Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften gemäß Absatz 4 auf die in Absatz 1 erwähnten Beträge angerechnet werden.

Der Kommissar erstellt jedes Jahr einen Sonderbericht über:

1. die Weise, wie Verwertungsgesellschaften Beträge als Beträge vermerken, die nicht verteilbar sind,
2. die Benutzung dieser Beträge durch die betreffende Verwertungsgesellschaft und
3. die Anrechnung von Verwaltungskosten auf diese Beträge.]

[Art. XI.254 ersetzt durch Art. 49 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.255 - [Unbeschadet spezifischer Abweichungsbestimmungen verjähren Zahlungsklagen in Bezug auf Vergütungen, die von Verwertungsgesellschaften eingenommen werden, in zehn Jahren ab dem Datum ihrer Einnahme. Diese Frist wird ab dem Datum ihrer Einnahme bis zum Datum ihrer Verteilung ausgesetzt.]

[Art. XI.255 ersetzt durch Art. 50 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 4 - Verwaltungskosten]

[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 51 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.256 - [Verwertungsgesellschaften sorgen dafür, dass Verwaltungskosten im Laufe eines bestimmten Geschäftsjahres im Verhältnis zu den entsprechenden Verwertungsleistungen angemessen sind und die gerechtfertigten und belegten Kosten nicht übersteigen.

Übersteigen Verwaltungskosten einer Verwertungsgesellschaft eine Höchstgrenze von 15 Prozent des Durchschnitts der während der letzten drei Geschäftsjahre eingenommenen Vergütungen, muss diese Überschreitung in dem in Artikel XI.248/6 erwähnten Lagebericht auf vollständige, genaue und detaillierte Weise begründet werden. Der König kann diesen

Prozentsatz anpassen und auf der Grundlage objektiver, nicht diskriminierender Kriterien differenzieren.

Die Bestimmungen, die für Verwendung und Transparenz bei der Verwendung der abgezogenen oder verrechneten Verwaltungskosten gelten, gelten auch für andere Abzüge, die zur Deckung der durch die Wahrnehmung der Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte entstehenden Kosten angesetzt werden.]

[Art. XI.256 ersetzt durch Art. 52 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 5 - Kredite und Darlehen]

[Unterteilung Unterabschnitt 5 eingefügt durch Art. 53 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.257 - [Verwertungsgesellschaften dürfen weder direkt noch indirekt Kredite oder Darlehen bewilligen. Sie dürfen außerdem weder direkt noch indirekt von Dritten eingegangene Verbindlichkeiten garantieren.]

[Art. XI.257 ersetzt durch Art. 54 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 6 - Soziale, kulturelle oder erzieherische Zwecke]

[Unterteilung Unterabschnitt 6 eingefügt durch Art. 55 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.258 - [Unbeschadet des Artikels XI.234 § 2 darf nur die Generalversammlung der Verwertungsgesellschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter - vorbehaltlich strengerer Satzungsbestimmungen - beschließen, dass die Verwertungsgesellschaft höchstens 10 Prozent der eingenommenen Vergütungen zu sozialen, kulturellen oder erzieherischen Zwecken verwenden darf. Die Generalversammlung kann außerdem einen allgemeinen Rahmen oder allgemeine Richtlinien hinsichtlich des Verwendungszweckes dieser Summen festlegen.

Die Verwaltung der Vergütungen, die zu sozialen, kulturellen oder erzieherischen Zwecken verwendet werden, wird von der Verwertungsgesellschaft selbst vorgenommen auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang.

Verwertungsgesellschaften sorgen dafür, dass Verwaltungskosten im Laufe eines bestimmten Geschäftsjahres angemessen sind und im Verhältnis zu den entsprechenden sozialen, kulturellen oder erzieherischen Zwecken stehen.

Verwertungsgesellschaften, die gemäß Absatz 1 einen Teil der eingenommenen Vergütungen zu sozialen, kulturellen oder erzieherischen Zwecken verwenden, müssen eine Kontentrennung vornehmen, so dass deutlich ist, welche Mittel zu diesen Zwecken bestimmt sind und wie sie tatsächlich verwendet werden.

Zuweisung und Benutzung von Vergütungen durch die Verwertungsgesellschaft zu sozialen, kulturellen oder erzieherischen Zwecken ist jedes Jahr Gegenstand eines Berichts des Verwaltungsrats, in dem die Zuweisung und Benutzung dieser Vergütungen angegeben wird. Dieser Bericht wird der Generalversammlung vorgelegt und dem Kontrolldienst zur Information übermittelt.]

[Art. XI.258 ersetzt durch Art. 56 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 7 - Repräsentationsvereinbarungen]

[Unterteilung Unterabschnitt 7 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.259 - [Verwertungsgesellschaften diskriminieren keine Rechtsinhaber, deren Rechte sie auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnehmen, insbesondere hinsichtlich der anwendbaren Tarife, der Verwaltungskosten und der Bedingungen für die Einziehung der Einnahmen und die Verteilung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge.]

[Art. XI.259 ersetzt durch Art. 58 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.260 - [§ 1 - Verwertungsgesellschaften ziehen von den Einnahmen aus den Rechten, die ihnen aus einer Repräsentationsvereinbarung zufließen, oder von Erträgen aus den Anlagen dieser Einnahmen keine anderen Beträge als die Verwaltungskosten ab, es sei denn, die andere Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, mit der die Repräsentationsvereinbarung geschlossen wurde, hat einem solchen Abzug ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 - Verwertungsgesellschaften verteilen regelmäßig, sorgfältig und korrekt an die anderen Verwertungsgesellschaften oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung die diesen zustehenden Beträge und schütten sie ihnen aus.

§ 3 - Verwertungsgesellschaften nehmen die Verteilung und Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung so schnell wie möglich, spätestens jedoch neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingenommen wurden, es sei denn, sie sind aus objektiven Gründen insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, Rechtsinhabern oder der Zuordnung von Angaben über Werke und Leistungen zu dem jeweiligen Rechtsinhaber außerstande, diese Frist zu wahren.

Verwertungsgesellschaften oder ihre Gesellschafter, wenn es sich dabei um Einrichtungen zur Vertretung von Rechtsinhabern handelt, verteilen und schütten diese Beträge so schnell wie möglich an die Rechtsinhaber aus, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt, es sei denn, sie sind aus objektiven Gründen insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, Rechtsinhabern oder der Zuordnung von Angaben über Werke und Leistungen zu dem jeweiligen Rechtsinhaber außerstande, diese Frist zu wahren.]

[Art. XI.260 ersetzt durch Art. 59 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Abschnitt 5 - Beziehungen mit den Nutzern]

[Unterteilung Abschnitt 5 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 1 - Einnahme der Vergütungen]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 61 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.261 - [§ 1 - Verwertungsgesellschaften und Nutzer von Werken und Leistungen verhandeln nach Treu und Glauben über die Gewährung von Lizenzen und die Einnahme und Erhebung von Vergütungen. Verhandeln nach Treu und Glauben umfasst ebenfalls die Übermittlung erforderlicher Informationen über die Dienste der Verwertungsgesellschaften beziehungsweise der Nutzer.

§ 2 - Unbeschadet der aufgrund der Artikel XI.175 bis XI.178, XI.213 und XI.229 bis XI.245 vorgesehenen Maßnahmen erteilen Nutzer den Verwertungsgesellschaften innerhalb vereinbarter oder bereits festgelegter Fristen und in vereinbarten oder bereits festgelegten Formaten ihnen verfügbare einschlägige Informationen über die Nutzung der von der Verwertungsgesellschaft repräsentierten Rechte, die für die Einnahme der Vergütungen aus den Rechten und für die Verteilung und Ausschüttung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge benötigt werden.

Bei der Wahl der zu übermittelnden Informationen und des Formats für die Informationsübermittlung berücksichtigen Verwertungsgesellschaften und Nutzer nach Möglichkeit unverbindliche branchenübliche Standards.

Bei Uneinigkeit zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnten Informationen und Formate kann der König sie festlegen. Er kann unter anderem diese Informationen und Modalitäten ihrer Übermittlung je nach Nutzungsart, wie zum Beispiel in beruflichem Rahmen oder nicht, differenzieren.

§ 3 - Vorliegender Artikel gilt nicht für Verbraucher.]

[Art. XI.261 ersetzt durch Art. 62 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.262 - [§ 1 - Lizenzbedingungen sind auf objektive und diskriminierungsfreie Kriterien gestützt. Bei der Lizenzierung sind Verwertungsgesellschaften nicht verpflichtet, Lizenzbedingungen, die zwischen ihnen und einem Nutzer, der neuartige Online-Dienste anbietet, die seit weniger als drei Jahren der Öffentlichkeit in der Europäischen Union zur Verfügung stehen, vereinbart wurden, als Präzedenzfall für andere Online-Dienste heranzuziehen.

Rechtsinhaber erhalten eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Rechte. Tarife für ausschließliche Rechte und Vergütungsansprüche stehen in einem angemessenen Verhältnis unter anderem zu dem wirtschaftlichen Wert der Nutzung der Rechte, unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Nutzung der Werke und Leistungen, und zu

dem wirtschaftlichen Wert der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen. Verwertungsgesellschaften informieren die betroffenen Nutzer über die der Tarifaufstellung zugrunde liegenden Kriterien.

§ 2 - Verwertungsgesellschaften antworten unverzüglich auf Anfragen von Nutzern und teilen ihnen unter anderem mit, welche Angaben sie für ein Lizenzangebot benötigen.

Nach Eingang aller erforderlichen Angaben unterbreitet die Verwertungsgesellschaft dem Nutzer unverzüglich entweder ein Lizenzangebot oder gibt ihm gegenüber eine mit Gründen versehene Erklärung ab, warum sie keine Lizenz für eine bestimmte Dienstleistung zu vergeben gedenkt.

§ 3 - Verwertungsgesellschaften erlauben den Nutzern für die gegenseitige Kommunikation die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, gegebenenfalls auch für Meldungen über den Gebrauch der Lizenz.]

[Art. XI.262 ersetzt durch Art. 63 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.263 - [§ 1 - Verwertungsgesellschaften können im Rahmen der ihnen aufgrund ihrer Satzung erteilten Befugnisse allgemeine Verträge in Bezug auf die Nutzung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte abschließen.

§ 2 - Verwertungsgesellschaften sind befugt, zur Verteidigung der Rechte, die sie aufgrund ihrer Satzung wahrnehmen, gerichtlich vorzugehen.

§ 3 - Der Nachweis einer Aufführung, Darbietung, Vervielfältigung oder anderen Nutzung und der Nachweis einer unrichtigen Erklärung über aufgeführte, dargebotene oder vervielfältigte Werke oder über Einnahmen kann nicht nur durch Protokolle von Gerichtspolizeioffizieren oder -bediensteten erbracht werden, sondern auch durch Feststellungen eines Gerichtsvollziehers oder, bis zum Beweis des Gegenteils, durch Feststellungen einer von den Verwertungsgesellschaften bestimmten Person, die von dem Minister zugelassen und gemäß Artikel 572 des Gerichtsgesetzbuches vereidigt worden ist.]

[Art. XI.263 ersetzt durch Art. 64 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 2 - Erhöhung der Vergütungen]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 65 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.264 - [§ 1 - Wenden Verwertungsgesellschaften Erhöhungen von Vergütungen an, wenn Nutzer die Nutzung geschützter Werke oder Leistungen nicht innerhalb der festgelegten Fristen angeben oder sie für Einnahme oder Verteilung der Vergütungen erforderliche Auskünfte nicht erteilen, nehmen sie die Regeln in Bezug auf diese Erhöhungen in ihren Entgelterhebungs- und Einnahmeregeln auf. Diese Erhöhungen haben Entschädigungscharakter.

§ 2 - Um den Entschädigungscharakter der Vergütungen zu gewährleisten, kann der König Erhöhungen der Vergütungen festlegen, die von Verwertungsgesellschaften angewandt

werden, wenn Nutzer die Nutzung geschützter Werke oder Leistungen nicht innerhalb der festgelegten Fristen angeben oder sie für Einnahme oder Verteilung der Vergütungen erforderliche Auskünfte nicht erteilen.]

[Art. XI.264 ersetzt durch Art. 66 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 3 - Administrative Vereinfachung]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 67 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.265 - [Nach Konzertierung mit den Verwertungsgesellschaften, den Organisationen, die die Schuldner der Vergütungen vertreten, und den Organisationen, die die Verbraucher vertreten, die in dem durch Artikel XI.282 eingesetzten Konzertierungsausschuss vertreten sind, und unbeschadet des ausschließlichen Rechts von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte oder ihrer Zessionare kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass unter Berücksichtigung der verschiedenen Kategorien von Werken und Leistungen und der verschiedenen Nutzungsarten Modalitäten festlegen für die administrative Vereinfachung der Einnahme der von den Verwertungsgesellschaften verwalteten Vergütungen.

Der König ist aufgrund des Absatzes 1 ermächtigt, jegliche Maßnahmen zur administrativen Vereinfachung zu ergreifen, so die Einrichtung einer Gemeinschaftsplattform oder die Einführung einer einheitlichen Rechnung.

Maßnahmen zur administrativen Vereinfachung können für eine einzelne Nutzungsart oder für mehrere Nutzungsarten vorgesehen werden. Verwertungsgesellschaften, die Vergütungen in Bezug auf diese Nutzungsart/diese Nutzungsarten verwalten, setzen die vom König aufgrund des vorliegenden Artikels festgelegten Maßnahmen zur administrativen Vereinfachung um.

Ab einem vom König festzulegenden Datum sehen Verwertungsgesellschaften, die Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in Bezug auf die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern und Filmen verwalten, eine Gemeinschaftsplattform für die Einnahme der vorerwähnten Vergütungen vor, sofern die Tonträger und Filme nicht für eine Aufführung benutzt werden und kein Eintritt beziehungsweise keine Vergütung verlangt wird, um der Darbietung beiwohnen zu können.]

[Art. XI.265 ersetzt durch Art. 68 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Abschnitt 6 - Informationen und Mitteilungen]

[Unterteilung Abschnitt 6 eingefügt durch Art. 69 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 1 - Allgemeine Informationen]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 70 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.266 - [Unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen veröffentlichen Verwertungsgesellschaften auf ihrer Website an deutlich lesbarer Stelle und mit deutlichen Verweisen im Hauptmenü der Website mindestens folgende Informationen und halten diese Informationen auf dem aktuellen Stand:

1. ihre Satzung,
2. ihre Mitgliedschaftsbedingungen und die Bedingungen für Beendigung oder Entzug des Wahrnehmungsauftrags, sofern diese nicht in der Satzung enthalten sind,
3. Standardlizenzenverträge und anwendbare Standardtarife einschließlich Ermäßigungen,
4. Liste der Personen, die die Geschäfte der Verwertungsgesellschaft führen,
5. allgemeine Grundsätze für die Verteilung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge,
6. allgemeine Grundsätze für die Verwaltungskosten,
7. allgemeine Grundsätze für Abzüge, die nicht Verwaltungskosten betreffen, von Einnahmen aus den Rechten und Erträgen aus der Anlage der Einnahmen, einschließlich Abzügen für soziale, kulturelle oder erzieherische Zwecke,
8. eine Aufstellung der von ihnen geschlossenen Repräsentationsvereinbarungen und die Namen der Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, mit denen diese Repräsentationsvereinbarungen geschlossen wurden,
9. allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Beträge, die aufgrund von Artikel XI.254 als nicht verteilbar gelten,
10. verfügbare Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren gemäß den Artikeln XI.273/1 und XI.273/12.]

[Art. XI.266 ersetzt durch Art. 71 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.267 - [Verwertungsgesellschaften stellen unverzüglich Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, für die sie auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnehmen, Rechtsinhabern und Nutzern auf deren hinreichend mit Gründen versehenen Antrag mindestens folgende Informationen elektronisch zur Verfügung:

1. Werke oder Leistungen, die sie repräsentieren, Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen wahrnehmen, und umfasste Lizenzgebiete oder,
2. wenn aufgrund des Tätigkeitsbereichs einer Verwertungsgesellschaft derartige Werke und Leistungen nicht bestimmt werden können, Arten von Werken oder Leistungen, die sie repräsentiert, wahrgenommene Rechte und umfasste Lizenzgebiete.]

[Art. XI.267 ersetzt durch Art. 72 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 2 - Informationen an Rechtsinhaber]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 73 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.268 - [Unbeschadet der Informationen, die aufgrund der Gesetze und der Satzung mitgeteilt werden müssen, kann ein Gesellschafter oder sein Bevollmächtigter innerhalb eines Monats ab dem Tag seines Antrags eine Abschrift der Unterlagen der letzten drei Jahre erhalten, die Folgendes betreffen:

1. von der Generalversammlung gebilligten Jahresabschluss und Finanzstruktur der Gesellschaft,
2. aktualisierte Liste der Verwalter,
3. Berichte des Verwaltungsrats und des Kommissar-Revisors an die Generalversammlung,
4. Text und Begründung der der Generalversammlung vorgeschlagenen Beschlüsse und jegliche Auskünfte über Kandidaten für den Verwaltungsrat,
5. vom Kommissar-Revisor für richtig bescheinigten Gesamtbetrag der Vergütungen, pauschalen Kosten und Vorteile gleich welcher Art, die den Verwaltern gezahlt worden sind,
6. aktualisierte Tarife der Gesellschaft,
7. Bestimmung der Beträge, die gemäß den Artikeln XI.178 § 3 und XI.254 verteilt werden mussten.]

[Art. XI.268 ersetzt durch Art. 74 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.269 - [§ 1 - Verwertungsgesellschaften stellen Rechtsinhabern, denen sie im Berichtszeitraum Einnahmen aus den Rechten zugewiesen oder ausgeschüttet haben, mindestens einmal jährlich mindestens folgende Informationen zur Verfügung:

1. Kontaktdaten, die von der Verwertungsgesellschaft mit Genehmigung des Rechtsinhabers dazu verwendet werden können, den Rechtsinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen,

2. dem Rechtsinhaber zugewiesene Einnahmen aus den Rechten,

3. dem Rechtsinhaber von der Verwertungsgesellschaft ausgeschüttete Beträge nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsarten,

4. Zeitraum, in dem die Nutzungen, für die dem Rechtsinhaber Vergütungen zugewiesen und ausgeschüttet wurden, stattgefunden haben, sofern nicht objektive Gründe im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern die Verwertungsgesellschaft daran hindern, diese Angaben zur Verfügung zu stellen,

5. für Verwaltungskosten vorgenommene Abzüge,

6. für andere Zwecke als Verwaltungskosten vorgenommene Abzüge einschließlich der in Artikel XI.258 erwähnten Abzüge zu sozialen, kulturellen oder erzieherischen Zwecken,

7. dem Rechtsinhaber zugewiesene, noch ausstehende Einnahmen aus den Rechten, für jedweden Zeitraum,

8. zusätzliche Informationen, die unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen gegebenenfalls vom König nach Konzertierung mit der Kommission für Buchführungsnormen, dem Institut der Betriebsrevisoren und den Verwertungsgesellschaften, die in dem durch Artikel XI.282 eingesetzten Konzertierungsausschuss vertreten sind, festgelegt werden.

§ 2 - Weist eine Verwertungsgesellschaft Einnahmen aus Rechten zu und zählen zu ihren Gesellschaftern Einrichtungen, die für die Verteilung von Einnahmen aus Rechten an Rechtsinhaber verantwortlich sind, so stellt sie diesen Einrichtungen die in § 1 genannten Informationen zur Verfügung, sofern sie nicht selbst darüber verfügen. Mindestens einmal im Jahr stellen die Einrichtungen Rechtsinhabern, denen sie in dem Zeitraum, auf den sich die Informationen beziehen, Einnahmen aus Rechten zugewiesen oder ausgeschüttet haben, mindestens die in § 1 genannten Informationen zur Verfügung.]

[Art. XI.269 ersetzt durch Art. 75 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 3 - Informationen im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 76 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.270 - [Verwertungsgesellschaften stellen Verwertungsgesellschaften oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, für die sie auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung für den Zeitraum Rechte wahrnehmen, auf den sich die

Informationen beziehen, mindestens einmal jährlich elektronisch mindestens folgende Informationen zur Verfügung:

1. zugewiesene Einnahmen aus Rechten, Beträge, die die Verwertungsgesellschaft für jede Kategorie der wahrgenommenen Rechte und jede Art der Nutzung der Rechte, die sie auf der Grundlage der Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, ausgeschüttet hat, und sonstige zugewiesene, noch ausstehende Einnahmen aus Rechten für jedweden Zeitraum,

2. für Verwaltungskosten vorgenommene Abzüge,

3. für andere Zwecke als Verwaltungskosten vorgenommene Abzüge gemäß Artikel XI.260,

4. vergebene und verweigerte Lizenzen in Bezug auf Werke und Leistungen, die unter die Repräsentationsvereinbarung fallen,

5. Beschlüsse der Generalversammlung, sofern sie für die Wahrnehmung der unter die Repräsentationsvereinbarung fallenden Rechte maßgeblich sind.]

[Art. XI.270 ersetzt durch Art. 77 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 4 - Informationen an Nutzer]

[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 78 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.271 - [Nach Konzertierung mit den Verwertungsgesellschaften, den Organisationen, die die Schuldner der Vergütungen vertreten, und den Organisationen, die die Verbraucher vertreten, die in dem durch Artikel XI.282 eingesetzten Konzertierungsausschuss vertreten sind, legt der König Folgendes fest:

1. Mindestinformationen, die Unterlagen über die Einnahme der Vergütungen, die Verwertungsgesellschaften der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen, enthalten müssen, unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen,

2. Mindestinformationen, die von Verwertungsgesellschaften ausgehende Rechnungen enthalten müssen, unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen.

Der König kann je nach betreffenden Rechten die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Mindestinformationen differenzieren.]

[Art. XI.271 ersetzt durch Art. 79 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 5 - Mitteilung an den Kontrolldienst]

[Unterteilung Unterabschnitt 5 eingefügt durch Art. 80 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.272 - [Ungeachtet gegenteiliger Klauseln übermitteln Verwertungsgesellschaften dem Kontrolldienst Vorschläge zur Änderung der Satzung, der Mitgliedschaftsbedingungen und der Entgelterhebungs-, Einnahme- und Verteilungsregeln mindestens sechzig Tage vor deren Untersuchung durch das zuständige Organ.

Der Kontrolldienst kann verlangen, dass von ihm formulierte Bemerkungen zu diesen Vorschlägen dem zuständigen Organ der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht werden. Diese Bemerkungen und diesbezügliche Antworten müssen im Protokoll des zuständigen Organs aufgenommen werden.]

[Art. XI.272 ersetzt durch Art. 81 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.273 - [Verwertungsgesellschaften übermitteln dem Kontrolldienst bei Änderungen eine koordinierte und aktualisierte Fassung ihrer Entgelterhebungs-, Einnahme- und Verteilungsregeln.]

[Art. XI.273 ersetzt durch Art. 82 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Abschnitt 7 - Beschwerdeverfahren]

[Unterteilung Abschnitt 7 eingefügt durch Art. 83 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.273/1 - § 1 - Rechtsinhaber, Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, die die Wahrnehmung der von ihr vertretenen Rechte im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung einer anderen Gesellschaft beziehungsweise Organisation anvertraut haben, und Nutzer von geschützten Werken und Leistungen haben das Recht, gegen Handlungen in Bezug auf die Wahrnehmung der Urheberrechte oder verwandter Schutzrechte unmittelbar Beschwerde bei der betreffenden Verwertungsgesellschaft einzureichen, insbesondere in Bezug auf Abschluss oder Beendigung des Wahrnehmungsauftrags oder Entziehung von Rechten, Mitgliedschaftsbedingungen, Einnahme der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge, Abzüge und Verteilung.

§ 2 - Zur Gewährleistung des in § 1 erwähnten Rechts stellen Verwertungsgesellschaften Rechtsinhabern, Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung und Nutzern von geschützten Werken und Leistungen wirksame und schnelle Beschwerdebearbeitungsverfahren bereit.

§ 3 - Die Verwertungsgesellschaft reagiert so schnell wie möglich innerhalb eines Monats ab dem Tag der Einreichung einer Beschwerde auf die Beschwerde. Sie setzt alles daran, deutliche, relevante und zufriedenstellende Antworten zu finden. In außergewöhnlichen, zu begründenden Fällen kann die Frist für die Bearbeitung einer Beschwerde um höchstens einen Monat verlängert werden.

Die Antwort erfolgt [...] [auf einem dauerhaften Datenträger]. Antwortet die Verwertungsgesellschaft, dass eine Beschwerde zum Teil oder insgesamt nicht begründet ist, begründet sie ihre Antwort.]

[Art. XI.273/1 eingefügt durch Art. 84 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 und 2 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

[Abschnitt 8 - Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken]

[Unterteilung Abschnitt 8 eingefügt durch Art. 85 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.273/2 - Verwertungsgesellschaften halten bei der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts ein.]

[Art. XI.273/2 eingefügt durch Art. 86 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.273/3 - § 1 - Verwertungsgesellschaften, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben, verfügen über ausreichende Kapazitäten zur effizienten und transparenten elektronischen Verarbeitung der für die Verwaltung dieser Lizenzen erforderlichen Daten, auch zur Bestimmung des Repertoires und Überwachung von dessen Nutzung, zur Ausstellung von Rechnungen an die Nutzer, zur Einnahme von Vergütungen aus der Rechtenutzung und zur Verteilung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge.

§ 2 - Für die Zwecke von § 1 muss eine Verwertungsgesellschaft mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie muss über die Fähigkeit zur korrekten Bestimmung der einzelnen Musikwerke - vollständig oder teilweise -, die die Verwertungsgesellschaft repräsentieren darf, verfügen.

2. Sie muss hinsichtlich eines jeden Musikwerks oder Teils eines Musikwerks, das die Verwertungsgesellschaft repräsentieren darf, über die Fähigkeit verfügen, die Rechte - vollständig oder teilweise und in Bezug auf jedes Gebiet - und die zugehörigen Rechtsinhaber zu bestimmen.

3. Sie muss eindeutige Kennungen verwenden, um Rechtsinhaber und Musikwerke zu bestimmen, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung freiwilliger branchenüblicher Standards und Praktiken, die auf internationaler Ebene oder Ebene der Europäischen Union entwickelt wurden.

4. Sie muss geeignete Mittel verwenden, um Unstimmigkeiten bei den Daten im Besitz anderer Verwertungsgesellschaften oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben, rasch und wirksam zu erkennen und zu beheben.]

[Art. XI.273/3 eingefügt durch Art. 87 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.273/4** - § 1 - Verwertungsgesellschaften, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben, übermitteln Anbietern von Online-Diensten, Rechtsinhabern, deren Rechte sie repräsentieren, und anderen Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung auf deren hinreichend begründeten Antrag hin auf elektronischem Wege aktuelle Informationen, anhand deren das Online-Musikrepertoire, das sie repräsentieren, bestimmt werden kann. Die Informationen umfassen:

1. repräsentierte Musikwerke,
2. vollständig oder teilweise repräsentierte Rechte und
3. umfasste Lizenzgebiete.

§ 2 - Verwertungsgesellschaften können erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zum Schutz der Korrektheit und Integrität der Daten, zur Kontrolle ihrer Weiterverwendung und zum Schutz wirtschaftlich sensibler Informationen ergreifen.]

[Art. XI.273/4 eingefügt durch Art. 88 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.273/5** - § 1 - Verwertungsgesellschaften, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben, verfügen über Regelungen, die es Rechtsinhabern, anderen Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Anbietern von Online-Diensten ermöglichen, die Korrektur von Daten, auf die in der Liste der Voraussetzungen in Artikel XI.273/3 § 2 Bezug genommen wird, oder der gemäß Artikel XI.273/4 vorgelegten Informationen zu beantragen, wenn diese Rechtsinhaber, Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Anbieter von Online-Diensten auf der Grundlage ausreichender Nachweise Grund zu der Annahme haben, dass Daten oder Informationen zu ihren Online-Nutzungsrechten an Musikwerken nicht korrekt sind. Ist die Beanstandung hinreichend begründet, sorgt die betreffende Verwertungsgesellschaft dafür, dass die Daten oder Informationen unverzüglich berichtigt werden.

§ 2 - Verwertungsgesellschaften bieten Rechtsinhabern, deren Musikwerke zu ihren Musikrepertoires gehören, und Rechtsinhabern, die ihnen die Wahrnehmung ihrer Online-Rechte an Musikwerken gemäß Artikel XI.273/10 übertragen haben, die Möglichkeit, auf elektronischem Wege Informationen zu ihren Musikwerken oder zu ihren Rechten an diesen Werken und zu den Gebieten, für die die Rechtsinhaber die Verwertungsgesellschaft mit der Rechtewahrnehmung betrauen, zu übermitteln. Dabei berücksichtigen Verwertungsgesellschaften und Rechtsinhaber soweit wie möglich freiwillige branchenübliche Standards und Praktiken für den Datenaustausch, die auf internationaler Ebene oder Ebene der Europäischen Union entwickelt wurden und die es den Rechtsinhabern ermöglichen, das Musikwerk oder Teile davon, die Online-Rechte - vollständig oder teilweise - und die Gebiete, für die die Rechtsinhaber der jeweiligen Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsauftrag erteilt haben, anzugeben.

§ 3 - Beauftragt eine Verwertungsgesellschaft eine andere Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung gemäß den Artikeln XI.273/8 und XI.273/9 mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken, gilt § 2 ebenso für die beauftragte Verwertungsgesellschaft in Bezug auf die Rechtsinhaber, deren Musikwerke zu dem Repertoire der Verwertungsgesellschaft, die den Auftrag erteilt hat, zählen, soweit die Parteien keine anderslautenden Vereinbarungen treffen.]

[Art. XI.273/5 eingefügt durch Art. 89 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.273/6 - § 1 - Verwertungsgesellschaften überwachen die Nutzung der Online-Rechte an Musikwerken, die sie vollständig oder teilweise repräsentieren, durch Anbieter von Online-Diensten, denen sie eine Mehrgebietslizenz für diese Rechte erteilt haben.

§ 2 - Verwertungsgesellschaften bieten Anbietern von Online-Diensten die Möglichkeit, die Online-Nutzung von Musikwerken auf elektronischem Wege zu melden, und Anbieter von Online-Diensten melden korrekt die tatsächliche Nutzung dieser Werke. Verwertungsgesellschaften bieten mindestens eine Meldemethode an, die auf freiwilligen, auf internationaler Ebene oder Ebene der Europäischen Union entwickelten, branchenüblichen Standards oder Praktiken für den elektronischen Datenaustausch beruht. Sie können eine Meldung im Format des Anbieters von Online-Diensten ablehnen, wenn sie die Meldung nach einem branchenüblichen Standard für den elektronischen Datenaustausch zulassen.

§ 3 - Verwertungsgesellschaften rechnen gegenüber Anbietern von Online-Diensten elektronisch ab. Verwertungsgesellschaften bieten mindestens ein Format an, das auf freiwilligen, auf internationaler Ebene oder Ebene der Europäischen Union entwickelten, branchenüblichen Standards oder Praktiken beruht. Auf der Rechnung werden die Werke und Rechte, die vollständig oder teilweise Gegenstand der Lizenz sind, auf der Grundlage der Daten, auf die in der Liste der Bedingungen in Artikel XI.273/3 § 2 Bezug genommen wird, und deren tatsächliche Nutzung angegeben, soweit dies auf der Grundlage der Angaben der Anbieter von Online-Diensten und des Formats dieser Angaben möglich ist. Anbieter von Online-Diensten können die Annahme einer Rechnung aufgrund ihres Formats nicht verweigern, wenn die Verwertungsgesellschaft einen branchenüblichen Standard verwendet.

§ 4 - Verwertungsgesellschaften rechnen gegenüber Anbietern von Online-Diensten nach Meldung der tatsächlichen Nutzung von Online-Rechten an Musikwerken korrekt und unverzüglich ab, es sei denn, dies ist aus Gründen, die der Anbieter des Online-Dienstes zu verantworten hat, nicht möglich.

§ 5 - Verwertungsgesellschaften verfügen zugunsten von Anbietern von Online-Diensten über geeignete Regelungen für Rechnungsbeanstandungen vonseiten der Anbieter von Online-Diensten, darunter auch für Fälle, in denen ein Anbieter von einer oder mehreren Verwertungsgesellschaften oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung Rechnungen für dieselben Online-Nutzungsrechte an ein- und demselben Musikwerk erhält.]

[Art. XI.273/6 eingefügt durch Art. 90 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.273/7 - § 1 - Unbeschadet des Paragraphen 3 verteilen Verwertungsgesellschaften, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben, den Rechtsinhabern aus solchen Lizenzen zustehende Beträge korrekt und unverzüglich nach

Meldung der tatsächlichen Nutzung des Werkes, es sei denn, dies ist aus Gründen, die der Anbieter eines Online-Dienstes zu verantworten hat, nicht möglich.

§ 2 - Unbeschadet des Paragraphen 3 übermitteln Verwertungsgesellschaften den Rechtsinhabern mit jeder Zahlung nach § 1 mindestens folgende Angaben:

1. Zeitraum der Nutzung, für die den Rechtsinhabern eine Vergütung zusteht, und Gebiete, in denen die Rechte genutzt wurden,

2. für jedes Online-Recht an einem Musikwerk, mit dessen vollständiger oder teilweiser Repräsentation der Rechtsinhaber die Verwertungsgesellschaft beauftragt hat, eingenommene Beträge, Abzüge und von der Verwertungsgesellschaft verteilte Beträge,

3. für die Rechtsinhaber eingenommene Beträge, Abzüge und von der Verwertungsgesellschaft verteilte Beträge in Bezug auf jeden Anbieter eines Online-Dienstes.

§ 3 - Beauftragt eine Verwertungsgesellschaft eine andere Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung gemäß den Artikeln XI.273/8 und XI.273/9 mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken, so verteilt die beauftragte Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung korrekt und unverzüglich die in § 1 genannten Beträge und übermittelt der Verwertungsgesellschaft, die den Auftrag erteilt hat, die in § 2 genannten Informationen. Die Verwertungsgesellschaft, die den Auftrag erteilt hat, ist für die nachfolgende Verteilung der Beträge und die Weiterleitung der Informationen an die Rechtsinhaber verantwortlich, soweit die Parteien keine anderslautenden Vereinbarungen treffen.]

[Art. XI.273/7 eingefügt durch Art. 91 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.273/8** - § 1 - Repräsentationsvereinbarungen, mit denen eine Verwertungsgesellschaft eine andere Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken ihres eigenen Repertoires beauftragt, sind nicht-exklusiv. Die beauftragte Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung nimmt diese Online-Rechte diskriminierungsfrei wahr.

§ 2 - Die Verwertungsgesellschaft, die den Auftrag erteilt hat, informiert ihre Gesellschafter über die zentralen Bedingungen dieser Vereinbarung, darunter die Laufzeit der Vereinbarung und die Kosten für die von der beauftragten Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung erbrachten Leistungen.

§ 3 - Die beauftragte Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung informiert die Verwertungsgesellschaft, die den Auftrag erteilt hat, über die zentralen Bedingungen für die Vergabe von Lizenzen für die Online-Rechte der Letzteren, unter anderem über Art der Verwertung, sämtliche Bestimmungen, die die Vergütung betreffen oder sich darauf auswirken, Geltungsdauer der Lizenz, Rechnungsperioden und Lizenzgebiete, für die sie gilt.]

[Art. XI.273/8 eingefügt durch Art. 92 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.273/9** - § 1 - Eine Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, an die eine Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die keine Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken ihres eigenen Repertoires vergibt oder anbietet, den Antrag richtet, mit ihr eine Repräsentationsvereinbarung über die Repräsentation dieser Rechte zu schließen, muss diesen Antrag annehmen, wenn sie bereits Mehrgebietslizenzen für dieselbe Kategorie von Online-Rechten an Musikwerken aus dem Repertoire einer oder mehrerer anderer Verwertungsgesellschaften oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung vergibt oder anbietet.

§ 2 - Die Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, an die der Antrag gerichtet wurde, antwortet der anderen Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung schriftlich und unverzüglich.

§ 3 - Unbeschadet der Paragraphen 5 und 6 nimmt die Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, an die der Antrag gerichtet wurde, das von der anderen Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung repräsentierte Repertoire zu denselben Bedingungen wahr wie ihr eigenes Repertoire.

§ 4 - Die Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, an die der Antrag gerichtet wurde, nimmt das von der anderen Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung repräsentierte Repertoire in alle Angebote auf, die sie an Anbieter von Online-Diensten richtet.

§ 5 - Verwaltungskosten, die die Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, an die der Antrag gerichtet wurde, von der Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die den Antrag gestellt hat, für die erbrachten Leistungen verlangt, dürfen die Kosten nicht übersteigen, die Ersterer vernünftigerweise entstanden sind.

§ 6 - Die Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die den Antrag gestellt hat, stellt der anderen Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung die für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken erforderlichen Informationen über ihr eigenes Musikrepertoire zur Verfügung. Wenn die Informationen unzureichend sind oder in einer solchen Form vorgelegt wurden, dass die Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, an die der Antrag gerichtet wurde, die Anforderungen des vorliegenden Abschnitts nicht erfüllen kann, ist diese berechtigt, die vernünftigerweise für die Erfüllung der Anforderungen anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen oder diejenigen Werke auszuschließen, zu denen keine ausreichenden oder verwendbaren Informationen vorgelegt wurden.]

[Art. XI.273/9 eingefügt durch Art. 93 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.273/10** - Rechtsinhaber, die eine Verwertungsgesellschaft mit der Repräsentation ihrer Online-Rechte an Musikwerken betraut haben, können unter Einhaltung der in Artikel XI.248/3 § 1 vorgesehenen Kündigungsfrist dieser die Online-Rechte an Musikwerken für Zwecke der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für alle Gebiete wieder entziehen, ohne ihr auch die Online-Rechte an Musikwerken für die Vergabe von Eingebietslizenzen zu entziehen, um selbst, über einen bevollmächtigten Dritten oder über eine andere Verwertungsgesellschaft,

die die Anforderungen des vorliegenden Kapitels erfüllt, entsprechende Mehrgebietslizenzen erteilen zu können, wenn die beauftragte Verwertungsgesellschaft bis zum 10. April 2017 keine solche Mehrgebietslizenzen vergibt oder anbietet und keiner anderen Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung erlaubt, diese Rechte zu repräsentieren.]

[Art. XI.273/10 eingefügt durch Art. 94 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.273/11 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts findet auf Verwertungsgesellschaften keine Anwendung, die auf der Grundlage einer freiwilligen Bündelung der notwendigen Rechte unter Beachtung der Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Mehrgebietslizenz für Online-Rechte an Musikwerken erteilen, die Sendeunternehmen benötigen, um ihre Hörfunk- oder Fernsehprogramme begleitend zur ersten Sendung oder danach und sonstige Online-Inhalte, einschließlich Vorschauen, die ergänzend zur ersten Sendung von dem oder für das Sendeunternehmen produziert wurden, öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen zu können.]

[Art. XI.273/11 eingefügt durch Art. 95 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.273/12 - Folgende Streitigkeiten einer Verwertungsgesellschaft, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergibt oder anbietet, können einvernehmlich [einem oder mehreren Vermittlern] vorgelegt werden:

1. Streitigkeiten mit einem tatsächlichen oder potenziellen Anbieter eines Online-Dienstes über die Anwendung der Artikel XI.262 beziehungsweise XI.273/4 bis XI.273/6,

2. Streitigkeiten mit einem oder mehreren Rechtsinhabern über die Anwendung der Artikel XI.273/4 bis XI.273/10,

3. Streitigkeiten mit einer anderen Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung über die Anwendung der Artikel XI.273/4 bis XI.273/9.

[Der oder die Vermittler werden gemäß den Regeln von Teil VII des Gerichtsgesetzbuches über die Bestimmung der Vermittler bestimmt.] Sie müssen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleisten. Sie müssen Beistand bei der Führung der Verhandlungen leisten und können nach Anhörung der betroffenen Parteien Vorschläge unterbreiten. Vorschläge werden per Einschreibesendung mit Rückschein notifiziert.

Es wird davon ausgegangen, dass die Parteien die ihnen [von dem oder den Vermittlern] übermittelten Vorschläge annehmen, wenn binnen drei Monaten ab der Notifizierung keine der Parteien sich in derselben Form anhand einer Notifizierung an die anderen Parteien den Vorschlägen widersetzt.]

[Art. XI.273/12 eingefügt durch Art. 96 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017); Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 19 Nr. 1 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); Abs. 2 abgeändert durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022); Abs. 3 abgeändert durch Art. 19 Nr. 3 des G. vom 1. April 2022 (B.S. vom 21. April 2022)]

[Abschnitt 9 - Revisorenaufsicht]

[Unterteilung Abschnitt 9 eingefügt durch Art. 97 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.273/13 - § 1 - Bei Verwertungsgesellschaften wird die Kontrolle der Finanzlage, des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit in Bezug auf vorliegenden Titel, seine Ausführungserlasse, die Satzung und die Verteilungsregeln der im Jahresabschluss und im konsolidierten Jahresabschluss eingetragenen Verrichtungen einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, der/die ungeachtet der Größe der Verwertungsgesellschaft unter den Mitgliedern des Instituts der Betriebsrevisoren zu wählen ist/sind.

Alle Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches in Bezug auf Kommissare, ihren Auftrag, ihre Aufgaben und Befugnisse, die Modalitäten der Bestimmung und des Rücktritts sind auf die in Absatz 1 erwähnten Kommissare anwendbar.

§ 2 - Bei Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung wird hinsichtlich ihrer in Belgien gelegenen Zweigstellen die Kontrolle der Finanzlage, des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit in Bezug auf vorliegenden Titel, seine Ausführungserlasse, die Satzung und die Verteilungsregeln der im Jahresabschluss eingetragenen Verrichtungen einem oder mehreren Revisoren anvertraut, der/die ungeachtet der Größe der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung unter den Mitgliedern des Instituts der Betriebsrevisoren zu wählen ist/sind.]

[Art. XI.273/13 eingefügt durch Art. 98 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.273/14 - Der Kontrolldienst kann von dem bei einer Verwertungsgesellschaft bestimmten Kommissar oder Revisor jederzeit einen Nachweis anfordern, dass keine Disziplinarstrafe gegen ihn verhängt worden ist.

Ein Kommissar oder Revisor, gegen den eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, setzt den Kontrolldienst und die betreffende Verwertungsgesellschaft von dieser Disziplinarmaßnahme binnen fünf Werktagen ab Zustellung dieser Maßnahme durch das Institut der Betriebsrevisoren in Kenntnis.]

[Art. XI.273/14 eingefügt durch Art. 99 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.273/15 - Im Falle des Rücktritts des Kommissars oder Revisors aus einer Verwertungsgesellschaft setzt diese den Kontrolldienst binnen fünf Werktagen ab Notifizierung des Rücktritts davon in Kenntnis.

Binnen fünf Werktagen nach einer gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches durchgeführten Abberufung eines Kommissars oder Revisors durch eine Verwertungsgesellschaft bringt die Verwertungsgesellschaft dem Kontrolldienst diese Abberufung zur Kenntnis.]

[Art. XI.273/15 eingefügt durch Art. 100 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.273/16 - § 1 - Unbeschadet der Aufgaben, die dem Kommissar oder Revisor durch oder aufgrund anderer Gesetzesbestimmungen anvertraut werden, besteht der Auftrag des bei einer Verwertungsgesellschaft bestimmten Kommissars oder Revisors darin:

1. sich zu vergewissern, dass die Verwertungsgesellschaft im Hinblick auf die Einhaltung des vorliegenden Titels und seiner Ausführungserlasse angemessene Maßnahmen für Verwaltungs- und Rechnungslegungspraxis und interne Kontrolle hat. Diese Aufgabe ist jedes Jahr Gegenstand eines Sonderberichts an den Verwaltungsrat, mit Abschrift zur Information an den Kontrolldienst,

2. im Rahmen seines Auftrags bei einer Verwertungsgesellschaft oder seines Revisionsauftrags bei einer natürlichen oder juristischen Person, mit der die Verwertungsgesellschaft enge Verbindungen im Sinne von Artikel XI.248/12 hat, den Verwaltern oder Geschäftsführern der Verwertungsgesellschaft aus eigener Initiative Bericht zu erstatten, wenn er Folgendes feststellt:

a) Beschlüsse, Fakten oder Entwicklungen, die die Lage der Verwertungsgesellschaft finanziell oder auf Ebene ihrer Verwaltungs- und Rechnungslegungspraxis oder ihrer internen Kontrolle wesentlich beeinflussen oder beeinflussen können,

b) Beschlüsse oder Fakten, die eine Verletzung des Gesellschaftsgesetzbuches, der buchhalterischen Rechtsvorschriften, der Satzung der Gesellschaft, der Bestimmungen des vorliegenden Titels oder seiner Ausführungserlasse darstellen können,

c) andere Beschlüsse oder Fakten, die zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk, einem negativen Prüfungsurteil oder einer Enthaltung in Bezug auf den Bestätigungsvermerk führen können.

Der Kommissar sendet dem Kontrolldienst gleichzeitig eine Abschrift der in vorhergehendem Absatz unter Nr. 1 und 2 erwähnten Berichte zu. Der Kontrolldienst ergreift innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Versendung des Berichts keine Maßnahmen in Bezug auf die in diesen Berichten enthaltenen Angaben, um es der Verwertungsgesellschaft zu ermöglichen, dem Kommissar oder Revisor und dem Kontrolldienst ihre Bemerkungen zu übermitteln.

§ 2 - Gegen Kommissare oder Revisoren, die gutgläubig eine in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Information erteilt haben, kann weder Zivilklage, Strafverfolgung beziehungsweise Disziplinarklage eingeleitet noch eine berufliche Sanktion ausgesprochen werden.

Kommissare und Revisoren sind gegenüber dem Minister und dem Kontrolldienst von ihrem Berufsgeheimnis entbunden, wenn sie einen Verstoß gegen das Gesellschaftsgesetzbuch, die buchhalterischen Rechtsvorschriften, die Satzung der Gesellschaft, die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels oder seine Ausführungserlasse feststellen.

§ 3 - Der Kommissar kann vom Verwaltungsorgan der Gesellschaft, die er kontrolliert, verlangen, dass ihm am Sitz dieser Gesellschaft Informationen über natürliche und juristische Personen bereitgestellt werden, mit denen die Verwertungsgesellschaft enge Verbindungen im Sinne von Artikel XI.248/12 hat.]

[Art. XI.273/16 eingefügt durch Art. 101 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Abschnitt 10 - Zulassung und Erklärung]

[Unterteilung Abschnitt 10 eingefügt durch Art. 102 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.273/17 - § 1 - In Artikel XI.246 § 1 Absatz 1 und 2 erwähnte Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die ihre Tätigkeiten in Belgien ausüben wollen, benötigen die Zulassung des Ministers, bevor sie ihre Tätigkeiten aufnehmen.

§ 2 - Eine Zulassung wird Verwertungsgesellschaften erteilt, die die durch die Artikel XI.247 bis XI.248/12, XI.249 bis XI.254, XI.256 bis XI.260, XI.262, XI.264 § 1, XI.267 und XI.273/1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Eine Zulassung wird Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung erteilt, die die durch die Artikel XI.248, XI.248/7, XI.248/12, XI.249, XI.262, XI.264, XI.266, XI.273/1 und XI.273/13 § 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Die Zulassungsbedingungen für eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mit Zweigstelle in Belgien dürfen sich nicht mit gleichwertigen oder in Bezug auf ihren Zweck im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen überschneiden, denen die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie ihren Sitz hat, bereits unterworfen ist.

§ 3 - Zulassungsanträge werden dem Minister per Einschreibesendung zugesandt.

Der König bestimmt Auskünfte und Unterlagen, die dem Zulassungsantrag beigelegt sein müssen.

Ist die Akte vollständig, so übermittelt der Minister oder sein Beauftragter dem Antragsteller binnen zwei Monaten ab Einreichung des Antrags eine Empfangsbestätigung. Im gegenteiligen Fall setzt er ihn davon in Kenntnis, dass die Akte nicht vollständig ist, wobei er fehlende Unterlagen oder Auskünfte angibt. Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt die Empfangsbestätigung für die vollständige Akte binnen zwei Monaten ab Empfang der fehlenden Unterlagen oder Auskünfte.

Der Minister befindet über den Antrag binnen drei Monaten ab Notifizierung der Vollständigkeit der Akte. Fügt der Antragsteller seinem Antrag innerhalb dieser Frist zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen bei, so wird die dreimonatige Frist um zwei Monate verlängert. Der Beschluss wird dem Antragsteller binnen fünfzehn Tagen per Einschreibesendung notifiziert.

Die Zulassung wird binnen dreißig Tagen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Wird eine Zulassungsverweigerung in Erwägung gezogen, so notifiziert der Minister oder die zu diesem Zweck bestimmte Person der betreffenden Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung im Voraus die Einwände gegen die Zulassung per Einschreibesendung mit Rückschein. Der Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung wird mitgeteilt, dass sie ab dieser Notifizierung über eine Frist von zwei Monaten verfügt, um die angelegte Akte einzusehen,

vom Minister oder von der zu diesem Zweck bestimmten Person angehört zu werden und ihre Mittel geltend zu machen. Diese Frist von zwei Monaten setzt die in Absatz 4 erwähnte Frist von drei Monaten aus. Der Beschluss wird binnen fünfzehn Tagen per Einschreibesendung notifiziert.]

[Art. XI.273/17 eingefügt durch Art. 103 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.273/18 - § 1 - In Artikel XI.246 § 1 Absatz 3 und 4 erwähnte unabhängige Verwertungseinrichtungen mit Sitz in Belgien oder die ihre Tätigkeiten in Belgien über eine Zweigstelle ausüben, müssen eine Erklärung beim Kontrolldienst einreichen, bevor sie ihre Tätigkeiten aufnehmen.

§ 2 - Der König bestimmt das Erklärungsformular und Auskünfte und Unterlagen, die der Erklärung beigefügt werden müssen.

§ 3 - Die Erklärungen werden auf der Website des FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie veröffentlicht.]

[Art. XI.273/18 eingefügt durch Art. 104 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

KAPITEL 10 - *Transparenz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten*

[Abschnitt 1 - [...]]

[Abschnitt 1 mit den Artikeln XI.274 bis XI.278 aufgehoben durch Art. 28 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

Art. XI.274 - XI.278 - [...]]

Abschnitt 2 - Kontrolldienst der Verwertungsgesellschaften

Art. XI.279 - [§ 1 - Der Kontrolldienst überwacht die Anwendung durch Verwertungsgesellschaften:

1. des vorliegenden Titels und seiner Ausführungserlasse und
2. ihrer Satzung und ihrer Entgelterhebungs-, Einnahme- und Verteilungsregeln.

§ 2 - Der Kontrolldienst überwacht die Anwendung durch Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die in Artikel XI.246 § 1 Absatz 2 erwähnt sind, in Bezug auf die Ausübung ihrer Tätigkeiten in Belgien:

1. der in Artikel XI.246 § 1 Absatz 2 erwähnten Bestimmungen und ihrer Ausführungserlasse,
2. ihrer Satzung und ihrer Entgelterhebungs-, Einnahme- und Verteilungsregeln und
3. der Bestimmungen der Kapitel 1 bis 8 und 11 des vorliegenden Titels, die auf die Nutzungsarten anwendbar sind, für die die in Artikel XI.246 § 1 Absatz 2 erwähnten Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung Rechte in Belgien wahrnehmen.

Der Kontrolldienst überwacht die Anwendung durch Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die keine Zweigstelle in Belgien haben, in Bezug auf die Ausübung ihrer Tätigkeiten auf belgischem Staatsgebiet:

1. ihrer Entgelterhebungs-, Einnahme- und Verteilungsregeln und
2. der Bestimmungen der Kapitel 1 bis 8 und 11 des vorliegenden Titels, die auf die Nutzungsarten anwendbar sind, für die die in vorliegendem Absatz erwähnten Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung Rechte in Belgien wahrnehmen.

§ 3 - Der Kontrolldienst überwacht die Anwendung durch unabhängige Verwertungseinrichtungen mit Sitz in Belgien:

1. der in Artikel XI.246 § 1 Absatz 3 erwähnten Bestimmungen und ihrer Ausführungserlasse und

2. der Bestimmungen der Kapitel 1 bis 8 und 11 des vorliegenden Titels, die auf die Nutzungsarten anwendbar sind, für die die in vorliegendem Absatz erwähnten unabhängigen Verwertungseinrichtungen mit Sitz in Belgien Rechte wahrnehmen.

Der Kontrolldienst überwacht die Anwendung durch unabhängige Verwertungseinrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und Zweigstelle in Belgien, in Bezug auf die Ausübung ihrer Tätigkeiten auf belgischem Staatsgebiet:

1. der in Artikel XI.246 § 1 Absatz 4 erwähnten Bestimmungen und ihrer Ausführungs-
erlasse und

2. der Bestimmungen der Kapitel 1 bis 8 und 11 des vorliegenden Titels, die auf die Nutzungsarten anwendbar sind, für die die in Absatz 1 erwähnten Verwertungseinrichtungen Rechte in Belgien wahrnehmen.

Der Kontrolldienst überwacht die Anwendung durch unabhängige Verwertungseinrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die keine Zweigstelle in Belgien haben, in Bezug auf die Ausübung ihrer Tätigkeiten auf belgischem Staatsgebiet, der Bestimmungen der Kapitel 1 bis 8 und 11 des vorliegenden Titels, die auf die Nutzungsarten anwendbar sind, für die die in Absatz 1 *[sic, zu lesen ist: "in vorliegendem Absatz"]* erwähnten Verwertungseinrichtungen Rechte in Belgien wahrnehmen.

§ 4 - Gesellschafter einer Verwertungsgesellschaft, Mitglieder einer Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung, Rechtsinhaber, Nutzer, Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung und andere Interessenshabende können dem Kontrolldienst Tätigkeiten oder Umstände anzeigen, die ihrer Ansicht gegen die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 3 verstoßen.

§ 5 - Unbeschadet der Aufgaben der Gerichtspolizeioffiziere sind die zu diesem Zweck vom Minister bestellten Bediensteten des Kontrolldienstes ebenfalls befugt, in Artikel XV.112 erwähnte Verstöße zu ermitteln und festzustellen.]

[Art. XI.279 ersetzt durch Art. 105 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.279/1 - § 1 - Ein Auskunftersuchen einer zu diesem Zweck benannten zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften wird unverzüglich vom Kontrolldienst beantwortet, wenn diese Anfrage hinreichend mit Gründen versehen ist.

Der Kontrolldienst, der mit einem in Absatz 1 erwähnten Ersuchen einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats in Bezug auf eine Verwertungsgesellschaft befasst wird, erteilt binnen drei Monaten eine mit Gründen versehene Antwort.

§ 2 - Ist der Kontrolldienst der Auffassung, dass eine Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung oder eine unabhängige Verwertungseinrichtung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die auf belgischem Staatsgebiet tätig ist, möglicherweise gegen die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zur Umsetzung der Richtlinie 2012/26/UE verstößt, in dem die Organisation oder Einrichtung ihren Sitz hat, so kann der Kontrolldienst alle einschlägigen Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, in dem die Organisation oder Einrichtung ihren Sitz hat, und gegebenenfalls diese Behörde ersuchen, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 3 - Der Kontrolldienst kann Angelegenheiten nach § 2 auch an die gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2014/26/UE eingerichtete Sachverständigengruppe verweisen.]

[Art. XI.279/1 eingefügt durch Art. 106 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.280 - [Verwertungsgesellschaften müssen alle Daten in Bezug auf die Rechtewahrnehmung entweder am Gesellschaftssitz oder an einem anderen Ort, den der Minister oder der zu diesem Zweck bevollmächtigte Bedienstete zuvor zugelassen hat, aufbewahren.

In Artikel XI.246 § 1 Absatz 2 erwähnte Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung müssen alle Daten in Bezug auf die Rechtewahrnehmung entweder in der belgischen Zweigstelle oder an einem anderen Ort, den der Minister oder der zu diesem Zweck bevollmächtigte Bedienstete zuvor zugelassen hat, aufbewahren.

Bei Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung betrifft die in vorhergehendem Absatz erwähnte Verpflichtung Belege über die Wahrnehmung von Rechten, die in Belgien entstehen, und von Rechten zugunsten von Rechtsinhabern, die in Belgien ansässig oder wohnhaft sind.

Unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen, die eine längere Frist vorschreiben, beträgt die Frist für die Aufbewahrung der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Belege zehn Jahre ab Verteilung der Beträge, auf die sie sich beziehen.]

[Art. XI.280 ersetzt durch Art. 107 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.281 - [Personalmitglieder von Verwertungsgesellschaften, unabhängigen Verwertungseinrichtungen mit Sitz in Belgien und Zweigstellen in Belgien von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und andere Personen, die an der Einnahme der aufgrund der Kapitel 5 bis 9 zu entrichtenden Vergütungen beteiligt sind, müssen in Bezug auf Auskünfte, von denen sie durch oder aufgrund der Ausübung ihrer Aufgaben Kenntnis haben, das Berufsgeheimnis wahren.]

[Art. XI.281 ersetzt durch Art. 108 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.282 - § 1 - Beim FÖD Wirtschaft wird ein Ausschuss eingesetzt mit dem Ziel:

1. die Konzertierung zur Ausarbeitung der Ausführungsmaßnahmen zu den Bestimmungen von Kapitel 9 zu organisieren,

2. eine Konzertierung zwischen Beteiligten des audiovisuellen Sektors über die Anwendung der Bestimmungen von Titel 5 über audiovisuelle Werke zu organisieren.

§ 2 - Dieser Ausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und setzt sich zusammen aus Vertretern:

1. der Verwertungsgesellschaften, die ermächtigt sind, ihre Tätigkeiten auf belgischem Staatsgebiet auszuüben,

2. der Organisationen, die Urheber, ausübende Künstler, Produzenten von audiovisuellen Werken oder Sendeunternehmen vertreten,

3. der vom Minister bestimmten Organisationen, die die Gebührensschuldner vertreten,

4. der vom Minister bestimmten Organisationen, die die Verbraucher vertreten,

5. des Instituts der Betriebsrevisoren,

6. der Kommission für Buchführungsnormen.

§ 3 - Vom Minister als Vertreter der Urheber, ausübenden Künstler, Produzenten, Sendeunternehmen oder Benutzer von audiovisuellen Werken bestimmte Mitglieder des Konzertierungsausschusses können:

1. sich über die Anwendung der Bestimmungen von Titel 5 über audiovisuelle Werke konzertieren,

2. gemäß dem vom König bestimmten Verfahren Kollektivabkommen über die Nutzung von audiovisuellen Werken abschließen.

In Nr. 2 erwähnte Kollektivabkommen können durch Königlichen Erlass Dritten gegenüber für verbindlich erklärt werden. Der Minister kann verweigern, dem König vorzuschlagen, ein Kollektivabkommen für verbindlich zu erklären, wenn es Bestimmungen enthält, die offensichtlich ungesetzlich sind oder dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufen. Er gibt den in Absatz 1 erwähnten Mitgliedern die Gründe hierfür bekannt.

Der Konzertierungsausschuss, zusammengesetzt aus den Mitgliedern, die der Minister als Vertreter der Urheber, ausübenden Künstler, Produzenten, Sendeunternehmen und Benutzer von audiovisuellen Werken bestimmt hat, richtet innerhalb sechs Monaten ab Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung und danach alle zwei Jahre eine Stellungnahme über die Anwendung der Bestimmungen von Titel 5 über audiovisuelle Werke und insbesondere der Artikel XI.182, XI.183 und XI.206.

§ 4 - Der König bestimmt Zusammensetzung, Bedingungen für die Ernennung der Mitglieder, Organisation und Arbeitsweise des Ausschusses.

Der Minister bestimmt die Mitglieder des Konzertierungsausschusses, die die Urheber, ausübenden Künstler, Produzenten, Sendeunternehmen und Benutzer von audiovisuellen Werken vertreten und ermächtigt sind, in § 3 erwähnte Kollektivabkommen abzuschließen.

Art. XI.283 - Die Bestimmungen von Kapitel 9 und von Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels werden vom Amt im Laufe des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Dezember 2009 zur Abänderung hinsichtlich des Status und der Kontrolle der Verwertungsgesellschaften des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte beurteilt.

Den Bericht über diese Beurteilung übermittelt der Minister der Abgeordnetenversammlung.

Abschnitt 3 - Wirtschaftsanalyse der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte

Art. XI.284 - Zur Beurteilung der Bedeutung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die Gesamtwirtschaft oder bestimmte Wirtschaftssektoren erfüllt der FÖD Wirtschaft auf Antrag des Ministers oder der Abgeordnetenkammer oder aus eigener Initiative folgende Aufgaben:

1. Sammlung, Verarbeitung und Analyse von statistischen Daten in Bezug auf die Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte,
2. Beobachtung und Analyse des Marktes der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte,
3. Durchführung von Wirtschaftsanalysen,
4. Durchführung von öffentlichen Anhörungen,
5. Ausarbeitung einer Datenbank nationaler, europäischer und internationaler Studien über die wirtschaftliche Bedeutung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte, die von oder auf Antrag einer Behörde oder betroffener Kreise durchgeführt werden,
6. Abgabe von Stellungnahmen an den Minister im Rahmen seines Auftrags, die wirtschaftliche Bedeutung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte zu analysieren.

Für die Ausführung der in Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 bestimmten Aufträge kann der FÖD Wirtschaft allein handeln oder Dritte beauftragen, die Unabhängigkeits- und Objektivitätsgarantien aufweisen.

Art. XI.285 - Der FÖD Wirtschaft oder der von ihm bestimmte Dritte kann von Amts wegen bei natürlichen und juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts jegliche Informationen anfordern, die für die Ausführung seiner in Artikel XI.284 bestimmten Aufgaben nützlich sind.

Der König legt Fristen und Weise fest, wie diese Informationen vom FÖD Wirtschaft angefordert werden und von den natürlichen oder juristischen Personen öffentlichen oder privaten Rechts bereitgestellt werden müssen.

Die natürlichen oder juristischen Personen öffentlichen oder privaten Rechts stellen auf Anforderung des FÖD Wirtschaft oder des von ihm bestimmten Dritten eine Kopie der Lizenzverträge bereit, die sie in Anwendung des vorliegenden Titels mit Verwertungsgesellschaften oder anderen Personen abgeschlossen haben, und erteilen Informationen über die Ausführung dieser Verträge.

Mitglieder des FÖD Wirtschaft oder des von ihm bestimmten Dritten, die mit der Sammlung oder Analyse der Daten beauftragt sind, unterliegen einer Geheimhaltungspflicht in Bezug auf individuelle Daten, die sie verarbeiten. Diese Daten und Informationen dürfen nur auf anonymisierte und aggregierte Weise veröffentlicht werden.

Aufgrund des vorliegenden Artikels erhaltene Informationen dürfen nicht für andere Ziele oder Gründe als die Wirtschaftsanalyse der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte genutzt werden.

Abschnitt 4 - Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte 1 bis 3

Art. XI.286 - [§ 1 - Unbeschadet der Paragraphen 2 und 3 und des Artikels XI.288 unterliegen Bedienstete des Kontrolldienstes einer Geheimhaltungspflicht in Bezug auf vertrauliche Informationen, von denen sie im Rahmen der Ausübung ihres Amtes Kenntnis haben. Nach Beendigung ihres Amtes dürfen sie während eines Jahres kein Amt in einer Gesellschaft, die der durch Kapitel 9 vorgesehenen Kontrolle unterworfen ist, oder in einer großen Gesellschaft im Sinne von Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches ausüben, deren betriebliche Erträge zu mehr als der Hälfte unmittelbar aus der Verwertung von geschützten Werken oder Leistungen in Belgien stammen.

§ 2 - Der Kontrolldienst kann sich bei der Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgaben von unabhängigen Sachverständigen beistehen lassen, die ihm Bericht erstatten. Diese Sachverständigen unterliegen einer Geheimhaltungspflicht in Bezug auf vertrauliche Informationen, von denen sie im Rahmen ihres Auftrags Kenntnis haben.

§ 3 - Der Kontrolldienst kann:

1. vertrauliche Informationen mitteilen im Rahmen von Gerichtsverfahren, die eingeleitet werden, nachdem gegenüber einer juristischen Person der Konkurs oder eine gerichtliche Reorganisation eröffnet worden ist,

2. vertrauliche Informationen über juristische oder natürliche Personen mitteilen:

a) auf Anweisung eines Gerichts,

b) an die belgischen oder europäischen Behörden, die damit beauftragt sind, für die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs zu sorgen,

c) an Organe, die an Liquidation und Konkurs von juristischen Personen oder an anderen ähnlichen Verfahren beteiligt sind,

d) an Personen, die mit der gesetzlichen Prüfung der Abschlüsse von juristischen Personen beauftragt sind,

e) an Behörden, die mit der Aufsicht über Organe beauftragt sind, die an Liquidation und Konkurs von juristischen Personen oder an anderen ähnlichen Verfahren beteiligt sind.

Informationen dürfen dem Empfänger der Informationen nur zur Ausführung seines gesetzlichen Auftrags wie in Absatz 1 beschrieben mitgeteilt werden.

Insofern der Empfänger der durch den Kontrolldienst mitgeteilten Informationen in der Ausführung seines Auftrags nicht dadurch beeinträchtigt wird, wird eine Abschrift dieser Informationen der betreffenden juristischen oder natürlichen Person zugesandt.]

[Art. XI.286 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

Art. XI.287 - [§ 1 - Ein Grundlagenfonds für die Transparenz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten wird eingerichtet.

Einnahmen, die dem in Absatz 1 erwähnten Fonds zugewiesen werden, und Ausgaben, die zu seinen Lasten getätigt werden können, werden für diesen Fonds in der Tabelle vermerkt, die dem Grundlagengesetz vom 27. Dezember 1990 zur Schaffung von Haushaltsfonds beigelegt ist.

§ 2 - Zur Speisung des in § 1 erwähnten Fonds und gemäß den vom König festgelegten Modalitäten sind Verwertungsgesellschaften, in Artikel XI.246 § 1 Absatz 2 erwähnte Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und in Artikel XI.246 § 1 Absatz 3 und 4 erwähnte unabhängige Verwertungseinrichtungen verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Falle eines Zulassungsentzugs in Anwendung von Buch XV bleiben Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Entziehungsbeschluss in Kraft tritt, der Beitragspflicht unterworfen.

Bei Streichung des Sitzes oder der Zweigstelle einer unabhängigen Verwertungseinrichtung aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen bleibt die unabhängige Verwertungseinrichtung bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Streichung erfolgt, der Beitragspflicht unterworfen.

Der Jahresbeitrag ist in einem Mal und unteilbar zu entrichten.

§ 3 - Der Beitrag der in § 2 erwähnten Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und unabhängigen Verwertungseinrichtungen wird auf der Grundlage der jeweiligen Urheberrechte und verwandten Schutzrechte, die sie auf nationalem Staatsgebiet einnehmen, und auf der Grundlage der jeweiligen Urheberrechte und verwandten Schutzrechte, die sie im Ausland für Rechnung von Personen einnehmen, die auf nationalem Staatsgebiet wohnhaft sind, berechnet.

§ 4 - Der Beitrag, der von den in § 2 erwähnten Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und unabhängigen Verwertungseinrichtungen zu entrichten ist, besteht aus einem Prozentsatz der in § 3 bestimmten Berechnungsgrundlage.

Unbeschadet des Absatzes 3 muss dieser Prozentsatz folgenden Bedingungen entsprechen:

1. für alle Verwertungsgesellschaften gleich sein,
2. für alle in Artikel XI.246 § 1 Absatz 2 erwähnten Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung gleich sein,

3. für alle in Artikel XI.246 § 1 Absatz 3 und 4 erwähnten unabhängigen Verwertungseinrichtungen gleich sein,

4. es ermöglichen, dass der Gesamtertrag der Beiträge alle Kosten deckt, die sich aus der Kontrolle aufgrund des vorliegenden Kapitels ergeben,

5. 0,4 Prozent der in § 3 bestimmten Berechnungsgrundlage nicht übersteigen.

Der König bestimmt den Prozentsatz der Berechnungsgrundlage, der den im vorstehenden Absatz erwähnten Bedingungen entspricht. Dieser Prozentsatz kann für Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und unabhängige Verwertungseinrichtungen unterschiedlich sein.

Der Prozentsatz darf 0,1 Prozent der in § 3 bestimmten Berechnungsgrundlage nicht übersteigen für Beiträge, die von Verwertungsgesellschaften zu entrichten sind, die vom König in Anwendung der Artikel XI.229 Absatz 5, XI.239 Absatz 8, XI.242 Absatz 3 und XI.244 Absatz 4 bestimmt worden sind und alle Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung vertreten, in Bezug auf die in den Artikeln XI.229, XI.235, XI.236, XI.240 und XI.243 erwähnten Ansprüche auf Vergütungen, die von diesen Gesellschaften eingenommen werden.

§ 5 - Vergütungen, die von den in § 2 erwähnten Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und unabhängigen Verwertungseinrichtungen eingenommen werden, werden nicht in die in § 3 bestimmte Berechnungsgrundlage einbezogen, insofern:

1. diese Vergütungen sich ausschließlich auf Verwertungshandlungen beziehen, die im Ausland verrichtet werden,

2. diese Vergütungen von der Verwertungsgesellschaft, der in Artikel XI.246 § 1 Absatz 2 erwähnten Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung oder der in Artikel XI.246 § 1 Absatz 3 und 4 erwähnten unabhängigen Verwertungseinrichtung vollständig einer oder mehreren Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung oder unabhängigen Verwertungseinrichtungen im Ausland übertragen werden müssen, gegebenenfalls nach Abzug einer Kommissionsgebühr für die Verwertung, und

3. nur die in Nr. 2 erwähnten Verwertungsgesellschaften, Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung oder unabhängigen Verwertungseinrichtungen, die ihren Sitz im Ausland haben, die Verteilung dieser Vergütungen vornehmen.

§ 6 - Der Grundlagenfonds darf einen Debetstand aufweisen, insofern dieser Debetstand noch im Laufe desselben Haushaltsjahres entsprechend den verwirklichten Einnahmen ausgeglichen wird, so dass das Haushaltsjahr mit einem Positivsaldo abgeschlossen werden kann.

§ 7 - Unbeschadet anderer durch vorliegendes Gesetzbuch vorgesehener Sanktionen kann der Minister der Finanzen auf Antrag des Ministers den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen mit der Beitreibung ausstehender Beiträge beauftragen.]

[Art. XI.287 ersetzt durch Art. 109 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XI.288 - Der FÖD Wirtschaft veröffentlicht jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte. Dieser Bericht umfasst einen Teil "Rechtsvorschriften", [...] einen Teil "Kontrolle" und einen Teil "Wirtschaftsanalyse". Dieser Bericht enthält eine Übersicht der Tätigkeiten, die der FÖD Wirtschaft im Laufe des Jahres ausgeübt hat.

Im Teil "Kontrolle" wird nach Kategorien von Werken und Nutzungsarten zwischen Auskunftsanfragen, Beschwerden von Schuldnern und Rechtsinhabern und Interventionen auf Initiative des Kontrolldienstes und ihren Ergebnissen unterschieden. Begründete Beschwerden werden pro Verwertungsgesellschaft veröffentlicht. Der Bericht vermittelt ein wahrheitsgetreues Bild des Sektors der kollektiven Wahrnehmung und geht auf die spezifische Rolle und die finanzielle Lage der Verwertungsgesellschaften und die neuesten Entwicklungen in diesem Sektor ein.

Dieser Bericht wird dem Minister übermittelt. Dieser Bericht wird ebenfalls auf der Website des FÖD Wirtschaft veröffentlicht.

[Art. XI.288 Abs. 1 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

KAPITEL 11 - Anwendungsbereich

Art. XI.289 - Unbeschadet der Bestimmungen internationaler Übereinkommen gelten die in vorliegendem Titel gewährleisteten Rechte in Belgien auch für ausländische Urheber und ausländische Inhaber von verwandten Schutzrechten, dies jedoch nicht über den durch das belgische Gesetz bestimmten Zeitraum hinaus.

Wenn diese Rechte hingegen in ihrem Land früher erlöschen, erlöschen sie zum selben Zeitpunkt auch in Belgien.

Wird festgestellt, dass belgische Urheber und belgische Inhaber von verwandten Schutzrechten in einem anderen Land weniger Schutz genießen, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Titels darüber hinaus nur in entsprechendem Maße für Staatsangehörige dieses Landes.

Ungeachtet des Absatzes 1 wird der Grundsatz der Gegenseitigkeit auf Ansprüche auf Vergütung angewandt, die Verlegern, ausübenden Künstlern, Produzenten von Tonträgern und Produzenten von Erstaufzeichnungen von Filmen zustehen und in [den Artikeln XI.229, XI.240, XI.243, XI.318/1 und XI.318/7] erwähnt sind, dies unbeschadet des Vertrags über die Europäische Union.

[Art. XI.289 Abs. 4 abgeändert durch Art. 73 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.290 - Belgische Urheber können zu ihren Gunsten in Belgien die Anwendung der Bestimmungen beanspruchen:

1. der Berner Übereinkunft und

2. des am 20. Dezember 1996 in Genf angenommenen Urheberrechtsvertrags der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WCT) in allen Fällen, in denen diese Bestimmungen für sie günstiger sind als das belgische Gesetz.

Belgische Inhaber von verwandten Schutzrechten können zu ihren Gunsten in Belgien die Anwendung der Bestimmungen des am 26. Oktober 1961 in Rom abgeschlossenen Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen beanspruchen in allen Fällen, in denen diese Bestimmungen für sie günstiger sind als das belgische Gesetz.

Belgische ausübende Künstler und Produzenten von Tonträgern können zu ihren Gunsten in Belgien die Anwendung der Bestimmungen des am 20. Dezember 1996 in Genf angenommenen Vertrags der Weltorganisation für geistiges Eigentum über Darbietungen und Tonträger (WPPT) beanspruchen in allen Fällen, in denen diese Bestimmungen für sie günstiger sind als das belgische Gesetz.

KAPITEL 12 - *Rechtlicher Schutz von technischen Maßnahmen und von Informationen für die Rechtswahrnehmung*

Art. XI.291 - § 1 - Wer wirksame technische Maßnahmen umgeht und dem bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch das Begehen der in Artikel XI.293 erwähnten Verstöße eventuell erleichtert, begeht eine Straftat. Die Umgehung technischer Maßnahmen, die gemäß oder aufgrund des vorliegenden Artikels oder gemäß den Artikeln XI.336 und XVII.15 § 1 angewandt werden, gilt als Erleichterung der Begehung der in Artikel XI.293 erwähnten Verstöße.

Wer Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet, im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung dafür wirbt oder sie zu kommerziellen Zwecken besitzt oder wer Leistungen erbringt:

1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder

2. die abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, begeht eine Straftat.

Technische Maßnahmen sind als wirksam im Sinne der Absätze 1 und 2 anzusehen, soweit die Benutzung eines Werkes oder einer Leistung von den Rechtsinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werkes oder der Leistung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

§ 2 - [Binnen einer annehmbaren Frist ergreifen Rechtsinhaber freiwillige geeignete Maßnahmen einschließlich Vereinbarungen mit anderen betroffenen Parteien, um dem Nutzer eines Werkes oder einer Leistung die notwendigen Mittel zur Nutzung der Ausnahmen zur Verfügung zu stellen, die in Artikel XI.190 Nr. 5, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20 und 21, Artikel XI.191 § 1 Nr. 1 und 5, Artikel XI.191/1 § 1 Nr. 3, 4, 5, 7 und 8, Artikel XI.191/2 § 1 Nr. 1 bis 4, Artikel XI.192 § 1 Absatz 2, Artikel XI.217 Nr. 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19 und 20, Artikel XI.217/1 Nr. 3, 4, 6 und 7, Artikel XI.218 § 1 Absatz 2, Artikel XI.299 §§ 4 bis 7 und Artikel XI.310 §§ 2 bis 5 vorgesehen sind, soweit dieser rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder der Leistung hat, die durch technische Maßnahmen geschützt sind.]

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen die in Absatz 1 erwähnte Liste von Bestimmungen auf die Artikel XI.190 Nr. 9 und XI.217 Nr. 7 ausdehnen, insofern die normale Verwertung der Werke oder Leistungen nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber nicht ungebührlich verletzt werden.

§ 3 - Paragraph 2 findet keine Anwendung auf Werke und Leistungen, die der Öffentlichkeit aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

§ 4 - In § 1 und Artikel I.13 erwähnte technische Schutzmaßnahmen dürfen rechtmäßige Erwerber von geschützten Werken und Leistungen nicht daran hindern, diese Werke und Leistungen gemäß ihrer normalen Bestimmung zu benutzen.

[Art. XI.291 § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 74 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.292 - § 1 - Wer wissentlich unbefugt eine der nachstehenden Handlungen vornimmt:

1. Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtswahrnehmung und

2. Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder Leistungen, bei denen elektronische Informationen für die Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden, und dem bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert, begeht eine Straftat.

§ 2 - Im Sinne des vorliegenden Artikels bezeichnet der Ausdruck "Informationen für die Rechtswahrnehmung" von Rechtsinhabern stammende Informationen, die das Werk oder die Leistung, den Urheber oder jeden anderen Rechtsinhaber identifizieren. Dieser Ausdruck bezeichnet auch Informationen über Bedingungen und Modalitäten der Benutzung der Werke oder Leistungen und Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

Absatz 1 gilt, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder einer Leistung angebracht wird oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder einer solchen Leistung erscheint.

KAPITEL 13 - *Nachahmung*

Art. XI.293 - Böswillige oder betrügerische Verletzung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte gilt als Delikt der Nachahmung.

Gleiches gilt für böswillige oder betrügerische Verwendung des Namens eines Urhebers beziehungsweise eines Inhabers verwandter Schutzrechte oder eines von ihm zur Bezeichnung seines Werkes oder seiner Leistung angenommenen Kennzeichens; solche Gegenstände sind als nachgeahmt anzusehen.

Wer wissentlich nachgeahmte Gegenstände verkauft, vermietet, zum Verkauf oder zur Vermietung anbietet, zwecks Verkauf oder Vermietung auf Lager hat oder zu Handelszwecken in Belgien einführt, begeht dieselbe Straftat.

Die Bestimmungen von Kapitel 11 des Gesetzes vom 3. Juli 1969 zur Einführung des Gesetzbuches über die Mehrwertsteuer finden Anwendung auf Verstöße gegen die Bestimmungen der Kapitel 5 bis 8 und gegen ihre Ausführungserlasse, wobei der Begriff Steuer jeweils durch den Begriff Vergütung zu ersetzen ist.

Sind die beim Gericht anhängig gemachten Taten in Anwendung von Artikel XVII.14 § 3 Gegenstand einer Unterlassungsklage, kann über die Strafverfolgung erst entschieden werden, nachdem eine formell rechtskräftige Entscheidung in Bezug auf die Unterlassungsklage ergangen ist.

TITEL 6 - Computerprogramme

[**Art. XI.293/1** - Vorliegender Titel setzt folgende Richtlinien um:

1. Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen,

2. Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.]

[Art. XI.293/1 eingefügt durch Art. 75 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.294 - [Computerprogramme, einschließlich des Entwurfsmaterials zu ihrer Vorbereitung, werden] urheberrechtlich geschützt und literarischen Werken im Sinne der Berner Übereinkunft gleichgesetzt.

[Art. XI.294 abgeändert durch Art. 76 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.295 - Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer urheberrechtlichen Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden.

Der gemäß vorliegendem Titel gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen. Ideen und Grundsätze, die irgendeinem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht urheberrechtlich geschützt.

[**Art. XI.295/1** - Die Artikel XI.167/1 bis XI.167/6 sind nicht auf Computerprogramme anwendbar.]

[Art. XI.295/1 eingefügt durch Art. 77 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.296 - Vorbehaltlich anders lautender Vertrags- oder Satzungsbestimmungen ist ausschließlich der Arbeitgeber als Erwerber der vermögensrechtlichen Befugnisse an den Computerprogrammen anzusehen, die von einem oder mehreren Angestellten oder Bediensteten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder nach den Anweisungen ihres Arbeitgebers geschaffen werden.

Art. XI.297 - Das Urheberpersönlichkeitsrecht wird nach Artikel 6bis Absatz 1 der Berner Übereinkunft geregelt.

Art. XI.298 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel XI.299 und XI.300 umfassen die vermögensrechtlichen Befugnisse:

a) dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung des Programms erforderlich macht, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers,

b) Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms und Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse, unbeschadet der Rechte der Person, die das Programm umarbeitet,

c) jede Form der öffentlichen Verbreitung des originalen Computerprogramms oder von Kopien davon, einschließlich der Vermietung und des Verleihs. Mit dem Erstverkauf einer Programmkopie in der Europäischen Union durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Europäischen Union das Recht auf die Verbreitung dieser Kopie; ausgenommen hiervon ist jedoch das Recht auf Kontrolle der Weitervermietung und des Weiterverleihs des Programms oder einer Kopie davon.

Art. XI.299 - § 1 - In Ermangelung spezifischer Vertragsbestimmungen bedürfen die in Artikel XI.298 Buchstabe a) und b) genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch die Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, notwendig sind.

§ 2 - Die Vervielfältigung in Form einer Sicherungskopie durch die Person, die zur Benutzung des Computerprogramms berechtigt ist, darf nicht untersagt werden, wenn sie für die Benutzung des Programms erforderlich ist.

§ 3 - Die zur Verwendung eines Computerprogramms berechtigte Person kann, ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers einholen zu müssen, das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms tut, zu denen sie berechtigt ist.

[§ 4 - Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich für:

1. Handlungen, die erforderlich sind, damit eine begünstigte Person oder eine in deren Namen handelnde Person ein Vervielfältigungsstück eines Werkes oder einer Leistung, zu dem die begünstigte Person rechtmäßigen Zugang hat, in einem barrierefreien Format und zur ausschließlichen Nutzung durch die begünstigte Person erstellen kann, insofern die normale Verwertung des Computerprogramms nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Eine in Belgien ansässige begünstigte Person kann bei einer befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format beziehen oder abrufen,

2. Handlungen, die erforderlich sind, damit eine befugte Stelle mit Sitz in Belgien zugunsten einer begünstigten Person oder einer anderen befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Vervielfältigungsstück eines Werkes oder

einer Leistung, zu dem sie rechtmäßigen Zugang hat, in einem barrierefreien Format erstellen, übermitteln, zugänglich machen oder verbreiten kann. Eine befugte Stelle mit Sitz in Belgien kann bei einer befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format beziehen oder abrufen. Die in den beiden vorstehenden Sätzen erwähnten Handlungen werden in gemeinnütziger Weise zur ausschließlichen Nutzung durch eine begünstigte Person ausgeführt, beeinträchtigen nicht die normale Verwertung des Computerprogramms und verletzen die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich.

Die Bestimmungen von Titel 5 Kapitel 8/2 sind entsprechend anwendbar auf die Nummern 1 und 2.]

[§ 5 - Die Erlaubnis des Rechtsinhabers ist für Vervielfältigungen im Sinne von Artikel XI.298 Buchstabe *a)* und *b)* von rechtmäßig zugänglichen Werken zum Zwecke des Text und Data Mining nicht erforderlich, sofern die jeweiligen Rechtsinhaber diese Werke nicht ausdrücklich in angemessener Weise mit einem Nutzungsvorbehalt versehen haben.

Im Fall von online veröffentlichten Inhalten gilt der Nutzungsvorbehalt nur als angemessen, wenn er mit maschinenlesbaren Mitteln erfolgt.

Diese Vervielfältigungen dürfen so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke des Text und Data Mining notwendig ist.

§ 6 - Die Erlaubnis des Rechtsinhabers ist für Handlungen wie in Artikel XI.298 erwähnt nicht erforderlich, wenn diese Handlungen im Rahmen ihrer digitalen Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht erfolgen, soweit diese Nutzung durch den verfolgten nicht gewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist und insofern sie:

a) unter der Verantwortung einer Unterrichtsanstalt in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet, zu denen/der nur die Schüler oder Studenten und das Lehrpersonal der Unterrichtsanstalt Zugang haben, und

b) mit Quellenangaben erfolgt außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist.

Die Nutzung von Werken über gesicherte elektronische Umgebungen zur Veranschaulichung im Unterricht wie in Absatz 1 erwähnt gilt als allein in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Unterrichtsanstalt ihren Sitz hat.

§ 7 - Die Erlaubnis des Rechtsinhabers ist für Handlungen wie in Artikel XI.298 Buchstabe *a)* erwähnt nicht erforderlich, wenn diese Handlungen unabhängig von Format oder Medium von öffentlich zugänglichen Bibliotheken oder Museen, Archiven oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen in Bezug auf Werke, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, vorgenommen werden für die Zwecke der Erhaltung dieser Werke in dem für diese Erhaltung notwendigen Umfang.]

[Art. XI.299 § 4 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018); §§ 5 bis 7 eingefügt durch Art. 78 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022) des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.299/1 - § 1 - Außer in dem in § 2 erwähnten Fall darf der Inhaber der Rechte an einem Computerprogramm Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe zu nicht

kommerziellen Zwecken eines vergriffenen Computerprogramms, dass sich dauerhaft in den Sammlungen einer öffentlich zugänglichen Bibliothek, eines öffentlich zugänglichen Museums, eines Archivs oder einer im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtung befindet, durch diese Bibliothek, dieses Museum, dieses Archiv oder diese Einrichtung nicht untersagen, sofern:

1. die gemäß Artikel XI.245/7/2 § 2 bestimmte repräsentative Verwertungsgesellschaft für die betreffenden Rechte nicht bestimmt ist,
2. die Computerprogramme auf nicht kommerziellen Websites zur Verfügung gestellt werden und
3. Quelle und Name des Rechtsinhabers angegeben werden, außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist.

§ 2 - Ein Rechtsinhaber kann seine Werke auch nach Beginn der jeweiligen Nutzung durch eine öffentlich zugängliche Bibliothek, ein öffentlich zugängliches Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung entweder generell oder in bestimmten Fällen jederzeit gemäß Artikel XI.245/7/3 einfach und wirksam von den in § 1 erwähnten Rechten der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ausschließen.

Der König kann Modalitäten in Bezug auf die Ausübung des in Absatz 1 erwähnten Ausschlusses bestimmen.

§ 3 - Mindestens sechs Monate vor der in § 1 erwähnten Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe durch eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder ein öffentlich zugängliches Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung müssen die vorerwähnten Einrichtungen in einer öffentlich zugänglichen Online-Datenbank, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingerichtet und verwaltet wird, folgende Informationen bereitstellen:

1. Identifizierung der vergriffenen Computerprogramme und
2. Möglichkeit für den Rechtsinhaber, seine Rechte gemäß Artikel XI.245/7/3 von dieser Ausnahme auszuschließen.

Der König kann Modalitäten in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnte Bekanntmachung bestimmen und weitere geeignete Informationsmaßnahmen festlegen, wenn sich dies als notwendig erweist, um Rechtsinhaber zu sensibilisieren.

§ 4 - Eine in § 1 erwähnte Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe durch eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder ein öffentlich zugängliches Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung gilt als allein in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die vorerwähnte Einrichtung ihren Sitz hat.

§ 5 - Öffentlich zugängliche Bibliotheken oder Museen, Archive oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen sind die für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen, und zwar jeweils für die Datenverarbeitungen, die sie betreffen.]

[Art. XI.299/1 eingefügt durch Art. 79 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.300 - § 1 - Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des Artikels XI.298 Buchstabe a) und b) unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Handlungen zur Vervielfältigung und Übersetzung werden von einer zur Verwendung einer Programmkopie berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen.

b) Die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für diese Person noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht.

c) Die Handlungen zur Vervielfältigung und Übersetzung beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

§ 2 - Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen erlauben nicht, dass die im Rahmen ihrer Anwendung gewonnenen Informationen:

a) zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,

b) an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,

c) oder für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Computerprogramms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

§ 3 - Vorliegender Artikel kann nicht in einer Weise angewendet werden, die rechtmäßige Interessen des Rechtsinhabers in unverletzbarer Weise beeinträchtigt oder im Widerspruch zur normalen Nutzung des Computerprogramms steht.

Art. XI.301 - [Die Bestimmungen der Artikel XI.299 §§ 2 bis 7, XI.299/1 und XI.300 sind verbindlich.]

[Art. XI.301 ersetzt durch Art. 80 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.302 - Die urheberrechtliche Schutzdauer für Computerprogramme wird gemäß Artikel XI.166 bestimmt.

Art. XI.303 - Verletzungen des Urheberrechts in Bezug auf ein Computerprogramm werden gemäß dem Gesetz geahndet.

Art. XI.304 - Wer die Kopie eines Computerprogramms in Verkehr bringt oder zu Handelszwecken besitzt und wusste oder berechtigterweise Grund zu der Annahme hatte, dass es sich um eine unerlaubte Kopie handelt, und wer Mittel in Verkehr bringt oder zu

Handelszwecken besitzt, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern, macht sich des Delikts der Nachahmung schuldig.

TITEL 7 - Datenbanken

KAPITEL 1 - Grundbegriffe und Anwendungsbereich

Art. XI.305 - [Vorliegender Titel setzt folgende Richtlinien um:

1. Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken,

2. Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.]

[Art. 305 ersetzt durch Art. 81 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.306 - Das Recht der Hersteller von Datenbanken ist auf Datenbanken gleich welcher Form anwendbar, bei denen für Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist.

Das Recht der Hersteller von Datenbanken gilt unabhängig von jeglichem Schutz der Datenbanken oder ihres Inhalts durch das Urheberrecht oder andere Rechte und lässt die Rechte, die an den in der Datenbank enthaltenen Werken, Daten oder anderen Elementen bestehen, unberührt.

Das Recht der Hersteller von Datenbanken ist auf Computerprogramme als solche nicht anwendbar; dazu zählen Computerprogramme, die für Herstellung oder Betrieb einer Datenbank verwendet werden.

KAPITEL 2 - Rechte der Hersteller von Datenbanken

Art. XI.307 - Hersteller von Datenbanken haben das Recht, Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen.

Unzulässig ist wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank, wenn dies einer normalen Nutzung dieser Datenbank entgegensteht oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigt.

Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der Europäischen Union durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Europäischen Union das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren.

Art. XI.308 - Das Recht der Hersteller von Datenbanken gilt als bewegliches Recht, es ist gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ganz oder teilweise abtretbar und übertragbar. Es kann unter anderem [abgetreten] werden oder Gegenstand einer einfachen oder ausschließlichen Lizenz sein.

[Art. XI.308 abgeändert durch Art. 82 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

Art. XI.309 - Das Recht der Hersteller von Datenbanken gilt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellung der Datenbank und erlischt fünfzehn Jahre nach dem 1. Januar des auf den Tag des Abschlusses der Herstellung folgenden Jahres.

Im Fall einer Datenbank, die vor Ablauf des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellt wurde, endet der Schutz fünfzehn Jahre nach dem 1. Januar des Jahres, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Datenbank erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde.

Jede in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank einschließlich wesentlicher Änderungen infolge der Anhäufung von aufeinander folgenden Zusätzen, Löschungen oder Veränderungen, aufgrund deren angenommen werden kann, dass eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Neuinvestition erfolgt ist, begründet für die Datenbank, die das Ergebnis dieser Investition ist, eine eigene Schutzdauer.

Der Hersteller einer Datenbank trägt die Beweislast für den Zeitpunkt der Fertigstellung einer Datenbank und der wesentlichen Änderung des Inhalts einer Datenbank, aufgrund deren gemäß Absatz 3 der Datenbank, die das Ergebnis dieser Änderung ist, eine eigene Schutzdauer zuerkannt werden kann.

KAPITEL 3 - *Ausnahmen vom Recht der Hersteller von Datenbanken*

Art. XI.310 - [§ 1] - Der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - erlaubterweise zur Verfügung gestellten Datenbank kann ohne Zustimmung des Herstellers:

1. ausschließlich zu privaten Zwecken einen wesentlichen Teil des Inhalts einer nichtelektronischen Datenbank entnehmen,

2. zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung einen wesentlichen Teil des Inhalts einer Datenbank entnehmen, sofern dies durch den verfolgten nichtgewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist,

3. zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens einen wesentlichen Teil des Inhalts einer Datenbank entnehmen und/oder weiterverwenden.

Der Name des Herstellers und die Bezeichnung der Datenbank, deren Inhalt zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung entnommen wird, müssen angegeben werden.

[§ 2 - Die Zustimmung des Herstellers ist nicht erforderlich für:

1. Handlungen, die erforderlich sind, damit eine begünstigte Person oder eine in deren Namen handelnde Person ein Vervielfältigungsstück eines Werkes oder einer Leistung, zu dem die begünstigte Person rechtmäßigen Zugang hat, in einem barrierefreien Format und zur ausschließlichen Nutzung durch die begünstigte Person erstellen kann, insofern die normale Verwertung der Datenbank nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Herstellers nicht ungebührlich verletzt werden. Eine in Belgien ansässige begünstigte Person kann bei einer befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format beziehen oder abrufen,

2. Handlungen, die erforderlich sind, damit eine befugte Stelle mit Sitz in Belgien zugunsten einer begünstigten Person oder einer anderen befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Vervielfältigungsstück eines Werkes oder einer Leistung, zu dem sie rechtmäßigen Zugang hat, in einem barrierefreien Format erstellen, übermitteln, zugänglich machen oder verbreiten kann. Eine befugte Stelle mit Sitz in Belgien kann bei einer befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format beziehen oder abrufen. Die in den beiden vorstehenden Sätzen erwähnten Handlungen werden in gemeinnütziger Weise zur ausschließlichen Nutzung durch eine begünstigte Person ausgeführt, beeinträchtigen nicht die normale Verwertung der Datenbank und verletzen die berechtigten Interessen des Herstellers nicht ungebührlich.

Die Bestimmungen von Titel 5 Kapitel 8/2 sind entsprechend anwendbar auf § 2.]

[§ 3 - Die Zustimmung des Herstellers ist nicht erforderlich für:

1. von Forschungsorganisationen, von öffentlich zugänglichen Bibliotheken oder Museen, von Archiven oder von Einrichtungen, die im Bereich des Film- oder Tonerbes tätig sind, vorgenommene Entnahmen von Inhalten aus Datenbanken, Werken und Leistungen, zu

denen sie rechtmäßig Zugang haben, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung für Text und Data Mining.

Diese Entnahmen von Inhalten aus Datenbanken einschließlich Werken und Leistungen sind mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zu speichern und dürfen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse, aufbewahrt werden.

Hersteller von Datenbanken dürfen Maßnahmen durchführen, um die Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken zu wahren, in denen die Inhalte aus Datenbanken gespeichert sind, sofern diese Maßnahmen über das für die Verwirklichung dieses Ziels Notwendige nicht hinausgehen,

2. Entnahmen von Inhalten aus rechtmäßig zugänglichen Datenbanken einschließlich Werken und Leistungen zum Zwecke des Text und Data Mining, sofern die jeweiligen Hersteller der Datenbanken die Inhalte der betreffenden Datenbank nicht ausdrücklich in angemessener Weise mit einem Nutzungsvorbehalt versehen haben.

Im Fall von online veröffentlichten Inhalten gilt der Nutzungsvorbehalt nur als angemessen, wenn er mit maschinenlesbaren Mitteln erfolgt.

Diese Entnahmen dürfen so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke des Text und Data Mining notwendig ist.

§ 4 - Die Erlaubnis des Herstellers ist für Entnahmen oder Wiederverwendungen von Inhalten aus Datenbanken nicht erforderlich, wenn diese Handlungen im Rahmen der digitalen Nutzung von Werken oder Leistungen zur Veranschaulichung im Unterricht erfolgen, soweit diese Nutzung durch den verfolgten nicht gewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist und insofern sie:

a) unter der Verantwortung einer Unterrichtsanstalt in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet, zu denen/der nur die Schüler oder Studenten und das Lehrpersonal der Unterrichtsanstalt Zugang haben, und

b) mit Quellenangaben erfolgt außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist.

Die Nutzung von Inhalten aus einer Datenbank einschließlich Werken und Leistungen über gesicherte elektronische Umgebungen zur Veranschaulichung im Unterricht wie in Absatz 1 erwähnt gilt als allein in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Unterrichtsanstalt ihren Sitz hat.

§ 5 - Die Erlaubnis des Herstellers ist für Entnahmen und/oder Wiederverwendungen von Inhalten aus Datenbanken nicht erforderlich, wenn diese Handlungen unabhängig von Format oder Medium von öffentlich zugänglichen Bibliotheken oder Museen, Archiven oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen in Bezug auf Inhalte aus einer Datenbank einschließlich Werke und Leistungen, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, vorgenommen werden für die Zwecke der Erhaltung dieser Inhalte aus einer Datenbank in dem für diese Erhaltung notwendigen Umfang.]

[Art. XI.310 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 16 des G. vom 25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018); § 2 eingefügt durch Art. 16 des G. vom

25. November 2018 (II) (B.S. vom 12. Dezember 2018); §§ 3 bis 5 eingefügt durch Art. 83 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XI.310/1 - § 1 - Außer in dem in § 2 erwähnten Fall darf der Hersteller einer Datenbank Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken einer vergriffenen Datenbank, die sich dauerhaft in den Sammlungen einer öffentlich zugänglichen Bibliothek, eines öffentlich zugänglichen Museums, eines Archivs oder einer im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtung befindet, durch diese Bibliothek, dieses Museum, dieses Archiv oder diese Einrichtung nicht untersagen, sofern:

1. die gemäß Artikel XI.245/7/2 § 2 bestimmte repräsentative Verwertungsgesellschaft für die betreffenden Rechte nicht bestimmt ist,

2. die Datenbanken auf nicht kommerziellen Websites zur Verfügung gestellt werden und

3. Quelle und Name des Herstellers oder eines anderen identifizierbaren Rechtsinhabers angegeben werden, außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist.

§ 2 - Ein Hersteller kann seine Werke auch nach Beginn der jeweiligen Nutzung durch eine öffentlich zugängliche Bibliothek, ein öffentlich zugängliches Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung entweder generell oder in bestimmten Fällen jederzeit gemäß Artikel XI.245/7/3 einfach und wirksam von den in § 1 erwähnten Rechten der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ausschließen.

Der König kann Modalitäten in Bezug auf die Ausübung des in Absatz 1 erwähnten Ausschlusses bestimmen.

§ 3 - Mindestens sechs Monate vor der in § 1 erwähnten Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe durch eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder ein öffentlich zugängliches Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung müssen die vorerwähnten Einrichtungen in einer öffentlich zugänglichen Online-Datenbank, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingerichtet und verwaltet wird, folgende Informationen bereitstellen:

1. Identifizierung der vergriffenen Datenbanken und

2. Möglichkeit für den Hersteller, seine Rechte gemäß Artikel XI.245/7/3 von dieser Ausnahme auszuschließen.

Der König kann Modalitäten in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnte Bekanntmachung bestimmen und weitere geeignete Informationsmaßnahmen festlegen, wenn sich dies als notwendig erweist, um Hersteller zu sensibilisieren.

§ 4 - Eine in § 1 erwähnte Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe durch eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder ein öffentlich zugängliches Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung gilt als allein in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die vorerwähnte Einrichtung ihren Sitz hat.

§ 5 - Öffentlich zugängliche Bibliotheken oder Museen, Archive oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen sind die für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen, und zwar jeweils für die Datenverarbeitungen, die sie betreffen.]

[Art. XI.310/1 eingefügt durch Art. 84 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

KAPITEL 4 - Rechte und Pflichten der rechtmäßigen Benutzer

Art. XI.311 - Der Hersteller einer der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellten Datenbank kann dem rechtmäßigen Benutzer dieser Datenbank nicht untersagen, in qualitativer oder quantitativer Hinsicht unwesentliche Teile des Inhalts der Datenbank zu beliebigen Zwecken zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden.

Sofern der rechtmäßige Benutzer nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden, gilt Absatz 1 nur für diesen Teil.

Art. XI.312 - Der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellten Datenbank darf keine Handlungen vornehmen, die die normale Nutzung dieser Datenbank beeinträchtigen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar verletzen.

Art. XI.313 - Der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellten Datenbank darf dem Inhaber eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts an den in dieser Datenbank enthaltenen Werken oder Leistungen keinen Schaden zufügen.

Art. XI.314 - Die Bestimmungen der Artikel XI.310 bis XI.313 sind verbindlich.

[...]

[Art. XI.314 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 85 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

KAPITEL 5 - *Begünstigte des Schutzes*

Art. XI.315 - Das Recht der Hersteller von Datenbanken gilt für Datenbanken, sofern deren Hersteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist oder seinen gewöhnlichen Wohnort im Gebiet der Europäischen Union hat.

Absatz 1 gilt auch für Unternehmen und Gesellschaften, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben. Haben diese Unternehmen oder Gesellschaften jedoch lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Europäischen Union, so muss ihre Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen.

In Drittländern hergestellte Datenbanken, auf die die Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden und für die Vereinbarungen gelten, die auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Union vom Rat geschlossen werden, werden durch das Recht der Hersteller von Datenbanken geschützt. Die Dauer des auf diese Datenbanken ausgedehnten Schutzes darf die in Artikel XI.309 vorgesehene Dauer nicht übersteigen.

KAPITEL 6 - *Rechtlicher Schutz von technischen Maßnahmen und von Informationen für die Rechtswahrnehmung*

Art. XI.316 - § 1 - Wer wirksame technische Maßnahmen umgeht und dem dies bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, begeht eine Straftat.

Wer Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet, im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung dafür wirbt oder sie zu kommerziellen Zwecken besitzt oder wer Leistungen erbringt:

1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder

2. die abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, begeht eine Straftat.

Technische Maßnahmen sind als wirksam im Sinne der Absätze 1 und 2 anzusehen, soweit die Benutzung einer Datenbank von den Rechtsinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werkes oder der Leistung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

§ 2 - Binnen einer annehmbaren Frist ergreifen die Hersteller von Datenbanken freiwillige geeignete Maßnahmen einschließlich Vereinbarungen mit anderen betroffenen Parteien, um dem Benutzer einer Datenbank die notwendigen Mittel zur Nutzung der Ausnahmen zur Verfügung zu stellen, die in Artikel XI.310 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnt sind, soweit dieser rechtmäßig Zugang zu der Datenbank hat, die durch technische Maßnahmen geschützt ist.

§ 3 - Von den Herstellern von Datenbanken freiwillig angewandte technische Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, und technische Maßnahmen, die aufgrund eines Beschlusses angewandt werden, der in Anwendung von Artikel 2*bis* des Gesetzes vom 10. August 1998 zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in belgisches Gerichtsverfahrensrecht getroffen wurde, genießen den Rechtsschutz nach § 1.

§ 4 - Paragraph 2 findet keine Anwendung auf Datenbanken, die der Öffentlichkeit aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

§ 5 - In § 1 erwähnte technische Schutzmaßnahmen dürfen rechtmäßige Erwerber von Datenbanken nicht daran hindern, diese Datenbanken gemäß ihrer normalen Bestimmung zu benutzen.

Art. XI.317 - § 1 - Wer wissentlich unbefugt eine der nachstehenden Handlungen vornimmt:

1. Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtewahrnehmung und

2. Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Datenbanken, bei denen elektronische Informationen für die Rechtewahrnehmung der Rechte unbefugt entfernt oder geändert wurden,

wenn ihm bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung der Rechte von Herstellern von Datenbanken veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert, begeht eine Straftat.

§ 2 - Im Sinne des vorliegenden Artikels bezeichnet der Ausdruck "Informationen für die Rechtewahrnehmung" von Herstellern von Datenbanken stammende Informationen, die die Datenbank oder den Hersteller der Datenbank identifizieren. Dieser Ausdruck bezeichnet auch Informationen über Bedingungen und Modalitäten für die Benutzung der Datenbank und Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

Absatz 1 gilt, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück einer Datenbank angebracht wird oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe einer solchen Datenbank erscheint.

KAPITEL 7 - *Nachahmung*

Art. XI.318 - Böswillige oder betrügerische Verletzung des Rechts der Hersteller von Datenbanken gilt als Delikt der Nachahmung.

Gleiches gilt für böswillige oder betrügerische Verwendung des Namens eines Herstellers von Datenbanken oder des von ihm zur Bezeichnung seiner Leistung angenommenen Kennzeichens; solche Leistungen sind als nachgeahmt anzusehen.

Wer in böswilliger oder betrügerischer Absicht nachgeahmte Datenbanken weiterverwendet, zwecks Weiterverwendung vorrätig hat oder zu Handelszwecken ins belgische Staatsgebiet einführt, begeht dieselbe Straftat.

Sind die beim Gericht anhängig gemachten Taten in Anwendung der Artikel XVII.14, XVII.15, XVII.18, XVII.19 und XVII.20 Gegenstand einer Unterlassungsklage, kann über die Strafverfolgung erst entschieden werden, nachdem eine formell rechtskräftige Entscheidung in Bezug auf die Unterlassungsklage ergangen ist.

[TITEL 7/1 – [*Vergütung der Verleger für die Vervielfältigung auf Papier ihrer Ausgaben auf Papier und Vergütung der Verleger für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken ihrer Ausgaben*]]

[Unterteilung Titel 7/1 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); Überschrift ersetzt durch Art. 2 des G. vom 2. Mai 2019 (II) (B.S. vom 20. Mai 2019)]

[Art. XI.318/1 - Unbeschadet des in Artikel XI.239 erwähnten Vergütungsanspruchs des Urhebers haben Verleger Anspruch auf eine Vergütung für die Vervielfältigung auf Papier oder ähnlichem Träger ihrer Ausgaben auf Papier bei teilweiser oder vollständiger Vervielfältigung von Artikeln oder Werken der grafischen oder der bildenden Künste oder von kurzen Bruchstücken aus anderen Ausgaben mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung, sofern diese Vervielfältigung von einer juristischen Person zu internen Zwecken oder von einer natürlichen Person zu internen Zwecken im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgenommen wird; ausgenommen sind Vervielfältigungen für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

Die Dauer des in Absatz 1 erwähnten Vergütungsanspruchs beträgt fünfzig Jahre ab der ersten Ausgabe auf Papier. Diese Frist wird vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf die erste Ausgabe auf Papier folgt.]

[Art. XI.318/1 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

[Art. XI.318/2 - Die in Artikel XI.318/1 erwähnte Vergütung ist eine Vergütung im Verhältnis zur Anzahl angefertigter Vervielfältigungen von Ausgaben auf Papier.

Sie wird von natürlichen oder juristischen Personen geschuldet, die gemäß Artikel XI.318/1 Vervielfältigungen von Ausgaben anfertigen, beziehungsweise, unter Entlastung der ersteren, von Personen, die anderen entgeltlich oder unentgeltlich ein Vervielfältigungsgerät zur Verfügung stellen.]

[Art. XI.318/2 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

[Art. XI.318/3 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in Artikel XI.318/1 erwähnte Vergütung fest.

Diese Vergütung kann je nach Sektor angepasst werden.

Der König legt Modalitäten für Einnahme, Verteilung und Kontrolle dieser Vergütung und den Zeitpunkt, zu dem sie zu entrichten ist, fest.

Der König beauftragt gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten [eine Verwertungsgesellschaft, die alle Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung vertritt, die in Belgien die in Artikel XI.318/1 erwähnte

Vergütung verwalten], mit Einnahme und Verteilung der in Artikel XI.318/1 erwähnten Vergütung.

Die Höhe dieser Vergütung kann alle drei Jahre revidiert werden.

Haben die Bedingungen, die die Festlegung der Höhe der Vergütung gerechtfertigt haben, eine offensichtliche und dauerhafte Veränderung erfahren, kann die Höhe der Vergütung vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren revidiert werden.

Revidiert der König eine Vergütung binnen dem Zeitraum von drei Jahren, begründet Er seine Entscheidung mit den veränderten Ausgangsbedingungen.]

[Art. XI.318/3 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); Abs. 4 abgeändert durch Art. 110 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Art. XI.318/4 - Die vom König im Rahmen des vorliegenden Kapitels bestimmte Verwertungsgesellschaft kann Auskünfte, die zur Ausführung ihres Auftrags gemäß den Artikeln XI.281 und XV.113 erforderlich sind, erhalten bei:

1. der Zoll- und Akzisenverwaltung in Anwendung von Artikel 320 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen,

2. der Mehrwertsteuerverwaltung in Anwendung von Artikel 93*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches vom 3. Juli 1969 und

3. dem Landesamt für soziale Sicherheit gemäß dem Gesetz vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit.]

[Art. XI.318/4 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

[Art. XI.318/5 - Unbeschadet der Artikel XI.281 und XV.113 kann die bestimmte Verwertungsgesellschaft der Zoll- und Akzisenverwaltung und der Mehrwertsteuerverwaltung auf deren Antrag hin Auskünfte erteilen.

Unbeschadet der Artikel XI.281 und XV.113 kann die bestimmte Verwertungsgesellschaft folgenden Stellen Auskünfte erteilen und von ihnen erhalten:

1. dem Dienst Überwachung und Vermittlung des FÖD Wirtschaft,

2. den [Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung], die eine ähnliche Tätigkeit im Ausland ausüben, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit.]

[Art. XI.318/5 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 112 Nr. 2 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[**Art. XI.318/6** - Die Bestimmungen von Buch I Kapitel 9, Buch XI Titel 5 und 9, Buch XV und Buch XVII sind entsprechend anwendbar auf vorliegenden Titel, wobei der Begriff "verwandte Schutzrechte" so zu lesen ist, dass er den "Anspruch der Verleger auf eine Vergütung für die Vervielfältigung auf Papier oder ähnlichem Träger ihrer Ausgaben auf Papier" deckt.]

[Art. XI.318/6 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 22. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

[**Art. XI.318/7** - Unbeschadet der in Artikel XI.229 erwähnten Ansprüche auf Vergütung von Urhebern, ausübenden Künstlern und Produzenten haben Verleger Anspruch auf eine Vergütung für die Vervielfältigung ihrer Ausgaben, Musikpartituren ausgenommen, die von natürlichen Personen zu privaten, weder unmittelbar noch mittelbar kommerziellen Zwecken vorgenommen werden.

Die Dauer des in Absatz 1 erwähnten Vergütungsanspruchs beträgt fünfzig Jahre ab der ersten Ausgabe. Diese Frist wird vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf die erste Ausgabe folgt.

Die Vergütung wird vom Hersteller, Importeur oder innergemeinschaftlichen Abnehmer von Trägern und Geräten, die offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Ausgaben benutzt werden, zu dem Zeitpunkt entrichtet, zu dem diese Träger und Geräte auf nationalem Staatsgebiet in den Handel gebracht werden.

Gemäß den in Artikel XI.318/8 vorgesehenen Modalitäten bestimmt der König, welche Geräte und Träger offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Ausgaben benutzt werden.

Der König beauftragt gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten eine Verwertungsgesellschaft, die alle Verwertungsgesellschaften oder Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, die in Belgien die in Absatz 1 erwähnte Vergütung verwalten, vertritt, mit Einnahme und Verteilung der Vergütung.]

[Art. XI.318/7 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 2. Mai 2019 (II) (B.S. vom 20. Mai 2019)]

[**Art. XI.318/8** - Der König bestimmt anhand von Kategorien technisch ähnlicher Geräte und Träger, die Er festlegt, ob diese offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Ausgaben benutzt werden, und legt die Modalitäten für Einnahme, Verteilung und Kontrolle dieser Vergütung und den Zeitpunkt, zu dem sie zu entrichten ist, fest.

Der König kann auf einer spezifischen Liste die Kategorien technisch ähnlicher Geräte und Träger bestimmen, die nicht offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Ausgaben benutzt werden und für die keine Vergütung an Verleger für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken ihrer Ausgaben gezahlt werden muss.

Computer beziehungsweise Kategorien von Computern wie vom König bestimmt können nur durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass der Vergütung unterworfen oder in die in Absatz 2 erwähnte spezifische Liste eingetragen werden.

Zu dem Zeitpunkt, an dem der König das Statut der Geräte und Träger bestimmt, legt

Er durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass ebenfalls die in Artikel XI.318/7 erwähnte Vergütung fest.

Diese Vergütung wird pro Kategorie technisch ähnlicher Geräte und Träger festgelegt.

Für Geräte, die offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Ausgaben benutzt werden und einen Träger dauerhaft beinhalten, muss die Vergütung nur einmal entrichtet werden.

Für die Festlegung dieser Vergütung wird vor allem der Tatsache, ob die in den Artikeln I.13 Nr. 7, XI.291 und XV.69 erwähnten technischen Maßnahmen auf die betreffenden Ausgaben angewandt werden, Rechnung getragen.

Die Höhe dieser Vergütung kann alle drei Jahre revidiert werden.

Haben die Bedingungen, die die Festlegung der Höhe der Vergütung gerechtfertigt haben, eine offensichtliche und dauerhafte Veränderung erfahren, kann die Höhe der Vergütung vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren revidiert werden.

Revidiert der König eine Vergütung binnen dem Zeitraum von drei Jahren, begründet Er seine Entscheidung mit den veränderten Ausgangsbedingungen.

Die Tatsache, dass technische Maßnahmen nicht benutzt wurden, darf den in Artikel XI.318/7 erwähnten Anspruch auf Vergütung nicht beeinträchtigen.]

[Art. XI.318/8 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 2. Mai 2019 (II) (B.S. vom 20. Mai 2019)]

[**Art. XI.318/9** - Artikel XI.233 ist entsprechend anwendbar auf die Vergütung von Verlegern für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken ihrer Ausgaben.]

[Art. XI.318/9 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 2. Mai 2019 (II) (B.S. vom 20. Mai 2019)]

[**Art. XI.318/10** - Die vom König gemäß Artikel XI.318/7 bestimmte Verwertungsgesellschaft kann Auskünfte, die zur Ausführung ihres Auftrags gemäß den Artikeln XI.281 und XV.113 erforderlich sind, erhalten bei:

1. der Zoll- und Akzisenverwaltung in Anwendung von Artikel 320 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen,

2. der Mehrwertsteuerverwaltung in Anwendung von Artikel 93*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches vom 3. Juli 1969 und

3. dem Landesamt für soziale Sicherheit gemäß dem Gesetz vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit.]

[Art. XI.318/10 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 2. Mai 2019 (II) (B.S. vom 20. Mai 2019)]

[**Art. XI.318/11** - Unbeschadet der Artikel XI.281 und XV.113 kann die gemäß Artikel XI.318/7 bestimmte Verwertungsgesellschaft der Zoll- und Akzisenverwaltung und der Mehrwertsteuerverwaltung auf deren Antrag hin Auskünfte erteilen.

Unbeschadet der Artikel XI.281 und XV.113 kann die bestimmte Verwertungsgesellschaft folgenden Stellen Auskünfte erteilen und von ihnen erhalten:

1. dem Dienst Überwachung und Vermittlung des FÖD Wirtschaft,
2. den Verwertungsgesellschaften und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die eine ähnliche Tätigkeit im Ausland ausüben, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit.]

[Art. XI.318/11 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 2. Mai 2019 (II) (B.S. vom 20. Mai 2019)]

[**Art. XI.318/12** - Die Bestimmungen von Buch I Kapitel 9, Buch XI Titel 5 und 9, Buch XV und Buch XVII sind entsprechend anwendbar auf die Vergütung von Verlegern für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken ihrer Ausgaben, wobei der Begriff "verwandte Schutzrechte" so zu lesen ist, dass er den "Anspruch der Verleger auf eine Vergütung für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken ihrer Ausgaben" deckt.]

[Art. XI.318/12 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 2. Mai 2019 (II) (B.S. vom 20. Mai 2019)]

TITEL 8 - Topographien von Halbleitererzeugnissen

KAPITEL 1 - Ausschließliches Recht auf eine Topographie eines Halbleitererzeugnisses

Abschnitt 1 - Gegenstand und Inhaber des ausschließlichen Rechts

Art. XI.319 - Der Schöpfer einer Topographie eines Halbleitererzeugnisses hat das ausschließliche und zeitweilige Recht, sie nachzubilden und geschäftlich zu verwerten.

Für die Anwendung des vorliegenden Titels müssen die Begriffe Topographie, Halbleitererzeugnis und geschäftliche Verwertung im Sinne verstanden werden, wie er in der Richtlinie 87/54 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen vorgesehen ist, oder im Sinne jeglicher Änderung, die vom Rat der Europäischen Union in Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 dieser Richtlinie beschlossen wird.

Art. XI.320 - Die Topographie eines Halbleitererzeugnisses wird unter der Voraussetzung geschützt, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Arbeit ihres Schöpfers und in der Halbleiterindustrie nicht alltäglich ist. Besteht die Topographie eines Halbleitererzeugnisses aus Komponenten, die in der Halbleiterindustrie alltäglich sind, so wird sie nur insoweit geschützt, als die Kombination dieser Komponenten in ihrer Gesamtheit die zwei vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt.

Art. XI.321 - Der durch vorliegenden Titel organisierte Schutz gilt nur für die Topographie als solche und nicht für die in der Topographie enthaltenen Konzepte, Verfahren, Systeme, Techniken oder kodierten Informationen.

Art. XI.322 - § 1 - Wird eine Topographie eines Halbleitererzeugnisses von einem Arbeitnehmer in Ausführung seiner Funktion entwickelt, so gilt vorbehaltlich anders lautender Bestimmung der Arbeitgeber als Schöpfer.

§ 2 - Wird eine Topographie eines Halbleitererzeugnisses auf Bestellung entwickelt, so gilt vorbehaltlich anders lautender Bestimmung derjenige, der die Bestellung aufgegeben hat, als Schöpfer.

Art. XI.323 - Der durch vorliegenden Titel organisierte Schutzanspruch ist auf Rechtsnachfolger der Person, die aufgrund des vorliegenden Titels Inhaber dieses Anspruchs ist, übertragbar.

Abschnitt 2 - Staatsangehörigkeits-, Wohnorts- oder Niederlassungsvoraussetzungen

Art. XI.324 - Der durch Artikel XI.319 eingeführte Schutzanspruch gilt für natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind oder die dort ihren gewöhnlichen Wohnort haben.

Der aufgrund von Artikel XI.322 gewährte Schutzanspruch gilt für die in Absatz 1 erwähnten natürlichen Personen und für Gesellschaften oder andere juristische Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben.

Art. XI.325 - Der durch vorliegenden Titel organisierte Schutzanspruch gilt gleichfalls für die in den Artikeln XI.319 und XI.322 erwähnten Personen, die Staatsangehörige anderer Länder als der in Artikel XI.324 Absatz 2 erwähnten Länder sind und die dort ihren gewöhnlichen Wohnort oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben, insofern dies von einem internationalen Vertragswerk vorgesehen oder vom Rat der Europäischen Union beschlossen worden ist.

Art. XI.326 - Soweit ein Schutzanspruch in Anwendung des vorliegenden Abschnitts nicht besteht, gilt der Schutzanspruch auch für die in Artikel XI.324 Absatz 2 genannten Personen, die

a) eine Topographie, die nicht bereits an einem anderen Ort der Welt geschäftlich verwertet worden ist, zuerst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geschäftlich verwertet haben und die

b) vom Verfügungsberechtigten die ausschließliche Zustimmung erhalten haben, die Topographie innerhalb der gesamten Europäischen Union geschäftlich zu verwerten.

Abschnitt 3 - Dauer und Ablauf des ausschließlichen Rechts

Art. XI.327 - § 1 - Das in Artikel XI.319 erwähnte ausschließliche Recht entsteht am Tag der erstmaligen Fixierung oder Kodierung der Topographie.

§ 2 - Das ausschließliche Recht endet zehn Jahre nach dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Topographie erstmals an einem beliebigen Ort der Welt geschäftlich verwertet wurde.

§ 3 - Ist eine Topographie innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn Jahren nach ihrer erstmaligen Fixierung oder Kodierung nicht an einem beliebigen Ort der Welt geschäftlich verwertet worden, so erlischt das aufgrund von § 1 entstandene ausschließliche Recht.

KAPITEL 2 - *Einschränkungen des ausschließlichen Rechts auf eine Topographie eines Halbleitererzeugnisses*

Art. XI.328 - Der Inhaber des Schutzanspruchs in Bezug auf eine Topographie eines Halbleitererzeugnisses kann das durch vorliegenden Titel gewährte ausschließliche Recht auf Nachbildung und geschäftliche Verwertung nicht geltend machen in Hinsicht auf:

a) eine allein zum Zweck der Analyse, der Bewertung oder zu Ausbildungszwecken erfolgende Nachbildung der in der Topographie enthaltenen Konzepte, Verfahren, Systeme oder Techniken oder der Topographie selbst,

b) eine Topographie, die aufgrund einer Analyse und Bewertung einer anderen Topographie gemäß Buchstabe a) geschaffen wurde, sofern die neue Topographie zumindest das Ergebnis der eigenen geistigen Arbeit ihres Schöpfers und in der Halbleiterindustrie nicht alltäglich ist.

Art. XI.329 - § 1 - Wer beim Kauf eines Halbleitererzeugnisses nicht gewusst hat oder keinen hinreichenden Grund zu der Annahme gehabt hat, dass die Topographie dieses Erzeugnisses durch ein in Artikel XI.319 erwähntes ausschließliches Recht geschützt ist, wird nicht daran gehindert, das Erzeugnis geschäftlich zu verwerten.

§ 2 - Der Inhaber des ausschließlichen Rechts kann jedoch verlangen, dass die in § 1 erwähnte Person ihm für Handlungen, die vorgenommen wurden, nachdem sie gewusst hat oder hinreichenden Grund zu der Annahme gehabt hat, dass die Topographie des Halbleitererzeugnisses durch ein ausschließliches Recht geschützt ist, eine Vergütung zahlt, die dem Betrag entspricht, der dem Rechtsinhaber im Rahmen der geschäftlichen Verwertung der Topographie normalerweise hätte zukommen müssen.

Art. XI.330 - Das in Artikel XI.319 erwähnte ausschließliche Recht erstreckt sich nicht auf die geschäftliche Verwertung einer Topographie oder eines Halbleitererzeugnisses, nachdem es von dem Inhaber des ausschließlichen Rechts oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in Verkehr gebracht worden ist.

Art. XI.331 - Ansprüche wegen Verletzung des ausschließlichen Rechts auf eine Topographie eines Halbleitererzeugnisses verjähren in fünf Jahren ab dem Tag, an dem der Verstoß begangen worden ist.

Art. XI.332 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Titels beeinträchtigen nicht die anderen Gesetzesbestimmungen über das geistige Eigentum.

§ 2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Titels beeinträchtigen nicht die Anwendung des Urheberrechts auf Werke, die in dem betreffenden Halbleitererzeugnis fixiert wären.

[TITEL 8/1 - Geschäftsgeheimnisse]

[Unterteilung Titel 8/1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XI.332/1 - Vorliegender Titel dient der Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.]

[Art. XI.332/1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XI.332/2 - § 1 - Die Bestimmungen über Geschäftsgeheimnisse berühren nicht:

1. die Ausübung der Grundrechte, die in den Regeln des internationalen und supranationalen Rechts und der Verfassung verankert sind, insbesondere des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien,

2. die Anwendung von Vorschriften der Europäischen Union oder des nationalen Rechts, nach denen die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses Informationen, auch Geschäftsgeheimnisse, gegenüber der Öffentlichkeit oder den Verwaltungsbehörden oder den Gerichten offenzulegen, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen können,

3. die Anwendung von Vorschriften der Europäischen Union oder des nationalen Rechts, nach denen es den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union oder den nationalen Behörden vorgeschrieben oder gestattet ist, von Unternehmen vorgelegte Informationen offenzulegen, die diese Organe, Einrichtungen oder Behörden in Einhaltung der Pflichten und gemäß den Rechten, die im Recht der Europäischen Union oder im nationalen Recht niedergelegt sind, besitzen,

4. die Autonomie der Sozialpartner und ihr Recht, Kollektivverträge gemäß dem Recht der Europäischen Union, dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten einzugehen.

§ 2 - Die Bestimmungen über die Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie eine Grundlage dafür bieten, die Mobilität der Arbeitnehmer zu beschränken. Was die Ausübung dieser Mobilität anbelangt, so bieten diese Bestimmungen insbesondere keinerlei Grund für:

1. die Beschränkung der Nutzung von Informationen, die kein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Artikels I.17/1 Nr. 1 darstellen, durch die Arbeitnehmer,

2. die Beschränkung der Nutzung von Erfahrungen und Fähigkeiten, die Arbeitnehmer in der normalen Ausübung ihrer Tätigkeit auf ehrliche Weise erworben haben,

3. die Auferlegung zusätzlicher Beschränkungen für Arbeitnehmer in ihren Arbeitsverträgen, die nicht gemäß dem Recht der Europäischen Union oder dem nationalen Recht auferlegt werden.]

[Art. XI.332/2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XI.332/3 - § 1 - Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses gilt als rechtmäßig, wenn das Geschäftsgeheimnis auf eine der folgenden Weisen erlangt wird:

1. unabhängige Entdeckung oder Schöpfung,
2. Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das/der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers der Information befindet, der keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs des Geschäftsgeheimnisses unterliegt,
3. Inanspruchnahme des Rechts der Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertreter auf Information und Anhörung gemäß dem Recht der Europäischen Union, dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten,
4. jede andere Vorgehensweise, die unter den gegebenen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar ist.

§ 2 - Der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gilt insofern als rechtmäßig, als der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung durch das Recht der Europäischen Union oder das nationale Recht vorgeschrieben oder erlaubt ist.]

[Art. XI.332/3 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XI.332/4 - § 1 - Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses gilt als rechtswidrig, wenn er erfolgt durch:

1. unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt,
2. jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar gilt.

§ 2 - Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gilt als rechtswidrig, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, von der sich erweist, dass auf sie eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

1. Sie hat das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben.
2. Sie verstößt gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen.

3. Sie verstößt gegen eine vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses.

§ 3 - Ebenfalls als rechtswidrig gilt der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass sie unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt war, die dieses rechtswidrig im Sinne von § 2 genutzt oder offengelegt hat.

§ 4 - Das Herstellen, Anbieten oder Inverkehrbringen von rechtsverletzenden Produkten oder die Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung von rechtsverletzenden Produkten für diese Zwecke stellt ebenfalls eine rechtswidrige Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses dar, wenn die Person, die diese Tätigkeiten durchführt, wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig im Sinne von § 2 genutzt wurde.]

[Art. XI.332/4 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XI.332/5 - Ein Antrag auf Anwendung von Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen in Bezug auf rechtswidrigen Erwerb oder rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses wird abgelehnt, wenn der angebliche Erwerb oder die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses in einem der folgenden Fälle erfolgt ist:

1. zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit gemäß den Regeln des internationalen und supranationalen Rechts und der Verfassung, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien,

2. zur Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit, sofern der Antragsgegner in der Absicht gehandelt hat, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen,

3. Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Vertreter gemäß dem Recht der Europäischen Union oder dem nationalen Recht, sofern die Offenlegung zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich war,

4. zum Schutz eines durch das Recht der Europäischen Union oder das nationale Recht anerkannten rechtmäßigen Interesses.]

[Art. XI.332/5 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[TITEL 8/2 - Gemeinsame Bestimmungen für die Titel 1 bis 3]

[Unterteilung Titel 8/2 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

[Art. XI.332/6 - Im Falle einer Krise, die die öffentliche Sicherheit einschließlich der öffentlichen Gesundheit betrifft, kann der König die durch oder aufgrund der Titel 1 bis 3 festgelegten Fristen, die während eines vom König bestimmten und mit der Krise zusammenhängenden Zeitraums ablaufen, bis zu einem Datum verlängern, das nach diesem Zeitraum liegen kann.

In dem in Absatz 1 erwähnten Verlängerungsbeschluss legt der König insbesondere Folgendes fest:

1. Datum des Beginns und des Endes des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums,
2. Datum, bis zu dem die Fristen verlängert werden, das nach dem in Absatz 1 erwähnten Zeitraum liegen kann,
3. Fristen, die verlängert werden,
4. Personen in dem Verfahren, für die die Fristen verlängert werden.]

[Art. XI.332/6 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022)]

TITEL 9 - *Zivilrechtliche Aspekte des Schutzes von Eigentumsrechten*

KAPITEL 1 - *Allgemeines*

Art. XI.333 - Vorliegender Titel setzt die Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums um.

KAPITEL 2 - *Beendigung der Verletzung und andere Maßnahmen*

Art. XI.334 - § 1 - Wenn der Richter eine Verletzung eines Erfindungspatents, eines ergänzenden Schutzzertifikats, eines Sortenschutzes, eines Urheberrechts, eines verwandten Schutzrechtes, des Rechts eines Herstellers von Datenbanken oder des Rechts auf eine Topographie eines Halbleitererzeugnisses feststellt, verfügt er gegenüber jedem Verletzer die Beendigung der Verletzung.

Der Richter kann ebenfalls eine Anordnung zur Beendigung der Verletzung gegen Mittelspersonen erlassen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines in Absatz 1 erwähnten Rechts in Anspruch genommen werden.

§ 2 - Unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche der geschädigten Partei aus der Verletzung und ohne Entschädigung irgendwelcher Art kann der Richter auf Antrag der Partei, die befugt ist, eine Klage wegen Nachahmung zu erheben, den Rückruf aus den Vertriebswegen, das endgültige Entfernen aus den Vertriebswegen oder die Vernichtung der rechtsverletzenden Waren und gegebenenfalls der Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren gedient haben, anordnen.

Bei der Prüfung eines in Absatz 1 erwähnten Antrags sind das angemessene Verhältnis zwischen der Schwere der Verletzung und den angeordneten Maßnahmen und die Interessen Dritter zu berücksichtigen.

§ 3 - Wenn der Richter im Rahmen eines Verfahrens eine Verletzung feststellt, kann er auf Antrag der Partei, die befugt ist, eine Klage wegen Nachahmung zu erheben, anordnen, dass der Verletzer der Partei, die diese Klage erhebt, alle ihm bekannten Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen erteilt und ihr alle diesbezüglichen Angaben mitteilt, insofern es sich um eine begründete und die Verhältnismäßigkeit wahrende Maßnahme handelt.

Dieselbe Anordnung kann der Person erteilt werden, die nachweislich rechtsverletzende Ware in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte, nachweislich rechtsverletzende Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch nahm oder nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbrachte.

§ 4 - Der Richter kann anordnen, dass auf Kosten des Verletzers sein Beschluss oder die von ihm erstellte Zusammenfassung während des von ihm festgelegten Zeitraums sowohl außerhalb als auch innerhalb der Niederlassungen des Verletzers angeschlagen wird und dass sein Urteil oder dessen Zusammenfassung in Zeitungen oder sonst irgendwie veröffentlicht wird.

KAPITEL 3 - *Ersatz des durch Nachahmung verursachten Schadens*

Art. XI.335 - § 1 - Unbeschadet des Paragraphen 3 hat die geschädigte Partei Anrecht auf Ersatz von Schäden, die sie wegen Verletzung eines in Artikel XI.334 § 1 Absatz 1 erwähnten Rechts erlitten hat.

§ 2 - Wenn der Umfang der Rechtsverletzung auf keine andere Weise bestimmt werden kann, kann der Richter als Schadenersatz auf angemessene und gerechte Weise einen Pauschalbetrag festlegen.

Der Richter kann anordnen, dass der klagenden Partei die rechtsverletzenden Waren und gegebenenfalls die Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren gedient haben und die noch im Besitz des Beklagten sind, als Schadenersatz ausgehändigt werden. Wenn der Wert dieser Waren, Materialien und Geräte den Umfang des tatsächlichen Schadens überschreitet, legt der Richter die vom Kläger zu entrichtende Zuzahlung fest.

Bei bösem Glauben kann der Richter als Schadenersatz die Abtretung des gesamten infolge der Rechtsverletzung erzielten Gewinns beziehungsweise eines Teils davon und diesbezügliche Rechnungslegung anordnen. Für die Festlegung des abzutretenden Gewinns werden nur direkt an die betreffenden Verletzungshandlungen gebundene Kosten abgezogen.

§ 3 - Bei bösem Glauben kann der Richter zugunsten des Klägers die Einziehung der rechtsverletzenden Waren aussprechen und gegebenenfalls der Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren gedient haben und die noch im Besitz des Beklagten sind. Wenn die Waren, Materialien und Geräte nicht mehr im Besitz des Beklagten sind, kann der Richter eine Summe, die dem für die verkauften Waren, Materialien und Geräte erhaltenen Preis entspricht, bewilligen. Die so ausgesprochene Einziehung wird nach Verhältnis des Einziehungswerts auf den Schadenersatz angerechnet.]

KAPITEL 4 - *Klage in Bezug auf die Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Urheberrechts, der verwandten Schutzrechte und des Rechts der Hersteller von Datenbanken*

[**Art. XI.336** - § 1 - Ungeachtet des in Artikel XI.291 und Artikel XI.316 vorgesehenen Rechtsschutzes sind der Präsident des Gerichts Erster Instanz und der Präsident des [Unternehmensgerichts] in Angelegenheiten, die zum jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte gehören, befugt, Verstöße gegen Artikel XI.291 §§ 2 und 4 und Artikel XI.316 §§ 2 und 5 festzustellen und je nach Fall:

1. im Bereich des Urheberrechts und ähnlicher Rechte:

a) [entweder die Anspruchsberechtigten anzuweisen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Ausnahmen, die in Artikel XI.190 Nr. 5, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20 und 21, Artikel XI.191 § 1 Nr. 1 und 5, Artikel XI.191/1 § 1 Nr. 3, 4, 5, 7 und 8, Artikel XI.191/2 § 1 Nr. 1 bis 4, Artikel XI.192 § 1 Absatz 2, Artikel XI.217 Nr. 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19 und 20, Artikel XI.217/1 Nr. 3, 4, 6 und 7, Artikel XI.218 § 1 Absatz 2, Artikel XI.299 §§ 4 bis 7 und Artikel XI.310 §§ 2 bis 5 oder den vom König gemäß Artikel XI.291 § 2 Absatz 2 festgelegten Bestimmungen vorgesehen sind, diese Ausnahmen nutzen können, soweit der Begünstigte rechtmäßig Zugang zu dem geschützten Werk oder der geschützten Leistung hat,]

b) oder den Anspruchsberechtigten aufzuerlegen, die technischen Schutzmaßnahmen Artikel XI.291 § 4 anzupassen,

2. im Bereich des Rechts der Hersteller von Datenbanken:

a) entweder die Hersteller von Datenbanken anzuweisen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Ausnahmen, die in Artikel XI.310 Absatz 1 Nr. 2 und 3 vorgesehen sind, diese Ausnahmen nutzen können, soweit der Begünstigte rechtmäßig Zugang zur Datenbank hat,

b) oder den Herstellern von Datenbanken aufzuerlegen, die technischen Schutzmaßnahmen Artikel XI.316 § 5 anzupassen.

§ 2 - Die Klage, die auf § 1 beruht, wird eingereicht auf Antrag:

1. der Interessehabenden,

2. des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Urheberrecht gehört,

3. eines Berufsverbands oder überberuflichen Verbands mit Rechtspersönlichkeit,

4. einer Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zur Verteidigung der Verbraucherinteressen, sofern sie im Verbraucherrat vertreten ist oder vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Urheberrecht gehört, gemäß Kriterien zugelassen ist, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt worden sind.

[Die in den Nummern 3 und 4 erwähnten Vereinigungen und Verbände können] zur Verteidigung ihrer in der Satzung definierten kollektiven Interessen vor Gericht treten.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Klage wird im Eilverfahren eingeleitet und untersucht.

Sie kann gemäß den Artikeln 1034^{ter} bis 1034^{sexies} des Gerichtsgesetzbuches durch eine kontradiktorische Antragschrift eingereicht werden.

Der Präsident des Gerichts Erster Instanz oder der Präsident des [Unternehmensgerichts] kann anordnen, dass auf Kosten des Zuwiderhandelnden sein Beschluss oder die von ihm erstellte Zusammenfassung während des von ihm festgelegten Zeitraums sowohl innerhalb als auch außerhalb der Niederlassungen des Zuwiderhandelnden angeschlagen wird und in Zeitungen oder sonst irgendwie veröffentlicht wird.

Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar ungeachtet irgendeines Rechtsmittels und ohne Sicherheitsleistung.

[...]

[Art. XI.336 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 12. Juni 2014, Err. vom 27. Juni 2014); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe a) ersetzt durch Art. 86 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 154 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 3 Abs. 5 aufgehoben durch Art. 33 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

[TITEL 9/1 - Zivilrechtliche Aspekte des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen]

[Unterteilung Titel 9/1 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[KAPITEL 1 - Allgemeines]

[Unterteilung Kapitel 1 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XI.336/1 - Vorliegender Titel dient der Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.]

[Art. XI.336/1 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[KAPITEL 2 - Einstellung rechtswidriger Praktiken und andere Maßnahmen]

[Unterteilung Kapitel 2 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XI.336/2 - Inhaber von Geschäftsgeheimnissen sind berechtigt, die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen, um einen rechtswidrigen Erwerb oder eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung ihres Geschäftsgeheimnisses zu verhindern oder eine Entschädigung zu erlangen.]

[Art. XI.336/2 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XI.336/3 - § 1 - Stellt der Richter einen rechtswidrigen Erwerb oder eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses fest, so kann er auf Antrag des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses gegen den Rechtsverletzer eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen erlassen:

1. Einstellung oder gegebenenfalls Verbot des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses,

2. Verbot des Herstellens, Anbietens, Vermarktens oder der Nutzung rechtsverletzender Produkte oder der Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung rechtsverletzender Produkte für diese Zwecke,

3. Rückruf der rechtsverletzenden Produkte vom Markt,

4. Beseitigung der rechtsverletzenden Qualität der rechtsverletzenden Produkte,

5. Vernichtung der rechtsverletzenden Produkte oder gegebenenfalls ihre Marktrücknahme unter der Voraussetzung, dass der Schutz des in Frage stehenden Geschäftsgeheimnisses durch diese Marktrücknahme nicht beeinträchtigt wird,

6. Vernichtung der Gesamtheit oder eines Teils der Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder elektronischen Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder verkörpern, oder gegebenenfalls Herausgabe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder elektronischen Dateien an den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses.

§ 2 - Wenn der Richter anordnet, dass rechtsverletzende Produkte aus dem Markt entfernt werden, kann er auf Antrag des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses anordnen, dass die Produkte dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses oder wohltätigen Organisationen übergeben werden.

§ 3 - Die in § 1 Nr. 3 bis 6 erwähnten Maßnahmen werden auf Kosten des Rechtsverletzers durchgeführt, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, hiervon abzusehen.

§ 4 - Die in vorliegendem Artikel erwähnten Maßnahmen ergehen unbeschadet des etwaigen Schadenersatzes, der dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses möglicherweise aufgrund des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses zu zahlen ist.]

[Art. XI.336/3 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[**Art. XI.336/4** - § 1 - Bei der Prüfung einer Klage auf Erlass gerichtlicher Anordnungen und von Abhilfemaßnahmen nach Artikel XI.336/3 und bei der Beurteilung von deren Verhältnismäßigkeit trägt der Richter den besonderen Umständen des Falls Rechnung, einschließlich gegebenenfalls:

1. des Wertes oder anderer spezifischer Merkmale des Geschäftsgeheimnisses,
2. der Maßnahmen, die zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses getroffen werden,
3. des Verhaltens des Rechtsverletzers bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses,
4. der Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses,
5. der rechtmäßigen Interessen der Parteien und der Auswirkungen, die die Gewährung oder Ablehnung der Maßnahmen für die Parteien haben könnte,
6. der rechtmäßigen Interessen Dritter,
7. des öffentlichen Interesses und
8. des Schutzes der Grundrechte.

Falls der Richter die Dauer der in Artikel XI.336/3 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Maßnahmen begrenzt, muss die Dauer ausreichen, um sämtliche kommerziellen oder

wirtschaftlichen Vorteile zu beseitigen, die der Rechtsverletzer aus dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses gezogen haben könnte.

§ 2 - Die in Artikel XI.336/3 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Maßnahmen werden auf Antrag der Person, die diesen Maßnahmen unterliegt, zurückgerufen oder auf andere Weise unwirksam gemacht, wenn die fraglichen Informationen aus Gründen, die diese Person weder unmittelbar noch mittelbar zu vertreten hat, nicht mehr die in Artikel I.17/1 Nr. 1 erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 - Auf Antrag der Person, der die in Artikel XI.336/3 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden können, kann das Gericht anordnen, dass anstelle der Anwendung dieser Maßnahmen ein finanzieller Ausgleich an den Geschädigten zu zahlen ist, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Zum Zeitpunkt der Nutzung oder Offenlegung wusste die betreffende Person nicht und hätte unter den gegebenen Umständen nicht wissen müssen, dass sie über eine andere Person in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt ist, die dieses Geschäftsgeheimnis rechtswidrig genutzt oder offengelegt hat.

2. Bei Durchführung der betreffenden Maßnahmen würde der betreffenden Person ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen.

3. Die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an die geschädigte Partei erscheint als angemessene Entschädigung.

Wird anstelle einer Maßnahme gemäß Artikel XI.336/3 § 1 Nr. 1 und 2 ein finanzieller Ausgleich angeordnet, so darf dieser die Höhe der Lizenzgebühren nicht übersteigen, die zu zahlen gewesen wären, wenn die betreffende Person um die Erlaubnis ersucht hätte, das in Frage stehende Geschäftsgeheimnis für den Zeitraum zu nutzen, für den die Nutzung des Geschäftsgeheimnisses hätte untersagt werden können.]

[Art. XI.336/4 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[KAPITEL 3 - Ersatz für den durch rechtswidrigen Erwerb oder rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses entstandenen Schaden]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XI.336/5 - § 1 - Inhaber von Geschäftsgeheimnissen haben Anspruch auf Ersatz für Schaden, der ihnen durch den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses entstanden ist.

§ 2 - Wenn der Umfang des Schadens auf keine andere Weise bestimmt werden kann, kann der Richter den Schadenersatz auf angemessene und gerechte Weise als Pauschalbetrag festlegen.

§ 3 - Auf Antrag des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses kann der Richter anordnen, dass dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die rechtsverletzenden Produkte und

gegebenenfalls die Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Produkte gedient haben und die noch im Besitz des Beklagten sind, als Schadenersatz ausgehändigt werden. Wenn der Wert dieser Produkte, Materialien und Geräte den Umfang des tatsächlichen Schadens überschreitet, legt der Richter die vom Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zu entrichtende Zuzahlung fest.]

[Art. XI.336/5 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

TITEL 10 - Gerichtliche Aspekte des Schutzes von Eigentumsrechten [und Geschäftsgeheimnissen]

[Überschrift von Titel 10 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

KAPITEL 1 - Zuständigkeit im Bereich der Erfindungspatente und der ergänzenden Schutzzertifikate

[Art. XI.337 - § 1 - [Unbeschadet der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts wie in Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht erwähnt erkennt [das Unternehmensgericht] von Brüssel über Anträge in Bezug auf Patente oder ergänzende Schutzzertifikate, ungeachtet des Betrags, um den es im Antrag geht [...].]

§ 2 - Von Rechts wegen nichtig sind Vereinbarungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen stehen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels verhindern jedoch nicht, dass Streitfälle in Bezug auf das Eigentum an einer Patentanmeldung oder einem Patent, die Gültigkeit oder Verletzung eines Patents oder die Festlegung der in Artikel XI.35 erwähnten Entschädigung wie auch in Bezug auf Patentlizenzen, die keine Zwangslizenzen sind, vor ein Schiedsgericht gebracht werden.

§ 3 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 sind entsprechend anwendbar auf ergänzende Schutzzertifikate.]

[Art. XI.337 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 12. Juni 2014, Err. vom 27. Juni 2014); § 1 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 19. Dezember 2017 (B.S. vom 28. Dezember 2017) und abgeändert durch Art. 195 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. XI.338 - § 1 - Der beurkundende Gerichtsvollzieher übermittelt dem Amt sofort eine Abschrift der Zustellungsurkunde einer Entscheidung über eine Gesamt- oder Teilnichtigkeit eines Patents oder eines ergänzenden Schutzzertifikats auf der Grundlage von Artikel XI.57.

§ 2 - Das Amt kann bei der Kanzlei des [Unternehmensgerichts] von Brüssel fragen, ob gegen diese Entscheidung noch Einspruch erhoben oder Berufung oder Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann.

Bestätigt der Generalprokurator, dass Einspruch, Berufung oder Kassationsbeschwerde nicht mehr möglich sind, so trägt das Amt innerhalb eines Monats nach Empfang dieser Bestätigung den Tenor dieser Entscheidung in die Patentakte ein und vermerkt die Entscheidung im Register.]

[Art. XI.338 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[KAPITEL 2 - Zuständigkeit im Bereich Recht auf Sortenschutz

[Kapitel 2 mit Art. XI.339 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 12. Juni 2014, Err. vom 27. Juni 2014)]

Art. XI.339 - [Die Unternehmensgerichte] erkennen über Anträge in Bezug auf die Anwendung von Titel 3, ungeachtet des Betrags, um den es im Antrag geht [...].

Entsteht der Streitfall während der behördlichen Untersuchung des Antrags auf Erteilung des Sortenschutzes, kann das Amt auf Antrag einer Partei des Gerichtsverfahrens die Erteilung des Rechts bis zur Entscheidung des Gerichts aussetzen.]

[Art. XI.339 Abs. 1 abgeändert durch Art. 196 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[KAPITEL 3 - [...]]

[Kapitel 3 mit den Artikeln XI.340 und XI.341 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 12. Juni 2014, Err. vom 27. Juni 2014) und aufgehoben durch Art. 34 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

Art. XI.340 - XI.341 - [...]]

[KAPITEL 4 - Zuständigkeit im Bereich von Topographien von Halbleitererzeugnissen

[Kapitel 4 mit Art. XI.342 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Art. XI.342 - § 1 - [Die Unternehmensgerichte] erkennen über Anträge in Bezug auf die Anwendung von Titel 8, ungeachtet des Betrags, um den es im Antrag geht [...].

§ 2 - Nur folgende Gerichte sind zuständig, um über den in § 1 erwähnten Antrag zu erkennen:

1. das am Sitz des Appellationshofes ansässige Gericht, in dessen Bereich der Verstoß begangen worden ist, oder, nach Wahl des Klägers, das am Sitz des Appellationshofes ansässige Gericht, in dessen Bereich der Beklagte oder einer der Beklagten seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat,

2. das am Sitz des Appellationshofes ansässige Gericht, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat, wenn der Beklagte oder einer der Beklagten keinen Wohnsitz oder Wohnort im Königreich hat.

§ 3 - Vor oder nach Entstehung einer Streitsache getroffene Vereinbarungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 des vorliegenden Artikels stehen, sind von Rechts wegen nichtig.

Die Bestimmung von Absatz 1 steht jedoch der Vorlage der in vorliegendem Artikel erwähnten Streitsache zur Schiedsentscheidung nicht im Wege. In Abweichung von Artikel 630 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmen die Parteien den Ort der Schiedsentscheidung.]

[Art. XI.342 § 1 abgeändert durch Art. 197 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[KAPITEL 4/1 - Zuständigkeit und Verfahrensbestimmungen im Bereich der
Geschäftsgeheimnisse]

[Unterteilung Kapitel 4/1 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XI.342/1 - § 1 - Unbeschadet der Zuständigkeiten des Arbeitsgerichts erkennt das Handelsgericht über Anträge in Bezug auf den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, ungeachtet des Betrags, um den es im Antrag geht, auch wenn die Parteien keine Unternehmen sind.

§ 2 - Nur folgende Gerichte sind zuständig, um über den in § 1 erwähnten Antrag zu erkennen:

1. das am Sitz des Appellationshofes ansässige Gericht, in dessen Bereich der rechtswidrige Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung begangen worden ist, oder, nach Wahl des Klägers, das am Sitz des Appellationshofes ansässige Gericht, in dessen Bereich der Beklagte oder einer der Beklagten seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat,

2. das am Sitz des Appellationshofes ansässige Gericht, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat, wenn der Beklagte oder einer der Beklagten keinen Wohnsitz oder Wohnort im Königreich hat.

§ 3 - Von Rechts wegen nichtig sind Vereinbarungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 stehen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels verhindern jedoch nicht, dass Streitfälle in Bezug auf den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses vor ein Schiedsgericht gebracht werden.]

[Art. XI.342/1 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XI.342/2 - Unbeschadet des Artikels 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge und des Artikels XVII.5 verjähren Klagen in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse in fünf Jahren.

Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Kläger Kenntnis erlangt:

1. des Verhaltens und der Tatsache, dass dieses Verhalten einen rechtswidrigen Erwerb oder eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses darstellt, und

2. der Identität des Rechtsverletzers.

In Absatz 1 erwähnte Klagen verjähren in jedem Fall in zwanzig Jahren ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der rechtswidrige Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung erfolgt ist.]

[Art. XI.342/2 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[**Art. XI.342/3** - § 1 - Im Rahmen von Gerichtsverfahren infolge eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses kann der Richter auf Antrag des Klägers anordnen, dass auf Kosten des Rechtsverletzers seine Entscheidung oder die von ihm erstellte Zusammenfassung während des von ihm festgelegten Zeitraums sowohl außerhalb als auch innerhalb der Niederlassungen des Rechtsverletzers angeschlagen wird und dass sein Urteil oder dessen Zusammenfassung in Zeitungen oder sonst irgendwie veröffentlicht wird.

Die in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen erfolgen unter Einhaltung der Bestimmungen über die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen wie in Artikel 871*bis* des Gerichtsgesetzbuches festgelegt.

§ 2 - Bei der Entscheidung, ob der Richter eine Maßnahme gemäß § 1 anordnet, und bei der Bewertung ihrer Verhältnismäßigkeit berücksichtigt der Richter gegebenenfalls den Wert des Geschäftsgeheimnisses, das Verhalten des Rechtsverletzers bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, die Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses und die Wahrscheinlichkeit einer weiteren rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses durch den Rechtsverletzer.

Der Richter berücksichtigt auch, ob die Informationen über den Rechtsverletzer die Identifizierung einer natürlichen Person ermöglichen würden und, falls ja, ob die Veröffentlichung dieser Informationen gerechtfertigt wäre, insbesondere angesichts des etwaigen Schadens, den eine solche Maßnahme der Privatsphäre und dem Ruf des Rechtsverletzers zufügen kann.]

[Art. XI.342/3 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[KAPITEL 5 - *Gemeinsame Bestimmung*

[Kapitel 5 mit Art. XI.343 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Art. XI.343 - [Die Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte, die eine Entscheidung, einen Beschluss, einen Entscheid oder ein Urteil aufgrund von vorliegendem Buch oder Buch XVII Titel 1 Kapitel 4 erlassen, übermitteln dem Amt spätestens acht Tage nach dem Datum, an dem die Entscheidung, der Beschluss, der Entscheid oder das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, oder nach dem Datum, an dem Berufung, Einspruch oder Kassationsbeschwerde eingelegt worden ist, unentgeltlich eine Abschrift der Entscheidung, des Beschlusses, des Entscheids oder des Urteils. Es wird vermerkt, dass die Entscheidung, der Beschluss, der Entscheid oder das Urteil formell rechtskräftig ist oder dass Berufung, Einspruch oder Kassationsbeschwerde eingelegt worden ist.]

Dieselbe Verpflichtung gilt auch für Schiedsgerichte.]

[Art. XI.343 Abs. 1 ersetzt durch Art. 35 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

[BUCH XII - RECHT DER ELEKTRONISCHEN WIRTSCHAFT

[Buch XII mit dem Titel I und den Artikeln XII.1 bis XII.4 und XII.6 bis XII.23 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 15. Dezember 2013 (I) (B.S. vom 14. Januar 2014)]

TITEL 1 - Bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft

KAPITEL 1 - Vorhergehende Bestimmungen

Art. XII.1 - § 1 - Die Kapitel 1 bis 6 des vorliegenden Titels setzen die Bestimmungen der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt um.

Kapitel 4 setzt ferner die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation [und der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004] teilweise um.

Kapitel 7 setzt die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten um.

§ 2 - Vorliegender Titel regelt bestimmte juristische Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft.

Es findet keine Anwendung auf:

1. den Bereich der Besteuerung,
2. Fragen über die Dienste der Informationsgesellschaft, die durch die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen über den Schutz des Privatlebens und die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt werden,
3. Fragen über Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen,
4. folgende Tätigkeiten der Dienste der Informationsgesellschaft:
 - a) Tätigkeiten von Notaren, soweit diese eine unmittelbare und besondere Verbindung zur Ausübung öffentlicher Befugnisse aufweisen,
 - b) Vertretung eines Mandanten und Verteidigung seiner Interessen vor Gericht,

c) Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten.

[Art. XII.1 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

KAPITEL 2 - Grundsätze

Abschnitt 1 - Grundsatz der Niederlassungsfreiheit

Art. XII.2 - Die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft sind nicht zulassungspflichtig und unterliegen keiner sonstigen Anforderung gleicher Wirkung.

Absatz 1 gilt unbeschadet der Zulassungsverfahren, die nicht speziell und ausschließlich Dienste der Informationsgesellschaft betreffen oder die durch die in Titel III des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen vorgesehenen Zulassungsverfahren geregelt sind.

Abschnitt 2 - Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs

Art. XII.3 - Die Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft durch einen auf dem belgischen Staatsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter muss den in Belgien anwendbaren Anforderungen genügen.

Der freie Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft auf belgischem Staatsgebiet, die durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, ist nicht aufgrund der in Belgien oder in anderen Ländern anwendbaren Anforderungen eingeschränkt.

Die Absätze 1 und 2 beziehen sich auf spezifische oder allgemeine Anforderungen in Bezug auf die Dienste der Informationsgesellschaft und die Anbieter dieser Dienste. Sie beziehen sich nicht auf die Anforderungen in Bezug auf Waren als solche, ihre materielle Lieferung oder Dienste, die nicht auf elektronischem Wege erbracht werden.

Abschnitt 3 - Abweichungen vom Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs

Art. XII.4 - In Abweichung von Artikel XII.3 [sind Buch II Titel II Kapitel V Abschnitt 2 bis 4 und Buch III Titel I des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen anwendbar].

In Abweichung von Artikel XII.3 ist Werbung für die Vermarktung von Anteilen der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die in Artikel 105 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte erwähnt sind, den Rechtsvorschriften des Vermarktungslandes unterworfen.

Artikel XII.3 findet keine Anwendung:

1. auf die Freiheit der Rechtswahl für Vertragsparteien,
2. auf vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge,

3. auf Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Rechte in Bezug auf Topographien von Halbleitererzeugnissen, Schutzrechte sui generis in Bezug auf Datenbanken, gewerbliche Schutzrechte,

4. in Bezug auf die formale Gültigkeit von Verträgen, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, sofern diese Verträge nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sich die Immobilie befindet, zwingenden Formvorschriften unterliegen,

5. in Bezug auf die Zulässigkeit nicht angeforderter Werbung mittels elektronischer Post.

[Art. XII.4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 754 des G. vom 13. März 2016 (B.S. vom 23. März 2016, Err. vom 8. April 2016)]

[Art. XII.5 - § 1 - Unter den in den Paragraphen 2 bis 5 erwähnten Bedingungen legt der König in Abweichung von den Bestimmungen des Artikels XII.3 die Modalitäten fest, nach denen die Behörden, die Er bestimmt, spezifische Maßnahmen zur Einschränkung des freien Verkehrs eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter erbracht wird, ergreifen können.

§ 2 - Die in den Paragraphen 1 und 6 erwähnten Maßnahmen müssen:

1. aus einem der folgenden Gründe erforderlich sein:

- Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Staatsangehörigkeit und von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen,

- Schutz der Volksgesundheit,

- Schutz der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,

- Schutz der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern,

2. einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft betreffen, der die unter Nr. 1 genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt,

3. in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzzielen stehen.

§ 3 - Unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Schritten im Rahmen einer Ermittlung oder einer gerichtlichen Untersuchung, müssen die in § 1 erwähnten Behörden vor Ergreifen jeglicher Maßnahme den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der betreffende Diensteanbieter niedergelassen ist, auffordern, die zur Gewährleistung der in § 2 Nr. 1 erwähnten Schutzziele erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 - Leistet der betreffende Mitgliedstaat dieser Aufforderung nicht Folge oder ergreift er keine ausreichenden Maßnahmen, teilen die in § 1 erwähnten Behörden dies dem Untersuchungsrichter des Gerichtsbezirks Brüssel mit.

Sie informieren zuerst die Europäische Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat über ihr Vorhaben.

§ 5 - In dringlichen Fällen und unter den in § 2 erwähnten Bedingungen können die in § 1 erwähnten Behörden den Untersuchungsrichter unmittelbar informieren, vorausgesetzt, sie setzen die Europäische Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich davon in Kenntnis.

§ 6 - Wird der Untersuchungsrichter gemäß den Bestimmungen von § 2 und von § 4 oder § 5 von den in § 1 erwähnten Behörden informiert, kann er durch einen mit Gründen versehenen Beschluss die Diensteanbieter anweisen, in den Grenzen und für die Dauer, die er bestimmt und die einen Monat nicht übersteigen darf, das Kommunikationsmittel, das zur Ausführung der Handlungen dient, die die Gewährleistung der in § 2 Nr. 1 erwähnten Schutzziele gefährden oder gefährden können, dem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter nicht mehr zur Verfügung zu stellen, wenn sie dazu in der Lage sind.

Der Untersuchungsrichter kann die Wirkung seines Beschlusses ein oder mehrere Male verlängern; er muss sie beenden, sobald die Umstände, die ihn rechtfertigen, nicht mehr gegeben sind.]

[Art. XII.5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 26. Dezember 2013 (II) (B.S. vom 14. Januar 2014)]

KAPITEL 3 - *Information und Transparenz*

Art. XII.6 - § 1 - Unbeschadet der anderen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Informationsanforderungen gewährleistet jeder Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, dass zumindest folgende Informationen für die Nutzer und zuständigen Behörden leicht, unmittelbar und ständig verfügbar sind:

1. sein Name oder sein Gesellschaftsname,
2. geographische Anschrift, unter der der Diensteanbieter sich niedergelassen hat,
3. Angaben, die es ermöglichen, schnell mit ihm Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner Adresse der elektronischen Post,
4. gegebenenfalls Unternehmensnummer,
5. soweit für die Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
6. hinsichtlich reglementierter Berufe:
 - a) Berufsverband oder Berufsorganisation, dem oder der der Diensteanbieter angehört,
 - b) Berufsbezeichnung und Staat, in der sie verliehen worden ist,
 - c) eine Verweisung auf die anwendbaren berufsrechtlichen Regeln und Angaben dazu, wie sie zugänglich sind,
7. in Fällen, in denen der Diensteanbieter Tätigkeiten ausübt, die der Mehrwertsteuer unterliegen, in Artikel 50 des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnte Identifikationsnummer,
8. Verhaltenskodizes, denen er sich unterwirft, einschließlich Informationen darüber, wie diese Kodizes auf elektronischem Wege zugänglich sind.

§ 2 - Unbeschadet der anderen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Preisauszeichnung sind Preise, soweit Dienste der Informationsgesellschaft auf Preise Bezug nehmen, klar und unzweideutig ausgewiesen, und wird insbesondere angegeben, ob Steuern und Versandkosten in den Preisen enthalten sind.

Art. XII.7 - § 1 - Unbeschadet der anderen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Informationsanforderungen erteilt der Diensteanbieter zumindest folgende Informationen klar, verständlich und unzweideutig, bevor der Nutzer des Dienstes auf elektronischem Wege eine Bestellung aufgibt:

1. für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehende Sprachen,
2. einzelne technische Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen,
3. technische Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern vor Aufgabe der Bestellung,

4. Angaben dazu, ob der Vertragstext nach Vertragsabschluss vom Diensteanbieter gespeichert wird und ob er zugänglich sein wird.

§ 2 - Die Vertragsbestimmungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen dem Nutzer so zur Verfügung gestellt werden, dass er sie speichern und reproduzieren kann.

Art. XII.8 - Vor Aufgabe der Bestellung stellt der Diensteanbieter dem Nutzer angemessene technische Mittel zur Verfügung, mit denen er Eingabefehler erkennen und korrigieren kann.

Art. XII.9 - Gibt der Nutzer auf elektronischem Wege eine Bestellung auf, gelten folgende Grundsätze:

1. Der Diensteanbieter bestätigt den Eingang der Bestellung des Nutzers unverzüglich auf elektronischem Wege.

2. Die Empfangsbestätigung enthält unter anderem eine Zusammenfassung der Bestellung.

3. Bestellung und Empfangsbestätigung gelten als eingegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie abrufen können.

Art. XII.10 - Parteien, die nicht Verbraucher sind, können durch Vereinbarung von den Bestimmungen der Artikel XII.6 § 1 Nr. 8, XII.7 § 1, XII.8 und XII.9 abweichen.

Die Bestimmungen der Artikel XII.6 § 1 Nr. 8, XII.7 § 1, XII.8 und XII.9 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Verträge, die ausschließlich durch Austausch von elektronischer Post geschlossen werden.

Art. XII.11 - In Bezug auf Verbraucher obliegt es dem Diensteanbieter zu beweisen, dass er den in den Artikeln XII.6 bis XII.9 vorgesehenen Anforderungen gerecht geworden ist.

KAPITEL 4 - Werbung

Art. XII.12 - Unbeschadet der anderen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Informationsanforderungen erfüllt Werbung, die Bestandteil eines Dienstes der Informationsgesellschaft ist oder einen solchen Dienst darstellt, folgende Bedingungen:

1. Sofort nach ihrem Eingang ist Werbung in Anbetracht ihrer globalen Wirkung einschließlich ihrer Präsentation klar als solche zu erkennen. Andernfalls trägt sie lesbar, sichtbar und unzweideutig den Vermerk "Werbung".

2. Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag Werbung gemacht wird, ist klar identifizierbar.

3. Angebote zur Verkaufsförderung, wie Ankündigungen von Preisnachlässen und Kopplungsgeschäfte, sind klar als solche erkennbar und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme sind leicht zugänglich und klar und unzweideutig angegeben.

4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele sind klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen sind leicht zugänglich und klar und unzweideutig angegeben.

Art. XII.13 - § 1 - Die Verwendung der elektronischen Post zu Werbezwecken ist ohne vorherige, freie, besondere und informierte Zustimmung des Empfängers der Nachrichten verboten.

Auf gemeinsamen Vorschlag des Ministers und des für Justiz zuständigen Ministers kann der König Ausnahmen zu dem in Absatz 1 vorgesehenen Verbot vorsehen.

§ 2 - Bei der Versendung von Werbung per elektronische Post muss der Diensteanbieter:

1. eine klare und verständliche Information über das Recht, sich für die Zukunft dem Erhalt von Werbung zu widersetzen, übermitteln,

2. ein geeignetes Mittel angeben und zur Verfügung stellen, um dieses Recht auf elektronischem Wege wirksam auszuüben.

Auf gemeinsamen Vorschlag des Ministers und des für Justiz zuständigen Ministers legt der König die Modalitäten fest, nach denen Diensteanbieter den Wunsch des Empfängers, keine Werbung per elektronische Post mehr zu erhalten, befolgen.

§ 3 - Bei der Versendung von Werbung per elektronische Post ist Folgendes verboten:

1. die elektronische Adresse oder die Identität eines Dritten zu benutzen,

2. Informationen, die es ermöglichen, den Ausgangsort der Mitteilung der elektronischen Post oder ihren Übermittlungsweg zu erkennen, zu fälschen oder zu verschleiern,

3. den Empfänger von Mitteilungen aufzufordern, Websites zu besuchen, die gegen Artikel XII.12 verstoßen.

§ 4 - Der Beweis, dass Werbung per elektronische Post angefordert wurde, obliegt dem Diensteanbieter.

Art. XII.14 - Werbung, die Bestandteil eines von einem Angehörigen eines reglementierten Berufs angebotenen Dienstes der Informationsgesellschaft ist oder einen solchen Dienst darstellt, ist gestattet, soweit die berufsrechtlichen Regeln, insbesondere zur Wahrung von Unabhängigkeit, Würde und Ehre des Berufs, des Berufsgeheimnisses und eines lauten Verhaltens gegenüber Kunden und Berufskollegen, eingehalten werden.

KAPITEL 5 - Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege

Art. XII.15 - § 1 - Gesetzliche oder verordnungsrechtliche Formvorschriften in Bezug auf Vertragsabschlüsse gelten für den elektronischen Vertragsabschluss als erfüllt, wenn den funktionellen Qualitätsmerkmalen dieser Vorschriften entsprochen wird.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 muss Folgendes berücksichtigt werden:

- [Die Notwendigkeit der Schriftform wird durch eine Gesamtheit alphabetischer Zeichen oder sonstiger verständlicher Zeichen auf einem Träger erfüllt, der den Zugang zu diesen Zeichen während eines dem Verwendungszweck angemessenen Zeitraums ermöglicht und die Integrität dieser Zeichen, unabhängig vom Träger und von den Übermittlungsmodalitäten, wahrt.]

- Der ausdrücklichen oder stillschweigenden Signaturpflicht wird entsprochen, wenn die [in Artikel 3 Nr. 10 der Verordnung 910/2014] [oder in Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung 910/2014] vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden.

- Der Anforderung eines handschriftlichen Vermerks der Person, die die Verpflichtung eingeht, kann durch jedes Verfahren entsprochen werden, das gewährleistet, dass der Vermerk von dieser Person stammt.

[Art. XII.15 § 2 einziger Absatz erster Gedankenstrich ersetzt durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); § 2 einziger Absatz zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 46 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015), Art. 30 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016) und Art. 8 Nr. 2 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. XII.16 - [Unter der Voraussetzung, dass die zuständigen Gerichtshöfe und Gerichte feststellen, dass es praktische Hindernisse für die Erfüllung einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Formvorschrift im Rahmen eines Vertragsabschlusses auf elektronischem Wege gibt, können sie Artikel XII.15 nicht anwenden] auf Verträge, die zu einer der folgenden Kategorien gehören:

1. Verträge, die Rechte an Immobilien mit Ausnahme von Mietrechten begründen oder übertragen,

2. Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist,

3. Bürgschaftsverträge und Verträge über Sicherheiten, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit eingegangen werden,

4. Verträge im Bereich des Familienrechts oder des Erbrechts.

[Art. XII.16 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 9 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

KAPITEL 6 - *Verantwortlichkeit der Vermittler*

Abschnitt 1 - Reine Durchleitung

Art. XII.17 - Im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, ist der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich, sofern er:

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
3. die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinne von Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

Abschnitt 2 - Caching in Form einer zeitlich begrenzten Kopie von Daten

Art. XII.18 - Im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, ist der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung verantwortlich, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, wenn folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

1. Der Diensteanbieter verändert die Information nicht.
2. Der Diensteanbieter beachtet die Bedingungen für den Zugang zu der Information.
3. Der Diensteanbieter beachtet die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind.
4. Der Diensteanbieter beeinträchtigt nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind.
5. Der Diensteanbieter handelt zügig, um eine von ihm gespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurde oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat, sofern er gemäß dem in Artikel XII.19 § 3 vorgesehenen Verfahren handelt.

Abschnitt 3 - Hosting

Art. XII.19 - § 1 - Im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von Informationen besteht, die von einem Nutzer eingegeben werden, ist der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Anbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information oder, in Bezug auf Schadenersatzansprüche, ist er sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder

2. der Anbieter wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sofern er gemäß dem in § 3 vorgesehenen Verfahren handelt.

§ 2 - Paragraph 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

§ 3 - Hat der Diensteanbieter eine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information, meldet er dies unverzüglich dem Prokurator des Königs, der gemäß Artikel 39*bis* des Strafprozessgesetzbuches die erforderlichen Maßnahmen trifft.

Solange der Prokurator des Königs keine Entscheidung über das Kopieren, die Nichtabrufbarkeit und das Entfernen von in einem Datenverarbeitungssystem gespeicherten Daten getroffen hat, kann der Diensteanbieter nur Maßnahmen treffen, die den Zugang zu den Informationen verhindern.

Abschnitt 4 - Überwachungspflicht

Art. XII.20 - § 1 - Anbieter von Diensten im Sinne der Artikel XII.17, XII.18 und XII.19 unterliegen keiner allgemeinen Verpflichtung, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Sachverhalten oder Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

Der in Absatz 1 erwähnte Grundsatz gilt nur für allgemeine Verpflichtungen. Die zuständigen Gerichtsbehörden können in spezifischen Fällen eine zeitlich begrenzte Überwachungspflicht auferlegen, wenn diese Möglichkeit durch ein Gesetz vorgesehen ist.

§ 2 - In § 1 erwähnte Diensteanbieter sind verpflichtet, die zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden unverzüglich über mutmaßliche rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten.

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen sind diese Diensteanbieter dazu verpflichtet, den zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, über die sie verfügen und die für Ermittlung und Feststellung der durch ihre Vermittlung begangenen Verstöße zweckdienlich sind.

KAPITEL 7 - *Rechtlicher Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten der Informationsgesellschaft*

Art. XII.21 - Folgendes ist verboten:

1. Herstellung, Einfuhr, Vertrieb, Verkauf, Vermietung oder Besitz illegaler Vorrichtungen zu gewerblichen Zwecken,
2. Installierung, Wartung oder Austausch illegaler Vorrichtungen zu gewerblichen Zwecken,
3. Einsatz von Werbung zur Förderung des Inverkehrbringens illegaler Zugangskontrollvorrichtungen.

KAPITEL 8 - *Registrierung von Domainnamen*

Art. XII.22 - Es ist verboten, ohne irgendein Recht oder rechtmäßiges Interesse an dem Domainnamen und mit dem Ziel Dritten zu schaden oder einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen selbst oder durch einen Vermittler bei einer zu diesem Zweck amtlich zugelassenen Instanz einen Domainnamen registrieren zu lassen, der mit einer Marke, einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung, einem Handelsnamen, einem Originalwerk, einem Gesellschaftsnamen oder einem Namen einer Vereinigung, einem Familiennamen oder dem Namen einer geographischen Einheit einer anderen Person identisch ist oder derart übereinstimmt, dass er Verwirrung stiften könnte.

Art. XII.23 - Artikel XII.22 ist anwendbar unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen, insbesondere der Gesetzesbestimmungen zum Schutz von Marken, geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen, Handelsnamen, Originalwerken und allen anderen Gegenständen geistigen Eigentums, Gesellschaftsnamen und Namen von Vereinigungen, Familiennamen und Namen geographischer Einheiten, und unbeschadet aller Gesetzesbestimmungen in den Bereichen unlauterer Wettbewerb, Handelspraktiken und Aufklärung und Schutz der Verbraucher.

Streitsachen, die ihren Ursprung im Recht auf freie Meinungsäußerung finden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Kapitels.]

[TITEL 2 - Bestimmte Regeln in Bezug auf den Rechtsrahmen für Vertrauensdienste]

[Unterteilung Titel 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[KAPITEL 1 - Anwendungsbereich]

[Unterteilung Kapitel 1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[Art. XII.24 - § 1 - Vorliegender Titel führt die Verordnung 910/2014 durch.

§ 2 - Vorliegender Titel legt bestimmte Regeln fest zur Ergänzung der Verordnung 910/2014 in Bezug auf den Rechtsrahmen für Dienste für elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Archivierung, elektronische Einschreibesendungen und elektronische Zeitstempel, die von einem in Belgien ansässigen Vertrauensdiensteanbieter erbracht werden, oder für einen Dienst für elektronische Archivierung, der für eigene Rechnung von einer öffentlichen Einrichtung oder einer natürlichen oder juristischen Person betrieben wird, die in Belgien ansässig ist.

Die Bestimmungen des vorliegenden Titels lassen die Bestimmungen des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 unberührt.

§ 3 - In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung 910/2014 sind Komponenten, die für elektronische Signaturen, elektronische Einschreibesendungen, elektronische Zeitstempel und elektronische Archivierung verwendet werden und kostenlos oder gegen Bezahlung von einer Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat in Ausführung von Aufträgen bereitgestellt werden, die ihr durch oder aufgrund eines Gesetzes anvertraut sind, von der Anwendung der Verordnung 910/2014, des vorliegenden Titels und seiner Anlagen ausgeschlossen.

Die Artikel 25 Absatz 1, 41 Absatz 1 und 43 Absatz 1 der Verordnung 910/2014 sind jedoch auf die in Absatz 1 erwähnten Komponenten anwendbar, die für elektronische Signaturen, elektronische Einschreibesendungen und elektronische Zeitstempel verwendet werden.]

[Art. XII.24 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[KAPITEL 2 - Allgemeine Grundsätze]

[Unterteilung Kapitel 2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[Art. XII.25 - § 1 - Mangels gegenteiliger Gesetzesbestimmungen darf niemand verpflichtet werden, Rechtshandlungen mit elektronischen Mitteln vorzunehmen.

§ 2 - Begriffe des vorliegenden Titels, die nicht in Artikel I.18 bestimmt werden, sind gemäß den Begriffsbestimmungen von Artikel 3 der Verordnung 910/2014 zu verstehen.

§ 3 - Unbeschadet der [Artikel 8.19] und folgenden des Zivilgesetzbuches und der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Vertretung von juristischen Personen wird ein qualifiziertes elektronisches Siegel, das im Rahmen von Rechtshandlungen verwendet wird, die ausschließlich von natürlichen und/oder juristischen Personen vorgenommen werden oder zwischen solchen Personen erfolgen, die in Belgien wohnhaft oder ansässig sind, der handschriftlichen Unterschrift der natürlichen Person gleichgesetzt, die die juristische Person vertritt, die dieses Siegel erstellt hat.

§ 4 - Einer elektronischen Archivierung darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte Dienste für elektronische Archivierung nicht erfüllt.

§ 5 - Wenn eine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Daten oder Unterlagen ausdrücklich oder stillschweigend durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, gilt diese Verpflichtung unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen durch Inanspruchnahme eines qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung als erfüllt.

Für elektronische Daten, die anhand eines qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung aufbewahrt werden, gilt unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen, dass sie gegen jegliche Veränderung geschützt aufbewahrt werden, unter Vorbehalt von Änderungen in Bezug auf ihren Träger oder ihr elektronisches Format.

(...)

§ 6 - Eine digitale Abschrift einer Unterlage auf Papier gilt unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen als getreue und dauerhafte Abschrift, wenn sie von einem qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung erstellt und aufbewahrt wird. In diesem Fall ist die Vernichtung des Originals auf Papier erlaubt unter Vorbehalt der Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Aufbewahrung und Vernichtung der Archive des öffentlichen Sektors, insbesondere des Artikels 5 des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955.

§ 7 - Wenn eine Einschreibesendung ausdrücklich oder stillschweigend durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, gilt diese Verpflichtung unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen durch Inanspruchnahme eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreibesendungen als erfüllt.

(...)

§ 8 - Wenn eine Verpflichtung zur Datierung von Daten oder Unterlagen ausdrücklich oder stillschweigend durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, gilt diese Verpflichtung unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen durch Inanspruchnahme eines qualifizierten elektronischen Zeitstempels als erfüllt.

(...)

§ 9 - Vertrauensdiensteanbieter dürfen zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt verstehen lassen, dass sie einen qualifizierten Vertrauensdienst erbringen, wenn sie die Bestimmungen der Verordnung 910/2014, des vorliegenden Titels und seiner Anlagen in Bezug auf diese Dienste nicht einhalten.

§ 10 - Anbieter eines qualifizierten oder nicht qualifizierten Dienstes für elektronische Zeitstempel dürfen unter Vorbehalt der Anwendung von [Artikel 8.22] des Zivilgesetzbuches zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt verstehen lassen, dass ihr Dienst ein feststehendes Datum verleiht.

§ 11 - Die elektronische Signatur des Zertifikatsinhabers kann durch ein Äquivalent materialisiert werden, das den Anforderungen von Artikel 26 der Verordnung 910/2014 genügt.

§ 12 - Das elektronische Siegel des Zertifikatsinhabers kann durch ein Äquivalent materialisiert werden, das den Anforderungen von Artikel 36 der Verordnung 910/2014 genügt.]

[Art. XII.25 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016); § 3 abgeändert durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 14. Mai 2019); § 10 abgeändert durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 14. Mai 2019)]

Ab einem gemäß Art. 50 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016) vom König festzulegenden Datum lautet Art. XII.25 wie folgt:

"[Art. XII.25 - § 1 - Mangels gegenteiliger Gesetzesbestimmungen darf niemand verpflichtet werden, Rechtshandlungen mit elektronischen Mitteln vorzunehmen.

§ 2 - Begriffe des vorliegenden Titels, die nicht in Artikel I.18 bestimmt werden, sind gemäß den Begriffsbestimmungen von Artikel 3 der Verordnung 910/2014 zu verstehen.

§ 3 - Unbeschadet der [Artikel 8.19] und folgenden des Zivilgesetzbuches und der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Vertretung von juristischen Personen wird ein qualifiziertes elektronisches Siegel, das im Rahmen von Rechtshandlungen verwendet wird, die ausschließlich von natürlichen und/oder juristischen Personen vorgenommen werden oder zwischen solchen Personen erfolgen, die in Belgien wohnhaft oder ansässig sind, der handschriftlichen Unterschrift der natürlichen Person gleichgesetzt, die die juristische Person vertritt, die dieses Siegel erstellt hat.

§ 4 - Einer elektronischen Archivierung darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte Dienste für elektronische Archivierung nicht erfüllt.

§ 5 - Wenn eine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Daten oder Unterlagen ausdrücklich oder stillschweigend durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, gilt diese Verpflichtung unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen durch Inanspruchnahme eines qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung als erfüllt.

Für elektronische Daten, die anhand eines qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung aufbewahrt werden, gilt unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen, dass sie gegen jegliche Veränderung geschützt aufbewahrt werden, unter Vorbehalt von Änderungen in Bezug auf ihren Träger oder ihr elektronisches Format.

Wenn eine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Daten oder Unterlagen ausdrücklich durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, wird unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen auf einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung zurückgegriffen, wenn der Nutzer des Dienstes für elektronische Mittel optiert.

§ 6 - Eine digitale Abschrift einer Unterlage auf Papier gilt unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen als getreue und dauerhafte Abschrift, wenn sie von einem qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung erstellt und aufbewahrt wird. In diesem Fall ist die Vernichtung des Originals auf Papier erlaubt unter Vorbehalt der Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Aufbewahrung und Vernichtung der Archive des öffentlichen Sektors, insbesondere des Artikels 5 des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955.

§ 7 - Wenn eine Einschreibesendung ausdrücklich oder stillschweigend durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, gilt diese Verpflichtung unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen durch Inanspruchnahme eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreibesendungen als erfüllt.

Wenn eine Einschreibesendung ausdrücklich durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, wird unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen auf einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreibesendungen zurückgegriffen, wenn der Nutzer des Dienstes für elektronische Mittel optiert.

§ 8 - Wenn eine Verpflichtung zur Datierung von Daten oder Unterlagen ausdrücklich oder stillschweigend durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, gilt diese Verpflichtung unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen durch Inanspruchnahme eines qualifizierten elektronischen Zeitstempels als erfüllt.

Wenn eine Verpflichtung zur Datierung von Daten oder Unterlagen ausdrücklich durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, wird unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen auf einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel zurückgegriffen, wenn der Nutzer des Dienstes für elektronische Mittel optiert.

§ 9 - Vertrauensdiensteanbieter dürfen zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt verstehen lassen, dass sie einen qualifizierten Vertrauensdienst erbringen, wenn sie die Bestimmungen der Verordnung 910/2014, des vorliegenden Titels und seiner Anlagen in Bezug auf diese Dienste nicht einhalten.

§ 10 - Anbieter eines qualifizierten oder nicht qualifizierten Dienstes für elektronische Zeitstempel dürfen unter Vorbehalt der Anwendung von [Artikel 8.22] des Zivilgesetzbuches zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt verstehen lassen, dass ihr Dienst ein feststehendes Datum verleiht.

§ 11 - Die elektronische Signatur des Zertifikatsinhabers kann durch ein Äquivalent materialisiert werden, das den Anforderungen von Artikel 26 der Verordnung 910/2014 genügt.

§ 12 - Das elektronische Siegel des Zertifikatsinhabers kann durch ein Äquivalent materialisiert werden, das den Anforderungen von Artikel 36 der Verordnung 910/2014 genügt.]

[Art. XII.25 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016); § 3 abgeändert durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 14. Mai 2019); § 10 abgeändert durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 14. Mai 2019)]"

[Art. XII.26 - Wenn Inhaber eines Zertifikats für elektronische Signaturen ein Pseudonym benutzen, muss der Vertrauensdiensteanbieter, der das Zertifikat ausgestellt hat, unbeschadet anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen den zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden auf ihren Antrag hin die Informationen zu der Identität

des Inhabers mitteilen, über die er verfügt und die zur Ermittlung und Feststellung von Verstößen erforderlich sind.

In Belgien ansässige Inhaber eines qualifizierten Zertifikats für elektronische Siegel ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit sie Namen, Eigenschaft und Befugnisse der natürlichen Person, die die juristische Person vertritt und das qualifizierte elektronische Siegel effektiv benutzt, angeben können, so dass der betreffende Inhaber und gegebenenfalls die zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden, die im Rahmen der Ermittlung und Feststellung von Verstößen handeln, bei jeder Nutzung eines Siegels Identität und Vertretungsbefugnisse der natürlichen Person feststellen können.]

[Art. XII.26 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[KAPITEL 3 - Anforderungen an Dienste für elektronische Archivierung]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[**Art. XII.27** - Anbieter eines Dienstes für elektronische Archivierung genügen den Bestimmungen der Verordnung 910/2014, die auf nicht qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter anwendbar sind.]

[Art. XII.27 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[**Art. XII.28** - § 1 - Anbieter eines qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung, öffentliche Einrichtungen und natürliche oder juristische Personen, die für eigene Rechnung einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung betreiben, genügen den Bestimmungen der Verordnung 910/2014, die auf qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter anwendbar sind, und die in vorliegendem Titel und seiner Anlage I erwähnten Anforderungen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 ist eine öffentliche Einrichtung oder eine natürliche oder juristische Person, die für eigene Rechnung einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung betreibt, von den Anforderungen befreit, die in den Artikeln 20 Absatz 1, 21 und 24 Absatz 2 Buchstabe a), d) und i) der Verordnung 910/2014 und in den Buchstaben e), i), j) und k) der Anlage I zu vorliegendem Titel erwähnt sind. Jedoch muss sie der Aufsichtsstelle vor Aufnahme der Betreibung des Dienstes folgende Informationen mitteilen:

1. Namen oder Gesellschaftsnamen,
2. geographische Anschrift ihres Niederlassungs- oder Wohnortes,
3. Kontaktinformationen, anhand deren sie schnell zu erreichen ist, einschließlich ihrer Adresse der elektronischen Post,
4. ihre Unternehmensnummer,
5. einen Bewertungsbericht, der auf ihre Kosten von einer Konformitätsbewertungsstelle erstellt wird und in dem bestätigt wird, dass die Anforderungen der Verordnung 910/2014, des vorliegenden Titels und seiner Anlage I erfüllt sind.

Die Aufsichtsstelle stellt ihr binnen fünf Werktagen ab Eingang der Informationen eine Empfangsbestätigung aus. Die Aufsichtsstelle kann eine Kontrolle durchführen, wenn sie es insbesondere auf der Grundlage des Bewertungsberichts für nützlich hält.

§ 3 - Unbeschadet des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung 910/2014 kann der König Kennnummern für Normen für qualifizierte Dienste für elektronische Archivierung festlegen. Für qualifizierte Dienste für elektronische Archivierung, die diesen Normen entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des vorliegenden Titels und seiner Anlage I ganz oder teilweise erfüllen. Gegebenenfalls gibt der König an, welche Anforderungen als erfüllt gelten.]

[Art. XII.28 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[**Art. XII.29** - Artikel 13 der Verordnung 910/2014 ist auf Anbieter eines qualifizierten und nicht qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung anwendbar bei Nichteinhaltung der durch die Verordnung 910/2014, vorliegenden Titel und seine Anlage I vorgesehenen Verpflichtungen.]

[Art. XII.29 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[KAPITEL 4 - Anforderungen an qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer
Einschreibesendungen]

[Unterteilung Kapitel 4 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[**Art. XII.30** - Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung 910/2014, die auf qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter und qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreibesendungen anwendbar sind, erfüllen qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die einen qualifizierten Dienst für die Zustellung von elektronischen Einschreibesendungen erbringen, die in Anlage II zu vorliegendem Titel erwähnten Anforderungen.

Unbeschadet der gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung 910/2014 von der Kommission eventuell festgelegten Normen kann der König zusätzliche Anforderungen zu den in Anlage II erwähnten Anforderungen und Kennnummern für Normen für qualifizierte Dienste für die Zustellung von elektronischen Einschreibesendungen festlegen. Für qualifizierte Dienste für die Zustellung von elektronischen Einschreibesendungen, die diesen Normen entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des vorliegenden Titels und seiner Anlage II ganz oder teilweise erfüllen. Gegebenenfalls gibt der König an, welche Anforderungen als erfüllt gelten.]

[Art. XII.30 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[KAPITEL 5 - Widerruf, Aussetzung und Ablauf von qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen und elektronische Siegel]

[Unterteilung Kapitel 5 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[**Art. XII.31** - Unbeschadet der Artikel 24 Absatz 3, 24 Absatz 4, 28 Absatz 4 und 38 Absatz 4 der Verordnung 910/2014 widerruft ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, ein qualifiziertes Zertifikat, wenn:

1. der zuvor identifizierte Zertifikatsinhaber es beantragt,
2. ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass das Zertifikat auf der Grundlage von fehlerhaften oder verfälschten Angaben ausgestellt wurde, die Angaben im Zertifikat der Wirklichkeit nicht mehr entsprechen oder die Vertraulichkeit der elektronischen Signatur- oder Siegelerstellungsdaten verletzt wurde,
3. Gerichte in Artikel XV.26 § 4 vorgesehene Maßnahmen anordnen,
4. der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter seine Tätigkeiten einstellt, ohne dass sie in ihrer Gesamtheit von einem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter übernommen werden, der ein gleichwertiges Qualitäts- und Sicherheitsniveau gewährleistet,
5. der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter vom Tod der natürlichen Person oder von der Auflösung der juristischen Person, die Zertifikatsinhaberin ist, in Kenntnis gesetzt worden ist, nachdem er die Richtigkeit dieser Information überprüft hat.

Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter setzt den Zertifikatsinhaber von dem Widerruf in Kenntnis und begründet seine Entscheidung, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag, den Tod oder die Auflösung des Zertifikatsinhabers.]

[Art. XII.31 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[**Art. XII.32** - Bei ernsthaften Zweifeln an der Wahrung der Vertraulichkeit der elektronischen Signatur- oder Siegelerstellungsdaten oder wenn Angaben im Zertifikat der Wirklichkeit nicht mehr entsprechen, muss der Inhaber das Zertifikat widerrufen lassen.

Wenn ein Zertifikat für elektronische Signaturen beziehungsweise ein Zertifikat für elektronische Siegel abläuft oder widerrufen wird, kann der Inhaber des betreffenden Zertifikats nach seinem Ablauf oder Widerruf die entsprechenden elektronischen Signatur- oder Siegelerstellungsdaten nicht mehr verwenden, um eine elektronische Signatur oder ein elektronisches Siegel zu erstellen oder diese Daten von einem anderen Vertrauensdiensteanbieter zertifizieren zu lassen.

Einen Monat vor Ablauf eines qualifizierten Zertifikats setzt der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter den betreffenden Inhaber davon in Kenntnis.]

[Art. XII.32 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[**Art. XII.33** - Unter Vorbehalt der Anforderungen der Artikel 28 Absatz 5 und 38 Absatz 5 der Verordnung 910/2014 kann ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, ein Verfahren zur vorläufigen Aussetzung der von ihm ausgestellten Zertifikate einführen.]

[Art. XII.33 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

Ab einem gemäß Art. 50 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016) vom König festzulegenden Datum wird ein Kapitel 6 mit den Artikeln XII.34 und XII.35 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[KAPITEL 6 - Vertrauende Beteiligte einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels]

[Unterteilung Kapitel 6 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[Art. XII.34 - Für vertrauende Beteiligte einer qualifizierten elektronischen Signatur gilt die Vermutung der Gültigkeit dieser Signatur im Sinne der Artikel 32 und 33 der Verordnung 910/2014, wenn sie diese Signatur durch einen qualifizierten Validierungsdienst im Sinne dieser Artikel 32 und 33 überprüfen, bevor sie ihr vertrauen.]

[Art. XII.34 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[Art. XII.35 - Für vertrauende Beteiligte eines qualifizierten elektronischen Siegels gilt die Vermutung der Gültigkeit dieses Siegels im Sinne von Artikel 40 der Verordnung 910/2014, wenn sie dieses Siegel durch einen qualifizierten Validierungsdienst im Sinne dieses Artikels 40 überprüfen, bevor sie ihm vertrauen.]

[Art. XII.35 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]"

[KAPITEL 7 - Einstellung der Tätigkeiten eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters, der einen oder mehrere qualifizierte Vertrauensdienste erbringt]

[Unterteilung Kapitel 7 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[Art. XII.36 - Unbeschadet der Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe *i*) und 24 Absatz 2 Buchstabe *h*) und *i*) der Verordnung 910/2014 setzt ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der einen oder mehrere qualifizierte Vertrauensdienste erbringt, in angemessener Frist die Aufsichtsstelle von seiner Absicht in Kenntnis, zumindest eine seiner Tätigkeiten einzustellen, und von jeglicher Maßnahme beziehungsweise Begebenheit, die zur Einstellung zumindest einer seiner Tätigkeiten führen könnte. In diesem Fall muss die Übernahme dieser Tätigkeiten durch einen anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter angestrebt werden.

Ist eine Übernahme der Tätigkeiten, die aus der Ausstellung qualifizierter Zertifikate bestehen, nicht möglich, widerruft der Diensteanbieter die Zertifikate zwei Monate nach entsprechender Inkennzeichnung der Inhaber und setzt sie von den Maßnahmen in Kenntnis, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *h*) der Verordnung 910/2014 erwähnten Verpflichtung getroffen worden sind.

Ist eine Übernahme der Tätigkeiten, die aus einem qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung bestehen, nicht möglich, setzt der Diensteanbieter Nutzer seines Dienstes unverzüglich vom Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeiten und von den Maßnahmen in Kenntnis, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *h*) der Verordnung 910/2014 erwähnten Verpflichtung getroffen worden sind, und bietet er ihnen die Möglichkeit, die Daten binnen drei Monaten und ohne zusätzliche Kosten einem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter zu übertragen oder sich die Daten gemäß Artikel XII.38 zurückgeben zu lassen.

Ist eine Übernahme der Tätigkeiten, die aus einem qualifizierten Dienst für die Zustellung von elektronischen Einschreibesendungen bestehen, nicht möglich, setzt der Diensteanbieter Nutzer seines Dienstes unverzüglich vom Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeiten und von den Maßnahmen in Kenntnis, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *h*) der Verordnung 910/2014 erwähnten Verpflichtung getroffen worden sind, und sorgt er dafür, dass den Empfängern vor diesem Zeitpunkt vorgenommene Sendungen zugestellt werden.

Ist eine Übernahme der Tätigkeiten, die aus einem qualifizierten Dienst für elektronische Zeitstempel bestehen, nicht möglich, setzt der Diensteanbieter Nutzer seines Dienstes unverzüglich vom Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeiten und von den Maßnahmen in Kenntnis, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *h*) der Verordnung 910/2014 erwähnten Verpflichtung getroffen worden sind.]

[Art. XII.36 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[Art. XII.37 - Ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der seine Tätigkeiten aus bestimmten von seinem Willen unabhängigen Gründen oder wegen Konkurs einstellen muss, setzt unverzüglich die Aufsichtsstelle davon in Kenntnis. Er setzt Nutzer seiner Dienste von den Maßnahmen in Kenntnis, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 24 Absatz 2

Buchstabe *h*) der Verordnung 910/2014 erwähnten Verpflichtung getroffen worden sind, und widerruft gegebenenfalls die qualifizierten Zertifikate.]

[Art. XII.37 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[Art. XII.38 - § 1 - Endet aus gleich welchem Grund ein Vertrag über einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung, darf der Anbieter des qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung Nutzern des Dienstes keinerlei Recht auf Zurückbehaltung von Daten entgegensetzen.

§ 2 - Endet aus gleich welchem Grund ein Vertrag über einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung, befragt der Anbieter des qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung die jeweiligen Nutzer des Dienstes per Einschreibesendung zu der Bestimmung, die den ihm anvertrauten Daten zu geben ist.

In Ermangelung einer Antwort des Nutzers binnen drei Monaten nach der in Absatz 1 erwähnten Befragung darf der Diensteanbieter die Daten vernichten, außer wenn ein ausdrückliches Verbot einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde vorliegt und unter Vorbehalt der Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Aufbewahrung und Vernichtung der Archive des öffentlichen Sektors, insbesondere des Artikels 5 des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955.

Fordert der Nutzer des Dienstes die Rückgabe der Daten oder eine Übertragung zu einem anderen Diensteanbieter, gibt der Diensteanbieter die Daten und gegebenenfalls die in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *h*) der Verordnung 910/2014 erwähnten Informationen dem Nutzer des Dienstes zurück oder überträgt sie dem anderen bestimmten Diensteanbieter, und zwar in angemessener Frist und in einer mit dem Nutzer des Dienstes beziehungsweise mit dem neuen Diensteanbieter mit Einverständnis des Nutzers des Dienstes vereinbarten lesbaren und verwertbaren Form.]

[Art. XII.38 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[Anlage I eingefügt durch Art. 11 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

Anforderungen an qualifizierte Dienste für elektronische Archivierung

Unbeschadet der auf qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter anwendbaren Bestimmungen der Verordnung 910/2014 muss ein in Belgien ansässiger qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung erbringt:

- a) gegebenenfalls die Artikel 34 und 40 der Verordnung 910/2014 einhalten,
- b) sich der Verarbeitung von ihm anvertrauten Daten enthalten außer in Fällen, die in Artikel 5 Buchstabe b), c), d) und e) des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgezählt sind,
- c) unter Berücksichtigung des Stands der Technik erforderliche Maßnahmen treffen zur Gewährleistung der Lesbarkeit der Daten mindestens während der gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfrist,
- d) unter Berücksichtigung des Stands der Technik erforderliche Mittel einsetzen zur Gewährleistung der Unversehrtheit und Vertraulichkeit aufbewahrter elektronischer Daten und zur Verhinderung der Änderung aufbewahrter elektronischer Daten während ihrer Aufbewahrung, Einsicht oder Übertragung, vorbehaltlich der Änderungen in Bezug auf Träger oder elektronisches Format, die zur Erfüllung ihres Dienstes erforderlich sind,
- e) in angemessener Frist der Forderung des Nutzers des Dienstes auf Rückgabe der von diesem Nutzer angegebenen Daten in einer mit ihm vereinbarten lesbaren und verwertbaren Form entsprechen,
- f) dafür sorgen, dass das Verfahren der gewollten Vernichtung aufbewahrter Daten ihre Wiederherstellung, ob ganz oder teilweise, nicht erlaubt,
- g) jedes Mal auf einen qualifizierten Zeitstempel zurückgreifen, wenn Datum und/oder Uhrzeit festgelegt werden müssen,
- h) bei Digitalisierung eines Dokuments auf Papier:
 - 1. ein System, Material und Verfahren benutzen, die eine getreue, dauerhafte und vollständige Wiedergabe des Dokuments auf Papier gewährleisten,
 - 2. während des Digitalisierungsverfahrens eine strikte und regelmäßige Kontrolle von Qualität und Exaktheit der digitalen Abschriften im Vergleich zum Original auf Papier durchführen,
 - 3. eine systematische und vollständige Registrierung und Klassierung der Daten durchführen,

4. ein System zur Beschreibung der digitalisierten Akten und Dokumente anwenden, das mindestens folgende Informationen enthält:

- Bezeichnung der Akte oder des Dokuments,
- Identifizierungscode,
- Urheber,
- Beschreibung,
- Datum der Akte oder des Dokuments,
- Aufbewahrungsfrist,
- Endbestimmung, das heißt permanente Aufbewahrung oder Vernichtung,
- Format des Dokuments,

5. solange wie die digitale Abschrift und mit denselben Garantien folgende Daten zum Digitalisierungsverfahren aufbewahren:

- Identität des für die Digitalisierung Verantwortlichen und desjenigen, der sie durchgeführt hat,

- Art und Gegenstand der digitalisierten Dokumente,
- Datierung aller sachdienlichen Vorgänge,
- Berichte über eventuelle Störungen während der Digitalisierung,

- Unterlagen zu der Digitalisierungspolitik und zu den angewandten Systemen und dem benutzten Material,

i) Nutzern seines Dienstes vor Vertragsabschluss und während der gesamten Laufzeit des Vertrags einen einfachen und unmittelbaren Zugang zu folgenden Informationen bereitstellen, die klar und verständlich formuliert sein müssen:

1. genaue Modalitäten und Bedingungen für die Benutzung seines Dienstes,
2. Funktionsweise und Zugänglichkeit seines Dienstes,
3. von ihm getroffene Sicherheitsmaßnahmen,
4. Verfahren zur Meldung von Zwischenfällen, Klage- und Streitbeilegungsverfahren,
5. von ihm gebotene Garantien,
6. Umfang seiner Haftung und eventuelle Einschränkungen,
7. gegebenenfalls Bestehen einer Versicherungsdeckung und deren Umfang,

8. Laufzeit des Vertrags und Modalitäten für seine Beendigung,

9. mit seinem Dienst verbundene Rechtsfolgen,

j) gegenüber Nutzern seines Dienstes und Dritten unparteiisch sein,

k) über ausreichende Finanzmittel verfügen, um den Anforderungen der Verordnung 910/2014, von Buch XII Titel 2 und der vorliegenden Anlage entsprechend den Dienst erbringen zu können; er muss insbesondere in der Lage sein, das Haftungsrisiko für Schäden zu tragen, zum Beispiel durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

Öffentliche Einrichtungen und natürliche oder juristische Personen, die für eigene Rechnung einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung betreiben, entsprechen den Bestimmungen der vorliegenden Anlage, die Buchstaben *e)*, *i)*, *j)* und *k)* ausgenommen.

[Anlage II eingefügt durch Art. 14 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

Anforderungen an qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer
Einschreibesendungen

Hybride Einschreibesendungen

Der Anbieter eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreibesendungen kann auf Verlangen des Absenders die Einschreibesendung in Papierform materialisieren und sie in einen Umschlag stecken.

Gegebenenfalls übergibt der Diensteanbieter die materialisierte elektronische Einschreibesendung einem Postdiensteanbieter spätestens am Werktag nach dem Tag, an dem der Absender der qualifizierten elektronischen Einschreibesendung sie hinterlegt hat. Der Postdiensteanbieter ist im Besitz einer vom Belgischen Institut für Post- und Fernmeldewesen (BIPF) aufgrund der anwendbaren Verordnungsbestimmungen erteilten Lizenz.

Der Diensteanbieter muss den Absender über das Datum informieren, an dem die Sendung tatsächlich beim Postdiensteanbieter hinterlegt worden ist.

Das Datum der Bestätigung der Versendung der elektronischen Einschreibesendung wird dem Datum der Hinterlegung der Einschreibesendung bei einem Postdiensteanbieter gleichgesetzt, insofern der Absender die Sendung nicht mehr verändern oder annullieren kann. Das Datum der Bestätigung der Versendung der elektronischen Einschreibesendung muss ebenfalls auf oder in der materialisierten Sendung stehen.

Der Diensteanbieter bewahrt die Nachweise für die Hinterlegung von Sendungen beim Postbetreiber während fünf Jahren auf.

Der Absender muss in den Bedingungen für die Nutzung des Dienstes deutlich über die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem qualifizierten Anbieter eines Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreibesendungen und dem Postdiensteanbieter informiert werden.

[BUCH XIII - KONZERTIERUNG

[Buch XIII mit den Artikeln XIII.1 bis XIII.23 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 15. Dezember 2013 (II) (B.S. vom 14. Januar 2014)]

TITEL 1 - Zentraler Wirtschaftsrat Allgemeine Organisation

Art. XIII.1 - Eine öffentliche Einrichtung unter der Bezeichnung "Zentraler Wirtschaftsrat" wird eingerichtet, die beauftragt ist, aus eigener Initiative oder auf Antrag der Gesetzgebenden Kammern, des Ministerrates, eines oder mehrerer Minister oder einer anderen föderalen öffentlichen Einrichtung und in der Form von schriftlichen Berichten Stellungnahmen und Vorschläge zu Fragen über die Volkswirtschaft an diese öffentlichen Behörden zu richten. Diese Stellungnahmen und Vorschläge werden im Konsens angenommen. In Ermangelung eines Konsenses werden in der Stellungnahme die jeweiligen Standpunkte der Mitglieder aufgenommen.

Art. XIII.2 - Der Zentrale Wirtschaftsrat setzt sich aus einem Präsidenten und aus ordentlichen Mitgliedern zusammen, deren durch Königlichen Erlass bestimmte Anzahl höchstens sechshundert beträgt.

Die ordentlichen Mitglieder werden in gleicher Anzahl unter den Kandidaten ernannt, die vorgeschlagen werden von:

1. den repräsentativsten Organisationen des Gewerbes, des Dienstleistungsbereichs, der Landwirtschaft, des Handels und des Handwerks und des nichtkommerziellen Sektors einerseits, die zu diesem Zweck eine Liste mit je zwei Kandidaten erstellen, von denen eine bestimmte Anzahl die kleinen Betriebe und die Familienbetriebe vertreten,

2. und den repräsentativsten Arbeitnehmerorganisationen andererseits, so wie sie in Artikel 2 § 4 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 29. Mai 1952 zur Einsetzung des Nationalen Arbeitsrates erwähnt sind, die zu diesem Zweck eine Liste mit je zwei Kandidaten erstellen, von denen eine bestimmte Anzahl die Konsumgenossenschaften vertreten.

Die aufgrund von Absatz 2 bestellten Mitglieder schlagen auf einer Liste mit je zwei Kandidaten sechs Personen vor, die wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft oder Technik bekannt sind.

Der Zentrale Wirtschaftsrat zählt ebenso viele Ersatzmitglieder wie ordentliche Mitglieder. Sie werden alle gemäß den gleichen Modalitäten bestimmt und durch Königlichen Erlass ernannt.

Wenn das Hinzuziehen von Vertretern öffentlicher Verwaltungen oder von Diensten öffentlichen Interesses als zweckdienlich erscheint, können sie gebeten werden, vor dem Zentralen Wirtschaftsrat eine Stellungnahme abzugeben.

Den Vorsitz des Zentralen Wirtschaftsrates führt eine Person, die der Verwaltung und den im Rat vertretenen Organisationen nicht angehört und die nach Konsultierung des Zentralen Wirtschaftsrates durch Königlichen Erlass bestimmt wird.

Art. XIII.3 - Der Präsident wird für sechs Jahre ernannt. Die Ernennung ist erneuerbar.

Das Mandat als Mitglied des Zentralen Wirtschaftsrates hat eine Dauer von vier Jahren. Es ist erneuerbar.

Art. XIII.4 - Modalitäten für den Vorschlag der ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder und Modalitäten für die Arbeitsweise des Zentralen Wirtschaftsrates werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

Der Zentrale Wirtschaftsrat erstellt selbst seine Geschäftsordnung, die dem König zur Billigung vorgelegt wird.

In dieser Ordnung wird insbesondere die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Wirtschaftsrat und den gemäß Titel 2 im Zentralen Wirtschaftsrat eingerichteten besonderen Beratungsausschüssen bestimmt.

Stellenplan und Statut des Sekretariatspersonals und Modalitäten für dessen Arbeitsweise werden durch einen Königlichen Erlass auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Berichts des Zentralen Wirtschaftsrates festgelegt.

Sekretär und beigeordneter Sekretär werden nach Konsultierung des Zentralen Wirtschaftsrates vom König ernannt und entlassen.

Sonstige Personalmitglieder werden vom Zentralen Wirtschaftsrat ernannt und entlassen.

Der vom Zentralen Wirtschaftsrat erstellte Jahreshaushaltsplan wird zusammen mit dem entsprechenden Bezuschussungsvorschlag dem Minister zur Billigung vorgelegt; dieser schreibt die nötigen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan des FÖD Wirtschaft ein.

Art. XIII.5 - Das Sekretariat des Zentralen Wirtschaftsrates ist unter der Gewalt und der Aufsicht des Zentralen Wirtschaftsrates beauftragt:

1. Kanzlei- und Ökonomatsdienste zu gewährleisten,
2. Dokumentation über die Tätigkeiten des Zentralen Wirtschaftsrates zusammenzutragen und diesbezügliche Untersuchungen und Berichte abzufassen,
3. die Tätigkeiten der gemäß Titel 2 im Zentralen Wirtschaftsrat eingerichteten besonderen Beratungsausschüsse zu unterstützen. Jedenfalls muss das Sekretariat des Zentralen Wirtschaftsrates in dem in Artikel XIII.20 § 2 vorgesehenen Fall bei den Versammlungen der besonderen Beratungsausschüsse vertreten sein.

Es ist befugt, in Bezug auf den Gegenstand dieser Tätigkeiten Auskünfte einzuholen, die sich im Besitz der Generaldirektion der Statistik und der Wirtschaftsinformation, des Landesamtes für soziale Sicherheit und der Einrichtungen, für deren Rechnung dieses Amt Beiträge erhebt, der Belgischen Nationalbank, des Föderalen Planbüros und anderer föderaler öffentlicher Einrichtungen befinden.

Von diesen Einrichtungen zu erteilende Auskünfte bestehen unter Ausschluss individueller statistischer Angaben nur aus globalen und anonymen Aufstellungen.

TITEL 2 - *Besondere Beratungsausschüsse*

KAPITEL 1 - *Einrichtung*

Art. XIII.6 - Im Zentralen Wirtschaftsrat können für bestimmte Beschäftigungszweige besondere Beratungsausschüsse vom Zentralen Wirtschaftsrat oder vom König eingerichtet werden.

Diese Ausschüsse sind beauftragt, aus eigener Initiative oder auf Antrag der Gesetzgebenden Kammern, des Ministerrates, eines oder mehrerer Minister, einer anderen föderalen öffentlichen Einrichtung oder des Zentralen Wirtschaftsrates und in der Form von schriftlichen Berichten Stellungnahmen und Vorschläge zu Fragen über den Bereich, für den sie zuständig sind, an diese öffentlichen Behörden oder an den Zentralen Wirtschaftsrat zu richten. Diese Stellungnahmen und Vorschläge werden im Konsens angenommen. In Ermangelung eines Konsenses werden in der Stellungnahme die jeweiligen Standpunkte der Mitglieder aufgenommen.

KAPITEL 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise

Art. XIII.7 - Besondere Beratungsausschüsse zählen neben dem Präsidenten zwei Vizepräsidenten und ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder, die vom König ernannt werden und deren Anzahl Er bestimmt.

Die ordentlichen Mitglieder werden aus den Kandidaten gewählt, die von den vom König bestimmten repräsentativen Organisationen vorgeschlagen werden. Der König kann ebenfalls Mitglieder ernennen, die Er aus Personen wählt, die wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft oder Technik bekannt sind. Für die Zusammensetzung der besonderen Beratungsausschüsse wird der Zentrale Wirtschaftsrat um eine Stellungnahme ersucht.

Die vorhergehenden Absätze finden keine Anwendung auf die in Kapitel 4 erwähnten besonderen Beratungsausschüsse, die vom Zentralen Wirtschaftsrat eingerichtet werden.

Besondere Beratungsausschüsse zählen ebenso viele Ersatzmitglieder wie ordentliche Mitglieder. Nur das Ersatzmitglied, das das ordentliche Mitglied seiner Gruppe ersetzt, ist stimmberechtigt.

Bei Ersetzung eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes beendet die bestimmte Person das Mandat ihres Vorgängers.

Art. XIII.8 - Der König kann die Höhe der Vergütungen bestimmen, die dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Mitgliedern der besonderen Beratungsausschüsse zuerkannt werden.

Für die in Kapitel 4 erwähnten besonderen Beratungsausschüsse, die vom Zentralen Wirtschaftsrat eingerichtet werden, wird die Höhe der in Absatz 1 erwähnten Vergütungen vom Zentralen Wirtschaftsrat bestimmt.

Art. XIII.9 - Der König kann zusätzliche Regeln für Organisation und Arbeitsweise der besonderen Beratungsausschüsse bestimmen.

Art. XIII.10 - Besondere Beratungsausschüsse erstellen selbst ihre Geschäftsordnung, die dem Zentralen Wirtschaftsrat zur Billigung vorgelegt wird.

Besondere Beratungsausschüsse erstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. XIII.11 - Den Vorsitz der besonderen Beratungsausschüsse führen Personen, die der Verwaltung und den in den Ausschüssen vertretenen Organisationen nicht angehören.

Für die in Kapitel 4 erwähnten besonderen Beratungsausschüsse, die vom Zentralen Wirtschaftsrat eingerichtet werden, wird der Präsident nach Konzertierung mit dem betreffenden Ausschuss vom Zentralen Wirtschaftsrat ernannt.

Art. XIII.12 - Das Mandat als Präsident, Vizepräsident und Mitglied der besonderen Beratungsausschüsse ist erneuerbar.

Art. XIII.13 - In Ermangelung besonderer Regeln in der oder den Akte(n) zur Gründung eines besonderen Beratungsausschusses werden die Sekretariatsgeschäfte vom Sekretariat des Zentralen Wirtschaftsrates wahrgenommen.

Art. XIII.14 - Besondere Beratungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Nach einer zweiten Einberufung sind sie ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Art. XIII.15 - Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten können besondere Beratungsausschüsse auf die Weise und gemäß den Regeln, die in ihrer Geschäftsordnung bestimmt sind, Dritte anhören und Sachverständige bestellen.

Art. XIII.16 - Das Sekretariat des Zentralen Wirtschaftsrates ist befugt, auf Antrag eines besonderen Beratungsausschusses bei den Unternehmen, die dessen Zuständigkeit unterliegen, individuelle Auskünfte über besondere Fragen einzuholen, die bei der Vorbereitung einer Stellungnahme oder eines Vorschlags untersucht werden.

Diese individuellen Auskünfte dürfen dem besonderen Beratungsausschuss jedoch nur in der Form globaler Ergebnisse unter Ausschluss besonderer Auskünfte aus bestimmten Unternehmen zur Kenntnis gebracht werden.

KAPITEL 3 - *Eingliederung der bestehenden Beratungsausschüsse*

Art. XIII.17 - Nach Stellungnahme des Zentralen Wirtschaftsrates und des betreffenden Beratungsausschusses kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass die für die Abgabe allgemeiner Stellungnahmen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Beratungsausschüsse in der Form eines besonderen Beratungsausschusses so wie in den Artikeln XIII.6 bis XIII.16 erwähnt in den Zentralen Wirtschaftsrat eingliedern.

Zu diesem Zweck kann der König bestehende Gesetzesbestimmungen aufheben, abändern, ergänzen oder ersetzen.

KAPITEL 4 - *Vom Zentralen Wirtschaftsrat eingerichtete besondere Beratungsausschüsse*

Art. XIII.18 - Ausgenommen für Beschäftigungszweige, deren Unternehmen keine Lohnempfänger zählen, setzen sich die vom Zentralen Wirtschaftsrat eingerichteten besonderen Beratungsausschüsse aus Mitgliedern zusammen, die paritätisch aus Personen gewählt werden, die von den repräsentativen Organisationen der betreffenden Betriebsleiter und Arbeitnehmer vorgeschlagen werden.

Den gemäß vorhergehendem Absatz gewählten Mitgliedern werden Personen beigeordnet, die wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft oder Technik bekannt sind und deren Anzahl höchstens vier pro Ausschuss betragen darf. Ihre Bestimmung erfolgt nach den in Artikel XIII.2 vorgesehenen Modalitäten.

Die besonderen Beratungsausschüsse zählen ebenso viele Ersatzmitglieder wie ordentliche Mitglieder. Sie werden alle gemäß den gleichen Modalitäten bestimmt und vom Zentralen Wirtschaftsrat ernannt.

Art. XIII.19 - Der Zentrale Wirtschaftsrat bestimmt für ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der besonderen Beratungsausschüsse Anzahl, Dauer des Mandats und Vorschlagsmodalitäten und für den Präsidenten und Vizepräsidenten jedes besonderen Beratungsausschusses Dauer des Mandats und Vorschlagsmodalitäten, und Modalitäten der Arbeitsweise der besonderen Beratungsausschüsse.

KAPITEL 5 - Sonderbestimmungen

Abschnitt 1 - Bearbeitung der Anträge auf Stellungnahme

Art. XIII.20 - § 1 - Anträge auf Stellungnahme einer öffentlichen Behörde, für die der Zentrale Wirtschaftsrat oder ein im Rat eingerichteter besonderer Beratungsausschuss zuständig ist, werden beim Sekretariat des Zentralen Wirtschaftsrates eingereicht.

Auf Vorschlag des Sekretärs leitet der Präsident des Zentralen Wirtschaftsrates die Anträge auf Stellungnahme an den oder die betreffenden besonderen Beratungsausschüsse weiter.

§ 2 - Werden mehrere besondere Beratungsausschüsse mit einem Antrag über denselben Gegenstand befasst, werden die Stellungnahmen der besonderen Beratungsausschüsse in eine globale Stellungnahme des Zentralen Wirtschaftsrates aufgenommen. Das Sekretariat des Zentralen Wirtschaftsrates übermittelt diese Stellungnahme an die öffentliche Behörde, die um die Stellungnahme ersucht hat.

§ 3 - Die öffentliche Behörde, die um eine Stellungnahme ersucht, gibt in ihrem Antrag die Frist für die Abgabe der Stellungnahme an. Außer bei ordnungsgemäß mit Gründen versehener Dringlichkeit darf diese Frist nicht unter einem Monat liegen.

Die Stellungnahmen werden in der von der öffentlichen Behörde festgelegten Frist abgegeben. Ist nach Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme abgegeben worden, ist diese Stellungnahme nicht mehr erforderlich.

§ 4 - Die Stellungnahmen der besonderen Beratungsausschüsse werden im Konsens angenommen. In Ermangelung eines Konsenses werden in der Stellungnahme die jeweiligen Standpunkte der Mitglieder aufgenommen.

§ 5 - Die Stellungnahmen der besonderen Beratungsausschüsse und die globale Stellungnahme des Zentralen Wirtschaftsrates werden mit Gründen versehen.

Abschnitt 2 - Beziehung zwischen dem Zentralen Wirtschaftsrat und den besonderen Beratungsausschüssen

Art. XIII.21 - In den Grenzen der Bestimmungen des vorliegenden Buches üben der Zentrale Wirtschaftsrat und die besonderen Beratungsausschüsse ihre Zuständigkeiten mit der größten Autonomie aus.

Die Präsidenten der besonderen Beratungsausschüsse und der Sekretär des Zentralen Wirtschaftsrates oder, in seiner Abwesenheit, der beigeordnete Sekretär nehmen eine Konzertierung vor:

1. über Fragen gemeinsamen Interesses,

2. um zu entscheiden, inwieweit die in den Artikeln XIII.5 und XIII.16 erwähnten Berichte und Auskünfte dem Zentralen Wirtschaftsrat, den verschiedenen besonderen Beratungsausschüssen oder dem Sekretariat zur Verfügung gestellt werden können,

3. um die Arbeitsmethoden zu koordinieren, unter anderem bei Anwendung von Artikel XIII.20 § 2.

Der Sekretär teilt dem Präsidium des Zentralen Wirtschaftsrates beziehungsweise den besonderen Beratungsausschüssen die Beschlüsse dieser Konzertierung mit.

Abschnitt 3 - Bestimmungen über das Sekretariat und das Personal

Art. XIII.22 - Die Gehaltstabellen des Sekretärs und der Personalmitglieder werden mit denen von Staatsbediensteten mit gleichwertigen Funktionen und Qualifikationen gleichgesetzt. Mit Ausnahme der Bediensteten, auf die die durch das Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Personalmitglieder bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Berechtigten eingerichtete Pensionsregelung vom König für anwendbar erklärt worden ist, unterliegen sie der Sozialversicherungsregelung.

Bestimmungen über Ämterhäufung im öffentlichen Dienst sind ebenfalls anwendbar.

Es ist dem Sekretär und den Personalmitgliedern verboten, Funktionen in Organisationen, die im Zentralen Wirtschaftsrat oder in den besonderen Beratungsausschüssen vertreten sind, auszuüben.

Inhaber von Ämtern, die Kenntnis von individuellen Auskünften mit sich bringen, leisten vor dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten gehören, oder seinem Beauftragten den in Artikel 2 des Dekrets vom 20. Juli 1831 vorgesehenen Eid.

Sie leisten ebenfalls folgenden Eid: "Ich schwöre, keine besonderen Interessen zu begünstigen oder keinen solchen Interessen zu schaden und keine individuellen Auskünfte, von denen ich aufgrund meiner Amtsgeschäfte Kenntnis habe, ohne gesetzliche Erlaubnis und ohne Einwilligung der betreffenden Personen zu verbreiten."

Art. XIII.23 - Modalitäten in Bezug auf die Ausübung der Haushalts- und Finanzaufsicht des Zentralen Wirtschaftsrates und des Sekretariats werden durch Königlichen Erlass bestimmt.]

[BUCH XIV - [...]]

[Buch XIV mit den Artikeln XIV.1 bis XIV.83 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 15. Mai 2014 (II) (B.S. vom 30. Mai 2014) und aufgehoben durch Art. 256 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XIV.1 - XIV.83 - [...]]

[Anlage 1]

[Anlage 1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 15. Mai 2014 (II) (B.S. vom 30. Mai 2014) und aufgehoben durch Art. 256 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[...]

[Anlage 2]

[Anlage 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 15. Mai 2014 (II) (B.S. vom 30. Mai 2014) und aufgehoben durch Art. 256 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[...]

[BUCH XV - RECHTSDURCHSETZUNG

[Buch XV mit den Artikeln XV.1 bis XV.10, XV.19, XV.20, XV.30 bis XV.34, XV.61, XV.69 bis XV.74, XV.80 bis XV.82, XV.99 bis XV.102, XV.126, XV.130 und XV.131 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 20. November 2013 (B.S. vom 29. November 2013)]

TITEL 1 - Ausübung der Überwachung und Ermittlung und Feststellung von Verstößen

KAPITEL 1 - Allgemeine Befugnisse

Art. XV.1 - Mit Ausnahme der in vorliegendem Gesetzbuch erwähnten anders lautenden Bestimmungen sind die Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches auf die in Artikel XV.2 § 1 erwähnte Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Verstößen anwendbar.

Art. XV.2 - § 1 - Unbeschadet der Befugnisse der Polizeibeamten der lokalen und föderalen Polizei sind die vom Minister bestellten Bediensteten befugt, Verstöße gegen das vorliegende Gesetzbuch zu ermitteln und festzustellen. Diese Bediensteten dürfen die durch vorliegenden Titel festgelegten Befugnisse nur ausüben, um Verstöße gegen die Bestimmungen [des vorliegenden Gesetzbuches, seiner Ausführungserlasse[, der Gesetze und ihrer Ausführungserlasse, für die in vorliegendem Buch Sanktionen vorgesehen sind,] und der Verordnungen der Europäischen Union, für die in vorliegendem Buch Sanktionen vorgesehen sind,] zu ermitteln und festzustellen, mit Ausnahme der Befugnisse, die in Buch IV und seinen Ausführungserlassen erwähnt sind.

§ 2 - Von diesen Bediensteten aufgenommene Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

Eine Abschrift des Protokolls wird dem Zuwiderhandelnden innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Feststellung des Verstoßes [per Einschreiben mit Rückschein] notifiziert oder ihm persönlich ausgehändigt. Das Protokoll kann auch per Fax oder elektronische Post mitgeteilt werden. Wenn es keine Reaktion auf diese Mitteilung per Fax oder elektronische Post gibt, wird sie erneut per Einschreiben mit Rückschein zugeschickt. In Ermangelung dessen kann der mutmaßliche Zuwiderhandelnde jederzeit eine Abschrift bei der zuständigen Verwaltung erhalten.

Wenn der Zuwiderhandelnde am Tag der Feststellung des Verstoßes nicht identifiziert werden kann, läuft die Frist von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem der mutmaßliche Urheber des Verstoßes von den in § 1 erwähnten Bediensteten mit Sicherheit identifiziert werden konnte.

[Art. XV.2 § 1 abgeändert durch Art. 26 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019) und Art. 17 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 51 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. XV.3 - Zur Ermittlung und Feststellung der in Artikel XV.2 § 1 erwähnten Verstöße sind die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten befugt:

1. während der üblichen Öffnungs- beziehungsweise Arbeitszeiten, während des Produktionsverfahrens, zum Zeitpunkt, zu dem Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden, oder wenn es Hinweise gibt, dass Produktionsverfahren im Gange sind oder Produkte und Dienstleistungen angeboten werden, Orte zu betreten oder sich Zugang zu Orten zu verschaffen, deren Betretung sie auf der Grundlage von triftigen Gründen zur Erfüllung ihrer Aufgabe für notwendig erachten, es sei denn, es handelt sich um bewohnte Räumlichkeiten[; dies gilt auch für Transportmittel, für die sie verlangen können, dass der Beförderer sie zum Stillstand bringt].

Für die Ermittlung und Feststellung der Verstöße gegen Buch IX und Buch XI können die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten jedoch jederzeit in Absatz 1 erwähnte Orte betreten oder sich Zugang zu diesen Orten verschaffen.

Bewohnte Räumlichkeiten dürfen jedoch mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Bewohners betreten werden.

Besteht der begründete Verdacht auf einen Verstoß, können auf einen mit Gründen versehenen Antrag und mit der vorherigen, mit Gründen versehenen, schriftlichen, unterzeichneten und datierten Ermächtigung des Untersuchungsrichters zwischen fünf und einundzwanzig Uhr bewohnte Räumlichkeiten von mindestens zwei Bediensteten betreten werden, die gemeinsam handeln.

Bei Entdeckung auf frischer Tat wie in Artikel 41 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen dürfen sie auch jederzeit bewohnte Räumlichkeiten betreten [...]. In diesem Fall müssen sie die Haussuchung nicht zu zweit machen,

2. alle zweckdienlichen Feststellungen zu machen, alle Untersuchungen, Kontrollen und Ermittlungen durchzuführen und alle notwendigen Informationen zu sammeln, um sich zu vergewissern, dass die in Artikel XV.2 § 1 erwähnten Bestimmungen eingehalten werden,

3. jede Person zu allen Sachverhalten zu befragen, deren Kenntnis für die Ermittlung oder Feststellung zweckdienlich ist,

4. Pakete, Kisten, Fässer und andere Arten von Verpackungen zu öffnen, von denen sie ausgehen, dass sie Waren enthalten, die einen in Artikel XV.2 § 1 erwähnten Verstoß darstellen oder beweisen, und ihren Inhalt zu untersuchen,

5. sich bei der ersten Forderung an Ort und Stelle oder nachdem sie sich zu den in Nr. 1 erwähnten Orten [oder Transportmitteln] begeben haben, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte, Unterlagen, Schriftstücke, Bücher, Akten, Datenbanken und Datenträger[, unabhängig von ihrem Speichermedium oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden,] vorlegen zu lassen und unentgeltlich Abschriften davon anzufertigen oder sie gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich mitzunehmen.

Wenn Datenträger über ein Datenverarbeitungssystem oder ein anderes elektronisches Gerät zugänglich sind, haben sie das Recht, sich die auf den Datenträgern gespeicherten Daten

leserlich und verständlich in der von ihnen geforderten Form gegen Empfangsbestätigung aushändigen zu lassen.

[Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten können gegebenenfalls die Frist für die Bereitstellung dieser Daten festlegen.] [Diese Frist muss unter Berücksichtigung der Tragweite der betreffenden Forderung angemessen sein,]

[5/1. sich [[in Abweichung von den Artikeln 46*bis* und] 46*quater* des Strafprozessgesetzbuches] bei der ersten Forderung von jeder Person unentgeltlich jegliche Auskünfte zur Identifizierung von Personen, gegen die eine Untersuchung läuft, [und von Personen, die an Daten- und Finanzströmen beteiligt sind, vorlegen zu lassen, die im Rahmen der Ermittlung erforderlich sind],]

[In Bezug auf die Identifizierung von natürlichen oder juristischen Personen anhand der Telefonnummer des Betreffenden oder der IP-Adresse können sie auf ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Antrag und gemäß Artikel 127/1 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation bei dem in Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation erwähnten Betreiber die Bereitstellung von Identifizierungsdokumenten und -daten anfordern.

Der leitende Beamte der in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten bestimmt die Personen, die ermächtigt sind, die in Absatz 2 erwähnten Informationen anzufordern und zu verarbeiten. Anforderungen, mit denen Informationen eingeholt werden sollen, werden vom leitenden Beamten oder seinem Stellvertreter bestätigt.

Anforderung der in Absatz 2 erwähnten Informationen erfolgt nach Überprüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Anforderung durch andere als die in Absatz 3 erwähnten Bediensteten. Diese Bediensteten dürfen in keiner anderen Eigenschaft an der Akte beteiligt sein, für die Informationen angefordert werden. Die von diesen Bediensteten ausgeübte Kontrolle muss mit Gründen versehen werden und ist zwingend.

Verkehrsdaten, Standortdaten und IP-Adressen wie in und gemäß Artikel 127/1 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation erwähnt dürfen nur auf mit Gründen versehenen Antrag und mit vorheriger Ermächtigung eines Untersuchungsrichters des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz von Brüssel oder eines Untersuchungsrichters des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz von Brüssel angefordert werden, die für die Anwendung des vorliegenden Absatzes auch außerhalb ihres Bezirks zuständig sind. Verkehrsdaten, Standortdaten und IP-Adressen dürfen nur zur Ermittlung und Feststellung von Verstößen der Stufe 5 oder 6 angefordert werden.]

[[...],]

[5/2. in Abweichung von Artikel 46*quater* des Strafprozessgesetzbuches Geldströme aufzuspüren. Insbesondere können sie [kostenlos] erforderliche Informationen über Finanzprodukte, -dienstleistungen und -transaktionen und virtuelle Werte in Bezug auf einen Verdächtigen anfordern bei:

1. Personen und Einrichtungen wie erwähnt in Artikel 5 § 1 Nr. 3 bis 22 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld,

2. Personen und Einrichtungen, die auf belgischem Staatsgebiet Dienstleistungen in Zusammenhang mit virtuellen Werten zur Verfügung stellen oder anbieten, die den Umtausch reglementierter Zahlungsmittel in virtuelle Werte ermöglichen,]

[5/3. zur Ausübung der in Nr. 5/1 Absatz 1 und 5/2 erwähnten Befugnisse durch einen mit Gründen versehenen Antrag jegliche erforderliche Informationen bei der Zentralen Kontaktstelle anfordern, die von der Belgischen Nationalbank gemäß dem Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung verwaltet wird.

Unbeschadet der Aufbewahrung, die für die weitere, in Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung erwähnte Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten, die sich aus dem in Absatz 1 erwähnten Antrag ergeben, nicht länger als notwendig für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, aufbewahrt, wobei die maximale Aufbewahrungsfrist fünf Jahre beträgt:

1. ab dem Zeitpunkt der endgültigen Feststellung, dass der Betreffende keinen Verstoß begangen hat,

2. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Behebung der Missstände, wenn festgestellt wird, dass der in Artikel XV.31 erwähnten Verwarnung Folge geleistet worden ist,

3. ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme oder Akzeptierung einer Abhilfesusage wie in Artikel XV.31/2 erwähnt, sofern keine andere administrative Verfolgung oder Strafverfolgung vorgesehen ist,

4. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Zahlung des [in Artikel XV.61] erwähnten Vergleichs,

5. ab dem Zeitpunkt, zu dem eine endgültige Verwaltungsentscheidung getroffen worden ist, insbesondere die in Artikel XV.60/2 erwähnte Entscheidung,

6. ab dem Zeitpunkt, zu dem der in Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Vergleich oder die in Artikel 216*ter* desselben Gesetzbuches erwähnte Vermittlung in Strafsachen oder ein anderes gerichtliches Verfahren angewendet wird,

7. ab der gerichtlichen Endentscheidung.

[...]

6. eine Bestandsaufnahme der Produkte zu machen oder machen zu lassen,

7. gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich die für die Bestimmung der Art und Zusammensetzung der Güter und für die Beweisführung hinsichtlich eines Verstoßes notwendigen Proben zu entnehmen,

Gegebenenfalls müssen die Eigentümer, Besitzer oder Inhaber der vorgenannten Güter notwendige Behälter für Transport und Aufbewahrung der Proben liefern.

Der König bestimmt Bedingungen und Modalitäten der Entnahme, Mitnahme und Analyse dieser Proben und kann auch Bedingungen und Modalitäten der Zulassung von natürlichen oder juristischen Personen, die zur Durchführung der Analysen befugt sind, bestimmen,

8. [Waren oder Dienstleistungen zu prüfen, zu untersuchen, auseinanderzunehmen oder zu testen oder prüfen, untersuchen, auseinandernehmen oder testen zu lassen.

Wenn ausreichende Indizien vorliegen, dass eine Ware oder eine Dienstleistung:

a) den Bedingungen nicht entspricht, die durch Erlasse zur Ausführung der Artikel VI.9 § 1 und VI.10 auferlegt werden, oder

b) Gegenstand einer unlauteren Geschäftspraxis ist oder

c) gegen Rechte des geistigen Eigentums in einer Weise verstößt, die nach Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 strafbar ist,

und die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten nicht über die Möglichkeit verfügen, die erforderliche Analyse oder Kontrolle selbst durchzuführen, oder die Ergebnisse nicht hinreichend zuverlässig sind, kann das betroffene Unternehmen angewiesen werden, die Ware oder Dienstleistung innerhalb einer festgelegten Frist und auf Kosten des Unternehmens einer Analyse oder einer Kontrolle durch ein unabhängiges Labor oder eine Forschungseinrichtung zu unterziehen.

Das Unternehmen ersucht die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten um Bestätigung hinsichtlich der Wahl des Labors oder der Forschungseinrichtung,]

[9. Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe zu erwerben, erforderlichenfalls mit verdeckter Identität, und an Unternehmen als vorgegebene Kunden oder potenzielle Kunden heranzutreten, ohne ihre Eigenschaft und die Tatsache mitteilen zu müssen, dass bei dieser Gelegenheit gemachte Feststellungen für die Ausübung der Aufsicht verwendet werden können.

Wird ein Verstoß festgestellt, können die für die Durchführung von Testeinkäufen gezahlten Beträge vom Zuwiderhandelnden zurückgefordert werden.

Straffrei bleiben die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten, die in diesem Rahmen absolut erforderliche Straftaten begehen.

Die betreffende(n) Person/Personen, der/denen gegenüber Feststellungen gemacht werden, darf/dürfen nicht zu Straftaten angestiftet werden im Sinne des Artikels 30 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches.

Alle anderen in den Nummern 1 bis 8 [und in Artikel XV.4] erwähnten Befugnisse können bei der Ausübung dieser Befugnis verwendet werden.

Diese Befugnis darf nur ausgeübt werden, wenn sie für die Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, um die tatsächlichen Begebenheiten feststellen zu können, die für gewöhnliche oder potentielle Kunden gelten.

Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten erstellen einen Bericht, der zumindest folgende Angaben umfasst:

- a) Datum und Ort der Untersuchung,
- b) Identität der betreffenden Bediensteten, Eigenschaft, in der sie auftreten, und Verwaltung, der sie angehören,
- c) Grund der Untersuchung,
- d) Feststellungen und gegebenenfalls festgestellte mögliche Verstöße,
- e) im Laufe der Untersuchung eingetretene Ereignisse[, einschließlich etwaiger absolut erforderlicher Straftaten der in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten],
- f) Identifizierung der betreffenden Person/Personen, bei der/denen die Untersuchung durchgeführt wurde,
- g) gegebenenfalls verwendete verdeckte Identität.]

[Art. XV.3 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); einziger Absatz Nr. 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 30 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); einziger Absatz Nr. 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 2 Buchstabe a) des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); einziger Absatz Nr. 5 Abs. 3 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 Buchstabe b) des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020) und abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); einziger Absatz Nr. 5/1 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) eingefügt durch Art. 36 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und abgeändert durch Art. 27 Nr. 1 und 2 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019) und Art. 5 Nr. 3 Buchstabe a) und b) des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); einziger Absatz Nr. 5/1 Abs. 2 bis 5 eingefügt durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); einziger Absatz Nr. 5/1 Abs. 6 eingefügt durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023) und aufgehoben durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); einziger Absatz Nr. 5/2 eingefügt durch Art. 5 Nr. 4 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); einziger Absatz Nr. 5/2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); einziger Absatz Nr. 5/3 eingefügt durch Art. 28 Nr. 3 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); einziger Absatz Nr. 5/3 Abs. 2 Nr. 4 abgeändert durch Art. 30 Nr. 3 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); einziger Absatz Nr. 5/3 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 30 Nr. 4 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); einziger Absatz Nr. 8 ersetzt durch Art. 5 Nr. 5 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); einziger Absatz Nr. 9 eingefügt durch Art. 5 Nr. 6 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); einziger Absatz Nr. 9 Abs. 5 abgeändert durch Art. 30 Nr. 5 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom

11. Dezember 2023); einziger Absatz Nr. 9 Abs. 7 Buchstabe e) abgeändert durch Art. 30 Nr. 6 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Art. XV.3/1 - [...]]

[Art. XV.3/1 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

Art. XV.4 - § 1 - Zur Ermittlung und Feststellung der in Artikel XV.2 § 1 erwähnten Verstöße sind die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten auch befugt, Feststellungen anhand von Bildmaterial ungeachtet des Bildträgers und anhand von Aufzeichnungen von öffentlichen Fernmeldeverbindungen oder Gesprächen [oder von Gesprächen zu machen, an denen ein in Artikel XV.2 erwähnter Bediensteter in Ausübung seines Amtes selbst teilnimmt].

§ 2 - In bewohnten Räumlichkeiten dürfen die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten nur Feststellungen anhand von Bildmaterial und/oder Tonaufzeichnungen ungeachtet des Trägers unter der Bedingung machen, dass sie dazu über eine vom Untersuchungsrichter ausgestellte Ermächtigung verfügen.

Der Antrag, den ein in Artikel XV.2 erwähnter Bediensteter an den Untersuchungsrichter richtet, umfasst zumindest Folgendes:

1. sofern es möglich ist, Identifizierung der Personen, auf die der Antrag sich bezieht,
2. anwendbare Rechtsvorschriften und betroffene Verstöße,
3. alle Unterlagen und Auskünfte, aus denen hervorgeht, dass der Rückgriff auf dieses Mittel notwendig ist.

§ 3 - Feststellungen, die in Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete anhand des von ihnen aufgenommenen [Bild- und/oder Tonmaterials] gemacht haben, haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils, sofern nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Über die Feststellungen muss ein Protokoll zur Feststellung eines Verstoßes anhand von Bildmaterial erstellt worden sein, das folgende Daten enthalten muss:

- a) Identität des Bediensteten, der das [Bild- und/oder Tonmaterial] aufgenommen hat,
- b) Tag, Datum, Uhrzeit und genaue Beschreibung des Ortes, wo das [Bild- und/oder Tonmaterial] aufgenommen worden ist,
- c) vollständige Identifizierung der technischen Mittel, mit denen das [Bild- und/oder Tonmaterial] aufgenommen worden ist,
- d) Beschreibung von dem, was auf dem betreffenden Bildmaterial zu sehen [oder dem betreffenden Tonmaterial zu hören] ist, und Zusammenhang mit dem festgestellten Verstoß,

e) handelt es sich um eine Detailaufnahme, Hinweis auf dem Bildmaterial, anhand dessen der Maßstab festgestellt werden kann,

f) Reproduktion des Bildmaterials oder, falls dies nicht möglich ist, Kopie auf einem Träger als Anlage zum Protokoll und vollständige Angabe sämtlicher technischer Spezifikationen, die zum Anschauen der Kopie dieses Bildmaterials notwendig sind,

g) wenn es mehrere Reproduktionen oder mehrere Träger gibt, Nummerierung dieser Reproduktionen oder Träger, die ebenfalls in der entsprechenden Beschreibung von dem, was auf dem Bildmaterial zu sehen [oder dem Tonmaterial zu hören] ist, im Protokoll vorhanden sein muss.

2. Je nach Fall muss der ursprüngliche Träger des Bildmaterials von der Verwaltung, der der Bedienstete angehört, der das Bildmaterial aufgenommen hat, aufbewahrt werden:

a) bis eine gerichtliche Entscheidung zur Beendigung der Verfolgung des Verstoßes formell rechtskräftig geworden ist,

b) bis zur Annahme des in Artikel XV.61 erwähnten Vergleichsvorschlags,

c) bis zum Zeitpunkt, zu dem die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten festgestellt haben, dass der in Artikel XV.31 erwähnten Verwarnung Folge geleistet worden ist,

d) [bis zur] vollständigen Zahlung der in Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Vergleichsregelung,

[e) bis zur vollständigen Zahlung der administrativen Geldbuße wie in Artikel XV.60/16 erwähnt.]

Wenn der Zuwiderhandelnde nicht auf den Vergleichsvorschlag eingeht oder den vorgeschlagenen Betrag nicht rechtzeitig zahlt und das Protokoll somit dem Prokurator des Königs übermittelt wird, wird der ursprüngliche [Bild- und/oder Tonträger] bis zur Verjährung der Strafverfolgung aufbewahrt, es sei denn, durch einen ausdrücklichen Beschluss der Staatsanwaltschaft wird eine kürzere Aufbewahrungsfrist festgelegt.

§ 4 - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete können auch [Bild- und/oder Tonmaterial] von Dritten verwenden, sofern diese Personen dieses Material rechtmäßig aufgenommen oder erhalten haben.

[Art. XV.4 § 1 abgeändert durch Art. 31 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 3 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 3 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe a) bis c) abgeändert durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 3 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe d) abgeändert durch Art. 31 Nr. 5 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 3 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe g) abgeändert durch Art. 31 Nr. 6 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 3 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe d) abgeändert durch Art. 31 Nr. 7 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 3 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe e) eingefügt durch Art. 31 Nr. 8 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023]

(B.S. vom 11. Dezember 2023); § 4 abgeändert durch Art. 31 Nr. 9 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. XV.5 - § 1 - Wenn die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten gemäß ihren Befugnissen einen Verstoß feststellen, dürfen sie gegen Empfangsbestätigung Folgendes beschlagnahmen:

1. Güter, die Gegenstand des Verstoßes sind,
2. Produktions-, Verarbeitungs- und Beförderungsmittel oder irgendwelche anderen Gegenstände, die dazu gedient haben, Güter, die Gegenstand des Verstoßes sind, zu produzieren, zu verarbeiten, zu verteilen oder zu befördern,
3. alle anderen Gegenstände, die dazu gedient haben können, den Verstoß zu begehen,
4. Mittel, die für die Erbringung von Dienstleistungen, die einen Verstoß darstellen, notwendig sind,
5. Güter gleicher Art und Bestimmung wie die Güter, die Gegenstand des Verstoßes sind.

In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete dürfen diese Beschlagnahme auch durchführen, wenn ein Dritter der Eigentümer ist.

Diese Beschlagnahme muss innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen von der Staatsanwaltschaft bestätigt werden. In Ermangelung einer Bestätigung seitens der Staatsanwaltschaft ist die Beschlagnahme von Rechts wegen aufgehoben. Personen, bei denen die Gegenstände beschlagnahmt werden, können vom Gericht als Verwahrer dieser Gegenstände bestellt werden.

Beschlagnahmen können zur Bestellung eines Wächters vor Ort führen oder an einem von den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten bestimmten sonstigen Ort vollstreckt werden.

§ 2 - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete können Räumlichkeiten versiegeln, wenn dies notwendig ist, um einen Verstoß gegen Artikel XV.2 § 1 nachzuweisen, oder wenn die Gefahr besteht, dass anhand dieser Güter die Verstöße fortgesetzt oder neue Verstöße begangen werden.

[Diese Versiegelung muss innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen von der Staatsanwaltschaft bestätigt werden.

In Ermangelung einer Bestätigung seitens der Staatsanwaltschaft ist die Versiegelung von Rechts wegen aufgehoben. Personen, bei denen die Gegenstände versiegelt werden, können vom Gericht als Verwahrer dieser Gegenstände bestellt werden.

Versiegelungen können zur Bestellung eines Wächters vor Ort führen, den die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten bestimmen.]

§ 3 - Über die aufgrund der Absätze 1 und 2 vorgenommenen Beschlagnahmen und Versiegelungen muss eine schriftliche Feststellung erstellt werden. In diesem Dokument muss mindestens Folgendes vermerkt sein:

1. Datum und Uhrzeit des Ergreifens der Maßnahmen,
2. Datum und Uhrzeit der Notifizierung,
3. Identität der in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten, Eigenschaft, in der sie auftreten, und Verwaltung, der sie angehören,
4. ergriffene Maßnahmen,
5. faktische und rechtliche Grundlage,
6. Ort, wo die Maßnahmen ergriffen worden sind.

§ 4 - Die Staatsanwaltschaft kann jederzeit die von ihr angeordnete oder bestätigte Beschlagnahme [oder Versiegelung] aufheben, so auch wenn der Zuwiderhandelnde darauf verzichtet, die Güter unter den Bedingungen anzubieten, die zur Ermittlung Anlass gegeben haben; dieser Verzicht beinhaltet keineswegs die Anerkennung irgendeines strafrechtlichen Verschuldens.

§ 5 - Die Beschlagnahme [oder Versiegelung] wird von Rechts wegen durch die gerichtliche Entscheidung zur Beendigung der Verfolgung - sobald dieses Urteil formell rechtskräftig ist - oder durch Einstellung der Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft aufgehoben.

[Art. XV.5 § 2 Abs. 2 bis 4 eingefügt durch Art. 52 Nr. 1 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 4 abgeändert durch Art. 52 Nr. 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 5 abgeändert durch Art. 52 Nr. 3 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

[Art. XV.5/1 - § 1 - Wenn keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung stehen, um die Einstellung oder Untersagung der in Artikel XV.2 § 1 erwähnten Verstöße zu bewirken und um das Risiko einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern zu verhindern, sind die zu diesem Zweck vom Minister bestellten Bediensteten befugt:

1. [denjenigen, der dazu in der Lage ist, anzuweisen,] Inhalte von Online-Schnittstellen zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucher angezeigt wird,

2. anzuordnen, dass Anbieter von Hosting-Diensten den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken,

3. anzuordnen, dass Register oder Registrierungsstellen für Domännennamen einen vollständigen Domännennamen entfernen, und der betreffenden zuständigen Behörde seine Registrierung zu gestatten.

Auf der Grundlage des vorhergehenden Absatzes getroffene Maßnahmen werden von der Staatsanwaltschaft innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden bestätigt. In Ermangelung einer Bestätigung durch die Staatsanwaltschaft werden Entfernung von Inhalten, Anordnung zur Anzeige eines Warnhinweises beziehungsweise Entfernung, Sperrung oder Beschränkung des Zugangs von Rechts wegen aufgehoben.

Die Staatsanwaltschaft kann unter denselben Bedingungen die in Absatz 1 erwähnten Bediensteten ebenfalls anweisen, die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Maßnahmen zu ergreifen.

§ 2 - Bevor die in § 1 erwähnten Bediensteten eine in § 1 erwähnte Maßnahme ergreifen können und sofern die in Artikel XII.6 erwähnten Kontaktdaten verfügbar sind, nehmen diese Bediensteten außer in begründeten Dringlichkeitsfällen mindestens vierundzwanzig Stunden vor Ergreifen der Maßnahme Kontakt mit dem für die Online-Schnittstelle verantwortlichen [zuwiderhandelnden] Unternehmen auf. Sie verweisen dabei auf die von ihnen festgestellten Verstöße nach Artikel XV.2 § 1 und [...] auf das festgestellte Risiko einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern und auf die Maßnahmen, die auf der Grundlage vorliegender Bestimmung ergriffen werden können.

Die erwähnte Maßnahme darf nur ergriffen werden, wenn das Unternehmen nicht reagiert oder wenn die Reaktion nicht zur Abwendung des Risikos einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern führt vor Ablauf der vierundzwanzigstündigen Frist.

§ 3 - Auf der Grundlage von § 1 ergriffene Maßnahmen werden schriftlich festgehalten. Mindestens folgende Angaben werden aufgezeichnet:

1. Datum und Uhrzeit des Ergreifens der Maßnahmen,
2. [Datum, Uhrzeit und Modalitäten] der in § 2 erwähnten Kontaktaufnahme,
3. Identität der in § 1 erwähnten Bediensteten, Eigenschaft, in der sie auftreten, und Verwaltung, der sie angehören,
4. ergriffene Maßnahmen,
5. faktische und rechtliche Grundlage.

§ 4 - Die Staatsanwaltschaft kann jederzeit Aufhebung der von ihr angeordneten oder bestätigten Maßnahmen gewähren.

Solange keine Bestätigung durch die Staatsanwaltschaft vorliegt, können die in § 1 erwähnten Bediensteten Aufhebung der Maßnahmen gewähren.

Nach Bestätigung der Maßnahmen oder nach ihrer Anordnung kann eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die ergriffenen Maßnahmen bei der Staatsanwaltschaft eingelegt werden.

§ 5 - In § 1 erwähnte Maßnahmen werden von Rechts wegen durch die gerichtliche Entscheidung zur Beendigung der Verfolgung - sobald dieses Urteil formell rechtskräftig ist - oder durch Einstellung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beschluss der in § 1 erwähnten Bediensteten aufgehoben.]

[Art. XV.5/1 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); § 1 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 32 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 32 Nr. 2 und 3 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 3 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 32 Nr. 4 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. XV.6 - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete üben ihren Auftrag in Bezug auf Ermittlung und Feststellung von wirtschaftlichen Straftaten je nach Fall unter Aufsicht des zuständigen Generalprokurators beziehungsweise des Föderalprokurators aus, unbeschadet der Tatsache, dass sie ihren Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet bleiben.

[Art. XV.6/1 - § 1 - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete sind an das Berufsgeheimnis gebunden und dürfen vertrauliche Informationen, von denen sie aufgrund ihrer Funktion Kenntnis erhalten haben, keiner Person oder Behörde offenlegen.

In Abweichung von Absatz 1 dürfen diese Bediensteten vertrauliche Informationen mitteilen:

1. in kurz- oder zusammengefasster Form, sofern einzelne natürliche oder juristische Personen [nicht identifizierbar sind],

2. in Fällen, in denen die Mitteilung solcher Informationen durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches [oder anderer Gesetze] vorgesehen oder erlaubt ist,

3. bei einer Aussage vor Gericht in strafrechtlichen Angelegenheiten,

4. um bei den Gerichtsbehörden [andere Verbrechen und Vergehen] als diejenigen, die in vorliegendem Gesetzbuch und seinen Ausführungserlassen erwähnt sind, anzuzeigen,

5. an andere öffentliche Dienste und Einrichtungen [wenn dies erforderlich ist für] Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die in deren Zuständigkeiten fallen,

[6. an ausländische Behörden, gegebenenfalls in den Grenzen oder unter Einhaltung der europäischen Richtlinien und Verordnungen, [wenn dies erforderlich ist für Ermittlung und Verfolgung von Verstößen], die mit Verstößen vergleichbar sind, für die in vorliegendem Buch Sanktionen vorgesehen sind.]

§ 2 - Verstöße gegen § 1 werden mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches festgelegten Strafen geahndet.]

[Art. XV.6/1 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 1 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom

11. Dezember 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 4 abgeändert durch Art. 33 Nr. 3 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 5 abgeändert durch Art. 33 Nr. 4 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 6 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019) und abgeändert durch Art. 33 Nr. 4 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. XV.6/1 wie folgt:

"[Art. XV.6/1 - § 1 - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete sind an das Berufsgeheimnis gebunden und dürfen vertrauliche Informationen, von denen sie aufgrund ihrer Funktion Kenntnis erhalten haben, keiner Person oder Behörde offenlegen.

In Abweichung von Absatz 1 dürfen diese Bediensteten vertrauliche Informationen mitteilen:

1. in kurz- oder zusammengefasster Form, sofern einzelne natürliche oder juristische Personen [nicht identifizierbar sind],
2. in Fällen, in denen die Mitteilung solcher Informationen durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches [oder anderer Gesetze] vorgesehen oder erlaubt ist,
3. bei einer Aussage vor Gericht in strafrechtlichen Angelegenheiten,
4. um bei den Gerichtsbehörden [andere Verbrechen und Vergehen] als diejenigen, die in vorliegendem Gesetzbuch und seinen Ausführungserlassen erwähnt sind, anzuzeigen,
5. an andere öffentliche Dienste und Einrichtungen [wenn dies erforderlich ist für] Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die in deren Zuständigkeiten fallen,
- [6. an ausländische Behörden, gegebenenfalls in den Grenzen oder unter Einhaltung der europäischen Richtlinien und Verordnungen, [wenn dies erforderlich ist für Ermittlung und Verfolgung von Verstößen], die mit Verstößen vergleichbar sind, für die in vorliegendem Buch Sanktionen vorgesehen sind.]

§ 2 - Verstöße gegen § 1 werden mit den in [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] festgelegten Strafen geahndet.]

[Art. XV.6/1 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 1 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 4 abgeändert durch Art. 33 Nr. 3 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 5 abgeändert durch Art. 33 Nr. 4 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 6 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019) und abgeändert durch Art. 33 Nr. 4 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 2 abgeändert durch Art. 106 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)]"

[Art. XV.6/2 - Wird eine Maßnahme zur Untersuchung oder Feststellung eines Verstoßes gegenüber einem Freiberufler beschlossen und betrifft diese Maßnahme Informationen oder Daten, die unter das Berufsgeheimnis fallen, darf sie ausschließlich ausgeführt werden in Anwesenheit des Vertreters der für diesen Freiberufler zuständigen Disziplinarbehörde oder nachdem diese Person ordnungsgemäß vorgeladen wurde, damit sie beurteilen kann, ob und gegebenenfalls in welchem Maße das Informationsersuchen oder die Aushändigung der Bücher und Unterlagen mit der Einhaltung des Berufsgeheimnisses vereinbar ist.

Darüber hinaus wird eine solche Maßnahme unter Wahrung des Rechts des Kunden des Freiberuflers auf Schutz seines Privatlebens ausgeführt.

Akten und andere Unterlagen des Freiberuflers, die unter das Berufsgeheimnis fallen, dürfen nicht beschlagnahmt werden. Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 und unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses kann eine Abschrift angefertigt werden, die vom Freiberufler für gleichlautend erklärt werden kann.

Der Vertreter der zuständigen Disziplinarbehörde kann jegliche Bemerkungen hinsichtlich der Einhaltung des Berufsgeheimnisses an die Behörden richten, die diese Maßnahmen angeordnet haben. Beschlagnahmeprotokolle und Besuchsprotokolle vermerken zur Vermeidung der Nichtigkeit die Anwesenheit des Vertreters der zuständigen Disziplinarbehörde oder die Tatsache, dass Letztere ordnungsgemäß vorgeladen war, und die Bemerkungen, die der Vertreter der Disziplinarbehörde zu machen für notwendig hielt.]

[Art. XV.6/2 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 4. Mai 2023 (B.S. vom 23. Mai 2023)]

Art. XV.7 - Unbeschadet des in den Artikeln 28^{ter} § 3 und 56 § 2 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Anforderungsrechts der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters verfügen die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten für die Ausübung ihres Auftrags über die Möglichkeit, Auskünfte und Ratschläge zu erteilen, insbesondere über die wirksamsten Mittel zur Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches und seiner Ausführungserlasse [und der Verordnungen der Europäischen Union, für die vorliegendes Gesetzbuch Sanktionen vorsieht, und anderer Gesetze, deren Einhaltung zu überwachen sie beauftragt sind].

[Art. XV.7 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

Art. XV.8 - § 1 - Der König bestimmt die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten, die auch die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, innehaben.

Der König bestimmt die Bedingungen in Bezug auf Erfahrung und Ausbildung dieser Bediensteten.

§ 2 - Die Befugnisse eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, die den vom König bestimmten Bediensteten erteilt werden, können nur im Hinblick auf Ermittlung, Feststellung und Untersuchung der in Artikel XV.2 § 1 und [in den Artikeln 196, [197, 210^{bis},] 299 und 494 und Buch II Titel IX Kapitel II Abschnitt III des Strafgesetzbuches] erwähnten Verstöße ausgeübt werden.

[Art. XV.8 § 2 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und Art. 31 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. XV.8 wie folgt:

"Art. XV.8 - § 1 - Der König bestimmt die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten, die auch die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, innehaben.

Der König bestimmt die Bedingungen in Bezug auf Erfahrung und Ausbildung dieser Bediensteten.

§ 2 - Die Befugnisse eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, die den vom König bestimmten Bediensteten erteilt werden, können nur im Hinblick auf Ermittlung, Feststellung und Untersuchung der in Artikel XV.2 § 1 und [[in den Artikeln 451, 478, 479 bis 485, 489 bis 497 und 671] des Strafgesetzbuches] erwähnten Verstöße ausgeübt werden.

[Art. XV.8 § 2 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016), Art. 31 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018) und Art. 107 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)]"

Art. XV.9 - Damit die in Artikel XV.8 erwähnten Bediensteten ihre Befugnisse eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, ausüben können, legen sie vor dem Generalprokurator des Bereichs ihres Wohnsitzes einen Eid mit folgendem Wortlaut ab: "Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes sowie das mir aufgetragene Amt treu wahrzunehmen."

Sie können ihre Befugnisse auf dem gesamten Gebiet des Königreichs ausüben.

Art. XV.10 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten zusätzlich zu den Befugnissen, über die sie gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und des Kapitels 2 verfügen, weitere spezifische Befugnisse für Ermittlung und Feststellung von Verstößen zuweisen. Dieser Königliche Erlass muss innerhalb achtzehn Monaten ab seinem Inkrafttreten durch Gesetz bestätigt werden.

[KAPITEL 1/1 - *Schutz und Verarbeitung personenbezogener Daten*]

[Unterteilung Kapitel 1/1 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[*Abschnitt 1 - Rechte natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten*]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[...]

[Früherer zweiter Artikel XV.10/1 eingefügt durch Art. 88 des G. vom 5. September 2018 (B.S. vom 10. September 2018) und aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 4. Mai 2023 (B.S. vom 23. Mai 2023) und Art. 36 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[**Art. XV.10/2** - [§ 1 - In Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d) und h) und in Abweichung von den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Nachfolgenden Datenschutz-Grundverordnung) kann das Recht auf Unterrichtung verzögert werden, was Verarbeitungen personenbezogener Daten auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Buches betrifft, zur Gewährleistung von:

1. Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von strafbaren Handlungen oder Vollstreckung von Sanktionen,

2. Kontroll- oder Inspektionsaufgaben, die selbst nur gelegentlich mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

§ 2 - Diese Abweichungen gelten während des Zeitraums, in dem in Bezug auf die betreffende Person Kontrollen oder Untersuchungen laufen, die von den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten im Rahmen der Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge durchgeführt werden, und während des Zeitraums, in dem Unterlagen dieser Dienste im Hinblick auf eine diesbezügliche Verfolgung verarbeitet werden.

Diese Abweichungen gelten, sofern die Anwendung dieses Rechts den Zwecken der Kontrolle oder Untersuchung schaden würde beziehungsweise die Vertraulichkeit der strafrechtlichen Ermittlung oder das Berufsgeheimnis zu verletzen droht.

Die in § 1 erwähnte Einschränkung bezieht sich nicht auf Daten, die unabhängig vom Gegenstand der Untersuchung oder Kontrolle sind, die die Verzögerung des Rechts auf Unterrichtung rechtfertigt.

§ 3 - Bei Eingang eines Antrags in Bezug auf das Recht auf Unterrichtung bestätigt der für die Verarbeitung Verantwortliche den Empfang.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betreffende Person schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, schriftlich über jede Verzögerung des Rechts auf Unterrichtung und über die Gründe für diese Verzögerung. Diese Unterrichtung kann unterbleiben, wenn ihre Mitteilung eine der in § 1 erwähnten Zielsetzungen zu gefährden droht. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl Anträge erforderlich ist.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betreffende Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über diese Fristverlängerung und die Gründe für die Verzögerung.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Möglichkeiten, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzureichen oder eine gerichtliche Beschwerde einzureichen.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche dokumentiert die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung. Diese Angaben werden der Datenschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche von der in § 1 vorgesehenen Ausnahme Gebrauch gemacht, wird außer in den in Absatz 7 erwähnten Situationen die Ausnahmeregel nach Abschluss der Kontrolle beziehungsweise Untersuchung sofort aufgehoben. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betreffende Person sofort hierüber.

Wird eine Akte an die Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten und/oder den Untersuchungsrichter weitergeleitet, werden die Rechte der betreffenden Person erst nach Erlaubnis der Gerichtsbehörde oder nach Abschluss der gerichtlichen Phase und gegebenenfalls, nachdem der zuständige Dienst einen Beschluss gefasst hat, wiederhergestellt. In Abweichung davon werden die Rechte in jedem Fall ab dem Zeitpunkt wiederhergestellt, zu dem:

1. der Zuwiderhandelnde gemäß Artikel XV.2 § 2 über das Protokoll zur Feststellung des Verstoßes informiert wird,

2. die Absicht, eine Maßnahme wie in Artikel XV.5/1 erwähnt zu ergreifen, dem Zuwiderhandelnden zur Kenntnis gebracht wird,

3. dem Zuwiderhandelnden gemäß Artikel XV.31 eine Verwarnung erteilt wird,

4. der Zuwiderhandelnde zu einer Abhilfesusage wie in Artikel XV.31/2 erwähnt veranlasst wird,

5. der Zuwiderhandelnde im Rahmen des Verfahrens der öffentlichen Bekanntmachung wie in Artikel XV.31/2/1 erwähnt kontaktiert wird,

6. der Zuwiderhandelnde gemäß Artikel XV.60/7 aufgefordert wird, seine Verteidigungsmittel vorzubringen,

7. dem Zuwiderhandelnden gemäß Artikel XV.61 ein Vergleich vorgeschlagen wird.

Auskünfte, die bei der Ausübung der von der Gerichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten gesammelt wurden, dürfen jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis dieser Gerichtsbehörde mitgeteilt werden.]]

[Art. XV.10/2 eingefügt durch Art. 89 des G. vom 5. September 2018 (B.S. vom 10. September 2018) und ersetzt durch Art. 37 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Art. XV.10/3 - [§ 1 - In Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d) und h) und in Abweichung von Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung kann das Recht auf Auskunft verzögert werden, was Verarbeitungen personenbezogener Daten auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Buches betrifft, zur Gewährleistung von:

1. Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von strafbaren Handlungen oder Vollstreckung von Sanktionen,

2. Kontroll- oder Inspektionsaufgaben, die selbst nur gelegentlich mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

§ 2 - Diese Abweichungen gelten während des Zeitraums, in dem in Bezug auf die betreffende Person Kontrollen oder Untersuchungen laufen, die von den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten im Rahmen der Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge durchgeführt werden, und während des Zeitraums, in dem Unterlagen dieser Dienste im Hinblick auf eine diesbezügliche Verfolgung verarbeitet werden.

Diese Abweichungen gelten, sofern die Anwendung dieses Rechts den Zwecken der Kontrolle oder Untersuchung schaden würde beziehungsweise die Vertraulichkeit der strafrechtlichen Ermittlung oder das Berufsgeheimnis zu verletzen droht.

Die in § 1 erwähnte Einschränkung bezieht sich nicht auf Daten, die unabhängig vom Gegenstand der Untersuchung oder Kontrolle sind, die die Verzögerung des Rechts auf Auskunft rechtfertigt.

§ 3 - Bei Eingang eines Antrags auf Auskunft bestätigt der für die Verarbeitung Verantwortliche den Empfang.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betreffende Person schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, schriftlich über jede Verzögerung des Rechts auf Auskunft und über die Gründe für diese Verzögerung. Diese Unterrichtung kann unterbleiben, wenn ihre Mitteilung eine der in § 1 erwähnten Zielsetzungen zu gefährden droht. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl Anträge erforderlich ist.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betreffende Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über diese Fristverlängerung und die Gründe für die Verzögerung.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Möglichkeiten, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzureichen oder eine gerichtliche Beschwerde einzureichen.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche dokumentiert die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung. Diese Angaben werden der Datenschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche von der in § 1 vorgesehenen Ausnahme Gebrauch gemacht, wird außer in den in Absatz 7 erwähnten Situationen die Ausnahmeregel nach Abschluss der Kontrolle beziehungsweise Untersuchung sofort aufgehoben. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betreffende Person sofort hierüber.

Wird eine Akte an die Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten und/oder den Untersuchungsrichter weitergeleitet, werden die Rechte der betreffenden Person erst nach Erlaubnis der Gerichtsbehörde oder nach Abschluss der gerichtlichen Phase und gegebenenfalls, nachdem der zuständige Dienst einen Beschluss gefasst hat, wiederhergestellt. In Abweichung davon werden die Rechte in jedem Fall ab dem Zeitpunkt wiederhergestellt, zu dem:

1. der Zuwiderhandelnde gemäß Artikel XV.2 § 2 über das Protokoll zur Feststellung des Verstoßes informiert wird,

2. die Absicht, eine Maßnahme wie in Artikel XV.5/1 erwähnt zu ergreifen, dem Zuwiderhandelnden zur Kenntnis gebracht wird,

3. dem Zuwiderhandelnden gemäß Artikel XV.31 eine Verwarnung erteilt wird,

4. der Zuwiderhandelnde zu einer Abhilfesusage wie in Artikel XV.31/2 erwähnt veranlasst wird,

5. der Zuwiderhandelnde im Rahmen des Verfahrens der öffentlichen Bekanntmachung wie in Artikel XV.31/2/1 erwähnt kontaktiert wird,

6. der Zuwiderhandelnde gemäß Artikel XV.60/7 aufgefordert wird, seine Verteidigungsmittel vorzubringen,

7. dem Zuwiderhandelnden gemäß Artikel XV.61 ein Vergleich vorgeschlagen wird.

Auskünfte, die bei der Ausübung der von der Gerichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten gesammelt wurden, dürfen jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis dieser Gerichtsbehörde mitgeteilt werden.]]

[Art. XV.10/3 eingefügt durch Art. 90 des G. vom 5. September 2018 (B.S. vom 10. September 2018) und ersetzt durch Art. 38 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Art. XV.10/4 - [...]]

[Art. XV.10/4 eingefügt durch Art. 91 des G. vom 5. September 2018 (B.S. vom 10. September 2018) und aufgehoben durch Art. 39 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Art. XV.10/5 - [§ 1 - In Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d) und h) und in Abweichung von Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung kann das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung verzögert werden, was Verarbeitungen personenbezogener Daten auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Buches betrifft, zur Gewährleistung von:

1. Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von strafbaren Handlungen oder Vollstreckung von Sanktionen,

2. Kontroll- oder Inspektionsaufgaben, die selbst nur gelegentlich mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

§ 2 - Diese Abweichungen gelten während des Zeitraums, in dem in Bezug auf die betreffende Person Kontrollen oder Untersuchungen laufen, die von den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten im Rahmen der Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge durchgeführt werden, und während des Zeitraums, in dem Unterlagen dieser Dienste im Hinblick auf eine diesbezügliche Verfolgung verarbeitet werden.

Diese Abweichungen gelten, sofern die Anwendung dieses Rechts den Zwecken der Kontrolle oder Untersuchung schaden würde beziehungsweise die Vertraulichkeit der strafrechtlichen Ermittlung oder das Berufsgeheimnis zu verletzen droht.

Die in § 1 erwähnte Einschränkung bezieht sich nicht auf Daten, die unabhängig vom Gegenstand der Untersuchung oder Kontrolle sind, die die Verzögerung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten rechtfertigt.

§ 3 - Bei Eingang eines Antrags in Bezug auf das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bestätigt der für die Verarbeitung Verantwortliche den Empfang.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betreffende Person schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, schriftlich über jede Verzögerung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung und über die Gründe für diese Verzögerung. Diese Unterrichtung kann unterbleiben, wenn ihre Mitteilung eine der in § 1 erwähnten Zielsetzungen zu gefährden droht. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl Anträge erforderlich ist.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betreffende Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über diese Fristverlängerung und die Gründe für die Verzögerung.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Möglichkeiten, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzureichen oder eine gerichtliche Beschwerde einzureichen.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche dokumentiert die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung. Diese Angaben werden der Datenschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche von der in § 1 vorgesehenen Ausnahme Gebrauch gemacht, wird außer in den in Absatz 7 erwähnten Situationen die Ausnahmeregel nach Abschluss der Kontrolle beziehungsweise Untersuchung sofort aufgehoben. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betreffende Person sofort hierüber.

Wird eine Akte an die Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten und/oder den Untersuchungsrichter weitergeleitet, werden die Rechte der betreffenden Person erst nach Erlaubnis der Gerichtsbehörde oder nach Abschluss der gerichtlichen Phase und gegebenenfalls, nachdem der zuständige Dienst einen Beschluss gefasst hat, wiederhergestellt. In Abweichung davon werden die Rechte in jedem Fall ab dem Zeitpunkt wiederhergestellt, zu dem:

1. der Zuwiderhandelnde gemäß Artikel XV.2 § 2 über das Protokoll zur Feststellung des Verstoßes informiert wird,

2. die Absicht, eine Maßnahme wie in Artikel XV.5/1 erwähnt zu ergreifen, dem Zuwiderhandelnden zur Kenntnis gebracht wird,

3. dem Zuwiderhandelnden gemäß Artikel XV.31 eine Verwarnung erteilt wird,

4. der Zuwiderhandelnde zu einer Abhilfezusage wie in Artikel XV.31/2 erwähnt veranlasst wird,

5. der Zuwiderhandelnde im Rahmen des Verfahrens der öffentlichen Bekanntmachung wie in Artikel XV.31/2/1 erwähnt kontaktiert wird,

6. der Zuwiderhandelnde gemäß Artikel XV.60/7 aufgefordert wird, seine Verteidigungsmittel vorzubringen,

7. dem Zuwiderhandelnden gemäß Artikel XV.61 ein Vergleich vorgeschlagen wird.

Auskünfte, die bei der Ausübung der von der Gerichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten gesammelt wurden, dürfen jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis dieser Gerichtsbehörde mitgeteilt werden.]]

[Art. XV.10/5 eingefügt durch Art. 92 des G. vom 5. September 2018 (B.S. vom 10. September 2018) und ersetzt durch Art. 40 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Abschnitt 2 - Schutz personenbezogener Daten]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Art. XV.10/6 - Der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie ist der Verantwortliche für die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die für die Ausführung des vorliegenden Buches erforderlich sind.]

[Art. XV.10/6 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Art. XV.10/7 - Personenbezogene Daten, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Buches verarbeitet werden, werden nicht länger als notwendig für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, aufbewahrt, mit einer maximalen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren:

1. ab dem Zeitpunkt der endgültigen Feststellung, dass der Betreffende keinen Verstoß begangen hat,

2. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Behebung der Missstände, wenn festgestellt wird, dass der in Artikel XV.16/4, XV.31, XV.31/1 oder XV.65 § 1 Nr. 1 erwähnten Verwarnung Folge geleistet worden ist,

3. ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme oder Akzeptierung einer Abhilfesusage wie in Artikel XV.31/2 erwähnt, sofern keine andere administrative Verfolgung oder Strafverfolgung vorgesehen ist,

4. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Zahlung des in Artikel XV.61 erwähnten Vergleichs,

5. ab dem Zeitpunkt, zu dem eine endgültige Verwaltungsentscheidung getroffen worden ist, insbesondere die in Artikel XV.60/2 erwähnte Entscheidung,

6. ab dem Zeitpunkt, zu dem der in Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Vergleich oder die in Artikel 216*ter* desselben Gesetzbuches erwähnte Vermittlung in Strafsachen oder ein anderes gerichtliches Verfahren angewendet wird.

Im Falle eines Gerichtsverfahrens wird die in Absatz 1 erwähnte maximale Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gegebenenfalls bis zur endgültigen Beendigung dieses Verfahrens verlängert.]

[Art. XV.10/7 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[**Art. XV.10/8** - Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten des FÖD Wirtschaft sorgen für die jährliche Veröffentlichung auf der Website ihrer Verwaltung:

1. der jährlichen Anzahl der ihnen bewilligten und abgelehnten Anträge auf Zugang zu den in Artikel XV.3 Nr. 5/1 Absatz 2 und 5 erwähnten Daten, der Anzahl Metadaten, zu denen sie Zugang hatten, der Anzahl von diesen Zugängen betroffener Personen und der Angabe, ob auf der Grundlage dieser Daten Verstöße festgestellt wurden oder nicht,

2. der jährlichen Anzahl der von ihnen gemäß Artikel XV.3 Nr. 5/3 Absatz 1 gestellten bewilligten und abgelehnten Anträge auf Zugang zu der Zentralen Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank, der Anzahl der von diesen Zugängen betroffenen Personen und der Angabe, ob auf der Grundlage dieser Daten Verstöße festgestellt wurden oder nicht.]

[Art. XV.10/8 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

KAPITEL 2 - Sonderbefugnisse

[Abschnitt 1 - Sonderbefugnisse in Bezug auf Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen Buch VI

[Abschnitt 1 mit den Artikeln XV.11 bis XV.16 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 30. Dezember 2013, Err. vom 20. Januar 2014)]

[Art. XV.10/1 - Wird eine Maßnahme zur Untersuchung oder Feststellung eines Verstoßes gegenüber einem Freiberufler ausgeführt, erfolgt dies gegebenenfalls ausschließlich in Anwesenheit des Vertreters der für den Freiberufler zuständigen Disziplinarbehörde oder nachdem diese Person ordnungsgemäß vorgeladen wurde, damit sie beurteilen kann, ob und gegebenenfalls in welchem Maße das Informationsersuchen oder die Aushändigung der Bücher und Belege mit der Einhaltung des Berufsgeheimnisses vereinbar ist.

Darüber hinaus wird eine solche Maßnahme unter Wahrung des Rechts des Kunden des Freiberuflers auf Schutz seines Privatlebens ausgeführt.

Akten und andere Unterlagen des Freiberuflers dürfen nicht beschlagnahmt werden. Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 und unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses kann eine Abschrift angefertigt werden, die vom Freiberufler für gleichlautend erklärt werden kann.

Der Vertreter der zuständigen Disziplinarbehörde kann jegliche Bemerkungen hinsichtlich der Einhaltung des Berufsgeheimnisses an die Behörden richten, die diese Maßnahmen angeordnet haben. Beschlagnahmeurkunden und Besuchsprotokolle vermerken zur Vermeidung der Nichtigkeit die Anwesenheit des Vertreters der zuständigen Disziplinarbehörde oder die Tatsache, dass er ordnungsgemäß vorgeladen war, und die Bemerkungen, die der Vertreter der Disziplinarbehörde zu machen für notwendig hielt.]

[Art. XV.10/1 eingefügt durch Art. 198 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XV.11 - § 1 - In Artikel XV.83 Absatz 2 erwähnte Verstöße können sowohl von den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten als auch von den Bediensteten, die in Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren erwähnt sind, ermittelt und festgestellt werden.

§ 2 - Beziehen sich Verstöße gegen die Bestimmungen von Buch VI und seine Ausführungserlasse auf Finanzdienstleistungen, können sie sowohl von den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten als auch von der FSMA, was Unternehmen betrifft, die ihrer Aufsicht unterliegen oder deren Geschäfte oder Produkte ihrer Aufsicht unterliegen, ermittelt und festgestellt werden.

Zwecks Ausübung der in Absatz 1 erwähnten Aufsicht kann die FSMA die Befugnisse ausüben, die in den Artikeln 34 § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b), 36, 36bis und 37 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen erwähnt sind.

Der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft und die FSMA setzen sich gegenseitig von Feststellungen, die sie machen, und Maßnahmen, die sie in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnten Verstöße ergreifen, in Kenntnis.

Art. XV.12 - § 1 - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete sind ebenfalls befugt, Sachverhalte zu ermitteln und festzustellen, die zwar nicht strafbar sind, gegen die aber auf Betreiben des Ministers eine Unterlassungsklage eingeleitet werden kann. Diesbezüglich aufgenommene Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

§ 2 - In der Ausübung ihres Amtes verfügen die in § 1 erwähnten Bediensteten über die in Artikel XV.3 Nr. 1, 2 und 7 erwähnten Befugnisse.

Art. XV.13 - § 1 - Die von den in Artikel XVII.9 erwähnten Ministern zu diesem Zweck bestellten Bediensteten sind befugt, Verstöße zu ermitteln und festzustellen, gegen die die in Artikel XVII.3 erwähnte Klage eingeleitet werden kann. Diesbezüglich aufgenommene Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

§ 2 - In der Ausübung ihres Amtes verfügen die in § 1 erwähnten Bediensteten über die in Artikel XV.3 Nr. 1, 2 und 7 erwähnten Befugnisse.

Art. XV.14 - Nach Einsichtnahme in die aufgrund von Artikel XV.2 aufgenommenen Protokolle und bei Feststellung von Verstößen gegen die in [Artikel XV.83 Nr. 8] erwähnten Bestimmungen kann der Untersuchungsrichter durch einen mit Gründen versehenen Beschluss die Betreiber eines Fernkommunikationsmittels anweisen, in den Grenzen und für die Dauer, die er bestimmt und die einen Monat nicht übersteigen darf, die Zurverfügungstellung des vom Zuwiderhandelnden für den Verstoß verwendeten Kommunikationsmittels auszusetzen, wenn diese Betreiber dazu in der Lage sind.

Der Untersuchungsrichter kann die Wirkung seines Beschlusses ein oder mehrere Male verlängern; er muss sie beenden, sobald die Umstände, die ihn rechtfertigen, nicht mehr gegeben sind.

[Art. XV.14 Abs. 1 abgeändert durch Art. 53 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. XV.15 - Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen von Buch VI Titel 3 Kapitel 4 können die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten und die Gerichtspolizeioffiziere ein Protokoll aufnehmen. Eine Abschrift des Protokolls wird dem Veranstalter oder seinem Angestellten ausgehändigt oder per Einschreiben notifiziert.

Vorerwähnte Bedienstete können in diesem Fall vor Ort mündlich den Verkauf der im Protokoll erwähnten Waren verbieten oder die Einstellung dieses Verkaufs anordnen.

Sie können gemäß den Bestimmungen von Artikel XV.4 die Sicherungsbeschlagnahme der von dem Verstoß betroffenen Waren vornehmen.

Art. XV.16 - Der Minister oder der in Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete kann von einem Unternehmen verlangen, dass es Beweise für die Richtigkeit der im Rahmen einer Geschäftspraxis mitgeteilten Tatsachenbehauptungen erbringt.

Das Unternehmen muss innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat Beweise für die Richtigkeit dieser Behauptungen erbringen.

Falls die aufgrund von Absatz 1 verlangten Beweise nicht erbracht oder für unzureichend erachtet werden, kann der Minister oder der von ihm zu diesem Zweck bestellte Bedienstete urteilen, dass die Geschäftspraxis gegen die Bestimmungen von Buch VI Titel 4 verstößt.]

[Art. XV.16/1 - [...]]

[Art. XV.16/1 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und aufgehoben durch Art. 9 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.16/2 - Der Minister oder sein Beauftragter kann ein Produkt aus dem Verkehr ziehen und seine Rücknahme zwecks Änderung, Gesamt- oder Teilerstattung oder Umtausch des betreffenden Produkts vorschreiben, wenn festgestellt wird, dass:

- ein Unternehmen innerhalb der in Artikel XV.16 festgelegten Frist keine Beweise für die Richtigkeit der im Rahmen einer Geschäftspraxis mitgeteilten Tatsachenbehauptungen erbringt oder

- ein Unternehmen die [in Artikel XV.3 Nr. 8] erwähnte Analyse oder Kontrolle durch ein unabhängiges Labor nicht durchführen lässt oder

- eine von einem unabhängigen Labor durchgeführte Analyse oder Kontrolle aufzeigt, dass ein Produkt den Bedingungen nicht entspricht, die durch Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.9 § 1 auferlegt werden.

Der Minister oder sein Beauftragter hört vorher das betreffende Unternehmen an und informiert es spätestens fünfzehn Tage, nachdem die Maßnahmen getroffen worden sind.]

[Art. XV.16/2 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016); Abs. 1 zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 10 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.16/3 - § 1 - Ein Beschwerdeführer in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette kann eine Beschwerde an die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten richten, wenn ein begründeter Verdacht auf Verstöße gegen die in Artikel XV.83 Nr. 15/1 erwähnten Bestimmungen besteht. Der König kann Modalitäten für die Übermittlung einer Beschwerde festlegen.

§ 2 - Innerhalb sechzig Tagen nach Eingang der in § 1 erwähnten Beschwerde teilen die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten dem in § 1 erwähnten Beschwerdeführer mit, wie sie mit der Beschwerde zu verfahren gedenken.

§ 3 - Sind die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten der Auffassung, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, um einer Beschwerde nachzugehen, teilen sie dem in § 1 erwähnten Beschwerdeführer innerhalb der in § 2 erwähnten Frist die Gründe hierfür mit.

Unbeschadet der Möglichkeit, aus eigener Initiative Verstöße gegen die in Artikel XV.83 Nr. 15/1 erwähnten Bestimmungen zu ermitteln und festzustellen, untersuchen die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten die Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist nach der in § 2 erwähnten Mitteilung, sofern sie der Auffassung sind, dass ausreichende Gründe vorliegen, um einer Beschwerde nachzugehen.

§ 4 - Im Rahmen der Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die in Artikel XV.83 Nr. 15/1 erwähnten Bestimmungen treffen die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten die erforderlichen Maßnahmen, um Identität oder Interessen des Beschwerdeführers in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette oder gegebenenfalls seiner Mitglieder zu schützen, sofern der Beschwerdeführer dies beantragt und die Informationen angibt, für die er eine vertrauliche Behandlung beantragt.

Die in Absatz 1 erwähnten erforderlichen Maßnahmen können unter anderem darin bestehen, die Identität des Beschwerdeführers in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette oder andere Informationen, deren Offenlegung seinen Interessen schaden würde, aus der Abschrift des Protokolls zu entfernen, das dem Zuwiderhandelnden gemäß Artikel XV.2 § 2 ausgehändigt wird.]

[Art. XV.16/3 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021)]

[Art. XV.16/4 - Wenn ein Verstoß gegen die in Artikel XV.83 Nr. 15/1 erwähnten Bestimmungen festgestellt wird, erteilen die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten dem Käufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen gemäß dem in Artikel XV.31 erwähnten Verfahren - ohne die in Artikel XV.31 § 1 Absatz 4 Nr. 3 und 4 erwähnten Angaben - eine Verwarnung, in der er aufgefordert wird, die Handlung einzustellen.

In Abweichung von Artikel XV.31 § 2 können die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten ein Protokoll erstellen, das Gegenstand des Verfahrens und der Verfolgung gemäß Artikel XV.60/1 § 1 sein kann.

Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten können davon absehen, dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung zu erteilen, wenn die Gefahr besteht, dass die Identität eines Beschwerdeführers in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette preisgegeben wird oder Informationen offengelegt werden, die nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schaden würden, und sofern der Beschwerdeführer die Informationen angegeben hat, für die er eine vertrauliche Behandlung beantragt.

Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten können die in Absatz 1 erwähnte Verwarnung veröffentlichen, selbst wenn der Käufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen ihr nicht Folge leistet.]

[Art. XV.16/4 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021)]

[Art. XV.16/5 - Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten arbeiten mit den benannten Durchsetzungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen, die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette erwähnt sind, um einander bei Untersuchungen mit grenzüberschreitender Dimension Amtshilfe zu leisten.]

[Art. XV.16/5 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021)]

[Abschnitt 2 - Sonderbefugnisse in Bezug auf Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen Buch VII

[Abschnitt 2 mit den Artikeln XV.17 bis XV.18/3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. XV.17 - § 1 - Im Hinblick auf Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen von Buch VII [Titel 1 bis 6] und seiner Ausführungserlasse sind in Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete befugt, an ein Unternehmen als Kunden oder potentielle Kunden heranzutreten, ohne ihre Eigenschaft und die Tatsache, dass bei dieser Gelegenheit gemachte Feststellungen für die Ausübung der Aufsicht verwendet werden können, mitteilen zu müssen. Straffrei bleiben in Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete, die in diesem Rahmen absolut erforderliche Straftaten begehen.

Sie können dabei die in den Artikeln XV.3 Nr. 2 und XV.4 erwähnten Befugnisse ausüben.

[Insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2015/751, [mit Ausnahme ihres Artikels 7, gegen die Artikel VII.34 bis VII.37, VII.64 und VII.65 und] Verstößen gegen den Königlichen Erlass zur Ausführung von Artikel VII.63/1 und Artikel VII.63/2 des Wirtschaftsgesetzbuches können sie die Bank zu Rate ziehen, die ihnen gegebenenfalls Beistand leistet und ihnen gemäß Artikel 36/14 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank vertrauliche Informationen mitteilt.]

Betreffende Person/Personen, denen gegenüber Feststellungen gemacht werden, dürfen nicht zu Straftaten angestiftet werden im Sinne des Artikels 30 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches.

Diese Befugnis darf nur ausgeübt werden, wenn sie für die Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, um die tatsächlichen Begebenheiten feststellen zu können, die für gewöhnliche oder potentielle Kunden gelten.

Außer wenn die Feststellungen sich auf die Einhaltung von einer oder mehreren Bestimmungen [von Buch VII Titel 4 Kapitel 4, Artikel VII.183 § 5 Nr. 4 ausgenommen,] beziehen, dürfen in Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete ein Verwarnungsprotokoll oder ein Protokoll ausstellen oder eine Verwaltungssanktion vorschlagen, die unter anderem auf die gemäß Absatz 1 gemachten Feststellungen gestützt sind.

Wird sich in einem Verwarnungsprotokoll oder in einem Protokoll oder für eine Verwaltungssanktion unter anderem auf die gemäß Absatz 1 gemachten Feststellungen gestützt, wird das Unternehmen vorher durch Mitteilung einer Kopie des Verwarnungsprotokolls oder Protokolls oder spätestens einen Monat vor Beginn des Verfahrens zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe davon in Kenntnis gesetzt.

§ 2 - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete sind ebenfalls befugt, Sachverhalte zu ermitteln und festzustellen, die zwar nicht strafbar sind, gegen die aber auf Betreiben des Ministers eine Unterlassungsklage eingeleitet werden kann. Diesbezüglich aufgenommene Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

In der Ausübung ihres Amtes verfügen in Absatz 1 erwähnte Bedienstete über die in Artikel XV.3 Nr. 1 bis 3 und 5 erwähnten Befugnisse.

[Art. XV.17 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 199 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 1. Dezember 2016 (B.S. vom 15. Dezember 2016) und abgeändert durch Art. 12 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); § 1 Abs. 6 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

[**Art. XV.17/1 - § 1** - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete des FÖD Wirtschaft arbeiten mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen, um die Aufgaben zu erfüllen, die in der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und in der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen erwähnt sind.

Sie leisten den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ebenfalls Unterstützung.

§ 2 - Der FÖD Wirtschaft übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 36 Absatz 1 der in § 1 erwähnten Richtlinie 2014/17/EU und gemäß Artikel 22 Absatz 1 der in § 1 erwähnten Richtlinie 2014/92/EU benannt wurden,

unverzüglich alle Informationen, die für die Wahrnehmung der in diesen Richtlinien vorgesehenen Aufgaben dieser Behörden erforderlich sind.

Zum Zeitpunkt des Informationsaustauschs kann der FÖD Wirtschaft darauf hinweisen, dass die betreffenden Informationen nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung veröffentlicht werden dürfen. In diesem Fall dürfen diese Informationen nur für die Zwecke, für die der FÖD Wirtschaft seine Zustimmung erteilt hat, ausgetauscht werden.

Der FÖD Wirtschaft kann erhaltene Informationen an die FSMA oder die Bank weiterleiten. Außer in gebührend begründeten Fällen, in denen der FÖD Wirtschaft unverzüglich die Kontaktstelle, die die Informationen übermittelt hatte, unterrichtet, dürfen die Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie übermittelt haben, und nur für die Zwecke, für die diese Behörden ihre Zustimmung gegeben haben, an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergegeben werden.

§ 3 - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete des FÖD Wirtschaft können ein Ersuchen auf Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Ermittlung oder einer Überwachung oder auf Austausch von Informationen gemäß § 2 nur ablehnen, wenn:

1. die Ermittlung, Überprüfung vor Ort, Überwachung oder der Austausch der Informationen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Belgischen Staates beeinträchtigen könnte,

2. aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem Gericht anhängig ist,

3. in Belgien gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein Endurteil ergangen ist.

Im Falle einer solchen Ablehnung teilt der FÖD Wirtschaft dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und übermittelt ihr möglichst genaue Informationen.]

[Art. XV.17/1 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. XV.18 - § 1 - Stellen in Artikel XV.2 erwähnte befugte Bedienstete fest, dass ein Zahlungsdienstleister oder ein E-Geld-Emittent eine oder mehrere Bestimmungen [von Buch VII Titel 3], der [Verordnung (EU) 2021/1230] oder der Artikel 3 und 5 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 260/212 nicht einhält, übermitteln sie diese Feststellungen der Bank. Die Bank untersucht, ob und in welchem Maße verwaltungsrechtliche Sanktionen oder andere besondere Maßnahmen gegen den betreffenden Dienstleister beziehungsweise Emittenten gemäß dessen eigenem Statut getroffen werden müssen.

§ 2 - Stellen in Artikel XV.2 erwähnte befugte Bedienstete fest, dass ein Kreditgeber oder ein Kreditvermittler eine oder mehrere Bestimmungen [von Buch VII Titel 4 Kapitel 4, Artikel VII.183 § 5 Nr. 4 ausgenommen,] nicht einhält, übermitteln sie diese Information der FSMA, damit diese gegebenenfalls Maßnahmen trifft beziehungsweise verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt, die in vorliegendem Buch vorgesehen sind.

[§ 3 - Stellen in Artikel XV.2 erwähnte befugte Bedienstete fest, dass ein Zahlungsempfänger, ein Zahlungsdienstleister, ein Acquirer, ein Emittent, ein Kartenzahlverfahren oder eine abwickelnde Stelle einen Verstoß begeht, der aufgrund von Artikel XV.89 Nr. 22 oder Artikel XV.89 Nr. 23 bestraft wird, übermitteln sie diese Feststellung der Bank zur Information.

Zahlungsempfänger, Zahlungsdienstleister, Acquirer, Emittenten, Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen sind im Sinne von Artikel 2 Nr. 13, Artikel 2 Nr. 24, Artikel 2 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 2, Artikel 2 Nr. 16 beziehungsweise Artikel 2 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 zu verstehen.]

[Art. XV.18 § 1 abgeändert durch Art. 54 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 45 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 2 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 3 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 1. Dezember 2016 (B.S. vom 15. Dezember 2016)]

Unterabschnitt 2 - Befugnisse der FSMA

Art. XV.18/1 - Die FSMA stellt sicher, dass Kreditgeber und Kreditvermittler gemäß den Bestimmungen [von Buch VII Titel 4 Kapitel 4, Artikel VII.183 § 5 Nr. 4 ausgenommen,] und der Erlasse und Verordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen handeln.

[Die FSMA bestimmt die Informationen und Unterlagen, die Kreditgeber oder Kreditvermittler erteilen müssen, damit überprüft werden kann, ob sie die auf sie anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen kontinuierlich einhalten. Die FSMA bestimmt ebenfalls Häufigkeit und Modalitäten für die Übermittlung dieser Informationen und Unterlagen.]

[Auf einfaches Ersuchen der FSMA müssen Kreditgeber und Kreditvermittler ihr in der von ihr festgelegten Frist alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen aushändigen über ihre Organisation, Arbeitsweise, finanzielle Lage und ihre Einrichtungen, wie auch andere Unterlagen und Auskünfte, die für die Erfüllung ihres Kontrollauftrags erforderlich sind.]

Sie kann vor Ort bei Kreditgebern, Kreditvermittlern und zentralen Einrichtungen Inspektionen durchführen und Informationen, die Kreditgeber oder Kreditvermittler besitzen, einsehen und eine Abschrift davon anfertigen, um die Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu überprüfen.

[Art. XV.18/1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); Abs. 2 ersetzt durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022)]

Art. XV.18/2 - Unbeschadet der Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Unverletzlichkeit der Wohnung und den Schutz des Privatlebens kann die FSMA jegliche Untersuchungen durchführen einschließlich in den Räumen, in denen ein Kreditvermittler seine Tätigkeiten ausübt, und am Sitz und in den Agenturen der betreffenden Kreditgeber, um die

Richtigkeit der in den Artikeln VII.181 § 3 und VII.186 § 3 erwähnten eidesstattlichen Erklärung zu überprüfen.

Art. XV.18/3 - Die FSMA kann vor Ort in Zweigniederlassungen im Europäischen Wirtschaftsraum von Kreditvermittlern nach Artikel VII.183 § 1, dessen Herkunftsmitgliedstaat sie ist, Überprüfungen durchführen.]

[Unterabschnitt 3 - Befugnisse der Bank]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 1. Dezember 2016 (B.S. vom 15. Dezember 2016)]

[**Art. XV.18/4** - § 1 - Die Bank ist befugt, dafür zu sorgen, dass Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 handeln.

Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen sind im Sinne von Artikel 2 Nr. 16 beziehungsweise Artikel 2 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 zu verstehen.

§ 2 - Zu diesem Zweck kann sich die Bank auf schriftliche Aufforderung innerhalb der von ihr gesetzten Frist alle Informationen und Unterlagen übermitteln lassen, die erforderlich sind, um die Einhaltung von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 zu kontrollieren.

Darüber hinaus kann sie von einem Kartenzahlverfahren die Vorlage eines unabhängigen Berichts verlangen, in dem bestätigt wird, dass es die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 einhält.]

[Art. XV.18/4 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 1. Dezember 2016 (B.S. vom 15. Dezember 2016)]

[Abschnitt 2/1 - Besondere Zuständigkeiten für die Anwendung von Buch VIII Titel 4 und 5]

[Unterteilung Abschnitt 2/1 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[Unterabschnitt 1 - Beschwerden in Bezug auf Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[**Art. XV.18/5** - § 1 - Jede Person kann bei den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten kostenlos eine Beschwerde in Bezug auf die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen einreichen. Die Beschwerde wird per Brief oder auf elektronischem Wege eingereicht.

Die Beschwerde enthält folgende Angaben:

1. Identität des Beschwerdeführers und seine Kontaktdaten, die eine schnelle Kontaktaufnahme und eine direkte und effektive Kommunikation mit ihm ermöglichen,
2. eine Darlegung des Sachverhaltes,
3. alle Aktenstücke, die der Beschwerdeführer für notwendig erachtet.

§ 2 - Wenn die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten eine Beschwerde für zulässig erachten, teilen sie dies dem Beschwerdeführer innerhalb dreißig Tagen ab Eingang der Beschwerde schriftlich mit.

§ 3 - Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten lehnen die Bearbeitung einer Beschwerde ab und erklären sie für unzulässig, wenn:

1. diese Beschwerde offensichtlich unbegründet ist,
2. der Inhalt im Zusammenhang mit Sachverhalten steht, die sich vor dem 28. Juni 2025 beziehungsweise dem 28. Juni 2030, wenn die Dienstleistung von einem Kleinunternehmen erbracht wird, ereignet haben,
3. die Beschwerde die gleiche ist wie eine Beschwerde, die vorher von den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten bearbeitet worden ist, zu der nichts Neues hinzugekommen ist,
4. der Tatbestand verjährt ist.

§ 4 - Wenn die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten eine Beschwerde nicht bearbeiten oder ihre Bearbeitung nicht fortsetzen, teilen sie dies dem Beschwerdeführer innerhalb dreißig Tagen ab Eingang der Beschwerde schriftlich mit.]

[Art. XV.18/5 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[Art. XV.18/6 - § 1 - Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ein Organ, eine Organisation oder eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen.

§ 2 - Um gemäß § 1 eine Beschwerde einzureichen, muss das Organ, die Organisation oder die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht:

1. nach belgischem Recht rechtsgültig gegründet sein,
2. Rechtspersönlichkeit besitzen,
3. Satzungsziele von öffentlichem Interesse haben,

4. im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Menschen mit Behinderungen aktiv sein.

§ 3 - Das Organ, die Organisation oder die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht weist durch Vorlage seiner/ihrer Tätigkeitsberichte oder anderer Unterlagen nach, dass die in § 2 Nr. 4 erwähnte Bedingung erfüllt ist.]

[Art. XV.18/6 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[Unterabschnitt 2 - Marktüberwachung von Produkten]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[**Art. XV.18/7 - § 1** - Wenn die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten eine der folgenden Feststellungen machen, fordern sie den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, die betreffende Nichtkonformität zu korrigieren:

1. Die CE-Kennzeichnung wurde unter Verletzung von Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates oder von Buch VIII Titel 4 oder seiner Ausführungserlasse angebracht.

2. Die CE-Kennzeichnung wurde nicht angebracht.

3. Die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt.

4. Die EU-Konformitätserklärung wurde nicht korrekt ausgestellt.

5. Die technische Dokumentation ist entweder nicht verfügbar oder unvollständig.

6. Andere in Buch VIII oder seinen Ausführungserlassen erwähnte Informationen fehlen, sind falsch oder unvollständig.

7. Eine andere in Buch VIII oder seinen Ausführungserlassen vorgesehene Verwaltungsanforderung ist nicht erfüllt.

§ 2 - Besteht die Nichtkonformität gemäß § 1 weiter, kann der Minister oder sein Beauftragter alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt einzuschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es vom Markt genommen wird.]

[Art. XV.18/7 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

Abschnitt 3 - Sonderbefugnisse für die Anwendung von Buch IX

Art. XV.19 - Unbeschadet des Kapitels 1 sind folgende Bestimmungen für die Anwendung von Buch IX anwendbar:

1. In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete, Personalmitglieder der Zentralen Beratungsstelle und Mitglieder der Kommission für Verbrauchersicherheit sind zur Geheimhaltung der im Rahmen von Buch IX gesammelten Information verpflichtet, die aufgrund ihrer Art dem Berufsgeheimnis unterliegt, es sei denn, diese Information betrifft Sicherheitseigenschaften von Produkten und muss in Anbetracht der Umstände veröffentlicht werden, um die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten.

2. Im Rahmen ihres Auftrags dürfen die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten relevante Feststellungen und Analyseergebnisse, die ihnen von anderen Behörden mitgeteilt werden, verwenden.

Art. XV.20 - Mit der Kontrolle anderer Rechtsvorschriften beauftragte Bedienstete dürfen im Rahmen der Kontrolle der Bestimmungen von Buch IX und anderen Rechtsvorschriften erhaltene Auskünfte für die Ausübung aller Kontrollaufträge, mit denen sie beauftragt sind, verwenden.

[Abschnitt 4 - Sonderbefugnisse für die Anwendung von Buch XI]

[Abschnitt 4 mit den Artikeln XV.21 bis XV.25/4 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Unterabschnitt 1 - Bekämpfung der Nachahmung und Piraterie

Art. XV.21 - In Abweichung von Kapitel 1 sind in den Artikeln XV.2 und XV.25/1 erwähnte Bedienstete nur für die in Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 erwähnten Verstöße zur Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen Buch XI befugt.

Art. XV.22 - In den Artikeln XV.2 und XV.25/1 erwähnte Bedienstete können die in Artikel XV.3 Nr. 1 Absatz 1 erwähnten Befugnisse nur ausüben, wenn berechtigterweise angenommen werden kann, dass sich Waren, die ein geistiges Eigentumsrecht verletzen, an diesen Orten befinden.

In Absatz 1 erwähnte Bedienstete können die in Artikel XV.3 Nr. 4 erwähnten Befugnisse nur ausüben, wenn berechtigterweise angenommen werden kann, dass Pakete, Kisten, Fässer und andere Arten von Verpackungen Waren enthalten, die ein geistiges Eigentumsrecht verletzen.

In Absatz 1 erwähnte Bedienstete können die in Artikel XV.3 Nr. 5 erwähnten Befugnisse nur ausüben, wenn im Rahmen einer Untersuchung wegen Verstoß gegen die

Bestimmungen von Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 schwerwiegende Indizien für die Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts bestehen.

Art. XV.23 - In Abweichung von Artikel XV.5 § 1 Absatz 1 können in den Artikeln XV.2 und XV.25/1 erwähnte Bedienstete bei der Ausübung ihres Auftrags in Bezug auf Verstöße, die in Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 erwähnt sind, auf Risiko des Eigentümers, Inhabers oder Empfängers von Waren, für die vermutet wird, dass sie ein geistiges Eigentumsrecht verletzen, die Beschlagnahme dieser Waren und von Beförderungsmitteln, Geräten, Werkzeugen[, Vermögensvorteilen aus dem Verkauf der Waren, die Gegenstand des Verstoßes sind,] und anderen Gegenständen vornehmen, die dazu gedient haben können, den Verstoß zu begehen.

[Art. XV.23 abgeändert durch Art. 46 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. XV.24 - Artikel XV.5 § 4 findet keine Anwendung auf Waren, für die vermutet wird, dass sie ein geistiges Eigentumsrecht verletzen.

Art. XV.25 - Wenn berechtigterweise angenommen werden kann, dass sich Waren, die ein geistiges Eigentumsrecht verletzen, in einem Fahrzeug befinden, können in den Artikeln XV.2 und XV.25/1 erwähnte Bedienstete Beförderer anweisen, ihr Fahrzeug anzuhalten und die Hilfe zu leisten, die zur Feststellung von Art und Menge der beförderten Waren nötig ist. Sollte die Überprüfung vor Ort nicht möglich sein, muss der Transport auf Befehl des auffordernden Bediensteten an einen Ort gebracht werden, an dem die Überprüfung möglich ist, und zwar auf Kosten des Beförderers, wenn ein Verstoß zu seinen Lasten festgestellt wird.

Art. XV.25/1 - Neben den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten sind Bedienstete der Zoll- und Akzisenverwaltung und Bedienstete, die der für Wirtschaft zuständige Minister und der Minister der Finanzen zu diesem Zweck bestellen, befugt, in Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 erwähnte Verstöße zu ermitteln und festzustellen.

In Absatz 1 erwähnte Bedienstete haben dieselben Befugnisse wie die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten.

Art. XV.25/2 - Der für Wirtschaft zuständige Minister erkennt gemäß Bedingungen und Modalitäten, die der König festlegt, die in Artikel XV.33 Absatz 1 erwähnten Sachverständigen an, die im Bereich Piraterie und Nachahmung von geistigen Eigentumsrechten bestimmt werden.

Art. XV.25/3 - [In Artikel XV.61 § 1 Absatz 1 erwähnte, vom Minister bestellte Bedienstete] können die Vernichtung von Waren anordnen, die der Staatskasse überlassen wurden, sofern innerhalb eines Monats ab dem Datum der Überlassung kein Dritter, der einen Anspruch auf diese Waren erhebt, die Herausgabe der Waren gefordert hat. Für die Anwendung

des vorliegenden Absatzes gilt für die Vernichtung von verderblichen Waren oder von Waren mit begrenzter Haltbarkeit eine Frist von fünfzehn Tagen.

Diese Bediensteten können den Eigentümer oder Inhaber der der Staatskasse überlassenen Waren oder den Inhaber des geistigen Eigentumsrechts, dessen Verletzung geltend gemacht wird, auffordern, die Waren selbst zu vernichten.

Kosten für Erhaltung und Vernichtung von Waren, die der Staatskasse überlassen wurden, werden von der Person getragen, die zum Zeitpunkt der Überlassung Eigentümer der Waren ist. Ist diese Person unbekannt oder zahlungsunfähig, so sind der Inhaber der Waren, der Empfänger der Waren und der Rechtsinhaber gesamtschuldnerisch verpflichtet, die Kosten zu tragen. Der König kann Verfahrensmodalitäten für die Rückforderung der Kosten festlegen.

In Abweichung von Absatz 1 und sofern der Rechtsinhaber durch eine solche Entscheidung keinen Schaden erleidet, kann der befugte Bedienstete entscheiden, den Waren eine andere Zweckbestimmung zu geben. In diesem Fall übergibt er die Waren der Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung und beauftragt sie mit der Veräußerung der Waren. Der König kann Modalitäten der Anwendung dieses Veräußerungsverfahrens festlegen. Dieses Verfahren darf keine Kosten für die Staatskasse mit sich bringen.

Wenn eine Vernichtung oder Veräußerung erfolgt, werden vorab die zu vernichtenden oder zu veräußernden Gegenstände so präzise wie möglich beschrieben und es wird eine Probe dieser Gegenstände entnommen.

[Art. XV.25/3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 47 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Unterabschnitt 2 - Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten und Transparenz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Art. XV.25/4 - [§ 1 - Falls der begründete Verdacht besteht, dass ein Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen von Artikel XI.279 oder XV.112 vorliegt, können vom Minister bestellte Bedienstete des Kontrolldienstes in Anwendung von Artikel XV.2:

1. sich bei der ersten Forderung an Ort und Stelle die für ihre Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen Unterlagen, Belege und Bücher vorlegen lassen und Abschriften davon anfertigen,

2. nach vorheriger Ankündigung mindestens fünf Werktage im Voraus oder ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Öffnungs- beziehungsweise Arbeitszeiten Büroräume, Räumlichkeiten, Werkstätten, Gebäude und angrenzende Höfe betreten, zu denen sie für die Erfüllung ihres Auftrags Zugang haben müssen, und dort alle zweckdienlichen Feststellungen machen und falls nötig gegen Empfangsbescheinigung in Nr. 1 erwähnte Unterlagen beschlagnahmen,

3. ohne vorherige Ankündigung, aber mit vorhergehender Ermächtigung des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz während der üblichen Öffnungs- beziehungsweise Arbeitszeiten Besuche in bewohnten Gebäuden durchführen, die Räumlichkeiten umfassen, die

ganz oder teilweise für die Ausübung der in Artikel I.16 § 1 Nr. 4 bis 6 erwähnten Tätigkeit genutzt werden, und dort alle zweckdienlichen Feststellungen machen und falls nötig gegen Empfangsbescheinigung in Nr. 1 erwähnte Unterlagen beschlagnahmen.

§ 2 - In der Ausübung ihres Amtes können Bedienstete des Kontrolldienstes die Unterstützung der Polizei anfordern.

§ 3 - Bedienstete des Kontrolldienstes üben die ihnen aufgrund der Paragraphen 1 und 2 erteilten Befugnisse unter der Aufsicht des Generalprokurators und des Föderalprokurators aus, was die Ermittlung und Feststellung der in Artikel XV.112 erwähnten Verstöße betrifft, unbeschadet der Tatsache, dass sie ihren Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet bleiben.

§ 4 - Falls Artikel XV.31/1 zur Anwendung kommt, wird das Protokoll zur Feststellung eines in Artikel XV.112 erwähnten Verstoßes nur dann dem Prokurator des Königs übermittelt, wenn der Verwarnung nicht Folge geleistet wird. Falls Artikel XV.62/1 zur Anwendung kommt, wird das Protokoll nur dann dem Prokurator des Königs übermittelt, wenn der Zuwiderhandelnde auf den Vergleichsvorschlag nicht eingeht.]

[Art. XV.25/4 ersetzt durch Art. 113 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Abschnitt 5 - Sonderbefugnisse in Bezug auf Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen Buch XII]

[Unterteilung Abschnitt 5 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[**Art. XV.26** - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen von Titel 1 Kapitel 1 und 3 und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG finden folgende Bestimmungen Anwendung auf die Aufsicht über die in Belgien ansässigen Vertrauensdiensteanbieter, die in der Verordnung 910/2014 und in Buch XII Titel 2 erwähnt sind.

§ 2 - Die Aufsichtsstelle ist mit der Aufsicht über die in § 1 erwähnten Vertrauensdiensteanbieter beauftragt.

Die Aufsichtsstelle kann einen oder mehrere Sachverständige heranziehen, um sich bei ihrer Aufsichtsaufgabe beistehen zu lassen. Bestellte Sachverständige müssen in finanzieller und organisatorischer Hinsicht unabhängig von den Vertrauensdiensteanbietern sein.

§ 3 - Stellt die Aufsichtsstelle fest, dass ein in Belgien ansässiger Vertrauensdiensteanbieter die Anforderungen der Verordnung 910/2014, von Buch XII Titel 2 oder seiner Anlagen nicht erfüllt, setzt sie ihn in Verzug und fordert ihn auf, in angemessener Frist, die sie unter Berücksichtigung der Art und der Schwere der Nichteinhaltung festlegt, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um diesen Unzulänglichkeiten abzuweichen.

§ 4 - Sind erforderliche Maßnahmen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen worden, kann der Minister oder sein Beauftragter:

a) dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter untersagen, qualifizierte Vertrauensdienste weiter zu erbringen,

b) den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter anweisen, die Nutzer seiner Dienste sofort vom Verlust seiner Qualifizierung in Kenntnis zu setzen,

c) nicht qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern in Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung 910/2014 untersagen, nicht qualifizierte Vertrauensdienste weiter zu erbringen.]

[Art. XV.26 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[Abschnitt 6 - [...]]

[Abschnitt 6 mit den Artikeln XV.27 bis XV.27/5 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 15. Mai 2014 (II) (B.S. vom 30. Mai 2014) und aufgehoben durch Art. 200 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XV.27 - XV.27/5 - [...]]

[Abschnitt 7 - Sonderbefugnisse in Bezug auf Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen Buch XVIII

[Abschnitt 7 mit Art. XV.28 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 27. März 2014 (I) (B.S. vom 29. April 2014)]

Art. XV.28 - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete können bei der Ausführung ihres Auftrags:

1. ordnungsgemäß angeordnete Requirierungen notifizieren, ausführen oder ausführen lassen,

2. von den Gemeindeverwaltungen die nötigen Mittel zur Ausführung ihres Auftrags requirieren. Zu diesem Zweck können die Verwaltungen in der Person des Bürgermeisters, eines der Schöffen, des Gemeindesekretärs oder eines der Bediensteten der lokalen und föderalen Polizei requiriert werden.

Die Verwaltungen können unter anderem verpflichtet werden, beschlagnahmte Waren entgegenezunehmen, ihre Beförderung zu gewährleisten und als ihre Wächter aufzutreten.]

(...)

Abschnitt 8 - Sonderbefugnis der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters

Art. XV.30 - Die Staatsanwaltschaft oder, wenn eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist, der Untersuchungsrichter kann die vorläufige Schließung der Einrichtung des Zuwiderhandelnden anordnen. Die Dauer der vorläufigen Schließung darf nicht über das Datum hinausgehen, an dem endgültig über den Verstoß befunden wird.

Der Beschluss der vorläufigen Schließung schließt ein [in den Artikeln XV.61 und XV.62/1] erwähntes Vergleichsverfahren aus.

Die vorläufige Schließung der Einrichtung wird achtundvierzig Stunden nach Notifizierung an den Zuwiderhandelnden wirksam.

[Art. XV.30 Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014) und Art. 48 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Art. XV.30/1 - § 1 - Der Prokurator des Königs ordnet die Vernichtung der in Anwendung von Artikel XV.23 beschlagnahmten Waren an, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit dies erfordern oder wenn Aufbewahrung oder Lagerung dieser Waren möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt beziehungsweise wenn sie aufgrund von Beschaffenheit, Menge oder Art der Lagerung der Waren problematisch ist, und sofern innerhalb eines Monats ab dem Datum der Beschlagnahme kein Dritter, der einen Anspruch auf diese Waren erhebt, die Herausgabe der Waren gefordert hat. Für die Anwendung des vorliegenden Absatzes gilt für die Vernichtung von verderblichen Waren oder von Waren mit begrenzter Haltbarkeit eine Frist von fünfzehn Tagen.

Der Eigentümer oder Inhaber der beschlagnahmten Waren oder der Inhaber des geistigen Eigentumsrechts, dessen Verletzung geltend gemacht wird, kann auf Antrag des Prokurators des Königs aufgefordert werden, die Waren selbst zu vernichten.

[...]

Kosten für die in Anwendung [der ersten beiden Absätze] angeordnete Vernichtung der Waren werden vom Eigentümer der Waren getragen. Ist der Eigentümer unbekannt oder zahlungsunfähig, so sind der Inhaber der Waren, der Empfänger der Waren und der Rechtsinhaber gesamtschuldnerisch verpflichtet, die Kosten zu tragen. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verfahrensmodalitäten für die Rückforderung der Kosten festlegen.

In Abweichung von Absatz 1 und sofern der Rechtsinhaber durch eine solche Entscheidung keinen Schaden erleidet, kann der Prokurator des Königs entscheiden, den Waren eine andere Zweckbestimmung zu geben, und das in Artikel 28*octies* § 1 Nr. 1 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Veräußerungsverfahren anordnen. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Modalitäten der Anwendung dieses Veräußerungsverfahrens festlegen. Dieses Verfahren darf keine Kosten für die Staatskasse mit sich bringen.

Wenn eine Vernichtung oder Veräußerung erfolgen muss, werden vorab die zu vernichtenden oder zu veräußernden Gegenstände so präzise wie möglich beschrieben und es wird eine Probe dieser Gegenstände entnommen.

§ 2 - Kosten für die Erhaltung beschlagnahmter Waren werden vom Eigentümer der Waren getragen. Ist der Eigentümer unbekannt oder zahlungsunfähig, so sind der Inhaber der Waren, der Empfänger der Waren und der Rechtsinhaber gesamtschuldnerisch verpflichtet, die Kosten zu tragen. Der König kann Verfahrensmodalitäten für die Rückforderung der Kosten festlegen.

Der Eigentümer oder Inhaber der beschlagnahmten Waren, der Inhaber des geistigen Eigentumsrechts, dessen Verletzung geltend gemacht wird, oder Dritte, die in Anwendung von § 1 Absatz 1 einen Anspruch auf diese Waren erheben, können auf Antrag des Prokurators des Königs als gerichtlicher Verwahrer dieser Waren bestellt werden.

§ 3 - Im Laufe der Untersuchung und für die Anwendung der Paragraphen 1 und 2 verfügt der Untersuchungsrichter über dieselben Befugnisse wie der Prokurator des Königs.]

[Art. XV.30/1 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014); § 1 früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 1 neuer Absatz 3 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

[Abschnitt 9 - Andere Sonderbefugnisse]

[Unterteilung Abschnitt 9 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

[Art. XV.30/2 - Die vom Minister bestellten Bediensteten sind befugt, gemäß Artikel 9 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten den Kontrolleuren der Europäischen Kommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Die in Absatz 1 erwähnten Bediensteten verfügen zu diesem Zweck über die in Titel 1 Kapitel 1 erwähnten Befugnisse.]

[Art. XV.30/2 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

[Abschnitt 10 - Cybersicherheitszertifizierung]

[Unterteilung Abschnitt 10 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 5. August 2022)]

[Unterabschnitt 1 - Freiwillige Cybersicherheitszertifizierung]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 47 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 5. August 2022)]

[Art. XV.30/3 - Für die freiwillige Cybersicherheitszertifizierung kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmte Aufträge, die in den Kapiteln 5 und 6 - mit Ausnahme der Artikel 21 und 22 - des Gesetzes vom 20. Juli 2022 über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Benennung einer nationalen Behörde für die Cybersicherheitszertifizierung erwähnt sind, bestimmten Bediensteten des FÖD Wirtschaft übertragen, sofern der FÖD Wirtschaft über die für diese Zwecke erforderliche Fachkompetenz verfügt. In diesem Fall holt der König die Stellungnahme der in Artikel 5 § 1 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Behörde ein und stimmt sich vorab mit ihr ab. Der FÖD Wirtschaft übt diese Kontrollaufträge nur in Bezug auf Produkte oder Einrichtungen aus, die durch vorliegendes Gesetzbuch, seine Ausführungserlasse oder Verordnungen der Europäischen Union in Bezug auf Angelegenheiten geregelt sind, die gemäß den Büchern VI, VII, IX und XII des vorliegenden Gesetzbuches in die Verordnungsbefugnis des Königs fallen.]

[Art. XV.30/3 eingefügt durch Art. 48 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 5. August 2022)]

[Unterabschnitt 2 - Verbindlich vorgeschriebene Cybersicherheitszertifizierung]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 49 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 5. August 2022)]

[Art. XV.30/4 - § 1 - Für die aufgrund des Unionsrechts oder des nationalen Rechts nach Stellungnahme der nationalen Behörde für die Cybersicherheitszertifizierung verbindlich vorgeschriebene Cybersicherheitszertifizierung kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmte Kontrollaufträge in Bezug auf den Rechtsakt zur Cybersicherheit oder das Gesetz vom 20. Juli 2022 über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Benennung einer nationalen Behörde für die Cybersicherheitszertifizierung bestimmten Bediensteten des FÖD Wirtschaft übertragen, sofern der FÖD Wirtschaft über die für diese Zwecke erforderliche Fachkompetenz verfügt.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Kontrollaufträge, einschließlich der Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen, werden gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Buches durchgeführt.]

[Art. XV.30/4 eingefügt durch Art. 50 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 5. August 2022)]

KAPITEL 3 - Verwarnungs- und Bekanntgabeverfahren [und Abhilfezusagen]

[Überschrift von Kapitel 3 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Art. XV.31 - § 1 - Wenn festgestellt wird, dass eine Handlung einen in Artikel XV.2 § 1 erwähnten Verstoß darstellt oder dass sie Anlass zu einer Unterlassungsklage geben kann, können die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung erteilen, mit der sie ihn zur Einstellung dieser Handlung auffordern.

Die Verwarnung wird dem Zuwiderhandelnden innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Feststellung des Sachverhaltes per Einschreiben mit Rückschein oder durch Aushändigung einer Abschrift [des Verwarnungsprotokolls] notifiziert. Die Verwarnung kann auch per Fax oder elektronische Post mitgeteilt werden. Wenn es keine Reaktion auf diese Verwarnung per Fax oder elektronische Post gibt, wird sie erneut per Einschreiben mit Rückschein zugeschickt.

Wenn der Zuwiderhandelnde am Tag der Feststellung des Verstoßes nicht identifiziert werden kann, läuft die Frist von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem der Zuwiderhandelnde, der den Verstoß vermutlich begangen hat, von den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten mit Sicherheit identifiziert werden konnte.

In der Verwarnung werden folgende Angaben vermerkt:

1. der zur Last gelegte Sachverhalt und die in Artikel XV.2 § 1 erwähnten Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, gegen die verstoßen wird,

2. die Frist zur Behebung der Missstände [und hinsichtlich der in Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 erwähnten Verstöße eventuell Modalitäten, um dies zu erreichen,]

3. dass, sollte der Verwarnung nicht Folge geleistet werden, gegebenenfalls entweder eine Unterlassungsklage eingeleitet oder der Prokurator des Königs informiert oder das in Titel 2 Kapitel 1 erwähnte Vergleichsverfahren angewandt oder eine Verwaltungsstrafe auferlegt wird,

4. [dass der Zuwiderhandelnde Zusagen zur Einstellung des Verstoßes machen kann und, wo dies relevant ist, zusätzlich Abhilfezusagen anbieten kann, dass eine Zusage akzeptiert werden kann und zur Einstellung des Strafverfahrens führen kann, wodurch aber nicht notwendigerweise andere verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Durchsetzungsmaßnahmen verhindert werden, und dass die Zusage des Zuwiderhandelnden zur Einstellung des Verstoßes und, wo dies relevant ist, Abhilfezusagen des Zuwiderhandelnden öffentlich bekannt gegeben werden können.]

§ 2 - [Wird der in § 1 erwähnten Verwarnung innerhalb der in § 1 Absatz 4 Nr. 2 erwähnten Frist nicht Folge geleistet, wird ein in Artikel XV.60/1 § 2 erwähntes Protokoll erstellt.]

§ 3 - [Unbeschadet der anderen in vorliegendem Gesetzbuch vorgeschriebenen Maßnahmen können die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten das Versprechen eines Unternehmens, einem in Artikel XV.2 § 1 erwähnten Verstoß ein Ende zu setzen oder gemäß Artikel XV.31/2 andere Abhilfemaßnahmen vorzunehmen, öffentlich bekannt geben.]

[§ 4 - Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar auf Verstöße gegen die Bestimmungen [von Buch VII Titel 4 Kapitel 4, Artikel VII.183 § 5 Nr. 4 ausgenommen].]

[Art. XV.31 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 55 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 1 Abs. 4 Nr. 2 ergänzt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014); § 1 Abs. 4 Nr. 4 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); § 2 ersetzt durch Art. 32 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); § 3 ersetzt durch Art. 49 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); § 4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014) und abgeändert durch Art. 32 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

[Abschnitt 2 - Transparenz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

[Abschnitt 2 mit den Artikeln XV.31/1 und XV.31/2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Art. XV.31/1 - [§ 1 - Wird nach Anhörung festgestellt, dass:

1. eine Verwertungsgesellschaft die in Artikel XI.279 § 1 Absatz 1 erwähnten Bestimmungen und Rechtshandlungen missachtet,

2. eine in Artikel XI.246 § 1 Absatz 3 erwähnte unabhängige Verwertungseinrichtung die in Artikel XI.279 § 1 Absatz 2 erwähnten Bestimmungen missachtet,

3. eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat und mit oder ohne Zweigstelle in Belgien die in Artikel XI.279 § 2 erwähnten Bestimmungen missachtet,

4. eine unabhängige Verwertungseinrichtung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat und mit oder ohne Zweigstelle in Belgien die in Artikel XI.279 § 3 erwähnten Bestimmungen missachtet,

5. eine Person ohne die in Anwendung von Artikel XI.273/17 erforderliche Zulassung eine Verwertungstätigkeit im Sinne von Artikel I.16 § 1 Nr. 4 oder 5 ausübt oder

6. eine Person ohne die in Anwendung von Artikel XI.273/18 erforderliche Erklärung eine Verwertungstätigkeit im Sinne von Artikel I.16 § 1 Nr. 6 ausübt,

so kann der Kontrolldienst in Abweichung von Abschnitt 1 der in Absatz 1 erwähnten Verwertungsgesellschaft, unabhängigen Verwertungseinrichtung, Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung oder Person eine Verwarnung erteilen, mit der sie zur Behebung der festgestellten Missstände aufgefordert wird.

§ 2 - Die Verwarnung wird der in Absatz 1 erwähnten Verwertungsgesellschaft, unabhängigen Verwertungseinrichtung, Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung oder Person per Einschreibesendung mit Rückschein oder durch Aushändigung einer Abschrift des Protokolls zur Feststellung des Sachverhaltes notifiziert.

In der Verwarnung werden folgende Angaben vermerkt:

1. der zur Last gelegte Sachverhalt und die Bestimmung(en), gegen die verstoßen wird,
2. die Frist zur Behebung der festgestellten Missstände,
3. dass, sollte den festgestellten Missständen nicht abgeholfen werden:

a) der Minister oder je nach Fall der eigens zu diesem Zweck bestellte Bedienstete eine der in Artikel XVII.21 erwähnten Rechtsklagen einleiten und/oder die in den Artikeln XV.66/1, XV.66/2 und XV.66/3 erwähnten Verwaltungssanktionen verhängen kann,

b) im Falle eines in Artikel XV.112 erwähnten Verstoßes die vom Minister bestellten Bediensteten unbeschadet der in Buchstabe a) erwähnten Maßnahmen den Prokurator des Königs informieren oder die in Artikel XV.62/1 vorgesehene Vergleichsregelung anwenden können.]

[Art. XV.31/1 ersetzt durch Art. 114 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

[Abschnitt 3 - Abhilfezusagen]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

Art. XV.31/2 - [§ 1 - Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten sind befugt, von den für die in Artikel XV.2 § 1 erwähnten Verstöße verantwortlichen Unternehmen Zusagen zur Einstellung der Verstöße zu erhalten oder zu akzeptieren.

§ 2 - Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten sind befugt, von Unternehmen auf deren Initiative angebotene zusätzliche Abhilfezusagen zugunsten der Verbraucher, die von den in Artikel XV.2 § 1 erwähnten mutmaßlichen Verstößen betroffen sind, entgegenzunehmen oder gegebenenfalls zu versuchen, von Unternehmen Zusagen zu erhalten, um den von diesen Verstößen betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfe anzubieten.

§ 3 - Entgegennahme oder Akzeptierung einer Zusage steht anderer administrativer Verfolgung oder Strafverfolgung nicht im Wege.

Entgegennahme einer Zusage und deren Akzeptierung durch die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten kann zur Folge haben, dass die Verfolgungsmaßnahmen eingestellt werden, sofern die in Artikel XV.2 § 1 erwähnten Verstöße eingestellt und für die geschädigten Verbraucher Abhilfe geschaffen worden ist.

§ 4 - [In den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Zusagen können, sofern sie von den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten akzeptiert worden sind, öffentlich bekannt gegeben werden, um Verbraucher und Unternehmen von den Praktiken des Zuwiderhandelnden in Kenntnis zu setzen oder sie darüber zu informieren oder um künftige Verstöße des Unternehmens zu verhindern. In diesem Rahmen können die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten auch Identifizierungsdaten des Zuwiderhandelnden und Angaben zu den festgestellten Verstößen, den zugrunde liegenden Praktiken und den zur Begehung dieser Verstöße verwendeten Mitteln öffentlich bekannt geben. Adressen dürfen nur öffentlich bekannt gegeben werden, wenn der Zuwiderhandelnde dort nicht seinen Wohnsitz hat.

Bevor die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten eine öffentliche Bekanntmachung vornehmen, informieren sie das Unternehmen vorab über die Absicht, die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Zusagen bekannt zu geben, und über die Möglichkeit des Unternehmens, sich dem zu widersetzen. Die in Absatz 1 erwähnte Bekanntmachung kann nur erfolgen, wenn innerhalb einer Frist von zwei Werktagen keine Reaktion des Unternehmens eingegangen ist oder das Unternehmen keine angemessene Begründung gegeben hat, weshalb es sich der Bekanntmachung widersetzt.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, die für jeden Bürger zugänglich ist. Die Bekanntmachung wird entfernt, sobald das Unternehmen den Beweis erbringt, dass es seiner Zusage wie in den Paragraphen 1 und 2 erwähnt nachgekommen ist.]]

[Art. XV.31/2 aufgehoben durch Art. 42 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und wieder aufgenommen durch Art. 14 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); § 4 ersetzt durch Art. 50 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Abschnitt 4 - Öffentliche Bekanntmachung]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.31/2/1 - [Um schwerwiegende Schädigungen der Kollektivinteressen der Verbraucher zu verhindern, sind die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten befugt, vorübergehend Identifizierungsdaten von Zuwiderhandelnden, die Praktiken anwenden, die die Verbraucher schädigen, und Angaben zu den festgestellten Verstößen, den zugrunde liegenden Praktiken und den zur Begehung dieser Verstöße verwendeten Mitteln öffentlich bekannt zu geben. Adressen dürfen nur öffentlich bekannt gegeben werden, wenn der Zuwiderhandelnde dort nicht seinen Wohnsitz hat. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, die für jeden Bürger zugänglich ist.]

Bevor die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten eine öffentliche Bekanntmachung vornehmen können, müssen sie das Unternehmen über die Taten, die den in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen zugrunde liegen, über die Absicht, diese Maßnahmen zu ergreifen, und über die in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Bestimmungen informieren.

Die in Absatz 1 erwähnte öffentliche Bekanntmachung kann nur erfolgen, wenn innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden keine Reaktion eingegangen ist, keine Kontaktaufnahme möglich ist, das Unternehmen keine Zusage macht, die schädigende Praxis einzustellen wie in Artikel XV.31/2 erwähnt, oder es auf keine andere Weise eine angemessene Begründung erteilt hat.

Unbeschadet der Möglichkeit, die Zusage selbst öffentlich bekannt zu machen, wird die öffentliche Bekanntmachung zurückgezogen, sobald das Unternehmen den Nachweis erbringt, dass es den Verstoß gemäß seiner Zusage wie in Artikel XV.31/2 erwähnt eingestellt hat.]

[Art. XV.31/2/1 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); Abs. 1 ersetzt durch Art. 51 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[KAPITEL 3/1 - Mahn- und Zwangsgeldverfahren]

[Unterteilung Kapitel 3/1 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

[**Art. XV.31/3** - § 1 - Die FSMA kann einen Kreditgeber oder Kreditvermittler anweisen, den Bestimmungen [von Buch VII Titel 4 Kapitel 4, Artikel VII.183 § 5 Nr. 4 ausgenommen,] oder seiner Ausführungserlasse und Verordnungen innerhalb einer Frist, die die FSMA bestimmt, nachzukommen.

§ 2 - Wenn eine Person, die in Anwendung von § 1 eine Mahnung erhalten hat, dieser Mahnung bei Ablauf der bestimmten Frist nicht nachgekommen ist, kann die FSMA unbeschadet anderer durch vorliegendes Buch oder Buch VII Titel 4 Kapitel 4 vorgesehener Maßnahmen und sofern die betreffende Person ihre Verteidigungsmittel geltend machen konnte:

1. ihren Standpunkt zu betreffendem Verstoß oder betreffender Säumigkeit öffentlich bekanntmachen. Kosten dieser Bekanntmachung gehen zu Lasten des betreffenden Kreditgebers oder Kreditvermittlers,

2. die Zahlung eines Zwangsgeldes auferlegen, das für Kreditgeber pro Verzugstag nicht über 5.000 EUR und insgesamt pro Verstoß nicht über 50.000 EUR und für Kreditvermittler pro Verzugstag nicht über 500 EUR und insgesamt nicht über 25.000 EUR liegen darf.

§ 3 - In dringenden Fällen kann die FSMA die in § 1 Nr. 2 erwähnte Maßnahme ohne vorhergehende Mahnung treffen, sofern die betreffende Person ihre Verteidigungsmittel geltend machen konnte.

§ 4 - In Anwendung des vorliegenden Artikels auferlegte Zwangsgelder werden von der Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung zugunsten der Staatskasse eingenommen.]

[Art. XV.31/3 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014); § 1 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

KAPITEL 4 - Koordinierung und Weiterverfolgung zwischen verschiedenen Behörden

Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. XV.32 - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete können alle staatlichen Dienste, darin einbegriffen die Staatsanwaltschaften und die Kanzleien aller Rechtsprechungsorgane, alle Dienste der Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen, der Polizeizonen, der Gemeinden und der Verbände, denen sie angehören, und der öffentlichen Einrichtungen, die ihnen unterstehen, bitten, [alle für die Ausführung ihrer Aufträge erforderlichen Informationen und Unterlagen zu sammeln].

Alle in Absatz 1 erwähnten Dienste, mit Ausnahme der Dienste der Gemeinschaften und Regionen, geben den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten an Ort und Stelle diese Informationen und Unterlagen; Informationen und Unterlagen über Ermittlungen oder gerichtliche Untersuchungen können jedoch nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des zuständigen Generalprokurators oder des Föderalprokurators mitgeteilt werden.

[Art. XV.32 Abs. 1 abgeändert durch Art. 52 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. XV.33 - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete können die Unterstützung von Polizeibeamten der lokalen und föderalen Polizei, gerichtlichen Sachverständigen oder Sachverständigen, die in spezifischen Bereichen vom Minister anerkannt sind, anfordern, entweder um die Ausführung der von den Behörden vorgeschriebenen Maßnahmen zu gewährleisten oder zu kontrollieren oder um Art und Umstände eines Verstoßes zu beurteilen.

Bedienstete der Verwaltung des Steuerwesens für Unternehmen und Einkünfte, der Katasterverwaltung, der Registrierungs- und Domänenverwaltung, der Verwaltung der Sonderinspektion der Steuern und die in Artikel 17 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Sozialinspektoren sind befugt, in Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete im Rahmen ihrer Besuche zu begleiten, um Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen in Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, festzustellen und gegebenenfalls ein Protokoll darüber zu erstellen.

[In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete und die Belgische Nationalbank und/oder die FSMA können in gegenseitigem Einvernehmen praktische Modalitäten der Zusammenarbeit auf Gebieten, die sie festlegen und die in ihre Befugnisse fallen, vereinbaren.]

[Art. XV.33 Abs. 3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

Art. XV.34 - Vorbehaltlich der gesetzlich festgelegten Ausnahmefälle sind Auskünfte, die ungeachtet ihrer Form in Anwendung des vorliegenden Kapitels erhalten oder mitgeteilt werden, vertraulicher Art.

Vorbehaltlich der gesetzlich festgelegten Ausnahmefälle dürfen die in diesem Kapitel erwähnten Auskünfte nicht zu anderen Zwecken als die des vorliegenden Buches verwendet

werden. Die zuständigen Behörden dürfen in ihren Protokollen, Berichten und Zeugenaussagen und während Verfahren vor Gerichtshöfen und Gerichten gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels gesammelte Auskünfte und eingesehene oder beschlagnahmte Dokumente als Beweis anführen.

[*Abschnitt 2* - Koordinierung und Weiterverfolgung der Schritte
im Rahmen von Buch III Titel 1

[Abschnitt 2 mit den Unterabschnitten 1 bis 3 und den Artikeln XV.35 bis XV.57 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 14. August 2013)]

Unterabschnitt 1 - Anwendungsbereich

Art. XV.35 - Vorliegender Abschnitt ist auf die in Artikel III.1 erwähnten Dienstleistungstätigkeiten anwendbar.

Vorliegender Abschnitt und insbesondere seine Bestimmungen über die Kontrolle der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten werden umgesetzt und angewandt unbeschadet der Vorschriften, die in der Richtlinie 95/46/EG, der Richtlinie 2002/58/EG und dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen sind, und der Vorschriften, die in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten im Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und im Gesetz vom 24. August 2005 zur Umsetzung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation vorgesehen sind.

Unterabschnitt 2 - Grundsätze

Art. XV.36 - § 1 - Die zuständige belgische Behörde übermittelt innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats, die ein mit Gründen versehenes Ersuchen an sie richtet, jede relevante Information in Bezug auf einen Dienstleistungserbringer und/oder seine Dienstleistungen, über die sie verfügt.

Sie übermittelt die angeforderten Informationen insbesondere in Bezug auf die Niederlassung und die Rechtmäßigkeit der erbrachten Dienstleistungen.

§ 2 - Die zuständige belgische Behörde führt innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen in Bezug auf einen Dienstleistungserbringer oder seine Dienstleistungen durch, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats durch ein mit Gründen versehenes Ersuchen erbeten werden.

Sie kann entscheiden, welche Maßnahmen im Einzelfall am besten zu ergreifen sind, um dem Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats nachzukommen.

Art. XV.37 - § 1 - Die zuständige belgische Behörde übermittelt innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats, die ein mit Gründen versehenes Ersuchen an sie richtet, gemäß den Regeln, die durch die besonderen Rechtsvorschriften oder Regelungen für solche Übermittlungen festgelegt sind, endgültige Entscheidungen über berufsbezogene Disziplinar- und Verwaltungssanktionen.

Sie übermittelt innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten und gemäß Buch II Titel VII Kapitel I des Strafprozessgesetzbuches auch Informationen über berufsbezogene endgültige strafrechtliche Sanktionen und jedes Endurteil in Bezug auf Insolvenz im Sinne von Anhang 4 der EG-Verordnung 1346/2000 oder in Bezug auf Konkurs mit betrügerischer Absicht eines Dienstleistungserbringers.

In der Mitteilung werden die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vermerkt, gegen die verstoßen wurde.

§ 2 - Diese Mitteilung geschieht unter Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und der Rechte von - auch durch Berufsverbände - sanktionierten oder verurteilten Personen.

§ 3 - Die zuständige belgische Behörde, die solche Informationen zur Verfügung stellt, informiert den Dienstleistungserbringer darüber.

Art. XV.38 - In Anwendung der Artikel XV.36 und XV.37 angeforderte Informationen oder Ergebnisse der Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen werden so schnell wie möglich über das elektronische System für den Austausch von Informationen übermittelt.

Art. XV.39 - Die zuständige belgische Behörde, die aus gesetzlichen oder praktischen Gründen ein Ersuchen um Informationen oder Überprüfungen, Kontrollen oder Untersuchungen nicht behandeln kann, informiert die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats so schnell wie möglich darüber, wobei sie die Gründe, die gegen die Behandlung des Ersuchens sprechen, angibt. Kann sich die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats nach Notifizierung dieser Verweigerung dem Standpunkt der zuständigen belgischen Behörde nicht anschließen und lässt sich keine Lösung finden, so wird diese Feststellung dem föderalen Koordinator zur Information übermittelt.

Art. XV.40 - Die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats kann unter denselben Bedingungen wie die zuständige belgische Behörde Zugang zu den Registern erhalten, die für die zuständige belgische Behörde zugänglich sind.

Art. XV.41 - § 1 - Wünscht die zuständige belgische Behörde, dass eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats ihr Informationen übermittelt oder Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen in Bezug auf einen Dienstleistungserbringer oder seine Dienstleistungen durchführt, so richtet sie über das elektronische System für den Austausch von Informationen ein mit Gründen versehenes Ersuchen an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats.

§ 2 - Behandelt die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats das Ersuchen nicht und lässt sich keine Lösung finden, so informiert die zuständige belgische Behörde den föderalen Koordinator darüber.

Art. XV.42 - Ausgetauschte Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden, für die sie angefordert wurden.

Art. XV.43 - § 1 - Die zuständige belgische Behörde erfüllt ihre Kontrollaufträge hinsichtlich der in Belgien ansässigen Dienstleistungserbringer auch für Dienstleistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wurden oder in dem anderen Mitgliedstaat Schaden verursacht haben.

§ 2 - Diese Verpflichtung gilt nicht für:

1. die Kontrolle der Einhaltung spezifischer Anforderungen, die den Dienstleistungserbringern durch den Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, auferlegt werden, ungeachtet des Niederlassungsorts des Dienstleistungserbringers,

2. die Ausführung von Kontrollen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

Diese Kontrollen werden auf Ersuchen der zuständigen belgischen Behörde und gemäß Artikel XV.41 von den Behörden des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem der Dienstleistungserbringer vorübergehend tätig ist.

Art. XV.44 - Eine zuständige belgische Behörde kann aus eigener Initiative in Belgien Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen in Bezug auf einen Dienstleistungserbringer, der nicht in Belgien ansässig ist, durchführen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen sind nicht diskriminierend, beruhen nicht darauf, dass der Dienstleistungserbringer seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat, und sind verhältnismäßig.

Art. XV.45 - § 1 - Erhält die zuständige belgische Behörde Kenntnis von einem Verhalten, schwerwiegenden und spezifischen Handlungen oder Umständen im Zusammenhang mit einem Dienstleistungserbringer oder einer Dienstleistungstätigkeit, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen könnten, so unterrichtet sie so schnell wie möglich über einen Vorwarnungskoordinator und mittels des elektronischen Systems für den Austausch von Informationen die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission hierüber und informiert auch den föderalen Koordinator.

§ 2 - Wenn eine Vorwarnung verändert werden muss oder nicht mehr gerechtfertigt ist, unterrichtet die zuständige belgische Behörde über einen Vorwarnungskoordinator und mittels des elektronischen Systems für den Austausch von Informationen die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten hierüber und informiert auch den föderalen Koordinator.

§ 3 - Das vorstehend beschriebene Verfahren gilt unbeschadet der gerichtlichen Verfahren.

Art. XV.46 - § 1 - Abweichend von Artikel III.13 und nur in Ausnahmefällen kann der zuständige Minister oder sein Beauftragter Maßnahmen gegenüber einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistungserbringer ergreifen, die sich auf die Sicherheit der Dienstleistungen beziehen, gemäß den Voraussetzungen und Verfahren, die für das Ergreifen ähnlicher Maßnahmen gegenüber einem in Belgien ansässigen Dienstleistungserbringer gelten. Diese Maßnahmen können nur unter Einhaltung des in Artikel XV.47 erwähnten Amtshilfeverfahrens und bei Vorliegen aller folgenden Voraussetzungen ergriffen werden:

1. Die Bestimmungen, aufgrund deren die Maßnahme getroffen wird, waren nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Sicherheit von Dienstleistungen.

2. Die Maßnahmen bewirken für den Dienstleistungsempfänger einen größeren Schutz als die Maßnahmen, die der Niederlassungsmitgliedstaat aufgrund seiner nationalen Bestimmungen ergreifen würde.

3. Der Niederlassungsmitgliedstaat hat keine beziehungsweise im Hinblick auf Artikel XV.44 unzureichende Maßnahmen ergriffen.

4. Die Maßnahmen sind verhältnismäßig.

§ 2 - Paragraph 1 lässt die durch oder aufgrund des Gemeinschaftsrechts festgelegten Bestimmungen zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit oder zur Gewährung von Ausnahmen von dieser Freiheit unberührt.

Art. XV.47 - § 1 - Beabsichtigt die zuständige belgische Behörde, in Anwendung von Artikel XV.46 § 1 Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Dienstleistungen, die in Belgien erbracht werden, zu gewährleisten, so richtet sie über das elektronische System für den Austausch von Informationen ein Ersuchen an die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats und übermittelt alle zweckdienlichen Informationen über die in Frage stehende Dienstleistung und den jeweiligen Sachverhalt.

§ 2 - Nach Empfang der Antwort des Niederlassungsmitgliedstaats oder in Ermangelung einer Antwort innerhalb einer angemessenen Frist unterrichtet die zuständige belgische Behörde gegebenenfalls die Europäische Kommission und den Niederlassungsmitgliedstaat über das elektronische System für den Austausch von Informationen über ihr Vorhaben, Maßnahmen zu ergreifen, und informiert auch den föderalen Koordinator.

In der Mitteilung wird angegeben:

1. aus welchen Gründen die zuständige Behörde die vom Niederlassungsmitgliedstaat getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen für unzureichend hält,

2. warum sie der Auffassung ist, dass die von ihr beabsichtigten Maßnahmen die Voraussetzungen des Artikels XV.46 § 1 erfüllen.

§ 3 - Die Maßnahmen dürfen frühestens fünfzehn Werktage nach Versand einer Mitteilung gemäß § 2 an den Niederlassungsmitgliedstaat und die Europäische Kommission getroffen werden.

§ 4 - In dringenden Fällen kann die zuständige belgische Behörde von den Paragraphen 1, 2 und 3 abweichen. In diesen Fällen sind die getroffenen Maßnahmen der Europäischen Kommission und dem Niederlassungsmitgliedstaat unter Begründung der Dringlichkeit mitzuteilen.

§ 5 - Das vorstehend beschriebene Verfahren gilt unbeschadet der gerichtlichen Verfahren.

Art. XV.48 - Vorliegendes Kapitel lässt die Zusammenarbeit im Informationsbereich in Anwendung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen unberührt.

[Unterabschnitt 3 - ...]

[Unterabschnitt 3 mit den Artikeln XV.49 bis XV.57 aufgehoben durch Art. 53 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. XV.49 - XV.57 - [...]

[Abschnitt 2/1 - Erteilung von Informationen an die FSMA im Rahmen von Buch VII Titel 4 Kapitel 4]

[Unterteilung Abschnitt 2/1 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

[**Art. XV.57/1** - Eine Ermittlung wegen Verstoß gegen die Bestimmungen [von Buch VII Titel 4 Kapitel 4, Artikel VII.183 § 5 Nr. 4 ausgenommen,] oder gegen eine der in [Artikel 20 des [Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften]] erwähnten Bestimmungen, geführt gegen einen Kreditgeber oder Kreditvermittler, einen tatsächlichen Leiter oder einen Vertriebsbeauftragten bei einem Kreditgeber oder Kreditvermittler im Sinne von Buch VII Titel 4 Kapitel 4 und eine Ermittlung wegen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Kapitels, geführt gegen eine andere natürliche oder juristische Person, muss der FSMA durch die Gerichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden, die mit der Ermittlung befasst ist.

Strafverfolgung in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnten Straftaten muss der FSMA auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht werden.]

[Art. XV.57/I eingefügt durch Art. 10 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014); Abs. 1 abgeändert durch Art. 56 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015), Art. 168 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016) und Art. 34 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

[Abschnitt 3 - Bekämpfung der Nachahmung und Piraterie]

[Abschnitt 3 mit den Artikeln XV.58 bis XV.60 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Art. XV.58 - Unbeschadet des Abschnittes 1 legt der König Vorschriften und Mittel fest, die dazu geeignet sind, Koordinierung und Weiterverfolgung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Nachahmung und der Piraterie von geistigen Eigentumsrechten zu gewährleisten.

Art. XV.59 - § 1 - Die zuständigen Behörden und öffentlichen Dienste tauschen aus eigener Initiative oder auf Antrag angemessene Auskünfte in Bezug auf die Anwendung von Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 aus und teilen sich gegenseitig Handlungen mit, die zu einem Eingreifen in Anwendung dieser Bestimmungen führen können.

Der gelieferte Beistand bezieht sich insbesondere auf die Mitteilung von:

1. Informationen, die nützlich sind zur Bekämpfung durch präventive und repressive Maßnahmen von Handlungen und Praktiken, die Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 zuwiderlaufen,

2. Auskünften über neue Methoden, die bei Handlungen, die Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 zuwiderlaufen, eingesetzt werden, oder über illegale Handlungen beziehungsweise Handlungsschemen,

3. Auskünften über Beobachtungen der zuständigen Behörden und öffentlichen Dienste und über Ergebnisse der erfolgreichen Anwendung neuer Mittel und Techniken zur Bekämpfung der Nachahmung und der Piraterie von geistigen Eigentumsrechten.

§ 2 - Der König bestimmt Art der in vorliegendem Artikel erwähnten Auskünfte und Informationen und Modalitäten ihres Austauschs zwischen den zuständigen Behörden und öffentlichen Diensten.

Art. XV.60 - Urteile oder Entscheide von Gerichtshöfen und Gerichten aufgrund von Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 werden auf Betreiben des Greffiers des zuständigen Gerichts kostenlos durch gewöhnlichen Brief dem Amt für geistiges Eigentum übermittelt innerhalb eines Monats ab Verkündung der betreffenden Entscheidung.

Der Greffier hat das Amt für geistiges Eigentum ebenfalls unverzüglich von jeder Beschwerde gegen eine derartige Entscheidung in Kenntnis zu setzen.]

[TITEL 1/1 - Verfolgung von Verstößen]

[Unterteilung Titel 1/1 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/1 - § 1 - Unbeschadet der in vorliegendem Gesetzbuch vorgesehenen besonderen Verfahren können in Bezug auf die in Artikel XV.2 § 1 erwähnten Verstöße folgende Verfahren angewandt werden:

1. Vergleichsverfahren wie in Titel 2 Kapitel 1 erwähnt,
2. administrative Verfolgung wie in Titel 1/2 erwähnt,
3. Strafverfolgung wie in Titel 3 erwähnt.

§ 2 - Die Verfolgung erfolgt auf der Grundlage eines Protokolls zur Feststellung eines Verstoßes, das von den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten aufgenommen wird.

Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten senden diese Protokolle an die Bediensteten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, die von dem für Wirtschaft zuständigen Minister bestellt werden. Letztere beschließen, ob die in § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Verfahren angewandt werden und, wenn ja, welches, oder ob die Akte gemäß § 1 Nr. 3 an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird.]

[Art. XV.60/1 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/2 - Wird eine administrative Verfolgung wie in Artikel VI.60/1 § 1 Nr. 2 erwähnt angewandt, beschließen die in Artikel XV.60/4 erwähnten Bediensteten, ob die Verstöße zu einer administrativen Geldbuße, einer Schuldigerklärung oder einer Einstellung der Verfolgung führen.

Sie haben die gleichen Befugnisse, wenn die Staatsanwaltschaft davon absieht, den Urheber eines in Artikel XV.2 § 1 erwähnten Verstoßes zu verfolgen.]

[Art. XV.60/2 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/3 - Eine Strafverfolgung schließt die Anwendung einer administrativen Geldbuße aus, selbst wenn die Strafverfolgung zu einem Freispruch führt.

Der in Artikel 216bis des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Vergleich oder die in Artikel 216ter desselben Gesetzbuches erwähnte Vermittlung in Strafsachen schließen ebenfalls die Anwendung einer administrativen Geldbuße aus.]

[Art. XV.60/3 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[TITEL 1/2 - *Administrative Verfolgung*]

[Unterteilung Titel 1/2 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[KAPITEL 1 - *Allgemeines*]

[Unterteilung Kapitel 1 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/4 - Der König bestimmt die Bediensteten der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie, die ermächtigt sind, administrative Geldbußen aufzuerlegen.]

[Art. XV.60/4 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/5 - Die in Artikel XV.60/4 erwähnten Bediensteten, die bestimmt sind, um die administrativen Geldbußen aufzuerlegen, müssen diese Befugnis unter Bedingungen ausüben, durch die ihre Unabhängigkeit und ihre Unparteilichkeit gewährleistet sind.

Diese Bediensteten dürfen weder eine Entscheidung in einer Akte treffen, in der sie bereits in einer anderen Eigenschaft aufgetreten sind, noch direkte oder indirekte Interessen in den Unternehmen oder Einrichtungen, die vom Verfahren betroffen sind, haben.]

[Art. XV.60/5 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/6 - Die in Artikel XV.60/4 erwähnten Bediensteten können von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen oder öffentlichen Diensten die administrativen Auskünfte verlangen, die sie brauchen, um über alle Elemente zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung in Bezug auf die Weiterbearbeitung der bei ihnen in Bearbeitung befindlichen Akte zu treffen.

Alle staatlichen Dienste, darin einbegriffen die Staatsanwaltschaften, die Kanzleien der Gerichtshöfe und Gerichte und die Polizei, alle Dienste der Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen, Gemeinden und der Vereinigungen, denen sie angehören, und der öffentlichen Einrichtungen, die ihnen unterstehen, und sämtliche öffentlichen und mitwirkenden Einrichtungen für sozialen Sicherheit gehen auf die Ersuchen der zuständigen Bediensteten ein, ihnen jegliche Auskünfte zu erteilen und ihnen Kopien, in gleich welcher Form, von sämtlichen Datenträgern zu besorgen; Informationen und Unterlagen über Ermittlungen oder Untersuchungen können jedoch nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des zuständigen Generalprokurators oder des Föderalprokurators mitgeteilt werden.

Die vorerwähnten Dienste stellen diese Auskünfte und Kopien kostenlos zur Verfügung.

Auskünfte, die bei der Ausübung der von der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter vorgeschriebenen Pflichten gesammelt wurden, dürfen jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Untersuchungsrichters mitgeteilt werden.]

[Art. XV.60/6 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[KAPITEL 2 - Verteidigungsmittel]

[Unterteilung Kapitel 2 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/7 - Der Zuwiderhandelnde wird per Einschreibesendung dazu aufgefordert, seine Verteidigungsmittel vorzubringen. In dieser Sendung werden folgende Informationen angegeben:

1. Referenzangaben des Protokolls, durch das der Verstoß festgestellt wird und in dem die Taten aufgeführt werden, die der Einleitung des Verfahrens zugrunde liegen,

2. Bestehen des Rechts für den Zuwiderhandelnden, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag der Notifizierung, nämlich ab dem Tag, an dem die Einschreibesendung dem Empfänger vorgelegt worden ist, seine Verteidigungsmittel vorzubringen,

3. Bestehen des Rechts, sich von einem Beistand beistehen zu lassen,

4. Adresse des Dienstes, dem die in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten angehören, wo der Zuwiderhandelnde seine Akte einsehen kann, und Öffnungszeiten, zu denen er sich zu diesem Zweck an die zuständigen Bediensteten wenden kann,

5. Bestehen des Rechts für den Zuwiderhandelnden, eine Abschrift der Akte zu erhalten,

6. Postadresse und E-Mail-Adresse des Dienstes, dem die in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten angehören, im Hinblick auf das Vorbringen der Verteidigungsmittel.

Wenn der Zuwiderhandelnde versäumt hat, die Einschreibesendung entgegenzunehmen, senden die zuständigen Bediensteten ihm durch gewöhnlichen Brief oder elektronisch eine zweite Aufforderung zum Vorbringen seiner Verteidigungsmittel zu.

Durch diese zweite Aufforderung setzt keine neue Frist von dreißig Tagen für das Vorbringen der Verteidigungsmittel ein.]

[Art. XV.60/7 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/8 - Die Verteidigungsmittel können schriftlich, einschließlich per E-Mail, vorgebracht werden.

Sie können ebenfalls bei den in Artikel XV.60/4 erwähnten Bediensteten mündlich vorgebracht werden.]

[Art. XV.60/8 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[**Art. XV.60/9** - Die in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten stellen dem Zuwiderhandelnden oder seinem Beistand die Akte in Bezug auf die Verstöße, die Anlass zur Anwendung der administrativen Geldbuße geben können, zur Verfügung, so dass er sie in den Räumlichkeiten der zuständigen Bediensteten einsehen kann; auf Antrag stellen die zuständigen Bediensteten eine Abschrift der Aktenstücke bereit.

Artikel 460^{ter} des Strafgesetzbuches ist anwendbar auf den Zuwiderhandelnden; dieser wird im Hinblick auf die Anwendung dieser Bestimmung dem Beschuldigten gleichgestellt.]

[Art. XV.60/9 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. XV.60/9 wie folgt:

"[Art. XV.60/9 - Die in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten stellen dem Zuwiderhandelnden oder seinem Beistand die Akte in Bezug auf die Verstöße, die Anlass zur Anwendung der administrativen Geldbuße geben können, zur Verfügung, so dass er sie in den Räumlichkeiten der zuständigen Bediensteten einsehen kann; auf Antrag stellen die zuständigen Bediensteten eine Abschrift der Aktenstücke bereit.

[Artikel 669 des Strafgesetzbuches] ist anwendbar auf den Zuwiderhandelnden; dieser wird im Hinblick auf die Anwendung dieser Bestimmung dem Beschuldigten gleichgestellt.]

[Art. XV.60/9 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); Abs. 2 abgeändert durch Art. 108 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)]"

[KAPITEL 3 - Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[**Art. XV.60/10** - Die administrative Geldbuße darf fünf Jahre nach den Taten nicht mehr auferlegt werden.

Diese Frist wird jedoch durch Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen, einschließlich der Notifizierungen der Entscheidungen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Einleitung oder Nicht-Einleitung von Strafverfolgungen und der Aufforderung an den Zuwiderhandelnden, Verteidigungsmittel vorzubringen, die binnen der in Absatz 1 festgelegten Frist erfolgen, unterbrochen. Mit diesen Handlungen beginnt eine neue Frist gleicher Dauer, auch gegenüber Personen, die nicht davon betroffen sind.]

[Art. XV.60/10 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[**Art. XV.60/11** - Die administrative Geldbuße darf nicht vor Ablauf der in Artikel XV.60/7 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Frist oder vor der Verteidigung des Zuwiderhandelnden, wenn diese vor Ablauf der vorerwähnten Frist vorgebracht wird, auferlegt werden.]

[Art. XV.60/11 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[**Art. XV.60/12** - Die Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Bestimmungen, die die Rechtsgrundlage für die Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße bilden,

2. Referenzangaben des Protokolls, durch das der Verstoß festgestellt wird und in dem die Taten aufgeführt werden, die der Einleitung des Verfahrens zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße zugrunde liegen,

3. Datum der Notifizierung der Möglichkeit, Verteidigungsmittel vorzubringen,

4. gegebenenfalls Datum, an dem die Verteidigungsmittel vorgebracht wurden, Aufstellung der vorgebrachten Verteidigungsmittel und Replik auf diese Verteidigungsmittel,

5. Höhe der administrativen Geldbuße,

6. gegebenenfalls wie und in welchem Maße die in Anwendung der Artikel XV.5/1 § 1[, XV.31/2] oder XV.31/2/1 getroffenen Maßnahmen bei der Festlegung der Höhe der administrativen Geldbuße berücksichtigt worden sind,

7. Bestimmungen von Artikel XV.60/17 Absatz 1 und 2 in Bezug auf die Zahlung der Geldbuße,

8. Bestimmung von Artikel XV.60/15 in Bezug auf die Beschwerde gegen die Entscheidung.]

[Art. XV.60/12 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); einziger Absatz Nr. 6 abgeändert durch Art. 30 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[Art. XV.60/13 - Die Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße wird per Einschreibesendung notifiziert. Durch die Notifizierung erlischt die Strafverfolgung.]

[Art. XV.60/13 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/14 - Die Entscheidung ist vollstreckbar.]

[Art. XV.60/14 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/15 - Der Zuwiderhandelnde, der eine Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße anfechtet, reicht innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Notifizierung der Entscheidung beim Staatsrat eine Klage in Anwendung von Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat ein.

Durch diese Klage wird die Vollstreckung der Entscheidung ausgesetzt.]

[Art. XV.60/15 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 4. November 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[KAPITEL 4 - Beschwerde]

[Unterteilung Kapitel 4 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[KAPITEL 5 - Zahlung der administrativen Geldbuße]

[Unterteilung Kapitel 5 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/16 - Die administrative Geldbuße wird vorbehaltlich einer Beschwerde nach Artikel XV.60/15 binnen drei Monaten ab dem Tag der Notifizierung der Entscheidung zur Auferlegung der administrativen Geldbuße gezahlt.

Die in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten können jedoch dem Zuwiderhandelnden auf seinen Antrag hin und falls erforderlich eine längere Frist gewähren, die ein Jahr nicht überschreiten darf.

Die administrative Geldbuße wird auf die Kontonummer gezahlt, die in der Notifizierung der Entscheidung zur Auferlegung der administrativen Geldbuße angegeben ist.]

[Art. XV.60/16 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/17 - Wenn der Zuwiderhandelnde versäumt, die administrative Geldbuße binnen der in Artikel XV.60/16 vorgesehenen Frist zu zahlen, übermitteln die in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten zwecks Beitreibung dieser Geldbuße die Akte an die mit Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragte Verwaltung des FÖD Finanzen.

Zu diesem Zweck übermitteln die in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten der in Absatz 1 erwähnten Verwaltung eine Abschrift der administrativen Entscheidung.

Für Beitreibungen, die die in Absatz 1 erwähnte Verwaltung einleiten muss, gelten die Artikel 3 und 4 des Domonialgesetzes vom 22. Dezember 1949.]

[Art. XV.60/17 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/18 - Die Klage auf Rückforderung der administrativen Geldbuße verjährt in zehn Jahren ab dem Tag, an dem gegen die Entscheidung der in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten keine Beschwerde mehr eingereicht werden kann.]

[Art. XV.60/18 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[**Art. XV.60/19** - Durch die Zahlung der Geldbuße erlischt die Klage der in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten.]

[Art. XV.60/19 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[KAPITEL 6 - Höhe der administrativen Geldbuße]

[Unterteilung Kapitel 6 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.60/20 - [§ 1] - Die Mindest- und Höchstbeträge der administrativen Geldbuße entsprechen den jeweiligen Mindest- und Höchstbeträgen der in Titel 3 Kapitel 1 und 2 des vorliegenden Buches festgelegten strafrechtlichen Geldbuße, mit der dieselbe Tat geahndet wird.

Die in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen erwähnten Zuschlagzehntel sind auch auf die in vorliegendem Gesetzbuch erwähnten administrativen Geldbußen anwendbar.]

[§ 2 - Bei der Verhängung der administrativen Geldbuße werden folgende als nicht abschließend zu verstehende und beispielhafte Kriterien berücksichtigt:

1. Art, Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes,
2. Maßnahmen des Unternehmens zur Minderung oder Beseitigung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist,
3. frühere Verstöße des Unternehmens,
4. vom Unternehmen aufgrund des Verstoßes erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste, wenn dazu die entsprechenden Daten verfügbar sind,
5. Sanktionen, die gegen das Unternehmen für denselben Verstoß in grenzüberschreitenden Fällen in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des aufgrund der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Mechanismus verfügbar sind,
6. andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.]

[Art. XV.60/20 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 34 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); § 2 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

[KAPITEL 7 - Bekanntmachung]

[Unterteilung Kapitel 7 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021)]

[**Art. XV.60/21** - [§ 1 - Die in Artikel XV.60/4 erwähnten Bediensteten können die Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße frühestens nach Ablauf der in Artikel XV.60/15 erwähnten Beschwerdefrist vollständig oder in begrenzter Form auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie öffentlich bekannt geben.

§ 2 - Die in Artikel XV.60/4 erwähnten Bediensteten können beschließen, die Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße unter Angabe des Namens öffentlich bekannt zu geben, um Verbraucher und Unternehmen von den Praktiken des Zuwiderhandelnden in Kenntnis zu setzen oder sie darüber zu informieren oder um künftige Verstöße des Unternehmens zu verhindern.

Wird die öffentliche Bekanntmachung der Identität juristischer Personen oder personenbezogener Daten natürlicher Personen durch die in Artikel XV.60/4 erwähnten Bediensteten nach einer Einzelfallprüfung der Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Bekanntmachung solcher Daten als unverhältnismäßig angesehen oder droht die öffentliche Bekanntmachung eine laufende Untersuchung oder ein laufendes Strafverfahren zu gefährden, so wird eine öffentliche Bekanntmachung ohne Angabe des Namens und/oder in beschränktem Umfang vorgenommen oder wird die Entscheidung nicht öffentlich bekannt gegeben.

Bei öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Namens wird die dahingehende Entscheidung zusammen mit der Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße getroffen.

Personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Nachfolgenden "Datenschutz-Grundverordnung"), die öffentlich bekannt gegeben werden können, sind Identifizierungsdaten des Zuwiderhandelnden und Angaben zu den festgestellten Verstößen, den zugrunde liegenden Praktiken und den zur Begehung dieser Verstöße verwendeten Mitteln. Adressen werden nur öffentlich bekannt gegeben, wenn der Zuwiderhandelnde dort nicht seinen Wohnsitz hat.

§ 3 - Wird § 2 nicht angewandt, kann die Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße jederzeit ohne Angabe des Namens öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 4 - Eine Entscheidung, die öffentlich bekannt gegeben wird, erscheint während mindestens fünf Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie und ist dort für jeden Bürger zugänglich. Personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die in der öffentlichen Bekanntmachung aufgenommen werden, werden jedoch nur so lange auf der Website angegeben, wie dies gemäß den in § 2 Absatz 1 erwähnten Zwecken erforderlich ist, dies für eine maximale Dauer von zehn Jahren.]]

[Art. XV.60/21 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021) und ersetzt durch Art. 54 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Art. XV.60/22 - Wird aufgrund von Protokollen zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 eine Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße getroffen, unterrichten die in Artikel XV.60/4 erwähnten Bediensteten die in Artikel XV.2 oder XV.25/1 erwähnten Bediensteten, damit diese die geschädigte Partei, sofern bekannt, oder ihren Vertreter von dem Bestehen des Verstoßes in Kenntnis setzen und ihr/ihm die tatsächliche oder geschätzte Menge und die tatsächliche oder vermutete Art der überlassenen Waren mitteilen können, sofern der Zuwiderhandelnde die Waren der Staatskasse überlassen hat und bevor die Entscheidung zur Auferlegung der administrativen Geldbuße gemäß Artikel XV.60/13 dem Zuwiderhandelnden notifiziert wird.]

[Art. XV.60/22 eingefügt durch Art. 55 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

TITEL 2 - *Administrative Durchsetzung*

KAPITEL 1 - *Vergleich*

[*Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen*]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Art. XV.61 - § 1 - [Wenn die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten in Artikel XV.2 § 1 erwähnte Verstöße feststellen, können die vom Minister bestellten Bediensteten] einen Betrag vorschlagen, durch dessen freiwillige Zahlung seitens des Urhebers des Verstoßes die Strafverfolgung erlischt.

In diesem Fall bekommt der Zuwiderhandelnde die Möglichkeit, vorher jedes Protokoll zur Feststellung eines Verstoßes, auf den der Vorschlag sich bezieht, einzusehen und sich eine Abschrift davon aushändigen zu lassen.

Tarife und Zahlungs- und Einziehungsmodalitäten dieses Vergleichs werden vom König festgelegt.

Der in Absatz 1 erwähnte Betrag darf die höchste strafrechtliche Geldbuße zuzüglich Zuschlagszehnteln, die für den festgestellten Verstoß verhängt werden kann, nicht überschreiten.

§ 2 - Kommt § 1 zur Anwendung, wird das Protokoll dem Prokurator des Königs nur übermittelt, wenn der Zuwiderhandelnde auf den Vergleichsvorschlag nicht eingeht oder den vorgeschlagenen Geldbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist zahlt.

§ 3 - Durch die in der angegebenen Frist geleistete Zahlung erlischt die Strafverfolgung, außer wenn zuvor eine Klage beim Prokurator des Königs eingereicht worden ist, der Untersuchungsrichter aufgefordert wurde, eine Untersuchung einzuleiten, oder die Sache beim Gericht anhängig gemacht worden ist. In diesen Fällen werden gezahlte Beträge dem Zuwiderhandelnden erstattet.

[§ 4 - Die Entscheidung, einen Betrag wie in § 1 erwähnt vorzuschlagen, kann in Bezug auf die in Artikel XV.83 Nr. 15/1 erwähnten Verstöße öffentlich bekannt gemacht werden. Gegebenenfalls ist die Bekanntmachung nicht namentlich, wenn das Interesse an der Bekanntmachung den Schutz des Privatlebens nicht überwiegt oder wenn die Bekanntmachung laufende strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren gefährden oder den betreffenden Personen oder Unternehmen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen könnte.]

[§ 5 - Bei der Festlegung des in § 1 erwähnten Betrags werden gegebenenfalls folgende als nicht abschließend zu verstehende und beispielhafte Kriterien berücksichtigt:

1. Art, Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes,

2. Maßnahmen des Unternehmens zur Minderung oder Beseitigung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist,

3. frühere Verstöße des Unternehmens,

4. vom Unternehmen aufgrund des Verstoßes erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste, wenn dazu die entsprechenden Daten verfügbar sind,

5. Sanktionen, die gegen das Unternehmen für denselben Verstoß in grenzüberschreitenden Fällen in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des aufgrund der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Mechanismus verfügbar sind,

6. andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.]

[§ 6 - Bei Anwendung von § 1 auf Protokolle, mit denen ein Verstoß gegen die Bestimmungen von Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 festgestellt wird, und sofern der Zuwiderhandelnde die Waren der Staatskasse überlassen hat, setzt der in Artikel XV.2 oder XV.25/1 erwähnte Bedienstete die geschädigte Partei, sofern bekannt, oder ihren Vertreter von dem Verstoß in Kenntnis und teilt ihr/ihm die tatsächliche oder geschätzte Menge und die tatsächliche oder vermutete Art der überlassenen Waren mit, bevor dem Zuwiderhandelnden ein Vergleichsvorschlag gemacht wird.]

[Art. XV.61 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 43 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und Art. 25 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 4 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021); § 5 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); § 6 eingefügt durch Art. 56 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

[Abschnitt 2 - Bestimmungen in Bezug auf Buch XI

[Abschnitt 2 mit den Artikeln XV.62 und XV.62/1 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Unterabschnitt 1 - Bekämpfung der Nachahmung und Piraterie

Art. XV.62 - [...]

[Art. XV.62 aufgehoben durch Art. 57 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Unterabschnitt 2 - Kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte

Art. XV.62/1 - Die vom Minister eigens zu diesem Zweck bestellten Bediensteten können aufgrund der Protokolle zur Feststellung eines Verstoßes gegen die in Artikel XV.112

§§ 1 und 2 erwähnten Bestimmungen den Zuwiderhandelnden einen Betrag vorschlagen, durch dessen Zahlung die Strafverfolgung erlischt.

Tarife und Zahlungs- und Einnahmemodalitäten werden vom König festgelegt.

Der in Absatz 1 erwähnte Betrag darf die höchste in Artikel XV.112 vorgesehene Geldbuße zuzüglich Zuschlagzehnteln nicht überschreiten.

Durch die in der angegebenen Frist geleistete Zahlung erlischt die Strafverfolgung, außer wenn zuvor eine Klage beim Prokurator des Königs eingereicht worden ist, der Untersuchungsrichter aufgefordert wurde, eine Untersuchung einzuleiten, oder die Sache beim Gericht anhängig gemacht worden ist. In diesem Fall werden gezahlte Beträge dem Zuwiderhandelnden erstattet.]

[KAPITEL 1/1 - Auf administrative Geldbußen anwendbare Regeln]

[Unterteilung Kapitel 1/1 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[**Art. XV.62/2** - Bei Rückfall binnen einer Frist von fünf Jahren nach einer administrativen Entscheidung zur Schuldigerklärung, einer administrativen Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße oder einer gerichtlichen Verurteilung zu einer Sanktion kann der Betrag der administrative Geldbuße auf das Doppelte des Höchstbetrags erhöht werden.]

[Art. XV.62/2 eingefügt durch Art. 45 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[**Art. XV.62/3** - Bei Zusammentreffen mehrerer Verstöße werden die Beträge der administrativen Geldbußen kumuliert, ohne jedoch das Doppelte des Höchstbetrags der höchsten administrativen Geldbuße überschreiten zu dürfen.]

[Art. XV.62/3 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[**Art. XV.62/4** - Wenn ein und dieselbe Tat mehrere Verstöße darstellt oder wenn unterschiedliche Verstöße, die den in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten gleichzeitig vorgelegt werden, die aufeinander folgend durchgeführte und fortgesetzte Verwirklichung desselben Straftatsvorsatzes darstellen, wird allein die schwerste administrative Geldbuße auferlegt.

Wenn die zuständigen Bediensteten feststellen, dass Verstöße, die bereits Gegenstand einer Entscheidung zur Auferlegung einer endgültigen administrativen Geldbuße waren, zusammen mit anderen bei ihnen anhängigen Taten, die - ihr Nachweis vorausgesetzt - dieser Entscheidung vorausgehen, die aufeinander folgend durchgeführte und fortgesetzte Verwirklichung desselben Straftatsvorsatzes darstellen, berücksichtigen sie bei der Festlegung der administrativen Geldbuße die bereits auferlegten administrativen Geldbußen. Wenn diese ihnen für eine gerechte Ahndung aller Verstöße ausreichend erscheinen, sprechen sie sich über die Schuldfrage aus und verweisen in ihrer Entscheidung auf die bereits auferlegten administrativen Geldbußen. Die Gesamtheit der in Anwendung des vorliegenden Artikels auferlegten administrativen Geldbußen darf den Höchstbetrag der schwersten administrativen Geldbuße nicht überschreiten.]

[Art. XV.62/4 eingefügt durch Art. 47 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[**Art. XV.62/5** - Liegen mildernde Umstände vor, kann die administrative Geldbuße auf einen Betrag unter dem gesetzlichen Mindestbetrag herabgesetzt werden.]

[Art. XV.62/5 eingefügt durch Art. 48 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[**Art. XV.62/6** - § 1 - Die in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten dürfen beschließen, dass die Ausführung der Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße ganz oder teilweise aufgeschoben wird, sofern während der fünf Jahre vor dem neuen Verstoß dem Zuwiderhandelnden keine administrative Geldbuße der Stufen 2 bis 6 auferlegt worden ist oder er zu keiner strafrechtlichen Sanktion der Stufen 2 bis 6 verurteilt worden ist.

Eine zu einem früheren Zeitpunkt auferlegte oder verkündete Sanktion der Stufen 1 bis 6 für Taten, die durch ein und denselben Straftatsvorsatz verbunden sind, ist jedoch kein Hindernis für die Gewährung eines Aufschubs.

§ 2 - Die in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten gewähren den Aufschub mit derselben Entscheidung wie derjenigen, mit der sie die Geldbuße verhängen.

Die Entscheidung, mit der der Aufschub gewährt oder verweigert wird, muss mit Gründen versehen sein.

§ 3 - Die Probezeit darf weder weniger als ein Jahr noch mehr als drei Jahre ab dem Datum der Notifizierung der Entscheidung zur Auferlegung der administrativen Geldbuße oder dem Datum des formell rechtskräftig gewordenen Urteils oder Entscheids betragen.

§ 4 - Der Aufschub kann widerrufen werden, wenn während der Probezeit ein neuer Verstoß begangen wird, der die Anwendung einer administrativen Geldbuße der gleichen oder einer höheren oder tieferen Stufe als derjenigen der administrativen Geldbuße, die zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand eines Aufschubs war, zur Folge hat.

§ 5 - Der Aufschub wird mit derselben Entscheidung wie derjenigen widerrufen, mit der die administrative Geldbuße für den neuen, während der Probezeit begangenen Verstoß auferlegt wird.

In der Entscheidung wird der Widerruf des Aufschubs sowohl vermerkt, wenn der Widerruf von Rechts wegen erfolgt, als auch wenn er dem Ermessen der zuständigen Bediensteten überlassen bleibt.

§ 6 - Die administrative Geldbuße, die infolge des Widerrufs des Aufschubs vollstreckbar wird, wird unbegrenzt mit derjenigen kumuliert, die für den neuen Verstoß auferlegt wird.]

[Art. XV.62/6 eingefügt durch Art. 49 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[**Art. XV.62/7** - § 1 - Wird eine administrative Geldbuße für Verstöße nach den Artikeln XV.99/1 und XV.101/1 verhängt, dürfen die in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten beschließen, dass die Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße nicht oder nur teilweise ausgeführt wird, wenn der Zuwiderhandelnde Korrekturmaßnahmen durchführt, die von den in Artikel XV.60/4 erwähnten Bediensteten festgelegt werden und in der in Artikel XV.60/12 erwähnten Entscheidung angegeben sind.

§ 2 - Die in Artikel XV.60/4 erwähnten Bediensteten können die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten bitten, die Durchführung der in § 1 erwähnten Korrekturmaßnahmen zu überprüfen.

Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten erstellen ein Protokoll über ihre Feststellungen und übermitteln es den in Artikel XV.60/4 erwähnten Bediensteten.]

[Art. XV.62/7 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

KAPITEL 2 - Verwaltungssanktionen

[Abschnitt 1 - Verwaltungssanktionen im Rahmen von Buch III]

[Abschnitt 1 mit den Artikeln XV.63 bis XV.65 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 14. August 2013)]

Art. XV.63 - Der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie ist mit der Überwachung und Kontrolle der Unternehmensschalter beauftragt.

Art. XV.64 - § 1 - Der mit der Kontrolle der Unternehmensschalter beauftragte Dienst überprüft, ob die Unternehmensschalter die Aufträge, die ihnen in Ausführung des vorliegenden Gesetzbuches oder anderer Gesetze zugeteilt sind, ordnungsgemäß ausführen.

§ 2 - Wenn der Dienst feststellt, dass nicht alle Bedingungen vom Unternehmensschalter eingehalten werden, beantragt er beim Verwaltungsdienst in Anwendung von Artikel III.38 die Streichung der Eintragung oder Änderung.

§ 3 - Dieser Dienst kann gemäß Artikel XV.65 vorschlagen, einem Unternehmensschalter, der nicht alle erforderlichen Bedingungen und Formalitäten eingehalten hat, Sanktionen aufzuerlegen.

Art. XV.65 - § 1 - Wenn bei einer Kontrolle festgestellt wird, dass ein Unternehmensschalter seine Aufträge nicht korrekt ausführt, den in den Artikeln III.70 bis 72 erwähnten Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Ausführung der in den Artikeln XV.3, XV.63 und XV.64 erwähnten Aufträge behindert, kann der mit der Kontrolle beauftragte Dienst:

1. auf die in Artikel XV.31 bestimmte Weise dem Unternehmensschalter per Einschreibesendung eine Verwarnung notifizieren,

2. eine administrative Geldbuße von mindestens 100 EUR bis höchstens zum Dreifachen der Vergütungen, die der betreffende Unternehmensschalter im vorigen Kalenderjahr in Anwendung von Artikel III.73 bezogen hat, auferlegen, wenn innerhalb der festgelegten Frist der in Nr. 1 erwähnten Verwarnung nicht Folge geleistet wird,

3. im Wiederholungsfall oder bei Übertretung mehrerer in § 1 erwähnter Bestimmungen dem für den Mittelstand zuständigen Minister Aussetzung oder Entzug der Zulassung des betreffenden Unternehmensschalters vorschlagen.

§ 2 - Bevor die in § 1 Nr. 2 erwähnte administrative Geldbuße notifiziert wird oder die Aussetzung beziehungsweise der Entzug der Zulassung, die in § 1 Nr. 3 erwähnt werden, vorgeschlagen wird, gibt der mit der Kontrolle beauftragte Dienst dem betreffenden Unternehmensschalter die Möglichkeit angehört zu werden. Zu diesem Zweck schickt der Dienst per Einschreibesendung eine Ladung zu mit Angabe der festgestellten Sachverhalte, der Bestimmungen, gegen die verstoßen wird, der Modalitäten für die Einsichtnahme der Akte und

des Datums der Anhörung, die frühestens fünfzehn Tage nach Versendung des Aufrufs festgelegt werden kann.

§ 3 - Gegen die in § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Verwarnungen und Sanktionen kann innerhalb sechzig Tagen ab Notifizierung Widerspruch eingelegt werden, der dem Minister per Einschreibesendung zugesandt wird. Der Minister oder die zu diesem Zweck beauftragten Beamten hören die Interessehabenden an und treffen innerhalb sechzig Tagen ab Einreichung des Widerspruchs eine Entscheidung. Die Entscheidungen werden per Einschreibesendung notifiziert. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.]

[Abschnitt 2 - Verwaltungssanktionen im Rahmen von Buch VII]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

[Art. XV.66 - Unbeschadet der in vorliegendem Buch, in Buch VII Titel 4 Kapitel 4 oder in anderen Gesetzen oder Verordnungen vorgesehene Maßnahmen kann die FSMA, wenn sie einen Verstoß gegen die Bestimmungen [von Buch VII Titel 4 Kapitel 4, Artikel VII.183 § 5 Nr. 4 ausgenommen,] oder die in Ausführung dieses Buches ergriffenen Maßnahmen feststellt, einem Kreditgeber eine administrative Geldbuße auferlegen, die sich für denselben Verstoß oder dieselbe Gesamtheit von Verstößen auf mindestens 2.500 EUR und höchstens 50.000 EUR beläuft.

Unter denselben Bedingungen kann sie einem Kreditvermittler eine administrative Geldbuße auferlegen, die sich für denselben Verstoß oder dieselbe Gesamtheit von Verstößen auf mindestens 500 EUR und höchstens 25.000 EUR beläuft.

Das in Artikel 70 und folgende des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen vorgesehene Verfahren ist anwendbar.

Die FSMA bringt dem FÖD Wirtschaft endgültige Sanktionen zur Kenntnis, die gemäß vorhergehendem Absatz getroffen werden.

In Anwendung des vorliegenden Artikels auferlegte Geldbußen werden von der Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung zugunsten der Staatskasse eingenommen.]

[Art. XV.66 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014); Abs. 1 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

[Abschnitt 3 - Verwaltungssanktionen im Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte

[Abschnitt 3 mit den Artikeln XV.66/1 bis XV.66/4 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Art. XV.66/1 - [§ 1 - Der Minister kann eine in Artikel XI.273/17 erwähnte Zulassung ganz oder teilweise entziehen, wenn eine Verwertungsgesellschaft die Bedingungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt oder schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen von Buch XI Titel 5, seiner Ausführungserlasse oder gegen die Bestimmungen ihrer Satzung oder ihrer Regelungen begeht oder begangen hat oder wenn eine in Artikel XI.246 § 1 Absatz 2 erwähnte Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel XI.279 § 2 begeht oder begangen hat.

Wird ein Zulassungsentzug in Erwägung gezogen, so notifiziert der Minister der betreffenden Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die Rechtewahrnehmung im Voraus seine Gründe für die Anfechtung der Zulassung per Einschreibesendung mit Rückschein. Der Verwertungsgesellschaft oder Organisation wird mitgeteilt, dass sie ab dieser Notifizierung über eine Frist von zwei Monaten verfügt, um die angelegte Akte einzusehen, vom Minister oder von der zu diesem Zweck bestimmten Person angehört zu werden und ihre Mittel geltend zu machen.

Der Minister bestimmt das Datum, an dem der Entzug in Kraft tritt. Entzüge werden binnen dreißig Tagen nach dem Entziehungsbeschluss im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Zwischen dem Datum der Notifizierung des Entziehungsbeschlusses an die Verwertungsgesellschaft oder Organisation und dem Datum des Inkrafttretens des Entzugs ergreift die Verwertungsgesellschaft oder Organisation unbeschadet des Paragraphen 4 vorsichtige und sorgfältige Maßnahmen zur Einstellung der Verwertungstätigkeiten, für die die Zulassung entzogen wird. Gemäß den vom Minister festgelegten Modalitäten setzt sie insbesondere Rechtsinhaber, die ihr die Wahrnehmung ihrer Rechte anvertraut haben, sofort von dem Entziehungsbeschluss und dem Datum seines Inkrafttretens in Kenntnis.

Am Datum des Inkrafttretens des Zulassungsentzugs bedeutet dieser die Auflösung der Verträge, durch die die Rechtsinhaber die Wahrnehmung ihrer Rechte der Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung anvertrauen. Im Falle eines Teilentzugs werden die Verträge aufgelöst, soweit sie sich auf die Tätigkeit beziehen, für die die Zulassung entzogen worden ist.

§ 2 - Nach Veröffentlichung des Beschlusses zum Zulassungsentzug im *Belgischen Staatsblatt* werden folgende Vergütungen bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse auf ein Konto eingezahlt, das auf Betreiben des oder der in § 4 erwähnten Sonderkommissare eröffnet wird, wobei der Name der Gesellschaft oder Organisation, der die Zulassung entzogen wird, in der Bezeichnung vermerkt wird:

1. Vergütungen, die für den Zeitraum vor dem Datum des Inkrafttretens des Entziehungsbeschlusses noch zu entrichten sind,

2. einer automatischen kollektiven Wahrnehmung unterworfenen Vergütungen, die für den Zeitraum nach diesem Inkrafttreten noch geschuldet werden, wenn am Datum des Inkrafttretens des Beschlusses zum Zulassungsentzug keine andere Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung ermächtigt ist, diese Rechte für dieselbe Kategorie von Rechtsinhabern wahrzunehmen.

Die Führung des in Absatz 1 erwähnten Kontos obliegt ausschließlich den in § 4 erwähnten Sonderkommissaren.

§ 3 - Ungeachtet des Entziehungsbeschlusses ausgeführte Handlungen und Beschlüsse der Gesellschaft oder Organisation, der die Zulassung entzogen worden ist, sind nichtig.

§ 4 - Im Anschluss an den Beschluss zum vollständigen Entzug oder Teilentzug der Zulassung einer Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung kann der Minister für die von ihm festgelegte Dauer einen oder mehrere Sonderkommissare bestimmen, die über die erforderlichen juristischen, finanziellen und buchhalterischen Fachkenntnisse verfügen, um unter Berücksichtigung der Erfordernisse und in den Grenzen der Durchführung der Einstellung der Verwertungstätigkeiten, für die die Zulassung entzogen wird, an die Stelle der zuständigen Organe zu treten. Die Sonderkommissare können sich bei der Ausführung ihres Auftrags von Sachverständigen beistehen lassen.

Der oder die in Absatz 1 erwähnten Sonderkommissare haben den Auftrag, die Verteilung der in § 2 erwähnten Vergütungen vorzunehmen in Anwendung der Verteilungsregeln der Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung oder, falls diese sich als nicht gesetzmäßig oder nicht konform mit der Satzung der Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung erweisen, in Anwendung der von ihnen festgelegten Verteilungsregeln. Entwürfe der Verteilungsregeln werden dem Kontrolldienst vor ihrer Festlegung zur Stellungnahme übermittelt. Dieser gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Empfang der Entwürfe ab. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse und in den Grenzen der Durchführung der Einstellung der Verwertungstätigkeiten, für die die Zulassung entzogen wird, sind der oder die in Absatz 1 erwähnten Kommissare ermächtigt, Verträge in Bezug auf Einnahme und Verwertung der Vergütungen zu verlängern.

Die Entlohnung des oder der Sonderkommissare wird vom Minister gemäß einer vom König festgelegten Gehaltstabelle festgelegt und wird von der Gesellschaft oder Organisation, der die Zulassung entzogen wurde, geschuldet. Sie wird von dem in Anwendung von Artikel XI.287 errichteten Grundlagenfonds vorgestreckt und vom FÖD Wirtschaft zu Lasten der Gesellschaft oder Organisation, der die Zulassung entzogen wurde, zurückgefordert.

Der oder die Sonderkommissare legen dem Minister mindestens einmal pro Quartal einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten vor.

Der Auftrag des oder der Sonderkommissare endet auf Beschluss des Ministers.]

[Art. XV.66/1 ersetzt durch Art. 115 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XV.66/2 - [§ 1 - Wenn bei Ablauf der in Anwendung von Artikel XV.31/1 festgelegten Frist den festgestellten Missständen nicht abgeholfen worden ist, kann der Minister oder der eigens zu diesem Zweck bestellte Bedienstete unbeschadet anderer durch Gesetz vorgesehener Maßnahmen und insofern die in Artikel XV.31/1 § 1 Absatz 1 erwähnte Verwertungsgesellschaft, unabhängige Verwertungseinrichtung, Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung oder Person gemäß § 2 ihre Rechtsmittel hat geltend machen können:

1. bekanntmachen, dass die in Artikel XV.31/1 § 1 Absatz 1 erwähnte Verwertungsgesellschaft, unabhängige Verwertungseinrichtung, Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung oder Person ungeachtet der in Anwendung von Artikel XV.31/1 festgelegten Frist die Gesetzesbestimmungen nicht eingehalten hat, deren Übertretung festgestellt worden ist,

2. für die Dauer, die er bestimmt, die direkte oder indirekte Ausübung der in Artikel I.16 § 1 Nr. 4 bis 6 erwähnten, ohne Zulassung oder Erklärung ausgeübten Verwertungstätigkeit ganz oder teilweise aussetzen oder verbieten,

3. eine administrative Geldbuße von 100 bis 110.000 EUR auferlegen; dies gilt nicht bei Verstoß gegen die in Artikel XV.112 erwähnten Bestimmungen.

§ 2 - Wird eine der in § 1 erwähnten Maßnahmen in Erwägung gezogen, so notifiziert der Minister oder der eigens zu diesem Zweck bestellte Bedienstete der betreffenden, in Artikel XV.31/1 § 1 Absatz 1 erwähnten Verwertungsgesellschaft, unabhängigen Verwertungseinrichtung, Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung oder Person im Voraus per Einschreibesendung mit Rückschein seine Beschwerdegründe.

Mit dieser Einschreibesendung bringt er der in Artikel XV.31/1 § 1 Absatz 1 erwähnten Verwertungsgesellschaft, unabhängigen Verwertungseinrichtung, Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung oder Person Folgendes zur Kenntnis:

1. den Tatbestand, für den das Verfahren eingeleitet wird,

2. dass der Zuwiderhandelnde ab der Notifizierung per Einschreibesendung seitens des Ministers oder des eigens zu diesem Zweck bestellten Bediensteten über eine Frist von zwei Monaten verfügt, um schriftlich per Einschreibesendung seine Verteidigungsmittel geltend zu machen; bei dieser Gelegenheit hat er die Möglichkeit, bei dem Minister oder dem eigens zu diesem Zweck bestellten Bediensteten zu beantragen, seine Verteidigung mündlich vorzubringen,

3. dass der Zuwiderhandelnde das Recht hat, sich von einem Beistand beistehen zu lassen,

4. dass der Zuwiderhandelnde das Recht auf Akteneinsicht hat,

5. eine Abschrift der in Artikel XV.31/1 erwähnten Verwarnung.

§ 3 - Führt eine Person, die eine Verwertungstätigkeit ohne Zulassung gemäß Artikel XI.273/17 oder ohne Erklärung gemäß Artikel XI.273/18 ausübt, Handlungen aus oder trifft sie Beschlüsse unter Verstoß gegen die Aussetzung oder das Verbot, so haftet sie für den Schaden, der daraus für Dritte entsteht.

Ist die in Absatz 1 erwähnte Person eine juristische Person, so haften die Mitglieder der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane und die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, die unter Verstoß gegen die Aussetzung oder das Verbot Handlungen vornehmen oder Beschlüsse fassen, gesamtschuldnerisch für den Schaden, der daraus für Dritte entsteht.

Aussetzungs- oder Verbotsbeschlüsse werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Handlungen und Beschlüsse, die unter Verstoß gegen diesen Beschluss vorgenommen beziehungsweise gefasst werden, sind nichtig.

§ 4 - In § 1 Nr. 1 und 2 erwähnte Beschlüsse des Ministers werden in Bezug auf die in Artikel XV.31/1 § 1 Absatz 1 erwähnte Verwertungsgesellschaft, unabhängige Verwertungseinrichtung, Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung oder Person ab dem Datum, an dem sie der Gesellschaft, Einrichtung, Organisation oder Person per Einschreibesendung mit Rückschein notifiziert werden, und in Bezug auf Dritte ab dem Datum ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* gemäß den Bestimmungen von § 1 wirksam.

§ 5 - Bei Ablauf der in § 2 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Frist oder gegebenenfalls nach der vom Zuwiderhandelnden beziehungsweise seinem Beistand schriftlich oder mündlich vorgebrachten Verteidigung kann der eigens zu diesem Zweck bestellte Bedienstete dem Zuwiderhandelnden aufgrund des Paragraphen 1 eine administrative Geldbuße auferlegen.

Der Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße ist nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag seiner Notifizierung gemäß § 6 vollstreckbar.

§ 6 - Der Beschluss wird dem Zuwiderhandelnden per Einschreibesendung notifiziert.

§ 7 - Der in § 5 erwähnte Bedienstete kann nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag, an dem eine Handlung begangen wurde, eventuelle Widerspruchsverfahren nicht einbegriffen, keine administrative Geldbuße mehr auferlegen.]

[Art. XV.66/2 ersetzt durch Art. 116 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XV.66/3 - § 1 - Wenn bei Ablauf der vom König festgelegten Frist Informationen, die in Anwendung von Artikel XI.285 vom FÖD Wirtschaft oder von einem von ihm bestimmten Dritten angefordert wurden, von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts nicht erteilt wurden, kann unbeschadet anderer durch Gesetz vorgesehener Maßnahmen der Minister oder der eigens zu diesem Zweck bestellte Bedienstete eine administrative Geldbuße von 100 bis 110.000 EUR auferlegen.

§ 2 - Wird eine in § 1 erwähnte Geldbuße in Erwägung gezogen, so notifiziert der Minister oder der eigens zu diesem Zweck bestellte Bedienstete der betreffenden Person im Voraus per Einschreiben mit Rückschein seine Beschwerdegründe.

In diesem Einschreiben bringt er der betreffenden Person zur Kenntnis, dass sie ab der Notifizierung per Einschreiben seitens des Ministers oder des eigens zu diesem Zweck bestellten Bediensteten über eine Frist von zwei Monaten verfügt, um schriftlich per Einschreiben ihre Verteidigungsmittel geltend zu machen; bei dieser Gelegenheit hat sie die

Möglichkeit, bei dem Minister oder dem eigens zu diesem Zweck bestellten Bediensteten zu beantragen, ihre Verteidigung mündlich vorzubringen,

§ 3 - Für Beschwerden gegen eine in vorliegendem Artikel erwähnte Geldbuße und gegen administrative Handlungen im Vorfeld der Auferlegung einer solchen Geldbuße ist ausschließlich der [Märktegerichtshof] zuständig.

Der Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße ist nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag seiner Notifizierung gemäß § 2 vollstreckbar.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 - Der Beschluss wird dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben notifiziert.

§ 5 - Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Tag, an dem angeforderte Auskünfte dem FÖD Wirtschaft oder einem von ihm bestimmten Dritten hätten mitgeteilt werden müssen, eventuelle Widerspruchsverfahren nicht einbezogen, kann keine administrative Geldbuße mehr auferlegt werden.

[Art. XV.66/3 § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 20. Februar 2017 (B.S. vom 27. Februar 2017)]

Art. XV.66/4 - Unbeschadet des Rechts, die Angelegenheit beim zuständigen Richter anhängig zu machen, kann die Beitreibung der in den Artikeln XV.66/2 und XV.66/3 erwähnten administrativen Geldbußen auf Betreiben der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung durch Zwangsmaßnahme erfolgen.]

[Abschnitt 4 - Verwaltungssanktionen im Rahmen von Buch XIX]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 4. Mai 2023 (B.S. vom 23. Mai 2023)]

[Art. XV.66/5 - Unbeschadet von Artikel XV.2 § 1 kontrollieren die Bediensteten des FÖD Wirtschaft regelmäßig, ob der Schuldenbeitreiber weiterhin die Bedingungen der ihm gewährten Eintragung erfüllt.

Im Rahmen dieser Kontrolle können die in Absatz 1 erwähnten Bediensteten jederzeit zusätzliche Informationen oder Schriftstücke vom Schuldenbeitreiber verlangen.

Der Schuldenbeitreiber informiert die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten unverzüglich auf elektronischem Wege über Änderungen der in Artikel XIX.6 § 4 erwähnten Informationen, die seinem Eintragungsantrag beigelegt sind.]

[Art. XV.66/5 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 4. Mai 2023 (B.S. vom 23. Mai 2023)]

[Art. XV.66/6 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung der in Artikel XV.60/1 § 1 erwähnten Verfahren und Verfolgungen kann die in Artikel XIX.6 erwähnte Eintragung von den Bediensteten des FÖD Wirtschaft gestrichen werden, wenn der betreffende Schuldenbeitreiber eine der in Buch XIX oder seinen Ausführungserlassen vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt oder wenn er eine der Bestimmungen von Buch VI Titel 3 Kapitel 6 oder Titel 4 Kapitel 1 oder eine der Bestimmungen von Buch XIX oder seinen Ausführungserlassen missachtet.

Die in Artikel XIX.6 erwähnte Eintragung kann ebenfalls gestrichen werden, wenn der betreffende Schuldenbeitreiber nicht innerhalb der von den Bediensteten des FÖD Wirtschaft festgelegten Frist die für die in Artikel XV.66/5 erwähnte Kontrolle erforderlichen zusätzlichen Informationen oder Schriftstücke übermittelt.

§ 2 - Die Bediensteten des FÖD Wirtschaft notifizieren dem betreffenden Schuldenbeitreiber zuvor auf elektronischem Wege die Beschwerdegründe.

Der betreffende Schuldenbeitreiber kann seine Akte einsehen und verfügt ab der in Absatz 1 erwähnten Notifizierung über eine Frist von dreißig Kalendertagen, um seine Verteidigung vorzubringen.

Der Beschluss der Bediensteten des FÖD Wirtschaft wird dem betreffenden Schuldenbeitreiber auf elektronischem Wege notifiziert.

§ 3 - Wenn die Bediensteten des FÖD Wirtschaft der Ansicht sind, dass die in Artikel XIX.6 erwähnte Eintragung gestrichen werden muss, kann die Dauer dieser Streichung in keinem Fall ein Jahr ab der Notifizierung des Beschlusses überschreiten.

Die Bediensteten des FÖD Wirtschaft können beschließen, dass der betreffende Schuldenbeitreiber während der Dauer der Streichung keinen neuen Eintragungsantrag einreichen darf.

Nach Ablauf des Zeitraums der Streichung kann gemäß Artikel XIX.6 ein neuer Eintragungsantrag eingereicht werden, um die in Buch XIX erwähnten Tätigkeiten erneut auszuüben.

§ 4 - Personen, gegen die bis zu zwei Mal für jeweils mindestens einen Monat eine Maßnahme der Streichung der Eintragung ergriffen worden sind, kann keine Eintragung mehr gewährt werden.

Juristischen Personen, innerhalb deren das Amt eines Verwalters, eines Geschäftsführers, eines Direktors oder eines Bevollmächtigten von einer Person bekleidet ist, gegen die bis zu zwei Mal für jeweils mindestens einen Monat eine Maßnahme der Streichung der Eintragung ergriffen worden ist, kann keine Eintragung gewährt werden.

§ 5 - Der König kann zusätzliche Bedingungen und Modalitäten für die Streichung der Eintragung und die Verweigerung der Eintragung festlegen.]

[Art. XV.66/6 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 4. Mai 2023 (B.S. vom 23. Mai 2023)]

[KAPITEL 3 - *Streichungen und andere Abhilfemaßnahmen im Rahmen von Buch VII Titel 4*
Kapitel 4

[*Kapitel 3 mit den Artikeln XV.67 bis XV.68 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)*]

*Abschnitt 1 - Auf Kreditgeber und Kreditvermittler nach belgischem Recht anwendbare
Streichungen und andere Abhilfemaßnahmen*

Art. XV.67 - Durch einen Beschluss, der per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein notifiziert wird, entzieht die FSMA die Zulassung von Kreditgebern und streicht die Eintragung von Kreditvermittlern, die die Tätigkeit in Zusammenhang mit der erhaltenen Zulassung beziehungsweise Eintragung nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt der Zulassung beziehungsweise Eintragung aufgenommen haben, auf die Zulassung beziehungsweise Eintragung verzichten, über die der Konkurs eröffnet worden ist oder die ihre Tätigkeit eingestellt haben.

Art. XV.67/1 - § 1 - Stellt die FSMA fest, dass ein Kreditgeber nicht gemäß den Bestimmungen von Buch VII Titel 4 Kapitel 4 und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen arbeitet, identifiziert sie diese Unzulänglichkeiten und gibt die Frist an, innerhalb deren der festgestellten Lage abgeholfen werden muss.

Ist dieser Lage nach Ablauf dieser Frist nicht abgeholfen worden, so kann die FSMA:

1. einen Sonderkommissar bestellen.

In diesem Fall ist für alle Handlungen und Beschlüsse der Organe des Kreditgebers einschließlich der Generalversammlung und für diejenigen der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen die schriftliche allgemeine oder besondere Erlaubnis des Sonderkommissars erforderlich; die FSMA kann jedoch die der Erlaubnis des Sonderkommissars unterliegenden Geschäfte einschränken.

Der Sonderkommissar darf jeden Vorschlag, den er für zweckmäßig erachtet, den Organen des Kreditgebers einschließlich der Generalversammlung vorlegen. Die Entlohnung des Sonderkommissars wird von der FSMA festgelegt und vom betreffenden Kreditgeber getragen.

Mitglieder der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane und mit der Geschäftsführung beauftragte Personen, die Handlungen vornehmen oder Beschlüsse fassen, ohne die erforderliche Erlaubnis des Sonderkommissars eingeholt zu haben, haften gesamtschuldnerisch für den Schaden, der dem Kreditgeber oder Dritten daraus entsteht.

Wenn die FSMA die Bestellung des Sonderkommissars und die Angabe der seiner Erlaubnis unterliegenden Handlungen und Beschlüsse im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht hat, sind die ohne die erforderliche Erlaubnis vorgenommenen Handlungen und gefassten Beschlüsse nichtig, es sei denn, der Sonderkommissar bestätigt sie. Unter denselben Bedingungen sind die von der Generalversammlung ohne die erforderliche Erlaubnis des

Sonderkommissars gefassten Beschlüsse nichtig, es sei denn, der Sonderkommissar bestätigt diese Beschlüsse.

Die FSMA kann einen stellvertretenden Kommissar bestellen,

2. für eine von ihr bestimmte Dauer die direkte oder indirekte Ausübung der Tätigkeiten des Kreditgebers ganz oder teilweise aussetzen oder verbieten.

Mitglieder der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane und mit der Geschäftsführung beauftragte Personen, die unter Verstoß gegen die Aussetzung Handlungen vornehmen oder Beschlüsse fassen, haften gesamtschuldnerisch für den Schaden, der dem Kreditgeber oder Dritten daraus entsteht.

Hat die FSMA die Aussetzung oder das Verbot im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, so sind alle zu ihnen im Widerspruch stehenden Handlungen und Beschlüsse nichtig,

3. die Ersetzung der Verwalter oder Geschäftsführer des Kreditgebers innerhalb einer von ihr festgelegten Frist anordnen und in Ermangelung einer solchen Ersetzung innerhalb dieser Frist die Gesamtheit der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane des Kreditgebers durch einen oder mehrere vorläufige Verwalter oder Geschäftsführer ersetzen, die je nach Fall allein oder kollegial über die Befugnisse der ersetzten Personen verfügen. Die FSMA veröffentlicht ihren Beschluss im *Belgischen Staatsblatt*.

Die Entlohnung des beziehungsweise der vorläufigen Verwalter oder Geschäftsführer wird von der FSMA festgelegt und vom betreffenden Kreditgeber getragen.

Die FSMA kann den/die vorläufigen Verwalter oder Geschäftsführer jederzeit entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen der Mehrheit der Aktionäre oder Gesellschafter ersetzen, wenn diese nachweisen, dass die Geschäftsführung der Betroffenen nicht mehr die nötigen Sicherheiten bietet,

4. die Zulassung widerrufen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die FSMA in vorhergehendem Absatz erwähnte Maßnahmen ergreifen, ohne vorab eine Sanierungsfrist aufzuerlegen.

§ 2 - In § 1 erwähnte Beschlüsse der FSMA werden in Bezug auf Kreditgeber ab ihrer Notifizierung per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein und in Bezug auf Dritte ab ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 wirksam.

§ 3 - Paragraph 1 Absatz 1 und § 2 sind nicht anwendbar im Falle des Entzugs der Zulassung eines Kreditgebers, über den der Konkurs eröffnet worden ist.

§ 4 - Das [Unternehmensgericht] spricht auf Antrag eines Interessehabenden die in § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnte Nichtigkeit aus.

Die Nichtigkeitsklage wird gegen den Kreditgeber erhoben. Der Nichtigkeitskläger kann die vorläufige Aussetzung der angefochtenen Handlungen oder Beschlüsse im Eilverfahren beantragen, wenn schwerwiegende Gründe es rechtfertigen. Der Aussetzungsbeschluss und das Nichtigkeitsurteil sind allen gegenüber wirksam. Falls die ausgesetzte oder für nichtig

erklärte Handlung beziehungsweise der ausgesetzte oder für nichtig erklärte Beschluss veröffentlicht worden ist, werden der Aussetzungsbeschluss und das Nichtigkeitsurteil auszugsweise auf dieselbe Weise veröffentlicht.

Wenn durch die Nichtigkeit Rechte verletzt werden können, die Dritte dem Kreditgeber gegenüber gutgläubig erworben haben, kann das Gericht erklären, dass die Nichtigkeit in Bezug auf diese Rechte nicht wirksam ist, gegebenenfalls unter Vorbehalt eines Anspruchs des Klägers auf Schadenersatz.

Die Klage auf Nichtigkeitserklärung kann nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum, an dem die vorgenommenen Handlungen oder gefassten Beschlüsse der Person gegenüber wirksam werden, die ihre Nichtigkeit geltend macht beziehungsweise der diese Handlungen oder Beschlüsse bekannt sind, nicht mehr erhoben werden.

§ 5 - Teilt der FÖD Wirtschaft durch eine mit Gründen versehenen Notifizierung und nachdem er den Betreffenden angehört hat der FSMA mit, dass ein Kreditgeber schwer gegen andere Bestimmungen von Buch VII [Titel 1 bis 6] und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen als Titel 4 Kapitel 4 verstoßen hat oder verstößt, streicht die FSMA von Amts wegen ohne weitere Untersuchung der Akte zur Sache die Zulassung des betreffenden Kreditgebers.

Die FSMA bringt dem FÖD Wirtschaft die vorgenommene Streichung unverzüglich zur Kenntnis.

§ 6 - Ist der Kreditgeber ein Kreditinstitut, ein Versicherungsunternehmen, ein E-Geld-Institut oder ein Zahlungsinstitut, informiert die FSMA die Bank über Beschlüsse, die sie in Anwendung von § 1 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 trifft.

Zieht die FSMA gegenüber denselben Einrichtungen die in § 1 Absatz 2 Nr. 3 erwähnte Maßnahme in Erwägung, ist das in Artikel 36*bis* §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen erwähnte Verfahren anwendbar.

§ 7 - Kreditgeber, deren Zulassung aufgrund der Artikel XV.67 und XV.67/1 gestrichen oder widerrufen worden ist, unterliegen weiter Buch VII [Titel 1 bis 6] und seinen Ausführungserlassen und -verordnungen bis zum vollständigen Erlöschen ihrer Verpflichtungen aus Buch VII, es sei denn, die FSMA befreit sie gegebenenfalls auf Stellungnahme des FÖD Wirtschaft von einigen dieser Bestimmungen.

[Absatz 1 ist ebenfalls anwendbar auf Kreditgeber, deren vorläufige Zulassung von Rechts wegen geendet hat gemäß Artikel 54 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch VII "Zahlungs- und Kreditdienste" in das Wirtschaftsgesetzbuch, zur Einfügung der Buch VII eigenen Begriffsbestimmungen und der Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch VII in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen.]

[§ 8 - Die FSMA kann zu Lasten des Kreditgebers die Veröffentlichung der diesem gegenüber ergriffenen Maßnahmen in den Tageszeitungen und Veröffentlichungen ihrer Wahl oder an den von ihr festgelegten Orten und für die von ihr festgelegte Dauer veranlassen. Sie kann die ergriffenen Maßnahmen ebenfalls auf ihrer Website veröffentlichen.]

[Art. XV.67/1 § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 201 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 7 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 201 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 7 Abs. 2 eingefügt durch Art. 36 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 8 eingefügt durch Art. 36 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Art. XV.67/2 - § 1 - Stellt die FSMA fest, dass ein Kreditvermittler nicht gemäß den Bestimmungen von Buch VII Titel 4 Kapitel 4 und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen arbeitet, identifiziert sie diese Unzulänglichkeiten und gibt die Frist an, innerhalb deren der festgestellten Lage abgeholfen werden muss.

[Bei dieser Gelegenheit kann die FSMA die Ausübung der Tätigkeit des Kreditvermittlers ganz oder teilweise verbieten und seine Eintragung im Register aussetzen, bis sie feststellt, dass den Unzulänglichkeiten abgeholfen worden ist.]

Stellt die FSMA bei Ablauf dieser Frist fest, dass den Unzulänglichkeiten nicht abgeholfen worden ist, streicht sie die Eintragung des betreffenden Kreditvermittlers.

Die Streichung hat das Verbot der Ausübung der reglementierten Tätigkeit und der Führung des betreffenden Titels zur Folge.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die FSMA die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Maßnahmen ergreifen, ohne vorab eine Sanierungsfrist aufzuerlegen.

§ 2 - In § 1 erwähnte Beschlüsse der FSMA werden in Bezug auf Kreditvermittler ab ihrer Notifizierung per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein wirksam.

§ 3 - Teilt der FÖD Wirtschaft durch eine mit Gründen versehene Notifizierung und nachdem er den Betreffenden angehört hat der FSMA mit, dass ein Kreditvermittler schwer gegen andere Bestimmungen von Buch VII [Titel 1 bis 6] und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen als Titel 4 Kapitel 4 verstoßen hat oder verstößt, streicht die FSMA von Amts wegen ohne weitere Untersuchung der Akte zur Sache die Eintragung des betreffenden Kreditvermittlers.

Die FSMA bringt dem FÖD Wirtschaft die vorgenommene Streichung unverzüglich zur Kenntnis.

§ 4 - Stellt die FSMA fest, dass die Zusammenarbeit zwischen einem Kreditgeber und einem vertraglich gebundenen Vermittler oder einem Kreditvermittler und einem Vermittlungsvertreter beendet wird, streicht sie den betreffenden Vermittler beziehungsweise Vermittlungsvertreter aus dem Register, in dem er eingetragen war, nachdem sie ihn zuvor davon in Kenntnis gesetzt hat. [Stellt die FSMA für vertraglich gebundene Vermittler, die an mehrere einer selben Gruppe angehörende Kreditgeber gebunden sind, fest, dass ein Vermittler

an keinen dieser Kreditgeber mehr gebunden ist, streicht sie den betreffenden Vermittler aus dem Register, in dem er eingetragen war, nachdem sie ihn zuvor davon in Kenntnis gesetzt hat.]

[§ 5 - Die FSMA kann zu Lasten des Kreditvermittlers die Veröffentlichung der diesem gegenüber ergriffenen Maßnahmen in den Tageszeitungen und Veröffentlichungen ihrer Wahl oder an den von ihr festgelegten Orten und für die von ihr festgelegte Dauer veranlassen. Sie kann die ergriffenen Maßnahmen ebenfalls auf ihrer Website veröffentlichen.]

[Art. XV.67/2 § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 190 des G. vom 2. Mai 2019 (VI) (B.S. vom 21. Mai 2019); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 202 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 4 ergänzt durch Art. 44 des G. vom 18. Dezember 2015 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2015); § 5 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Abschnitt 2 - Auf Kreditgeber nach ausländischem Recht anwendbare Streichungen und andere Abhilfemaßnahmen

Art. XV.67/3 - § 1- Stellt die FSMA unbeschadet [des Artikels 329 § 5 des [Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften]] fest, dass ein gemäß Artikel VII.174 § 4 registrierter Kreditgeber nach ausländischem Recht die auf ihn anwendbaren Bestimmungen von Buch VII Titel 4 Kapitel 4 nicht einhält, oder teilt der FÖD Wirtschaft durch eine mit Gründen versehene Notifizierung und nachdem er den Betreffenden angehört hat der FSMA mit, dass ein solcher Kreditgeber schwer gegen andere Bestimmungen von Buch VII [Titel 1 bis 6] und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen als Titel 4 Kapitel 4 verstoßen hat oder verstößt, so fordert die FSMA den Kreditgeber auf, innerhalb der Frist, die sie festlegt, der festgestellten Lage abzuhelpen. Sie bringt dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Kreditgebers zur Kenntnis.

Bestehen nach Ablauf dieser Frist in Absatz 1 erwähnte Unzulänglichkeiten weiter, kann die FSMA unbeschadet [des Artikels 329 § 6 des [Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften]] und nachdem sie die in Absatz 1 erwähnte Aufsichtsbehörde verständigt hat jegliche geeignete Maßnahme gegenüber diesem Kreditgeber treffen und ihm insbesondere untersagen, in Belgien eine Tätigkeit als Kreditgeber und gegebenenfalls als Kreditvermittler fortzusetzen. Dieser Beschluss wird dem Kreditgeber per Einschreiben notifiziert; eine Abschrift wird der Belgischen Nationalbank und dem FÖD Wirtschaft zugesandt.

Ist der Kreditgeber ein Kreditinstitut, wird die Europäische Kommission und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde unverzüglich von den gemäß vorhergehendem Absatz getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

§ 2 - Wenn unbeschadet [des Artikels 329 § 5 des [Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften]] der FÖD Wirtschaft durch eine mit Gründen versehene Notifizierung und nachdem er den Betreffenden angehört hat der FSMA mitteilt, dass ein gemäß Artikel VII.174 § 4 registrierter Kreditgeber nach ausländischem Recht anderen als in Buch VII [Titel 1 bis 6] enthaltenen Bestimmungen

allgemeinen Interesses, die auf ihn anwendbar sind, nicht nachkommt, bringt die FSMA dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Kreditgebers zur Kenntnis.

Verhält sich der betreffende Kreditgeber trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen oder weil solche Maßnahmen sich als unzureichend erweisen weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Verbraucher in Belgien eindeutig abträglich ist, so kann die FSMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gegenüber diesem Kreditgeber erforderliche Maßnahmen ergreifen; sie hat insbesondere die Möglichkeit, ihm die Fortführung einer Tätigkeit als Kreditgeber und gegebenenfalls als Kreditvermittler in Belgien zu untersagen. Dieser Beschluss wird dem Kreditgeber per Einschreiben notifiziert; eine Abschrift wird der Belgischen Nationalbank und dem FÖD Wirtschaft zugesandt.

Ist der Kreditgeber ein Kreditinstitut, wird die Europäische Kommission und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde unverzüglich von den gemäß vorhergehendem Absatz getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

[Art. XV.67/3 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 58 Nr. 1 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015), Art. 168 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016) und Art. 203 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 58 Nr. 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 168 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 58 Nr. 3 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015), Art. 168 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016) und Art. 203 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XV.67/4 - Die Artikel XV.67 und XV.67/1 sind auf die in Artikel VII.176 erwähnten anderen Kreditgeber nach ausländischem Recht anwendbar.

Abschnitt 3 - Auf Hypothekarkreditvermittler nach ausländischem Recht anwendbare Streichungen und andere Abhilfemaßnahmen

Art. XV.68 - § 1 - [Wenn die FSMA feststellt, dass ein in Artikel VII.183 § 2 erwähnter Hypothekarkreditvermittler nach ausländischem Recht Artikel VII.183 § 5 Nr. 1 bis 3 nicht nachkommt, oder wenn der FÖD Wirtschaft, durch eine mit Gründen versehene Notifizierung und nachdem er den Betreffenden angehört hat, der FSMA mitteilt, dass ein solcher Kreditvermittler Artikel VII.183 § 5 Nr. 4 nicht nachkommt, so fordert die FSMA diesen Vermittler auf, innerhalb der Frist, die sie festlegt, der festgestellten Lage abzuhelpen.]

[Wenn der betreffende Vermittler die notwendigen Schritte nicht unternimmt, kann die FSMA alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, damit der Vermittler dieser regelwidrigen Situation abhilft. Die Art dieser Maßnahmen wird der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Vermittlers zur Kenntnis gebracht.]

[Bei Fortbestehen der in Absatz 1 erwähnten Unzulänglichkeiten kann die FSMA nach Benachrichtigung der in vorhergehendem Absatz erwähnten Aufsichtsbehörde jegliche geeignete Maßnahme gegenüber diesem Vermittler treffen und ihm insbesondere untersagen,

in Belgien eine Tätigkeit als Hypothekarkreditvermittler fortzusetzen.] Dieser Beschluss wird dem Vermittler per Einschreiben notifiziert; eine Abschrift wird dem FÖD Wirtschaft zugesandt. Die Europäische Kommission wird unverzüglich von den gemäß vorliegendem Absatz getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

[Wenn ein in Artikel VII.183 § 2 erwähnter Kreditvermittler in Belgien Handlungen vornimmt, die gegen belgische Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen allgemeinen Interesses, so wie sie in Artikel VII.183 § 3 erwähnt sind, verstoßen, kann die FSMA aus eigener Initiative für Bestimmungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, oder auf Antrag anderer zuständiger Behörden für Bestimmungen, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen, die vorhergehenden Absätze zur Anwendung bringen. Die FSMA setzt den FÖD Wirtschaft davon in Kenntnis.]

§ 2 - [Wenn die FSMA - gegebenenfalls auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Notifizierung des FÖD Wirtschaft - klare und nachweisbare Gründe für die Annahme hat, dass ein in Artikel VII.183 § 2 erwähnter Hypothekarkreditvermittler nach ausländischem Recht Artikel VII.183 § 5bis nicht nachkommt oder Verpflichtungen aus Bestimmungen nicht nachkommt, die in Anwendung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen wurden, sofern diese Bestimmungen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats keine Befugnisse verleihen, bringt die FSMA dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Vermittlers zur Kenntnis und ersucht sie, angemessene Maßnahmen zu treffen.

Ergreift die Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Vermittlers keine Maßnahmen innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung der FSMA oder verhält sich der betreffende Vermittler trotz der von der Behörde des Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Verbraucher in Belgien oder dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Märkte eindeutig abträglich ist, so kann die FSMA gegebenenfalls auf Stellungnahme des FÖD Wirtschaft:

1. nach Unterrichtung der Behörde des Herkunftsmitgliedstaats angemessene Maßnahmen ergreifen, die für den Schutz der Verbraucher und die Erhaltung eines gut funktionierenden Marktes erforderlich sind; sie hat insbesondere die Möglichkeit, dem betreffenden Kreditvermittler die weitere Ausübung von Tätigkeiten auf belgischem Staatsgebiet zu untersagen. Die Europäische Kommission und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde werden unverzüglich von diesen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt,

2. die Sache der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorlegen und um ihren Beistand ersuchen auf der Grundlage von Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. In diesem Fall kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß den Befugnissen handeln, die ihr durch diesen Artikel aufgetragen sind.]

§ 3 - [...]

[Art. XV.68 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 38 Nr. 1 erster Buchstabe a) des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 38 Nr. 1 zweiter Buchstabe a) des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 38 Nr. 1 erster Buchstabe b) des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S.

vom 5. September 2018); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 38 Nr. 1 zweiter Buchstabe b) des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 2 ersetzt durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 3 implizit aufgehoben durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

TITEL 3 - Strafrechtliche Durchsetzung des vorliegenden Gesetzbuches und seiner Ausführungserlasse

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. XV.69 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches [einschließlich Kapitel VII und Artikel 85] finden vorbehaltlich der Anwendung der nachfolgenden Sonderbestimmungen Anwendung auf die im vorliegenden Gesetzbuch erwähnten Verstöße.

[Art. XV.69 abgeändert durch Art. 60 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 38 des G. vom 29. Februar 2024 (I) (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. XV.69 wie folgt:

"Art. XV.69 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches [...] finden vorbehaltlich der Anwendung der nachfolgenden Sonderbestimmungen Anwendung auf die im vorliegenden Gesetzbuch erwähnten Verstöße.

[Art. XV.69 abgeändert durch Art. 60 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 31 des G. vom 29. Februar 2024 (I) (B.S. vom 8. April 2024)]"

[Art. XV.69/1 - Die Staatsanwaltschaft notifiziert den in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten ihre Entscheidung, ob sie die Strafverfolgung einleitet oder einen in Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Vergleich oder eine in Artikel 216*ter* desselben Gesetzbuches erwähnte Vermittlung in Strafsachen vorschlägt.

Wenn die Staatsanwaltschaft darauf verzichtet, eine Strafverfolgung einzuleiten oder einen in Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Vergleich oder eine in Artikel 216*ter* desselben Gesetzbuches erwähnte Vermittlung in Strafsachen vorzuschlagen, oder wenn die Staatsanwaltschaft binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Tag des Erhalts des Protokolls zur Feststellung des Verstoßes keine Entscheidung getroffen hat, entscheiden die in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten, ob das Verfahren der administrativen Geldbuße einzuleiten ist.]

[Art. XV.69/1 eingefügt durch Art. 50 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

[Art. XV.69/2 - Wenn die Staatsanwaltschaft darauf verzichtet, eine Strafverfolgung einzuleiten oder einen in Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Vergleich oder eine in Artikel 216*ter* desselben Gesetzbuches erwähnte Vermittlung in Strafsachen vorzuschlagen, und zusätzliche Ermittlungshandlungen durchgeführt wurden, übermittelt sie den in Artikel XV.60/4 erwähnten zuständigen Bediensteten eine Abschrift der Verfahrensunterlagen in Bezug auf diese zusätzlichen Ermittlungshandlungen.]

[Art. XV.69/2 eingefügt durch Art. 51 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

Art. XV.70 - [§ 1 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches, seiner Ausführungserlasse, der Gesetze und Ausführungserlasse, für die in vorliegendem Buch Sanktionen vorgesehen sind, und der Verordnungen der Europäischen Union, für die in vorliegendem Buch Sanktionen vorgesehen sind, werden wie folgt mit einer Sanktion der Stufen 1 bis 6 geahndet:

1. Die Sanktion der Stufe 1 besteht aus einer strafrechtlichen Geldbuße von mindestens 26 EUR bis zu höchstens 5.000 EUR oder in Höhe von 4 Prozent des gesamten Jahresumsatzes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Verhängung der Geldbuße, für das Angaben zur Ermittlung des Jahresumsatzes vorliegen, wenn dieser Betrag höher ist.

2. Die Sanktion der Stufe 2 besteht aus einer strafrechtlichen Geldbuße von mindestens 26 EUR bis zu höchstens 10.000 EUR oder in Höhe von 4 Prozent des gesamten Jahresumsatzes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Verhängung der Geldbuße, für das Angaben zur Ermittlung des Jahresumsatzes vorliegen, wenn dieser Betrag höher ist.

3. Die Sanktion der Stufe 3 besteht aus einer strafrechtlichen Geldbuße von mindestens 26 EUR bis zu höchstens 25.000 EUR oder in Höhe von 6 Prozent des gesamten Jahresumsatzes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Verhängung der Geldbuße, für das Angaben zur Ermittlung des Jahresumsatzes vorliegen, wenn dieser Betrag höher ist.

4. Die Sanktion der Stufe 4 besteht aus einer strafrechtlichen Geldbuße von mindestens 26 EUR bis zu höchstens 50.000 EUR oder in Höhe von 6 Prozent des gesamten Jahresumsatzes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Verhängung der Geldbuße, für das Angaben zur Ermittlung des Jahresumsatzes vorliegen, wenn dieser Betrag höher ist.

5. Die Sanktion der Stufe 5 besteht aus einer strafrechtlichen Geldbuße von mindestens 250 EUR bis zu höchstens 100.000 EUR oder in Höhe von 6 Prozent des gesamten Jahresumsatzes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Verhängung der Geldbuße, für das Angaben zur Ermittlung des Jahresumsatzes vorliegen, wenn dieser Betrag höher ist, und einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr oder aus nur einer dieser Strafen.

6. Die Sanktion der Stufe 6 besteht aus einer strafrechtlichen Geldbuße von mindestens 500 EUR bis zu höchstens 100.000 EUR oder in Höhe von 6 Prozent des gesamten Jahresumsatzes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Verhängung der Geldbuße, für das Angaben zur Ermittlung des Jahresumsatzes vorliegen, wenn dieser Betrag höher ist, und einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren oder aus nur einer dieser Strafen.

§ 2 - Wenn keine Informationen über den in § 1 erwähnten gesamten Jahresumsatz verfügbar sind, beläuft sich die Geldbuße auf höchstens 2 Millionen EUR.

Bei grenzüberschreitenden Verstößen kann der Umsatz in den anderen Ländern, in denen der Verstoß begangen wurde, für die Bestimmung des Höchstbetrags der in § 1 erwähnten Geldbuße in die Berechnung des Umsatzes einbezogen werden.

Werden Sanktionen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 verhängt, so wird der in den

betreffenden Mitgliedstaaten erzielte Gesamtumsatz in jedem Fall in die Berechnung des Höchstbetrags der in § 1 erwähnten Geldbuße einbezogen.

§ 3 - Bei der Verhängung der Sanktion werden folgende als nicht abschließend zu verstehende und beispielhafte Kriterien berücksichtigt:

1. Art, Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes,
2. Maßnahmen des Unternehmens zur Minderung oder Beseitigung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist,
3. frühere Verstöße des Unternehmens,
4. vom Unternehmen aufgrund des Verstoßes erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste, wenn dazu die entsprechenden Daten verfügbar sind,
5. Sanktionen, die gegen das Unternehmen für denselben Verstoß in grenzüberschreitenden Fällen in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des aufgrund der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Mechanismus verfügbar sind,
6. andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.]

[Art. XV.70 ersetzt durch Art. 36 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022)]

Art. XV.71 - Sind die beim Gericht anhängig gemachten Taten Gegenstand einer Unterlassungsklage, kann über die Strafverfolgung erst entschieden werden, nachdem eine formell rechtskräftige Entscheidung in Bezug auf die Unterlassungsklage ergangen ist.

Art. XV.72 - Bei Rückfall innerhalb fünf Jahren ab einer formell rechtskräftigen Verurteilung wegen des gleichen Verstoßes wird das Höchstmaß der Geldbußen und Gefängnisstrafen verdoppelt.

Art. XV.73 - Gesellschaften und Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit haften zivilrechtlich für Verurteilungen zu Schadenersatz, Geldbußen, Kosten, Einziehungen, Rückgaben und sonstigen finanziellen Sanktionen, die gegen ihre Organe beziehungsweise Angestellten aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches ausgesprochen werden.

Gleiches gilt für Mitglieder von Handelsvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, wenn der Verstoß von einem Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellten bei einem Geschäft im Rahmen der Tätigkeit der Vereinigung begangen wurde. Der zivilrechtlich haftende Gesellschafter haftet persönlich jedoch nur entsprechend den Beträgen oder Werten, die das Geschäft ihm eingebracht hat.

Diese Gesellschaften, Vereinigungen und Mitglieder können von der Staatsanwaltschaft oder der Zivilpartei unmittelbar vor das Strafgericht geladen werden.

Art. XV.74 - Nach Ablauf einer zehntägigen Frist ab Urteilsverkündung hat der Greffier des Gerichtshofes oder des Gerichts den Minister unentgeltlich per gewöhnlichen Brief oder auf elektronischem Wege über alle Urteile oder Entscheide, die durch eine Bestimmung des vorliegenden Buches anwendbar sind, in Kenntnis zu setzen.

KAPITEL 2 - Strafrechtlich geahndete Verstöße

[Abschnitt 1 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch III]

[Abschnitt 1 mit den Artikeln XV.75 bis XV.79 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 14. August 2013)]

Art. XV.75 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 werden bestraft:

1. [natürliche Personen, die eine berufliche Tätigkeit als Selbstständige ausüben], und Verwalter, Geschäftsführer, Direktoren oder Bevollmächtigte juristischer Personen, die wissentlich gegen die Bestimmungen der Artikel III.82 und III.83 Absatz 1 und 3, der Artikel III.84 bis III.89 oder der Erlasse zur Ausführung von Artikel III.84 Absatz 6, Artikel III.87 § 2, Artikel III.89 § 2, Artikel III.90 und Artikel III.91 verstoßen,

2. wer in seiner Eigenschaft als Kommissar, Betriebsrevisor oder unabhängiger Sachverständiger Konten, Jahresabschlüsse, Bilanzen und Ergebnisrechnungen oder konsolidierte Abschlüsse [...] bestätigt oder billigt, obwohl die in Nr. 1 erwähnten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, und dabei entweder davon Kenntnis hatte oder nicht getan hat, was er hätte tun müssen, um sich zu vergewissern, dass diese Bestimmungen eingehalten worden sind.

In den Nummern 1 und 2 erwähnte Personen werden mit einer Sanktion der Stufe 4 bestraft, wenn sie in betrügerischer Absicht gehandelt haben.

[Natürliche Personen, die eine berufliche Tätigkeit als Selbstständige ausüben], auf die Artikel III.85 anwendbar ist, und Geschäftsführer, Direktoren oder Bevollmächtigte von Gesellschaften, auf die derselbe Artikel anwendbar ist, werden jedoch nur mit den in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Sanktionen bestraft, wenn sie gegen die Bestimmungen der Artikel III.85 und III.89 und der Artikel III.86 bis III.88 und ihrer Ausführungserlasse - insofern sie die in den Artikeln III.85 und III.89 vorgesehenen Bücher betreffen - verstoßen haben, [wenn über das betreffende buchführungspflichtige Unternehmen der Konkurs eröffnet worden ist].

[Art. XV.75 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 204 Buchstabe a) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 204 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 3 abgeändert durch Art. 204 Buchstabe c) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XV.76 - Mit einer Sanktion der Stufe 1 wird bestraft:

1. wer gegen die Bestimmungen von Artikel III.25 verstößt,

2. wer versäumt, die in Artikel III.52 erwähnte Streichung zu beantragen.

Art. XV.77 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft:

1. wer Tätigkeiten, für die er [als eintragungspflichtiges Unternehmen] in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sein muss, ausübt, ohne dafür in dieser Eigenschaft eingetragen zu sein,
2. wer [als eintragungspflichtiges Unternehmen] eingetragen ist und Tätigkeiten ausübt beziehungsweise eine Niederlassungseinheit betreibt, die nicht in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sind,
3. wer wissentlich einen fehlerhaften Antrag zur Eintragung, Änderung oder Streichung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen einreicht,
4. wer gegen die in Artikel III.30 erwähnten Entscheidungen oder Erlasse verstößt,
5. wer die Ausübung der Rechte, wie in Artikel III.32 bestimmt, behindert,
6. wer eine Änderung seiner Eintragung [als eintragungspflichtiges Unternehmen] nicht innerhalb der in Artikel III.51 erwähnten Frist beantragt,
7. wer gegen die Bestimmungen der Artikel III.74 bis III.77 und III.81 verstößt.

[Art. XV.77 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 205 Buchstabe a) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 205 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); einziger Absatz Nr. 6 abgeändert durch Art. 205 Buchstabe c) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XV.78 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft:

1. wer eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, nachdem ihm die Eintragung [als eintragungspflichtiges Unternehmen] verweigert oder die Eintragung gestrichen worden ist,
2. wer drei Tage nach Zustellung eines rechtskräftigen Urteils oder Verurteilungsentscheids die ihm verbotene wirtschaftliche Tätigkeit weiterhin ausübt.

Die Staatsanwaltschaft lässt zudem die Räumlichkeit, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, versiegeln oder trifft andere geeignete Maßnahmen.

[Art. XV.78 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 206 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XV.79 - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird bestraft, wer gegen die Erlasse zur Ausführung von Artikel III.33 verstößt.]

Abschnitt 2 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch IV

Art. XV.80 - Verstöße gegen die Artikel IV.13 und IV.14 werden mit einer Sanktion der Stufe 2 geahndet. Verstöße gegen den in Artikel IV.15 erwähnten Erlass werden mit einer Sanktion der Stufe 5 geahndet.

Der Gebrauch beziehungsweise die Bekanntgabe der in Anwendung der Bestimmungen von Buch IV erhaltenen Unterlagen und Auskünfte für andere Zwecke als die Anwendung von Buch IV und der Artikel 101 und 102 AEUV wird mit einer Sanktion der Stufe 5 geahndet.

[Verstöße gegen die Artikel IV.32 und IV.61 Absatz 2 werden ebenfalls mit einer Sanktion der Stufe 5 geahndet.]

[Art. XV.80 Abs. 3 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 2. Mai 2019 (V) (B.S. vom 24. Mai 2019)]

Abschnitt 3 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch V

Art. XV.81 - Mit einer Sanktion der Stufe 5 wird bestraft, wer die ihm auferlegte Auskunftspflicht nach Buch V Titel 2 des vorliegenden Gesetzbuches nicht erfüllt.

Art. XV.82 - Mit einer Sanktion der Stufe 6 wird bestraft, wer gegen Artikel V.8 verstößt, sich nicht an einen Beschluss in Anwendung der Artikel V.4, V.5, [V.10,] V.11, V.12 und V.14 [...] des vorliegenden Gesetzbuches [oder der Erlasse zur Ausführung der Artikel V.10, V.11, V.12 und V.14] hält beziehungsweise seine Mitarbeit bei der Ausführung eines solchen Beschlusses verweigert.

[Art. XV.82 abgeändert durch Art. 26 Nr. 1 bis 3 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

[Abschnitt 4 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch VI

[Abschnitt 4 mit den Artikeln XV.83 bis XV.86 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 30. Dezember 2013, Err. vom 20. Januar 2014)]

Art. XV.83 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen verstößt:

1. der Artikel VI.3 bis VI.6 in Bezug auf die Angabe der Preise und der Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.7,

[1/1. der Artikel VI.7/1 und VI.7/2 und [der Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.7/1],]

[1/2. von Artikel VI.7/4 über die Verpflichtung, ein elektronisches Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen,]

[1/3. der Artikel VI.2 und VI.2/1 in Bezug auf die allgemeine Pflicht zur Information der Verbraucher [und der Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.2],]

2. von Artikel VI.8 in Bezug auf die Bezeichnung, Zusammensetzung und Etikettierung von Produkten und der Erlasse zur Ausführung der Artikel VI.9 und VI.10,

3. der Artikel VI.11 bis VI.15 in Bezug auf die Mengenangabe und der Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.16,

4. [der Artikel VI.18 und VI.19 in Bezug auf den Hinweis auf den vorherigen Preis,]

5. der Artikel VI.22 und VI.23 in Bezug auf Ausverkäufe,

6. der Artikel VI.25 bis VI.29 in Bezug auf Schlussverkäufe und die Wartezeit [und der Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.29],

[6/1. von Artikel VI.34 und der Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.35,]

7. von Artikel VI.39 in Bezug auf Wechsel, die dem Verbraucher zur Unterzeichnung vorgelegt werden,

[7/1. von Artikel VI.40 in Bezug auf fernmündliche Kommunikation,]

[7/2. von Artikel VI.41 in Bezug auf Extrazahlungen,]

[7/3. von Artikel VI.42 in Bezug auf Entgelte für die Nutzung von Zahlungsmitteln,]

[7/4. von Artikel VI.43 in Bezug auf die Lieferung,]

[7/5. von Artikel VI.44 in Bezug auf die Risikoübertragung,]

[7/6. von Artikel VI.44/1 in Bezug auf die Anwendung der Artikel VI.40 bis VI.44 bei Lieferung digitaler Inhalte auf einem nicht körperlichen Datenträger oder digitaler Dienstleistungen, für die der Verbraucher dem Unternehmen personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt,]

8. der Artikel VI.45 bis VI.63 in Bezug auf Fernabsatzverträge [und der Erlasse zur Ausführung der Artikel VI.45/1 und VI.46],

9. der Artikel VI.64 bis VI.74 in Bezug auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge [und der Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.66],

10. von Artikel VI.79, durch den ministeriellen Amtsträgern, die mit öffentlichen Verkäufen beauftragt sind, die Verpflichtung auferlegt wird, unter bestimmten Umständen ihre Mitarbeit zu verweigern [und der Erlasse zur Ausführung der Artikel VI.75 und VI.77],

[10/1. [der Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.81,]]

[10/2. von Artikel VI.83 in Bezug auf Klauseln, die in Verbraucherverträgen in jedem Fall missbräuchlich sind, und der Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.85,]

11. der Artikel VI.88 und VI.89 in Bezug auf Bestellscheine und Belege und der Erlasse zur Ausführung der Artikel VI.88 und VI.89,

12. der Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.118 in Bezug auf kollektive Verbraucherabkommen,

[12/1. von Artikel VI.91/4 in Bezug auf Klauseln, die in Verträgen zwischen Unternehmen in jedem Fall missbräuchlich sind, und der Erlasse zur Ergänzung dieses Artikels gemäß Artikel VI.91/7,]

13. der Artikel [VI.93 bis VI.103] in Bezug auf unlautere Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern, mit Ausnahme der Artikel [VI.97 Nr. 4,] VI.100 Nr. 12, 14, 16 und 17 und VI.103 Nr. 1, 2 und 8,

[13/1. von Artikel VI.104/1 Nr. 1 und 2 in Bezug auf unlautere Marktpraktiken zwischen Unternehmen,]

14. von Artikel VI.107 über das Verbot unlauterer Marktpraktiken, um Inserenten zu werben,

15. [von Artikel VI.109/3 in Bezug auf Zwangskäufe,]

[15/1. der Artikel VI.109/5 und VI.109/6 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette [und der Erlasse zur Ausführung der Artikel VI.109/5 und VI.109/7],]

16. der Artikel VI.110 bis VI.115 in Bezug auf unerwünschte Mitteilungen,

17. der Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.1 § 2,

18. der Verordnungen der Europäischen Union, die die Bestimmungen von Buch VI oder seiner Ausführungserlasse ersetzen.

[Falls ein Verstoß] gegen die in Artikel VI.9 erwähnten Ausführungserlasse ebenfalls einen Verstoß gegen das Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren bildet, so sind allein [die in vorliegendem Gesetzbuch vorgesehenen Strafen] anwendbar.

[Art. XV.83 Abs. 1 Nr. 1/1 eingefügt durch Art. 51 des G. vom 15. Mai 2014 (I) (B.S. vom 22. Mai 2014) und abgeändert durch Art. 58 Buchstabe a) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 1 Nr. 1/2 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 17. März 2022 (B.S. vom 25. März 2022); Abs. 1 Nr. 1/3 eingefügt durch Art. 37 Buchstabe a) des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022) und abgeändert durch Art. 33 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); Abs. 1 Nr. 4 aufgehoben durch Art. 61 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und wieder aufgenommen durch Art. 37 Buchstabe b) des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); Abs. 1 Nr. 6 abgeändert durch

Art. 58 Buchstabe c) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 1 Nr. 6/1 eingefügt durch Art. 58 Buchstabe d) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 1 Nr. 7/1 eingefügt durch Art. 37 Buchstabe c) des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); Abs. 1 Nr. 7/2 eingefügt durch Art. 37 Buchstabe d) des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); Abs. 1 Nr. 7/3 eingefügt durch Art. 37 Buchstabe e) des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); Abs. 1 Nr. 7/4 eingefügt durch Art. 37 Buchstabe f) des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); Abs. 1 Nr. 7/5 eingefügt durch Art. 37 Buchstabe g) des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); Abs. 1 Nr. 7/6 eingefügt durch Art. 37 Buchstabe h) des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); Abs. 1 Nr. 8 abgeändert durch Art. 58 Buchstabe e) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 1 Nr. 9 abgeändert durch Art. 58 Buchstabe f) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 1 Nr. 10 abgeändert durch Art. 58 Buchstabe g) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 1 Nr. 10/1 eingefügt durch Art. 37 Buchstabe i) des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022) und ersetzt durch Art. 58 Buchstabe h) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 1 Nr. 10/2 eingefügt durch Art. 58 Buchstabe i) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 1 Nr. 12/1 eingefügt durch Art. 58 Buchstabe j) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 1 Nr. 13 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018) und Art. 37 Buchstabe j) des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 2. Juni 2022); Abs. 1 Nr. 13/1 eingefügt durch Art. 35 Buchstabe a) des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); Abs. 1 Nr. 15 ersetzt durch Art. 35 Buchstabe b) des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); Abs. 1 Nr. 15/1 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 28. November 2021 (II) (B.S. vom 15. Dezember 2021) und abgeändert durch Art. 58 Buchstabe k) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 58 Buchstabe l) und m) des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. XV.84 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft, wer bösgläubig gegen die Bestimmungen von Buch VI des vorliegenden Gesetzbuches [und seiner Ausführungserlasse] verstößt, mit Ausnahme der [in den Artikeln XV.85, XV.85/1], XV.86 und XV.126 erwähnten Bestimmungen und der in Artikel VI.104 erwähnten Verstöße.

[Art. XV.84 abgeändert durch Art. 59 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Art. XV.85 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft:

1. wer die Bestimmung eines Urteils oder Entscheids infolge einer in Artikel XVII.1 erwähnten Unterlassungsklage nicht einhält,

2. wer selbst oder über eine Mittelsperson absichtlich Anschläge ganz oder teilweise vernichtet, versteckt oder zerreißt, die in Anwendung der Artikel XVII.5 und XV.131 angebracht werden,

[3. ein Unternehmen, das die [in Artikel XV.3 Nr. 8] erwähnte Analyse oder Kontrolle durch ein unabhängiges Labor nicht durchführen lässt,]

[4. ein Unternehmen, das gegen eine in Ausführung von Artikel XV.16/2 getroffene Maßnahme verstößt,]

[5. wer gegen die Bestimmungen des Artikels VI.97 Nr. 4 über Irreführung in Bezug auf Preis, Art der Preisberechnung oder Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils verstößt.]

[Art. XV.85 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und abgeändert durch Art. 52 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020); einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

[Art. XV.85/1 - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird bestraft, wer bösgläubig gegen die Bestimmungen des Artikels VI.97 Nr. 4 über die Irreführung in Bezug auf Preis, Art der Preisberechnung oder Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils verstößt.]

[Art. 85/1 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Art. XV.86 - Mit einer Sanktion der Stufe 6 wird bestraft, wer gegen die Artikel VI.100 Nr. 12, 14, 16 und 17 und VI.103 Nr. 1, 2 und 8 in Bezug auf unlautere Geschäftspraktiken und gegen Artikel VI.109 verstößt.]

[Abschnitt 5 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch VII

[Abschnitt 5 mit den Artikeln XV.87 bis XV.91 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

[Art. XV.86/1 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen der Artikel VII.64[, VII.65], VII.123 und VII.124 in Bezug auf Werbung verstößt.]

[Art. XI.86/1 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018) und abgeändert durch Art. 30 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. XV.87 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft, wer bösgläubig gegen die Bestimmungen verstößt:

1. [der Artikel VII.56/1 bis VII.59/1,]

[1/1. der Artikel VII.59/4 bis VII.59/6 und ihrer Ausführungserlasse in Bezug auf die Basisbankdienstleistung für Unternehmen,]

2. [der Artikel VII.64 bis VII.66 und VII.123 bis VII.124] in Bezug auf Werbung,

3. [der Artikel VII.125 und VII.128.]

[Art. XV.87 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 29 des G. vom 22. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018); einziger Absatz Nr. 1/1 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 31 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. XV.88 - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen verstößt:

1. des Artikels VII.149 § 1 in Bezug auf die Verpflichtung zur Abfrage der Zentrale,
2. des Artikels VII.149 § 2 in Bezug auf die Mitteilung an die Zentrale und der Erlasse zur Ausführung dieses Artikels,
3. des Artikels VII.153 § 2 in Bezug auf die Verwendung der mitgeteilten Auskünfte,
4. des Artikels VII.153 § 2 Absatz 3 und 4 in Bezug auf die Daten der Zentrale, die ein Kreditvermittler erhalten darf.

Art. XV.89 - [Mit einer Sanktion der Stufe 5 wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen verstößt:

[1. der Artikel VII.4/1 bis VII.4/4 in Bezug auf die Vergleichbarkeit der für Zahlungskonten in Rechnung gestellten Entgelte,]

[1/1.] des Artikels VII.6 in Bezug auf die Informationen im Rahmen eines im Fernabsatz geschlossenen Zahlungsdienstvertrags,

2. des Artikels VII.7 in Bezug auf Entgelte für die Bereitstellung von Informationen,
3. des Artikels VII.9 in Bezug auf die Informationspflichten bei Zahlungsinstrumenten für geringe Beträge und E-Geld,
4. des Artikels VII.11 in Bezug auf die Informationspflichten bei zusätzlichen Entgelten oder Ermäßigungen für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments,
[4/1. des Artikels VII.11/1 über die Verpflichtung zur Information über die europäische Dokumentation,]
[4/2. des Artikels VII.11/2 über die Informationspflicht, die Agenten oder Zweigniederlassungen, die im Namen von Zahlungsinstituten tätig sind, obliegt,]
5. der Artikel VII.14, VII.15, VII.16, VII.18 und VII.19 in Bezug auf die Informationspflichten bei Einzelzahlungen,

6. der Artikel VII.21 und VII.22 in Bezug auf die Informationspflichten bei Rahmenverträgen über Zahlungsdienste und des Artikels VII.24 in Bezug auf den Zugang zu den Informationen und Bedingungen der Rahmenverträge,

7. des Artikels VII.24 in Bezug auf Änderungen der Bedingungen der Rahmenverträge,

8. des Artikels VII.25 in Bezug auf die Kündigung eines Rahmenvertrags und die Folgen einer solchen Kündigung,

9. der Artikel VII.26, VII.27 und VII.28 in Bezug auf die Informationspflichten bei einzelnen Zahlungsvorgängen innerhalb eines Rahmenvertrags,

10. des Artikels VII.30 §§ 1 und 2 in Bezug auf die vom Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, des Artikels VII.30 § 3 in Bezug auf die vom Zahlungsempfänger erhobenen zusätzlichen Entgelte [...] für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments [...],

11. des Artikels VII.31 in Bezug auf die Pflichten und die Haftung bei Zahlungsinstrumenten für geringe Beträge und E-Geld,

12. des Artikels VII.32 in Bezug auf die Autorisierung von Zahlungsvorgängen und des Artikels VII.33 in Bezug auf Lastschriftaufträge,

13. der Artikel VII.35 und VII.36 in Bezug auf die Vorschriften für den Zugang zu Zahlungskonten und zu Zahlungskontoinformationen und für deren Nutzung,

14. des Artikels VII.37 in Bezug auf die Begrenzung der Nutzung von Zahlungsinstrumenten und des Zugangs von Zahlungsdienstleistern zu Zahlungskonten,

15. des Artikels VII.39 in Bezug auf die Pflichten des Zahlungsdienstleisters im Zusammenhang mit Zahlungsinstrumenten,

16. des Artikels VII.42 in Bezug auf die Anzeige und Korrektur nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge,

17. der Artikel VII.43, VII.44 und VII.45 in Bezug auf die vollständige und geteilte Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,

18. der Artikel VII.46 § 1 und VII.47 § 1 in Bezug auf Erstattungen der von einem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsvorgänge,

19. der Artikel VII.48 und VII.49 in Bezug auf Eingang und Ablehnung von Zahlungsaufträgen beim Zahlungsdienstleister,

20. des Artikels VII.51 in Bezug auf transferierte und erhaltene Beträge und den Abzug von Entgelten,

21. der Artikel VII.53 bis VII.55/1 in Bezug auf Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum bei Zahlungsvorgängen,

22. der Artikel VII.55/3 bis VII.55/6 in Bezug auf die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von Zahlungsvorgängen,

[22/1. des Artikels VII.55/10 Absatz 2 über die Informationspflicht, die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die Auswirkungen von Vorfällen obliegt,]

23. des Artikels VII.55/12 über den Zugang zu Konten, die bei einem Kreditinstitut geführt werden,

24. der Artikel VII.55/13 bis VII.56 in Bezug auf Streitbeilegung,

25. [der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union,]

26. der Artikel VII.60 bis VII.62 in Bezug auf die Ausgabe von E-Geld, die Rücktauschbarkeit von E-Geld und das Verbot der Verzinsung,

[26/1. der Artikel VII.62/1 bis VII.62/7 in Bezug auf den Zahlungskontowechsel-Service,]

27. der Artikel 3 und 5 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009,

28. der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge, mit Ausnahme ihres Artikels 7,

29. des Königlichen Erlasses zur Ausführung von Artikel VII.63/1 und Artikel VII.63/2 des vorliegenden Gesetzbuches.

Diese Sanktion ist nicht auf Zahlungsdienstnutzer anwendbar, die in der Eigenschaft eines Verbrauchers handeln.]

[Art. XV.89 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 30. Juli 2018); Abs. 1 neue Nummer 1 eingefügt durch Art. 32 Buchstabe b) des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); Abs. 1 frühere Nummer 1 unnummeriert zu Nr. 1/1 durch Art. 32 Buchstabe a) des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); Abs. 1 Nr. 4/1 eingefügt durch Art. 13 Buchstabe a) des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021); Abs. 1 Nr. 4/2 eingefügt durch Art. 13 Buchstabe b) des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021); Abs. 1 Nr. 10 abgeändert durch Art. 32 Buchstabe c) des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019); Abs. 1 Nr. 22/1 eingefügt durch Art. 13 Buchstabe c) des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021); Abs. 1 Nr. 25 ersetzt durch Art. 60 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 1 Nr. 26/1 eingefügt durch Art. 32 Buchstabe d) des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. XV.90 - Mit einer Sanktion der Stufe 5 wird bestraft:

1. wer als Kreditgeber gegen die Bestimmungen [von Artikel VII.95 §§ 1, 2 oder 3 oder Artikel VII.147/10 §§ 1, 2 oder 3] verstößt,

2. wer in Buch VII erwähnte Angebote, Kreditanträge oder Kreditverträge blanko unterschreiben lässt oder zurückdatiert,

3. wer einen effektiven Jahreszins oder einen Sollzinssatz anwendet, der über den [in den Artikeln VII.94 und VII.147/9] erwähnten vom König festgelegten Höchstsätzen liegen,

4. [wer eine der in den Artikeln VII.84 bis VII.88, VII.105, VII.139, VII.140, VII.144 und VII.147/20 erwähnten missbräuchlichen Klauseln verwendet oder gegen Artikel VII.108 oder VII.147/25 verstößt,]

5. wer im Rahmen [eines Kreditvertrags] einen Wechsel oder Eigenwechsel als Bezahlung oder als Sicherheit für den Vertrag unterzeichnen lässt oder einen Scheck als Sicherheit für die Rückzahlung des gesamten oder eines Teils des geschuldeten Betrags annimmt,

6. wer den Verbraucher oder eine andere Person eine Abtretung unterzeichnen lässt, die [in den Artikeln VII.89 § 1 und VII.147/2 § 1] oder in den Artikeln 27 bis 35 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer erwähnt ist und deren Modalitäten die Bestimmungen dieser Artikel nicht einhalten,

7. wer in anderen als den in Buch VII vorgesehenen Fällen irgendeine Zahlung oder Entschädigung fordert,

8. wer als Schuldenvermittler auftritt, soweit dies [durch die Artikel VII.115 und VII.147/31] verboten ist,

9. wer gegen die Bestimmungen von Artikel VII.67 in Bezug auf Haustürgeschäfte verstößt,

10. wer gegen die Bestimmungen [der Artikel VII.112 § 1 und VII.147/29 § 4 Absatz 1] in Bezug auf die Kreditvermittlung verstößt,

11. wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen [der Artikel VII.69 und VII.126 § 1] als Kreditgeber oder Kreditvermittler wissentlich bei dem Verbraucher oder demjenigen, der eine Sicherheit leistet, unzulässige, falsche oder unvollständige Auskünfte anfragt,

12. wer als Kreditgeber oder Kreditvermittler dem Verbraucher den in den Artikeln VII.70 und VII.71 erwähnten SECCI nicht mitteilt; oder wer wissentlich unter Verstoß gegen die Artikel VII.74 und VII.75 nicht die zutreffendsten Informationen mitteilt beziehungsweise nicht den passendsten Kredit sucht,

13. wer gegen die Bestimmungen von Artikel VII.68 in Bezug auf Angebote zur Verkaufsförderung verstößt,

14. wer die Verpflichtung, die [in den Artikeln VII.99, VII.106 § 4, VII.147/14 und VII.147/22 § 4] erwähnten Unterlagen auszuhändigen, nicht einhält,

15. wer als Kreditgeber gegen die Bestimmungen [der Artikel VII.78, VII.81, VII.109 § 2, VII.126 § 2 und VII.134] verstößt,

16. wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen [der Artikel VII.77 § 2 [...] und VII.133 § 2 [...]] als Kreditgeber wissentlich einen Kreditvertrag abschließt, für den er berechtigterweise annehmen muss, dass der Verbraucher nicht in der Lage sein wird, die Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag zu erfüllen,

17. wer gegen [die Artikel VII.117 bis VII.122 und VII.147/33 bis VII.147/38] verstößt,

18. [wer gegen die Artikel VII.137, VII.138, VII.143, VII.146, VII.147 und VII.147/26 § 1 verstößt,]

19. [wer als Kreditgeber oder Kreditvermittler dem Verbraucher das [in Artikel VII.127] erwähnte ESIS-Merkblatt nicht mitteilt oder wer wissentlich unter Verstoß gegen [die Artikel VII.129, VII.130 und VII.131] nicht die zutreffendsten Informationen mitteilt beziehungsweise nicht den passendsten Kredit sucht,]

[20. a) wer wissentlich und willentlich einen Scheck oder ein anderes Wertpapier, das nach vorliegendem Gesetzbuch einem Scheck gleichgestellt ist, ohne vorherige, ausreichende und verfügbare Deckung ausstellt, oder

b) wer ein solches Wertpapier abtritt, wohl wissend, dass die Deckung weder ausreichend noch verfügbar ist, oder

c) wer als Aussteller während der Vorlegungsfrist wissentlich und willentlich die gesamte oder einen Teil der Deckung für ein solches Wertpapier abzieht oder

d) wer als Aussteller in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden ein solches Wertpapier widerruft oder die gesamte oder einen Teil der Deckung nicht verfügbar macht oder nach Ablauf der Vorlegungsfrist die gesamte oder einen Teil der Deckung abzieht.]

[Art. XV.90 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 39 Nr. 1 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 39 Nr. 2 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 39 Nr. 3 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 39 Nr. 4 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 6 abgeändert durch Art. 39 Nr. 5 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 8 abgeändert durch Art. 39 Nr. 6 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 10 abgeändert durch Art. 39 Nr. 7 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 11 abgeändert durch Art. 39 Nr. 8 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 14 abgeändert durch Art. 39 Nr. 9 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 15 abgeändert durch Art. 39 Nr. 10 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 16 abgeändert durch Art. 39 Nr. 11 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016) und Art. 27 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); einziger Absatz Nr. 17 abgeändert durch Art. 39 Nr. 12 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 18 ersetzt durch

Art. 39 Nr. 13 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016); einziger Absatz Nr. 19 ersetzt durch Art. 39 Nr. 14 des G. vom 22. April 2016 (B.S. vom 4. Mai 2016) und abgeändert durch Art. 33 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019) und Art. 61 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); einziger Absatz Nr. 20 eingefügt durch Art. 207 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XV.91 - Mit einer Sanktion der Stufe 5 wird bestraft:

1. wer die Tätigkeit eines Kreditgebers ausübt, ohne die in Artikel VII.160 § 6 erwähnte Zulassung oder die in Artikel VII.174 § 4 erwähnte Registrierung erhalten zu haben,

2. wer die Tätigkeit eines Kreditvermittlers ausübt, ohne die in den Artikeln VII.180 und VII.184 vorgesehene Eintragung erhalten zu haben beziehungsweise ohne dass für ihn gegebenenfalls eine ordnungsgemäße Anzeige einer zuständigen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt ist,

3. wer bei der Ausübung der Tätigkeit als Kreditvermittler unter Verstoß gegen Artikel VII.159 Tätigkeiten mit Kreditgebern verrichtet, die nicht gemäß Artikel VII.160 § 5 [*sic, zu lesen ist: § 6*] zugelassen beziehungsweise gemäß Artikel VII.174 § 4 registriert sind,

4. wer sich über eine Aussetzung, ein Verbot, eine Streichung oder einen Widerruf aufgrund der Artikel XV.67, XV.67/1, XV.67/2, XV.67/3 und XV.68 hinwegsetzt,

5. wer weiter de jure oder de facto das Amt eines tatsächlichen Leiters bei einem Kreditgeber ausübt, obwohl die FSMA geurteilt hat, dass er nicht über die berufliche Zuverlässigkeit und angemessene Fachkompetenz verfügt, die zur Ausführung seiner Aufgaben erforderlich sind, oder das Amt eines tatsächlichen Leiters bei einem Kreditvermittler oder eines Vertriebsbeauftragten bei einem Kreditgeber oder Kreditvermittler, obwohl die FSMA geurteilt hat, dass er nicht die ausreichende [angemessene Fachkompetenz] und berufliche Zuverlässigkeit für die Ausübung seiner Aufgaben aufweist,

6. ein Kreditgeber oder Kreditvermittler, der einen Angestellten beauftragt, Kreditverträge vorzuschlagen, obwohl dieser die Bedingungen der Artikel VII.180 § 2 Nr. 2 und 3, VII.183 § 5 Nr. 3 und [VII.184 § 1 Absatz 2 Nr. 3] nicht erfüllt,

7. ein Kreditgeber, der einen Kreditvertrag akzeptiert, der von einem Kreditvermittler angeboten wird, der nicht gemäß den Artikeln VII.182 § 3 und VII.188 § 3 eingetragen ist,

8. ein Kreditgeber, der einen Vertretervertrag einem Kreditvermittler anbietet, der nicht gemäß den Artikeln VII.182 § 3 und VII.188 § 3 eingetragen ist,

9. wer den Bestimmungen der Artikel VII.159 § 1, VII.180 § 3 und VII.184 § 2 nicht nachkommt.]

[Art. XV.91 einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 8. Mai 2022 (B.S. vom 23. Juni 2022); einziger Absatz Nr. 6 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

[**Art. XV.91/1** - Mit einer Sanktion der Stufe 2 für jeden Verstoß werden Bankiers bestraft, die bei der Ausgabe eines Scheckbuches mit Formularen für Schecks, die an ihrer Kasse zahlbar sind, auf dem Umschlag jedes Buches nicht den vollständigen Wortlaut von Artikel XV.90 Nr. 20 wiedergeben.]

[Art. XV.91/1 eingefügt durch Art. 208 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

(...)

Abschnitt 6 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch VIII

Art. XV.99 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft:

1. wer durch betrügerische Machenschaften von einer aufgrund von Buch VIII Titel 2 akkreditierten Stelle eine Urkunde beziehungsweise einen Konformitätsbewertungsbericht erhält oder zu erhalten versucht,

2. wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Buch VIII Titel 2 oder seiner Ausführungserlasse eine Urkunde beziehungsweise einen Konformitätsbewertungsbericht ausstellt,

3. wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Buch VIII Titel 2 oder seiner Ausführungserlasse eine Urkunde beziehungsweise einen Konformitätsbewertungsbericht verwendet oder zu verwenden versucht,

4. wer durch betrügerische Machenschaften, insbesondere durch Vergehen, die zu Verwechslungen führen können, den falschen Eindruck erweckt, dass für ein Produkt, eine Dienstleistung oder ein Verfahren von einer aufgrund von Buch VIII Titel 2 akkreditierten Stelle eine Urkunde oder ein Konformitätsbewertungsbericht ausgestellt worden ist.

[**Art. XV.99/1** - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen die Erlasse zur Ausführung von Artikel VIII.57 verstößt.

Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft, wer bösgläubig gegen die Erlasse zur Ausführung von Artikel VIII.57 verstößt.]

[Art. XV.99/1 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

Art. XV.100 - Unbeschadet der eventuellen Anwendung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen, unter anderem in Artikel 184 in Bezug auf die Nachahmung von Marken, wird mit einer Sanktion der Stufe 2 bestraft:

1. wer gegen die Bestimmungen von Buch VIII Titel 3 oder seiner Ausführungserlasse oder -verordnungen und gegen die Bedingungen, an die die aufgrund von Artikel VIII.56 gewährten Abweichungen gebunden sind, verstößt,

2. wer in den in Artikel VIII.45 bestimmten Orten offensichtlich fehlerhafte Messinstrumente besitzt oder verwendet,

3. wer in seinen Aktivitäten unrechtmäßig auf das in Artikel VIII.55 § 4 Nr. 2 erwähnte Netz verweist.

Art. XV.101 - Unbeschadet der Anwendung der Regeln mit Bezug auf Sicherstellung und Einziehung dürfen Messinstrumente, deren Besitz oder Gebrauch Verstöße gegen Bestimmungen von Buch VIII Titel 3 oder seiner Ausführungserlasse oder -verordnungen darstellen, zerstört werden.

[**Art. XV.101/1** - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen die Artikel VIII.59 bis VIII.62 verstößt.

Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft, wer bösgläubig gegen die Bestimmungen der Artikel VIII.59 bis VIII.62 verstößt.]

[Art. XV.101/1 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

Abschnitt 7 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch IX

Art. XV.102 - § 1 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen Artikel IX.9 verstößt.

§ 2 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft:

1. wer Produkte auf den Markt bringt, in Bezug auf die er aufgrund der europäischen oder belgischen Normen weiß oder hätte wissen müssen, dass sie die in Artikel IX.2 erwähnten Garantien in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz nicht bieten,

2. wer gegen Artikel IX.8 verstößt,

3. wer gegen die Artikel IX.4, IX.5, IX.6 und IX.7 oder einen Erlass zur Ausführung der Artikel IX.4 §§ 1 bis 3 und IX.5 §§ 1 und 2 verstößt,

4. wer den in Artikel XV.31 erwähnten Verwarnungen nicht Folge leistet,

5. wer gegen Verordnungen der Europäischen Union mit Bezug auf Angelegenheiten verstößt, die aufgrund von Buch IX der Verordnungsbefugnis des Königs unterliegen,

[6. eine beteiligte Einrichtung, die die Bestimmungen eines Erlasses zur Ausführung von Artikel IX.11 nicht einhält.]

[Art. XV.102 § 2 einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 35 Buchstabe b) des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

[Abschnitt 8 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch XI

[Abschnitt 8 mit den Artikeln XV.103 bis XV.113 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Unterabschnitt 1 - Bekämpfung der Nachahmung und Piraterie

Art. XV.103 - § 1 - Mit einer Sanktion der Stufe 6 wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr in böswilliger oder betrügerischer Absicht die Rechte des Inhabers eines Warenzeichens oder einer Dienstleistungsmarke, eines Erfindungspatents, eines ergänzenden Schutzzertifikats, eines Sortenschutzrechts oder eines Geschmacksmusterrechts verletzt, so wie diese Rechte bestimmt sind:

1. für Marken:

a) in Artikel 2.20 Absatz 1 Buchstaben *a)*, *b)* und *c)* des Benelux-Übereinkommens vom 25. Februar 2005 über Geistiges Eigentum, gebilligt durch das Gesetz vom 22. März 2006,

b) in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke,

2. für Patente und ergänzende Schutzzertifikate:

a) in Artikel XI.29,

b) in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel,

c) in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel,

3. für Sortenschutzrecht:

a) in Artikel XI.113,

b) in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz,

4. für Geschmacksmusterrecht:

a) in Artikel 3.16 des Benelux-Übereinkommens vom 25. Februar 2005 über Geistiges Eigentum, gebilligt durch das Gesetz vom 22. März 2006,

b) in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Für die Anwendung der vorhergehenden Absätze muss davon ausgegangen werden, dass eine Verletzung im geschäftlichen Verkehr vorliegt, wenn diese Verletzung im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit, die die Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils bezweckt, begangen wird.

§ 2 - Paragraph 1 des vorliegenden Artikels ist insbesondere nicht anwendbar:

1. für Marken:

a) auf Handlungen, die in Artikel 2.23 des Benelux-Übereinkommens vom 25. Februar 2005 über Geistiges Eigentum, gebilligt durch das Gesetz vom 22. März 2006, erwähnt sind,

b) auf Handlungen, die in den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke erwähnt sind,

2. für Patente und ergänzende Schutzzertifikate:

a) auf Handlungen, die in den Artikeln XI.32, XI.33, XI.34 § 1 und XI.36 erwähnt sind,

b) auf Handlungen, die ausschließlich in Verbindung mit erforderlichen Studien, Tests und Versuchen gemäß Artikel 6*bis* § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel ausgeführt werden,

3. für Sortenschutzrecht:

a) auf Handlungen, die in den Artikeln XI.114, XI.115, XI.116 und XI.117 erwähnt sind,

b) auf Handlungen, die in den Artikeln 14, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz erwähnt sind,

4. für Geschmacksmusterrecht:

a) auf Handlungen, die in den Artikeln 3.19 und 3.20 des Benelux-Übereinkommens vom 25. Februar 2005 über Geistiges Eigentum, gebilligt durch das Gesetz vom 22. März 2006, erwähnt sind,

b) auf Handlungen, die in den Artikeln 20 bis 23 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster erwähnt sind.

Art. XV.104 - In den Artikeln XI.291 § 1, XI.292 und XI.293 erwähnte Straftaten werden mit einer Sanktion der Stufe 6 geahndet.

Art. XV.105 - In Artikel XI.304 erwähnte Straftaten werden mit einer Sanktion der Stufe 6 geahndet.

Art. XV.106 - In den Artikeln XI.316 § 1, XI.317 und XI.318 erwähnte Straftaten werden mit einer Sanktion der Stufe 6 geahndet.

Art. XV.107 - Mit einer Sanktion der Stufe 1 wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr in böswilliger oder betrügerischer Absicht unrechtmäßig die Eigenschaft des Inhabers eines Warenzeichens oder einer Dienstleistungsmarke, eines Erfindungspatents, eines ergänzenden Schutzzertifikats, eines Sortenschutzrechts oder eines Geschmacksmusterrechts beziehungsweise einer Person, die diese beantragt, geltend macht.

Art. XV.108 - Mit einer Sanktion der Stufe 5 wird bestraft, wer sich in böswilliger oder betrügerischer Absicht an gleich welchem Ort an natürliche oder juristische Personen wendet, um ihnen vorzuschlagen:

- entweder eine Eintragung der in Artikel XV.103 § 1 erwähnten Rechte in nicht amtliche Register oder Veröffentlichungen vorzunehmen, indem er sie glauben lässt, dass diese Eintragung erforderlich ist, damit vorerwähnte Rechte wirksam werden,

- oder irgendein Dokument zu unterschreiben, durch das angeblich Erfindungen oder Schöpfungen geschützt werden sollen, das aber über keinerlei amtliche, nationale oder internationale Anerkennung oder Sicherheit verfügt, indem er Vertrauen, Unkenntnis oder Leichtgläubigkeit der vorerwähnten Personen missbraucht.

Art. XV.109 - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird bestraft, wer die Ausführung des Auftrags nach vorliegendem Gesetzbuch der in den Artikeln XI.43 § 2 und XI.128 § 2 erwähnten Bediensteten ver- oder behindert.

Falsche Erklärungen werden mit denselben Strafen belegt.

Als Personen, die die Ausführung des Auftrags vorsätzlich ver- oder behindern, werden unter anderem Personen betrachtet:

1. die sich weigern, beantragte Informationen oder Unterlagen mitzuteilen,
2. die wissentlich falsche Informationen oder Unterlagen mitteilen.

Art. XV.110 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 werden bestraft:

1. Benutzer, die vorsätzlich einen Verstoß gegen Artikel XI.272 § 2 begehen,
2. Vertreter des Kunstmarkts, die vorsätzlich die Ausübung des in Artikel XI.178 § 4 erwähnten Informationsrecht ver- oder behindern.

Falsche Erklärungen werden mit denselben Strafen belegt.

Als Personen, die die Ausführung des Auftrags vorsätzlich ver- oder behindern, werden unter anderem Personen betrachtet:

1. die sich weigern, beantragte Informationen oder Unterlagen mitzuteilen,
2. die wissentlich falsche Informationen oder Unterlagen mitteilen.

Art. XV.111 - § 1 - Wenn eine Marke, ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht beziehungsweise ein Geschmacksmusterrecht, deren Verletzung geltend gemacht wird, für nichtig erklärt wird, aberkannt wird oder durch eine formell rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder infolge eines administrativen Beschlusses oder des Willens beziehungsweise der Fahrlässigkeit seines Inhabers gestrichen wird, kann keinerlei Strafe für Handlungen ausgesprochen werden, die nach dem Datum des Wirksamwerdens der Nichtigkeit, der Aberkennung oder des Erlöschens des Rechts durchgeführt wurden.

§ 2 - Wenn der Angeklagte eine Einrede geltend macht, die er aus der Ungültigkeit, der Nichtigkeit oder der Aberkennung des geistigen Eigentumsrechts, dessen Verletzung geltend gemacht wird, ableitet, und wenn die Zuständigkeit hinsichtlich der Prüfung dieser Frage durch ein Gesetz oder eine Verordnung der Europäischen Union ausschließlich einer anderen Behörde vorbehalten ist, schiebt das Gericht in Abweichung von Artikel 15 des Strafprozessgesetzbuches die Entscheidung auf und räumt dem Angeklagten eine Frist für die Einreichung einer entsprechenden Klage bei der zuständigen Instanz ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung wird ausgesetzt, bis in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnte Klage auf Nichtigkeitserklärung oder Aberkennungsklage oder über die in den Artikeln XVII.2 ff. des vorliegenden Gesetzbuches erwähnte Unterlassungsklage ein formell rechtskräftiger Beschluss ergangen ist. Erklärt die zuständige Instanz die Einrede für begründet oder wird die Entscheidung über die Einrede mit der Hauptsache verbunden, wird die Verjährung nicht gehemmt.

Unterabschnitt 2 - Kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte

Art. XV.112 - § 1 - [Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen verstößt, die durch oder aufgrund folgender Artikel vorgesehen sind:

1. XI.247 § 1,

2. XI.248/6,
3. XI.248/7,
4. XI.248/9 § 2,
5. XI.250,
6. XI.257,
7. XI.258,
8. XI.273/17 § 1.]

§ 2 - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird bestraft, wer die Ausführung des Auftrags der in Artikel XV.25/4 angegebenen Personen hinsichtlich Ermittlung und Feststellung der Verstöße gegen oder der Nichteinhaltung der Bestimmungen von § 1 ver- oder behindert.

§ 3 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft, wer als Kommissar oder unabhängiger Sachverständiger Rechnungen, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Ergebnisrechnungen oder konsolidierte Abschlüsse, regelmäßige Aufstellungen oder andere Verrichtungen oder Auskünfte bescheinigt, genehmigt oder bestätigt, obwohl die Bestimmungen von Buch XI Titel 5 Kapitel 9 oder seiner Ausführungserlasse nicht eingehalten worden sind und er davon Kenntnis hatte.

§ 4 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft, wer Beiträge, die dem Grundlagenfonds für die Kontrolle von Verwertungsgesellschaften geschuldet werden, nicht zahlt, diese Beiträge nicht in ihrer Gesamtheit entrichtet oder sie nicht fristgerecht zahlt.

§ 5 - Sind die beim Gericht anhängig gemachten Taten Gegenstand einer Unterlassungsklage, kann über die Strafverfolgung erst entschieden werden, nachdem eine formell rechtskräftige Entscheidung in Bezug auf die Unterlassungsklage ergangen ist.

[Art. XV.112 § 1 ersetzt durch Art. 117 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017)]

Art. XV.113 - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird bestraft, wer das in Artikel XI.281 vorgesehene Berufsgeheimnis verletzt.]

[Unterabschnitt 3 - Missbrauch von Berufsbezeichnungen]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

[**Art. XV.114** - Mit einer Sanktion der Stufe 1 wird bestraft, wer im Wirtschaftskreislauf den Titel "Patentanwalt", "mandataire en brevets" oder

"octrooigemachtigde" führt, wenn die in Artikel XI.75/12 erwähnten Umstände nicht gegeben sind.

Mit einer Sanktion der Stufe 1 wird auch bestraft, wer im Wirtschaftskreislauf eine Berufsbezeichnung führt, die mit der Ausübung des Berufs des Vertreters für europäische Patente im Sinne von Artikel XI.75/12 verbunden ist, wenn die in diesem Artikel erwähnten Umstände nicht gegeben sind.]

[Art. XV.114 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 8. Juli 2018 (B.S. vom 19. Juli 2018)]

(...)

[Abschnitt 9 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch XII

[Abschnitt 9 mit den Artikeln XV.118 bis XV.122 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 15. Dezember 2013 (I) (B.S. vom 14. Januar 2014)]

Art. XV.118 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 werden bestraft:

1. Diensteanbieter, die mit Gründen versehene Beschlüsse im Sinne von Artikel XII.5 § 6 Absatz 1 nicht einhalten,
2. wer dem Tenor eines infolge einer Unterlassungsklage erlassenen Urteils oder Entscheids aufgrund von Artikel XVII.1 nicht entspricht,
3. Diensteanbieter, die sich weigern, die auf der Grundlage von Artikel XII.20 § 1 Absatz 2 oder Artikel XII.20 § 2 verlangte Zusammenarbeit zu leisten.

Art. XV.119 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen der Artikel XII.6 bis XII.9 und XII.12 verstößt.

Art. XV.120 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen des Artikels XII.13 Werbung per elektronische Post versendet.

Art. XV.121 - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird bestraft, wer bösgläubig gegen die Bestimmungen der Artikel XII.6 bis XII.9, XII.12 und XII.13 verstößt.

Art. XV.122 - Mit einer Sanktion der Stufe 6 wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen des Artikels XII.21 verstößt.]

[Art. XV.123 - Mit einer Sanktion der Stufe 5 wird bestraft, wer sich die Eigenschaft eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters anmaßt, ohne in der in Artikel 22 der

Verordnung 910/2014 erwähnten Vertrauensliste eingetragen zu sein, oder wer unter Verstoß gegen Artikel XII.25 § 9 direkt oder indirekt verstehen lässt, dass er einen qualifizierten Vertrauensdienst erbringt, oder wer unter Verstoß gegen Artikel XII.25 § 10 direkt oder indirekt verstehen lässt, dass sein Dienst ein feststehendes Datum verleiht, oder wer gegen die Bestimmungen von Artikel XII.26 Absatz 2 verstößt.]

[Art. XV.123 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

[Abschnitt 10 - [...]]

[Abschnitt 10 mit den Artikeln XV.124 bis XV.124/3 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 15. Mai 2014 (II) (B.S. vom 30. Mai 2014) und aufgehoben durch Art. 209 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XV.124 - XV.124/3 - [...]]

[Abschnitt 11 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch XVI]

[Abschnitt 11 mit früherem Artikel XV.127 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 4. April 2014 (B.S. vom 12. Mai 2014)]

[Art. XV.125] - § 1 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen [die Artikel XVI.2 bis XVI.4 §§ 1 bis 3, XVI.17 § 2 letzter Absatz und XVI.27 § 2] verstößt.

§ 2 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft, wer bösgläubig gegen [die Artikel XVI.2 bis XVI.4 §§ 1 bis 3, XVI.17 § 2 letzter Absatz und XVI.27 § 2] verstößt.]

[Früherer Artikel XV.127 unnummeriert zu Art. XV.125 durch Art. 63 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 1 abgeändert durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 2 abgeändert durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

[Abschnitt 11/1 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch XVII]

[Abschnitt 11/1 mit Art. XV.125/1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 26. Dezember 2013 (IV) (B.S. vom 28. Januar 2014)]

Art. XV.125/1 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft, wer den in Artikel XVII.33 erwähnten Anordnungen nicht nachkommt.]

[Abschnitt 11/2 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch XVIII]

[Unterteilung Abschnitt 11/2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 27. März 2014 (I) (B.S. vom 29. April 2014)]

[[**Art. XV.125/2**] - Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird/werden bestraft, wer gegen die Bestimmungen von Buch XVIII und gegen die Erlasse zur Ausführung dieses Buches verstößt und Provinzial- und Kommunalbehörden, Staatsbeamte und -bedienstete, Provinzen und Gemeinden und von ihnen abhängende Einrichtungen, die sich weigern, Erlasse oder Anweisungen zur Ausführung der Artikel XVIII.1 und XVIII.2 auszuführen, oder die durch ihren Widerstand oder ihre Nachlässigkeit diese Ausführung behindern.]

[Früherer Artikel XV.125/24 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 27. März 2014 (I) (B.S. vom 29. April 2014), umgegliedert durch Art. 35 und unnummeriert zu Art. XV.125/2 durch Art. 36 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

[Abschnitt 11/2/1 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch XIX]

[Unterteilung Abschnitt 11/2/1 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 4. Mai 2023 (B.S. vom 23. Mai 2023)]

[**Art. XV.125/2/1** - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen verstößt:

1. von Artikel XIX.2 §§ 1 bis 3 in Bezug auf die Verpflichtung zur Versendung einer ersten Erinnerung und die entsprechenden Versendungsbedingungen, die Bedingungen der Unentgeltlichkeit und die Pflichtangaben,

2. von Artikel XIX.3 in Bezug auf die Informationspflicht zu Lasten des Unternehmens,

3. von Artikel XIX.4 in Bezug auf die Höchstgrenze für Entschädigungsklauseln und Zahlungen, die beim Verbraucher gefordert werden können.]

[Art. XV.125/2/1 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 4. Mai 2023 (B.S. vom 23. Mai 2023)]

[**Art. XV.125/2/2** - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen verstößt:

1. von Artikel XV.66/6 § 3 in Bezug auf den Zeitraum der Streichung, während dessen keine Tätigkeit der gütlichen Beitreibung ausgeübt werden darf,

2. von Artikel XIX.5 über die verbotenen Praktiken bei einer gütlichen Beitreibung von Verbraucherschulden,

3. von Artikel XIX.6 §§ 1 und 4 Absatz 1 in Bezug auf die Verpflichtung und die Bedingungen der vorherigen Eintragung beim FÖD Wirtschaft,

4. von Artikel XIX.7 § 1 in Bezug auf die Verpflichtung zu einer vorherigen Kontrolle zu Lasten des Schuldenbeitreibers,

5. von Artikel XIX.7 § 2 in Bezug auf die Verpflichtung zu einer Inverzugsetzung vor Handlungen oder Maßnahmen zur gütlichen Beilegung und ihre Pflichtangaben,

6. von Artikel XIX.8 in Bezug auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Frist vor der Forderung der erwähnten Beträge,

7. von Artikel XIX.9 §§ 1 bis 5 in Bezug auf die Verpflichtung zur Einhaltung der verschiedenen erwähnten Fristen vor anderen Handlungen oder Maßnahmen zur gütlichen Beilegung und die Folgen derselben Fristen,

8. von Artikel XIX.10 in Bezug auf die Bedingungen für einen Hausbesuch beim Verbraucher,

9. von Artikel XIX.11 in Bezug auf die Bestätigung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten und das Verbot von Telefonanrufen an den Verbraucher,

10. von Artikel XIX.12 in Bezug auf die Informationspflichten zu Lasten des Schuldenbeitreibers,

11. von Artikel XIX.13 in Bezug auf das Verbot für den Schuldenbeitreiber, beim Verbraucher irgendeinen Betrag für sein Eingreifen zu fordern.]

[Art. XV.125/2/2 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 4. Mai 2023 (B.S. vom 23. Mai 2023)]

[Abschnitt 11/3 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Verordnungen der Europäischen Union]

[Unterteilung Abschnitt 11/3 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

[Art. XV.125/3 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG verstößt.]

[Art. XV.125/3 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

[Art. XV.125/4 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der

Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG verstößt.]

[Art. XV.125/4 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

[Art. XV.125/4/1 - Im Rahmen der in Artikel XV.30/4 erwähnten Aufsicht wird mit einer Sanktion der Stufe 2 geahndet:

1. der Inhaber eines aufgrund des Unionsrechts oder des nationalen Rechts verbindlich vorgeschriebenen Cybersicherheitszertifikats mit der Vertrauenswürdigkeitsstufe "niedrig", der den Verpflichtungen aus dem entsprechenden Schema für die Cybersicherheitszertifizierung nicht nachkommt,

2. wer bei einer Kontrolle nicht mitwirkt, weil er sich weigert, die anlässlich der Kontrolle angeforderten Informationen mitzuteilen, oder wer bei einer Kontrolle auf andere Weise nicht mitwirkt.]

[Art. XV.125/4/1 eingefügt durch Art. 51 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 5. August 2022)]

[Art. XV.125/4/1 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten verstößt.]

[Zweiter Artikel XV.125/4/1 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

[Art. XV.125/4/2 - Im Rahmen der in Artikel XV.30/4 erwähnten Aufsicht wird mit einer Sanktion der Stufe 3 geahndet:

1. der Inhaber eines aufgrund des Unionsrechts oder des nationalen Rechts verbindlich vorgeschriebenen Cybersicherheitszertifikats mit der Vertrauenswürdigkeitsstufe "mittel" oder "hoch", der den Verpflichtungen aus dem entsprechenden Schema für die Cybersicherheitszertifizierung nicht nachkommt,

2. wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Informationen übermittelt oder sich einer anderen betrügerischen Handlung oder Unterlassung im Rahmen der Ausführung des Rechtsakts zur Cybersicherheit schuldig macht.]

[Art. XV.125/4/2 eingefügt durch Art. 51 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 5. August 2022)]

[**Art. XV.125/4/2** - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste verstößt.]

[Zweiter Artikel XV.125/4/2 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 16. Januar 2023)]

[*Abschnitt 11/4* - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen das frühere Zivilgesetzbuch

[Abschnitt 11/4 mit Art. XV.125/5 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022)]

Art. XV.125/5 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen die Artikel 1649*bis* bis 1649*nonies* oder 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt.

Der in Absatz 1 erwähnte Verstoß ist als jede Handlung oder Unterlassung zu verstehen, mit der gegen einen oder mehrere der in Absatz 1 erwähnten Artikel verstoßen wird und die den kollektiven Verbraucherinteressen geschadet hat, schadet oder schaden kann.]

[*Abschnitt 11/5* - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen andere Gesetze]

[Unterteilung Abschnitt 11/5 eingefügt durch Art. 68 des G. vom 3. Oktober 2022 (B.S. vom 10. November 2022)]

[**Art. XV.125/6** - Mit einer Sanktion der Stufe 2 werden bestraft:

1. Plattformbetreiber wie in Artikel 337/3 § 1 Nr. 3 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 erwähnt, die zugunsten von Personen wie in Artikel 337/3 § 1 Nr. 2 desselben Gesetzes erwähnt, die gegen Vergütung über die Plattform arbeiten und deren Arbeitsverhältnis wie in Artikel 328 Nr. 5 Buchstabe *b*) desselben Gesetzes erwähnt qualifiziert ist, keine Versicherung zur Deckung von Schäden abschließen, die durch Unfälle verursacht werden, die sich während der Verrichtung von Tätigkeiten gegen Vergütung über die Plattform oder auf dem Weg von und zu diesen Tätigkeiten ereignen,

2. Plattformbetreiber wie in Artikel 337/3 § 1 Nr. 3 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 erwähnt, die gegebenenfalls keine Deckung des rechtlichen Beistands wie in Artikel 19 § 3 des Gesetzes vom 3. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Arbeit erwähnt abschließen,

3. Plattformbetreiber wie in Artikel 337/3 § 1 Nr. 3 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 erwähnt, die gegebenenfalls die Mindestgarantiebedingungen wie in Artikel 19 § 4 des Gesetzes vom 3. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Arbeit nicht einhalten.]

[Art. XV.125/6 eingefügt durch Art. 69 des G. vom 3. Oktober 2022 (B.S. vom 10. November 2022)]

[Art. XV.125/7 - Der in Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste erwähnte Postdiensteanbieter, sein Angestellter oder sein Beauftragter, der die in Artikel 10/1 desselben Gesetzes und seinen Ausführungserlassen vorgesehene Verpflichtung hinsichtlich der Mindestvergütung nicht eingehalten hat, wird mit einer Sanktion der Stufe 2 bestraft.

Mit einer Sanktion der Stufe 3 werden diejenigen bestraft, die bösgläubig die in Artikel 10/1 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste und seinen Ausführungserlassen vorgesehene Verpflichtung hinsichtlich der Mindestvergütung nicht einhalten.]

[Art. XV.125/7 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 17. Dezember 2023 (B.S. vom 28. Dezember 2023)]

Abschnitt 12 - Beeinträchtigung der Kontrolle [und Nichteinhaltung der Maßnahmen]

[Überschrift von Abschnitt 12 abgeändert durch Art. 53 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

Art. XV.126 - Eine gewollte Verhinderung oder Beeinträchtigung der Ausübung der Aufgaben der [in den Artikeln XV.2 und XV.30/2] erwähnten Bediensteten oder Polizeibeamten der lokalen und föderalen Polizei wird in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches mit einer Sanktion der Stufe 4 geahndet.

Ein neuer Verstoß wie in Absatz 1 erwähnt, der vor Ablauf von fünf Jahren ab Verbüßung oder Verjährung der Strafe für den gleichen Verstoß begangen wird, wird mit einer Sanktion der Stufe 5 geahndet.

[Art. XV.126 Abs. 1 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

[Art. XV.126/1 - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird bestraft, wer Überprüfungen, denen er sich in Belgien oder im Ausland aufgrund der Bestimmungen der Artikel XV.18/1 bis XV.18/3 unterwerfen muss, behindert oder wer wissentlich falsche, fehlerhafte oder unvollständige Auskünfte, Unterlagen oder Schriftstücke erteilt beziehungsweise vorlegt.

Ein neuer Verstoß wie in Absatz 1 erwähnt, der vor Ablauf von fünf Jahren ab Verbüßung oder Verjährung der Strafe für den gleichen Verstoß begangen wird, wird mit einer Sanktion der Stufe 5 geahndet.]

[Art. XV.126/1 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

[Art. XV.126/2 - Unbeschadet der Artikel XV.126 und XV.126/1 wird mit einer Sanktion der Stufe 4 bestraft:

1. wer den in den Artikeln XV.3 Nr. 5/1, 5/2, 8 und 9 und XV.5/1 erwähnten Aufforderungen oder auferlegten Maßnahmen nicht nachkommt,

2. das in Artikel XV.31/2 erwähnte Unternehmen, das Zusagen oder zusätzliche Zusagen nicht erfüllt.]

[Art. XV.126/2 eingefügt durch Art. 54 des G. vom 29. September 2020 (B.S. vom 20. November 2020)]

KAPITEL 3 - Zusätzliche Strafen

[*Abschnitt 1* - Definitives oder zeitweiliges Verbot, reglementierte Geschäfte zu verrichten]

[*Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)*]

[**Art. XV.127** - Der Richter kann das definitive oder zeitweilige Verbot anordnen, selbst für Rechnung Dritter durch Buch VII Titel 4 Kapitel 1 reglementierte Geschäfte zu verrichten.]

[*Art. XV.127 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)*]

(...)

Abschnitt 2 - Einziehung

Art. XV.130 - Unbeschadet der Anwendung der Artikel 42 bis 43^{quater} einschließlich des Strafgesetzbuches sind die Gerichtshöfe und Gerichte bei Verurteilung wegen Verstoßes gegen [die Artikel XV.103, XV.112, XV.107 bis XV.109 und] die Bücher [VII Titel 4 Kapitel 1,] VIII und IX befugt, die Einziehung anzuordnen, auch wenn der Eigentümer des Gegenstands des Verstoßes ein Dritter ist.

Unbeschadet der Anwendung der Artikel 42 bis 43^{quater} einschließlich des Strafgesetzbuches sind sie auch befugt, die Einziehung von Produktions-, Verarbeitungs-, Vertriebs- und Beförderungsmitteln und irgendwelchen anderen Gegenständen anzuordnen, die dazu bestimmt sind oder dazu gedient haben, Güter, die Gegenstand des Verstoßes sind, und notwendige Mittel für die Erbringung der Dienstleistungen zu produzieren, herzustellen, zu verarbeiten, zu verteilen oder zu befördern, auch wenn ein Dritter Eigentümer ist.

Ist der Gegenstand der Einziehungsklage Eigentum eines Dritten, wird seine Heranziehung beantragt und wird die Einziehung nicht angeordnet oder für nichtig erklärt, wenn seine Bösgläubigkeit nicht bewiesen werden kann.

Die Gerichtshöfe und Gerichte können überdies die Einziehung der durch den Verstoß erzielten unerlaubten Gewinne anordnen.

[*Art. XV.130 Abs. 1 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014) und Art. 16 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)*]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 38 des G. vom 29. Februar 2024 (I) (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. XV.130 wie folgt:

"Art. XV.130 - Unbeschadet der Anwendung [der Artikel 53 und 54] des Strafgesetzbuches sind die Gerichtshöfe und Gerichte bei Verurteilung wegen Verstoßes gegen [die Artikel XV.103, XV.112, XV.107 bis XV.109 und]

die Bücher [VII Titel 4 Kapitel 1,] VIII und IX befugt, die Einziehung anzuordnen, auch wenn der Eigentümer des Gegenstands des Verstoßes ein Dritter ist.

Unbeschadet der Anwendung [der Artikel 53 und 54] des Strafgesetzbuches sind sie auch befugt, die Einziehung von Produktions-, Verarbeitungs-, Vertriebs- und Beförderungsmitteln und irgendwelchen anderen Gegenständen anzuordnen, die dazu bestimmt sind oder dazu gedient haben, Güter, die Gegenstand des Verstoßes sind, und notwendige Mittel für die Erbringung der Dienstleistungen zu produzieren, herzustellen, zu verarbeiten, zu verteilen oder zu befördern, auch wenn ein Dritter Eigentümer ist.

Ist der Gegenstand der Einziehungsklage Eigentum eines Dritten, wird seine Heranziehung beantragt und wird die Einziehung nicht angeordnet oder für nichtig erklärt, wenn seine Bösgläubigkeit nicht bewiesen werden kann.

Die Gerichtshöfe und Gerichte können überdies die Einziehung der durch den Verstoß erzielten unerlaubten Gewinne anordnen.

[Art. XV.130 Abs. 1 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014), Art. 16 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014) und Art. 32 des G. vom 19. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024); Abs. 2 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 19. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024)]"

[Art. XV.130/1 - § 1 - Bei Verurteilung wegen einer in Artikel XV.103 § 1 vorgesehenen Verletzung kann das Gericht auf Antrag der Zivilpartei und sofern die Maßnahme im Verhältnis zur Schwere der Verletzung steht, die Übergabe von eingezogenen Werkzeugen, die hauptsächlich zur Begehung der Straftat gedient haben, und von Warenproben, die geistige Eigentumsrechte verletzen, an den Rechtsinhaber anordnen.

§ 2 - Bei Verurteilung wegen einer in Artikel XV.103 § 1 vorgesehenen Verletzung und in Anbetracht der Schwere der Verletzung kann das Gericht auf Kosten des Verurteilten ebenfalls die Vernichtung von Waren anordnen, die ein geistiges Eigentumsrecht verletzen und Gegenstand einer Sondereinziehung sind, selbst wenn diese Waren nicht Eigentum des Verurteilten sind.]

[Art. XV.130/1 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

[Art. XV.130/2 - Hinsichtlich der in den Artikeln XV.104 und XV.106 erwähnten Verletzungen können Einnahmen und beschlagnahmte Gegenstände der Zivilpartei zwecks Anrechnung auf den erlittenen Schaden oder in Höhe des erlittenen Schadens zuerkannt werden.]

[Art. XV.130/2 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

[Art. XV.130/3 - Bei Verurteilung wegen Verstoß gegen Artikel XV.105 kann der Richter die Einziehung der materiellen Träger, die Gegenstand des Verstoßes sind, anordnen.]

[Art. XV.130/3 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

[**Art. XV.130/4** - In Abweichung von Artikel 43 des Strafgesetzbuches liegt es im Ermessen des Gerichts, ob bei der Verurteilung aufgrund eines der in Artikel XV.112 erwähnten Verstöße ebenfalls die Sondereinziehung anzuordnen ist. Vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung bei Rückfall wie in Artikel XV.72 erwähnt.]

[Art. XV.130/4 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 38 des G. vom 29. Februar 2024 (I) (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. XV.130/4 wie folgt:

"[Art. XV.130/4 - In Abweichung [von Artikel 53 § 1] des Strafgesetzbuches liegt es im Ermessen des Gerichts, ob bei der Verurteilung aufgrund eines der in Artikel XV.112 erwähnten Verstöße ebenfalls die Sondereinziehung anzuordnen ist. Vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung bei Rückfall wie in Artikel XV.72 erwähnt.]

[Art. XV.130/4 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014) und abgeändert durch Art. 33 des G. vom 29. Februar 2024 (I) (B.S. vom 8. April 2024)]"

[**Art. XV.130/5** - Bei Verurteilung wegen Verstoß gegen Buch XIX wird die in Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches erwähnte Sondereinziehung immer ausgesprochen.]

[Art. XV.130/5 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 4. Mai 2023 (B.S. vom 23. Mai 2023)]

Abschnitt 3 - Anschlag des Urteils oder des Entscheids

Art. XV.131 - Bei Verurteilung wegen Verstoßes gegen [Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 des vorliegenden Buches und] die Bücher [VI,] [VII Titel 4 Kapitel 1,] [...] VIII und IX können die Gerichtshöfe und Gerichte anordnen, dass auf Kosten des Zuwiderhandelnden das Urteil, der Entscheid oder die von ihnen erstellte Zusammenfassung während des von ihnen festgestellten Zeitraums sowohl außerhalb als auch innerhalb der Niederlassung des Zuwiderhandelnden angeschlagen wird und in Zeitungen oder sonst irgendwie veröffentlicht wird.]

[Art. XV.131 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 30. Dezember 2013, Err. vom 20. Januar 2014), Art. 18 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014), Art. 6 des G. vom 15. Mai 2014 (II) (B.S. vom 30. Mai 2014), Art. 21 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014) und Art. 210 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 4 - Endgültige oder zeitweilige Schließung

[Abschnitt 4 mit Art. XV.131/1 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Art. XV.131/1 - Bei Verurteilung wegen Verstoßes gegen Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 8 [oder gegen Artikel XV.91] können die Gerichtshöfe und Gerichte die endgültige oder zeitweilige, vollständige oder teilweise Schließung einer vom Verurteilten betriebenen

Niederlassung und ein für den Verurteilten geltendes dauerhaftes oder zeitweiliges Verbot, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben, anordnen.]

[Art. XV.131/1 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 19. April 2014 (I) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

[Abschnitt 5 - Beschlagnahme der Einnahmen]

[Abschnitt 5 mit Art. XV.131/2 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Art. XV.131/2 - Falls eine Darbietung oder Aufführung das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte verletzt, können die Einnahmen als Gegenstände, die durch die Straftat hervorgebracht worden sind, beschlagnahmt werden. Sie werden dem Beschwerdeführer im Verhältnis zu dem Anteil, den sein Werk oder seine Leistung bei der Darbietung oder Aufführung hatte, zuerkannt und bei der Veranschlagung des Schadenersatzes berücksichtigt.]

[Abschnitt 6 - Korrekturmaßnahmen]

[Unterteilung Abschnitt 6 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[Art. XV.132 - In Bezug auf die in den Artikeln XV.99/1 und XV.101/1 erwähnten Verstöße kann der Richter zusätzliche Korrekturmaßnahmen auferlegen.]

[Art. XV.132 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023)]

[BUCH XVI - AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

*[Buch XVI mit den Artikeln XVI.1 bis XVI.28 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 4. April 2014
(B.S. vom 12. Mai 2014)]*

TITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Art. XVI.1 - Vorliegendes Buch dient der Umsetzung:

1. der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG,

2. einiger Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

TITEL 2 - Beschwerdenbehandlung durch Unternehmen

Art. XVI.2 - Um es dem Verbraucher zu ermöglichen, unmittelbar beim Unternehmen Beschwerde einzureichen oder Informationen zu der Ausführung eines bereits geschlossenen Vertrags zu erbitten, [teilen Unternehmen - zusätzlich zu den in Artikel III.74 erwähnten Informationen und sofern es einen Beschwerdedienst gibt - Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse dieses Dienstes mit]. Dieser Dienst darf in seiner Bezeichnung nicht auf die Begriffe "Ombuds-", "Vermittlung", "Schlichtung", "Schieds-", "qualifizierte Einrichtung" oder "außergerichtliche Streitbeilegung" verweisen.

[Art. XVI.2 abgeändert durch Art. 64 Nr. 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. XVI.3 - Unternehmen beantworten die in Artikel XVI.2 erwähnten Beschwerden so schnell wie möglich und bemühen sich um zufriedenstellende Lösungen.

Art. XVI.4 - § 1 - Muss ein Unternehmen aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnungsbestimmung, eines Verhaltenskodex, auf den es sich infolge seines Beitritts zu einer Handelsvereinigung, einem Berufsverband oder einer Berufsorganisation verpflichtet hat, oder einer von ihm im Rahmen seiner allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen eingegangenen Verpflichtung auf ein Verfahren der außergerichtlichen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten zurückgreifen, setzt es die Verbraucher auf klare, verständliche und leicht zugängliche Weise davon in Kenntnis.

§ 2 - In den in vorhergehendem Paragraphen erwähnten Informationen wird angegeben, wie ausführliche Informationen über dieses außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren und die Bedingungen für seine Inanspruchnahme erlangt werden können, und werden Kontaktdaten und Adresse der Website der betreffenden qualifizierten Einrichtung beziehungsweise Einrichtungen vermerkt.

Gegebenenfalls sind diese Informationen auf der Website und in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens verfügbar.

§ 3 - Wird für eine verbraucherrechtliche Streitigkeit in annehmbarer Frist keine Lösung in Anwendung von Artikel XVI.3 gefunden, teilt das Unternehmen von sich aus dem Verbraucher die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Informationen mit und gibt unter Vermerk der Kontaktdaten der zuständigen Einrichtung an, ob es verpflichtet oder bereit ist, auf eine außergerichtliche Beilegung der verbraucherrechtlichen Streitigkeit zurückzugreifen. Auch wird mitgeteilt, ob diese Einrichtung eine qualifizierte Einrichtung ist. [Handelt es sich nicht um eine qualifizierte Einrichtung, werden die Kontaktdaten des in Artikel XVI.5 erwähnten Ombudsdienstes für Verbraucher mitgeteilt.]

Diese Informationen werden auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitgestellt.

§ 4 - Das Unternehmen muss die Einhaltung [der Anforderungen, die in den Artikeln XVI.2 bis XIV.4 §§ 1 bis 3 und in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG vorgesehen sind,] und die Richtigkeit der erteilten Informationen nachweisen.

[Art. XVI.4 § 3 Abs. 1 ergänzt durch Art. 65 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); § 4 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

TITEL 3 - *Ombudsdienst für Verbraucher*

KAPITEL 1 - *Errichtung und Aufträge*

Art. XVI.5 - Unter der Bezeichnung "Ombudsdienst für Verbraucher" wird ein autonomer öffentlicher Dienst mit Rechtspersönlichkeit eingesetzt, der eine Kontaktstelle und ein Dienst für außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten ist.

Art. XVI.6 - Der Ombudsdienst für Verbraucher hat folgende Aufträge:

1. Verbraucher und Unternehmen über ihre Rechte und Verpflichtungen unterrichten, insbesondere über Möglichkeiten der außergerichtlichen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten,

2. jegliche Anträge auf außergerichtliche Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit entgegennehmen und entweder an eine andere diesbezüglich zuständige qualifizierte Einrichtung weiterleiten oder selbst behandeln,

3. bei Anträgen auf außergerichtliche Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit, für die keine andere qualifizierte Einrichtung zuständig ist, selbst tätig werden.

Art. XVI.7 - [Der Ombudsdienst für Verbraucher erteilt dem Minister auf dessen Antrag hin jegliche Information über seine Arbeit und die Erfüllung seiner Aufträge.

Der Ombudsdienst für Verbraucher erteilt dem für Haushalt zuständigen Minister auf dessen Antrag hin jegliche Information über Finanzierung und Verwendung der Funktionsmittel.

Der Ombudsdienst für Verbraucher sorgt bei der Erteilung beantragter Informationen für die Wahrung der Vertraulichkeit der Anträge auf außergerichtliche Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit.]

[Art. XVI.7 ersetzt durch Art. 33 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

KAPITEL 2 - *Arbeitsweise*

Art. XVI.8 - § 1 - Der Ombudsdienst für Verbraucher wird von einem Direktionsrat verwaltet und vertreten, der sich aus folgenden zehn Mitgliedern zusammensetzt:

1. den beiden Mitgliedern des "Ombudsdienstes für Telekommunikation" wie in Artikel 43*bis* § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnt,

2. den beiden Mitgliedern des "Ombudsdienstes für den Postsektor" wie in Artikel 43*ter* § 1 des vorerwähnten Gesetzes erwähnt,

3. den beiden Mitgliedern der "Ombudsstelle für Energie" wie in Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes erwähnt,

4. den beiden Mitgliedern des "Ombudsdienstes für Bahnreisende" wie in Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen erwähnt,

5. dem Ombudsmann des "Ombudsdienstes für Finanzdienstleistungen" wie in Artikel VII.216 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt,

6. dem Ombudsmann des "Ombudsdienstes für Versicherungen" wie in Artikel 302 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen erwähnt.

[Der Minister und der für Haushalt zuständige Minister können jeweils einen Vertreter bestimmen. Diese Vertreter tagen im Direktionsrat mit beratender Stimme für alle Punkte der Tagesordnung, die nicht im Zusammenhang mit Anträgen auf außergerichtliche Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit stehen.]

[Die Vertreter der Minister erhalten alle Unterlagen, die die Mitglieder des Direktionsrates erhalten, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Anträge auf außergerichtliche Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit beziehen.]

§ 2 - [Der Minister bestimmt nach Stellungnahme des Direktionsrates alle zwei Jahre unter den Mitgliedern des Direktionsrates] einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, der der anderen Sprachrolle angehört.

Jeder in § 1 erwähnte Ombudsdienst verfügt über zwei Stimmen.

[...] Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Vizepräsident sein Amt.

§ 3 - Im Rahmen der anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ist der Direktionsrat befugt, alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen vorzunehmen, die für die Verwaltung des Ombudsdienstes für Verbraucher im Hinblick auf die Erfüllung seiner in Artikel XVI.6 erwähnten Aufträge erforderlich sind.

Zu den Verwaltungshandlungen gehören unter anderem die Billigung des jährlichen Geschäftsführungsplans, die Erstellung des Haushaltsplans und die Kontrolle über seine

Ausführung, die Erstellung des Jahresabschlusses der Einnahmen und Ausgaben und die Ausarbeitung des Personalplans.

§ 4 - Der Direktionsrat kann selbst beschließen, die Haushalte der in § 1 aufgezählten Ombudsdienste zu konsolidieren und einen gemeinsamen Geschäftsführungsplan, einen gemeinsamen Jahresabschluss und einen gemeinsamen Personalplan zu erstellen.

§ 5 - Die Mitglieder des Direktionsrates bilden ein Kollegium. Zur Erfüllung der Aufträge des Ombudsdienstes für Verbraucher kann der Direktionsrat durch kollegiale Entscheidung einem oder mehreren seiner Mitglieder Vollmachten erteilen.

Wenn ein Ombudsmann, der Mitglied des Direktionsrates ist, sein Amt nicht ausüben kann, oder wenn das Mandat als Ombudsmann aus gleich welchem Grund unbesetzt ist oder endet, sind die anderen Ombudsmänner, die Mitglied des Direktionsrates sind, ermächtigt, seine Befugnisse zeitweilig auszuüben.

[Art. XVI.8 § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 34 Nr. 1 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 34 Nr. 2 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 34 Nr. 3 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 34 Nr. 4 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

Art. XVI.9 - Die Mitglieder legen dem Direktionsrat unverzüglich alle Umstände offen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen oder Interessenkonflikte mit einer der Parteien eines Verfahrens der außergerichtlichen Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit, mit dem sie in Anwendung des Artikels XVI.6 Nr. 3 beauftragt sind, entstehen lassen könnten oder diesen Eindruck erwecken könnten.

In diesem Zusammenhang verzichtet das betreffende Mitglied auf die Teilnahme an den Beratungen des Direktionsrates oder der Direktionsrat ersetzt das betreffende Mitglied durch ein anderes Mitglied.

Art. XVI.10 - Der Direktionsrat erstellt eine Geschäftsordnung, die dem Minister zur Billigung vorgelegt wird.

Art. XVI.11 - [§ 1 - Der Ombudsdienst für Verbraucher wird im Hinblick auf die Erfüllung seiner in Artikel XVI.6 erwähnten Aufträge finanziert durch:

1. eine Subvention zu Lasten des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans,
2. Beiträge von Unternehmen, die von der außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten im Sinne von Artikel XVI.6 Nr. 3 betroffen sind, sofern es sich nicht um offensichtlich unbegründete Anträge auf außergerichtliche Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit handelt,
3. einen Teil der "Ombudsbeiträge", die erhoben werden, um die in Artikel XVI.8 § 1 erwähnten Ombudsdienste zu finanzieren.

§ 2 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in § 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Beiträge. Für die Festlegung der Höhe der Ombudsbeiträge, die den Ombudsdiensten gemäß § 1 Nr. 3 zukommen, berücksichtigt Er unter anderem die Einsparungen und Synergievorteile, die sie infolge der gemeinsamen Unterbringung und ihrer Zusammenarbeit erzielt haben oder erzielen werden.]

[Art. XVI.11 ersetzt durch Art. 35 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017)]

Art. XVI.12 - Der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie stellt dem Ombudsdienst für Verbraucher logistische und materielle Mittel zur Verfügung. Zu diesem Zweck wird zwischen dem Ombudsdienst für Verbraucher, den betreffenden Sektoren und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft ein Dienstleistungsvertrag geschlossen, der vom König ratifiziert wird.

KAPITEL 3 - Befugnisse

Abschnitt 1 - Information

Art. XVI.13 - Der Ombudsdienst für Verbraucher richtet eine Kontaktstelle ein für die Information über die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Verbraucher und der Unternehmen und insbesondere über bestehende Verfahren der außergerichtlichen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten.

Art. XVI.14 - Der Ombudsdienst für Verbraucher macht seinen Jahresbericht auf seiner Website öffentlich zugänglich [und stellt ihn auf Antrag [auf dauerhaftem Datenträger] zur Verfügung].

[Art. XVI.14 abgeändert durch Art. 66 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015) und Art. 12 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Abschnitt 2 - Außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten

Unterabschnitt 1 - Eingang der Anträge

Art. XVI.15 - § 1 - Der Ombudsdienst für Verbraucher nimmt jegliche Anträge auf außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten entgegen.

Ein Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit kann beim Ombudsdienst für Verbraucher per Brief, Fax, elektronische Post oder vor Ort eingereicht werden.

§ 2 - Betrifft ein Antrag eine verbraucherrechtliche Streitigkeit, für die eine qualifizierte Einrichtung zuständig ist, übermittelt der Ombudsdienst für Verbraucher ihr unverzüglich den Antrag.

Er teilt dies dem Antragsteller mit und übermittelt ihm die Kontaktdaten der zuständigen qualifizierten Einrichtung. Er gibt ebenfalls an, dass die Weiterleitung keine Aussage über die Zulässigkeit des Antrags darstellt.

§ 3 - Betrifft ein Antrag eine verbraucherrechtliche Streitigkeit, für die keine qualifizierte Einrichtung zuständig ist, behandelt der Ombudsdienst für Verbraucher den Antrag selbst.

Unterabschnitt 2 - Behandlung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten

Art. XVI.16 - § 1 - Sobald der Ombudsdienst für Verbraucher über alle Unterlagen verfügt, die für die Prüfung eines in Artikel XVI.15 § 3 erwähnten Antrags erforderlich sind, setzt er die Parteien vom Eingang des vollständigen Antrags und vom Empfangsdatum in Kenntnis.

§ 2 - Der Ombudsdienst für Verbraucher lehnt die Behandlung eines in § 1 erwähnten Antrags ab, wenn:

1. die Beschwerde erfunden, schikanös oder diffamierend ist,
2. die Beschwerde anonym eingereicht wird oder die Gegenpartei nicht genannt wird oder nicht ermittelbar ist,
3. die Beschwerde bereits von einer anderen qualifizierten Einrichtung behandelt worden ist; dies gilt auch, wenn diese Einrichtung die Behandlung der Beschwerde aus einem der in Artikel XVI.25 § 1 Nr. 7 erwähnten Gründen abgelehnt hat, Buchstabe e) ausgenommen,
4. die Beschwerde die Beilegung einer Streitigkeit bezweckt, die bereits Gegenstand einer Rechtsklage war oder ist.

§ 3 - Der Ombudsdienst für Verbraucher kann die Behandlung eines in § 1 erwähnten Antrags ablehnen, wenn:

1. die betreffende Beschwerde nicht zuerst bei dem betreffenden Unternehmen eingereicht worden ist,
2. die betreffende Beschwerde seit mehr als einem Jahr bei dem betreffenden Unternehmen eingereicht worden ist,
3. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb des Ombudsdienstes für Verbraucher ernsthaft beeinträchtigen würde.

§ 4 - Binnen drei Wochen ab Eingang des vollständigen Antrags setzt der Ombudsdienst für Verbraucher die Parteien von seinem Beschluss in Kenntnis, die Behandlung des Antrags fortzusetzen oder abzulehnen. Ein Ablehnungsbeschluss wird begründet.

Art. XVI.17 - § 1 - Binnen neunzig Kalendertagen ab Eingang des vollständigen Antrags teilt der Ombudsdienst für Verbraucher den Parteien das Ergebnis der Streitbeilegung mit.

In außerordentlichen Fällen kann diese Frist ein einziges Mal um eine selbe Frist verlängert werden, sofern die Parteien vor Ablauf der ursprünglichen Frist davon in Kenntnis gesetzt werden und diese Verlängerung durch die Komplexität der Streitigkeit begründet wird.

§ 2 - Hat der Ombudsdienst für Verbraucher eine gütliche Streitbeilegung erzielt, schließt er die Akte ab und sendet den Parteien [auf einem dauerhaften Datenträger] eine schriftliche Bestätigung zu.

Kann keine gütliche Beilegung erzielt werden, setzt der Ombudsdienst für Verbraucher die Parteien [auf einem dauerhaften Datenträger] davon in Kenntnis; gleichzeitig kann er dem betreffenden Unternehmen eine Empfehlung übermitteln, mit Kopie an den Antragsteller.

Leistet das betreffende Unternehmen der Empfehlung nicht Folge, verfügt es über eine Frist von dreißig Kalendertagen, um dem Ombudsdienst für Verbraucher und dem Antragsteller seinen mit Gründen versehenen Standpunkt mitzuteilen.

[Art. XVI.17 § 2 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]

Art. XVI.18 - § 1 - Die gemeinrechtlichen Verjährungsfristen werden ab dem Datum des Eingangs des vollständigen Antrags wie in Artikel XVI.16 § 1 erwähnt ausgesetzt.

Die Aussetzung läuft bis zu dem Tag, an dem der Ombudsdienst für Verbraucher den Parteien mitteilt:

- dass die Behandlung des Antrags in Anwendung von Artikel XVI.16 § 3 abgelehnt wird

- oder welches das Ergebnis der gütlichen Streitbeilegung ist, in Anwendung von Artikel XVI.17 § 2.

§ 2 - Sobald das Unternehmen vom Eingang beim Ombudsdienst für Verbraucher des vollständigen Antrags wie in Artikel XVI.16 § 1 erwähnt in Kenntnis gesetzt wird, setzt es bis zu dem in § 1 Absatz 2 erwähnten Tag jegliches Beilegungsverfahren aus.

Art. XVI.19 - § 1 - Der Ombudsdienst für Verbraucher kann im Rahmen eines bei ihm eingereichten Antrags vor Ort Bücher, Korrespondenz, Berichte und allgemein alle Unterlagen und Schriftstücke des betreffenden Unternehmens, die sich direkt auf den Gegenstand des Antrags beziehen, einsehen. Er kann von Verwaltern, Bediensteten und Beauftragten des Unternehmens alle nützlichen Erläuterungen und Informationen verlangen und alle Überprüfungen vornehmen, die für seine Untersuchung nützlich sind.

§ 2 - Der Ombudsdienst für Verbraucher darf sich von Sachverständigen beistehen lassen.

Art. XVI.20 - Auskünfte, die der Ombudsdienst für Verbraucher im Rahmen einer außergerichtlichen Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit erhält, werden vertraulich behandelt.

Sie dürfen nur im Rahmen der außergerichtlichen Streitbeilegung verwendet werden, mit Ausnahme ihrer Verarbeitung im Hinblick auf den Jahresbericht.

Art. XVI.21 - Die Behandlung eines Antrags auf außergerichtliche Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit durch den Ombudsdienst für Verbraucher ist kostenlos.

KAPITEL 4 - *Personalmitglieder des Ombudsdienstes für Verbraucher*

Art. XVI.22 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass dem Ombudsdienst für Verbraucher Personalmitglieder übertragen, die von den in Artikel XVI.8 erwähnten Ombudsdiensten beschäftigt werden, und diesbezügliche Modalitäten festlegen.

Diese Übertragung erfolgt unter integraler Beibehaltung ihrer Rechte und ihres administrativen und finanziellen Dienstalters.

Art. XVI.23 - § 1 - Personalmitglieder, die an Verfahren der außergerichtlichen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten in Anwendung von Artikel XVI.6 Nr. 2 und 3 beteiligt sind, verfügen über ausreichendes Wissen im Bereich der Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten.

Der König kann nähere Regeln für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes festlegen.

§ 2 - In § 1 erwähnte Personalmitglieder legen dem in Artikel XVI.8 § 1 erwähnten Direktionsrat unverzüglich alle Umstände offen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen oder Interessenkonflikte mit einer der Parteien eines Verfahrens der außergerichtlichen Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit, an dem sie beteiligt sind, entstehen lassen könnten oder diesen Eindruck erwecken könnten.

TITEL 4 - *Qualifizierte Einrichtungen für außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten*

Art. XVI.24 - § 1 - Der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie erstellt das Verzeichnis der Einrichtungen, die außergerichtlich verbraucherrechtliche Streitigkeiten beilegen und die in Artikel XVI.25 erwähnten Bedingungen erfüllen, und veröffentlicht es auf seiner Website.

Dieses Verzeichnis wird der Europäischen Kommission übermittelt.

§ 2 - Eine Einrichtung, die in das in § 1 erwähnte Verzeichnis aufgenommen werden möchte, richtet einen Antrag an den Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie. Dieser Antrag enthält alle Angaben, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die in Artikel XVI.25 § 1 aufgezählten Bedingungen erfüllt sind.

§ 3 - Erfüllt eine in dem Verzeichnis nach § 1 aufgenommene Einrichtung nicht mehr die Bedingungen des vorliegenden Titels, wird sie aus dem Verzeichnis gestrichen. Die betreffende Einrichtung wird angehört, bevor sie gegebenenfalls aus dem Verzeichnis gestrichen wird.

Art. XVI.25 - § 1 - Eine qualifizierte Einrichtung erfüllt folgende Bedingungen:

1. Die Einrichtung ist unabhängig und unparteiisch.
2. Natürliche Personen, die bei der Einrichtung mit der außergerichtlichen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten beauftragt sind, verfügen über das erforderliche Fachwissen.
3. Die Einrichtung ist transparent hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihrer Verfahrensordnung, ihrer Finanzierung und ihrer Tätigkeiten.
4. Die Einrichtung ist für die Parteien sowohl online als auch offline leicht zugänglich, und zwar unabhängig davon, wo sie sind, und ohne dass sie auf einen gesetzlichen Vertreter zurückgreifen müssen.
5. Verfahren sind für Verbraucher entweder kostenlos oder gegen eine Schutzgebühr zugänglich.
6. In der Verfahrensordnung wird in ausreichend deutlicher Weise festgelegt, wann die Einrichtung einen Antrag als vollständig erachtet.
7. In der Verfahrensordnung werden auf vollständige Weise die Gründe festgelegt, aus denen die Behandlung eines Antrags auf außergerichtliche Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit abgelehnt werden darf. Diese Gründe können auf Folgendes gestützt sein:
 - a) Keinerlei Beschwerde ist zuerst bei dem betreffenden Unternehmen eingereicht worden.

b) Der Antrag wird anonym eingereicht oder die Gegenpartei wird nicht genannt oder ist nicht ermittelbar.

c) Der Antrag wird nach Ablauf der in der Verfahrensordnung der Einrichtung festgelegten Frist eingereicht; diese Frist beträgt mindestens ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Streitigkeit dem betreffenden Unternehmen vorgelegt worden ist.

d) Der Antrag ist erfunden, schikanös oder diffamierend.

e) Der Antrag fällt nicht unter die verbraucherrechtlichen Streitigkeiten, für die die Einrichtung zuständig ist.

f) Obwohl der Antrag unter die verbraucherrechtlichen Streitigkeiten fällt, für die die Einrichtung zuständig ist, liegt der Streitwert oder der geschätzte Streitwert des Antrags unter oder über den in der Verfahrensordnung der Einrichtung festgelegten Schwellenwerten.

g) Der Antrag bezweckt die Beilegung einer Streitigkeit, die bereits Gegenstand einer Rechtsklage war oder ist.

h) Die Behandlung der Streitigkeit würde den effektiven Betrieb der qualifizierten Einrichtung ernsthaft beeinträchtigen.

8. In der Verfahrensordnung wird festgelegt, dass die Einrichtung binnen drei Wochen ab Eingang des vollständigen Antrags die Parteien von ihrem Beschluss in Kenntnis setzt, die Behandlung des Antrags fortzusetzen oder abzulehnen; ein Ablehnungsbeschluss wird begründet.

9. In der Verfahrensordnung wird festgelegt, dass die Streitbeilegung binnen neunzig Kalendertagen ab Eingang des vollständigen Antrags erfolgt; in außerordentlichen Fällen kann diese Frist ein einziges Mal um eine selbe Frist verlängert werden, sofern die Parteien vor Ablauf der ursprünglichen Frist davon in Kenntnis gesetzt werden und diese Verlängerung durch die Komplexität der Streitigkeit begründet wird.

10. Ein eventueller Schwellenwert wie in Nr. 7 Buchstabe f) erwähnt darf nicht in einer Höhe festgesetzt werden, durch die eine unverhältnismäßig hohe Anzahl verbraucherrechtliche Streitigkeiten ausgeschlossen wird.

11. Das Verfahren bietet jeder Partei die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern und vorgebrachte Argumente und Fakten zur Kenntnis zu nehmen.

12. Die Einrichtung gewährleistet die Vertraulichkeit der von den Parteien übermittelten Auskünfte.

13. Jede Partei wird [auf einem dauerhaften Datenträger] vom Ergebnis des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Gründe angegeben werden.

§ 2 - Neben den in § 1 erwähnten Bedingungen halten qualifizierte Einrichtungen die in den Artikeln 1676 bis 1723 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Bestimmungen ein, wenn sie ein Schiedsverfahren anwenden.

§ 3 - [Der König kann die in § 1 aufgezählten Bedingungen verdeutlichen, um Zugänglichkeit, Fachwissen, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz, Effektivität und Billigkeit auf Ebene der qualifizierten Einrichtungen, Handlungsfreiheit der Parteien und Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse einer qualifizierten Einrichtung, die den Parteien auferlegt werden, zu gewährleisten.]

[Art. XVI.25 § 1 einziger Absatz Nr. 13 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018); § 3 ersetzt durch Art. 67 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. XVI.26 - Personen, die mit einem Verfahren der außergerichtlichen Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit beauftragt sind, legen der qualifizierten Einrichtung und/oder den betreffenden Parteien unverzüglich alle Umstände offen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen oder Interessenkonflikte mit einer der Parteien entstehen lassen könnten oder diesen Eindruck erwecken könnten.

Der König legt nähere Regeln für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes fest.

[Art. XVI.26/1 - Bietet eine qualifizierte Einrichtung ein Streitbeilegungsverfahren an, bei dem es eine Lösung vorschlägt oder zwischen den Parteien vermittelt, damit diese eine Lösung finden, können die Parteien in jedem Stadium das Verfahren abbrechen, wenn sie die Durchführung oder den Ablauf des Verfahrens für unbefriedigend erachten.

Ist die Teilnahme des Unternehmens vorgeschrieben, gilt die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit zum Verfahrensabbruch ausschließlich für den Verbraucher.]

[Art. XVI.26/1 eingefügt durch Art. 68 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

[Art. XVI.26/2 - Bietet eine qualifizierte Einrichtung ein Streitbeilegungsverfahren an, bei dem den Parteien eine verbindliche Lösung auferlegt wird:

1. ist die auferlegte Lösung nur dann den Parteien gegenüber wirksam, wenn die Parteien vorher individuell über den verbindlichen Charakter der Lösung informiert wurden und sie dies ausdrücklich akzeptiert haben. Die ausdrückliche Zustimmung des Unternehmens ist nicht erforderlich, wenn im Gesetz oder in den vertraglichen Verpflichtungen bestimmt ist, dass die Lösungen für die Unternehmen verbindlich sind,

2. kann dem Verbraucher keine verbindliche Lösung auferlegt werden aufgrund einer Streitbeilegungsvereinbarung zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmen, wenn diese Vereinbarung vor Entstehen der Streitigkeit getroffen wurde und wenn sie dazu führt, dass dem Verbraucher das Recht entzogen wird, vor Gericht Beschwerde einzulegen,

3. darf die auferlegte Lösung nicht dazu führen, dass der Verbraucher den Schutz verliert, der ihm durch bindende Bestimmungen zum Schutz seiner Rechte in Anwendung des belgischen Rechts gewährt wird,

4. darf die auferlegte Lösung - sofern eine Rechtskollision vorliegt, bei der das Recht, das für den Kauf- oder Dienstleistungsvertrag gilt, auf den sich der Antrag auf außergerichtliche Streitbeilegung bezieht, gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 bestimmt wird - nicht dazu führen, dass der Verbraucher den Schutz verliert, der ihm durch die Bestimmungen gewährt wird, von denen gemäß dem Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnort hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf,

5. darf die von einer AS-Stelle auferlegte Lösung - sofern eine Rechtskollision vorliegt, bei der das Recht, das für den Kauf- oder Dienstleistungsvertrag gilt, auf den sich der Antrag auf außergerichtliche Streitbeilegung bezieht, gemäß Artikel 5 Absätze 1 bis 3 des Übereinkommens von Rom vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht bestimmt wird - nicht dazu führen, dass der Verbraucher den Schutz verliert, der ihm durch bindende Vorschriften des Rechts des Mitgliedstaats, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnort hat, gewährt wird.]

[Art. XVI.26/2 eingefügt durch Art. 69 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

[Art. XVI.26/3 - Qualifizierte Einrichtungen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten wird.]

[Art. XVI.26/3 eingefügt durch Art. 70 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015)]

Art. XVI.27 - § 1 - Sobald eine qualifizierte Einrichtung einen vollständigen Antrag auf außergerichtliche Streitbeilegung erhalten hat, werden die gemeinrechtlichen Verjährungsfristen ausgesetzt.

Die Aussetzung läuft bis zu dem Tag, an dem die qualifizierte Einrichtung den Parteien mitteilt:

- dass die Behandlung des Antrags in Anwendung von Artikel XVI.25 § 1 Nr. 8 abgelehnt wird

- oder welches das Ergebnis der gütlichen Streitbeilegung ist, in Anwendung von Artikel XVI.25 § 1 Nr. 13.

§ 2 - Sobald das Unternehmen vom Eingang bei der qualifizierten Einrichtung eines vollständigen Antrags auf außergerichtliche Streitbeilegung in Kenntnis gesetzt wird, wird ein von dem betreffenden Unternehmen eingeleitetes Beilegungsverfahren bis zu dem in § 1 Absatz 2 erwähnten Tag ausgesetzt.

Art. XVI.28 - Zur Gewährleistung einer effizienten und transparenten Behandlung von Anträgen auf außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten kann der König Maßnahmen ergreifen:

- zur Koordinierung und Unterstützung qualifizierter Einrichtungen,
- zur Schaffung qualifizierter Einrichtungen.]

[BUCH XVII - BESONDERE GERICHTSVERFAHREN

[Buch XVII mit den Artikeln XVII.5 bis XVII.8, XVII.10 bis XVII.13, XVII.25 bis XVII.28, XVII.31, XVII.32 und XVII.34 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 26. Dezember 2013 (IV) (B.S. vom 28. Januar 2014)]

TITEL 1 - Unterlassungsklage

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

[**Art. XVII.1** - [Vorbehaltlich der den Büchern VI, XI und XII eigenen Sonderbestimmungen, die in den Kapiteln 3, 4 und 5 des vorliegenden Titels erwähnt sind, stellt der Präsident des Unternehmensgerichts das Bestehen einer selbst strafrechtlich geahndeten Handlung fest und ordnet ihre Unterlassung an, wenn sie gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches[, seiner Ausführungserlasse und der Verordnungen der Europäischen Union, für die im vorliegenden Gesetzbuch Sanktionen vorgesehen sind,] verstößt.]]

[Art. XVII.1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014), ersetzt durch Art. 211 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und abgeändert durch Art. 38 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

[**Art. XVII.2** - Der Präsident des [Unternehmensgerichts] stellt ebenfalls das Bestehen der weiter unten erwähnten Verstöße fest und ordnet ebenfalls ihre Unterlassung an:

1. Ausübung einer Tätigkeit unter Verkennung der Bestimmungen von Buch III des vorliegenden Gesetzbuches,

2. Nichteinhaltung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Führung der Sozialdokumente und die Anwendung der Mehrwertsteuer,

3. Beschäftigung von Arbeitnehmern, ohne beim Landesamt für soziale Sicherheit eingetragen zu sein, ohne die erforderlichen Erklärungen eingereicht zu haben oder ohne die Beiträge, Beitragszuschläge oder Aufschubzinsen zu zahlen,

4. Beschäftigung von Arbeitnehmern und Einsatz von Arbeitnehmern unter Verstoß gegen die Vorschriften über zeitweilige Arbeit, Zeitarbeit und Arbeitnehmerüberlassung,

5. Nichteinhaltung der für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen,

6. Behinderung der Überwachung, die aufgrund der Bestimmungen von Buch III des vorliegenden Gesetzbuches und aufgrund der Gesetze über die Führung der Sozialdokumente ausgeübt wird,

7. Nichteinhaltung der Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Werbung mit Ausnahme der in Buch VI des vorliegenden Gesetzbuches und in seinen Ausführungserlassen vorgesehenen Bestimmungen,

8. Beschäftigung einer Person durch einen Arbeitgeber, der sich eines in Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erwähnten Verstoßes schuldig macht,

9. Nichteinhaltung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Umweltzeichen,

10. Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, ohne über die in Anwendung des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums erforderliche Bescheinigung zu verfügen,

11. Nichteinhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 2006 über die Öffnungszeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich,

12. Ausübung des Berufs des Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmers, ohne Inhaber der erforderlichen Verkehrslizenzen und Transportgenehmigungen zu sein,

13. Nichteinhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrzeugführer,

14. Nichteinhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über den Schutz der Verbraucher hinsichtlich der Rundfunk- und Fernsehübertragungs- und -verteilungsdienste,

15. Nichteinhaltung der Bestimmungen der Verordnungen der Europäischen Union, die in Buch VI erwähnte Angelegenheiten betreffen,

16. Nichteinhaltung der Bestimmungen [von Artikel 18 §§ 2/1 bis 2/3/1 und §§ 5 bis 5/2] des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. August 2012, und von Artikel 15/5*bis* §§ 11/1 bis 11/3 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen, eingefügt durch das Gesetz vom 25. August 2012,]

[17. Handlungen oder Unterlassungen, mit denen gegen die Artikel 1649*bis* bis 1649*nonies* und 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches verstoßen wird und die den kollektiven Verbraucherinteressen geschadet haben, schaden oder schaden können,]

[18. Nichteinhaltung der Bestimmungen der Artikel 3, 6/1 und 10/1 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste.]

[Art. XVII.2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); einziger Absatz Nr. 16 abgeändert durch Art. 62 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); einziger Absatz Nr. 17 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022); einziger Absatz Nr. 18 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 17. Dezember 2023 (B.S. vom 28. Dezember 2023)]

[Art. XVII.3 - Der Präsident des [Unternehmensgerichts] kann dem Zuwiderhandelnden eine Frist gewähren, damit dieser dem Verstoß ein Ende setzt, wenn die Art des Verstoßes dies erforderlich macht. Er kann die Aufhebung der Einstellungsanordnung gewähren, wenn dem Verstoß ein Ende gesetzt worden ist.]

[Art. XVII.3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014) und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. XVII.4 - Der Präsident des [Unternehmensgerichts] kann erlauben, dass auf Kosten des Zuwiderhandelnden seine Entscheidung oder die von ihm erstellte Zusammenfassung während des von ihm festgelegten Zeitraums sowohl außerhalb als auch innerhalb der Niederlassungen des Zuwiderhandelnden angeschlagen wird und sein Urteil oder dessen Zusammenfassung in Zeitungen oder sonst irgendwie veröffentlicht wird.

Diese Maßnahmen der öffentlichen Bekanntmachung dürfen jedoch nur erlaubt werden, wenn sie dazu beitragen können, dass die beanstandete Handlung eingestellt beziehungsweise deren Auswirkungen Einhalt geboten wird.

Der Präsident des [Unternehmensgerichts] legt den Betrag fest, den die Partei, der gemäß Absatz 1 eine Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung erlaubt worden ist und die die Maßnahme trotz einer rechtzeitig eingereichten Beschwerde gegen das Urteil ausgeführt hat, der Partei zahlen muss, zu deren Nachteil die Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung ausgesprochen wurde, wenn diese Maßnahme in der Berufung aufgehoben wird.]

[Art. XVII.4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014); Abs. 1 und 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XVII.5 - Die in den Artikeln XVII.1 und XVII.2 erwähnte Klage kann ein Jahr nach Ende der Handlungen, auf die sich berufen wird, nicht mehr erhoben werden.

Art. XVII.6 - Die Klage wird im Eilverfahren eingeleitet und untersucht.

Sie kann gemäß den Artikeln 1034^{ter} bis 1034^{sexies} des Gerichtsgesetzbuches durch eine kontradiktorische Antragschrift eingereicht werden.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar ungeachtet irgendeines Rechtsmittels und ohne Sicherheitsleistung.

Jede Entscheidung infolge einer auf den Artikeln XVII.1 und XVII.2 beruhenden Klage wird auf Betreiben des Greffiers des zuständigen Gerichts dem Minister innerhalb acht Tagen mitgeteilt, außer wenn die Entscheidung infolge einer von ihm eingereichten Klage ergangen ist.

Außerdem muss der Greffier den Minister unverzüglich über eine Beschwerde, die gegen eine in Anwendung der Artikel XVII.1 und XVII.2 ergangene Entscheidung eingereicht wird, informieren.

Bezieht sich die Entscheidung auf einen Zuwiderhandelnden, der einen reglementierten Beruf ausübt, der einer Berufsbehörde untersteht, wird sie außerdem der zuständigen Berufsbehörde mitgeteilt. Ebenso muss der Greffier des Gerichts, vor dem eine Beschwerde gegen eine solche Entscheidung eingereicht wird, die zuständige Berufsbehörde unverzüglich über die Einreichung der Beschwerde informieren.

KAPITEL 2 - Berechtigte zur Erhebung der Unterlassungsklage

Art. XVII.7 - Die Klage, die auf Artikel XVII.1 beruht, wird eingereicht auf Antrag:

1. der Interessehabenden,

2. des für die betreffende Angelegenheit zuständigen Ministers oder [des Generaldirektors der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion] des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, es sei denn, der Antrag bezieht sich auf eine in Artikel VI.104 erwähnte Handlung,

[2/1. der für Wirtschaft und für Mittelstand zuständigen Minister, gemeinsam, wenn der Antrag eine in den Artikeln VI.91/2 bis VI.91/6 erwähnte Handlung betrifft,]

[2/2. der für Wirtschaft und für Mittelstand zuständigen Minister, gemeinsam, wenn der Antrag eine in Artikel VI.104/1 Nr. 1 und 2 erwähnte Handlung betrifft,]

3. einer Berufsbehörde, eines Berufsverbandes oder überberuflichen Verbandes mit Rechtspersönlichkeit,

4. einer Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zur Verteidigung der Verbraucherinteressen, sofern sie im Verbraucherrat vertreten ist oder vom Minister gemäß Kriterien zugelassen ist, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt worden sind, es sei denn, der Antrag bezieht sich auf eine in Artikel VI.104 erwähnte Handlung.

[Die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 erwähnten Vereinigungen und Verbände können] zur Verteidigung ihrer in der Satzung definierten kollektiven Interessen vor Gericht treten.

[Gegen Freiberufler kann die in Absatz 1 erwähnte Unterlassungsklage ebenfalls auf Antrag einer Krankenkasse oder eines Krankenkassenlandesverbandes eingereicht werden. Absatz 2 ist anwendbar.]

[Art. XVII.7 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 36 Buchstabe a) des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); Abs. 1 Nr. 2/1 eingefügt durch Art. 36 Buchstabe b) des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); Abs. 1 Nr. 2/2 eingefügt durch Art. 36 Buchstabe c) des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); Abs. 2 abgeändert durch Art. 155 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); Abs. 3 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 15. Mai 2014 (IV) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

Art. XVII.8 - Unbeschadet der eventuellen Anwendung der Artikel VI.104 und XVII.1 auf die dort erwähnten Handlungen wird die Klage wegen Verstoß gegen Artikel XVII.2 ausschließlich auf Veranlassung des für die betreffende Angelegenheit zuständigen Ministers eingereicht.

Die Klage, die auf Artikel XVII.2 Nr. 9 beruht, wird auf Veranlassung des für Umwelt zuständigen Ministers eingereicht. Der durch das Gesetz vom 14. Juli 1994 zur Schaffung eines Ausschusses für die Vergabe des europäischen Umweltzeichens geschaffene Ausschuss kann dem Minister vorschlagen, eine solche Klage einzureichen.

Die Klage, die auf Artikel XVII.2 Nr. 2 bis 6 beruht und sich auf die Behinderung der Überwachung bezieht, die aufgrund der Gesetze über die Führung der Sozialdokumente ausgeübt wird, und die Klage, die auf Artikel XVII.2 Nr. 8 und 13 beruht, werden auf Veranlassung des Ministers oder des in Artikel 17 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten leitenden Beamten des zuständigen Inspektionsdienstes eingereicht.

KAPITEL 3 - Sonderbestimmungen Buch VI

[Art. XVII.9 - Der Präsident des [Unternehmensgerichts] kann die in den Artikeln VI.92 bis VI.109 des vorliegenden Gesetzbuches erwähnten Marktpraktiken verbieten, wenn sie noch nicht begonnen haben, aber unmittelbar bevorstehen.]

[Art. XVII.9 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014) und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XVII.10 - Wenn ein Verstoß eine Werbung betrifft, kann die Unterlassungsklage wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen der Artikel VI.17, VI.93 bis VI.95, VI.105 und VI.106 des vorliegenden Gesetzbuches nur gegen den Auftraggeber der beanstandeten Werbung erhoben werden.

Falls Letzterer seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat und keinen Verantwortlichen mit Wohnsitz in Belgien bestimmt hat, kann die Unterlassungsklage jedoch ebenfalls erhoben werden gegen:

- den Herausgeber der schriftlichen Werbung oder den Produzenten der audiovisuellen Werbung,

- den Drucker oder den Regisseur, falls der Herausgeber beziehungsweise der Produzent seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat und keinen Verantwortlichen mit Wohnsitz in Belgien bestimmt hat,

- den Verteiler und jede Person, die wissentlich dazu beiträgt, dass die Werbung ihre Auswirkung hat, falls der Drucker oder der Regisseur seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat und keinen Verantwortlichen mit Wohnsitz in Belgien bestimmt hat.

Art. XVII.11 - Die Unterlassungsklage kann gegen ein Unternehmen wegen Geschäftspraktiken, die sein Vertreter außerhalb der Räumlichkeiten dieses Vertreters verwendet, erhoben werden, wenn der Vertreter seine Identität nicht klar und ausdrücklich offen gelegt hat und seine Identität demjenigen, der die Unterlassungsklage erhebt, vernünftigerweise nicht bekannt sein konnte.

Art. XVII.12 - Die Unterlassungsklage in Bezug auf die [durch die Artikel VI.84 und VI.91/6] verbotenen Handlungen kann getrennt oder gemeinsam gegen mehrere Unternehmen desselben Wirtschaftssektors oder gegen ihre Verbände gerichtet werden, die dieselben allgemeinen Vertragsklauseln oder ähnliche allgemeine Vertragsklauseln verwenden oder deren Verwendung empfehlen.

[Art. XVII.12 abgeändert durch Art. 37 des G. vom 4. April 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

Art. XVII.13 - Das Unternehmen ist ebenfalls verpflichtet, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat Beweise für die Richtigkeit der im Rahmen einer Geschäftspraxis mitgeteilten Tatsachenbehauptungen zu erbringen, falls eine Unterlassungsklage erhoben wird:

1. vom Minister und gegebenenfalls von dem in Artikel XVII.8 erwähnten zuständigen Minister,

2. von den anderen in Artikel XVII.7 erwähnten Personen, sofern der Präsident des [Unternehmensgerichts] unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Unternehmens und jeder anderen Partei des Verfahrens der Ansicht ist, dass eine derartige Forderung aufgrund der Umstände des konkreten Falls angebracht ist.

Falls die aufgrund von Absatz 1 verlangten Beweise nicht erbracht oder für unzureichend erachtet werden, kann der Präsident des [Unternehmensgerichts] die Tatsachenbehauptungen als unrichtig ansehen.

[Art. XVII.13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[KAPITEL 4 - Sonderbestimmungen Buch XI]

[Unterteilung Kapitel 4 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

[Abschnitt 1 - Unterlassungsklage bei Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

[**Art. XVII.14** - § 1 - Der Präsident des [Unternehmensgerichts] stellt das Bestehen einer Verletzung des geistigen Eigentumsrechts fest und ordnet ihre Unterlassung an, mit Ausnahme des Patentrechts einschließlich des Rechts in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate, des Urheberrechts, der ähnlichen Rechte und der Rechte der Hersteller von Datenbanken.

§ 2 - Der Präsident des [Unternehmensgerichts] von Brüssel stellt das Bestehen einer Verletzung des Patentrechts einschließlich des Rechts in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate fest und ordnet ihre Unterlassung an.

§ 3 - Der Präsident des Gerichts Erster Instanz und der Präsident des [Unternehmensgerichts] stellen in Angelegenheiten, die zum jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte gehören, das Bestehen einer Verletzung des Urheberrechts, eines ähnlichen Rechts oder des Rechts eines Herstellers von Datenbanken fest und ordnen ihre Unterlassung an.

§ 4 - Der Präsident kann ebenfalls eine Anordnung zur Beendigung der Verletzung gegen Mittelspersonen erlassen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Rechte in Anspruch genommen werden.]

[Art. XVII.14 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 12. Juni 2014, Err. vom 27. Juni 2014); §§ 1 bis 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. XVII.15** - § 1 - Eine in Artikel XVII.14 § 1 erwähnte Unterlassungsklage in Bezug auf die Verletzung eines geistigen Eigentumsrecht, mit Ausnahme des Patentrechts einschließlich des Rechts in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate, des Urheberrechts, der verwandten Schutzrechte und der Rechte der Hersteller von Datenbanken, die sich ebenfalls auf die Unterlassung einer in Artikel XVII.1 oder in Artikel 18 des Gesetzes vom 2. August 2002 über irreführende Werbung, vergleichende Werbung, missbräuchliche Klauseln und Vertragsabschlüsse im Fernabsatz hinsichtlich der freien Berufe bezieht, wird ausschließlich vor den Präsidenten des Gerichts gebracht, das aufgrund des Artikels XVII.14 § 1 zuständig ist.

§ 2 - Eine in Artikel XVII.14 § 2 erwähnte Unterlassungsklage in Bezug auf die Verletzung eines Patentrechts einschließlich des Rechts in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate, die sich ebenfalls auf die Unterlassung einer in Artikel XVII.1 oder in

Artikel 18 des Gesetzes vom 2. August 2002 über irreführende Werbung, vergleichende Werbung, missbräuchliche Klauseln und Vertragsabschlüsse im Fernabsatz hinsichtlich der freien Berufe bezieht, wird ausschließlich vor den Präsidenten des Gerichts gebracht, das aufgrund des Artikels XVII.14 § 2 zuständig ist.

§ 3 - Eine in Artikel XVII.14 § 3 erwähnte Unterlassungsklage in Bezug auf die Verletzung eines Urheberrechts, eines verwandten Schutzrechtes oder des Rechts eines Herstellers von Datenbanken, die sich ebenfalls auf die Unterlassung einer in Artikel XVII.1 oder in Artikel 18 des Gesetzes vom 2. August 2002 über irreführende Werbung, vergleichende Werbung, missbräuchliche Klauseln und Vertragsabschlüsse im Fernabsatz hinsichtlich der freien Berufe bezieht, wird ausschließlich vor den Präsidenten des Gerichts gebracht, das aufgrund des Artikels XVII.14 § 3 zuständig ist.

§ 4 - Eine in Artikel XI.336 § 1 erwähnte Klage in Bezug auf die Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Urheberrechts, der verwandten Schutzrechte und des Rechts der Hersteller von Datenbanken, die sich ebenfalls auf die Unterlassung einer in Artikel XVII.1 oder in Artikel 18 des Gesetzes vom 2. August 2002 über irreführende Werbung, vergleichende Werbung, missbräuchliche Klauseln und Vertragsabschlüsse im Fernabsatz hinsichtlich der freien Berufe bezieht, wird ausschließlich vor den Präsidenten des Gerichts gebracht, das aufgrund des Artikels XI.336 § 1 zuständig ist.]

[Art. XVII.15 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

[Art. XVII.16 - Wenn der Präsident die Unterlassung anordnet, kann er je nach betreffendem Recht die in Artikel XI.334 §§ 2 bis 4 oder durch das Benelux-Übereinkommen über Geistiges Eigentum vorgesehenen Maßnahmen anordnen, insofern sie zur Beendigung der festgestellten Verletzung oder deren Auswirkungen beitragen können, mit Ausnahme der Maßnahmen zum Ersatz von Schäden, die durch diese Verletzung verursacht worden sind.]

[Art. XVII.16 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

[Art. XVII.17 - Wenn das Bestehen eines geistigen Eigentumsrechts, das in Belgien durch Anmeldung oder Eintragung geschützt ist, zur Unterstützung einer auf Artikel XVII.14 §§ 1 und 2 beruhenden Klage oder der Verteidigung gegen eine solche Klage geltend gemacht wird und wenn der Gerichtspräsident feststellt, dass dieses Recht, diese Anmeldung oder diese Eintragung nichtig oder verfallen ist, verkündet er diese Nichtigkeit oder diesen Verfall und ordnet die Streichung der Anmeldung oder der Eintragung in den betreffenden Registern an gemäß den Bestimmungen in Bezug auf das betreffende geistige Eigentumsrecht.

In Abweichung von Artikel XVII.18 Absatz 3 wird die Vollstreckbarkeit des in Absatz 1 erwähnten Nichtigkeits- oder Verfallsbeschlusses gemäß den Bestimmungen in Bezug auf das betreffende geistige Eigentumsrecht geregelt.]

[Art. XVII.17 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

[Art. XVII.18 - Die Klage wird im Eilverfahren eingeleitet und untersucht.

Über die Klage wird ungeachtet der Verfolgung aufgrund derselben Taten vor einem Strafgericht entschieden.

Das Urteil ist einstweilen vollstreckbar ungeachtet irgendeines Rechtsmittels und ohne Sicherheitsleistung, es sei denn, der Richter hat eine Sicherheitsleistung angeordnet.]

[Art. XVII.18 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

[Art. XVII.19 - § 1 - Die auf Artikel XVII.14 §§ 1 und 2 beruhende Klage wird auf Veranlassung von Personen eingereicht, die aufgrund der Bestimmungen in Bezug auf das betreffende geistige Eigentumsrecht befugt sind, eine Klage wegen Verletzung eines solchen Rechts einzuleiten.

§ 2 - [Bei Verletzung eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts wird die auf Artikel XVII.14 § 3 beruhende Klage auf Veranlassung eines Interessehabenden, einer Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung oder eines Berufsverbands oder überberuflichen Verbands mit Rechtspersönlichkeit eingereicht.]

Bei Verletzung des Rechts eines Herstellers von Datenbanken wird die auf Artikel XVII.14 § 3 beruhende Klage auf Veranlassung von Personen eingereicht, die aufgrund der Bestimmungen in Bezug auf das Recht der Hersteller von Datenbanken befugt sind, eine Klage wegen Verletzung eines solchen Rechts einzuleiten.]

[Art. XVII.19 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 87 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XVII.20 - § 1 - [...]

§ 2 - Der Gerichtspräsident kann erlauben, dass auf Kosten des Verletzers sein Beschluss oder die von ihm erstellte Zusammenfassung während des von ihm festgelegten Zeitraums sowohl außerhalb als auch innerhalb der Niederlassungen des Verletzers angeschlagen wird und dass sein Urteil oder dessen Zusammenfassung in Zeitungen oder sonst irgendwie veröffentlicht wird.

Diese Maßnahmen der öffentlichen Bekanntmachung dürfen jedoch nur erlaubt werden, wenn sie dazu beitragen können, dass die beanstandete Handlung eingestellt beziehungsweise deren Auswirkungen Einhalt geboten wird.

Der Gerichtspräsident legt den Betrag fest, den die Partei, der gemäß Absatz 1 eine Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung erlaubt worden ist und die die Maßnahme trotz einer rechtzeitig eingereichten Beschwerde gegen das Urteil ausgeführt hat, der Partei zahlen muss, zu deren Nachteil die Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung ausgesprochen wurde, wenn diese Maßnahme in der Berufung aufgehoben wird.]

[Art. XVII.20 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014); § 1 aufgehoben durch Art. 45 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

[Abschnitt 2 - Unterlassungsklage im Rahmen der Kontrolle der Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

[Abschnitt 2 mit Art. XVII.21 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 19. April 2014 (II) (B.S. vom 12. Juni 2014)]

Art. XVII.21 - [§ 1 - Wenn bei Ablauf der in Artikel XV.31/1 erwähnten Frist den festgestellten Missständen nicht abgeholfen worden ist, kann der Minister unbeschadet anderer durch das Gesetz vorgesehener Maßnahmen den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz von Brüssel oder, wenn der Beklagte [ein Unternehmen] ist, nach Wahl des Ministers den Präsidenten [des Unternehmensgerichts] von Brüssel oder den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz von Brüssel ersuchen:

1. das Bestehen und die Behebung der Missstände anzuordnen, die in der in Artikel XV.31/1 erwähnten Verwarnung festgestellt wurden,

2. wenn die Nichtübereinstimmung mit den gesetzlichen Verpflichtungen seitens der Verwertungsgesellschaft einen ernsthaften und unmittelbaren Nachteil in Bezug auf die Belange der Rechtsinhaber verursachen könnte, die Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane der Gesellschaft durch einen oder mehrere vorläufige Verwalter oder Geschäftsführer zu ersetzen, die je nach Fall allein oder kollegial über die Befugnisse der ersetzten Personen verfügen. Der Gerichtspräsident legt die Dauer des Auftrags der vorläufigen Verwalter oder Geschäftsführer fest.

§ 2 - In § 1 erwähnte Klagen werden im Eilverfahren eingeleitet und untersucht.

Sie können gemäß den Artikeln 1034^{ter} bis 1034^{sexies} des Gerichtsgesetzbuches durch eine kontradiktorische Antragschrift eingereicht werden.

Über die Klage wird ungeachtet der Verfolgung aufgrund derselben Taten vor einem Strafgericht entschieden.

Der Präsident des zuständigen Gerichts kann anordnen, dass auf Kosten des Beklagten das Urteil oder die von ihm erstellte Zusammenfassung während des von ihm festgelegten Zeitraums sowohl innerhalb als auch außerhalb der Niederlassungen des Beklagten angeschlagen wird und in einer oder mehreren Zeitungen oder sonst irgendwie veröffentlicht wird.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar ungeachtet irgendeines Rechtsmittels und ohne Sicherheitsleistung.]

[Art. XVII.21 ersetzt durch Art. 118 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 27. Juni 2017); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 212 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Abschnitt 3 - Unterlassungsklage bei rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XVII.21/1 - § 1 - Unbeschadet der Zuständigkeiten des Arbeitsgerichts stellt der Präsident des Handelsgerichts das Bestehen eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Artikel XI.332/4 fest und ordnet ihre Unterlassung an oder verbietet gegebenenfalls die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses im Sinne dieses Artikels.

§ 2 - Alleine zuständig, um über eine in § 1 erwähnte Klage zu erkennen, ist:

1. der Präsident des am Sitz des Appellationshofes ansässigen Gerichts, in dessen Bereich der rechtswidrige Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses begangen worden ist, oder, nach Wahl des Klägers, der Präsident des am Sitz des Appellationshofes ansässigen Gerichts, in dessen Bereich der Beklagte oder einer der Beklagten seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat,

2. der Präsident des am Sitz des Appellationshofes ansässigen Gerichts, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat, wenn der Beklagte oder einer der Beklagten keinen Wohnsitz oder Wohnort im Königreich hat.

§ 3 - Eine in § 1 erwähnte Klage auf Unterlassung des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, die auch die Unterlassung einer in Artikel XVII.1 erwähnten Handlung zum Gegenstand hat, ist ausschließlich bei dem Präsidenten des aufgrund der Paragraphen 1 und 2 zuständigen Gerichts anhängig zu machen.]

[Art. XVII.21/1 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XVII.21/2 - Bei der Anordnung der Unterlassung kann der Präsident die in Artikel XI.336/3 § 1 Nr. 2 bis 6 und §§ 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen anordnen, sofern diese Maßnahmen geeignet sind, zur Unterlassung der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses oder ihrer Folgen beizutragen, unter Ausschluss von Maßnahmen zum Ersatz des durch diese Verletzung verursachten Schadens.

Artikel XI.336/4 §§ 1 und 2 ist entsprechend anwendbar.]

[Art. XVII.21/2 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XVII.21/3 - Die Klage wird im Eilverfahren eingeleitet und untersucht.

Über die Klage wird ungeachtet der Verfolgung aufgrund derselben Taten vor einem Strafgericht entschieden.

Das Urteil ist einstweilen vollstreckbar ungeachtet irgendeines Rechtsmittels und ohne Sicherheitsleistung, es sei denn, der Präsident hat eine Sicherheitsleistung angeordnet.]

[Art. XVII.21/3 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XVII.21/4 - Die auf Artikel XVII.21/1 § 1 gestützte Klage wird auf Antrag der Personen erhoben, die gemäß Artikel XI.336/2 berechtigt sind, gegen den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses vorzugehen.]

[Art. XVII.21/4 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

[Art. XVII.21/5 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel XI.342/3 dürfen Maßnahmen der öffentlichen Bekanntmachung jedoch nur erlaubt werden, wenn sie dazu beitragen können, dass die beanstandete Handlung eingestellt beziehungsweise deren Auswirkungen Einhalt geboten wird.

Der Präsident legt den Betrag fest, den die Partei, der gemäß Absatz 1 eine Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung erlaubt worden ist und die die Maßnahme trotz einer rechtzeitig eingereichten Beschwerde gegen das Urteil ausgeführt hat, der Partei zahlen muss, zu deren Nachteil die Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung ausgesprochen wurde, wenn diese Maßnahme infolge dieser Beschwerde aufgehoben wird.]

[Art. XVII.21/5 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 14. August 2018)]

KAPITEL 5 - Sonderbestimmungen Buch XII

[**Art. XVII.22** - [Eine auf Artikel XVII.1 beruhende Klage kann ebenfalls auf Veranlassung der in Artikel I.18 Nr. 16 erwähnten Aufsichtsstelle eingereicht werden.]]

[Art. XVII.22 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014) und ersetzt durch Art. 31 des G. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 28. September 2016)]

Art. XVII.23 - [§ 1 - In Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Titels finden nur die folgenden Paragraphen auf einen Verstoß gegen Artikel XII.22 Anwendung.]

[§ 2 - Der Präsident des Gerichts Erster Instanz oder gegebenenfalls der Präsident des [Unternehmensgerichts] stellt das Bestehen einer Registrierung eines Domainnamens durch eine Person, die in Belgien ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung hat, und einer Registrierung eines unter der BE-Domain registrierten Domainnamens, die einen Verstoß gegen Artikel XII.22 darstellen, fest und ordnet ihre Einstellung an.]

[§ 3 - Der Gerichtspräsident kann anordnen, dass der Inhaber des betreffenden Domainnamens diesen Namen streicht oder streichen lässt oder den Domainnamen der von ihm bestimmten Person überträgt oder übertragen lässt.]

§ 4 - Die Klage wird auf Antrag von Personen eingereicht, die ein rechtmäßiges Interesse an dem betreffenden Domainnamen nachweisen können und die ein Recht auf eines der [in Artikel XII.22] erwähnten Zeichen geltend machen können.

[§ 5 - Der Gerichtspräsident kann ebenfalls anordnen, dass auf Kosten des in der Sache unterliegenden Inhabers des Domainnamens das Urteil ganz oder auszugsweise in Zeitungen oder sonst irgendwie veröffentlicht wird.

Diese Maßnahmen der öffentlichen Bekanntmachung dürfen jedoch nur angeordnet werden, wenn sie dazu beitragen können, dass die Registrierung eingestellt beziehungsweise deren Auswirkungen Einhalt geboten wird.]

§ 6 - Die Klage wird im Eilverfahren eingeleitet und untersucht.

Sie kann durch eine kontradiktorische Antragschrift eingereicht werden. Diese Antragschrift wird in vier Ausfertigungen bei der Kanzlei des Gerichts hinterlegt oder dieser Kanzlei per Einschreiben übermittelt.

Der Greffier des Gerichts verständigt unverzüglich die Gegenpartei per Gerichtsbrief und fordert sie auf, frühestens drei Tage und spätestens acht Tage nach Versendung des Gerichtsbriefs, dem ein Exemplar der verfahrenseinleitenden Antragschrift beigelegt ist, zu erscheinen.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält die Antragschrift folgende Angaben:

1. Tag, Monat und Jahr,

2. Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers,
3. Namen und Adresse der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Klage eingereicht wird,
4. Gegenstand der Klage und Darlegung der Klagegründe,
5. Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar ungeachtet irgendeines Rechtsmittels und ohne Sicherheitsleistung.

Jede Entscheidung infolge einer auf vorliegender Bestimmung beruhenden Klage wird auf Betreiben des Greffiers des zuständigen Gerichts dem Minister innerhalb acht Tagen mitgeteilt.

Außerdem muss der Greffier den Minister unverzüglich über eine Beschwerde, die gegen eine in Anwendung der vorliegenden Bestimmung ergangene Entscheidung eingereicht wird, informieren.

[Art. XVII.23 § 1 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014); § 2 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014) und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014); § 4 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 26. Dezember 2013 (IV) (B.S. vom 28. Januar 2014) und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 15. Mai 2014 (IV) (B.S. vom 28. Mai 2014); § 5 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014); § 6 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 26. Dezember 2013 (IV) (B.S. vom 28. Januar 2014)]

[Art. XVII.24 - Der Präsident des [Unternehmensgerichts] kann das Verbot der in Artikel XII.21 Nr. 3 erwähnten Werbung anordnen, sofern sie noch nicht veröffentlicht ist, die Veröffentlichung aber bevorsteht.]

[Art. XVII.24 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014) und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XVII.25 - Für die Anwendung der Artikel XII.1 bis XII.20 kann die in Artikel XVII.1 erwähnte Unterlassungsklage ebenfalls auf Antrag einer Krankenkasse oder eines Krankenkassenlandesverbandes eingereicht werden.

[KAPITEL 5/1 - [...]]

[Unterteilung Kapitel 5/1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 15. Mai 2014 (IV) (B.S. vom 28. Mai 2014) und aufgehoben durch Art. 213 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. XVII.25/1** - [...]]

[Art. XVII.25/1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 15. Mai 2014 (III) (B.S. vom 28. Mai 2014) und aufgehoben durch Art. 213 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. XVII.25/2 - XVII.25/5** - [...]]

[Art. XVII.25/5 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 15. Mai 2014 (IV) (B.S. vom 28. Mai 2014) und aufgehoben durch Art. 213 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

KAPITEL 6 - *Innergemeinschaftliche Unterlassungsklage zum Schutz der Verbraucherinteressen*

Art. XVII.26 - Vorliegendes Kapitel handelt von innergemeinschaftlichen Unterlassungsklagen in Bezug auf Handlungen, die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen und folgenden Bestimmungen zuwiderlaufen:

a) den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches und seiner Ausführungserlasse,

b) den Bestimmungen folgender Rechtsvorschriften:

1. den Artikeln 33 bis 39 und 41 des Gesetzes vom 30. März 1995 über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste und über die Ausübung von Rundfunk- und Fernsehtätigkeiten im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt und ihren Ausführungserlassen, die die Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste umsetzen,

2. den Artikeln 24, 28 und 29 des koordinierten Dekrets vom 27. Februar 2003 der Französischen Gemeinschaft "sur les services de médias de l'audiovisuel" (audiovisuelle Mediendienste) und ihren Ausführungserlassen, die die Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste umsetzen,

3. den Artikeln 81, 82, 84 und 87 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 25. Januar 1995 "tot coördinatie van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie :"(Koordinierung der Dekrete über Rundfunk und Fernsehen) und ihren Ausführungserlassen, die die Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste umsetzen,

4. den Artikeln 6 bis 14 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen und ihren Ausführungserlassen, die die Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste umsetzen,

5. dem Gesetz vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags und seinen Ausführungserlassen,

6. den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel und ihren Ausführungserlassen, die die Bestimmungen von Titel VIII der Richtlinie 2001/83/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel umsetzen in Bezug auf die Werbung für diese Arzneimittel,

7. dem Gesetz vom 28. August 2011 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf Teilzeitnutzungsverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträge und seinen Ausführungserlassen,

8. Buch XII Titel 1 des vorliegenden Gesetzbuches und seinen Ausführungserlassen,

9. den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, die von den dafür zuständigen Behörden festgelegt sind,

10. [den Artikeln 1649*bis* bis 1649*nonies* und 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches]

c) oder den Bestimmungen eines Mitgliedstaats zur Umsetzung der Richtlinien, die in Anhang I der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen aufgeführt sind.

[Art. XVII.26 einziger Absatz Buchstabe b) einziger Absatz Nr. 10 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022)]

Art. XVII.27 - Bei Verstößen, die ihren Ursprung in Belgien und Auswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat haben, kann eine qualifizierte Einrichtung dieses anderen Mitgliedstaats eine Unterlassungsklage vor dem Präsidenten des [Unternehmensgerichts] von Brüssel erheben, um diesen Verstoß einstellen oder verbieten zu lassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die von dieser qualifizierten Einrichtung geschützten Interessen werden durch den Verstoß beeinträchtigt.

2. Besagte Einrichtung ist in dem von der Europäischen Kommission erstellten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Verzeichnis angegeben.

[Art. XVII.27 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XVII.28 - In Belgien sind die qualifizierten Einrichtungen Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit zur Verteidigung der Kollektivinteressen der Verbraucher, die entweder im Verbraucherrat vertreten sind oder von dem für Verbraucherschutz zuständigen Minister gemäß Kriterien zugelassen sind, die durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt worden sind.

Der für Verbraucherschutz zuständige Minister richtet auf Antrag der qualifizierten Einrichtungen Belgiens das Verzeichnis dieser Einrichtungen, ihren Zweck und ihre Bezeichnung an die Europäische Kommission.

[Art. XVII.29 - Der Präsident des [Unternehmensgerichts] von Brüssel stellt das Bestehen einer Handlung, die einen Verstoß darstellt, fest und ordnet ihre Unterlassung an.]

[Art. XVII.29 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014) und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. XVII.29/1 - Gegenüber Freiberuflern und in dem Maße, wie ein Verstoß gegen die Bestimmungen von Buch XIV betroffen ist, wird die in vorliegendem Kapitel erwähnte Zuständigkeit vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz ausgeübt.]

[Art. XVII.29/1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 15. Mai 2014 (III) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

[Art. XVII.30 - Der Präsident des [Unternehmensgerichts] von Brüssel akzeptiert das in Artikel XVII.27 erwähnte Verzeichnis der qualifizierten Einrichtungen als Nachweis der Berechtigung der qualifizierten Einrichtung zur Klageerhebung unbeschadet seines Rechts zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung in einem speziellen Fall rechtfertigt.

[Die qualifizierten Einrichtungen können] eine Unterlassungsklage in Bezug auf einen Verstoß erheben zur Verteidigung der Kollektivinteressen der Verbraucher, sofern die in Artikel XVII.27 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.]

[Art. XVII.30 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014); Abs. 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 2 abgeändert durch Art. 156 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Art. XVII.31 - Wenn Handlungen Gegenstand einer Unterlassungsklage sind, kann über die Strafverfolgung erst entschieden werden, nachdem eine formell rechtskräftige Entscheidung in Bezug auf die Unterlassungsklage ergangen ist.

Art. XVII.32 - Die Unterlassungsklage wird im Eilverfahren eingeleitet und untersucht.

Sie kann durch eine kontradiktorische Antragschrift eingereicht werden. Diese Antragschrift wird in vier Ausfertigungen bei der Kanzlei des [Unternehmensgerichts] von Brüssel hinterlegt oder dieser Kanzlei per Einschreiben übermittelt.

Der Greffier des [Unternehmensgerichts] von Brüssel verständigt unverzüglich die Gegenpartei per Gerichtsbrief und fordert sie auf, frühestens drei Tage und spätestens acht Tage nach Versendung des Gerichtsbriefs, dem ein Exemplar der verfahrenseinleitenden Antragschrift beigelegt ist, zu erscheinen.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält die Antragschrift folgende Angaben:

1. vollständiges Datum (Tag, Monat und Jahr),
2. Namen oder Bezeichnung und Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers,
3. Namen oder Bezeichnung und Adresse der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Klage eingereicht wird,
4. Gegenstand der Klage und Darlegung der Klagegründe,
5. Unterschrift des Antragstellers oder seines Vertreters.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar ungeachtet irgendeines Rechtsmittels und ohne Sicherheitsleistung.

Eine Abschrift jeder Entscheidung in Bezug auf eine auf Artikel XVII.27 gestützte Klage wird auf Betreiben des Greffiers dem für Verbraucherschutz zuständigen Minister innerhalb acht Tagen übermittelt.

[Art. XVII.32 Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. XVII.33 - Der Präsident des [Unternehmensgerichts] von Brüssel kann anordnen, dass auf Kosten des Zuwiderhandelnden sein Urteil oder die von ihm erstellte Zusammenfassung in Zeitungen, durch Anschlag oder sonst irgendwie veröffentlicht wird.

Er kann ebenfalls unter denselben Bedingungen die Veröffentlichung einer Berichterstattung anordnen.]

[Art. XVII.33 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 26. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 28. Januar 2014); Abs. 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XVII.34 - Der König kann die in Artikel XVII.26 aufgezählten Bestimmungen anpassen, um eventuelle Anpassungen des Anhangs zur Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen zu berücksichtigen.]

[TITEL 1/1 - Vorläufige Maßnahmen bei einer Online-Verletzung eines Urheberrechts, eines verwandten Schutzrechts oder des Rechts eines Herstellers von Datenbanken]

[Unterteilung Titel 1/1 eingefügt durch Art. 88 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XVII.34/1 - § 1 - Im Falle einer offensichtlichen und erheblichen Online-Verletzung eines Urheberrechts, eines verwandten Schutzrechts oder des Rechts eines Herstellers von Datenbanken kann der Präsident des Unternehmensgerichts Brüssel gegen den mutmaßlichen Zuwiderhandelnden und gegen Zwischenpersonen, deren Dienste in Anspruch genommen werden, einen Eilverfahrensbeschluss erlassen, um den mutmaßlichen Verstoß zu beenden.

§ 2 - Bei Verletzung eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts wird die Klage auf Veranlassung eines Interessehabenden, einer Verwertungsgesellschaft oder Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung oder eines Berufsverbands oder überberuflichen Verbands mit Rechtspersönlichkeit eingereicht.

Bei Verletzung des Rechts eines Herstellers von Datenbanken wird die Klage auf Veranlassung von Personen eingereicht, die aufgrund der Bestimmungen in Bezug auf das Recht der Hersteller von Datenbanken befugt sind, eine Klage wegen Verletzung eines solchen Rechts einzuleiten.

§ 3 - Die in § 2 erwähnte Klage wird durch einseitigen Antrag oder durch Ladung eingereicht.

§ 4 - Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, entscheidet der Präsident des Unternehmensgerichts in kürzester Zeit nach Eintragung des Antrags oder der Ladung in die Liste. Diese Frist beträgt höchstens acht Werktage ab der Eintragung des Antrags oder der Ladung in die Liste.

§ 5 - Bevor der Präsident des Unternehmensgerichts über die Klage auf vorläufige Maßnahmen entscheidet, kann er in der Ratskammer den mutmaßlichen Zuwiderhandelnden oder andere von diesen Maßnahmen betroffene Personen in Anwesenheit des Klägers anhören, dies auch dann, wenn es sich um ein kontradiktorisches Verfahren handelt.

Personen, die der Richter anhören möchte, werden durch Gerichtsbrief oder per E-Mail, dem/der eine Abschrift der Antragschrift oder der Ladung beigelegt wird, vorgeladen. Diese Personen gelten dadurch nicht als Parteien des Rechtsstreits oder beitretende Parteien. Die Parteien des Rechtsstreits haben das Recht, Schriftsätze einzureichen, nachdem sie Kenntnis von der Anhörung der vom Präsidenten des Unternehmensgerichts vorgeladenen Personen erhalten haben.

Der Kläger oder sein Beistand wird durch einfachen Brief oder per E-Mail vorgeladen.

§ 6 - Der Präsident des Unternehmensgerichts gibt der Klage statt, wenn:

1. das Urheberrecht, das verwandte Schutzrecht oder das Recht des Herstellers von Datenbanken, dessen Schutz geltend gemacht wird, allem Anschein nach gültig ist,

2. die Verletzung offensichtlich und erheblich scheint,

3. nachdem er eine Abwägung der Interessen, Rechte und Freiheiten der Parteien, darunter das Allgemeininteresse, vorgenommen hat, der Tatbestand und gegebenenfalls die Aktenstücke, auf die der Kläger sich stützt, die vorläufigen Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen rechtfertigen.

Der Präsident beurteilt insbesondere die Auswirkungen, die die beantragten Maßnahmen auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen oder anderen Inhalten haben könnten, die das vom Kläger geltend gemachte Recht nicht verletzen.

Wenn eine Klage durch einseitigen Antrag eingereicht wird, gilt die Vermutung der in Artikel 584 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Dringlichkeit oder der in Artikel 584 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten absoluten Notwendigkeit.

§ 7 - Der Präsident des Unternehmensgerichts kann die vorläufigen Maßnahmen von der Leistung einer angemessenen Kautions oder einer entsprechenden gleichwertigen Sicherheit durch den Kläger abhängig machen, um die eventuelle Entschädigung des Schadens, der durch den mutmaßlichen Zuwiderhandelnden, die betreffenden Zwischenpersonen und anderen von den vorläufigen Maßnahmen betroffenen Personen erlitten wird, zu gewährleisten.

§ 8 - Der Präsident des Unternehmensgerichts kann spezifische Maßnahmen festlegen, die von dem/den Adressaten seines Beschlusses zu ergreifen sind, um die beanstandete Verletzung zu beenden oder ihre Folgen zu begrenzen.

Der Präsident des Unternehmensgerichts kann insbesondere beschließen, die vorläufigen Maßnahmen auf eine Website oder einen Teil einer Website, die die im Beschluss identifizierte Website, die Gegenstand der vorläufigen Maßnahmen ist, nachbildet, oder auf jede Adresse, die direkten Zugang zu dieser Website ermöglicht, auszudehnen.

Der Präsident des Unternehmensgerichts kann den in Artikel XVII.34/3 erwähnten Dienst beauftragen, die in Absatz 2 erwähnten Websites zu ermitteln und dem/den Adressaten der Maßnahmen eine aktualisierte Liste dieser Websites zu übermitteln.

§ 9 - Der Präsident des Unternehmensgerichts kann den in Artikel XVII.34/3 erwähnten Dienst ermächtigen, die vorläufigen Maßnahmen durchzuführen, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten gemäß Artikel XVII.34/3. Der Dienst darf die Tragweite des Beschlusses nicht erweitern, einschränken oder ändern.

Vorbehaltlich besonderer Umstände und vorbehaltlich der Anwendung von Artikel XVII.34/3 § 2 Absatz 3 legt der Dienst innerhalb einer Frist von höchstens drei Werktagen nach Erhalt des Beschlusses die Anwendungsmodalitäten fest.

Die Modalitäten der Anwendung der vorläufigen Maßnahmen, die vom Dienst näher bestimmt und gegebenenfalls angepasst werden, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten, sind Bestandteil dieser Maßnahmen; die Verletzung der Anwendungsmodalitäten führt, sofern die Entscheidung des Dienstes dem/den Adressaten zugestellt wurde, zu denselben Sanktionen wie die Verletzung der vorläufigen Maßnahmen, insbesondere zu den möglichen Zwangsgeldern, mit denen diese Maßnahmen verbunden sind und deren Fälligkeit der Präsident des

Unternehmensgerichts unter Berücksichtigung der vom Dienst näher zu bestimmenden Anwendungsmodalitäten festgelegt hat.

§ 10 - Der Beschluss wird dem in Artikel XVII.34/3 erwähnten Dienst auf Veranlassung des Greffiers des zuständigen Gerichts binnen zwei Werktagen per E-Mail notifiziert. Die in Artikel 1030 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Notifizierung an den Kläger und an etwaige beitretenende Parteien und gegebenenfalls an die betroffenen Personen, die in der Ratskammer angehört wurden, erfolgt innerhalb derselben Frist. Mit dieser Notifizierung setzt die Beschwerdefrist noch nicht ein. Sie erfolgt auf elektronischem Wege an die berufliche elektronische Adresse des Rechtsanwalts oder, wenn es sich um eine Partei handelt, die ohne Rechtsanwalt erschienen ist, an die gerichtliche elektronische Adresse dieser Partei oder in deren Ermangelung an die letzte elektronische Adresse, die diese Partei im Rahmen des Verfahrens mitgeteilt hat. Ist dem Greffier keine elektronische Adresse bekannt oder ist die Notifizierung an die elektronische Adresse offensichtlich fehlgeschlagen, erfolgt die Notifizierung per gewöhnlichen Brief.

§ 11 - Der Präsident des Unternehmensgerichts kann anordnen, dass sein Beschluss, eine Zusammenfassung davon oder eine Bekanntmachung während des von ihm festgelegten Zeitraums im Internet veröffentlicht wird.

Der Präsident des Unternehmensgerichts legt in seinem Beschluss fest, wer die Kosten für diese Bekanntmachungsmaßnahme trägt.

§ 12 - Vorliegender Artikel ist anwendbar unbeschadet des Artikels XV.5.]

[Art. XVII.34/1 eingefügt durch Art. 89 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[**Art. XVII.34/2** - § 1 - Wenn der Beschluss nach Artikel XVII.34/1 auf einseitigen Antrag ergangen ist, kann er gemäß den Artikeln 1122 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches von Interesshabenden, von einer in Artikel 17 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten juristischen Person und von einer öffentlichen Einrichtung, die die gleichen Zwecke wie die in Artikel 17 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten juristischen Personen verfolgt, durch Dritteinspruch angefochten werden, sofern der Interesshabende, die in Artikel 17 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte juristische Person oder die öffentliche Einrichtung nicht Partei des Rechtsstreits war. Der mit dem Dritteinspruch befasste Richter kann auf Antrag einer Partei, der gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht wird, durch Zwischenentscheidung die Ausführung der angefochtenen Entscheidung ganz oder teilweise vorläufig aussetzen.

§ 2 - Ein Interesshabender kann auch die Art und Weise anfechten, wie die in Anwendung von Artikel XVII.34/1 angeordneten vorläufigen Maßnahmen von ihren Adressaten umgesetzt worden sind, unter anderem wegen der übermäßigen Beeinträchtigung von Grundrechten und -freiheiten. Diese Anfechtung kann auch von einer in Artikel 17 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten juristischen Person und von einer öffentlichen Einrichtung, die die gleichen Zwecke wie die in Artikel 17 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten juristischen Personen verfolgt, eingereicht werden. Die Anfechtung wird durch Vorladung der Adressaten, deren Maßnahmen angefochten werden, und des Rechtsinhabers, der die ursprüngliche Klage eingereicht hatte, vor den Richter gebracht, der die betreffende Entscheidung erlassen hat. Der Präsident des Unternehmensgerichts kann den in

Artikel XVII.34/3 erwähnten Dienst auffordern, im Rahmen dieses Verfahrens eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben.]

[Art. XVII.34/2 eingefügt durch Art. 90 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XVII.34/3 - § 1 - Der König wird beauftragt, einen Dienst zur Bekämpfung von Online-Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte einzurichten. Er bestimmt seine Arbeitsweise und Organisation.

§ 2 - Gemäß Artikel XVII.34/1 § 9 kann der in § 1 erwähnte Dienst vom Präsidenten des Unternehmensgerichts ermächtigt werden, die Modalitäten der Anwendung der vorläufigen Maßnahmen festzulegen.

Bevor der Dienst die Anwendungsmodalitäten festlegt, kann er eine Anhörung der von den vorläufigen Maßnahmen betroffenen Parteien organisieren.

Binnen drei Werktagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Dienst von dem Beschluss Kenntnis erhalten hat, kann er den betroffenen Parteien gegebenenfalls per E-Mail einen Entwurf der Anwendungsmodalitäten übermitteln. Wenn sie es für notwendig erachten, können die betroffenen Parteien dem Dienst binnen drei Werktagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Dienst den Entwurf der Anwendungsmodalitäten übermittelt hat, per E-Mail ihre Anmerkungen zu dem Entwurf mitteilen. Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände teilt der Dienst den von den vorläufigen Maßnahmen betroffenen Parteien innerhalb einer Frist von höchstens drei Werktagen ab dem Tag, an dem ihm die Anmerkungen der betroffenen Parteien übermittelt wurden, oder mangels Anmerkungen ab Ablauf der Frist, die den betroffenen Parteien eingeräumt wurde, um sich zu äußern, die endgültigen Anwendungsmodalitäten mit.

Wenn der Dienst die Modalitäten der Anwendung der vorläufigen Maßnahmen festlegt, die von den Adressaten des Beschlusses umzusetzen sind, berücksichtigt er die Grundrechte und -freiheiten des/der Adressaten und anderer Personen, die von den vorläufigen Maßnahmen betroffen sein können.

Die in Anwendung der Absätze 1 bis 4 getroffenen Entscheidungen des Dienstes werden innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab dem Datum der Entscheidung auf der Website des FÖD Wirtschaft bekanntgemacht. Entscheidungen werden ebenfalls innerhalb derselben Frist an den/die Adressaten weitergeleitet, wenn möglich per E-Mail.

Innerhalb dreißig Tagen ab der in Absatz 5 erwähnten Bekanntmachung kann ein Interessehabender, eine in Artikel 17 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte juristische Person und eine öffentliche Einrichtung, die die gleichen Zwecke wie die in Artikel 17 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten juristischen Personen verfolgt, die Entscheidung des Dienstes anfechten. Die Anfechtung wird durch Vorladung der juristischen Person, der der Dienst untersteht, und des Rechtsinhabers, der die ursprüngliche Klage eingereicht hatte, ausschließlich vor den Richter gebracht, der den Beschluss mit den vorläufigen Maßnahmen erlassen hat, deren Anwendungsmodalitäten der Dienst näher bestimmt oder angepasst hat.

§ 3 - Ein Interessehabender, eine in Artikel 17 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte juristische Person und eine öffentliche Einrichtung, die die gleichen Zwecke wie die in Artikel 17 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten juristischen Personen verfolgt,

kann beim Dienst eine Änderung der Umsetzung des Beschlusses mit den vorläufigen Maßnahmen beantragen - unter anderem wenn er/sie der Ansicht ist, dass die Anwendungsmodalitäten Grundrechte und -freiheiten ungebührlich verletzen - oder ihre Anpassung, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten. Mit Gründen versehene Anträge werden per Einschreibesendung an den Dienst gerichtet.

Im Falle eines Antrags wie in Absatz 1 erwähnt wird das in § 2 Absatz 6 erwähnte Verfahren ausgesetzt, sofern beide Verfahren denselben Gegenstand haben. Der Dienst setzt die Kanzlei des Präsidenten des Unternehmensgerichts per E-Mail von den in Absatz 1 erwähnten Anträgen in Kenntnis.

§ 4 - Gemäß Artikel XVII.34/1 § 8 Absatz 3 kann der in § 1 erwähnte Dienst vom Präsidenten des Unternehmensgerichts beauftragt werden, die in Artikel XVII.34/1 § 8 Absatz 2 erwähnten Websites zu ermitteln und dem/den Adressaten der Maßnahmen eine aktualisierte Liste dieser Websites zu übermitteln.

§ 5 - Hält der in § 1 erwähnte Dienst Ausführungsmaßnahmen, die von Adressaten eines gemäß Artikel XVII.34/1 ergangenen Beschlusses getroffen werden, für unzureichend, übertrieben oder überholt, so ruft er gemäß dieser Bestimmung den Präsidenten des Unternehmensgerichts an, um den Beschluss oder Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses zurückzunehmen oder zu ändern.

§ 6 - Der in § 1 erwähnte Dienst erstellt eine Liste der Websites und sonstigen digitalen Inhalte, die Gegenstand vorläufiger Maßnahmen gemäß Artikel XVII.34/1 sind.

Er macht diese Liste durch Zurverfügungstellung auf der Website des FÖD Wirtschaft bekannt und aktualisiert sie innerhalb einer Frist von höchstens acht Werktagen ab Erhalt einer in Anwendung von Artikel XVII.34/1 ergangenen Entscheidung.

§ 7 - Der in § 1 erwähnte Dienst kann eine indikative Liste von Websites erstellen, die geschützte Werke und Leistungen rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich machen. Für Beschwerden gegen Entscheidungen des Dienstes, die im Rahmen des vorliegenden Paragraphen getroffen werden, ist ausschließlich der Präsident des Unternehmensgerichts zuständig.

§ 8 - Außerhalb der in § 2 Absatz 1 erwähnten Ermächtigung kann der in § 1 erwähnte Dienst auf Antrag des Präsidenten des Unternehmensgerichts, des/der Adressaten der vorläufigen Maßnahmen oder einer Interesse habenden Partei eine Stellungnahme zu den Ausführungsmaßnahmen abgeben, die von dem/den Adressaten eines Beschlusses ergriffen werden sollten, um eine Online-Verletzung eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, die vom Präsidenten des Unternehmensgerichts in Anwendung von Artikel XVII.34/1 festgestellt wurde, zu beenden oder zu verhindern.

§ 9 - Der in § 1 erwähnte Dienst kann die Selbstregulierung fördern, indem er ein Diskussionsforum für die verschiedenen beteiligten Parteien bietet, die bei der Bekämpfung von Verletzungen des Urheberrechts, der verwandten Schutzrechte und des Rechts der Hersteller von Datenbanken behilflich sein können, einschließlich der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und der Vertreter der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.

Zu diesem Zweck kann der Dienst:

1. die beteiligten Parteien dazu bringen, sich zu beraten, um einen Aktionsplan zu beschließen und/oder Vereinbarungen untereinander zu treffen, um Online-Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte zu bekämpfen. An diesem Konzertierungsverfahren nehmen zumindest Vertreter der Behörden, der Rechtsinhaber, der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und der Adressaten der betreffenden Dienste teil,

2. gemäß einem vom König festgelegten Verfahren Vereinbarungen darüber treffen, wie Online-Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte am besten bekämpft werden können.

In den Nummern 1 und 2 erwähnte Vereinbarungen können durch Königlichen Erlass Dritten gegenüber für verbindlich erklärt werden.

§ 10 - Der in § 1 erwähnte Dienst gewährleistet die Vertraulichkeit der Angaben, die die Parteien ihm im Rahmen seiner Aufträge übermitteln.

Diese Angaben dürfen nur zum Zweck der Erfüllung dieser Aufträge verarbeitet werden.

§ 11 - Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handeln die Mitglieder des in § 1 erwähnten Dienstes vollkommen unabhängig und unparteiisch.]

[Art. XVII.34/3 eingefügt durch Art. 91 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XVII.34/4 - Die in Ausführung von Artikel XVII.34/1 angeordneten vorläufigen Maßnahmen werden auf Antrag einer Person, der der Beschluss zur Vollstreckung zugestellt worden ist, widerrufen, wenn der Kläger nicht binnen einer annehmbaren Frist ein Verfahren einleitet, das zu einer Entscheidung zur Sache vor einem zuständigen Gericht führt. Die Klage auf Widerruf wird vor dem Präsidenten des Unternehmensgerichts gestellt, der die vorläufigen Maßnahmen angeordnet hat.

Vorbehaltlich anderslautender Entscheidung des Präsidenten des Unternehmensgerichts beträgt die in Absatz 1 erwähnte Frist nicht mehr als zwanzig Werktage oder einunddreißig Kalendertage, je nachdem, welche Frist länger ist, zu rechnen ab der Zustellung des Beschlusses oder der Entscheidung des in Artikel XVII.34/3 erwähnten Dienstes zur Festlegung der Modalitäten der Anwendung der vorläufigen Maßnahmen.]

[Art. XVII.34/4 eingefügt durch Art. 92 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[Art. XVII.34/5 - Wenn die vorläufigen Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel XVII.34/4 widerrufen werden, wegen einer Handlung oder eines Versäumnisses des Klägers unwirksam werden oder wenn später festgestellt wird, dass keine Verletzung des Urheberrechts, eines verwandten Schutzrechts oder des Rechts eines Herstellers von Datenbanken vorlag, auf die sich die Partei, die diese vorläufigen Maßnahmen erhalten hat, berufen hat, kann der befassende Tatsachenrichter auf Antrag des ursprünglichen Beklagten oder eines geschädigten Dritten diese Partei für jeglichen durch diese vorläufigen Maßnahmen

verursachten Schaden zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den ursprünglichen Beklagten oder den geschädigten Dritten verurteilen.]

[Art. XVII.34/5 eingefügt durch Art. 93 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022)]

[TITEL 2 - Kollektive Schadenersatzklage

[Titel 2 mit den Kapiteln 1 bis 3 und den Artikeln XVII.36 bis XVII.69 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 28. März 2014 (B.S. vom 29. April 2014)]

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 - Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte von Brüssel

[Art. XVII.35 - Die Gerichtshöfe und Gerichte von Brüssel sind zuständig, über kollektive Schadenersatzklagen zu erkennen.]

[Art. XVII.35 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 27. März 2014 (II) (B.S. vom 29. April 2014)]

Abschnitt 2 - Zulässigkeitsbedingungen

Art. XVII.36 - In Abweichung von den Artikeln 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches ist eine kollektive Schadenersatzklage zulässig, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die geltend gemachte Ursache stellt einen möglichen Verstoß durch das Unternehmen gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen, eine der europäischen Verordnungen, eines der in Artikel XVII.37 erwähnten Gesetze oder einen ihrer Ausführungserlasse dar.

2. Die Klage wird von einem Kläger eingereicht, der die in Artikel XVII.39 erwähnten Anforderungen erfüllt und vom Richter als geeignet gehalten wird.

3. Die Inanspruchnahme einer kollektiven Schadenersatzklage scheint effizienter als eine gemeinrechtliche Klage.

Art. XVII.37 - Die in Artikel XVII.36 Nr. 1 erwähnten europäischen Verordnungen und Rechtsvorschriften sind die Folgenden:

1. folgende Bücher des vorliegenden Gesetzbuches:

- a) Buch IV - Schutz des Wettbewerbs,
- b) Buch V - Wettbewerb und Preisentwicklungen,
- c) Buch VI - Marktpraktiken und Verbraucherschutz,
- d) Buch VII - Zahlungs- und Kreditdienste,

e) Buch IX - Sicherheit von Produkten und Diensten,

f) Buch XI - Geistiges Eigentum,

g) Buch XII - Recht der elektronischen Wirtschaft,

h) [...],

[i) Buch VIII Titel 4 und 5 - Qualität von Produkten und Dienstleistungen,]

2. Gesetz vom 25. März 1964 über Arzneimittel,

3. Gesetz vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen,

4. Gesetz vom 9. Juli 1971 zur Regelung des Wohnungsbaus und des Verkaufs von zu bauenden oder im Bau befindlichen Wohnungen,

5. Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren,

6. Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge,

7. Gesetz vom 25. Februar 1991 über die Haftung für mangelhafte Produkte,

8. [Teil 4 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen,]

9. Gesetz vom 9. März 1993 zur Regelung und Kontrolle der Tätigkeiten von Heiratsvermittlungsstellen,

10. Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten,

[10/1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG,]

11. Artikel 21 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches,

12. Gesetz vom 25. Juni 1993 über die Ausübung und die Organisation des Wander- und Kirmesgewerbes,

13. Gesetz vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags,

[13/1. Gesetz vom 21. November 2017 über den Verkauf von Pauschalreisen, verbundenen Reiseleistungen und Reiseleistungen,]

14. Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen,

15. Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes,

16. Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Gasmarktes und den steuerrechtlichen Status der Stromerzeuger,

17. Artikel 25 § 5, 27 §§ 2 und 3, 28ter, 30bis und 39 § 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen und in Artikel 86bis desselben Gesetzes erwähnte Verstöße,

18. Gesetz vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden,

19. Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91,

20. Gesetz vom 11. Juni 2004 zur Unterdrückung von Betrugshandlungen mit dem Kilometerstand von Fahrzeugen,

21. [Gesetz vom 20. März 2022 zur Abänderung der Bestimmungen des früheren Zivilgesetzbuches über den Verkauf an Verbraucher, zur Einfügung eines neuen Titels 6bis in Buch 3 des früheren Zivilgesetzbuches und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches,]

22. Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation,

23. Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG,

24. Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität,

25. Gesetz vom 15. Mai 2007 über den Schutz der Verbraucher hinsichtlich der Rundfunk- und Fernsehübertragungs- und -verteilungsdienste,

26. Gesetz vom 3. Juni 2007 über die unentgeltliche Bürgschaft,

27. Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr,

28. Artikel 23 bis 52 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

29. Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004,

30. Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004,

31. Gesetz vom 30. Juli 2013 über den Weiterverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen,

[32. Gesetz vom 28. August 2011 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf Teilzeitnutzungsverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträge,]

[33. Artikel 101 und/oder 102 AEUV.]

[Art. XVII.37 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe h) aufgehoben durch Art. 214 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe i) eingefügt durch Art. 36 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 28. November 2023); einziger Absatz Nr. 8 ersetzt durch Art. 71 Nr. 1 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); einziger Absatz Nr. 10/1 eingefügt durch Art. 43 Buchstabe a) des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); einziger Absatz Nr. 13/1 eingefügt durch Art. 43 Buchstabe b) des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); einziger Absatz Nr. 21 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022); einziger Absatz Nr. 32 eingefügt durch Art. 71 Nr. 2 des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); einziger Absatz Nr. 33 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

Abschnitt 3 - Zusammensetzung der Gruppe

Art. XVII.38 - § 1 - Die Gruppe setzt sich aus sämtlichen Verbrauchern zusammen, die individuell durch eine gemeinsame Ursache, so wie sie in der in Artikel XVII.43 erwähnten Zulässigkeitsentscheidung beschrieben ist, geschädigt worden sind und die:

1. für diejenigen, die gewöhnlich in Belgien wohnen:

a) bei Anwendung des Opt-out-Systems in der Frist, die in der Zulässigkeitsentscheidung vorgesehen ist, nicht ausdrücklich den Willen geäußert haben, der Gruppe nicht anzugehören,

b) bei Anwendung des Opt-in-Systems in der Frist, die in der Zulässigkeitsentscheidung vorgesehen ist, ausdrücklich den Willen geäußert haben, der Gruppe anzugehören,

2. für diejenigen, die nicht gewöhnlich in Belgien wohnen, in der Frist, die in der Zulässigkeitsentscheidung vorgesehen ist, ausdrücklich den Willen geäußert haben, der Gruppe anzugehören,

Verbraucher teilen der Kanzlei ihre Option mit. Der König kann bestimmen, auf welche Weise Verbraucher der Kanzlei ihre Option mitteilen können.

Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel XVII.49 § 4 und XVII.54 § 5 ist das ausgeübte Optionsrecht unwiderruflich.

[§ 1/1 - Die Gruppe kann sich auch aus sämtlichen KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen zusammensetzen, die individuell durch eine gemeinsame Ursache, so wie sie in der in Artikel XVII.43 erwähnten Zulässigkeitsentscheidung beschrieben ist, geschädigt worden sind und die:

1. für diejenigen, die ihre Hauptniederlassung in Belgien haben:

a) bei Anwendung des Opt-out-Systems in der Frist, die in der Zulässigkeitsentscheidung vorgesehen ist, nicht ausdrücklich den Willen geäußert haben, der Gruppe nicht anzugehören,

b) bei Anwendung des Opt-in-Systems in der Frist, die in der Zulässigkeitsentscheidung vorgesehen ist, ausdrücklich den Willen geäußert haben, der Gruppe anzugehören,

2. für diejenigen, die ihre Hauptniederlassung nicht in Belgien haben, in der Frist, die in der Zulässigkeitsentscheidung vorgesehen ist, ausdrücklich den Willen geäußert haben, der Gruppe anzugehören.

KMU teilen der Kanzlei ihre Option mit. Der König kann bestimmen, auf welche Weise KMU der Kanzlei ihre Option mitteilen können.

Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel XVII.49 § 4 und XVII.54 § 5 ist das ausgeübte Optionsrecht unwiderruflich.]

§ 2 - Im Hinblick auf den kollektiven Schadenersatz kann die Gruppe in Unterkategorien unterteilt werden.

[Art. XVII.38 § 1/1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018)]

Abschnitt 4 - Gruppenvertreter

[Art. XVII.39 - Die Gruppe [von Verbrauchern] kann nur von einem einzigen Gruppenvertreter vertreten werden.

Als Gruppenvertreter können auftreten:

1. eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zur Verteidigung der Verbraucherinteressen, sofern sie im Verbraucherrat vertreten ist oder vom Minister gemäß Kriterien zugelassen ist, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festzulegen sind,

2. eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die vom Minister zugelassen ist, deren Vereinigungszweck in direktem Zusammenhang mit dem von der Gruppe erlittenen kollektiven Schaden steht und die nicht auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt. Diese Vereinigung besitzt an dem Tag, an dem sie die kollektive Schadenersatzklage einreicht, seit mindestens drei Jahren Rechtspersönlichkeit. Sie erbringt durch Vorlage ihrer Tätigkeitsberichte oder anderer Schriftstücke den Nachweis, dass ihre tatsächliche Tätigkeit mit ihrem Vereinigungszweck übereinstimmt und diese Tätigkeit sich auf das kollektive Interesse bezieht, dessen Schutz sie bezweckt,

3. der in Artikel XVI.5 des vorliegenden Gesetzbuches erwähnte autonome öffentliche Dienst, nur um die Gruppe in der Phase der Verhandlung einer kollektiven Schadenersatzvereinbarung gemäß den Artikeln XVII.45 bis XVII.51 zu vertreten,

4. eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannte, zur Erhebung einer Vertretungsklage befugte Vertreterorganisation, die den Anforderungen von Punkt 4 der Empfehlung 2013/396/EU der Kommission vom 11. Juni 2013 über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten genügt.]

[Die Gruppe von KMU kann nur von einem einzigen Gruppenvertreter vertreten werden.

Als Gruppenvertreter können auftreten:

1. ein berufsübergreifender Verband mit Rechtspersönlichkeit zur Verteidigung der Interessen von KMU, sofern er im Hohen Rat für Selbständige und KMB vertreten ist oder vom Minister gemäß Kriterien zugelassen ist, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festzulegen sind,

2. eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die vom Minister zugelassen ist, deren Vereinigungszweck in direktem Zusammenhang mit dem von der Gruppe erlittenen kollektiven Schaden steht und die nicht auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt. Diese Vereinigung besitzt an dem Tag, an dem sie die kollektive Schadenersatzklage einreicht, seit mindestens drei Jahren Rechtspersönlichkeit. Sie erbringt durch Vorlage ihrer Tätigkeitsberichte oder anderer Schriftstücke den Nachweis, dass ihre tatsächliche Tätigkeit mit ihrem Vereinigungszweck übereinstimmt und diese Tätigkeit sich auf das kollektive Interesse bezieht, dessen Schutz sie bezweckt,

3. eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannte, zur Erhebung einer Vertretungsklage befugte Vertreterorganisation, die den Anforderungen von Punkt 4 der Empfehlung 2013/396/EU der Kommission vom 11. Juni 2013 über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten genügt.]

[Art. XVII.39 für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 41/2016 des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 2016 (B.S. vom 2. Juni 2016) und erneut eingefügt durch Art. 36 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 24. April 2017); Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom

30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018); Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018)]

Art. XVII.40 - Der Gruppenvertreter erfüllt während des gesamten Schadenersatzverfahrens die in Artikel XVII.39 erwähnten Bedingungen.

Falls während des Verfahrens eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt sein sollte, verliert der Kläger seine Eigenschaft als Gruppenvertreter und der Richter bestimmt einen anderen Gruppenvertreter, mit dessen ausdrücklicher Zustimmung.

Falls kein anderer Bewerber um die Vertretung die in Artikel XVII.39 erwähnten Bedingungen erfüllt oder die Eigenschaft als Gruppenvertreter annimmt, stellt der Richter den Abschluss des kollektiven Schadenersatzverfahrens fest.

Eine Abschrift der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten gerichtlichen Entscheidung wird dem FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie übermittelt, der diese Entscheidung vollständig auf seiner Website veröffentlicht.

Die Absätze 2 und 3 sind ebenfalls anwendbar, wenn die kollektive Schadenersatzklage von dem in Artikel XVI.5 des vorliegenden Gesetzbuches erwähnten autonomen öffentlichen Dienst eingereicht worden ist und die Verhandlungsphase in Ermangelung einer homologierten Vereinbarung beendet ist.

Art. XVII.41 - Außer in dem in Artikel XVII.40 erwähnten Fall endet die Vertretung durch den Gruppenvertreter, wenn:

- der Richter in der in Artikel XVII.61 § 2 erwähnten Sitzung feststellt, dass der kollektive Schaden gemäß der homologierten kollektiven Schadenersatzvereinbarung oder, in deren Ermangelung, der Entscheidung zur Sache vollständig ersetzt worden ist,

- der Richter in Anwendung von Artikel XVII.65 der Verfahrensrücknahme zustimmt.

KAPITEL 2 - Verfahren

Abschnitt 1 - Zulässigkeitsphase

Art. XVII.42 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung der Artikel 1034*bis* und folgenden des Gerichtsgesetzbuches wird eine Antragschrift, die einen kollektiven Schadenersatz zum Gegenstand hat, an die Kanzlei des [...] [Unternehmensgerichts] gesandt oder dort hinterlegt und enthält folgende Angaben:

1. Nachweis, dass die in Artikel XVII.36 erwähnten Zulässigkeitsbedingungen erfüllt sind,

2. Beschreibung des kollektiven Schadens, der Gegenstand der kollektiven Schadenersatzklage ist,

3. vorgeschlagenes Optionssystem und Gründe für diese Wahl,

4. Beschreibung der Gruppe, für die der Gruppenvertreter aufzutreten beabsichtigt, mit einer möglichst genauen Schätzung der Anzahl geschädigter Personen; enthält die Gruppe Unterkategorien, werden diese Informationen pro Unterkategorie angegeben.

§ 2 - Die Parteien einer kollektiven Schadenersatzvereinbarung können den Richter durch gemeinsame Antragschrift mit der Sache befassen, um die Homologierung der Vereinbarung zu erhalten.

Unbeschadet der Artikel 1034*bis* und folgenden des Gerichtsgesetzbuches enthält die Antragschrift den Nachweis, dass die in Artikel XVII.36 erwähnten Zulässigkeitsbedingungen erfüllt sind.

Die kollektive Schadenersatzvereinbarung, die der Antragschrift beigelegt ist, enthält die in Artikel XVII.45 § 3 Nr. 2 bis 13 erwähnten Angaben und bestimmt das anwendbare Optionssystem und die Frist, die den Verbrauchern [und/oder den KMU] zur Ausübung ihres Optionsrechtes eingeräumt wird.

§ 3 - Ist die Antragschrift unvollständig, fordert die Kanzlei den Antragsteller auf, sie binnen acht Tagen zu vervollständigen.

Für den Antragsteller, der seine Antragschrift binnen acht Tagen ab Erhalt der in Absatz 1 erwähnten Aufforderung vervollständigt, gilt das Datum der ersten Hinterlegung der Antragschrift als Hinterlegungsdatum.

Antragschriften, die nicht oder unzureichend beziehungsweise zu spät vervollständigt werden, gelten als nicht eingereicht.

[Art. XVII.42 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018) und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018)]

Art. XVII.43 - § 1 - Binnen zwei Monaten ab Hinterlegung der in Artikel XVII.42 § 1 erwähnten vollständigen oder vervollständigten Antragschrift entscheidet der Richter über die Zulässigkeit der kollektiven Schadenersatzklage.

§ 2 - Der Richter stimmt der kollektiven Schadenersatzklage zu, wenn die in Artikel XVII.36 erwähnten Zulässigkeitsbedingungen erfüllt sind, und vermerkt in seiner Zulässigkeitsentscheidung folgende Angaben:

1. Beschreibung des kollektiven Schadens, der Gegenstand der Klage ist,
2. für den kollektiven Schaden geltend gemachte Ursache,
3. auf das kollektive Schadenersatzverfahren anwendbares Optionssystem; hat die kollektive Schadenersatzklage zum Ziel, einen körperlichen oder moralischen kollektiven Schaden zu ersetzen, ist nur das Opt-in-System anwendbar,
4. Beschreibung der Gruppe, mit einer möglichst genauen Schätzung der Anzahl geschädigter Personen; enthält die Gruppe Unterkategorien, werden diese Informationen pro Unterkategorie angegeben,
5. Bezeichnung des Gruppenvertreters, seine Adresse, gegebenenfalls seine Unternehmensnummer, und Namen und Eigenschaft der Person beziehungsweise der Personen, die in seinem Namen unterzeichnen,
6. Bezeichnung oder Namen und Vornamen des Beklagten, seine Adresse und Unternehmensnummer,
7. Frist und Modalitäten für die Ausübung der in Artikel XVII.38 § 1 erwähnten Optionsrechte; diese Frist darf weder unter dreißig Tagen noch über drei Monaten liegen,
8. Frist, die den Parteien eingeräumt wird, um eine Vereinbarung über den Ersatz des kollektiven Schadens zu verhandeln; diese Frist, die erst beginnt, wenn die in Nr. 7 erwähnte Frist abgelaufen ist, darf weder unter drei Monaten noch über sechs Monaten liegen,
9. gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen für die Veröffentlichung der Zulässigkeitsentscheidung, wenn der Richter urteilt, dass die in § 3 erwähnten Maßnahmen unzureichend sind.

§ 3 - [Die Kanzlei übermittelt unverzüglich, gegebenenfalls nach Ablauf der Beschwerdefrist, die Zulässigkeitsentscheidung in elektronischer Form dem FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, der sie unverzüglich vollständig auf seiner Website veröffentlicht und eine Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veranlasst, in der das Bezugszeichen der Entscheidung und der Link zu der Seite der Website mit der Veröffentlichung des vollständigen Textes der Entscheidung angegeben sind. Das *Belgische Staatsblatt* sorgt für die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung innerhalb einer Frist von zehn Tagen.]

Der König kann genauere Regeln für Inhalt und Form der in Absatz 1 erwähnten Veröffentlichungsmaßnahmen festlegen.

§ 4 - Die in § 2 Nr. 7 erwähnte Frist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

[Art. XVII.43 § 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

Art. XVII.44 - § 1 - Binnen zwei Monaten ab Hinterlegung der in Artikel XVII.42 § 2 erwähnten vollständigen oder vervollständigten Antragschrift entscheidet der Richter über den Antrag auf Homologierung der kollektiven Schadenersatzvereinbarung, um ihre Übereinstimmung mit den Artikeln XVII.36 und XVII.45 § 3 Nr. 2 bis 13 zu überprüfen.

§ 2 - Der Richter verweigert die Homologierung, wenn die Zulässigkeitsbedingungen von Artikel XVII.36 nicht erfüllt sind.

§ 3 - Die Artikel XVII.49 bis XVII.51 sind entsprechend auf den weiteren Verlauf des Homologierungsverfahrens anwendbar.

Abschnitt 2 - Verhandlung einer kollektiven Schadenersatzvereinbarung

Art. XVII.45 - § 1 - Während der vom Richter festgelegten Frist verhandeln der Gruppenvertreter und der Beklagte eine Vereinbarung über den Ersatz des kollektiven Schadens.

Auf gemeinsamen Antrag der Parteien kann der Richter die in vorhergehendem Absatz erwähnte Frist einmal für eine Höchstdauer von sechs Monaten verlängern.

§ 2 - Auf gemeinsamen Antrag der Parteien oder auf eigene Initiative, aber mit Zustimmung der Parteien kann der Richter unter denselben Bedingungen wie in Artikel 1734 des Gerichtsgesetzbuches einen zugelassenen Vermittler bestellen, um die Verhandlung der Vereinbarung zu fördern.

§ 3 - Die kollektive Schadenersatzvereinbarung enthält mindestens folgende Angaben:

1. Verweis auf die in Artikel XVII.43 erwähnte Zulässigkeitsentscheidung,
2. ausführliche Beschreibung des kollektiven Schadens, der Gegenstand der Vereinbarung ist,
3. Beschreibung der Gruppe und gegebenenfalls ihrer verschiedenen Unterkategorien und Angabe oder möglichst genaue Schätzung der Anzahl betroffener Verbraucher,
4. Bezeichnung des Gruppenvertreters, seine Adresse, gegebenenfalls seine Unternehmensnummer, und Namen und Eigenschaft der Person beziehungsweise der Personen, die in seinem Namen unterzeichnen,

5. Bezeichnung oder Namen und Vornamen des Beklagten, seine Adresse und Unternehmensnummer,

6. Modalitäten und Inhalt des Schadenersatzes; wird der Schaden durch Äquivalent ersetzt, darf der Entschädigungsbetrag auf individueller oder globaler Basis für sämtliche oder bestimmte Kategorien der Gruppe berechnet werden,

7. wenn die Zulässigkeitsentscheidung des Richters oder die in Artikel XVII.42 § 2 erwähnte kollektive Schadenersatzvereinbarung die Anwendung eines Opt-out-Systems vorsieht, Frist, in der die Mitglieder der Gruppe sich an die Kanzlei wenden können, um individuell Schadenersatz zu erhalten, und zu befolgende Modalitäten,

8. Betrag der Entschädigung, die der Beklagte dem Gruppenvertreter schuldet; dieser Betrag darf nicht über den tatsächlichen Kosten liegen, die der Vertreter getragen hat,

9. Übernahme durch die Parteien der Kosten, die mit den in den Artikeln XVII.43 § 2 Nr. 9 und § 3 und XVII.50 erwähnten Veröffentlichungsmaßnahmen verbunden sind,

10. gegebenenfalls vom Beklagten zu stellende Sicherheiten,

11. gegebenenfalls Verfahren zur Revision der kollektiven Schadenersatzvereinbarung bei Eintritt voraussehbarer oder nicht voraussehbarer Schäden nach ihrer Homologierung; ist kein Verfahren bestimmt, bindet die Vereinbarung die Mitglieder der Gruppe nicht für neue Schäden oder nicht voraussehbare Verschlimmerungen von Schäden, die nach Abschluss der Vereinbarung eintreten,

12. wenn die in Artikel XVII.50 erwähnten Maßnahmen für unzureichend erachtet werden, zusätzliche Maßnahmen für die Veröffentlichung der homologierten kollektiven Schadenersatzvereinbarung,

13. gegebenenfalls Text der Vereinbarung, der in Anwendung von Artikel XVII.50 veröffentlicht wird,

14. Datum der Vereinbarung und Unterschrift der Parteien.

Art. XVII.46 - Der Abschluss einer kollektiven Schadenersatzvereinbarung stellt keine Anerkennung der Haftung oder Schuld des Beklagten dar.

Art. XVII.47 - Die zuerst handelnde Partei legt dem Richter die kollektive Schadenersatzvereinbarung zur Homologierung vor. Sie setzt die andere Partei unverzüglich unter Angabe des genauen Datums davon in Kenntnis.

Art. XVII.48 - Ist es dem Gruppenvertreter und dem Beklagten nicht gelungen, vor Ablauf der vom Richter festgelegten Frist eine kollektive Schadenersatzvereinbarung abzuschließen, setzt der Gruppenvertreter den Richter unverzüglich davon in Kenntnis. Er setzt ebenfalls den Beklagten unverzüglich vom Datum dieser Mitteilung an den Richter in Kenntnis.

Abschnitt 3 - Homologierung der kollektiven Schadenersatzvereinbarung

Art. XVII.49 - § 1 - Der Richter untersucht die bei der Kanzlei hinterlegte kollektive Schadenersatzvereinbarung, um ihre Übereinstimmung mit Artikel XVII.45 § 3 zu überprüfen.

Bei Nichtübereinstimmung mit Artikel XVII.45 § 3 sendet der Richter die Vereinbarung an die Parteien zurück, wobei er sie dazu auffordert, sie in der Frist, die er festlegt, zu vervollständigen, und die auszufüllenden Angaben vermerkt.

§ 2 - Wenn die Vereinbarung vollständig oder vervollständigt ist, homologiert der Richter sie, außer wenn:

- der für die Gruppe oder eine Unterkategorie vereinbarte Schadenersatz offensichtlich unangemessen ist,

- die in Artikel XVII.45 § 3 Nr. 7 erwähnte Frist offensichtlich unangemessen ist,

- die in Artikel XVII.45 § 3 Nr. 11 [*sic, zu lesen ist: Nr. 12*] erwähnten zusätzlichen Veröffentlichungsmaßnahmen offensichtlich unangemessen sind,

- die in Artikel XVII.45 § 3 Nr. 8 vorgesehene Entschädigung über die vom Gruppenvertreter tatsächlich getragenen Kosten liegt.

Ist der Richter der Ansicht, auf der Grundlage eines der in Absatz 1 erwähnten Gründe die Homologierung der Vereinbarung verweigern zu müssen, kann er die Parteien auffordern, in einer Frist, die er festlegt, ihre Vereinbarung diesbezüglich zu revidieren.

§ 3 - In seinem Homologierungsbeschluss bestimmt der Richter unter den Personen, die in der in Anwendung von Artikel XVII.57 erstellten Liste stehen, einen Schadenregulierer.

§ 4 - Der Homologierungsbeschluss hat die Wirksamkeit eines Urteils im Sinne von Artikel 1043 des Gerichtsgesetzbuches. Er bindet alle Mitglieder der Gruppe mit Ausnahme der Verbraucher [oder der KMU], die zwar der Gruppe angehören, aber nachweisen, dass sie in der gemäß Artikel XVII.43 § 2 Nr. 7 festgelegten Frist vernünftigerweise keine Kenntnis von der Zulässigkeitsentscheidung nehmen konnten.

[Art. XVII.49 § 4 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018)]

Art. XVII.50 - [Die Kanzlei übermittelt unverzüglich, gegebenenfalls nach Ablauf der Beschwerdefrist, den Beschluss zur Homologierung der kollektiven Schadenersatzvereinbarung zusammen mit dem Text dieser Vereinbarung in elektronischer Form dem FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, der sie unverzüglich vollständig auf seiner Website veröffentlicht und eine Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veranlasst, in der das Bezugszeichen des Beschlusses und der Link zu der Seite der Website mit der Veröffentlichung des vollständigen Textes des Beschlusses und der Vereinbarung

angegeben sind. Das *Belgische Staatsblatt* sorgt für die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung innerhalb einer Frist von zehn Tagen.]

Die in Artikel XVII.45 § 3 Nr. 7 erwähnte Frist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

[Art. XVII.50 Abs. 1 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

Art. XVII.51 - Die Homologierung einer kollektiven Schadenersatzvereinbarung stellt keine Anerkennung der Haftung oder Schuld des Beklagten dar.

Abschnitt 4 - Entscheidung zur Sache

Art. XVII.52 - Die Untersuchung der kollektiven Schadenersatzklage, die gemäß Artikel XVII.42 § 1 eingeleitet wird, wird vom Richter fortgesetzt, wenn:

- der Gruppenvertreter und der Beklagte in der Frist, die der Richter in Anwendung von Artikel XVII.43 § 2 Nr. 8 in seiner Zulässigkeitsentscheidung festgelegt hat, gegebenenfalls in Anwendung von Artikel XVII.45 § 1 verlängert, keine kollektive Schadenersatzvereinbarung abgeschlossen haben,

- der Gruppenvertreter und der Beklagte der Aufforderung des Richters, in der gemäß Artikel XVII.49 § 1 Absatz 2 festgelegten Frist die Vereinbarung zu vervollständigen, keine Folge geleistet haben,

- der Richter in Anwendung von Artikel XVII.49 § 2 die Homologierung der Vereinbarung verweigert hat.

Art. XVII.53 - Innerhalb eines Monats lädt die Kanzlei per Gerichtsbrief den Gruppenvertreter und den Beklagten vor, zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen.

Die einmonatige Frist beginnt am Tag nach:

- dem Tag, an dem der Gruppenvertreter gemäß Artikel XVII.48 den Richter davon in Kenntnis gesetzt hat, dass keine Vereinbarung abgeschlossen wurde,

- dem Tag, an dem die Frist, die der Richter in Anwendung von Artikel XVII.43 § 2 Nr. 8 in seiner Zulässigkeitsentscheidung festgelegt hat, gegebenenfalls in Anwendung von Artikel XVII.45 § 1 verlängert, abgelaufen ist,

- dem Tag, an dem die Kanzlei gemäß Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches die Entscheidung des Richters, in Anwendung von Artikel XVII.49 § 2 die kollektive Schadenersatzvereinbarung nicht zu homologieren, notifiziert hat.

In dieser Sitzung legt der Richter die Fristen für die Untersuchung und die Entscheidung in der Sache fest.

Art. XVII.54 - § 1 - Die Entscheidung des Richters zur Sache, mit der dem Beklagten eine Verpflichtung zum kollektiven Schadenersatz auferlegt wird, enthält mindestens folgende Angaben:

1. Verweis auf die in Artikel XVII.43 erwähnte Zulässigkeitsentscheidung,
2. ausführliche Beschreibung des kollektiven Schadens,
3. Beschreibung der Gruppe und gegebenenfalls ihrer verschiedenen Unterkategorien und Angabe oder möglichst genaue Schätzung der Anzahl betroffener Verbraucher,
4. Bezeichnung des Gruppenvertreters, seine Adresse, gegebenenfalls seine Unternehmensnummer, und Namen und Eigenschaft der Person beziehungsweise der Personen, die in seinem Namen unterzeichnen,
5. Bezeichnung oder Namen und Vornamen des Beklagten, seine Adresse und Unternehmensnummer,
6. gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen für die Veröffentlichung der Entscheidung zur Sache, wenn der Richter urteilt, dass die in Artikel XVII.55 erwähnten Maßnahmen unzureichend sind,
7. Modalitäten und Betrag des Schadenersatzes; wird der Schaden durch Äquivalent ersetzt, urteilt der Richter je nach den Umständen des Falls, ob es zweckmäßig ist, einen globalen Entschädigungsbetrag, gegebenenfalls pro Unterkategorie, festzulegen, der unter die Mitglieder der Gruppe zu verteilen ist, oder aber einen individualisierten Betrag, der allen Verbrauchern [und/oder allen KMU], die sich melden, zu zahlen ist. Die Modalitäten für den Schadenersatz können je nach den eventuellen Unterkategorien der Gruppe variieren,
8. wenn die Zulässigkeitsentscheidung des Richters die Anwendung eines Opt-out-Systems vorsieht, Frist, in der die Mitglieder der Gruppe sich an die Kanzlei wenden können, um Schadenersatz zu erhalten, und zu befolgende Modalitäten,
9. gegebenenfalls vom Beklagten zu stellende Sicherheiten,
10. Verfahren zur Revision der kollektiven Schadenersatzentscheidung bei Eintritt voraussehbarer oder nicht voraussehbarer Schäden nach der Entscheidung.

§ 2 - In seiner Entscheidung zur Sache bestimmt der Richter unter den Personen, die in der in Anwendung von Artikel XVII.57 erstellten Liste stehen, einen Schadenregulierer.

§ 3 - Die Entscheidung des Richters zur Sache, mit der der kollektive Schadenersatz durch den Beklagten abgewiesen wird, verweist auf die in Artikel XVII.43 erwähnte Zulässigkeitsentscheidung.

§ 4 - Kosten, die mit den in Artikel XVII.43 § 2 Nr. 9 und § 3, Artikel XVII.55 und § 1 Nr. 6 des vorliegenden Artikels erwähnten Veröffentlichungsmaßnahmen verbunden sind, gehen zu Lasten der Partei, die in der Sache unterliegt.

§ 5 - Die Entscheidung des Richters zur Sache bindet alle Mitglieder der Gruppe mit Ausnahme der Verbraucher [oder der KMU], die zwar der Gruppe angehören, aber nachweisen, dass sie in der gemäß Artikel XVII.43 § 2 Nr. 7 festgelegten Frist vernünftigerweise keine Kenntnis von der Zulässigkeitsentscheidung nehmen konnten.

[Art. XVII.54 § 1 einziger Absatz Nr. 7 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018); § 5 abgeändert durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018)]

Art. XVII.55 - [Die Kanzlei übermittelt unverzüglich, gegebenenfalls nach Ablauf der Beschwerdefrist, die Entscheidung des Richters zur Sache in elektronischer Form dem FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, der sie unverzüglich vollständig auf seiner Website veröffentlicht und eine Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veranlasst, in der das Bezugszeichen der Entscheidung und der Link zu der Seite der Website mit der Veröffentlichung des vollständigen Textes der Entscheidung angegeben sind. Das *Belgische Staatsblatt* sorgt für die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung innerhalb einer Frist von zehn Tagen.]

Die in Artikel XVII.54 § 1 Nr. 8 erwähnte Frist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Entscheidung im *Belgischen Staatsblatt*.

[Art. XVII.55 Abs. 1 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

Art. XVII.56 - Jederzeit während des in den Artikeln XVII.51 *[sic, zu lesen ist: Artikel XVII.52]* bis XVII.54 erwähnten Verfahrens zur Sache und solange der Richter die in [Artikel XVII.54] § 1 erwähnte Entscheidung nicht getroffen hat, können die Parteien eine kollektive Schadenersatzvereinbarung abschließen und sie dem Richter im Hinblick auf ihre Homologierung vorlegen. Diese verläuft gemäß den Artikeln XVII.49 bis XVII.51.

[Art. XVII.56 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018)]

Abschnitt 5 - Ausführung der homologierten Vereinbarung oder der Entscheidung zur Sache

Art. XVII.57 - § 1 - Unter den Personen, die in der Liste stehen, die von der Generalversammlung des Gerichts erstellt wird, das zuständig ist, über eine kollektive Schadenersatzklage zu erkennen, wird ein Schadenregulierer ausgewählt.

In die in Absatz 1 erwähnte Liste dürfen nur Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger oder gerichtliche Mandatsträger in Ausübung ihres Berufs oder ihres Amtes, die Kompetenzgarantien auf dem Gebiet der Schadenregulierung bieten, aufgenommen werden.

§ 2 - Der Schadenregulierer gewährleistet die korrekte Ausführung der in Artikel XVII.49 § 2 erwähnten homologierten Vereinbarung oder der in Artikel XVII.54 § 1 erwähnten Entscheidung zur Sache.

Art. XVII.58 - § 1 - In einer angemessenen Frist erstellt der Schadenregulierer auf der Grundlage der Angaben, die die Kanzlei ihm übermittelt, eine vorläufige Liste der Mitglieder der Gruppe, die Schadenersatz erhalten möchten, gegebenenfalls pro Unterkategorie. Diese vorläufige Liste enthält die Angaben der Mitglieder der Gruppe, die sich ausdrücklich gemeldet haben.

Ist der Schadenregulierer der Ansicht, dass ein Mitglied der Gruppe, das sich gemeldet hat, der Beschreibung der Gruppe oder gegebenenfalls einer Unterkategorie oder den vorgeschriebenen Modalitäten nicht entspricht, vermerkt er auf der vorläufigen Liste unter Angabe der Gründe die Beanstandung seiner Eintragung.

§ 2 - Sobald die vorläufige Liste erstellt ist, übermittelt der Schadenregulierer sie dem Richter, dem Gruppenvertreter und dem Beklagten. Gleichzeitig setzt er die Mitglieder der Gruppe, deren Ausschluss er vorschlägt, unter Angabe der Gründe für ihren Ausschluss davon in Kenntnis. Die Liste kann bei der Kanzlei eingesehen werden.

§ 3 - Binnen einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung der vorläufigen Liste, die auf Antrag des Schadenregulierers oder einer der Parteien vom Richter verlängerbar ist, können der Gruppenvertreter und der Beklagte bei der Kanzlei unter Angabe der Gründe die Eintragung eines Mitglieds der Gruppe in die vorläufige Liste oder seinen Ausschluss aus dieser Liste beanstanden.

Spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist setzt die Kanzlei das betroffene Mitglied der Gruppe und den Schadenregulierer unter Angabe der geltend gemachten Gründe davon in Kenntnis.

Binnen einer Frist von vierzehn Tagen können der Gruppenvertreter, der Beklagte, die Mitglieder der Gruppe, deren Eintragung in die vorläufige Liste beanstandet wird, und der Schadenregulierer der Kanzlei ihren Standpunkt mitteilen.

§ 4 - Binnen dreißig Tagen ab Ablauf der in § 3 vorgesehenen Fristen lädt der Richter den Schadenregulierer, den Beklagten und den Gruppenvertreter und die Mitglieder der Gruppe, deren Eintragung in die vorläufige Liste beanstandet wird, vor, um über die definitive Liste zu entscheiden.

In der in Absatz 1 erwähnten Sitzung hört der Richter den Schadenregulierer, den Gruppenvertreter und die Mitglieder der Gruppe, deren Eintragung beanstandet wird, an.

§ 5 - Die definitive Liste der Mitglieder der Gruppe, die Anspruch auf Schadenersatz haben, wird am Ende der in § 4 erwähnten Sitzung erstellt.

Die Kanzlei teilt dem Schadenregulierer, dem Gruppenvertreter und dem Beklagten die definitive Liste mit. Sie setzt die Mitglieder der Gruppe, deren Eintragung in die definitive Liste vom Richter verweigert worden ist, unverzüglich davon in Kenntnis.

Art. XVII.59 - § 1 - [...]

§ 2 - Der Beklagte kommt unter Aufsicht des Schadenregulierers seiner Verpflichtung zum Schadenersatz in natura nach und zahlt bei Schadenersatz durch Äquivalent die Entschädigung, die gemäß den Bestimmungen der gemäß Artikel XVII.45 § 3 Nr. 6 homologierten Vereinbarung oder vom Richter gemäß Artikel XVII.54 § 1 Nr. 7 festgelegt worden ist.

[Art. XVII.59 § 1 aufgehoben durch Art. 44 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Art. XVII.60 - Der Richter bleibt mit der Sache befasst, bis der in der homologierten Vereinbarung oder in der Entscheidung zur Sache vorgesehene Schadenersatz zugunsten aller Mitglieder der Gruppe, die in der in Anwendung von Artikel XVII.58 § 5 erstellten definitiven Liste stehen, vollständig geleistet ist.

Art. XVII.61 - [§ 1 - Der Schadenregulierer übermittelt dem Richter einen ausführlichen Quartalsbericht über die Ausführung seines Auftrags. Dieser Bericht wird zur Information ebenfalls dem Gruppenvertreter und dem Beklagten übermittelt.

Der Quartalsbericht enthält alle relevanten Informationen über den Stand der Ausführung der homologierten Vereinbarung oder der Entscheidung des Richters zur Sache und eine ausführliche Aufstellung der Kosten und der Angaben, auf deren Grundlage die Entschädigung des Schadenregulierers festgelegt werden kann.

Der Richter entscheidet über den Quartalsbericht. Die Billigung des Quartalsberichts durch den Richter gilt als Vollstreckungstitel, aufgrund dessen der Schadenregulierer die Zahlung seiner Kosten und Leistungen vom Beklagten einfordern kann.]

[§ 1/1] - Wenn die homologierte Vereinbarung oder die Entscheidung des Richters zur Sache vollständig ausgeführt ist, übermittelt der Schadenregulierer dem Richter einen Schlussbericht. Dieser Bericht wird zur Information ebenfalls dem Gruppenvertreter und dem Beklagten übermittelt.

Dieser Schlussbericht enthält alle Informationen, die notwendig sind, um es dem Richter zu ermöglichen, eine Entscheidung über den endgültigen Abschluss der kollektiven Schadenersatzklage zu treffen. Gegebenenfalls wird im Schlussbericht die Höhe des Restbetrags, der [den KMU und/oder] den Verbrauchern nicht zurückgezahlt worden ist, angegeben.

Dieser Schlussbericht enthält ebenfalls eine ausführliche Aufstellung der Kosten und der Entschädigung des Schadenregulierers. [...]

§ 2 - Der Richter entscheidet über den Schlussbericht. Er bestimmt, wie der Beklagte den in [§ 1/1 Absatz 2] erwähnten eventuellen Restbetrag verwenden muss. Durch Billigung des Berichts beendet der Richter endgültig das vom Schadenregulierer geführte Ausführungsverfahren.

Die Billigung des Schlussberichts durch den Richter gilt als Vollstreckungstitel, aufgrund dessen der Schadenregulierer die Zahlung seiner Kosten und Leistungen vom Beklagten einfordern kann.

[§ 3 - Die in § 1 Absatz 2 und § 1/1 Absatz 3 erwähnte Entschädigung des Schadenregulierers wird gemäß den vom König festgelegten Regeln berechnet.]

[Art. XVII.61 neuer Paragraph 1 eingefügt durch Art. 45 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); früherer Paragraph 1 nummeriert zu § 1/1 durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 1/1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018); § 1/1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 45 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 45 Nr. 4 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018); § 3 eingefügt durch Art. 45 Nr. 5 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

Art. XVII.62 - [Die Kanzlei übermittelt unverzüglich, gegebenenfalls nach Ablauf der Beschwerdefrist, die in Artikel XVII.61 § 2 erwähnte Entscheidung in elektronischer Form dem FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, der sie unverzüglich vollständig auf seiner Website veröffentlicht und eine Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veranlasst, in der das Bezugszeichen der Entscheidung und der Link zu der Seite der Website mit der Veröffentlichung des vollständigen Textes der Entscheidung angegeben sind. Das *Belgische Staatsblatt* sorgt für die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung innerhalb einer Frist von zehn Tagen.]

Durch die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* setzt die Frist für die Verjährung der Haftpflichtklage des Gruppenvertreters und des Schadenregulierers ein.

[Art. XVII.62 Abs. 1 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

KAPITEL 3 - Verjährung, Zwischenstreite und Zusammenhang mit anderen Verfahren

Abschnitt 1 - Verjährung

Art. XVII.63 - § 1 - Wenn die kollektive Schadenersatzklage vom Richter für zulässig erklärt wird, wird die Frist für die Verjährung individueller Klagen von [KMU und/oder] Verbrauchern, die in Anwendung von Artikel XVII.38 § 1 Nr. 1 Buchstabe a) für den Ausschluss aus der Gruppe optiert haben, für den Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Zulässigkeitsentscheidung im *Belgischen Staatsblatt* und dem Tag, an dem sie der Kanzlei ihre Option mitgeteilt haben, ausgesetzt.

§ 2 - Wenn der Richter in Anwendung von Artikel XVII.40 den Abschluss des kollektiven Schadenersatzverfahrens feststellt, wird die Frist für die Verjährung individueller Klagen von [KMU und/oder] Verbrauchern, die Mitglied der Gruppe sind, für den Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Zulässigkeitsentscheidung im *Belgischen Staatsblatt* und dem Tag, an dem der Abschluss des Verfahrens festgestellt wird, ausgesetzt.

§ 3 - Die Frist für die Verjährung individueller Klagen von [KMU und/oder] Verbrauchern, die in Anwendung von Artikel XVII.58 § 4 aus der definitiven Liste ausgeschlossen sind, wird für den Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der in Artikel XVII.43 erwähnten Zulässigkeitsentscheidung im *Belgischen Staatsblatt* und dem Tag, an dem sie in Anwendung von Artikel XVII.58 § 5 von der Kanzlei von ihrer Nichteintragung in die vorerwähnte Liste in Kenntnis gesetzt werden, ausgesetzt.

[Art. XVII.63 § 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018); § 2 abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018); § 3 abgeändert durch Art. 10 Nr. 3 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018)]

Abschnitt 2 - Zwischenstreite

Art. XVII.64 - In Abweichung von Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches darf der Gruppenvertreter eine kollektive Schadenersatzklage nicht mehr ändern oder ausdehnen.

Art. XVII.65 - In Abweichung von Artikel 820 des Gerichtsgesetzbuches kann der Gruppenvertreter das Verfahren nur mit Zustimmung des Richters zurücknehmen.

In Abweichung von Artikel 826 des Gerichtsgesetzbuches gilt die Frist für die Verjährung der individuellen Klage der Mitglieder der Gruppe als seit dem Datum der Hinterlegung der in Artikel XVII.42 erwähnten Antragschrift ausgesetzt, wenn der Richter der Verfahrensrücknahme zustimmt.

In Abweichung von Artikel 821 des Gerichtsgesetzbuches kann der Gruppenvertreter die Klage nicht zurücknehmen.

Art. XVII.66 - In Abweichung von den Artikeln 566 und 856 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches dürfen eine kollektive Schadenersatzklage und eine individuelle Schadenersatzklage nicht wegen Konnexität miteinander verbunden werden.

Abschnitt 3 - Zusammenhang mit anderen Verfahren

Art. XVII.67 - Der Richter entscheidet ungeachtet jeglicher Verfolgung wegen derselben Taten vor einem Strafgericht über die Zulässigkeit einer kollektiven Schadenersatzklage, über die Homologierung einer kollektiven Schadenersatzvereinbarung oder zur Sache.

Verbraucher [oder KMU], die als Zivilpartei vor einem Strafgericht auftreten, sind nicht Mitglied der Gruppe und können die kollektive Schadenersatzklage nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, sie nehmen ihre Zivilklage vor Ablauf der in Artikel XVII.43 § 2 Nr. 7 erwähnten Optionsfrist zurück.

[Art. XVII.67 Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018)]

Art. XVII.68 - Die kollektive Schadenersatzklage steht der Teilnahme eines Mitglieds der Gruppe und des Beklagten wegen einer selben Ursache an der außergerichtlichen Beilegung eines Rechtsstreits nicht entgegen. Führt eine solche Beilegung zu einer Lösung des Rechtsstreits, verliert der Verbraucher [oder das KMU] seine Eigenschaft als Mitglied der Gruppe und der Beklagte setzt die Kanzlei davon in Kenntnis.

[Art. XVII.68 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018)]

Art. XVII.69 - Sobald der Richter gemäß Artikel XVII.43 ein kollektives Schadenersatzverfahren für zulässig erklärt hat:

- erlöschen individuelle Verfahren, die bereits mit demselben Gegenstand und wegen derselben Ursache von Personen, die gemäß Artikel XVII.38 Mitglied der Gruppe sind, gegen denselben Beklagten eingeleitet worden sind,

- sind neue individuelle Verfahren, die mit demselben Gegenstand und wegen derselben Ursache von Personen, die gemäß Artikel XVII.38 Mitglied der Gruppe sind, gegen denselben Beklagten eingeleitet werden, unzulässig.]

[Art. XVII.70 - Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Titels sind die Bestimmungen von Buch XVII Titel 3 auf kollektive Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht anwendbar, die durch vorliegenden Titel eingeführt worden sind, [Artikel XVII.89 ausgenommen].]

[Art. XVII.70 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017) und abgeändert durch Art. 39 des G. vom 2. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 22. Mai 2019)]

[TITEL 3 - Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht]

[Unterteilung Titel 3 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[KAPITEL 1 - Anwendungsbereich]

[Unterteilung Kapitel 1 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Art. XVII.71 - § 1 - Vorliegender Artikel ist auf Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht anwendbar.

§ 2 - Vorliegender Titel legt Regeln fest, die unbeschadet des für Schadenersatzklagen geltenden allgemeinen Rechts anwendbar sind. Bei Kollision mit dem allgemeinen Recht haben die Regeln, die durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes festgelegt werden, Vorrang.]

[Art. XVII.71 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[KAPITEL 2 - *Recht auf vollständigen Schadenersatz*]

[Unterteilung Kapitel 2 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[**Art. XVII.72** - Natürliche oder juristische Personen, die einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten haben, haben das Recht, gemäß dem allgemeinen Recht den vollständigen Ersatz dieses Schadens zu verlangen und zu erwirken.]

[Art. XVII.72 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[**Art. XVII.73** - Es wird vermutet, dass Zuwiderhandlungen in Form von Kartellen einen Schaden verursachen. Der Rechtsverletzer hat das Recht, diese Vermutung zu widerlegen.]

[Art. XVII.73 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[KAPITEL 3 - Beweismittel]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Abschnitt 1 - Offenlegung von Beweismitteln]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 1 - Allgemeine Grundsätze]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[**Art. XVII.74** - § 1 - Auf Antrag jeder der Parteien eines Rechtsstreits, die eine substantiierte Begründung vorgelegt hat, die mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, die die Plausibilität ihres Antrags ausreichend stützen, kann der Richter die Offenlegung von bestimmten relevanten Beweismitteln oder relevanten Kategorien von Beweismitteln durch die andere Partei oder einen Dritten, die sich in deren Verfügungsgewalt befinden, anordnen. Diese müssen so genau und so präzise wie möglich abgegrenzt werden.

§ 2 - Der Richter beschränkt die Offenlegung von Beweismitteln auf das, was verhältnismäßig ist. Dabei berücksichtigt der Richter die berechtigten Interessen aller Parteien und betroffenen Dritten. Insbesondere berücksichtigt er:

1. inwieweit der Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln durch zugängliche Tatsachen und Beweismittel gestützt wird, die den Antrag rechtfertigen,

2. Umfang und Kosten der Offenlegung von Beweismitteln, insbesondere für eventuell betroffene Dritte, einschließlich zur Verhinderung einer nicht gezielten Suche nach Informationen, die für die Verfahrensbeteiligten wahrscheinlich nicht relevant sind,

3. ob die offenzulegenden Beweismittel vertrauliche Informationen - insbesondere Dritte betreffende Informationen - enthalten und welche Vorkehrungen gemäß Artikel XVII.75 zum Schutz dieser vertraulichen Informationen bestehen.]

[Art. XVII.74 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[**Art. XVII.75** - Der Richter darf die Offenlegung von Beweismitteln, die vertrauliche Informationen enthalten, anordnen, wenn er diese als sachdienlich für die Schadenersatzklage erachtet.

Bei der Anordnung der Offenlegung von vertraulichen Informationen trifft der Richter wirksame Maßnahmen für deren Schutz. Zu diesen Mitteln zählen unter anderem die

Unkenntlichmachung sensibler Passagen von Dokumenten, indem von Beweisinhabern die Offenlegung nicht vertraulicher Fassungen verlangt wird, die Anweisung an Sachverständige, eine Zusammenfassung der Informationen in aggregierter oder sonstiger nicht vertraulicher Form vorzulegen, die Führung von Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder die Beschränkung des zur Kenntnisnahme der Beweismittel berechtigten Personenkreises.]

[Art. XVII.75 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Art. XVII.76 - Bevor der Richter in Anwendung der Artikel XVII.74 und XVII.75 die Offenlegung von Beweismitteln anordnet, fordert er die Person, die von der Offenlegung von Beweismitteln betroffen ist, auf, gemäß Modalitäten und in einer Frist, die er festlegt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sie kann auch angehört werden, wenn der Richter ihr dies erlaubt.]

[Art. XVII.76 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 2 - Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Art. XVII.77 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts gelten unbeschadet der Artikel XVII.74 bis XVII.76 und der nach dem Recht der Europäischen Union, Buch IV oder dem Wettbewerbsrecht der anderen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften oder Anwendungspraktiken im Bereich des Schutzes der internen Unterlagen von Wettbewerbsbehörden und des Schriftverkehrs zwischen Wettbewerbsbehörden.

§ 2 - Der Richter kann die Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten der Wettbewerbsbehörde enthalten sind, nur dann bei der Wettbewerbsbehörde beantragen, wenn die Beweismittel nicht mit zumutbarem Aufwand von einer anderen Partei oder von Dritten erlangt werden können.]

[Art. XVII.77 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Art. XVII.78 - § 1 - Bei der Beurteilung gemäß Artikel XVII.74 § 2 der Verhältnismäßigkeit einer Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten der Wettbewerbsbehörde enthalten sind, berücksichtigt der Richter zusätzlich:

1. ob der Antrag zur Offenlegung von Beweismitteln eigens hinsichtlich Art, Gegenstand oder Inhalt der der Wettbewerbsbehörde übermittelten oder in deren Akten enthaltenen Unterlagen formuliert wurde,

2. ob die Partei, die die Offenlegung von Beweismitteln beantragt, diesen Antrag im Rahmen einer Schadenersatzklage stellt und

3. im Zusammenhang mit den Artikeln XVII.77 § 2 und XVII.79 § 1 oder auf Antrag einer Wettbewerbsbehörde nach § 2 des vorliegenden Artikels die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts seitens einer Wettbewerbsbehörde oder einer Rechtsmittelinstanz zu wahren.

§ 2 - Der Richter fordert die Wettbewerbsbehörde, die von einem Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln betroffen ist, auf, gemäß Modalitäten und in einer Frist, die er festlegt, eine schriftliche Stellungnahme über die Verhältnismäßigkeit dieses Antrags abzugeben. Sie kann auch angehört werden, wenn der Richter ihr dies erlaubt.]

[Art. XVII.78 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Art. XVII.79 - § 1 - Der Richter darf die Offenlegung der folgenden Kategorien von Beweismitteln erst dann anordnen, wenn die Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren durch Erlass einer Entscheidung oder in anderer Weise beendet hat:

1. Informationen, die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden,

2. Informationen, die die Wettbewerbsbehörde im Laufe ihres Verfahrens erstellt und den Parteien übermittelt hat, und

3. Vergleichsausführungen, die zurückgezogen wurden.

§ 2 - Der Richter darf zu keinem Zeitpunkt die Offenlegung der folgenden Kategorien von Beweismitteln durch eine Partei oder einen Dritten anordnen:

1. Kronzeugenerklärungen und

2. Vergleichsausführungen.

§ 3 - Der Richter darf auf mit Gründen versehenen Antrag eines Klägers die in § 2 erwähnten Beweismittel nur einsehen, um sich zu überzeugen, dass der Inhalt der Unterlagen den in Artikel I.22 Nr. 14 und 16 enthaltenen Begriffsbestimmungen entspricht.

Bei der in Absatz 1 erwähnten Beurteilung fordert der Richter den Verfasser der betreffenden Beweismittel auf, gemäß Modalitäten und in einer Frist, die er festlegt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Er kann auch angehört werden, wenn der Richter ihm dies erlaubt.

Der Richter kann auch die zuständige Wettbewerbsbehörde um Unterstützung bitten, die gemäß Modalitäten und in einer Frist zu gewähren ist, die er festlegt.

Der Richter darf auf keinen Fall anderen Parteien oder Dritten Zugang zu diesen Beweismitteln gewähren.

§ 4 - Soweit nur Teile der angeforderten Beweismittel unter § 2 fallen, werden die übrigen Teile je nach Kategorie gemäß den Artikeln XVII.77 und XVII.78 und vorliegendem Artikel freigegeben.

§ 5 - Der Richter kann jederzeit die Offenlegung von Beweismitteln aus den Akten der Wettbewerbsbehörde, die nicht unter eine der in den Paragraphen 1 und 2 aufgeführten Kategorien fallen, anordnen.]

[Art. XVII.79 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Art. XVII.80 - § 1 - Beweismittel, die unter eine der in Artikel XVII.79 § 2 aufgeführten Kategorien fallen und von einer natürlichen oder juristischen Person allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden, dürfen nicht zu der Verfahrensakte gelegt werden. Werden solche Beweismittel dennoch zu der Verfahrensakte gelegt, sind sie unzulässig und werden sie von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen.

§ 2 - Bis eine Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren durch Erlass einer Entscheidung oder in anderer Weise beendet hat, dürfen Beweismittel, die unter eine der in Artikel XVII.79 § 1 aufgeführten Kategorien fallen und von einer natürlichen oder juristischen Person allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden, nicht zu der Verfahrensakte gelegt werden. Werden solche Beweismittel dennoch zu der Verfahrensakte gelegt, sind sie unzulässig und werden sie von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen.

§ 3 - Beweismittel, die von einer natürlichen oder juristischen Person allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden und die nicht unter § 1 oder 2 fallen, dürfen im Rahmen einer Schadenersatzklage nur von dieser Person oder von einer natürlichen oder juristischen Person verwendet werden, die in ihre Rechte eingetreten ist, einschließlich einer Person, die den Anspruch dieser Person erworben hat.]

[Art. XVII.80 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Unterabschnitt 3 - Sanktionen]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Art. XVII.81 - Unbeschadet des Artikels 1385*bis* des Gerichtsgesetzbuches kann der Richter Parteien, Dritten und ihren rechtlichen Vertretern eine Geldbuße von 1.000 bis 10.000.000 EUR auferlegen, unbeschadet eines eventuell geforderten Schadenersatzes, wenn diese:

1. die Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln des Richters nicht befolgen oder ihre Befolgung verweigern,

2. relevante Beweismittel vernichten,

3. die Erfüllung der mit einer Anordnung des Richters zum Schutz vertraulicher Informationen auferlegten Verpflichtungen unterlassen oder verweigern oder

4. gegen die in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Beschränkungen der Beweisverwertung verstoßen.

Die Geldbuße muss wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein unter Berücksichtigung des Unternehmens oder der Person, dem/der sie auferlegt wird, und der konkreten Umstände des betreffenden Falls wie der Höhe des geforderten Schadenersatzes, des entscheidenden Charakters des Beweismittels, dessen Offenlegung vom Richter angeordnet wird, seiner Beweiskraft, der Schwere des Verfahrensverstößes und gegebenenfalls der Absicht der betreffenden Partei, eines Dritten oder ihres rechtlichen Vertreters, den Verstoß zu begehen.

Die Geldbuße wird auf Betreiben der Registrierungs- und Domänenverwaltung mit allen rechtlichen Mitteln beigetrieben.

Wenn einer der in Absatz 1 erwähnten Fälle auf das Verhalten einer Partei zurückzuführen ist, kann der Richter außerdem für diese Partei nachteilige Schlussfolgerungen ziehen, die er für angemessen erachtet, wie beispielsweise den betreffenden Beweis als erbracht ansehen oder Klagen oder Verteidigungsmittel ganz oder teilweise zurückweisen. Er kann auch die Verurteilung in die Verfahrenskosten verkünden.]

[Art. XVII.81 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Abschnitt 2 - Wirkung von nationalen Entscheidungen zur Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Art. XVII.82 - § 1 - Eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht, die festgestellt wird in einer bestandskräftigen Zuwiderhandlungsentscheidung der Belgischen Wettbewerbsbehörde oder gegebenenfalls in einem Entscheid [des Märktegerichtshofes], der formell rechtskräftig ist und in dem über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Belgischen Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel IV.79 entschieden wird, gilt für die Zwecke einer Schadenersatzklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht als unwiderlegbar festgestellt.

§ 2 - Eine bestandskräftige Zuwiderhandlungsentscheidung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder der Rechtsmittelinstanz getroffen worden ist, wird zumindest als Anscheinsbeweis dafür angenommen, dass eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen wurde, und kann zusammen mit allen anderen von den Parteien vorgelegten Beweismitteln geprüft werden.]

[Art. XVII.82 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017); § 1 abgeändert durch Art. 47 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

[Abschnitt 3 - Abwälzung des Preisaufschlags]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[**Art. XVII.83** - Der Beklagte in einer Schadenersatzklage kann als Verteidigungsmittel gegen einen Schadenersatzanspruch geltend machen, dass der Kläger den sich aus der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht ergebenden Preisaufschlag ganz oder teilweise weitergegeben hat. Die Beweislast für die Weitergabe des Preisaufschlags trägt der Beklagte, der in angemessener Weise gemäß den Artikeln des vorliegenden Kapitels vom Kläger und/oder von Dritten Offenlegung von Beweisen verlangen kann.]

Absatz 1 lässt das Recht des Geschädigten unberührt, Ersatz für den infolge einer vollständigen oder teilweisen Abwälzung des Preisaufschlags entgangenen Gewinn zu verlangen und zu erwirken.]

[Art. XVII.83 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[**Art. XVII.84** - Wenn das Bestehen eines Schadenersatzanspruchs oder die Höhe des zuzuerkennenden Schadenersatzes davon abhängt, ob - oder inwieweit - ein Preisaufschlag an den Kläger weitergegeben wurde, liegt die Beweislast für das Vorliegen und den Umfang einer solchen Abwälzung des Preisaufschlags beim Kläger. Zu diesem Zweck kann er in angemessener Weise gemäß den Artikeln des vorliegenden Kapitels vom Beklagten oder von Dritten Offenlegung von Beweisen verlangen.]

Ist der Kläger jedoch ein mittelbarer Abnehmer, wird davon ausgegangen, dass er den Beweis dafür, dass eine Abwälzung auf ihn stattgefunden hat, erbracht hat, wenn er nachgewiesen hat, dass

1. der Beklagte eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen hat,
2. die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht einen Preisaufschlag für den unmittelbaren Abnehmer des Beklagten zur Folge hatte und
3. der mittelbare Abnehmer Waren oder Dienstleistungen erworben hat, die Gegenstand der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht waren oder aus solchen Waren oder Dienstleistungen hervorgingen oder sie enthielten.

Absatz 2 findet jedoch keine Anwendung, wenn der Richter der Ansicht ist, dass der Beklagte glaubhaft machen konnte, dass der Preisaufschlag nicht oder nicht vollständig an den mittelbaren Abnehmer weitergegeben wurde.]

[Art. XVII.84 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[**Art. XVII.85** - Um zu verhindern, dass Schadenersatzklagen von Klägern verschiedener Vertriebsstufen zu einer mehrfachen Haftung oder fehlenden Haftung des Rechtsverletzers führen, kann der mit einer Schadenersatzklage befasste Richter bei der Prüfung, ob die

sich aus der Anwendung der Artikel XVII.83 Absatz 1 und XVII.84 ergebende Beweislastverteilung beachtet ist, mit nach dem Recht der Europäischen Union oder dem belgischen Recht zur Verfügung stehenden Mitteln Folgendes gebührend berücksichtigen:

a) Schadenersatzklagen, die dieselbe Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht betreffen, aber von Klägern auf anderen Vertriebsstufen erhoben wurden,

b) Urteile, mit denen über Schadenersatzklagen nach Buchstabe *a)* entschieden wird,

c) relevante Informationen, die infolge der Durchsetzung von Wettbewerbsrecht durch eine Wettbewerbsbehörde oder eine Rechtsmittelinstanz öffentlich zugänglich sind.]

[Art. XVII.85 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[KAPITEL 4 - Gesamtschuldnerische Haftung]

[Unterteilung Kapitel 4 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Art. XVII.86 - § 1 - Unternehmen und/oder Unternehmensvereinigungen, die durch gemeinschaftliches Handeln gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen haben, haften gesamtschuldnerisch für den durch diese Zuwiderhandlung verursachten Schaden.

§ 2 - Wenn es sich bei dem Rechtsverletzer um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen handelt, haftet dieser abweichend von § 1 gesamtschuldnerisch:

1. nur gegenüber seinen unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten und

2. gegenüber anderen Geschädigten nur dann, wenn von den anderen Unternehmen, die an derselben Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beteiligt waren, kein vollständiger Schadenersatz erlangt werden kann.

Damit die in Absatz 1 vorgesehene Abweichung zur Anwendung kommen kann, muss das betreffende KMU folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sein Anteil an dem relevanten Markt in der Zeit der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht muss stets weniger als fünf Prozent betragen und

2. die Anwendung der normalen Regeln der gesamtschuldnerischen Haftung würde seine wirtschaftliche Lebensfähigkeit unwiederbringlich gefährden und seine Aktiva jeglichen Werts berauben.

Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt jedoch nicht, wenn:

1. das KMU die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht organisiert oder andere Unternehmen gezwungen hat, sich an der Zuwiderhandlung zu beteiligen, oder

2. das KMU bereits früher wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verurteilt worden ist.

§ 3 - Begünstigte eines Erlasses von Geldbußen haften abweichend von § 1 gesamtschuldnerisch:

1. nur gegenüber ihren unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten und

2. gegenüber anderen Geschädigten nur dann, wenn von den anderen Unternehmen, die an derselben Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beteiligt waren, kein vollständiger Schadenersatz erlangt werden kann.]

[Art. XVII.86 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[**Art. XVII.87** - § 1 - Ein Rechtsverletzer, der einen Schadenersatz vollständig oder teilweise geleistet hat, kann von anderen Rechtsverletzern einen Ausgleichsbetrag verlangen, dessen Höhe anhand ihrer relativen Verantwortung für den durch diese Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden bestimmt wird.

§ 2 - Abweichend von § 1 darf der Ausgleichsbetrag eines Rechtsverletzers, dem Erlass der Geldbuße zuerkannt wurde, nicht höher sein als der Schaden, den er seinen eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten verursacht hat.

Soweit durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht anderen Geschädigten als den unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten der Rechtsverletzer ein Schaden entstanden ist, darf der Ausgleichsbetrag eines Rechtsverletzers, dem Erlass der Geldbuße zuerkannt wurde, nicht höher sein als der Betrag, der seiner relativen Verantwortung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden entspricht.]

[Art. XVII.87 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[**Art. XVII.88** - § 1 - Hat ein Geschädigter einen Vergleich mit einem Rechtsverletzer abgeschlossen, wird der Schadenersatzanspruch des sich vergleichenden Geschädigten um den Anteil des sich vergleichenden Rechtsverletzers an dem Schaden, der dem Geschädigten durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht entstanden ist, verringert.

Der verbleibende Anspruch des sich vergleichenden Geschädigten darf nur gegenüber nicht am Vergleich beteiligten Rechtsverletzern geltend gemacht werden. Nicht am Vergleich beteiligte Rechtsverletzer dürfen von dem sich vergleichenden Rechtsverletzer keinen Ausgleichsbetrag für den verbleibenden Anspruch verlangen.

§ 2 - Abweichend von § 1 [Absatz 2] kann der sich vergleichende Geschädigte für den Fall, dass die nicht am Vergleich beteiligten Rechtsverletzer den Schadenersatz, der dem verbleibenden Anspruch des sich vergleichenden Geschädigten entspricht, nicht leisten können, den verbleibenden Anspruch gegenüber dem sich vergleichenden Rechtsverletzer geltend machen.

Die Abweichung nach Absatz 1 kann im Vergleich ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 3 - Bei der Festlegung des Ausgleichsbetrags, den ein Rechtsverletzer von einem anderen Rechtsverletzer entsprechend seiner relativen Verantwortung für den durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden verlangen kann, trägt der Richter Entschädigungszahlungen gebührend Rechnung, die aufgrund früherer Vergleiche, an denen der betreffende Rechtsverletzer beteiligt war, geleistet wurden.]

[Art. XVII.88 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 48 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 5. September 2018)]

[KAPITEL 5 - *Aufschiebende Wirkung der einvernehmlichen Streitbeilegung*]

[Unterteilung Kapitel 5 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[**Art. XVII.89** - Unbeschadet des Artikels 1682 des Gerichtsgesetzbuches kann der mit einer Schadenersatzklage befasste Richter das Verfahren bis zu einer nicht verlängerbaren Dauer von zwei Jahre aussetzen, wenn die Prozessparteien an einer einvernehmlichen Streitbeilegung in Bezug auf den mit der Schadenersatzklage geltend gemachten Anspruch beteiligt sind.]

[Art. XVII.89 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[KAPITEL 6 - Verjährung]

[Unterteilung Kapitel 6 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Art. XVII.90 - § 1 - Die gemeinrechtlichen Verjährungsfristen für die Erhebung von Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht laufen ab dem Tag nach dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beendet wurde und der Kläger von Folgendem Kenntnis erlangt hat oder nach vernünftigem Ermessen Kenntnis hätte erlangen müssen:

1. dem Verhalten und der Tatsache, dass dieses eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht darstellt,

2. der Tatsache, dass ihm durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht ein Schaden entstanden ist, und

3. der Identität des Rechtsverletzers.

Bei dauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlungen gilt, dass die Zuwiderhandlung mit dem Tag beendet wurde, an dem die letzte Zuwiderhandlung geendet hat.

§ 2 - In § 1 erwähnte Verjährungsfristen werden unterbrochen, wenn eine Wettbewerbsbehörde Maßnahmen im Hinblick auf eine Untersuchung oder Verfolgung einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht trifft, auf die sich die Schadenersatzklage bezieht. Diese Unterbrechung endet am Tag nach dem Tag, an dem die Zuwiderhandlungsentscheidung bestandskräftig wird oder das Verfahren auf andere Weise beendet wird.]

[Art. XVII.90 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[Art. XVII.91 - Eine einvernehmliche Streitbeilegung, Schiedsverfahren ausgenommen, unterbricht die Verjährungsfristen für die Erhebung von Schadenersatzklagen für die Dauer des einvernehmlichen Streitbeilegungsverfahrens. Diese Unterbrechung gilt nur für Parteien, die an der einvernehmlichen Streitbeilegung beteiligt oder dabei vertreten sind oder waren.]

[Art. XVII.91 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 6. Juni 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

[BUCH XVIII - MASSNAHMEN ZUR KRISENBEWÄLTIGUNG]

[Buch XVIII mit den Artikeln XVIII.1 bis XVIII.4 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 27. März 2014 (I) (B.S. vom 29. April 2014)]

TITEL 1 - *Regelung in Krisenzeiten*

Art. XVIII.1 - § 1 - Wenn außergewöhnliche Umstände oder Ereignisse das reibungslose Funktionieren der Wirtschaft ganz oder teilweise gefährden oder gefährden können, kann der Minister Angebot und Dienstleistung, Einfuhr, Produktion, Herstellung, Aufbereitung, Besitz, Verarbeitung, Gebrauch, Vertrieb, Kauf, Verkauf, Ausstellen, Vorführung, Anbieten zum Kauf, Lieferung und Beförderung von Produkten, die er bestimmt, verbieten, reglementieren oder kontrollieren.

Er kann die Ausübung dieser Tätigkeiten Personen oder Unternehmen vorbehalten, die er bestimmt, oder Niederlassungen schließen, deren Tätigkeit ihm unnötig oder schädlich erscheint.

Er darf die Bevorratung aller Personen oder Unternehmen, die einer aufgrund von Absatz 1 reglementierten und kontrollierten Tätigkeit nachgehen, herabsetzen oder aussetzen, wenn sie sich weigern, an sie gerichtete Anweisungen auszuführen, oder wenn sie aufgrund ihres Widerstands, ihrer Nachlässigkeit oder aus jedem anderen Grund das reibungslose Funktionieren der Wirtschaft ganz oder teilweise gefährden.

In den vorherigen Absätzen erwähnte Maßnahmen begrenzen sich auf unbedingt notwendige Maßnahmen, damit die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die durch die außergewöhnlichen Umstände oder Ereignisse hervorgerufen werden oder werden können, beseitigt oder verhindert werden. Sie sind zeitlich begrenzt und dürfen nicht länger dauern, als die vorerwähnten Umstände oder Ereignisse es verlangen.

§ 2 - Ein auf der Grundlage des vorhergehenden Paragraphen getroffener Ministerieller Erlass wird so schnell wie möglich durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestätigt.

Wenn dieser Ministerielle Erlass nicht vom König bestätigt wird, wird davon ausgegangen, dass er nie wirksam geworden ist.

TITEL 2 - Requirierung in Krisenzeiten

Art. XVIII.2 - § 1 - Wenn unvorhergesehene Umstände oder Ereignisse das reibungslose Funktionieren der Wirtschaft ganz oder teilweise gefährden oder gefährden können, kann der Minister aus einer dringenden kollektiven Notwendigkeit heraus und in Ermangelung anderer ihm zur Verfügung stehender annehmbarer Mittel in angemessener Frist die Requirierung von Produkten gegen Zahlung vornehmen oder vornehmen lassen, um sie entweder dem Staat, öffentlichen Behörden und Diensten oder Privatpersonen oder privaten Niederlassungen zur Verfügung zu stellen.

Der Minister darf gegen Vergütung alle notwendigen Verpflichtungen zur Ausführung dieser Requirierungen auferlegen.

§ 2 - Die in Paragraph 1 erwähnte Requirierung von Gütern darf sich entweder auf die Gegenstände selbst beziehen oder auf die Niederlassung oder das Material, die dazu dienen, sie zu produzieren, zu verarbeiten, zu befördern, zum Verkauf anzubieten oder in Besitz zu halten.

§ 3 - Zur Vermeidung der Nichtigkeit wird der Requirierungsbefehl schriftlich verfasst und vom Minister oder seinem Beauftragten unterzeichnet.

In dem Befehl sind Art und Dauer der Requirierung, Bedingungen, unter denen die Requirierung ausgeführt werden muss, und gegebenenfalls die Menge der betreffenden Produkte vermerkt.

Der Requirierungsbefehl wird der natürlichen oder juristischen Person oder dem Besitzer in gleich welcher Eigenschaft der requirierten Güter von den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten per Einschreiben notifiziert.

Im Notfall darf der Requirierungsbefehl mündlich erfolgen und wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Minister gemäß Absatz 1 bestätigt.

§ 4 - Ein Ministerieller Erlass, durch den der Minister die in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Requirierungen vornimmt oder vornehmen lässt, wird so schnell wie möglich durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestätigt.

Wenn dieser Ministerielle Erlass nicht vom König bestätigt wird, wird davon ausgegangen, dass er nie wirksam geworden ist.

§ 5 - In vorliegendem Titel erwähnte Requirierungen sind weder dem Gesetz vom 5. März 1935 über die Bürger, die den Betrieb von öffentlichen Diensten in Kriegszeiten entweder durch freiwillige Verpflichtung oder durch Requirierung gewährleisten, noch den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unterworfen.

TITEL 3 - *Gemeinsame Bestimmungen*

Art. XVIII.3 - Der Minister darf alle Maßnahmen der öffentlichen Bekanntmachung über die aufgrund der Artikel XVIII.1 und XVIII.2 auferlegten Verpflichtungen oder über die Ausführung dieser Verpflichtungen anordnen.

In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete können mit der Ausführung der aufgrund des vorliegenden Titels getroffenen Entscheidungen beauftragt werden.

Art. XVIII.4 - Bei der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Buches können Erzeuger und Vertreiber sich nicht weigern, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Bedingungen, die den Handelsbräuchen entsprechen, der Nachfrage der Vertreiber oder Verbraucher nach Waren oder Dienstleistungen nachzukommen, wenn diese Nachfrage in keiner Weise anormal ist.]

[BUCH XIX - VERBRAUCHERSCHULDEN

[Buch XIX mit den Artikeln XIX.1 bis XIX.15 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 4. Mai 2023 (B.S. vom 23. Mai 2023)]

TITEL 1 - Zahlung von Schulden durch Verbraucher an Unternehmen

KAPITEL 1 - Anwendungsbereich

Art. XIX.1 - Vorliegender Titel findet Anwendung auf jeden Verzug bei der Zahlung einer Schuld eines Verbrauchers an ein Unternehmen.

KAPITEL 2 - Zahlungsverzug

Art. XIX.2 - § 1 - Wenn der Verbraucher seine Schuld bei Fälligkeit nicht gezahlt hat und eine Entschädigungsklausel anwendbar ist, kann diese Klausel erst nach Versendung einer Inverzugsetzung in Form einer ersten Erinnerung und nach Ablauf einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen angewandt werden, die am dritten Werktag nach dem Tag beginnt, an dem die Erinnerung an den Verbraucher versandt worden ist.

Wird die Erinnerung auf elektronischem Wege versandt, beginnt die Frist von vierzehn Kalendertagen am Kalendertag nach dem Tag, an dem die Erinnerung an den Verbraucher versandt worden ist.

§ 2 - Dem Verbraucher dürfen keine Kosten für die erste Erinnerung im Zusammenhang mit der Nichtzahlung eines fälligen Betrags in Rechnung gestellt werden.

In Abweichung von Absatz 1 dürfen dem Verbraucher bei Verträgen zur regelmäßigen Lieferung von Waren oder Dienstleistungen pro Kalenderjahr keine Kosten für Erinnerungen im Zusammenhang mit der Nichtzahlung dreier fälliger Beträge in Rechnung gestellt werden. Kosten für zusätzliche Erinnerungen dürfen nicht über 7,50 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Versendung gültigen Portokosten liegen.

Erinnerungen werden auf einem dauerhaften Träger versandt.

§ 3 - Die erste Erinnerung enthält mindestens folgende Angaben:

1. den noch geschuldeten Betrag und den Betrag der in der Klausel vorgesehenen Entschädigung, die bei Nichtzahlung innerhalb der in § 1 erwähnten Frist von vierzehn Kalendertagen gefordert wird,

2. den Namen oder die Bezeichnung und die Unternehmensnummer des Gläubigerunternehmens,

3. eine Beschreibung des Produkts, durch das die Schuld entstanden ist, und das Datum der Einforderbarkeit dieser Schuld,

4. die in § 1 erwähnte Frist, innerhalb deren die Schuld gezahlt werden muss, bevor in Artikel XIX.4 erwähnte Kosten, Zinsen und Entschädigungen gefordert werden dürfen.

§ 4 - Wenn der Verbraucher seine Schuld bei Ablauf der in § 1 erwähnten Frist von vierzehn Kalendertagen nicht gezahlt hat und eine Entschädigungsklausel anwendbar ist, die Verzugszinsen wie in Artikel XIX.4 Absatz 1 Nr. 1 erwähnt vorsieht, kann das Unternehmen, das ein KMB ist, beschließen, die Verzugszinsen ab dem Kalendertag nach dem Tag, an dem die Erinnerung an den Verbraucher versandt worden ist, laufen zu lassen.

Ein KMB ist jedes Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Anwendung des vorliegenden Artikels die in Artikel 1:24 § 1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Kriterien erfüllt.

§ 5 - Die Beweislast für die Erfüllung der in vorliegendem Artikel erwähnten Verpflichtungen obliegt dem Unternehmen.

§ 6 - Klauseln, die von der Erfüllung der in vorliegendem Artikel erwähnten vorherigen Formvorschriften befreien, sind verboten und nichtig.

Art. XIX.3 - Auf Ersuchen des Verbrauchers stellt das Unternehmen unverzüglich auf einem dauerhaften Träger alle Belege für die Schuld und alle Informationen darüber, wie die Schuld bestritten werden kann, zur Verfügung.

KAPITEL 3 - *Entschädigungsklauseln*

Art. XIX.4 - Bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung der Schuld bei Ablauf der in Artikel XIX.2 § 1 erwähnten Frist können beim Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen gefordert werden:

1. Verzugszinsen, die die in Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr erwähnten Zinsen zum Bezugsszinssatz zuzüglich acht Prozentpunkten nicht übersteigen dürfen. Diese Zinsen werden auf den noch zu zahlenden Betrag berechnet; und/oder

2. eine pauschale Entschädigung, sofern sie ausdrücklich vorgesehen ist, mit einem Höchstbetrag von:

a) 20 EUR, wenn der noch geschuldete Betrag 150 EUR entspricht oder darunter liegt,

b) 30 EUR zuzüglich 10 Prozent des geschuldeten Betrags in einer Spanne von 150,01 bis 500 EUR, wenn sich der noch geschuldete Betrag auf mindestens 150,01 und höchstens 500 EUR beläuft,

c) 65 EUR zuzüglich 5 Prozent des geschuldeten Betrags in einer Spanne über 500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 2000 EUR, wenn der noch geschuldete Betrag über 500 EUR liegt.

Die in Absatz 1 erwähnten Beträge sind dazu bestimmt, einerseits die Verzugszinsen in Bezug auf die Schuld und andererseits alle Kosten der gütlichen Beilegung der nicht beglichenen Schuld pauschal zu decken.

Entschädigungsklauseln mit Beträgen, die nicht in Absatz 1 vorgesehen sind, sind nichtig und gelten als ungeschrieben.

Vorliegender Artikel ist anwendbar unbeschadet von Artikel VI.83 Nr. 24.

TITEL 2 - *Gütliche Beitreibung von Verbraucherschulden*

KAPITEL 1 - *Gütliche Beitreibung von Verbraucherschulden*

Art. XIX.5 - Unbeschadet der Artikel VI.92 bis VI.103 ist die gütliche Beitreibung von Schulden durch ein Unternehmen bei einer Person, die nicht der Schuldner ist, verboten.

KAPITEL 2 - *Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden*

Abschnitt 1 - Vorherige Eintragung

Art. XIX.6 - § 1 - Keine Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden darf ohne vorherige Eintragung beim FÖD Wirtschaft ausgeübt werden.

Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger oder gerichtliche Bevollmächtigte in Ausübung ihres Berufs oder ihres Amtes sind von dieser vorherigen Eintragung befreit.

§ 2 - Der FÖD Wirtschaft sorgt als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür, dass die vorherige Eintragung so erfolgt, dass Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der durchgeführten Verarbeitungen gewährleistet sind.

Im Rahmen des Antrags auf vorherige Eintragung verarbeitet der FÖD Wirtschaft folgende Kategorien von personenbezogenen Daten:

1. gegebenenfalls die Erkennungsdaten von natürlichen Personen,
2. gegebenenfalls die zu Berufszwecken benutzte Telefonnummer und E-Mail-Adresse von natürlichen Personen,
3. einen gemäß Artikel 596 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches ausgestellten Auszug aus dem Strafregister aller Verwalter, Geschäftsführer, Direktoren oder Bevollmächtigten des Unternehmens, anhand dessen überprüft werden kann, ob alle Verwalter, Geschäftsführer, Direktoren oder Bevollmächtigten des Unternehmens fähig sind, eine Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden auszuüben, das heißt:
 - a) Ihnen dürfen die zivilen und politischen Rechte nicht aberkannt sein oder aberkannt worden sein.
 - b) Sie dürfen sich nicht im Konkurs befinden und über sie darf nicht der Konkurs eröffnet worden sein, ohne dass sie rehabilitiert worden wären.

c) Sie dürfen nicht zu einer - auch nur bedingten - Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden sein auf der Grundlage folgender belgischer Vorschriften oder ausländischer Bestimmungen mit demselben Gegenstand:

i. wegen eines Verstoßes gegen das Wirtschaftsgesetzbuch und seine Ausführungserlasse,

ii. wegen eines Verstoßes gegen die steuerrechtlichen Vorschriften.

d) Sie dürfen nicht zu einer Kriminalstrafe verurteilt worden sein.

e) Sie dürfen nicht wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 140, 140septies, 141 oder 505 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 des Strafgesetzbuches oder ausländische Bestimmungen mit demselben Gegenstand verurteilt worden sein.

f) Sie dürfen nicht zu einer strafrechtlichen Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld und seine Ausführungserlasse oder ausländische Bestimmungen mit demselben Gegenstand verurteilt worden sein.

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen dürfen nur unter der Kontrolle der öffentlichen Behörde und unter Berücksichtigung geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verarbeitet werden. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten nur im Rahmen der vorherigen Eintragung im Hinblick auf die Ausübung einer Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden und der Streichung dieser Eintragung verarbeitet werden. Diese Daten werden Dritten nicht mitgeteilt.

Die Daten werden vom FÖD Wirtschaft im Hinblick auf die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zu folgenden Zwecken verarbeitet:

1. Identifizierung natürlicher und juristischer Personen, die eine Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden ausüben möchten,

2. Überprüfung, ob diese natürlichen und juristischen Personen über die notwendigen Fähigkeiten verfügen, um eine Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden ausüben zu können,

3. Bearbeitung des Antrags auf vorherige Eintragung und der Streichung dieser Eintragung.

§ 3 - Die vom FÖD Wirtschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der Zwecke durch oder aufgrund des vorliegenden Buches erforderlich ist, und höchstens drei Jahre ab der Streichung der Eintragung.

In Abweichung von Absatz 1 werden personenbezogene Daten des Auszugs aus dem Strafregister von Verwaltern, Geschäftsführern, Direktoren oder Bevollmächtigten des Unternehmens höchstens drei Jahre ab der Sammlung dieser Daten aufbewahrt. Wenn der FÖD Wirtschaft es für notwendig erachtet, kann alle drei Jahre ein neuer Auszug aus dem Strafregister der Verwalter, Geschäftsführer, Direktoren oder Bevollmächtigten des

Unternehmens, dessen Eintragung im Rahmen der gütlichen Beitreibung von Schulden aufrechterhalten wird, gefordert werden.

§ 4 - Das Unternehmen, das eine Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden ausüben möchte, reicht beim FÖD Wirtschaft gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten einen Eintragungsantrag auf elektronischem Wege ein und fügt seinem Antrag eine Akte mit mindestens folgenden Informationen und Unterlagen bei:

1. seine Erkennungsdaten und seine Unternehmensnummer,
2. seine zu beruflichen Zwecken benutzte Telefonnummer und eine zu beruflichen Zwecken benutzte E-Mail-Adresse, an die die Bediensteten des FÖD Wirtschaft all ihre Mitteilungen richten können,
3. den Nachweis, dass das Unternehmen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder, wenn es in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, in einem vergleichbaren Register eingetragen ist, das die Identifizierung des Schuldenbeitreibers und der natürlichen und juristischen Personen, die für das Unternehmen handeln können, ermöglicht,
4. einen gemäß Artikel 596 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches ausgestellten, für eine öffentliche Verwaltung bestimmten Auszug aus dem Strafregister aller Verwalter, Geschäftsführer, Direktoren oder Bevollmächtigten des Unternehmens oder ein gleichwertiges im Ausland ausgestelltes Dokument, das nicht älter als drei Monate ist,
5. eine von einem Versicherungsunternehmen ausgestellte Bescheinigung, mit der nachgewiesen wird, dass das Unternehmen einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, der seine Berufshaftpflicht gemäß den vom König festgelegten Bedingungen deckt. In dieser Bescheinigung, die in einer der Landessprachen Belgiens oder in Englisch erstellt ist, sind insbesondere Unternehmensnummer und Name des Versicherungsunternehmens, Nummer des Versicherungsvertrags und Datum des Beginns und des Endes des Versicherungsschutzes angegeben.

Der FÖD Wirtschaft erstellt die Liste der eingetragenen Unternehmen, die die in vorliegendem Artikel erwähnten Bedingungen erfüllen, und veröffentlicht diese Liste auf seiner Website.

Der König legt zusätzliche Bedingungen und Modalitäten für die vorherige Eintragung beim FÖD Wirtschaft fest.

Der König kann ebenfalls zusätzliche Bedingungen und Modalitäten für die vorherige Eintragung von Unternehmen, die in einem Drittland ansässig sind, festlegen.

Abschnitt 2 - Modalitäten für die Ausübung der Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden

Art. XIX.7 - § 1 - Jede Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden beginnt damit, dass der Schuldenbeitreiber die Einhaltung von Artikel XIX.4 in Bezug auf die beim Verbraucher geforderten Beträge kontrolliert.

Keine Inverzugsetzung darf an den Verbraucher gerichtet werden, wenn der Schuldenbeitreiber feststellt, dass Artikel XIX.4 nicht eingehalten worden ist.

§ 2 - Unbeschadet der Artikel XIX.8 und XIX.9 dürfen keine Maßnahmen oder Handlungen zur gütlichen Beitreibung vorgenommen werden, bevor der Verbraucher in Verzug gesetzt worden ist.

Die Inverzugsetzung, die an den Verbraucher auf einem dauerhaften Träger gerichtet wird und klar und verständlich abgefasst ist, enthält mindestens folgende Angaben:

1. Identität, Unternehmensnummer, Adresse, Telefonnummer, Eigenschaft und mögliche E-Mail-Adresse des ursprünglichen Gläubigers. Bei einer Forderungsabtretung werden ebenfalls die Kontaktdaten des neuen Gläubigers angegeben,

2. Name oder Bezeichnung, Adresse, Unternehmensnummer und Kontaktdaten des Unternehmens, das die gütliche Beitreibung von Schulden durchführt, und Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft,

3. genaue Beschreibung des Produkts, durch das die Schuld entstanden ist, und Datum der Einforderbarkeit dieser Schuld,

4. genaue und detaillierte Beschreibung der Beträge, die gemäß den Artikeln XIX.4 und XIX.8 beim Schuldner gefordert werden,

5. bei einer Beitreibung durch einen Rechtsanwalt, ministeriellen Amtsträger oder gerichtlichen Bevollmächtigten, folgenden Text in einem getrennten Absatz, fettgedruckt und in einer anderen Schriftart:

"Dieses Schreiben betrifft KEINE Ladung vor Gericht oder Sicherstellung. Es handelt sich nicht um ein Verfahren der gerichtlichen Beitreibung.",

6. Vermerk, dass der Verbraucher auf sein Ersuchen hin alle Belege für die Schuld erhalten kann,

7. Angabe des Verfahrens, das zu befolgen ist, wenn der Verbraucher die Schuld bestreitet,

8. Vermerk, dass der Verbraucher Zahlungserleichterungen beantragen kann, wenn er nicht in der Lage ist, den geschuldeten Betrag in einem Mal zu zahlen,

9. Vermerk, dass bei fehlender Reaktion innerhalb der in Artikel XIX.9 § 1 festgelegten Frist andere Maßnahmen oder Handlungen zur gütlichen Beitreibung vorgenommen werden können.

Art. XIX.8 - Wenn keine Erinnerung gemäß Artikel XIX.2 erfolgt ist, können die in Artikel XIX.4 erwähnten Beträge erst nach Ablauf einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen, die am dritten Werktag nach dem Tag beginnt, an dem die Erinnerung an den Verbraucher versandt worden ist, beim Verbraucher gefordert werden.

Wird die Erinnerung auf elektronischem Wege versandt, beginnt die Frist von vierzehn Kalendertagen am Kalendertag nach dem Tag, an dem die Erinnerung an den Verbraucher versandt worden ist.

Bei Nichtzahlung innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist versendet der Schuldenbeitreiber die in Artikel XIX.7 § 2 erwähnte Inverzugsetzung.

Art. XIX.9 - § 1 - Andere Maßnahmen oder Handlungen zur gütlichen Beitreibung dürfen erst nach Ablauf einer Frist von vierzehn Kalendertagen vorgenommen werden, die am dritten Werktag nach dem Tag beginnt, an dem die in Artikel XIX.7 § 2 erwähnte Inverzugsetzung an den Verbraucher versandt worden ist.

§ 2 - Hat der Verbraucher innerhalb der in § 1 erwähnten Frist einen Begleichungsplan beantragt, dürfen keine anderen Maßnahmen oder Handlungen zur gütlichen Beitreibung vorgenommen werden, bevor ein Beschluss über diesen Antrag gefasst worden ist.

Ist der in Absatz 1 erwähnte Beschluss nicht innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen gefasst, die am ersten Werktag nach der Beantragung eines Begleichungsplans beginnt, hören die in der Entschädigungsklausel vorgesehenen Verzugszinsen bis zur Beschlussfassung auf zu laufen.

§ 3 - Hat der Verbraucher innerhalb der in § 1 erwähnten Frist einen Antrag auf Schuldenvermittlung bei einem gütlichen Schuldenvermittler eingeleitet oder ein Ersuchen um ein Verfahren der kollektiven Schuldenregelung durch eine Antragschrift eingeleitet, dürfen keine weiteren Maßnahmen oder Handlungen zur gütlichen Beitreibung vorgenommen werden, bevor ein Beschluss über seinen Antrag gefasst worden ist oder fünfundvierzig Kalendertage seit dem Antrag vergangen sind.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist beginnt am ersten Werktag nach dem Datum der Einreichung des Antrags bei einem gütlichen Schuldenvermittler oder dem Datum der Hinterlegung einer Antragschrift gemäß Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches.

Der Verbraucher informiert den Schuldenbeitreiber unverzüglich über das Datum seines Antrags auf gütliche Schuldenvermittlung oder seiner in Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Antragschrift, über die Kontaktdaten des angerufenen Vermittlers und über den gefassten Beschluss, damit die Maßnahmen und Handlungen zur gütlichen Beitreibung gemäß Absatz 1 ausgesetzt werden können.

§ 4 - Bestreitet der Verbraucher seine Schuld auf mit Gründen versehene Weise gemäß Artikel XIX.7 § 2 Absatz 2 Nr. 7, dürfen keine anderen Maßnahmen oder Handlungen zur gütlichen Beitreibung vorgenommen werden, bevor ein Beschluss über diese Beanstandung gefasst worden ist.

Ist der in Absatz 1 erwähnte Beschluss nicht innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen gefasst, die am ersten Werktag nach der Beanstandung beginnt, hören die in der Entschädigungsklausel vorgesehenen Verzugszinsen bis zur Beschlussfassung auf zu laufen.

§ 5 - Wenn es mehrere Gründe für die Aussetzung der Maßnahmen und Handlungen zur gütlichen Beitreibung gemäß den Paragraphen 1 bis 4 gibt, darf die Aussetzung insgesamt eine Frist von höchstens fünfundvierzig Kalendertagen nicht überschreiten, die bei Ablauf der in § 1 vorgesehenen Frist beginnt.

§ 6 - Der König kann die Modalitäten für die Mitteilung der in den Paragraphen 1 bis 4 erwähnten Informationen und Beschlüsse festlegen.

Art. XIX.10 - § 1 - Zu Beginn jedes Hausbesuchs bei einem Verbraucher im Rahmen einer Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden:

1. identifiziert sich die Person, die den Besuch macht, und sagt sie, welchen Schuldenbeitreiber sie vertritt und für welchen Gläubiger sie handelt,

2. händigt die in Nr. 1 erwähnte Person eine Unterlage mit allen in Artikel XIX.7 § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 9 erwähnten Angaben aus,

3. legt die in Nr. 1 erwähnte Person dem Verbraucher, der angibt, dass er Zahlungsschwierigkeiten hat, die Möglichkeiten zur Beantragung von Zahlungserleichterungen und/oder einer Schuldenvermittlung dar.

Die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Unterlage enthält einen klaren Hinweis darauf, dass es sich um eine gütliche und keine gerichtliche Beitreibung handelt und dass der Verbraucher nicht verpflichtet ist, sich dem Hausbesuch zu unterziehen, und ihn jederzeit beenden kann. Zu diesem Zweck steht der Text am Anfang der Unterlage, getrennt vom übrigen Text, in einem getrennten Rahmen, fettgedruckt und mindestens in einer größeren Schriftart.

§ 2 - Bei jeder vollständigen oder teilweisen Zahlung einer Schuld anlässlich eines Hausbesuchs wird eine Quittung ausgestellt, auf der der erhaltene Betrag und die betreffende Schuld angegeben sind.

§ 3 - Zwischen zweiundzwanzig und acht Uhr dürfen keine Hausbesuche bei Verbrauchern durchgeführt werden.

Art. XIX.11 - Der Schuldenbeitreiber bestätigt unverzüglich auf einem dauerhaften Träger alle mit dem Verbraucher vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

Zwischen zweiundzwanzig und acht Uhr dürfen keine Telefonanrufe an Verbraucher getätigt werden.

Art. XIX.12 - Betrifft die Beitreibung eine Schuld, für die ein Begleichungsplan vereinbart worden ist, sendet der Schuldenbeitreiber dem Verbraucher mindestens einmal jährlich auf einem dauerhaften Träger eine Aufstellung der bereits gezahlten Beträge und des noch geschuldeten Restbetrags zu.

Wenn die Schuld erloschen ist, teilt er dies dem Verbraucher unverzüglich mit.

Art. XIX.13 - Dem Schuldenbeitreiber ist es verboten, beim Verbraucher irgendeine Entschädigung, irgendeine Vergütung oder irgendwelche Kosten für sein Eingreifen zu fordern.

KAPITEL 3 - *Zivilrechtliche Sanktionen*

Art. XIX.14 - Das Gericht kann unbeschadet der gemeinrechtlichen Sanktionen anordnen, dass jede Zahlung, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel XIX.2, XIX.4 bis XIX.8 und XIX.10 erwirkt worden ist, als vom Verbraucher gegenüber dem Gläubiger rechtsgültig getätigt betrachtet wird und dass sie dem Verbraucher vom Zahlungsempfänger erstattet werden muss.

Betrifft die gütliche Beitreibung einer Schuld einen ganz oder teilweise nicht geschuldeten Betrag, insbesondere durch Anwendung von Artikel XIX.13, kann das Gericht unbeschadet der gemeinrechtlichen Sanktionen anordnen, dass der Zahlungsempfänger verpflichtet ist, dem Verbraucher den Betrag zuzüglich der Verzugszinsen ab dem Tag der Zahlung zu erstatten.

Art. XIX.15 - Kommt ein Unternehmen seinen Verpflichtungen nach den Artikeln XIX.2, XIX.4 und XIX.5 nicht nach, ist der Verbraucher unbeschadet gemeinrechtlicher Sanktionen von Rechts wegen von der Zahlung der in der Klausel vorgesehenen Entschädigung befreit.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Artikel XIX.2 § 3 Nr. 1 bis 4.]

[BUCH XX - INSOLVENZ VON UNTERNEHMEN

[Buch XX mit den Artikeln XX.I bis XX.243 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017)]

TITEL 1 - [Auf Buch XX anwendbare allgemeine Grundsätze]

[Überschrift von Titel 1 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

KAPITEL 1 - Anwendungsbereich

Art. XX.1 - [§ 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Buches sind anwendbar unbeschadet des besonderen Rechts, dem geregelte freie Berufe, ministerielle Amtsträger und Notare unterliegen, einschließlich des Zugangs zum Beruf, der Einschränkungen in Bezug auf die Verwaltung und Übertragung des Vermögens und der Wahrung des Berufsgeheimnisses.

Die Regeln des vorliegenden Buches dürfen nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einschränken oder die freie Wahl des Patienten oder des Kunden des Freiberuflers beeinträchtigen.

Der König bestimmt die Modalitäten der Anwendung des vorliegenden Buches auf Freiberufler und ihre Vereinigungen.

§ 2 - [Die Bestimmungen der Titel 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Buches gelten nicht für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, [Investmentgesellschaften oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1.2 Buchstabe c) der Richtlinie (EU) 2019/1023], Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, zentrale Gegenparteien, Liquidationseinrichtungen, Zentralverwahrer, Unterstützungseinrichtungen von Zentralverwahrern, Depotbanken, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften.]

§ 3 - Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit einer Bestimmung des vorliegenden Buches und einer Verpflichtung aus dem gesetzlichen Statut eines der in § 1 erwähnten Unternehmen kann das Gericht, der beauftragte Richter oder der Konkursrichter aus eigener Initiative oder auf Antrag einer der Parteien des Insolvenzverfahrens die Kammern oder Institute, denen der Freiberufler untersteht, um ihre Stellungnahme bitten. Eine solche Stellungnahme wird binnen acht Kalendertagen ab Erhalt des betreffenden Antrags auf Stellungnahme abgegeben.]

[Art. XX.1 ersetzt durch Art. 215 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 ersetzt durch Art. 121 des G. vom 2. Mai 2019 (VI) (B.S. vom 21. Mai 2019) und abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

KAPITEL 2 - Verfahrensregeln

Art. XX.2 - Es kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden gegen:

1. Entscheidungen der in Artikel XX.29 erwähnten Kammern für Unternehmen in Schwierigkeiten,
2. Entscheidungen zur Bestellung oder Ersetzung eines beauftragten Richters, Konkursrichters oder [gerichtlichen Bevollmächtigten], [ausgenommen gegen die in den Artikeln XX.35 und XX.83/22 erwähnten Beschlüsse,]
3. Entscheidungen des Konkursrichters, durch die gemäß Artikel XX.122 [*sic, zu lesen ist: Artikel XX.120*] Vertragung oder Absetzung des Verkaufs gepfändeter Gegenstände erlaubt wird,
4. Entscheidungen des Konkursrichters, durch die der Verkauf von Sachen oder Waren, die zum Konkurs gehören, erlaubt wird,
5. Urteile, durch die über Streitfälle in Bezug auf Abgabe von Hausrat und Sachen, die für den Eigenverbrauch notwendig sind, an den Konkursschuldner, der eine natürliche Person ist, und an seine Familie sowie auf Gewährung von Lebensunterhalt an den Konkursschuldner, der eine natürliche Person ist, und an seine Familie befunden wird,
6. Urteile, durch die über Beschwerden befunden wird, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die vom Konkursrichter oder beauftragten Richter im Rahmen der Erfüllung seines Auftrags getroffen werden.

[Art. XX.2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021), selbst aufgehoben durch Art. 271 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023), und durch Art. 6 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.3 - Wenn vorliegendes Buch bestimmt, dass Daten oder Schriftstücke im Register hinterlegt werden, setzen die Fristen unbeschadet der Auswirkungen, die das Gerichtsgesetzbuch Zustellungen beimisst, ab dem Tag nach der Hinterlegung ein.

Die Artikel 50 Absatz 2, 55 und 56 des Gerichtsgesetzbuches sind nicht anwendbar auf die in vorliegendem Buch erwähnten Klagen und Zustellungen.

Art. XX.4 - In Ermangelung eines Beitritts wie in Artikel 813 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen erhält derjenige, der aus eigener Initiative oder auf Initiative des Gerichts vernommen wird oder ein Schriftstück hinterlegt, um seine Bemerkungen geltend zu machen, einen Antrag zu stellen oder Gründe anzuführen, allein aufgrund dieser Tatsache nicht die Eigenschaft einer Partei.

Eine Klage in Bezug auf einen Konkurs ist ebenfalls gegen den Konkursverwalter gerichtet.

Art. XX.5 - In Abweichung von den Artikeln 1027 und 1029 des Gerichtsgesetzbuches können in Titel 5 des vorliegenden Buches erwähnte einseitige Antragschriften vom Schuldner allein oder von seinem Rechtsanwalt unterzeichnet werden und werden diesbezügliche Entscheidungen des Gerichts in öffentlicher Sitzung verkündet.

Art. XX.6 - Bestehen [ernsthafte und genaue Indizien] dafür, dass der Antragsteller oder ein Dritter im Besitz eines Dokuments ist, dass eine Zahlungseinstellung oder die Erfüllung der Bedingungen für die Verlegung des Datums der Zahlungseinstellung oder die Eröffnung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation nachweist, oder eines sachdienlichen Dokuments für andere Entscheidungen, die unbeschadet der Anwendung durch das Gericht des Artikels 877 des Gerichtsgesetzbuches im Laufe des Insolvenzverfahrens getroffen werden können, kann der beauftragte Richter oder der Konkursrichter gemäß Artikel 877 und folgende des Gerichtsgesetzbuches auf Antrag eines Interessierten anordnen, dass dieses Dokument oder eine beglaubigte Abschrift davon der Insolvenzakte beigelegt wird.

[Art. XX.6 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 14. Mai 2019)]

Art. XX.7 - Das Gericht untersucht von Amts wegen alle Umstände, die für das Insolvenzverfahren sachdienlich sind, und ordnet von Amts wegen nützliche Untersuchungsmaßnahmen an. Zu diesem Zweck kann es Zeugen vernehmen und Sachverständige bestellen. Im Rahmen dieser Untersuchungsmaßnahmen berücksichtigt das Gericht die spezifischen Regeln für Unternehmen, die in Artikel I.1 Nr. 14 erwähnt sind, und wendet es gegebenenfalls [Artikel XX.1 § 3] an.

Der Richter kann in den in vorliegendem Buch erwähnten Verfahren von Amts wegen das Datum der Verhandlung festlegen, ohne durch Vereinbarungen zwischen den Parteien gebunden zu sein.

Gegen diese Maßnahme kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

[Art. XX.7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 216 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XX.8 - Natürliche Personen, denen kein Beistand beisteht, oder juristische Personen, deren [Sitz] im Ausland gelegen ist, können ihre Akten jederzeit auf Papier bei der Kanzlei oder bei Konkurs beim Konkursverwalter hinterlegen.

Die Hinterlegung auf Papier bei der Kanzlei oder bei Konkurs beim Konkursverwalter ist bei zeitweiligem Ausfall des Registers erlaubt.

Die Umwandlung von Aktenstücken, die auf materiellem Träger erstellt oder hinterlegt werden, in eine elektronische Akte erfolgt durch Registrierung in der elektronischen Akte durch elektronisches Einlesen und durch eine Bestätigung der Übereinstimmung mit dem elektronischen Dokument, die der Greffier oder gegebenenfalls der Konkursrichter vornimmt.

Bei Bedarf stellt der Greffier eine Abschrift auf Papier der elektronischen Daten aus.

[Art. XX.8 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.9 - Unbeschadet des Artikels 32ter des Gerichtsgesetzbuches erfolgen durch vorliegendes Buch vorgesehene Notifizierungen, Mitteilungen[, einschließlich Meldungen und Vorladungen,] oder Hinterlegungen an einen, bei einem beziehungsweise von einem [Gericht, gerichtlichen Bevollmächtigten], beauftragten Richter oder Konkursrichter über das Register.

Schreibt vorliegendes Buch eine Mitteilung oder Notifizierung vor oder erlegt es sie auf, gilt die Hinterlegung der Mitteilung im Register als Notifizierung oder Mitteilung, sofern eine elektronische Nachricht an den Betreffenden damit einhergeht.

Das Hinterlegungs-, Notifizierungs- oder Mitteilungsdatum wird durch das Register festgestellt. [...] Der Endempfänger stellt eine Empfangsbestätigung aus.

[Bei Sendungen in Papierform ist das Datum des Empfangs das Datum, an dem die Akte vom Empfänger in Empfang genommen wird.]

Der Endempfänger stellt eine Empfangsbestätigung aus; anderenfalls beginnt die Frist ihm gegenüber nicht zu laufen.]

[Art. XX.9 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 4 und 5 eingefügt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.10 - Ungeachtet jeglicher anderweitig erfolgter Notifizierung oder Zustellung werden Veröffentlichungen, die aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Buches angeordnet werden, im *Belgischen Staatsblatt* vorgenommen.

Art. XX.11 - Wenn in Bestimmungen des vorliegenden Buches vorgesehen ist, dass eine Handlung schriftlich vorgenommen wird, wird dieser Anforderung genügt, wenn das betreffende Schriftstück elektronisch von einer authentisierten Person über das Register hinterlegt wird und mit einer elektronischen Signatur versehen ist.

[Art. XX.11/1 - Wenn die Bestimmungen des vorliegenden Buches einen Bericht des Konkursrichters oder beauftragten Richters vorsehen, kann der Bericht auch schriftlich erfolgen, vorausgesetzt, dass er mindestens zwei Werktage vor dem für diesen Bericht vorgesehenen Datum im Register hinterlegt wird.]

[Art. XX.11/1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021), selbst aufgehoben durch Art. 271 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023), und erneut eingefügt durch Art. 9 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.12 - § 1 - Für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bereich der Schuldner zum Zeitpunkt der Befassung des Gerichts den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat.

Bei Gesellschaften oder juristischen Personen wird bis zum Gegenbeweis vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort ihres Sitzes ist. Diese Vermutung gilt nur, wenn der Sitz nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt wurde.

Bei einer natürlichen Person, die eine freiberufliche Tätigkeit oder eine andere selbständige gewerbliche Tätigkeit ausübt, wird bis zum Gegenbeweis vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen ihre Hauptniederlassung ist oder bei einem eintragungspflichtigen Freiberufler der Hauptort, an dem er eingetragen ist. Diese Vermutung gilt nur, wenn die Hauptniederlassung nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt wurde.

§ 2 - Jede Abteilung eines Gerichts ist zuständig, um in einem Insolvenzverfahren zu erkennen, unbeschadet der Möglichkeit für jedes Gericht, in Anwendung von Artikel 186 des Gerichtsgesetzbuches in seiner Geschäftsordnung die Zuständigkeit jeder Abteilung zu bestimmen.

§ 3 - Die Abteilung der ersten Befassung wird einer später befassten Abteilung vorgezogen.

§ 4 - Paragraph 1 ist auf das in Artikel XX.32 vorgesehene Verfahren anwendbar. Das Gericht, das den Entzug der Verwaltung der Güter angeordnet hat, ist einzig zuständig, um den Konkurs des Schuldners binnen der in Artikel XX.32 § 5 Absatz 4 bestimmten Frist auszusprechen.

Art. XX.13 - Das Gericht, das zuständig ist, in einem Insolvenzverfahren gegen ein Unternehmen zu erkennen, ist befugt, in einem Insolvenzverfahren in Bezug auf ein mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen zu erkennen. Es kann für alle Verfahren einen gemeinsamen [gerichtlichen Bevollmächtigten] bestellen.

[Art. XX.13 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.14 - Das Gericht, das zuständig ist, in einem Insolvenzverfahren gegen ein [in Artikel I.I Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c)] erwähntes Unternehmen oder eine juristische Person, deren Gesellschafter unbeschränkt haften, zu erkennen, ist befugt, in einem Insolvenzverfahren in Bezug auf die Gesellschafter dieses Unternehmen zu erkennen. Es kann für alle Verfahren einen gemeinsamen [gerichtlichen Bevollmächtigten] bestellen.

[Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ein Unternehmen, dessen Gesellschafter unbeschränkt haften, bedeutet nicht notwendigerweise, dass ein Insolvenzverfahren gegen diese Gesellschafter eröffnet wird.]

[Art. XX.14 Abs. 1 abgeändert durch Art. 217 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 12 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 2 eingefügt durch Art. 217 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[Art. XX.14/1 - [...]]

[Art. XX.14/1 eingefügt durch Art. 138 des G. vom 28. November 2021 (I) (B.S. vom 30. November 2021) und aufgehoben durch Art. 13 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

KAPITEL 3 - Register

Art. XX.15 - Das Register enthält alle Daten und Schriftstücke, deren Hinterlegung durch vorliegendes Buch vorgesehen ist.

Das Register gilt als authentische Quelle für alle Akten und Daten, die darin aufgenommen sind.

Art. XX.16 - § 1 - Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, die in Artikel 488 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt sind, nachstehend "Verwalter" genannt, bauen das Register gemeinsam auf und verwalten es gemeinsam.

§ 2 - Die Aufbewahrungsfrist für die in Artikel XX.15 erwähnten Daten beträgt dreißig Jahre ab dem Urteil, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten ins Staatsarchiv überführt.

§ 3 - Nach Einholung der Stellungnahme des Verwalters [...] bestimmt der König:

1. Form und Modalitäten der Speicherung von Daten im Register,
2. Modalitäten in Bezug auf den Zugang zum Register,
3. Modalitäten in Bezug auf Aufbau und Betrieb des Registers und im Register aufzunehmende Daten.

Was Schuldner, Gläubiger, [gerichtliche Bevollmächtigte], beauftragte Richter und Konkursrichter betrifft, werden folgende Kategorien personenbezogener Daten im Register verarbeitet:

1. Identifizierungsdaten, das heißt Daten, die es ermöglichen, Schuldner, Gläubiger, [gerichtliche Bevollmächtigte], beauftragte Richter und Konkursrichter zweifelsfrei zu identifizieren, unter anderem:

- Name, Vornamen oder Bezeichnung des Schuldners,
- Staatsangehörigkeit,
- Beruf,
- Nummer des Nationalregisters und Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen,
- Adresse der Eintragung im Bevölkerungsregister oder [Sitz],

2. gerichtliche Daten, das heißt Daten in Bezug auf die Akte der gerichtlichen Reorganisation oder die Konkursakte, unter anderem:

- Gericht, wo das Verfahren anhängig ist.

[Art. XX.16 § 3 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 Nr. 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 14 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 Nr. 1 einziger Absatz fünfter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 14 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.17 - § 1 - Der Verwalter wird in Bezug auf das in Artikel XX.15 erwähnte Register als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von [Artikel 26 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten oder der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG] angesehen.

§ 2 - Der Verwalter bestimmt einen Datenschutzbeauftragten.

Dieser ist insbesondere damit beauftragt:

1. fachkundige Stellungnahmen in Bezug auf Schutz des Privatlebens, auf Sicherung von personenbezogenen Daten und Informationen und auf ihre Verarbeitung abzugeben,

2. den Verwalter, der die personenbezogenen Daten verarbeitet, über seine Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Buches und über den allgemeinen Rahmen im Bereich Datenschutz und Schutz des Privatlebens zu informieren und zu beraten,

3. eine Politik im Bereich Sicherung und Schutz des Privatlebens zu erstellen, umzusetzen, zu aktualisieren und zu kontrollieren,

4. Kontaktstelle für [die Datenschutzbehörde] zu sein,

5. dem Verwalter eine Stellungnahme abzugeben in Bezug auf geeignete Methoden zur sachgerechten Wahrung des Berufsgeheimnisses von Freiberuflern, die durch ein Insolvenzverfahren betroffen sind,

6. andere Aufträge im Bereich Schutz des Privatlebens und Datensicherung, die vom König [...] festgelegt werden, auszuführen.

Bei der Ausführung seiner Aufträge handelt der Datenschutzbeauftragte vollkommen unabhängig und berichtet unmittelbar dem Verwalter.

Der König legt nach Stellungnahme [...] des Verwalters nähere Regeln fest, gemäß denen der Datenschutzbeauftragte seine Aufträge ausführt.

§ 3 - Der Verwalter gewährleistet die Kontrolle über Betrieb und Nutzung des Registers.

Gemäß [den Artikeln 36 bis 39 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten] informiert der Verwalter gemäß den vom König [...] festgelegten Modalitäten interessenshabende Parteien über:

1. die in Artikel XX.15 Absatz 2 erwähnten sie betreffenden Daten,
2. die Kategorien der Personen, die Zugang zu den in Nr. 1 erwähnten Daten haben,
3. die Aufbewahrungsfrist für die in Nr. 1 erwähnten Daten,
4. den in § 2 des vorliegenden Artikels erwähnten für die Verarbeitung Verantwortlichen,
5. die Weise, wie man Zugang zu den in Nr. 1 erwähnten Daten erhalten kann.

[Art. XX.17 § 1 abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 2 Nr. 4 abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 2 Nr. 6 abgeändert durch Art. 15 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 15 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 15 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.18 - § 1 - Im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge haben Magistrate einschließlich der Magistrate der Staatsanwaltschaft, Greffiers, Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft, Konkursrichter, beauftragte Richter, [gerichtliche Bevollmächtigte], Schuldner und Konkurschuldner wie in vorliegendem Buch erwähnt, wie auch Gläubiger und Dritte, die gewerbsmäßig rechtlichen Beistand leisten, in der Regel Zugang zu den in Artikel XX.15 erwähnten Daten, die für sie sachdienlich sind, unbeschadet der Regeln in Bezug auf das Berufsgeheimnis, das Geschäftsgeheimnis und das Beratungsgeheimnis.

Der König legt [...] nähere Regeln für den Zugang zum Register fest, wobei Er auch die besondere Art bestimmter Daten berücksichtigt, die aufgrund des Berufsgeheimnisses oder des Geschäftsgeheimnisses geschützt werden müssen.

Ein Interesse habender Dritter kann beim Konkursrichter oder beauftragten Richter Zugang zu einem Teil oder der gesamten Akte beantragen. Der Gerichtspräsident, der Kammervorsitzende, der Konkursrichter oder der beauftragte Richter kann ebenfalls von Fall zu Fall entscheiden, dass bestimmte Daten aufgrund ihres vertraulichen Charakters nur begrenzt zugänglich sind. Sie teilen ihre Entscheidung dem Verwalter des Registers mit.

Der König kann [...] anderen Kategorien von Personen erlauben, diese Daten unter Bedingungen, die Er festlegt, einzusehen.

§ 2 - Dem Verwalter ist nicht gestattet, in Artikel XX.15 erwähnte Daten anderen als den in § 1 erwähnten Personen zu übermitteln.

§ 3 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der Artikel XX.15 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf sie anwendbar.

[Art. XX.18 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 16 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. XX.18 wie folgt:

"Art. XX.18 - § 1 - Im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge haben Magistrate einschließlich der Magistrate der Staatsanwaltschaft, Greffiers, Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft, Konkursrichter, beauftragte Richter, [gerichtliche Bevollmächtigte], Schuldner und Konkurschuldner wie in vorliegendem Buch erwähnt, wie auch Gläubiger und Dritte, die gewerbsmäßig rechtlichen Beistand leisten, in der Regel Zugang zu den in Artikel XX.15 erwähnten Daten, die für sie sachdienlich sind, unbeschadet der Regeln in Bezug auf das Berufsgeheimnis, das Geschäftsgeheimnis und das Beratungsgeheimnis.

Der König legt [...] nähere Regeln für den Zugang zum Register fest, wobei Er auch die besondere Art bestimmter Daten berücksichtigt, die aufgrund des Berufsgeheimnisses oder des Geschäftsgeheimnisses geschützt werden müssen.

Ein Interesse habender Dritter kann beim Konkursrichter oder beauftragten Richter Zugang zu einem Teil oder der gesamten Akte beantragen. Der Gerichtspräsident, der Kammervorsitzende, der Konkursrichter oder der beauftragte Richter kann ebenfalls von Fall zu Fall entscheiden, dass bestimmte Daten aufgrund ihres vertraulichen Charakters nur begrenzt zugänglich sind. Sie teilen ihre Entscheidung dem Verwalter des Registers mit.

Der König kann [...] anderen Kategorien von Personen erlauben, diese Daten unter Bedingungen, die Er festlegt, einzusehen.

§ 2 - Dem Verwalter ist nicht gestattet, in Artikel XX.15 erwähnte Daten anderen als den in § 1 erwähnten Personen zu übermitteln.

§ 3 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der Artikel XX.15 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren.

[Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist auf sie anwendbar.

[Art. XX.18 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 16 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 109 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)]"

Art. XX.19 - § 1 - Um die Kosten zu decken, die durch die Verwaltung des Registers verursacht werden, kann für Registrierung, Einsicht, Änderung, Erneuerung und Streichung von Daten im Register und Führung der Insolvenzakte eine Gebühr erhoben werden.

Der Betrag der in Absatz 1 erwähnten Gebühren kann je nach Eigenschaft der Partei, die das Register benutzt, und je nach Registrierungsart verschieden sein.

§ 2 - Der König legt auf Stellungnahme des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses, der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften Höhe, Bedingungen und Einnahmodalitäten der Gebühr fest.

Der König legt Fälle der Befreiung von der Gebühr fest, wenn dies erforderlich ist, um Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu erfüllen oder sozialen Bedürfnissen betreffender Personen entgegenzukommen.

Die Gebühren sind an den Verwalter zu entrichten und werden von diesem eingenommen.

Öffentliche Einrichtungen sind im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge nicht zur Zahlung der in vorliegendem Artikel erwähnten Gebühren verpflichtet.

§ 3 - Der Betrag der in § 2 erwähnten Gebühr wird am 1. Januar jeden Jahres von Rechts wegen aufgrund folgender Formel an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst: Der neue Betrag entspricht dem mit dem neuen Index multiplizierten und durch den Anfangsindex geteilten Basisbetrag.

Der Anfangsindex ist der Index des Monats Dezember des Jahres, in dem der Betrag der Gebühr festgelegt wird. Der neue Index ist der Index des Monats Dezember des Jahres vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Anpassung erfolgt.

Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Einer aufgerundet.

KAPITEL 4 - *[Liquidationsbearbeiter und Reorganisationsbearbeiter]*

[Überschrift von Kapitel 4 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt I - Liquidationsbearbeiter]

[Unterteilung Abschnitt I eingefügt durch Art. 18 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.20 - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel XX.122 werden aufgrund des vorliegenden Gesetzes *[sic, zu lesen ist: Titels]* bestellte *[Liquidationsbearbeiter]* aufgrund ihrer Fähigkeiten und gemäß den in der Sache erforderlichen Sachkenntnissen ausgewählt.

Sie müssen Garantien hinsichtlich Fachkenntnis, Erfahrung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten.

Ihre Berufshaftpflicht muss versichert sein, außer wenn sie Organe einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung sind [oder wenn sie gemäß Absatz 4 von den Kammern oder Instituten bestellt werden].

Die Kammern, die Institute von Freiberuflern [...] erstellen eine Liste von Personen, die unbeschadet der Bestimmung von § 2 vom Gericht als *[Liquidationsbearbeiter]* bestellt werden können. Diese Listen werden jährlich fortgeschrieben und [im Register] veröffentlicht.

§ 2 - Konkursverwalter werden nach den in Artikel XX.122 festgelegten Modalitäten bestellt.

§ 3 - Kosten und Honorare der Konkursverwalter werden je nach Umfang und Schwierigkeit ihres Auftrags in der Form einer Vergütung bestimmt, die im Verhältnis zu den verwerteten Aktiva steht, wobei gegebenenfalls der für die Erfüllung ihrer Leistungen erforderliche Zeitaufwand berücksichtigt wird.

Kosten und Honorare anderer *[Liquidationsbearbeiter]* werden je nach Umfang und Schwierigkeit ihres Auftrags und aufgrund des für die Erfüllung ihrer Leistungen erforderlichen Zeitaufwands bestimmt, wobei gegebenenfalls der Wert der Aktiva berücksichtigt wird.

Der König bestimmt Regeln und die Gebührenordnung für die Festlegung der Honorare der Konkursverwalter und bestimmt die Grundlagen für die Vergütung der *[Liquidationsbearbeiter]*.

§ 4 - Der König kann auch bestimmen, welche Kosten separat vergütet werden und auf welche Weise sie festgesetzt werden.

Jedem Honorarantrag wird eine ausführliche Auflistung der zu vergütenden Leistungen beigelegt.

Jedem Antrag auf Kostenerstattung werden die entsprechenden Belege beigelegt.

Reichen die Aktiva nicht aus, um die Kosten der Konkursverwaltung und -liquidation zu decken, wird dem Konkursverwalter eine Pauschalvergütung zuerkannt, deren jährlich zu indexierender Betrag vom König festgelegt wird.

§ 5 - Auf Antrag der Konkursverwalter und auf gleichlautende Stellungnahme des Konkursrichters kann das Gericht dem Konkursverwalter erlauben, Kostenerstattungen und Honorarvorschüsse einzubehalten, deren Höhe das Gericht festlegt. Außer unter besonderen Umständen darf die Gesamtsumme der Kosten- und Honorarvorschüsse drei Viertel des Betrags nicht überschreiten, der nach den vom König bestimmten Vergütungsregeln festgelegt wird. In keinem Fall darf ein Honorarvorschuss festgesetzt werden, wenn Konkursverwalter die in Artikel XX.130 vorgesehenen Berichte nicht im Register hinterlegen.

Das Gericht kann Kostenerstattungen und Honorarvorschüsse auf Antrag anderer [Liquidationsbearbeiter] gewähren.

§ 6 - Auf Antrag eines Interessehabenden, auf Antrag des [Liquidationsbearbeiters] oder von Amts wegen kann das Gericht jederzeit und sofern es sich als notwendig erweist einen zusätzlichen [Liquidationsbearbeiter] bestellen, einen [Liquidationsbearbeiter] ersetzen oder das Mandat eines [Liquidationsbearbeiters] beenden.

Ein Antrag von Dritten wird vor dem Gericht wie im Eilverfahren eingereicht und gegen den oder die [Liquidationsbearbeiter] und gegen den Schuldner gerichtet.

Das Insolvenzgericht kann jederzeit den [Liquidationsbearbeiter] [...] ersetzen.

[Liquidationsbearbeiter], deren Ersetzung in Erwägung gezogen wird, werden zuvor vorgeladen und gegebenenfalls nach Bericht des Konkursrichters in der Ratskammer vernommen. [In Fällen, in denen die Bestellung des Liquidationsbearbeiters öffentlich bekannt gemacht worden ist, wird das Urteil in öffentlicher Sitzung verkündet.]

Das Urteil zur Anordnung der Ersetzung eines [Liquidationsbearbeiters] wird dem [Liquidationsbearbeiter] auf Betreiben des Greffiers notifiziert und binnen fünf Tagen nach seinem Datum im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Wird ein [Liquidationsbearbeiter] auf eigenen Wunsch ersetzt, wird dies ausdrücklich in der oben erwähnten Veröffentlichung vermerkt.

[Art. XX.20 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 218 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 19 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 19 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 19 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 19 Nr. 6 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 Nr. 7 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 6 Abs. 2 abgeändert durch Art. 19 Nr. 8 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 6 Abs. 3 abgeändert durch Art. 19 Nr. 9 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 6 Abs. 4 abgeändert durch Art. 19 Nr. 10 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 6 Abs. 5

*abgeändert durch Art. 19 Nr. 11 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 6 Abs. 6
abgeändert durch Art. 19 Nr. 12 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]*

[Abschnitt 2 - Reorganisationsbearbeiter]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.20/1 - Reorganisationsbearbeiter werden aufgrund ihrer Fähigkeiten und gemäß den in der Sache erforderlichen Sachkenntnissen ausgewählt.

Sie müssen Garantien hinsichtlich Fachkenntnis, Erfahrung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten. Sie können Teil einer öffentlichen Einrichtung sein oder eines Berufsverbands, der sich mit der Unterstützung der Reorganisation von Unternehmen befasst, und von einem solchen Verband entlohnt werden.

Das Insolvenzgericht kann einen Reorganisationsbearbeiter jederzeit ersetzen.

Reorganisationsbearbeiter, deren Ersetzung in Erwägung gezogen wird, werden zuvor vorgeladen und gegebenenfalls nach Bericht des beauftragten Richters in der Ratskammer vernommen. In Fällen, in denen die Bestellung des Reorganisationsbearbeiters öffentlich bekannt gemacht worden ist, wird das Urteil in öffentlicher Sitzung verkündet.

Das Urteil zur Anordnung der Ersetzung eines Reorganisationsbearbeiters wird dem Reorganisationsbearbeiter auf Betreiben des Greffiers notifiziert und binnen fünf Tagen nach seinem Datum im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, sofern seine Bestellung auf diese Weise veröffentlicht worden war.

Wird ein Reorganisationsbearbeiter auf eigenen Wunsch ersetzt, wird dies ausdrücklich in der oben erwähnten Veröffentlichung vermerkt.

Kosten und Honorare der Reorganisationsbearbeiter, deren Vergütung nicht von einer öffentlichen Einrichtung oder einem Berufsverband wie in Absatz 2 erwähnt getragen wird, werden je nach Umfang und Schwierigkeit ihres Auftrags und des für die Erfüllung ihrer Leistungen erforderlichen Zeitaufwands bestimmt. Wenn ein Interessehabender seine Uneinigkeit über die Kosten und Honorare mitteilt, ordnet das Gericht das Erscheinen der Parteien an, um die Kosten und Honorare zu veranschlagen. Der König kann die Grundlagen für die Vergütung der Reorganisationsbearbeiter bestimmen.]

[Art. XX.20/1 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

TITEL 2 - [*Frühwarnung, Kammern für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmensvermittlung*]

[Überschrift von Titel 2 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

KAPITEL 1 - [*Frühwarnung*]

[Überschrift von Kapitel 1 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.21 - [§ 1 - Informationen und Angaben, die auf eine wahrscheinliche Insolvenz und die Notwendigkeit sofortigen Handelns hinweisen, können von den zuständigen Diensten der Staatsanwaltschaft oder bei der Kanzlei des Gerichts, in dessen Bereich der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, eingeholt werden.

Der König kann erforderliche Maßnahmen ergreifen, um die Verarbeitung der gesammelten Daten in einer logischen Struktur zu ermöglichen, und festlegen, wie die Daten klassifiziert und kombiniert werden, um die Erkennung und Vorhersage einer wahrscheinlichen Insolvenz zu ermöglichen.

Er ergreift geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten in den jeweiligen Kanzleien der Unternehmensgerichte zu gewährleisten und den Schuldnern Zugang zu Frühwarnsystemen zu verschaffen, mit denen Umstände, die zu einem Insolvenzverfahren führen könnten, erkannt werden können und mit denen sie auf die Notwendigkeit eines unverzüglichen Handelns hingewiesen werden können.

§ 2 - Die gemäß § 1 gesammelten Informationen und Angaben werden im Zentralregister der wirtschaftlichen Warnindikatoren zur Aufspürung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten eingetragen. Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz ist der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Informationen und Angaben werden ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Zentralregister der wirtschaftlichen Warnindikatoren fünf Jahre aufbewahrt.]

[Art. XX.21 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.21/1 - § 1 - Der Schuldner hat durch einen an das Gericht gerichteten Antrag Zugang zu ihn betreffende Daten. Er ist berechtigt, durch einen an das Gericht gerichteten Antrag ihn betreffende Daten berichtigen zu lassen.

Magistrate einschließlich der Magistrate der Staatsanwaltschaft, Greffiers und Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft haben im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge und unbeschadet der Vorschriften zum Schutz des Berufsgeheimnisses, des Geschäftsgeheimnisses

und des Beratungsgeheimnisses Zugang zu den in Artikel XX.21 erwähnten Daten, die für sie sachdienlich sind.

Gemäß den vom König festgelegten Modalitäten kann das Gericht erfasste Daten, die auf eine wahrscheinliche Insolvenz hinweisen, ebenfalls föderalen oder regionalen öffentlichen Einrichtungen oder privaten Einrichtungen mitteilen, die von der zuständigen Behörde bestimmt oder zugelassen worden sind, um Unternehmen in Schwierigkeiten zu helfen.

§ 2 - Der König legt die Modalitäten für den Zugang zu den Daten fest und berücksichtigt dabei auch die in § 1 erwähnten Ziele.]

[Art. XX.21/1 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.22 - [...]

[Art. XX.22 aufgehoben durch Art. 26 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.22/1 - § 1 - Die in Artikel XX.21 erwähnten Informationen und Angaben umfassen:

1. in den Artikeln 1390 bis 1390*quater* des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Pfändungsmeldungen, wie sie gemäß Artikel 1390*septies* desselben Gesetzbuches mitzuteilen sind, und ihre Registrierungsnummer,

2. Höhe der geschuldeten Beträge, die gemäß Artikel XX.23 dem Gesetz entsprechend den Unternehmensgerichten mitgeteilt werden müssen,

3. den von der Belgischen Nationalbank berechneten Indikator für die finanzielle Gesundheit,

4. Änderungen in Bezug auf die Anzahl Arbeitnehmer,

5. Änderungen des Sitzes.

§ 2 - Der Präsident der Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten kann auf besonderen und mit Gründen versehenen Antrag bei der Zentralen Kontaktstelle, die von der Belgischen Nationalbank gemäß dem Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung verwaltet wird, jegliche Informationen über den Schuldner abfragen.]

[Art. XX.22/1 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.23 - § 1 - Auf Verurteilung lautende Versäumnisurteile und kontradiktorische Urteile gegen Schuldner, die die geforderte Hauptsumme nicht angefochten haben, müssen der

Kanzlei des Gerichts des Bereichs, in dem der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen gelegen ist, übermittelt werden.

Der König bestimmt die Modalitäten für diese Übermittlung.

Dies gilt ebenfalls für Urteile, mit denen ein Geschäftsmietvertrag zu Lasten des Mieters aufgelöst wird.

§ 2 - Innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Quartals schickt das Landesamt für soziale Sicherheit eine Liste der Schuldner, die seit einem Quartal die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr gezahlt haben, an die Kanzlei des Gerichts des Bereichs, in dem der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen gelegen ist. Auf der Liste wird neben dem Namen des Schuldners auch die geschuldete Summe angegeben.

Innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Quartals schickt die Finanzverwaltung eine Liste der Schuldner, die seit einem Quartal die geschuldete Mehrwertsteuer oder den geschuldeten Berufssteuervorabzug nicht mehr gezahlt haben, an die Kanzlei des Gerichts des Bereichs, in dem der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen gelegen ist. Auf der Liste wird neben dem Namen des Schuldners auch die geschuldete Summe angegeben.

Innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Quartals schickt das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige eine Liste der Schuldner, die seit einem Quartal die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr gezahlt haben, an die Kanzlei des Gerichts des Bereichs, in dem der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen gelegen ist. Auf der Liste wird neben dem Namen des Schuldners auch die geschuldete Summe angegeben.

Der König bestimmt die Modalitäten für diese Übermittlung.

§ 3 - [Zertifizierte Buchprüfer, zertifizierte Steuerberater, Buchprüfer, Buchprüfer-Fiskalisten] und Betriebsrevisoren, die bei der Ausübung ihres Auftrags schwerwiegende und übereinstimmende Begebenheiten feststellen, [die auf eine wahrscheinliche Insolvenz hinweisen], teilen ihm dies auf ausführliche Weise gegebenenfalls über sein Verwaltungsorgan mit. [Wenn sie innerhalb eines Monats nach der Mitteilung an den Schuldner urteilen, dass die getroffenen Maßnahmen den Fortbestand der wirtschaftlichen Tätigkeit über einen Mindestzeitraum von zwölf Monaten nicht gewährleisten, können der zertifizierte Buchprüfer, der zertifizierte Steuerberater, der Buchprüfer, der Buchprüfer-Fiskalist und der Betriebsrevisor den Präsidenten des Unternehmensgerichts schriftlich über ihre Feststellungen informieren.] In diesem Fall ist Artikel 458 des Strafgesetzbuches nicht anwendbar.

§ 4 - Der König kann es öffentlichen Behörden erlauben oder auferlegen, Informationen an das Gericht zu übermitteln, sofern das Gericht diese Informationen benötigt, [um die wirtschaftliche Lage der Unternehmen zu beurteilen oder damit das Unternehmen Kenntnis von der Dringlichkeit erlangen kann, Maßnahmen zu ergreifen].

[Art. XX.23 § 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 28 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 4 abgeändert durch Art. 28 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. XX.23 wie folgt:

"Art. XX.23 - § 1 - Auf Verurteilung lautende Versäumnisurteile und kontradiktorische Urteile gegen Schuldner, die die geforderte Hauptsomme nicht angefochten haben, müssen der Kanzlei des Gerichts des Bereichs, in dem der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen gelegen ist, übermittelt werden.

Der König bestimmt die Modalitäten für diese Übermittlung.

Dies gilt ebenfalls für Urteile, mit denen ein Geschäftsmietvertrag zu Lasten des Mieters aufgelöst wird.

§ 2 - Innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Quartals schickt das Landesamt für soziale Sicherheit eine Liste der Schuldner, die seit einem Quartal die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr gezahlt haben, an die Kanzlei des Gerichts des Bereichs, in dem der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen gelegen ist. Auf der Liste wird neben dem Namen des Schuldners auch die geschuldete Summe angegeben.

Innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Quartals schickt die Finanzverwaltung eine Liste der Schuldner, die seit einem Quartal die geschuldete Mehrwertsteuer oder den geschuldeten Berufssteuervorabzug nicht mehr gezahlt haben, an die Kanzlei des Gerichts des Bereichs, in dem der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen gelegen ist. Auf der Liste wird neben dem Namen des Schuldners auch die geschuldete Summe angegeben.

Innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Quartals schickt das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige eine Liste der Schuldner, die seit einem Quartal die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr gezahlt haben, an die Kanzlei des Gerichts des Bereichs, in dem der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen gelegen ist. Auf der Liste wird neben dem Namen des Schuldners auch die geschuldete Summe angegeben.

Der König bestimmt die Modalitäten für diese Übermittlung.

§ 3 - [Zertifizierte Buchprüfer, zertifizierte Steuerberater, Buchprüfer, Buchprüfer-Fiskalisten] und Betriebsrevisoren, die bei der Ausübung ihres Auftrags schwerwiegende und übereinstimmende Begebenheiten feststellen, [die auf eine wahrscheinliche Insolvenz hinweisen], teilen ihm dies auf ausführliche Weise gegebenenfalls über sein Verwaltungsorgan mit. [Wenn sie innerhalb eines Monats nach der Mitteilung an den Schuldner urteilen, dass die getroffenen Maßnahmen den Fortbestand der wirtschaftlichen Tätigkeit über einen Mindestzeitraum von zwölf Monaten nicht gewährleisten, können der zertifizierte Buchprüfer, der zertifizierte Steuerberater, der Buchprüfer, der Buchprüfer-Fiskalist und der Betriebsrevisor den Präsidenten des Unternehmensgerichts schriftlich über ihre Feststellungen informieren.] In diesem Fall ist [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] nicht anwendbar.

§ 4 - Der König kann es öffentlichen Behörden erlauben oder auferlegen, Informationen an das Gericht zu übermitteln, sofern das Gericht diese Informationen benötigt, [um die wirtschaftliche Lage der Unternehmen zu beurteilen oder damit das Unternehmen Kenntnis von der Dringlichkeit erlangen kann, Maßnahmen zu ergreifen].

[Art. XX.23 § 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018), Art. 28 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023) und Art. 110 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024); § 4 abgeändert durch Art. 28 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]"

Art. XX.24 - [...]

[Art. XX.24 aufgehoben durch Art. 29 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

KAPITEL 2 - Kammern für Unternehmen in Schwierigkeiten

[Abschnitt 1 - Untersuchung von Amts wegen]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.25 - § 1 - Die in Artikel 84 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Kammern für Unternehmen in Schwierigkeiten verfolgen die Situation der Schuldner, die sich in Schwierigkeiten befinden, um den Fortbestand ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen und den Schutz der Rechte der Gläubiger zu sichern.

§ 2 - Eine Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten kann selbst die Untersuchung durchführen oder einen Richter-Berichterstatter mit der Untersuchung beauftragen. Es kann sich um einen Richter des Gerichts handeln, den Präsidenten ausgenommen, oder um einen [Unternehmensrichter].

[Ist die Kammer oder der Richter-Berichterstatter der Ansicht, dass eine Insolvenz des Schuldners wahrscheinlich ist, dass eine Absprache zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern angebracht ist oder die Auflösung der juristischen Person ausgesprochen werden kann gemäß dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen, können sie den Schuldner vorladen und vernehmen, um jegliche Informationen über den Stand seiner Geschäfte und über mögliche Reorganisationsmaßnahmen zu erhalten.]

In der Vorladung kann der Schuldner aufgefordert werden, vor der Sitzung bestimmte Daten und Informationen in Bezug auf sein Unternehmen [...] im Register zu hinterlegen.

Die Vorladung wird auf Betreiben des Greffiers [an den Wohnsitz, den Sitz oder jeglichen Aufenthaltsort] des Schuldners gerichtet.

§ 3 - Die Untersuchung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Schuldner erscheint persönlich und kann sich gegebenenfalls von Personen seiner Wahl beistehen lassen.

Die Kammer oder der Richter-Berichterstatter darf [bei zertifizierten Buchprüfern, zertifizierten Steuerberatern, Buchprüfern, Buchprüfer-Fiskalisten] und Betriebsrevisoren des Schuldners Informationen über ihre Empfehlungen an den Schuldner und gegebenenfalls über die zur Gewährleistung des Fortbestands der wirtschaftlichen Tätigkeit getroffenen Maßnahmen einholen. In diesem Fall ist Artikel 458 des Strafgesetzbuches nicht anwendbar.

Ferner steht es der Kammer oder dem Richter-Berichterstatter frei, von Amts wegen alle Daten, die für seine Untersuchung nötig sind, zu erfassen. Sie können jegliche Personen, deren Vernehmung sie für erforderlich halten, vernehmen, selbst in Abwesenheit des Schuldners, und die Vorlage aller zweckdienlichen Daten und Informationen anordnen, gegebenenfalls über das Register. Der Schuldner kann andere Unterlagen seiner Wahl vorlegen.

Der Richter-Berichterstatter kann sich von Amts wegen zum [Sitz] oder gegebenenfalls zum Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen begeben, wenn der Schuldner nicht erschienen

ist. Zuvor benachrichtigt er die Kammer oder das Institut, wenn der Ortstermin bei einem Freiberufler zu erfolgen hat.

Die Hilfe eines Greffiers ist nicht erforderlich. Der Richter kann ein Protokoll über seine Feststellungen und die abgegebenen Erklärungen allein erstellen.

[Art. XX.25 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 31 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 31 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 31 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 31 Nr. 7 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. XX.25 wie folgt:

"Art. XX.25 - § 1 - Die in Artikel 84 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Kammern für Unternehmen in Schwierigkeiten verfolgen die Situation der Schuldner, die sich in Schwierigkeiten befinden, um den Fortbestand ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen und den Schutz der Rechte der Gläubiger zu sichern.

§ 2 - Eine Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten kann selbst die Untersuchung durchführen oder einen Richter-Berichterstatter mit der Untersuchung beauftragen. Es kann sich um einen Richter des Gerichts handeln, den Präsidenten ausgenommen, oder um einen [Unternehmensrichter].

[Ist die Kammer oder der Richter-Berichterstatter der Ansicht, dass eine Insolvenz des Schuldners wahrscheinlich ist, dass eine Absprache zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern angebracht ist oder die Auflösung der juristischen Person ausgesprochen werden kann gemäß dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen, können sie den Schuldner vorladen und vernehmen, um jegliche Informationen über den Stand seiner Geschäfte und über mögliche Reorganisationsmaßnahmen zu erhalten.]

In der Vorladung kann der Schuldner aufgefordert werden, vor der Sitzung bestimmte Daten und Informationen in Bezug auf sein Unternehmen [...] im Register zu hinterlegen.

Die Vorladung wird auf Betreiben des Greffiers [an den Wohnsitz, den Sitz oder jeglichen Aufenthaltsort] des Schuldners gerichtet.

§ 3 - Die Untersuchung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Schuldner erscheint persönlich und kann sich gegebenenfalls von Personen seiner Wahl beistehen lassen.

Die Kammer oder der Richter-Berichterstatter darf [bei zertifizierten Buchprüfern, zertifizierten Steuerberatern, Buchprüfern, Buchprüfer-Fiskalisten] und Betriebsrevisoren des Schuldners Informationen über ihre Empfehlungen an den Schuldner und gegebenenfalls über die zur Gewährleistung des Fortbestands der wirtschaftlichen Tätigkeit getroffenen Maßnahmen einholen. In diesem Fall ist [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] nicht anwendbar.

Ferner steht es der Kammer oder dem Richter-Berichterstatter frei, von Amts wegen alle Daten, die für seine Untersuchung nötig sind, zu erfassen. Sie können jegliche Personen, deren Vernehmung sie für erforderlich halten, vernehmen, selbst in Abwesenheit des Schuldners, und die Vorlage aller zweckdienlichen Daten und Informationen anordnen, gegebenenfalls über das Register. Der Schuldner kann andere Unterlagen seiner Wahl vorlegen.

Der Richter-Berichterstatter kann sich von Amts wegen zum [Sitz] oder gegebenenfalls zum Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen begeben, wenn der Schuldner nicht erschienen ist. Zuvor benachrichtigt er die Kammer oder das Institut, wenn der Ortstermin bei einem Freiberufler zu erfolgen hat.

Die Hilfe eines Greffiers ist nicht erforderlich. Der Richter kann ein Protokoll über seine Feststellungen und die abgegebenen Erklärungen allein erstellen.

[Art. XX.25 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 31 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 31 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 31 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023) und Art. 111 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 31 Nr. 7 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]"

Art. XX.26 - Dem Prokurator des Königs und dem Schuldner können jederzeit die während der Untersuchung erfassten Daten und der in Artikel XX.28 erwähnte Bericht mitgeteilt werden. Der Richter-Berichterstatter oder der Kammervorsitzende bestimmt jedoch, welche Daten nicht mitgeteilt werden dürfen, wenn durch ihre Verbreitung das Berufsgeheimnis des Schuldners verletzt würde.

Art. XX.27 - Gemäß den vom König festgelegten Modalitäten kann das Gericht erfasste Daten ebenfalls mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen austauschen, die von der zuständigen Behörde bestimmt oder zugelassen worden sind, um Unternehmen in Schwierigkeiten zu helfen.

Art. XX.28 - Hat die Kammer einen Richter-Berichterstatter bestellt, beendet dieser Richter die Untersuchung innerhalb einer Frist von [acht Monaten] ab seiner Bestellung. Hat der Richter diese Untersuchung beendet, erstellt er innerhalb der vorerwähnten Frist einen Bericht über die verrichteten Handlungen und fügt seine Schlussfolgerungen bei. Der Bericht wird den erfassten Daten beigelegt und der Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten vorgelegt. Die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten kann beschließen, die Untersuchung für eine Dauer von höchstens [zehn Monaten] zu verlängern.

Wird die Untersuchung von der Kammer selbst geführt, darf sie eine Dauer von [achtzehn Monaten] nicht überschreiten.

[Art. XX.28 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 und 2 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021), selbst aufgehoben durch Art. 271 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023), und durch Art. 32 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021), selbst aufgehoben durch Art. 271 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023), und durch Art. 32 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.29 - § 1 - Geht aus der Untersuchung der Situation des Schuldners hervor, dass bei ihm anscheinend die Bedingungen für einen Konkurs gegeben sind, kann die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten die Akte dem Prokurator des Königs zusenden.

§ 2 - Geht aus der Untersuchung der Situation des Schuldners hervor, dass dieser in Konkurs befindlich ist, kann die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten unter Angabe der Gründe vorläufig feststellen, dass die Bedingungen für eine Anwendung von Artikel XX.32 anscheinend erfüllt sind und die Akte dem Gerichtspräsidenten zusenden.

Ist die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten der Ansicht, dass aus derselben Untersuchung hervorgeht, dass gemäß dem [Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen] die Auflösung der juristischen Person ausgesprochen werden kann, kann sie unbeschadet des Absatzes 1 durch mit Gründen versehene Entscheidung die Akte dem Gericht zusenden, damit über die Auflösung befunden wird; in diesem Fall wird die mit Gründen versehene Entscheidung ebenfalls dem Prokurator des Königs übermittelt.

Ist der Schuldner, der eine juristische Person ist, ein Freiberufler, übermittelt die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten [der Kammer oder dem Institut] eine Abschrift der in Absatz 2 erwähnten Entscheidung.

Sie kann die Akte ebenfalls dem Prokurator des Königs übermitteln.

§ 3 - Mitglieder der Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten, die die Untersuchung der Situation des Schuldners durchgeführt haben, dürfen an einem Konkursverfahren, einem Verfahren der gerichtlichen Reorganisation[, einem Verfahren der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] oder einem Verfahren der gerichtlichen Liquidation in Bezug auf diesen Schuldner nicht teilnehmen.

[Art. XX.29 § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 219 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 3 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 2 - Untersuchung auf Antrag des Schuldners]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.29/1 - § 1 - Ist der Schuldner der Ansicht, dass eine Insolvenz wahrscheinlich ist, kann er bei der Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten beantragen, dass die Gläubiger, deren Identität, Wohnsitz und gegebenenfalls Unternehmensnummer, Gesellschaftsname und Sitz und - soweit verfügbar - die Eigenschaft der Forderung ihm bekannt sind, vor die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten geladen werden, um mit diesen Gläubigern eine Vereinbarung zu schließen und die Bedingungen dieser Vereinbarung festzustellen.

Der Antrag kann per Post oder mündlich bei Erscheinen des Schuldners vor der Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten oder deren Berichterstatter gestellt werden.

Die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten lädt die betroffenen Gläubiger per normaler Post oder E-Mail vor und vernimmt den Schuldner und die Gläubiger unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Kammer vernimmt die Betroffenen einzeln oder gemeinsam.

Im Anschluss an diese Vernehmungen kann die Kammer entweder die Untersuchung gemäß Artikel XX.25 § 1 fortsetzen oder gemäß Artikel XX.25 § 2 verfahren.

§ 2 - Die Einnahme von Steuerschulden oder Steuer- oder Sozialabgaben kann mit Zustimmung der öffentlichen Einrichtung ganz oder teilweise ausgesetzt werden unter ähnlichen Bedingungen wie die, die ein privater Wirtschaftsteilnehmer in der gleichen Situation einräumen würde.

§ 3 - Kommt es zu einer Vereinbarung, wird deren Wortlaut im Protokoll festgestellt und die Ausfertigung mit der Vollstreckungsklausel versehen.]

[Art. XX.29/1 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 3 - Unternehmensvermittlung]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.29/2 - § 1 - Auf Antrag des Schuldners kann die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten einen Reorganisationsbearbeiter bestellen, um die Sanierung des Unternehmens zu erleichtern.

Die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten legt durch Beschluss in der Ratskammer Umfang und Dauer des Auftrags des Reorganisationsbearbeiters fest.

Die Entscheidung, mit der der Reorganisationsbearbeiter bestellt und sein Vermittlungsauftrag festgelegt wird, und seine Berichte sind vertraulich. Dritte dürfen Berichte des Reorganisationsbearbeiters nur mit Zustimmung des Schuldners zur Kenntnis nehmen.

§ 2 - Für die Forderung des Reorganisationsbearbeiters im Zusammenhang mit der Vermittlung gilt bei anschließender Gläubigerkonkurrenz das in den Artikeln 17 und 19 Nr. 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnte Vorzugsrecht oder diese Forderung wird wie eine außergewöhnliche aufgeschobene Forderung im Rahmen eines Reorganisationsplans behandelt.]

[Art. XX.29/2 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

TITEL 3 - Vorläufige Maßnahmen

Art. XX.30 - [Wenn ein Unternehmen aufgrund von Ereignissen nicht mehr von seinen Leitern geführt werden kann oder offensichtliche Verstöße des Schuldners oder eines seiner Organe den Fortbestand des Unternehmens oder seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten gefährden und die beantragte Maßnahme den Fortbestand ermöglichen kann, kann der Gerichtspräsident auf Antrag des Schuldners, der Staatsanwaltschaft oder eines Interesshabenden, der gemäß den Formen des Eilverfahrens eingereicht wird, einen oder mehrere Reorganisationsbearbeiter bestellen.]

[...]

Im Beschluss zur Bestellung [des Reorganisationsbearbeiters] werden Umfang und Dauer des Auftrags [des Reorganisationsbearbeiters] gerechtfertigt und genau bestimmt.

Die Eröffnung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation als solche hat nicht die Beendigung des Auftrags [des Reorganisationsbearbeiters] zur Folge. Im Urteil zur Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation oder in einem späteren Urteil wird bestimmt, in welchem Maße der Auftrag aufrechterhalten, geändert oder aufgehoben werden muss.

[Art. XX.30 Abs. 1 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021), selbst aufgehoben durch Art. 271 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023), und erneut ersetzt durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); frühere Absätze 2 und 3 aufgehoben durch Art. 220 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 2 abgeändert durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 38 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.31 - [...]

[Art. XX.31 aufgehoben durch Art. 39 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.32 - § 1 - Wenn schwerwiegende, genaue und übereinstimmende Indizien dafür bestehen, dass die Bedingungen für einen Konkurs erfüllt sind, kann der Gerichtspräsident dem Unternehmen die Verwaltung der Gesamtheit oder eines Teils seiner Aktiva oder seiner Tätigkeiten ganz oder teilweise entziehen.

Der Gerichtspräsident entscheidet entweder auf einseitige Antragschrift eines Interesshabenden oder von Amts wegen.

§ 2 - Der Gerichtspräsident bestimmt einen oder mehrere vorläufige Verwalter, die Erfahrung auf dem Gebiet der Betriebs- und Buchführung haben, und bestimmt ihre Befugnisse. Das Konkursgeständnis oder die Vertretung des Unternehmens in einem Konkursverfahren gehören nicht zu diesen Befugnissen.

Der vorläufige Verwalter unterliegt einem Verhaltenskodex und seine Berufshaftpflicht muss durch eine Versicherung gedeckt sein.

§ 3 - Der Beschluss zum Entzug der Verwaltung bleibt nur wirksam, sofern binnen einundzwanzig Tagen nach seiner Verkündung von einer Interesse habenden Partei, darunter auch der von Amts wegen bestellte vorläufige Verwalter, eine Konkursklage oder eine Klage auf gerichtliche Auflösung oder auf gerichtliche Reorganisation eingereicht wird.

Der Beschluss verliert von Rechts wegen seine Wirksamkeit, sofern der Konkurs, der Aufschub beziehungsweise die Auflösung nicht binnen vier Monaten nach Einreichung der Klage ausgesprochen wird. Diese Frist wird für die Dauer des dem Schuldner gewährten Zahlungsaufschubs oder während der infolge einer Wiedereröffnung der Verhandlung notwendigen Zeit ausgesetzt.

Der Präsident kann die Befugnisse der vorläufigen Verwalter auf ihren schriftlichen oder im Dringlichkeitsfall auch mündlichen Antrag hin jederzeit ändern.

§ 4 - Die Artikel 1031 bis 1034 des Gerichtsgesetzbuches sind ebenfalls anwendbar, wenn aufgrund des vorliegenden Artikels eine Entscheidung von Amts wegen getroffen wird.

§ 5 - Vom Schuldner unter Verstoß gegen den Entzug der Verwaltung vorgenommene Handlungen sind der Masse gegenüber nicht wirksam, sofern diejenigen, die mit ihm gehandelt haben, vom Entzug der Verwaltung Kenntnis hatten oder sofern sie zu einer der drei in Artikel XX.111 erwähnten Kategorien von Handlungen gehören. Konkursverwalter sind jedoch nicht verpflichtet, die Unwirksamkeit der vom Konkurschuldner vorgenommenen Handlungen geltend zu machen, insoweit die Masse dadurch vermehrt worden ist.

Hat der Schuldner am Tag der Entscheidung zum Entzug der Verwaltung über seine Güter verfügt, wird davon ausgegangen, dass der Schuldner nach dieser Entscheidung über seine Güter verfügt hat.

Ist nach der Entscheidung zum Entzug der Verwaltung eine Zahlung an den Schuldner erfolgt und ist sie nicht an den mit der Einnahme von Zahlungen beauftragten vorläufigen Verwalter geleistet worden, gilt derjenige, der gezahlt hat, als von seiner Schuld befreit, wenn er von der Entscheidung keine Kenntnis hatte.

§ 6 - Im Streitfall veranschlagt der Gerichtspräsident die Kosten des vorläufigen Verwalters gemäß Artikel XX.20 § 3. Für die Kosten wird von der klagenden Partei oder, bei Bestellung von Amts wegen, vom Schuldner ein Betrag als Sicherheit hinterlegt. Für die Forderung des vorläufigen Verwalters gilt bei anschließender Gläubigerkonkurrenz das in den Artikeln 17 und 19 Nr. 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnte Vorzugsrecht oder diese Forderung wird bei einer gerichtlichen Reorganisation wie eine außergewöhnliche aufgeschobene Forderung behandelt.

Art. XX.33 - In den Artikeln XX.30 [...] und XX.32 erwähnte Entscheidungen werden [auf Betreiben des Greffiers] im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der König kann den Inhalt dieser Veröffentlichung festlegen.

[Art. XX.33 Abs. 1 abgeändert durch Art. 40 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.34 - Gegen Entscheidungen in Anwendung der Artikel XX.30 [...] und XX.32 kann kein Einspruch eingelegt werden.

[Art. XX.34 abgeändert durch Art. 41 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.35 - Berufung gegen Entscheidungen in Anwendung der Artikel XX.30 [...] und XX.32 wird durch eine Antragschrift eingelegt, die innerhalb acht Tagen ab Veröffentlichung des Urteils oder Beschlusses bei der Kanzlei des Appellationshofes¹ hinterlegt wird. Spätestens am ersten Werktag nach Hinterlegung der Antragschrift notifiziert der Greffier des Appellationshofes¹ die Antragschrift per Gerichtsbrief dem möglichen Berufungsbeklagten und gegebenenfalls durch gewöhnlichen Brief oder elektronisch seinem Rechtsanwalt.

[Art. XX.35 abgeändert durch Art. 42 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

¹ In Anlehnung an Artikel 79 § 4 Absatz 1 und 2 Nr. 6 und § 5 Absatz 4 erster Satz wird die Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 (B.S. vom 27. Februar 2017) nicht an dieser Stelle angebracht.

TITEL 4 - [Gütliche Einigung außerhalb einer gerichtlichen Reorganisation]

[Überschrift von Titel 4 ersetzt durch Art. 43 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.36 - [...]

[Art. XX.36 aufgehoben durch Art. 44 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.37 - § 1 - Der Schuldner kann [einem oder mehreren seiner Gläubiger] im Hinblick auf die Reorganisation der Gesamtheit oder eines Teils seiner Aktiva oder seiner Tätigkeiten eine gütliche Einigung vorschlagen. [...]

Die Parteien vereinbaren frei den Inhalt dieser Einigung, die Dritte nicht bindet.

[Der Vorschlag muss in Deutsch, Französisch oder Niederländisch oder einer im internationalen Handel gebräuchlichen Sprache erstellt werden.]

§ 2 - [...]

§ 3 - Vorliegende Bestimmung gilt unbeschadet der Verpflichtungen, die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter gemäß den geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zu konsultieren und zu unterrichten.

§ 4 - [...]

[Art. XX.37 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 45 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); §§ 2 und 4 aufgehoben durch Art. 45 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.38 - [§ 1 - Durch kontradiktorische Antragschrift, die an den Gerichtspräsidenten gerichtet und allen von der Vereinbarung betroffenen Parteien notifiziert wird, kann der Schuldner oder eine der Parteien der Vereinbarung beim Gerichtspräsidenten beantragen, die gütliche Einigung zu homologieren und gegebenenfalls die Gesamtheit oder einen Teil der darin aufgenommenen Forderungen für vollstreckbar zu erklären. Das Verfahren verläuft gemäß den Artikeln 1025 bis 1034^{ter} des Gerichtsgesetzbuches. Die Antragschrift muss nicht unbedingt von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie wird in der Sprache des Gerichts eingereicht.

Der Homologierungsantrag wird vom Antragsteller in das Register eingetragen. Der Antragsteller lädt die betroffenen Parteien ein, den Antrag über das Register zur Kenntnis zu nehmen.

Dritte, die nicht Partei der Vereinbarung waren, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schuldners Kenntnis von dem Antrag nehmen.

Das Gericht verweigert die Homologierung der Vereinbarung, wenn der Schuldner offensichtlich keine Aussicht auf wirtschaftliche Bestandfähigkeit hat oder wenn die Vereinbarung offensichtlich nicht umgesetzt werden kann, ohne die Rechte Dritter an den Aktiva des Schuldners zu beeinträchtigen.

§ 2 - Artikel 8.22 des Zivilgesetzbuches und die Artikel XX.111 Nr. 2 und 3 und XX.112 sind weder auf gütliche Einigungen noch auf Handlungen anwendbar, die in Ausführung einer solchen gütlichen Einigung vorgenommen werden, wenn die Vereinbarung homologiert worden ist.

Ist die Vereinbarung homologiert worden, können Gläubiger, die an einer gütlichen Einigung teilnehmen, vom Schuldner, von einem anderen Gläubiger oder von einem Dritten nicht aus dem alleinigen Grund haftbar gemacht werden, dass die gütliche Einigung es nicht ermöglicht hat, den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils der Aktiva oder der Tätigkeiten tatsächlich zu gewährleisten.

§ 3 - Diese Entscheidung unterliegt weder Veröffentlichung noch Notifizierung. Gegen die Entscheidung kann keine Berufung eingelegt werden.

Gegebenenfalls kann der Gerichtspräsident auf Antrag des Schuldners einen Reorganisationsbearbeiter bestellen, um die Ausführung der gütlichen Einigung zu erleichtern.

§ 4 - Für Kosten der gesetzlichen Formvorschriften, die erforderlich sind, damit Rechte aus einer gütlichen Einigung Drittwirksamkeit erlangen, gilt bei anschließender Gläubigerkonkurrenz das in den Artikeln 17 und 19 Nr. 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnte Vorzugsrecht.]

[Art. XX.38 ersetzt durch Art. 46 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

TITEL 5 - [Allgemeine Bestimmungen für die Titel 5/1 und 5/2]

[Überschrift von Titel 5 ersetzt durch Art. 47 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

KAPITEL 1 - [Einleitende Bestimmungen für die Titel 5/1 und 5/2]

[Überschrift von Kapitel 1 ersetzt durch Art. 48 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[...]

[Frühere Unterteilung Abschnitt 1 aufgehoben durch Art. 49 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.39 - [...]

[Art. XX.39 aufgehoben durch Art. 50 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[...]

[Frühere Unterteilung Abschnitt 1/1 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021) und aufgehoben durch Art. 51 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.39/1 - [...]]

[Art. XX.39/1 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021) und aufgehoben durch Art. 52 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.39/2 - Die Bestimmungen der Titel 5 bis 5/2 gelten unbeschadet der Verpflichtungen, die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter gemäß den geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen einschließlich der in vorliegendem Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen zu konsultieren und zu unterrichten.]

[Art. XX.39/2 eingefügt durch Art. 53 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[...]

[Frühere Unterteilung Abschnitt 2 aufgehoben durch Art. 54 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.40 - § 1 - Im Register wird eine Akte der gerichtlichen Reorganisation [und der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] geführt, in der alle Angaben in Bezug auf dieses Verfahren und die Sache selbst enthalten sind, einschließlich der Berichte der gerichtlichen Bevollmächtigten und der vorläufigen Verwalter und der Berichte des beauftragten Richters und der Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft.

§ 2 - Die Hinterlegung einer Forderungsanmeldung im Register unterbricht die Verjährung der Forderung und gilt als Inverzugsetzung.

§ 3 - Jede Partei des Verfahrens und jeder Gläubiger, der in der in Artikel XX.41 § 2 [Absatz 1] Nr. 7 erwähnten Liste [oder in der gemäß Artikel XX.83/23 vom Schuldner an den Reorganisationsbearbeiter ausgehändigten Liste] aufgenommen ist, kann die Akte einsehen. [Einem Gläubiger, der sich in das Register eingetragen hat, kann vom Schuldner oder, falls der Schuldner dies ablehnt, vom beauftragten Richter Akteneinsicht gewährt werden.]

[Die Vertreter des Personals im Betriebsrat oder - in dessen Ermangelung - im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder - in dessen Ermangelung - die Gewerkschaftsvertretung oder - in deren Ermangelung - eine Abordnung des Personals haben Zugang zur der Akte der öffentlichen gerichtlichen Reorganisation oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts. Vertreter, die nicht in den in Artikel XX.41 § 2 erwähnten Angaben aufgenommen waren, erhalten Akteneinsicht über den Schuldner. Falls der Schuldner Akteneinsicht ablehnt, gewährt der beauftragte Richter ihnen Zugang.]

Der beauftragte Richter kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss Daten im Zusammenhang mit dem Geschäftsgeheimnis bestimmen, die den Gläubigern nicht zugänglich sind.

[Unbeschadet des Artikels XX.21/1 können andere Personen, die ein rechtmäßiges Interesse nachweisen können,] durch einen über das Register an den beauftragten Richter gerichteten Antrag darum ersuchen, die Akte oder einen Teil der Akte einsehen zu dürfen.

§ 4 - Der König bestimmt, wie der Zugang zu der in vorliegendem Artikel erwähnten Akte gewährt wird, welche Daten nur begrenzt zugänglich sind und wie die Vertraulichkeit und die Aufbewahrung der Akte gewährleistet werden.

[Art. XX.40 § 1 abgeändert durch Art. 55 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 55 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 55 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 55 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[KAPITEL 2 - Gemeinsame Bestimmungen für öffentliche Verfahren der gerichtlichen Reorganisation und der Übertragung unter der Autorität des Gerichts]

[Unterteilung Kapitel 2 eingefügt durch Art. 56 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 1] - [Antrag auf öffentliche gerichtliche Reorganisation, auf Übertragung unter der Autorität des Gerichts und Folgeverfahren]

[Früherer Abschnitt 3 umgegliedert und unnummeriert zu Abschnitt 1 und Überschrift ersetzt durch Art. 57 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.41 - § 1 - Ein Schuldner, der die Eröffnung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] beantragt, richtet eine Antragschrift an das Gericht.

§ 2 - [Er fügt] seiner Antragschrift Folgendes bei:

1. eine Darlegung der Gegebenheiten, auf die sein Antrag gestützt ist und aus der hervorgeht, dass seiner Meinung nach der Fortbestand seines Unternehmens [kurz- oder mittelfristig] gefährdet ist,

2. Angabe des Ziels [...], [für das] er die Eröffnung [des Verfahrens der Reorganisation oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] beantragt,

3. Angabe einer elektronischen Adresse, unter der er für die Dauer des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] zu erreichen ist und von der aus er den Empfang der Mitteilungen bestätigen kann,

4. die letzten zwei Jahresabschlüsse, die entsprechend der Satzung hätten hinterlegt sein müssen, und der möglicherweise noch nicht hinterlegte Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres oder, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, die letzten zwei Erklärungen zur Steuer der natürlichen Personen; stellt ein Unternehmen einen Antrag vor Ablauf von zwei Geschäftsjahren, legt es die Daten für den Zeitraum seit seiner Errichtung vor,

5. eine Zwischenbilanz seiner Aktiva und Passiva und eine Ergebnisrechnung, die nicht älter als drei Monate ist, die mit Hilfe eines Betriebsrevisors, [eines zertifizierten Buchprüfers, eines Buchprüfers oder eines Buchprüfer-Fiskalisten] erstellt wurden,

6. ein Budget mit einer Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben mindestens für die Dauer des beantragten Aufschubs, der mit Hilfe eines der in Nummer 5 erwähnten Berufsangehörigen erstellt wurde; der König kann auf Stellungnahme der Kommission für Buchführungsnormen ein Budgetvoranschlagsmuster festlegen,

7. [wenn möglich] eine vollständige Liste der anerkannten und angeblichen Aufschubgläubiger mit Angabe ihres Namens [...] und der Höhe ihrer Forderung; die Eigenschaft eines außergewöhnlichen Aufschubgläubigers und ein Gut, das mit einer dinglichen Sicherheit [belastet ist], sind besonders zu vermerken,

8. Maßnahmen und Vorschläge, die er in Betracht zieht, um Rentabilität und Zahlungsfähigkeit seines Unternehmens wiederherzustellen, einen möglichen Sozialplan durchzuführen und die Gläubiger zu befriedigen,

[8/1. Angabe der Anzahl Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragschrift beschäftigt sind,

8/2. Identifizierungsdaten der verbundenen Unternehmen,]

9. Angabe, wie der Schuldner die gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur Unterrichtung und Konsultierung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter eingehalten hat,

10. eine Liste der Gesellschafter, wenn der Schuldner ein [in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c)] erwähntes Unternehmen ist oder eine juristische Person, deren Gesellschafter unbeschränkt haften, und Nachweis, dass die Gesellschafter unterrichtet worden sind,

11. eine Abschrift der Zahlungsbefehle und Mobiliar- und Immobiliervollstreckungspfändungen, so wie sie in der zentralen Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs- und Abtretungsmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung erscheinen, wenn er gemäß den Artikeln XX.44 §§ 2 und 3 und XX.51 §§ 2 und 3 die Aussetzung der Verkaufsverrichtungen mit Bezug auf eine Immobiliervollstreckungspfändung beantragt.

[Ein in Artikel XX.66/1 erwähnter kleiner oder mittlerer Betrieb, der eine kollektive Einigung erzielen möchte und dabei die für große Unternehmen vorgesehene Regelung in Anspruch nehmen möchte, gibt dies in seiner Antragschrift an.]

Ferner kann der Schuldner seiner Antragschrift beliebige andere Schriftstücke beifügen, die er für zweckmäßig erachtet, um den Antrag zu stützen. [Er kann insbesondere die Namen der Personalvertreter angeben.] Bei der Hinterlegung der Schriftstücke muss er sich vergewissern, dass sie keine Angaben enthalten, die das Berufsgeheimnis verletzen können, und fügt er gegebenenfalls eine Begründung bei, weshalb einige Schriftstücke aus diesem Grund nicht hinterlegt werden konnten.

§ 3 - Die Antragschrift wird vom Schuldner oder von seinem Rechtsanwalt unterzeichnet. Sie wird zusammen mit den zweckdienlichen Unterlagen im Register hinterlegt wie in Artikel XX.15 bestimmt.

[§ 3/1 - Ist der Schuldner nicht in der Lage, seiner Antragschrift die in § 2 Absatz 1 Nr. 5 bis 9 erwähnten Unterlagen beizufügen, hinterlegt er sie spätestens zwei Tage vor der in Artikel XX.46 erwähnten Sitzung im Register.

Ist der Schuldner trotz dieser Frist nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen beizubringen, hinterlegt er innerhalb derselben Frist eine Mitteilung im Register, in der er ausführlich die Gründe angibt, warum er die Unterlagen nicht beibringen konnte.

Das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung der ihm vorgelegten Angaben.

§ 3/2 - Zielt die Antragschrift auf eine Übertragung des Unternehmens unter den in Titel 5/2 des vorliegenden Buches erwähnten Umständen ab, enthält die Antragschrift die in

§ 2 Absatz 1 erwähnten Angaben, die in den Nummern 6 und 8 aufgeführten Angaben ausgenommen. Sie kann jederzeit aus eigener Initiative vom Schuldner oder aufgrund einer Entscheidung des beauftragten Richters ergänzt werden.]

§ 4 - Innerhalb achtundvierzig Stunden ab Einreichung der Antragschrift setzt der Greffier den Prokurator des Königs, der allen Verfahrenshandlungen beiwohnen kann, davon in Kenntnis. Innerhalb derselben Frist benachrichtigt der Greffier die Kammer oder das Institut, der/dem der Freiberufler untersteht, wenn die Antragschrift von einem in Artikel I.1 Nr. 14 erwähnten Unternehmen hinterlegt wurde.

Das Gericht kann den gemäß Artikel XX.28 von der Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten erstellten Bericht der Akte der gerichtlichen Reorganisation [und der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] beifügen.

[Art. XX.41 § 1 abgeändert durch Art. 58 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021), selbst aufgehoben durch Art. 271 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023), und durch Art. 58 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 58 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 58 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 58 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 58 Nr. 6 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 Nr. 7 abgeändert durch Art. 58 Nr. 7 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 Nr. 8/1 und 8/2 eingefügt durch Art. 58 Nr. 8 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 Nr. 10 abgeändert durch Art. 222 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 58 Nr. 9 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 58 Nr. 10 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); §§ 3/1 und 3/2 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021), selbst aufgehoben durch Art. 271 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023), und erneut eingefügt durch Art. 58 Nr. 11 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 58 Nr. 12 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.42 - In jedem Fall bestimmt der Gerichtspräsident sofort nach Hinterlegung der Antragschrift einen beauftragten Richter, der entweder Richter am Gericht, den Präsidenten ausgenommen, oder [Unternehmensrichter] ist und der Kammer des Gerichts, bei der die Sache anhängig gemacht worden ist, über Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags und über alle für dessen Beurteilung zweckdienlichen Angaben Bericht erstattet.

Das Gericht bestimmt in dem in Artikel XX.84 erwähnten Fall einen beauftragten Richter und erteilt ihm den in diesem Artikel angegebenen Auftrag.

Der beauftragte Richter vernimmt den Schuldner und andere Personen, deren Vernehmung er für zweckdienlich erachtet. Er kann vom Schuldner die Informationen verlangen, die zur Beurteilung dessen Lage erforderlich sind.

[Art. XX.42 Abs. 1 abgeändert durch Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XX.43 - Der beauftragte Richter achtet auf die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes [*sic, zu lesen ist: des vorliegenden Titels*] und informiert das Gericht über die Entwicklung der Lage des Schuldners.

Art. XX.44 - § 1 - Solange das Gericht nicht über den Antrag auf gerichtliche Reorganisation [oder auf Übertragung unter der Autorität des Gerichts] entschieden hat und ungeachtet dessen, ob vor oder nach Hinterlegung der Antragschrift Klage erhoben oder ein Vollstreckungsmittel eingeleitet wurde:

- kann gegen den Schuldner der Konkurs nicht eröffnet werden; ist der Schuldner eine juristische Person, kann sie nicht gerichtlich aufgelöst werden,

- kann keinerlei Verwertung beweglicher oder unbeweglicher Güter des Schuldners infolge der Anwendung eines Vollstreckungsmittels erfolgen.

§ 2 - Liegt der für einen Zwangsverkauf von Mobilien festgelegte Tag innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Hinterlegung des Antrags auf gerichtliche Reorganisation [oder auf Übertragung unter der Autorität des Gerichts], können Pfändungsverkaufsverrichtungen fortgesetzt werden. Das Gericht kann jedoch vor oder gleichzeitig mit der Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens [auf gerichtliche Reorganisation] die Aussetzung dieser Verrichtungen aussprechen, nachdem es den Bericht des beauftragten Richters angehört hat und auf ausdrücklichen Antrag des Schuldners in seinem Antrag auf gerichtliche Reorganisation wie auch auf Antrag des pfändenden Gläubigers. Der Antrag auf Aussetzung des Verkaufs hat keine aufschiebende Wirkung. Wird die Aussetzung des Verkaufs ausgesprochen, gehen die Kosten aus dieser Aussetzung zu Lasten des Antragstellers. Die Fristen werden gemäß den Artikeln 52 und folgende des Gerichtsgesetzbuches berechnet.

§ 3 - Liegt der für einen Zwangsverkauf von Immobilien festgelegte Tag innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Hinterlegung des Antrags auf gerichtliche Reorganisation [oder auf Übertragung unter der Autorität des Gerichts], können Pfändungsverkaufsverrichtungen fortgesetzt werden. Die Fristen werden gemäß den Artikeln 52 und folgende des Gerichtsgesetzbuches berechnet.

Der Notar muss jedoch die Verkaufsverrichtungen unterbrechen, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. [Auf ausdrücklichen Antrag des Schuldners in seiner Antragschrift spricht das Gericht vor oder gleichzeitig mit der Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens die Aussetzung der Zwangsverkaufsverrichtungen aus, nachdem es den Bericht des beauftragten Richters angehört und eingetragene bevorrechtigte Hypothekengläubiger, den pfändenden Gläubiger und den Schuldner vernommen hat. Der Antrag auf Aussetzung des Verkaufs hat keine aufschiebende Wirkung. Vom Notar im Rahmen des Zwangsverkaufs zwischen seiner Bestellung und der Hinterlegung der Antragschrift tatsächlich verauslagte Kosten gehen zu Lasten des Schuldners.]

2. Ein Betrag in Höhe dieser Kosten wird in der Amtsstube eines Gerichtsvollziehers entrichtet.

3. Der Gerichtsvollzieher setzt den Notar unverzüglich per Gerichtsvollzieherurkunde davon in Kenntnis.

Diese Bedingungen müssen mindestens drei Werktage vor dem für den Zwangsverkauf festgelegten Tag erfüllt sein.

Der Gerichtsvollzieher leitet den bei ihm entrichteten Betrag innerhalb fünfzehn Tagen ab Eingang an den Notar weiter. Dieser Betrag wird für die Bezahlung [dieser Kosten] verwendet.

§ 4 - Bei Pfändung gegen mehrere Schuldner, von denen einer einen Antrag auf gerichtliche Reorganisation [oder auf Übertragung unter der Autorität des Gerichts] hinterlegt hat, wird [unbeschadet der Paragraphen 1 bis 3] der Zwangsverkauf von Mobilien oder Immobilien gemäß den Regeln für Mobiliarpfändung beziehungsweise Immobiliarpfändung fortgesetzt. Bei Verkauf infolge Immobiliervollstreckungspfändung überweist der Notar nach Bezahlung der Hypothekengläubiger und der besonders bevorrechtigten Gläubiger den Restbetrag des Verkaufspreises, der dem Schuldner zukommt, diesem Schuldner oder - bei Eröffnung eines Verfahrens der Übertragung unter der Autorität des Gerichts - an [den Liquidationsbearbeiter]. Diese Zahlung hat dieselbe befreiende Wirkung wie Zahlungen, die ein Ersteigerer gemäß Artikel 1641 des Gerichtsgesetzbuches vornimmt.

§ 5 - In allen Fällen muss der Schuldner unverzüglich den Notar oder Gerichtsvollzieher, der mit dem Verkauf des Gutes beauftragt ist, von der Hinterlegung [in den Paragraphen 2 und 3] erwähnten Antragschrift in Kenntnis setzen. Wird durch diese Antragschrift eine Aussetzung des Verkaufs beantragt, muss der Schuldner gleichzeitig den Notar davon in Kenntnis setzen.

[Art. XX.44 § 1 abgeändert durch Art. 59 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 abgeändert durch Art. 59 Nr. 2 und 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 59 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 59 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 223 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 4 abgeändert durch Art. 223 Buchstabe c) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 59 Nr. 6 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 5 abgeändert durch Art. 59 Nr. 7 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 2] - [Bedingungen für die Eröffnung eines Verfahrens der öffentlichen gerichtlichen Reorganisation oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts]

[Früherer Abschnitt 4 umgegliedert und unnummeriert zu Abschnitt 2 und Überschrift ersetzt durch Art. 60 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.45 - § 1 - Ein Verfahren der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] wird eröffnet, falls der Fortbestand [des Schuldners] [kurz- oder mittelfristig] Zukunft gefährdet ist.

§ 2 - [...]

§ 3 - Der Konkurs des Schuldners steht der Eröffnung oder Fortsetzung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] an sich nicht im Wege.

§ 4 - Das Fehlen der in Artikel XX.41 § 2 erwähnten Schriftstücke steht der Anwendung von Artikel XX.84 § 2 nicht im Wege.

§ 5 - [...]

Ein Antrag auf gerichtliche Reorganisation hat nicht die in Artikel XX.44 erwähnte aufschiebende Wirkung, wenn er von einem Schuldner gestellt wird, der weniger als [zwölf Monate] zuvor bereits die Eröffnung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation beantragt hat, außer wenn das Gericht durch eine mit Gründen versehene Entscheidung anders befindet.

Geht der Antrag von einem Schuldner aus, der vor [...] weniger als fünf Jahren bereits die Eröffnung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation beantragt und bewilligt bekommen hat, dürfen Vereinbarungen zugunsten der Gläubiger aus dem vorhergehenden Verfahren durch das neue Verfahren der gerichtlichen Reorganisation nicht in Frage gestellt werden.

[§ 6 - Ist der Schuldner eine juristische Person, müssen die Leiter für die Einreichung eines Antrags auf gerichtliche Reorganisation nicht die Zustimmung der Generalversammlung oder bestimmter Anteilsinhaber einholen.]

[Art. XX.45 § 1 abgeändert durch Art. 61 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 aufgehoben durch Art. 61 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 abgeändert durch Art. 61 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 5 früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021), selbst aufgehoben durch Art. 271 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023), und erneut aufgehoben durch Art. 61 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 61 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021), selbst aufgehoben durch Art. 271 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023), und durch Art. 61 Nr. 6 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 6 eingefügt durch Art. 61 Nr. 7 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 3] - [Urteil über den Antrag auf öffentliche gerichtliche Reorganisation oder auf Übertragung unter der Autorität des Gerichts und seine Folgen]

[Früherer Abschnitt 5 umgegliedert und unnummeriert zu Abschnitt 3 und Überschrift ersetzt durch Art. 62 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.46 - § 1 - Das Gericht untersucht einen Antrag auf gerichtliche Reorganisation [oder auf Übertragung unter der Autorität des Gerichts] innerhalb fünfzehn Tagen ab Hinterlegung des Antrags im Register.

Der Schuldner wird spätestens drei volle Tage vor der Sitzung vom Greffier vorgeladen, es sei denn, er hat auf diese Vorladung verzichtet.

Der Schuldner wird in der Ratskammer vernommen, außer wenn er ausdrücklich seinen Willen geäußert hat, in öffentlicher Sitzung vernommen zu werden.

Nachdem das Gericht den Bericht des beauftragten Richters angehört hat, entscheidet es durch Urteil innerhalb acht Tagen nach Untersuchung des Antrags. Wenn ein Versäumnis oder eine Unregelmäßigkeit bei Hinterlegung der Unterlagen das Gericht nicht daran hindert, zu untersuchen, ob die in Artikel XX.45 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und wenn der Schuldner dieses Versäumnis oder diese Unregelmäßigkeit beheben kann, kann das Gericht nach Vernehmung des Schuldners die Sache zur weiteren Behandlung vertagen.

§ 2 - Scheinen die in Artikel XX.45 erwähnten Bedingungen erfüllt, erklärt das Gericht das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation für eröffnet und bestimmt es die Dauer des [...] Aufschubs, die [vier] Monate nicht überschreiten darf.

§ 3 - Ist es Ziel des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation, eine Einigung der Gläubiger über einen Reorganisationsplan zu erzielen, bestimmt das Gericht in dem Urteil, mit dem es dieses Verfahren für eröffnet erklärt, oder in einem späteren Urteil Ort, Tag und Uhrzeit, wo außer bei Verlängerung des Aufschubs die Sitzung stattfinden wird, bei der über diesen Plan abgestimmt und über die Homologierung entschieden wird.

§ 4 - Das Gericht kann in dem Urteil, mit dem das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] für eröffnet erklärt wird, oder in einer späteren Entscheidung dem Schuldner zusätzliche Informationspflichten auferlegen, die die Weiterverfolgung des Verfahrens erleichtern.

Das Gericht kann den Schuldner insbesondere dazu verpflichten, zu bestimmten Zeitpunkten eine Liste der Gläubiger, die gemäß einem vom Gericht festgelegten Muster zu erstellen ist, in der Reorganisationsakte [und in der Übertragungsakte] zu hinterlegen. Der König kann bestimmen, auf welche Weise die Liste zu hinterlegen ist.

Wenn der Schuldner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann das Gericht wie in Artikel XX.62 bestimmt handeln oder gegebenenfalls eine aufgrund von Artikel XX.59 beantragte Verlängerung des Aufschubs verweigern.

[§ 5 - [...]]

§ 6 - [...]]

[Art. XX.46 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 63 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 abgeändert durch Art. 63 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 63 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 63 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); §§ 5 und 6 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021) und aufgehoben durch Art. 63 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.47 - Gegen das Urteil, mit dem über einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] befunden wird, kann kein Einspruch eingelegt werden.

Berufung gegen dieses Urteil wird durch eine Antragschrift eingelegt, die innerhalb acht Tagen ab Notifizierung des Urteils bei der Kanzlei des Appellationshofes¹ hinterlegt wird. Spätestens am ersten Werktag nach Hinterlegung notifiziert der Greffier des Appellationshofes¹ die Antragschrift per Gerichtsbrief dem möglichen Berufungsbeklagten und gegebenenfalls durch gewöhnlichen Brief seinem Rechtsanwalt.

Wird im Urteil der Antrag abgewiesen, hat die Berufung aufschiebende Wirkung.

Die Sache wird im Dringlichkeitsverfahren in der Einleitungssitzung oder einer zeitnahen Sitzung behandelt. Der Bericht des beauftragten Richters wird angehört. Der Bericht des beauftragten Richters kann jedoch auch [...] im Register hinterlegt werden.

[Art. XX.47 Abs. 1 abgeändert durch Art. 64 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 20. Februar 2017 (B.S. vom 27. Februar 2017) und Art. 64 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.48 - § 1 - Das Urteil, mit dem ein Verfahren der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] für eröffnet erklärt wird, wird auf Betreiben des Greffiers innerhalb fünf Tagen auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Im Auszug stehen folgende Angaben:

1. bei einer natürlichen Person Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Art der Haupttätigkeit und Handelsname, unter dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, Adresse, Ort der Hauptniederlassung und Unternehmensnummer; bei einer juristischen Person Gesellschaftsname, Rechtsform, Handelsname, unter dem die Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird, [Sitz] und Unternehmensnummer; bei einem [in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c)] erwähnten Unternehmen Handelsname, unter der die Tätigkeit ausgeübt wird, gegebenenfalls Unternehmensnummer, Tätigkeitssitz und gegebenenfalls Identifizierungsdaten des Bevollmächtigten,

2. Datum des Urteils, mit dem das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] für eröffnet erklärt wird, und Gericht, das das Urteil gefällt hat,

3. Name und Vorname des beauftragten Richters und gegebenenfalls [des aufgrund des Artikels XX.30 bestellten Reorganisationsbearbeiters] mit der elektronischen Adresse, an die elektronische Mitteilungen für den beauftragten Richter zu richten sind, und der elektronischen Adresse [des Reorganisationsbearbeiters],

¹ In Anlehnung an Artikel 79 § 4 Absatz 1 und 2 Nr. 6 und § 5 Absatz 4 erster Satz wird die Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 (B.S. vom 27. Februar 2017) nicht an dieser Stelle angebracht.

4. Ziel [...] des Verfahrens, Enddatum des Aufschubs und gegebenenfalls Ort, Tag und Uhrzeit, die für die Entscheidung über eine Verlängerung des Aufschubs festgesetzt worden sind,

5. gegebenenfalls Ort, Tag und Uhrzeit, die für Abstimmung und Entscheidung über den Reorganisationsplan festgesetzt worden sind, falls das Gericht sie schon festlegen konnte,

[6. Entscheidung, ob per Fernabstimmabgabe abgestimmt werden kann.]

§ 2 - Betrifft das Urteil, mit dem ein Verfahren der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] für eröffnet erklärt wird, ein in Artikel I.1 Nr. 14 erwähntes Unternehmen, benachrichtigt der Greffier die Kammer oder das Institut, der/dem [...] der Schuldner untersteht.

[Art. XX.48 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 65 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 224 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 65 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 65 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 3 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021), selbst aufgehoben durch Art. 271 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023), und durch Art. 65 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 4 abgeändert durch Art. 65 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 6 eingefügt durch Art. 65 Nr. 6 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 abgeändert durch Art. 224 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 65 Nr. 7 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.49 - § 1 - Ist es Ziel eines Verfahrens [...], eine kollektive Einigung oder eine Übertragung des Unternehmens unter der Autorität des Gerichts zu erzielen, setzt der Schuldner die Gläubiger innerhalb acht Tagen ab Urteilsverkündung individuell von den in Artikel XX.48 erwähnten Angaben in Kenntnis.

Ferner fügt er dieser Mitteilung die in Artikel XX.41 § 2 [Absatz 1] Nr. 7 erwähnte Liste der Gläubiger bei und gibt die Höhe ihrer Forderung und den besonderen Vermerk der Eigenschaft eines außergewöhnlichen Aufschubgläubigers und der belasteten Güter an.

Die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Mitteilung wird auf elektronischem Wege gemacht, außer wenn ein Gläubiger keine elektronischen Nachrichten empfangen kann. Die elektronische Mitteilung schließt die Möglichkeit für den Empfänger ein, ihre Richtigkeit zu bestätigen. Kann ein Gläubiger keine elektronischen Nachrichten empfangen, sendet der Schuldner diese Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein an den Gläubiger und hinterlegt den Einlieferungsschein in der Akte der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung]. In der Mitteilung an den Gläubiger wird darauf hingewiesen, dass der Gläubiger sowohl auf elektronischem Wege als auch auf materiellem Träger die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bestätigen kann.

Der Schuldner hinterlegt eine Abschrift seiner Mitteilungen im Register oder händigt gegebenenfalls dem Greffier eine Abschrift auf materiellem Träger aus, damit sie in die in Artikel XX.41 erwähnte Akte eingefügt werden.

Der König kann bestimmen, welche Angaben in der Mitteilung enthalten sein müssen.

§ 2 - Ein Aufschubgläubiger, der Höhe oder Eigenschaft einer Forderung, die in der in Artikel XX.41 § 2 [Absatz 1] Nr. 7 erwähnten Liste aufgenommen ist, bestreitet, kann bei fortdauernder Uneinigkeit mit dem Schuldner die Streitsache durch kontradiktorische Antragschrift vor das Gericht bringen, das mit dem Verfahren [...] befasst ist.

Eine aufgeschobene Forderung, die in der in Artikel XX.41 § 2 [Absatz 1] Nr. 7 erwähnten Liste aufgenommen ist, so wie sie gegebenenfalls in Anwendung von Artikel XX.68 geändert worden ist, kann auf dieselbe Weise von einem Interessehabenden angefochten werden. Die Klage wird gegen den Schuldner und Aufschubgläubiger, dessen Forderung angefochten wird, erhoben.

Das Gericht entscheidet nach Bericht des beauftragten Richters und nach Vernehmung des Aufschubgläubigers, dessen Forderung angefochten wird, etwaiger beitreter Parteien und des Schuldners.

Der Gläubiger hinterlegt seine Antragschrift im Register. Der Greffier notifiziert die Antragschrift über das Register an den Schuldner und gegebenenfalls an den Gläubiger oder an die betreffende beitretende Partei.

Der Schuldner hinterlegt die auf diese Weise geänderte Liste im Register.

Das Urteil wird dem Antragsteller, dem Schuldner und etwaigen beitretenden Parteien durch Gerichtsbrief notifiziert.

[Art. XX.49 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 66 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 66 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 66 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 66 Nr. 4 und 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 66 Nr. 6 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 4 - Vorläufige Verwaltung und Beistand eines Reorganisationsbearbeiters]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 67 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.49/1 - § 1 - Wenn beim Schuldner oder bei einem seiner Organe ein offensichtlich grobes Verschulden vorliegt, kann das Gericht oder im Dringlichkeitsfall der Gerichtspräsident einen vorläufigen Verwalter bestellen, der für die Dauer des Aufschubs an die Stelle des Schuldners und seiner Organe tritt.

§ 2 - Das Gericht entscheidet auf Antrag eines Interessehabenden oder der Staatsanwaltschaft nach Anhörung der Gründe des Schuldners und des Berichts des beauftragten Richters im Urteil, mit dem das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts eröffnet wird, oder auf eine im Register hinterlegte kontradiktorische Antragschrift in einem späteren Urteil.

Führt der Schuldner an, das Verschulden sei auf eine andere bestimmte natürliche oder juristische Person zurückzuführen, muss der Schuldner den erzwungenen Beitritt dieser Person bewirken.

§ 3 - Zu jedem Zeitpunkt während des Aufschubzeitraums kann das auf dieselbe Weise angerufene und entscheidende Gericht nach Bericht des vorläufigen Verwalters die aufgrund der Paragraphen 1 und 2 getroffene Entscheidung zurücknehmen oder die Befugnisse des vorläufigen Verwalters ändern.]

[Art. XX.49/1 eingefügt durch Art. 68 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.49/2 - Auf Antrag eines Interessehabenden und sofern die Reorganisation auf eine kollektive Einigung abzielt, kann das Gericht auf eine im Register hinterlegte kontradiktorische Antragschrift und sofern der Schutz der Interesse habenden Parteien es erfordert, einen Reorganisationsbearbeiter bestellen, der dem Schuldner und den Gläubigern bei den Verhandlungen und der Erstellung des Plans beisteht.

Diese Bestellung wird vorgenommen, wenn der Antrag vom Schuldner ausgeht oder von der Mehrheit aller zu diesem Zeitpunkt im Register eingetragenen Gläubiger unterstützt wird, die anbieten, die Kosten für die Leistungen des Reorganisationsbearbeiters zu übernehmen.]

[Art. XX.49/2 eingefügt durch Art. 69 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.49/3 - Die in den Artikeln XX.49/1 und XX.49/2 erwähnten Entscheidungen werden in das Register eingefügt und auf Betreiben des Greffiers im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der König kann den Inhalt dieser Veröffentlichung festlegen.]

[Art. XX.49/3 eingefügt durch Art. 70 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.49/4 - Gegen Entscheidungen in Anwendung der Artikel XX.49/1 und XX.49/2 kann kein Einspruch eingelegt werden.]

[Art. XX.49/4 eingefügt durch Art. 71 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.49/5 - Unbeschadet des Artikels XX.2 Nr. 2 wird Berufung gegen Entscheidungen in Anwendung der Artikel XX.49/1 und XX.49/2 durch eine Antragschrift eingelegt, die innerhalb acht Tagen ab Veröffentlichung des Urteils oder Beschlusses bei der Kanzlei des Appellationshofes hinterlegt wird. Spätestens am ersten Werktag nach Hinterlegung der Antragschrift notifiziert der Greffier des Appellationshofes die Antragschrift per Gerichtsbrief dem möglichen Berufungsbeklagten und gegebenenfalls durch gewöhnlichen Brief oder elektronisch seinem Rechtsanwalt.]

[Art. XX.49/5 eingefügt durch Art. 72 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 5] - [Auswirkungen der Entscheidung zur Reorganisation oder zur Übertragung unter der Autorität des Gerichts]

[Früherer Abschnitt 6 umgegliedert und unnummeriert zu Abschnitt 5 und Überschrift ersetzt durch Art. 73 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.50 - Während des Aufschubs kann für aufgeschobene Forderungen kein Vollstreckungsmittel in Bezug auf bewegliche oder unbewegliche Güter des Schuldners fortgesetzt oder angewandt werden.

Während desselben Zeitraums kann gegen den Schuldner vorbehaltlich der Anmeldung durch den Schuldner selbst der Konkurs nicht eröffnet werden und kann eine juristische Person nicht gerichtlich aufgelöst werden.

Art. XX.51 - § 1 - Während des Aufschubs kann für aufgeschobene Forderungen keine Pfändung durchgeführt werden, unbeschadet des Rechts des Gläubigers, eine gesetzliche oder vertragliche Sicherheit zu bestellen. Artikel XX.111 Nr. 3 ist auf solche Sicherheiten nicht anwendbar.

Pfändungen, die bereits vorher vorgenommen wurden, behalten ihre sichernde Wirkung, das Gericht kann jedoch je nach den Umständen ihre Aufhebung gewähren, nachdem es den Bericht des beauftragten Richters angehört und den Gläubiger und den Schuldner vernommen hat, sofern durch diese Aufhebung kein bedeutender Schaden für den Gläubiger entsteht. Der Aufhebungsantrag wird per Antragschrift eingereicht[, die im Register hinterlegt wird].

§ 2 - Liegt der für einen Zwangsverkauf von Mobilien festgelegte Tag innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Hinterlegung des Antrags auf gerichtliche Reorganisation und hat der Schuldner gegebenenfalls nicht von dem Recht Gebrauch gemacht, in Anwendung von Artikel XX.44 § 2 die Aussetzung zu beantragen, oder wird sein Antrag abgewiesen, können Pfändungsverkaufsverrichtungen ungeachtet des Urteils [zur Eröffnung des Verfahrens] fortgesetzt werden. Hat der Schuldner nicht von dem Recht Gebrauch gemacht, in Anwendung von Artikel XX.44 § 2 die Aussetzung zu beantragen, kann er die Aussetzung noch beim Gericht beantragen, das nach Anhörung des Berichts des beauftragten Richters und Vernehmung des Schuldners entscheidet. Der Antrag auf Aussetzung des Verkaufs hat keine aufschiebende Wirkung. Wird die Aussetzung des Verkaufs ausgesprochen, gehen die Kosten aus dieser Aussetzung zu Lasten des Antragstellers. Die Fristen werden gemäß den Artikeln 52 und folgende des Gerichtsgesetzbuches berechnet.

§ 3 - Liegt der für einen Zwangsverkauf von Immobilien festgelegte Tag innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Hinterlegung des Antrags auf gerichtliche Reorganisation und hat der Schuldner nicht von dem Recht Gebrauch gemacht, in Anwendung von [Artikel XX.44 § 3] die Aussetzung zu beantragen, oder wird sein Antrag abgewiesen, können Pfändungsverkaufsverrichtungen ungeachtet des Urteils zur Eröffnung der gerichtlichen Reorganisation fortgesetzt werden. [Hat der Schuldner nicht von dem Recht Gebrauch gemacht, in Anwendung von Artikel XX.44 § 3 die Aussetzung zu beantragen, kann er die Aussetzung noch beim Gericht beantragen, das nach Anhörung des Berichts des beauftragten Richters und Vernehmung des

Schuldners entscheidet. Der Antrag auf Aussetzung des Verkaufs hat keine aufschiebende Wirkung. Wird die Aussetzung des Verkaufs ausgesprochen, gehen die Kosten aus dieser Aussetzung zu Lasten des Antragstellers.] Die Fristen werden gemäß den Artikeln 52 und folgende des Gerichtsgesetzbuches berechnet.

Der Notar muss jedoch die Verkaufsverrichtungen unterbrechen, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. [Auf ausdrücklichen Antrag des Schuldners in seiner Antragschrift spricht das Gericht vor oder gleichzeitig mit der Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens die Aussetzung der Zwangsverkaufsverrichtungen aus, nachdem es den Bericht des beauftragten Richters angehört und eingetragene bevorrechtigte Hypothekengläubiger, den pfändenden Gläubiger und den Schuldner vernommen hat. Der Antrag auf Aussetzung des Verkaufs hat keine aufschiebende Wirkung. Vom Notar im Rahmen des Zwangsverkaufs zwischen seiner Bestellung und der Hinterlegung der Antragschrift tatsächlich verauslagte Kosten gehen zu Lasten des Schuldners.]

2. Ein Betrag in Höhe dieser Kosten wird in der Amtsstube eines Gerichtsvollziehers entrichtet.

3. Der Gerichtsvollzieher setzt den Notar unverzüglich per Gerichtsvollzieherurkunde davon in Kenntnis.

Diese Bedingungen müssen mindestens drei Werktage vor dem für den Zwangsverkauf festgelegten Tag erfüllt sein.

Der Gerichtsvollzieher leitet den bei ihm entrichteten Betrag innerhalb fünfzehn Tagen ab Eingang an den Notar weiter. Dieser Betrag wird für die Bezahlung [dieser Kosten] verwendet.

§ 4 - Bei Pfändung gegen mehrere Schuldner, von denen einer einen Antrag auf gerichtliche Reorganisation hinterlegt hat, wird [unbeschadet der Paragraphen 1 bis 3] der Zwangsverkauf von Mobilien oder Immobilien gemäß den Regeln für Mobiliarpfändung beziehungsweise Immobiliarpfändung fortgesetzt. Bei Verkauf infolge Immobiliervollstreckungspfändung überweist der Notar nach Bezahlung der Hypothekengläubiger und der besonders bevorrechtigten Gläubiger den Restbetrag des Verkaufspreises, der dem Schuldner zukommt, diesem Schuldner oder - bei Eröffnung eines Verfahrens der Übertragung unter der Autorität des Gerichts - an [den Liquidationsbearbeiter]. Diese Zahlung hat dieselbe befreiende Wirkung wie Zahlungen, die ein Ersteigerer gemäß Artikel 1641 des Gerichtsgesetzbuches vornimmt.

§ 5 - In allen Fällen muss der Schuldner unverzüglich den Notar oder Gerichtsvollzieher, der mit dem Verkauf des Gutes beauftragt ist, von der Hinterlegung der [in den Paragraphen 2 oder 3] erwähnten Antragschrift in Kenntnis setzen. Wird durch diese Antragschrift eine Aussetzung des Verkaufs beantragt, muss der Schuldner gleichzeitig den Notar davon in Kenntnis setzen.

[Art. XX.51 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 74 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 abgeändert durch Art. 74 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 74 Nr. 3 und 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S.

vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 74 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 225 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 4 abgeändert durch Art. 225 Buchstabe c) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 74 Nr. 6 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 5 abgeändert durch Art. 74 Nr. 7 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.52 - Der Aufschub hat keine Auswirkung auf ein Pfand, das spezifisch für Forderungen bestellt wurde. Ein Pfand auf einen Geschäftsfonds, einen Landwirtschaftsbetrieb oder ein Gesamtvermögen, der/das Forderungen umfasst, stellt kein spezifisch für Forderungen bestelltes Pfand dar.

Art. XX.53 - Der Aufschub steht der freiwilligen Begleichung aufgeschobener Forderungen durch den Schuldner [im Rahmen eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation] nicht im Wege, insofern diese Begleichung für den Fortbestand des Unternehmens erforderlich ist.

Die Artikel XX.111 Nr. 2 und XX.112 sind nicht auf Zahlungen anwendbar, die während des Aufschubzeitraums getätigt werden.

In den Vorschriften über öffentliche Aufträge werden aufgeschobene Forderungen hinsichtlich der Bestimmung, ob der Schuldner die Modalitäten der Begleichung der betreffenden Forderungen einhält, nicht berücksichtigt. Diese Forderungen werden vom Landesamt für soziale Sicherheit oder von der Steuerverwaltung in Bescheinigungen, die sie ausstellen, nicht erwähnt.

Die in Artikel 1798 [des früheren Zivilgesetzbuches] erwähnte Direktklage wird weder durch das Urteil, mit dem die gerichtliche Reorganisation des Unternehmers für eröffnet erklärt wird, noch durch spätere Entscheidungen, die das Gericht im Laufe der gerichtlichen Reorganisation oder in Anwendung von Artikel XX.84 § 2 trifft, beeinträchtigt.

[Art. XX.53 Abs. 1 abgeändert durch Art. 75 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 4 abgeändert durch Art. 75 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.54 - § 1 - Der Aufschub kommt dem Ehepartner oder Ex-Ehepartner des Schuldners oder der mit dem Schuldner gesetzlich zusammenwohnenden oder zuvor mit dem Schuldner gesetzlich zusammenwohnenden Person zugute, die für die vertraglichen Schulden des Schuldners im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit persönlich mithaften. Der Aufschub kann ihnen nicht zugutekommen für eigene oder gemeinsame Schulden aus Verträgen, die sie abgeschlossen haben, ob zusammen mit dem Schuldner oder nicht, und die der beruflichen Tätigkeit des Schuldners fremd sind.

Dieser Schutz kann nicht dem gesetzlich Zusammenwohnenden zugutekommen, dessen Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen in den sechs Monaten vor Einreichung der in Artikel XX.41 § 1 erwähnten Antragschrift zur Einleitung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] abgegeben wurde.

§ 2 - Unbeschadet der Artikel 2043*bis* bis 2043*octies* [des früheren Zivilgesetzbuches] kommt der Aufschub weder Mitschuldnern noch Bestellern von persönlichen Sicherheiten zugute.

§ 3 - Ab dem Urteil, mit dem das Verfahren [...] für eröffnet erklärt wird, kann eine natürliche Person, die für den Schuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet hat, beim Gericht beantragen, dass festgestellt wird, dass der Betrag der persönlichen Sicherheit offensichtlich nicht im Verhältnis steht zu den Möglichkeiten der Schuldentrückzahlung, über die sie zum Zeitpunkt der Gewährung des Aufschubs verfügt, wobei diese Möglichkeiten sowohl in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter als auch in Bezug auf ihre Einkünfte zu beurteilen sind.

Zu diesem Zweck gibt der Antragsteller in seiner Antragschrift Folgendes an:

1. seine Identität, seinen Beruf und seinen Wohnsitz,
2. Identität und Wohnsitz des Inhabers der Forderung, deren Zahlung durch die Sicherheit besichert ist,
3. Erklärung, dass bei Eröffnung des Verfahrens seine Verpflichtung nicht im Verhältnis zu seinen Einkünften und seinem Vermögen steht,
4. Abschrift seiner letzten Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen und des letzten Steuerbescheids in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen,
5. eine Aufstellung aller Aktiva und Passiva, die sein Vermögen bilden,
6. Belege für die unentgeltliche Leistung der persönlichen Sicherheit und ihren Umfang,
7. andere Schriftstücke, durch die seine Mittel und Aufwendungen präzise festgelegt werden können.

Die Antragschrift wird [im Register] hinterlegt.

Die Parteien werden vom Greffier per Gerichtsbrief vorgeladen, um zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen. In der Vorladung wird angegeben, dass die Antragschrift und die zusätzlichen Unterlagen im Register eingesehen werden können.

Durch die Hinterlegung der Antragschrift werden die Vollstreckungsmittel ausgesetzt.

§ 4 - Gibt das Gericht dem Antrag statt, kommen der Aufschub und gegebenenfalls die Auswirkungen der gütlichen Einigung [und der kollektiven Einigung] der natürlichen Person zugute, die für den Schuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet hat.

§ 5 - Das Urteil, mit dem dem Antrag stattgegeben wird, wird im Register hinterlegt und auf Betreiben des Greffiers auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

[Art. XX.54 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 76 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 abgeändert durch Art. 76 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom

7. Juli 2023); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 76 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 76 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 4 abgeändert durch Art. 76 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.55 - Aufrechnung zwischen aufgeschobenen Forderungen und während des Aufschubs entstandenen Forderungen ist nur erlaubt, wenn diese Forderungen zusammenhängen.

Art. XX.56 - § 1 - Ungeachtet anders lautender Vertragsbestimmungen setzt der Antrag oder die Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] weder laufenden Verträgen noch den Modalitäten ihrer Ausführung ein Ende.

Eine Vertragsverletzung seitens des Schuldners vor der Aufschubgewährung erlaubt es dem Gläubiger nicht, den Vertrag zu beenden, wenn der Schuldner innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab einer diesbezüglichen, nach der Aufschubgewährung erfolgten Inverzugsetzung seitens des Aufschubgläubigers den Vertrag ausführt und somit die Vertragsverletzung behebt.

§ 2 - Ab Verfahrenseröffnung kann der Schuldner jedoch einseitig beschließen, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen während der Dauer des Aufschubs auszusetzen mit entsprechender Inkenntnissetzung seiner Vertragspartner gemäß Artikel XX.49 § 1, sofern die Reorganisation [oder die Übertragung] des Unternehmens dies zwingend [erforderlich machen].

Die Schadenersatzforderung, die dem Vertragspartner wegen der Aussetzung gegebenenfalls geschuldet wird, unterliegt dem Aufschub.

Das Recht des Schuldners, einseitig die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, ist nicht auf Arbeitsverträge anwendbar.

Bei Ausübung dieses Rechts seitens des Schuldners kann der Vertragspartner die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen aussetzen. Er kann den Vertrag jedoch nicht aus dem alleinigen Grund beenden, dass der Schuldner einseitig seine Erfüllung ausgesetzt hat.

§ 3 - [Entschädigungsklauseln], Klauseln zur Anhebung des Zinssatzes einbegriffen, die eine pauschale Deckung potentieller Schäden bezwecken, die infolge der Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit entstehen, bleiben während des Aufschubzeitraums und bis zur vollständigen Ausführung des Reorganisationsplans in Bezug auf die im Plan aufgenommenen Gläubiger wirkungslos. Der Gläubiger kann jedoch den tatsächlichen Schaden, der infolge der Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit entsteht, in seine aufgeschobene Forderung aufnehmen.

[Art. XX.56 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 77 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 77 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022)]

Art. XX.57 - Eine Forderung aus laufenden Verträgen mit aufeinanderfolgenden Leistungen, vertraglich geschuldete Zinsen einbegriffen, unterliegt dem Aufschub in dem Maße nicht, wie sie sich auf Leistungen bezieht, die erbracht werden, nachdem das Verfahren für eröffnet erklärt wurde.

Art. XX.58 - Soweit Forderungen gegen den Schuldner sich auf Leistungen des Vertragspartners beziehen, die während des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] erbracht werden, und ungeachtet dessen, ob sie aus neuen Verpflichtungen des Schuldners hervorgehen oder aus Verträgen, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens laufen, gelten sie bei einem anschließenden Konkurs, einer anschließenden Liquidation oder einer in Artikel XX.91 erwähnten Verteilung bei Übertragung unter der Autorität des Gerichts als Masseschulden, sofern eine enge Verbindung zwischen der Beendigung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] [und diesem Folgeverfahren] besteht.

Für Steuer- oder Sozialabgaben, -beiträge oder -hauptschulden gilt für die Anwendung des vorliegenden Artikels, dass sie sich auf Leistungen des Vertragspartners beziehen.

Nebenforderungen von Steuer- oder Sozialabgaben, -beiträgen oder -schulden, die während des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation entstehen, gelten bei einem anschließenden Konkurs oder einer anschließenden Liquidation nicht als Masseschulden.

Gegebenenfalls werden vertraglich, gesetzlich oder gerichtlich festgesetzte Entschädigungen, deren Zahlung der Gläubiger aufgrund der Beendigung oder Nichtausführung des Vertrags verlangt, entsprechend ihres Bezugs auf den Zeitraum vor beziehungsweise nach der Eröffnung des Verfahrens [der gerichtlichen Reorganisation oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] proportional verteilt.

Die Begleichung der Forderungen erfolgt jedoch nur vorrangig aus dem Erlös aus der Verwertung der Güter, die mit einem dinglichen Recht belastet sind, sofern diese Leistungen zum Fortbestand der Sicherheit oder des Eigentums beigetragen haben.

[Art. XX.58 Abs. 1 abgeändert durch Art. 78 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 4 abgeändert durch Art. 78 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 6] - [Verlängerung oder Änderung des Aufschubs]

[Früherer Abschnitt 7 umgegliedert und unnummeriert zu Abschnitt 6 und Überschrift ersetzt durch Art. 79 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.59 - § 1 - Auf Antrag des Schuldners[, des Reorganisationsbearbeiters oder des Liquidationsbearbeiters] kann das Gericht den gemäß Artikel XX.46 § 2 oder gemäß vorliegendem Artikel gewährten Aufschub um die von ihm bestimmte Dauer verlängern[,]

sofern die Umstände es unter Berücksichtigung des Ziels des Verfahrens rechtfertigen und die Interessen der betroffenen Parteien es zulassen].

Das Gericht entscheidet nach Bericht des beauftragten Richters. [...]

Die [Gesamtdauer] des derart verlängerten Aufschubs darf nicht mehr als zwölf Monate ab dem Urteil zur Aufschubgewährung betragen.

Zur Vermeidung der Unzulässigkeit muss die Antragschrift spätestens fünfzehn Tage vor Verstreichen der eingeräumten Frist hinterlegt werden.

§ 2 - [Im Urteil zur Aufschubsverlängerung werden die Umstände angegeben, die die Dauer der durch das Urteil festgelegten Verlängerung rechtfertigen, und die Gründe, warum eine solche Verlängerung die Interessen der betroffenen Parteien nicht übermäßig beeinträchtigt.

Als solche Umstände können insbesondere die Größe des Unternehmens, die Komplexität der Sache, die Anzahl Arbeitsplätze, die erhalten werden können, oder die Notwendigkeit zusätzlicher Fristen zur Förderung der Verhandlungen angesehen werden.]

§ 3 - Gegen die aufgrund des vorliegenden Artikels getroffenen Entscheidungen kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

§ 4 - Das Urteil zur Aufschubverlängerung wird auf Betreiben des Greffiers innerhalb fünf Tagen nach seinem Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

[Art. XX.59 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 80 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 80 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 80 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 ersetzt durch Art. 80 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.59/1 - Ein Gläubiger, der durch den Aufschub seiner Vollstreckungsmittel offensichtlich geschädigt wird oder dessen Fortbestand durch diesen Aufschub offensichtlich gefährdet ist, kann beim Gericht beantragen, die Wirkungen des in Artikel XX.50 Absatz 1 erwähnten Aufschubs für ihn aufzuheben. Das Gericht gibt einem solchen Antrag nur insoweit statt, als der Ausschluss den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils der Aktiva und Tätigkeiten des Schuldners nicht gefährdet.

Das Gericht entscheidet nach Bericht des beauftragten Richters und nach Vernehmung des Antragstellers und des Schuldners.]

[Art. XX.59/1 eingefügt durch Art. 81 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 7] - Änderung des Ziels des Verfahrens

[Früherer Abschnitt 8 umgegliedert und unnummeriert zu Abschnitt 7 durch Art. 82 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.60 - Zu jedem Zeitpunkt während des Aufschubs kann ein Schuldner beim Gericht unbeschadet des Artikels XX.49 beantragen, das Ziel des Verfahrens zu ändern.

Das Urteil, mit dem das Gericht diesem Antrag stattgibt, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und gemäß Artikel XX.49 § 1 notifiziert. Das Urteil, mit dem der Antrag abgewiesen wird, wird dem Schuldner notifiziert.

[Abschnitt 8] - Vorzeitige Beendigung und Abschluss des Verfahrens

[Früherer Abschnitt 9 umgegliedert und unnummeriert zu Abschnitt 8 durch Art. 84 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.61 - Zu jedem Verfahrenszeitpunkt kann ein Schuldner ganz oder teilweise von seinem Antrag auf gerichtliche Reorganisation [oder Übertragung unter der Autorität des Gerichts] zurücktreten.

Auf Antrag des Schuldners und nach Anhörung des Berichts des beauftragten Richters beendet das Gericht das Verfahren ganz oder teilweise.

Der Schuldner kann beim Gericht beantragen, im Urteil jegliche Einigung festzuhalten, die er mit den von der Beendigung des Verfahrens betroffenen Schuldnern erzielt hat.

Das Urteil wird gemäß den in Artikel XX.48 vorgesehenen Modalitäten veröffentlicht.

[Art. XX.61 Abs. 1 abgeändert durch Art. 85 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.62 - § 1 - Ist ein Schuldner offensichtlich nicht mehr in der Lage, den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils seiner Aktiva oder seiner Tätigkeiten gemäß dem Ziel des Verfahrens zu gewährleisten, [erfüllt der Aufschub nicht mehr das Ziel, die Verhandlungen über den Reorganisationsplan zu unterstützen,] oder sind Informationen, die dem beauftragten Richter, dem Gericht oder den Gläubigern bei der Hinterlegung der Antragschrift oder später erteilt wurden, offensichtlich unvollständig oder fehlerhaft, kann das Gericht durch ein Urteil, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird, die vorzeitige Beendigung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] anordnen.

§ 2 - Das Gericht entscheidet auf Antragschrift des Schuldners [oder des gerichtlichen Bevollmächtigten] oder wenn der Schuldner auf Betreiben der Staatsanwaltschaft oder eines Interessehabenden geladen wird, nach Anhörung des Berichts des beauftragten Richters und der Stellungnahme oder der Anträge der Staatsanwaltschaft.

In diesem Fall kann das Gericht in demselben Urteil den Konkurs des Schuldners oder, wenn der Schuldner eine juristische Person ist, die gerichtliche Liquidation aussprechen, wenn dies ebenfalls Gegenstand des Antrags ist und die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind.

§ 3 - Wenn der beauftragte Richter der Ansicht ist, dass die vorzeitige Beendigung des Verfahrens [...] gemäß § 1 gerechtfertigt ist, erstellt er einen Bericht, den er im Register hinterlegt und der Staatsanwaltschaft übermittelt.

Der Schuldner wird per Gerichtsbrief vorgeladen, um binnen acht Tagen nach Hinterlegung des Berichts im Register vor dem Gericht zu erscheinen. Im Gerichtsbrief ist vermerkt, dass der Bericht im Register hinterlegt ist, der Schuldner in der Sitzung vernommen wird und die Staatsanwaltschaft dort die Beendigung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation [oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] beantragen kann.

In der Sitzung wird der Schuldner vernommen und die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft angehört; sie kann gegebenenfalls die vorzeitige Beendigung des Verfahrens beantragen.

§ 4 - Das Urteil wird gemäß den in Artikel XX.48 vorgesehenen Modalitäten veröffentlicht und dem Schuldner per Gerichtsbrief notifiziert.

[Art. XX.62 § 1 abgeändert durch Art. 86 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 86 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 86 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 86 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.63 - Ab Verkündung des Urteils, mit dem die vorzeitige Beendigung des Verfahrens [...] angeordnet oder es abgeschlossen wird, endet der Aufschub und können die Gläubiger ihre Rechte und Ansprüche wieder vollständig ausüben beziehungsweise geltend machen.

Gleiches gilt, wenn der Aufschub abläuft, ohne dass er in Anwendung der Artikel XX.59 oder XX.85 Absatz 3 verlängert wurde.

[Art. XX.63 Abs. 1 abgeändert durch Art. 87 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[TITEL 5/1 - Gerichtliche Reorganisation]

[Unterteilung Titel 5/1 eingefügt durch Art. 88 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[KAPITEL 1] - [Öffentliche gerichtliche Reorganisation durch gütliche Einigung]

[Früheres Kapitel 2 umgegliedert und unnummeriert zu Kapitel 1 und Überschrift ersetzt durch Art. 89 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.64 - Mit dem Verfahren der gütlichen Einigung wird darauf abgezielt, eine Einigung zwischen dem Schuldner und [einem oder mehreren seiner Gläubiger] abzuschließen im Hinblick auf die Sanierung der Finanzlage oder die Reorganisation seines Unternehmens.

[Art. XX.64 abgeändert durch Art. 90 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.65 - § 1 - Zielt das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation darauf ab, eine oder mehrere gütliche Einigungen abzuschließen, verfolgt der Schuldner dieses Ziel unter Aufsicht des beauftragten Richters und gegebenenfalls mit Unterstützung [eines in Anwendung von Artikel XX.30 bestellten Reorganisationsbearbeiters].

§ 2 - [Artikel 8:22] des Zivilgesetzbuches und die Artikel XX.111 Nr. 2 und 3 und XX.112 sind weder auf gütliche Einigungen noch auf Handlungen anwendbar, die in Ausführung einer solchen gütlichen Einigung vorgenommen werden.

§ 3 - Wird eine gütliche Einigung erzielt, homologiert das Gericht, das auf kontradiktorische Antragschrift des Schuldners und nach Bericht des beauftragten Richters entscheidet, diese Einigung, erklärt sie für vollstreckbar und schließt das Verfahren ab.

[Kann der Schuldner keine gütliche Einigung mit einem oder mehreren der von der Einigung betroffenen Gläubiger erzielen, kann das Gericht auf kontradiktorische Antragschrift des Schuldners diesen Gläubigern in Artikel 5.201 des Zivilgesetzbuches erwähnte günstigere Fristen gewähren. In diesem Fall gilt die Entscheidung des Gerichts als gütliche Einigung in Bezug auf diese Gläubiger.]

§ 4 - In der Homologierungsentscheidung oder der Entscheidung zur Gewährung günstigerer Fristen kann der Auftrag [des gemäß Artikel XX.30 bestellten Reorganisationsbearbeiters] verlängert werden, um die Ausführung der gütlichen Einigung oder die Erfüllung der Verpflichtungen des Schuldners zu erleichtern.

§ 5 - Diese Entscheidungen werden gemäß den in Artikel XX.48 vorgesehenen Modalitäten veröffentlicht.

§ 6 - Für eventuelle Kosten der gesetzlichen Formvorschriften, die erforderlich sind, damit Rechte aus einer gütlichen Einigung Drittwirksamkeit erlangen, gilt bei anschließender Gläubigerkonkurrenz das in den Artikeln 17 und 19 Nr. 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnte Vorzugsrecht.

Wenn der Gerichtspräsident das Ende des Auftrags [des gemäß Artikel XX.30 bestellten Reorganisationsbearbeiters] feststellt, legt er die Aufstellung der Kosten und Honorare fest.

Für diese Forderung gilt bei anschließender Gläubigerkonkurrenz das in den Artikeln 17 und 19 Nr. 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnte Vorzugsrecht.

§ 7 - [...]

§ 8 - Gläubiger, die an einer gütlichen Einigung teilnehmen, können vom Schuldner, einem anderen Gläubiger oder einem Dritten nicht aus dem alleinigen Grund haftbar gemacht werden, dass die gütliche Einigung es nicht ermöglicht hat, den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils der Aktiva oder der Tätigkeiten tatsächlich zu gewährleisten.

[Art. XX.65 § 1 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021), selbst aufgehoben durch Art. 271 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023), und durch Art. 91 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 abgeändert durch Art. 91 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 91 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 4 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 21. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021), selbst aufgehoben durch Art. 271 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023), und durch Art. 91 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 6 Abs. 2 abgeändert durch Art. 91 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 7 aufgehoben durch Art. 91 Nr. 6 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.66 - Einer natürlichen Person, die für den Schuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet hat und deren in Artikel XX.54 § 3 erwähntem Antrag stattgegeben worden ist, kommen die Auswirkungen der gütlichen Einigung zugute.

[KAPITEL 2] - *[Öffentliche gerichtliche Reorganisation durch eine auf kleine und mittlere Betriebe anwendbare kollektive Einigung]*

[Früheres Kapitel 3 umgegliedert und unnummeriert zu Kapitel 2 und Überschrift ersetzt durch Art. 92 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 1 - Anwendungsbereich]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 93 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.66/1 - Vorliegendes Kapitel ist auf den Antrag auf kollektive Einigung anwendbar, der von anderen als den in Artikel XX.83/1 erwähnten Schuldnern eingereicht wird.]

[Art. XX.66/1 eingefügt durch Art. 94 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 2 - Reorganisationsplan]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 95 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.67 - Mit dem Verfahren der kollektiven Einigung wird darauf abgezielt, [es dem Schuldner zu ermöglichen, eine Einigung mit seinen Gläubigern und gegebenenfalls den Anteilsinhabern] über einen Reorganisationsplan zu erzielen.

[Art. XX.67 abgeändert durch Art. 96 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.68 - § 1 - Ein Aufschubgläubiger oder ein Interesse habender Dritter, der in Anwendung von Artikel XX.49 § 2 Höhe oder Eigenschaft seiner Forderung bestreitet, muss seine Antragschrift spätestens einen Monat vor der in Artikel XX.78 erwähnten Sitzung hinterlegen.

Spätestens fünfzehn Tage vor derselben Sitzung entscheidet das Gericht nach Anhörung des Berichts des beauftragten Richters über Höhe und Eigenschaft der Forderung. Der Greffier notifiziert die Entscheidung dem Gläubiger und dem Schuldner über das Register.

§ 2 - Wenn spätestens einen Monat vor der in Artikel XX.78 erwähnten Sitzung kein Streitfall vor das Gericht gebracht worden ist, kann der betreffende Gläubiger unbeschadet der Anwendung von Artikel XX.69 nur für den Betrag [und die Eigenschaft abstimmen und in den Plan aufgenommen werden, die vom Schuldner vorgeschlagen und gemäß Artikel XX.49 mitgeteilt wurden].

[Art. XX.68 § 2 abgeändert durch Art. 97 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.69 - Fällt ein Streitfall nicht in die Zuständigkeit des Gerichts, bestimmt es, in welcher Höhe und in welcher Eigenschaft die Forderung vorläufig für die Verrichtungen der gerichtlichen Reorganisation zugelassen wird, und verweist es die Parteien an das zuständige Gericht, damit dieses Gericht über die Sache selbst entscheidet. Gleiches gilt, wenn der Streitfall in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, die Entscheidung über den Streitfall aber nicht innerhalb einer ausreichend kurzen Frist getroffen werden könnte.

Nach Bericht des beauftragten Richters kann das Gericht im Falle absoluter Notwendigkeit und auf einseitige Antragschrift des Schuldners oder eines Gläubigers jederzeit auf der Grundlage neuer Angaben die Entscheidung zur Bestimmung von Höhe und Eigenschaft einer aufgeschobenen Forderung ändern.

Gegen das Urteil, mit dem die vorläufig zugelassene Höhe und Eigenschaft einer Forderung bestimmt wird, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

[Abschnitt 3 - Erstellung und Inhalt des Reorganisationsplans]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 98 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.70 - [§ 1 - Während des in Artikel XX.44 erwähnten Aufschubs arbeitet der Schuldner einen Reorganisationsplan aus.

Ist ein Reorganisationsbearbeiter bestellt worden, trägt er zur Ausarbeitung des Reorganisationsplans bei.

§ 2 - Der Plan muss gemäß den Artikeln XX.70/1 bis XX.76 erstellt werden.

§ 3 - Der Plan kann von den Leitern einer juristischen Person erstellt und hinterlegt werden, ohne dass diese über die Zustimmung der Anteilsinhaber oder der Inhaber von Schuldverschreibungen verfügen müssen.]

[Art. XX.70 ersetzt durch Art. 99 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.70/1 - § 1 - Der Reorganisationsplan enthält alle Informationen, die für Gläubiger und gegebenenfalls Anteilsinhaber erforderlich sind, damit sie ordnungsgemäß informiert über den vorgeschlagenen Plan abstimmen können.

§ 2 - Der Reorganisationsplan enthält folgende Angaben:

1. die Identität des Schuldners, seine Adresse und seine Unternehmensnummer,

2. eine Aufstellung der Aktiva und Passiva des Schuldners zum Zeitpunkt der Einreichung des Reorganisationsplans, eine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und der Position der Arbeitnehmer und eine Beschreibung der Ursachen und des Umfangs der Schwierigkeiten des Schuldners,

3. die namentlich benannten betroffene Parteien und ihre unter den Reorganisationsplan fallenden Forderungen oder Beteiligungen,

4. gegebenenfalls die entweder namentlich benannten oder unter Bezugnahme auf Schuldenkategorien beschriebenen Parteien, die vom Reorganisationsplan nicht betroffen sind, zusammen mit einer Erläuterung der Gründe, weshalb sie nicht betroffen sein sollen,

5. gegebenenfalls die Identität des Reorganisationsbearbeiters,

6. die Bedingungen des Reorganisationsplans, die unter anderem insbesondere Folgendes enthalten:

a) Maßnahmen, die auf die Reorganisation des Unternehmens abzielen und zu denen die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Aktiva und Passiva des Schuldners oder jedes anderen Teils der Kapitalstruktur des Schuldners gehört, etwa der Verkauf von Aktiva oder Geschäftsbereichen und der Verkauf des Unternehmens als Ganzen sowie alle erforderlichen operativen Maßnahmen oder eine Kombination dieser Elemente,

b) gegebenenfalls die vorgeschlagene Laufzeit der vorgeschlagenen Reorganisationsmaßnahmen,

c) die Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter,

d) gegebenenfalls allgemeine Auswirkungen auf die Beschäftigung wie Entlassungen, Kurzarbeitsregelungen oder Ähnliches und

e) eine neue Finanzierung, die als Teil des Reorganisationsplans vorgesehen ist, und die Gründe, weshalb die neue Finanzierung für die Umsetzung dieses Plans erforderlich ist,

7. eine Begründung, in der erläutert wird, warum eine begründete Aussicht besteht, dass der Reorganisationsplan den Konkurs oder die Liquidation des Unternehmens verhindern und seine Bestandfähigkeit gewährleisten wird, einschließlich der notwendigen Voraussetzungen für den Erfolg des Plans.

§ 3 - Der König kann festlegen, welche zusätzlichen Informationen der Plan enthalten muss und in welcher Form diese Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 4 - Der König stellt im Register eine detaillierte Checkliste zu Reorganisationsplänen zur Verfügung, die praktische Leitlinien dazu enthält, wie der Reorganisationsplan zu erstellen ist.

Die Checkliste wird im Register in deutscher, französischer, niederländischer und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.]

[Art. XX.70/1 eingefügt durch Art. 100 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.71 - [Im Reorganisationsplan wird angegeben, welche Forderungen noch in Anwendung von Artikel XX.49 oder XX.68 angefochten werden, damit Interessehabende über ihren Umfang und ihre Grundlage informiert werden.]

[Art. XX.71 ersetzt durch Art. 101 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.72 - [Der Reorganisationsplan kann eine Liste von Gläubigern enthalten, deren Forderungen nominell minimal sind und deren Aufnahme in den Plan als betroffene Gläubiger eine nicht zu rechtfertigende administrative und finanzielle Belastung darstellen würde.

Der Plan enthält die Gründe, weshalb es im besten Interesse aller betroffenen Gläubiger ist, dass diese Forderungen außerhalb des Plans bearbeitet und sofort beglichen werden.]

[Art. XX.72 ersetzt durch Art. 102 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.73 - [...]

Im Reorganisationsplan können nicht vorgesehen werden:

- Verringerung oder Verzicht auf aufgeschobene Forderungen aus Arbeitsleistungen, Steuer- oder Sozialbeiträge und -schulden ausgenommen,

- Verringerung von Unterhaltsschulden oder Schulden, die für den Schuldner aus der Verpflichtung hervorgehen, durch sein Verschulden bei Tod oder Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person entstandenen Schaden zu ersetzen,

- Verringerung oder Erlass von strafrechtlichen Geldbußen.

[Art. XX.73 frühere Absätze 1 bis 3 aufgehoben durch Art. 103 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.74 - [...]

[Art. XX.74 aufgehoben durch Art. 104 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.74/1 - Im Plan kann darüber hinaus vorgesehen werden, dass zwischen aufgeschobenen Forderungen und nach der Homologierung entstandenen Schulden des Gläubiger-Inhabers keine Aufrechnung möglich sein wird. Ein solcher Vorschlag kann nicht in Bezug auf zusammenhängende Forderungen gemacht werden.

Ist für den Fortbestand des Unternehmens eine Verringerung der Lohnsumme erforderlich, wird im Reorganisationsplan ein Abschnitt mit Sozialmaßnahmen vorgesehen, sofern ein solcher Plan noch nicht ausgehandelt worden ist. Gegebenenfalls können in diesem Plan Entlassungen vorgesehen werden.

Bei Erstellung dieses Plans werden die Vertreter des Personals im Betriebsrat oder - in dessen Ermangelung - im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder - in dessen Ermangelung - die Gewerkschaftsvertretung oder - in deren Ermangelung - eine Abordnung des Personals angehört.]

[Art. XX.74/1 eingefügt durch Art. 105 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.75 - Im Reorganisationsplan kann die freiwillige Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils der Aktiva oder der Tätigkeiten vorgesehen werden.

[Im Plan kann außer hinsichtlich der in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 2 Buchstabe c) erwähnten Körperschaften die Umwandlung von Forderungen in Aktien vorgesehen werden.]

[Art. XX.75 Abs. 2 eingefügt durch Art. 106 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.75/1 - Vorschläge enthalten für jeden Gläubiger einen Zahlungsvorschlag, der sich mindestens auf zwanzig Prozent des Betrags der Hauptforderung belaufen muss. Der Prozentsatz wird ohne Berücksichtigung einer möglichen Umwandlung von Forderungen in Aktien wie in Artikel XX.75 vorgesehen berechnet.

Wenn im Plan eine unterschiedliche Behandlung der Gläubiger vorgesehen ist, dürfen öffentliche Gläubiger mit einem unbegrenzten Vorzugsrecht nicht weniger günstig behandelt werden als die am meisten begünstigten gewöhnlichen Aufschubgläubiger.

Im Plan können für die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Gläubiger oder Klassen von Gläubigern aufgrund zwingender und mit Gründen versehener Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Fortbestand des Unternehmens niedrigere Prozentsätze vorgeschlagen werden, die nicht unverhältnismäßig sind.]

[Art. XX.75/1 eingefügt durch Art. 107 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.75/2 - § 1 - Unbeschadet der Zahlung der Zinsen, die außergewöhnlichen Aufschubgläubigern gemäß Vereinbarung oder Gesetz auf ihre Forderungen geschuldet werden, kann im Plan vorgesehen werden, dass die Ausübung der bestehenden Rechte dieser Gläubiger für eine Dauer, die vierundzwanzig Monate ab dem Datum des in Artikel XX.79 erwähnten Homologierungsurteils nicht überschreiten darf, ausgesetzt wird.

Unter denselben Bedingungen kann im Plan eine außerordentliche Verlängerung dieser Aussetzung für eine Dauer von höchstens zwölf Monaten vorgesehen werden. In diesem Fall wird im Plan zum einen bestimmt, dass der Schuldner dem Gericht bei Ablauf der ersten Aussetzungsfrist und nach Vernehmung seines Gläubigers den Nachweis erbringen muss, dass es dem Unternehmen nach Ablauf dieses zusätzlichen Zeitraums aufgrund der Finanzlage und der voraussichtlichen Einnahmen gemäß vernünftigen Prognosen möglich sein wird, die betreffenden außergewöhnlichen Aufschubgläubiger vollständig zu befriedigen, und zum anderen festgehalten, dass das Gericht in Ermangelung dieses Nachweises das Ende dieser Aussetzung anordnen wird.

Außer bei individueller Zustimmung dieser Gläubiger oder einer gütlichen Einigung gemäß Artikel XX.38 oder XX.65, deren Abschrift dem Plan bei Hinterlegung im Register beigelegt ist, darf im Plan keine einzige andere Maßnahme enthalten sein, die die Rechte dieser Gläubiger beeinträchtigt.

§ 2 - Außergewöhnliche Aufschubgläubiger gelten nur für den tatsächlich gesicherten Teil ihrer Forderung als solche.]

[Art. XX.75/2 eingefügt durch Art. 108 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 4 - Hinterlegung, Billigung und Bestätigung des Reorganisationsplans]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 109 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.76 - Die Frist für die Ausführung des Plans darf fünf Jahre ab seiner Homologierung nicht überschreiten.

Art. XX.77 - [§ 1 - Der Schuldner, der vorläufige Verwalter oder der Reorganisationsbearbeiter hinterlegt mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung, die in dem in Artikel XX.48 erwähnten Urteil anberaumt ist, den Reorganisationsplan im Register.

Der Schuldner, der vorläufige Verwalter oder der Reorganisationsbearbeiter hinterlegt die Liste der Aufschubgläubiger, gegebenenfalls geändert entweder in Anwendung von Artikel XX.49 oder XX.68 - unter Angabe der laufenden Forderungsanfechtungen - oder aufgrund etwaiger in Anwendung von Artikel XX.53 Absatz 1 vorgenommener Zahlungen.

§ 2 - Der Reorganisationsbearbeiter kann den Plan nicht ohne die Zustimmung des Schuldners hinterlegen; der Schuldner darf seine Zustimmung nicht ohne angemessenen Grund verweigern. Ist der Schuldner eine juristische Person, dürfen sich die Leiter nicht in unangemessener Weise der Hinterlegung des Plans widersetzen. Auf Antrag des Reorganisationsbearbeiters kann das Gericht entscheiden, dass der Schuldner oder die Leiter ihre Zustimmung in unangemessener Weise verweigert haben, und die Hinterlegung des Plans erlauben.

§ 3 - Der Schuldner darf den Plan erst hinterlegen, nachdem der beauftragte Richter überprüft hat, ob der Plan die in vorliegendem Titel vorgeschriebenen Formvorschriften erfüllt.

§ 4 - Sobald der Plan im Register hinterlegt ist, entscheidet das Gericht gegebenenfalls nach Bericht des beauftragten Richters über die Modalitäten der Fernversammlung.

§ 5 - Sobald der Plan im Register hinterlegt ist, notifiziert der Greffier dem Schuldner, den Aufschubgläubigern, die auf der Liste der Gläubiger angegeben sind, und gegebenenfalls den Anteilsinhabern, die in der Liste aufgenommen sind, eine Mitteilung mit dem Vermerk:

- dass dieser Plan untersucht wird und dass sie ihn im Register einsehen können,

- von Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung, bei der über diesen Plan abgestimmt wird und die mindestens fünfzehn Tage nach dieser Mitteilung stattfinden wird, und gegebenenfalls dem Hinweis, dass unter bestimmten Bedingungen eine Fernstimmabgabe zulässig ist und dass der Gläubiger und gegebenenfalls der Anteilsinhaber seine Stimme spätestens zu Beginn der Sitzung abgeben kann,

- dass sie in der Sitzung ihre Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Plan entweder schriftlich oder mündlich geltend machen können,

- dass nur Aufschubgläubiger und gegebenenfalls Anteilsinhaber, auf deren Rechte der Plan sich auswirkt, an der Abstimmung teilnehmen können.

§ 6 - Der beauftragte Richter kann entscheiden, dass Mitschuldner, Bürgen und andere Personen, die persönliche Sicherheiten geleistet haben, diese Mitteilung ebenfalls erhalten und auf dieselbe Art und Weise ihre Anmerkungen geltend machen können.

§ 7 - Der Schuldner, der vorläufige Verwalter oder der Reorganisationsbearbeiter informiert die in Artikel XX.74/1 Absatz 3 erwähnten Vertreter der Arbeitnehmer über den Inhalt dieses Plans, einschließlich der außerordentlichen Aufschubgläubiger, deren Rechte in Anwendung von Artikel XX.76 geändert worden sind.

§ 8 - Ist Fernabstimmabgabe erlaubt, muss das Gericht Identität und Eigenschaft des Gläubigers überprüfen können. Die in § 5 erwähnte Mitteilung enthält eine genaue Beschreibung der Verfahren für die Fernstimmabgabe.]

[Art. XX.77 ersetzt durch Art. 110 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.78 - [§ 1 - An dem Tag, der den Gläubigern und dem Schuldner gemäß Artikel XX.77 mitgeteilt worden ist, hört das Gericht den Bericht des beauftragten Richters, den dieser mindestens zwei Werktage vorher im Register hinterlegt hat, und die Gründe des Schuldners und der Gläubiger an.

Die Abstimmung über den Plan findet in einer Sitzung statt, zu der die Gläubiger und der Schuldner vorgeladen werden.

§ 2 - Ein Gläubiger, der von der Möglichkeit der Fernstimmabgabe Gebrauch gemacht hat, kann dennoch an der Sitzung teilnehmen und dort seine Stimmabgabe ändern.]

[Art. XX.78 ersetzt durch Art. 111 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.78/1** - Gläubiger können an der Abstimmung persönlich, über eine im Register hinterlegte schriftliche Vollmacht oder durch ihren Rechtsanwalt, der keiner Sondervollmacht bedarf, teilnehmen.

Die schriftliche Vollmacht muss mindestens zwei Werktage vor der Sitzung, die in dem in Artikel XX.46 erwähnten Urteil anberaumt wird, im Register hinterlegt werden.]

[Art. XX.78/1 eingefügt durch Art. 112 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.78/2** - Der Reorganisationsplan gilt als von den Gläubigern gebilligt, wenn bei der Abstimmung die Mehrheit von ihnen, die mit ihren Forderungen zumindest die Hälfte aller als Hauptsumme und Zinsen geschuldeten Beträge vertreten, dafür stimmt.

Für die Berechnung der Mehrheiten werden Gläubiger und geschuldete Beträge berücksichtigt, die in der vom Schuldner gemäß Artikel XX.77 hinterlegten Liste der Gläubiger aufgenommen sind, und Gläubiger, deren Forderungen in Anwendung der Artikel XX.68 und XX.69 im Nachhinein vorläufig zugelassen worden sind.

Gläubiger, die nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, und ihre Forderungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt. Der Gläubiger oder Anteilsinhaber ist durch die Abstimmung gebunden, selbst wenn er nicht an der Abstimmung teilnimmt.]

[Art. XX.78/2 eingefügt durch Art. 113 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.79 - [§ 1 - Innerhalb fünfzehn Tagen nach der Sitzung und in jedem Fall vor dem in Anwendung der Artikel XX.48 und XX.59 bestimmten Enddatum des Aufschubs entscheidet das Gericht, ob es den Reorganisationsplan homologiert.

§ 2 - Das Gericht überprüft, ob:

1. der Reorganisationsplan im Einklang mit Artikel XX.78/2 angenommen worden ist,
2. der Plan rechtzeitig im Register hinterlegt worden ist.

§ 3 - Wenn das Gericht der Ansicht ist, dass die Formalitäten nicht erfüllt worden sind, der Plan gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder die Rechte und Interessen der Gläubiger in unangemessener Weise beeinträchtigt werden, kann es vor seiner Entscheidung dem Schuldner durch einen mit Gründen versehenen Beschluss gestatten, den Gläubigern gemäß den Formalitäten von Artikel XX.75/2 einen angepassten Reorganisationsplan vorzulegen. Das Gericht gibt in einer einzigen Entscheidung alle Einwände an, die es gegen den Plan vorzubringen müssen meint. In diesem Fall entscheidet es, den Aufschubzeitraum zu verlängern, wobei die in Artikel XX.59 festgelegte Höchstfrist aber nicht überschritten werden darf. Es bestimmt ebenfalls das Datum der Sitzung, bei der über den Plan abgestimmt wird. Gegen die aufgrund des vorliegenden Paragraphen getroffenen Entscheidungen kann nur zusammen mit einem Einspruch oder einer Berufung gegen das Homologierungsurteil Einspruch oder Berufung eingelegt werden.

§ 4 - Die Homologierung kann nur abgelehnt werden, wenn die durch vorliegendes Gesetz auferlegten Formalitäten nicht erfüllt werden, gegen die öffentliche Ordnung verstoßen wird oder die Rechte und Interessen der Gläubiger in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

Sie kann keiner Bedingung unterworfen werden, die nicht im Reorganisationsplan vorgesehen ist; mit der Homologierung kann der Reorganisationsplan auch nicht geändert werden.

Das Gericht kann auf Antrag eines Interesshabenden die Homologierung eines Reorganisationsplans verweigern, wenn dieser offensichtlich keine vernünftige Aussicht bietet, Liquidation oder Konkurs des Schuldners zu verhindern oder die Bestandfähigkeit des Unternehmens zu gewährleisten.

§ 5 - Vorbehaltlich der Streitfälle, die aus der Ausführung des Reorganisationsplans hervorgehen, schließt das Urteil über die Homologierung das Reorganisationsverfahren ab.

Es wird auf Betreiben des Greffiers auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.]

[Art. XX.79 ersetzt durch Art. 114 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.80 - Das Gericht entscheidet über die Homologierung ungeachtet jeglicher Strafverfolgung, die gegen den Schuldner oder seine Leiter eingeleitet worden ist.

[Abschnitt 5 - Rechtsmittel]

[Unterteilung Abschnitt 5 eingefügt durch Art. 115 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.81 - Gegen das Urteil, mit dem über den Homologierungsantrag befunden wird, kann kein Einspruch eingelegt werden.

Berufung kann eingelegt werden vom Schuldner bei Ablehnung der Homologierung und von den Parteien, die dem Reorganisationsverfahren in dessen Verlauf per Antragschrift beigetreten sind, bei Homologierung. Von einem Gläubiger eingelegte Berufung wird gegen alle anderen Parteien, die dem Reorganisationsverfahren beigetreten sind, und gegen den Schuldner gerichtet.

Berufung wird durch eine Antragschrift eingelegt, die innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Urteils bei der Kanzlei des Appellationshofes¹ hinterlegt wird. Berufung kann sogar vor Veröffentlichung des Urteils über die Homologierung eingelegt werden.

Die Sache wird im Dringlichkeitsverfahren in der Einleitungssitzung oder einer zeitnahen Sitzung [nach Bericht des beauftragten Richters] behandelt. [...]

[...]

Spätestens am ersten Werktag nach Hinterlegung notifiziert der Greffier des Appellationshofes¹ die Antragschrift per Gerichtsbrief den Berufungsbeklagten und gegebenenfalls ihrem Rechtsanwalt.

¹ In Anlehnung an Artikel 79 § 4 Absatz 1 und 2 Nr. 6 und § 5 Absatz 4 erster Satz wird die Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 (B.S. vom 27. Februar 2017) nicht an dieser Stelle angebracht.

Wird im Urteil die Homologierung abgelehnt, hat die Berufung aufschiebende Wirkung.

[Art. XX.81 Abs. 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 20. Februar 2017 (B.S. vom 27. Februar 2017) und Art. 116 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); früherer Absatz 5 aufgehoben durch Art. 116 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 6 - Auswirkungen des homologierten Reorganisationsplans]

[Unterteilung Abschnitt 6 eingefügt durch Art. 117 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.82 - Durch die Homologierung des Reorganisationsplans wird er für alle Aufschubgläubiger zwingend. [Sofern die Umsetzung des Reorganisationsplans einen Beschluss der Generalversammlung einer juristischen Person erfordert und die Generalversammlung die Umsetzung des homologierten Plans in unangemessener Weise behindert, kann ein Interessehabender beim Gericht beantragen, dass die juristische Person angewiesen wird, die zur Gewährleistung der Umsetzung des Plans erforderlichen Beschlüsse zu fassen.]

Angefochtene, nach der Homologierung jedoch gerichtlich anerkannte aufgeschobene Forderungen werden gemäß den für Forderungen gleicher Art vorgesehenen Modalitäten beglichen. Die Ausführung des Reorganisationsplans kann keinesfalls aufgrund von Entscheidungen, die in Bezug auf diese Streitfälle getroffen werden, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Aufgeschobene Forderungen, die weder auf der in Artikel XX.41 § 2 [Absatz 1] Nr. 7 erwähnten Liste, noch im Reorganisationsplan - gegebenenfalls in Anwendung von Artikel XX.68 geändert - aufgenommen und nicht angefochten worden sind, werden nach vollständiger Ausführung des Plans gemäß Modalitäten, die für Forderungen gleicher Art vorgesehen sind, beglichen. Wurde ein Gläubiger während des Aufschubs jedoch nicht ordnungsgemäß informiert, wird er gemäß Modalitäten und in dem Maße bezahlt, wie es im homologierten Plan für gleichartige Forderungen vorgesehen ist.

Der Schuldner wird durch die vollständige Ausführung des Plans vollständig und definitiv von allen darin angeführten Forderungen befreit, sofern es im Plan nicht ausdrücklich anders festgelegt ist.

Artikel XX.111 Nr. 2 ist nicht anwendbar auf Zahlungen, die der Schuldner in Ausführung des Plans leistet.

Unbeschadet der Artikel 2043*bis* bis 2043*octies* [des früheren Zivilgesetzbuches] und der Auswirkungen einer in [Artikel XX.75/2] erwähnten Sondervereinbarung kommt der Plan weder Mitschuldnern noch Bestellern von persönlichen Sicherheiten zugute. Der Standpunkt eines Gläubigers dem Plan gegenüber beeinträchtigt nicht die Rechte, die dieser Gläubiger Dritten gegenüber, die sich verbürgt haben, geltend machen kann.

Der natürlichen Person, die für den Schuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet hat und deren in Artikel XX.54 § 3 erwähntem Antrag stattgegeben worden ist, kommen die Auswirkungen der kollektiven Einigung zugute.

[Art. XX.82 Abs. 1 abgeändert durch Art. 118 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 118 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 6 abgeändert durch Art. 118 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 7 - Widerrufung des Reorganisationsplans und Feststellung, dass der Reorganisationsplan zu Ende geführt wurde]

[Unterteilung Abschnitt 7 eingefügt durch Art. 119 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.83 - Ein Gläubiger kann mittels Ladung des Schuldners die Widerrufung eines Reorganisationsplans beantragen, wenn der Plan nicht genau ausgeführt wird oder wenn er nachweist, dass dies notgedrungenen Maßen der Fall sein wird und er dadurch Schaden erleiden wird. Der Prokurator des Königs kann die Widerrufung auf dieselbe Weise beantragen, wenn er feststellt, dass der ganze Plan oder ein Teil davon nicht ausgeführt wird.

Das Gericht entscheidet nach Vernehmung des Schuldners. Das Urteil zur Widerrufung des Plans wird auf Betreiben des Greffiers im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Betrifft das Urteil einen in Artikel I.1 Nr. 14 erwähnten Freiberufler, benachrichtigt der Greffier die Kammer oder das Institut, der/dem der Freiberufler untersteht.

Die Konkurseröffnung gegen den Schuldner führt von Rechts wegen zur Widerrufung des Reorganisationsplans.

Der Reorganisationsplan hat aufgrund seiner Widerrufung keine Auswirkung mehr, außer in Bezug auf bereits ausgeführte Zahlungen und Verrichtungen und unter anderem die bereits durchgeführte Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils der Aktiva oder Tätigkeiten. Die Widerrufung hat zur Folge, dass der Schuldner und die Gläubiger sich bis auf vorerwähnte Auswirkungen wieder in der Lage befinden, als hätte es keinen homologierten Reorganisationsplan gegeben.

Das Gericht kann den Schuldner ab dem ersten Jahrestag der Homologierungsentscheidung jedes Jahr von Amts wegen vorladen, damit er über die Ausführung der kollektiven Einigung Bericht erstattet. Die Erklärungen des Schuldners werden vom Greffier beurkundet, damit sie in der Akte der gerichtlichen Reorganisation hinterlegt werden.

Auf mit Gründen versehenen Antrag des Schuldners kann das Gericht durch Urteil festlegen, dass der Reorganisationsplan korrekt ausgeführt wurde, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Reorganisationsplan gemäß den festgelegten Bedingungen oder abweichend im Einvernehmen mit den betreffenden Gläubigern ausgeführt wurde.

[KAPITEL 3 - Öffentliche gerichtliche Reorganisation durch eine auf große Unternehmen anwendbare kollektive Einigung]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 120 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 1 - Anwendungsbereich]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 121 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/1 - Vorliegendes Kapitel ist auf Gesellschaften, Vereinigungen oder Stiftungen anwendbar, die während zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre eines oder mehrere der folgenden Kriterien überschreiten:

- jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl: 250,
- Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer: 40.000.000 EUR,
- Bilanzsumme: 20.000.000 EUR.

Vorliegendes Kapitel ist auch auf Unternehmen anwendbar, die miteinander verbunden sind im Sinne von Artikel I.23 Nr. 26, wenn diese Körperschaften als Ganzes betrachtet den in Absatz 1 erwähnten Schwellenwert überschreiten.

Vorliegendes Kapitel ist auch auf Schuldner anwendbar, die in Artikel XX.66/1 erwähnt sind und sich bei der Hinterlegung der in Artikel XX.41 § 2 Absatz 2 erwähnten Antragschrift ausdrücklich dafür entschieden haben, ihren Reorganisationsplan vorliegendem Kapitel zu unterwerfen.]

[Art. XX.83/1 eingefügt durch Art. 122 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 2 - Reorganisationsplan]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 123 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/2 - Die Artikel XX.67 bis XX.69 sind entsprechend anwendbar.]

[Art. XX.83/2 eingefügt durch Art. 124 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 3 - Erstellung und Inhalt des Reorganisationsplans]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 125 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/3 - § 1 - Während des in Artikel XX.44 erwähnten Aufschubs arbeitet der Schuldner einen Reorganisationsplan aus.

Ist ein Reorganisationsbearbeiter bestellt worden, trägt er zur Ausarbeitung des Reorganisationsplans bei.

§ 2 - Der Plan muss gemäß den Artikeln XX.83/4 bis XX.83/10 erstellt werden.

§ 3 - Der Plan kann von den Leitern einer juristischen Person erstellt und hinterlegt werden, ohne dass diese über die Zustimmung der Anteilsinhaber oder der Inhaber von Schuldverschreibungen verfügen müssen.]

[Art. XX.83/3 eingefügt durch Art. 126 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/4 - § 1 - Der Reorganisationsplan enthält alle Informationen, die für stimmberechtigte Gläubiger erforderlich sind, damit sie ordnungsgemäß informiert über den vorgeschlagenen Plan abstimmen können.

§ 2 - Der Reorganisationsplan enthält folgende Angaben:

1. die Identität des Schuldners, seine Adresse und seine Unternehmensnummer,
2. eine Aufstellung der Aktiva und Passiva des Schuldners zum Zeitpunkt der Einreichung des Reorganisationsplans einschließlich einer Bewertung der Aktiva, eine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und der Position der Arbeitnehmer und eine Beschreibung der Ursachen und des Umfangs der Schwierigkeiten des Schuldners,
3. die entweder namentlich benannten oder unter Bezugnahme auf Schuldenkategorien beschriebenen betroffenen Parteien und ihre unter den Reorganisationsplan fallenden Forderungen oder Beteiligungen,
4. die Klassen, in die die betroffenen Parteien für die Zwecke der Annahme des Reorganisationsplans gruppiert wurden, und die jeweilige Höhe der Forderungen und Beteiligungen in jeder Klasse,
5. gegebenenfalls die entweder namentlich benannten oder unter Bezugnahme auf Schuldenkategorien beschriebenen Parteien, die vom Reorganisationsplan nicht betroffen sind, zusammen mit einer Erläuterung der Gründe, weshalb sie nicht betroffen sein sollen,
6. gegebenenfalls die Identität des Reorganisationsbearbeiters,

7. die Bedingungen des Reorganisationsplans, die unter anderem insbesondere Folgendes enthalten:

a) Maßnahmen, die auf die Reorganisation des Unternehmens abzielen und zu denen die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Aktiva und Passiva des Schuldners oder jedes anderen Teils der Kapitalstruktur des Schuldners gehört, etwa der Verkauf von Aktiva oder Geschäftsbereichen und der Verkauf des Unternehmens als Ganzen sowie alle erforderlichen operativen Maßnahmen oder eine Kombination dieser Elemente,

b) gegebenenfalls die vorgeschlagene Laufzeit der vorgeschlagenen Reorganisationsmaßnahmen,

c) die Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter,

d) gegebenenfalls allgemeine Auswirkungen auf die Beschäftigung wie Entlassungen, Kurzarbeitsregelungen oder Ähnliches,

e) die voraussichtlichen Finanzströme des Schuldners, und

f) eine neue Finanzierung, die als Teil des Reorganisationsplans vorgesehen ist, und die Gründe, weshalb die neue Finanzierung für die Umsetzung dieses Plans erforderlich ist,

8. eine Begründung, in der erläutert wird, warum eine begründete Aussicht besteht, dass der Reorganisationsplan den Konkurs oder die Liquidation des Unternehmens verhindern und seine Bestandfähigkeit gewährleisten wird, einschließlich der notwendigen Voraussetzungen für den Erfolg des Plans.

§ 3 - Der König kann festlegen, welche zusätzlichen Informationen der Plan enthalten muss und in welcher Form diese Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 4 - Der König kann im Register eine Checkliste zu Reorganisationsplänen zur Verfügung stellen, die praktische Leitlinien dazu enthält, wie der Reorganisationsplan zu erstellen ist.

Die Checkliste wird im Register in deutscher, französischer, niederländischer und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.]

[Art. XX.83/4 eingefügt durch Art. 127 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/5 - Im Reorganisationsplan wird angegeben, welche Forderungen noch in Anwendung von Artikel XX.49 oder XX.68 angefochten werden, damit Interessehabende über ihren Umfang und ihre Grundlage informiert werden.]

[Art. XX.83/5 eingefügt durch Art. 128 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/6 - Der Reorganisationsplan kann eine Liste von Gläubigern enthalten, deren Forderungen nominell minimal sind und deren Aufnahme in den Plan als betroffene

Gläubiger eine nicht zu rechtfertigende administrative und finanzielle Belastung darstellen würde.

Der Plan enthält die Gründe, weshalb es im besten Interesse aller betroffenen Gläubiger ist, dass diese Forderungen außerhalb des Plans bearbeitet und sofort beglichen werden.]

[Art. XX.83/6 eingefügt durch Art. 129 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/7 - Im Reorganisationsplan können nicht vorgesehen werden:

- Verringerung von oder Verzicht auf aufgeschobene Forderungen aus Arbeitsleistungen, Steuer- oder Sozialbeiträge und -schulden ausgenommen,

- Verringerung von Unterhaltsschulden oder Schulden, die für den Schuldner aus der Verpflichtung hervorgehen, durch sein Verschulden bei Tod oder Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person entstandenen Schaden zu ersetzen,

- Verringerung oder Erlass von strafrechtlichen Geldbußen.]

[Art. XX.83/7 eingefügt durch Art. 130 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/8 - Im Plan kann darüber hinaus vorgesehen werden, dass zwischen aufgeschobenen Forderungen und nach der Homologierung entstandenen Schulden des Gläubiger-Inhabers keine Aufrechnung möglich sein wird. Ein solcher Vorschlag kann nicht in Bezug auf zusammenhängende Forderungen gemacht werden.

Ist für den Fortbestand des Unternehmens eine Verringerung der Lohnsumme erforderlich, wird im Reorganisationsplan ein Abschnitt mit Sozialmaßnahmen vorgesehen, sofern ein solcher Plan noch nicht ausgehandelt worden ist. Gegebenenfalls können in diesem Plan Entlassungen vorgesehen werden.

Bei Erstellung dieses Plans werden die Vertreter des Personals im Betriebsrat oder - in dessen Ermangelung - im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder - in dessen Ermangelung - die Gewerkschaftsvertretung oder - in deren Ermangelung - eine Abordnung des Personals angehört.]

[Art. XX.83/8 eingefügt durch Art. 131 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/9 - Gläubiger und Anteilsinhaber werden in verschiedene Klassen eingeteilt, wenn die Rechte, die sie bei Liquidation des Vermögens des Schuldners erhalten könnten oder die sie aufgrund der Vereinbarung erhalten würden, sich in Art, Qualität oder Wert so stark unterscheiden, dass von einer vergleichbaren Position nicht die Rede sein kann.

In jedem Fall werden außergewöhnliche Aufschubgläubiger und gewöhnliche Aufschubgläubiger in verschiedene Klassen eingeteilt.

Außergewöhnliche Aufschubgläubiger werden nur bis zu dem Teil ihrer Forderung, für den ein Vorzugsrecht gilt, in eine Klasse von außergewöhnlichen Aufschubgläubigern eingeteilt.

Um im Rahmen der Klassenbildung den Teil der Forderung zu bestimmen, für den ein Vorzugsrecht gilt, muss der Wert geschätzt werden, den dieser Gläubiger aufgrund seines gesetzlichen Vorzugs, der ihm im Falle eines Konkurses oder einer gerichtlichen Liquidation durch die dingliche Sicherheit eingeräumt würde, erhalten hätte.

Diese Gläubiger werden für den Rest ihrer Forderung in eine Klasse der gewöhnlichen Aufschubgläubiger eingeteilt.]

[Art. XX.83/9 eingefügt durch Art. 132 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.83/10** - Die Frist für die Ausführung des Plans darf fünf Jahre ab seiner Homologierung nicht überschreiten.]

[Art. XX.83/10 eingefügt durch Art. 133 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Abschnitt 4** - Hinterlegung, Billigung und Bestätigung des Reorganisationsplans]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 134 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.83/11** - § 1 - Der Schuldner, der vorläufige Verwalter oder der Reorganisationsbearbeiter hinterlegt mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung, die in dem in Artikel XX.48 erwähnten Urteil anberaumt ist, den Reorganisationsplan im Register.

Der Schuldner, der vorläufige Verwalter oder der Reorganisationsbearbeiter hinterlegt die Liste der Aufschubgläubiger, gegebenenfalls geändert entweder in Anwendung von Artikel XX.49 oder XX.83/5 - unter Angabe der laufenden Forderungsanfechtungen - oder aufgrund etwaiger in Anwendung von Artikel XX.53 Absatz 1 vorgenommener Zahlungen. Wenn der Plan eine Klasse von Anteilsinhabern enthält, hinterlegen sie außerdem eine Liste der ihnen bekannten Anteilsinhaber.

§ 2 - Der Reorganisationsbearbeiter kann den Plan nicht ohne die Zustimmung des Schuldners hinterlegen; der Schuldner darf seine Zustimmung nicht ohne angemessenen Grund verweigern. Ist der Schuldner eine juristische Person, dürfen sich die Leiter nicht in unangemessener Weise der Hinterlegung des Plans widersetzen. Auf Antrag des Reorganisationsbearbeiters kann das Gericht entscheiden, dass der Schuldner oder die Leiter ihre Zustimmung in unangemessener Weise verweigert haben, und die Hinterlegung des Plans erlauben.

§ 3 - Der Schuldner darf den Plan erst hinterlegen, nachdem der beauftragte Richter überprüft hat, ob der Plan die in vorliegendem Titel vorgeschriebenen Formvorschriften erfüllt.

§ 4 - Sobald der Plan im Register hinterlegt ist, notifiziert der Greffier dem Schuldner, den Aufschubgläubigern, die auf der Liste der Gläubiger angegeben sind, und gegebenenfalls den Anteilsinhabern, die in der Liste aufgenommen sind, eine Mitteilung mit dem Vermerk:

- dass dieser Plan untersucht wird und dass sie ihn im Register einsehen können,
- von Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung, bei der über diesen Plan abgestimmt wird und die mindestens fünfzehn Tage nach dieser Mitteilung stattfinden wird,
- mit dem gegebenenfalls darauf hingewiesen wird, dass unter bestimmten Bedingungen eine Fernstimmabgabe zulässig ist und dass der Gläubiger seine Stimme spätestens zu Beginn der Sitzung abgeben kann,
- dass sie in der Sitzung ihre Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Plan entweder schriftlich oder mündlich geltend machen können,
- dass nur Aufschubgläubiger und gegebenenfalls Anteilsinhaber, auf deren Rechte der Plan sich auswirkt, an der Abstimmung teilnehmen können.

§ 5 - Der beauftragte Richter kann entscheiden, dass Mitschuldner, Bürgen und andere Personen, die persönliche Sicherheiten geleistet haben, diese Mitteilung ebenfalls erhalten und auf dieselbe Art und Weise ihre Anmerkungen geltend machen können.

§ 6 - Der Schuldner, der vorläufige Verwalter oder der Reorganisationsbearbeiter informiert die in Artikel XX.74/1 Absatz 3 erwähnten Vertreter der Arbeitnehmer über den Inhalt dieses Plans, einschließlich der außerordentlichen Aufschubgläubiger, deren Rechte in Anwendung von Artikel XX.70/1 geändert worden sind.

§ 7 - Ist Fernabstimmabgabe erlaubt, muss das Gericht Identität und Eigenschaft des Gläubigers überprüfen können. Die in § 4 erwähnte Mitteilung enthält eine genaue Beschreibung der Verfahren für die Fernstimmabgabe.]

[Art. XX.83/11 eingefügt durch Art. 135 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.83/12 - § 1** - An dem Tag, der den Gläubigern, dem Schuldner und den Anteilsinhabern gemäß Artikel XX.83/11 mitgeteilt worden ist, hört das Gericht den Bericht des beauftragten Richters, den dieser mindestens zwei Werktage vorher im Register hinterlegt hat, und die Gründe des Schuldners, der Gläubiger und der Anteilsinhaber an.

Die Abstimmung über den Plan findet in einer Sitzung statt, zu der die Gläubiger, der Schuldner und die Anteilsinhaber vorgeladen werden.

§ 2 - Ein Gläubiger oder Anteilsinhaber, der von der Möglichkeit der Fernstimmabgabe Gebrauch gemacht hat, gibt seine Stimme spätestens zu Beginn der in § 1 erwähnten Sitzung ab. Er kann jedoch, obwohl er eine Fernstimmabgabe vorgenommen hat, an der Sitzung teilnehmen und dort seine Stimmabgabe ändern.]

[Art. XX.83/12 eingefügt durch Art. 136 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.83/13** - Gläubiger können an der Abstimmung persönlich, über eine im Register hinterlegte schriftliche Vollmacht oder durch ihren Rechtsanwalt, der keiner Sondervollmacht bedarf, teilnehmen.

Die schriftliche Vollmacht muss mindestens zwei Werktage vor der Sitzung, die in dem in Artikel XX.46 erwähnten Urteil anberaumt wird, im Register hinterlegt werden.]

[Art. XX.83/13 eingefügt durch Art. 137 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.83/14** - § 1 - Der Reorganisationsplan gilt unter der Bedingung als angenommen, dass in jeder Klasse eine Mehrheit erreicht wird. Der Reorganisationsplan gilt als von einer Klasse von Gläubigern oder Anteilshabern gebilligt, wenn bei der Abstimmung die Mehrheit von ihnen, die mit ihren Forderungen zumindest die Hälfte aller als Hauptsumme geschuldeten Beträge und Interessen vertreten, dafür stimmt.

Für die Berechnung der Mehrheiten werden in jeder Klasse Gläubiger, Anteilshaber und geschuldete Beträge und Interessen berücksichtigt, die in der vom Schuldner gemäß Artikel XX.83/11 hinterlegten Liste der Gläubiger und Anteilshaber aufgenommen sind, und Gläubiger, deren Forderungen in Anwendung der Artikel XX.68 und XX.69 im Nachhinein vorläufig zugelassen worden sind.

Gläubiger und Anteilshaber, die nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, und ihre Forderungen und Interessen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt. Der Gläubiger oder Anteilshaber ist durch die Abstimmung gebunden, selbst wenn er nicht an der Abstimmung teilnimmt.

§ 2 - Der Schuldner kann beantragen, dass die Abstimmung ausgesetzt wird, damit er einen angepassten Plan erstellen kann, der den Gläubigern vorgelegt wird. Der angepasste Plan wird im Register hinterlegt und der Greffier notifiziert dem Schuldner und den Gläubigern und gegebenenfalls den Anteilshabern eine Mitteilung mit dem Vermerk, dass ein geänderter Plan im Register hinterlegt ist und dass die Abstimmung über den geänderten Plan in der Sitzung, auf die die Abstimmung verschoben worden war, stattfinden wird.]

[Art. XX.83/14 eingefügt durch Art. 138 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.83/15** - Innerhalb fünfzehn Tagen nach der Sitzung und in jedem Fall vor dem in Anwendung der Artikel XX.48 und XX.59 bestimmten Enddatum des Aufschubs entscheidet das Gericht im Anschluss an die in den Artikeln XX.83/17 und XX.83/18 erwähnte Überprüfung, ob es den Reorganisationsplan homologiert.]

[Art. XX.83/15 eingefügt durch Art. 139 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.83/16** - Das Gericht entscheidet über die Homologierung ungeachtet jeglicher Strafverfolgung, die gegen den Schuldner oder seine Leiter eingeleitet worden ist.]

[Art. XX.83/16 eingefügt durch Art. 140 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.83/17** - § 1 - Das Gericht überprüft, ob:

1. der Reorganisationsplan im Einklang mit Artikel XX.83/14 angenommen worden ist,
2. die Bildung der Klassen korrekt vorgenommen worden ist und Gläubiger und Anteilsinhaber mit ausreichenden gemeinsamen Interessen in derselben Klasse gleich und im Verhältnis zu ihren Forderungen behandelt werden,
3. der Reorganisationsplan im Register hinterlegt worden ist,
4. wenn es ablehnende Gläubiger gibt, der Reorganisationsplan das Kriterium des Gläubigerinteresses erfüllt; das Kriterium des Gläubigerinteresses ist erfüllt, wenn kein ablehnender Gläubiger schlechter gestellt würde als bei Anwendung eines normalen Konkursverfahrens,
5. eine etwaige neue Finanzierung, die zur Umsetzung des Reorganisationsplans erforderlich ist, die Interessen der Gläubiger nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt.

§ 2 - Das Gericht kann auf Antrag eines Interessehabenden die Homologierung eines Reorganisationsplans verweigern, wenn dieser offensichtlich keine vernünftige Aussicht bietet, Liquidation oder Konkurs des Schuldners zu verhindern oder die Bestandfähigkeit des Unternehmens zu gewährleisten.

§ 3 - Das Gericht trifft nur dann eine Entscheidung über die Bewertung des Unternehmens, wenn ein Reorganisationsplan von einer ablehnenden betroffenen Partei beanstandet wird wegen:

- a) eines mutmaßlichen Verstoßes gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses,
- b) eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Bedingungen für einen klassenübergreifenden Cram-down gemäß Artikel XX.83/18.

§ 4 - Die Homologierung kann keiner Bedingung unterworfen werden, die nicht im Reorganisationsplan vorgesehen ist; mit der Homologierung kann der Reorganisationsplan auch nicht geändert werden.]

[Art. XX.83/17 eingefügt durch Art. 141 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.83/18** - § 1 - Wird ein Plan nicht in jeder Abstimmungsklasse angenommen, kann er dennoch dem Gericht zur Homologierung gemäß Artikel XX.83/15 vorgelegt werden und für ablehnende Abstimmungsklassen verbindlich werden, wenn der Plan mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Er entspricht Artikel XX.83/17.

2. Er ist angenommen worden von: i) einer der beiden bestehenden Abstimmungsklassen oder, wenn mehrere Abstimmungsklassen bestehen, ii) einer Mehrheit der Abstimmungsklassen betroffener Parteien, sofern mindestens eine dieser Klassen eine Klasse mit einer dinglichen Sicherheit gesicherter Gläubiger ist oder gegenüber der Klasse gewöhnlicher Aufschubgläubiger vorrangig ist, oder anderenfalls iii) mindestens einer der Abstimmungsklassen der betroffenen Parteien, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie bei Anwendung der normalen Liquidationsvorzugsreihenfolge bezahlt würden.

3. Er weicht nicht zum Nachteil einer der ablehnenden Abstimmungsklassen von der gesetzlichen oder vertraglichen Rangfolge ab, die bei einer Liquidation bestehen würde, es sei denn, es gibt vernünftige Gründe dafür und die vorerwähnten Gläubiger oder Anteilsinhaber werden dadurch nicht offensichtlich benachteiligt.

4. Keine Klasse betroffener Parteien kann nach dem Reorganisationsplan mehr erhalten oder behalten als den vollen Betrag ihrer Forderungen oder Interessen.

§ 2 - Der Plan weicht nicht von der in § 1 Nr. 3 erwähnten gesetzlichen oder vertraglichen Rangfolge ab, wenn sich Anteilsinhaber einer juristischen Person verpflichten, ein Interesse an einer juristischen Person im Austausch für eine neue Finanzierung zu behalten, oder wenn sich Anteilsinhaber als entscheidend für die Kontinuität des Unternehmens erweisen und sich verpflichten, ihre Beteiligung an dem Unternehmen für einen angemessenen Zeitraum aufrechtzuerhalten.]

[Art. XX.83/18 eingefügt durch Art. 142 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 5 - Abschluss des Verfahrens und Rechtsmittel]

[Unterteilung Abschnitt 5 eingefügt durch Art. 143 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/19 - Die Bestimmungen von Artikel XX.81 sind entsprechend anwendbar.]

[Art. XX.83/19 eingefügt durch Art. 144 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 6 - Auswirkungen des homologierten Reorganisationsplans]

[Unterteilung Abschnitt 6 eingefügt durch Art. 145 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/20 - Durch die Homologierung des Reorganisationsplans wird er für alle Aufschubgläubiger und Anteilsinhaber zwingend. Sofern die Umsetzung des Reorganisationsplans einen Beschluss der Generalversammlung einer juristischen Person erfordert und die Generalversammlung die Umsetzung des homologierten Plans in unangemessener Weise behindert, kann ein Interessehabender beim Gericht beantragen, dass die juristische Person

angewiesen wird, die zur Gewährleistung der Umsetzung des Plans erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Angefochtene, nach der Homologierung jedoch gerichtlich anerkannte aufgeschobene Forderungen werden gemäß den für Forderungen gleicher Art vorgesehenen Modalitäten beglichen. Die Ausführung des Reorganisationsplans kann keinesfalls aufgrund von Entscheidungen, die in Bezug auf diese Streitfälle getroffen werden, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Aufgeschobene Forderungen, die weder auf der in Artikel XX.41 § 2 Absatz 1 Nr. 7 erwähnten Liste, noch im Reorganisationsplan - gegebenenfalls in Anwendung von Artikel XX.83/5 geändert - aufgenommen und nicht angefochten worden sind, werden nach vollständiger Ausführung des Plans gemäß Modalitäten, die für Forderungen gleicher Art vorgesehen sind, beglichen. Wurde ein Gläubiger während des Aufschubs jedoch nicht ordnungsgemäß informiert, wird er gemäß Modalitäten und in dem Maße bezahlt, wie es im homologierten Plan für gleichartige Forderungen vorgesehen ist.

Der Schuldner wird durch die vollständige Ausführung des Plans vollständig und definitiv von allen darin angeführten Forderungen befreit, sofern es im Plan nicht ausdrücklich anders festgelegt ist.

Artikel XX.111 Nr. 2 ist nicht anwendbar auf Zahlungen, die der Schuldner in Ausführung des Plans leistet.

Unbeschadet der Artikel 2043*bis* bis 2043*octies* des früheren Zivilgesetzbuches kommt der Plan weder Mitschuldnern noch Bestellern von persönlichen Sicherheiten zugute. Der Standpunkt eines Gläubigers dem Plan gegenüber beeinträchtigt nicht die Rechte, die dieser Gläubiger Dritten gegenüber, die sich verbürgt haben, geltend machen kann.

Der natürlichen Person, die für den Schuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet hat und deren in Artikel XX.54 § 3 erwähntem Antrag stattgegeben worden ist, kommen die Auswirkungen der kollektiven Einigung zugute.]

[Art. XX.83/20 eingefügt durch Art. 146 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 7 - Widerrufung des Reorganisationsplans und Feststellung, dass der Reorganisationsplan zu Ende geführt wurde]

[Unterteilung Abschnitt 7 eingefügt durch Art. 147 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/21 - Ein Gläubiger oder Anteilsinhaber kann mittels Ladung des Schuldners die Widerrufung eines Reorganisationsplans beantragen, wenn der Plan nicht genau ausgeführt wird oder wenn er nachweist, dass dies notgedrungen ermaßen der Fall sein wird und er dadurch Schaden erleiden wird. Der Prokurator des Königs kann die Widerrufung auf dieselbe Weise beantragen, wenn er feststellt, dass der ganze Plan oder ein Teil davon nicht ausgeführt wird.

Das Gericht entscheidet nach Vernehmung des Schuldners. Das Urteil zur Widerrufung des Plans wird auf Betreiben des Greffiers im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Betrifft das Urteil einen in Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten Freiberufler, benachrichtigt der Greffier die Kammer oder das Institut, der/dem der Freiberufler untersteht.

Die Konkurseröffnung gegen den Schuldner führt von Rechts wegen zur Widerrufung des Reorganisationsplans.

Der Reorganisationsplan hat aufgrund seiner Widerrufung keine Auswirkung mehr, außer in Bezug auf bereits ausgeführte Zahlungen und Verrichtungen und unter anderem die bereits durchgeführte Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils der Aktiva oder Tätigkeiten. Die Widerrufung hat zur Folge, dass der Schuldner, die Gläubiger und die Anteilsinhaber sich bis auf vorerwähnte Auswirkungen wieder in der Lage befinden, als hätte es keinen homologierten Reorganisationsplan gegeben.

Das Gericht kann den Schuldner ab dem ersten Jahrestag der Homologierungsentscheidung jedes Jahr von Amts wegen vorladen, damit er über die Ausführung der kollektiven Einigung Bericht erstattet. Die Erklärungen des Schuldners werden vom Greffier beurkundet, damit sie in der Akte der gerichtlichen Reorganisation hinterlegt werden.

Auf mit Gründen versehenen Antrag des Schuldners kann das Gericht durch Urteil festlegen, dass der Reorganisationsplan korrekt ausgeführt wurde, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Reorganisationsplan gemäß den festgelegten Bedingungen oder abweichend im Einvernehmen mit den betreffenden Gläubigern oder Anteilsinhabern ausgeführt wurde.]

[Art. XX.83/21 eingefügt durch Art. 148 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[KAPITEL 4 - Verfahren der nicht öffentlichen gerichtlichen Reorganisation]

[Unterteilung Kapitel 4 eingefügt durch Art. 149 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 1 - Anträge und Folgeverfahren]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 150 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.83/22** - § 1 - Auf einseitigen Antrag des Schuldners bestellt der Präsident des Unternehmensgerichts, sofern die Bedingungen von § 4 erfüllt sind, einen Reorganisationsbearbeiter, um den Abschluss einer gütlichen Einigung im Sinne von Artikel XX.64 zu erleichtern oder einen Reorganisationsplan wie in Artikel XX.67 oder Artikel XX.83/3 vorgesehen zu erstellen.

Der Schuldner gibt in seiner Antragschrift, sofern sie auf die Erzielung einer kollektiven Einigung abzielt, an, ob das Verfahren den Vorschriften von Titel V/I Kapitel 2 oder Kapitel 3 unterliegt.

Der Schuldner muss in seiner Antragschrift den Beweis für eine wahrscheinliche Insolvenz erbringen.

Der Schuldner fügt seiner Antragschrift die in Artikel XX.41 § 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 vorgesehenen Unterlagen bei. Der Schuldner kann in seiner Antragschrift angeben, welche Gläubiger er in das Verfahren der nicht öffentlichen gerichtlichen Reorganisation einbeziehen möchte.

Das Verfahren ist nicht öffentlich und die Entscheidungen werden nicht bekannt gemacht. Die im Register enthaltenen Angaben sind vertraulich und nur dem Schuldner, dem Reorganisationsbearbeiter, den am Verfahren beteiligten Gläubigern und den Mitgliedern der Gerichtshöfe und Gerichte bei der Ausübung ihres Amtes zugänglich.

§ 2 - Durch kontradiktorische Antragschrift können Gläubiger oder Anteilsinhaber beim Gerichtspräsidenten beantragen, dass ein Reorganisationsbearbeiter bestellt wird, um den Abschluss einer gütlichen Einigung im Sinne von Artikel XX.83/29 zu erleichtern oder einen Reorganisationsplan wie in Artikel XX.67 oder Artikel XX.83/3 vorgesehen zu erstellen.

Wird ein solcher Antrag hinterlegt, kann der Schuldner keinen Antrag auf nicht öffentliche gerichtliche Reorganisation mehr hinterlegen, bis das Gericht über den in Absatz 1 erwähnten Antrag entschieden hat.

Der in Absatz 1 erwähnte Antrag ist nicht zulässig, wenn der Schuldner bereits die in § 1 Absatz 1 erwähnte Antragschrift hinterlegt hat.

§ 3 - Die ursprüngliche Antragschrift des Schuldners und die Folgebestandteile des Verfahrens werden vom Schuldner und gegebenenfalls vom Reorganisationsbearbeiter im Register hinterlegt und dort aufbewahrt.

§ 4 - Der Antrag wird innerhalb acht Tagen nach seiner Hinterlegung im Register in der Ratskammer behandelt.

Dem in § 2 Absatz 1 erwähnten Antrag wird bei wahrscheinlicher Insolvenz des Schuldners stattgegeben, es sei denn, eine summarische Untersuchung ergibt, dass es nicht im kollektiven Interesse der Gläubiger einschließlich der Arbeitnehmer liegt, einem solchen Antrag stattzugeben.

Dem Antrag auf Bestellung eines Reorganisationsbearbeiters wird stattgegeben, wenn er vom Schuldner selbst eingereicht oder von der Mehrheit der Anteilsinhaber unterstützt wird.

§ 5 - Der Beschluss wird im Register hinterlegt.

§ 6 - Gegen den Beschluss kann kein Einspruch eingelegt werden. Berufung gegen diesen Beschluss wird durch Antragschrift eingelegt, die innerhalb acht Tagen ab Notifizierung des Beschlusses bei der Kanzlei des Appellationshofes hinterlegt wird. Spätestens am ersten Werktag nach Hinterlegung der Antragschrift notifiziert der Greffier des Appellationshofes die Antragschrift per Gerichtsbrief dem möglichen Berufungsbeklagten und gegebenenfalls durch gewöhnlichen Brief seinem Rechtsanwalt.

Berufung gegen einen Beschluss zur Bestellung eines Reorganisationsbearbeiters hat keine aufschiebende Wirkung.]

[Art. XX.83/22 eingefügt durch Art. 151 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/23 - Auf einfachen Antrag stellt der Schuldner dem Reorganisationsbearbeiter eine Liste der Gläubiger und alle Buchhaltungsunterlagen oder sonstigen Unterlagen zur Verfügung, die für den Abschluss einer gütlichen Einigung im Sinne von Artikel XX.64 oder die Erstellung eines Reorganisationsplans wie in Artikel XX.67 oder Artikel XX.83/3 vorgesehen nützlich sind. Der Reorganisationsbearbeiter bestimmt die Frist, innerhalb deren die einzelnen Gläubiger über seinen Auftrag und die in Artikel XX.48 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 3 erwähnten Angaben informiert werden. Er kann beschließen, Verhandlungen mit einem oder mehreren Gläubigern aufzunehmen und diese erst zu einem späteren Zeitpunkt auf andere Gläubiger auszuweiten.

Die Notifizierung des Reorganisationsbearbeiters erfolgt gemäß den in Artikel XX.49 § 1 Absatz 3 erwähnten Modalitäten und gilt als Mitteilung im Sinne von Artikel XX.49. In der Notifizierung fordert der Reorganisationsbearbeiter die vom Verfahren betroffenen Gläubiger auf, sich in das Register einzutragen.]

[Art. XX.83/23 eingefügt durch Art. 152 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/24 - Der Reorganisationsbearbeiter kann aufgrund der Situation des Schuldners, der laufenden Verhandlungen und unter Berücksichtigung des Schadens, den die

Maßnahme den betroffenen Gläubigern zufügt, und des allgemeinen Interesses den Gerichtspräsidenten durch kontradiktorische Antragschrift ersuchen, den in Artikel XX.50 und folgenden erwähnten Aufschub gegenüber den betroffenen Gläubigern zu gewähren.

In seiner Antragschrift gibt der Reorganisationsbearbeiter Namen, Vornamen oder Bezeichnung, Adresse und gegebenenfalls Unternehmensnummer der Gläubiger an, gegenüber denen er die Anordnung des Aufschubs beantragt. Diese Antragschrift wird im Register hinterlegt und aufbewahrt.

Der Gerichtspräsident legt die Dauer dieses Aufschubs fest, der nicht mehr als vier Monate betragen darf.

Der Gerichtspräsident kann den gewährten Aufschub jederzeit von Amts wegen, auf Antrag eines Interesse habenden Gläubigers oder des Reorganisationsbearbeiters nach Vernehmung des Schuldners durch eine mit Gründen versehene Entscheidung beenden.]

[Art. XX.83/24 eingefügt durch Art. 153 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/25 - Der Reorganisationsbearbeiter nimmt an den Verhandlungen über eine gütliche Einigung im Sinne von Artikel XX.64 oder einen Reorganisationsplan im Sinne der Artikel XX.70 bis XX.78 teil und sorgt dafür, dass die vom Verfahren betroffenen Gläubiger wahrheitsgemäß informiert werden.

Der Reorganisationsbearbeiter ist als Einziger berechtigt, Vollmacht der konsultierten Gläubiger zu erhalten.]

[Art. XX.83/25 eingefügt durch Art. 154 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/26 - § 1 - Auf Antrag des Reorganisationsbearbeiters, der außerdem die gütliche Einigung und eine Darstellung der Umstände der Einigung beifügt, bestellt das Gericht nach Vernehmung des Schuldners einen beauftragten Richter und bestimmt das Datum, an dem Artikel XX.83/30 angewendet werden soll.

§ 2 - Der Reorganisationsbearbeiter oder der Schuldner können durch Antragschrift das Gericht um Feststellung ersuchen, dass die für eine kollektive Einigung erforderlichen Angaben gesammelt worden sind, dass der Plan auf den ersten Blick den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass er den vom Verfahren betroffenen Gläubigern und Anteilsinhabern vorgelegt werden kann. Wenn die Billigung des Reorganisationsplans hinreichend plausibel erscheint, bestimmt das Gericht einen beauftragten Richter und legt das Datum fest, an dem über den Plan abgestimmt wird.

Das Gericht kann seine Entscheidung aussetzen, wenn die betroffenen Gläubiger und der Schuldner sich über die Höhe und die Eigenschaften der Forderung nicht einig sind und keine Entscheidung zur Klärung dieser Streitigkeit getroffen wurde. Es kann auch beschließen, dass die Forderung vorläufig aufgenommen wird.

Das Gericht legt die Modalitäten für die Notifizierung des Plans fest.]

[Art. XX.83/26 eingefügt durch Art. 155 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/27 - § 1 - Zu jedem Verfahrenszeitpunkt kann ein Schuldner ganz oder teilweise von seinem Antrag auf nicht öffentliche gerichtliche Reorganisation zurücktreten. Der Schuldner hinterlegt die Rücktrittskurkunde im Register. Der Präsident oder das Gericht beurkundet den Rücktritt durch eine Entscheidung, die nicht öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 2 - Wenn eine gütliche Einigung im Sinne von Artikel XX.83/29 oder die Billigung eines Reorganisationsplans, der die Bedingungen von Artikel XX.83/34 erfüllt, nicht wahrscheinlich erscheint, beantragt der Reorganisationsbearbeiter beim Gerichtspräsidenten die Beendigung des Verfahrens. Er hinterlegt die entsprechende Antragschrift im Register.

Der Schuldner wird per Gerichtsbrief vorgeladen, um binnen acht Tagen nach Hinterlegung der Antragschrift im Register vor dem Präsidenten zu erscheinen. Im Gerichtsbrief wird vermerkt, dass der Antrag im Register hinterlegt ist und dass der Schuldner in der Ratskammer vernommen wird.

In der Sitzung werden der Schuldner und der Reorganisationsbearbeiter vernommen. Der Präsident entscheidet in der Ratskammer.]

[Art. XX.83/27 eingefügt durch Art. 156 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/28 - Im Streitfall werden die Kosten und Honorare des Reorganisationsbearbeiters vom Gericht gemäß Artikel XX.20/1 veranschlagt. Für die Forderung des Reorganisationsbearbeiters gilt bei anschließender Einigung mit den Gläubigern das in den Artikeln 17 und 19 Nr. 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnte Vorzugsrecht und wird diese Forderung gegebenenfalls wie eine außergewöhnliche aufgeschobene Forderung im Rahmen eines Reorganisationsplans behandelt.]

[Art. XX.83/28 eingefügt durch Art. 157 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 2 - Nicht öffentliche gerichtliche Reorganisation durch gütliche Einigung]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 158 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/29 - Mit dem Verfahren der nicht öffentlichen gerichtlichen Reorganisation durch gütliche Einigung wird darauf abgezielt, eine Einigung zwischen dem Schuldner und einem oder mehreren seiner Gläubiger abzuschließen im Hinblick auf die Sanierung der Finanzlage oder die Reorganisation seines Unternehmens.]

[Art. XX.83/29 eingefügt durch Art. 159 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/30 - § 1 - Zielt das Verfahren der nicht öffentlichen gerichtlichen Reorganisation darauf ab, eine oder mehrere gütliche Einigungen abzuschließen, verfolgt der Schuldner dieses Ziel unter Aufsicht des beauftragten Richters und gegebenenfalls mit Unterstützung eines in Anwendung von Artikel XX.83/22 bestellten Reorganisationsbeauftragten.

§ 2 - Artikel 8:22 des Zivilgesetzbuches und die Artikel XX.111 Nr. 2 und 3 und XX.112 sind weder auf gütliche Einigungen noch auf Handlungen anwendbar, die in Ausführung einer solchen gütlichen Einigung vorgenommen werden.

§ 3 - Wird eine gütliche Einigung erzielt, homologiert das Gericht, das auf kontradiktorische Antragschrift des Schuldners und nach Bericht des beauftragten Richters entscheidet, diese Einigung, erklärt sie für vollstreckbar und schließt das Verfahren ab.

Kann der Schuldner keine gütliche Einigung mit einem oder mehreren der von der Einigung betroffenen Gläubiger erzielen, kann das Gericht auf kontradiktorische Antragschrift des Schuldners diesen Gläubigern in Artikel 1244 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnte günstigere Fristen gewähren. In diesem Fall gilt die Entscheidung des Gerichts als gütliche Einigung in Bezug auf diese Gläubiger.

§ 4 - In der Homologierungsentscheidung oder der Entscheidung zur Gewährung günstigerer Fristen kann der Auftrag des in Anwendung von Artikel XX.83/22 bestellten Reorganisationsbearbeiters verlängert werden, um die Ausführung der gütlichen Einigung oder die Erfüllung der Verpflichtungen des Schuldners zu erleichtern.

§ 5 - Die in den Paragraphen 3 und 4 erwähnten Entscheidungen werden nicht öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 - Wenn der Gerichtspräsident das Ende des Auftrags des gemäß Artikel XX.83/22 bestellten Reorganisationsbearbeiters feststellt, legt er die Aufstellung der Kosten und Honorare fest.

Für diese Forderung gilt bei anschließender Gläubigerkonkurrenz das in den Artikeln 17 und 19 Nr. 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnte Vorzugsrecht.

§ 7 - Gläubiger, die an einer gütlichen Einigung teilnehmen, können vom Schuldner, einem anderen Gläubiger oder einem Dritten nicht aus dem alleinigen Grund haftbar gemacht werden, dass die gütliche Einigung es nicht ermöglicht hat, den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils der Aktiva oder der Tätigkeiten tatsächlich zu gewährleisten.]

[Art. XX.83/30 eingefügt durch Art. 160 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 3 - Nicht öffentliche gerichtliche Reorganisation durch kollektive Einigung]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 161 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Unterabschnitt 1 - Reorganisationsplan]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 162 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.83/31** - Mit dem Verfahren der nicht öffentlichen gerichtlichen Reorganisation durch kollektive Einigung soll es dem Schuldner ermöglicht werden, die Zustimmung seiner Gläubiger oder einiger von ihnen und gegebenenfalls der Anteilsinhaber zu einem Reorganisationsplan zu erhalten.]

[Art. XX.83/31 eingefügt durch Art. 163 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Unterabschnitt 2 - Erstellung, Inhalt und Hinterlegung des Reorganisationsplans]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 164 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.83/32** - § 1 - Der Plan muss gemäß den Artikeln XX.70/1 bis XX.77 oder XX.83/4 bis XX.83/11 erstellt werden.

§ 2 - Der Plan kann von den Leitern einer juristischen Person erstellt und hinterlegt werden, ohne dass diese über die Zustimmung der Anteilsinhaber oder der Inhaber von Schuldverschreibungen verfügen müssen.

§ 3 - Der beauftragte Richter kann entscheiden, dass von der Einigung betroffene Mitschuldner, Bürgen und andere Personen, die persönliche Sicherheiten geleistet haben, diese Mitteilung ebenfalls erhalten und auf dieselbe Art und Weise ihre Anmerkungen geltend machen können.]

[Art. XX.83/32 eingefügt durch Art. 165 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[**Art. XX.83/33** - § 1 - Der Schuldner, der vorläufige Verwalter oder der Reorganisationsbearbeiter hinterlegt mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung, die in dem in Artikel XX.83/26 erwähnten Urteil anberaumt ist, den Reorganisationsplan im Register.

Der Schuldner, der vorläufige Verwalter oder der Reorganisationsbearbeiter hinterlegt die Liste der Gläubiger unter Angabe der laufenden Forderungsanfechtungen und der Schuldforderungen, die aufgrund etwaiger in Anwendung von Artikel XX.53 Absatz 1 vorgenommener Zahlungen geändert wurden. Wenn der Plan eine Klasse von Anteilsinhabern betrifft, hinterlegen sie außerdem eine Liste der betroffenen Anteilsinhaber.

§ 2 - Der Reorganisationsbearbeiter kann den Plan nicht ohne die Zustimmung des Schuldners hinterlegen; der Schuldner darf seine Zustimmung nicht ohne angemessenen Grund verweigern. Ist der Schuldner eine juristische Person, dürfen sich die Leiter nicht in unangemessener Weise der Hinterlegung des Plans widersetzen. Auf Antrag des Reorganisationsbearbeiters kann das Gericht entscheiden, dass der Schuldner oder die Leiter ihre Zustimmung in unangemessener Weise verweigert haben, und die Hinterlegung des Plans erlauben.

Der Schuldner darf den Plan erst hinterlegen, nachdem der beauftragte Richter überprüft hat, ob der Plan die in vorliegendem Kapitel vorgeschriebenen Formvorschriften erfüllt.

§ 3 - Sobald der Plan im Register hinterlegt ist, notifiziert der Greffier dem Schuldner, den Aufschubgläubigern, die auf der Liste der beteiligten Gläubiger angegeben sind, und gegebenenfalls den Anteilsinhabern, die in der Liste aufgenommen sind, eine Mitteilung mit dem Vermerk:

- dass dieser Plan untersucht wird und dass sie ihn im Register einsehen können,
- von Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung, bei der über diesen Plan abgestimmt wird und die mindestens fünfzehn Tage nach dieser Mitteilung stattfinden wird,
- mit dem gegebenenfalls darauf hingewiesen wird, dass unter bestimmten Bedingungen eine Fernstimmabgabe zulässig ist und dass der Gläubiger seine Stimme spätestens zu Beginn der Sitzung abgeben kann,
- dass sie in der Sitzung ihre Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Plan entweder schriftlich oder mündlich geltend machen können und dass in ihrer Abwesenheit trotzdem über den Plan abgestimmt wird,
- dass nur Aufschubgläubiger und gegebenenfalls Anteilsinhaber, auf deren Rechte der Plan sich auswirkt, an der Abstimmung teilnehmen können.

§ 4 - Der beauftragte Richter kann entscheiden, dass von der Einigung betroffene Mitschuldner, Bürgen und andere Personen, die persönliche Sicherheiten geleistet haben, diese Mitteilung ebenfalls erhalten und auf dieselbe Art und Weise ihre Anmerkungen geltend machen können.

§ 5 - Ist Fernabstimmabgabe erlaubt, muss das Gericht Identität und Eigenschaft des Gläubigers überprüfen können. Die in § 3 erwähnte Mitteilung enthält eine genaue Beschreibung der Verfahren für die Fernstimmabgabe.]

[Art. XX.83/33 eingefügt durch Art. 166 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Unterabschnitt 3 - Abstimmung über den Reorganisationsplan]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 167 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/34 - Die Abstimmung über den Plan erfolgt gemäß den in den Artikeln XX.78 bis XX.78/2 oder XX.83/12 bis XX.83/14 bestimmten Modalitäten.]

[Art. XX.83/34 eingefügt durch Art. 168 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Unterabschnitt 4 - Homologierung des Reorganisationsplans]

[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 169 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/35 - Innerhalb fünfzehn Tagen nach der Sitzung und in jedem Fall vor dem in Anwendung der Artikel XX.48 und XX.59 bestimmten Enddatum des Aufschubs entscheidet das Gericht im Anschluss an die in Artikel XX.83/37 erwähnte Überprüfung, ob es den Reorganisationsplan homologiert.]

[Art. XX.83/35 eingefügt durch Art. 170 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/36 - Das Gericht entscheidet über die Homologierung ungeachtet jeglicher Strafverfolgung, die gegen den Schuldner oder seine Leiter eingeleitet worden ist.]

[Art. XX.83/36 eingefügt durch Art. 171 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/37 - Die Überprüfung durch das Gericht erfolgt gemäß den in Artikel XX.79 oder in den Artikeln XX.83/15 bis XX.83/18 festgelegten Regeln.

Das Urteil, in dem über die Homologierung entschieden wird, wird nicht bekannt gemacht. Es wird vom Greffier im Register hinterlegt.]

[Art. XX.83/37 eingefügt durch Art. 172 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 4 - Abschluss des Verfahrens und Rechtsmittel]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 173 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/38 - Vorbehaltlich der Streitfälle, die aus der Ausführung des Reorganisationsplans hervorgehen, schließt das Urteil über die Homologierung das Reorganisationsverfahren ab.]

[Art. XX.83/38 eingefügt durch Art. 174 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/39 - Gegen das Urteil, mit dem über den Homologierungsantrag befunden wird, kann kein Einspruch eingelegt werden.

Berufung kann eingelegt werden vom Schuldner bei Ablehnung der Homologierung und von den Parteien, die dem Reorganisationsverfahren in dessen Verlauf per Antragschrift beigetreten sind, bei Homologierung. Von einem Gläubiger eingelegte Berufung wird gegen alle anderen Parteien, die dem Reorganisationsverfahren beigetreten sind, und gegen den Schuldner gerichtet.

Das Berufungsverfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und wird nicht bekannt gemacht.

Berufung wird durch eine Antragschrift eingelegt, die innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Urteils bei der Kanzlei des Appellationshofes hinterlegt wird.

Die Sache wird im Dringlichkeitsverfahren in der Ratskammer nach Anhörung des Berichts des beauftragten Richters behandelt.

Spätestens am ersten Werktag nach Hinterlegung notifiziert der Greffier des Appellationshofes die Antragschrift per Gerichtsbrief den Berufungsbeklagten und gegebenenfalls durch gewöhnlichen Brief ihrem Rechtsanwalt.

Wird im Urteil die Homologierung abgelehnt, hat die Berufung aufschiebende Wirkung.]

[Art. XX.83/39 eingefügt durch Art. 175 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 5 - Auswirkungen des homologierten Reorganisationsplans]

[Unterteilung Abschnitt 5 eingefügt durch Art. 176 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/40 - Durch die Homologierung des Reorganisationsplans wird er zwingend für alle Aufschubgläubiger und Anteilsinhaber, an die die in Artikel XX.83/26 erwähnte Notifizierung gerichtet worden ist.

Sofern die Umsetzung des Reorganisationsplans einen Beschluss der Generalversammlung einer juristischen Person erfordert und die Generalversammlung die Umsetzung des homologierten Plans in unangemessener Weise behindert, kann ein Interessenshabender beim Gericht beantragen, dass die juristische Person angewiesen wird, die zur Gewährleistung der Umsetzung des Plans erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Gemäß Artikel XX.49, XX.68 oder XX.83/2 angefochtene, nach der Homologierung jedoch gerichtlich anerkannte aufgeschobene Forderungen werden gemäß den für Forderungen gleicher Art vorgesehenen Modalitäten beglichen. Die Ausführung des Reorganisationsplans kann keinesfalls aufgrund von Entscheidungen, die in Bezug auf diese Streitfälle getroffen werden, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Der Schuldner wird durch die vollständige Ausführung des Plans vollständig und definitiv von allen darin angeführten Forderungen befreit, sofern es im Plan nicht ausdrücklich anders festgelegt ist.

Artikel XX.111 Nr. 2 ist nicht anwendbar auf Zahlungen, die der Schuldner in Ausführung des Plans leistet.

Unbeschadet der Artikel 2043*bis* bis 2043*octies* des früheren Zivilgesetzbuches und der Auswirkungen einer in Artikel XX.74/1 oder XX.83/8 erwähnten Sondervereinbarung kommt der Plan weder Mitschuldnern noch Bestellern von persönlichen Sicherheiten zugute. Der Standpunkt eines Gläubigers dem Plan gegenüber beeinträchtigt nicht die Rechte, die dieser Gläubiger Dritten gegenüber, die sich verbürgt haben, geltend machen kann.]

[Art. XX.83/40 eingefügt durch Art. 177 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Abschnitt 6 - Widerrufung des Reorganisationsplans und Feststellung, dass der Reorganisationsplan zu Ende geführt wurde]

[Unterteilung Abschnitt 6 eingefügt durch Art. 178 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.83/41 - Ein Gläubiger kann mittels Ladung des Schuldners die Widerrufung eines Reorganisationsplans beantragen, wenn der Plan nicht genau ausgeführt wird oder wenn er nachweist, dass dies notgedrungen ermaßen der Fall sein wird und er dadurch Schaden erleiden wird. Der Prokurator des Königs kann die Widerrufung auf dieselbe Weise beantragen, wenn er feststellt, dass der ganze Plan oder ein Teil davon nicht ausgeführt wird.

Das Gericht entscheidet nach Vernehmung des Schuldners.

Die Konkurseröffnung gegen den Schuldner führt von Rechts wegen zur Widerrufung des Reorganisationsplans.

Der Reorganisationsplan hat aufgrund seiner Widerrufung keine Auswirkung mehr, außer in Bezug auf bereits ausgeführte Zahlungen und Verrichtungen und unter anderem die bereits durchgeführte Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils der Aktiva oder Tätigkeiten.

Die Widerrufung hat zur Folge, dass der Schuldner und die Gläubiger sich bis auf vorerwähnte Auswirkungen wieder in der Lage befinden, als hätte es keinen homologierten Reorganisationsplan gegeben.

Das Gericht kann den Schuldner ab dem ersten Jahrestag der Homologierungsentscheidung jedes Jahr von Amts wegen vorladen, damit er über die Ausführung der kollektiven Einigung Bericht erstattet. Die Erklärungen des Schuldners werden vom Greffier beurkundet, damit sie in der Akte der gerichtlichen Reorganisation hinterlegt werden.

Auf mit Gründen versehenen Antrag des Schuldners kann das Gericht durch Urteil festlegen, dass der Reorganisationsplan korrekt ausgeführt wurde, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Reorganisationsplan gemäß den festgelegten Bedingungen oder abweichend im Einvernehmen mit den betreffenden Gläubigern ausgeführt wurde.]

[Art. XX.83/41 eingefügt durch Art. 179 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[TITEL 5/2] - [Übertragung unter der Autorität des Gerichts]

[Früheres Kapitel 4 umgegliedert zu Titel 5/2 und Überschrift ersetzt durch Art. 180 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.84 - § 1 - [Die Übertragung unter der Autorität des Gerichts der Gesamtheit oder eines Teils der Tätigkeiten eines Unternehmens kann im Hinblick auf eine wirksame Liquidation der juristischen Person oder des Vermögens des in Artikel I.1 Nr. 1 Buchstabe a) erwähnten Unternehmens durch das Gericht angeordnet werden. Der Schuldner kann diese Übertragung entweder in der ursprünglichen Antragschrift oder zu jedem anderen Zeitpunkt im Laufe des Verfahrens beantragen.]

[Beantragt der Schuldner im Laufe des Verfahrens die Übertragung unter der Autorität des Gerichts], werden die Vertreter des Personals im Betriebsrat oder - in dessen Ermangelung - im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder - in dessen Ermangelung - die Gewerkschaftsvertretung oder - in deren Ermangelung - eine Abordnung des Personals konsultiert.

§ 2 - Dieselbe Übertragung kann mittels Ladung angeordnet werden, die vom Prokurator des Königs, von einem Gläubiger oder von einer Person, die ein Interesse am Erwerb der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens hat, veranlasst wird:

1. wenn der Schuldner sich im Konkurs befindet, ohne die Eröffnung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation beantragt zu haben,

2. wenn das Gericht den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens in Anwendung von Artikel XX.46 abweist, die vorzeitige Beendigung des Verfahrens in Anwendung von Artikel XX.62 anordnet oder den Reorganisationsplan in Anwendung [der Artikel XX.83, XX.83/21 oder XX/41] widerruft,

3. wenn die Gläubiger den Reorganisationsplan in Anwendung [der Artikel XX.78, XX.83/12 oder XX.83/34] nicht billigen,

4. wenn das Gericht die Homologierung des Reorganisationsplans in Anwendung [der Artikel XX.79, XX.83/15 oder XX.83/35] ablehnt.

Der Antrag auf Übertragung kann in der Ladung, die die vorzeitige Beendigung des Reorganisationsverfahrens oder die Widerrufung des Reorganisationsplans zum Gegenstand hat, oder in einer gesonderten Gerichtsvollzieherurkunde, die gegen den Schuldner gerichtet ist, gestellt werden.

§ 3 - Wenn das Gericht die Übertragung in dem Urteil anordnet, in dem es den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation abweist, die vorzeitige Beendigung des Verfahrens anordnet, den Reorganisationsplan widerruft oder die Homologierung ablehnt, entscheidet es nach Bericht des beauftragten Richters und beauftragt ihn, über die Ausführung der Übertragung Bericht zu erstatten.

Wenn das Gericht die Übertragung in einem anderen Urteil anordnet als dem, mit dem der Aufschub beendet wird, bestimmt es einen Richter am Gericht, den Präsidenten

ausgenommen, oder einen [Unternehmensrichter], damit er über die Ausführung der Übertragung Bericht erstattet.

§ 4 - [...]

[Art. XX.84 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 181 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 181 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 181 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 181 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 181 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 4 aufgehoben durch Art. 181 Nr. 6 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.85 - [Im Urteil, mit dem die Übertragung angeordnet wird, wird ein Liquidationsbearbeiter bestellt, der damit beauftragt ist, die Übertragung im Namen und für Rechnung des Schuldners zu organisieren und durchzuführen. Im Urteil wird festgelegt, ob der Gegenstand der Übertragung alle Aktiva und Tätigkeiten des Schuldners oder nur einen Teil davon betrifft. In letzterem Fall wird im Urteil der Gegenstand der Übertragung bestimmt oder diese Bestimmung der Beurteilung des Liquidationsbearbeiters überlassen.]

Betrifft die Übertragung ein in Artikel I.1 Nr. 14 bestimmtes Unternehmen, bestellt das Gericht auf der Grundlage der in Artikel XX.20 erwähnten Liste mindestens [einen Liquidationsbearbeiter], der Mitglied der Kammer oder des Instituts ist, der/dem der von der Übertragung betroffene Freiberufler untersteht.

Das Gericht kann in demselben Urteil einen zusätzlichen Aufschub von nicht mehr als [vier] Monaten ab seiner Entscheidung anordnen, mit den in den Artikeln XX.50 bis XX.58 angegebenen Auswirkungen.

Das Urteil wird auf Betreiben [des bestellten Liquidationsbearbeiters] auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

[Art. XX.85 Abs. 1 ersetzt durch Art. 182 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 182 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 182 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 4 abgeändert durch Art. 182 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.86 - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Buches werden die genaueren Modalitäten der Übertragung der Rechte und Pflichten der von einer Unternehmensübertragung unter der Autorität des Gerichts betroffenen Arbeitnehmer in einem kollektiven Arbeitsabkommen festgelegt, das im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossen und vom König für allgemein verbindlich erklärt wird.

§ 2 - Das in § 1 erwähnte kollektive Arbeitsabkommen regelt:

1. die Unterrichtung der von einer Übertragung unter der Autorität des Gerichts betroffenen Arbeitnehmer, wenn es weder Betriebsrat noch Gewerkschaftsvertretung in dem Unternehmen gibt,

2. die Auskünfte, die [der Liquidationsbearbeiter] dem Erwerber und den betroffenen Arbeitnehmern auf der Grundlage der vom Schuldner zu machenden Angaben erteilen muss,

3. die Aufrechterhaltung der Rechte und Pflichten der von einer Übertragung unter der Autorität des Gerichts betroffenen Arbeitnehmer einschließlich der eventuellen Abweichungsmöglichkeiten,

4. die Auswahl der Arbeitnehmer, die übernommen werden,

5. die Modalitäten für das Schließen eines Vertrags über die geplante Übertragung zwischen dem Schuldner beziehungsweise [dem Liquidationsbearbeiter] und dem Erwerber und den Inhalt dieses Vertrags in Bezug auf die Rechte und Pflichten der übernommenen Arbeitnehmer,

6. die zukünftige Behandlung der Schulden gegenüber den übernommenen Arbeitnehmern.

§ 3 - Dem Erwerber obliegt es, die Arbeitnehmer auszusuchen, die er übernehmen wird.

Die Wahl des Erwerbers muss aus technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen ohne verbotene Unterscheidung erfolgen.

[Im Rahmen der in Artikel XX.89 erwähnten Ermächtigung prüft das Gericht die Begründung der Wahl des Erwerbers in Bezug auf die verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmern. In Ermangelung einer angemessenen Begründung kann das Gericht die Übertragung ablehnen.]

Insbesondere dürfen Arbeitnehmervertreter im übertragenen Unternehmen oder übertragenen Teil des Unternehmens nicht allein aufgrund der Tätigkeit, die sie als Arbeitnehmervertreter im übertragenen Unternehmen oder übertragenen Teil des Unternehmens ausüben, unterschiedlich behandelt werden.

Dass keine verbotene Unterscheidung gemacht wird, gilt bis zum Gegenbeweis als erwiesen, wenn das vor der Übertragung unter der Autorität des Gerichts bestehende Verhältnis zwischen Arbeitnehmern, die im übertragenen Unternehmen oder übertragenen Teil des Unternehmens beschäftigt sind, und ihren Vertretern in den Organen dieses Unternehmens oder Teils des Unternehmens nach der Übertragung gleich bleibt.

§ 4 - In dem in § 1 erwähnten kollektiven Arbeitsabkommen kann es dem Erwerber und den übernommenen Arbeitnehmern gestattet werden, zum Zeitpunkt der Übertragung unter der Autorität des Gerichts Einzelarbeitsverträge zu ändern, sofern diese Änderungen hauptsächlich aus technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen erfolgen.

[§ 4/1 - Wenn das Angebot von einer in Artikel XX.87 § 2 erwähnten Person ausgeht, weist der Erwerber in seinem Angebot auf diese Tatsache hin.]

§ 5 - Der Erwerber, der Schuldner oder [der Liquidationsbearbeiter] kann durch eine an das Arbeitsgericht des Gesellschaftssitzes oder der Hauptniederlassung des Schuldners gerichtete Antragschrift die Homologierung des in § 2 Nr. 5 erwähnten Vertrags über die geplante Übertragung beantragen.

Das Arbeitsgericht überprüft, ob die gesetzlichen Bedingungen von den unterzeichnenden Parteien erfüllt worden sind und die öffentliche Ordnung aufrechterhalten worden ist.

Das Gericht entscheidet nach Vernehmung der Vertreter der Arbeitnehmer und des Antragstellers in äußerster Dringlichkeit.

§ 6 - Wird die Homologierung erteilt, ist der Erwerber nur an die Schulden und Verpflichtungen gebunden, die in dem Vertrag, dessen Homologierung beantragt wird, enthalten sind. Die Umsetzung von Änderungen an den Arbeitsbedingungen, die kollektiv beschlossen worden sind oder kollektiv angewandt werden, ist an die aufschiebende Bedingung geknüpft, dass ein kollektives Arbeitsabkommen abgeschlossen wird, in dem der diesbezügliche Wortlaut wiedergegeben ist.

[Art. XX.86 § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 183 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 183 Nr. 5 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 183 Nr. 6 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 4/1 eingefügt durch Art. 183 Nr. 9 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 183 Nr. 10 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.87 - § 1 - [Der bestellte Liquidationsbearbeiter organisiert und führt die vom Gericht angeordnete Übertragung durch.]

Er sucht und holt Angebote ein und achtet vorrangig auf die Aufrechterhaltung der Gesamtheit oder eines Teils der Tätigkeit des Unternehmens unter Berücksichtigung der Rechte der Gläubiger.

Er führt den Verkauf oder die Übertragung wahlweise öffentlich oder freihändig durch; in letzterem Fall bestimmt er in seinem Angebotsaufruf das Verfahren, das die Bieter befolgen müssen. Er legt insbesondere die äußerste Frist für die Übermittlung der Angebote fest, nach deren Verstreichen kein neues Angebot mehr berücksichtigt werden kann. Wenn er beabsichtigt, den anderen Bietern ein Angebot mitzuteilen, um ein oder mehrere Übergebote zu bewirken, erwähnt er dies und verdeutlicht, wie diese Übergebote organisiert werden. Er gibt gegebenenfalls an, welche Sicherheiten in Bezug auf Beschäftigung und Zahlung des Verkaufspreises und welche Finanzprojekte oder -pläne für das Unternehmen mitgeteilt werden müssen. Damit ein Angebot berücksichtigt werden kann, muss der gebotene Preis für die Gesamtheit der verkauften oder übertragenen Aktiva dem vermutlichen Wert der Zwangsverwertung bei Konkurs oder Liquidation entsprechen oder diesen Wert übersteigen.

§ 2 - Wenn ein Angebot von Personen ausgeht, die in den letzten sechs Monaten vor Eröffnung des Verfahrens die Kontrolle über das Unternehmen ausüben oder ausgeübt haben

und gleichzeitig direkt oder indirekt die Kontrolle über Rechte ausüben, die für die Fortführung der Tätigkeiten des Unternehmens notwendig sind, kann dieses Angebot nur berücksichtigt werden unter der Voraussetzung, dass diese Rechte den anderen Bietern unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

§ 3 - Ein sich bewerbender Bieter kann einen oder mehrere laufende Verträge angeben, die nicht intuitu personae zwischen dem Schuldner und einem oder mehreren Vertragspartnern abgeschlossen wurden und die er einschließlich ausstehender Schulden vollständig übernehmen möchte, wenn sein Angebot angenommen wird. Wenn in diesem Fall der Verkauf gemäß Artikel XX.90 erfolgt, tritt der betreffende Bieter für den oder die angegebenen Verträge von Rechts wegen in die Rechte des Schuldners ein, ohne dass der Vertragspartner dazu seine Einwilligung zu geben hat. Ausstehende Schulden in Bezug auf die auf diese Weise angegebenen Verträge, die vom Erwerber getragen werden, werden nicht als Bestandteil des in § 1 Absatz 3 erwähnten Preises angesehen.

§ 4 - [Der bestellte Liquidationsbearbeiter] arbeitet ein oder mehrere Entwürfe für gleichzeitige oder aufeinanderfolgende Verkäufe aus, in denen er die von ihm unternommenen Schritte, die Bedingungen des geplanten Verkaufs und die Begründung seiner Entwürfe darlegt; für jeden Verkauf fügt er einen Vertragsentwurf bei.

Er hinterlegt seine Entwürfe im Register und übermittelt sie darüber hinaus dem beauftragten Richter und dem Schuldner und beantragt beim Gericht per kontradiktorische Antragschrift, die dem Schuldner mindestens acht Tage vor der Sitzung notifiziert wird, die Ermächtigung zur Ausführung des vorgeschlagenen Verkaufs.

§ 5 - Angebote oder Angebotsänderungen, die nach diesem Antrag erfolgen, werden vom Gericht nicht berücksichtigt.

[Art. XX.87 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 184 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 184 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.88 - § 1 - Bezieht der Verkauf sich auf unbewegliche Güter und wird im Entwurf ein öffentlicher Verkauf vorgesehen, wird dieser gemäß Artikel 1193 des Gerichtsgesetzbuches von einem vom Gericht bestimmten Notar vorgenommen.

§ 2 - Bezieht der Verkauf sich auf unbewegliche Güter und wählt [der Liquidationsbearbeiter] einen freihändigen Verkauf, legt er dem Gericht einen Vertragsentwurf vor, der von einem von ihm bestimmten Notar erstellt wird und legt dem Gericht die Gründe dar, weshalb ein freihändiger Verkauf angezeigt ist. Er fügt ein Schätzgutachten und eine nach Eröffnung des Reorganisationsverfahrens ausgestellte Bescheinigung [der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] bei, in der bestehende Eintragungen und alle Übertragungen von Zahlungsbefehlen oder Pfändungen in Bezug auf diese unbeweglichen Güter angegeben sind. Der Entwurf und seine Anlagen werden im Register hinterlegt.

Eingetragene Hypothekengläubiger, eingetragene bevorrechtigte Gläubiger und diejenigen, die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben eintragen lassen,

müssen mindestens acht Tage vor der Sitzung per Gerichtsbrief zu dem Ermächtungsverfahren vorgeladen werden. Sie können vom Gericht verlangen, dass die Ermächtigung zum freihändigen Verkauf an bestimmte Bedingungen wie einen Mindestkaufpreis geknüpft wird.

In allen Fällen muss der Verkauf gemäß dem vom Gericht angenommenen Entwurf durch den Notar, der ihn erstellt hat, erfolgen.

§ 3 - Gehören unbewegliche Güter in Miteigentum dem Schuldner und anderen Personen, kann das Gericht auf Antrag [des Liquidationsbearbeiters] den Verkauf der ungeteilten unbeweglichen Güter anordnen. Eingetragene Hypothekengläubiger, eingetragene bevorrechtigte Gläubiger und Gläubiger, die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben eintragen lassen, der Schuldner und die anderen Miteigentümer müssen mindestens acht Tage vor der Sitzung per Gerichtsbrief zu dem Ermächtungsverfahren vorgeladen werden. In diesem Fall erfolgt der Verkauf auf Antrag [des Liquidationsbearbeiters] allein.

Bei Einverständnis aller Miteigentümer in Bezug auf den Verkauf des ungeteilten unbeweglichen Guts kann das Gericht auf gemeinsamen Antrag [des Liquidationsbearbeiters] und der anderen Miteigentümer die Ermächtigung zu diesem Verkauf erteilen, nachdem die eingetragenen Hypothekengläubiger, die eingetragenen bevorrechtigten Gläubiger und die Gläubiger, die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben eintragen lassen, und der Schuldner mindestens acht Tage vor der Sitzung per Gerichtsbrief vorgeladen worden sind.

§ 4 - Bezieht der Verkauf sich auf bewegliche Güter einschließlich eines Geschäftsfonds und wählt [der Liquidationsbearbeiter] einen freihändigen Verkauf, müssen Gläubiger, die ihre Sicherheiten haben eintragen oder registrieren lassen, mindestens acht Tage vor der Sitzung per Gerichtsbrief zu dem Ermächtungsverfahren vorgeladen werden. Sie können vom Gericht verlangen, dass die Ermächtigung zum freihändigen Verkauf an bestimmte Bedingungen wie einen Mindestkaufpreis geknüpft wird.

§ 5 - In allen Fällen wird im Urteil die Identität der ordnungsgemäß vorgeladenen Gläubiger und Miteigentümer vermerkt.

[Art. XX.88 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 129 des G. vom 11. Juli 2018 (B.S. vom 20. Juli 2018) und Art. 185 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 185 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 4 abgeändert durch Art. 185 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.89 - § 1 - Nach Bericht des beauftragten Richters erteilt das gemäß Artikel XX.87 befassende Gericht die Ermächtigung zum geplanten Verkauf, wenn dieser die in § 1 desselben Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt. Im Falle mehrerer vergleichbarer Angebote [von Kaufbewerbern] gibt das Gericht dem Angebot den Vorzug, das die Erhaltung der Arbeitsplätze durch ein Sozialabkommen gewährleistet.

Das Gericht vernimmt die Vertreter des Personals im Betriebsrat oder - in dessen Ermangelung - im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder - in dessen Ermangelung - die Gewerkschaftsvertretung oder - in deren Ermangelung - eine Abordnung des Personals.

§ 2 - In einem Verkaufsentwurf können mehrere Angebote von verschiedenen Kaufbewerbern berücksichtigt werden.

[Art. XX.89 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 186 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.90 - Auf Betreiben des mit der Übertragung beauftragten [Liquidationsbearbeiters] wird das Urteil, mit dem der Verkauf erlaubt wird, auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und den Gläubigern übermittelt mit Angabe des Namens des bestellten Notars oder des vom Gericht bestimmten Gerichtsvollziehers.

Die Sache wird [bei Berufung] im Dringlichkeitsverfahren in der Einleitungssitzung oder einer zeitnahen Sitzung nach Anhörung des Berichts des beauftragten Richters untersucht. [...]

Will ein Erwerber den Verkauf trotz einer eingelegten Berufung durchführen, gewährt [der Liquidationsbearbeiter] seine volle Mitwirkung, ohne der in Artikel 1398 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Haftung zu unterliegen.

[Art. XX.90 Abs. 1 abgeändert durch Art. 187 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 187 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 187 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.91 - Der Verkauf wird gemäß dem vom Gericht angenommenen Vertragsentwurf durchgeführt.

Bezieht dieser Verkauf sich auf unbewegliche Güter und wird im Entwurf ein öffentlicher Verkauf vorgesehen, wird im Urteil der Gerichtsvollzieher bestimmt, der mit dem Verkauf beauftragt wird und den erzielten Preis entgegennimmt. Der Preis wird von dem durch das Gericht bestellten [Liquidationsbearbeiter] eingenommen und anschließend unter Wahrung der rechtmäßigen Vorrangsgründe verteilt.

[Der Liquidationsbearbeiter] fordert alle Gläubiger, die in der in Artikel XX.41 § 2 [Absatz 1] Nr. 7 erwähnten Liste aufgenommen sind, auf, sich im Register anzumelden, ausgenommen Gläubiger, für die er feststellt, dass sie für eine Verteilung nicht in Betracht kommen.

[Der Liquidationsbearbeiter bildet Rückstellungen für Beträge, die für die Abwicklung der gerichtlichen Liquidation oder des Konkurses erforderlich sind.]

[Art. XX.91 Abs. 2 abgeändert durch Art. 188 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 188 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 4 eingefügt durch Art. 188 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.92 - Infolge des Verkaufs der beweglichen oder unbeweglichen Güter gehen die Rechte der Gläubiger auf den erzielten Preis über. [Der Verkauf ist entlastend.]

[Art. XX.92 abgeändert durch Art. 189 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.93 - Urteilt [der bestellte Liquidationsbearbeiter], dass alle übertragbaren Tätigkeiten übertragen worden sind, und in jedem Fall vor Ende des Aufschubs beantragt er beim Gericht [per an den Schuldner und gegebenenfalls an den Kläger auf Übertragung unter der Autorität des Gerichts gerichtete kontradiktorische Antragschrift, das Verfahren abzuschließen und ihn von seinem Auftrag zu befreien].

[Art. XX.93 abgeändert durch Art. 190 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.93/1 - § 1 - Die Parteien werden innerhalb acht Tagen nach Hinterlegung der in Artikel XX.93 erwähnten Antragschrift im Register per Gerichtsbrief vorgeladen, damit sie vor Gericht erscheinen. Im Gerichtsbrief ist vermerkt, dass die Antragschrift im Register hinterlegt ist und dass der Schuldner in einer Sitzung vernommen wird, in der der Liquidationsbearbeiter von seinem Auftrag befreit wird und der Konkurs oder die gerichtliche Liquidation des Schuldners ausgesprochen werden kann.

Das Gericht entscheidet nach Bericht des beauftragten Richters und nach Vernehmung des Schuldners und des Liquidationsbearbeiters. Der Interessenhabe, der die Klage auf Übertragung eingelegt hat, wird ebenfalls vernommen.

Wenn das Gericht feststellt, dass die Bedingungen für einen Konkurs erfüllt sind, eröffnet es den Konkurs gemäß Artikel XX.100. Es ernennt den während der Übertragung amtierenden beauftragten Richter zum Konkursrichter und bestellt den im Rahmen der Übertragung bestellten Liquidationsbearbeiter als Konkursverwalter, es sei denn, dieser hatte nicht die Eigenschaft eines Konkursverwalters. In letzterem Fall bestellt das Gericht einen Konkursverwalter, der bei der Übertragung noch nicht als Liquidationsbearbeiter tätig war.

Das Gericht kann ebenfalls die gerichtliche Liquidation des Schuldners, der eine juristische Person ist, anordnen und den für die Übertragung bestellten Liquidationsbearbeiter als Liquidator bestellen, wenn der Schuldner es beantragt oder das öffentliche Interesse es erfordert und sofern es nicht offensichtlich gegen die Interessen der Gläubiger verstößt.

§ 2 - Der Liquidationsbearbeiter, der nicht als Konkursverwalter oder Liquidator bestellt wird, übermittelt den Erlös aus den Übertragungen an den Konkursverwalter oder den Liquidator im Hinblick auf die Verteilung.]

[Art. XX.93/1 eingefügt durch Art. 191 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.94 - Wenn über den Schuldner der Konkurs oder die gerichtliche Liquidation eröffnet wird, bevor [der Liquidationsbearbeiter] seinen Auftrag vollständig ausgeführt hat, beantragt [der Liquidationsbearbeiter] beim Gericht, ihn von seinem Auftrag zu befreien. Das Gericht kann auf der Grundlage des Berichts des beauftragten Richters entscheiden, dass [der

Liquidationsbearbeiter] bestimmte Aufgaben noch beenden kann. In jedem Fall übermittelt [der Liquidationsbearbeiter] den Erlös aus den Übertragungen an den Konkursverwalter oder den Liquidator im Hinblick auf die Verteilung.

Die Honorare [des Liquidationsbearbeiters] werden auf den Teil der Honorare des Konkursverwalters oder des Liquidators angerechnet, der den Erlös der [vom Liquidationsbearbeiter] vorgenommenen Übertragungen betrifft.

[Art. XX.94 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 192 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.95 - Die Entscheidung zum Abschluss des Verfahrens [der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] [und die anschließende Konkurseröffnung oder Liquidation werden] auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die Entscheidung zum Abschluss des Verfahrens [der Übertragung unter der Autorität des Gerichts] befreit den Erwerber von allen Verpflichtungen, die nicht in der Übertragungsurkunde angegeben sind.

[Art. XX.95 Abs. 1 abgeändert durch Art. 193 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 193 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.96 - [...]

[Art. XX.96 aufgehoben durch Art. 194 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.97 - [Die Übertragung unter der Autorität des Gerichts des Vermögens einer natürlichen oder juristischen Person] kann für sich allein keine Grundlage für eine Haftpflichtklage darstellen, die gegen einen Kreditgeber oder einen Anleger erhoben wird, der einen Kredit für eine neue Tätigkeit gewährt oder in eine neue Tätigkeit investiert hat, die der Schuldner oder ein Geschäftsführer, Verwalter oder Leiter des Schuldners entfaltet, ungeachtet der Form, unter der diese neue Tätigkeit ausgeübt wird.

[Art. XX.97 abgeändert durch Art. 195 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[TITEL 5/3 - Nicht öffentliche Vorbereitung eines Konkurses]

[Unterteilung Titel 5/3 eingefügt durch Art. 196 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.97/1 - § 1 - Ein Schuldner, der der Ansicht ist, dass er sich in Konkurs befindet, kann beim Gericht, das gemäß vorliegendem Gesetz zuständig wäre, beantragen, dass es den Konkurs über ihn eröffnet und vor der Konkurseröffnung die Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils seiner Aktiva und seiner Tätigkeiten vorbereitet wird.

§ 2 - Die Antragschrift wird im Register hinterlegt. Der Schuldner fügt dem Antrag die in Artikel XX.103 erwähnten Unterlagen bei. Das Verfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und wird nicht bekannt gemacht.

Der Antrag wird innerhalb dreier Werktage in der Ratskammer behandelt.

§ 3 - Der Schuldner zeigt in seiner Antragschrift, dass mit dieser Art der Vorbereitung des Konkurses:

- die Liquidation des Unternehmens erleichtert wird und eine höchstmögliche Zahlung an alle Gläubiger erreicht wird und

- die Beschäftigung so weit wie möglich erhalten werden kann.]

[Art. XX.97/1 eingefügt durch Art. 197 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.97/2 - Das mit dem Konkurs befasste Unternehmensgericht bestellt einen oder mehrere Liquidationsbearbeiter, im Folgenden als vorgesehene Konkursverwalter bezeichnet, die im Falle der Konkurseröffnung außer in Ausnahmefällen als Konkursverwalter bestellt werden, und einen Konkursrichter, im Folgenden als vorgesehener Konkursrichter bezeichnet, der außer in Ausnahmefällen auch im Konkurs als Konkursrichter bestellt wird.

Die Bestellung gilt für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen und kann auf Antrag des Schuldners oder des vorgesehenen Konkursverwalters vom Gericht nach Anhörung des vorgesehenen Konkursrichters um bis zu dreißig Tage verlängert werden.]

[Art. XX.97/2 eingefügt durch Art. 198 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.97/3 - Der bestellte vorgesehene Konkursverwalter prüft, inwieweit das vom Schuldner vorgeschlagene Ziel erreichbar ist. Er ist an der Vorbereitung des möglichen Konkurses beteiligt und vertritt dort die Interessen der Masse der Gläubiger des Schuldners; er unterliegt der Aufsicht des vorgesehenen Konkursrichters.

Der vorgesehene Konkursverwalter informiert den vorgesehenen Konkursrichter schriftlich über die Möglichkeit, dass die Gesamtheit oder ein Teil der Aktiva oder das gesamte Unternehmen oder ein Teil des Unternehmens an verbundene Unternehmen oder an Personen übertragen werden, die die Kontrolle über das Unternehmen ausüben oder während sechs

Monaten vor Eröffnung des Verfahrens ausgeübt haben und die gleichzeitig direkt oder indirekt die Kontrolle über Rechte ausüben, die für den Wert des Unternehmens und die Übertragung seiner Tätigkeiten ausschlaggebend sind.]

[Art. XX.97/3 eingefügt durch Art. 199 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.97/4 - Der vorgesehene Konkursverwalter hat das Recht, Informationen über den Schuldner oder seine Verwaltungsorgane zu dem in Artikel XX.97/1 beschriebenen Zweck einzuholen. Nur wenn der Schuldner zustimmt, kann er Kontakt zu Dritten aufnehmen oder einen Sachverständigen mit einer Untersuchung beauftragen. Das Gericht kann dem vorgesehenen Konkursverwalter jedoch jederzeit zusätzliche Befugnisse erteilen, wenn es dies für notwendig erachtet, auch von Amts wegen.]

[Art. XX.97/4 eingefügt durch Art. 200 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.97/5 - Der Schuldner behält jederzeit das Recht, beim Gericht die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Dies erfolgt über eine Anmeldung der Zahlungseinstellung, die vorrangig behandelt wird.

Der vorgesehene Konkursverwalter kann durch eine im Register hinterlegte Antragschrift beantragen, dass sein Auftrag beendet wird und das Gericht die Vorbereitung des Konkurses einstellt.

Die Gläubiger, die Staatsanwaltschaft oder der Konkursverwalter des Hauptverfahrens im Falle eines in Artikel XX.12 erwähnten Territorialinsolvenzverfahrens behalten ihr Recht, die in Artikel XX.100 vorgesehene Konkursklage einzureichen.

Wenn der Schuldner nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Frist von dreißig Tagen nichts unternimmt, handelt das Gericht nach Vorladung des Schuldners gemäß den Artikeln XX.100 und XX.101.

Wird der Konkurs eröffnet, bestellt das Gericht vorbehaltlich einer mit Gründen versehenen gegenteiligen Entscheidung den vorgesehenen Konkursrichter und den vorgesehenen Konkursverwalter als Konkursrichter beziehungsweise Konkursverwalter im Konkurs.]

[Art. XX.97/5 eingefügt durch Art. 201 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

[Art. XX.97/6 - Die Kosten des vorgesehenen Konkursverwalters werden im Streitfall vom Gericht wie die Kosten eines gerichtlichen Sachverständigen festgelegt. Für die Forderung des vorgesehenen Konkursverwalters gilt bei anschließender Gläubigerkonkurrenz das in den Artikeln 17 und 19 Nr. 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnte Vorzugsrecht.]

[Art. XX.97/6 eingefügt durch Art. 202 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

TITEL 6 - Konkurs

KAPITEL 1 - Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung

Art. XX.98 - Ziel des Konkursverfahrens ist es, das Vermögen eines Schuldners unter die Verwaltungsbefugnis eines Konkursverwalters zu stellen, der damit beauftragt ist, das Vermögen des Konkurschuldners zu verwalten, zu liquidieren und den Ertrag der Liquidation unter die Schuldner zu verteilen.

Art. XX.99 - Ein Schuldner, der seine Zahlungen auf dauerhafte Weise eingestellt hat und dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt ist, befindet sich im Konkurs.

Gegen jemanden, der als natürliche Person keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr ausübt, kann der Konkurs eröffnet werden, sofern er seine Zahlungen eingestellt hat, als er noch diese Tätigkeit ausübte.

Gegen eine natürliche Person, die gestorben ist, nachdem sie ihre Zahlungen auf dauerhafte Weise eingestellt hatte, und deren Kreditwürdigkeit beeinträchtigt war, kann bis zu sechs Monaten nach ihrem Tod der Konkurs eröffnet werden.

Gegen eine aufgelöste juristische Person kann bis zu sechs Monaten nach Abschluss der Liquidation der Konkurs eröffnet werden.

Bei Konkurs eines [in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c)] erwähnten Unternehmens oder einer juristischen Person, deren Gesellschafter aufgrund des Gesetzes unbeschränkt haften, kann nur der Konkursverwalter einen Gesellschafter persönlich haftbar machen für die Passiva dieses Unternehmens.

[Art. XX.99 Abs. 5 abgeändert durch Art. 229 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XX.100 - Unbeschadet der Bestimmungen der Titel 1 und 4 des vorliegenden Buches wird der Konkurs durch Urteil des Insolvenzgerichts, bei dem die Sache anhängig gemacht worden ist, entweder auf Geständnis des Schuldners oder auf Ladung eines oder mehrerer Gläubiger, der Staatsanwaltschaft, des [in den Artikeln XX.32 und XX.83/33] erwähnten vorläufigen Verwalters oder, bei einem in Artikel XX.13 erwähnten Territorialinsolvenzverfahren, des Konkursverwalters des Hauptverfahrens eröffnet.

[Die in Absatz 1 erwähnten Konkurskläger können mit demselben Schriftstück beantragen, dass das Gericht die gerichtliche Auflösung des Schuldners anordnet, nachdem es festgestellt hat, dass die Bedingungen für einen Konkurs gegeben sind.]

Eine Körperschaft, die aufgelöst und liquidiert werden kann und Konkursgeständnis anmeldet, kann in der Anmeldung oder bei der anschließenden Sitzung beantragen, dass das Gericht ihre gerichtliche Auflösung anordnet, nachdem es festgestellt hat, dass die Bedingungen für einen Konkurs gegeben sind.

Das Gericht ordnet eine gerichtliche Auflösung an, wenn es keine nennenswerten Aktiva gibt und das öffentliche Interesse es erfordert.

Wenn das Gericht die gerichtliche Auflösung anordnet, wird das Verfahren gemäß Artikel 2:76 und folgenden des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fortgesetzt.]

Bei Konkursladung eines [in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c)] erwähnten Unternehmens oder einer juristischen Person, deren Gesellschafter unbeschränkt haften, muss der Kläger deren Gesellschafter, die ihm bekannt sind, in das Verfahren einbeziehen.

Bei Konkursgeständnis eines [in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c)] erwähnten Unternehmens oder einer juristischen Person, deren Gesellschafter unbeschränkt haften, muss das Unternehmen die Gesellschafter in das Verfahren einbeziehen.

[Art. XX.100 Abs. 1 abgeändert durch Art. 203 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); neue Absätze 2 bis 5 eingefügt durch Art. 203 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 6 und 7 (frühere Absätze 2 und 3) abgeändert durch Art. 230 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XX.101 - Sowohl bei Geständnis als bei Konkursklage kann das Insolvenzgericht seine Entscheidung für eine Frist von fünfzehn Tagen aussetzen, während deren der Schuldner eine gerichtliche Reorganisation beantragen kann oder der Prokurator des Königs, ein Gläubiger oder eine Person, die ein Interesse am Erwerb der Gesamtheit oder eines Teils der Aktiva oder der Tätigkeiten des Schuldners hat, eine gerichtliche Reorganisation durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts beantragen kann.

Art. XX.102 - Ein Schuldner ist verpflichtet, binnen einem Monat, nachdem er seine Zahlungen eingestellt hat, dies bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts zu gestehen.

Das Geständnis erfolgt elektronisch im Register oder ausnahmsweise durch Hinterlegung einer Urkunde bei der Kanzlei, wenn der Schuldner nicht die Möglichkeit hat, das Geständnis elektronisch zu hinterlegen. In letzterem Fall wandelt der Greffier die Urkunde in eine elektronische Unterlage um. Der König legt die Form des Geständnisses fest.

Der Schuldner erhält eine Bestätigung des Empfangs des Geständnisses. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen Geständnis und Angaben zur Untermauerung des Konkurses dem Betriebsrat oder - in dessen Ermangelung - dem Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder - in dessen Ermangelung - der Gewerkschaftsvertretung, wenn eine Gewerkschaftsvertretung gebildet worden ist, oder - in deren Ermangelung - einer Abordnung des Personals mitgeteilt werden. Dieses Geständnis und diese Angaben werden dort besprochen.

Die Verpflichtung, dieses Geständnis abzulegen, wird ab Hinterlegung eines Antrags auf gerichtliche Reorganisation und solange der aufgrund des Titels 5 gewährte Aufschub dauert ausgesetzt.

Die in Absatz 1 erwähnte Verpflichtung gilt nicht für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Stiftungen, europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

Art. XX.103 - Der Schuldner fügt seinem Geständnis auf dieselbe Weise Folgendes bei:

1. die Bilanz seiner Geschäfte oder ein Schreiben mit den Gründen, weshalb er die Bilanz nicht hinterlegen kann,

2. eine Bilanz mit dem in Buch III Titel 3 Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzbuches erwähnten Stand der Aktiva und Passiva und die Auflistung und Bewertung aller beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners, den Stand der Forderungen und Schulden, eine Gewinn- und Verlusttabelle, die letzte ordnungsgemäß abgeschlossene Ergebnisrechnung und eine Ausgabentabelle; sie muss vom Schuldner für richtig bescheinigt, datiert und unterzeichnet sein,

3. Angaben zu dem Ort, an dem die Buchhaltung befindlich ist, gegebenenfalls mit der Angabe, dass sie von Dritten geführt wird; in diesem Fall Kontaktdaten dieser Dritten und Mittel, um Zugang zu dieser Buchhaltung zu erhalten,

4. sofern der Schuldner Personal beschäftigt oder in den letzten achtzehn Monaten beschäftigt hat, das Personalregister, das in Artikel 4 § 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Sozialdokumente vorgesehene individuelle Konto des vergangenen und des laufenden Kalenderjahres, Angaben über das Sozialsekretariat und die Sozialkassen, denen das Unternehmen angeschlossen ist, Identität der Mitglieder des Ausschusses für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und der Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung und gegebenenfalls den Zugriffscode, der dem Unternehmen vom Landesamt für soziale Sicherheit zugeteilt worden ist und Einsicht in das elektronische Personalregister und Zugriff auf die anderen erforderlichen Identifizierungsdaten erlaubt,

5. eine Liste mit Namen und Adresse der Kunden und Lieferanten,

6. eine Liste mit Namen und Adresse der natürlichen Personen, die für das Unternehmen unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben,

7. eine Liste der Gesellschafter, wenn der Schuldner ein [in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c)] erwähntes Unternehmen ist oder eine juristische Person, deren Gesellschafter unbeschränkt haften, und Nachweis, dass die Gesellschafter unterrichtet worden sind.

Der Schuldner achtet bei der Hinterlegung der Schriftstücke auf die Einhaltung seines Berufsgeheimnisses.

Ist es dem Unternehmen unmöglich, seinem Geständnis die individuellen Konten und gegebenenfalls den vom Landesamt für soziale Sicherheit an die Arbeitgeber zugeteilten Zugriffscode, die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnt sind, beizufügen, übernimmt das Sozialsekretariat, dem das Unternehmen angeschlossen war, unverzüglich und unentgeltlich diese Verpflichtungen auf einfachen Antrag der Konkursverwalter. [Das Sozialsekretariat oder der Erbringer von Sozialdienstleistungen stellt dem Konkursverwalter auf einfachen Antrag hin]

unentgeltlich die letzten Sozialdokumente in Bezug auf die Arbeitnehmer und die Austrittsdokumente aus, die den Arbeitnehmern auszuhändigen sind.

Nach Hinterlegung im Register erhält der Anmelder eine Empfangsbestätigung.

Die Hinterlegung im Register jeglicher anderen Schriftstücke in Bezug auf den Konkurs wird auf dieselbe Weise festgestellt, ohne das erneut eine Hinterlegungsurkunde zu erstellen wäre.

[Art. XX.103 Abs. 1 Nr. 7 abgeändert durch Art. 231 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 3 abgeändert durch Art. 205 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.104 - Mit dem Konkurseröffnungsurteil bestellt das Insolvenzgericht unter seinen Mitgliedern, Präsident ausgenommen, einen oder mehrere Konkursrichter. Das Insolvenzgericht bestimmt je nach Umfang des Konkurses einen oder mehrere Konkursverwalter.

Es ordnet den Konkursgläubigern an, ihre Forderungen binnen einer Frist von höchstens dreißig Tagen ab dem Konkurseröffnungsurteil im Register anzumelden, und es ordnet die in Artikel XX.107 erwähnte Veröffentlichung an.

Im selben Urteil wird das Datum für die Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen im Register bestimmt. Dieser Zeitpunkt wird so gewählt, dass mindestens fünf und höchstens dreißig Tage zwischen dem Ablauf der für die Anmeldung der Forderungen gewährten Frist und der Hinterlegung des ersten Prüfungsprotokolls liegen.

Art. XX.105 - Es wird davon ausgegangen, dass der Konkurschuldner seine Zahlungen ab dem Konkurseröffnungsurteil oder ab seinem Tod, wenn die Konkurseröffnung nach seinem Tod erfolgt, einstellt.

Das Gericht kann die Zahlungseinstellung nicht auf ein früheres Datum festlegen, es sei denn, ernsthafte und objektive Begebenheiten weisen unzweifelhaft darauf hin, dass die Zahlungen vor dem Urteil eingestellt worden sind; diese Begebenheiten müssen im Urteil vermerkt werden.

Wird der Konkurschuldner auf Betreiben der Konkursverwalter oder werden der Konkurschuldner und die Konkursverwalter auf Betreiben eines Interessehabenden geladen, kann das Gericht durch ein späteres Urteil beschließen, das Datum der Zahlungseinstellung zu ändern.

Im Urteil werden die Angaben vermerkt, auf deren Grundlage das Gericht das Datum der Zahlungseinstellung bestimmt hat.

Eine Klage auf Festlegung des Datums der Zahlungseinstellung auf einen anderen Zeitpunkt als den, der durch das Konkurseröffnungsurteil oder ein späteres Urteil bestimmt wird, ist nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Konkurseröffnungsurteil nicht mehr zulässig,

unbeschadet jedoch der Rechtsmittel, die gegen das Konkurseröffnungsurteil eingelegt werden können.

Durch das Urteil darf das Datum der Zahlungseinstellung nicht auf ein Datum festgelegt werden, das mehr als sechs Monate vor dem Konkurseröffnungsurteil liegt, außer wenn dieses Urteil den Konkurs einer mehr als sechs Monate vor dem Konkurseröffnungsurteil aufgelösten juristischen Person betrifft, ob deren Liquidation abgeschlossen ist oder nicht, und wenn Indizien dafür bestehen, dass diese mit der Absicht durchgeführt wird oder worden ist, den Gläubigern zu schaden. In diesem Fall kann das Datum der Zahlungseinstellung auf den Tag der Auflösungsentscheidung festgelegt werden.

Art. XX.106 - Das Konkurseröffnungsurteil wird dem Konkurschuldner auf Antrag der Konkursverwalter zugestellt.

Die Zustellungsurkunde enthält zur Vermeidung der Nichtigkeit neben dem Wortlaut der Artikel [XX.108 und XX.109] die Anmahnung, von den Protokollen über die Prüfung der Forderungen Kenntnis zu nehmen.

Die Zustellungsurkunde enthält ebenfalls den Wortlaut der Artikel [XX.146 und [XX.166]].

[Art. XX.106 Abs. 2 abgeändert durch Art. 139 des G. vom 28. November 2021 (I) (B.S. vom 30. November 2021); Abs. 3 abgeändert durch Art. 139 des G. vom 28. November 2021 (I) (B.S. vom 30. November 2021) und Art. 206 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.107 - [§ 1] - Das Konkurseröffnungsurteil und das spätere Urteil zur Festlegung der Zahlungseinstellung werden auf Betreiben des Konkursverwalters binnen fünf Tagen nach ihrem jeweiligen Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Im Auszug stehen folgende Angaben:

1. bei einer natürlichen Person Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Art der Haupttätigkeit und Handelsname, unter der diese Tätigkeit ausgeübt wird, Adresse, Ort der Hauptniederlassung und Unternehmensnummer; bei einer juristischen Person Gesellschaftsname, Rechtsform, Handelsname, unter der die Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird, [Sitz] und Unternehmensnummer; bei einem [in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c)] erwähnten Unternehmen Handelsname, unter der die Tätigkeit ausgeübt wird, gegebenenfalls Unternehmensnummer, Tätigkeitssitz und gegebenenfalls Identifizierungsdaten des Bevollmächtigten,

2. Datum des Konkurseröffnungsurteils und Gericht, das das Urteil gefällt hat, und Name des Konkursrichters,

3. gegebenenfalls Datum des Urteils zur Festlegung der Zahlungseinstellung und Datum dieser Zahlungseinstellung,

4. Name, Vornamen und elektronische Adresse der Konkursverwalter,

5. Frist und Modalitäten für die Hinterlegung von Forderungsanmeldung im Register,

6. Datum für die Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen.

[§ 2 - Unbeschadet des Artikels 2:74 § 4 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen wird ein Auszug aus der in Artikel XX.100 Absatz 4 erwähnten Entscheidung auf Betreiben des Greffiers im Register hinterlegt.

Im Auszug stehen folgende Angaben:

- Name der juristischen Person, Rechtsform, Handelsname, unter dem die Tätigkeit ausgeübt wird, Sitz und Unternehmensnummer,

- Datum des Urteils, mit dem die gerichtliche Auflösung ausgesprochen wird, und Gericht, das das Urteil ausgesprochen hat.]

[Art. XX.107 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 207 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 232 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 207 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 eingefügt durch Art. 207 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.108 - § 1 - Jedes Konkurseröffnungsurteil oder jedes Urteil zur Festlegung des Datums der Zahlungseinstellung ist vorläufig und auf der Urschrift ab der Verkündung vollstreckbar.

§ 2 - Gegen diese Urteile können säumige Parteien Einspruch und Interessehabende, die nicht Partei gewesen sind, Dritteinspruch erheben. [Ein Schuldner, der seine Zahlungseinstellung eingesteht, ist keine Partei im Urteil, das über sein Konkursgeständnis entscheidet.]

§ 3 - Einspruch ist nur zulässig, wenn er binnen fünfzehn Tagen ab Zustellung des Urteils eingelegt wird.

Betrifft der Konkurs ein [in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c)] des vorliegenden Buches erwähntes Unternehmen oder eine juristische Person, deren Gesellschafter unbeschränkt haften, ist [der Dritteinspruch] eines Gesellschafters, der von dem Konkursgeständnis nicht in Kenntnis gesetzt worden ist beziehungsweise keine Kenntnis von dem Konkursgeständnis hatte, nur zulässig, wenn er binnen sechs Monaten ab Veröffentlichung des Konkurses im *Belgischen Staatsblatt* und in jedem Fall binnen fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betreffende Kenntnis des Urteils erhalten hat, eingelegt wird.

Dritteinspruch ist nur zulässig, wenn er binnen fünfzehn Tagen ab Veröffentlichung [des Urteils] im *Belgischen Staatsblatt* eingelegt wird.

Die Frist, um gegen diese Urteile Berufung einzulegen, beträgt fünfzehn Tage ab der in Artikel XX.107 erwähnten Veröffentlichung [des Urteils] im *Belgischen Staatsblatt*.

[Art. XX.108 § 2 abgeändert durch Art. 208 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 233 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 208 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 208 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 208 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.109 - Berufung, Einspruch oder Dritteinspruch gegen ein Konkurseröffnungs-urteil oder ein Urteil zur Abweisung der Konkurseröffnung wird ohne Verzug verhandlungsbereit gemacht.

Der Konkursverwalter ist vor Schließung der Verhandlung in das Verfahren einzubeziehen.

Auf Antrag der zuerst handelnden Partei wird die Sache anberaumt, um binnen einem Monat nach dem Anberaumungsantrag vorgebracht zu werden.

[Art. XX.109/1 - In Abweichung von den Artikeln XX.108 und XX.109 kann gegen die in Artikel XX.100 Absatz 4 erwähnte Entscheidung gemäß den Artikeln 2:75, 2:113 § 3/1 und 2:114 § 3/1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen Beschwerde eingelegt werden.

Ein Gläubiger, der dem Verfahren nicht beitrifft, kann innerhalb einer Frist von höchstens fünf Jahren nach Veröffentlichung der in Artikel XX.100 Absatz 4 erwähnten Entscheidung Dritteinspruch einlegen, auch wenn er sich nicht auf einen Betrug des Schuldners beruft oder wenn er keine Hypothek, kein Vorzugsrecht oder kein anderes Recht als sein Forderungsrecht geltend machen kann.]

[Art. XX.109/1 eingefügt durch Art. 209 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

KAPITEL 2 - Folgen der Konkurseröffnung

Art. XX.110 - § 1 - Ab dem Tag des Konkurseröffnungsurteils wird dem Konkurschuldner von Rechts wegen die Verwaltung der Gesamtheit seiner Güter entzogen einschließlich derer, die ihm während des Konkursverfahrens aus einem Grund zufallen, der vor der Konkurseröffnung liegt.

§ 2 - Zahlungen, Geschäfte und Handlungen des Konkurschuldners und Zahlungen an den Konkurschuldner, die ab dem Tag des Konkurseröffnungsurteils vorgenommen werden, sind der Masse gegenüber nicht wirksam.

§ 3 - In Artikel 1408 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Güter, mit Ausnahme der in Nr. 3 dieses Artikels erwähnten Güter, die für den Beruf des Gepfändeten unerlässlich sind, sind von den Konkursaktiva ausgeschlossen. Sie stehen weiterhin unter der Verwaltung und zur Verfügung des Konkurschuldners.

Von den Konkursaktiva werden auch Güter, Beträge, Summen und Zahlungen ausgeschlossen, die der Konkurschuldner ab Konkurseröffnung erhält aus Ursachen, die nach dem Konkurs liegen.

Von den Konkursaktiva werden auch Entschädigungen ausgeschlossen, die dem Konkurschuldner für den Ersatz eines personengebundenen Schadens gewährt werden, der durch eine unerlaubte Handlung verursacht worden ist.

Der Konkurschuldner verwaltet ebenfalls die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Güter und Beträge und verfügt darüber.

Art. XX.111 - Unbeschadet der Artikel XX.37, XX.53, XX.65[, XX.82, XX.83/20 und XX.83/40] sind folgende Handlungen beziehungsweise Rechte der Masse gegenüber nicht wirksam, wenn der Schuldner sie von dem Zeitpunkt an, den das Gericht als Zeitpunkt der Zahlungseinstellung bestimmt hat, vorgenommen hat:

1. Handlungen, bei denen unentgeltlich über bewegliche oder unbewegliche Güter verfügt wird, und Tauschhandlungen, -geschäfte oder -verträge oder entgeltliche Handlungen, Geschäfte oder Verträge, wenn der Wert dessen, was der Konkurschuldner gegeben hat, den Wert dessen, was er dafür bekommen hat, beträchtlich übersteigt,

2. Zahlungen - ob in bar oder durch Übertragung, Verkauf oder auf andere Weise - für nicht fällige Schulden oder Zahlungen anders als in bar oder mit Handelspapieren für fällige Schulden,

3. vertragliche Hypotheken und Nutzungspfand- oder Pfandrechte an Gütern des Schuldners für vorher eingegangene Schulden.

[Art. XX.111 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 210 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.112 - Andere Zahlungen seitens des Schuldners für fällige Schulden und entgeltliche Handlungen, die er nach Zahlungseinstellung und vor dem Konkursöffnungsurteil vorgenommen hat, können unbeschadet der Artikel XX.37, XX.53, XX.65[, XX.82, XX.83/20 und XX.83/40] der Masse gegenüber für unwirksam erklärt werden, sofern diejenigen, die etwas vom Schuldner bekommen haben oder mit ihm gehandelt haben, von der Zahlungseinstellung Kenntnis hatten.

[Art. XX.112 abgeändert durch Art. 211 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.113 - Auf gültige Weise erworbene Hypothekarrechte, Vorzugsrechte und Rechte in Bezug auf Sicherheiten auf beweglichen Gütern können bis zum Tag des Konkursöffnungsurteils eingetragen oder registriert werden.

Eintragungen oder Registrierungen, die nach der Zahlungseinstellung entgegen-
genommen worden sind, können jedoch für unwirksam erklärt werden, sofern zwischen dem
Datum der Urkunde zur Bestellung der Hypothek oder des Vorzugsrechts und dem Datum der
Eintragung oder Registrierung mehr als fünfzehn Tage abgelaufen sind.

Art. XX.114 - Handlungen oder Zahlungen, die mit betrügerischer Benachteiligung der
Rechte der Gläubiger vorgenommen werden, sind unwirksam ungeachtet des Zeitpunkts, an
dem sie vorgenommen worden sind.

Art. XX.115 - Ist ein Wechsel nach dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt der Zahlungs-
einstellung bestimmt worden ist, und vor dem Konkursöffnungsurteil gezahlt worden, kann
Erstattungsklage nur gegen denjenigen erhoben werden, für dessen Rechnung der Wechsel
ausgegeben worden ist; handelt es sich um einen Eigenwechsel, kann die Klage nur gegen den
ersten Indossanten erhoben werden.

In beiden Fällen ist der Beweis zu erbringen, dass derjenige, gegen den auf Erstattung
geklagt wird, bei Ausgabe des Wertpapiers von der Zahlungseinstellung Kenntnis hatte.

Art. XX.116 - Durch das Konkursöffnungsurteil werden nicht fällige Schulden dem
Konkursschuldner gegenüber einforderbar. Ist der Konkurschuldner Aussteller eines
Eigenwechsels, Akzeptant eines Wechsels oder mangels Akzept Aussteller des Wechsels, sind
die anderen Schuldner verpflichtet, sich für die Zahlung zum Fälligkeitstermin zu verbürgen,
wenn sie nicht eine sofortige Zahlung vorziehen.

Nicht fällige Schulden, die keine Zinsen bringen und deren Fälligkeitstermin mehr als
ein Jahr nach dem Konkursöffnungsurteil liegt, werden nur unter Abzug des gesetzlichen
Zinses, gerechnet ab dem Konkursöffnungsurteil bis zum Fälligkeitstermin, in die Passiva
aufgenommen.

Bei sofortiger Zahlung eines nicht fälligen Eigenwechsels oder Wechsels, der keine
Zinsen bringt, seitens eines der Mitschuldner erfolgt die Zahlung unter Abzug des gesetzlichen
Zinses für die Zeit bis zum Fälligkeitstermin.

Art. XX.117 - Ab dem Konkurseröffnungsurteil hören Zinsen von Forderungen, die nicht durch ein besonderes Vorzugsrecht, ein Pfandrecht oder eine Hypothek gesichert sind, ausschließlich der Masse gegenüber zu laufen auf.

Zinsen gesicherter Forderungen können nur vom Ertrag aus den mit dem Vorzugsrecht, dem Pfandrecht oder der Hypothek verbundenen Gütern gefordert werden.

Art. XX.118 - Ab demselben Urteil kann eine Mobiliar- oder Immobiliarklage beziehungsweise ein Mobiliar- oder Immobilienvollstreckungsmittel nur gegen die Konkursverwalter fortgesetzt oder erhoben beziehungsweise angewandt werden. Das Gericht kann den Konkurschuldner jedoch als beitrete Partei zulassen.

Entscheidungen in Bezug auf die gegen den Konkurschuldner persönlich fortgesetzten oder erhobenen Klagen sind der Masse gegenüber nicht wirksam.

Art. XX.119 - Verfahren in Bezug auf die Masse, die am Konkursdatum anhängig sind und in denen der Konkurschuldner einbezogen ist, sind von Rechts wegen bis zur Forderungsanmeldung ausgesetzt. Sie bleiben bis zur Hinterlegung des ersten Prüfungsprotokolls ausgesetzt, außer wenn der Konkursverwalter die Verfahren im Interesse der Masse wieder aufnimmt.

Wird eine auf diese Weise eingereichte Forderung im ersten Prüfungsprotokoll aufgenommen, werden die vorerwähnten anhängigen Verfahren der Masse gegenüber gegenstandslos.

Wird eine auf diese Weise eingereichte Forderung im [zweiten] Prüfungsprotokoll beanstandet oder gestundet in Bezug auf die Masse, hat der Konkursverwalter die anhängigen Verfahren wieder aufzunehmen, zumindest damit über den beanstandeten oder gestundeten Teil entschieden wird.

[Art. XX.119 Abs. 3 abgeändert durch Art. 212 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.120 - § 1 - Vor dem Konkurseröffnungsurteil vorgenommene Pfändungen werden ausgesetzt.

Wenn jedoch der Tag des Zwangsverkaufs von gepfändeten beweglichen Gütern bereits vor diesem Urteil festgelegt und durch Anschlag bekannt gegeben worden ist, erfolgt dieser Verkauf für Rechnung der Masse. Wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist, kann [das Gericht] auf Antrag der Konkursverwalter die Vertagung oder Absetzung des Verkaufs erlauben, nachdem die eingetragenen oder registrierten Hypothekengläubiger und bevorrechtigten Gläubiger [und der pfändende Gläubiger] mindestens acht Tage vor der Sitzung per Gerichtsbrief vorgeladen worden sind.

Wenn gleichfalls vor diesem Urteil gegen einen Beschluss, der gemäß den Artikeln 1580, 1580bis und 1580ter des Gerichtsgesetzbuches erlassen wurde, kein Einspruch

wie in den Artikeln 1033 und 1034 desselben Gerichtsgesetzbuches erwähnt mehr eingelegt werden kann, können Verkaufsverrichtungen infolge einer Immobilienvollstreckungspfändung für Rechnung der Masse fortgesetzt werden.

Wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist, kann der Konkursrichter auf Antrag der Konkursverwalter die Vertagung oder Absetzung des Verkaufs erlauben, nachdem die eingetragenen oder registrierten Hypothekengläubiger und bevorrechtigten Gläubiger [und der pfändende Gläubiger] mindestens acht Tage vor der Sitzung per Gerichtsbrief vorgeladen worden sind. Der Konkursverwalter muss unverzüglich den Notar, der mit dem Verkauf des Gutes beauftragt ist, von seinem Vertagungs- oder Absetzungsantrag schriftlich in Kenntnis setzen. Ein solcher Vertagungs- oder Absetzungsantrag ist nach einer gemäß Artikel 1582 des Gerichtsgesetzbuches erfolgten Anmahnung des Schuldners nicht mehr zulässig.

Vom Notar im Rahmen des Zwangsverkaufs zwischen seiner Bestellung und der Hinterlegung des Vertagungs- oder Absetzungsantrags tatsächlich verauslagte Kosten [haben das Vorzugsrecht der Gerichtskosten, wenn das Gericht] die Vertagung oder Absetzung des Verkaufs erlaubt. [...]

[...]

§ 2 - Bei Pfändung gegen mehrere Schuldner und wenn der Konkurs nur über einen von ihnen eröffnet worden ist, wird der Zwangsverkauf von Mobilien oder Immobilien gemäß den Regeln für Mobiliarpfändung beziehungsweise Immobilienpfändung fortgesetzt. Nach Bezahlung der Hypothekengläubiger und der besonders bevorrechtigten Gläubiger überweist [der Gerichtsvollzieher oder] der Notar gegebenenfalls den Restbetrag des Verkaufspreises, der dem Schuldner zukommt, an den Konkursverwalter. Diese Zahlung hat dieselbe befreiende Wirkung wie Zahlungen, die ein Ersteigerer gemäß Artikel 1641 des Gerichtsgesetzbuches vornimmt.

[Art. XX.120 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 234 Buchstabe a) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 213 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 234 Buchstabe b) des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 213 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 1 Abs. 6 aufgehoben durch Art. 213 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 abgeändert durch Art. 213 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.121 - Vollstreckungsmittel zum Zweck der Zahlung von Forderungen auf bewegliche Güter, die durch eine Sicherheit auf einem beweglichen Gut oder ein besonderes Vorzugsrecht besichert sind und zur Konkursmasse gehören, werden bis zur Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen ausgesetzt, unbeschadet jeglicher Sicherungsmaßnahmen und eines vom Eigentümer erworbenen Rechts, vermietete Güter wieder in Besitz zu nehmen. In letzterem Fall hört die im vorliegenden Artikel bestimmte Aussetzung der Vollstreckungsmittel von Rechts wegen zugunsten des Eigentümers auf.

Das Gericht kann jedoch auf Antrag der Konkursverwalter, nachdem es den betroffenen besonders bevorrechtigten Gläubiger per Gerichtsschreiben vorgeladen hat, die Aussetzung der Vollstreckung für eine Höchstdauer von einem Jahr ab Konkurseröffnung anordnen, wenn es

im Interesse der Masse erforderlich ist und sofern eine Verwertung der beweglichen Güter erwartet werden kann, die die bevorrechtigten Gläubiger nicht benachteiligt.

KAPITEL 3 - *Verwaltung und Liquidation der Masse*

Abschnitt 1 - Bestellung und gesetzliche Aufträge der Konkursverwalter und der Konkursrichter

Art. XX.122 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung 2015/848/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren werden Konkursverwalter unter den Personen gewählt, die in einer Liste eingetragen sind, die von der Generalversammlung des [Unternehmensgerichts] des Bereichs aufgestellt wird, in dem der Konkurs ausgesprochen wird. Zu diesem Zweck können die Mitglieder der Generalversammlung selbst oder mittels Vollmacht an der Abstimmung teilnehmen.

In der in Absatz 1 erwähnten Liste können nur Rechtsanwälte aufgenommen werden, die im Verzeichnis einer Rechtsanwaltskammer eingetragen sind, ungeachtet des Ortes ihrer Eintragung. Sie müssen eine besondere Ausbildung aufweisen und Garantien hinsichtlich der Fachkenntnis im Bereich der Liquidationsverfahren bieten.

In der Liste wird für jeden Eingetragenen ebenfalls vermerkt, für welche Konkurse er bereits als Konkursverwalter bestellt worden ist. Auf jeden Fall werden in der Liste der Name des Konkurschuldners, das Datum der Bestellung des Konkursverwalters und gegebenenfalls das Datum, an dem sein Auftrag geendet hat, vermerkt.

Die Gerichte schreiben die Liste der Konkursverwalter jährlich fort und [der Greffier sorgt für ihre Veröffentlichung im Register] im Laufe der ersten Woche des Kalenderjahres.

§ 2 - Andere Personen, die die in § 1 vorgesehenen Ausbildungsbedingungen erfüllen und die in § 1 vorgesehenen Garantien bieten, können wegen besonderer Fachkenntnisse und ihrer Erfahrung in dem Bereich, dem der Schuldner angehört, als Konkursverwalter hinzugezogen werden, wenn es aufgrund der Art und des Umfangs des Konkurses erforderlich ist.

§ 3 - Der König bestimmt, wie Bewerber beim Gericht vorgeschlagen werden, und die Fristen, die bei der Prüfung der Bewerbungen einzuhalten sind. Der König kann ebenfalls die Bedingungen in Bezug auf Ausbildung und Fachkenntnisse im Bereich der Liquidationsverfahren näher bestimmen.

[Art. XX.122 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 235 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XX.123 - Ist der Konkurschuldner ein Freiberufler, ordnet das Gericht dem bestellten Konkursverwalter gemäß Artikel XX.20 § 1 als Mitverwalter des Konkurses einen Inhaber des entsprechenden freien Berufes bei, [der den Konkursverwalter in Bezug auf technische und berufsethische Aspekte des Berufs und in Bezug auf den Schutz vertraulicher Daten im Zusammenhang mit dem freien Beruf unterstützen kann].

[Art. XX.123 abgeändert durch Art. 214 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.124 - Gegen Entscheidungen, mit dem eine Eintragung in eine Liste der Konkursverwalter verweigert oder eine Eintragung gestrichen wird, kann beim [Märktegerichtshof] Berufung eingelegt werden. Auf Antrag des Betreffenden findet die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab dem Tag der Notifizierung der Entscheidung. Der [Märktegerichtshof] ordnet gegebenenfalls die Eintragung in die Liste an.

[Art. XX.124 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 20. Februar 2017 (B.S. vom 27. Februar 2017)]

Art. XX.125 - Eine Person, die in der Liste erscheint, kann auf eigenen Antrag von der Generalversammlung des [Unternehmensgerichts] gestrichen werden. Die Generalversammlung streicht auch Personen von der Liste, die die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Eine Person kann auch in Ausführung eines auf Ladung der Staatsanwaltschaft gefällten Urteils von der Liste gestrichen werden. Auf Antrag des Betreffenden findet die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

[Art. XX.125 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Abschnitt 2 - Amtsantritt und Aufgaben der Konkursverwalter und der Konkursrichter

Art. XX.126 - § 1 - Bei Eintragung in die Liste legen die in Artikel XX.122 erwähnten Konkursverwalter vor dem Gerichtspräsidenten einen Eid mit folgendem Wortlaut ab: "Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes. Ich schwöre den *[sic, zu lesen ist: die]* mir erteilten Aufträge auf Ehre und Gewissen, genau und ehrlich zu erfüllen." "Je jure fidélité au Roi, obéissance à la Constitution et aux lois du Peuple belge. Je jure d'accomplir mes missions en honneur et conscience, avec exactitude et probité." "Ik zweer getrouwheid aan de Koning, gehoorzaamheid aan de Grondwet en aan de wetten van het Belgische volk. Ik zweer mijn opdrachten in eer en geweten, nauwgezet en eerlijk te zullen vervullen."

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Konkursverwalter bestätigen ihren Amtsantritt spätestens am ersten Werktag nach ihrer Bestellung elektronisch über das Register.

§ 3 - Der Konkursverwalter meldet dem Gerichtspräsidenten jede Form von Interessenkonflikt oder jeden Anschein von Parteilichkeit.

Der Konkursverwalter meldet auf jeden Fall, dass er oder einer seiner Gesellschafter oder direkten Mitarbeiter außer in der Eigenschaft als Konkursverwalter im Laufe der letzten achtzehn Monate vor dem Konkurseröffnungsurteil Leistungen zu Gunsten des Konkursschuldners oder der Verwalter und Geschäftsführer der in Konkurs geratenen juristischen Person oder zu Gunsten eines Gläubigers erbracht hat.

Die Erklärungen des Konkursverwalters werden zur Konkursakte gelegt[, können aber nur vom Gerichtspräsidenten oder vom Prokurator des Königs konsultiert werden].

Der Gerichtspräsident beurteilt, ob die Erklärungen den Konkursverwalter an der Ausführung seines Auftrags hindern.

Das Gericht kann den Konkursverwalter gemäß dem in Artikel XX.20 oder gegebenenfalls dem in Artikel XX.127 vorgesehenen Verfahren ersetzen.

[Art. XX.126 § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 215 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.127 - Unbeschadet der in Artikel XX.126 vorgesehenen Meldepflicht beantragt der Konkursverwalter durch eine an das Insolvenzgericht gerichtete Antragschrift die Bestellung eines Ad-hoc-Konkursverwalters, insofern dadurch das Auftreten eines Interessenkonflikts vermieden werden kann. Das Gericht entscheidet nach Bericht des Konkursrichters.

Das Gericht kann ebenfalls von Amts wegen einen Ad-hoc-Konkursverwalter bestellen. Das in Artikel XX.126 vorgesehene Verfahren ist entsprechend anwendbar.

Wenn ein Ad-hoc-Konkursverwalter zur Ersetzung eines Konkursverwalters bestellt wird, muss er die Annahme seines Auftrags über das Register bestätigen. Bei Beendigung seines Auftrags erstellt der Ad-hoc-Konkursverwalter einen Bericht über seine Tätigkeiten und lässt er seine Kostenaufstellung und sein Honorar vom Gericht festsetzen, das nach Anhörung des Konkursrichters und Vernehmung des Konkursverwalters entscheidet.

Der Konkursverwalter nimmt die Kostenaufstellung und das Honorar des Ad-hoc-Konkursverwalters als Kosten des Konkurses in seiner Schlussabrechnung auf.

Art. XX.128 - § 1 - Konkursverwalter teilen dem Konkursrichter zumindest einmal im Jahr und zum ersten Mal zwölf Monate nach ihrem Amtsantritt einen ausführlichen Bericht über die Lage des Konkurses mit.

Wird im Laufe des Jahres der Konkurseröffnung ein Antrag auf Abschluss des Konkursverfahrens hinterlegt, fügt der Konkursverwalter seiner Antragschrift einen Bericht bei.

Dieser Bericht wird in der Konkursakte hinterlegt und enthält unter anderem eine Darlegung der Einnahmen, Angaben zu den Forderungsbeitreibungen und den von dem und gegen den Konkursverwalter [in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter] eingereichten Klagen, eine Darlegung der Ausgaben, der Verteilungen und der noch zu liquidierenden Aktiva, den Stand der Streitfälle in Bezug auf die Forderungen und eine Aktualisierung des in Artikel XX.134 erwähnten Inventars der Aktiva.

§ 2 - Konkursverwalter hinterlegen am Ende jedes Kalenderjahres auf jeden Fall eine zusammenfassende Erklärung hinsichtlich der mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze.

[Art. XX.128 § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 216 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.129 - Der Konkursrichter ist insbesondere damit beauftragt, Verrichtungen, Verwaltung und Liquidation des Konkurses und insbesondere die Abwicklung der Forderungen der Arbeitnehmer des Konkursschuldners zu beaufsichtigen und beschleunigen; er ordnet dringende Maßnahmen an, die für die Sicherstellung und Aufbewahrung der Güter der Masse erforderlich sind, und führt den Vorsitz der Versammlungen der Konkursgläubiger.

Der Konkursrichter kann aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des Insolvenzgerichts auf der Sitzung Bericht über alle Streitfälle erstatten, die durch den Konkurs entstanden sind. Zu diesem Zweck setzt der Konkursverwalter den Konkursrichter zeitig von dem Datum der Sitzung in Kenntnis. Der Bericht des Konkursrichters ist Pflicht, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

[Das Insolvenzgericht kann jederzeit den Konkursrichter durch ein anderes seiner Mitglieder ersetzen.]

Bei [zeitweiliger] Verhinderung des Konkursrichters ordnet der Gerichtspräsident seine Ersetzung an.

Wenn der Konkursrichter über die durch den Konkurs entstandenen Streitfälle Bericht erstattet, kann er dem Spruchkörper nicht angehören.

Der Konkursrichter kann außerhalb seines Amtsbereichs alle zu seinem Auftrag gehörenden Handlungen vornehmen, wenn er der Meinung ist, es sei aufgrund der Ernsthaftigkeit oder Dringlichkeit des Falls erforderlich.

Beschlüsse des Konkursrichters werden mit Gründen versehen.

[Art. XX.129 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 217 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 4 abgeändert durch Art. 217 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.130 - Unbeschadet des Artikels XX.18 kann der Prokurator des Königs bei allen Verrichtungen des Konkurses anwesend sein und sich von den Konkursverwaltern jegliche Informationen geben lassen, die er für nützlich hält.

Abschnitt 3 - Konkursverwaltung

Art. XX.131 - § 1 - Im Register wird für jeden Konkurs eine Akte geführt, die zumindest Folgendes enthält:

1. beglaubigte Abschrift des Konkurseröffnungsurteils, des Urteils zur Festlegung des Datums der Zahlungseinstellung und der Entscheidungen, die nach Einlegung der Rechtsmittel gegen diese Urteile gefällt worden sind,

2. Auszüge aus den in vorliegendem Titel erwähnten Veröffentlichungen,

3. von den Konkursrichtern getroffene Beschlüsse,

4. gegebenenfalls Protokoll über den Ortstermin und in Artikel XX.134 erwähntes Inventar,

5. Forderungsanmeldungen und ihre Anlagen,

6. Protokolle über die Prüfung der Forderungen,

7. in Artikel XX.164 vorgesehene Tabelle,

8. von den Konkursverwaltern erstellte Berichte und Verteilungspläne, die [in den Artikeln XX.128, XX.135, XX.168, XX.171 und XX.192] erwähnt sind,

9. in Artikel XX.147 erwähnte Bilanz,

10. Liste der Vergleiche und Homologierungen, die in Artikel XX.151 erwähnt sind,

11. in Artikel XX.170 erwähnte vereinfachte Rechnung.

§ 2 - Schuldner und Gläubiger, die eine Forderung angemeldet haben, haben gemäß Artikel XX.18 Fernzugang zu der Konkursakte. Andere Interessenshabende beantragen einen solchen Zugang über das Register beim Konkursrichter, der durch Beschluss diesen Zugang gewährt oder ablehnt.

Interessenshabende können beim Konkursverwalter gegen Zahlung einer Gebühr wie in Artikel XX.19 vorgesehen eine materielle Kopie der Dateien aus dem Register, die nicht unter das Berufsgeheimnis oder Geschäftsgeheimnis fallen, erhalten.

Der König legt fest, wie vorliegender Paragraph angewendet wird.

[Art. XX.131 § 1 einziger Absatz Nr. 8 abgeändert durch Art. 218 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.132 - Die Konkursverwalter treten unverzüglich nach dem Konkurseröffnungsurteil ihr Amt an, nachdem sie ihren Amtsantritt bestätigt haben.

Sie verwalten den Konkurs mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters unter Aufsicht des Konkursrichters.

Die Konkursverwalter arbeiten aktiv und vorrangig an der Feststellung des Betrags der Forderungen mit, die von den Arbeitnehmern des in Konkurs geratenen Unternehmens angemeldet werden.

Art. XX.133 - Der Konkursrichter entscheidet in Absprache mit den Konkursverwaltern, ob ein Ortstermin angezeigt ist, gegebenenfalls im Beisein des Greffiers.

Zuvor benachrichtigt er die Kammer oder das Institut, wenn ein Ortstermin bei einem Freiberufler zu erfolgen hat.

Die Artikel 1010 Absatz 1, 1011, 1013 und 1015 erster Satz des Gerichtsgesetzbuches sind entsprechend anwendbar auf Ortstermine.

Art. XX.134 - Die Konkursverwalter erstellen ab ihrem Amtsantritt unter Aufsicht des Konkursrichters im Beisein oder nach ordnungsgemäßer Vorladung des Konkurschuldners unverzüglich das Inventar der beweglichen und unbeweglichen, materiellen und immateriellen Güter des Konkurschuldners auf. Der Konkursrichter unterzeichnet das Inventar. Das unterzeichnete Inventar wird im Register hinterlegt.

Im Inventar werden alle Güter einschließlich der in Artikel XX.110 § 3 erwähnten Güter separat beschrieben.

Konkursverwalter können sich bei der Aufstellung des Inventars, bei der Schätzung der Gegenstände, bei der Aufbewahrung der Aktiva und bei ihrer Verwertung unter ihrer Verantwortung von denjenigen helfen lassen, die sie für geeignet halten, wenn der Konkursrichter sie dazu ermächtigt hat.

Art. XX.135 - § 1 - Wenn sich herausstellt, dass die Aktiva nicht ausreichen, um die vermutlichen Kosten der Konkursverwaltung und -liquidation zu decken, kann das Gericht auf Antrag der Konkursverwalter oder sogar von Amts wegen nach Vernehmung der Konkursverwalter den Abschluss des Konkursverfahrens aussprechen. Der Konkurschuldner wird per Gerichtsbrief, der den Wortlaut des vorliegenden Artikels enthält, vorgeladen.

Die Antragschrift kann jederzeit nach Konkurseröffnung im Register hinterlegt werden, selbst wenn das Inventar noch nicht aufgestellt ist.

[Der Konkursverwalter hinterlegt im Register zusammen mit seiner Antragschrift einen Bericht darüber, ob der Konkurschuldner, der eine natürliche Person ist, offensichtlich grobe Fehler begangen hat, die zum Konkurs beigetragen haben, oder bei Ablegung des Konkursgeständnisses oder später auf Fragen des Konkursrichters oder des Konkursverwalters wissentlich falsche Auskünfte erteilt hat. Der Konkursverwalter kann in der Antragschrift auf Schließung des Verfahrens auch den in Artikel XX.173 § 3 erwähnten Antrag einreichen oder beantragen, dass das Gericht über das in Artikel XX.229 §§ 1, 2 und 4 erwähnte Verbot entscheidet.]

§ 2 - Die Entscheidung, das Konkursverfahren abzuschließen, bringt die Auflösung der juristischen Person und die sofortige Beendigung der Liquidation mit sich, wenn festgestellt wird, dass die Aktiva nicht ausreichen, um die vermutlichen Kosten der Konkursverwaltung und -liquidation zu decken.

§ 3 - Der Abschluss des Konkursverfahrens wegen unzureichender Aktiva kann nur ausgesprochen werden, wenn festgestellt wird, dass die Konkursverwalter alles in ihrer Macht stehende getan haben, um den Arbeitnehmern die gesetzlich vorgesehenen Sozialdokumente auszuhändigen.

§ 4 - Mit dem Abschluss des Konkursverfahrens endet das Mandat der Konkursverwalter.

Die Entscheidung wird auf Betreiben [des Greffiers] auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Dieser Auszug enthält Namen, Vornamen, elektronische Adresse und Adresse der als Liquidatoren betrachteten Personen.

[Artikel 2:79 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen ist anwendbar.]

§ 5 - Das Urteil ordnet gegebenenfalls Rechnungslegung durch die Konkursverwalter an. Das Insolvenzgericht erkennt über diesbezügliche Streitfälle.

§ 6 - Der König kann das Verfahren zur Hinterlegung später auftretender Aktiva und die Bestimmung dieser Aktiva bei neu auftretenden Passiva festlegen.

[Art. XX.135 § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 220 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 220 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 4 Abs. 3 ersetzt durch Art. 220 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.136 - Die Vollstreckung des in Anwendung von Artikel XX.135 verkündeten Urteils zum Abschluss des Konkursverfahrens wird während eines Monats ab dem Datum seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* ausgesetzt.

Art. XX.137 - Ist ein Konkurs nach dem Tod eröffnet worden, bevor das Inventar aufgestellt worden ist, oder ist der Konkurschuldner gestorben, bevor mit dem Inventar begonnen worden ist, wird das Inventar unverzüglich im Beisein oder nach ordnungsgemäßer Vorladung der Erben nach den in Artikel XX.134 vorgeschriebenen Modalitäten aufgestellt.

Art. XX.138 - Nach Aufstellung des Inventars werden Waren, Gelder, Geschäftspapiere, Forderungstitel, bewegliche Güter und Sachen des Schuldners den Konkursverwaltern anvertraut, die am Fuße dieses Inventars erklären, dass sie sie entgegennehmen.

Der Konkurschuldner oder die Verwalter oder Geschäftsführer einer in Konkurs geratenen juristischen Person müssen Buchhaltung und Archive aufbewahren, wenn der Konkursverwalter sie dazu auffordert. Sie müssen sie auf ersten Antrag des Konkursverwalters zur Verfügung stellen. Die Archive müssen während sieben Jahren ab Konkurseröffnung im Original oder als Abschrift methodisch gelagert und aufbewahrt werden. Schriftstücke, die nicht als Nachweis gegen Dritte dienen, werden drei Jahre aufbewahrt.

Unbeschadet des Artikels XX.16 müssen Konkursverwalter von ihnen nach einem Konkurs angelegte Akten unter Berücksichtigung der in Artikel 2276bis [des früheren Zivilgesetzbuches] vorgesehenen gesetzlichen Fristen aufbewahren.

[Art. XX.138 Abs. 3 abgeändert durch Art. 221 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.139 - § 1 - Die Konkursverwalter beschließen unverzüglich nach ihrem Amtsantritt, ob sie vor dem Datum des Konkurseröffnungsurteils geschlossene Verträge, denen durch dieses Urteil kein Ende gesetzt wird, weiter ausführen oder ob sie sie einseitig kündigen, wenn die Verwaltung der Masse es zwingend erforderlich macht. Diese Entscheidung darf dingliche Rechte Dritter der Masse gegenüber nicht beeinträchtigen.

Die Partei, die den Vertrag mit dem Konkurschuldner geschlossen hat, kann die Konkursverwalter anmahnen, diese Entscheidung binnen fünfzehn Tagen zu treffen. Ist keine Fristverlängerung vereinbart worden oder treffen die Konkursverwalter vor Ablauf dieser Frist keine ausdrückliche Entscheidung, wird davon ausgegangen, dass der Vertrag gekündigt worden ist. Die Schadenersatzforderung, die dem Vertragspartner aufgrund dieser Kündigung eventuell geschuldet wird, wird in die Masse aufgenommen.

Beschließen die Konkursverwalter, den Vertrag auszuführen, hat der Vertragspartner zu Lasten der Masse Anrecht auf die Ausführung der Verbindlichkeit des Konkurschuldners, insoweit sie Leistungen betrifft, die nach dem Datum des Konkurseröffnungsurteils erbracht werden.

§ 2 - Äußern die Konkursverwalter bei Einstellung der Tätigkeiten, insbesondere anlässlich des Konkurseröffnungsurteils, ausdrücklich oder stillschweigend den Willen, bestehende Arbeitsverträge zu kündigen, müssen sie die besonderen Formalitäten und Verfahren, die auf die Kündigung dieser Verträge Anwendung finden, nicht einhalten.

Schließen die Konkursverwalter im Hinblick auf die vollständige oder teilweise Fortsetzung oder die Wiederaufnahme der Tätigkeiten jedoch neue Arbeitsverträge mit den in Absatz 1 erwähnten Vertragspartnern, gelten für diese die Formalitäten und Verfahren der Verträge, die während des Zeitraums der Fortsetzung der Tätigkeiten gekündigt werden.

Nach Konkurseröffnung und vor Abschluss der Liquidation dieses Konkurses haben die Konkursverwalter die Möglichkeit, mit Erlaubnis des Konkursrichters entlassenen Arbeitnehmern einen Vorschuss zu gewähren, der den geschuldeten Entlohnungen und Entschädigungen entspricht und auf 80 Prozent des in Artikel 19 Nr. 3^{ter} des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnten Betrages begrenzt ist.

Art. XX.140 - Auf Antrag der Konkursverwalter oder eines Interessehabenden kann das Gericht nach Bericht des Konkursrichters und nach Vernehmung der Konkursverwalter und der Vertreter des Personals im Betriebsrat oder - in dessen Ermangelung - im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder - in dessen Ermangelung - der Gewerkschaftsvertretung, wenn eine Gewerkschaftsvertretung gebildet worden ist, oder - in deren Ermangelung - einer Abordnung des Personals die Ermächtigung erteilen, die Tätigkeiten des Konkurschuldners vorläufig ganz oder teilweise von den Konkursverwaltern oder unter Aufsicht der Konkursverwalter von dem Konkurschuldner oder von einem Dritten fortsetzen zu lassen, sofern die Belange der Gläubiger dem nicht im Wege stehen. Auf Antrag der Konkursverwalter oder eines Interessehabenden und nach Bericht des Konkursrichters kann das Gericht diese Maßnahme jederzeit ändern oder widerrufen.

Unmittelbar nach dem Konkurseröffnungsurteil können die Konkursverwalter nach Konzertierung mit den repräsentativen Gewerkschaften oder, in deren Ermangelung, mit dem

anwesenden Personal im Interesse der Masse und in Erwartung der in Anwendung von Absatz 1 zu fassenden Entscheidung des Gerichts die Fortsetzung der Tätigkeiten erlauben.

Art. XX.141 - Mit Erlaubnis des Konkursrichters können die Konkursverwalter dem Konkursschuldner, der eine natürliche Person ist, und seiner Familie den Hausrat und die Sachen abgeben, die für den Eigenverbrauch notwendig sind. Die Konkursverwalter stellen ein Inventar dieser Gegenstände auf. Mit Erlaubnis des Konkursrichters können sie dem Konkursschuldner, der eine natürliche Person ist, und seiner Familie auch Lebensunterhalt gewähren.

Beanstandungen in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Artikels sind durch Antragschrift an das Gericht zu richten.

Art. XX.142 - Die Konkursverwalter können - auch bei Anfechtung des Konkurseröffnungsurteils - mit Ermächtigung des Konkursrichters unverzüglich die Aktiva veräußern, wenn sie schnellem Verderb beziehungsweise schneller Wertminderung ausgesetzt sind oder wenn die Kosten für die Aufbewahrung der Güter angesichts der Konkursaktiva zu hoch sind.

Art. XX.143 - An den Konkursschuldner gerichtete Briefsendungen werden den Konkursverwaltern von jedem Postbetreiber übergeben auf einen von den Konkursverwaltern unterzeichneten schriftlichen Antrag hin, der mit Angabe von Namen und Adresse des Konkursschuldners an den Postbetreiber gerichtet wird. Die Konkursverwalter öffnen die Briefsendungen. Ist der Konkursschuldner anwesend, wohnt er ihrer Öffnung bei. Briefsendungen, die nicht ausschließlich die wirtschaftliche Tätigkeit des Konkursschuldners oder eine neue Tätigkeit des Konkursschuldners betreffen, werden von den Konkursverwaltern an den Konkursschuldner übermittelt oder an die vom Konkursschuldner angegebene Adresse gesandt.

Nach Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen kann der Konkursschuldner, der eine natürliche Person ist, den Konkursrichter um Erlaubnis bitten, an ihn gerichtete Briefsendungen persönlich zu öffnen.

Bei Verweigerung muss der Konkursrichter seine Entscheidung mit Gründen versehen.

An einen Freiberufler gerichtete Briefsendungen werden dem Konkursverwalter gemäß den von der Kammer oder dem Institut festgelegten Richtlinien übergeben, der/dem der Schuldner zum Zeitpunkt des Konkurses untersteht.

Art. XX.144 - Forderungen oder Summen, die dem Konkursschuldner geschuldet werden, werden von den Konkursverwaltern ermittelt und gegen Quittung beigetrieben.

Gelder aus den von den Konkursverwaltern vorgenommenen Veräußerungen und Beitreibungen werden im Laufe des Monats nach Entgegennahme bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt. Zur Finanzierung der laufenden Geschäfte kann der Konkursverwalter unter Aufsicht des Konkursrichters einen beschränkten Betrag auf einem pro

Konkurs individualisierten Konto aufbewahren; der Konkursrichter legt den diesbezüglichen Höchstbetrag fest.

Bei Verzug schulden die Konkursverwalter unbeschadet der Anwendung von Artikel XX.20 Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz für Summen, die sie nicht eingezahlt haben.

Art. XX.145 - Die Zahlung der den Gläubigern zugeteilten Beträge wird von den Konkursverwaltern auf Vorlage [eines vom Konkursrichter unterzeichneten] und in der Konkursakte hinterlegten Verteilungsplans vorgenommen.

Beträge, die den Konkursverwaltern als Honorar oder Honorarvorschuss, vorgesehen in Artikel XX.20, geschuldet werden, und ihre Kosten, Gerichtskosten und Dritten geschuldete Kosten im Rahmen der Liquidation werden vom Gericht auf der Grundlage eines dazu eingereichten Antrags und der Stellungnahme des Konkursrichters festgesetzt. Anträgen auf Festsetzung von Gerichtskosten und Dritten geschuldeten Kosten werden entsprechende Belege beigelegt. Die erwähnten Honorare, Kosten und Auslagen werden dem Konkursverwalter auf der Grundlage einer mit dem Sichtvermerk des Konkursrichters versehenen Aufstellung von der Hinterlegungs- und Konsignationskasse gezahlt.

Summen, die bei Abschluss des Konkursverfahrens nicht verteilt werden konnten, werden zugunsten der betreffenden Gläubiger bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt.

[Art. XX.145 Abs. 1 abgeändert durch Art. 236 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XX.146 - Der Konkurschuldner oder die Geschäftsführer und Verwalter der in Konkurs geratenen juristischen Person folgen allen Vorladungen, die sie entweder vom Konkursrichter oder von den Konkursverwaltern erhalten, [geben ihnen zum Zeitpunkt des Konkurses und danach alle erforderlichen Auskünfte und tragen sich mit einer von ihnen verwalteten E-Mail-Adresse, unter der sie alle Benachrichtigungen und Mitteilungen erhalten können, in das Register ein].

Der Konkurschuldner oder die Geschäftsführer und Verwalter der in Konkurs geratenen juristischen Person müssen den Konkursverwaltern jeden Adressenwechsel und jede neue elektronische Adresse mitteilen. Ansonsten gelten die Vorladungen als gültig, wenn sie an die letzte Adresse gerichtet werden, die der Betreffende den Konkursverwaltern mitgeteilt hat.

[Art. XX.146 Abs. 1 abgeändert durch Art. 222 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.147 - Die Konkursverwalter laden den Konkurschuldner ein, um in seinem Beisein die Bücher und Buchungsvorgänge festzustellen und abzuschließen.

Die Konkursverwalter nehmen die Prüfung der Bilanz vor. Erweisen sich bedeutende Berichtigungen als erforderlich oder wurde bei Geständnis der Zahlungseinstellung keine Bilanz hinterlegt, können die Konkursverwalter die Bilanz erstellen, gegebenenfalls nachdem die Verwalter und Geschäftsführer der in Konkurs geratenen juristischen Person gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Kosten dieser Erstellung verurteilt wurden.

Die Konkursverwalter können für die Erstellung der Bilanz die Hilfe [eines zertifizierten Buchprüfers, eines Buchprüfers, eines Buchprüfer-Fiskalisten oder eines Betriebsrevisors] in Anspruch nehmen.

Die Bilanz wird zur Konkursakte gelegt.

[Art. XX.147 Abs. 3 abgeändert durch Art. 223 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.148 - Der Konkursrichter darf den Konkurschuldner, seine Arbeitnehmer und jede andere Person sowohl in Bezug auf die Prüfung der Bücher und Buchungsvorgänge als auch auf Ursachen und Umstände des Konkurses vernehmen.

Art. XX.149 - Wenn ein Konkurs gegen einen Schuldner nach seinem Tode eröffnet wird oder wenn der Konkurschuldner nach Konkurseröffnung stirbt, können seine Erben bei allen Konkursverrichtungen erscheinen oder sich vertreten lassen. Sie verfügen über das gleiche Recht auf Zugang zur Konkursakte wie ihr Rechtsvorgänger.

Art. XX.150 - Konkursverwalter sind ab ihrem Amtsantritt auf persönliche Haftung verpflichtet, alle Handlungen zur Wahrung der Rechte des Konkurschuldners gegen seine Schuldner vorzunehmen.

Sie sind auch verpflichtet, die Eintragung der Hypotheken an unbeweglichen Gütern des Konkurschuldners vorzunehmen, von denen sie Kenntnis haben.

Sie können die Eintragung der Hypotheken an unbeweglichen Gütern der Schuldner des Konkurschuldners verlangen, wenn der Konkurschuldner sie nicht verlangt hat.

Die betreffenden Eintragungen werden von den Konkursverwaltern auf den Namen der Masse vorgenommen; sie fügen ihrem Eintragungsbordereau als Nachweis für ihre Bestellung eine Abschrift des Konkurseröffnungsurteils bei.

Art. XX.151 - Die Konkursverwalter können mit Ermächtigung des Konkursrichters nach ordnungsgemäßer Vorladung des Konkurschuldners über alle die Masse betreffenden Streitfälle, selbst wenn sie Immobiliarklagen oder -rechte betreffen, Vergleiche schließen.

Wenn der Wert des Gegenstands eines Vergleichs 50.000 EUR übersteigt, wird der Vergleich erst verbindlich, nachdem er nach Bericht des Konkursrichters vom Gericht homologiert worden ist. Der Konkurschuldner wird für die Homologierung vorgeladen.

Art. XX.152 - Die Konkursverwalter können sich an den Konkursschuldner wenden, damit er ihnen bei ihrer Geschäftsführung hilft und Auskünfte gibt. Der Konkursrichter bestimmt die Bedingungen für seine Arbeit.

Art. XX.153 - Bei jedem Konkurs müssen die Konkursverwalter dem Konkursrichter binnen zwei Monaten nach ihrem Amtsantritt einen Schriftsatz oder kurzen Bericht über die vermutliche Lage des Konkurses, seine hauptsächlichen Ursachen und Umstände und die Merkmale, die er aufweist, mitteilen.

Der Konkursverwalter hinterlegt den Bericht in der Konkursakte. Der Konkursrichter fügt seine Anmerkungen bei und benachrichtigt gegebenenfalls den Prokurator des Königs, dass der Bericht ihm nicht zeitig mitgeteilt worden ist, und gibt dabei die für diese Verspätung angeführten Gründe an. Sowohl der Bericht als auch die gemachten Anmerkungen sind vertraulich und nur dem Konkursverwalter, dem Konkursrichter, dem Prokurator des Königs [und dem Gerichtspräsidenten] zugänglich.

[Art. XX.153 Abs. 2 abgeändert durch Art. 224 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.154 - Werden der Konkursschuldner oder die Geschäftsführer und Verwalter der in Konkurs geratenen juristischen Person wegen einer in den Artikeln 489, 489bis, 489ter, 490bis oder 492bis des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftat verfolgt oder ist gegen sie ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen worden oder sind sie aus vorerwähnten Gründen von der Ratskammer vorgeladen oder vor das Korrekionalgericht geladen worden, setzt der Prokurator des Königs den Konkursrichter und den Konkursverwalter unverzüglich davon in Kenntnis.

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. XX.154 wie folgt:

"Art. XX.154 - Werden der Konkursschuldner oder die Geschäftsführer und Verwalter der in Konkurs geratenen juristischen Person wegen einer [in den Artikeln 476, 490, 491 oder 496] des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftat verfolgt oder ist gegen sie ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen worden oder sind sie aus vorerwähnten Gründen von der Ratskammer vorgeladen oder vor das Korrekionalgericht geladen worden, setzt der Prokurator des Königs den Konkursrichter und den Konkursverwalter unverzüglich davon in Kenntnis.

[Art. XX.154 abgeändert durch Art. 112 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024)]"

KAPITEL 4 - Anmeldung und Prüfung der Forderungen

Art. XX.155 - § 1 - Um bei einer Verteilung berücksichtigt zu werden oder um irgendein Vorrangsrecht ausüben zu können, müssen Insolvenzgläubiger spätestens an dem durch das Konkurseröffnungsurteil bestimmten Tag ihre Forderungen im Register anmelden. Rechtstitel, auf denen Forderungen beruhen, sind der Forderungsanmeldung beizufügen. Bei der Anmeldung werden Identifikationsdaten des Gläubigers und Grundlage, Höhe und Sicherheiten der Forderungen angegeben.

Die Gläubiger werden durch eine im Register hinterlegte Mitteilung und durch ein Rundschreiben informiert, das die Konkursverwalter an die Gläubiger richten, soweit sie bekannt sind.

In der Mitteilung und im Rundschreiben werden Ort, Tag und Uhrzeit angegeben, die für die Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen festgelegt worden sind.

Das Register stellt dem Gläubiger, der eine Forderung hinterlegt hat, eine Empfangsbestätigung aus.

§ 2 - Die Verpflichtung zur Anmeldung von Forderungen und zur Hinterlegung von Anlagen im Register findet keine Anwendung auf natürliche Personen oder auf juristische Personen, die im Ausland ansässig sind, es sei denn, sie werden durch einen Dritten vertreten, der gewerbsmäßig rechtlichen Beistand leistet.

Die Partei, die nicht zur Hinterlegung auf elektronischem Weg verpflichtet ist und davon keinen Gebrauch macht, muss die in § 1 erwähnten Schriftstücke per Einschreibesendung oder gegen Empfangsbestätigung an der Büroadresse des Konkursverwalters wie im Urteil angegeben hinterlegen. Der Konkursverwalter wandelt die Schriftstücke in ein elektronisches Format um und erklärt sie für gleichlautend.

§ 3 - Der König kann die Form festlegen, in der die Forderungsanmeldung gemacht werden muss.

§ 4 - Forderungsanmeldungen erfolgen in der Sprache des Konkurseröffnungsurteils. Sie können jedoch ebenfalls in einer anderen Landessprache oder Englisch eingereicht werden.

Anlagen zu der Anmeldung können nach Wahl des Anmelders in einer anderen Sprache beigelegt werden.

Das Gericht kann die Übersetzung der Anmeldung und der Anlagen beim Anmelder anfordern, der die diesbezüglichen Kosten trägt.

Art. XX.156 - In der Anmeldung jedes Gläubigers wird Folgendes angegeben:

- seine Identität, seine Unternehmensnummer und gegebenenfalls sein Beruf und sein Wohnsitz oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, seine Unternehmensnummer, sein Gesellschaftsname und sein [Sitz],

- Höhe und Grund seiner Forderung, mit ihr verbundene Vorzugsrechte, Hypotheken oder dingliche Sicherheiten auf beweglichen Gütern und der Forderung zugrunde liegender Rechtstitel.

In Ermangelung dessen können die Konkursverwalter die Forderung ablehnen oder sie als nicht bevorrechtigt betrachten.

Gläubiger, die über persönliche Sicherheiten verfügen, vermerken dies in der Forderungsanmeldung oder spätestens drei Monate ab dem Datum des Konkurseröffnungsurteils, sofern der Konkurs nicht vorher abgeschlossen wird, und geben Namen, Vornamen und Adresse der natürlichen Personen an, die für den Konkursschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben; in Ermangelung dessen sind diese Personen entlastet.

[Art. XX.156 Abs. 1 erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 225 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.157 - Unbeschadet der Anwendung internationaler Verträge enthält die Anmeldung eines Gläubigers, der seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, Wahl des Wohnsitzes im Bereich des Gerichts, das den Konkurs ausgesprochen hat.

Hat er keinen Wohnsitz gewählt, können alle an ihn gerichteten Zustellungen und Mitteilungen bei der Kanzlei des Gerichts erfolgen.

Art. XX.158 - Die Prüfung der Forderungen wird vom Konkursverwalter im Beisein oder nach ordnungsgemäßer Vorladung des Konkursschuldners vorgenommen. [Ein im Register eingetragener Konkursschuldner wird über das Register vorgeladen.] Die Forderungstitel werden anhand der Bücher und Buchungsvorgänge des Konkursschuldners geprüft.

Der Konkursschuldner wird auch über die Konkursliquidation vernommen.

[Art. XX.158 Abs. 1 abgeändert durch Art. 226 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.159 - Nach Anmeldung einer Forderung bis zu dem Tag, der für die Verhandlung über die Streitfälle, die sie hervorruft, festgelegt worden ist, kann der Konkursrichter selbst von Amts wegen anordnen, dass der Gläubiger oder sein Bevollmächtigter oder andere Personen, die Auskünfte erteilen können, persönlich erscheinen. Er erstellt ein Protokoll über ihre Aussagen. Er kann auch anordnen, dass der Gläubiger seine

Bücher vorlegt, oder aufgrund einer Anordnung zur Buchprüfung fordern, dass ihm daraus ein vom Richter des Ortes ausgefertigter Auszug ausgehändigt wird.

Art. XX.160 - Protokolle über die Prüfung der Forderungen werden von den Konkursverwaltern erstellt, von ihnen selbst unterzeichnet und im Register hinterlegt, mit Notifizierung an den Konkursrichter.

Art. XX.161 - Die Konkursverwalter hinterlegen das erste Prüfungsprotokoll spätestens an dem im Konkurseröffnungsurteil festgelegten Datum im Register.

Sechs beziehungsweise zwölf Monate nach dem Konkurseröffnungsurteil hinterlegen die Konkursverwalter ein ergänzendes Prüfungsprotokoll im Register, in dem das erste Prüfungsprotokoll übernommen wird, die Prüfung der gestundeten Forderungen fortgesetzt wird und die zwischenzeitlich hinterlegten Forderungen geprüft werden. Dies gilt auch, wenn seit dem vorhergehenden Prüfungsprotokoll keine Änderungen eingetreten sind.

Im ersten und zweiten Protokoll können die Konkursverwalter Forderungen annehmen, bis zur nächsten Prüfung stunden oder bestreiten. Zwischen diesen Protokollen können sie Streitfälle in Bezug auf Forderungen, die sie annehmen oder bestreiten wollen, an das Gericht verweisen. [Außer wenn auf Initiative des Gläubigers und mit Zustimmung des Konkursverwalters eine Forderungsanmeldung geändert wird, wird davon ausgegangen, dass die in der Forderungsanmeldung enthaltenen Angaben richtig sind.]

[Bestrittene Forderungen] werden gemäß Artikel XX.163 behandelt. Der Konkursverwalter lädt den betreffenden Gläubiger zwecks Untersuchung des Streitfalls per Einschreiben oder über das Register für den Tag und die Uhrzeit, die in Absprache mit der Kanzlei festgelegt werden, vor das Gericht vor.

Die Konkursverwalter lassen die Forderungen der Arbeitnehmer des Konkursschuldners, die vollständig oder für einen vorläufigen Betrag angenommen worden sind, sofort dem Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer zukommen.

Klagen auf Aufnahme von Forderungen, deren Aufnahme gemäß Artikel XX.165 Absatz 3 und 4 nach Hinterlegung des letzten Prüfungsprotokolls beantragt wird, werden durch eine gegen die Konkursverwalter gerichtete Ladung eingeleitet.

[Art. XX.161 Abs. 3 abgeändert durch Art. 227 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 4 abgeändert durch Art. 227 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.162 - Konkursschuldner und Gläubiger können binnen einem Monat nach dem in Artikel XX.161 für die Hinterlegung des Prüfungsprotokolls festgelegten äußersten Datum gegen vorgenommene und vorzunehmende Prüfungen Einwände vorbringen.

Hinterlegt der Konkursverwalter das Prüfungsprotokoll nach dem in Artikel XX.161 festgelegten Datum, setzt die Frist erst am Datum der Hinterlegung des Protokolls ein.

Einwände werden Konkursverwaltern und Gläubigern, deren Forderung bestritten wird, durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt. Diese Urkunde enthält Ladung der Konkursverwalter, Gläubiger und Konkurschuldner vor Gericht, damit über die Forderung, gegen die ein Einwand vorgebracht worden ist, entschieden wird. Der betreffende Konkurschuldner wird von den Konkursverwaltern durch Vorladung in Kenntnis gesetzt.

Art. XX.163 - An dem für die Verhandlung über die Streitfälle festgelegten Tag entscheidet das Gericht ohne vorherige Ladung über alle Streitfälle, wenn möglich durch ein einziges Urteil. Das Urteil wird nach Vernehmung der Konkursverwalter, des Konkurschuldners und der Einwände vorbringenden Gläubiger und anmeldenden Gläubiger, sofern sie erscheinen, erlassen. Gegen das Urteil kann kein Einspruch eingelegt werden.

Streitfälle, die nicht unverzüglich zur Beratung gestellt werden, werden getrennt und vor allem anderen gemäß dem gewöhnlichen Verfahren weiterbehandelt.

Art. XX.164 - § 1 - Der Konkursverwalter erstellt für jeden Konkurs eine Tabelle, die für jede angemeldete Forderung folgende Angaben enthält:

1. laufende Nummer,
2. Identität, Beruf, gegebenenfalls Unternehmensnummer und Wohnsitz oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, Haupttätigkeit, Identität, Unternehmensnummer und [Sitz] des Gläubigers, der seine Forderung und seine Forderungstitel hinterlegt hat; handelt es sich um ein [in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c)] erwähntes Unternehmen, Bezeichnung, unter der die Tätigkeit ausgeübt wird, gegebenenfalls Unternehmensnummer, Tätigkeitssitz und gegebenenfalls Identifizierungsdaten des Bevollmächtigten,
3. Höhe der angemeldeten Forderung,
4. vom Gläubiger beanspruchte Vorzugsrechte, Hypotheken und dingliche Sicherheiten auf beweglichen Gütern,
5. Aufnahme oder Bestreitung,
6. Listennummer des Streitfalls,
7. Zusammenfassung und Datum der Entscheidung über den Streitfall,
8. andere Informationen, deren Mitteilung an Interessehabende nützlich sein kann.

§ 2 - Die Tabelle wird in der Konkursakte hinterlegt und vom Konkursverwalter regelmäßig fortgeschrieben.

[Art. XX.164 § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 237 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 228 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.165 - Bekannte oder unbekannte Gläubiger, die es versäumt haben, ihre Forderungen anzumelden oder zu bestätigen, werden bei den Verteilungen nicht berücksichtigt.

Bis zur Ladung zu der in Artikel XX.170 erwähnten Versammlung haben säumige Gläubiger das Recht, auf Aufnahme zu klagen, ohne dass wegen ihrer Klage bereits angeordnete Verteilungen ausgesetzt werden können. Sie haben nur Anspruch auf eine Dividende auf noch nicht verteilte Aktiva. Sie tragen selbst die Kosten und Ausgaben, die durch Prüfung und Aufnahme ihrer Forderungen entstehen.

Das Recht, auf Aufnahme zu klagen, verjährt in einem Jahr ab dem Konkurseröffnungsurteil, außer für Forderungen, die im Rahmen einer während der Liquidation fortgesetzten oder erhobenen Beitritts- oder Gewährleistungsklage festgestellt werden.

Das Recht, auf Aufnahme einer Forderung zu klagen, die während der Liquidation von einem anderen Gericht als dem Konkursgericht festgestellt wird, verjährt in sechs Monaten ab dem Tag, an dem das Endurteil formell rechtskräftig wird.

KAPITEL 5 - Konkursliquidation

Art. XX.166 - § 1 - Ab Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen oder ab irgendeinem späteren Datum nehmen die Konkursverwalter die Konkursliquidation vor.

[Die in Artikel XX.158 erwähnte Vorladung enthält auch die Mitteilung an den Konkursschuldner, dass er vom Konkursrichter in Anwesenheit der Konkursverwalter vernommen werden kann, sofern ein entsprechender Antrag spätestens acht Tage nach der in vorliegendem Artikel erwähnten Mitteilung im Register hinterlegt wird. Der Konkursschuldner wird gegebenenfalls spätestens am Datum des Abschlusses des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen vernommen.]

Der Konkursrichter erstellt ein Protokoll, das die vorgebrachten Anmerkungen enthält, und hinterlegt es im Register.

Die Konkursverwalter veräußern unter Aufsicht des Konkursrichters und unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel XX.144 und XX.145 unter anderem die unbeweglichen Güter, Waren und beweglichen Güter, ohne dass es nötig ist, den Konkursschuldner vorzuladen. Ungeachtet jeglichen Einspruchs des Konkursschuldners können sie auf die in Artikel XX.151 vorgeschriebene Weise über gleich welche ihm zustehenden Rechte Vergleiche schließen.

§ 2 - Sind die Gläubiger oder der Konkursschuldner der Meinung, dass ihre Rechte durch einen geplanten Verkauf von Aktiva gefährdet sind, können sie im Eilverfahren die Bestellung eines Ad-hoc-Konkursverwalters beantragen. Dieser kann beim Gericht beantragen, den Verkauf, der die Rechte der Betroffenen offensichtlich gefährdet, zu verbieten.

§ 3 - Auf Antrag der Konkursverwalter kann das Gericht im Rahmen der Konkursliquidation die Übertragung eines aktiven Unternehmens nach vertraglich festgelegten Modalitäten homologieren; die Konkursverwalter oder nach Abschluss des Konkursverfahrens ein Interessehabender können auf Einhaltung dieser Modalitäten klagen.

[Art. XX.166 § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 229 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.167 - Der Konkursrichter kann jederzeit eine Gläubigerversammlung oder eine Versammlung bestimmter Gläubiger einberufen.

Der Konkursrichter beruft eine Versammlung ein, wenn der Antrag von Gläubigern gestellt wird, die mehr als ein Drittel der Forderungen vertreten.

Der Konkursrichter ordnet die Vorladung der im Konkurs eingetragenen Gläubiger an und bestimmt Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung. Eine Mitteilung wird auf Betreiben des Greffiers mindestens einen Monat vor dem Datum der Versammlung im Register hinterlegt. Der Konkursrichter kann jedoch die Vorladung der Gläubiger durch Rundschreiben erlauben.

Der Konkursschuldner wird ordnungsgemäß zu dieser Versammlung vorgeladen. Er kann dort über die Entwicklung der Liquidation vernommen werden.

Die versammelten Gläubiger können mit einfacher Mehrheit die Konkursverwalter beauftragen, über einen festen Preis für die Gesamtheit oder einen Teil der noch nicht abgewickelten Rechte oder Ansprüche zu verhandeln und sie zu veräußern.

Art. XX.168 - Der Konkursrichter ordnet gegebenenfalls eine Verteilung an die Gläubiger an und bestimmt ihre Höhe. Jede Zahlung, die auf Anordnung oder mit Erlaubnis des Konkursrichters vorgenommen wird, hat die Entlastung der Konkursverwalter zur Folge.

Art. XX.169 - Gibt es Gläubiger, deren binnen der vorgeschriebenen Frist angemeldete und bestätigte Forderungen Anlass zu Streitfällen gegeben haben, über die noch nicht endgültig entschieden ist, wird keine Verteilung vorgenommen, bevor der Teil, der ihren Forderungen entspricht, wie sie angemeldet und bestätigt worden sind, nicht zurückgelegt worden ist.

Art. XX.170 - [Wenn die Konkursliquidation abgeschlossen ist, hinterlegt der Konkursverwalter im Register zu Händen des Konkursrichters eine Antragschrift zur Anberaumung der Gläubigerversammlung. Die Gläubiger und der Konkurschuldner werden nach Prüfung und Billigung der Rechnungen der Konkursverwalter vom Konkursverwalter auf Beschluss des Konkursrichters vorgeladen. Datum, Uhrzeit und Ort werden nach Absprache zwischen dem Konkursrichter und der Kanzlei festgelegt.]

Die vereinfachte Rechnung der Konkursverwalter, in der Höhe der Aktiva, Kosten und Honorare der Konkursverwalter, Masseschulden und Verteilung an die verschiedenen Kategorien Gläubiger vermerkt sind, [wird dieser Vorladung nur für Gläubiger beigelegt, die nicht über das Register erreicht werden können]. Sie wird ebenfalls zur Konkursakte gelegt.

In dieser Versammlung wird die Rechnung besprochen und abgeschlossen.

Der Rechnungssaldo ist Gegenstand einer letzten Verteilung.

Ein positiver Saldo steht von Rechts wegen dem Konkurschuldner oder bei einer juristischen Person den Aktionären zu.

[Art. XX.170 Abs. 1 ersetzt durch Art. 230 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 230 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.171 - [Nach Bericht des Konkursrichters ordnet das Gericht nach ordnungsgemäßer Vorladung des Konkurschuldners auf Antrag des Konkursverwalters den Abschluss des Konkursverfahrens an, nachdem es gegebenenfalls in den Streitfällen in Bezug auf die Rechnung entschieden und wenn nötig die Rechnung berichtigt hat. Der Konkursverwalter hinterlegt im Register zusammen mit seiner Antragschrift einen Bericht darüber, ob der Konkurschuldner, der eine natürliche Person ist, offensichtlich grobe Fehler begangen hat, die zum Konkurs beigetragen haben, oder bei Ablegung des Konkursgeständnisses oder später auf Fragen des Konkursrichters oder des Konkursverwalters wissentlich falsche Auskünfte erteilt hat. Der Konkursverwalter kann in der Antragschrift auf

Schließung des Verfahrens auch den in Artikel XX.173 § 3 erwähnten Antrag einreichen oder beantragen, dass das Gericht über das in Artikel XX.229 §§ 1, 2 und 4 erwähnte Verbot entscheidet.]

Binnen einem Monat nach dem Urteil, durch das der Abschluss des Konkursverfahrens angeordnet wird, übermitteln die Konkursverwalter der Mehrwertsteuerverwaltung und der Verwaltung des Steuerwesens für Unternehmen und Einkünfte eine Abschrift der verbesserten vereinfachten Rechnung und eine Auflistung der Beträge, die den verschiedenen Gläubigern tatsächlich gezahlt wurden.

Das Urteil, durch das der Abschluss des Konkursverfahrens angeordnet wird, wird auf Betreiben [des Greffiers] auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Mit dem Abschluss des Konkursverfahrens endet der Auftrag der Konkursverwalter, ausgenommen hinsichtlich der Ausführung des Abschlusses, und geht eine allgemeine Entlastung einher.

[Art. XX.171 Abs. 1 ersetzt durch Art. 231 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 238 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 231 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.172 - Die Entscheidung, das Konkursverfahren in Bezug auf eine juristische Person abzuschließen, bringt die Auflösung dieser juristischen Person und die unmittelbare Beendigung ihrer Liquidation mit sich.

[Artikel 2:79 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen ist anwendbar.]

Die Entscheidung wird auf Betreiben [des Greffiers] auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Dieser Auszug enthält Namen, Vornamen, elektronische Adresse und Adresse der als Liquidatoren betrachteten Personen.

Der König kann das Verfahren zur Hinterlegung später auftretender Aktiva und die Bestimmung dieser Aktiva bei neu auftretenden Passiva festlegen. Er kann ebenfalls die Bestimmung der nicht veräußerten Aktiva, die nach Abschluss des Konkursverfahrens übrig bleiben, festlegen.

[Art. XX.172 Abs. 2 ersetzt durch Art. 232 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 239 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 232 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

KAPITEL 6 - Erlass

Art. XX.173 - [§ 1 - Ist der Konkursschuldner eine natürliche Person, wird er unbeschadet der von dem Konkursschuldner oder einem Dritten geleisteten dinglichen Sicherheiten seinen Gläubigern gegenüber von der Restschuld befreit.

Der Erlass hat keine Auswirkung auf Unterhaltsschulden des Konkursschuldners oder Schulden, die für den Konkursschuldner aus der Verpflichtung hervorgehen, durch sein Verschulden bei Tod oder Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 2 - Unbeschadet des Paragraphen 1 befreien die in Artikel XX.135 erwähnte Schließung des Konkursverfahrens und der in Artikel XX.171 erwähnte Abschluss den Schuldner von seiner Restschuld.

§ 3 - Ein Interessehabender einschließlich des Konkursverwalters und der Staatsanwaltschaft kann ab Veröffentlichung des Konkursurteils durch Antragschrift, die der Greffier dem Konkursschuldner zur Kenntnis bringt, beantragen, dass der Erlass durch mit Gründen versehene Entscheidung nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird, wenn der Konkursschuldner offensichtlich grobe Fehler begangen hat, die zum Konkurs beigetragen haben, oder bei Ablegung des Konkursgeständnisses oder später auf Fragen des Konkursrichters oder des Konkursverwalters wissentlich falsche Auskünfte erteilt hat.

Das Recht, zu verlangen, dass der Erlass nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird, erlischt drei Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem gemäß Artikel XX.165 Absatz 3 das Recht auf Aufnahme abgelaufen ist.

Die gleiche Klage kann spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Urteils, mit dem das Konkursverfahren abgeschlossen wird, durch Dritteinspruch im Wege einer Antragschrift eingelegt werden, soweit diese Frist von drei Jahren nicht abgelaufen ist.

Ein vom Gericht nur teilweise gewährter Erlass wird verhältnismäßig unter alle Gläubiger verteilt ohne Berücksichtigung der rechtmäßigen Vorzugsgründe.

Ist der Konkursschuldner ein Freiberufler, notifiziert der Greffier der Kammer oder dem Institut eine Abschrift des Urteils, mit dem der Erlass nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird.

Das Urteil, mit dem der Erlass nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird, wird vom Greffier auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.]

[Art. XX.173 ersetzt durch Art. 233 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.174 - Der Ehepartner oder Ex-Ehepartner des Konkursschuldners oder die mit dem Konkursschuldner gesetzlich zusammenwohnende oder zuvor mit dem Konkursschuldner gesetzlich zusammenwohnende Person, der/die persönlich für die während der Zeit der Ehe oder des gesetzlichen Zusammenwohnens entstandenen Schulden [laut Gesetz oder Vertrag] haftbar ist, wird infolge des Erlasses von dieser Verpflichtung befreit.

Der Erlass kann nicht dem gesetzlich Zusammenwohnenden zugutekommen, dessen Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen in den sechs Monaten vor Eröffnung des Konkursverfahrens abgegeben wurde.

Der Erlass hat keine Auswirkung auf eigene oder gemeinsame Schulden des Ehepartners oder Ex-Ehepartners oder der gesetzlich zusammenwohnenden oder zuvor gesetzlich zusammenwohnenden Person aus einem von den Betreffenden geschlossenen Vertrag, die der beruflichen Tätigkeit des Konkursschuldners fremd sind, ob diese Schulden allein oder mit dem Konkursschuldner eingegangen wurden.

[Art. XX.174 Abs. 1 abgeändert durch Art. 234 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

KAPITEL 7 - Gläubiger und Bürgen

Abschnitt 1 - Mitschuldner, persönliche Sicherheiten und Bürgen

Art. XX.175 - Unbeschadet der Artikel 2043*bis* bis 2043*octies* [des früheren Zivilgesetzbuches] und des Artikels XX.176 kommt ein Erlass weder Mitschuldnern noch Bestellern von persönlichen Sicherheiten zugute.

[Art. XX.175 abgeändert durch Art. 235 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.176 - Ab Eröffnung des Verfahrens kann eine natürliche Personen, die für den Konkurschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet hat, beim Insolvenzgericht per Antragschrift[, die im Register zu hinterlegen ist,] beantragen, ganz oder teilweise von ihrer Verpflichtung befreit zu werden, wenn bei Eröffnung dieses Verfahrens der Betrag der persönlichen Sicherheit offensichtlich nicht im Verhältnis zu ihren Rückzahlungsmöglichkeiten steht, wobei diese Möglichkeiten sowohl in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter als auch in Bezug auf ihre Einkünfte zu beurteilen sind.

Der Antragsteller gibt in seiner Antragschrift Folgendes an:

- seine Identität, seinen Beruf und seinen Wohnsitz,
- Identität und Wohnsitz des Inhabers der Forderung, deren Zahlung durch die Sicherheit besichert ist,
- Erklärung, dass bei Eröffnung des Verfahrens seine Verpflichtung nicht im Verhältnis zu seinen Einkünften und seinem Vermögen steht,
- Abschrift seiner letzten Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen und des letzten Steuerbescheids in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen,
- eine Aufstellung aller Aktiva und Passiva, die sein Vermögen bilden,
- Belege für die unentgeltliche Leistung der persönlichen Sicherheit und ihren Umfang,
- andere Schriftstücke, durch die seine Mittel und Aufwendungen präzise festgelegt werden können.

Die Antragschrift wird zur Konkursakte gelegt.

Die Parteien werden vom Greffier per Gerichtsbrief vorgeladen, um zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen. In der Vorladung wird angegeben, dass die Antragschrift und die zusätzlichen Unterlagen in der Konkursakte eingesehen werden können.

Durch die Hinterlegung der Antragschrift werden die Vollstreckungsmittel ausgesetzt.

Das Urteil zur Anordnung der Befreiung wird [auf Betreiben [des Greffiers]] auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Wird der Leister der persönlichen Sicherheit vom Gericht nicht vollständig von seiner Verpflichtung entlastet, erhalten die Gläubiger das Recht zurück, ihre Ansprüche auf seine Güter einzeln auszuüben.

[Art. XX.176 Abs. 1 abgeändert durch Art. 236 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); Abs. 6 abgeändert durch Art. 241 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 236 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.177 - Inhaber von Verbindlichkeiten, die vom Konkursschuldner und von anderen in Konkurs geratenen Mitschuldnern gesamtschuldnerisch eingegangen, indossiert oder besichert worden sind, werden bei den Verteilungen in allen Massen berücksichtigt und erscheinen dort für den Nennwert ihrer Forderung, bis sie vollständig beglichen ist.

Art. XX.178 - Für Konkurse von Mitschuldnern besteht kein gegenseitiges Regressrecht aufgrund gezahlter Dividenden, außer wenn die Summe der Dividenden aus diesen Massen den Betrag der Forderung - Hauptsumme und Nebenleistungen - überschreitet; in diesem Fall steht dieser Überschuss den Schuldnern, für die sich die anderen verbürgt haben, nach der Reihenfolge der Verbindlichkeiten zu.

Art. XX.179 - Wenn der Inhaber von Verbindlichkeiten, die vom Konkursschuldner mit anderen Mitschuldnern gesamtschuldnerisch eingegangen worden sind oder für die eine Bürgschaft geleistet worden ist, vor dem Konkurs einen Vorschuss auf seine Forderung erhalten hat, wird er nur unter Abzug dieses Vorschusses in die Masse aufgenommen und behält er für den noch geschuldeten Betrag seine Rechte gegenüber den Mitschuldnern oder dem Bürgen.

Art. XX.180 - Der Mitschuldner oder der Bürge, der die Teilzahlung vorgenommen hat, erscheint in der Masse für alles, was er zur Entlastung des Konkursschuldners gezahlt hat.

Abschnitt 2 - Pfandgläubiger und Gläubiger mit Vorzugsrecht auf bewegliche Güter

Art. XX.181 - Konkursverwalter können mit Ermächtigung des Konkursrichters jederzeit ein Pfand zugunsten der Konkursmasse einlösen, indem sie die Schuld begleichen.

Art. XX.182 - Lösen die Konkursverwalter das Pfand nicht ein und verkauft der Gläubiger es zu einem Preis, der die Forderung überschreitet, wird der Überschuss von den Konkursverwaltern beigetrieben. Beträgt der Preis weniger als die Forderung, erscheint der Pfandgläubiger für den Restbetrag als nicht bevorrechtigter Gläubiger in der Masse.

Art. XX.183 - Für Arbeitnehmer, die in Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer erwähnt sind, werden die Entlohnung wie in Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes bestimmt und in der Entlohnung einbegriffene Entschädigungen, die denselben Personen wegen Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses geschuldet werden, ob das Arbeitsverhältnis vor oder nach Konkursöffnung geendet hat, unter die bevorrechtigten Forderungen aufgenommen mit demselben Rang und in Höhe derselben Beträge wie das Vorzugsrecht, das denselben Personen durch Artikel 19 Nr. 3^{ter} des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 zuerkannt wird.

Abschnitt 3 - Rechte der Hypothekengläubiger und der Gläubiger mit Vorzugsrecht auf unbewegliche Güter

Art. XX.184 - Wenn die Verteilung des Preises der unbeweglichen Güter vor oder gleichzeitig mit der des Preises der beweglichen Güter erfolgt, treten bevorrechtigte Gläubiger oder Hypothekengläubiger, die aus dem Preis der unbeweglichen Güter nicht ganz befriedigt worden sind, nach Verhältnis dessen, was ihnen noch geschuldet wird, zusammen mit den nicht bevorrechtigten Gläubigern für die Gelder an, die der nicht bevorrechtigten Masse zukommen, sofern ihre Forderungen jedoch unter Einhaltung der weiter oben festgelegten Formen bestätigt und geprüft worden sind.

Art. XX.185 - Wenn vor der Verteilung des Preises der unbeweglichen Güter eine oder mehrere Verteilungen von Geldern vorgenommen werden, nehmen Gläubiger mit Vorzugsrecht auf die unbeweglichen Güter und Hypothekengläubiger nach Verhältnis des Gesamtbetrags ihrer Forderung daran teil, unbeschadet der weiter unten beschriebenen Aussonderung.

Art. XX.186 - Nach Verkauf der unbeweglichen Güter und Festsetzung des Rangverhältnisses zwischen Hypothekengläubigern und bevorrechtigten Gläubigern erhalten diejenigen von ihnen, die angesichts des Preises der unbeweglichen Güter für die Gesamtheit ihrer Forderung einen günstigen Rang haben, den ihnen als Hypothekengläubiger zukommenden Betrag nur unter Abzug der Beträge, die sie aus der nicht bevorrechtigten Masse erhalten haben.

Auf diese Weise abgezogene Beträge bleiben nicht in der hypothekarisch gesicherten Masse, sondern werden ausgesondert und fallen in die nicht bevorrechtigte Masse zurück.

Art. XX.187 - Rechte von Hypothekengläubigern, die bei der Verteilung des Preises der unbeweglichen Güter nur für einen Teil einen günstigen Rang haben, werden in der nicht bevorrechtigten Masse nach Verhältnis des Betrags, der ihnen nach Festsetzung des Rangverhältnisses in Bezug auf die unbeweglichen Güter noch geschuldet wird, endgültig festgelegt. Was sie bei früheren Verteilungen über den festgelegten Betrag hinaus erhalten haben, wird vom Betrag, der ihnen als Hypothekengläubiger zugeteilt wird, abgezogen und fließt zu der nicht bevorrechtigten Masse zurück.

Art. XX.188 - Hypothekengläubiger, die keinen günstigen Rang haben, werden als nicht bevorrechtigte Gläubiger betrachtet und als solche behandelt, was die Folgen aller Verrichtungen in Bezug auf die nicht bevorrechtigte Masse betrifft.

Abschnitt 4 - Folgen des Konkurses eines der Ehepartner für den anderen

Art. XX.189 - Konkursverwalter können ohne das vorherige Einverständnis des Ehepartners eines Konkursschuldners oder die gerichtliche Ermächtigung, die [in Artikel 215 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches und den Artikeln 2.3.32 und 2.3.34 des Zivilgesetzbuches] vorgeschrieben sind, bewegliche und unbewegliche Güter sowohl aus dem Sondergut des in Konkurs geratenen Ehepartners als auch aus dem Gesamtgut verkaufen.

[Art. XX.189 abgeändert durch Art. 237 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.190 - Wird der eheliche Güterstand der Ehepartner nach Eröffnung und vor Abschluss des Konkursverfahrens aufgelöst, können sich weder der Ehepartner des Konkursschuldners noch die Konkursverwalter auf die im Ehevertrag bestimmten Vorteile berufen.

Vom Konkursschuldner bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit eingegangene gemeinsame Schulden, die durch die Konkursliquidation nicht beglichen worden sind, können nicht auf das Sondergut des Ehepartners des Konkursschuldners beigetrieben werden.

Abschnitt 5 - Auswirkungen des Konkurses auf die Haftung Dritter in Bezug auf die Finanzierung einer neuen Tätigkeit

Art. XX.191 - Der Konkurs einer natürlichen oder juristischen Person kann für sich allein keine Grundlage für eine Haftpflichtklage darstellen, die gegen einen Kreditgeber oder einen Anleger erhoben wird, der einen Kredit für eine neue Tätigkeit gewährt oder in eine neue Tätigkeit investiert hat, die der Konkursschuldner oder ein Geschäftsführer, Verwalter oder Leiter der in Konkurs geratenen juristischen Person entfaltet, ungeachtet der Form, unter der diese neue Tätigkeit ausgeübt wird.

KAPITEL 8 - *Verteilung unter die Gläubiger*

Art. XX.192 - Der Betrag der Aktiva des Konkursschuldners abzüglich der Kosten und Ausgaben der Konkursverwaltung, des dem Konkursschuldner und seiner Familie gewährten Lebensunterhalts und der den bevorrechtigten Gläubigern gezahlten Beträge wird unter alle Gläubiger nach Verhältnis ihrer Forderungen verteilt.

KAPITEL 9 - Verkauf der unbeweglichen Güter des Konkursschuldners

Art. XX.193 - § 1 - Unbeschadet des Artikels XX.120 sind einzig die Konkursverwalter befugt, den Verkauf von unbeweglichen Gütern vorzunehmen. Der Konkursrichter ordnet den Verkauf auf Antrag der Konkursverwalter an. Ordnet der Konkursrichter einen öffentlichen oder freihändigen Verkauf an [oder erlaubt er einen solchen Verkauf], erfolgt dieser gemäß den Artikeln 1190 bis 1193^{ter} des Gerichtsgesetzbuches.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf den ersteingetragenen Hypothekengläubiger; dieser kann unbeschadet des Artikels XX.120 nach Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen das hypothekarisch belastete Gut gemäß den Bestimmungen der Artikel 1560 bis 1626 des Gerichtsgesetzbuches verkaufen lassen.

§ 2 - Gehören unbewegliche Güter in Miteigentum dem Konkursschuldner und anderen Personen, kann [das Gericht] auf Antrag der Konkursverwalter den Verkauf der ungeteilten unbeweglichen Güter anordnen. Eingetragene Hypothekengläubiger, eingetragene bevorrechtigte Gläubiger und Gläubiger, die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen, der Konkursschuldner und die anderen Miteigentümer müssen mindestens acht Tage vor der Sitzung per Gerichtsbrief zu dem Ermächtigungsverfahren vorgeladen werden. In diesem Fall erfolgt der Verkauf auf Antrag des Konkursverwalters allein.

Bei Einverständnis aller Miteigentümer in Bezug auf den Verkauf des ungeteilten unbeweglichen Guts kann [das Gericht] auf gemeinsamen Antrag des Konkursverwalters und der anderen Miteigentümer diesen Verkauf anordnen, nachdem die eingetragenen Hypothekengläubiger, die eingetragenen bevorrechtigten Gläubiger und die Gläubiger, die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen, und der Konkursschuldner mindestens acht Tage vor der Sitzung per Gerichtsbrief zu dem Ermächtigungsverfahren vorgeladen worden sind.

§ 3 - Im Beschluss wird die Identität der ordnungsgemäß zum Verfahren vorgeladenen Gläubiger und Miteigentümer vermerkt.

[Art. XX.193 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 242 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 238 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 238 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

KAPITEL 10 - Herausgabeanspruch

Art. XX.194 - Durch den Konkurs wird der Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe der im Besitz des Schuldners befindlichen Güter nicht beeinträchtigt.

Zur Vermeidung des Verfalls muss der Herausgabeanspruch vor Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen geltend gemacht werden.

Wenn die Aufbewahrung oder Herausgabe zurückgeforderter Güter Kosten zu Lasten der Masse verursacht hat, verlangt der Konkursverwalter, dass diese Kosten bei Abgabe der Güter gezahlt werden. Weigert sich der Eigentümer, diese Kosten zu zahlen, ist der Konkursverwalter berechtigt, das Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Art. XX.195 - Bei Konkurs kann der Eigentümer noch nicht bezahlter Handelspapiere und anderer noch nicht bezahlter Wertpapiere, die sich am Tage des Konkurseröffnungsurteils in natura im Portefeuille des Konkursschuldners befinden, Anspruch auf Herausgabe dieser Papiere geltend machen, wenn er sie mit dem einfachen Auftrag übergeben hat, sie beizutreiben und ihren Betrag zu seiner Verfügung zu halten, oder wenn er sie speziell für bestimmte Zahlungen bestimmt hat.

Art. XX.196 - Anspruch auf Herausgabe von Waren, die beim Konkursschuldner in Verwahrung gegeben oder hinterlegt worden sind, um für Rechnung des Versenders verkauft zu werden, kann ebenfalls geltend gemacht werden, solange sie ganz oder teilweise in natura vorhanden sind.

Selbst Anspruch auf Herausgabe des Preises oder eines Teils des Preises dieser Waren kann geltend gemacht werden, sofern er weder bezahlt noch in Wertpapieren beglichen, noch über ein laufendes Konto zwischen dem Konkursschuldner und dem Käufer verrechnet worden ist.

Art. XX.197 - Anspruch auf Herausgabe von Waren, die dem Konkursschuldner zugesandt worden sind, kann ebenfalls geltend gemacht werden, solange die Übergabe in seinen Lagern oder in denen des Kommissionärs, der damit beauftragt ist, sie für Rechnung des Konkursschuldners zu verkaufen, nicht erfolgt ist.

Der Herausgabeanspruch ist jedoch nicht zulässig, wenn die Waren vor ihrer Ankunft ohne Betrug mittels Konnossements oder vom Absender unterzeichneter Rechnungen und Frachtbriefe verkauft worden sind.

Der Herausgabeanspruch muss unter Berücksichtigung der Rechte des Pfandgläubigers erfolgen, der mittels Konnossements oder Frachtbriefs in den Besitz der Waren eingewiesen worden ist.

Art. XX.198 - Wer Anspruch auf Herausgabe einer Sache geltend macht, ist verpflichtet, vor Rücknahme aus der Masse Anzahlungen, die er erhalten hat, und gezahlte

Vorschüsse für Fracht oder Beförderung, Provision, Versicherung oder andere Kosten zurückzuzahlen und Beträge, die aus den gleichen Gründen geschuldet werden, zu zahlen.

Art. XX.199 - Verkaufte Waren, die dem Konkursschuldner noch nicht geliefert worden sind oder noch nicht an den Konkursschuldner oder für seine Rechnung an einen Dritten gesandt worden sind, kann der Verkäufer zurückbehalten.

Art. XX.200 - In dem in den Artikeln XX.197 und XX.199 vorgesehenen Fall können die Konkursverwalter mit Ermächtigung des Konkursrichters die Lieferung der Waren gegen den zwischen Verkäufer und Konkursschuldner vereinbarten Preis verlangen.

Art. XX.201 - Die Konkursverwalter können mit Ermächtigung des Konkursrichters Ansprüchen auf Herausgabe von Waren, Handelspapieren und anderen Wertpapieren oder Gütern stattgeben.

Die Konkursverwalter können jedoch mit Erlaubnis des Konkursrichters den in Artikel XX.194 vorgesehenen Herausgabeanspruch zurückweisen, indem sie den zwischen Verkäufer und Konkursschuldner vereinbarten Preis unter Ausschluss von Zinsen und [Entschädigungsklauseln], die gegebenenfalls Schulden in der Masse bleiben, zahlen, wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist.

Im Streitfall entscheidet das Gericht auf Antrag der Interessierten nach Bericht des Konkursrichters.

[Art. XX.201 Abs. 2 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022)]

TITEL 7 - Grenzüberschreitende Insolvenz

KAPITEL 1 - Europäische Insolvenz

Art. XX.202 - Hat ein Schuldner, gegen den gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Insolvenzverordnung ein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet ist, eine Niederlassung in Belgien, werden der wesentliche Inhalt der Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Identität des bestellten [Liquidationsbearbeiters] und die Zuständigkeitsregel, die das Gericht angewandt hat, das das Verfahren eröffnet hat, [auf Betreiben des ausländischen [Liquidationsbearbeiters]] im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Gleiches gilt, wenn der [Liquidationsbearbeiter] oder der Schuldner in Eigenverwaltung dies beantragt.

[Art. XX.202 abgeändert durch Art. 243 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 239 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.203 - Bei Eröffnung eines Territorialinsolvenzverfahrens aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 der Insolvenzverordnung wird die Konkursituation der Niederlassung eines Schuldners unabhängig davon beurteilt, ob der Schuldner ein Unternehmen ist; ebenso wenig fließt die Lage der im Ausland gelegenen Niederlassungen des Schuldners in die diesbezügliche Entscheidung ein.

Bei Eröffnung eines Territorialinsolvenzverfahrens aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Insolvenzverordnung infolge der Anerkennung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung zur Eröffnung eines Hauptverfahrens wird die Konkursituation aufgrund der Insolvenz des Schuldners nicht erneut geprüft, wenn es für das Hauptinsolvenzverfahren erforderlich war, dass der Schuldner insolvent ist.

Art. XX.204 - Wenn der [Liquidationsbearbeiter] eines in einem anderen Mitgliedstaat eröffneten Hauptinsolvenzverfahrens in Bezug auf das Vermögen, das in Belgien befindlich ist, gemäß Artikel 36 der Insolvenzverordnung eine einseitige Zusicherung des Inhalts geben möchte, muss diese Zusicherung in einer schriftlichen Unterlage festgehalten werden, von der eine authentifizierte Ausfertigung im Register hinterlegt wird. Eine Fassung in Deutsch, Französisch oder Niederländisch muss der schriftlichen Unterlage beigelegt werden, sollte die Zusicherung nicht in einer dieser Sprachen abgefasst sein.

[Art. XX.204 abgeändert durch Art. 240 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.205 - Wenn in einem anderen Mitgliedstaat ein Hauptverfahren aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 der Insolvenzverordnung eröffnet wurde, setzt der Greffier den [Liquidationsbearbeiter] binnen fünfzehn Tagen schriftlich von jedem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in Kenntnis; er gibt dabei an, dass dieser seinen Standpunkt innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist mitteilen kann. Solange dem [Liquidationsbearbeiter] nicht die Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu dem Antrag zu äußern, kann kein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden.

Interessehabende können jedoch durch Antragschrift die Bestellung eines Ad-hoc-[Liquidationsbearbeiters] beantragen, der im Rahmen der Ausführung oder Fortsetzung von Arbeitsverträgen, die in Belgien geschlossen wurden, Sicherungsmaßnahmen ergreifen kann.

[Art. XX.205 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 241 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.206 - Ein Eingreifen eines [Liquidationsbearbeiters] in ein Insolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt über einen Rechtsanwalt.

[Art. XX.206 abgeändert durch Art. 242 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.207 - Wird bei einem belgischen Gericht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anhängig gemacht oder hat ein belgisches Gericht ein Insolvenzverfahren eröffnet aufgrund der Insolvenzverordnung, fällt ein Antrag auf Zusammenarbeit mit einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates, bei dem ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anhängig ist oder das ein solches Verfahren eröffnet hat, in die Zuständigkeit des Konkursrichters oder des beauftragten Richters.

Diese Bestimmung ist ebenfalls anwendbar, wenn ein belgisches Gericht ein Insolvenzverfahren in Bezug auf ein Mitglied einer Unternehmensgruppe eröffnet hat, wenn bei einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens in Bezug auf ein anderes Mitglied derselben Gruppe anhängig ist oder dieses Gericht ein solches Verfahren eröffnet hat.

Art. XX.208 - Wird bei einem belgischen Gericht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anhängig gemacht oder hat ein belgisches Gericht ein Insolvenzverfahren eröffnet aufgrund der Insolvenzverordnung, fällt ein Antrag auf Zusammenarbeit dieses Gerichts mit einem von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates bestellten [Liquidationsbearbeiter] in die Zuständigkeit des Konkursrichters oder des beauftragten Richters.

[Art. XX.208 abgeändert durch Art. 243 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.209 - Der Konkursrichter oder der beauftragte Richter ist ermächtigt, mit Gerichten anderer Mitgliedstaaten oder Personen, die diese bestellt haben, direkt zu kommunizieren und sie direkt um Informationen und Unterstützung zu ersuchen.

Die Kommunikation kann auf jedem als geeignet erachteten Weg erfolgen.

Der Konkursrichter oder der beauftragte Richter vermerkt im Register alle Kontakte, die er mit einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates oder einer Person, die dieses Gericht bestellt hat, und mit einem von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates bestellten [Liquidationsbearbeiter] hat.

[Art. XX.209 Abs. 3 abgeändert durch Art. 244 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

KAPITEL 2 - *Andere grenzüberschreitende Insolvenzverfahren*

Art. XX.210 - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung, wenn die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren nicht anwendbar ist.

Art. XX.211 - Bei Eröffnung eines Territorialinsolvenzverfahrens aufgrund von Artikel 118 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht wird die Konkursituation der Niederlassung eines Schuldners unabhängig davon beurteilt, ob der Schuldner ein Unternehmen ist; ebenso wenig fließt die Lage der im Ausland gelegenen Niederlassungen des Schuldners in die diesbezügliche Entscheidung ein.

Bei Eröffnung eines Territorialinsolvenzverfahrens aufgrund von Artikel 118 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht infolge der Anerkennung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung zur Eröffnung eines Hauptverfahrens wird die Konkursituation aufgrund der Insolvenz des Schuldners nicht erneut geprüft, wenn es für das Hauptinsolvenzverfahren erforderlich war, dass der Schuldner insolvent ist.

Art. XX.212 - Gläubiger können ihre Forderung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens aufgrund von Artikel 118 § 1 Absatz 2 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht einreichen.

Art. XX.213 - Läuft gegen einen Schuldner ein Insolvenzverfahren in einem anderen Staat, werden auf Antrag des ausländischen [Liquidationsbearbeiters] der wesentliche Inhalt der Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Identität des bestellten [Liquidationsbearbeiters] im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, sofern die Entscheidung zur Verfahrenseröffnung aufgrund von Artikel 121 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht in Belgien anerkannt ist oder anerkannt werden kann.

Besitzt der Schuldner eine Niederlassung in Belgien, erfolgt die in Absatz 1 erwähnte Veröffentlichung von Amts wegen.

[Art. XX.213 Abs. 1 abgeändert durch Art. 245 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.214 - Die Bestellung des ausländischen [Liquidationsbearbeiters] wird durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Bestellungsentscheidung oder durch eine andere vom zuständigen ausländischen Gericht ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen. Eine Übersetzung dieser Schriftstücke kann verlangt werden.

[Art. XX.214 abgeändert durch Art. 246 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.215 - Ein Eingreifen eines [Liquidationsbearbeiters] in ein Insolvenzverfahren in einem anderen Staat erfolgt über einen Rechtsanwalt.

[Art. XX.215 abgeändert durch Art. 247 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.216 - § 1 - Ein [Liquidationsbearbeiter] in einer aufgrund von Artikel 121 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anerkannten ausländischen Hauptinsolvenz kann alle Befugnisse ausüben, die ihm im Recht des Staates, in dem die ausländische Insolvenz ausgesprochen wurde, zustehen, außer wenn ein Verfahren aufgrund von Artikel 118 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht eröffnet wurde.

Ist in Belgien ein Verfahren aufgrund von Artikel 118 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht eröffnet worden, kann ein ausländischer [Liquidationsbearbeiter] Vorschläge machen, um die Aktiva zu verwerten oder in irgendeiner Weise zu nutzen.

§ 2 - In einem aufgrund von Artikel 121 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anerkannten ausländischen Hauptinsolvenzverfahren darf der [Liquidationsbearbeiter] unbeschadet des Artikels 119 § 2 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht seine sämtlichen Befugnisse über die in Belgien befindlichen Güter des Schuldners ausüben einschließlich des Rechts, sie an einen anderen Ort zu bringen.

§ 3 - Bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse in Belgien muss ein ausländischer [Liquidationsbearbeiter] dem belgischen Recht und insbesondere den Vorschriften in Bezug auf die Verwertung der Güter nachkommen. Diese Befugnisse dürfen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht einschließen, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Streitsachen zu befinden.

[Art. XX.216 § 1 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 248 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 abgeändert durch Art. 248 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 abgeändert durch Art. 248 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.217 - Ist ein Insolvenzverfahren aufgrund von Artikel 118 § 1 Absatz 2 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht eröffnet worden, ist der Richter zuständig, um soweit nach vernünftigem Ermessen möglich direkt oder über den [Liquidationsbearbeiter] oder einen Dritten dem ausländischen Richter oder dem ausländischen [Liquidationsbearbeiter] Auskünfte zu erteilen, mit ihm zu kommunizieren oder auf andere Weise mit ihm zusammenzuarbeiten, sofern das ausländische Verfahren aufgrund von Artikel 121 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht in Belgien anerkannt ist oder anerkannt werden kann.

[Art. XX.217 abgeändert durch Art. 249 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.218 - Wird bei einem belgischen Gericht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anhängig gemacht oder hat ein belgisches Gericht ein Insolvenzverfahren eröffnet aufgrund von Artikel 118 § 1 Absatz 2 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht, fällt ein Antrag auf Zusammenarbeit mit einem Gericht eines anderen Staates, bei

dem ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anhängig ist oder das ein solches Verfahren eröffnet hat, in die Zuständigkeit des Konkursrichters oder des beauftragten Richters.

Diese Bestimmung ist ebenfalls anwendbar, wenn ein belgisches Gericht ein Insolvenzverfahren in Bezug auf ein Mitglied einer Unternehmensgruppe eröffnet hat, wenn bei einem Gericht eines anderen Staates ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens in Bezug auf ein anderes Mitglied derselben Gruppe anhängig ist oder dieses Gericht ein solches Verfahren eröffnet hat.

Der Konkursrichter oder der beauftragte Richter ist ermächtigt, mit Gerichten anderer Staaten oder Personen, die diese bestellt haben, direkt zu kommunizieren und sie direkt um Informationen und Unterstützung zu ersuchen.

Die Kommunikation kann auf jedem als geeignet erachteten Weg erfolgen.

Der Konkursrichter oder der beauftragte Richter vermerkt im Register des Verfahrens alle Kontakte, die er mit einem Gericht eines anderen Staates oder einer Person, die dieses Gericht bestellt hat, und mit einem von einem Gericht eines anderen Staates bestellten [Liquidationsbearbeiter] hat.

[Art. XX.218 Abs. 5 abgeändert durch Art. 250 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.219 - § 1 - Auf Antrag des ausländischen Richters oder des ausländischen [Liquidationsbearbeiters] erteilt der [Liquidationsbearbeiter] die Auskünfte, die für die Abwicklung eines ausländischen Insolvenzverfahrens von Bedeutung sein können, insbesondere den Stand der Anmeldung und Prüfung der Forderungen und alle Maßnahmen zur Rettung oder Sanierung des Schuldners oder zur Beendigung des Verfahrens, unbeschadet gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen und der Regeln zur Einschränkung der Mitteilung von Auskünften.

§ 2 - Bei der Insolvenzabwicklung arbeitet der [Liquidationsbearbeiter] soweit nach vernünftigem Ermessen möglich mit dem ausländischen Richter oder dem ausländischen [Liquidationsbearbeiter] zusammen. Diese Zusammenarbeit kann in beliebiger Form, einschließlich durch den Abschluss von Vereinbarungen oder Verständigungen, erfolgen.

Diese Zusammenarbeit kann sich insbesondere darauf beziehen, die Möglichkeit einer Sanierung des Schuldners zu prüfen und, falls eine solche Möglichkeit besteht, die Ausarbeitung und Umsetzung eines Sanierungsplans zu koordinieren.

Der [Liquidationsbearbeiter] arbeitet ebenfalls mit dem ausländischen [Liquidationsbearbeiter] zusammen bei der Verwaltung der Verwertung oder Verwendung der Güter und des Unternehmens des Schuldners.

§ 3 - Ein [Liquidationsbearbeiter] kann sich aus schwerwiegenden Gründen weigern, einem Auskunft- oder Zusammenarbeitsantrag nachzukommen. Der [Liquidationsbearbeiter] kann den Konkursrichter ersuchen, eine Entscheidung in Bezug auf die in Erwägung gezogene Weigerung zu treffen.

[Art. XX.219 § 1 abgeändert durch Art. 251 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 Abs. 1 und 3 abgeändert durch Art. 251 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 3 abgeändert durch Art. 251 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.220 - § 1 - Bis nicht auf unwiderrufliche Weise über den Antrag auf Anerkennung des ausländischen Insolvenzverfahrens entschieden ist, kann das Gericht auf Antrag des ausländischen [Liquidationsbearbeiters], eines Gläubigers oder des Schuldners Maßnahmen zur Erhaltung der Güter des Schuldners und zur Sicherung der Rechte der Gläubiger anordnen.

§ 2 - In § 1 erwähnte Sicherungsmaßnahmen können Maßnahmen umfassen, die zur Erhaltung des Vermögens des Schuldners und zum Schutz der Interessen der Gläubiger beitragen können, wie:

a) eine Aussetzung der gerichtlichen Vollstreckung in Bezug auf irgendein Teil des Vermögens des Schuldners,

b) Verlust oder Beschränkung der Verwaltung des Schuldners über seine in Belgien befindlichen Güter, mit Bestellung eines oder mehrerer gerichtlicher Bevollmächtigter oder [Liquidationsbearbeiter], oder

c) Vernehmung von Zeugen über die Zusammensetzung des Vermögens des Schuldners.

§ 3 - Sicherungsmaßnahmen können abgeändert oder zurückgezogen werden bis zu dem Zeitpunkt, wo der Richter über den Antrag auf Anerkennung der ausländischen Insolvenz entscheidet. Sicherungsmaßnahmen enden zum Zeitpunkt, wo die Entscheidung über die Anerkennung unwiderruflich wird, außer wenn in dieser Entscheidung etwas anderes festgelegt wird.

[Art. XX.220 § 1 abgeändert durch Art. 252 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 einziger Absatz Buchstabe b) abgeändert durch Art. 252 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.221 - Ein Gläubiger, der nach Eröffnung eines Verfahrens im Ausland auf irgendeine Weise, insbesondere durch Zwangsvollstreckung, vollständig oder teilweise aus den Gütern des Schuldners befriedigt wird, die im belgischen Staatsgebiet befindlich sind, hat das vom ausländischen [Liquidationsbearbeiter] Erlangte herauszugeben, sofern das ausländische Verfahren aufgrund von Artikel 121 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht in Belgien anerkannt ist oder anerkannt werden kann.

Ein Gläubiger, der in einem im Ausland eröffneten Insolvenzverfahren eine Quote auf seine Forderung erlangt hat, nimmt an der Verteilung im Rahmen eines in Belgien eröffneten

Verfahrens erst dann teil, wenn die Gläubiger gleichen Ranges oder gleicher Kategorie in diesem anderen Verfahren die gleiche Quote erlangt haben.

[Art. XX.221 Abs. 1 abgeändert durch Art. 253 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.222 - Wer an einen Schuldner leistet, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, obwohl er an den [Liquidationsbearbeiter] dieses Verfahrens hätte leisten müssen, wird befreit, wenn ihm die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht bekannt war.

[Art. XX.222 abgeändert durch Art. 254 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.223 - Verbleibt bei Beendigung eines Territorialinsolvenzverfahrens ein Überschuss, so übergibt der in diesem Verfahren bestellte [Liquidationsbearbeiter] den Überschuss unverzüglich dem [Liquidationsbearbeiter] des Hauptverfahrens.

[Art. XX.223 abgeändert durch Art. 255 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

TITEL 7 – Haftpflichtklage *[sic, zu lesen ist: 8]*

Art. XX.224 - Vorliegender Titel ist nicht anwendbar auf Unternehmen, die [in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (a)] des vorliegenden Buches erwähnt sind.

[Art. XX.224 abgeändert durch Art. 244 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XX.225 - § 1 - Bei Konkurs eines Unternehmens und mangels Masse können Verwalter, Geschäftsführer, Beauftragte für die tägliche Geschäftsführung und Mitglieder des Direktionsausschusses oder des Aufsichtsrates, auch ehemalige, und andere Personen, die effektiv befugt gewesen sind, das Unternehmen zu verwalten, für die Gesamtheit oder einen Teil der Gesellschaftsschulden in Höhe des Mangels an Masse für persönlich haftbar erklärt werden, gesamtschuldnerisch oder nicht, wenn erwiesen ist, dass ein offensichtlich grobes Verschulden ihrerseits zum Konkurs beigetragen hat.

Als offensichtlich grobes Verschulden gilt in jedem Fall organisierte oder nicht organisierte schwere Steuerhinterziehung im Sinne von [Artikel 4 Nr. 23 Buchstabe k) des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld].

§ 2 - Paragraph 1 ist nicht anwendbar, wenn das in Konkurs geratene Unternehmen in den letzten drei Geschäftsjahren vor dem Konkurs oder in allen Geschäftsjahren, wenn das Unternehmen vor weniger als drei Jahren errichtet worden ist, einen durchschnittlichen Umsatz erzielt hat, der ohne Mehrwertsteuer unter 620 000 EUR liegt, und wenn die Bilanzsumme des letzten Geschäftsjahres nicht über 370 000 EUR lag [...].

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Klage kann sowohl von den Konkursverwaltern als von geschädigten Gläubigern erhoben werden. Ein geschädigter Gläubiger kann nur Klage erheben, wenn der Konkursverwalter sie nicht selber in einer Frist von einem Monat, nachdem er dazu vom geschädigten Gläubiger angemahnt worden ist, eingereicht hat. Der geschädigte Gläubiger setzt den Konkursverwalter hiervon in Kenntnis. Der Konkursverwalter kann dem Verfahren, das der Gläubiger eingereicht hat, beitreten. In diesem Fall gilt, dass der Konkursverwalter die Klage von Rechts wegen als Rechtsnachfolger des Gläubigers fortsetzt.

§ 4 - Tritt der Konkursverwalter dem Verfahren bei, wird der Gläubiger zu Lasten der Masse für seine Kosten und Ausgaben entschädigt. Der Gläubiger hat ebenfalls Anrecht auf Entschädigung für seine Kosten und Ausgaben, wenn der Konkursverwalter dem Verfahren nicht beigetreten ist und die Klage vorteilhaft für die Masse war.

§ 5 - Ob die Klage von Konkursverwalter oder vom Gläubiger erhoben wird:

1. eine vom Gericht zuerkannte Entschädigung wegen verringerter oder nicht vorhandener Aktiva wird verhältnismäßig unter die Gläubiger verteilt unter Wahrung der rechtmäßigen Vorrangsgründe in Bezug auf diese Aktiva,

2. eine vom Gericht zuerkannte Entschädigung wegen Erhöhung der Passiva wird verhältnismäßig unter alle Gläubiger verteilt ohne Berücksichtigung der rechtmäßigen Vorrangsgründe.

Die Verteilung erfolgt nach Abzug der Masseschulden.

§ 6 - Ist eine in § 1 erwähnte für persönlich haftbar erklärte Person Freiberufler, notifiziert der Greffier eine Abschrift des Urteils [an die Kammer oder das Institut].

[Art. XX.225 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 256 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 abgeändert durch Art. 30 des G. vom 23. März 2019 (B.S. vom 4. April 2019); § 6 abgeändert durch Art. 245 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XX.226 - Unbeschadet des Artikels XX.225 können Verwalter, Geschäftsführer, Beauftragte für die tägliche Geschäftsführung und Mitglieder des Direktionsausschusses oder des Aufsichtsrates, auch ehemalige, und andere Personen, die effektiv befugt gewesen sind, das Unternehmen zu verwalten, vom Landesamt für soziale Sicherheit oder vom Konkursverwalter persönlich und gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden für die Gesamtheit oder einen Teil der zum Zeitpunkt der Verkündung des Konkurses geschuldeten Sozialbeiträge einschließlich Verzugszinsen, wenn erwiesen ist, dass sie im Laufe eines Zeitraums von fünf Jahren vor Verkündung des Konkurses in mindestens zwei Konkursen oder Liquidationen von Unternehmen verwickelt waren, bei denen Schulden gegenüber einer Einrichtung zur Einnahme von Sozialversicherungsbeiträgen nicht beglichen wurden, sofern sie zum Zeitpunkt des Konkurses, der Auflösung oder des Beginns der Liquidation dieser Unternehmen in diesen Unternehmen die Eigenschaft eines Leiters oder ehemaligen Leiters oder eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Direktionsausschusses oder Aufsichtsrates hatten oder hinsichtlich der Unternehmensgeschäfte effektiv eine leitende Funktion hatten oder gehabt hatten.

Ist eine Klage aufgrund von Artikel XX.225 erhoben worden, werden Beträge, die infolge dieser Klage dem LASS zugesprochen werden, auf den Betrag angerechnet, der dem LASS aufgrund des vorliegenden Artikels zugesprochen wird.

Art. XX.227 - § 1 - Bei Konkurs eines Unternehmens und mangels Masse können Verwalter, Geschäftsführer, Beauftragte für die tägliche Geschäftsführung und Mitglieder des Direktionsausschusses oder des Aufsichtsrates, auch ehemalige, und andere Personen, die effektiv befugt gewesen sind, das Unternehmen zu verwalten, für die Gesamtheit oder einen Teil der Gesellschaftsschulden gegenüber der Masse für persönlich haftbar erklärt werden, gesamtschuldnerisch oder nicht, wenn:

a) die betreffende Person zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Konkurs wusste oder wissen musste, dass es offensichtlich keine vernünftigen Perspektiven gab, das Unternehmen oder seine Tätigkeiten aufrechtzuerhalten und einen Konkurs zu vermeiden,

b) die betreffende Person zu diesem Zeitpunkt eine der vorerwähnten Eigenschaften hatte und

c) die betreffende Person zu dem in Buchstabe a) erwähnten Zeitpunkt nicht gehandelt hat, wie ein mit üblicher Vorsicht und Sorgfalt handelnder Verwalter unter denselben Umständen gehandelt hätte.

§ 2 - Eine in vorliegendem Artikel erwähnte Klage fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Konkursverwalters.

§ 3 - Eine vom Gericht zuerkannte Entschädigung wegen verringerter oder nicht vorhandener Aktiva wird verhältnismäßig unter die Gläubiger verteilt unter Wahrung der rechtmäßigen Vorrangsgründe.

Eine vom Gericht zuerkannte Entschädigung wegen Erhöhung der Passiva wird verhältnismäßig unter alle Gläubiger verteilt ohne Berücksichtigung der rechtmäßigen Vorrangsgründe.

Die Verteilung erfolgt nach Abzug der Masseschulden.

§ 4 - Ist eine in § 1 erwähnte für persönlich haftbar erklärte Person Freiberufler, notifiziert der Greffier eine Abschrift des Urteils [an die Kammer oder das Institut].

§ 5 - Paragraph 1 ist nicht anwendbar, wenn das Unternehmen, über das der Konkurs eröffnet worden ist, eine VoG, IVoG oder Stiftung ist, [deren Größe nicht mehr als eines der in Artikel 3:47 § 2 oder Artikel 3:51 § 2 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Kriterien überschreitet].

[Art. XX.227 § 4 abgeändert durch Art. 246 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); § 5 abgeändert durch Art. 257 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.228 - Klagen aufgrund der Artikel XX.225, XX.226 und XX.227 werden ausschließlich vor das Insolvenzgericht gebracht.

TITEL 9 - *Verbotsbestimmungen und Rehabilitierungen*

KAPITEL 1 - *Verbotsbestimmungen*

Art. XX.229 - § 1 - Das Insolvenzgericht, das den Konkurs eröffnet hat, oder, wenn dieser im Ausland eröffnet worden ist, das Insolvenzgericht Brüssel kann in dem Fall, wo erwiesen ist, dass ein offensichtlich grobes Verschulden des Konkursschuldners zum Konkurs beigetragen hat, es diesem Konkursschuldner durch ein mit Gründen versehenes Urteil verbieten, selbst oder durch eine Mittelsperson ein Unternehmen zu führen.

§ 2 - Wenn sich herausstellt, dass der Konkursschuldner oder die Verwalter und Geschäftsführer einer juristischen Person es ohne rechtmäßige Verhinderung versäumt haben, [den in Artikel XX.146 auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, kann das Insolvenzgericht oder] das Insolvenzgericht Brüssel, wenn der Konkurs im Ausland eröffnet wurde, diesen Personen durch ein mit Gründen versehenes Urteil das Verbot auferlegen, selbst oder durch eine Mittelsperson Ämter als Verwalter, Kommissar oder Geschäftsführer einer juristischen Person, jegliche Ämter, bei denen die Vollmacht verliehen wird, Verpflichtungen für eine juristische Person einzugehen, Ämter einer mit der Geschäftsführung einer Niederlassung in Belgien beauftragten Person, wie in [Artikel 2:149 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen] erwähnt, oder den Beruf als Börsenmakler oder Korrespondent-Börsenmakler auszuüben.

[...]

§ 3 - Dem Konkursschuldner werden für die Anwendung des vorliegenden Artikels gleichgestellt: Verwalter und Geschäftsführer einer juristischen Person, über die der Konkurs eröffnet worden ist, wenn ihr Rücktritt nicht wenigstens ein Jahr vor der Konkurseröffnung veröffentlicht worden ist, und Personen, die zwar nicht Verwalter oder Geschäftsführer waren, aber tatsächlich befugt waren, die juristische Person, über die der Konkurs eröffnet worden ist, zu verwalten.

§ 4 - Außerdem kann das Gericht, das den Konkurs der juristischen Person eröffnet hat, oder, wenn dieser im Ausland eröffnet worden ist, das Insolvenzgericht Brüssel Personen, die aufgrund von § 3 dem Konkursschuldner gleichgestellt sind, in dem Fall, wo erwiesen ist, dass ein offensichtlich grobes Verschulden einer dieser Personen zum Konkurs beigetragen hat, durch ein mit Gründen versehenes Urteil das Verbot auferlegen, selbst oder durch eine Mittelsperson [ein Amt, mit dem die Befugnis einhergeht, eine juristische Person zu verpflichten], auszuüben.

§ 5 - Die Dauer des in den Paragraphen 1, 3 und 4 erwähnten Verbots wird durch das Gericht bestimmt. Sie darf nicht mehr als zehn Jahre betragen.

Die Dauer des in § 2 erwähnten Verbots wird durch das Gericht bestimmt. Sie beträgt drei Jahre.

§ 6 - Das Gericht kann das Verbot mit Aufschub während eines Zeitraums von drei Jahren verhängen oder die Verkündung für dieselbe Dauer aussetzen. [Das Gericht gibt die

Bedingungen an, von denen es den Aufschub oder die Aussetzung der Verkündung abhängig macht.]

[Art. XX.229 § 2 abgeändert durch Art. 258 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 258 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 4 abgeändert durch Art. 258 Nr. 3 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 6 abgeändert durch Art. 258 Nr. 4 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.230 - [Das in vorliegendem Kapitel erwähnte Verbot kann vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Konkursverwalters oder eines im Konkurs unbezahlt gebliebenen Gläubigers ausgesprochen werden.]

[Unbeschadet des Artikels XX.171 wird der Konkurschuldner oder eine der dem Konkurschuldner aufgrund von Artikel XX.229 gleichgestellten Personen durch kontradiktorische Antragschrift vor das Insolvenzgericht geladen. Der Greffier notifiziert die Antragschrift dem Beklagten und gegebenenfalls dem Konkursverwalter, wenn die Antragschrift nicht vom Konkursverwalter hinterlegt wurde.]

Die Frist für das Erscheinen beträgt acht Tage.

[Art. XX.230 Abs. 1 ersetzt durch Art. 259 Nr. 1 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 259 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.231 - Am festgesetzten Tag oder am Tag, auf den die Sache vertagt worden ist, vernimmt das Gericht den Konkurschuldner gegebenenfalls in Begleitung seines Beistands in der Ratskammer. Das Gericht kann ebenfalls jede Person vernehmen, deren Vernehmung es für erforderlich erachtet, unter anderem den Konkursrichter, wenn der Konkurs in Belgien eröffnet worden ist.

Gegebenenfalls wird die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft angehört.

Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet.

Es wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und der Greffier notifiziert es dem Konkurschuldner per Gerichtsbrief [...].

[Art. XX.231 Abs. 4 abgeändert durch Art. 247 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XX.232 - Der Konkurschuldner oder eine der dem Konkurschuldner aufgrund von Artikel XX.229 gleichgestellten Personen und die Staatsanwaltschaft können Berufung einlegen. Die Berufungsfrist läuft ab der Notifizierung.

Die Vorladung wird dem Konkurschuldner von der Kanzlei des Appellationshofes¹ notifiziert. Wird die Berufung von der Staatsanwaltschaft eingelegt, wird die Abschrift der Antragschrift der Vorladung beigelegt.

Die Frist für das Erscheinen beträgt acht Tage.

Der [Märktegerichtshof] befindet binnen einem Monat ab Einlegung der Berufung.

Am festgesetzten Tag vernimmt der [Märktegerichtshof] den Konkurschuldner gegebenenfalls in Begleitung seines Beistands. Der [Märktegerichtshof] kann ebenfalls Personen vernehmen, deren Vernehmung er für erforderlich erachtet.

Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft wird angehört.

[Der Entscheid wird auf Betreiben des Greffiers im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und dem Konkurschuldner notifiziert.]

[Art. XX.232 Abs. 4 und 5 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 20. Februar 2017 (B.S. vom 27. Februar 2017); Abs. 7 ersetzt durch Art. 260 Nr. 2 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.233 - Die Frist für das Einlegen einer Kassationsbeschwerde beträgt zwei Monate ab dem Tag der Notifizierung des Entscheids.

Unbeschadet des Absatzes 1 wird die Kassationsbeschwerde eingelegt und die Sache entschieden gemäß den in Zivilsachen vorgesehenen Formen und Fristen. Der Beistand eines Rechtsanwalts beim Kassationshof ist nicht erforderlich.

Die Kassationsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. XX.234 - Verstöße gegen das durch die vorhergehenden Artikel festgelegte Verbot werden mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 250 EUR geahndet.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 sind auf diese Verstöße anwendbar.

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 38 des G. vom 29. Februar 2024 (*I*) (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. XX.234 wie folgt:

"Art. XX.234 - Verstöße gegen das durch die vorhergehenden Artikel festgelegte Verbot werden [mit einer Strafe der Stufe 2] geahndet.

¹ In Anlehnung an Artikel 79 § 4 Absatz 1 und 2 Nr. 6 und § 5 Absatz 4 erster Satz wird die Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 (B.S. vom 27. Februar 2017) nicht an dieser Stelle angebracht.

[...]

[Art. XX.234 abgeändert durch Art. 34 Nr. 1 des G. vom 29. Februar 2024 (I) (B.S. vom 8. April 2024); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 34 Nr. 2 des G. vom 29. Februar 2024 (I) (B.S. vom 8. April 2024)]"

Art. XX.235 - [§ 1] - Entscheide und Urteile, durch die das Verbot aufgelegt wird, werden unwirksam:

- wenn das Konkurseröffnungsurteil widerrufen wird,
- wenn der Konkurschuldner rehabilitiert wird.

[§ 2 - Die Staatsanwaltschaft kann beim Insolvenzgericht beantragen, dass der Aufschub aufgehoben oder die Aussetzung der Verkündung beendet wird, wenn der Konkurschuldner die Bedingungen nicht erfüllt hat oder gegen ihn ein neues Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.

Der Antrag wird durch kontradiktorische Antragschrift eingereicht, die bei der Kanzlei des Insolvenzgerichts hinterlegt wird.]

[Art. XX.235 § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 261 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023); § 2 eingefügt durch Art. 261 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.236 - Vorliegendes Kapitel findet keine Anwendung bei Konkurs eines Unternehmens, das Disziplinarregeln unterliegt, die durch oder aufgrund des Gesetzes festgelegt sind.

KAPITEL 2 - Rehabilitation

Art. XX.237 - Ein Konkursschuldner, der keinen Erlass erhalten hat und alle von ihm geschuldeten Beträge - Hauptsumme, Zinsen und Kosten - vollständig getilgt hat, kann seine Rehabilitation erlangen.

[...]

Ein Konkursschuldner kann nach seinem Tod rehabilitiert werden.

[Art. XX.237 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 262 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

Art. XX.238 - Ein Rehabilitierungsantrag ist an das [Unternehmensgericht] zu richten, in dessen Bereich der Konkursschuldner seinen Wohnsitz hat. Der Antragsteller fügt seiner Antragschrift die Quittungen und anderen Belege bei.

Er wird im Register hinterlegt.

Er wird auf Betreiben des Greffiers im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

[Art. XX.238 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

Art. XX.239 - Gläubiger, deren Forderung - Hauptsumme, Zinsen und Kosten - nicht vollständig getilgt worden ist, und andere Interessehabende können binnen einem Monat nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch einfachen Schriftsatz unter Vorlage von Belegen bei der Kanzlei Einspruch gegen die Rehabilitation einlegen. Gläubiger, die Einspruch einlegen, können im Rehabilitierungsverfahren nie als Partei auftreten.

Art. XX.240 - Bei Ablauf der in Artikel XX.241 erwähnten Frist erlässt das Gericht seine Entscheidung. Vor seiner Entscheidung kann das Gericht den Antragsteller und Dritte vernehmen.

Wird der Antrag abgewiesen, kann er erst nach Ablauf eines Jahres erneut eingereicht werden.

Art. XX.241 - Das Urteil zur Gewährung der Rehabilitation wird [auf Betreiben des Greffiers] im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

[Art. XX.241 abgeändert durch Art. 249 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

TITEL 10 - *Widerruf eines Konkurses*

Art. XX.242 - Das Urteil, mit dem ein Konkurs widerrufen wird, wird auf Betreiben [des Greffiers] innerhalb fünf Tagen nach seinem Datum auszugsweise [im *Belgischen Staatsblatt*] veröffentlicht.

Im Auszug stehen folgende Angaben:

1. bei einer natürlichen Person Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Adresse, Ort der Hauptniederlassung und Unternehmensnummer; bei einer juristischen Person Gesellschaftsname, Rechtsform, [Sitz] und Unternehmensnummer; bei einem [in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c)] erwähnten Unternehmen Handelsname, unter der die Tätigkeit ausgeübt wird, gegebenenfalls Unternehmensnummer, Tätigkeitssitz und gegebenenfalls Identifizierungsdaten des Bevollmächtigten,

2. Datum des Konkurseröffnungsurteils und Gericht, das das Urteil ausgesprochen hat.

[Art. XX.242 Abs. 1 abgeändert durch Art. 250 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018); Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 250 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) und Art. 263 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]

TITEL 10 *[sic, zu lesen ist: 11]* - **Beurteilung der Insolvenzverfahren**

Art. XX.243 - Zwei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Buches führt der für Justiz zuständige Minister eine Beurteilung darüber durch, ob die [im Gesetz vom 21. März 2021 zur Abänderung des Buches XX des Wirtschaftsgesetzbuches und des Einkommensteuergesetzbuches 1992] erwähnten Verfahren für Vereinigungen [und Stiftungen gemäß der Begriffsbestimmung im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen], angemessen sind. In dieser Studie werden gegebenenfalls Verbesserungsansätze im Bereich der Rechtsvorschriften vorgeschlagen.

Die Studie wird der Abgeordnetenkommer übermittelt.]

[Art. XX.243 Abs. 1 abgeändert durch Art. 264 des G. vom 7. Juni 2023 (B.S. vom 7. Juli 2023)]